

2 DIE REGELN

2.1 Pārājika

2.1.1 Einleitung

Die erste Vergehensklasse im Beichtformular sowohl der Mönche als auch der Nonnen bilden die *pārājika*-Vergehen. BURNOUF und ihm folgend CHILDERS¹ leiten diese Vergehensbezeichnung von skt. *parā+√aj* („ausschließen“) ab. Dagegen wenden OLDENBERG und RHYS DAVIDS ein, daß die Verbalwurzel *√aj* nur im Vedischen zu finden sei, während die buddhistische Terminologie über andere Wörter verfüge, die einen Ausschluß aus dem Orden ausdrücken.² So schließen sie sich der Etymologie der *Samantapāsādikā* an, wo *pārājika* von *parā* + Passiv von *√ji* („eine Niederlage erleiden“) abgeleitet wird (Sp 259,17–260,7), und übersetzen *pārājikā dhammā* mit „those acts which bring about defeat“.³ VON HINÜBER entkräftet OLDENBERGS und RHYS DAVIDS Einwände, indem er nachweist, daß die vedische Verbalwurzel *√aj* im Pāli mehrfach belegt ist und *parā+√aj* somit nur eine von mehreren Verwendungsweisen dieser Wurzel ist.⁴ Er übersetzt daher „was zur Vertreibung (aus dem Orden) gehört.“ Diese Bedeutung ist auch inhaltlich einleuchtend, zumal in den Vergehenskategorien des Pāṭimokkha die vorgesehene Bestrafung durch die Vergehensbezeichnung selbst ausgedrückt wird oder durch sie zumindest angedeutet ist, da während der Uposatha-Feier eben nur die Pāṭimokkha-Regeln, nicht je-

¹ EUGÉNE BURNOUF übersetzt den Terminus mit „crime qui chasse, repousse en arrière“ (*Introduction*, 268f.); s. Child, s.v. *pārājiko*; s. a. KERN, *Toevogeselen*, 19, s.v. *pārājika*. HORNER führt gegen die von BURNOUF vorgeschlagene Etymologie an, daß der Umstand, daß ein Ordensangehöriger den Orden verlassen muß, in den Pārājika-Regeln selbst schon durch die Termini *asamvāso/asamvāsā* („der/die keiner Gemeinschaft [mehr] zugehört“) ausreichend beschrieben sei (BD I, xxvif.). Hier beruft sich HORNER auf die Definition von *asamvāsa* in den WfWKen aller Pārājika-Regeln (s. u., Anm. 8). Dort ist geschildert, daß ein Ordensangehöriger nicht mehr gemeinsam mit den anderen leben darf. Gleichzeitig beinhaltet der Terminus *asamvāsa*, daß er kein Mitglied der zu Rechtshandlungen fähigen Gemeinschaft mehr ist, die das Pāṭimokkha zusammen rezipiert und dieselbe Vinaya-Auslegung als rechtsgültig anerkennt (s. a. KIEFFER-PÜLZ, *Śīmā*, A 2.2.2). Die Vergehensbezeichnung *pārājika* gibt daher entgegen HORNER im allgemeinen Sinn der Strafe für den Regelverstoß Ausdruck, während der Terminus *asamvāsa* („der keiner Gemeinschaft [mehr] zugehört“) den besonderen Aspekt beinhaltet, daß es sich hier nicht nur um den Ausschluß aus einer bestimmten, lokal begrenzten Mönchsgemeinschaft handelt, sondern um den Ausschluß aus der buddhistischen Ordensgemeinschaft als Ganzer (s. u., S. 45f.). Allein das Vorhandensein weiterer, andere Aspekte des Ordensausschlusses ausdrückender Wörter spricht also nicht dagegen, daß auch *pārājika* in diesem Sinn gebraucht ist.

² *Vinaya Texts* I, 3, Anm. 2. HORNER geht ausführlich auf die den Ausschluß eines Ordensangehörigen ausdrückende Terminologie ein. So werde die Bedeutung „ausschließen“ im Vinaya durch *nāseṭi* ausgedrückt (BD I, xxvii). Während jedoch *pārājika* allgemein die Verpflichtung ausdrückt, den Orden zu verlassen, wird der *nāsanā* genannte Ausschluß vor allem gegen Ordensangehörige durchgeführt, die nach einem Verstoß gegen eine Pārājika-Regel den Orden nicht freiwillig verlassen (s. Pār 2, N [2.1.2.2]), und Anm. 41; ausführlich in HÜSKEN, „The application of the Vinaya term *nāsanā*“). Keinesfalls bezieht sich *nāsanā* nur auf den Widerruf der Privilegien eines Sāmaṇera oder einer Nonne und nicht auf einen Mönch, wie UPASAK (s.v. *Nāsanā*) und VON HINÜBER („Buddhist Law“, 37, Anm. 79) angeben.

³ *Vinaya Texts* I, 3f. LÉVI sieht in *parāc°*, *parāñc°* („definitive Abwendung“) den Ursprung des Wortes *pārājika*. So sei diese Vergehensbezeichnung über die Sekundärableitung **pārācika* und durch die Erweichung des zwischenvokalischen *c* entstanden („Sur une Langue Précanonique“, 505f.; vgl. aber VON HINÜBER, „Die Sprachgeschichte des Pāli“, 3, Anm. 2; vgl. ROTH, „Terminologisches“, 34lf.).

⁴ „Die Bestimmung der Schulzugehörigkeit“, 62 und Anm. 14; s. a. BhiPr, 71, Anm. 1.

doch die zugehörigen erläuternden Kommentare rezitiert werden. So kann die Diskussion über die Bedeutung und Etymologie des Wortes *pārājika* mit VON HINÜBERS Beitrag als abgeschlossen betrachtet werden. In der vorliegenden Untersuchung ist auf eine Übersetzung dieses Terminus verzichtet worden.

Das Vorliegen eines Pārājika-Vergehens hat für den Ordensangehörigen den Ausschluß aus dem Orden zur Folge. Dieser Ausschluß war wohl ursprünglich als endgültiger und unwiderruflicher Ausschluß vorgesehen, wie durch die Vergleiche in den WfWKen zu den einzelnen Pārājika-Regeln deutlich wird.⁵ Es hat jedoch offensichtlich eine Entwicklung dieser Rechtsauffassung stattgefunden. In der Pār 1 (M+N) unmittelbar vorangehenden Passage wird gesagt, daß ein Mönch, der ein Pārājika-Vergehen begangen hat und den Orden vorher nicht selbst verlassen hat, die Upasampadā nicht erneut erhalten darf – von der Pabbajjā ist dort nicht die Rede.⁶ So entnahm der Autor der *Samantapāsādikā* dieser Ausdrucksweise, daß die niedere Ordination durchaus erneut erteilt werden darf.⁷

„Wenn dieser (wieder) herbeigekommen ist, ist ihm die Upasampadā nicht zu erteilen ist: dem Erhabenen war (Folgendes) bewußt: ‚Denn wenn einer, der so [d. h., der den Regelverstoß begangen hat, ohne vorher die „Regeln aufzugeben“] herbeigekommen ist, die Upasampadā erlangt, ist er wohl ohne Respekt für die Lehre; wenn er aber im Status des Sāmaṇera bleibt [d. h. die Pabbajjā erneut erhält], wird er voll Respekt (für die Lehre) sein und in seinem eigenen Interesse handeln‘, und (daher) sagte (der Erhabene) mitleidig: ‚Diesem ist die Upasampadā nicht zu erteilen, wenn er wieder herbeigekommen ist. **Wenn dieser (wieder) herbeigekommen ist, ist ihm die Upasampadā zu erteilen** ist: ‚Denn wenn einer, der Mönch gewesen ist, („die Regeln aufgeben“ hat und erst dann das Vergehen begangen hat,) ist er [wegen des vorangegangenen Aufgebens der Regeln] bezüglich

⁵ Dort wird der Ausschluß wegen eines Pārājika-Vergehens beispielsweise mit der Enthauptung eines Menschen (Pār 1, N [2.1.2.1], Anm. 21), mit dem Vertrocknen eines vom Baum abgefallenen Blatts (Pār 2, N [2.1.2.2], Anm. 44), mit dem Zerbrechen eines Steins (Pār 3, N [2.1.2.3], Anm. 60) und mit dem Fällen eines Baums (Pār 4, N [2.1.2.4], Anm. 103) verglichen (s. a. BhiPr, 71; s. a. NOLOT, *Règles*, 529).

⁶ Vin III 23,26–31: *yo pana bhikkhave bhikkhu sikkham apaccakkhāya dubbalyam anāvikatvā [...], so āgato na upasampādetabbo. yo ca kho bhikkhave sikkham paccakkhāya dubbalyam āvikatvā [...], so āgato upasampādetabbo*: ‚Ihr Mönche, welcher Mönch aber, ohne die Regeln aufzugeben und (dadurch) seine Schwäche kundgetan zu haben, [den Regelverstoß begeht], diesem ist, wenn er (wieder) gekommen ist, die Upasampadā nicht zu erteilen. Und welcher Mönch, ihr Mönche, die Regeln aufgegeben hat und (dadurch) seine Schwäche kundgetan hat, [...] diesem ist, wenn er (wieder) gekommen ist, die Upasampadā zu erteilen.‘ Hiermit ist ausgedrückt, daß eine Person, sobald sie den Orden verlassen hat – was durch diese formelle „Aufgabe der Regeln“ erfolgen kann – nicht mehr der Rechtsprechung des Ordens unterliegt. Dies ist auch in den Text der Regel Pār 1 (M+N) selbst mit aufgenommen worden (Vin III 23,33–34: ... *bhikkhūnam sikkhāsājjīvasamāpanno sikkham apaccakkhāya dubbalyam anāvikatvā* ...). Die Möglichkeit, „die Regeln aufzugeben“ und somit den Orden formell zu verlassen, ist den Nonnen allerdings verwehrt (s. Cv X.26.1 [2.6.2.26]). Aus diesem Grund ist die Regel Pār 1 (M+N) als Nonnenregel in ihrem Wortlaut leicht abgewandelt, wie *Kāṅkhāvitaraṇi* und *Samantapāsādikā* angeben (s. 2.1.3.1, und Anm. 121).

⁷ Sp 230,7–15: *so āgato na upasampādetabbo ti yadi hi evam āgato upasampadam labheyya sāsaṇe agāravo bhaveyya sāmaṇerabhūmiyam pana thito sagāravo bhavissati atatthaṇ ca karissatīti nātvā anukampamāno* ‘va bhagavā āha: *so āgato na upasampādetabbo ti. so āgato upasampādetabbo ti yadi hi evam āgato bhikkhubhāve thatvā avipannasīlatāya sāsaṇe sagāravo bhavissati, so sati upamissaye na cirass’ eva uttamatthaṃ pāpuṇissatīti upasampādetabbo ti āha* (s. a. Cv X.26.2 [2.6.2.26], Anm. 426).

der Moral nicht fehlgegangen; wer so herbeigekommen ist, wird voll Respekt für die Lehre sein; wenn er Unterstützung hat, wird dieser nach nicht langer Zeit auch das höchste Ziel erreichen.‘ (In diesem Gedanken) sagte (der Erhabene): ‚Die Upasampadā ist (ihm erneut) zu erteilen.‘

Bei dieser Möglichkeit, einer aufgrund eines Pārājika-Vergehens ausgeschlossenen Person die niedere Ordination zu gewähren, handelt es sich dennoch sicherlich nicht um einen einklagbaren rechtlichen Anspruch des Betroffenen.

Das jeweils am Ende der Pārājika-Regeln selbst stehende Attribut *asamvāso/asamvāsā* („einer/eine, der/die keiner Gemeinschaft [mehr] zugehört“)⁸ gibt einem weiteren Aspekt dieses Ordensausschlusses Ausdruck, nämlich daß es sich um einen Ausschluß aus der ganzen Ordensgemeinschaft handelt, dem „Orden der vier Himmelsrichtungen“ (*cātuddisa samgha*). Dieser Ausschluß ist im Kontrast zu dem Ausschluß aus einem bestimmten, lokal begrenzten und seine Rechtshandlungen innerhalb einer festzulegenden Gemeindegrenze (*sīmā*) durchführenden Orden zu verstehen. Die Angehörigen einer solchen Gemeinschaft, die gemeinsam Rechtshandlungen wie etwa die Uposatha- und Pavāraṇā-Zeremonie durchführen, bezeichnen einander als „Angehörige derselben Gemeinschaft“ (*samānasamvāsaka*). Als „der einer anderen Gemeinschaft Zugehörige“ (*nānāsamvāsaka*) wird dagegen ein Ordensangehöriger bezeichnet, der sich aus dieser Rechtsgemeinschaft gelöst hat, d. h. eine andere Vinaya-Auslegung vertritt.⁹ Der Ausdruck „der keiner Gemeinschaft zugehört“ (*asamvāsa*) in den Pārājika-Regeln ist hingegen in Kontrast zu den Bezeichnungen „der der gleichen Gemeinschaft zugehört“ (*samānasamvāsa[ka]*) und „der einer anderen Gemeinschaft zugehört“ (*nānāsamvāsa[ka]*) zu verstehen:¹⁰ derjenige, der ein Pārājika-Vergehen begangen hat, ist vollkommen von den Rechtshandlungen, der Rezitation des Pāṭimokkha und der Befolgung der Regeln ausgeschlossen und besitzt in keiner Ordensgemeinschaft die Rechte und Pflichten eines Ordensangehörigen.¹¹

⁸ Die Definitionen von *asamvāso/asamvāsā* stimmen in den WfWKen zu allen acht Pārājika-Regeln des Suttavibhaṅga überein (z. B. Vin IV 214,31–33): *samvāso nāma ekakammam ekuddeso samasikkhātā, eso samvāso nāma. sa tayā saddhīm n’atthi, tena vuccati asamvāsā* ‘ti: „Gemeinschaft heißt: (gekennzeichnet durch) eine gemeinschaftliche Rechtshandlung, eine gemeinschaftliche Rezitation (und) die gleiche Schulung. Mit welcher zusammen es dies nicht gibt, in bezug auf die sagt man **die keiner Gemeinschaft (mehr) zugehört**“ (s. o., Anm. 2). Die *Samantapāsādikā* erläutert *samvāsa* etwas ausführlicher im Kommentar zu Pār 3, N (2.1.2.3, Anm. 57). So bedeute *samvāsa* eine Gemeinschaft von Mönchen, die gemeinsame Anschauungen haben und sich deshalb gegenseitig „Gefährten“ nennen können. Für Suspendierte gebe es diese Gemeinschaft mit den sie suspendierenden Mönchen nicht. Hier bezieht sich der Kommentator jedoch auf den Unterschied von *nānāsamvāsa*, „eine andere Gemeinschaft“, und *samānasamvāsa*, „die gleiche Gemeinschaft“.

⁹ S. BECHERT, „Remarks on the Legal Structure“, 520f. Die Lösung aus dieser Gemeinschaft erfolgt entweder durch die Suspension durch die anderen Ordensangehörigen oder aber durch den freiwilligen Anschluß an einen suspendierten Mönch (s. KIEFFER-PÜLZ, *Sīmā*, A Einl. 12; s. a. Pār 3, N [2.1.2.3]). Ein „Angehöriger einer anderen Gemeinschaft“ kann zwar nicht gemeinsam mit den Mönchen Rechtshandlungen durchführen, die ihn aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen haben, wohl aber mit anderen Mönchen, die wiederum seine Vinaya-Auslegung akzeptieren und daher in bezug auf ihn als „Angehörige derselben Gemeinschaft“ gelten. Auch ein Angehöriger einer anderen Gemeinschaft, der nicht zu vor derselben Gemeinschaft zugehörte, wird als *nānāsamvāsaka* bezeichnet.

¹⁰ S. Pār 3, N (2.1.2.3), Anm. 57; s. a. KIEFFER-PÜLZ, *Sīmā*, A Einl. 12 und A 2.2.2.

¹¹ S. a. *Entrance* I, 28. Da ein Verstoß gegen eine Pārājika-Regel so gravierende Folgen für den Straftäter hat, ist es auch strengstens untersagt, einen anderen Ordensangehörigen ungerechtfertigt eines Pārājika-Vergehens zu bezichtigen. Für Mönche wie Nonnen stellt dies ein Samghādisesa-Vergehen dar (SA 8 und 9, M+N; zu *samghādisesa* s. 2.2.1, S. 69).

Es folgt die Darstellung und Diskussion der einzelnen Pārājika-Regeln des Bhikkhunīvibhaṅga, wobei sich dem Text die Übersetzung und Besprechung anschließen.

2.1.2 Die Regeln

2.1.2.1 Pārājika 1

*yā pana bhikkhunī avassutā avassutassa¹² purisapuggalassa¹³ adhakkhakam
ubbhajānumaṇḍalam¹⁴ āmasanam¹⁵ vā parāmasanam¹⁶ vā gahaṇam¹⁷ vā*

¹² WfWK (Vin IV 214,14–15): *avassutā nāma sārattā apekkhavā patibaddhacittā. avassuto nāma sāratto apekkhavā patibaddhacitto*: „**Lüstern** heißt: sie ist verliebt, voll von Verlangen, sehr zugeneigt. **Lüstern** heißt: er ist verliebt, voll von Verlangen, sehr zugeneigt.“ Eine entsprechende Definition ist auch in den WfWKen zu Pār 4, N (2.1.2.4), und SA 5, N (2.2.2.5), enthalten. Sp 901,5–11: *avassutā 'ti kāyasamsaggarāgena avassutā, tinā kilinnā 'ti attho. padabhājane pan' assa tam eva rāgam gahe-tvā sārattā 'ti ādi vuttam. tattha sārattā 'ti vattham viya raṅgajātena kāyasamsaggarāgena sutthu rattā. apekkhavā 'ti tass' eva rāgassa vasena tasmim purise payattāya apekkhāya sammānāgatā. patibaddhacittā 'ti tena rāgena tasmim purise bandhitvā thapitacittā viya. es' eva nayo dutiyapada (B, C, T; R: °pade) vibhaṅge 'pi*: „**Lüstern** ist: lüstern aufgrund der Leidenschaft des Körperkontakts, „naß und feucht“ ist die Bedeutung. Im Wortkommentar aber heißt es, indem eben diese leidenschaftliche Absicht in Hinsicht auf ihn erfaßt ist, „verliebt“ usw. **Verliebt** ist dort: wie das Kleid durch die Farbe, so ist sie durch die Leidenschaft des Körperkontakts völlig durchtränkt. **Voll von Verlangen** ist: aufgrund eben dieser Leidenschaft mit Hinblick auf ihn ist sie versehen mit auf diesen Mann gegründetem Verlangen. **Sehr zugeneigt** ist: indem sie durch jene Leidenschaft in Hinsicht auf diesen Mann (innerlich) gebunden ist, sind ihre Gedanken gleichsam (auf ihn) fixiert. Ebenso ist auch das zweite Wort [= *avassuta-ssa*] im Vibhaṅga (zu verstehen).“

¹³ WfWK (Vin IV 214,16–17): *purisapuggalo nāma manussapuriso na yakkho na peto na tiracchānagato, viññū patibalo kāyasamsaggam samāpajjito*: „**Ein Mann** heißt: ein Menschenmann, kein Yakkha, kein Peta, kein Tier; einer, der fähig und in der Lage dazu ist, in Körperkontakt zu kommen.“ Eine entsprechende Definition ist im WfWK zu Pār 4, N (2.1.2.4), enthalten, eine ähnliche Definition ist im WfWK zu SA 5 (N) angeführt (s. 2.2.2.5, Anm. 108). HORNER geht davon aus, daß mit dem Terminus *purisa* Männer aus dem weltlichen Leben bezeichnet sind, während sich das Wort *puggala* auf Mönche beziehe. Die Vorschrift (und andere, die diesen Ausdruck enthalten) betreffe also das Verhalten hinsichtlich Haushalter und Mönche (s. BD III, xxvi). Sp 901,12: *purisapuggalassa 'ti purisa-sāṅkhāta-ssa puggalassa*: „**Eines Mannes** ist: eines Menschen, der als Mann bezeichnet wird.“

¹⁴ WfWK (Vin IV 214,18–19): *adhakkhakan ti hetthakkhakam. ubbhajānumandalan ti uparijānumandalam*: „**Unterhalb des Schlüsselbeins** ist: unter dem Schlüsselbein. **Oberhalb der Kniescheiben** ist: über den Kniescheiben.“ Sp 901,12–17: *adhakkhakan ti akkhakānam adho. ubbhajānumandalan ti jānumandalānam upari, padabhājane pana padapatipāṭiyā eva hetthakkhakam uparijānumandalan ti vuttam. eitha ca ubbhakapparam pi ubbhajānumandalen' eva saṅgahitam. sesam Mahāvibhaṅge vuttanāyey' eva vedītabbam*: „**Unterhalb des Schlüsselbeins** ist: unterhalb der Schlüsselbeine. **Oberhalb der Kniescheibe** ist: über den Kniescheiben; im Wortkommentar aber wird es nur in der Wortfolge gesagt: „Unterhalb des Schlüsselbeins, oberhalb der Kniescheibe“. Hier aber ist auch „Oberhalb der Ellbogen“ in „Oberhalb der Kniescheibe“ eingeschlossen. Der Rest ist in der im Mahāvibhaṅga erläuterten Weise zu verstehen.“ Hier bezieht sich die *Samantapāsādikā* auf die Kasuistik zu SA 2 (M). Im Kommentar zu dieser Stelle wird diese Körperregion ebenfalls erläutert (Sp 549,8–14). Die Körperteile „unterhalb des Schlüsselbeins und oberhalb der Kniescheibe“ werden offensichtlich als Bereich eingestuft, der als besonders schützenswert gilt. So ist in SA 3, M (Vin III 129,35–130,3), den Mönchen verboten, Frauen bezüglich des Bereichs „oberhalb der Kniescheiben und unterhalb des Schlüsselbeins“ zu loben oder zu beleidigen.

¹⁵ WfWK (Vin IV 214,20): *āmasanam nāma āmatthamattam*: „**Berührung** ist: die bloße Berührung.“ „Berührung“ (*āmasanam*) wird im WfWK zur Parallelregel SA 2 (M) als Erklärung für „Streicheln“ (*parāmasanam*) gebraucht (Vin III 121,17–24). Kkh 157,26–28: *Āmasanam ti āmajjanam; phuth' okāsam anatikamivā pi tath' eva saṅghattanam*: „**Berührung** ist: Streicheln; auch wenn sie nicht den betroffenen Bereich überschritten hat, ist es ebenso ein enger Kontakt.“

¹⁶ WfWK (Vin IV 214,20–21): *parāmasanan nāma ito c' ito ca samcopanam*: „**Streicheln** ist: eine Hin- und Her-Bewegung.“ *Parāmasanam* („Streicheln“) wird auch in der Parallelregel SA 2 (M) gebraucht (s. u., Anm. 25).

¹⁷ WfWK (Vin IV 214,21): *gahaṇam nāma gahitamattam*: „**Ergreifen** heißt: nur ergreifen.“ In der Parallelregel SA 2 (M) ist vom „Ergreifen der Hand“ und „Ergreifen einer Haarsträhne“ die Rede (s.

*chupanam*¹⁸ *vā patipīḷanam vā sādiyeyya*,¹⁹ *ayam pi*²⁰ *pārājikā hoti*²¹ *asamvāsā*²² *ubbhajānumandalikā*²³ 'ti (Vin IV 213,34–38).

„Welche lüsterne Nonne aber die Berührung, das Streicheln, das Ergreifen, das Anrühren oder das Drücken eines lüsterne Mannes²⁴ – unterhalb des Schlüsselbeins und oberhalb der Kniescheibe – billigend zuläßt, auch diese ist eine, die ein Pārājika-Vergehen begangen hat und die (deshalb) keiner Gemeinschaft (mehr) zugehört, sie ist eine Ubbhajānumandalikā.“

Diese Regel hat ihr inhaltliches Gegenstück in SA 2 (M):²⁵ „Welcher Mönch aber, von Verlangen erfüllt und mit irregeleitetem Herzen, mit einer Frau in Körperkontakt kommt, sei es das Handergreifen, das Ergreifen einer Haarsträhne oder das Streicheln irgendeines beliebigen Körpergliedes, (dieser begeht) ein Saṃghādisesa²⁶(-Vergehen).“ Der in dieser Regel untersagte „Körperkontakt“ besteht also entweder im „Handergreifen“, „Ergreifen einer Haarsträhne“²⁷ oder im „Streicheln eines Körpergliedes“. Der WfWK zu dieser Mönchsregel stellt das Wort „Streicheln“ (*parāmasana*) in eine Reihe von insgesamt zwölf Ausdrücken, die ver-

Anm. 25). Ferner wird „Ergreifen“ (*gahanam*) im WfWK zu SA 2 (M) als Erklärung für „Streicheln“ (*parāmasanam*) gebraucht (s. o., Anm. 15).

¹⁸ WfWK (Vin IV 214,21–22): *chupanan nāma phuttamattam*: „Anrühren heißt: nur berührt.“ „Anrühren“ (*chupanam*) wird im WfWK zu Parallelregel SA 2 (M) als Erklärung zu „Streicheln“ (*parāmasanam*) gebraucht (s. o., Anm. 15). Kkh 157,29: *chupanan ti asaṅghattēvā phuttamattam*: „Anrühren ist: die bloße Berührung, ohne daß ein enger Kontakt entstanden ist.“

¹⁹ WfWK (Vin IV 214,22–23): *patipīḷanam vā sādiyeyyā 'ti aṅgam gahetvā nīpīḷanam sādiyati*: „Oder sie läßt das Drücken billigend zu“ ist: nachdem er einen Körperteil ergriffen hat, läßt sie das Drücken (daran) billigend zu.“

²⁰ S. 2.1.3.1, Anm. 116.

²¹ WfWK (Vin IV 214,25–30): *pārājikā hotīti*: *seyyathāpi nāma puriso sīsacchinno abhabbo tena sarīrabandhanena jīvitum, evam eva bhikkhunī avassutā avassutassa purisapuggalassa . . . sādiyanti assamaṇī hoti asakyadhīta. tena vuccati pārājikā hotīti*: „Sie ist eine, die ein Pārājika-Vergehen begangen hat, ist: ebenso wie ein Mann, dessen Kopf abgeschnitten ist, nicht in der Lage ist zu leben, indem man den Körper (an den Kopf) bindet, ebenso ist eine lüsterne Nonne, die . . . eines lüsterne Mannes billigend zuläßt, keine Samaṇī (mehr), keine Tochter der Sakya (mehr). Daher wird sie eine, die ein Pārājika-Vergehen begangen hat, genannt.“

²² S. 2.1.1, S. 45f.

²³ Sp 901,19–22: *ubbhajānumandalikā 'ti idaṃ pana imissā pārājikāya nāmamattam, tasmā pada-bhājane na vicāritam*: „Ubbhajānumandalikā ist: dies aber ist nur die Bezeichnung für die, die dieses Pārājika-Vergehen begangen hat. Deshalb ist es nicht im Wortkommentar erklärt.“

²⁴ Beide Personen können grammatisch sowohl Subjekt als auch Objekt der Handlung sein (s. VON HINÜBER, Kasussyntax, § 217). Diese Konstruktion ist auch in Pār 4, N (2.1.2.4), zu finden.

²⁵ Vin III 120,33–36: *yo pana bhikkhu otinno viparinatena cittena māṭugāmena saddhim kāyasam-saggam samāpajjeyya hatthagāham vā venigāham vā aññatarassa vā aññatarassa vā aṅgassa parāmasanam, saṃghādiseso 'ti*. Der WfWK erläutert „von Verlangen erfüllt“ (*otinno*) ebenso wie das in Pār 1 (N) gebrauchte „lüstern“ (*avassutā/avassuto*) durch „verliebt, voll von Verlangen, sehr zugeneigt“ (Vin III 121,1: *sāratto apekkhavā paṭibaddhacitto*). VON HINÜBER („Sprachliche Beobachtungen“, 35) konnte zeigen, daß die Erklärung von *otinno* im WfWK zu SA 2 (M) das Vorbild der Erklärung von *avassutā* im WfWK zu Pār 1 (N) ist. „Mit irregeleitetem Herzen“ (*viparinatena cittena*) kann sowohl auf den Mönch als auch auf die Frau bezogen werden. Da jedoch in SA 3 und 4, M (Vin III 128,21–23, und 133,12–16), ebenfalls der Ausdruck *bhikkhu otinno viparinatena cittena* gebraucht ist und die Worte *viparinatena cittena* sich dort eindeutig auf den Mönch beziehen, ist auch hier dieser Bezug vorzusetzen.

²⁶ Zu *saṃghādisesa* s. 2.2.1, S. 69f.

²⁷ Der Tatbestand des „Haarergrreifens“ aus SA 2 (M) ist von dem in Pār 1 (N) untersagten Verhalten ausgenommen, da das Haar sich nicht in dem Bereich „oberhalb der Kniescheibe und unterhalb des Schlüsselbeins“ befindet. Ferner sind Nonnen wie Mönche kahlgeschoren.

schiedene Arten der Berührung bezeichnen.²⁸ Vier dieser Ausdrücke (*āmasanam*, *parāmasanam*, *gahaṇam*, *chupanam*) kommen auch in Pār 1 (N) vor, und die Definitionen dieser Ausdrücke in den WfWKen zu beiden Regeln entsprechen sich. Ferner ist hier in Pār 1 (N) im WfWK zu *purisapuggalassa* (s. o.) das Schlüsselwort aus SA 2 (M), nämlich *kāyasamsaggam samāpajj*^o, ausdrücklich genannt. Daher kann davon ausgegangen werden, daß die in SA 2 (M) beschriebene Verhaltensweise dem in Pār 1 (N) dargestellten Verhalten des Mannes entspricht. Auch eine der Vorbedingungen (Lüsterheit) für das Vorliegen eines Regelverstoßes ist bei beiden Regeln identisch. Die Regeln befassen sich demnach mit übereinstimmenden Situationen, wobei einmal das Verhalten der Frau (Pār 1, N) und einmal das Verhalten des Mannes (SA 2, M) unter Strafe gestellt wird.²⁹ Obwohl in beiden Regeln eindeutig der Mann der Agierende ist, wird ein Mönch nicht – wie die Nonne in Pār 1 (N) – unwiderruflich aus dem Orden ausgeschlossen, sondern nur zeitweilig. Dies ist eine deutliche Benachteiligung der Nonnen. Der Verfasser der *Samantapāsādikā* gibt an, daß eine Frau während ihrer Menstruation³⁰ auch schon durch Körperkontakt schwanger werden kann, wobei an dieser Stelle explizit auf den Wortlaut von SA 2 (M) Bezug genommen wird (Sp 214,3–6). Ferner ist dort angegeben, daß eine Frau während ihrer Monatsblutung auch durch die Berührung des Daumens eines Mannes an ihrem Nabel ein Kind empfangen kann (Sp 214,17–19). Diese Vorstellung mag dazu beigetragen haben, daß die Berührung außerhalb des in Pār 1 (N) genannten Schambereichs bei Nonnen weniger streng bewertet wird als bei den diese Berührung durchführenden Mönchen. Die stärkere Reglementierung der Nonnen in Hinsicht auf ihre Sexualität mag daher damit zusammenhängen, daß einer Schwangerschaft der Nonnen vorgebeugt werden soll. Entsprechend ist in der Kasuistik zu Pār 1 (N) geschildert, daß die Zustimmung zur Berührung außerhalb des intimsten Schambereichs lediglich als Thullaccaya-Vergehen eingestuft wird.³¹

²⁸ S. a. BD I, 203, Anm. 6.

²⁹ In der Vorgeschichte zu Pār 1 (N) ist geschildert, daß sich ein Laienanhänger, der dem Nonnenorden einen Neubau spendete, und die mit der Aufsicht über die Bauarbeiten beauftragte Nonne sich aufgrund des intensiven Kontaktes ineinander verliebten. Später wurden die beiden von einer anderen Nonne beobachtet, als der Mann die Nonne berührte (der Kommentar der *Samantapāsādikā* zur Vorgeschichte [Sp 900,7–901,4] ist für die Analyse der vorliegenden Vorschrift irrelevant und daher hier nicht wiedergegeben). In der Vorgeschichte zur Parallelregel SA 2 (M) dagegen wird berichtet, daß ein Mönch Annäherungsversuche an die Frau eines Brahmanen unternahm. Der Brahmane war gekommen, um die Unterkunft des Mönches zu bewundern. Die Frau berichtete ihrem Mann später davon, woraufhin dieser sich sehr abfällig über die buddhistischen Mönche äußerte.

³⁰ Daß das Einsetzen der Menstruation im alten Indien als Beginn der fruchtbaren Periode einer Frau gesehen wurde, wobei das Menstruationsblut der „Fruchtbarkeitssaft“ der Frau ist, konnte SLAJE („Rtu“) eindrücklich zeigen.

³¹ Z. B. Vin IV 215,4–5: *ubbhakkhakam adhojānumandalam kāyena kāyam āmasati, āpatti thullaccayassa*: „Berührt sie/er oberhalb des Schlüsselbeins und unterhalb der Kniescheibe den Körper mit dem Körper, so ist es ein Thullaccaya-Vergehen.“ Darauf nimmt der WfWK zu Pār 4 (N) Bezug. Dort heißt es (s. Pār 4, N [2.1.2.4], Anm. 94): „Läßt sie das Ergreifen (eines Körperteils) oberhalb des Schlüsselbeins und unterhalb der Kniescheibe billigend zu, um sich dem hinzugeben, was nicht mit dem wahren Gesetz übereinstimmt, so ist es ein Thullaccaya-Vergehen“ (entsprechend ist die Übersetzung in BD III, 174, zu korrigieren). Die *Samantapāsādikā* kommentiert zu dieser Stelle der Kasuistik von Pār 1, N (Sp 902,10–12): *ubbhakkhakam ti akkhakānam upari. adho jānumandalan ti jānumandalānam heitthā, ettha ca adho kapparam pi adhojānumandalen’ eva samgahītam*: „Oberhalb des Schlüsselbeins ist: über den Schlüsselbeinen. Unterhalb der Kniescheiben ist: unter den Kniescheiben, und hier ist auch in ‚unterhalb der Kniescheiben‘ (der Bereich) unterhalb des Ellbogens eingeschlossen.“ Danach befindet sich der Ellbogen mitsamt der Hand nicht im Schambereich. Somit ist auch das in der Parallelregel SA 2 (M) untersagte „Ergreifen der Hand“ in Pār 1 (N) nicht eingeschlossen, wohl aber in Pār 4 (N) geregelt (s. 2.1.2.4).

Für Mönche dagegen bedeutet diese Berührung (in SA 2, M, durch „Handergreifen“ ausgedrückt) einen Verstoß gegen eine Saṃghādisesa-Regel (s. Pār 4, N [2.1.2.4]) und beinhaltet somit den zeitweiligen Verlust der Rechte eines vollwertigen Ordensangehörigen. Diese Rechtslage weist ebenfalls darauf hin, daß die stärkere Reglementierung der Nonnen vor allem den Versuch darstellt, eine Schwangerschaft unter allen Umständen zu vermeiden.

In der Kasuistik zu Pār 1 (N) wird ferner behandelt, ob Lüsternheit bei beiden oder nur einer der beteiligten Personen vorliegt,³² ob die Körper sich direkt berühren oder ein indirekter Kontakt (durch Kleidung o.ä.) stattfindet³³ und ob es sich um einen Mann im Sinne der Definition des WfWKs handelt. Diese Aspekte spielen – neben anderen Faktoren³⁴ – auch für die Bewertung der in SA 2 (M) unter-

³² Sp 901,22–24: *tattha ubhato avassute 'ti ubho ubhato avassave, bhikkhuniyā c' eva purisassa ca kāyasamsaggarāgena avassutabhāve satī 'ti attho*: „Dort ist **wenn beide lüstern sind**: wenn beide lüstern sind, wenn es aufgrund der Leidenschaft des Körperkontakts den Zustand der Lüsternheit sowohl der Nonne als auch des Mannes gibt, so ist die Bedeutung.“

³³ Sp 901,25–902,1: *kāyena kāyam āmasatī 'ti bhikkhunī yathāparicchinna kāyena purisassa yam kiñci kāyam, puriso vā yena kenaci kāyena bhikkhuniyā yathāparicchinna kāyam āmasatī ubhayathāpi bhikkhuniyā pārājikam. kāyena kāyapātibaddhan ti vuttapakāren' eva attano kāyena purisassa kāyapātibaddham. āmasatī 'ti etha sayam vā āmasatu tassa vā āmasanam sādīyatu thullaccayam eva. kāyapātibaddhena kāyan ti attano vuttappakārakāyapātibaddhena purisassa kāyam. āmasatī 'ti idhāpi sayam vā āmasatu tassa vā āmasanam sādīyatu thullaccayam eva. avasesapadesu pi iminā 'va nayena vinicchayo vedītabbo*: „**Sie berührt den Körper mit dem Körper** ist: die Nonne berührt mit dem Körper gemäß seiner (definierten) Begrenzung das, was auch immer den Körper des Mannes darstellt, oder der Mann berührt mit irgendeinem Körper(teil) den Körper der Nonne gemäß seiner (definierten) Begrenzung, bei beiden (Fällen) ist es für die Nonne ein Pārājika. **Mit dem Körper ein am Körper getragenes Kleidungsstück** ist: auf die gesagte Art (berührt sie) mit dem eigenen Körper ein am Körper des Mannes befindliches Kleidungsstück. **Sie berührt** ist: ob sie nun selbst berührt oder der Berührung billigend zustimmt, es gilt hier als Thullaccaya. Auch bei den restlichen Wörtern ist die Erläuterung [= Kasuistik] auf eben diese Art zu verstehen.“

Ferner erläutert die *Samantapāsādikā*, welches Vergehen jeweils vorliegt, wenn der an der Handlung beteiligte Mann ein Mönch ist (Sp 902,17, 25–32): *sace pana bhikkhu c' eva bhikkhunī ca hoti tatra ce bhikkhunī āmasati bhikkhu nīccalo hutvā cītena sādīyati bhikkhu āpattiyā na kāretabbo, sace bhikkhu āmasati bhikkhunī nīccalā hutvā cīten' eva adbhivāseti kāyaṅgam acopayamānāpi pārājikkhette pārājikena thullaccayakkhette thullaccayena dukkatakkhette dukkatena kāretabbā. kasmā, kāyasamsaggam sādīyeyyā 'ti vuttatā. [...] sace pana bhikkhu c' eva hoti bhikkhunī ca ubhinnaṃ kāyasamsaggarāgo bhikkhussa saṅghādiseso bhikkhuniyā pārājikam, bhikkhuniyā kāyasamsaggarāgo bhikkhussa methunarāgo vā gehasitapemam vā bhikkhuniyā thullaccayam bhikkhussa dukkatam, ubhinnaṃ methunarāgo gehasitapemam vā ubhinnaṃ pi dukkatam eva. yassa yattha suddhacittam tassa tattha anāpatti, ubhinnaṃ pi suddhacittam ubhinnaṃ pi anāpatti*: „Wenn es aber eine Nonne und ein Mönch sind und die Nonne (ihn) berührt, während der Mönch – obwohl er sich nicht bewegt – es im Herzen billigt, so ist der Mönch keinem Vergehen entsprechend zu behandeln. Wenn der Mönch (sie) berührt und die Nonne – obwohl sie ihn nicht (aktiv) berührt – im Herzen auch zustimmt, selbst wenn sie kein Körperglied bewegt, so ist sie im Bereich der Pārājika(-Fälle) einem Pārājika entsprechend zu behandeln, im Bereich der Thullaccaya(-Fälle) einem Thullaccaya entsprechend (zu behandeln) und im Bereich der Dukkaṭa(-Fälle) einem Dukkata entsprechend (zu behandeln). Warum? Weil es heißt ‚Sie läßt den Körperkontakt billigend zu.‘ [...] Wenn es aber ein Mönch und eine Nonne sind, und bei beiden ist die Leidenschaft des Körperkontakts vorhanden, so ist es für den Mönch ein Saṃghādisesa und für die Nonne ein Pārājika. Ist bei der Nonne Leidenschaft des Körperkontakts, beim Mönch (aber) die Leidenschaft des Geschlechtsverkehrs oder eine (andere) weltliche Zuneigung vorhanden, so ist es für die Nonne ein Thullaccaya, für den Mönch ein Dukkata. Ist bei beiden die Leidenschaft des Geschlechtsverkehrs oder eine weltliche Zuneigung vorhanden, ist es auch für beide ein Dukkata. Welcher aber reinen Herzens ist, für den ist es kein Vergehen. Sind beide reinen Herzens, so ist es für beide kein Vergehen.“ Nach der *Samantapāsādikā* werden demnach Pār 1 (N) und SA 2 (M) als komplementäre Regeln aufgefaßt.

³⁴ Dort wird noch zusätzlich berücksichtigt, ob es sich um eine oder mehrere Frauen handelt, in welcher Absicht der Körperkontakt herbeigeführt wurde und in welchem Verhältnis der Mönch in seinem früheren weltlichen Leben zu der anderen Person stand. In einer angehängten zusätzlichen Kasuistik werden zudem verschiedene Situationen behandelt, in welchen ein Mönch in Kontakt mit einer Frau kommen kann (Vin III 126,11–127,19).

pubbevāham ayye aññāsim etam bhikkhunim evarūpā ca evarūpā ca sā bhaginīti, no ca kho attanā paṭicodessam na ganassa ārocessam (B, C, T; R: paṭicodeyyam na ganassa ārocceyyam)⁴³ ti, ayam pi pārājikā hoti⁴⁴ asaṃvāsā vajjapaṭicchādikā⁴⁵ 'ti (Vin IV 216,31–217,3).

„Welche Nonne aber bewußt eine Nonne, die sich eines Pārājika-Vergehens schuldig gemacht hat, weder selbst beschuldigt noch es dem Gaṇa meldet, und danach, wenn (die Nonne, die das Pārājika-Vergehen begangen hat,) bleibt, stirbt, ausgeschlossen worden ist oder sich zurückgezogen hat, folgendermaßen spricht: ‚Schon vorher, ihr edlen Frauen, wußte ich, daß diese Nonne eine Schwester ist, die so und so ist, (und ich dachte): »Ich will sie weder selbst beschuldigen noch es dem Gaṇa mitteilen!«‘, auch diese (Nonne, die so handelt,) ist eine, die ein Pārājika-Vergehen begangen hat und die (deshalb) keiner Gemeinschaft (mehr) zugehört, sie ist eine Vajjapaṭicchādikā⁴⁶.“

Unter den nur für Mönche gültigen Pācittiya-Regeln ist eine Parallele zu dieser Vorschrift zu finden. Pāc 64 (M)⁴⁷ stellt das Verbergen eines „schweren Ver-

kann eine Frau, die den Orden einmal verlassen hat, nie wieder den Nonnenstatus erlangen (s. Cv X.26.1 [2.6.2.26] und Anm. 426; s. a. SA 7, N [2.2.2.7]). Insofern ist die Gleichsetzung von *nāsītā* und *vibbhanā* im WfWK durchaus berechtigt, da auch eine Person, die aufgrund eines Pārājika-Vergehens aus dem Orden ausgeschlossen worden ist, die Upasampadā nicht erneut erhalten darf (s. 2.1.1, Anm. 6). *Nāsanā* als *terminus technicus* bezeichnet häufig den Ausschluß eines Ordensangehörigen, der – obwohl er ein Pārājika-Vergehen begangen hat – den Orden nicht freiwillig verläßt (s. HÜSKEN, „The application of the Vinaya term *nāsanā*“). Kkh 158,25–26: *nāsītā ti līṅganāsānāya sayam vā nattha aññāhi vā nāsītā*: „**Ausgeschlossen** ist: nachdem (ihr Nonnen-)Kennzeichen [= die Robe] entfernt wurde, ist sie von selbst verschwunden oder ist von anderen ausgeschlossen worden.“

⁴² WfWK (Vin IV 217,14–15): *avasatā nāma tiṭṭhāyatanam samkantā vuccati*: „**Zurückgezogen** heißt: eine, die in eine andere Glaubensgemeinschaft übergetreten ist, wird so bezeichnet“ (s. a. Cv X.26.2 [2.6.2.26]; s. a. BD III, 167, Anm. 2).

⁴³ HORNER (BD III, 166) folgt in ihrer Übersetzung der OLDENBERGSchen Edition. B, T und C lesen auch im zugehörigen WfWK *paṭicodessam* und *ārocessam*. WfWK (Vin IV 217,16–19): *sā paṭicchā evam vadeyya: pubbevāham ayye aññāsim etam bhikkhunim evarūpā ca evarūpā ca sā bhaginīti, no ca kho attanā paṭicodessam ti sayam vā na codessam. na ganassa ārocessam ti na aññāsam bhikkhuninam ārocessam*: „Schon vorher, ihr edlen Frauen, wußte ich, daß diese Nonne eine Schwester ist, die so und so ist, (und ich dachte): »Ich will sie weder selbst beschuldigen« ist: »ich will sie nicht selbst beschuldigen«; »noch will ich es dem Gaṇa mitteilen« ist: »ich will es den anderen Nonnen nicht sagen«.“

⁴⁴ WfWK (Vin IV 217,21–26): *pārājikā hotīti: seyyathāpi nāma pandupalāso bandhanā pamutto abhabbo haritattāya, evam eva bhikkhunī jānam pārājikam dhammam ajjhāpanam . . . dhuram nikkhitamatte assamanī hoti asakyadhīta. tena vuccati pārājikā hotīti*: „**Eine, die ein Pārājika-Vergehen begangen hat**, ist: ebenso wie nämlich ein verdorrtes Blatt, das von seiner Befestigung abgefallen ist, zum Grünsein nicht (mehr) in der Lage ist, ebenso ist eine Nonne, die wissentlich eine andere Nonne, die sich eines Pārājika-Vergehens schuldig gemacht hat . . . Allein schon bei dem Versuch dazu ist sie keine Samaanī (mehr), keine Tochter der Sakya (mehr). Daher wird sie **eine, die ein Pārājika-Vergehen begangen hat**, genannt.“ Sp 903,12–16: *dhuram nikkhitamatte 'ti dhure nikkhitamatte. viṭṭhāra-kathā pan' ettha sappānakavaggamhi dutthullasikkhāpade vuttanayen' eva veditabbā. tatra hi pācittiyam idha pārājikan ti ayam eva hi viseso*: „**Allein schon bei dem Versuch** ist: allein bei dem Versuch. Die Erklärung ist hier aber ebenso wie die ‚Dutthulla-Regel‘ im Sappānakavagga [= Pāc 64, M] zu verstehen. Denn dort ist es ein Pācittiya, hier ist es ein Pārājika, denn dies ist eben der Unterschied.“ Der Kommentator verweist somit explizit auf die Parallelregel zu Pār 2 (N), nämlich Pāc 64 (M).

⁴⁵ Sp 903,16–18: *vajjapaṭicchādikā 'ti idam pi imissā pārājikāya nāmamattam eva, tasmā pada-bhājane na vicāritam*: „**Vajjapaṭicchādikā** ist: dies ist hier auch nur der Name für die, die das Pārājika-Vergehen begangen hat, daher ist es im Wortkommentar nicht berücksichtigt“ (s. a. Pār 1, N [2.1.2.1], Anm. 23).

⁴⁶ „Eine, die einen Fehler verbirgt.“

⁴⁷ Vin IV 127,29–30: *yo pana bhikkhu bhikkhussa jānam dutthullam āpatim paṭicchādeyya, pācittiyam ti*. WALDSCHMIDT (BhīPr, 21) bezeichnet diese Regel als den „Prototyp“ von Pār 2 (N).

gehens” eines anderen Mönchs unter Strafe. Im WfWK zu dieser Regel ist erklärt, daß „schwere Vergehen” Pārājika- und Saṃghādisesa-Vergehen sind.⁴⁸ Die Strafe für ein vergleichbares Vergehen fällt also bei den Mönchen in diesem Fall wesentlich leichter aus als bei den Nonnen (s. o., Anm. 44). Trotz der Parallelität von Pār 2 (N) und Pāc 64 (M) unterscheiden sich die zugehörigen Vorgeschichten erheblich. In der Vorgeschichte zu Pār 2 (N) ist geschildert, daß die Nonne Thullanandā davon wußte, daß eine andere Nonne das Zölibatsgebot gebrochen hatte und daher schwanger geworden war. Die Schwangere verließ den Orden kurz vor der Entbindung. Thullanandā gab zu, von den Vorgängen gewußt zu haben, und begründete ihr Schweigen damit, daß sie sich der anderen Nonne so nahe gefühlt habe, daß sie diese nicht in Verruf bringen wollte.⁴⁹ In der Vorgeschichte zu Pāc 64 (M) dagegen gestand ein Mönch einem anderen sein Saṃghādisesa-Vergehen und bat diesen darum, mit niemandem darüber zu reden. Der andere erwähnte es jedoch eher beiläufig im Gespräch mit einem weiteren Mönch, der eben dieses Vergehen auch begangen und verheimlicht hatte und nun seine Probezeit (*parivāsa*) verbüßte.

Durch die Passage „und wenn (die andere Nonne, die das Pārājika-Vergehen begangen hat,) bleibt, stirbt [...]” in Pār 2 (N) wird deutlich, daß für das Vorliegen des hier geschilderten Vergehens das Verheimlichen eines Pārājika-Vergehens einer anderen Nonne ausreicht, und zwar unabhängig davon, was mit der anderen Nonne weiter geschieht. Entsprechend gibt es keine Kasuistik zu Pār 2 (N). Die Kasuistik zur Parallelregel Pāc 64 (M) definiert, welche Vergehen vorliegen, wenn der Straftäter sich hinsichtlich der Schwere des verheimlichten Vergehens irrt. Die Anāpatti-Formeln von Pār 1 (N) und Pāc 64 (M) gleichen sich wiederum.⁵⁰ Danach ist das Fehlverhalten zu entschuldigen, wenn der Ordensangehörige eine Gefahr für die Harmonie des Saṃgha bzw. für Leib und Leben befürchtet oder aber nicht die Absicht hat, das Vergehen zu verheimlichen.

Im Bhikkhunīpātimokkha erscheint das Motiv der Verheimlichung eines (nicht näher definierten) Vergehens nochmals in der Saṃghādisesa-Vergehenskategorie. An dieser Stelle wird eine Inkonsistenz innerhalb der Regeln des

⁴⁸ Vin IV 128,1–2: *dutthullā nāma āpatti cattāri ca pārājikāni terasa ca saṃghādisesā*. Diese Definition findet man auch im WfWK zu Pāc 9, M+N (Vin IV 31,17–18). Dort wird Mönchen wie Nonnen untersagt, gegenüber einem nicht voll Ordinierten von dem „schweren Vergehen” (*dutthullam āpattim*) eines anderen Ordensangehörigen zu sprechen. Nach P IX.1 ist in Pāc 64 (M+N) mit „schweres Vergehen” jedoch nur ein Saṃghādisesa-Vergehen gemeint (Vin V 153,15–16; s. a. Sp 866,13–15 und Kkh 124,35). In der Parallelversion zu Pār 2 (N) im Bhikkunīvibhaṅga der Mahāsāṅghika-Lokottaravādin steht hier [...] *dutthullām āpattim* [...]; damit sind laut WfWK dort die acht Pārājika-Vergehen gemeint (BhīVin[Mā-L], § 132, 94f., Anm. 11).

⁴⁹ Möglicherweise handelt es sich sogar um eine leibliche Schwester (s. BhīPr, 24f.).

⁵⁰ Vin IV 217,29–34: *anāpatti saṃghassa bhādanam vā kalaho vā viggaho vā vivādo vā bhaviṣṣatīti nāroceti, saṃghabhedo vā saṃgharāji vā bhaviṣṣatīti nāroceti, ayam kakkhalā pharusā jīvitantarāyam vā brahmacariyantarāyam vā karissatīti nāroceti, aññā patirūpā bhikkhuniyo apassantī nāroceti, na cchadetukāmā nāroceti, paññāyissati sakena kammenā 'ti nāroceti ...* „Es ist kein Vergehen, wenn sie es nicht sagt (in dem Gedanken): ‚Es wird Ärger oder Aufregung oder Unstimmigkeiten oder Streit für den Saṃgha geben‘, wenn sie es nicht sagt (in dem Gedanken): ‚Es wird eine Spaltung des Saṃgha oder Meinungsverschiedenheiten im Saṃgha bewirken‘, wenn sie es nicht sagt (in dem Gedanken): ‚Dieser grobe Mensch wird eine Gefahr für (mein) Leben oder eine Gefahr für (meinen) Brahma-Wandel bewirken‘, wenn sie es nicht sagt, weil sie keine anderen passenden Nonnen sieht, wenn sie es nicht sagt, ohne es verbergen zu wollen, wenn sie es nicht sagt (in dem Gedanken): ‚Sie wird es durch die eigene Tat (die anderen) wissen lassen‘ ...”

Bhikkhuvibhaṅga deutlich. In SA 9, N (2.2.2.9), geht es um Nonnen, die – neben anderen verwerflichen Verhaltensweisen und Eigenschaften – „gegenseitig ihre Fehler verbergend“ (*aññamaññissā vajjapaṭicchādikā*) leben. Dort handelt es sich allerdings um ein Saṃghādisesa-Vergehen, das der Yāvatiyaka-Kategorie angehört (s. 2.2.3.1, S. 109f.). Auch in Pār 2, N (s.o.), wird jedoch der Terminus *vajjapaṭicchādikā* benutzt. Somit kann *vajja*, „Fehler“, auch die zum Vorliegen eines Pārājika-Vergehens führenden Verhaltensweisen beinhalten. Dennoch ist die Handhabe beider Fälle unterschiedlich.

2.1.2.3 Pārājika 3

yā pana bhikkhunī samaggena saṃghena⁵¹ ukkhittam⁵² bhikkhum dhammena vinayena⁵³ sathusāsanaena⁵⁴ anādaram⁵⁵ apatikāram⁵⁶ aka-

⁵¹ WfWK (Vin IV 218,27–28): *samaggo nāma saṃgho samānasamvāsako samānasīmāyam thito*: „**Vollzähliger Saṃgha** heißt: ein (Orden, dessen Mitglieder) derselben Gemeinschaft angehören und sich in derselben Gemeindegrenze aufhalten.“ Diese Definition ist ebenfalls im WfWK zu SA 4 (N) enthalten. *Saṃgha* bezeichnet hier also nicht den Orden „als einheitliche Gesamteinstitution, sondern als die Summe seiner einzelnen versammelbaren Glieder“ (BECHERT, „Schimenedikt“, 24; s. a. KIEFFER-PÜLZ, *Sīmā*, A 10.2).

⁵² WfWK (Vin IV 218,29–30): *ukkhīto nāma āpattiyā adassanaena vā apatikammaena vā apatini-saggena vā ukkhito*: „**Suspendiert** heißt: aufgrund des Nicht-Einsehens, aufgrund des Nicht-Wiedergutmachens oder aufgrund der Nicht-Aufgabe eines Vergehens suspendiert.“ Eine entsprechende Definition für *ukkhītā* ist im WfWK zu SA 4, N (2.2.2.4, Anm. 83), enthalten.

⁵³ WfWK (Vin IV 218,31): *dhammena vinayenā 'ti yena dhammena yena vinayena*: „**Gemäß Gesetz und Ordenszucht** ist: gemäß jenem Gesetz und gemäß jener Ordenszucht.“ Diese Definition ist auch im WfWK zu SA 4 (N) enthalten (zu *dhamma* hier, s. BECHERT, „Schimenedikt“, 32f.). Sp 903,23–26: *dhammenā 'ti bhūtena vatthunā. vinayenā 'ti codevā sāretvā, padabhājanam pan' assa yena dhammena yena vinayena ukkhito sukkhito hoti 'ti imam adhippāyamattam dassetum vuttam*: „**Gemäß dem Gesetz** ist: gemäß dem entstandenen Tatbestand. **Gemäß der Ordenszucht** ist: nachdem er beschuldigt und (an sein Vergehen) erinnert worden ist; im Wortkommentar aber heißt es ‚Einer, der gemäß jenem Gesetz und jener Ordenszucht suspendiert ist, ist gut suspendiert‘, um die bloße Bedeutung (der Wörter) zu zeigen.“

⁵⁴ WfWK (Vin IV 218,32): *sathusāsanaena 'ti jinasāsanaena buddhasāsanaena*: „**Gemäß der Unterweisung des Lehrers** ist: gemäß der Unterweisung des Siegers, gemäß der Unterweisung des Buddha.“ Diese Definition ist ebenfalls im WfWK zu SA 4 (N) enthalten. Sp 903,26–29: *sathusāsanaena 'ti ñattisampadāya c' eva anusāvānasampadāya ca. padabhājane pan' assa jinasāsanaena buddhasāsanaena 'ti vevacanamatam eva vuttam*: „**Gemäß der Unterweisung des Lehrers** ist: dem Antrag entsprechend und auch der Darlegung entsprechend. Im Wortkommentar aber ist nur das Synonym (des Ausdrucks) genannt: **gemäß der Unterweisung des Siegers, gemäß der Unterweisung des Buddha**.“

⁵⁵ WfWK (Vin IV 218,33–34): *anādaro nāma saṃgham vā gaṇam vā puggalam vā kammam vā nādiyati*: „**Respektlos** heißt: er respektiert den Saṃgha nicht, den Gaṇa nicht, einen Einzelnen oder die Rechtshandlung nicht.“ Sp 903,29–904,2: *saṅgham vā gaṇam vā 'ti ādisu yena saṅghena kammam katam. tam saṅgham vā, tattha sambahulapuggalasāṅkhātam gaṇam vā, ekapuggalam vā, tam vā kammam na ādiyati na anuvattati. na tattha ādaram janeti 'ti attho*: „**Den Saṃgha, den Gaṇa** usw. ist: vor dem Saṃgha, durch welchen eine Rechtshandlung durchgeführt worden ist, oder vor dem dabei mehrere Einzelpersonen zählenden Gaṇa, oder vor dem Einzelnen, oder vor dieser Rechtshandlung, die er nicht respektiert und nicht befolgt: davor entwickelt er keinen Respekt, so ist die Bedeutung.“ Kkh 159,3–6: *anādaran ti yena saṅghena ukkhepanīya-kammam katam tasmim vā tattha pariyāpannagane vā ekapuggale vā tasmim vā kamme ādaravirahitam. sammāvattanāya avattamānan ti attho*: „**Respektlos** ist: in jenem Saṃgha, durch den das Ukkhepanīya-Kamma durchgeführt worden ist, oder in dem darin eingeschlossenen Gaṇa, oder bei dem Individuum, oder bei dieser Rechtshandlung ist er ohne Respekt: die Nichtbefolgung des rechten Verhaltens, das ist die Bedeutung.“

⁵⁶ WfWK (Vin IV 218,34): *apatikāro nāma ukkhito anosārito*: „**Einer, der nicht wiedergutmacht** heißt: einer, der suspendiert ist, einer, der nicht restituiert ist“ (vgl. den WfWK zu Pāc 69 [M], Vin IV 137,27: *akāṇudhammo nāma ukkhito anosārito*; s. BD III, 28, Anm. 4). In Cv X.6.2 (2.6.2.6) wird den Nonnen untersagt, ein Vergehen nicht wiedergutzumachen. Eine der drei Arten von Suspension erfolgt wegen des Nichtwiedergutmachens (*apatikamma*) eines Vergehens (*āpattiyā appatikamme ukkhepaniyakamma*). Daher liegt die Vermutung nahe, daß den Nonnen durch diese Vorschrift lediglich der

*tasahāyam*⁵⁷ *tam anuvatteyya*,⁵⁸ *sā bhikkhunī*⁵⁹ *bhikkhunihi evam assa vacanīyā: eso kho ayye bhikkhu samaggena saṅghena ukkhitto dhammena vinayena satthusāsanena anādaro apaṭikāro akatasahāyo, māyye etaṃ bhikkhuṃ anuvattīti. evañ ca sā bhikkhunī bhikkhunihi vuccamānā tath' eva paggaṇheyya, sā bhikkhunī bhikkhunihi yāvatiyaṃ samanubhāsitabbā tassa paṭinissaggāya. yāvatiyaṃ ce samanubhāsiyamānā taṃ paṭinissajjeyya, icc etaṃ kusalaṃ. no ce paṭinissajjeyya, ayaṃ pi pārājikā hoti*⁶⁰ *a-samvāsā ukkhittānuvattikā 'ti (Vin IV 218,14–25).*

Anschluß an einen Mönch untersagt wird, der durch dieses Ukkhepaniyakamma suspendiert wurde. Dieser Hinweis ist allerdings nicht überzubewerten, da das Wort *apaṭikāro* hier auch in einem allgemeineren Sinn verwendet sein kann.

⁵⁷ WfWK (Vin IV 219,1–3): *akatasahāyo nāma, samānasamvāsakā bhikkhū vuccanti saḥāyā. so tehi saddhim n' atthi, tena vuccati akatasahāyo 'ti: „Der keine Gefährten hat* heißt: Mönche, die der gleichen Gemeinschaft angehören, nennt man Gefährten. Mit Hinblick auf einen, der nicht mit diesen zusammen ist, sagt man ‚der keine Gefährten hat‘. Der Mönch führt nach dieser Definition kein gemeinsames Leben mit anderen Mönchen. Ein Ordensangehöriger lebt als Konsequenz seiner Suspension aufgrund zweier der drei Ukkhepaniyakammas bis zu seiner Restitution nicht mehr mit den anderen Ordensangehörigen zusammen und wird als *Nānāsamvāsaka* („einer, der einer anderen Gemeinschaft angehört“) bezeichnet (s. KIEFFER-PÜLZ, *Simā*, A 2.2.2; zu [a]samvāso s. 2.1.1 und Anm. 8). Sp 904,3–13: *samānasamvāsakā bhikkhū vuccanti saḥāyā so tehi saddhim n' atthi 'ti ettha ekam kammam ekuddeso samasikkhātā 'ti ayam tāva samvāso, samāno samvāso etesan ti samānasamvāsakā, evarūpā bhikkhū bhikkhussa tasmim samvāse saha ayanabhāvena saḥāyā 'ti vuccanti, idāni yena samvāse na samānasamvāsakā 'ti vuttā so samvāso tassa ukkhittakassa tehi saddhim n' atthi, yehi ca saddhim tassa so samvāso n' atthi na tena te bhikkhū attano saḥāyā katā honti, tasmā vuttam samānasamvāsakā bhikkhū vuccanti saḥāyā so tehi saddhim n' atthi tena vuccati akatasahāyo ti. sesam saṅghabhedasikkhāpadādisu vuttanayattā uttānam eva: „Mönche, die der gleichen Gemeinschaft angehören, nennt man Gefährten. Einer, der nicht mit diesen zusammen ist, ist: ‚Eine (gemeinsame) Rechtshandlung, eine (gemeinsame) Unterweisung und dieselbe Schulung‘ genau dies ist hier eine Gemeinschaft. Dieselbe Gemeinschaft dieser (Mönche) bedeutet: (solche), die der gleichen Gemeinschaft angehören. So beschaffene Mönche werden aufgrund der gemeinsamen (aber) individuellen Anschauungen in dieser Gemeinschaft eines Mönchs als ‚Gefährten‘ bezeichnet. Mit Hinblick auf welche Gemeinschaft diejenigen nun als ‚Angehörige derselben Gemeinschaft‘ bezeichnet werden, diese Gemeinschaft gibt es für den Suspendierten nicht zusammen mit diesen. Und mit welchen zusammen diese Gemeinschaft für diesen (Suspendierten) nicht existiert, durch diesen (Mönch) werden die Mönche nicht zu Gefährten gemacht. Daher heißt es: **Mönche, die der gleichen Gemeinschaft angehören, nennt man Gefährten. Einer, der nicht mit diesen zusammen ist, mit Hinblick auf den sagt man ‚der keine Gefährten hat‘.** Der Rest ist offensichtlich aufgrund der Art des zu den Saṅghabhedā-Regeln [SA 10 und 11, M+N] Gesagten.“ Diese Charakterisierung ist für die Beurteilung des vorliegenden Vergehens sehr wichtig: hätte der Mönch nämlich „Gefährten“, d. h. andere Mönche, die sich ihm angeschlossen haben, so wäre er ein Mönch, der einer anderen Gemeinschaft angehört (*nānāsamvāsaka*) in bezug auf die ihn ausschließenden Mönche, aber ein Mönch, der derselben Gemeinschaft angehört (*samānasamvāsaka*) innerhalb seiner neuen Gemeinschaft (Mv X.1.10; s. KIEFFER-PÜLZ, *Simā*, A 2.2.2).*

⁵⁸ WfWK (Vin IV 219,4–5): *tam anuvatteyyā 'ti yamditthiko so hoti yamkhanitiko yamruciko sāpi tamditthikā hoti tamkhanitikā tamrucikā: „Sich diesem anschließt* ist: er ist einer, der solche Ansichten, der einen solchen Glauben, der einen solchen Willen hat (und) auch sie ist eine, die solche Ansichten, einen solchen Glauben und einen solchen Willen hat.“ In SA 11 (M+N) wird den Ordensangehörigen untersagt, sich einem Mönch anzuschließen, der eine Spaltung des Ordens (*saṅghabheda*) verursachen möchte. Im zugehörigen WfWK (Vin III 175,31–32) ist *anuvataṅka* ebenso definiert wie das hier gebrauchte *anuvatteyya*. Auch dort handelt es sich erst nach der dritten Ermahnung um ein Vergehen.

⁵⁹ WfWK (Vin IV 219,6): *sā bhikkhuni yā sā ukkhittānuvattikā bhikkhunī: „Diese Nonne* ist: diejenige Nonne, die sich einem suspendierten (Mönch) anschließt.“

⁶⁰ WfWK (Vin IV 219,37–220,2): *pārājikā hotīti: seyyathāpi nāma puthusilā dvedhā bhinnā a-paṭisandhikā hoti, evam eva bhikkhunī yāvatiyaṃ samanubhāsanāya na paṭinissajjanī assamaṇī hoti asakyadhūā. tena vuccati pārājikā hotīti: „Sie ist eine, die ein Pārājika-Vergehen begangen hat, ist: ebenso nämlich, wie ein gewöhnlicher Stein, wenn er in zwei Stücke zerbrochen ist, nicht wieder vereinigt werden kann, ebenso wird eine Nonne, die (ihr Verhalten) nach der Ermahnung bis zum dritten Mal nicht aufgibt, keine Samaṇī (mehr), keine Tochter der Sakya (mehr). Daher wird sie eine, die ein Pārājika-Vergehen begangen hat, genannt.“*

„Welche Nonne sich aber einem Mönch anschließt,⁶¹ der von einem vollzähligen Saṃgha gemäß Gesetz, Ordenszucht und Unterweisung des Lehrers suspendiert wurde, der respektlos ist, der (sein Vergehen) nicht wiedergutmacht (und) der keine Gefährten hat, diese Nonne ist folgendermaßen von den Nonnen anzusprechen: ‚Edle Frau, dieser Mönch ist gemäß Gesetz, Ordenszucht und Unterweisung des Lehrers vom vollzähligen Saṃgha suspendiert worden. Er ist respektlos, er macht (sein Vergehen) nicht wieder gut (und) er ist ohne Gefährten. Schließe dich, edle Frau, diesem Mönch nicht an!‘ Hält aber die so von den Nonnen angesprochene Nonne (an ihrem Verhalten) fest, ist sie von den (anderen) Nonnen zur Aufgabe dieses (Verhaltens) bis zum dritten Mal zu ermahnen. Gibt die bis zum dritten Mal Ermahnte dies auf, so ist es gut. Gibt sie es nicht auf, so ist auch diese eine, die ein Pārājika-Vergehen begangen hat und die (deshalb) keiner Gemeinschaft (mehr) angehört, sie ist eine Ukkhittānūvattikā.“⁶²

Eine nur für Mönche gültige vergleichbare Regel gibt es im Vinaya nicht. Der Anschluß an bzw. die Parteinahme eines Mönchs für Nonnen wird lediglich an einer Stelle des Vinaya geschildert. Laut Cv IV.14.1 ergriff der Mönch Channa in einem Streit zwischen Nonnen und Mönchen Partei für die Nonnen.⁶³ Diese Schilderung wird jedoch nicht fortgeführt, es folgt vielmehr die Erläuterung der verschiedenen Arten von Rechtsangelegenheiten (*adhikaraṇāṇi*).⁶⁴

Beugt sich ein Ordensangehöriger der Rechtssprechung des Ordens nicht, so kann er suspendiert werden. Diese grundsätzlich vorübergehende Maßnahme wird wieder aufgehoben, sobald der Betroffene sich dazu bereit erklärt, sein Fehlverhalten wieder gut zu machen, d. h. die Entscheidung des Saṃgha anzuerkennen. Nach der Restitution des Suspendierten muß dieser die für sein ursprüngliches Vergehen verhängte Strafe auf sich nehmen.⁶⁵ Nun kann allerdings der Fall eintreten, daß andere Ordensangehörige die Meinung des Suspendierten teilen und sich ihm anschließen. Dann bilden sie mit dem Suspendierten zusammen eine neue Gemeinschaft, die die gleiche Rechtsauffassung vertritt (*samānasamvāsa*). Ist die Zahl der Mitglieder einer solchen Gemeinschaft groß genug, so kann sie einen handlungsfähigen Orden bilden. Dieser Fall wird in Mv X.1 geschildert (s. KIEFFER-PÜLZ, *Śīmā*, A 8.7.1). Dort ist festgelegt, daß Mönche, die sich einem suspendierten Mönch⁶⁶ angeschlossen haben (*ukkhittānūvattakā bhikkhū*), innerhalb derselben Gemeindegrenze (*sīmā*) wie die Mönche, die die Suspension durchführten (diese werden als *ukkhepakā bhikkhū* bezeichnet), die Uposatha-Zeremonie und Rechtshandlungen der Gemeinde durchführen dürfen. Die Rechtshandlungen beider Parteien gelten als rechtskräftig (*dhammikāṇi*). Als Grund für diese Rechtslage ist angegeben, daß die sich dem suspendierten Mönch anschließenden Mönche (*ukkhittānūvattakā*

⁶¹ S. VON HINÜBER, *Kasussyntax*, § 90 und Anm. 5.

⁶² „Eine, die sich einem Suspendierten anschließt“.

⁶³ Vin II 88,8–11: ... *bhikkhū pi bhikkhūhi vivadanti bhikkhuniyo pi bhikkhūhi vivadanti Channo pi bhikkhu bhikkhunīnam anupakhaṃja bhikkhūhi saddhim vivadati bhikkhunīnam pakkhāṃ gāheti*.

⁶⁴ S. FREIBERGER, *Channa*, 54–56.

⁶⁵ Zur Restitution (*osāraṇā*) s. SA 4, N (2.2.2.4).

⁶⁶ Es handelte sich um eine Suspension wegen des Nicht-Einsehens eines Vergehens (*āpattiyaṃ adasane ukkhepaniyakkamma*); s. Cv I.28–30 (Vin II 23,5–24,35).

bhikkhū) in bezug auf die suspendierenden Mönche (*ukkhepakā bhikkhū*) – und umgekehrt – einer **anderen** Gemeinschaft angehören (*nānāsamvāsakā*). Für Mönche hat ein Anschluß an einen suspendierten Mönch **also** lediglich zur Folge, daß sie nicht mehr derselben Gemeinschaft angehören wie der die Suspension durchführende Saṃgha, und somit getrennt von diesem – aber innerhalb derselben Gemeindegrenze (*simā*)⁶⁷ – die Uposatha-Zeremonie und andere Rechtshandlungen der Gemeinde durchführen. Es wird also explizit gesagt, daß ein Ordensangehöriger sich durchaus einem anderen, suspendierten Ordensangehörigen anschließen kann, wenn er der Meinung ist, daß dessen Suspension nicht gerechtfertigt war.⁶⁸ Durch die in Pār 3 (N) enthaltene Angabe, daß es sich um einen Mönch handeln muß, der „keine Gefährten hat“ (*akatasahāyo*), wird deutlich, daß der Anschluß einer Nonne an einen suspendierten Mönch, der seinerseits schon andere Ordensangehörige auf seiner Seite hat, von Pār 3 (N) **nicht** betroffen ist. Im Gegenteil, in Mv X.5.7 ist die ausdrückliche Erlaubnis des Buddha enthalten, daß Nonnen sich im Fall zweier verschiedener von Mönchen vertretenen Meinungen der von ihnen für richtig gehaltenen Ansicht anschließen dürfen.⁶⁹ Eine Nonne, die sich einem suspendierten Mönch anschließt, wird somit nur dann unwiderruflich aus dem Saṃgha ausgeschlossen, wenn es sich um einen **einzelnen** suspendierten Mönch handelt. Gleichzeitig gibt es im Vinaya keine Regel, die den Nonnen den Anschluß an eine suspendierte **Nonne** untersagt.⁷⁰ In Analogie zu Mv X.1.10 kann davon ausgegangen werden, daß der Anschluß einer Nonne an eine suspendierte Nonne nicht unter Strafe gestellt ist, sondern zur Herausbildung einer „anderen Gemeinschaft“ in bezug auf den Nonnenorden führt.⁷¹

WALDSCHMIDT (BhīPr, 6, 93) geht davon aus, daß Pār 3 (N) und Pāc 69 (M+N) „auf einer Stufe stehen“. Pāc 69 (M+N)⁷² lautet: „Welcher Mönch aber wissentlich gemeinsam mit einem Mönch, der so spricht, der (noch) nicht

⁶⁷ Sie können auch eine eigene *Simā* festlegen, innerhalb derer sie ihre Rechtshandlungen durchführen.

⁶⁸ In Mv X.1.10 (Vin I 340,30–34) heißt es, daß man sich entweder selbst zum „Angehörigen einer anderen Gemeinschaft“ macht, oder eben durch Suspension zum „Angehörigen einer anderen Gemeinschaft“ wird (s. KIEFFER-PÜLZ, *Simā*, A 2.2.2).

⁶⁹ Vin I 355,23–28: *tena hi tvam Gotami ubhayattha dhammam suna, ubhayattha dhammam sutvā ye tattha bhikkhū dhammavādino tesam dīṭṭhiñ ca khantiñ ca ruciñ ca ādāyañ ca rocehi, yañ ca kiñci bhikkhunīsaṃghena bhikkhusaṃghato paccāsimsitabbam sabban tam dhammavādito 'va paccāsimsitabban ti.*

⁷⁰ In SA 4, N (2.2.2.4), wird den Nonnen verboten, eine rechtmäßig suspendierte Nonne ohne Rücksprache mit dem Saṃgha eigenmächtig zu restituieren.

⁷¹ Dennoch bleibt problematisch, daß hier in Pār 3 (N) die Straftäterin mit der femininen Form des Terminus für Ordensangehörige bezeichnet wird, die sich einem Suspendierten anschließen und somit zur Herausbildung einer „anderen Gemeinschaft“ beitragen (*ukkhittānūvattaka*), zumal allein aus dieser Bezeichnung nicht hervorgeht, daß nur der Anschluß an einen einzelnen suspendierten Mönch als Pārājika-Vergehen gilt.

⁷² Vin IV 137,17–20: *yo pana bhikkhu jānam tathāvādinā bhikkhunā akatānudhammena tam dīṭṭhim appatinnissatthena saddhim sambhuñjeyya vā samvāseyya vā saha vā seyyam kappeyya, pācītiyan ti.* „So sprechend“ (*tathāvādinā*) bezieht sich auf die vorausgehende Regel (Pāc 68, M+N), in der ein Mönch die vom Buddha dargelegten Hinderungsumstände nicht als solche anerkennt, also eine „falsche Ansicht“ vertritt. *Akatānudhammena* („der [noch] nicht [wieder] in Übereinstimmung mit dem Dhamma gebracht worden ist“) ist im WfWK zu Pāc 69 (M+N) als „suspendiert, nicht restituiert“ (*ukkhitto ano-sārīto*) erklärt. Dies stimmt mit der Definition von *apaṭikāro* („der es nicht wiedergutmacht“) im WfWK zu Pār 3 (N) überein (s. o., Anm. 56).

(wieder) in Übereinstimmung mit dem Dhamma gebracht worden ist⁷³ und der eine solche (falsche) Ansicht nicht aufgibt, ißt, sich niederlegt oder in Gemeinschaft mit ihm lebt,⁷⁴ (dieser begeht) ein Pācittiya-Vergehen“. Es ist zwar richtig, daß hier wie dort der Anschluß an sich fehlverhaltende Ordensmitglieder untersagt wird, jedoch wird in Pār 3 (N) der Anschluß einer Nonne an einen einzelnen (aus nichtgenannten Gründen) suspendierten Mönch unter Strafe gestellt, während in Pāc 69 (M+N) den Ordensangehörigen untersagt wird, sich anderen Ordensangehörigen **desselben** Geschlechts anzuschließen. Der betreffende Mönch behandelt den wegen der Nichtaufgabe seiner falschen Ansichten Suspendierten⁷⁵ wissentlich wie bisher und beachtet die Sonderregelungen für den Umgang mit einem derart Suspendierten nicht.⁷⁶ Im Fall eines aufgrund der Nichtaufgabe einer falschen Ansicht suspendierten Ordensangehörigen ist eine Parteinahme⁷⁷ wider besseres Wissen demnach unter Strafe gestellt. Diese Strafe ist jedoch erst dann von Bedeutung für den Straftäter, wenn er wieder in die Gemeinschaft zurückkehren will, die die Suspension durchgeführt hat. Der WfWK zu Pār 3 (N) erklärt *ukkhitto* als „suspendiert wegen des Nicht-Einsehens oder Nicht-Beseitigens oder Nicht-Aufgebens eines Vergehens“ (s. o., Anm. 52). Diese Definition steht in Einklang mit den anderen Stellen des Vinaya, die die Gründe für eine Suspension anführen. Dort ist angegeben, daß ein Mönch suspendiert wird, wenn er sein Vergehen nicht als Vergehen (an)sieht, es nicht wiedergutmacht (d. h. die Strafe für das Vergehen nicht auf sich nimmt) bzw. falsche Ansichten nicht aufgibt.⁷⁸ Ändert der Mönch seine Einstellung jedoch und benimmt sich den Verhaltensregeln für Suspendierte gemäß,⁷⁹ so wird er als vollwertiges Mitglied des Ordens restituiert. Eine Nonne, die sich diesem Mönch „anschließt“, nach der Definition im

⁷³ HORNER (BD III, 28) übersetzt hier falsch: „who has not acted according to the rule.“ CPD und PTC (s.v. *akatānudhamma*) geben übereinstimmend als Bedeutung „... not dealt with according to dhamma/the law“ an. Diese Bedeutung wird auch in der *Samantapāsādikā* angenommen. Dort wird dies so verstanden, daß die Restitution noch nicht stattgefunden hat (Sp 870,20–26).

⁷⁴ Im WfWK zu Pāc 69 (M+N) wird erläutert (Vin IV 138,1–2): *samvāseyya vā 'ti ukkhittakena saddhim uposatham vā pavāraṇaṃ vā saṃghakammaṃ vā karoti, āpatti pācittiyaassa*: „**Oder in Gemeinschaft mit ihm lebt** ist: wenn er zusammen mit dem Suspendierten Uposatha oder Pavāraṇā oder eine Rechtshandlung des Ordens durchführt, ist es ein Pācittiya-Vergehen“ (zu *samvāsa/asamvāsa* s. 2.1.1 und s. o. Anm. 57 zu *akatasahāyam*).

⁷⁵ Im WfWK und in der Kasuistik zu Pāc 69 (M+N) wird das in der Regel selbst benutzte Attribut *akatānudhamm*^o immer durch *ukkhitto*^o ersetzt. Gibt ein Ordensangehöriger seine falschen Ansichten nicht auf, wird er laut Cv I.32.1–4 (Vin II 25,10–27,18) durch ein sog. *pāpikāya dīṭṭhiyā appaṭinissage ukkhepaniyakamma* suspendiert.

⁷⁶ Nach Cv I.32.3 (Vin II 26,30–33) beinhaltet dies, daß „er nicht mit dem Saṃgha (Almosenspeise und die Lehrunderweisung) zu sich nimmt“ (*asambhogam saṃghena*). Es ist jedoch bemerkenswert, daß der durch ein Pāpikāya Dīṭṭhiyā Ukkhepaniyakamma Suspendierte selbst – im Gegensatz zu Personen, die durch eines der beiden anderen Ukkhepaniyakammas suspendiert wurden – durchaus mit integren Mönchen „unter einem Dach in einem Wohnbezirk“ leben darf (s. Vin II 27,19–23; vgl. Vin II 24,12–14 und 25,1–8).

⁷⁷ In der relevanten Stelle des Mahāvagga (Mv X.1.10) ist allerdings nicht explizit gesagt, daß von dem sich anschließenden Ordensangehörigen dieselben Ansichten vertreten werden, was laut WfWK zu *anuvatteyya* in Pār 3, N (s. o., Anm. 58), bei der betreffenden Nonne der Fall ist.

⁷⁸ Die Gründe für eine Suspension sind in Cv I.25.1 (Vin II 21,6–22), Cv I.31 (Vin II 25,1–8) und Cv I.32.3 (Vin II 26,9–33) angegeben (s. a. Mv IX.5 = Vin I 322,34–325,25 und Mv X.1.1 = Vin I 337,1–11).

⁷⁹ Diese Verhaltensregeln sind in Cv I.27 (Vin II 22,12–23,4), Cv I.28.2 (Vin II 23,23–24,22), Cv I.29 (Vin II 24,23–28) und Cv I.34 (Vin II 27,24–28,11) angeführt.

WfWK also die Meinung des Mönchs teilt, kann jedoch nicht wieder von ihrer ursprünglichen Gemeinschaft aufgenommen werden, da sie von dieser unwiderfürlich ausgeschlossen worden ist. Obwohl im Wortlaut jeder der Pārājika-Regeln eindeutig gesagt ist, daß der Straftäter eine Person ist, die „keine Gemeinschaft (mehr) hat“ (*asamvāso/asamvāsā*), kann die Nonne rein theoretisch eine „Angehörige einer anderen (Nonnen-)Gemeinschaft“ werden, wenn diese andere Gemeinschaft ihr Verhalten nicht als Pārājika-Vergehen ansieht.⁸⁰

Die Regel Pāc 69 (M+N) steht in engem Zusammenhang mit Pāc 68 (M+N)⁸¹. In der Vorgeschichte zu Pāc 68 (M+N) wird berichtet, daß der Mönch Aritṭha die irrige Ansicht vertrat, die vom Buddha dargelegten Hinderungsumstände seien keine solchen. Auf diese Ereignisse nimmt die Vorgeschichte von Pār 3 (N) Bezug, denn die Nonne Thullanandā schließt sich dem Mönch Aritṭha an, der von einem vollzähligen Saṃgha suspendiert wurde.⁸² Auch SA 11 (M+N)⁸³ ähnelt Pār 3 (N). Dort wird geregelt, daß ein bis drei Ordensangehörige, die sich einem anderen anschließen, obwohl dieser eine Spaltung des Ordens (*saṃghabheda*) verursachen will,⁸⁴ ein Saṃghādisesa-Vergehen begehen — sofern sie ihr Verhalten nicht nach der dritten Ermahnung aufgeben. In dieser Regel ist entscheidend für die Bemessung des Strafmaßes, daß der Saṃghabhedaka-Mönch, dem sich die Mönche in dieser Vorschrift anschließen, die Spaltung des Ordens **vorsätzlich** herbeiführt.⁸⁵

⁸⁰ Keine Stelle im Vinaya schildert allerdings die konkrete Vorgehensweise bei einem Ausschluss aufgrund eines Pārājika-Vergehens, so daß unklar bleiben muß, wie tatsächlich verfahren werden soll, wenn sich ein so ausgeschlossener Ordensangehöriger der Rechtsprechung des Ordens nicht beugt (s. HÜSKEN, „The application of the Vinaya term *nāsanā*“).

⁸¹ Vin IV 135,18–30: *yo pana bhikkhu evam vadeyya: tathāham bhagavatā dhammam desitam ā-jānāmi yathā ye 'me antarāyikā dhammā vuttā bhagavatā te patisevato nālaṃ antarāyāyā 'ti, so bhikkhu bhikkhūhi evam assa vacaniyo: māyasmā evam avaca [...] evaṃ ca pana so bhikkhu bhikkhūhi vuccamāno tath' eva pagganheyya, so bhikkhu bhikkhūhi yāvataṭṭham samanubhāsitaḥ [...] „Welcher Mönch aber so spricht: ‚So verstehe ich den vom Erhabenen gelehnten Dhamma: für den, der die Dinge pflegt, die vom Erhabenen hindernd genannt werden, gibt es nicht genug an Hinderungen‘, dieser Mönch ist so von den Mönchen anzusprechen: ‚Ehrwürdiger, sprich nicht so: [...] ‚Hält aber der so von den Mönchen angesprochene Mönch (an seinem Verhalten) fest, so ist dieser Mönch von den Mönchen bis zu drei Mal zu ermahnen [...]‘“ (s. BECHERT, „Schismenedikt“, 33f.; s. BD III, 21, Anm. 5). Dieses Motiv wird in Cv I.32 wieder aufgegriffen. Dort wird die Suspension des Mönchs Aritṭha geschildert, der seine falsche Ansicht nicht aufgibt. Die Vorgeschichte zu Pāc 68, M+N (Vin IV 133,32–135,5), stimmt sogar wörtlich mit Cv I.32.1–3 (Vin II 25,10–26,33) überein. In Pāc 68 führt das Verhalten des Mönchs Aritṭha zum Vorliegen eines Pācittiya-Vergehens, in Cv I.32 bewirkt eben dieses Verhalten seine Suspension.*

⁸² Vin IV 218,4–6: [...] Thullanandā bhikkhū samaggena saṃghena ukkhattam Aritṭham bhikkhum gaddhabādhipubbaṃ anuvattati. Aritṭha wurde laut Vin II 26,13–16, allerdings wegen der Nicht-Aufgabe seiner falschen Ansichten suspendiert, nicht — wie möglicherweise in der vorliegend untersuchten Regel — wegen des Nicht-Wiedergutmachens eines Vergehens (s. o., Anm. 56).

⁸³ Vin III 175,14–28: *tass' eva kho pana bhikkhussa bhikkhū honti anuvattakā vaggavādakā eko vā dve vā tayo vā, te evam vadeyyum: māyasmanto etam bhikkhum kiñci avacuttha, dhammavādī c' eso bhikkhu vinayavādī c' eso bhikkhu amhākañ c' eso bhikkhu chandañ ca ruciñ ca ādāya voharati, jānāti no bhāsati, amhākaṃ p' etam khamatīti. te bhikkhū bhikkhūhi evam assa vacaniyā: māyasmanto evam avacuttha, na c' eso bhikkhu dhammavādī na c' eso bhikkhu vinayavādī, māyasmantānam pi saṃghabhedo rucittha, samet' āyasmantānam saṃghena, samaggo hi saṃgho sammodamāno avivadamāno ekuddeso phāsu viharatīti. evaṃ ca te bhikkhū bhikkhūhi vuccamānā tath' eva pagganheyyum, te bhikkhū bhikkhūhi yāvataṭṭham samanubhāsitaḥ tassa patinissaggāya. yāvataṭṭhañ ce samanubhāsīyamānā tam patinissajjeyyum icc etam kusalam, no ce patinissajjeyyum, saṃghādiseso 'ti.*

⁸⁴ Hier wird auf SA 10 (M+N) Bezug genommen. Diese Vorschrift ist von BECHERT („Schismenedikt“, 28f.) übersetzt und ausführlich behandelt worden.

⁸⁵ In der Bezugsregel SA 10 (M+N) heißt es (Vin III 172,31–33): ... *bhedāya parakkameyya bhedanasamvattanikaṃ vā adhikaraṇaṃ samādāya paggayha titṭheyya ...* „... der in der Spaltung fort-

Pār 3 (N) sticht aus der Reihe der vier bzw. acht Pārājika-Regeln insofern heraus, als die Nichtbeachtung der „Ermahnung bis zum dritten Mal“ ein wesentliches Vergehensmerkmal darstellt.⁸⁶ Dies ist eine für einen Teil der Saṃghādisesa-Regeln übliche Formulierung (s. 2.2.3.1, S. 109). Die Regeln für die Durchführung der dreifachen Ermahnung in den WfWKen zu Pār 3 (N) und zu den Yāvataiyaka-Saṃghādisesa-Vergehen des Bhikkhunīvibhaṅga entsprechen sich (s. 2.2.3.1, Anm. 236), abgesehen von den Passagen, die sich auf den Wortlaut der Regel beziehen. Der Abschnitt des WfWKs zu Pār 3 (N) endet jedoch mit den Wörtern:⁸⁷ „Mit dem Antrag (entsteht) ein Dukkaṭa(-Vergehen), mit zwei Darlegungen (entstehen) Thullaccaya(-Vergehen), am Ende der Darlegung (ist es) ein **Pārājika**-Vergehen“. Der entsprechende Abschnitt des WfWKs zu SA 7, N (2.2.2.7), beispielsweise endet dagegen so:⁸⁸ „Mit dem Antrag (entsteht) ein Dukkaṭa(-Vergehen), mit den zwei Darlegungen (entstehen) Thullaccaya(-Vergehen), am Ende der Darlegung (ist es) ein **Saṃghādisesa**-Vergehen“. Da sich Kasuistik und Anāpatti-Formel von Pār 3 (N) auf die Ermahnung, nicht aber auf die in der Vorschrift untersagte Verhaltensweise beziehen, kann die Definition des WfWK zu SA 7 (N) für *yāvataiyakam* (s. 2.2.3.1, Anm. 231) auf die hier besprochene Regel übertragen werden: das eigentliche Vergehen der Nonne besteht danach nicht in ihrem falschen Verhalten, sondern in dem Nicht-Reagieren auf die dreifache Ermahnung der anderen Nonnen. Entsprechend wird in der Kasuistik zu Pār 3 (N) das Strafmaß danach bemessen, ob die dreifache Ermahnung rechtsgültig durchgeführt wird. Ebenso verhält es sich in den Kasuistiken zu allen anderen Regeln, die eine dreifache Ermahnung beinhalten, also auch zu den mit Pār 3 (N) vergleichbaren Regeln Pāc 68 (M+N) und SA 11 (M+N). In der Kasuistik zu Pāc 69 (M+N) wird das Strafmaß dagegen davon abhängig gemacht, ob der Straftäter sich dessen bewußt ist, daß derjenige, dem er sich angeschlossen hat, suspendiert worden ist. In der Anāpatti-Formel zu Pār 3 (N) sind als Strafausschließungsgründe die nicht vollzogene Ermahnung durch die anderen Nonnen sowie die Aufgabe des unter Strafe gestellten Verhaltens durch die Straftäterin genannt.⁸⁹ Unter diesen Umständen wird auch in Pāc 68 (M+N) Straffreiheit gewährt. In SA 11 (M+N) sind als Strafausschließungsgründe zusätzlich noch Verwirrtheit und Schmerzzustände angeführt.⁹⁰

Nonnen werden nach Pār 3 (N) aus dem Orden ausgeschlossen, wenn sie sich einem einzelnen suspendierten Mönch anschließen. Mönche **und** Nonnen dürfen sich explizit nicht an Ordensmitglieder gleichen Geschlechts anschließen, die aufgrund der **Nicht-Aufgabe einer falschen Ansicht** suspendiert wur-

schreitet, der darauf beharrt, einer Spaltung förderlich zu sein, oder, nachdem er eine Rechtsangelegenheit aufgenommen hat, (diese) fortzuführen . . .” Zum Verhältnis von Suspension und Ordensspaltung s. HÜSKEN, „Saṃghabheda as depicted in the Vinaya of the Mahāvihāra school”.

⁸⁶ Entsprechend verhält es sich bei der oben erwähnten Regel Pāc 68 (M+N) innerhalb der Pācittiya-Vergehenskategorie des Bhikkuvibhaṅga.

⁸⁷ Vin IV 219,34–35: *ñāttiyā dukkaṭam, dvīhi kammavācāhi thullaccayā, kammavācāpariyosāne āpatti pārājikassa.*

⁸⁸ Vin IV 237,11–12: *ñāttiyā dukkaṭam, dvīhi kammavācāhi thullaccayā, kammavācāpariyosāne āpatti saṃghādisesassa.*

⁸⁹ Vin IV 220,12: *anāpatti asamanubhāsantiyā, patinissajjantiyā.*

⁹⁰ S. a. Pār 1, N (2.1.2.1), Anm. 35.

den (Pāc 69, M+N). Schließen sich allerdings andere Mönche einem so suspendierten Mönch dennoch an, so stellt der Anschluß einer Nonne an diese Gruppe von Mönchen, die nun in bezug auf die ausschließende Gruppe eine andere Gemeinschaft (*nānāsamvāsa*) bilden, für Nonnen kein Vergehen dar, da ihnen nur der Anschluß an **einzelne** suspendierte Mönche untersagt ist (s.o., Anm. 69). Ein bis drei Ordensangehörigen ist der Anschluß an Ordensangehörige gleichen Geschlechts, die eine Spaltung des Ordens verursachen möchten, untersagt.

Der Umstand, daß es keine eindeutige Parallelregel für Mönche zu Pār 3 (N) gibt, drückt deutlich die Abhängigkeit des Nonnenordens vom Mönchsorden⁹¹ und damit einhergehend die Notwendigkeit der strikten Trennung von Mönchs- und Nonnenorden als „Rechtspersonen“ aus. Da der Nonnenorden als Ganzes dem Mönchsorden untergeordnet ist und den Mönchen gleichzeitig sicherlich auch eine Vorbildfunktion zugeordnet ist, soll durch Pār 3 (N) verhindert werden, daß Meinungsverschiedenheiten innerhalb des Mönchsordens auch auf den Nonnenorden übergreifen. Daneben ist es wohl auch aufgrund der Strukturierung des Ordenslebens unmöglich, daß sich Nonnen an einzelne Mönche anschließen: ein Unterweiser für Nonnen könnte nicht bestimmt werden (s. Cv X.9 [2.6.2.9]), die Durchführung von Pavāraṇā würde unmöglich (s. Cv X.19 [2.6.2.19]) u. v.m. Die Eigenständigkeit des Nonnenordens wird durch diese Vorschrift nicht berührt. In dieser Beziehung kann daher nicht von einer das übliche Maß übersteigenden Benachteiligung der Nonnen gesprochen werden, zumal den Nonnen der Anschluß an eine suspendierte Nonne an keiner Stelle des Vinaya verboten wird: Pār 3 (N) betrifft nur besondere Interaktionen zwischen Nonnen und Mönchen.

2.1.2.4 Pārājika 4

*yā pana bhikkhunī avassutā avassutassa*⁹² *purisapuggalassa*⁹³ *hatthagahanam vā sādīyeyya*⁹⁴ *samghāṭīkannagahanam vā sādīyeyya*⁹⁵ *santiṭṭhe-*

⁹¹ Es war offensichtlich nicht notwendig, den Anschluß eines Mönchs an eine suspendierte Nonne zu regeln.

⁹² Zum WfWK s. Pār 1, N (2.1.2.1, Anm. 12). Beide beteiligten Personen können wie in Pār 1 (N) sowohl Objekt als auch Subjekt der Handlung sein (s. VON HINÜBER, *Kasussyntax*, § 217). Sp 904,18–19: *avassutā* 'ti lokassādamittasanthavavasena (?) kāyasamsaggarāgena avassutā. *dutiyapade* 'pi es' ave nayo: „Lüstern ist: aufgrund der Intimität mit einem Freund und der weltlichen Genüsse, lüstern aufgrund der Leidenschaft des Körperkontakts. Beim zweiten Wort [*avassutassa*] ist es ebenso.“ Kkh 159,23–25: *avassutā* ti lok'assāda-mitta-santhava-vasena kāyasamsaggarāgena tīntā; *ayam eva hi attho Sīhalamāṭīk'atthakathāyaṃ vutto. Samantapāsādikāya pan'assa vicāraṇakathā*: „Lüstern ist: aufgrund der Intimität mit einem Freund und der weltlichen Genüsse (?), naß aufgrund der Leidenschaft des Körperkontakts, denn dieser Sinn ist in der *Sīhalamāṭīkathakathā* genannt. Dessen (genaue) Erläuterung aber ist in der *Samantapāsādikā* dargestellt“ (zum Text *Sīhalamāṭīkathakathā* s. VON HINÜBER, *Handbook*, § 221).

⁹³ Zum WfWK s. Pār 1, N (2.1.2.1), Anm. 13.

⁹⁴ WfWK (Vin IV 221,10–13): *hatthagahanam vā sādīyeyya* 'ti hattho nāma kapparam upādāya yāva agganakhā. *etassa asaddhammassa patisevanatthāya ubbhakkhakam adhojānumandalam gahanam sādīyati, āpatti thullaccayassa*: „**Oder das Handergreifen billigend zuläßt** ist: ‚Hand‘ heißt: vom Ellbogen bis zur Nagelspitze. Läßt sie das Ergreifen (eines Körperteils) unterhalb der Kniescheiben und oberhalb des Schlüsselbeins billigend zu, um sich dem hinzugeben, was nicht mit dem wahren Gesetz übereinstimmt, so ist es ein Thullaccaya-Vergehen.“ Hier wird auf die Kasuistik zu Pār 1 (N) Bezug genommen (s. 2.1.2.1, Anm. 31). Daneben geht aus dieser Definition hervor, daß das „billigende Zulassen des Handergreifens“ allein nicht für das Vorliegen eines Pārājika-Vergehens ausreicht. Die Wörter *etassa asaddhammassa patisevanatthāya*, „um sich dem hinzugeben, was nicht mit dem wahren Gesetz

yya vā⁹⁶ sallapeyya vā⁹⁷ samketam vā gaccheyyā⁹⁸ purisassa vā abbhāgamanam sādīyeyyā⁹⁹ channam vā anupaviseyya¹⁰⁰ kāyam vā tadatthāya

übereinstimmt“, werden im WfWK der hier besprochenen Regel auf jede der acht Handlungen im besonderen bezogen und sollen offensichtlich den auf den Geschlechtsverkehr vorbereitenden Charakter dieser Handlungen hervorheben (s. BhīPr, 77). Die *Samantapāsādikā* kommentiert zur vorliegenden Stelle (Sp 904,20–29): *purisapuggalassa hatthagahanan vā* 'ti ādisu pana yam purisapuggalena hatthe gahanam katam tam *purisapuggalassa hatthagahanan* ti vuttam, *esanayo saṅghātikannagahane* 'pi. *hatthagahanan* ti eitha ca hatthagahanañ ca aññam pi apārājīkakkhette gahanañ ca ekajjham katvā *hatthagahanan* ti vuttan ti veditabham. ten' ev' assa padabhājjane *hatthagahanan vā sādīyeyyā* 'ti *hattho nāma kapparam upādāya yāva agganakhā* etassa *asaddhammassa patisevanatthāya ubbhakkhaka-adhojānumandalagahanam sādīyati āpatti thullaccayassā* 'ti vuttam: „**Oder das Handgreifen eines Mannes** (und auch) bei den weiteren (Tatbeständen) ist: das Ergreifen an der Hand durch einen Mann ist **das Handgreifen eines Mannes** genannt. Ebenso ist es auch beim Ergreifen der Ecke des Übergewandes. **Handgreifen** bedeutet: hier sind sowohl das Ergreifen der Hand wie auch das Ergreifen eines anderen (Körperteils), der sich nicht im Bereich eines Pārājika(-Vergehens) befindet, zu einem zusammengefaßt worden. Das wird **Handgreifen** genannt, so ist es zu verstehen. Daher ist auch in dessen Wortkommentar gesagt: **Oder sie läßt das Handgreifen billigend zu ist: Hand heißt: vom Ellbogen bis zur Nagelspitze. Läßt sie das Ergreifen unterhalb der Kniescheiben und oberhalb des Schlüsselbeins billigend zu, um sich dem hinzugeben, was nicht mit dem wahren Gesetz übereinstimmt, so ist es ein Thullaccaya-Vergehen.**“ Die *Samantapāsādikā* verweist somit auch explizit auf Pār 1 (N).

⁹⁵ WfWK (Vin IV 221,14–16): *samghātīkannagahanam vā sādīyeyyā* 'ti, *etassa asaddhammassa patisevanatthāya nivattham vā pārutam vā gahanam sādīyati, āpatti thullaccayassa*: „**Oder sie läßt das Ergreifen einer Ecke des Übergewandes billigend zu ist:** läßt sie das Ergreifen eines bedeckten oder bekleideten (Körperteils) billigend zu, um sich dem hinzugeben, was nicht mit dem wahren Gesetz übereinstimmt, so ist es ein Thullaccaya-Vergehen“ (s. o., Anm. 94). *Samghāti*, der *terminus technicus* für eine der drei Roben eines Ordensangehörigen, scheint hier als zusammenfassender Begriff für alle von einer Nonne zu tragenden Gewänder verwendet zu sein (s. a. Pāc 24, N [2.4.2.24], Anm. 264).

⁹⁶ WfWK (Vin IV 221,17–18): *santittheyya vā* 'ti *etassa asaddhammassa patisevanatthāya purisassa hatthapāse tīṭhāti āpatti thullaccayassa*: „**Oder (mit ihm) zusammensteht** ist: steht sie in der Reichweite der Hand des Mannes, um sich dem hinzugeben, was nicht mit dem wahren Gesetz übereinstimmt, so ist es ein Thullaccaya-Vergehen.“ S. o., Anm. 94.

⁹⁷ WfWK (Vin IV 221,19–20): *sallapeyya vā* 'ti *etassa asaddhammassa patisevanatthāya purisassa hatthapāse tīṭhāti āpatti thullaccayassa*: **Oder sie unterhält sich ist:** unterhält sie sich, in der Reichweite der Hand des Mannes stehend, um sich dem hinzugeben, was nicht mit dem wahren Gesetz übereinstimmt, so ist es ein Thullaccaya-Vergehen.“ S. o., Anm. 94.

⁹⁸ WfWK (Vin IV 221,21–24): *samketam vā gaccheyyā* 'ti *etassa asaddhammassa patisevanatthāya purisena itthannāmaṃ okāsam āgacchā* 'ti vuttā gacchati, *pade pade āpatti dukkatassa. purisassa hatthapāsam okkantamatte āpatti thullaccayassa*: „**Oder zu einem Rendezvous geht** ist: nachdem sie vom Mann so angesprochen wurde: ‚Geh zu dem und dem Ort!‘, geht sie (dorthin), um sich dem hinzugeben, was nicht mit dem wahren Gesetz übereinstimmt; bei jedem Schritt ist es ein Dukkata-Vergehen, hat sie sich in die Reichweite der Hand des Mannes gegeben, ist es ein Thullaccaya-Vergehen.“ S. o., Anm. 94. Sp 905,17–19: *api ca samketam vā gaccheyyā* 'ti *etassa padabhājjane itthannāmaṃ āgacchā* 'ti *evam nāmakam thānam āgacchā* 'ti *attho*: „**Und auch oder sie geht zu einem Rendezvous:** der Sinn dieser (Aussage) im Wortkommentar ‚Geh zu dem und dem!‘ ist: ‚Geh zu dem Ort mit solchem Namen!‘.“ In Cv X.9.5 ist dagegen angeordnet, daß ein im Wald lebender Mönch einen Platz mit den Nonnen verabreden muß (*samketam kātum*), um ihnen die Unterweisung erteilen zu können. Die Nonnen ihrerseits sind verpflichtet, zu diesem Platz zu kommen (*samketam gantabham*) (s. 2.6.2.9).

⁹⁹ WfWK (Vin IV 221,25–28): *purisassa vā abbhāgamanam sādīyeyyā* 'ti *etassa asaddhammassa patisevanatthāya purisassa abbhāgamanam sādīyati, āpatti dukkatassa. hatthapāsam okkantamatte āpatti thullaccayassa*: „**Oder sie läßt die Annäherung des Mannes billigend zu ist:** läßt sie die Annäherung des Mannes billigend zu, um sich dem hinzugeben, was nicht mit dem wahren Gesetz übereinstimmt, so ist es ein Dukkata-Vergehen. Beim bloßen Betreten der Reichweite der Hand (der Nonne) ist es ein Thullaccaya-Vergehen.“ S. o., Anm. 94.

¹⁰⁰ WfWK (Vin IV 221,29–31): *channam vā anupaviseyyā* 'ti *etassa asaddhammassa patisevanatthāya yena kenaci paticchannam okāsam pavitthamatte āpatti thullaccayassa*: „**Oder sie geht zu einem verborgenen Ort** ist: beim bloßen Betreten eines Ortes, der auf irgendeine Weise verborgen ist, um sich dem hinzugeben, was nicht mit dem wahren Gesetz übereinstimmt, ist es ein Thullaccaya-Vergehen.“ S. o., Anm. 94.

*upasamhareyya*¹⁰¹ *etassa asaddhamassa*¹⁰² *paṭisevanatthāya, ayam pi pārājikā hoti*¹⁰³ *asamvāsā atthavatthukā 'ti* (Vin IV 220,33–221,4).

¹⁰¹ WfWK (Vin IV 221,32–34): *kāyam vā tadatthāya upasamhareyyā 'ti etassa asaddhamassa paṭisevanatthāya purisassa hatthapāse thīṭā kāyam upasamharati, āpatti thullaccayassa: „Oder den Körper zu diesem Zwecke exponiert* ist: exponiert sie ihren Körper in der Reichweite der Hand des Mannes stehend, um sich dem hinzugeben, was nicht mit dem wahren Gesetz übereinstimmt, so ist es ein Thullaccaya-Vergehen.“ S. o., Anm. 94. In Cv X.10.4 (2.6.2.10) wird den Nonnen untersagt, „sich selbst zur Schau stellend zu stehen“.

¹⁰² Der WfWK zu dieser Regel erklärt *asaddhamma* nicht. Die *Samantapāsādikā* erläutert (Sp 904,29–905,2): *ettha ca asaddhammo ti kāyasamsaggo veditabbo, na methunadhammo, na hi methunassa samantā thullaccayam hoti, viññū paṭibalo kāyasamsaggam samāpajjītuṃ ti vacanam pi c' ettha sādhakam: „Und hier ist was nicht mit dem wahren Gesetz übereinstimmt* als Körperkontakt zu verstehen, nicht als Geschlechtsverkehr. Denn ein Thullaccaya(-Vergehen) ist nicht in der Nachbarschaft von Geschlechtsverkehr. (Ein Mann, der) fähig und in der Lage ist, in Körperkontakt zu kommen“, diese (Erläuterung aus dem WfWK) ist hier gültig“ (s. Pār 1, N [2.1.2.1], Anm. 13). Darauf zitiert und diskutiert der Kommentator einen Vers aus dem Parivāra (P XVIII = Vin V 218,33–36), in dem auf die Kasuistik zu Pār 1 (M+N) Bezug genommen wird. Dort werden nämlich drei Arten von Frauen (menschlich, nicht-menschlich und ein Tierweibchen) aufgezählt, ebenso drei Arten von Homosexuellen, von Hermaphroditen und von Männern (Vin III 28,23–37). Ferner sind dort drei Arten von Geschlechtsverkehr genannt (Oralverkehr, Analverkehr, Vaginalverkehr; Vin III 29,1–15), die mit dem männlichen Geschlechtssteil (*aṅgajāta*) durchgeführt werden (Sp 905,3–16):

*tiss' itthiyo methunam taṃ na seve,
tayo purise tayo ca anariyapandake
na c' ācare methunam vyañjanasmim
chejjā siyā methunadhammapaccayā,
pañhā me sā kusalehi cintiā 'ti.*

imāya Parivāre vuttāya sedamocanakagāthāya virujjhatī 'ti, ce. na, methunadhammassa pubbabhāgātā. Parivāre yeva hi „methunadhammassa pubbabhāgo jānītabbo“ ti „vanno avanno kāyasamsaggo duthullavācā atakāmapāricariyā gamanuppādanan“ ti evam sukkavisatthi-ādīni pañca sikkhāpadāni „methunadhammassa pubbabhāgo“ ti vuttāni. tasmā kāyasamsaggo methunadhammassa pubbabhāgātā paccayo hoti. iti chejjā siyā methunadhammapaccayā 'ti ettha iminā pariyāyena attho veditabbo:

„Drei Frauen – sollte er den Geschlechtsverkehr nicht durchführen?

Drei Männer, drei Unedle (= Hermaphroditen? und drei) Homosexuelle

Sollte er den Geschlechtsverkehr nicht am Geschlechtssteil durchführen?

Wird er (dann) wohl wegen des Geschlechtsverkehrs (aus dem Orden) entfernt?

Diese Fragen haben die Weisen für mich erdacht.“

Wenn (einer sagt): „In diesem im Parivāra angeführten Sedamocanaka-Vers ist (die Annahme, daß *asaddhamma* hier „Körperkontakt“ bezeichnet,) widerlegt“, (dann heißt es) „Nein, weil (der Körperkontakt) dem Geschlechtsverkehr vorausgeht“. Denn im Parivāra steht ebenso [P XIII.2 = Vin V 167,22–24]: „Das dem Geschlechtsverkehr Vorausgehende ist zu kennen. Dies ist ‚Verschieden Farben (von Samen beim Samenerguß = SA 1, M), Körperkontakt (= SA 2, M), schlechte Worte (= SA 3, M), die Befriedigung der eigenen Wünsche (= SA 4, M), das Hin- und Her-Gehen (Regellei = SA 5, M+N)“, so ist, angefangen mit (der Regel bezüglich des) Samenergusses, von fünf Regeln gesagt: ‚Es ist dem Geschlechtsverkehr vorausgehend‘. Daher ist ‚Körperkontakt‘ die Bedeutung, weil er eben im Vorfeld von Geschlechtsverkehr ist. Auf diese Art ist nun hier der Sinn von ‚Wird er (dann) wohl wegen des Geschlechtsverkehrs (aus dem Orden) entfernt?‘ zu verstehen.“ Die Ausführlichkeit des Kommentars hat ihre Ursache im WfWK zu Pār 1 (M+N). Dort ist erläutert (Vin III 28,8–10): *methunadhammo nāma yo so asaddhammo gāmadhammo vasaladhammo duthullam odakantikam rahassam dvayam dvayasamāpatti, eso methunadhammo nāma: „Geschlechtsverkehr* heißt: das, was nicht das wahre Gesetz ist, das Dorf-Gesetz, das Gesetz der Kastenlosen, das schwerwiegende, die letzte Waschung, das Heimliche, das, was zwei zu zweit erreichen, dies heißt **Geschlechtsverkehr**.“ Geschlechtsverkehr wird u. a. als *asaddhammo* bezeichnet. Diese Erklärung bezieht sich auf die Vorgeschiede der selben Regel, in der *asaddhamma* im selben Zusammenhang aufgeführt wird. Dort fehlt *methunadhamma* jedoch. GEIGER hingegen geht entgegen den Erläuterungen der *Samantapāsādikā* davon aus, daß *asaddhamma* hier in Pār 4 (N) ebenso wie in Pār 1 (M+N) als Synonym zu *methunadhamma* gebraucht sei (s. „Pāli Dhamma“, 130, A IV 3b).

¹⁰³ WfWK (Vin IV 221,36–222,2): *pārājikā hotīti seyyathāpi nāma tālo matthakacchinno abhābho punavirūhiyā, evam eva bhikkhunī aṭhamam vatthum pariparentī assamanī hoti asakvadhīṇā. tena vuccati pārājikā hotīti: „Sie ist eine, die ein Pārājika-Vergehen begangen hat*, ist: ebenso nämlich, wie ein Palmyra-Baum, der an der Spitze abgeschnitten ist, nicht in der Lage ist, wieder hochzuwachsen, ebenso ist die Nonne, die die acht Tatbestände erfüllt hat, keine Samanī (mehr), keine Tochter der Sakya (mehr). Daher ist sie **eine, die ein Pārājika-Vergehen begangen hat**, genannt.“ Hier er-

„Welche lüsterne Nonne aber das Handergreifen eines lusternen Mannes billigend zuläßt, das Ergreifen der Ecke des Übergewandes billigend zuläßt, (mit ihm) zusammensteht, sich unterhält, zu einem Rendezvous geht, die Annäherung eines Mannes billigend zuläßt, zu einem verborgenen Ort geht oder den Körper zu diesem Zweck exponiert, um sich dem hinzugeben, was nicht mit dem wahren Gesetz übereinstimmt, auch diese ist eine, die ein Pārājika-Vergehen begangen hat und die (deshalb) keiner Gemeinschaft (mehr) angehört, sie ist eine *Aṭṭhavatthukā*¹⁰⁴.“

Diese Regel weist – wie Pār 1, N̄ (2.1.2.1) – deutliche Übereinstimmungen mit SA 2 (M)¹⁰⁵ auf, wo den Mönchen verboten wird, mit einer Frau in Körperkontakt zu kommen. „Körperkontakt“ wird dort u. a. als das Streicheln eines Körpergliedes,¹⁰⁶ das Ergreifen der Hand oder des Haars¹⁰⁷ definiert. Der WfWK zu Pār 4 (N) erklärt, daß jede einzelne Handlung für sich gesehen jeweils ein Thullaccaya-Vergehen darstellt. Es handelt sich nur um ein Pārājika-Vergehen, wenn die Nonne **alle acht** Dinge tut. Dies ist im WfWK zu SA 2 (M) nicht der Fall. Für das Vorliegen eines *Samghādisesa*-Vergehens reicht

läutert die *Samantapāsādikā* ausführlich (Sp 905,19–906,4): *atthamaṃ vatthum paripūreti assamaṇī hoti* 'ti anulomato vā patilomato vā ekantarikāya vā yena tena nayena atthamaṃ vatthum paripūrentī yeva assamaṇī hoti, yā pana ekam vā vatthum satta vā vatthūni sattakkhattum pi pūreti n' eva assamaṇī hoti, āpannā āpattiyo desevā muccati api c' ettha ganānūpikā āpatti veditabbā. vuttam h' etam, atth' āpatti desitā ganānūpikā, atth' āpatti desitā na ganānūpikā 'ti. tatrāyaṃ vinicchayo, idāni nāpajjissāmi 'ti dhuranikkhepaṃ katvā desitā ganānūpikā desitaganānam upeti pārājikassa aṅgam na hoti. tasmā yā ekam āpannā dhuranikkhepaṃ katvā desevā puna kilesavasena āpajjati puna deseti evam attha vatthūni pūrentī pi pārājikā na hoti. yā pana āpajjitvā puna pi aññaṃ vatthum āpajjissāmi 'ti sa-ussāhā 'va deseti tassā sā āpatti na ganānūpikā, desitāpi adesitā hoti, desitaganānam na gacchati, pārājikass' eva aṅgam hoti, atthame vatthumhi paripunnamate pārājikā hoti: „(Wenn) sie den achten Tatbestand erfüllt, ist sie keine Samanī (mehr): in welcher Weise auch immer, sei es in direkter Reihenfolge oder in umgekehrter Reihenfolge oder springend, nur wenn sie den achten Tatbestand erfüllt, wird sie eine Nicht-Samanī. Welche aber einen Tatbestand oder sieben Tatbestände – selbst siebenfach – erfüllt, diese wird keine Nicht-Samanī; nachdem sie die begangenen Vergehen gestanden hat, ist sie (davon) befreit; aber hier muß man das Vergehen als der Zählung unterliegend kennen. Denn es heißt: ‚Es gibt ein gestandenes Vergehen, das der Zählung unterliegt, (und) es gibt ein gestandenes Vergehen, das nicht der Zählung unterliegt‘. Dabei ist dies der Unterschied: nachdem eine (Nonne mit den Worten): ‚Nun werde ich es nicht (mehr) begehen‘ sich bemüht hat, unterliegt (das) gestandene (Vergehen) der Zählung; es unterliegt dem Zählen des Gestandenen (und) ist kein Bestandteil des Pārājika. Daher, wenn eine (Nonne, die ein Vergehen) begangen hat, sich bemüht und (das Vergehen) gesteht, und (dieses selbe Vergehen) aufgrund ihrer Sündhaftigkeit wieder begeht (und) wieder gesteht (und) sie in dieser Weise die acht Tatbestände erfüllt, ist sie keine, die ein Pārājika-Vergehen begangen hat. Welche (Nonne) aber (ein Vergehen) begangen hat, und (dieses Vergehen) nur mit gutem Willen gesteht (in dem Gedanken): ‚Ich werde wieder einen anderen Tatbestand begehen‘, für diese unterliegt dieses Vergehen nicht der Zählung: obwohl es gestanden ist, (gilt es als) nicht gestanden, es wird nicht zu den gestandenen (Vergehen) gezählt, es ist eben ein Bestandteil des Pārājika. Wenn sie den achten Tatbestand erfüllt hat, ist sie **eine, die ein Pārājika-Vergehen begangen hat**.“ Der Kommentator geht demnach noch weiter als der Text des *Bhikkhunivibhāga*. Für ihn zählt der Vorsatz: ein Vergehen, das gestanden wird, gilt aufgrund der Absicht, andere Vergehen zu begehen, als nicht gestanden. Auf diese Weise müssen alle acht in der Regel angeführten Tatbestände erfüllt sein, damit ein Pārājika-Vergehen vorliegt (s. a. Vin V 115,11).

¹⁰⁴ „Eine, die die acht (in der Regel aufgezählten) Dinge tut“.

¹⁰⁵ Vin III 120,33–36: *yo pana bhikkhu otinno viparinatena cittaṃ mātugāmena saddhim kāya-samsaggam samāpajjeyya hatthagāham vā venigāham vā aññatarassa vā aññatarassa vā aṅgassa parāmasānam, samghādiseso* 'ti.

¹⁰⁶ Dieser Tatbestand aus SA 2 (N) ist das Gegenstück zu Pār 1 (N), wo das Zustimmung zum Streicheln etc. des Bereiches „Oberhalb der Kniescheiben und unterhalb des Schlüsselbeins“ unter Strafe gestellt wird (s. 2.1.2.1).

¹⁰⁷ Das „Ergreifen des Haars“ ist in Pār 4 (N) nicht aufgenommen worden, da Nonnen kahlgeshoren sind.

dort beispielsweise das „Handergreifen“ aus. Ergreift also ein lüsterner Mönch die Hand einer Frau, so wird er zeitweilig aus dem Orden ausgeschlossen. Läßt dagegen eine lüsterne Nonne zu, daß ein Mann ihre Hand ergreift, so handelt es sich nur um ein Thullaccaya-Vergehen.¹⁰⁸

Die meisten der in Pār 4 (N) geschilderten Vergehensmerkmale werden einzeln in anderen Regeln behandelt. So ist es nach dem WfWK zu Pār 1 (N) ein Thullaccaya-Vergehen, wenn eine Nonne zuläßt, daß ein Mann mit seinem Körper ein an ihrem Körper befindliches Kleidungsstück berührt (s. 2.1.2.1). Diese Definition stimmt mit der in Pār 4 (N) gegebenen Erläuterung zu „sie läßt das Ergreifen einer Ecke des Übergewandes billigend zu“ (*saṃghāṭikaṇṇa-gahanam vā sādiyeyyā*) überein (s. o., Anm. 95).¹⁰⁹ Mit einem Mann zusammenzustehen oder sich zu unterhalten wird den Nonnen in Pāc 11, 12, 13 und 14, N (2.4.2.11–14), untersagt.¹¹⁰ Dort unterscheiden sich jeweils die Begleitumstände: während der Dunkelheit (Pāc 11), im Freien (Pāc 13), auf einer Fahrstraße, Sackgasse oder Kreuzung (Pāc 14) und an einem verborgenen Ort (Pāc 12) ist den Nonnen ein solches Verhalten verboten. Der letzte Umstand entspricht dem siebten in Pār 4 (N) angeführten Vergehensmerkmal „oder sie geht zu einem verborgenen Ort“ (*channam vā anupaviseyya*). Nach dem dazugehörigen WfWK ist es ein Thullaccaya-Vergehen, wenn die Nonne diesen verborgenen Ort betritt. Wenn eine Nonne sich – wie in Pāc 12 (N) – an einem verborgenen Ort mit einem Mann unterhält, so muß sie diesen vorher betreten haben. Somit handelt es sich bei diesem Vergehensmerkmal um eine Pāc 12 (N) vorbereitende Handlung – die allerdings in der Kasuistik zu Pāc 12 (N) nicht behandelt wird. Pāc 30, M (s. 2.4.2.11, Anm. 142), verbietet Mönchen, sich mit einer Nonne an einem abgelegenen Ort **zusammensetzen**. Pāc 44 und 45, M+N (s. 2.4.2.11, Anm. 143 und 144), untersagen den Ordensangehörigen, sich mit einer Frau/einem Mann an einem abgelegenen Ort (auf einem verborgenen Sitz = Pāc 44) **zusammensetzen**.¹¹¹ In den Schuldlosigkeitsformeln zu diesen Regeln ist jeweils als Strafausschließungsgrund das **Stehen** des Mönchs genannt.¹¹² Den Mönchen ist es also nicht verboten, mit einer Nonne oder einer Frau aus dem weltlichen Leben zusammen an einem geheimen Ort zu **stehen**. Da diese Regeln für beide Orden Gültigkeit haben, kann auch den Nonnen nicht verboten sein, mit Männern an einem verborgenen Ort

¹⁰⁸ Dies mag daran liegen, daß eine Berührung außerhalb des Schambereichs nicht in dem Maß die Gefahr birgt, daß die Nonne schwanger wird. Möglicherweise soll vor allem eine Schwangerschaft durch die Sexualregeln der Nonnen vermieden werden (s. Pār 1, N [2.1.2.1]; s. a. 2.1.3.2).

¹⁰⁹ Umgekehrt gibt die Kasuistik zu SA 2 (M) an, daß es sich um ein Thullaccaya-Vergehen für den Mönch handelt, wenn er mit dem Körper ein am Körper einer Frau befindliches Kleidungsstück berührt (Vin III 123,34–36: ... *bhikkhu canam itthiyā kāyena kāyapatibaddham āmasati ... ganhāti chupati, āpatti thullaccayassa*).

¹¹⁰ Nach den WfWKen zu diesen Regeln ist v.a. der Abstand zu dem Mann für die Strafzumessung von Bedeutung.

¹¹¹ KABILSINGH (*Comparative Study*, 54f.) setzt Pāc 44 (M+N) und Pār 4 (N) miteinander gleich: dasselbe Fehlverhalten habe bei Mönchen und Nonnen erheblich unterschiedliche Konsequenzen. Sie vernachlässigt dabei jedoch, daß **eine** der acht in Pār 4 (N) angegebenen Verhaltensweisen für das Vorliegen eines Pārājika-Vergehens nicht ausreicht. Ferner läßt sie außer Acht, daß die Mönche in diesen Regeln nicht als „lüstern“ beschrieben werden. Dies ist jedoch wesentlich, da damit der Vorsatz, der bei der Strafzumessung meist eine Rolle spielt, nicht gegeben ist.

¹¹² S. Pāc 12, N (2.4.2.12).

zusammenzustehen (s. 2.4.3.2 p). Ist eine Nonne jedoch „lüstern“, stellt dies Verhalten nach Pār 4 (N) ein Thullaccaya-Vergehen dar.¹¹³

Durch Pār 4 (N) sollen schon im Vorfeld Situationen ausgeschlossen werden, die zum Verstoß gegen das Zölibatsgebot und zu einer eventuellen Schwangerschaft der Nonne führen können. Es gibt keine Mönchsregel, die dieser Vorschrift gleichzusetzen ist. Dennoch ist in Frage zu stellen, ob ein derart minutiös formuliertes Vergehen häufig begangen wird, zumal acht Vergehensmerkmale gleichzeitig erfüllt sein müssen.¹¹⁴ Wird die Aussage des Kommentars noch in Betracht gezogen (s. o., Anm. 103), so ist es nahezu unmöglich, dieses Vergehens tatsächlich schuldig zu werden.

2.1.3 Vergleich von Nonnen- und Mönchsregeln

2.1.3.1 Formale Unterschiede

Für Mönche gelten vier Pārājika-Regeln, die gleichzeitig auch von den Nonnen befolgt werden müssen. Darüber hinaus sind im Bhikkhunīvibhaṅga vier weitere Pārājika-Vorschriften angeführt. Für Nonnen gelten also acht, für Mönche vier Verordnungen dieser Vergehenskategorie.¹¹⁵ In sieben der insgesamt acht Pārājika-Vorschriften des Bhikkhu- und Bhikkhunīvibhaṅga wird mit den Wörtern:¹¹⁶ „... **auch dieser** ist einer, der ein Pārājika-Vergehen begangen hat ...“ auf die unmittelbar vorausgehende Verordnung Bezug genommen. Da Pārājika 1 des Bhikkhuvibhaṅga keine andere Verordnung vorausgeht, enthält diese Vorschrift diese Formulierung nicht.¹¹⁷ Es mag daher sein, daß die An-

¹¹³ Zur Schuldlosigkeitsformel von Pār 4 (N), s. Pār 1, N (2.1.2.1), Anm. 25.

¹¹⁴ Beispielsweise Nissaggiya-Pācittiya 6–10, N (2.3.2.6–10), sind dagegen sehr allgemein und abstrakt formuliert.

¹¹⁵ Die für Nonnen gültige Zahl dieser Vorschriften ist im dem Pārājika-Abschnitt der Nonnen folgenden Satz angegeben: „Ihr edlen Frauen, die acht Pārājika-Regeln sind rezitiert; nachdem eine Nonne das eine oder andere dieser (Vergehen) begangen hat, ist eine Gemeinschaft mit den Nonnen zusammen nicht (mehr) erlaubt. So wie (es) vorher (war), so ist es nach (dem Begehen des Pārājika-Vergehens); sie ist eine, die ein Pārājika-Vergehen begangen hat, eine, die keiner Gemeinschaft (mehr) zugehört“ (Vin IV 222,9–12: *uddiṭṭhā kho ayyāyo attha pārājikā dhammā yesam bhikkhunī aññataram vā aññataram vā āpajjivā na labhati bhikkhunīhi saddhim samvāsam, yathā pure tathā pacchā pārājikā hoti asamvāsā*; s. a. Vin V 55,22–24; *yathā pure* bezieht sich nach Sp 516,8–13, auf den Status als Person des weltlichen Lebens vor der vollen Ordination). Die *Samantapāsādikā* erläutert hier (Sp 906,9–13): *uddiṭṭhā kho ayyāyo attha pārājikā dhammā 'ti bhikkhū ārabha paññattā sādharāṇā cattāro ime ca cattāro ti evam pātimokkhuddesamaggena uddiṭṭhā kho ayyāyo attha pārājikā dhammā 'ti evam ettha attho dathabbo. sesam Mahāvibhaṅge vuttanayam evā 'ti*: „**Ihr edlen Frauen, die acht Pārājika-Regeln sind rezitiert** ist: die vier (für Mönche und Nonnen) gemeinsamen (Regeln), die für Mönche angeordnet sind, und diese vier (Pārājika-Regeln)“, so ist hier bei der Rezitation des Pātimokkha die Bedeutung von **Ihr edlen Frauen, die acht Pārājika-Regeln sind rezitiert** zu verstehen. Der Rest ist ebenso wie das zum Mahāvibhaṅga Gesagte“ (s. a. Pār 2, N [2.1.2.2], Anm. 37). Auch Cv X.17.8 ist zu entnehmen, daß für Nonnen im Gegensatz zu Mönchen acht Pārājika-Regeln gelten (s. 2.6.2.17, S. 422).

¹¹⁶ Vin III 46,20, 73,16 und 91,23–24: *ayam pi pārājiko hoti asamvāso 'ti*; Vin IV 213,37–38, 217,2, 218,24–25, und 221,3–4: ... *ayam pi pārājikā hoti asamvāsā* ... Die WfWKe erklären zu diesen Stellen übereinstimmend, daß durch *ayam pi* auf die vorausgehende bzw. vorausgehenden Pārājika-Regeln Bezug genommen werde (Vin III 47,19: *ayam pīti purimam upādāya vuccati*; Vin III 74,17 und 92,24: *ayam pīti purime upādāya vuccati*; Vin IV 214,24, 217,20, 219,36, und 221,35: *ayam pīti purimāyo upādāya vuccati*). Die *Samantapāsādikā* führt dazu aus (Sp 901,17–18): *purimāyo upādāya 'ti sādharānapārājikehi pārājikāyo catasso upādāyā 'ti attho*: „**In bezug auf die Vorausgehenden** ist: in bezug auf die vier Pārājikas, (zusammen mit den) gemeinsamen (vier Pārājikas), so ist die Bedeutung“ (s. a. BD III, xxxiif.).

¹¹⁷ Vin III 22,34: ... *pārājiko hoti asamvāso 'ti*.

ordnung der Pārājika-Regeln des Bhikkhuvibhaṅga auch die Abfolge ihrer Formulierung wiedergibt, und daß die Pārājika-Vorschriften des Bhikkhuvibhaṅga zum Zeitpunkt der Formulierung des entsprechenden Abschnitts für Nonnen schon existierten.¹¹⁸

Obwohl die erste Pārājika-Regel des Bhikkhuvibhaṅga auch für Nonnen gilt, kann sie in ihrem Wortlaut nicht vollständig in das Bhikkhunīpāṭimokkha übernommen werden. Ein Bestandteil dieser Mönchsregel ist nämlich, daß die untersagte Handlung (Vollzug des Geschlechtsverkehrs) erfolgt, ohne daß der Mönch zuvor den Orden formell verlassen hat.¹¹⁹ Der formelle Ordensaustritt ist den Nonnen jedoch nicht möglich, wie aus Cv X.26.1 (2.6.2.26) hervorgeht. Konsequenterweise muß die Regel Pār 1 (M+N) daher für die Rezitation im Nonnenorden umformuliert werden. Eine solche Umformulierung ist jedoch im Vinaya-Piṭaka selbst nicht vorgesehen¹²⁰ – einzig die Kommentare *Kaṅkhāvitaraṇī* und *Samantapāsādikā* erwähnen, daß statt des Ausdrucks ... *bhikkhūnam sikkhāsājīvasamāpanno sikkhaṃ apaccakkhāya dubbalyaṃ anāvikatvā* ... in der entsprechenden Formulierung für Nonnen *chandaso* („willentlich“) eingesetzt werden muß.¹²¹

¹¹⁸ KABILSINGH (*Comparative Study*, 56) geht davon aus, daß alle vier Pārājika-Regeln des Bhikkhuvibhaṅga zum Zeitpunkt der Etablierung des Bhikkhunisamgha schon in Gebrauch waren, da diese sich inhaltlich wie auch ihrer Reihenfolge nach in den Überlieferungen der sechs von ihr untersuchten Schulen entsprechen.

¹¹⁹ Dies geschieht durch das sog. „Aufgeben der Regeln und Zugeben der eigenen Schwäche“ (s. 2.1.1).

¹²⁰ In der Überlieferung der Mahāsāṃghika-Lokottaravādin hingegen ist diese Pārājika-Regel im Bhikkhunī-Vinaya selbst angeführt, während eine Entsprechung zu Cv X.26.1 fehlt (s. NOLOT, *Règles*, 536f.; s. a. HÜSKEN, „A Stock of Bowls“, § 6).

¹²¹ Kkh 157,5–19: *yasmā ca bhikkhuniyā sikkhāpaccakkhānam nāma natthi tasmā bhikkhūnam sikkhāsājīvasamāpannā sikkhaṃ apaccakkhāya dubbalyaṃ anāvikatvā ti avatvā, yā pana bhikkhuni chandaso methunaṃ dhammaṃ paṭisevveyyā ti vuttam. tattha chandaso ti methunarāgāpatisamyuttena chandena c' eva ruciyā ca, chande pana asati balakkārena padhamsitāya anāpatti. tasmā yā paripuṇṇa-upasampadā bhikkhuni manussāmanussatiracchānājetisu purisa-ubhatobyaṇṇanaka-pandakānam yassa kassaci sajjivassa vā nijjivassa vā santhatassa vā asanthatassa vā akkhatitassa vā yebhuyyena akkhatitassa vā āṅgajātassa attano vaccamagga-mukhamagga-passāvamaggesu tīsu yattha kathaci santhate vā asanthathe vā pakatīvātena asamphutthe allokāse antamaso tilaphalamattam pi padesam chandaso paveseti parena vā pavesana-paviithaithiti-uddharanesu yam kiñci sādiyati ayam pārājikā hoti: „Weil es nämlich für eine Nonne kein ‚Aufgeben der Regeln‘ gibt, deshalb heißt es nicht: ‚die mit der Schulung und Lebensweise der Nonnen versehen ist, ohne die Regeln aufgegeben zu haben und ohne die eigene Schwäche kundgetan zu haben‘, sondern es ist gesagt: ‚Welche Nonne aber willentlich den Geschlechtsverkehr vollzieht‘. Dort ist **willentlich**: sowohl mit einem Willen zur Leidenschaft des Geschlechtsverkehrs, als auch mit Freude (daran). Wenn aber (bei ihr) kein Wille (dazu) vorhanden ist, ist es für sie kein Vergehen, da sie (dann) gewaltsam überwältigt worden ist. Daher ist eine Nonne mit vollständiger Ordination, die willentlich veranlaßt, daß irgendwo in ihre eigenen drei (Öffnungen, nämlich den Anus, den Mund oder die Urogenitalöffnung, (also der) feuchten Region, die von einem gewöhnlichen Wind nicht berührt wird [s. a. Sp 278,28–29], das Geschlechtsteil irgendeines (männlichen Wesens wie) eines Homosexuellen, Hermaphroditen oder Mannes aus den (Gattungen) Mensch, Nicht-Mensch und Tier auch nur soweit, wie ein Sesamkorn groß ist, eindringt, sei (das männliche Wesen) lebend oder tot, bedeckt oder unbedeckt, verwest oder fast vollständig verwest – sei sie selbst auch bedeckt oder unbedeckt, eine, die ein Pārājika-Vergehen begangen hat. (Ebenso die, die) zu irgendetwas zustimmt, (z. B.) wenn ein anderer (in sie) eindringt, dann im Zustand des Eindringenseins verharrt und sich wieder herausbewegt.“ Entsprechend ist auch Pārājika 1 in der birmanischen Ausgabe der *Kaṅkhāvitaraṇī* vorangestellten Bhikkhunīpāṭimokkha formuliert (Kkh[ChS] 37; s. a. Kkh 25,5–6). Die *Samantapāsādikā* erwähnt diese Umformulierung im Kommentar zum Parivāra (Sp 1302,31–1303,1: *idam pana bhikkhūm ārabha uppanne vatthusmim yā pana bhikkhuni chandaso methunaṃ dhammaṃ paṭisevveyya antamaso tiracchānāgatena pi pārājikā hoti asaṃvāsa ti bhikkhūnānam pi paññattam*).*

Im Bhikkhunīvibhaṅga wird die in der Verordnung untersagte Handlung als Bezeichnung für die den Regelverstoß begehende Nonne benutzt.¹²² Dies ist bei den Pārājika-Vorschriften des Bhikkhuvibhaṅga nicht der Fall. Ferner sticht aus der Reihe der für Nonnen gültigen Pārājika-Regeln Pār 3 (N) hervor. In dieser Vorschrift führt die dort beschriebene Verhaltensweise allein noch nicht zum Ausschluß aus dem Orden. Erst wenn die schuldige Nonne sich nach dreimaliger Ermahnung durch die anderen Nonnen nicht einsichtig zeigt, wird sie aus dem Orden ausgeschlossen (s. 2.1.2.3). Da dies die bei einem Teil der Saṃghādisesa-Vergehen übliche Vorgehensweise ist (s. 2.2.3.1, S. 108f.), war Pār 3 (N) möglicherweise nicht von Anfang an in die Pārājika-Vergehenskategorie aufgenommen.

2.1.3.2 Inhaltliche Unterschiede

Pārājika 1 des Bhikkhuvibhaṅga schreibt die Einhaltung des Zölibats für die Ordensangehörigen vor. Diese Vorschrift ist die Grundlage aller im Vinaya-Piṭaka enthaltenen Sexualregeln und ihre Bedeutung wird allein schon aus dem Umstand ersichtlich, daß sie die erste im Suttavibhaṅga aufgelistete Vorschrift ist.¹²³ Gleichzeitig soll offensichtlich die Versuchung für die Ordensangehörigen so gering wie möglich gehalten werden. Dies versucht man zu erreichen, indem insbesondere bei den Nonnen Verhaltensweisen unter Strafe gestellt werden, die die Bereitschaft zu einer intimen Beziehung ausdrücken. Dies ist der Gegenstand zweier Pārājika-Vorschriften für Nonnen: in Pār 1 und 4 (N) wird den Nonnen untersagt, durch ihr Verhalten ihr Gefallen an der Werbung eines Mannes auszudrücken oder sich gar selbst um einen Mann zu bemühen (s. 2.1.2.1 und 2.1.2.4). Für Nonnen gibt es somit drei Sexualregeln in dieser Vergehenskategorie, für Mönche dagegen nur eine. Die mit Pār 1 und 4 (N) vergleichbaren Mönchsregeln sind im Saṃghādisesa- bzw. Pācittiya-Abschnitt des Bhikkhuvibhaṅga aufgelistet. Ein solches Verhalten wird also nur für Nonnen in der Strafzumessung mit dem tatsächlichen Vollzug des Geschlechtsverkehrs auf eine Stufe gestellt. Daraus wird deutlich, daß Nonnen in Hinsicht auf ihr Geschlechtsleben stärker reglementiert werden. Die vorherrschende Auffassung zur Zeit der Formulierung dieser Vorschriften war möglicherweise, daß die Versuchung in erster Linie von Frauen ausgeht, weshalb diese stärkeren Einschränkungen unterworfen werden müssen. Gleichzeitig mögen von den heutigen medizinischen Erkenntnissen abweichende Vorstellungen über die Konzeption dazu beigetragen haben, daß für Nonnen wesentlich strengere Sexualregeln formuliert sind. So teilt der Verfasser der *Samantapāsādikā* mit, daß eine Frau während ihrer Menstrualblutung schon durch Körperkontakt, durch die Berührung der Vagina und des Mundes mit einem mit Ejakulat benetzten Stück Stoff, durch das Trinken von Samenflüssigkeit, durch die Berührung des Daumens eines Mannes an ihrem Nabel, durch die bloße gedankliche Konzentration auf den Geschlechtsverkehr, durch ein plötzliches Geräusch oder

¹²² Pār 1 (N): *ubbhajānumandalikā*, „eine, die (der Berührung) oberhalb der Kniescheiben (zustimmt)“; Pār 2 (N): *vajjapaticchādikā*, „eine, die einen Fehler verbirgt“; Pār 3 (N): *ukkhittānuvattikā*, „eine, die sich einem Suspendierten anschließt“; Pār 4 (N): *aṭṭhavaṭṭhukā*, „eine, die die acht (in der Regel aufgezählten) Dinge tut.“

¹²³ S. a. DHIRASEKERA, „The Disciplinary Code“, 70.

einen Geruch schwanger werden könne (Sp 214,1–30). Waren dies auch zur Zeit der Formulierung des Bhikkhunīpāṭimokkha gängige Vorstellungen, so könnten die Sexualregeln der Nonnen auch formuliert worden sein, um eine Schwangerschaft zu vermeiden.

Zwei der Pārājika-Regeln des Bhikkhuvibhaṅga behandeln die Verletzung von Rechtsgütern, die auch im weltlichen Recht geahndet werden: Mord (Pār 3, M+N) und Diebstahl (Pār 2, M+N) werden als schwerste Vergehen eingestuft. Pār 4 (M+N) untersagt den Ordensangehörigen, sich mit einer nur vorgeblich erreichten hohen Stufe der spirituellen Entwicklung (*uttarimanussa-dhamma*) zu brüsten.¹²⁴

Diese Motive werden in der Pārājika-Vergehensklasse des Bhikkhunīvibhaṅga nicht wieder aufgenommen, vielmehr wird in Pār 2 und 3 (N) der Umgang mit anderen Ordensangehörigen behandelt. In Pār 2, N (2.1.2.2), wird den Nonnen verboten, das Pārājika-Vergehen einer anderen Nonne zu verheimlichen. Da eine entsprechende Vorschrift für Mönche der Pācittiya-Vergehens-kategorie angehört und somit durch die einfache Beichte zu bereinigen ist, werden die Nonnen in dieser Hinsicht deutlich benachteiligt. Pār 3, N (2.1.2.3), untersagt den Nonnen, sich einem einzelnen suspendierten Mönch anzuschließen. Diese Regel unterstreicht die generelle Abhängigkeit des Nonnenordens von einem intakten und allgemein akzeptierten Mönchsorden, wobei die internen Angelegenheiten beider Orden strikt getrennt bleiben müssen.

Zumindest drei der vier Pārājika-Vorschriften des Bhikkhuvibhaṅga (Pār 1–3, M+N) sind sehr markante und einprägsame Verordnungen – nicht jedoch die Pārājika-Regeln des Bhikkhunīvibhaṅga. Eine dieser besonderen Nonnenregeln erweckt sogar den Eindruck, nur sehr selten zur Anwendung kommen zu können: in Pār 4 (N) müssen insgesamt acht Tatbestände gleichzeitig erfüllt sein, damit tatsächlich ein Pārājika-Vergehen vorliegt. So gelten für Nonnen zwar doppelt so viele Pārājika-Regeln wie für Mönche, die tatsächliche Benachteiligung der Nonnen ist jedoch auf die oben genannten Aspekte beschränkt.

¹²⁴ S. RHYS DAVIDS und OLDENBERG, *Vinaya Texts* I, 5 und Anm. 1; s. BD I, 159 und xxivff.; s. *Entrance* I, 48–54; zur Interpretation dieser Regel s. SCHLINGLOFF, „König Aśoka“, 326–333; s. a. VON HINÜBER, „Buddhist Law“, 9; vgl. aber SCHMITHAUSEN, „An Attempt“, 135f. Da das Lügen im allgemeinen Sinn nur ein Pācittiya-Vergehen darstellt (Pāc 1, M+N), wird durch diese Pārājika-Verordnung nur diese besondere Lüge als derart schweres Vergehen eingestuft. In P XV.7.1 (Vin V 193,21–25) werden fünf verschiedene Strafen für Lügen angeführt. Dieser Umstand bedarf einer eingehenderen Untersuchung, zumal die Verlässlichkeit von Aussagen in mündlichen Kulturen natürlich wesentlich ist (s. VON HINÜBER, „Buddhist Law“, 11). Brüestet sich ein Ordensangehöriger vor Laien mit diesem spirituellen Entwicklungsstand, den er tatsächlich erreicht hat, so begeht er ein Pācittiya-Vergehen (Pāc 8, M+N).

2.2 Saṃghādisesa

2.2.1 Einleitung

Die zweite Vergehenskategorie des Beichtformulars heißt *saṃghādisesa*. Es ist diejenige Vergehensklasse, die unter den „sühnbaren“ Vergehen die schwerste Bestrafung zur Folge hat.¹ Die kontroverse Diskussion des Terminus *saṃghādisesa* ist bis heute nicht abgeschlossen. Das Vinaya-Pitaka selbst enthält keine grammatische Analyse des Kompositums. In den WfWKen zu den Saṃghādisesa-Regeln des Bhikkhuvibhaṅga wird übereinstimmend erläutert:² „**Saṃghādisesa** ist: der Saṃgha verhängt für dieses Vergehen eine Probezeit (*parivāsa*), er wirft an den Anfang zurück, er verhängt eine Besinnungszeit (*mānatta*)³, er rehabilitiert; nicht viele und nicht ein einzelner (Mönch kann dies tun), daher wird es ‚Saṃghādisesa‘ genannt. Nur für diese Vergehensgruppe nämlich ist die Rechtshandlung die Bezeichnung, deshalb aber wird sie ‚Saṃghādisesa‘ genannt.“ Die *Samantapāsādikā* erläutert in Übereinstimmung damit:⁴ „Diese Vergehensklasse heißt Saṃghādisesa, so ist hier der Zusammenhang zu verstehen. Der Sinn des Wortes aber ist hier: man muß den Saṃgha im Anfang und auch im Rest ersuchen, das ist Saṃghādisesa. Was wird gesagt? Für den, der dies Vergehen begangen hat, und der dann (wieder vom Saṃgha) akzeptiert werden möchte, für diesen ist der Saṃgha notwendig; sowohl am Anfang von dem, was die Aufhebung des Vergehens ist, wegen der Vergabe der Probezeit (*parivāsa*), als auch im Rest – vom Anfang aus gesehen –, (nämlich) in der Mitte, wegen der Vergabe der Besinnungszeit (*mānatta*) oder wegen der Vergabe der Besinnungszeit zusammen mit dem Zurückwerfen an den Anfang, und auch am Ende, wegen der Rehabilitation. Denn hier gibt es keine Rechtshandlung, die man ohne den Saṃgha durchführen kann, so (heißt es also): man muß den Saṃgha am Anfang und im Rest ersuchen, das ist Saṃghādisesa.“ Die Kommentare erklären also die Bezeichnung der Vergehenskategorie mit der Vorgehensweise bei der Bestrafung.

LÉVI macht geltend, daß der in der *Samantapāsādikā* vorausgesetzte Bestandteil *ādi* des Kompositums sinnvollerweise nicht *sesa* sondern *anta* erwarten lasse. Unter Berufung auf die Vergehensbezeichnung *saṃghāvaśeṣa* (*saṃgha* + *avaśeṣa*) in den ihm zugänglichen Überlieferungen anderer buddhistischer Schulen übersetzt er diese Vergehensbezeichnung als „un reste de communauté“; la vertu de l’ordination n’est pas entièrement effacée“, wobei

¹ „Sühnbar“ sind alle außer den Pārājika-Vergehen (s. a. 2.1.1, S. 44).

² Z. B. Vin III 112,26–30: *saṃghādiseso* 'ti: *saṃgho* 'va *tassā* *āpattiya* *parivāsam* *deti* *mūlāya* *paṭikassati* *mānattam* *deti* *abbheti*, *na sambahulā* *na ekapuggalo*, *tena* *vuccati* *saṃghādiseso* 'ti. *tass* 'eva *āpattinikāyassa* *nāma* *kammam* *adhivacanam*, *tena* *pi* *vuccati* *saṃghādiseso* 'ti. Im Bhikkhunivibhaṅga lautet der WfWK (z. B. Vin IV 225,8–12): *saṃghādisesan* ti: *saṃgho* 'va *tassā* *āpattiya* *mānattam* *deti* *mūlāya* *paṭikassati* *abbheti*, *na sambahulā* *na ekā* *bhikkhunī*, *tena* *vuccati* *saṃghādiseso* 'ti. *tass* 'eva *āpattinikāyassa* *nāma* *kammam* *adhivacanam*, *tena* *pi* *vuccati* *saṃghādiseso* 'ti (s. 2.2.3.1, S. 103f.).

³ Zu diesen Maßnahmen s. 2.2.3.1, S. 103f.

⁴ Sp 522,1–10: *ayam* *saṃghādiseso* *nāma* *āpattinikāyo* *ti* *evam* *ettha* *sambandho* *veditabbo*. *vaca* *nattho* *pan* ' *ettha* *saṃgho* *ādimhi* *c* ' *eva* *sese* *ca* *icchitabbo* *assā* ' *ti* *saṃghādiseso*. *kim* *vuttam* *hoti*, *imam* *āpattim* *āpajjitvā* *vutthātukāmassa* *yan* *tam* *āpattivutthānam* *tassa* *ādimhi* *c* ' *eva* *parivāsādān* *atthāya* *ādito* *sese* *majjhe* *mānattadānathāya* *mūlāya* *paṭikassanena* *vā* *saha* *mānattadānathāya* *avasāne* *abbhānathāya* *ca* *saṃgho* *icchitabbo*, *na* *h* ' *ettha* *ekam* *pi* *kammam* *vinā* *saṅghena* *sakkā* *kātun* *ti* *saṃgho* *ādimhi* *c* ' *eva* *sese* *ca* *icchitabbo* *assā* ' *ti* *saṃghādiseso*.

die Pāli-Form ein archaisches Äquivalent des Sanskrit-Begriffs *saṃghātiśeṣa* sei, entstanden durch die Erweichung des intervokalischen Konsonanten.⁵ ROTH wendet dagegen ein, daß im Pāli ein *atisesa* fehle, ein *avasesa* hingegen belegt sei. Er setzt somit die entgegengesetzte Entwicklung voraus, nämlich von pa. *saṃghādisesa* zu skt. *saṃghātiśeṣa*, wobei diese Termini „gegenüber dem Ausdruck *saṃghāvaśeṣa* des *Sa* und *Mū* Vinaya [...] die altertümlichere Ausdrucksweise“ seien („Terminologisches“, 343–345). In der Übersetzung dieser Vergehensbezeichnung geht ROTH jedoch von einer anderen Bedeutung des Bestandteils *saṃgha* aus; mit diesem Wort wird nach dem Vibhaṅga der Mahāsāṃghika-Lokottaravādin die **Gruppe** von Pārājika-Vergehen bezeichnet.⁶ ROTH kommt somit zu der Übersetzung „Ergänzung zur Disziplinsgruppe der acht (bzw. vier) *Pārājika* als dem Anfang der Prātimokṣa-Disziplinsgruppen.“⁷ Nach VON HINÜBER könnte *saṃghādisesa* eine Ostform für ein zugrundeliegendes *samhādisesa*⁸ sein. Dies sei zumindest inhaltlich gut zu vertreten, da einige Saṃghādisesa-Regeln sexuelle Verfehlungen zum Inhalt haben; er übersetzt: „(die Gruppe von Vergehen), deren übrige eine enge Berührung (betreffen).“ NOLOT („Saṃghāvaśeṣa“, 271f.) dagegen zweifelt den von VON HINÜBER vermuteten Lautwandel an und fügt hinzu, daß nur vier der dreizehn Saṃghādisesa-Regeln für Mönche Sexualregeln sind. Unter diesen vier wiederum handelt nur eine wirklich von einer engen Berührung.⁹ NOLOT stellt fest: „It is highly implausible that the key-word for this one rule (which is *kāya-samsarga* and not **saṃghrāti*) should have been used to top the whole Saṃgh. class of offenses“ („Saṃghāvaśeṣa“, 272). Darüber hinaus betrifft im Saṃghādisesa-Abschnitt der Nonnen lediglich eine Regel sexuelles Fehlverhalten, und auch dort handelt es sich nicht um eine tatsächlich „enge Berührung“, sondern um die Annahme von Almosenspeise aus der Hand eines lüsternen Mannes (s. SA 5, N [2.2.2.5]). NOLOT verweist darauf, daß die Kommentare zu der Vergehensbezeichnung deutlich aussagen, daß *saṃghātiśeṣa* ein Vergehen ist, das einen ‚Rest‘ läßt, es bestehe demnach (im Gegensatz zu den Pārājika-Vergehen) die Möglichkeit, die Situation zu verändern. Ferner könne dieser „Rest“ nur innerhalb des Saṃgha geltend gemacht werden, da die Strafen nur durch ordnungsgemäß durchgeführte Rechtshandlungen des Ordens verhängt und aufgehoben werden können. Der Verstoß gegen eine Saṃghādisesa-Regel hat für Mönche und Nonnen die zeitweilige Einbuße ihrer Rechte als vollwertige Ordensangehörige zur Folge, wobei der Entzug dieser Rechte durch Rechtshandlungen des Ordens vorgenommen wird (s. o., Anm. 2).¹⁰ In Anbetracht

⁵ S. LÉVI, „Sur une Langue Précanonique“, 503f. WALDSCHMIDT findet LÉVIS Erläuterung durch die Vibhaṅga-Kommentare der Mahīśāsaka und Mūlasarvāstivādin bestätigt (BhīPr, 84). ROTH verweist darauf, daß in der Überlieferung der Mahāsāṃghika-Lokottaravādin durchweg der Terminus *saṃghātiśeṣa* verwendet wird („Terminologisches“, 344).

⁶ BhīVin(Mā-L), § 140, 108: *saṃgho tā nāma vuccanti aṣṭa pārājikā dharmāh.*

⁷ „Terminologisches“, 344; s. a. BhīVin(Mā-L), § 138, 103, Anm. 4 und § 140, 108, Anm. 8.

⁸ Abgeleitet von *saṃ+* skt. *√ghrā*, „in enge Berührung bringen“ (s. „Die Bestimmung der Schulzugehörigkeit“, 63).

⁹ Diese ist SA 2 (M); dort wird den Mönchen jeglicher Körperkontakt (*kāyasamsaggamī*) mit einer Frau untersagt (s. Pār 1 und 4, N [2.1.2.1 und 4]).

¹⁰ Da sich die Bestrafung bei Mönchen und Nonnen unterscheidet, werden die Strafmaßnahmen unter 2.2.3.1 ausführlich behandelt.

der Tatsache, daß im Rahmen der Rezitation des Pāṭimokkha nur die Regeln selbst wiederholt werden, erscheint es durchaus plausibel, daß aus der Vergehensbezeichnung selbst auch die vorgesehene Bestrafung bzw. die Vorgehensweise bei der Bestrafung für einen Regelverstoß hervorgeht.

Im Folgenden werden die Saṃghādisesa-Regeln des Bhikkhūvibhaṅga dargestellt und diskutiert, wobei sich dem Text die Übersetzung und Besprechung anschließen.

2.2.2 Die Regeln

2.2.2.1 Saṃghādisesa 1

yā pana bhikkhūṇī ussayavādikā¹¹ vihareyya gahapatinā¹² vā gahapati-puttena¹³ vā dāsena¹⁴ vā kammakārena¹⁵ vā antamaṣo samaṇaparibbājakenāpi,¹⁶ ayam¹⁷ bhikkhūṇī pathamāpattikaṃ¹⁸ dhammaṃ āpannā nissāraṇīyam¹⁹ saṃghādisesa²⁰ ti (Vin IV 224,25–28).

„Welche Nonne sich aber in bezug auf einen Haushalter, den Sohn eines Haushalters, einen Sklaven, einen Arbeiter oder sogar in bezug auf einen Paribbājaka, der ein Samaṇa ist, prozeßsüchtig verhält,²¹ diese Nonne hat

¹¹ WfWK (Vin IV 224,30): *ussayavādikā nāma attakārikā vuccati*: „**Prozeßsüchtig** heißt: sie wird ‚Verursacherin eines Prozesses‘ genannt.“ Sp 906,20–24: *ussayavādikā ’ti mānussayavasena kodhussayavasena vivadamānā, yasmā pana sā atthato attakārikā hoti tasmā ussayavādikā nāma attakārikā vuccati ’ti padabhājanē vuttam*: „**Prozeßsüchtig** ist: sie streitet sich aufgrund durch Arroganz entstandener Mißgunst, aufgrund durch Zorn entstandener Mißgunst; weil diese aber aufgrund (ihres) Vorteils eine Verursacherin eines Prozesses wird, daher ist im Wortkommentar gesagt **prozeßsüchtig heißt: sie wird ‚Verursacherin eines Prozesses‘ genannt**.“ Zu *atta* s. a. VON HINÜBER, „Buddhist Law“, 22, Anm. 42.

¹² WfWK (Vin IV 224,31): *gahapatī nāma yo koci agāram ajjhāvasati*: „**Haushalter** heißt: irgendeiner, der im Haus lebt.“ Diese Definition ist auch im WfWK zu Pāc 36 (N) enthalten.

¹³ WfWK (Vin IV 224,31–32): *gahapatiṭṭo nāma yo koci puttabhātaro*: „**Sohn eines Haushalters** heißt: irgendeiner, der Sohn und der Bruder (eines Haushalters).“

¹⁴ WfWK (Vin IV 224,33): *dāso nāma antojāto dhanakkūto karamaṇānīto*: „**Sklave** heißt: innerhalb (einer Sklavenfamilie) geboren, für Geld gekauft (oder) bei einem Überfall erbeutet.“ Cv X.10.4 (2.6.2.10) ist zu entnehmen, daß Nonnen keine Sklaven oder Sklavinnen halten dürfen. Es kann sich daher nicht um einen Sklaven der Nonne handeln.

¹⁵ WfWK (Vin IV 224,34): *kammakāro nāma bhatako āhatako*: „**Arbeiter** heißt: ein Arbeiter, ein Diener, der Geld erhält.“ In Cv X.10.4 (2.6.2.10) wird den Nonnen untersagt, Arbeitskräfte anzustellen. Daher kann es sich nicht um einen Arbeiter handeln, den die Nonne selbst eingestellt hat.

¹⁶ WfWK (Vin IV 224,35–37): *samaṇaparibbājako nāma bhikkhūṇī ca bhikkhūṇī ca sikkhamānā ca sāmaneraṇī ca sāmaneriṇī ca thapetvā yo koci paribbājakasamāpanno*: „**Ein Paribbājaka, der ein Samaṇa ist** heißt: abgesehen von Bhikkhu, Bhikkhūṇī, Sikkhamānā, Sāmanera und Sāmaneri, jeder, der (den Status) eines Paribbājaka erlangt hat.“ Kürzer sind die Definitionen zu *paribbājaka* und *paribbājikā* in den WfWKen zu Pāc 41 (M) und Pāc 28 und 46 (N) (s. a. FREIBERGER, „Zur Verwendungsweise der Bezeichnung *paribbājaka*“, 106 und Anm. 18). Mönche und Nonnen dürfen Paribbājakas bzw. Paribbājikas nicht eigenhändig Speise geben (s. Pāc 46, N [2.4.2.46]), ferner dürfen Nonnen ihnen auch nicht die Robe eines Samaṇa aushändigen (s. Pāc 28, N [2.4.2.28]).

¹⁷ Zu dieser Wendung s. 2.2.3.1, S. 110.

¹⁸ Zum WfWK hierzu s. 2.2.3.1, Anm. 230.

¹⁹ WfWK (Vin IV 225,7): *nissāraṇīyam ti, saṃghamhā nissāriyati*: „**Das beinhaltet, daß (die Nonne) weggeschickt werden muß** ist: sie wird aus dem Orden weggeschickt.“ Zu *nissāraṇīyam* s. 2.2.3.1, S. 106.

²⁰ Zum WfWK hierzu s. 2.2.1, Anm. 2.

²¹ WALDSCHMIDT übersetzt „... prozessiert (oder einen solchen verklagt) ...“ (BhīPr, 86), VON HINÜBER: „mit einem Hausherrn streitend“ (*Kasussyntax*, § 149). In der entsprechenden Regel in BhīVin(Mā-L) (107, § 140), heißt es [...] *utsava(ya)-vādā vihareyā* und der WfWK dort erläutert *utsada(ya)-vādā vihareyā ti kalaham kareya*: „Se conduit querelleuse“ signifie ‚provoque la dispute“

ein Vergehen²² begangen, das sofort ein Vergehen ist, ein Saṃghādisesa, was beinhaltet, daß (die Nonne) weggeschickt werden muß.“²³ Diese Vorschrift hat keine Parallele unter den für Mönche gültigen Regeln.²³ Der zur Formulierung dieser Verordnung führende Anlaß war laut Vorgeschichte der Streit um einen Schuppen²⁴ zwischen der Nonne Thullanandā und dem Sohn eines verstorbenen Laienanhängers. Thullanandā bat die weltliche rechtsprechende Instanz (*vohārike mahāmatte*) um Klärung der Angelegenheit. Diese entschied zugunsten der Nonne. Der in diesem Streitfall unterlegene Haushalter versuchte nun, die Nonnen ihrerseits zu demütigen, indem er sie erst beschimpfte und später eine Gruppe von Nacktasketen bat, die Nonnen zu beschimpfen. Thullanandā setzte sich zur Wehr, indem sie den Richtern in beiden Fällen von der Angelegenheit berichtete, woraufhin der Haushalter bestraft wurde. Die Leute, die das Verhalten der Nonne mißbilligten, nahmen in ihrer Beschwerde Bezug auf die vorausgegangenen Ereignisse: „Wie können diese Nonnen (ihm) einen Schuppen wegnehmen, ihn als zweites bestrafen lassen und ihn als drittes fesseln lassen? Jetzt werden sie ihn töten lassen.“²⁵ Der Ausdruck *ussayavādikā* erscheint erstmals, als „rechtschaffene“ Nonnen von der Angelegenheit erfahren und sie mit den folgenden Worten mißbilligen: „Wie kann die edle Frau Thullanandā sich prozeßsüchtig verhalten?“²⁶ Auf diese Beschwerde nimmt der Wortlaut der Regel Bezug. Die zugehörige Erläuterung des WfWK wird durch die *Samantapāsādikā* präzisiert, indem angegeben wird, daß es sich um einen Prozeß vor einem weltlichen Gericht handelt.²⁷ In der Schuldlosigkeitsformel werden als Strafausschließungsgründe

(s. NOLOT, *Régles*, 91 und Anm. 17).

²² S. Pār 2, N (2.1.2.2), Anm. 37.

²³ Lediglich Pāc 2 (M+N) hat ein ähnliches Thema zum Inhalt: beleidigende Rede ist ein Pācittiya-Vergehen (Vin IV 6,5: *omasavāde pācittiyā ti*). Dort geht es allerdings weder um einen Prozeß, noch sind Laienanhänger in den zur Regel führenden Vorfall verwickelt.

²⁴ Sp 906,18: *uddositaṃ ti bhandasālā*: „Schuppen ist: Vorratsschuppen.“ Zu *uddosita* s. VON HINÜBER, „Bemerkungen II“, 25. In Cv X.24 (2.6.2.24) wird ebenfalls geschildert, daß ein Laienanhänger dem Nonnenorden einen Schuppen schenkte. Daraufhin wird den Nonnen erstmals ein Schuppen als Unterkunft erlaubt.

²⁵ Vin IV 224,13–15: *kathaṃ hi nāma bhikkhuniyo uddositaṃ acchindāpesum, dutiyam pi daṇḍāpesum, tatiyam pi bandhāpesum. idāni ghātāpessanti*.

²⁶ Vin IV 224,17–18: *kathaṃ hi nāma ayyā Thullanandā ussayavādikā viharissatī*.

²⁷ Sp 906,24–25: *etha ca atto ti vohārikavinicchayo vuccati, yam pabbajitā adhikaraṇaṃ ti pi vadanti*: „Und hier ist Prozeß das, was durch einen Richter entschieden wird, genannt; diejenigen, die die Pabbajjā erhalten haben, sagen dazu auch ‚Rechtsangelegenheit‘.“ Hier wird allein schon aus der Terminologie deutlich, daß weltliche und geistliche Rechtsprechung streng zu differenzieren sind (s. a. VON HINÜBER, „Buddhist Law“, 30f.).

Die Kasuistik zu SA 1 (N) nimmt Bezug auf die Erläuterung des WfWK (Vin IV 225,1–4): *attam karissāmi dutiyam vā pariyesati gacchati vā, āpatti dukkatassa. ekassa āroceti, āpatti dukkatassa. dutiyassa āroceti, āpatti thullaccayassa. attapariyosāne āpatti saṃghādisesassa*: „Bemüht sie sich um eine zweite (Nonne in dem Gedanken): ‚Ich will einen Prozeß führen‘ oder macht sie sich (in dieser Absicht) auf den Weg, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Sagt sie es Einem, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Sagt sie es einem Zweiten, so ist es ein Thullaccaya-Vergehen. Am Ende des Prozesses ist es ein Saṃghādisesa-Vergehen.“ Sp 906,25–907,7: *dutiyam vā pariyesati* 'ti sakkhiṃ vā sahāyam vā pariyesati dukkatam. *gacchati vā* 'ti upassayo vā hoti bhikkhācāramaggo vā yattha thiṭṭā attam karissāmi 'ti cittaṃ uppajjati, tato vohārikānaṃ santikaṃ gacchantiyā padavare padavare dukkatam. *ekassa āroceti* 'ti dvīsu jānesu yassa kassaci ekassa kathaṃ yo koci vohārikānaṃ āroceti. *dutiyassa āroceti* 'ti ethāpi es' eva nayo: „Oder sie bemüht sich um eine zweite (Nonne) ist: bemüht sie sich um eine Freundin oder eine Gefährtin, so ist es ein Dukkaṭa. Oder sie macht sich auf den Weg ist: sei es der Nonnenbezirk oder auch der Weg des Almosengangs, ihr, die sich dort befindet, entsteht der Gedanke:

genannt: Zwangsausübung von seiten Dritter, wenn die Nonne durch die Anrufung der weltlichen Instanz einer Bedrohung entgehen will und wenn sie keine Einzelperson anklagt, sondern Mißstände beheben lassen möchte.²⁸

Durch SA 1 (N) wird nicht nur terminologisch eine deutliche Trennungslinie zwischen dem weltlichen und dem Ordensrecht gezogen. Eine Nonne hat, da sie dem Ordensrecht untersteht, keinen rechtlichen Anspruch auf von Laienanhängern gespendete Güter und somit auch nicht das Recht, diese vor einem weltlichen Gericht einzuklagen. Da der Saṃgha auf die Hilfe und Unterstützung der Laiengemeinde existentiell angewiesen ist, muß durch Regeln wie SA 1 (N) dafür Sorge getragen werden, daß keine Mißstimmungen und Streitigkeiten zwischen der Laiengemeinde und den Nonnen aufkommen.²⁹ Unklar bleibt, warum diese Regel nur bei Nonnen Anwendung findet, da es sich bei dem geschilderten Sachverhalt sicher nicht um eine Angelegenheit handelt, die nur für den Nonnenorden von Wichtigkeit und zu beachten ist. Gleichzeitig geht jedoch aus der *Samantapāsādīkā* hervor, daß dieser Abschnitt auch für

„Ich will einen Prozeß führen“; für die, die sich von dort vor die Richter begibt, ist es für jeden einzelnen Schritt ein Dukkata. **Sie sagt es einem** ist: sind zwei Menschen anwesend (sagt sie es) irgendeinem, (und) der trägt den Fall den Richtern vor. **Sie sagt es einem Zweiten** ist: hier ist es ebenso.“ Darauf folgt eine ausführliche Erläuterung zur Kasuistik, die für die Analyse der vorliegend untersuchten Regel irrelevant ist (Sp 907,7–31). Dort wird beispielsweise behandelt, welches Vergehen vorliegt, wenn ein Richter zum Nonnenbezirk kommt und dort von der Sache erfährt oder wenn eine Nonne ihre Ansicht vor der anderen an der Auseinandersetzung beteiligten Partei vorträgt u.ä. (s. a. VON HINÜBER, „Buddhist Law“, 31f.).

²⁸ Vin IV 225,13–14: *anāpatti manussehi ākaddhiyamānā gacchati, ārakkham yācati, anodissa ācikkhati*: „Es ist kein Vergehen, wenn sie von Leuten mitgeschleppt wird, wenn sie um Schutz bittet, wenn sie (den Fall) allgemein erklärt.“ Sp 908,11–24: *ākaddhiyamānā gacchati* 'ti *attakārakamanussehi sayam vā āgantvā dūtā vā pesetvā ehi* 'ti *vuccamānā vohārikānam santikam gacchati, tato attakārako attano vā katham pathamaṃ ārocetu bhikkhuniyā vā, n' eva pathamārocane dukkatam, na dutiyārocane thullaccayam, sace amacehi vinicchinitvā kate attapariyosāne* 'pi *anāpatti yeva. sace* 'pi *attakārako bhikkhunim vadati, mamañ ca tavañ ca* (R, C; B, T: *mama ca tava ca*) *katham tvam eva katehi* 'ti. *tam kathentiyaṃpi katham sutvā kate attapariyosāne* 'pi *anāpatti yeva. rakkham yācati* 'ti *dhammikam rakkham yācati anāpatti, idāni yathā yācītarakkhā dhammikā hoti tam dassetum anodissa ācikkhati* 'ti *āha. tathā aṭṭam ārabhha athi odissa ācikkhanā. athi anodissa ācikkhanā, anāgatam ārabbhāpi athi odissa ācikkhanā athi anodissā ācikkhanā. katham aṭṭam ārabhha odissa ācikkhanā hoti. . . .* „**Sie geht, indem sie mitgeschleppt wird** ist: sie begibt sich vor die Richter, da sie von dem Mann der Gegenpartei mit ‚Komm!‘ angesprochen worden ist – sei es, daß er selbst herbeigekommen ist oder einen Boten geschickt hat –, ob nun darauf die Gegenpartei die eigene Sichtweise zuerst vorträgt oder die der Nonne, es ist weder beim ersten Vortragen ein Dukkata, noch ist es beim zweiten Vortragen ein Thullaccaya (für die Nonne). Wenn von den Richtern die Entscheidung gefällt worden ist, ist es auch am Ende des Prozesses kein Vergehen. Auch wenn die Gegenpartei zur Nonne sagt: ‚Erzähle du meine und auch deine Sichtweise!‘, ist es für die dies Erzählende auch kein Vergehen, selbst wenn (der Richter) den Fall gehört hat und (daher) das Ende des Prozesses herbeigeführt hat. **Sie bittet um Schutz** ist: bittet sie um Schutz, der in Übereinstimmung mit der Lehre ist, so ist es kein Vergehen. Nun ist, um zu zeigen, wann ein Schutz in Übereinstimmung mit der Lehre vorliegt, **sie erklärt allgemein** gesagt. Dort gibt es eine zielgerichtete Erklärung in Hinsicht auf die Vergangenheit und es gibt die allgemeine Erklärung (in dieser Hinsicht); auch in Hinsicht auf die Zukunft gibt es die zielgerichtete Erklärung und die allgemeine Erklärung. . . .“ In den folgenden 44 Zeilen definiert der Verfasser der *Samantapāsādīkā* ausführlich, in welchen Fällen eine Nonne berechtigt ist, um Schutz zu bitten und wie diese Bitte zu formulieren ist. Eine Nonne darf dabei keinesfalls um eine Bestrafung für die sie bedrohenden Personen bitten – im Gegenteil, sie muß darum bitten, daß die Täter verschont werden (Sp 908,24–910,8) (vgl. DERRETT, *A Textbook for Novices*, § 19).

²⁹ Ganz deutlich geht dies aus der *Kaṅkhāvitaraṇī* hervor (Kkh 161,2–3: *gahapatinā vā ti ādīhi thapetvā pañca sahadhammike avasesā gahattha-pabbajitā saṅgahitā*): **oder mit einem Haushalter** ist: ausgenommen die fünf ‚Gesetzmäßigen‘ [d. h. in der Regel explizit genannten] (Personen), werden diejenigen, die von Haushaltertum in die Hauslosigkeit gegangen sind, als die Restlichen verstanden.“

Mönche gültig ist.³⁰ Daß diese Regel im Vinaya nur auf Nonnen bezogen wird, mag durch den Gegenstand des von der Nonne verursachten Prozesses begründet sein, einen Schuppen. Ein solches Gebäude wird den Nonnen in Cv X.24 (2.6.2.24) als Unterkunft erlaubt, nachdem ihnen in Cv X.23 (2.6.2.23) das Wohnen im Wald untersagt wurde. So ist es möglich, daß SA 1 (N) tatsächlich aufgrund der in der einleitenden Erzählung geschilderten Begebenheit formuliert wurde. Diese Begebenheit wiederum ereignete sich aufgrund der besonderen Situation der Nonnen.³¹

2.2.2.2 Saṃghādisesa 2

yā pana bhikkhunī jānam³² corim³³ vajjham³⁴ veditam³⁵ anapaloketvā³⁶ rājānam³⁷ vā saṃgham³⁸ vā gaṇam³⁹ vā pūgam⁴⁰ vā seṇim⁴¹ vā

³⁰ Sp 909,29–30: *yo cāyam bhikkhunīnam vutto bhikkhūnam pi es' eva nayo*. S. a. VON HINÜBER, „Buddhist Law“, 35, Anm. 75.

³¹ Ferner könnte SA 1 (N) auch im allgemeineren Sinn durch das Verbot für Nonnen, im Wald zu wohnen, begründet sein. Durch die Verpflichtung, im Dorf zu wohnen, standen die Nonnen stets in engem Kontakt zur Dorfbevölkerung. So gab es sicher auch etliche Reibungspunkte mit den Laienanhängern, die der Regelung bedurften.

³² Zum WfWK hierzu s. Pär 2, N (2.1.2.2), Anm. 36.

³³ WfWK (Vin IV 226,26–28): *corī nāma yā pañcamāsakam vā atirekapañcamāsakam vā agghanakam adinnam theyyasamkhātam ādiyati, esā corī nāma*: „**Diebin** heißt: die etwas ihr nicht Gegebenes, das fünf Māsaka oder mehr als fünf Māsaka wert ist, durch Diebstahl nimmt, diese heißt ‚Diebin‘.“ Kkh 161,33–34: *yāya pañcamāsagghanakato pathhāya yam kiñci parasantakam haritam ayaṃ corī nāma*: „Diese heißt ‚Diebin‘, durch die irgendetwas genommen wurde, das einem anderen gehört – abgesehen von (einem Gegenstand), der fünf Māsa wert ist.“ Ein Gegenstand mit einem geringeren Wert als fünf Māsaka wird offensichtlich als wertlos angesehen, wie man auch der Kasuistik zu Pär 2 (M+N) entnehmen kann (s. a. BD I, xxii).

³⁴ WfWK (Vin IV 226,29): *vajjhā nāma yam katvā vajjhappattā hoti*: „**Eine den Tod Verdienende** heißt: nachdem sie dies getan hat, hat sie erreicht, daß sie den Tod verdient.“

³⁵ WfWK (Vin IV 226,30): *viditā nāma aññehi manussehi nātā hoti vajjhā esā 'ti*: „**Bekannt** heißt: andere Menschen kennen sie als ‚Diese ist eine, die den Tod verdient‘.“ Kkh 161,34–162,1: *corim vajjham veditam ti tena kamma vadhārāhā ayan ti evam veditam*: „**Eine als den Tod verdienend bekannte Diebin** ist: ‚Aufgrund dieser Tat ist diese eine, die die Todesstrafe verdient‘, so ist sie bekannt.“

³⁶ WfWK (Vin IV 226,31): *anapaloketvā 'ti anāpucchā*: „**Ohne die Erlaubnis erhalten zu haben** ist: ohne gefragt zu haben.“ Diese Definition ist auch im WfWK zu Pär 60 (N) enthalten, eine ähnliche Erläuterung ist im WfWK zu SA 4, N (2.2.2.4), zu finden. Sp 910,14: *anapaloketvā ti anāpucchitvā*: „**Ohne die Erlaubnis erhalten zu haben** ist: ohne gefragt zu haben.“

³⁷ WfWK (Vin IV 226,32): *rājā nāma, yattha rājā anusāsati rājā apaloketabbo*: „**König** heißt: wo ein König regiert, ist der König um Erlaubnis zu fragen.“

³⁸ WfWK (Vin IV 226,33–34): *saṃgho nāma bhikkhunīsaṃgho vuccati, bhikkhunīsaṃgho apaloketabbo*: „**Samgha** heißt: der Nonnenorden ist so genannt, der Nonnenorden ist um Erlaubnis zu fragen.“ S. a. Pär 60, N (2.4.2.60), Anm. 608. Ungewöhnlich ist die Erwähnung des Saṃgha in dieser Reihe von Personen, Vereinigungen und Körperschaften, die im weltlichen Leben eine rechtssprechende Funktion ausüben. Dies erläutert die *Samantapāsādikā* folgendermaßen (Sp 910,16–20): *yattha yattha hi rājāno ganādīnam gāmanigame niyyāntenti (B, C; R: niyyāntenti; T: niyyādententi) tumhe 'va etha anusāsathā 'ti, tattha tattha te eva issarā honti, tasmā te sandhāya idam vuttam. etha ca rājānam vā ganādīke vā āpucchitvāpi bhikkhunīsaṃgho āpucchitabbo 'va*: „Denn wo auch immer Könige (bestimmten) Gruppen usw. ein Dorf und einen Markt Flecken (mit den Worten) übergeben: ‚Ihr sollt hier regieren!‘, dort sind diese eben die Herren, daher ist bezüglich dieser (Gruppen) solches gesagt. Und selbst wenn der König oder eine Gruppe usw. gefragt worden ist, ist hier (außerdem) auch der Nonnenorden zu fragen.“

³⁹ WfWK (Vin IV 226,35): *gano nāma, yattha gano anusāsati gano apaloketabbo*: „**Gruppe** heißt: wo eine Gruppe regiert, ist die Gruppe um Erlaubnis zu fragen.“ Sp 910,14–15: *ganam vā 'ti mallaganabhattiputtaganādīkam*: „**Oder eine Gruppe** ist: eine Gruppe von Ringkämpfern, eine Gruppe von Soldaten, usw.“ Obwohl *gana* hier *saṃgha* nachgestellt ist, hat es hier nach der Kommentar-Tradition nicht die im Vinaya häufige Bedeutung von „Gruppe von zwei bis vier Mönchen/Nonnen“ und ist auch

*aññatra kappā*⁴² *vuṭṭhāpeyya, ayam pi*⁴³ *bhikkhunī paṭhamāpattikā*⁴⁴ *dhammaṃ āpannā nissāraṇīyaṃ*⁴⁵ *saṃghādisesan*⁴⁶ *ti* (Vin IV 226,18–22).

„Welche Nonne aber, ohne die Erlaubnis des Königs, des Saṃgha, einer Gruppe, einer Gesellschaft oder einer Gilde erhalten zu haben, wissentlich eine als den Tod verdienend bekannte Diebin (in den Orden) aufnimmt, es sei denn, (das Nicht-Einholen der Erlaubnis) ist möglich, auch diese Nonne hat ein Vergehen begangen, das sofort ein Vergehen ist, ein Saṃghādisesa, was beinhaltet, daß (die Nonne) weggeschickt werden muß.“

Es gibt in keiner Vergehensklasse des Bhikkhupāṭimokkha eine entsprechende Regel (s. a. BhīPr, 6f.). Drei Vorschriften des Mahāvagga befassen sich jedoch mit der Aufnahme eines Diebes in den Orden. Diese sind Mv I.41:⁴⁷ „Ihr Mönche, ein Dieb, der das Symbol (eines Diebes) trägt, darf die Pabbajjā nicht erhalten. Erteilt man (ihm) die Pabbajjā, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen“, Mv I.42.2:⁴⁸ „Ihr Mönche, ein Dieb, der aus dem Gefängnis ausgebrochen ist, darf die Pabbajjā nicht erhalten. Erteilt man (ihm) die Pabbajjā, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen“ und Mv I.43:⁴⁹ „Ihr Mönche, ein Dieb, der (als vogelfrei vom König) beschrieben⁵⁰ ist, darf die Pabbajjā nicht erhalten. Erteilt man (ihm) die Pabbajjā, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“ Während also in Mv I.41–43 die Erteilung der niederen Ordination (Pabbajjā) untersagt wird, wird in SA 2 (N) verboten, eine Diebin „(in den Orden) aufzunehmen“, wobei das Verb *vuṭṭhāpeyya* nicht eindeutig ist. In der Vorgeschichte steht an den ent-

nicht Synonym für *saṃgha* (s. a. UPASAK, s.v. Gaṇa I, II, III). Vielmehr bezeichnet *gaṇa* hier eine einflußreiche Gesellschaftsgruppe des weltlichen Lebens. WALDSCHMIDT (BhīPr, 28) weist zudem darauf hin, daß in der Vorgeschichte der Licchavigaṇa erwähnt ist.

⁴⁰ WfWK (Vin IV 226,36): *pūgo nāma yattha pūgo anusāsati pūgo apaloketabbo*: „**Gesellschaft** heißt: wo eine Gesellschaft regiert, muß die Gesellschaft um Erlaubnis gefragt werden.“ Sp 910,15: *pūgan ti dhammaganam*: „**Eine Gesellschaft** ist: eine Rechtsgruppe.“

⁴¹ WfWK (Vin IV 226,37): *senī nāma yattha senī anusāsati, senī apaloketabbo*: „**Gilde** heißt: wo eine Gilde regiert, ist die Gilde um Erlaubnis zu fragen.“ Sp 910,16: *senin ti gandhikasenī dussikasenī ādikam*: „**Gilde** ist: die Gilde der Parfümhändler, die Gilde der Kleiderhändler, usw.“

⁴² WfWK (Vin IV 227,1–3): *aññatra kappā 'ti thapetvā kappam. kappan nāma dve kappāni titthiyesu vā pabbajitā hoti aññāsu vā bhikkhuniṣu pabbajitā*, „**Es sei denn, es ist möglich** ist: ausgenommen, es ist möglich. **Möglich** heißt: es gibt zwei Möglichkeiten: entweder hat sie die Pabbajjā bei den Anhängern einer anderen Religionsgemeinschaft erhalten oder sie hat die Pabbajjā bei anderen Nonnen erhalten.“ Im Text dieser Regel selbst ist somit ein Strafausschließungsgrund genannt. Dies ist ebenfalls in Pār 4 (M+N), NP 2, 6 (M+N), NP 5, 14, 29 (M), Pāc 7, 9, 32, 40, 46–48, 56, 57, 84, 87 (M+N), Pāc 23, 25, 27–29, 33, 85 (M) der Fall. HECKERS Ansicht, daß Strafausschließungsgründe selten in den Pāṭimokkha-Regeln selbst aufgeführt seien („Allgemeine Rechtsgrundsätze“, 96), trifft also nur auf den Bhikkhuvīvhaṅga zu. Die einzigen derartigen Regeln dort sind SA 2 (N) und Pāc 23 (N). Sp 910,20–22: *thapetvā kappan ti titthiyesu vā aññābhikkhuniṣu vā pabbajjitapubbam kappagatikam thapetvā 'ti*: „**Ausgenommen, es ist möglich** ist: ausgenommen diejenige, die passend geworden ist, indem sie vorher unter den Anhängern einer anderen Religionsgemeinschaft oder unter anderen Nonnen die Pabbajjā erhalten hat.“

⁴³ S. 2.2.3.1, S. 110.

⁴⁴ Zum WfWK hierzu s. 2.2.3.1, Anm. 230.

⁴⁵ Zum WfWK hierzu s. SA 1, N (2.2.2.1), Anm. 19; zu *nissāraṇīyaṃ* s. 2.2.3.1, S. 106.

⁴⁶ Zum WfWK hierzu s. 2.2.1, Anm. 2.

⁴⁷ Vin I 74,34–35: *na bhikkhave dhajabaddho coro pabbājetabbo. yo pabbājeyya, āpatti dukkatassā 'ti*.

⁴⁸ Vin I 75,15–17: *na bhikkhave kārabhedako coro pabbājetabbo. yo pabbājeyya, āpatti dukkatassā 'ti*.

⁴⁹ Vin I 75,26–27: *na bhikkhave likhitako coro pabbājetabbo. yo pabbājeyya, āpatti dukkatassā 'ti*.

⁵⁰ S. VON HINÜBER, *Der Beginn der Schrift*, 38.

sprechenden Stellen immer *pabbājeti*, „die niedere Ordination erteilt“. Erst in der Regel selbst erscheint *vuṭṭhāpeyya*, ohne daß dies im WfWK erklärt wird.

In der Kasuistik dagegen wird davon ausgegangen, daß die Erteilung der vollen Ordination im Nonnenorden gemeint ist. Dort sind einzelne für eine volle Ordination zu treffende Vorbereitungen als Dukkaṭa- bzw. Thullaccaya-Vergehen einstuft, der Abschluß der Rechtshandlung wird jedoch für die der Ordinationszeremonie vorstehende Nonne (Upajjhā) als Samghādisesa-Vergehen angegeben.⁵¹ In den Regeln Pāc 61–83, N (2.4.2.61–83), ist ebenfalls *vuṭṭhāpeyya* als Verb gebraucht. Diese Vorschriften beziehen sich auf die volle Ordination.⁵² Dort wird jedoch auch schon in den Vorgeschichten *vuṭṭhāpeti* benutzt, die WfWKe erklären übereinstimmend *vuṭṭhāpeyya* mit *upasampādeyya* (z. B. Vin IV 317,25), und die Kasuistiken entsprechen der Kasuistik zu SA 2 (N).⁵³ HORNER führt an, daß hier in SA 2 (N) diese Bedeutung nicht zutreffen könne, da die Diebin die Upasampadā aufgrund ihrer unzureichenden Voraussetzungen noch gar nicht hätte erhalten können, wie aus der Vorgeschichte hervorgehe.⁵⁴ In der Vorgeschichte ist geschildert, daß eine Frau, die Ehebruch begangen hatte, mit etlichen Kostbarkeiten aus dem gemeinsamen Haushalt vor ihrem Mann floh, da er sie töten wollte. Als sie Angehörige einer anderen Religionsgemeinschaft bat, sie aufzunehmen, wurde sie abgewiesen – ebenso erging es ihr zunächst bei buddhistischen Nonnen. Erst als die Nonne Thullanandā sich von der Frau bestechen ließ, wurde sie in den Orden aufgenommen. Diese Frau kann beispielsweise sicher nicht die für Frauen vorgesehene zweijährige Probezeit als Sikkhamānā vor der vollen Ordination verbracht haben.⁵⁵ Neben SA 2 (N) enthält das Vinaya-Piṭaka jedoch noch weitere Anordnungen, aus welchen hervorgeht, daß eine Person

⁵¹ Vin IV 227,4–8: *aññatra kappā vuṭṭhāpessāmūti gaṇam vā ācarinim vā pattam vā cīvaram vā pariyesati sīmam vā sammannati, āpatti dukkatassa. ñattiyā dukkatam, dvīhi kammavācāhi thullaccayā. kammavācāpariyosāne upajjhāyā āpatti samghādisesassa, gaṇassa ca ācariniyā ca āpatti dukkatassa.* S. Pāc 61, N (2.4.2.61), S. 247 und Anm. 629. In der Überlieferung der Mahāsaṅghika-Lokottaravādin ist in der vergleichbaren Regel in der Vorgeschichte *pravrajitā upasampādītā* gebraucht, in der Regel selbst ist das Verb *upasthāpayed*. Dies wird im WfWK als *pravrajāyed upasampādayed* erläutert. Die Kasuistik führt aus, daß es sich bei der Erteilung der niederen Ordination um einen bloßen Regelverstoß, bei der formellen Akzeptanz als Sikkhamānā um ein Thullaccaya-Vergehen, bei der Erteilung der vollen Ordination dagegen um ein Samghādisesa-Vergehen handelt (s. BhīVin[Mā-L], §§ 160ff.; vgl. BhīPr, 27–29). Die Anāpatti-Formel zu SA 2 (N) nimmt wörtlich auf drei verschiedene Züge der Regel Bezug, die erfüllt sein müssen (Vin IV 227,17–18: *anāpatti ajānantī vuṭṭhāpeti, apaloketvā vuṭṭhāpeti, kappakatam vuṭṭhāpeti*).

⁵² Pāc 65 (M) ist die einzige Regel im Bhikkhupātimokkha, die sich mit diesem Vorgang befaßt (Vin IV 130,15–17; s. Pāc 65, N [2.4.2.65], Anm. 673). Alle übrigen diesbezüglichen Bestimmungen für Mönche sind im ersten Kapitel des Mahāvagga enthalten.

⁵³ S. a. Pāc 64, N (2.4.2.64), Anm. 660.

⁵⁴ HORNER hält die in der Vorgeschichte zu SA 2 (N) gegebene Erklärung *pabbājeti* für die richtige (s. a. VAN GOOR, *De buddhistische Non*, 48). Daß der Terminus *pabbājeti* in der Regel selbst nicht benutzt wird, begründet HORNER mit der in die Vorschrift selbst aufgenommenen Ausnahme „es sei denn, es ist möglich“ (*aññatra kappā*). Da damit laut WfWK u. a. Frauen erfaßt werden, die schon die Pabbajjā erhalten haben, wäre der Gebrauch von *pabbājeti* in der Regel schwierig. Daher sei *vuṭṭhāpeti*, „empfangen, akzeptieren“, der technisch richtigere Ausdruck in dieser Regel (BD III, xlvf.). Ebensogut ist es allerdings möglich, daß in der Vorgeschichte *pabbājeti* in Anlehnung an die Formulierung der Parallelregeln des Mahāvagga gewählt wurde. Obwohl in der Kasuistik zu SA 2 (N) von der Bedeutung „die Upasampadā erteilt“ ausgegangen wird (s. o., und Anm. 51), könnte diese wiederum in Anlehnung an die Kasuistiken der sich mit der korrekten Erteilung der Upasampadā befassenden Regeln (Pāc 63 und 64, N [2.4.2.63 und 64]) formuliert worden sein, zumal auch dort *vuṭṭhāpeti* als Verb erscheint.

⁵⁵ Zur zusammenfassenden Darstellung der Ordinationsvoraussetzungen, s. 3.1 a).

ohne weiteres, d. h. beispielsweise ohne vorher die Pabbajjā erhalten zu haben, als vollwertiges Mitglied in den Orden aufgenommen wurde.⁵⁶ Solche Stellen sind sicherlich den älteren Schichten des Vinaya zuzurechnen, da die Formalisierung des Vorgangs der Aufnahme einer Frau in den Orden noch nicht so weit fortgeschritten war.⁵⁷ So muß SA 2 (N) schon bald nach der Formulierung außer Gebrauch gekommen sein. Die Regelung, daß der Ordination einer Frau im Mönchsorden die Ordination im Nonnenorden vorausgehen muß, wobei die eigentliche Entscheidung über die Aufnahme im Nonnenorden gefällt wird⁵⁸, war jedoch wohl schon in Kraft. Aus diesem Grund mußte aus der Sicht der Mönche durch eine stärkere Reglementierung der Nonnen sichergestellt werden, daß tatsächlich nur Personen in den Nonnenorden aufgenommen werden, die auch einer Prüfung durch den Mönchsorden standgehalten hätten. Sofern SA 2 (N) nicht allein den Niederschlag der Ängste der „Gesetzgeber“ des Ordens ist, spricht aus dieser Regel – wie auch aus anderen Vorschriften –, daß unter Nonnen eine starke Solidarität gegenüber ihren Geschlechtsgenossen herrschte. Das geschilderte Motiv des eigenmächtigen Handelns ist in mehreren weiteren Regeln des Bhikkhunīpāṭimokkha aufgegriffen.⁵⁹

In Mv I.42⁶⁰ ist geschildert, daß König Bimbisāra von Magadhā auch schon Personen, die erst die niedere Ordination erhalten haben, als dem weltlichen Recht entzogen betrachtete. Der Sinn der Regel SA 2 (N) hängt eng mit dieser Passage des Mahāvagga zusammen: keine Nonne darf einer nach dem weltlichen Recht schuldigen Frau Zuflucht gewähren, zumal sie sich dadurch die wichtigsten Gönner, nämlich die Herrschenden, zu Feinden machen würde. Die Nonne ist daher nicht schuldig, wenn sie die Genehmigung des Königs oder einer anderen zuständigen Stelle erhalten hat, bzw. wenn die aufzunehmende Frau bereits in irgendeinem Orden aufgenommen wurde und somit der weltlichen Gerichtsbarkeit schon vorher entzogen war.

⁵⁶ Dies fällt insbesondere in Cv X.25 (2.6.2.25) auf, wo geschildert ist, daß eine schwangere Frau in den Orden aufgenommen wurde (dort *pabbajitā hoti*) und das Kind später als **Bhikkhunī** zur Welt brachte. Dies bedeutet, daß sie entweder nicht die vorgeschriebenen zwei Jahre als Sikkhamānā verbracht haben kann, oder daß mit *pabbajitā hoti* gemeint sein muß, daß sie die volle Ordination erhielt (s. a. Pāc 4, N [2.4.2.4], Anm. 50).

⁵⁷ Weder im Cullavagga, wo die Ordinationsprozedur für Nonnen ausführlich beschrieben wird (s. Cv X.17.5–8 [2.6.2.17]), noch an einer anderen Stelle im Vinaya-Pitaka ist eine Form von *vutthāpeti*, *vutthahati* im Sinne von *pabbājeti* oder *upasampādeti* gebraucht (s. TPMA, Bd. 2, 476–477; lediglich in den Parivāra-Abschnitten, die sich auf SA 2 und Pāc 61–83 [N] beziehen, ist *vutthāpeti* in diesem Sinn benutzt). Gleichzeitig läßt der Inhalt des Vibhaṅga hier beide Deutungen nicht eindeutig zu. Daher ist die Übersetzung „(in den Orden) aufnehmen“ gewählt worden. WALDSCHMIDT (BhīPr, 27) übersetzt: „[. . .] die Ordination erteilt [. . .]“.

⁵⁸ So wird die Liste der „Hinderungsgründe“ nur im Nonnenorden abgefragt (Cv X.17.2 [2.6.2.17]) und die Mönche müssen sich in dieser Beziehung auf die Entscheidung Nonnen verlassen. Ferner muß die Frau nicht unbedingt persönlich die Ordination im Mönchsorden erhalten, sie kann sich durch eine Botin vertreten lassen (Cv X.22 [2.6.2.22]).

⁵⁹ S. a. SA 4, N (2.2.2.4), und NP 6–10, N (2.3.2.6–10).

⁶⁰ Vin I 74,36–75,2: *Māgadhenā Seniyena Bimbisārena anuññātāṃ hoti: ye samaṇesu Sakyaputtīyesu pabbajanti, na te labbhā kiñci kātum . . .*

2.2.2.3 Samghādisesa 3

yā pana bhikkhunī ekā vā gāmantaram gaccheyya⁶¹ ekā vā nadīparam

⁶¹ WfWK (Vin IV 230,4–9): *ekā vā gāmantaram gaccheyya* 'ti parikkhittassa gāmassa parikkhepam pathamam pādam atikkāmentiyā āpatti thullaccayassa. dutiyam pādam atikkāmentiyā āpatti samghādisessassa. aparikkhittassa gāmassa pācāram pathamam pādam atikkāmentiyā āpatti thullaccayassa. dutiyam pādam atikkāmentiyā āpatti samghādisessassa: „**Oder allein in ein Dorf geht** ist: für die, die mit dem ersten Fuß die Einfriedung eines eingefriedeten Dorfs überschreitet, ist es ein Thullaccaya-Vergehen. Für die, die mit dem zweiten Fuß (die Einfriedung) überschreitet, ist es ein Samghādisesa-Vergehen. Für die, die mit dem ersten Fuß die Umgebung eines uneingefriedeten Dorfs überschreitet, ist es ein Thullaccaya-Vergehen. Für die, die (die Umgebung) mit dem zweiten Fuß überschreitet, ist es ein Samghādisesa-Vergehen.“ Zu „Dorfumgebung“ (*gāmapacāro*) s. a. KIEFFER-PÜLZ, *Simā*, A 4.2.

Die *Samantapāsādikā* kommentiert (Sp 911,1–912,2): *parikkhepam atikkāmentiyā* 'ti *ettha ekam pādam atikkāmentiyā thullaccayam, dutiye atikkantamate saṅghādiseso. aparikkhittassa gāmassa upacāran ti ettha parikkhepārahaṭṭhānam ekena pādena atikkamati thullaccayam, dutiyena atikkantamate saṅghādiseso. api c' ettha ekāgāmato nikkhamantiyā gāmantarapaccayā anāpatti, nikkhamitvā pana gāmantaram gacchantiyā padavāre padavāre dukkatam, ekena pādena itarassa gāmassa parikkhepe vā upacāre vā atikkantamate thullaccayam, dutiyena atikkantamate saṅghādiseso, tato nikkhamitvā puna sakam gāmam pavasantiyāpi es' eva nayo. sace pana khandapākārena vā vaticchidena vā bhikkhunivihārabhūmim yeva sakkā hoti pavisitum, evam pavasamānā kappiyabhūmim nāma pavitthā hoti, tasmā vattati. sace 'pi hatthipitthi-ādīhi vā iddhiyā vā pavasati vattati yeva. padasā gamanam eva hi idhāhippetam. ten' eva pathamam pādam atikkāmentiyā 'ti ādim āha. dve gāmā bhikkhunivihārena sambandhavatikā honti, yasmim gāme bhikkhunivihāro tattha piṇḍāya caritvā puna vihāram pavisitvā sace vihāramajjhena itarassa gāmassa maggo atthi, gantum vattati, tato pana gāmato ten' eva maggena paccāgantabbam. sace pana gāmadvārena nikkhamitvā āgacchati, purimanayen' eva āpatibhedo veditabbo. sakagāmato kenaci karanīyena bhikkhunīhi saddhim nikkhantāya puna pavisanakāle hatthī vā muccati ussārānā vā hoti, itarā bhikkhuniyo sahasā gāmam pavasanti, yāva aññā bhikkhunī āgacchati tāva bahigāmadvāre thātabbam, sace na āgacchati dutiyikā bhikkhunī pakkantā nāma hoti, pavisitum vattati, pubbe mahāgāmo hoti majjhe bhikkhunivihāro pacchā tam gāmam cattāro janā labhitvā visum visum vatiparikkhepam katvā vibhajitvā bhujjanti, vihāro ekam gāmam gantum vattati, tato aparam gāmadvārena vā vaticchidena vā pavisitum na vattati, puna vihāram eva paccāgantum vattati. kas mā. vihārassa catugāmasādhāranatā:*

„Für die, die die Einfriedung überschreitet ist: hier ist es für die, die (die Einfriedung) mit einem Fuß überschreitet, ein Thullaccaya, allein schon, wenn sie (die Einfriedung) mit dem zweiten (Fuß) überschritten hat, ist es ein Samghādisesa. Die Umgebung eines uneingefriedeten Dorfs ist: überschreitet sie hier mit einem Fuß die Stelle, die passend für eine Einfriedung wäre, so ist es ein Thullaccaya. Allein schon, wenn sie (diese Stelle) mit dem zweiten (Fuß) überschritten hat, ist es ein Samghādisesa. Es ist hier nur für die, die aus dem einen Dorf geht, weil (sie eben schon) innerhalb des Dorfs (war), kein Vergehen. Nachdem sie aber (aus dem Dorf) herausgegangen ist (und wieder) in das Innere eines Dorfs geht, ist es für sie bei jedem Schritt ein Dukkaṭa. Allein schon wenn sie mit einem Fuß die Einfriedung oder die Umgebung eines anderen Dorfs überschritten hat, ist es ein Thullaccaya; (und) allein schon, wenn sie mit dem zweiten (Fuß diese Stelle) überschritten hat, ist es ein Samghādisesa. Für die, die aus diesem (Dorf wieder) herausgegangen ist und (dann) dasselbe Dorf wieder betritt, ist es ebenso. Wenn sie aber durch eine zerbrochene Mauer oder einen zerbrochenen Zaun den Ort, wo sich ein Bhikkhunivihāra befindet, betreten kann, so hat die so Eintretende einen sog. ‚passenden Ort‘ betreten, daher ist es erlaubt. Auch wenn sie auf dem Rücken eines Elefanten usw. oder durch psychische Kraft [*iddhi*] (ein Dorf) betritt, ist es ebenso erlaubt. Denn hier ist nur das zu Fuß Gehen gemeint. Daher ist gesagt für die, die mit dem ersten Fuß überschreitet usw. Sind zwei Dörfer durch einen Bhikkhunivihāra verbunden, wenn der Bhikkhunivihāra (sich) in einem Dorf (befindet), (und sie) dort um Almosen gegangen ist (und sie dann) wieder den Vihāra betreten hat, so ist es erlaubt (auf dem Weg) zu gehen, wenn der Weg zum anderen Dorf mitten durch den Vihāra führt. Aus diesem Dorf ist aber auf eben diesem Weg wieder herauszugehen. Wenn sie (aber), indem sie aus dem Eingang des Dorfs herausgegangen ist, (zum Bhikkhunivihāra) herbeikommt, so muß man die Aufspaltung des Vergehens ebenso wie beim Vorigen kennen. (Folgendermaßen ist es) für eine (Nonne), die aus ihrem eigenen Dorf aufgrund irgendeiner Aufgabe zusammen mit anderen Nonnen herausgegangen ist, wenn man zur Zeit des Wiedereintritts (in das Dorf) Elefanten freiläßt oder es einen Tumult gibt: betreten die anderen Nonnen das Dorf hastig, muß sie(, die draußen geblieben ist,) solange, bis eine andere Nonne herbeikommt, außerhalb des Eingangs des Dorfs bleiben. Kommt keine (andere Nonne) herbei, so so wird die sie begleitende Nonne ‚weggegangen‘ genannt, (dann) ist es erlaubt, (in das Dorf) einzutreten. Wenn es vorher ein großes Dorf war, in dessen Mitte sich ein Bhikkhunivihāra befand, und später, nachdem vier (Gruppen von) Leuten dieses Dorf erlangt haben und jede (Gruppe) für sich eine Einfriedung durch einen Zaun gebaut hat und (diese Gruppen das große Dorf) benutzen, indem sie es (in vier kleine Dörfer) geteilt haben, so ist es erlaubt, aus dem Vihāra in ein Dorf zu gehen. Es ist nicht erlaubt,

*gaccheyya*⁶² *ekā vā rattim vippavaseyya*⁶³ *ekā vā gaṇamhā ohīye-*

von dort aus ein anderes Dorf durch den Eingang oder einen zerbrochenen Zaun zu betreten; es ist (hingegen) erlaubt, wieder zurück zum Vihāra zu gehen. Warum? Weil der Vihāra zu allen vier Dörfern gehört.“

⁶² WfWK (Vin IV 230,10–14): *ekā vā nadīpāram gaccheyyā* 'ti, *nadī nāma timandalam pati-cchādetvā yatha kattthaci uttarantiyā bhikkhuniyā antaravāsako temiyati*, *pathamam pādam uttarantiyā āpatti thullaccayassa*. *dutiyaṃ pādam uttarantiyā āpatti saṃghādisesassa*: „**Oder sich allein auf die andere Seite eines Flusses begibt** ist: **Fluß** heißt: während die drei Scheiben [Nabel und Kniescheiben, also der Unterleib] bedeckt sind, macht die (den Fluß) überquerende Nonne die Unterboe irgendwo naß. Für die, die mit dem ersten Fuß (so den Fluß) überquert, ist es ein Thullaccaya-Vergehen. Für die, die (so) mit dem zweiten Fuß (den Fluß) überquert, ist es ein Saṃghādisesa-Vergehen.“

Die *Samantapāsādikā* erläutert (Sp 912,3–21): *antaravāsako temiyati* 'ti *yatha yathā timandala-paticchādanam hoti evaṃ nivattāyā bhikkhuniyā vassakāle tithena vā atithena vā otarivā yatha kattthaci uttarantiyā ekadvāṅgulamattam pi antaravāsako temiyati*, *tesam nadīlakṣaṇam nadīmimittakathāya āvibhaviṣṣati*, *evarūpam nadīm tithena vā atithena vā otarivā uttaranakāle pathamam pādam uddharivā tīre thapentiyā thullaccayam*, *dutiyaṃ pādudhāre saṃghādiseso*, *setunā gacchati anāpatti*, *padasā otarivā uttaranakāle setum ārohivā uttarantiyāpi anāpatti*, *setunā pana gantvā uttaranakāle padasā gacchantiyā āpatti yeva*. *yānanāvākkāsagamanādīsu pi es' eva nayo*. *orimatīrato pana paritīram eva akkamantiyā anāpatti*, *rajanakammattam gantvā dārusamkaddhanādīkiccena dve tisso ubhayatīre vicaranti vattati*. *sace paṇ' etha kacci kalaham katvā itaram tīram gacchati āpatti*, *dve ekato uttaranti ekā majje nadiyā kalaham katvā nivattivā orimatīram eva āgacchati āpatti*, *itarissā* (B, C, T; R: *itarassā*) *pana ayaṃ pakkantatīthāne tīthā hoti tasmā paritīram gacchantiyāpi anāpatti*, *nahāyitum vā pātum vā otiṇṇā tam eva tīram paccuttarati anāpatti*:

„**Das Untergewand wird naß gemacht** ist: sofern es (bei der Nonne) die Bedeckung des Unterleibs gibt und eine so bekleidete Nonne zur Regenzeit an einer Furt oder wo keine Furt ist, (zum Fluß) heruntersteigt und ihn irgendwo überquert, und dabei das Untergewand – sei es auch nur ein oder zwei Fingerbreit – irgendwo naß macht. Für diese (im Folgenden geschilderten Fälle) wird das Kennzeichen, (das ein Gewässer erst zum) Fluß (macht), in der Erläuterung des Merkmals eines Flusses offensichtlich sein. Nachdem sie in einen solchen Fluß mit oder ohne Furt herabgestiegen ist, ist es für sie, die sie das Ufer verläßt, bei der Überquerung ein Thullaccaya, indem sie den ersten Fuß erhoben hat, (aber) beim Heben des zweiten Fußes ist es ein Saṃghādisesa. Geht sie über eine Brücke, so ist es kein Vergehen. Ist sie (zunächst) zu Fuß herabgestiegen, hat (aber) dann für die Überquerung eine Brücke erklommen, so ist es für die Überquerende auch kein Vergehen. Nachdem sie aber über eine Brücke gegangen ist, ist es für die bei der (erneuten?) Überquerung zu Fuß (durch den Fluß) Gehende ebenso ein Vergehen. Beim Gehen per Gefährt, Boot oder Lufteraum usw. ist es ebenso. Es ist (aber) kein Vergehen für die, die nicht vom diesseitigen zum jenseitigen Ufer geht. Nachdem zwei oder drei (Nonnen) zum Zweck des Färbens gegangen sind, (ist auch dies) erlaubt: wenn sie sich aufgrund (eben dieser) Aufgabe (z. B.) mittels des Zusammenziehens von (auf dem Wasser befindlichen) Baum-(Stämmen) usw. zu beiden Ufern begeben. Wenn dabei aber irgendeine (Nonne von diesen) sich zum anderen Ufer begibt und Geschrei macht, so ist es ein Vergehen. Überqueren zwei (Nonnen einen Fluß) zusammen, (und) eine (von ihnen) macht in der Mitte des Flusses Geschrei, kehrt um und kommt wieder zum diesseitigen Ufer, so ist es ein Vergehen. Für die andere aber, welche damit fortfährt hinüber zu gehen, ist es daher kein Vergehen, auch wenn sie zum jenseitigen Ufer geht. Ist sie aber hinabgestiegen, um zu baden oder zu trinken, und steigt zum selben Ufer wieder hinauf, so ist es kein Vergehen.“

⁶³ WfWK (Vin IV 230,15–17): *ekā vā rattim vippavaseyyā* 'ti, *saha arunuggamanā dutiyikāya bhikkhuniyā hatthapāsam vijāhanīyā āpatti thullaccayassa*. *vijāhite āpatti saṃghādisesassa*: „**Oder während der Nacht allein abwesend ist** ist: kurz nach Sonnenaufgang ist es für die, die eine sie begleitende Nonne eine Armlänge weit wegschickt, ein Thullaccaya-Vergehen. Wenn (die zweite Nonne) weggeschickt ist, ist es ein Saṃghādisesa-Vergehen.“

Sp 912,21–29: *saha arunuggamanā* 'ti *eitha sace sajjhāyam vā padhānam vā aññam vā kiñci kammam kurumāṇā pure arune yeva dutiyikāya santikam āgamissāmi* 'ti *ābhogam karoti ajānantiyā yeva c' assā aruno uggacchati anāpatti*, *atha pana yāva arunuggamanā idh' eva bhavissāmi* 'ti *ābhogena vā anābhogena vā vihāressa ekadesa acchati*, *dutiyaṃ yeva hatthapāsam na otarati arunuggamane saṃghādiseso*, *hatthapāso eva hi idha paṇānam*, *hatthapāsātikkaṃ ekaḡabbho pi na rakkhati*: „**Kurz nach Sonnenaufgang** ist: wenn hier eine, die sich dem Studium oder der Konzentration oder irgendeiner anderen Aufgabe hingibt, denkt: ‚Vor der Sonne werde ich mich noch zur begleitenden (Nonne) begeben‘, ist es für die, die eben nicht weiß, daß die Sonne aufgeht, kein Vergehen. Sitzt sie aber in einer Gegend des Vihāra (in dem Vorsatz): ‚Bis zum Sonnenaufgang werde ich auch hier bleiben!‘ (und) in diesem Gedanken oder auch ohne diesen Gedanken begibt sie sich nicht in die Reichweite des Armes einer begleitenden (Nonne), so ist es bei Sonnenaufgang ein Saṃghādisesa. Denn die Reichweite eines Armes ist auch hier das Maß. Denn bei der Überschreitung (des Abstandes von) einer Armlänge schützt noch nicht einmal (eine Person, die sich) im selben Zimmer (befindet).“

yya,⁶⁴ ayam pi⁶⁵ bhikkhūṇī paṭhamāpattikā⁶⁶ dhammam āpannā nissāraṇīyam⁶⁷ samghādisesan⁶⁸ ti (Vin IV 229,35–230,2).

„Welche Nonne aber allein in ein Dorf geht,⁶⁹ sich allein auf die andere Seite eines Flusses begibt, während der Nacht allein abwesend ist oder allein hinter dem Gaṇa zurückbleibt, auch diese Nonne hat ein Vergehen be-

⁶⁴ WfWK (Vin IV 230,18–20): *ekā vā ganamhā ohīyeyyā 'ti, agāmake araṇṇe dutiyikāya bhikkhūṇīyā dassanupacāram vā savanupacāram vā vijahantiyā āpatti thullaccayassa. vijahite āpatti samghādisessa: „Oder allein hinter dem Gaṇa zurückbleibt ist: für die, die im Waldbezirk, wo kein Dorfbezirk ist, die Sichtweite oder die Hörweite (zu den anderen) verläßt, ist es ein Thullaccaya-Vergehen. Hat sie (diesen Bereich) verlassen, ist es ein Samghādisesa-Vergehen.“*

Sp 912,29–913,21: *agāmake araṇṇe 'ti ettha nikkhamitvā bahi indakhilā sabbam etaṃ araṇṇān ti evaṃ vuttalakkaṇam eva araṇṇān taṃ paṇ' etaṃ kevalaṃ gāmbhāvena agāmakān ti vuttan, na Viñjhātavisadisatāya tādise araṇṇe okkante dassanupacāre vijahite sace pi savanupacāro atthi āpatti, ten' eva vuttam atthakathāyam, sace bhikkhūṇīsu mahābodhiāṅgaṇam pavisaṇīsu ekā bahi tīthati tassāpi āpatti, lohapaśādam pavisaṇīsu 'pi parivenam pavisaṇīsu 'pi es' eva nayo. Mahācetiyaṃ vandaṃānāsu 'pi ekā uttaradvārena nikkhamitvā gacchati tassāpi āpatti, Thūpārāmaṃ pavisaṇīsu ekā bahi tīthati tassāpi āpatti 'ti. ettha ca dassanupacāro nāma yattha thitāṃ dutiyikā passati, sace pana sānipākāraṇarīkāpi hoti dassanupacāram vijahati nāma. savanupacāro nāma yattha thitā maggamūlhasaddena viya dhammasavanārocanaśaddena viya ca ayye 'ti saddāyantiyā saddam sunāti ajjhokāse dūre 'pi savanupacāro nāma hoti, so evarūpe savanupacāre vijahite na rakkhati, vijihitamatte 'va āpatti samghādisessa, ekā maggam gacchanti ohīyati saussāhā ce hutvā idāni pāpunissāmi 'ti anubandhati anāpatti, sace purimāyo aññena maggena gacchanti pakkantā nāma honti, anāpatti yeva. dvinnam gacchantīnaṃ ekā anubandhitūṃ asakkontī gacchatu ayan ti ohīyati, itarāpi ohīyatu ayan ti gacchati dvinnam pi āpatti, sace pana gacchantīsu purimāpi aññam maggam gacchati (R, C; B, T: gahnāti) pacchimāpi aññam, ekā ekissā pakkantatthāne tīthati dvinnam pi anāpatti:*

„In einem Waldbezirk, der kein Dorfbezirk ist ist: nachdem sie hier hinausgegangen ist, von der Torschwelle (aus gesehen) außerhalb, alles dies ist ‚Waldbezirk‘ genannt. Das mit dem so bezeichneten Kennzeichen ist eben der Waldbezirk, dies ist aber nur deshalb, weil es nicht Dorf ist, ‚kein Dorfbezirk‘ genannt, nicht aufgrund der Ähnlichkeit mit dem mit Vindhya-Gebirge. Wenn sie in einen derartigen Waldbezirk gegangen ist und die Sichtweite (der anderen Nonnen) verlassen hat, ist es ein Vergehen, auch wenn die Hörweite noch vorhanden ist. Daher ist in der Athakathā gesagt: ‚Wenn Nonnen den Platz des Mahābodhi betreten haben, und eine (Nonne) draußen bleibt, so ist es für diese auch ein Vergehen, auch wenn (Nonnen) den Lohapāsāda betreten oder eine (Nonnen-)Zelle betreten haben, ist es ebenso. Wenn Nonnen den Mahācetiya verehren und eine durch das Nordtor herausgegangen ist und (weg)geht, ist es auch für diese ein Vergehen. Wenn (Nonnen) den Thūpārāma betreten und eine draußen bleibt, ist es auch für diese ein Vergehen‘. Und hier heißt ‚Sichtweite‘: wo sie steht, sieht sie die begleitende (Nonne). Wenn aber auch nur ein Wandschirm sich dazwischen befindet, heißt es: ‚sie verläßt die Sichtweite‘. ‚Hörweite‘ heißt: wo sie steht, hört sie das Geräusch einer ‚Edle Frau!‘ Rufenden, aufgrund des Geräuschs, das (man ausstößt, wenn man) den Weg verliert ebenso wie aufgrund des Geräuschs, das (man ausstößt, wenn man) darum bittet, die Lehre zu hören, im Freien und in (einiger) Entfernung, das wird auch ‚Hörweite‘ genannt. Dies schützt (die Nonne) nicht (vor einem Vergehen), wenn sie eine solche Hörweite verlassen hat. Hat sie sie bloß verlassen, so ist es ein Samghādisesa-Vergehen. Während eine (Nonne) allein einen Weg entlanggeht, bleibt sie zurück, und nachdem sie wieder Kraft geschöpft hat, läuft sie hinterher, (in dem Gedanken): ‚Nun werde ich (die andere) einholen!‘; so ist es kein Vergehen. Wenn die Vorausgehenden einen anderen Weg entlanggehen, werden sie ‚Weggegangen‘ genannt, dann ist es ebenso kein Vergehen. Gehen (Nonnen) zu zweit und eine kann nicht folgen, und (diese) bleibt zurück (in dem Gedanken): ‚Sie soll gehen!‘ und die andere geht weiter (in dem Gedanken): ‚Sie soll zurückbleiben!‘, so ist es für beide ein Vergehen. Wenn aber bei (zwei) Gehenden die Vorausgehende den einen Weg entlanggeht, die Hintere eben den anderen (Weg) nimmt, so befindet sich die eine für die andere im Zustand des Weggegangenseins, für beide ist es kein Vergehen.“

⁶⁵ S. 2.2.3.1, S. 110.

⁶⁶ Zum WfWK s. 2.2.3.1, Anm. 230.

⁶⁷ Zum WfWK hierzu s. SA 1, N (2.2.2.1), Anm. 19; zu *nissāraṇīyam* s. 2.2.3.1, S. 106.

⁶⁸ Zum WfWK hierzu s. 2.2.1, Anm. 2.

⁶⁹ In Pāc 96, N (2.4.2.96), ist festgelegt, daß eine Nonne ein Dorf nicht betreten darf, ohne mit einem Brusttuch bekleidet zu sein.

gangen, das sofort ein Vergehen ist, ein Samghādisesa, was beinhaltet, daß (die Nonne) weggeschickt werden muß.“⁷⁰

Für Mönche gibt es keine solche Regel.⁷¹ Aus SA 3 (N) geht nicht hervor, welche Personen als Begleitung einer Nonne in Frage kommen. Im WfWK wird nur in den Definitionen zu „während der Nacht abwesend ist“ (*rattiṃ vipavaseyya*) und zu „oder allein hinter einem Gana zurückbleibt“ (*ekā vā gaṇamhā ohīyeyya*) deutlich gesagt, daß es sich bei der Begleitperson um eine Nonne handeln muß. In der Schuldlosigkeitsformel dagegen wird davon ausgegangen, daß in **allen** in der Regel beschriebenen Fällen, also auch bei der Überquerung eines Flusses und beim Betreten eines Dorfs, eine andere Nonne als Begleitung zugegen sein muß. Dort heißt es explizit „eine zweite Nonne“.⁷² Auch die *Samantapāsādikā* faßt „allein“ (*ekā*) in allen vier Fällen als „ohne andere Nonnen“ auf. Aus anderen Vorschriften des Pāṭimokkha geht indirekt hervor, welcher Art die Begleitung einer Nonne sein darf. Pāc 27 (M)⁷³ lautet: „Welcher Mönch aber, nachdem er sich mit einer Nonne zusammengesetzt hat, eine breite Straße entlanggeht, sei es auch nur in ein Dorf hinein – es sei denn, zur rechten Zeit –, (dieser begeht) ein Pācittiya(-Vergehen). Dies ist die rechte Zeit: wenn der Weg einer ist, den man mit einer Reisegruppe zurücklegen muß,⁷⁴ für gefährlich gehalten wird und furchterregend ist.“ Dieser Regel ist zu entnehmen, daß die Begleitung einer Nonne außerhalb eines Dorfs

⁷⁰ Die in Cv X.25.1–3 (2.6.2.25) enthaltenen Anordnungen haben ihre Wurzeln v. a. in SA 3 (N). Obwohl meines Wissens an keiner Stelle des Vinaya ausdrücklich gesagt wird, daß eine Nonne **generell** nicht allein leben darf, muß es sich aus der Ordensdisziplin ergeben. An der besagten Stelle des Cullavagga wird geschildert, daß eine Nonne nach ihrer Aufnahme in den Orden einen Knaben gebar. Nun war sie unsicher, wie sie sich verhalten sollte, da sie davon ausging, einerseits nicht allein leben zu dürfen und daß andererseits eine andere Nonne nicht dem Knaben zusammenleben darf. Weitere Stellen, die nahelegen, daß eine Nonne sich grundsätzlich in Begleitung einer anderen Nonne befinden soll, sind unter Cv X.25 (2.6.2.25) angeführt.

⁷¹ Im Gegenteil, in Mv I.11.1 ist folgende Empfehlung zu finden: „Ihr Mönche, führt den rechten Wandel zum Wohl der Leute, für das Glück der Leute, aus Mitleid für die Welt, zum Nutzen, Wohl und für das Glück der Menschen und Götter. **Zwei sollen nicht zusammen einen Weg gehen.**“ (Vin I 21,1–4: *caratha bhikkhave cārikam bahujanahitāya bahujanasukhāya lokānukampāya atthāya hitāya sukhāya devamanussānam. mā ekena dve agamītha*). Hierzu bemerken RHYS DAVIDS und OLDENBERG richtig (Vinaya I, 112, Anm. 1): „This cannot be understood as a general rule, for it is repeated nowhere where precepts for wandering Bhikkhus are given, and, on the contrary, numerous instances occur in the Sacred Texts in which two or more Bhikkhus are mentioned as wandering together, without any expression of disapproval being added“ (s. a. BECHERT, „Schismenedikt“, 23f.).

⁷² Vin IV 230,23–24: *anāpatti dutiyikā bhikkhūnī pakkantā vā hoti vibbhantā vā kālamkatā vā pakkhasamkantā vā, āpadāsu*. Ausnahmen von dieser Regel sind demnach, wenn die begleitende Nonne weggegangen ist, den Orden verlassen hat, gestorben ist oder „zur anderen Seite“ gegangen ist bzw. bei Unfällen. Straffreiheit wird also gewährt, wenn kein Vorsatz vorliegt. Eine vergleichbare Schuldlosigkeitsformel gilt auch für Pāc 56, N (2.4.2.56). Die *Samantapāsādikā* kommentiert zu SA 3, N (Sp 913,21–22): *pakkhasamkantā vā* 'ti tiṭṭhāyatanaṃ saṅkantā: „**Zur anderen Seite gegangen** ist: übergewechselt zu den Mitgliedern einer anderen Religionsgemeinschaft“. Im Vinaya selbst ist *pakkha* oft auch als Bezeichnung für eine andere Unterabteilung des Ordens gebraucht (s. RHYS DAVIDS und OLDENBERG, *Vinaya Texts I*, 178; s. a. BD III, 190, Anm. 3).

⁷³ Vin IV 63,17–21: *yo pana bhikkhu bhikkhuniyā saddhim samvidhāya ekaddhānamaggaṃ patipajjeyya antamaso gāmantaram pi aññatra samayā, pācittiyam. tatthāyam samayo: sathagamaṇīyo hoti maggo sāsāṅkasammato sappatibhāyo, ayam tattha samayo 'ti*.

⁷⁴ S. Pāc 37, N (2.4.2.37), Anm. 383; s. a. BhīPr, 88, Anm. 3; vgl. dagegen RHYS DAVIDS und OLDENBERG, *Vinaya Texts I*, 37: „... travellers on ist have to carry arms ...“ und BD II, 289: „... (where) one must go with a weapon ...“, s. a. Anm. 3 dort. Den WfWKen zu Pāc 37 und 38 (N) ist zu entnehmen, daß das Verlassen des einen und Betreten des anderen Dorfs in gefährlichen Gegenden auch mit einer zweiten Nonne nicht erlaubt ist, sondern nur in Begleitung einer Reisegruppe (s. Pāc 37, N [2.4.2.37], Anm. 380).

bzw. beim Betreten eines Dorfs nur in Ausnahmefällen ein Mönch sein kann, nämlich bei drohender Gefahr. Nonnen wie Mönchen ist es nach Pāc 66 (M+N)⁷⁵ allerdings untersagt, gemeinsam mit einer **Diebeskarawane** unterwegs zu sein, auch wenn sie nur gemeinsam mit dieser ein Dorf betreten. Pāc 28 (M)⁷⁶ lautet: „Welcher Mönch aber, nachdem er sich mit einer Nonne zusammengetan hat, ein Boot besteigt, sei es flußabwärts oder flußaufwärts, es sei denn, um das Ufer zu wechseln, (dieser begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“ Dieser Vorschrift ist indirekt zu entnehmen, daß es einer Nonne erlaubt ist, sich in Begleitung eines Mönchs auf die andere Seite eines Flusses zu begeben. Die *Samantapāsādikā* dagegen geht offensichtlich davon aus, daß in diesem Fall auch noch weitere Nonnen als Begleitung vorhanden sein müssen (s. o., Anm. 62). Welche Begleitpersonen bei dem dritten in SA 3 (N) angeführte Tatbestand nicht in Frage kommen, wird durch Pāc 11 (N) definiert (s. 2.4.2.11): „Welche Nonne aber in der Dunkelheit der Nacht, wo kein Licht ist, zusammen mit einem Mann, als Einzelne mit einem Einzelnen, steht oder sich unterhält, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“ Eine Nonne darf demnach die Nacht nicht mit einer einzelnen männlichen Person verbringen. Die Begleitung beim vierten Tatbestand aus SA 3 (N) muß eine Nonne sein (wie auch schon aus dem WfWK hervorgeht), da mit Gaṇa in diesem Fall eine Gruppe von Nonnen gemeint ist. Der Kasuistik zu Pāc 14, N (2.4.2.14), ist zu entnehmen, daß eine Nonne, die sich auf einer Fahrstraße, Sackgasse oder Kreuzung befindet, sich in Begleitung einer anderen Nonne befinden muß.⁷⁷ Ebenso darf eine Nonne sich nicht nach der Regenzeit allein auf Wanderschaft begeben, wie man der Kasuistik zu Pāc 40, N (2.4.2.40), entnehmen kann.

Den SA 3 (N) vorausgehenden Vorgeschichten ist zu entnehmen, daß die Regel selbst dem Schutz der Nonnen und nicht der Einschränkung der Bewegungsfreiheit und Selbständigkeit der Nonnen dienen soll.⁷⁸ Dort ist geschildert, daß andere Nonnen sich um die Nonne, die sich allein in ein Dorf begeben hatte, Sorgen machten, daß zwei Nonnen, die einzeln einen Fluß überqueren, vergewaltigt wurden, als sie getrennt waren, daß eine Nonne verdächtigt wurde, sich mit einem Mann zusammengetan zu haben, als sie an einem anderen Ort übernachtete, und daß eine Nonne vergewaltigt wurde, als sie hinter ihrer Gruppe zurückblieb, um sich zu erleichtern.⁷⁹ Das Leben in der Hauslosigkeit beraubte Frauen des – üblicherweise von den Männern einer häuslichen Gemeinschaft gewährten – Schutzes. KABILSINGH (*Comparative Study*, 66)

⁷⁵ Vin IV 131,21–23: *yo pana bhikkhu jānam theyyasatthena saddhim samvidhāya ekaddhānamaggam paṭipajjeyya antamaso gāmantaram pi, pācittīyan ti.*

⁷⁶ Vin IV 65,18–21: *yo pana bhikkhu bhikkhuniyā saddhim samvidhāya ekaṃ nāvaṃ abhirūheyya uddhamgāminiṃ vā adhogāminiṃ vā aññatra tiriyamtarāṇāya, pācittīyan ti.*

⁷⁷ Diese Orte befinden sich innerhalb des Dorfbezirks, wie dem WfWK zu Pātid 1 (M) zu entnehmen ist. So dürfen Nonnen sowohl inner- als auch außerhalb des Dorfs nicht allein sein (s. Pāc 14, N [2.4.2.14], Anm. 179).

⁷⁸ Auch nach der *Samantapāsādikā* dient SA 3 (N) vor allem dem Schutz der Nonnen (s. o., Anm. 63 und 64).

⁷⁹ Die vier verschiedenen in SA 3 (N) beschriebenen Verhaltensweisen werden nacheinander und nach jeweils verschiedenen Vorgeschichten in die Regel aufgenommen. Dies ist ein Beispiel dafür, daß die einzelnen Regeln des Bhikkhunipāṭimokkha nicht nach einem einmal festgelegten Konzept erlassen, sondern auch nach und nach ergänzt bzw. eingeschränkt wurden, und nicht nach dem Vorbild des Bhikkhupāṭimokkha in einem Zug niedergelegt wurden.

sieht darin einen Grund für die Widerstände des Buddha gegen die Aufnahme von Frauen in den buddhistischen Orden: er habe vorausgesehen, daß es schwierig sein würde, den Nonnen einen wirksamen Schutz zukommen zu lassen. Aus dieser Regel spricht eine im Verhältnis zu den Mönchen stärkere Wehrlosigkeit der Nonnen.⁸⁰ Umgekehrt gibt es auch einige Regeln, die nur für Mönche gelten, und die die Frauen vor Übergriffen seitens der Mönche schützen sollen.⁸¹

2.2.2.4 Saṃghādisesa 4

yā pana bhikkhunī samaggena saṃghena⁸² ukkhittam⁸³ bhikkhunim dhammena vinayena⁸⁴ satthusāsānena⁸⁵ anapaloketvā kārakasamgham⁸⁶ anaññāya gaṇassa chandam⁸⁷ osāreyya, ayam pi⁸⁸ bhikkhunī pathamāpattikam⁸⁹ dhammam āpannā nissāraṇīyam⁹⁰ saṃghādisesan⁹¹ ti (Vin IV 231,30–34).

„Welche Nonne aber eine von einem vollzähligen Saṃgha gemäß Lehre, Ordenszucht und Unterweisung des Lehrers suspendierte Nonne restituiert, ohne den (die Suspension) ausführenden Saṃgha um Erlaubnis gefragt zu haben und ohne zu wissen, ob der Gaṇa zustimmt, auch diese Nonne hat ein Vergehen begangen, das sofort ein Vergehen ist, ein Saṃghādisesa, was beinhaltet, daß (die Nonne) weggeschickt werden muß.“

Eine entsprechende nur für Mönche gültige Regel gibt es im Vinaya nicht. Die Verwendung der Termini *osāraṇā*, *osāreti*, *osārīta* ist im Vinaya und in der Kommentarliteratur nicht einheitlich.⁹² Häufig jedoch wird *osāraṇā* wie hier

⁸⁰ Einem Mönch ist es lediglich untersagt, ein Dorf zur Unzeit zu betreten, ohne einen anderen Mönch (falls ein solcher anwesend ist) gefragt zu haben, es sei denn, er hat dort eine dringende Aufgabe zu erledigen. Dies ist Pāc 85 (M) zu entnehmen (Vin IV 166,11–13: *yo pana bhikkhu santam bhikkhum anāpucchā vikāle gāmaṃ paviseyya aññatra tathārūpā accāyikā karaṇīyā, pācittīyan ti*).

⁸¹ Z. B. SA 3 und 4, M (Vin III 128,21–23, und 133,12–16), evtl. auch Pāc 21, 22, 23 und 30, M (Vin IV 51,3–4, 55,9–10, 57,1–4, 68,28–29).

⁸² Zum WfWK s. Pār 3, N (2.1.2.3), Anm. 51.

⁸³ WfWK (Vin IV 232,1–2): *ukkhittā nāma āpattiyā adassanena vā apatikammena vā appatīnissaggena vā ukkhittā*: „Suspendiert heißt: aufgrund des Nicht-Einsehens oder aufgrund des NichtWieder-gutmachens oder aufgrund der Nicht-Aufgabe eines Vergehens suspendiert.“ Eine entsprechende Definition für *ukkhitto* ist im WfWK zu Pār 3, N (2.1.2.3, Anm. 52), enthalten.

⁸⁴ Zum WfWK s. Pār 3, N (2.1.2.3, Anm. 53).

⁸⁵ Zum WfWK s. Pār 3, N (2.1.2.3, Anm. 54).

⁸⁶ WfWK (Vin IV 232,5–6): *anapaloketvā kārakasamghan ti kammakārakasamgham anāpucchā*: „Ohne den ausführenden Saṃgha um Erlaubnis gefragt zu haben ist: ohne den die Rechtshandlung durchführenden Saṃgha gefragt zu haben.“ Vgl. SA 2, N (2.2.2.2), Anm. 38.

⁸⁷ WfWK (Vin IV 232,6–7): *anaññāya gaṇassa chandan ti gaṇassa chandam ajānitvā*: „Ohne zu wissen, ob der Gaṇa zustimmt ist: ohne zu wissen, ob der Gaṇa zustimmt.“ Sp 913,28–29: *anaññāya gaṇassa chandan ti tass’ eva kārakaganassa chandan ajānitvā*: „Ohne zu wissen, ob der Gaṇa zustimmt ist: ohne eben zu wissen, ob der (die Rechtshandlung) durchführende Gaṇa zustimmt.“ Kkh 163,34–164,1: *anaññāya gaṇassa chandan ti tass’ eva kārakasaṅghassa chandan ajānitvā*: „Ohne zu wissen, ob der Gaṇa zustimmt ist: ohne eben zu wissen, ob der (die Rechtshandlung) durchführende Saṃgha zustimmt.“

⁸⁸ S. 2.2.3.1, S. 110.

⁸⁹ Zum WfWK s. 2.2.3.1, Anm. 230.

⁹⁰ Zum WfWK hierzu s. SA 1, N (2.2.2.1), Anm. 19; zu *nissāraṇīyam* s. 2.2.3.1, S. 106.

⁹¹ Zum WfWK hierzu s. 2.2.1, Anm. 2.

⁹² In Mv IX.4.10 (Vin I 322,5–17) wird beispielsweise zwischen *su-osārīto* und *du-osārīto* unterschieden. Als *du-osārīto* werden Personen bezeichnet, die nach Mv I.61–68 die Upasampadā nicht hät-

in SA 4 (N) für die Wiederaufnahme eines suspendierten Ordensangehörigen als vollwertiges Mitglied in den Saṃgha benutzt (s. a. 2.1.2.3). Die Restitution kann erfolgen, wenn der Straftäter sein Vergehen einsieht, wieder gut macht oder seine falsche Ansicht aufgibt.⁹³ In Mv X.5.11–12 wird geschildert, daß ein suspendierter Mönch einsah, daß er ein Vergehen begangen hatte, und die Mönche **seiner Gemeinschaft**, d. h. die Mönche, die sich ihm angeschlossen hatten, da sie seine Meinung teilten, um Restitution bat – was ihm auch gewährt wurde.⁹⁴ Hier war es im Gegensatz zu SA 4 (N) nicht notwendig, die Zustimmung des die Suspension durchführenden Saṃgha (in diesem Fall die *ukkhepakā bhikkhū*) einzuholen. Anders als die suspendierte Nonne hier in SA 4 (N) hatte der Mönch allerdings sein Vergehen als solches anerkannt und somit den Grund für die Suspension beseitigt.

Die Informationen im Vinaya über die Durchführung der Restitution nach einer Suspension sind Folgende: Im Cullavagga ist angegeben, daß ein Ukkhepaniyakamma durch ein Nātticatutthakamma, also eine Rechtshandlung, die aus Antrag, drei Darlegungen und Beschluß besteht, außer Kraft gesetzt wird (s. Vin II 24,29–35).⁹⁵ Der dort benutzte Terminus ist jedoch nicht *osāraṇā*, sondern *ukkhepaniyakammam ... paṭippassambhetabbam* (s. a. Vin I 49,28–37). Der Vorgeschichte zu SA 4 (N) ist ebenfalls zu entnehmen, daß ein Saṃgha für diese Restitution notwendig ist:⁹⁶ „Nachdem (die Nonne Thullanandā) sehr schnell einen Bhikkhunīsaṃgha zusammengerufen hatte, restituierte sie die Nonne Caṇḍakālī.“ Dies entspricht der in Mv X.1.10 enthaltenen Angabe: „ein vollständiger Saṃgha restituiert einen Suspendierten“.⁹⁷ Auch der WfWK zu SA

ten erhalten dürfen, als *su-osārito* werden Personen bezeichnet, die nach Mv I.71 die Pabbajjā nicht hätten erhalten dürfen. „Restituiert“ kann somit hier nicht die Bedeutung sein, zumal nur rechtsgültig ordnierte Personen suspendiert und restituiert werden können. Die *Samantapāsādikā* erläutert, daß *su-osārito* hier bedeute, daß die Ordination rechtsgültig sei, obwohl der der Ordinationszeremonie vorstehende Mönch sich eines Vergehens schuldig gemacht habe. *Du-osārito* hingegen bedeute, daß die Ordination keine Gültigkeit habe (Sp 1031,17–23, 1147,23–30, s. a. Sp 1409,27–30). Ferner gibt die *Samantapāsādikā* im Kommentar zu P XIX (Sp 1402,17–1403,13) an, daß der Ausschuß des Sāmanera Kaṇḍaka (aus Pāc 70, M+N) als *nissāraṇā* bezeichnet wird und durch ein Apalokanakamma (eine Rechtshandlung, die in Billigung des Saṃgha besteht) durchgeführt wird. Sobald der so Ausgeschlossene sein Fehlverhalten einsieht, wird er restituiert (*osāretabbo*), was ebenfalls durch ein Apalokanakamma geschieht. Nach der *Samantapāsādikā* richtet sich also die Rechtshandlung der Restitution nach dem Anlaß und der Art des Ausschlusses (s. a. UPASAK, s. v. *Osāraṇā*; zu *nissāraṇā* s. SA 9, N [2.2.2.9]).

⁹³ Z. B. Mv I.79.2 (Vin I 97,29–32): ... *vattabbo passissasi tam āpattin ti. sac' āham passissāmīti osāretabbo, sac' āham na passissāmīti na osāretabbo. osāretvā vattabbo passasi tam āpattin ti. sacē passati, icc etam kusalaṃ ...*; ... er ist anzusprechen: ‚Wirst du dein Vergehen sehen?‘ Wenn (er sagt): ‚Ich werde es sehen!‘, ist er zu restituieren. Wenn (er sagt): ‚Ich werde es nicht sehen!‘, ist er nicht zu restituieren. Nachdem er restituiert worden ist, ist er anzusprechen: ‚Siehst du dein Vergehen?‘ Wenn (er sagt): ‚Ich sehe es!‘, so ist es gut ...“ Entsprechend auch Mv I.79.3–4 (s. a. unten, Anm. 94). Entgegen KIEFFER-PÜLZ (*Sīnā*, A 10.4) ist die erneute Erteilung der niederen und vollen Ordination jedoch nur notwendig, wenn der Suspendierte den Orden verlassen hat (Vin I 97,19–20: *aññataro bhikkhu āpattiyā adassane ukkhittako vibbhāmi*).

⁹⁴ Vin I 356,26–30: *atha kho so ukkhittako bhikkhu yena ukkhittānūvattakā bhikkhū ten' upasamkami, upasamkamitvā ukkhittānūvattake bhikkhū etad avoca: ... etha maṃ āyasmanto osārethā' ti*; und Vin I 357,2–4: *yato ca kho so bhikkhave bhikkhu āpanno ca ukkhitto ca passati ca tena hi bhikkhave tam bhikkhum osārethā' ti*.

⁹⁵ Zu den verschiedenen Rechtshandlungen s. CHUNG, *Pravāraṇāvastu*, §§ 2.1.3.4.1–3; s. a. NOLOT, SVTT I, 74–91.

⁹⁶ Vin IV 231,20–21: *lahum lahum bhikkhunīsaṃgham sannipāetvā, Caṇḍakālīm bhikkhunim osāresi*. S. a. die Vorgeschichte zu Pāc 53, N (2.4.2.53).

⁹⁷ Vin I 340,34–36: *dve 'mā bhikkhu samānasamvāsakabhūmiyo: attanā vā attānaṃ samānasam-*

4 (N) enthält die Angabe, daß es sich bei der Restitution um ein *Ñatticatutthakamma* handelt:⁹⁸ „Bemüht sie sich in dem Vorsatz ‚Ich will sie restituieren!‘ um einen Gaṇa oder legt die Gemeindegrenze fest, so ist es ein Dukkata. Für den Antrag ist es ein Dukkata, bei den (folgenden) zwei Darlegungen sind es Thullaccaya. Am Ende der (dritten) Darlegung ist es ein Samghādisesa-Vergehen.“ Die *Samantapāsādikā* nennt im Kommentar zu P VI.5 allerdings eine weitere Vorgehensweise bei der Restitution, es handelt sich danach um ein *Ñattikamma*, d. h. eine Rechtshandlung, für die nur ein Antrag und der darauffolgende Beschluß notwendig ist.⁹⁹

Pāc 63, Pāc 69 und Pāc 79 (M+N) sind inhaltlich mit SA 4 (N) vergleichbar. In SA 4 (N) geht es um eine Nonne, die eine gültige Rechtshandlung (in diesem Fall ein *ukkhepaniyakamma*; s. Pār 3, N [2.1.2.3]) des Samgha nicht anerkennt und ihr zuwider handelt, indem sie diese Rechtshandlung eigenmächtig wieder aufhebt, und zwar ohne Rücksprache mit dem zuständigen Nonnenorden. Ähnlich verhält es sich in Pāc 63 (M+N).¹⁰⁰ Dort erkennt die Gruppe von sechs Mönchen eine rechtmäßig beigelegte Rechtsangelegenheit (*yathādhammaṃ nihatādhikaraṇam*) des Samgha nicht an und versucht, die Sache wieder aufzunehmen. Die Mönche handeln dort jedoch nicht eigenmächtig entgegen dem Willen des Samgha, sondern das Vergehen besteht in der Anzweiflung der Rechtsgültigkeit und in dem Versuch, das Verfahren zu wiederholen.¹⁰¹ Weder aus der Regel selbst noch aus dem WfWK oder der Vorgeschichte zu dieser Vorschrift des *Bhikkhuvibhaṅga* geht hervor, um welche Rechtsangelegenheit es sich hier handelt. In Pāc 69 (M+N)¹⁰² wird den Ordensangehörigen verboten, mit einem Mönch, der die Suspension zumindest verdient, zusammen zu essen, einen Schlafplatz zu benutzen oder zusammen mit diesem in Gemeinschaft zu leben, d. h. ihn wie bisher zu behandeln und die Sonderregelungen für den Umgang mit Suspendierten zu ignorieren – und auf diese Weise die Suspension nicht anzuerkennen. Es handelt sich allerdings nicht wie in SA 4 (N) um eine formelle Restitution. Pāc 79 (M+N)¹⁰³ unter-

vāsakam karoti samaggo vā nam samgho ukkhittam osāreti . . . : „Mönch, es gibt diese zwei Arten, der gleichen Gemeinschaft zugehörig zu sein: man selbst macht sich zum Angehörigen der gleichen Gemeinschaft, oder ein **vollständiger Samgha restituert einen Suspendierten** . . .“ So auch in Sp 1382,25–27 (vgl. HECKER, „Allgemeine Rechtsgrundsätze“, 110).

⁹⁸ Vin IV 232,8–10: *osāressāmīti ganam vā pariyesati sīmam vā sammannati, āpatti dukkatassa. ñattiyā dukkatam, dvihi kammavācāhi thullaccayā. kammavācāpariyosāne āpatti samghādisesassa*. Der Kommentar der *Samantapāsādikā* zu Mv X.2 lautet: „**Nachdem sie diesen suspendierten Mönch restituiert haben** ist: man hat ihn genommen, ist aus der Gemeindegrenze (B, C: in die Gemeindegrenze) gegangen, hat veranlaßt, daß er das Vergehen gesteht, und hat ihn mit der Darlegung restituiert“ (Sp 1152,24–26: *tam ukkhittakam bhikkhum osāretvā 'ti tam gahetvā nissīmam (R, T; B, C: sīmam) ganivā āpattim desāpetvā kammavācāya osāretvā*; s. a. CHUNG, *Pravāraṇāvastu*, I.2.1.3.2, Anm. 31). Der restliche Teil der Kasuistik zu SA 4 (N) bewertet die Handlungsweise der Nonne danach, ob die Rechtshandlung rechtsgültig ist und inwieweit sich die Nonne über die Gültigkeit des Kamma bewußt ist. Ob sich dies auf die Suspension oder die Restitution bezieht, bleibt dort unklar. S. a. P XIX.1.12 (Vin V 222,34–37).

⁹⁹ Sp 1338,29–30: *osāraṇādīsu navasu thānesu ñattikammaṃ nāma hoti*.

¹⁰⁰ Vin IV 126,15–16: *yo pana bhikkhu jānam yathādhammaṃ nihatādhikaraṇam punakammāya ukkoteyya, pācittiyān ti*. „Sie nehmen einen nach dem Dhamma beigelegten Fall wieder auf zu erneuter Verhandlung“ übersetzt VON HINÜBER (*Kassussyntax*, § 163).

¹⁰¹ S. a. SA 8, N (2.2.2.8).

¹⁰² Vin IV 137,17–20 (s. Pār 3, N [2.1.2.3], Anm. 72).

¹⁰³ Vin IV 152,6–7: *yo pana bhikkhu dhammikānaṃ kammānaṃ chandaṃ datvā pacchā khīya-dhammaṃ āpajjeyya, pācittiyān ti*.

2.2.2.5 Saṃghādisesa 5

*yā pana bhikkhunī avassutā avassutassa*¹⁰⁷ *purisapuggalassa*¹⁰⁸ *hatthato khādaniyam*¹⁰⁹ *vā bhojaniyam*¹¹⁰ *vā sahatthā paṭiggahetvā khādeyya vā bhūñjeyya vā, ayam pi*¹¹¹ *bhikkhunī paṭhamāpatikam*¹¹² *dhammaṃ āpannā nissāraṇīyam*¹¹³ *saṃghādisesan*¹¹⁴ *ti* (Vin IV 233,8–12).

„Welche lüsterne Nonne aber, nachdem sie eigenhändig aus der Hand eines lüsternen Mannes feste oder weiche Speise angenommen hat, (diese Speise) ißt oder verspeist, auch diese Nonne hat ein Vergehen begangen, das sofort ein Vergehen ist, ein Saṃghādisesa, was beinhaltet, daß (die Nonne) weggeschickt werden muß.“

Eine entsprechende Regel gibt es für Mönche nicht. Pāc 29 (M) und Pāṭid 1 (M) befassen sich mit der Annahme von Almosenspeisen vermittelt oder direkt von Nonnen. In Pāc 29 (M)¹¹⁵ wird den Mönchen untersagt, wissentlich Almosenspeise, deren Herausgabe durch eine Nonne bewirkt wurde, zu essen. Dies ist nur möglich, wenn schon vorher eine Vereinbarung darüber mit dem Haushalter bestand. Dort ist jedoch bei keiner der beteiligten Personen die Rede von „lüstern“, ferner gibt die Nonne die Speise den betreffenden Mönchen nicht eigenhändig. Pāṭid 1, M (s. 2.3.1, Anm. 23), erklärt die eigenhändige Annahme von Speise aus der Hand einer Nonne, die sich im Dorf auf Almosengebehen hat, für ein zu bekenndes Vergehen. Der in der Vorgeschichte angegebene Grund für die Formulierung dieser Regel ist jedoch der, daß es für Frauen schwierig sei, Güter zu erlangen.¹¹⁶ In Cv X.13.2 ist dagegen die An-

¹⁰⁷ Zum WfWK s. Pār 1, N (2.1.2.1, Anm. 12). Kkh 164,13–14: *avassutā ti chandarāgena tintā; avassutassā ti tādisass’ eva*: „**Lüstern** ist: durchtränkt von Verlangen; **eines lüsternen (Mannes)** ist: eines (Mannes), der ihr (in dieser Hinsicht) gleicht.“

¹⁰⁸ WfWK (Vin IV 233,16–17): *purisapuggalo nāma manussapuriso na yakkho na peto na tira-cchānagato viññū paṭibalo sārājītum*: „**Ein Mann** heißt: ein Menschenmann, kein Yakkha, kein Peta, kein Tier, einer, der fähig und in der Lage dazu ist, sich zu verlieben.“ Eine ähnliche Definition ist im WfWK zu Pār 1 und Pār 4 (N) enthalten (s. Pār 1, N [2.1.2.1], Anm. 13).

¹⁰⁹ WfWK (Vin IV 233,18–19) *khādaniyam nāma pañca bhojanāni udakadantaṇaṃ thapetvā avasesam khādaniyam nāma*: „**Feste Speise** heißt: abgesehen von den fünf weichen Speisen (und Zahnpulverwasser heißt das übrige ‚feste Speise‘.“ Diese Definition ist auch im WfWK zu Pāc 46 (N) enthalten; anders der WfWK zu Pāc 54, N (2.4.2.54, Anm. 528).

¹¹⁰ WfWK (Vin IV 233,19–20): *bhojanīyam nāma pañca bhojanāni odano kummāso sattū maccho mamsam*: „**Weiche Speise** heißt: die fünf weichen Speisen: gekochtes Getreide, Dickmilch, Gerstenmehl, Fisch, Fleisch.“ Diese Definition ist auch im WfWK zu Pāc 46 und 54 (N) enthalten. Die *Samantapāsādikā* kommentiert bei Pāc 35, M (Sp 822,8–10): *tattha odano nāma sāli vihi yavo godhumo kaṅgu varako kudrūso ti sattannam dhaññānam taṇḍulehi nibbatta*: „Dort heißt **gekochtes Getreide**: es ist entstanden aus den geschälten Getreide(sorten) unter den sieben Korn(sorten, welche sind): Reis, ungeschälter Reis, Gerste, Weizen, Hirse, Bohnen, Roggen“ (s. a. Pāc 7, N [2.4.2.7], Anm. 91; zur Nahrung der Ordensangehörigen s. GRAPE, *Systematische Zusammenstellung*, § 7.3).

¹¹¹ S. 2.2.3.1, S. 110.

¹¹² Zum WfWK hierzu s. 2.2.3.1, Anm. 230.

¹¹³ Zum WfWK hierzu s. SA 1, N (2.2.2.1), Anm. 19; zu *nissāraṇīyam* s. 2.2.3.1, S. 106.

¹¹⁴ Zum WfWK hierzu s. 2.2.1, Anm. 2.

¹¹⁵ Vin IV 67,19–21. In Pāṭid 2 (M) ist ergänzt, daß die Nonne von den Mönchen zu ermahnen ist (s. 2.5.3, und Anm. 24).

¹¹⁶ Vin IV 175,24: *kicchālābho mātuḡāmo ’ti*. Auch in der Vorgeschichte zu NP 5 (M) heißt es: „Frauen erlangen Güter nämlich schwer“ (Vin III 208,29, und 209,2: *mātuḡāmā nāma kicchālābhā*) und „Frauen erlangen Güter schwer“ (*kicchālābho mātuḡāmo ’ti*). In NP 5 (M) wird den Mönchen untersagt, eine Robe aus der Hand einer nicht mit ihnen verwandten Nonne – außer im Austausch – entgegenzunehmen.

ordnung enthalten, daß eine Nonne, sobald sie einen Mönch erblickt hat, diesem ihre Almosenschale zeigen und gegebenenfalls in der Schale enthaltene Almosenspeise dem Mönch anbieten muß (s. 2.6.2.13).

Aus der Vorgeschichte¹¹⁷, der Kasuistik¹¹⁸ und der Anāpatti-Formel¹¹⁹ zu SA 5 (N) geht deutlich hervor, daß die Lüsterheit das wesentliche Vergehensmerkmal ist. Während des Alltags war es wohl meist die Aufgabe der die Mahlzeiten zubereitenden Frauen aus den Haushalten der Laienanhänger, die Almosenspeise an die Mönche auszugeben.¹²⁰ Aus der Sicht der traditionellen Rollenverteilung, in der die Frau dem Mann das Essen reicht, war die Vorgehensweise, daß die Laienanhängerin dem Mönch die Almosenspeise reicht, offensichtlich akzeptabel. Möglicherweise kam jedoch die umgekehrte Situation seltener zustande, nämlich daß ein männlicher Laienanhänger einer Nonne die Almosenspeise anbot. Hier ist große Umsicht geboten, da das Augenmerk der Öffentlichkeit sich stärker auf eine solche unübliche Konstellation richtet. Ferner wird durch SA 5 (N) auch deutlich, daß besonders Nonnen verpflichtet sind, den Anschein der Bereitschaft zu intimen Kontakten in keiner Weise zu erwecken.¹²¹

2.2.2.6 Saṃghādisesa 6

yā pana bhikkhunī evam vadeyya: kin te ayye eso purisapuggalo karissati avassuto vā anavassuto vā yato tvam¹²² anavassutā, iṅgh¹²³ ayye yan

¹¹⁷ Dort ist geschildert, daß die Nonne Sundarīnandā aufgrund ihres außergewöhnlich anziehenden Äußeren von lüsternen Laienanhängern (*manussā ... avassutā*) besonders viel Almosenspeise erhielt, während andere Nonnen nicht genug erhielten (vgl. aber Vin V 56,28: ... *āmisam patiggaheṣi ...*).

¹¹⁸ Nachdem zunächst die Tat vorbereitende Handlungen untersagt werden (Vin IV 233,21–22: *khādissāmi bhūñjissāmi patigāhāti, āpatti thullaccayassa. ajjhohāre ajjhohāre āpatti saṃghādisesa-ssa: „Ich will es essen, ich will es verspeisen“, nimmt sie es [in diesem Gedanken] entgegen, so ist es ein Thullaccaya. Für jeden Mundvoll ist es ein Saṃghādisesa-Vergehen“), wird nach den Kriterien differenziert, ob nur eine Person von beiden lüstern ist. Hier wird „wenn eine Seite lüstern ist“ (*ekato avassute*) zweimal ausgeführt, dabei ist es einmal „für jeden Mundvoll ein Thullaccaya-Vergehen“, das andere Mal „für jeden Mundvoll ein Dukkata-Vergehen“ (Vin IV 233,27–28: *ekato avassute khādissāmi bhūñjissāmi patigāhāti, āpatti dukkatassa. ajjhohāre ajjhohāre āpatti thullaccayassa* und 233,35–36: *ekato avassute khādissāmi bhūñjissāmi patigāhāti, āpatti dukkatassa. ajjhohāre ajjhohāre āpatti dukkatassa*). Diese unterschiedlichen Angaben beziehen sich darauf, daß entweder die Nonne lüstern ist (Thullaccaya) oder aber der Mann (Dukkata). Ist die Nonne nicht lüstern, handelt es sich demnach auch um ein Vergehen (s. a. SA 6, N [2.2.2.6]). Ferner wird erläutert, daß es sich bei der Annahme von Zahnpfutzwasser um ein Dukkata-Vergehen handelt (Vin IV 233,28–29: *udakadantaponam patigāhāti āpatti dukkatassa*). Die *Samantapāsādikā* gibt hier die Meinung der Kommentare *Mahāpaccarī* und *Mahā-Atthakathā* wieder (Sp 914,4–7): *ekato avassute 'ti etha bhikkhuniyā avassutabhāvo datthabbo ti Mahāpaccariyam vuttam, Mahāatthakathāyam pan' etam na vuttam, tam pāliya' sameti: „Ist eine Person lüstern ist“. Hier ist der Zustand der Lüsterheit bei der Nonne zu verstehen' ist in der Mahāpaccarī gesagt, in der Mahā-Atthakathā ist solches aber nicht gesagt, dies stimmt mit dem kanonischen Text überein.“**

¹¹⁹ Als Strafausschließungsgrund gilt, wenn beide Personen nicht lüstern sind und die Nonne die Speise von dem Mann in dem Wissen annimmt, daß der Mann nicht lüstern ist (Vin IV 234,1–2: *anāpatti ubhato anavassutā honti, anavassuto 'ti jānantī patigāhāti*).

¹²⁰ HORNER (*Women*, 324) verweist auf Cv VIII.5.2. Dort ist geschildert, daß der Mönch warten darf, wenn eine Laienanhängerin ihre Arbeit unterbricht und die Essensausgabe vorbereitet. Er darf ihr allerdings nicht in das Gesicht schauen, während sie ihm die Almosenspeise überreicht (Vin II 216,12–13: *na ca bhikkhādāyikāya mukkhān ulloketabbam*).

¹²¹ S. a. Pār I und 4, N (2.1.2.1 und 4). DHIRASEKERA („The Disciplinary Code“, 70) meint, daß SA 5 (N) dem Schutz der Nonnen dient.

¹²² Sp 914,11: *yato tvan ti yasmā tvam: „Wenn du ist: solange du.“*

¹²³ Kkh 164,27: *iṅghā ti uyyojanathe nipāto: „Los ist: eine Interjektion, die der Anstiftung dient.“*

te eso purisapuggalo deti khādaniyam vā bhōjaniyam vā tam tvam sahatthā patiggahetvā khāda vā bhūñja vā 'ti, ayam pi¹²⁴ bhikkhunī pathamāpattikam¹²⁵ dhammaṃ āpannā nissāraṇīyam¹²⁶ saṃghādisesan¹²⁷ ti (Vin IV 234,24–30).

„Welche Nonne aber so spricht: ‚Was bedeutet es für dich, edle Frau, ob dieser Mann lüstern ist oder nicht, wenn du nicht lüstern bist; los, edle Frau, iß oder verspeise das, was dieser Mann dir gibt, sei es feste oder weiche Speise, nachdem du es eigenhändig angenommen hast!‘, auch diese Nonne hat ein Vergehen begangen, das sofort ein Vergehen¹²⁸ ist, ein Saṃghādisesa, was beinhaltet, daß (die Nonne) weggeschickt werden muß.“

Für diese Vorschrift gibt es keine Entsprechung unter den Regeln für Mönche, da sie direkt auf die ihr vorausgehende Verordnung Bezug nimmt, die ebenfalls keine Parallele unter den Mönchsregeln hat. In SA 5, N (2.2.2.5), wird eine unkorrekte Verhaltensweise zum Vergehen erklärt. Hier in SA 6 (N) zieht die Ermutigung einer anderen Nonne zu diesem unkorrekten Verhalten die gleiche Bestrafung nach sich.¹²⁹

Der Anfang der Vorgeschichte zu dieser Regel entspricht dem der Vorgeschichte SA 5 (N): da die Nonne Sundarīnandā Laienanhänger durch ihr gutes Aussehen betörte, erhielt sie reichlich Almosenspeise. Nun allerdings scheute sich Sundarīnandā, die Speise anzunehmen, als sie bemerkte, daß der Spender lüstern war. Eine andere Nonne versuchte sie dazu zu überreden, die Speise anzunehmen, und zwar mit dem Argument, daß es nur darauf ankäme, ob sie lüstern sei. In der Kasuistik zur unmittelbar vorangehenden Regel wird jedoch definiert, daß es für die Nonne ein Dukkaṭa-Vergehen ist, selbst wenn sie nicht lüstern ist.¹³⁰ Insofern ist die Aussage der zum Regelverstoß ermutigenden Nonne in SA 6 (N) unrichtig. Die Kasuistik zu SA 6 (N) entspricht derjenigen zu SA 5 (N), wobei sich die Bemessung der Strafe für die anstiftende Nonne danach richtet, ob und inwieweit die andere Nonne ihrem Rat folgt.¹³¹

¹²⁴ S. 2.2.3.1, S. 110.

¹²⁵ Zum WfWK hierzu s. 2.2.3.1, Anm. 230.

¹²⁶ Zum WfWK hierzu s. SA 1, N (2.2.2.1), Anm. 19; zu *nissāraṇīyam* s. 2.2.3.1, S. 106.

¹²⁷ Zum WfWK hierzu s. 2.2.1, Anm. 2.

¹²⁸ Im Bhikṣuṇīvibhaṅga der Mahāsāṅghika-Lokottaravādin gehört diese Regel hingegen der *yāvāt trīṭīyakah*-Kategorie an (s. BhtVin[Mā-L], 148, § 166)

¹²⁹ Diesen Zusammenhang haben auch SA 9 und SA 10, N (2.2.2.9 und 10), sowie Pāc 35 und Pāc 36, M (s. u., Anm. 132).

¹³⁰ S. SA 5, N (2.2.2.5), Anm. 118.

¹³¹ Vin IV 234,32–235,2: *evam vadeyyā 'ti kin te ayye ... khāda vā bhūñja vā 'ti uyyojeti, āpatti dukkatassa. tassā vacanena khādissāmi bhūñjissāmi patiganhāti, āpatti dukkatassa. ajjhohāre ajjhohāre āpatti thullaccayassa. bhōjanapariyosāne āpatti saṃghādisesassa*. Die *Samantapāsādikā* kommentiert hier (Sp 914,11–18): *uyyojēti āpatti dukkatassā 'ti ādikā saṃghādisesapariyosānā āpattiyo kassā honti 'ti. uyyojikāya, vuttam c' etam Parivāre 'pi: na deti na patiganhāti patiggaho tena na vijjati āpajjati garukam na lahukam tañ ca paribhogapaccayā, pañhā me sā kusalehi cintitā 'ti.*

ayam hi gāthā imaṃ uyyojikam sandhāya vuttā. itarissā pana āpattibhedo pathamasikkhāpade vibhatto ti: „Stiftet sie an, so ist es ein Dukkata-Vergehen ist: für welche (der beiden Nonnen) gibt es die Vergehen am Ende des Saṃghādisesa? Für die Anstifterin, und dies ist auch im Parivāra gesagt:

Er gibt nicht, sie nimmt nicht an, gibt es daher die Annahme nicht?

begeht sie ein schweres, und nicht dies leichte Vergehen aufgrund des Essens?

diese Fragen sind von den Weisen für mich erdacht.

Die Ermutigung zum Begehen eines Regelverstoßes wird auch in SA 10, N (2.2.2.10), und Pāc 36 (M)¹³² verurteilt. Auch diesen Regeln geht die Vorschrift unmittelbar voraus, die den eigentlichen Tatbestand enthält. In allen drei Fällen wird bezüglich der Schwere des Vergehens nicht unterschieden, ob ein Ordensangehöriger den eigentlichen Tatbestand erfüllt oder ob er zum Begehen dieses Regelverstoßes verleitet. In diesem Punkt kann demnach von einer Gleichbehandlung der Mönche und Nonnen ausgegangen werden. Dennoch enthält der Bhikkhunīvibhaṅga zwei derartige Vorschriften für Nonnen, während für Mönche nur eine solche Regel zur Anwendung kommt. Ferner gehören diese Nonnenregeln einer schwereren Vergehenskategorie an. Dies mag ein Hinweis darauf sein, daß bei den Nonnen eine vermehrte Bereitschaft zur Auflehnung gegen die Verordnungen des Vinaya zu beobachten war.

2.2.2.7 Saṃghādisesa 7

yā pana bhikkhunī kupitā anattamanā¹³³ evaṃ vadeyya¹³⁴: buddhaṃ paccācikkhāmi dhammaṃ paccācikkhāmi saṃghaṃ paccācikkhāmi sikkhaṃ paccācikkhāmi; kim nu 'mā 'va samaṇiyo yā samaṇiyo Sakyadhītaro; sant' aññāpi samaṇiyo lajjiniyo kukkuccikā sikkhākāmā, taś' āhaṃ santike brahmacariyaṃ carissāmīti: sā bhikkhunī¹³⁵ bhikkhunīhi evaṃ assa vacanīyā: māyye kupitā anattamanā evaṃ avaca: buddhaṃ paccācikkhāmi dhammaṃ paccācikkhāmi saṃghaṃ paccācikkhāmi sikkhaṃ paccācikkhāmi; kim nu 'mā 'va samaṇiyo yā samaṇiyo Sakyadhītaro; sant' aññāpi samaṇiyo lajjiniyo kukkuccikā sikkhākāmā, taś' āhaṃ santike brahmacariyaṃ carissāmīti. abhiram' ayye, svākkhāto dhammo, cara brahmacariyaṃ sammā dukkhassa antakiriyāyā 'ti. evañ ca sā bhikkhunī bhikkhunīhi vuccamānā tath' eva pagganheyya, sā bhikkhunī bhikkhunīhi yāvatiyaṃ samanubhāsitaḥbā tassa paṭinissaggāya. yāvatiyañ ce samanubhāsiamānā taṃ paṭinissajjeyya, icc etaṃ kusalaṃ. no ce paṭinissajjeyya, ayam pi¹³⁶ bhikkhunī yāvatiyakam¹³⁷ dhammaṃ āpannā nissaraṇiyaṃ¹³⁸ saṃghādisesan¹³⁹ ti (Vin IV 236,3–17).

Denn dieser Vers ist mit Bezug auf die Anstifterin gesagt. Für die andere aber ist die Aufspaltung des Vergehens in der ersten Regel [= SA 5, N] erklärt.

¹³² Vin IV 84,14–17: *yo pana bhikkhu bhikkhum bhuttāvim pavāritam anarittitena khādaniyena vā bhojaniyena vā abhihaṭṭhum pavāreyya handa bhikkhu khāda vā bhūñja vā 'ti jānam āsādanāpekko, bhuttasim paṭcittiyam ti.* Zu Pāc 35, M (Vin IV 82,21–23), s. Pāc 54, N (2.4.2.54), Anm. 530.

¹³³ WfWK (Vin IV 236,19): *kupitā anattamanā 'ti anabhiraddhā āhatacittā khilajātā: „Ärgerlich, unzufrieden ist: gequält von unzufriedenen Gedanken, störrisch“.* Dies entspricht der Erklärung im WfWK zu SA 8 und Pāc 35 (N). Eine entsprechende Definition ist auch im WfWK zu NP 25 (M+N), Pāc 17 und 74 (M+N) enthalten; im WfWK zu SA 8 (M+N) wird diese Erklärung für „verschlagen, übelwollend“ (*duṭṭho doso*) gebraucht.

¹³⁴ WfWK (Vin IV 236,20): *evaṃ vadeyyā 'ti buddham ... carissāmīti: „So spricht ist: „(Ich gebe) den Buddha ... führen!“*, im WfWK sind die Wörter wiederholt, die die Nonne in der Regel gebraucht.

¹³⁵ WfWK (Vin IV 236,21): *sā bhikkhunīti yā sā evaṃvādinī bhikkhunī: „Diese Nonne ist: diese Nonne, die so spricht.“*

¹³⁶ S. 2.2.3.1, S. 110.

¹³⁷ Zum WfWK hierzu s. 2.2.3.1, Anm. 231. Sp 914,23–24: *yāva tatiyakapadatto Mahāvibhaṅge vuttanayen' eva veditabbo: „Der Sinn des Wortes ‚bis zum dritten Mal‘ ist auf die im Mahāvibhaṅga erläuterte Art zu verstehen.“* Hier wird auf den Kommentar zur ersten Regel des Bhikkhuvibhaṅga, die eine dreifache Ermahnung beinhaltet (SA 10, M+N), Bezug genommen (Sp 608,18–609,20).

¹³⁸ Zum WfWK hierzu s. SA 1, N (2.2.2.1), Anm. 19. Zu *nissaraṇiyaṃ* s. 2.2.3.1, S. 106.

¹³⁹ Zum WfWK hierzu s. 2.2.1, Anm. 2.

„Welche ärgerliche und unzufriedene Nonne aber so spricht: ‚Ich gebe den Buddha auf, ich gebe die Lehre auf, ich gebe den Saṃgha auf, ich gebe die Regeln¹⁴⁰ auf; was sind nun diese Samaṇīs,¹⁴¹ die Samaṇīs, die Töchter der Sakyas sind? Es gibt auch andere, bescheidene, pflichtbewußte, die Regeln liebende Samaṇīs, unter diesen werde ich den reinen Lebenswandel führen!‘ Diese Nonne ist von den Nonnen so anzusprechen: ‚Edle Frau, sprich nicht – ärgerlich und unzufrieden – so: »Ich gebe den Buddha auf, ich gebe die Lehre auf, ich gebe den Saṃgha auf, ich gebe die Regeln auf. Was sind nun diese Samaṇīs, die Samaṇīs, die Töchter der Sakyas sind? Es gibt auch andere, bescheidene, pflichtbewußte, die Regeln liebende Samaṇīs, unter diesen werde ich den reinen Lebenswandel führen!« Erfreue dich, edle Frau, die Lehre ist gut verkündet, führe den reinen Lebenswandel um dem Leid in rechter Weise ein Ende zu bereiten!‘ Hält die so von den Nonnen angesprochene Nonne an (ihrem Verhalten) fest, so ist diese Nonne von den Nonnen bis zum dritten Mal zu ermahnen, damit sie davon abläßt. Läßt die bis zum dritten Mal Ermahnung davon ab, so ist es gut. Läßt sie nicht davon ab, so ist auch diese Nonne eine, die ein Vergehen begangen hat, das beim dritten Mal ein Vergehen ist, ein Saṃghādisesa, was beinhaltet, daß (die Nonne) weggeschickt werden muß.“

Es gibt keine entsprechende Regel unter den nur für Mönche gültigen Vorschriften des Pāṭimokkha. Die Bedeutung der vorliegend untersuchten Vorschrift ist nur im Zusammenhang mit einigen anderen Stellen des Vinaya-Piṭaka in ihrem vollen Umfang zu erfassen.¹⁴² Hier ist zunächst die Pār 1 (M+N) vorangestellte Passage und der dazugehörige WfWK zu nennen. Diese Passage beinhaltet, daß ein Ordensangehöriger, „der die Regeln **nicht** aufgegeben hat“ (... *sikkham apaccakkhāya* ...), keinen Geschlechtsverkehr haben darf – im Gegensatz zu einem Ordensangehörigen, „der die Regeln aufgegeben hat“.¹⁴³ Das „Aufgeben der Regeln“ ist somit mit als formeller Ordensaustritt zu verstehen. Dem steht der informelle Ordensaustritt gegenüber, der durch das Verb *vibbhamati* ausgedrückt wird.¹⁴⁴ In der Formel für das „Aufgeben der Re-

¹⁴⁰ In der Definition von „Gemeinschaft“ (*samvāso*) in den WfWKen zu den Pārājika-Regeln ist als ein Kriterium „die gleiche Schulung“ angegeben (*samasikkhātā*; s. 2.1.1, Anm. 8).

¹⁴¹ Buddhistische Mönche gebrauchen als Eigenbezeichnung *samaṇā sakyaputtiyā*. So werden sie auch von den Laien und von Angehörigen anderer Glaubensgemeinschaften genannt (vgl. Vin III 44,19–20; Vin IV 80,6–7, 104,18, 106,6, und 178,30–31), obwohl im Vinaya-Piṭaka die verschiedenen nichtbuddhistischen Gruppen unter der Bezeichnung *samana* oder *paribbājaka* zusammengefaßt werden (s. a. FREIBERGER, „Zur Verwendungsweise der Bezeichnung *paribbājaka*“). In der vorliegenden Regel ergibt sich aus der Bezeichnung *sakyadhīta*, „Töchter der Sakyas“, daß hier mit Samaṇīs zuerst die buddhistischen Nonnen bezeichnet werden, Unmittelbar darauf sind mit *samaṇī* dann Angehörige anderer Glaubensgemeinschaften bezeichnet („... es gibt auch andere Samaṇīs ...“). Diese Stelle ist ein Hinweis darauf, daß es zeitgleich mit der frühen buddhistischen Nonnengemeinde auch in anderen Religionsgemeinschaften einen Nonnenorden gab.

¹⁴² Die Vorgeschichte enthält als einzige über die Vorschrift selbst hinausgehende Information die Angabe, daß die Nonne Caṇḍakālī ärgerlich war, da sie sich zuvor mit den anderen Nonnen gestritten hatte (Vin IV 235,24–25: ... *bhikkhuniṭṭi saddhim bhanditvā* ...). Zu Kasuistik und Anāpatti-Formel s. 2.2.3.1, Anm. 232.

¹⁴³ Vin III 23,33–36: *yo pana bhikkhave bhikkhu sikkham apaccakkhāya dubbalyam anāvikaṭvā methunam dhammam patisevati, so āgato na upasampādetabbo. yo ca kho bhikkhave sikkham paccakkhāya dubbalyam āvikaṭvā methunam dhammam patisevati, so āgato upasampādetabbo.*

¹⁴⁴ S. RHYS DAVIDS und OLDENBERG, *Vinaya Texts* I, 275, Anm. 2; s. a. Cv X.26.1 (2.6.2.26).

geln¹⁴⁵ gibt ein Ordensangehöriger den Buddha, den Dhamma, den Saṃgha, die Regeln, den Vinaya, das Pāṭimokkha, die Rezitation, seinen Upajjhāya und Ācariya, den Saddhivihārika und Antevāsika, den Upajjhāya und Ācariya von anderen Ordensangehörigen sowie den reinen Lebenswandel auf. Nun ist jedoch in Cv X.26.1 (2.6.2.26, und Anm. 424) folgende Anordnung enthalten: „Ihr Mönche, ein Aufgeben der Regeln durch eine Nonne gibt es nicht: wenn diese eben weggegangen ist, dann ist sie auch keine Nonne mehr.“ Ein formeller Ordensaustritt beinhaltet, daß später die erneute volle Ordination zulässig ist. Dies ist den Nonnen demnach nicht möglich: verläßt eine Nonne den Orden, so ist dieser Ordensaustritt unwiderruflich (s. a. *Entrance* III, 266f.). Dennoch versucht die Nonne aus SA 7 (N) offensichtlich, „die Regeln aufzugeben“. Mehr noch, sie verleiht ihrem Wunsch, den Orden zu verlassen, deutlichen Ausdruck: „... Es gibt auch andere, bescheidene, pflichtbewußte, die Regeln liebende Samaṇīs, unter diesen werde ich den reinen Lebenswandel führen! ...“ Spräche ein Mönch diese Wörter, so hätte er den Orden formell verlassen. Da dies den Nonnen nicht möglich ist, wird in SA 7 (N) behandelt, wie mit einer Nonne umzugehen ist, die den Orden verlassen möchte. Sie wird nach einer dreifachen fruchtlosen Ermahnung zeitweilig aus dem Orden ausgeschlossen. Ist sie also ernsthaft gewillt, dem Orden den Rücken zu kehren, so muß sie ihn informell verlassen.

Das Verbot der in dieser Regel ausgedrückten Geringschätzung des Buddha und des Buddhawortes findet in den folgenden anderen Regeln Niederschlag: das Nichtanerkennen der vom Buddha gelehrtten Hinderungsstände stellt nach der dritten erfolglosen Ermahnung durch andere Ordensangehörige sowohl für Mönche als auch für Nonnen ein Pācittiya-Vergehen dar.¹⁴⁶ Pāc 71 (M+N)¹⁴⁷ untersagt den Ordensangehörigen, die Regeln erst anzuerkennen, wenn sie einen Vinaya-Experten darüber befragt haben. Schätzt ein Ordensangehöriger die Regeln des Pāṭimokkha gering, so begeht auch dieser ein Pācittiya-Vergehen (Pāc 72, M+N).¹⁴⁸

¹⁴⁵ Diese Formel ist im WfWK zu Pār 1 (M+N) enthalten (Vin III 26,32–27,26).

¹⁴⁶ Pāc 68, M+N (Vin IV 135,18–30); s. Pār 3, N (2.1.2.3), Anm. 81 (s.a. BD III, 21, Anm. 5). Diese Regel beinhaltet eine dreifache Ermahnung, eine innerhalb der Pācittiya-Vergehensklasse sonst unübliche Vorgehensweise.

¹⁴⁷ Vin IV 141.19–24; s. Pāc 63, N (2.4.2.63), Anm. 634.

¹⁴⁸ Vin IV 143,16–19; *yo pana bhikkhu pāṭimokkhe uddissamāne evaṃ vadeyya: kim pan' imehi khuddānukhuddakehi sikkhāpadehi uddiṭṭhehi, yāvad eva kukkuccāya vihesāya vilekhāya samvattantīti, sikkhāpadavivaṇṇake pācittīyan ti.*

2.2.2.8 Saṃghādisesa 8

yā pana bhikkhunī kismiñcid eva adhikaraṇe¹⁴⁹ paccākatā¹⁵⁰ kupitā anattamanā¹⁵¹ evam vadeyya¹⁵²: chandagāminīyo ca bhikkhuniyo dosagāminīyo ca bhikkhuniyo mohagāminīyo ca bhikkhuniyo bhayagāminīyo ca bhikkhuniyo 'ti, sā bhikkhunī¹⁵³ bhikkhunīhi evam assa vacanīyā: māyye kismiñcid eva adhikaraṇe paccākatā kupitā anattamanā evam avaca: chandagāminīyo ca bhikkhuniyo dosagāminīyo ca bhikkhuniyo mohagāminīyo ca bhikkhuniyo bhayagāminīyo ca bhikkhuniyo 'ti. ayyā kho chandāpi gaccheyya dosāpi gaccheyya mohāpi gaccheyya bhayāpi gaccheyyā¹⁵⁴ 'ti. evañ ca sā bhikkhunī bhikkhunīhi vuccamānā tath' eva paggaṇheyya, sā bhikkhunī bhikkhunīhi yāvatiyaṃ samanubhāsitaṃ tassa paṇinissaggāya. yāvatiyaṃ ce samanubhāsīyamānā taṃ paṇinissajjeyya, icc etaṃ kusa-

¹⁴⁹ WfWK (Vin IV 238,26–28): *kismiñcid eva adhikaraṇe 'ti, adhikaraṇaṃ nāma cattāri adhikaraṇāni vivādādhikaraṇaṃ anuvādādhikaraṇaṃ āpatādhikaraṇaṃ kiccādhikaraṇaṃ*: „**In irgendeiner Rechtsangelegenheit** ist: Rechtsangelegenheit heißt: es gibt vier (Arten von) Rechtsangelegenheiten, nämlich die Rechtsangelegenheit, die aufgrund eines Streits entsteht, die Rechtsangelegenheit, die aufgrund von Tadel entsteht, die Rechtsangelegenheit die aufgrund eines Vergehens entsteht, (und) die Rechtsangelegenheit, die aufgrund einer Verpflichtung entsteht.“ Im WfWK zu Pāc 45 (N) wird dieselbe Erklärung für *adhikaraṇa* gegeben, ebenso im WfWK zu SA 8 (M+N). Sp 914,29–915,2: *kismiñcid eva adhikaraṇe 'ti catunnam aññatarasmim. padabhājane pana kevalam adhikaraṇavibhāgam dassuetum adhikaraṇaṃ nāma cattāri adhikaraṇāni 'ti ādi vuttam*: „**In irgendeiner Rechtsangelegenheit** ist: eine der vier (Rechtsangelegenheiten). Im Wortkommentar ist aber nur gesagt – um die Einteilung der Rechtsangelegenheiten zu zeigen – **Rechtsangelegenheit heißt: die vier Rechtsangelegenheiten** ... usw.“ *Adhikaraṇa* in SA 8 (M+N) und der dazugehörigen WfWK wird in der *Samantapāsādikā* ausführlich kommentiert (Sp 593,24–595,15). Vier Arten von Rechtsangelegenheiten werden in Cv IV.14.2–34 (Vin II 88,17–104,12) unterschieden (s. a. Sp 1194,20–1199,11). Die Beilegung dieser Angelegenheiten wird in der *Adhikaraṇa-Samatha*-Vergehenskategorie kurz beschrieben. Durch diese Verfahrensweisen soll gewährleistet werden, daß die Anwesenheit des Beschuldigten gegeben ist, daß die Rechtskraft getroffener Entscheidungen nicht in Frage gestellt wird, daß Unzurechnungsfähigkeit von der Schuld ausschließt, daß keine Verurteilung ohne Geständnis erfolgt, daß bei Meinungsverschiedenheiten über Lehre und Ordnung Mehrheitsentscheidungen herbeigeführt werden, daß die Prozesse nicht verschleppt werden und daß nach Möglichkeit gütliche Einigungen erzielt werden (s. a. I. 1.1, S. 21; s. a. UPASAK, s. v. *Adhikaraṇa*; s. a. *Entrance* I, 226, 230; s. a. NOLOT, SVTT II, 92–115).

¹⁵⁰ WfWK (Vin IV 238,29): *paccākatā nāma parājītā vuccatī*: „**Überstimmt** heißt: sie wird ‚besiegt‘ genannt“.

¹⁵¹ Zum WfWK hierzu s. SA 7, N (2.2.2.7), Anm. 133.

¹⁵² WfWK (Vin IV 238,31–32): *evam vadeyyā 'ti: chandagāminīyo ca bhikkhuniyo – pa – bhayagāminīyo ca bhikkhuniyo 'ti*: „**So spricht** ist: ‚Die Nonnen befinden sich auf dem Pfad der Gier ... auf dem Pfad der Furcht!‘“, es handelt sich hier um die einfache Wiederholung des in der Regel selbst Gesagten.

¹⁵³ WfWK (Vin IV 238,33): *sā bhikkhunī yā sā evamvādīnī bhikkhunī*: „**Diese Nonne** ist: diese Nonne, die so spricht.“

¹⁵⁴ Die vier sog. *agatī* werden an den anderen Stellen im Vinaya meist im Zusammenhang mit der Eignung für bestimmte Ämter aufgelistet. Es heißt dann: „Der sich nicht von Gier beeinflussen läßt, sich nicht von Haß beeinflussen läßt, sich nicht von Verblendung beeinflussen läßt, sich nicht von Furcht beeinflussen läßt [...]“ (*yo na chandāgatim gaccheyya, na dosāgatim gaccheyya, na mohāgatim gaccheyya, na bhayāgatim gaccheyya* [...]). Es folgt jeweils noch eine fünfte Eigenschaft, die besagt, daß der betreffende Ordensangehörige Sachkenntnisse für das von ihm auszufüllende Amt besitzen muß. So verhält es sich auch bei dem Amt des „Verteilers von Abstimmungs-Stäbchen“ (*salākagāhāpaka*). Die Einrichtung dieses Amtes ist in Cv IV.9 geschildert: da Mönche nicht in der Lage waren, eine Rechtsangelegenheit zu klären (Vin II 84,22–23: ... *na sakkonti taṃ adhikaraṇaṃ vūpasametum*), ordnete der Buddha an, daß diese durch Mehrheitsbeschluß zu entscheiden sei. Derjenige Mönch, der die Stäbchen für die Abstimmung verteilt, muß zu diesem Amt ernannt werden. Aus der Formulierung des Vorwurfs der Nonne in der vorliegend behandelten Verordnung könnte hervorgehen, daß die Nonne die Integrität des „Abstimmungs-Stäbchen-Verteilers“ und dadurch die Rechtsgültigkeit der Rechtsabhandlung anzweifelt.

lam. no ce patinissajjeyya, ayam pi¹⁵⁵ bhikkhuni yāvatiyakam¹⁵⁶ dhammam āpannā nissāraṇīyam¹⁵⁷ samghādisesan¹⁵⁸ ti (Vin IV 238,11–24).

„Welche Nonne aber, in irgendeiner Rechtsangelegenheit überstimmt, ärgerlich und unzufrieden so spricht: ‚Die Nonnen befinden sich auf dem Pfad der Gier, die Nonnen befinden sich auf dem Pfad des Hasses, die Nonnen befinden sich auf dem Pfad der Verblendung und die Nonnen befinden sich auf dem Pfad der Furcht!‘, diese Nonne ist von den Nonnen so anzusprechen: ‚Sprich nicht, edle Frau, in irgendeiner Rechtsangelegenheit überstimmt, ärgerlich und unzufrieden so: »Die Nonnen befinden sich auf dem Pfad der Gier, die Nonnen befinden sich auf dem Pfad des Hasses, die Nonnen befinden sich auf dem Pfad der Verblendung und die Nonnen befinden sich auf dem Pfad der Furcht!«, die edle Frau selbst handelt aus Gier, handelt aus Haß, handelt aus Verblendung, handelt aus Furcht.‘ Hält die so von den Nonnen angesprochene Nonne an (ihrem Verhalten) fest, so ist diese Nonne bis zum dritten Mal von den (anderen) Nonnen zu ermahnen, damit sie davon abläßt. Läßt die bis zum dritten Mal Ermahnte davon ab, so ist es gut. Läßt sie nicht davon ab, so ist auch diese Nonne eine, die ein Vergehen begangen hat, das beim dritten Mal ein Vergehen ist, ein Samghādisesa, was beinhaltet, daß (die Nonne) weggeschickt werden muß.“

Eine entsprechende nur für Mönche gültige Regel gibt es nicht. WALDSCHMIDT bemerkt, daß die hier untersuchte Regel der Form nach – jedoch nicht inhaltlich – der Regel SA 13 (M+N) ähnelt (BhPr, 54).¹⁵⁹ Dort ist wie in der hier untersuchten Vorschrift als Teil des Vergehens angegeben, daß ein Mönch den anderen Mönchen unterstellt, daß sie motiviert von den vier *agati*, nämlich Gier, Haß, Verblendung und Furcht (*chanda, dosa, moha* und *bhaya*), handelt.¹⁶⁰ Das eigentliche Vergehen besteht dort daraus, daß ein Mönch durch sein schlechtes Betragen sich selbst und auch die Familien, mit denen er Kontakt pflegt, in Verruf bringt. Nachdem die anderen Mönche ihn aufgefordert haben, sich zu entfernen, wirft dieser Mönch den anderen vor, aus niederen Beweggründen zu handeln (s.o.) und bei gleichen Vergehen die einen wegzu-

¹⁵⁵ S. 2.2.3.1, S. 110.

¹⁵⁶ Zum WfWK hierzu s. 2.2.3.1, Anm. 231.

¹⁵⁷ Zum WfWK hierzu s. SA 1, N (2.2.2.1), Anm. 19; zu *nissāraṇīyam* s. 2.2.3.1, S. 106.

¹⁵⁸ Zum WfWK hierzu s. 2.2.1, Anm. 2.

¹⁵⁹ WALDSCHMIDT geht sogar so weit zu sagen (BhPr, 96): „Die in Pā 8, 9 und 10 [= SA 8, 9, 10, N] vorliegenden Vergehen behandeln auseinandergezogen und verselbständigt einige Handlungen, die sich mit einigen Änderungen im samghādisesa-dh. Pā M 13 [= SA 13, M+N] eingeschlossen finden.“

¹⁶⁰ SA 13 (M+N) lautet (Vin III 184,9–32): *bhikkhu pan' eva aññataram gāmam vā nigamam vā upanissāya viharati kuladūsako pāpasamācāro, tassa kho pāpakā samācārā dissanti c' eva suyyanti ca kulāni ca tena dutthāni dissanti c' eva suyyanti ca. so bhikkhu bhikkhūhi evam assa vacanīyo: āyasmā kho kuladūsako pāpasamācāro, āyasmato kho pāpakā samācārā dissanti c' eva suyyanti ca kulāni cāyasmatā dutthāni dissanti c' eva suyyanti ca. pakkamat' āyasmā imamah āvāsā, alan te idhavāsenā 'ti. evaā ca so bhikkhu bhikkhūhi vuccamāno te bhikkhū evam vadeyya: chandagāmino ca bhikkhū dosa-gāmino ca bhikkhū mohagāmino ca bhikkhū bhayagāmino ca bhikkhū, tādisikāya āpattiyā ekaccam pabbājenti ekaccam na pabbājenti, so bhikkhu bhikkhūhi evam assa vacanīyo: māyasmā evam avaca, na ca bhikkhū chandagāmino na ca bhikkhū dosagāmino na ca bhikkhū mohagāmino na ca bhikkhū bhayagāmino, āyasmā kho kuladūsako pāpasamācāro, āyasmato kho pāpakā samācārā dissanti c' eva suyyanti ca kulāni cāyasmatā dutthāni dissanti c' eva suyyanti ca. pakkamat' āyasmā imamah āvāsā, alan te idhavāsenā 'ti. evaā ca so bhikkhu bhikkhūhi vuccamāno tath' eva pagganheyya. so bhikkhu bhikkhūhi yāvatiyam samanubhāsītabbo tassa patinissaggāya. yāvatiyam ce samanubhāsīyamāno tam patinissajjeyya, icc etam kusalam. no ce patinissajjeyya, samghādiseso ti.*

schicken, andere jedoch nicht. Das in SA 8 (N) geschilderte Vergehensmerkmal „in irgendeiner Rechtsangelegenheit überstimmt“ ist sehr allgemein formuliert und könnte u. a. auf ein solches Verhalten Bezug nehmen. Wie der Vorgeschichte zu SA 13 (M+N) deutlich zu entnehmen ist, wurde gegen den Mönch aus dieser Regel wegen seines schlechten Betragens ein Pabbājanīyakamma durchgeführt (s. SA 9, N [2.2.2.9]). In der Konsequenz einer solchen Rechts-handlung werden einem Mönch vorübergehend bestimmte Rechte entzogen, ferner wird er aus dem Wohnbezirk verwiesen.¹⁶¹ Diese Strafmaßnahme kann gegen Nonnen nicht ohne weiteres durchgeführt werden, da es ihnen verboten ist, allein zu leben (SA 3, N [2.2.2.3]; s. a. Cv X.25 [2.6.2.25], S. 439). So ist es möglich, daß SA 8 (N) formuliert wurde, um auch gegen Nonnen eine Handhabe bei einem Fehlverhalten zu haben, das bei Mönchen die Durchführung eines Pabbājanīyakamma nach sich zieht.¹⁶²

Einzelne Elemente aus SA 13 (M+N) sind auch in der auf SA 8 (N) unmittelbar folgenden Regel behandelt (s. SA 9, N [2.2.2.9]). Ferner weist SA 8 (N) Ähnlichkeiten mit Pāc 63 (M+N)¹⁶³ auf. Dort wird den Ordensangehörigen untersagt, wissentlich eine rechtmäßig beigelegte Rechtsangelegenheit zu erneuter Verhandlung wieder aufzunehmen. Die Vorgeschichte erläutert, daß die Gruppe von sechs Mönchen eine schon entschiedene Rechtsangelegenheit (*ya-thādhammā nihatādhikaraṇam*) nicht anerkannte und ihre Wiederholung forderte. Eine ähnliche Situation ist in der Vorgeschichte zu SA 8 (N) dargestellt. Die Nonne Caṇḍakālī konnte sich in einer Rechtsangelegenheit nicht durchsetzen und behauptete daraufhin, daß die anderen Nonnen aus niederen Beweggründen gehandelt hätten.¹⁶⁴ Es geht also in beiden Fällen um Ordensangehörige, die ihrer Unzufriedenheit mit ordensrechtlich gültigen Rechtshandlungen Ausdruck verleihen. In Pāc 63 (M+N) wird die Rechtsgültigkeit explizit angezweifelt, in SA 8 (N) dagegen werden die anderen Nonnen kritisiert; die Gültigkeit der Rechtshandlung selbst wird von der kritisierenden Nonne nicht in Zweifel gezogen. Die Unzufriedenheit über den Rechtsakt ist jedoch der eigentliche Auslöser für die Kritik der Nonne, wie der Wortlaut der Vorgeschichte und der Regel selbst zeigt. In Pāc 79 (M+N)¹⁶⁵ wird Mönchen und Nonnen nochmals ausdrücklich untersagt, eine gültige Rechtshandlung, der sie vorher zugestimmt haben, später zu kritisieren. In dieser Regel fehlt jedoch das Vergehensmerkmal der Beschimpfung der anderen Ordensangehörigen.

¹⁶¹ S. SA 9, N (2.2.2.9), Anm. 182; s. a. Cv I.13 und 16: *na bhikkhūhi ... vatthabban ti*. Deutlich geht der Verweis aus dem Wohnbezirk auch aus SA 13 (M+N) hervor (s. o., Anm. 160): „... Geh weg aus diesem Wohnbezirk, (wir haben) genug davon, daß du hier in diesem Wohnbezirk wohnst! ...“

¹⁶² In Cv X.25.3 (2.6.2.25) ist jedoch die Verordnung enthalten, daß in einer Rechtshandlung eine Begleitung für eine Nonne ernannt werden kann. Nach der dazugehörigen einleitenden Erzählung bezieht sich diese Bestimmung auf die Besinnungszeit (*mānatta*) dem Verstoß gegen ein Garudhamma. Dieser Bezug wird jedoch in der Verordnung selbst nicht hergestellt. So mag es sein, daß diese Regel auch auf das Fortschicken aufgrund eines Pabbājanīyakamma übertragen werden kann und somit der Durchführung eines Pabbājanīyakamma auch gegen Nonne nichts im Wege stünde. Darauf deutet auch eine Passage im Mahāvagga hin, nach der Mönche ihre Regenzeitresidenz unterbrechen dürfen, da Nonnen ein Pabbājanīyakamma durchführen wollen und die Anwesenheit der Mönche wünschen (Mv III.6.19 = Vin I 145,16–24).

¹⁶³ Vin IV 126,15–16 (s. SA 2, N [2.2.2.4], Anm. 100).

¹⁶⁴ Zu Kasuistik und Anāpatti-Formel zu SA 8 (N) s. 2.2.3.1, Anm. 232.

¹⁶⁵ Vin IV 152,6–7 (s. SA 4, N [2.2.2.4], Anm. 103).

Die Vorschrift SA 8 (N) soll offensichtlich dazu beitragen, Situationen zu vermeiden, die zu Uneinigkeiten innerhalb des Saṃgha und somit evtl. zu einer Spaltung der Gemeinde führen könnten. Gleichzeitig wird hier die Notwendigkeit unterstrichen, daß sich die Nonnen den Beschlüssen des Saṃgha beugen.

2.2.2.9 Saṃghādisesa 9

bhikkhuniyo pan' eva¹⁶⁶ samsaṭṭhā viharanti¹⁶⁷ pāpācārā¹⁶⁸ pāpasaddā¹⁶⁹ pāpasilokā¹⁷⁰ bhikkhunisaṃghassa vihesikā¹⁷¹ aññamaññissā vajjapatichādikā.¹⁷² tā bhikkhuniyo¹⁷³ bhikkhunīhi evam assu vacanīyā: bhaginiyo kho samsaṭṭhā viharanti pāpācārā pāpasaddā pāpasilokā bhikkhunisaṃghassa vihesikā aññamaññissā vajjapatichādikā. viviccath' ayye, vivekañ ñeva bhaginīnaṃ saṃgho vaṇṇetīti. evañ ca tā bhikkhuniyo bhikkhunīhi vuccamānā tath' eva paggaṇheyyum, tā bhikkhuniyo bhikkhunīhi yāvatiyaṃ samanubhāsītā tassa paṭinissaggāya. yāvatiyañ ce samanubhāsīyamānā taṃ paṭinissajjeyyum, icc etaṃ kusalam. no ce paṭini-

¹⁶⁶ WfWK (Vin IV 239,29): *bhikkhuniyo pan' evā 'ti upasampannāyo vuccanti: „Es gibt aber Nonnen ist: ordinierte (Frauen) werden so genannt.“*

¹⁶⁷ WfWK (Vin IV 239,30–31): *samsaṭṭhā viharantīti, samsaṭṭhā nāma ananulomikena kāyikavācasikena samsaṭṭhā viharanti: „Sie leben in Gesellschaft ist: in Gesellschaft heißt: sie leben in Gesellschaft unangemessen in Hinsicht auf Körper und Rede“. Eine entsprechende Definition ist auch im WfWK zu Pāc 36 und 79 (N) enthalten. Sp 915,4–8: *samsaṭṭhā 'ti missibhūtā. ananulomikenā 'ti pabbajitānaṃ ananulomikena kāyikavācasikena. samsaṭṭhā 'ti gīhīnaṃ koṭṭanapacanaṃ gāhapaṇisaṃamālagānādinā kāyikena sāsanapatisāsanāharaṇasamcaritādinā vācasikena ca samsaṭṭhā: „In Gesellschaft ist: sie befinden sich in einem Zustand des Vermischtseins. Unangemessen ist: in Hinsicht Körper und Rede unangemessen für (Menschen, die die) Pabbajā erhalten haben. In Gesellschaft ist: in Gesellschaft in Hinsicht auf den Körper, (nämlich) durch Zerstampfen, Kochen, Zerkleinern von wohlriechenden Substanzen, Binden von Girlanden usw. für Haushalter, und (in Gesellschaft) in Hinsicht auf die Rede, (nämlich) durch das Annehmen von Botschaften und Gegenbotschaften, durch Vermitteln usw. (für Haushalter).“ Nach dem Kommentar ist hier ein zu enger Kontakt mit Laien gemeint.**

¹⁶⁸ WfWK (Vin IV 239,31–32): *pāpācārā 'ti pāpakena ācārena samānāgatā: „Sie haben schlechtes Benehmen ist: sie sind versehen mit schlechtem Benehmen.“ Kkh 165,25: *pāpo kāyika-vācasiko ācāro etāsan ti pāpācārā: „Deren schlechtes Benehmen in Hinsicht auf Körper und Rede ist: sie haben schlechtes Benehmen.“**

¹⁶⁹ WfWK (Vin IV 239,32–33): *pāpasaddā 'ti pāpakena kittisaddena abbhuggatā: „Sie haben einen schlechten Ruf ist: sie sind von einem schlechten Ruf erreicht.“ Sp 915,8: *pāpo kittisaddo etāsan ti pāpasaddā: „Der schlechte Ruf von diesen ist sie haben einen schlechten Ruf.“**

¹⁷⁰ WfWK (Vin IV 239,33–34): *pāpasilokā 'ti pāpakena micchājīvena jīvitam kappenti: „Sie haben ein schlechtes Ansehen heißt: sie führen ein Leben mit unheilvoller verderbter Lebensart.“ Sp 915,8–9: *pāpo ājīvasamkhāto siloko etāsan ti pāpasilokā: „Das als deren schlechte Lebensweise bekannte Ansehen ist sie haben ein schlechtes Ansehen.“**

¹⁷¹ WfWK (Vin IV 239,34–240,1): *bhikkhunisaṃghassa vihesikā 'ti aññamaññissā kamme kariyamāne paṭikkosanti: „Die den Nonnenorden ärgern ist: während eine Rechtshandlung durchgeführt wird, erheben sie gegenseitig Einspruch.“ Aus dieser Erläuterung geht hervor, daß es sich um mindestens vier Nonnen handeln muß (s. KIEFFER-PÜLZ, *Sīmā*, A 11.4).*

¹⁷² WfWK (Vin IV 240,1–2): *aññamaññissā vajjapatichādikā 'ti aññamaññam vajjam paṭicchādenīti: „Sie verbergen gegenseitig ihre Fehler ist: sie verbergen gegenseitig einen Fehler.“ Kkh 165,28–29: *vajjapatichādikā ti khudd' anukhuddakassa vajjassa paṭicchādikā: „Sie verbergen Fehler ist: sie verbergen (selbst) einen kleinen und unwichtigen Fehler.“**

¹⁷³ WfWK (Vin IV 240,3): *tā bhikkhuniyo 'ti yā tā samsaṭṭhā bhikkhuniyo: „Diese Nonnen ist: diese Nonnen, die in Gesellschaft leben.“*

*ssajjeyyūṃ, imāpi bhikkhuniyo*¹⁷⁴ *yāvataṭṭhāyākaṃ*¹⁷⁵ *dhammaṃ āpannā nissāraṇiyyāṃ*¹⁷⁶ *saṃghādisesaṃ*¹⁷⁷ *ti* (Vin IV 239,17–28).

„Es gibt aber Nonnen, die in Gesellschaft leben, die ein schlechtes Benehmen, einen schlechten Ruf und schlechtes Ansehen haben, die den Nonnenorden ärgern und gegenseitig ihre Fehler verbergen. Diese Nonnen sind von den Nonnen so anzusprechen: ‚Die Schwestern leben in Gesellschaft, haben schlechtes Benehmen, einen schlechten Ruf und schlechtes Ansehen, sie ärgern den Nonnenorden und sie verbergen gegenseitig ihre Fehler; trennt euch, edle Frauen, der Saṃgha preist die Zurückgezogenheit für die Schwestern!‘ Halten die so von den Nonnen angesprochenen Nonnen an (ihrem Verhalten) fest, so sind diese Nonnen von den (anderen) Nonnen bis zum dritten Mal zu ermahnen, damit sie davon ablassen. Lassen die bis zum dritten Mal Ermahnten davon ab, so ist es gut. Lassen sie nicht davon ab, so sind auch diese Nonnen welche, die ein Vergehen begangen haben, das beim dritten Mal ein Vergehen ist, ein Saṃghādisesa, was beinhaltet, daß (die Nonne) weggeschickt werden muß.“

Es gibt keine derartige Vorschrift, die explizit nur für Mönche gilt. Verschiedene in der vorliegenden untersuchten Vorschrift enthaltene Vergehensmerkmale sind jedoch in anderen Regeln des Bhikkhu- und des Bhikkhunīvibhaṅga sowie in Mahāvagga und Cullavagga behandelt. Aus dem Text von SA 9 (N) geht zunächst nicht eindeutig hervor, was mit „in Gesellschaft leben“ gemeint ist. Da jedoch der Ausdruck *samsattha viharati* im Vinaya meist eine unpassende Verbindung mit dem weltlichen Leben bezeichnet¹⁷⁸ und gleichzeitig die Gemeinschaft der Ordensangehörigen durch den Terminus *samvāsa* beschrieben wird (s. 2.1.1, Anm. 8), kann auch an der vorliegenden Stelle – in Überein-

¹⁷⁴ WfWK (Vin IV 240,18): *imāpi bhikkhuniyo* 'ti *purimāyo upādāya vuccanti*: „Auch diese Nonnen ist: in bezug auf die vorausgehenden (Regeln) sind sie so genannt“ (s. 2.2.3.1, S. 110f.).

Zur Kasuistik und Anāpatti-Formel s. 2.2.3.1 und Anm. 232. Im Unterschied zu den anderen Saṃghādisesa-Regeln des Bhikkhunīvibhaṅga ist hier der Plural gebraucht, da auch in der Vorschrift selbst die Rede von mehreren Nonnen ist. Ferner ist im WfWK die zusätzliche Angabe enthalten, daß nicht mehr als zwei oder drei Nonnen ermahnt werden dürfen (Vin IV 240,16–17: *dve tisso ekato samanubhāsitaḥ. tat' uttari na samanubhāsitaḥ*).

¹⁷⁵ Zum WfWK hierzu s. 2.2.3.1, Anm. 231.

¹⁷⁶ In Vin IV 366,5, korrigiert OLDENBERG den WfWK (*nissāraṇiyyān ti saṃghamhā nissāriyati*): „Correct: *saṃghamhā nissāriyanti*“. Dies übernimmt HORNER (BD III, 209 und Anm. 1). NOLOT hält diese Korrektur für unzulässig („Saṃghādisesa“, 261). Zur Diskussion der Bedeutung von *nissāraṇiyyāṃ* s. 2.2.3.1, S. 106.

¹⁷⁷ Zum WfWK hierzu s. 2.2.1, Anm. 2.

¹⁷⁸ In Pāc 36 (N) wird den Nonnen verboten, in Gesellschaft mit Haushaltern oder mit den Söhnen von Haushaltern zu leben (... *samsatthā vihareyya gahapatinā vā gahapatiputtena vā* ...). Auch diese Regel beinhaltet eine dreimalige Ermahnung, eine für die Pācittiya-Vergehensklassen unübliche Vorgehensweise (s. 2.4.2.36). Pāc 79 (N) verbietet den Nonnen, eine Sikkhamānā, die sich in Gesellschaft von Männern befindet (*purisaṃsattamā*), in den Orden aufzunehmen (s. 2.4.2.79).

Gegen einen Ordensangehörigen, der „in unangemessener Weise in Gemeinschaft mit Haushaltern lebt“ (*gihisamsattho viharati ananulomikehi gihisamsaggehi*) können je nach Art und Intensität des Kontakts nach Cv I.4.1, I.10.1, I.14.1, I.19.1, I.26.1, I.31, und I.33 verschiedene Rechtshandlungen durchgeführt werden. Diese heißen Tajjanīyakamma, Nissayakamma, Pabbājanīyakamma, Paṭisāraṇiyyakamma, Āpattiyā Adassane Ukkhepanīyakamma, Āpattiyā Appatikamme Ukkhepanīyakamma und Pāpikāya Diṭṭhiyā Appatinissagge Ukkhepanīyakamma. In Mv IX.4.9 (Vin I 321,29–322,4) ist festgehalten, daß der Saṃgha eine Person, die „in unangemessener Verbindung in Gesellschaft mit Haushaltern lebt“ ausschließen darf. Dieser Ausschluß (*nissāraṇā*) gilt als „gut ausgeschlossen“ (*sunissārito*) und bezieht sich auf das Verbot des Zusammenlebens mit einem Mönch, gegen den ein Pabbājanīyakamma durchgeführt wurde (s. o.).

stimmung mit der Erklärung der *Samantapāsādikā* (s. o., Anm. 167) — davon ausgegangen werden, daß auch hier ein unangemessen intensiver Kontakt mit Laien gemeint ist.¹⁷⁹ Gegen Mönche kann ein Pabbājaniyakamma durchgeführt werden, sofern sie beispielsweise mit vielen Vergehen behaftet sind, derer sie sich nicht entledigen, auf unangemessene Weise in Gemeinschaft mit Haushaltern leben, oder wenn sie vom rechten Verhalten, vom rechten Wandel und von der rechten Ansicht abgefallen sind.¹⁸⁰ Eine solche Rechtschuldung kann nicht ohne weiteres gegen eine Nonne durchgeführt werden, da dies beinhaltet, daß der Schuldige nicht mit den anderen zusammenlebt (*na bhikkhūhi ... vatthabbam*). Dies ist bei Nonnen nicht möglich, da sie nicht allein leben dürfen, wie aus SA 3, N (2.2.2.3), hervorgeht (s. a. SA 8, N [2.2.2.8], Anm. 162). Dennoch dokumentiert SA 9 (N), daß ein Bedarf an Regelungen hinsichtlich des Zusammenlebens der weiblichen Ordensangehörigen mit Laien besteht. Dies ist vor allem dadurch zu begründen, daß es Nonnen untersagt ist, im Waldbezirk zu wohnen (Cv X.23 [2.6.2.23]). Sie müssen daher immer innerhalb eines Dorfbezirks ihre Residenzpflicht während der Regenzeit verbringen und auch außerhalb der Regenzeit die Nächte innerhalb eines Dorfs verbringen. Dies führt dazu, daß sie z.T. auch um Unterkunft bei Haushaltern nachsuchen, wodurch natürlich auch Schwierigkeiten entstehen und sich eine stärkere Notwendigkeit der Formulierung von Regelungen für den Umgang mit Laien ergibt. Somit kann davon ausgegangen werden, daß SA 9 (N) eine Entsprechung zu den in der Legende zum Pabbājaniyakamma geschilderten Vorgängen ist: hier wie dort verhalten sich Ordensangehörige in Zusammenhang mit Laien fehl,¹⁸¹ hier wie dort ist die Konsequenz aus diesem Fehlverhalten, daß die Schuldigen zeitweise aus dem Kreis der voll anerkannten Ordensangehörigen ausgeschlossen werden. Im Fall der Nonnen wird dies durch die Verhängung der Besinnungszeit (*mānatta*) bewerkstelligt, die im Rahmen der Strafe für eine Saṃghādisesa-Vergehen vorgesehen ist. Dabei ist eine Nonne nicht allein, da ihr eine Begleiternonne für die vierzehntägige Besinnungszeit zugeteilt wird (Cv X.25.3 [2.6.2.25]; s. a. 2.2.3.1, S. 104). Die Mönche dürfen in der Konsequenz eines Pabbājaniyakamma ebenfalls zeitweise nicht mit den anderen Mönchen zusammenleben.¹⁸² Sobald sie allerdings ihr Verhalten än-

¹⁷⁹ Dennoch ist SA 9 (N) die einzige Vorschrift in der Saṃghādisesa-Vergehenskategorie des *Bhikkhunīvibhaṅga*, in der die Straftäterinnen im Plural angeführt sind. Dies mag darauf hindeuten, daß die Nonnen **miteinander** „in Gesellschaft leben“. Diesem Einwand ist entgegenzuhalten, daß die Nonnen die Nacht stets in Begleitung von anderen Nonnen verbringen müssen (SA 3, N). Selbst wenn sie also in Laienhaushalten mehrere Nächte verbringen, handelt es sich um mindestens zwei Nonnen.

¹⁸⁰ Cv I.4.1 (Vin II 4,20–25): ... *āpatibahulo anapadāno ... gihisamsattho viharatī ananulomikehi gihisamsaggehi ... adhisīle sīlavipanno hoti, ajjhācāre ācāravipanno hoti, atidīṭṭhiyā dīṭṭhivipanno hoti ...*

¹⁸¹ Den in SA 9 (N) gebrauchten Ausdrücken *pāpācārā pāpasaddā pāpasilokā* entspricht dabei in etwa der das Verhalten der Mönche zusammenfassende Ausdruck *alajjino pāpabhikkhū* aus Cv I.13.1 (Vin II 9,30).

¹⁸² Einige der Rechte, die einem Ordensangehörigen während der Besinnungszeit entzogen werden (Cv II.6.1), stehen auch einem Mönch nicht zu, gegen den ein Pabbājaniyakamma durchgeführt wurde. So darf er nicht mehr die Upasampadā erteilen, keine Anweisungen geben, nicht mehr von einem Sāmaṇera bedient werden, nicht der Ernennung zum Unterweiser der Nonnen zustimmen bzw. bei schon erfolgter Ernennung dies Amt nicht ausüben, nicht dasselbe, ein ähnliches oder gar ein schwerwiegenderes Vergehen begehen, nicht Rechtschuldungen oder die sie durchführenden Mönche kritisieren, nicht Uposatha oder Pavāraṇā eines integren Mönchs aussetzen, nicht mit einem anderen Mönch diskutieren, diesen ermahnen oder von ihm ein Geständnis fordern, keinen anderen Mönch an ein Vergehen erinnern, ihn zur Rede stellen oder gar mit ihm streiten (Cv I.15).

dern, können sie rehabilitiert werden. Die Ähnlichkeit von SA 9 (N) und einem Pabbājanīyakamma führt uns wiederum zu SA 13 (M+N)¹⁸³. Auch dort fällt ein Mönch durch sein schlechtes Betragen (*pāpasamācāro*)¹⁸⁴ auf und beeinflusst dadurch die Familien, mit denen er verkehrt, negativ.¹⁸⁵ Ferner ist es möglich, daß das in SA 9 (N) angeführte Vergehensmerkmal „den Nonnenorden ärgern“ einen weiteren Tatbestand aus SA 13 (M+N) widerspiegelt. Der Mönch, der die oben geschilderten Verhaltensweisen pflegt, wird nämlich zunächst von den anderen Mönchen aufgefordert, sich zu entfernen. Dies tut er jedoch nicht, sondern beschimpft die anderen Mönche. Auch diese Saṃghādisesa-Regel des Bhikkhuvibhaṅga beinhaltet eine dreimalige Ermahnung.

Das Vergehensmerkmal „gegenseitig Fehler verbergen“ ist ferner in Pāc 64 (M)¹⁸⁶ enthalten: ein Mönch darf nicht wissentlich ein schweres Vergehen eines anderen Mönchs verbergen. Im WfWK zu diese Regel ist erläutert, daß „schwere Vergehen“ Pārājika- bzw. Saṃghādisesa-Vergehen sind. In der Kasuistik ist ausgeführt, daß das Verbergen eines leichten Vergehens ein Dukkaṭṭa-Vergehen darstellt.¹⁸⁷ In SA 9 (N) wird nicht definiert, was unter „Fehler“ (*vajja*) zu verstehen ist. Da die Schuldige in Pār 2, N (2.1.2.2), als „die einen Fehler verbirgt“ (*vajjapaṭicchādikā*) bezeichnet ist und aus der Regel selbst hervorgeht, daß mit dem Terminus *vajja* ein Pārājika-Vergehen gemeint sein muß, liegt es nahe, auch in der vorliegend untersuchten Vorschrift diese Bedeutung anzusetzen.¹⁸⁸ Dies jedoch würde einen Widerspruch innerhalb des Bhikkhunīvibhaṅga darstellen: laut Pār 2 (N) hat für Nonnen das Verheimlichen eines Pārājika-Vergehens einer anderen Nonne den endgültigen Ausschluß aus dem Orden zur Folge. In SA 9 (N) wird dagegen der gleiche Terminus (*[aññamaññissā] vajjapaṭicchādikā*) benutzt, um **eine von sechs** Verhaltensweisen bzw. Eigenschaften zu charakterisieren, die nach der dritten erfolglosen Ermahnung ein Saṃghādisesa-Vergehen darstellen. Pāc 12 (M+N)¹⁸⁹ besagt,

¹⁸³ S. a. BhīPr, 98. SA 13 (M+N) ist bei der Behandlung von SA 8, N (2.2.2.8, Anm. 160), zitiert.

¹⁸⁴ Der WfWK dort erläutert (Vin III 185,4–6): *pāpasamācāro* 'ti, *mālāvacccham ropeti pi ropāpeti pi siñcati pi siñcāpeti pi ocināti pi ocināpeti pi gantheti pi ganthāpeti*: „**Schlechtes Betragen** ist: er pflanzt einen Baum für Girlanden und läßt ihn pflanzen, er versprengt Wasser und läßt es versprengen, er pflückt (die Blüten) und läßt sie pflücken, er bindet sie (zu Girlanden) und läßt sie binden.“ Diese Definition weist gewisse Ähnlichkeiten mit der Erklärung der *Samantapāsādikā* zu *samsatthā* in SA 9 (N) auf (s. o., Anm. 167), während *pāpācārā* aus SA 9 (N) in der *Samantapāsādikā* nicht inhaltlich erläutert wird. Gleichzeitig handelt es sich bei dem in SA 13 (M+N) geschilderten Benehmen um einige der Verhaltensweisen, die die „schlechten Mönche“ (*pāpabhikkū*) in der Legende zum Pabbājanīyakamma (Cv I.13) pflegen.

¹⁸⁵ WfWK (Vin III 185,1–3): *kuladāsako* 'ti, *kulāni dūseti pupphena vā phalena vā cunnena vā mattikāya vā dantakatthena vā veluyā vā vejjikāya vā jaṅghapesanikena vā*: „**Verderber von Familien** ist: er verdirbt Familien mittels Blüte, Frucht, Lehm, Puder, Zahnstocher, Bambus, Medizin oder der Vermittlung von Botschaften zu Fuß.“ Diese Bemerkung nimmt auf die Vorgeschichte zu SA 13 (M+N) Bezug und auch hier ist eine gewissen Ähnlichkeit mit der Erläuterung der *Samantapāsādikā* zu *samsatthā* in SA 9 (N) festzustellen (s. o., Anm. 167).

¹⁸⁶ Vin IV 127,29–30 (s. Pār 2, N [2.1.2.2], Anm. 47).

¹⁸⁷ Vin IV 128,9–10: *aduttullam āpattim paṭicchādeti, āpatti dukkatassa*. Sp 866,28–29: *aduttullam āpattin ti avasesapañcāpattikkhandhe*: „**Ein leichtes Vergehen** ist: die restlichen fünf Vergehensabteilungen.“

¹⁸⁸ Der Autor der *Kaṅkhāvitaraṇī* faßt unter *vajja* in SA 9 (N) zumindest auch „kleine und unwichtige Fehler“ (s. o., Anm. 172). In Cv IV.13.2 ist das Wort *thūlavajjam* gebraucht, was der Autor der *Samantapāsādikā* als Pārājika- oder Saṃghādisesa-Vergehen erklärt (Sp 1194,2–3). In P XVIII (Vin V 219,23) beinhaltet *vajja* dagegen nach der *Samantapāsādikā* ein Saṃghādisesa-Vergehen (Sp 1395,3–9).

¹⁸⁹ Vin IV 36,37: *aññāvādake vihesake pācittiyān ti*.

daß Ausflüchte und Schmähungen bei der Befragung bezüglich eines Vergehens durch andere Ordensangehörige nicht statthaft sind. Ein solches Verhalten könnte dem „den Nonnenorden ärgern“ aus SA 9 (N) entsprechen.

SA 9 (N) ist wohl in der Absicht formuliert worden, der Schädigung des Ansehens des Saṃgha und einer aufgrund von Uneinigkeiten eventuell drohenden Spaltung des Nonnenordens vorzubeugen. Obwohl es keine einzelne Parallele unter den Vorschriften für Mönche gibt, sind doch die meisten der geschilderten Vergehensmerkmale auch in Vorschriften des Bhikkhuvibhaṅga enthalten.

2.2.2.10 Saṃghādisesa 10

yā pana bhikkhunī evaṃ vadeyyā¹⁹⁰: samsatthā 'va ayye tumhe viharatha, mā tumhe nānā viharittha; santi saṃghe aññāpi bhikkhuniyo evācārā¹⁹¹ evamsaddā evamsilokā bhikkhunisaṃghassa vihesikā aññamaññissā vajjapatīcchādikā, tā saṃgho na kiñci āha; tumhañ ñeva saṃgho uññāya¹⁹² paribhavana¹⁹³ akkhantiyā¹⁹⁴ vebhassiyā¹⁹⁵ dubbalyā¹⁹⁶ evam āha: bhaginiyo kho samsatthā viharanti pāpācārā pāpasaddā pāpasilokā bhikkhunisaṃghassa vihesikā aññamaññissā vajjapatīcchādikā. viviccathā¹⁹⁷ ayye, vivekañ ñeva bhaginīnaṃ saṃgho vaṇṇetūi: sā bhikkhuni¹⁹⁸ bhikkhunihi evam assa vacanīyā: māyye evaṃ avaca: samsatthā 'va ayye tumhe viharatha, mā tumhe nānā viharittha; santi saṃghe aññāpi bhikkhuniyo

¹⁹⁰ WfWK (Vin IV 241,35): *evaṃ vadeyyā* 'ti: *samsatthā* 'va ...: „So spricht ist: „Lebt in Gesellschaft ...“; der WfWK besteht hier aus der Wiederholung des in der Regel Gesagten. Kkh 166,6–7: *evaṃ vadeyyā ti tā samanubhatthā bhikkhuniyo evaṃ vadeyyā*: „So spricht ist: sie spricht so zu diesen [in SA 9, N] ermahnten Nonnen.“

¹⁹¹ Sp 915,12–13: *evācārā* 'ti *evam ācārā*. *yādiso tumhākam ācāro tādisācārā* 'ti *attho*. *esa nayo sabbatha*: „Sie haben ein solches Benehmen ist: ein solches Benehmen haben sie. Die Bedeutung ist: ‚Wie beschaffen euer Benehmen ist, ein solches Benehmen haben sie (auch)‘. Diese Weise (gilt) überall.“

¹⁹² WfWK (Vin IV 241,35–36): *tumhañ ñeva saṃgho uññāya* 'ti *avaññāya*: „Zu euch aber sagt der Saṃgha aus Verachtung ist: aus Mißachtung.“ Sp 915,13–14: *uññāya* 'ti *avaññāya*, *nicam katvā jānanāya*: „Aus Verachtung ist: aus Mißachtung; aufgrund einer Einschätzung, die auf Erniedrigung basiert.“

¹⁹³ WfWK (Vin IV 241,36): *paribhavanā* 'ti *paribhavyatā*: „Aus Respektlosigkeit ist: aufgrund des Zustands der Respektlosigkeit.“ Sp 915,14–15: *paribhavanā* 'ti *kim imā karissanti* 'ti *evam paribhavitvā jānana*: „Aus Respektlosigkeit ist: aufgrund der Einschätzung, die auf respektlosem Verhalten basiert, (in dem Gedanken:) ‚Was wollen diese schon bewerkstelligen?‘“

¹⁹⁴ WfWK (Vin IV 241,37): *akkhantiyā* 'ti *kopena*: „Aus Übelwollen ist: aus Ärger.“ Sp 915,15–16: *akkhantiyā* 'ti *asahanatāya*, *kopenā* 'ti *attho*: „Aus Übelwollen ist: aufgrund von Ungeduld; die Bedeutung ist: aus Ärger.“

¹⁹⁵ WfWK (Vin IV 241,37): *vebhassiyā* 'ti *vibhassikatā*: „Aufgrund von Tratsch ist: aufgrund von Tratscherei.“ Sp 915,16–17: *vebhassiyā* (B; N, R, C: *vebhassā*) 'ti *balavabhassabhāvena*, *attano balaṭṭakāsana samutrāsana* 'ti *attho*: „Aufgrund von Tratsch ist: aufgrund des Vorhandenseins von heftigen Wörtern, aufgrund der eigenen nachdrücklichen Erklärung (?); der Sinn ist: aufgrund der Verursachung starker Verunsicherung, so ist der Sinn.“

¹⁹⁶ WfWK (Vin IV 241,37–242,1): *dubbalyā* 'ti *apakkhatā* (B, C, T; R: *appakkhatā*; s. a. BD III, 211, Anm. 4): „Aus Schwäche ist: wegen des Fehlens von Parteigängern.“ Sp 915,18: *dubbalyā* 'ti *tumhākam dubbalahāvena*. *sabbatha uññāya ca paribhavana cā* 'ti *evaṃ samuccayattho datthabbo*: „Aus Schwäche ist: aufgrund des Zustands der Schwäche. Und überall ist so der Sinn der (Wort-)Ansammlung aufgrund von Verachtung und aufgrund von Respektlosigkeit (usw.) zu verstehen.“

¹⁹⁷ Sp 915,19–20: *viviccathā* 'ti *vinā hotha*: „Trennt euch ist: ihr sollt ohne (diese Gesellschaft) sein.“ Kkh 166,14–15: *viviccathā ti nānā hotha*; *ananulomikam kāyika-vācasika-samsaggam pajahatā ti attho*: „Trennt euch ist: Ihr sollt (euch) anders (verhalten) (verhalten); gebt den unangemessenen Kontakt in Hinsicht auf Körper und Rede auf!“, so ist der Sinn.“

¹⁹⁸ WfWK (Vin IV 242,3): *sā bhikkhuni* 'ti *yā sā evamvādinī bhikkhuni*: „Diese Nonne ist: diejenige Nonne, die so spricht.“

*evācārā evamsaddā evamsilokā bhikkhunīsamghassa vihesikā aññamaññi-
ssā vajjapaṭicchādikā, tā samgho na kiñci āha; tumhañ ñeva samgho uññā-
ya paribhavana akkhantiyā vebhassiyā dubbalyā evam āha: bhaginiyo kho
samsatthā viharanti pāpācārā pāpasaddā pāpasilokā bhikkhunīsamghassa
vihesikā aññamaññi-ssā vajjapaṭicchādikā; viviccath' ayye, vivekañ ñeva
bhaginīnam samgho vañnetūti. evañ ca sā bhikkhunī bhikkhunīhi vuccamā-
nā tath' eva paggañheyya, sā bhikkhunī bhikkhunīhi yāvatiyaṃ samanub-
bhāsītā tassa paṭinissaggāya. yāvatiyañ ce samanubhāsīyamānā taṃ
paṭinissajjeyya, icc etam kusalaṃ. no ce paṭinissajjeyya, ayam pi¹⁹⁹ bhī-
kkhunī yāvatiyakam²⁰⁰ dhammaṃ āpannā nissāraṇīyam²⁰¹ samghādi-
sesan²⁰² ti (Vin IV 241,17–33).*

„Welche Nonne aber so spricht: ‚Edle Frauen, lebt in Gesellschaft, lebt nicht anders; es gibt im Saṃgha auch andere Nonnen, die ein solches Benehmen, einen solchen Ruf und ein solches Ansehen haben, die den Nonnenorden ärgern, die gegenseitig ihre Fehler verbergen, zu diesen sagt der Saṃgha nichts; zu euch aber sagt der Saṃgha aus Verachtung, Respektlosigkeit, Übelwollen, aufgrund von Tratsch und aus Schwäche solches: »Die Schwestern leben in Gesellschaft, haben schlechtes Benehmen, einen schlechten Ruf und schlechtes Ansehen, sie ärgern den Nonnenorden, sie verbergen gegenseitig ihre Fehler; trennt euch, edle Frauen, der Saṃgha preist die Zurückgezogenheit für die Schwestern!«‘ Diese Nonne ist so von den Nonnen anzusprechen: ‚Edle Frau, sprich nicht so: »Edle Frauen, lebt in Gesellschaft, lebt nicht anders; es gibt im Saṃgha auch andere Nonnen, die ein solches Benehmen, einen solchen Ruf und ein solches Ansehen haben, die den Nonnenorden ärgern und die gegenseitig ihre Fehler verbergen. Zu diesen sagt der Saṃgha nichts; zu euch aber sagt der Saṃgha aus Verachtung, Respektlosigkeit, Übelwollen, aufgrund von Tratsch und aus Schwäche solches: »»Die Schwestern leben in Gesellschaft, haben schlechtes Benehmen, einen schlechten Ruf und schlechtes Ansehen, sie ärgern den Nonnenorden, sie verbergen gegenseitig ihre Fehler. Trennt euch, edle Frauen, der Saṃgha preist die Zurückgezogenheit für die Schwestern!««.«‘ Hält die so von den Nonnen angesprochene Nonne an (ihrem Verhalten) fest, so ist diese Nonne von den (anderen) Nonnen bis zum dritten Mal zu ermahnen, damit sie davon abläßt. Läßt die bis zum dritten Mal Ermahnte davon ab, so ist es gut. Läßt sie nicht davon ab, so ist auch diese Nonne eine, die ein Vergehen begangen hat, das beim dritten Mal ein Vergehen ist, ein Saṃghādisesa, was beinhaltet, daß (die Nonne) weggeschickt werden muß.“

Es gibt keine entsprechende Regel für Mönche. SA 10 (N) nimmt direkten Bezug auf die ihr unmittelbar vorangehende Vorschrift, indem sie die Anstiftung zur in SA 9 (N) geschilderten Straftat verbietet.²⁰³ Da die mit SA 9, N

¹⁹⁹ S. 2.2.3.1, S. 110.

²⁰⁰ Zum WfWK hierzu s. 2.2.3.1, Anm. 231.

²⁰¹ Zum WfWK hierzu s. SA 1, N (2.2.2.1), Anm. 19. Zu *nissāraṇīyam* s. 2.2.3.1, S. 106.

²⁰² Zum WfWK hierzu s. 2.2.1, Anm. 2.

²⁰³ SA 10 (N) steht im selben Verhältnis zu SA 9 (N) wie SA 6 zu SA 5 (N) bzw. Pāc 36 zu Pāc 35 (M). WALDSCHMIDT (BhīPr, 96) geht zu weit, indem er annimmt, daß SA 10 (N) mit in SA 13 (M+N) aufgenommen ist: in der Mönchsregel ist der Tatbestand der Anstiftung zum Begehen eines Regelverstoßes nicht angeführt. Dennoch formulieren sowohl in SA 10 (N) als auch in SA 13 (M+N) die

(2.2.2.9), vergleichbaren Vorschriften keine derartigen „Folgerregeln“ haben, die die Anstiftung zum Begehen des jeweiligen Regelverstoßes untersagt, gibt es keine Parallelregel.

Die Vorgeschichte zu SA 9 (N) berichtet, daß Schülerinnen (*antevāsibhikkhuniyo*) der Nonne Thullanandā sich in der dort beschriebenen Weise vergingen. In der Vorgeschichte zu SA 10 (N) ist angegeben, daß die Nonne Thullanandā die vom Saṃgha ermahnten Nonnen (*saṃghena samanubhaṭṭhā bhikkhuniyo*) in der oben beschriebenen Weise ansprach. Sie, die möglicherweise die Lehrerin dieser Frauen ist, ermutigt die von ihr in vieler Hinsicht abhängigen Schülerinnen zu einer strafwürdigen Verhaltensweise und macht sich so gleichzeitig zur Anführerin dieser Nonnen. Eine solche Situation führt beinahe zwangsläufig zur Uneinigkeit innerhalb des Saṃgha.²⁰⁴

Die Ermutigung zum Begehen eines Regelverstoßes wird auch in SA 6, N (2.2.2.6), und Pāc 36 (M)²⁰⁵ verurteilt. Auch diesen Regeln geht die Vorschrift, die den eigentlichen Straftatbestand enthält, unmittelbar voraus. In allen drei Fällen wird hinsichtlich der Schwere des Vergehens nicht unterschieden, ob ein Ordensangehöriger den eigentlichen Tatbestand erfüllt oder ob er andere zum Begehen dieses Regelverstoßes verleitet.

2.2.3 Vergleich von Nonnen- und Mönchsregeln

2.2.3.1 Formale Unterschiede

Die Zahl der für Nonnen gültigen Saṃghādisesa-Regeln ist siebzehn,²⁰⁶ dreizehn Vorschriften gelten für Mönche.²⁰⁷ Im Bhikkhuvibhaṅga sind nur zehn Verordnungen angeführt, da sieben Vorschriften für beide Orden gleicher-

Straftäter, daß die anderen Ordensangehörigen für identische Fehlverhalten die einen bestrafen, andere jedoch nicht (SA 10, N: ... *santi saṃghe aññāpi bhikkhuniyo evācārā evamsaddā evamsilokā bhikkhunīsamghassa vihesikā aññamaññissā vajjapaticchādikā, tā saṃgho na kiñci āha; tumhañ ñeva saṃgho uññāya paribhavana akkhantiyā vebhassiyā dubbalyā evam āha ...*; SA 13, M+N: ... *tādisikāya āpattiya ekaccam pabbājenti ekaccam na pabbājenti ...*).

²⁰⁴ Zur Kasuistik und Anāpatti-Formel s. 2.2.3.1, Anm. 232.

²⁰⁵ Vin IV 84,14–17, und Vin IV 82,21–23 (s. SA 6, N [2.2.2.6], Anm. 132, und s. Pāc 54, N [2.4.2.54], Anm. 530).

²⁰⁶ Dies ist der Einleitungsformel und der Schlußbemerkung des Saṃghādisesa-Abschnitts im Bhikkhuvibhaṅga zu entnehmen (Vin IV 223,1–2: *ime kho pan' ayyāyo sattarasa saṃghādisesā dhammā uddesam āgacchanāti*: „Ihr edlen Frauen, diese siebzehn Saṃghādisesa-Vorgänge gelangen zur Rezitation“, und Vin IV 242,12–13 und 24: *udditthā kho ayyāyo sattarasa saṃghādisesā dhammā, nava pathamāpattikā, attha yāvatiyāyā ... sattarasakam niṭṭhitam*: „Ihr edlen Frauen, die siebzehn Saṃghādisesa-Vorgänge sind rezitiert, neun ‚Sofort-Vergehen‘, acht ‚Beim-dritten-Mal-[Ermahnung-Vergehen]“, ... [der Abschnitt,] der siebzehn [Regeln] enthält, ist beendet“).

²⁰⁷ Dies ist der Einleitungsformel und der Schlußbemerkung des Saṃghādisesa-Abschnitts im Bhikkhuvibhaṅga zu entnehmen (Vin III 110,1–2: *ime kho panāyasmanto terasa saṃghādisesā dhammā uddesam āgacchanāti*: „Ihr Ehrwürdigen, diese dreizehn Saṃghādisesa-Vorgänge gelangen zur Rezitation“, und Vin III 186,11–12 und 24: *udditthā kho āsmant usseasa saṃghādisesā dhammā, nava pathamāpattikā, cattāro yāvatiyāyā ... terasakam niṭṭhitam*: „Ihr Ehrwürdigen, die dreizehn Saṃghādisesa-Vorgänge sind rezitiert, neun ‚Sofort-Vergehen‘, vier ‚Beim-dritten-Mal-[Ermahnung-Vergehen]“, ... [der Abschnitt,] der dreizehn [Regeln] enthält, ist beendet“).

maßen gelten, wie die *Samantapāsādikā* erläutert.²⁰⁸ Diese werden im Bhikkhunīvibhaṅga nicht nochmals aufgeführt.

Die Strafe für einen Verstoß gegen eine Saṃghādisesa-Vorschrift unterscheidet sich bei Mönchen und Nonnen.²⁰⁹ So ist für Mönche eine Probezeit (*parivāsa*) vorgesehen, deren Dauer dem Zeitraum der Verheimlichung des Vergehens entspricht.²¹⁰ Für Nonnen gibt es dagegen keine solche Probezeit, die für sie vorgesehene Strafe hängt nicht von der Verheimlichung des Regelverstoßes ab (s. u., Anm. 212). Ferner ist für Mönche nach der Verbuße dieser Probezeit noch eine sechstägige sog. Besinnungszeit (*mānatta*) vorgesehen.²¹¹ Auch Nonnen müssen als Strafe für ein Saṃghādisesa-Vergehen eine Besinnungszeit (*mānatta*) verbüßen, die Dauer dieser Periode beträgt bei ihnen jedoch vierzehn Tage, sie ist somit für Nonnen mehr als doppelt so lang wie die Besinnungszeit der Mönche.²¹²

²⁰⁸ Sp 915,23–916,2: *Uddiṭṭhā kho ayyāyo sattarasa saṅghādisesā* 'ti etha channam paṭhamāpattikānam anantarā sañcaritvā dve dutthadosā 'ti imāni tīni sikkhāpadāni Mahāvibhaṅgato pakkhipitvā nava paṭhamāpattikā, catunnam yāva tatiyakānam anantarā Mahāvibhaṅgato pi cattāro yāva tatiyake pakkhipitvā aṭṭha yāva tatiyakā vedītabbā, evam sabbe pi pātimokkhuddesamaggena *uddiṭṭhā kho ayyāya sattarasa saṅghādisesā dhammā* 'ti evam etha aṭṭha daṭṭhabbo: „Ihr edlen Frauen, die siebzehn Saṃghādisesa(-Vorgänge) sind rezeitigt ist: nachdem man hier diese drei Regeln aus dem Mahāvibhaṅga unmittelbar nach den sechs ‚Sofort-Vergehen‘ (der Nonnen) hinzugefügt hat, (nämlich) ‚nicht der vermittelnde Botengang‘ [SA 5, M+N] und die beiden ‚schweren Fehler‘ [SA 8 und 9, M+N], sind es neun ‚Sofort-Vergehen‘; nachdem man die ‚Beim-dritten-Mal(-Ermahnung-Vergehen)‘ unmittelbar nach den vier ‚Beim-dritten-Mal(-Ermahnung-Vergehen)‘ (der Nonnen) hinzugefügt hat, sind acht ‚Beim-dritten-Mal(-Ermahnung-Vergehen)‘ zu kennen. So sind es alle (Regeln) bei der Rezitation des Pātimokkha; ihr edlen Frauen, sind die siebzehn Saṃghādisesa(-Vorgänge) sind rezeitigt, so ist hier die Bedeutung zu verstehen.“ Aus der Zählung der *Kāṅkhāvitaraṇī* geht die Anordnung der gemeinsamen und nicht gemeinsamen Saṃghādisesa-Vorschriften im Bhikkhunīpātimokkha hervor: SA 1–6 (N), SA 5, 8 und 9 (M+N), SA 7–10 (N) und SA 10–13 (M+N) (anders jedoch von HINÜBER, „Buddhist Law“, 19). Ferner ist in der *Kāṅkhāvitaraṇī* erwähnt, wie die Regeln SA 10 und 11 (M+N) für die Reization im Nonnenorden zu verstehen sind (Kkh 166,21–22): *kevalam bhikkhunīsamgham bhindati bhedāya pana parakkamatī c' eva anuvattatī ti ca*: „(Eine Nonne) spaltet nur einen Nonnenorden, schreitet bei der Spaltung (eines Nonnenordens) fort und folgt nur der Spalterin (eines Nonnenordens) nach.“

²⁰⁹ Dies geht sowohl auf den WfWKen zu den im Bhikkhunīvibhaṅga bzw. Bhikkhuvibhaṅga aufgelisteten Saṃghādisesa-Regeln als auch auf den abschließenden Formeln der Saṃghādisesa-Abschnitte des Bhikkhu- und Bhikkhunīvibhaṅga hervor. Im WfWK zu SA 1 (M) heißt es: „Der Orden gibt eine Probezeit wegen dieses Vergehens, wirft an den Anfang zurück, verhängt eine Besinnungszeit, rehabilitiert.“ (Vin III 112,26–27: [...] *saṃgho* 'va tassā āpattiyā parivāsam deti mūlāya paṭikassati mānattam deti abbheti [...]]). Im WfWK zu SA 1 (N) heißt es dagegen: „Der Orden verhängt eine Besinnungszeit wegen dieses Vergehens, wirft an den Anfang zurück, rehabilitiert“ (Vin IV 225,8–9: [...] *saṃgho* 'va tassā āpattiyā mānattam deti mūlāya paṭikassati abbheti [...]).

²¹⁰ Nach dem letzten im Bhikkhuvibhaṅga angeführten Saṃghādisesa-Vergehen (SA 13, M+N) wird die Natur der Probezeit erklärt: „... Ein Mönch muß sich sovieler Tage (in der Probezeit) befinden – selbst ungewollt –, wie er wissentlich irgendeines der (Saṃghādisesa-Vergehen) verborgen hat.“ (Vin III 186,12–14: ... *yesam bhikkhu aññataram vā aññataram vā āpajjitvā yāvatham jānam patichādeti tāvatiham tena bhikkhunā akāma parivattabbam* ...). Hat ein Mönch sein Saṃghādisesa-Vergehen nicht verheimlicht, sondern sofort gestanden, so entfällt die Probezeit (s. a. NOLOT, SVTT III, 122–125).

²¹¹ Vin III 186,14–16: ... *parivuthaparivāsena bhikkhunā uttarim chārattam bhikkhumānattāya patipajjitabbam*: „... nach verbrachter Probezeit muß dieser Mönch darüber hinaus sechs Nächte lang die Besinnungszeit für Mönche verbüßen.“

²¹² Nach SA 10 (N) wird die Dauer der Besinnungszeit für Nonnen festgelegt: „... die Nonne, die irgendeines dieser (Saṃghādisesa-Vergehen) begangen hat, diese Nonne muß vor beiden Orden vierzehn Tage eine Besinnungszeit verbüßen“ (Vin IV 242,13–15: ... *yesam bhikkhunī aññataram vā aññataram vā āpajjitvā tāya bhikkhuniyā ubhatosamghe pakkhamānattam caritabbam*; s. u., S. 105f.). Die *Samantapāsādikā* weist im abschließenden Kommentar zum Saṃghādisesa-Abschnitt der Nonnen ebenfalls auf diesen Unterschied hin (Sp 916,2–4): *sesam uttānam eva aññatra pakkhamānattā. tam pana khandhake viṭṭhārena vannayissāmā ti*: „Der Rest ist offensichtlich, außer der vierzehntägigen Besinnungszeit. Dies aber werde ich ausführlich im (Kommentar) zum Khandhaka erklären.“ Diese Erklä-

Die Einschränkungen der Rechte und zusätzlichen Verhaltensvorschriften für einen Ordensangehörigen während der Besinnungszeit (*mānatta*) sind dieselben, die auch während der Probezeit (*parivāsa*) gelten,²¹³ in dieser Hinsicht besteht kein Unterschied zwischen beiden Strafmaßnahmen. Eine dieser besonderen Verhaltensvorschriften für Ordensangehörige lautet:²¹⁴ „Ihr Mönche, ein Mönch in der Probezeit (bzw. der die Besinnungszeit verbringt) darf nicht zusammen mit einem integren Mönch in einem Wohnbezirk, an einem Ort, der kein Wohnbezirk ist oder an einem Ort, der weder Wohnbezirk noch Nicht-Wohnbezirk ist, unter einem Dach wohnen.“ Den Nonnen ist es jedoch verboten, allein zu leben (s. SA 3, N [2.4.2.3]). Daher sind diese beiden Regeln nicht vereinbar. Diese Unvereinbarkeit wurde der Anlaß für die Formulierung einer veränderten und leichter praktikablen Regelung für Nonnen. So legte der Buddha fest, daß für eine Nonne, die die Besinnungszeit (*mānatta*) verbringen muß, eine andere Nonne als Begleitung zu ernennen sei. Eine geeignete Begleiterin wird in einer Rechtshandlung bestimmt (s. Cv X.25.3 [2.6.2.25]). Das Fehlen einer Probezeit, deren Dauer – wie gesagt – nicht von vorneherein festgelegt ist, sondern vom Verhalten des Schuldigen abhängt, ist durch diese besonderen Umstände bei Nonnen zu erklären. Träte nämlich der Fall ein, daß eine Nonne ein von ihr begangenes Samghādisesa-Vergehen über einen länge-

rung erfolgt im Kommentar zu Cv III.27. Dort werden die vier verschiedenen Arten von Besinnungszeit erläutert. Es heißt dort u. a. (Sp 1184,26–30): *pakkhamānattan ti bhikkhuniyā dātabbamānattam, tam pana paṭichannāya pi apaticchannāya pi āpattiyā addhamāsam eva dātabbam. vuttam h' etam bhagavatā garudhammam ajjhāpannāya bhikkhuniyā ubhato saṅghe pakkhamānattam caritabbam ti*: „Vierzehntägige Besinnungszeit“ ist: die einer Nonne zu gebende Besinnungszeit. Dies ist aber für einen halben Monat sowohl für ein geheimgehaltenes als auch für ein nicht geheimgehaltenes Vergehen zu geben. Denn es ist vom Erhabenen gesagt: **eine Nonne, die gegen ein Garudhamma verstoßen hat, muß vierzehn Tage eine Besinnungszeit vor beiden Orden verbringen.**“ Die *Samantapāsādikā* bezieht sich hier auf die im fünften Garudhamma (Cv X.1.4 [2.6.2.1], S. 350f.) enthaltene Anordnung, daß Nonnen eine vierzehntägige Besinnungszeit (*mānatta*) vor beiden Orden verbüßen müssen, wenn sie gegen eine der acht „wichtigen Regeln“ (*attha garudhammā*) verstoßen haben und versucht so, den sich aus dem Unterschied der Bestrafung für ein Samghādisesa-Vergehen und für ein Pācittiya-Vergehen ergebenden Widerspruch in Garudhamma 5 stillschweigend aufzulösen (vgl. aber NOLOT, SVTT III, 135, Anm. 52). Möglicherweise haben sich auch die Redaktoren des Vinaya bei der genaue Definition der Strafe für ein Samghādisesa-Vergehen im Vibhaṅga auf diese sog. „wichtige Regeln“ für Nonnen bezogen. In der *Kaṅkhāvitaranī* wird die zusätzliche Information gegeben, daß eine Nonne zwar kein Parivāsa verbüßt, das Verheimlichen eines Samghādisesa-Vergehen für sie jedoch ein Dukkata-Vergehen darstellt (Kkh 166,26).

²¹³ Bestimmungen für diese Probezeit (*parivāsa*) sind in Cv II.1–3 enthalten (Vin II 31,1–34,21). Allgemeine Bestimmungen für die Besinnungszeit (*mānatta*) sind in Cv II.6–8 (Vin II 35,32–36,28) aufgelistet. Als einziger Unterschied zwischen diesen beiden Maßnahmen ist zu nennen, daß während der Probezeit (also nur für Mönche) drei „Unterbrechungen“ (*ratticcheda*: Vin II 33,37–34,2) möglich sind, während der Besinnungszeit für Mönche wie für Nonnen sind dagegen vier „Unterbrechungen“ möglich (s. Vin II 36,22–24). „Unterbrechung“ bezeichnet besondere Umstände, die eine vorübergehende Aussetzung der Probe- bzw. Besinnungszeit rechtfertigen.

Die Probezeit (*parivāsa*), die über einen ehemaligen Anhänger einer anderen Glaubensgemeinschaft verhängt wird (Mv I.38 = Vin I 69,1–71,32), dauert vier Monate und ist nicht mit der bei den Samghādisesa-Vergehen erteilten Probezeit identisch (s. RHYS DAVIDS und OLDENBERG, *Vinaya Texts* II, 384, Anm. 1; s. a. BD IV, 85, Anm. 5; s. a. UPASAK, s.v. Parivāsa I und II).

²¹⁴ Cv II.1.4 (Vin II 33,12–15): *na bhikkhave parivāsikena bhikkhunā pakatattena bhikkhunā saddhim ekacchanne āvāse vatthabbam, na ekacchanne anāvāse vatthabbam, na ekacchanne āvāse vā anāvāse vā vatthabbam*; entsprechend auch in Cv II.6.1 (Vin II 36,7–8): *na bhikkhave mānattacārikena bhikkhunā pakatattena bhikkhunā saddhim ekacchanne āvāse vatthabbam* ... (s. KIEFFER-PÜLZ, *Simā*, A Einl. 8). Diese Regelung gilt ebenfalls für Ordensangehörige, die die Rehabilitation (*abhāna*) verdienen (Vin II 33,27–28) und die das „an den Anfang Zurückwerfen“ verdienen (Vin II 34,34–36). Nonnen, die diesen Status haben, kann ebenfalls eine Begleitung gegeben werden, da im Formular der Ernennung einer begleitenden Nonne der Anlaß der Isolation nicht genannt wird (s. Cv X.25 [2.6.2.25]).

ren Zeitraum hinweg verheimlichte, wäre entweder eine andere, und zwar eine integre Nonne gezwungen, eine recht lange Zeit getrennt vom Nonnenorden zu leben, oder aber es bestünde die Gefahr, daß keine andere Nonne sich dazu bereit erklärte, als Begleiterin für eine solche Straftäterin ernannt zu werden. So sah man offensichtlich die bessere Lösung darin, für Nonnen keine Probezeit, dafür aber eine längere Besinnungszeit vorzusehen.

Im Unterschied zu den Mönchen müssen Nonnen die Besinnungszeit (*mānatta*) „vor beiden Orden“ (*ubhatosamghe*) verbringen. Die Bedeutung dieser Forderung wird an keiner Stelle des Vinaya erläutert.²¹⁵ Nonnen werden in bezug auf den Mönchsorden nicht als integre Ordensangehörige behandelt, im Gegenteil, ihre Position gegenüber den Mönchen ist mit der eines nicht integren Mönchs vergleichbar; die meisten der in der Besinnungszeit eingeschränkten Rechte eines Mönchs stehen Nonnen gegenüber den Mönchen ohnehin nicht zu.²¹⁶ Bezieht sich die Forderung, die Besinnungszeit „vor beiden Orden“ zu verbringen, tatsächlich auf diese Einschränkung der Rechte, so können davon nur diejenigen Rechtshandlungen bzw. Zeremonien betroffen sein, die der Nonnenorden in Gegenwart oder unter Mitwirkung des Mönchsordens vollziehen muß. *Expressis verbis* ist als solche Rechtshandlung im Vinaya einzig die Pavāraṇā-Zeremonie genannt, die die Nonnen **auch** im Mönchsorden vollziehen müssen (s. Pāc 57, N [2.4.2.57]).²¹⁷ Eine der Verhaltensregeln für einen Ordensangehörigen während der Besinnungszeit besteht darin, daß er dies vor der Pavāraṇā-Zeremonie bekunden muß.²¹⁸ So kann „die Besinnungszeit vor beiden Orden verbringen“ für eine Nonne nur bedeuten, daß sie auch während bzw. vor der Pavāraṇā-Zeremonie im Mönchsorden ihren besonderen Status anzeigen muß.²¹⁹ Selbst dies ist jedoch unwahrscheinlich, zumal sich letztendlich nur eine Nonne stellvertretend für den Nonnenorden zum Mönchsorden begibt, um dort die Pavāraṇā-Zeremonie durchzuführen. Nur diese kann demnach verkünden, welche der Nonnen gerade die Besinnungszeit

²¹⁵ VAJIRAÑĀNAVARAŚA äußert die Vermutung: „I would expect that they [i.e. the bhikkhunī] must request mānatta from the bhikkhunī-saṅgha first, then request it again in the bhikkhu-saṅgha. When both sides of the saṅgha have given mānatta, they then practise mānatta in an āvāsa having (at least) a gaṇa of bhikkhus; and then they must inform that they are practising mānatta both to the bhikkhunī-saṅgha and to the bhikkhu-saṅgha“ (*Entrance* III, 266). Auch WIJAYARATNA (*Les Moniales Bouddhistes*, 92) geht davon aus, daß die Besinnungszeit von den Nonnen nochmals vom Mönchsorden zu erbitten ist. Nach der Überlieferung der Mahāsaṃghika muß die Nonne ihre Pflichten im Nonnenorden täglich erfüllen und zudem täglich beiden Orden „gestehen“ (s. HIRAKAWA, *Monastic Discipline*, 86). HORNER gibt dagegen zu: „the nature of the Mānatta discipline is unknown“ (*Women*, 137, Anm. 1).

²¹⁶ In Cv II.6.1 (Vin II 35,23–26) ist beschrieben, daß Mönche während der Besinnungszeit beispielsweise der Begrüßung durch integre Mönche nicht zustimmen dürfen, keine Novizen betreuen oder ordinieren dürfen, der Ernennung zum Unterweiser der Nonnen nicht zustimmen oder – falls sie zu diesem Amt schon ernannt sind – die Unterweisung durchführen dürfen, Uposatha oder Pavāraṇā eines integren Mönchs nicht aussetzen dürfen, andere Mönche nicht bezüglich ihrer Vergehen ansprechen oder ermahnen dürfen. Wie aus Cv X.1.4 (2.6.2.1), Cv X.3 (2.6.2.3) und Cv X.20 (2.6.2.20) hervorgeht, stehen Nonnen diese Rechte gegenüber Mönchen explizit nicht zu.

²¹⁷ Eine Frau muß zwar auch im Mönchsorden um die volle Ordination nachsuchen, bei dieser Rechtshandlung sind jedoch lediglich die zu ordinierende Frau und ihre Upajjhā anwesend bzw. erforderlich. Beide Frauen können sich nicht in der Besinnungszeit befinden: die zu ordinierende Frau ist bis zu diesem Zeitpunkt noch keine Angehörige des Ordens und die Upajjhā hätte – sofern sie sich in der Besinnungszeit befände – gar nicht erst als verantwortliche Nonne der Ordinationszeremonie im Nonnenorden vorstehen können.

²¹⁸ Cv II.6.1 (Vin II 35,23–28): *mānattacārikaṇa bhikkhave bhikkhunā ... pavāraṇāya ārocetabbam ...*

²¹⁹ S. Pāc 57, N (2.4.2.57), s. a. Garudhamma 5 (2.6.2.1, S. 350).

verbringt. Möglicherweise beinhaltet „die Besinnungszeit vor beiden Orden verbringen“, daß eine Nonne bei der Unterweisung durch die Mönche (*ovāda*) ihren besonderen Status anzeigen muß, und während dieses Vorgangs den ‚letzten Sitz‘ einnimmt. Dies ist jedoch im Vinaya nicht beschrieben. Auch die Rechtshandlung der Verhängung einer Besinnungszeit (*mānatta*) über eine Nonne durch den Mönchsorden ist an keiner Stelle des Vinaya belegt.²²⁰ Ausführlicher sind in dieser Hinsicht die Kommentare. Nach den Ausführungen der *Samantapāsādikā* (s. a. Kkh 166,26–168,9) müssen ein vierköpfiger Bhikkhunīsaṃgha und ein vierköpfiger Bhikkhusaṃgha die Besinnungszeit vergeben (Sp 1185,28–1187,5). Die betroffene Nonne muß ihren Sonderstatus stets angeben, sobald sie in Kontakt mit einem integren Ordensangehörigen kommt (Sp 1187,5–24) – vor allem bei der Pavāraṇā- und der Uposatha-Zeremonie (Sp 1187,25–26) –, und die Rehabilitation (*abbhāna*) wird durch einen zwanzigköpfigen Nonnenorden und einen zwanzigköpfigen Mönchsorden durchgeführt (Sp 1188,11–13; s. a. NOLOT, SVTT III, 136).

Abgesehen von dem eben erwähnten Unterschied in der Strafe für ein Saṃghādisesa-Vergehen bei Mönchen und Nonnen gibt es eine weitere grundsätzliche Abweichung im Wortlaut der Regeln dieser Vergehenskategorie. Die Formulierung der abschließenden Wendung in den Saṃghādisesa-Regeln des Bhikkhunīvibhaṅga lautet: ... *nissāraṇīyaṃ saṃghādisesaṃ ti*. Im Beichtformular für Mönche steht an dieser Stelle immer ... *saṃghādiseso ti*. In keiner der Saṃghādisesa-Regeln für Mönche wird der Terminus *nissāraṇīyaṃ* benutzt. Bezöge sich *nissāraṇīyaṃ* auf das Vergehen, so wäre zu übersetzen: „das aufgegeben werden muß“.²²¹ So korrekt diese Übersetzung ist, so schwierig ist sie inhaltlich. Es ist nicht ohne weiteres einsichtig, warum nur in der Saṃghādisesa-Vergehenkategorie der Nonnen erwähnt wird, daß das in den Regeln beschriebene Verhalten nicht erwünscht ist.²²² Ferner enthält die sich unmittelbar anschließende Vergehenskategorie eine vergleichbare Konstruktion: *nissaggiyaṃ pācittiyaṃ* wird in der Sekundärliteratur einhellig als „Pācittiya- (Vergehen), was die Aufgabe (des in der Regel behandelten Gegenstands) einschließt“ verstanden. Entsprechend muß auch in der Saṃghādisesa-Vergehenkategorie übersetzt werden „Saṃghādisesa, was beinhaltet, daß (die Nonne) weggeschickt werden muß“,²²³ zumal diese Interpretation sowohl vom

²²⁰ In Mv III.6.16 (Vin I 144,36–145,4) ist beschrieben, daß ein Mönche seine Regenzeitresidenz rechtmäßig unterbrechen darf, wenn eine Nonne einen Boten zu ihm schickt, der ihn bittet zu kommen, da sie die Besinnungszeit erhalten muß. Dies ist jedoch nicht als Beweis anzusehen, daß die Mönche tatsächlich eine Rolle bei der Rechtshandlung der Verhängung der Besinnungszeit spielen, zumal ein Mönch z. B. auch die Regenzeitresidenz unterbrechen darf, wenn eine Novizin die „Erlaubnis zur Übung“ (*sikkhāsammutti*) erhalten möchte. Zumindest diese Rechtshandlung wird im Vinaya-Pitaka als Rechtshandlung beschrieben, die der Nonnenorden ohne Mitwirkung des Mönchsordens oder einzelner Mönche durchführt (s. Pāc 63, N [2.4.2.63]).

²²¹ In den Überlieferungen der anderen buddhistischen Schulen scheint das Äquivalent zu *nissāraṇīyaṃ* (sofern es eines gibt) auf das Vergehen bezogen zu sein, und zwar in dem Sinn, daß es ein Vergehen ist, von dem man sich (im Gegensatz zu den Pārājika-Vergehen) befreien kann (s. BhīPr, 85; s. a. NOLOT, „Saṃghāvaśesa“, 261 und 271; in der chinesischen Übersetzung des Sarvāstivāda-Bhikṣuṇī-Vinaya-Vibhaṅga wird dies Wort mit „vor dem Saṃgha zu sühnend“ wiedergegeben: T 1435 [23] 30769–11).

²²² In der Überlieferung der Mahāsaṃghika-Lokottaravādin hingegen steht *nihsaraṇīyo* nur in der ersten und letzten Regel der Saṃghādisesa-Vergehenkategorie für Nonnen (s. BhīVin|Mā-L), §§ 138 und 172, 103 and 161; s. a. HÜSKEN, „A Stock of Bowls“, § 7).

²²³ So übersetzt auch HORNER *nissāraṇīyaṃ saṃghādisesaṃ* mit „(an offence) entailing a formal

WfWK²²⁴ als auch von der *Samantapāsādikā* vorausgesetzt wird.²²⁵ Ferner verdeutlicht nur dieser Bezug, warum im *Bhikkhuvibhaṅga nissāranīyam* nicht gebraucht ist: wie oben schon erwähnt, dürfen Personen, die die Strafe für ein *Samghādisesa*-Vergehen (die Besinnungszeit, *mānatta*) verbüßen, nicht mit integren Ordensangehörigen unter einem Dach schlafen. Den Nonnen ist es allerdings auch verboten, die Nacht allein zu verbringen (SA 3, N). So ist es möglich, daß mit der Formulierung von SA 3 (N) auch der Zusatz *nissāranīyam* in alle *Samghādisesa*-Regeln für Nonnen aufgenommen wurde, um zu betonen, daß die Nonnen trotz dieser Vorschrift die Besinnungszeit in vollem Umfang verbringen müssen. Gleichzeitig aber wurde auch die Verordnung in Cv X.25.3 (s. 2.6.2.25) formuliert. Danach wird eine Begleitung für eine Nonne ernannt, um sicherzustellen, daß sie nicht zwangsläufig bei der Verbuße der Strafe für ein *Samghādisesa*-Vergehen erneut ein solches Vergehen begeht.²²⁶

Die Strafmaßnahme des „Zurückwerfens an den Anfang“ (*mulāya patikassana*, s. o. Anm. 209) ist durchzuführen, wenn ein Ordensangehöriger während der Probezeit (*parivāsa*) oder im Verlauf der Besinnungszeit (*mānatta*) erneut ein *Samghādisesa*-Vergehen begeht, sie ist somit (wie die Probezeit der Mönche) nicht zwangsläufig Bestandteil der Bestrafung bei einem *Samghādisesa*-Vergehen.²²⁷ Nach dem Ablauf der Besinnungszeit erfolgt für die Angehörigen beider Orden die Rehabilitation (*abbhānā*), die Wiederaufnahme als vollwertige Ordensangehörige durch eine Rechtshandlung eines Ordens, der aus

meeting of the Order involving being sent away“ (BD III, xxxvi und 180, Anm. 8). Dabei folgt sie OLDENBERG, der den WfWK zu SA 9 (N) von *samghamhā nissāriyati* in *samghamhā nissāriyanti* korrigiert, da in der Regel von mehreren Nonnen die Rede ist (Vin IV 366,5). Die Unterscheidung zwischen „gut Weggeschickten“ (*sunissārito*) und „schlecht Weggeschickten“ (*dunissārito*) in Mv IX.4.9 (Vin I 321,29–322,4) hat hingegen nichts mit *Samghādisesa*-Vergehen zu tun (s. NOLOT, „*Samghāveśeṣa*“, 261; s. a. SA 4, N [2.2.2.4], zu *osāranā*).

²²⁴ Vin IV 225,7: *nissāranīyan ti samghamhā nissāriyati*. Auch VON HINÜBER übersetzt (*Kasussyntax*, § 186): „Ist wegzuschicken heißt: man läßt aus dem *Samgha* wegschicken.“ NOLOT geht auch hier davon aus, daß das Vergehen aus dem *Samgha* zu entfernen ist („*Samghāveśeṣa*“, 261).

²²⁵ Sp 908,5–11: *bhikkhunim saṅghato nissāretī ti nissāranīyo, tam nissāranīyam, padabhājane pana adhippāyamattam dassetum saṅghamhā nissāriyati ti vuttam. tatha yam āpannā bhikkhuni saṅghato nissāriyati so nissāranīyo ti evam attho datthabbo, na hi so eva dhammo saṅghamhā kenaci nissāriyati, tena pana dhammena bhikkhuni nissāriyati, tasmā so nissāretī ti nissāranīyo*: „Man veranlaßt die Nonne, vom Orden wegzugehen, das ist ‚was beinhaltet, daß weggeschickt wird‘, diese (Nonne) ist wegzuschicken. Im Wortkommentar aber heißt es **man läßt aus dem Orden wegschicken**, um nur die Bedeutung zu erklären. Dort wird die Nonne, die dies (Vergehen) begangen hat, aus dem Orden weggeschickt, dies ist ‚was beinhaltet, daß weggeschickt wird‘, so ist der Sinn zu sehen. Denn dies Vergehen wird nicht auf irgendeine Weise vom Orden weggeschickt, wegen des Vergehens jedoch wird die Nonne weggeschickt, ‚dieser (Orden) veranlaßt (daß die Nonne) weggeschickt wird‘ ist daher ‚was beinhaltet, daß weggeschickt wird‘.“ NOLOT („*Samghāveśeṣa*“, 261) weist auf die grammatischen Schwierigkeiten dieser Erläuterung hin.

²²⁶ Sp 1188,8–11: *sace paṇ' āyam ekā vasati, rattivipavāsam āpajjati, tasmā tassā ekā pakatattā bhikkhuni sammānitvā dātābā ekacchanne vasanatthāya*: „Wenn diese aber allein wohnt, so begeht sie das *Rattivipavāsa* (-Vergehen) [SA 3, N]; daher soll man für sie eine integre Nonne ernennen und ihr zur Seite stellen, damit sie unter einem Dach wohnen können.“

²²⁷ Der Ordensangehörige wird in diesem Fall an den Anfang der Strafe zurückgeworfen, d. h. die bis dahin bereits verbüßte Probe- oder Besinnungs-Zeit wird ungültig und muß noch einmal von Anfang an abgeleistet werden (s. a. RHYDS DAVIDS und OLDENBERG, *Vinaya Texts* II, 405 Anm. 1; s. a. NOLOT, SVTT III, 126–128). In Cv II.4 (Vin II 34,22–35,10) sind die Verhaltensregeln für die „an den Anfang Zurückgeworfenen“ enthalten; es sind dieselben, die auch während der Probe- oder Besinnungszeit gelten.

mindestens 20 Mitglieder besteht.²²⁸ Sowohl das „Zurückwerfen an den Anfang“ als auch die Rehabilitation unterscheidet sich bei Nonnen und Mönchen nicht.²²⁹

Im Bhikkhunīvibhaṅga werden die Saṃghādisesa-Regeln in den Formeln selbst durch die Einteilung in sog. *paṭhamāpattika*-Vergehen und sog. *yāvatiyaka*-Vergehen unterschieden. Bei *Paṭhamāpattika*-Vergehen („Sofort ein Vergehen“) handelt es sich sofort nach dem Begehen des Regelverstoßes um ein Saṃghādisesa-Vergehen. Dies wird übereinstimmend in den WfWKen zu den Regeln dieser Kategorie verdeutlicht:²³⁰ „**Sofort ein Vergehen** ist: mit der Überschreitung des Gegenstands (der Regel) begeht sie es, nicht aufgrund einer Ermahnung.“ Bei *Yāvatiyaka*-Vergehen („Bis zum dritten Mal ein Vergehen“) handelt es sich erst um ein Regelverstoß, wenn der Ordensangehörige nach der dritten Ermahnung durch die anderen Ordensangehörigen noch immer auf seinem Verhalten beharrt. Die WfWKe der Vorschriften in dieser Kategorie lauten übereinstimmend:²³¹ „**Bis zum dritten Mal (ein Vergehen)** ist: durch die Ermahnung bis zum dritten Mal begeht sie (das Vergehen), nicht mit der Überschreitung des Gegenstands.“ Aus diesem Grund beziehen sich die in den Kasuistiken und Anāpatti-Formeln der Saṃghādisesa-Regeln dieser Kategorie lediglich auf die Ermahnung, nicht aber auf das in der Regel selbst untersagte Verhalten.²³²

Alle Saṃghādisesa-Regeln, die nur für Nonnen gelten, enthalten die ausdrückliche Information, welcher dieser beiden Gruppen die jeweilige Vorschrift

²²⁸ Vin III 186,16–19: *cinnamānatto bhikkhu yattha siyā vīsātagano bhikkhusaṃgho tattha so bhikkhu abbhetaḅbo. ekena pi ce ūno vīsātagano bhikkhusaṃgho tam bhikkhum abbhēyya, so ca bhikkhu anabbhito te ca bhikkhū gārayhā*, und Vin IV 242,15–19: *cinnamānattā bhikkhunī yattha siyā vīsātagano bhikkhunisaṃgho, tattha sā bhikkhunī abbhetaḅbā. ekāya pi ce ūnavīsātagano bhikkhunisaṃgho tam bhikkhunim abbhēyya, sā ca bhikkhunī anabbhūtā tā ca bhikkhuniyo gārayhā*. Die Rehabilitation (*abbhāna*) ist der formelle Rückruf eines Ordensangehörigen, der wegen eines Saṃghādisesa-Vergehens die Besinnungszeit (*mānatta*) sechs (vierzehn) Nächte lang befolgt hat (s. a. UPASAK, s.v. *Abbhāna*). Hat ein Mönch sein Saṃghādisesa-Vergehen zuvor verheimlicht, so verbüßt er die Besinnungszeit **und** die Probezeit, der Rückruf heißt dann *paṭicchanna-abbhāna*. Entsprechend heißt der Rückruf des Mönchs ohne eine vorausgehende Ableistung einer Probezeit *appacchanna-abbhāna* (Cv III.1–2 = Vin II 39,15–37).

²²⁹ Zu *mānatta*, *parivāsa* und *abbhāna* s. ausführlich NOLOT, SVTT III, 116–136.

²³⁰ Z. B. Vin IV 225,5–6: *paṭhamāpattikan ti saha vatthujjhācārā āpajjati asamanubhāsanāya*. Die *Samantapāsādikā* erläutert zu SA 1, N (Sp 907,31–908,4): *paṭhamam āpatti etassā 'ti paṭhamāpattiko, vūkkamakkhane yeva āpajjitabbo ti attho, tam paṭhamāpattikam padabhājane pana adhippāyamaṭṭam dassetum saha vatthujjhācārā (B, T; R, C: vatthajj') āpajjati asamanubhāsanāya 'ti vuttā. ayam h' eitha attho: saha vatthujjhācārāyam (B, T; R, C: vatthajj') bhikkhunī āpajjati na tatiyāya samanubhāsanāya, ayam paṭhamam eva saha vatthujjhācārēna (B, T; R, C: vatthajj') āpajjitabbattā paṭhamāpattiko ti: „Es ist für diese sofort ein Vergehen“, das ist sofort ein Vergehen, dies ist eben im Moment der Überschreitung zu begehen, so ist der Sinn; um dies als sofortiges Vergehen zu erklären, sind im Wortkommentar aber nur die Bedeutungen genannt mit der Überschreitung des Gegenstands (der Regel) begeht sie es, nicht aufgrund einer Ermahnung. Denn dies ist hier der Sinn: mit der Überschreitung des Gegenstands begeht die Nonne (das Vergehen), nicht mit der dritten Ermahnung; dies ist eben sofort (ein Vergehen), durch die Überschreitung des Gegenstands und weil (nur das Vergehen) begangen werden muß, ist es sofort ein Vergehen.“*

²³¹ Z. B. Vin IV 237,16–17: *yāvatiyakan ti yāvatiyam samanubhāsanāya āpajjati na saha vatthujjhācārā*.

²³² In den Kasuistiken der Saṃghādisesa-Vergehen dieser Kategorie wird differenziert, ob die Rechtshandlung, in der der Ordensangehörige durch den Saṃgha ermahnt wird, rechtsgültig ist und ob er sich über deren Rechtsgültigkeit im Klaren ist. Auch die Anāpatti-Formeln der Saṃghādisesa-Vergehen der *Yāvatiyaka*-Kategorie gleichen sich, wobei die Strafausschließungsgründe jeweils schon mit der Regel abgedeckt sind: ist der Strafläter nicht ermahnt worden oder hat er sein Verhalten aufgegeben, so handelt es sich nicht um ein Vergehen (s. a. Pār 3, N [2.1.2.3], S. 59).

angehört. Unter den Mönchsregeln gibt es ebenfalls Saṃghādisesa-Regeln, die zur Yāvātatiyaka-Kategorie gehören.²³³ Diejenigen Saṃghādisesa-Regeln der Mönche, die analog zur Einteilung im Bhikkhunīvibhaṅga Paṭhamāpattika- bzw. Yāvātatiyaka-Vergehen sind, werden in den Formeln selbst nicht explizit als solche bezeichnet.²³⁴ Die einzige Stelle im Saṃghādisesa-Abschnitt des Bhikkhuvibhaṅga, an der die Termini *paṭhamāpattika* und *yāvātatiyaka* zur Klassifizierung der Vorschriften gebraucht sind, ist die Zusammenfassung nach der letzten Saṃghādisesa-Regel. Hier werden die dreizehn Saṃghādisesa-Regeln für Mönche entsprechend der Einteilung im Bhikkhunīvibhaṅga in neun Paṭhamāpattika- und vier Yāvātatiyaka-Vergehen unterteilt.²³⁵ Die Tatsache, daß im Bhikkhuvibhaṅga in den Regeln selbst diese Terminologie nicht benutzt wird, weist entweder auf eine spätere Abfassung oder aber auf eine spätere Revision und daher stärkere Schematisierung des Saṃghādisesa-Abschnittes im Bhikkhunīvibhaṅga hin. Dennoch bilden auch im Saṃghādisesa-Abschnitt des Bhikkhuvibhaṅga die Yāvātatiyaka-Vergehen den Abschluß der gesamten Vergehenskategorie, als Gruppe sind sie also den Paṭhamāpattika-Vergehen nachgestellt.

In den Regeln des Saṃghādisesa-Abschnittes des Bhikkhu- und Bhikkhunīvibhaṅga, die der Yāvātatiyaka-Kategorie zuzurechnen sind, wird in den WfWKen übereinstimmend die genaue Durchführung der dreifachen Ermahnung erläutert:²³⁶ wenn andere Ordensangehörige von dem Verhalten des sich

²³³ SA 10–13 (M+N): alle diese Regeln gelten auch für Nonnen.

²³⁴ Die Formulierung in den Yāvātatiyaka-Regeln lautet (z. B. Vin III 184,28–32): [...] *so bhikkhu bhikkhūhi yāvātatiyam samanubhāsitaṭṭho* [...] *yāvātatiyaṃ ce samanubhāsīyamāno tam patinissajjeyya, icc etam kusalam. no ce patinissajjeyya, saṃghādiseso* 'ti.

²³⁵ Vin III 186,11–12: ... *nava paṭhamāpattikā cattāro yāvātatiyakā* ...

²³⁶ Als Beispiel sei hier der WfWK zu SA 7 (N) angeführt (Vin IV 236,22–237,10): *bhikkhunī-hīti aññāhi bhikkhunīhi yā passanti yā sunanti tāhi vattabbā: māyye* [...] 'ti. *dutiyam pi vattabbā, tatiyam pi vattabbā. sace patinissajjati, icc etam kusalam. no ce patinissajjati, āpatti dukkatassa. sutvā na vadanti, āpatti dukkatassa. sā bhikkhunī saṃghamājjham pi ākaddhivā vattabbā: māyye* [...] 'ti. *dutiyam pi vattabbā, tatiyam pi vattabbā. sace patinissajjati, icc etam kusalam. no ce patinissajjati, āpatti dukkatassa. sā bhikkhunī samanubhāsitaṭṭhā. evaṃ ca pana bhikkhave samanubhāsitaṭṭhā. byatāya bhikkhuniyā patibalāya saṃgho nāpetabbo: sunātu me ayye saṃgho, ayaṃ ithannāmā bhikkhunī* [...] *sā taṃ vatthum na patinissajjati. yadi saṃghassa pattaḥkalam, saṃgho ithannāmaṃ bhikkhunim samanubhāseyya, tassa vatthussa patinissaggāya. esā ñatti. sunātu me ayye saṃgho. ayaṃ ithannāmā ... na patinissajjati. saṃgho ithannāmaṃ bhikkhunim samanubhāsati tassa vatthussa patinissaggāya. yassā ayyāya khamati ithannāmāya bhikkhuniyā samanubhāsanaṃ tassa vatthussa patinissaggāya sā tunh' assa. yassā na khamati sā bhāseyya. dutiyam pi etam attham vadāmi – pa – tatiyam pi etam attham vadāmi – pa – samanubhatthā saṃghena ithannāmā bhikkhunī tassa vatthussa patinissaggāya. khamati ... dhārayāmi: „Durch die Nonnen ist: die anderen Nonnen, die (davon) sehen oder hören, diese sollen sie ansprechen: ‚Edle Frau, [...]!‘ Ein zweites Mal ist sie anzusprechen, ein drittes Mal ist sie anzusprechen. Läßt sie von (ihrem Verhalten) ab, so ist es gut. Läßt sie nicht davon ab, so ist es ein Dukkata-Vergehen. Haben (die anderen Nonnen) davon gehört und sprechen (sie) nicht an, so ist es ein Dukkata-Vergehen (für sie). Diese Nonne ist, nachdem man sie vor den Orden gebracht hat, anzusprechen: ‚Edle Frau [...]!‘, ein zweites Mal ist sie anzusprechen, ein drittes Mal ist sie anzusprechen. Wenn sie von (ihrem Verhalten) abläßt, so ist es gut. Läßt sie nicht davon ab, so ist es ein Dukkata-Vergehen. Diese Nonne ist zu ermahnen. Und so, ihr Mönche, ist sie zu ermahnen: Der Orden ist durch eine fähige, kompetente Nonne in Kenntnis zu setzen: ‚Es höre mich, ihr edlen Frauen, der Orden. Diese Nonne Soundso [...]‘. Diese (Nonne) läßt von dieser Sache nicht ab. Wenn der Orden bereit ist, möge er die Nonne Soundso ermahnen, damit (sie) von dieser Sache abläßt. Dies ist der Antrag. Es höre mich, ihr edlen Frauen, der Orden. Diese (Nonne) Soundso ... läßt nicht davon ab. Der Orden ermahnt die Nonne Soundso, damit sie von dieser Sache abläßt. Welcher edlen Frau die Ermahnung der Nonne Soundso recht ist, damit (sie) von dieser Sache abläßt, die möge schweigen. Welcher es nicht recht ist, die möge sprechen. Ein zweites Mal formuliere ich diese Angelegenheit ... ein drittes Mal formuliere ich diese Angelegenheit. Die Nonne Soundso ist durch den Orden ermahnt, damit (sie) von dieser Sache abläßt. Es ist ... recht, so stelle ich fest.“ Weiter heißt es (z. B. Vin IV 237,11–14):*

vergehenden Ordensangehörigen erfahren, müssen sie diesen drei Mal informell darauf ansprechen. Zeigt dies keine Wirkung, so muß er drei Mal vor dem Saṃgha formell angesprochen werden. Bleibt auch diese Ermahnung fruchtlos, folgt die Ermahnung durch den zuständigen Orden im Rahmen einer regulären Rechts handlung. Ist diese einmal eingeleitet, so hat der Schuldige nicht mehr die Möglichkeit, von seinem Verhalten Abstand zu nehmen. Dies ist die übliche Vorgehensweise bei Vergehen, die eine dreifache Ermahnung beinhalten.

In der Schlußwendung in SA 1 (N) heißt es „diese Nonne“ (*ayam bhikkhunī*), in allen weiteren Saṃghādisesa-Regeln des Bhikkhunīvibhaṅga heißt es dagegen „auch diese Nonne“ (*ayam pi bhikkhunī*).²³⁷ Anders verhält es sich bei den Pārājika-Regeln des Bhikkhunīvibhaṅga. Dort wird schon in der ersten Vorschrift (Pār 1, N [2.1.2.1]) die Wendung „auch diese“ (*ayam pi*) benutzt. „Auch“ bezieht sich dort nach dem WfWK und nach der *Samantapāsādikā* auf die vorausgehenden Pārājika-Regeln des Bhikkhuvibhaṅga, die auch für Nonnen gültig sind (s. 2.1.3.1, Anm. 116). Da jedoch einige der nur im Bhikkhuvibhaṅga aufgeführten Saṃghādisesa-Regeln auch für Nonnen gelten, ergibt sich hier eine Unstimmigkeit. Es könnte vermutet werden, daß die für beide Orden gültigen Saṃghādisesa-Vorschriften (die nur im Bhikkhuvibhaṅga erscheinen) noch nicht formuliert waren, als die erste Regel dieser Vergehenskategorie für Nonnen kodifiziert wurde. Es ist jedoch auch möglich, daß der explizite Hinweis auf den Fortsetzungscharakter des Saṃghādisesa-Abschnittes des Bhikkhunīvibhaṅga fehlt, weil nicht alle Saṃghādisesa-Vorschriften für Mönche auch bei den Nonnen Anwendung finden.²³⁸

2.2.3.2 Inhaltliche Unterschiede

Es folgt eine Gegenüberstellung der Mönchs- und der Nonnenregeln der Saṃghādisesa-Vergehenskategorie nach inhaltlichen Gesichtspunkten. Dabei sind in der linken Spalte (M) die nur für Mönche gültigen, in der mittleren Spalte (M+N) die für beide Orden geltenden und in der rechten Spalte (N) die nur auf Nonnen anzuwendenden Vorschriften aufgelistet. Das jeweils untersagte Ver-

ñattiyā dukkaṭam, dvihi kammavācāhi thullaccayā, kammavācāpariyosāne āpatti saṃghādisesassa. saṃghādisesam ajjhāpajjantiyā ñattiyā dukkaṭam dvihi kammavācāhi thullaccayā patippassambhanti: „Bei dem Antrag ist es ein Dukkata, bei zwei Darlegungen sind es Thullaccaya, am Ende der Darlegung ist es ein Saṃghādisesa-Vergehen. Für diejenige, die ein Saṃghādisesa begeht, werden das Dukkata beim Antrag und die Thullaccaya bei zwei Darlegungen aufgehoben.“ Die *Samantapāsādikā* verweist an dieser Stelle in SA 7 (N) auf die Erklärung zum Bhikkhuvibhaṅga. Dort heißt es, daß der Beschuldigte nötigenfalls gezwungen werden soll, die dreifache Ermahnung des Ordens zu empfangen (Sp 609,8–19). Außerhalb des Saṃghādisesa-Abschnittes ist die dreimalige Ermahnung als Bestandteil einer Regel im Bhikkhunīvibhaṅga nur in Pār 3 und Pāc 36, N (2.1.2.3, 2.4.2.36), genannt. Im Bhikkhuvibhaṅga ist die einzige derartige Regel außerhalb der Saṃghādisesa-Klasse Pāc 68 (M+N). HECKER („Allgemeine Rechtsgrundsätze“, 110) sieht hier vor allem den Aspekt des passiven Widerstandes als Vergehensmerkmal, der durch die dreifache Weigerung, auf die Ermahnungen zu hören, ausgedrückt sei.

²³⁷ Einzig in SA 9, N (2.2.2.9), heißt es „auch diese Nonnen“ (*imāpi bhikkhuniyo*), da in der Regel selbst nicht von einer einzelnen Nonne, sondern von mehreren Nonnen die Rede ist.

²³⁸ In der Überlieferung der Mahāsāṃghika-Lokottaravādin fehlt *ayam pi* nur in der ersten und dritten Saṃghādisesa-Vorschrift (diese entsprechen SA 5, M+N, und SA 9, M+N). Dabei fehlt es in letzterer Vorschrift offensichtlich, weil diese Regel sich dort auf die ihr unmittelbar vorausgehende Verordnung, Saṃghādisesa 2, bezieht. Somit enthält auch diese Überlieferung nur in der ersten Regel dieser Vergehensklasse keinen Hinweis auf vorangehende Regeln. Da jedoch Saṃghādisesa 1 des BhīVin(Mā-L) eine Regel ist, die auch für Mönche gilt, gilt die o. g. Schlußfolgerung nicht für die Überlieferung der Mahāsāṃghika-Lokottaravādin.

halten ist dabei in Klammern paraphrasiert. In zwei Fällen muß eine Regel unter mehreren Stichpunkten aufgeführt werden. Dort ist in einer Anmerkung vermerkt, an welcher anderen Stelle diese Vorschrift nochmals aufgeführt ist. Auf parallele Vorschriften für Mönche bzw. Nonnen, die nicht in der Saṃghādisesa-Vergehensklasse enthalten sind, wird durch die bloße Stellenangabe in eckigen Klammern in der linken bzw. rechten Spalte verwiesen.

Im Rahmen des Vergleichs der Saṃghādisesa-Vorschriften wird zunächst differenziert, ob der in der jeweiligen Regel behandelte Tatbestand allein den Ordensangehörigen selbst betrifft, oder ob sein Verhalten gegenüber anderen Personen geregelt wird und somit der praktische Aspekt der Organisation eines harmonischen Ordenslebens und der Darstellung nach außen eine wesentliche Rolle spielt.

a) Verhalten als Einzelne

M	M+N	N
SA 1 (willentlicher Samenerguß)		[Pāc 4, N Pāc 5, N] SA 3 (Fortbewegung, Betreten eines Dorfs, Flußüberquerung oder Übernachtung ohne Begleitung)

Die Verhaltensmaßregeln für einzelne Ordensmitglieder in der Saṃghādisesa-Kategorie sind Regeln, die auf geschlechtsspezifische Gegebenheiten Bezug nehmen und aus diesem Grund nicht für beide Orden Gültigkeit haben. Für Nonnen gibt es keine Verordnung, die ihnen die sexuelle Selbstbefriedigung explizit verbietet. Es gibt jedoch verschiedene Vorschriften, die im weiteren Sinn die Masturbation der Nonnen behandeln. Diese gehören v.a. der Pācittiya-Vergehenskategorie an.²³⁹ Selbstbefriedigung wird somit bei Mönchen strenger bestraft als bei Nonnen. Die Vorschrift SA 3 (N) wurde formuliert, um einen effektiveren Schutz der Nonnen zu gewährleisten. Für integre Mönche gibt es keine Vorschrift, die ihnen verbietet, sich allein fortzubewegen. Wohl aber für Ordensangehörige, die entweder noch in Abhängigkeit leben,²⁴⁰ oder aber aufgrund eines Vergehens vorübergehend einen Teil ihrer Rechte als vollwertige Ordensangehörige verloren haben (s. o., S. 104).

In den meisten Saṃghādisesa-Regeln wird das Verhalten der Ordensangehörigen gegenüber anderen Personen oder Institutionen behandelt. Hier muß zusätzlich unterschieden werden, ob ein Fehlverhalten innerhalb des Ordens oder aber nach außen, d. h. in erster Linie in Hinsicht auf die Laiengemeinde vorliegt.

²³⁹ Weniger deutlich ist dies in Cv X.27.4 (2.6.2.27).

²⁴⁰ Die Dauer dieser Abhängigkeit von einem Lehrer nach der Ordination beträgt bei Mönchen mindestens fünf Jahre (Mv I.53.4; s. Pāc 68, N [2.4.2.68]).

b) Umgang mit Laien

M	M+N	N
[Mv I.43] (Dukkāṭa)		SA 1 (einen Prozeß mit einem Laien anzetteln)
		SA 2 (mangelnde Rücksprache mit weltl. Gerichtsbarkeit bei der Aufnahme einer Diebin)
	SA 13 ²⁴¹ (Familien in Verruf bringen, selbst einen unangemessenen Lebenswandel führen und eine Rechtshandlung des Ordens mißachten)	SA 9 ²⁴² (in Gesellschaft [mit Laien] leben, gegenseitig Fehler verbergen)
SA 2 (Körperkontakt mit einer Frau)		[Pār 1 und 4]
SA 3 (Belästigung einer Frau mit anstößiger Rede)	SA 5 (Kuppelei)	SA 5 (Annahme von Speise aus der Hand eines lüsternen Mannes)
SA 4 (Versuch der Verführung von Frauen unter dem Deckmantel der buddhistischen Lehre)		

In dieser Vergehenskategorie gibt es keine Vorschriften für Mönche, die ihr Verhältnis zur weltlichen Gerichtsbarkeit definieren, wohl aber zwei Nonnenregeln. Davon gehört jedoch SA 2 (N) zu den Verordnungen, die schon bald nach ihrer Formulierung außer Gebrauch kamen (s. 2.2.2.2). Die Anordnung für Mönche im Mahāvagga ist nur bedingt mit SA 2 (N) vergleichbar. Insgesamt drei Regeln (ŠA 13 und 5, M+N, und SA 9, N) definieren Art und Intensität des Kontakts der Nonnen mit Laienanhängern, und nur zwei dieser Vorschriften gelten auch für Mönche. Die etwas stärkere Reglementierung der Nonnen in dieser Hinsicht mag durch die Verpflichtung der Nonnen begründet sein, innerhalb des Dorfbezirks zu wohnen (Cv X.23 [2.6.2.23]). So sind sie z.T. auch auf Unterkünfte in Laienhaushalten angewiesen (s.a. Cv X.24 [2.6.2.24]) und es ist notwendig, dieses Zusammenleben genauer zu definieren. Drei nur für Mönche gültige Vorschriften der Samhādisesa-Kategorie sind Regeln, die ihre Wurzel im Zölibatsgebot (Pār 1, M+N) haben. In der Samhādisesa-Abteilung des Bhikkhunīvibhaṅga ist dagegen nur eine – unter Vorbehalt – als Sexualregel einzustufende Vorschrift enthalten. Die Parallelen zu SA 2 (M) sind Pār 1 und 4, N (2.1.2.1 und 4; s.a. 2.1.3.2, S. 67), und mit SA 5 (N) nur weitläufig verwandte Vorschriften sind im Pācittiya- und Pāṭidesaniya-Abschnitt des Bhikkhuvibhaṅga enthalten (s. 2.2.2.5). So wird hier die

²⁴¹⁻²⁴² Diese Vorschrift ist auch unter c) Umgang mit Ordensangehörigen, angeführt.

schon für die Pārājika-Vergehenskategorie festgestellte stärkere Reglementierung der Nonnen in Hinsicht auf das Geschlechtsleben bestätigt.

c) Umgang mit Ordensangehörigen

M	M+N	N
<p>SA 6 (Hüttenbau ohne Rücksprache mit anderen Mönchen)</p> <p>SA 7 (Bau eines Mahallaka-Vihāra ohne Rücksprache mit anderen Mönchen)</p>	<p>SA 10 (Versuch der Ordenspaltung)</p> <p>SA 11 (Anschluß an einen Saṃghabhedaka)</p> <p>SA 12 (Unbelehrbarkeit in Hinsicht auf die Ordensdisziplin)</p> <p>SA 13²⁴³ (Familien in Verruf bringen, selbst einen unangemessenen Lebenswandel führen und eine Rechtshandlung des Ordens mißachten)</p> <p>SA 8 + 9 (Ungerechtfertigte Bezeichnung eines Pārājika-Vergehens)</p>	<p>SA 7 (Versuch des formellen Ordensaustritts)</p> <p>SA 4 (eigenmächtige Restitution einer Suspendierten)</p> <p>SA 8 (Beschimpfung anderer Nonnen nach einer verlorenen Rechtsangelegenheit)</p> <p>SA 9²⁴⁴ (in Gesellschaft [mit Laien] leben, gegenseitig Fehler verbergen)</p> <p>SA 6 (Anstiftung zu SA 5, N)</p> <p>SA 10 (Anstiftung zu SA 9, N)</p>

²⁴³⁻²⁴⁴ Diese Regel ist schon unter b) Umgang mit Laien, angeführt.

Im Samghādisesa-Abschnitt des Bhikkhuvibhaṅga sind zwei Regeln enthalten, die sich mit dem ordnungsgemäßen Hütten- bzw. Vihārabau befassen. Diese Regeln gelten nach den Angaben der *Samantapāsādikā* nicht für Nonnen. Da keine Vorschrift des Vinaya den Nonnen untersagt, solche Gebäude zu bauen, müssen dort andere Verordnungen enthalten sein, in deren Folge Nonnen nicht in die Situation kommen können, eine Hütte bzw. einen Mahallaka-Vihāra zu bauen.²⁴⁵ Auch dies mag mit dem Verbot für Nonnen zusammenhängen, außerhalb des Dorfbezirks zu leben (Cv X.23 [2.6.2.23]). Möglicherweise können die Nonnen innerhalb eines Dorfbezirks ohnehin nicht eigenverantwortlich neue Gebäude bauen oder bauen lassen. Im Pācittiya-Abschnitt des Bhikkhuvibhaṅga ist jedoch eine für Mönche **und** Nonnen gültige Vorschrift enthalten, die weitere Regelungen für den Bau eines Mahallaka-Vihāra enthält (Pāc 19, M+N).²⁴⁶ Somit kann es den Nonnen nicht grundsätzlich verwehrt sein, einen solchen Vihāra zu bauen bzw. bauen zu lassen. Ferner ist dem Bhikkhunivibhaṅga an anderer Stelle zu entnehmen, daß es Nonnen durchaus erlaubt ist, einen Vihāra zu bauen. In der Vorgeschichte zu Pār 1, N (2.1.2.1), wird nämlich erwähnt, daß ein Laienanhänger einen Vihāra für den Nonnenorden bauen lassen wollte, und daher darum bat, eine Nonne abzuordnen, die die Bauarbeiten leiten und beaufsichtigen konnte (*navakammikaṃ bhikkhunim*). Darüber hinaus wird den Nonnen in Cv X.24 erlaubt, einen Neubau errichten zu lassen (s. 2.6.2.24).

In einer Samghādisesa-Regel für Nonnen wird der Versuch zum formellen Ordensaustritt unter Strafe gestellt (SA 7, N). Nonnen ist es nicht möglich, den Orden offiziell zu verlassen und somit auch nicht, sich später um erneute Aufnahme in den Orden zu bemühen. Da Mönchen diese Möglichkeit offensteht, mußte eine entsprechende Vorschrift für sie nicht formuliert werden (s. 2.2.2.7).

Weiter gibt es zwei Vorschriften für Nonnen innerhalb dieser Vergehenskategorie, die verschiedene Verhaltensweisen untersagen, die der ordnungsgemäßen Durchführung von Rechtshandlungen entgegenstehen bzw. den Nonnenorden in Verruf bringen können (SA 8 und 9, N). Nur einzelne Vergehensmerkmale dieser Regeln werden in für Mönchen gültigen Vorschriften behandelt (s. 2.2.2.8 und 2.2.2.9). Ein vergleichbares Verhalten führt bei Mönchen zur Durchführung eines sog. Pabbājaniyakamma gegen sie. Dies beinhaltet, daß der Schuldige von den anderen Ordensangehörigen aus dem Wohnbezirk (*āvāsa*) verwiesen wird. Dies ist bei Nonnen nicht möglich, da sie nicht allein leben dürfen. So mag es sein, daß diese Samghādisesa-Vorschriften eine Entsprechung zum Pabbājaniyakamma bei Mönchen darstellen.

Fünf für Nonnen gültige Vorschriften greifen als Motiv die Nichtanerkennung ordnungsgemäß durchgeführter Rechtshandlungen des Ordens auf (SA 4, 8, 9 [N] und 12, 13 [M+N]). Nur zwei dieser Regeln finden auch bei Mönchen Anwendung. Da die meisten der mit den beiden nur für Nonnen gültigen Vorschriften vergleichbaren Mönchsregeln in der Pācittiya-Vergehenskategorie enthalten sind, kann in dieser Beziehung von einer strengeren Reglementierung

²⁴⁵ In Cv X.27.3 (2.6.2.27) wird den Nonnen untersagt, eine Toilette (*vaccakuti*) zu benutzen. So ist es für Nonnen auch überflüssig, eine solche zu bauen.

²⁴⁶ Auf diesen Umstand weist auch DHIRASEKERA („The Disciplinary Code“, 71) hin, ohne allerdings eine Erklärung zu bieten.

der Nonnen gesprochen werden. Dies spricht dafür, daß bei den Nonnen eine stärkere Tendenz zu eigenmächtigen Handlungsweisen zu beobachten war — oder aber, daß dies von den „Gesetzgebern“ befürchtet wurde. Zwei Saṃghādisesa-Vorschriften für Nonnen verbieten die Anstiftung zu einem Regelverstoß. Diese Regeln gelten nicht für Mönche. Mönchen wie Nonnen wird in zwei Vorschriften untersagt, andere Ordensangehörige ungerechtfertigt eines Regelverstoßes zu beschuldigen.

Der inhaltliche Schwerpunkt dieser Vergehenskategorie liegt im Bhikkhunīpāṭimokkha also auf dem Fehlverhalten innerhalb des Nonnenordens bzw. innerhalb des gesamten Saṃgha.²⁴⁷ Aus diesen Verordnungen spricht eine stärkere Tendenz der Nonnen zum Aufbegehren und eine vermehrte Bereitschaft zum Streit. Bei den Saṃghādisesa-Regeln im Bhikkhuvibhaṅga ist kein derart ausgeprägter Schwerpunkt zu erkennen; die meisten Regeln beziehen sich hier allerdings auf sexuelles Fehlverhalten. Solche Vorschriften für Nonnen sind in die Vergehensklasse der Pārājika-Regeln aufgenommen, werden also bei ihnen als schwerere Vergehen gewertet, und fehlen daher in der Saṃghādisesa-Vergehenskategorie des Bhikkhunīvibhaṅga fast völlig.

²⁴⁷ HORNER führt an, daß SA 7–10 (N) theoretisch auch für Mönche gelten **könnten** (BD III, xxxix). Dies trifft zumindest für SA 7 (N) nicht zu (s. 2.2.2.7).

2.3 Nissaggiya-Pācittiya

2.3.1 Einleitung

Die dritte Vergehensklasse des Bhikkhuvibhaṅga bilden die *nissaggiya-pācittiya*-Vergehen.¹ RHYS DAVIDS und OLDENBERG erläutern diese Vergehensbezeichnung treffend: „The words ‚a Pākittiya offence involving forfeiture‘, repeated at the end of each of the Nissaggiyas, are intended to mean that that offence involves, firstly, all that a Pākittiya involves; and secondly, forfeiture“.² So erfordert der Verstoß gegen eine Vorschrift dieser Vergehenskategorie die Herausgabe des in der Regel behandelten Gegenstands und die Beichte des Vergehens.³ In der vorliegenden Untersuchung bleibt die Vergehensbezeichnung unübersetzt.

Alle Nissaggiya-Pācittiya-Regeln beziehen sich auf Gegenstände, die unrechtmäßig erworben wurden, die unangemessen hergestellt oder benutzt wurden oder regeln allgemein den Umgang mit diesen Objekten. Die behandelten Gegenstände sind als Folge des Regelverstoßes an den Saṃgha, einen Gaṇa oder Einzelne herauszugeben.⁴ Die Vorgehensweise bei der Bestrafung des Verstoßes gegen eine Nissaggiya-Pācittiya-Regel im Nonnenorden entspricht der im Mönchsorden völlig und erfolgt in mehreren Schritten. Zunächst muß der Ordensangehörige den in Frage stehenden Gegenstand formell übergeben:⁵ „Und so, ihr Mönche, ist (der Gegenstand) herauszugeben. Die Nonne soll sich zum Orden begeben, das Obergewand über einer Schulter drapieren, die Füße der älteren Nonnen verehren, sich hinucken und die Begrüßung mit aneinandergelegten Händen vollziehen (und dann) so sprechen: ‚Dies, ihr edlen Frauen, ist mein [Gegenstand], der einzubüßen ist, ich gebe ihn an den Orden heraus‘.“⁶ Erst daraufhin erfolgt die „Sühne“ (*pācittiya*). Diese wird übereinstimmend in allen WfWKen zu den Nissaggiya-Pācittiya-Regeln als das Bekennen des Vergehens vor einem kompetenten, erfahrenen Ordensangehörigen dargestellt.⁶

¹ Im Bhikkhuvibhaṅga sind die Nissaggiya-Pācittiya-Vergehen als viertes Kapitel angeführt, an dritter Stelle stehen dort die beiden Aniyata-Vorschriften. Diese Regeln gelten nicht für Nonnen (s. 1.1.1, S. 19f.).

² *Vinaya Texts* I, 18, Anm. 1. Diese Angabe bezieht sich auf den Inhalt der Strafe im Unterschied zu den Pācittiya-Vergehen, nicht aber auf die tatsächliche Reihenfolge der Sanktionen (s. u.). HORNER übersetzt „offence of expiation involving forfeiture“ (BD II, vii).

³ Zum Terminus *pācittiya* s. 2.4.1, S. 146f. Die Nissaggiya-Pācittiya-Regeln bilden somit eine Sonderabteilung der ihr folgenden Pācittiya-Vergehensklasse. Auch die sog. *chedanaka*-, *bhedanaka*- und *uddālanaka-pācittiya*-Vergehen können als Sonderklasse der Pācittiya-Vergehenskategorie bezeichnet werden. Sie sind jedoch im Suttavibhaṅga nicht gesondert aufgeführt sondern in der Pācittiya-Vergehensklasse enthalten, da sie nicht mit besonderen Rechts-handlungen einhergehen (s. 2.4.1, S. 147).

⁴ Die Formulierung in den WfWKen lautet übereinstimmend (z. B. Vin III 196,22–24): „*nissaggiyam hoti ti . . . nissaggiyam hoti nissajjittabham samghassa vā ganassa vā puggalassa/ekabhikkhuniyā vā*: . . . **ist einzubüßen** ist: . . . dem Saṃgha oder dem Gaṇa oder einem Einzelnen/einer einzelnen Nonne herauszugeben“ (s. a. BhīPr, 103; vgl. aber KABILSINGH, *Comparative Study*, 73). Der Verlauf der Einbuße wird in den WfWKen ausführlich beschrieben (s. u. Anm. 5). Dort werden auch die Vorgehensweisen dargestellt, wie der in Frage stehende Gegenstand einem Gaṇa oder einem Einzelnen zu übergeben sind. In der vorliegenden Untersuchung ist allerdings darauf verzichtet worden, auch diese Fälle eingehend zu schildern, da sie sich inhaltlich nicht von der Herausgabe des Gegenstands an einen Saṃgha unterscheiden.

⁵ Z. B. Vin IV 244,7–12: *evaṃ ca pana bhikkhave nissajjitabbo. tāya bhikkhuniyā samgham upasamkamitvā ekamsam utarāsaṅgam karitvā vuddhānam bhikkhuniṇam pāde vanditvā ukkutikam nisīditvā añjalim paggahetvā evam assa vacaniyo: ayaṃ me ayye . . . nissaggiyo, imāham samghassa nissajjāmī.*

⁶ Z. B. Vin IV 244,12–13: *nissajjitvā āpatti deseṭabbā. byattāya bhikkhuniyā paṭibalāya āpatti paṭiggaṭhetabbā*: „Nachdem sie (den Gegenstand) herausgegeben hat, ist das Vergehen zu bekennen. Die

Die geschilderte Einbuße des Gegenstands ist jedoch kein Dauerzustand, er wird dem betreffenden Ordensmitglied nach dem Geständnis des Vergehens formell wieder zurückgegeben.⁷ Es handelt sich bei der Einbuße also um einen symbolischen Akt.

Der Verlauf der Einbuße in den Regeln NP 18, 19 und 22 (M+N) unterscheidet sich von der Vorgehenseise bei den anderen Nissaggiya-Pācittiya-Vorschriften. In den WfWKen zu diesen drei Regeln ist die Angabe enthalten, daß die Gegenstände dem betreffenden Ordensangehörigen **nicht** zurückgegeben werden. Für NP 18 und 19 (M+N) liegt die Begründung für diese Vorgehensweise in der Regel NP 18 (M+N) selbst: ein Angehöriger des Ordens darf kein Gold und Silber annehmen bzw. für sich annehmen lassen oder hinterlegen lassen.⁸ Die Rückgabe wäre somit sinnlos (s. a. *Entrance* I, 123). Daher ist in den WfWKen zu diesen beiden Regeln nur die Möglichkeit erwähnt, das Gold und Silber dem Saṃgha zu übergeben,⁹ zumal *gana* hier im Sinne von „mehrere Mönche“ gebraucht ist, und anderen Einzelmönchen der Besitz bzw. die Annahme von Gold und Silber ebenfalls untersagt ist. Ähnliches gilt auch für NP 22 (M+N). In dieser Vorschrift ist der betreffende Gegenstand eine Almosenschale, wobei in der Regel selbst dargestellt ist, daß der Schuldige die Schale nicht zurückerhält. Er bekommt vielmehr eine andere, schlechtere als die, die er unrechtmäßig besaß.¹⁰ Dort besteht ebenfalls nur die Möglichkeit, die Schale an den Saṃgha herauszugeben.¹¹

Es folgt die Darstellung und Diskussion der einzelnen Nissaggiya-Pācittiya-Regeln des Bhikkhunīvibhaṅga, wobei sich dem Text die Übersetzung und Besprechung anschließen.

(Bekentnis des) Vergehens ist von einer fähigen, kompetenten Nonne anzunehmen.“ S. a. P VIII.2 (Vin V 148,28): *nissajjivāna deseti*.

⁷ Vin IV 244,13–17: *nissatthapatto dātabbo: sunātu me ayye samgho. ayam patto ithannāmāya bhikkhuniyā nissaggiyo samghassa nissattho. yadi samghassa pattakallam, samgho imam pattam ithannāmāya bhikkhuniyā dadeyyā 'ti*: „Die übergebene Schale ist (mit folgenden Worten zurückzu)geben: ‚Es höre mich, ihr edlen Frauen, der Orden. Diese Schale, die von der Nonne Soundso einzubüßen ist, ist dem Orden übergeben worden. Wenn der Orden bereit ist, möge der Orden diese Schale der Nonne Soundso (zurück)geben“ (s. a. BD II, xii).

⁸ Vin III 237,36–38: *yo pana bhikkhu jātarūparajatam ugganheyya vā ugganhāpeyya vā upanikkhittam vā sādiyeyya, nissaggiyam pācittiyam ti*.

⁹ NP 18, M+N (Vin III 238,7–8): *nissaggiyam hoti samghamajjhe nissajjitabbam*; NP 19, M+N (Vin III 240,9): *samghamajjhe nissajjitabbam*. Sp 691,26–31: **samghamajjhe nissajjitabban ti ettha yasmā rūpiyam nāma akappiyam tasmā nissajjitabbam, saṅghassa vā ganassa vā puggalassā 'ti na vuttam, yasmā pana tam patiggahitamattam eva na tena kiñci kappiyabhandam cetāpitam tasmā upāyena paribhogadassanattam saṅghamajjhe nissajjitabban ti vuttam**: „**Es ist vor dem Orden einzubüßen** ist: weil Silber nämlich unpassend ist, deshalb ist es einzubüßen; es ist nicht gesagt ‚dem Orden oder einem Gaṇa oder einem Einzelnen‘. Weil er aber, allein schon wenn er dies angenommen hat, dadurch ein von keiner Weise erlaubtes Gut erhalten hat, deshalb ist gesagt: **vor dem Orden einzubüßen**, um angemessen den Gebrauch zu zeigen.“

¹⁰ Vin III 246,12–15: *tena bhikkhunā so patto bhikkhuparisāya nissajjitabbo, yo ca tassā bhikkhuparisāya pattapariyanto so tassa bhikkhuno padātabbo ayam te bhikkhu patto yāva bhedanāya dhāretabbo 'ti* (s. a. BD II, xiv–xvii).

¹¹ Vin III 246,23: *samghamajjhe nissajjitabbo*.

2.3.2 Die Regeln

2.3.2.1 Nissaggiya-Pācittiya 1

yā pana bhikkhunī pattasannicayaṃ kareyya,¹² nissaggiyaṃ pācittiyaṃ ti
(Vin IV 243,19–20).

„Welche Nonne aber Almosenschalen anhäuft, (diese begeht) ein Nissaggiya-Pācittiya(-Vergehen).“

Die Parallelregel für Mönche gehört ebenfalls der Nissaggiya-Pācittiya-Vergehensklasse an. NP 21 (M) lautet:¹³ „Eine zusätzliche Almosenschale darf höchstens zehn Tage behalten werden. Für den, der dies (Zeitmaß) überschreitet, ist es ein Nissaggiya-Pācittiya(-Vergehen).“ Obwohl die Regeln im Wortlaut nicht identisch sind, besteht der einzige Unterschied in der Zeitangabe „bis zu zehn Tagen“, die den Mönchen im Gegensatz zu den Nonnen zugestanden wird. Zu Recht bemerkt DHIRASEKERA,¹⁴ daß es sich bei NP 1 (N) um eine strengere Form von NP 21 (M) handelt.

Die Mönchsregel erscheint im Bhikkhuvibhaṅga in einer ersten und zweiten Fassung. In der letzteren wird die erste Fassung um den Zusatz „höchstens zehn Tage lang“ (*dasāhaparamam*) erweitert. Die Modifizierung selbst sowie die sie begründende Vorgeschichte haben keine Entsprechung im Bhikkhunīvibhaṅga.¹⁵ Die Vorgeschichte zu NP 1 (N) entspricht jedoch der Vorgeschichte

¹² WfWK (Vin IV 243,22–244,3): *patto nāma dve pattā ayopatto mattikāpatto. tayo pattassa vannā, ukkattho patto majjhimo patto omako patto. ukkattho nāma patto addhālakodanam ganhāti catubhāgam khādanam vā tadūpiyam vā byañjanam. majjhimo nāma patto nālikodanam ganhāti catubhāgam khādanam tadūpiyam byañjanam. omako nāma patto patthodanam ganhāti catubhāgam khādanam tadūpiyam byañjanam. tato ukkattho apatto, omako apatto: „Almosenschale heißt: (es gibt) zwei (Arten von) Almosenschalen: eine Almosenschale aus Eisen und eine Almosenschale aus Lehm. Es gibt drei Formen von Almosenschalen: eine große Almosenschale, eine mittlere Almosenschale, eine kleine Almosenschale. Groß heißt: die Almosenschale faßt einen halben Āha gekochten Reis, ein viertel Teil fester Speise oder entsprechend viel Curry. Mittelgroß heißt: die Almosenschale faßt ein Nālika gekochten Reis, ein viertel Teil feste Speise oder entsprechend viel Curry. Klein heißt: die Almosenschale faßt ein Patha gekochten Reis, ein viertel Teil feste Speise oder entsprechend viel Curry. Etwas Größeres als dies ist keine Almosenschale, etwas Kleineres ist (auch) keine Almosenschale.“ Eine entsprechende Definition wird auch im WfWK zu NP 21 (M) gegeben (s. BD III, 214, Anm. 1). Eine verkürzte Version dieser Definition ist im WfWK zu Pāc 60 (M+N) enthalten. Die *Samantapāsādikā* erläutert zum WfWK zu NP 21, M (Sp 702,21–22): *tayo pattassa vannā ti tīṇi pattassa pamāṇāni: „Drei Aussehen einer Schale* ist: drei Maße einer Schale.“*

Weiter heißt es im WfWK (Vin IV 244,4): *sannicayaṃ kareyyā 'ti anadhithito avikappito*, „Anhäufung ist: was sie nicht formell in Gebrauch genommen und nicht übertragen hat“ (s. u., Anm. 18). Sp 916,11–16: *patta sannicayaṃ kareyyā 'ti pattasannidhim kareyya, ekāham anadhithaitivā vā avikappetvā vā pattam thapeyyā 'ti attho. sesam Mahāvibhaṅge vuttanayen' eva veditabbam. ayam eva hi viseso, tattha dasāham parihāro, idha ekāham pi n' atthi, sesam tādisam eva: „Almosenschalen anhäufung ist: sie legt einen Vorrat an Almosenschalen an, sie bewahrt eine Schale, die sie nicht formell in Gebrauch genommen hat oder die sie nicht übertragen hat, einen Tag lang auf, so ist der Sinn. Der Rest ist ebenso wie das im Mahāvibhaṅga Gesagte zu verstehen. Denn dies ist der Unterschied: dort gibt es das Privileg ‚bis zu zehn Tagen‘, hier gibt es noch nicht einmal einen Tag. Der Rest ist von derselben Art (wie dort).“ In der *Samantapāsādikā* wird somit explizit auf die Parallele zu NP 1 (N) verwiesen, auf NP 21 (M) (s. a. Kkh 168,22–24).*

¹³ Vin III 243,21–22: *dasāhaparamam ātīrekapatto dhāretabbo, taṃ atikkānayaṃ nissaggiyaṃ pācittiyaṃ ti*.

¹⁴ „The Disciplinary Code“, 72.

¹⁵ In der Vorgeschichte zur zweiten Fassung der Mönchsregel ist geschildert, daß Ānanda eine zusätzliche Schale erhielt und diese an Sāriputta weitergeben wollte. Da dessen Anknunft jedoch erst in neun bis zehn Tagen zu erwarten war, erweiterte der Buddha die zuvor festgelegte Regel um die Angabe „höchstens zehn Tage lang“ (*dasāhaparamam*). Ähnlich wird die Erweiterung der Regel NP 1 (M+N) begründet, wo der Besitz einer zusätzlichen Robe verboten wird. Der größte Teil des Kommentars der *Samantapāsādikā* zur Mönchsregel NP 21 (M) bezieht sich auf diese Zeitangabe und wird da-

zur ersten Fassung der Parallelregel NP 21 (M), die die Zeitangabe noch nicht enthält, fast vollständig.¹⁶ In beiden Fällen wird den Ordensangehörigen unterstellt, einen Schalen-Handel bzw. ein Geschäft für Tonwaren eröffnen zu wollen.¹⁷ Da zudem sowohl *pattasannicayam kareyya* aus NP 1 (N) als auch *atirekapattam* aus NP 21 (M) in den jeweiligen WfWKen durch „was nicht formell in Gebrauch genommen und nicht übertragen ist“¹⁸ erläutert wird, werden in den beiden Regeln wohl sich gleichende Umstände unterschiedlich ausgedrückt. Die WfWKe der beiden Regeln zu „ist einzubüßen“ (*nissaggiyo hoti*) unterscheiden sich ebenfalls lediglich durch die in ihnen enthaltene Zeitangabe.¹⁹ Entsprechend weichen auch die Kasuistiken beider Regeln nur in den Passagen voneinander ab, die die nicht zu übertretenden Zeitspannen berücksichtigen. Auch die Anāpatti-Formeln der Regeln NP 1 (N) und NP 21 (M) gleichen sich: es handelt sich um kein Vergehen, wenn sie die Schale vor Sonnenaufgang formell in Gebrauch nimmt oder sie überträgt, die Schale verloren geht, verschwindet oder zerbricht, die Schale der Nonne als eigentlicher Besitzerin zuvor gewaltsam weggenommen wurde oder ihr eine Schale von einer anderen Nonne übertragen wird, sie also die Schale nur aufbewahrt.²⁰

her hier nicht zitiert (Sp 704,15–707,24).

¹⁶ Auch in der Vorgeschichte zu NP 21 (M) wird geschildert, daß die Gruppe von sechs Mönchen viele Almosenschalen anhäufte (*bahū patte sannicayam karonti*). Die Beschwerde der Laienanhänger bezieht sich dort auf das Anhäufen vieler Almosenschalen. Erst in der Beschwerde der ehrbaren Mönche wird der Wortlaut der Regel selbst vorweggenommen: „Wie kann diese Gruppe von sechs Mönchen eine zusätzliche Schale behalten?“ (Vin III 242,28–29: *katham hi nāma chabbaggiyā bhikkhū atirekapattam dhāreṣṣantī*). Die Beschwerde der ehrbaren Nonnen in der Vorgeschichte zu NP 1 (N) lautet dagegen in Übereinstimmung mit der Beschwerde der Laienanhänger: „Wie kann die Gruppe von sechs Nonnen Almosenschalen anhäufen?“ (Vin IV 243,12–14: *katham hi nāma chabbaggiyā bhikkhuniyo pattasannicayam karissantī*).

¹⁷ Die *Samantapāsādikā* kommentiert die Vorgeschichte der Nonnenregel (Sp 916,9–11): *āmattikāpanan ti amattāni vuccanti bhājanāni, tāni ye vikkinanti te vuccanti āmattikā, tesam āpano āmattikāpano. tam vā passāressantī 'ti attho: „Ein Tonwaren-Geschäft ist: Tonwaren wird Geschirr genannt; welche diese verkaufen, diese werden Tonwaren(-Leute) genannt, deren Geschäft ist ein Tonwaren-Geschäft. Oder sie unterhalten dies (Geschäft), so ist der Sinn.“* Eine ähnliche Erläuterung gibt die *Samantapāsādikā* auch zur Vorgeschichte von NP 21, M (Sp 702,19–21).

¹⁸ Diese Definition entspricht zugleich der Definition von *atirekacāvara* im WfWK zu NP 1, M+N (Vin III 196,19–21). Dort wird der Besitz einer zusätzlichen Robe verboten. Nach Mv VIII.20.2 (Vin I 296,33–297,10) soll ein Ordensangehöriger den Grundstock an Textilien formell in Gebrauch nehmen und muß ihn nicht an andere übertragen. Erhält er jedoch ein zusätzliches Stück, so gilt es als *atireka* und darf nicht ohne weiteres behalten werden. Er kann es zwar formell in Gebrauch nehmen, muß zuvor jedoch den alten Gegenstand formell aufgeben (Sp 643,12–16, 645,15–19) und evtl. auch an eine andere Person übertragen (Sp 644,23). Möchte man den zusätzlichen Gegenstand (noch) nicht in Gebrauch nehmen, ihn jedoch für sich selbst „reservieren“, so muß man ihn an eine andere Person übertragen. Diese Person bewahrt dann den zusätzlichen Gegenstand anstelle des eigentlichen Besitzers auf, er „nimmt es im Vertrauen entgegen“ (*vissāsam ganhati*). Wie aus den WfWKen zu NP 1 (N) und NP 21 (M+N) hervorgeht, gilt dies nicht nur für Textilien, sondern auch für die Almosenschalen. Dies wird durch die *Samantapāsādikā* (Sp 705,16–23, 706,2–6, 706,17–707,24) bestätigt.

¹⁹ In NP 1 (N) lautet die Formel für die Straftäterin: „Dies, ihr edlen Frauen, ist meine Schale, (die ich) über eine Nacht hinaus (behalten habe und die daher) einzubüßen ist“ (Vin IV 244,10–11: *ayam me ayye patto ratātikanto nissaggiyo*). Laut WfWK zu NP 21 (M) müssen die Mönche sagen: „Dies, ihr Ehrwürdigen, ist meine Schale, (die ich) über zehn Tage hinaus (behalten habe und die daher) einzubüßen ist“ (Vin III 243,37–244,1: *ayam me bhante patto dasāhātikanto nissaggiyo*).

²⁰ Vin IV 245,8–9: *anāpatti anto arunan adhittheti vikappeti vissajjeti nassati vinassati bhijjati acchindivā ganhanti vissāsam ganhanti*. Der letzte Strafausschließungsgrund hängt eng mit der Übertragung (*vikappanā*) von zusätzlichen Gewändern bzw. Schalen zusammen. Eine überzählige Schale oder Robe, die man nicht formell in Gebrauch nimmt, muß zur Aufbewahrung an eine andere Person übertragen werden (Mv VIII.13.8 = Vin I 289,26–30). Diese andere Person nimmt den Gegenstand „im Vertrauen“ entgegen (*vissāsam ganhati*), ist aber nicht berechtigt, den Gegenstand auch zu benut-

Sowohl NP 1 (N) als auch NP 21 (M) folgt ein kurzer Abschnitt, in dem nochmals explizit gesagt wird, daß nach der Einbuße der Schale diese dem Schuldigen wieder auszuhändigen ist.²¹ Dies ist einerseits durch die Regel selbst, und andererseits durch die Tatsache zu begründen, daß in der einzigen weiteren Nissaggiya-Pācittiya-Regel, die sich mit Almosenschalen befaßt, ausdrücklich gesagt wird, daß dem Schuldigen nicht dieselbe Schale wieder auszuhändigen ist, sondern eine andere Schale von schlechterer Qualität.²²

In der Nissaggiya-Pācittiya-Vergehensklasse des Bhikkhunīvibhaṅga ist dies die einzige Regel, die eine derart große Ähnlichkeit mit einer nur für Mönche gültigen Vorschrift aufweist. Es stellt sich nun die Frage, warum diese Vorschrift auch im Bhikkhunīpāṭimokkha erscheint und man sich nicht damit begnügt hat, NP 21 (M) für beide Orden gelten zu lassen (s. a. BhīPr, 104). Es ist möglich, daß NP 1 (N) älter ist als NP 21 (M) und man, als sich die Notwendigkeit einer entsprechenden Regelung für Mönche ergab, diese von den Nonnen übernahm. Dabei könnte die allgemein gehaltene Regel der Nonnen präzisiert und der anderen Regel, die den Besitz eines zweiten Stücks der ansonsten grundsätzlich vorgeschriebenen Ausstattung eines Ordensangehörigen behandelt (NP 1, M+N, s. o., Anm. 15), angepaßt worden sein.

Eine Frau, die die volle Ordination erhalten möchte, muß ebenso wie ein Mann mit Schale und Robe versehen sein (Cv X.17.1–2 [2.6.2.17]), da Schale und Robe die wichtigsten äußeren Attribute der Angehörigen des buddhistischen Ordens sind. So ist der Sinn der hier untersuchten Regel, daß sich die Ordensangehörigen zumindest in Hinsicht auf diese Attribute bescheiden müssen, um die Abgrenzung in der äußeren Erscheinung zu Personen des weltlichen Lebens zu gewährleisten. Gleichzeitig zeigen jedoch die Regel Pāc 59 (M+N)²³, die WfWKe, Kasuistiken, Anāpatti-Formeln und der Kommentar der *Samantapāsādikā*, daß sehr bald nach der Formulierung der Pāṭimokkha-Regeln Auswege gesucht und gefunden wurden, um trotz der Strenge der Regeln durch das Vorhandensein von „Ersatzgegenständen“ eine ununterbrochene Versorgung der Ordensangehörigen mit Schale und Robe zu gewährleisten.

zen (Sp 706,23–24 und 707,2–3; vgl. aber von HINÜBER, „Eine Karmavācā-Sammlung“, 113 und Anm. 51–52). Im WfWK zu Pāc 59, M+N (Vin IV 122,9–10), werden zwei Arten von Übertragung genannt, die unmittelbare und die vermittelte Übertragung (*sammukhāvīkappānā, parammukhāvīkappānā*). Ein eigener Abschnitt des Mahāvagga behandelt die rechtliche Situation bei einer vermittelten Übertragung (Mv VIII.31 = Vin I 308,12–309,21).

²¹ Vin IV 245,12–14: *na bhikkhave nissatthapatto na dātabbo. yā na dadeyya, āpatti dukkatassā ’ti*. Abgesehen von NP 1 (N) und NP 21 (M) ist eine solche Bestimmung nur noch in NP 1 (M+N) enthalten.

²² NP 22, M+N (Vin III 246,12–15); s. 2.3.1, S. 117 und Anm. 10.

²³ Vin IV 121,30–33: *yo pana bhikkhu bhikkhussa vā bhikkhuniyā vā sikkhamānāya vā sāmaṇera-sa vā sāmaṇeriyā vā sāmaṇ cīvaraṃ vikappetvā apaccuddhāraṃ paribhuñjeyya, pācittiyān ti*.

2.3.2.2 Nissaggiya-Pācittiya 2

*yā pana bhikkhunī akālacīvaram*²⁴ *kālācīvaran ti adhiṭṭhahitvā bhājāpeyya, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ ti* (Vin IV 246,6–8).

„Welche Nonne aber, nachdem sie darauf bestanden hat²⁵, daß eine Unzeitrobe eine Zeitrobe ist, sie (wie eine Zeitrobe) verteilen läßt,²⁶ (diese begeh) ein Nissaggiya-Pācittiya(-Vergehen).“

Eine entsprechende für Mönche gültige Regel ist im Vinaya nicht enthalten. In NP 2 (N) wird eine vorsätzliche falsche Aussage einer Nonne unter Strafe gestellt, die dem Zweck dient, die Schuldige selbst sowie die ihr nahestehenden Nonnen zu begünstigen. Ein Robengeschenk, das dem Orden zukommt, wird je nach dem Zeitpunkt des Erhalts entweder als *kālācīvara* oder als *akālācīvara* bezeichnet. Der Monat, der direkt auf die dreimonatige Residenzpflicht während der Regenzeit folgt, ist „die rechte Zeit für ein Roben-Geschenk“ (*cīvaradānasamaya*). Das in dieser Zeit dem Saṃgha zugekommene Robenmaterial wird als „Zeitrobe“ (*kālācīvara*) bezeichnet. Somit bleiben elf Monate übrig, in welchen das dem Orden zugekommene Robenmaterial als „Unzeitrobe“ (*akālācīvara*) bezeichnet wird. Die Zeitspanne, in der das Robenmaterial als „Zeitrobe“ bezeichnet wird, kann verlängert werden. Diese Verlängerung erfolgt durch das „Ausbreiten des Kaṭhina“ (*kaṭhina attharaṇa*).²⁷ Die verlängerte Beschenkungszeit besteht dann aus dem regulären *cīvaradāna*-Monat und höchstens vier zusätzlichen Monaten, also insgesamt bis zu fünf Monaten, die

²⁴ WfWK (Vin IV 246,10–12): *akālācīvaram nāma anathate kathine ekādasa māse upannam, atthate kathine satta māse upannam. kāle pi ādiṣṣa dinnam, etam akālācīvaram nāma: „Unzeitrobe“* heißt: sie ist in den elf Monaten (eines Jahres), wenn Kathina nicht ausgebreitet ist, erhalten worden, (oder) sie ist in den sieben Monaten (eines Jahres), wenn Kathina ausgebreitet ist, erhalten worden. Wenn (die Robe) personengebunden gegeben ist, heißt sie selbst zur rechten Zeit ‚Unzeitrobe‘.“ So muß also auch ein Robengeschenk, daß explizit an bestimmte Personen gerichtet ist, nicht wie eine ‚Zeitrobe‘ verteilt werden. Diese Definition ist auch im WfWK zu NP 3, M+N (Vin III 204,3–5), enthalten. Sp 916,22–27: *ādiṣṣa dinnan ti sampattā bhājentū ’ti vatvāpi idam gaṇassa idam tumhākaṃ dammī ’ti vatvā vā dātukamyatāya pādamaḷe thapetvā vā dinnam pi ādiṣṣa dinnam nāma hoti. etam sabbam pi akālācīvaram. ayyāya dammī ’ti evam patiladdham pana yathādāne yeva upanetabbam: „Wenn es personengebunden gegeben ist ist: wenn gesagt worden ist: ‚Dies es bekommen haben, sollen es (untereinander) teilen!‘, und auch wenn gesagt worden ist: ‚Dies werde ich dem Gaṇa und dies euch geben!‘ und nachdem es aufgrund des Wunsches zu geben (dem zu Beschenkenden) zu Füßen gelegt worden ist oder auch gegeben worden ist, so ist es nämlich ‚personengebunden gegeben‘. Dies alles ist auch ‚Unzeitrobe‘. Ich gebe den edlen Frauen ist: was aber so erlangt worden ist, ist (der Zeit) des Gebens entsprechend eben (den einzelnen) zuzuführen.“* Kkh 168,28: *ādiṣṣa dinnam nāma sampattā bhājentū ti vatvā: „Es ist personengebunden gegeben worden“* heißt: wenn gesagt worden ist: ‚Dies anwesenden (Nonnen) sollen es (unter sich) verteilen!‘.“

Zur entsprechenden Stelle im WfWK zu NP 3 (M+N) kommentiert die *Samantapāsādikā* (Sp 658,16–19): *kāle pi ādiṣṣa dinnan ti saṅghassa vā idam akālācīvaran ti uddisitvā dinnam, ekapuggalassa vā idam tuyham dammī dinnam, saṅghato vā ti āttano pattabhāgavasena saṅghato vā uppajjeyya: „Selbst zu rechten Zeit, wenn es personengebunden gegeben ist ist: entweder ist es dem Saṅgha zielgerichtet gegeben worden (mit den Worten): ‚Dies ist eine Unzeitrobe!‘, oder es ist einem Einzelnen (mit den Worten): ‚Dies gebe ich Dir!‘ gegeben worden, oder (mit den Worten): ‚Vom Saṅgha (erlangst du es)!‘ kommt es aufgrund des vom Saṅgha erlangten Anteils einem selbst zu.“*

²⁵ *Adhiṭṭhātī* wird üblicherweise im Sinne von „formell in Gebrauch nehmen“ verwendet (s. NP 1, N [2.3.2.1], Anm. 18). Diese Bedeutung kann hier jedoch nicht zutreffen, da die Nonne in diesem Fall das Robenmaterial nicht hätte verteilen können.

²⁶ In Mv VIII.9.1 (Vin I 285,6–16) wird geschildert, wie das das Amt des „Roben-Verteilers“ (*cīvarabhājaka*) eingerichtet wurde. Zu dieser Stelle erläutert die *Samantapāsādikā*, daß die Robengeschenke separat aufbewahrt werden müssen, um die unterschiedlichen Verteilungsprinzipien zur Anwendung kommen lassen zu können (Sp 1122,6–20).

²⁷ S. a. BECHERT, „Some Remarks on the Kathina Rite“.

dann ebenfalls als *cīvaradānasamaya* bezeichnet werden.²⁸ Mit den im WfWK erwähnten sieben Monaten („... erhalten in den sieben Monaten, wenn Kathina ausgebreitet ist ...“) ist der Rest eines Jahres gemeint, in dem die Besenkungszeit durch das „Ausbreiten des Kathina“ verlängert worden ist. In NP 2 (N) wird offensichtlich bei den Nonnen die Kenntnis von unterschiedlichen Verteilungsprinzipien vorausgesetzt, die davon abhängen, ob es sich um eine „Unzeitrobe“ (*akālacīvara*) oder eine „Zeitrobe“ (*kālacīvara*) handelt.²⁹ Daß unterschiedliche Verteilungsbestimmungen existieren müssen, wird aus der Vorgeschichte deutlich: die Nonne Thullanandā verweigerte durch die falsche Angabe, daß Kathina ausgebreitet sei³⁰ – damit werden die dem Saṅgha außerhalb der Schenkungszeit zugekommenen Roben als „Zeitroben“ (*kālacīvara*) ausgegeben – den aus einer anderen Gegend kommenden und mit schlechten Roben versehenen³¹ Nonnen ihren Anteil an dem Geschenk. Die „Zeitrobe“ wird daher offensichtlich nur unter den am Schenkungsort „ansässigen“ Nonnen verteilt, d. h. unter den Nonnen, die die Regenzeit dort verbracht haben. Auch in Mv VIII.25.3 (Vin I 301,4–17) ist geschildert, daß ein Mönch nur dort, wo er die Regenzeit verbracht hat, seinen Anteil am Robenmaterial erhält. An dieser Stelle werden die Termini *kālacīvara* und *akālacīvara* jedoch nicht verwendet.³² Der Vorgeschichte zu Pāc 27, N (2.4.2.27), ist Ähnliches zu entnehmen. Dort verhinderte die Nonne Thullanandā die rechtmäßige Verteilung einer dem Saṅgha zugekommenen „Unzeitrobe“ (*akālacīvara*), da ihre Schülerinnen gerade nicht anwesend waren und somit keinen Anteil an dem Geschenk erhalten würden.³³ Daraus ergibt sich, daß eine „Unzeitrobe“ (*akālacīvara*) nur an die zum Zeitpunkt der Verteilung gerade anwesenden Nonnen verteilt wird.³⁴ Diese Verteilungsprinzipien stimmen mit den in Mv VIII.24 (Vin I 298,33–300,11) aufgelisteten Regelungen über die rechtmäßigen Empfänger von Roben-Geschenken an den Orden überein. Dort ist geschildert,

²⁸ Die Definition von „rechte Zeit für ein Roben-Geschenk“ (*cīvaradānasamaya*) in den WfWKen zu Pāc 32 und 46 (M+N) ergänzt die oben in Anm. 24 angeführten Definition: „Der letzte Monat der Regenmonate, wenn Kathina nicht ausgebreitet ist, die fünf Monate, wenn Kathina ausgebreitet ist“ (Vin IV 74,34–35, und 100,29–30: *anathate kathine vassānassa pacchimo māso, atthate kathine pañca māsa*). HORNER (BD II, 26, Anm. 3) geht fälschlich davon aus, daß das Kathina-Material nur in dem einen Monat geteilt wird, der direkt auf das Ende der Regenzeit folgt.

²⁹ Die Kasuistik zu NP 2 (N) nimmt darauf Bezug, ob die Nonne bewußt andere Verteilungsprinzipien bewirkt. Die Anāpatti-Formel gibt als Strafausschließungsgründe einzig die Anwendung der angebrachten Verteilungsprinzipien an (Vin IV 246,25–26: *anāpatti akālacīvaram akālacīvarasaññā bhājāpeti, kālacīvaram kālacīvarasaññā bhājāpeti*).

³⁰ Vin IV 245,23–24: *amhākam kathinaṃ atthatam*. In der Vorgeschichte zu Pāc 30, N (2.4.2.30), wird geschildert, daß die Nonne Thullanandā die Aufhebung des Kathina verhinderte, damit die Roben, die ein Laie dem Orden schenken wollte, nicht zu „Unzeitroben“ wurden.

³¹ Sp 916,21: *ducolā 'ti virūpacolā, jinnacolā 'ti attho*: „Schlecht gekleidet ist: unansehnlich gekleidet, mit zerrissener Kleidung – so ist die Bedeutung.“

³² Gleichzeitig wird nur das Verhalten des Mönchs als Dukkata-Vergehen gewertet, der ungerechtfertigterweise an mehreren Orten Robenmaterial erhält, nicht jedoch das Verhalten des Ordens, der Unberechtigten Robenmaterial zukommen läßt.

³³ Vin IV 284,15–18: *Thullanandā bhikkhunī tā bhikkhuniyo etad avoca: ayye bhikkhuniyo pakkantā, na tāva cīvaram bhājijissatīti cīvaravibhaṅgam patibāhati*.

³⁴ S. a. BhīPr, 129. Lediglich eine weitere Regel legt fest, wie sich ein Ordensangehöriger zu verhalten hat, wenn es Robenmaterial außerhalb der Besenkungszeit (*akālacīvaram*) erhält, dies ist NP 3 (M+N). Dort wird jedoch nicht geklärt, wer die rechtmäßigen Empfänger von „Zeit-“ bzw. „Unzeitrobe“ sind. Vielmehr wird dort festgelegt, daß „Unzeitrobe“ nur bis zu einem Monat aufbewahrt werden darf, ohne daß es verarbeitet wird, falls es nicht genügend Stoff für eine Robe ist (s. Pāc 27, N [2.4.2.27], Anm. 295).

daß das während der Regenzeit erhaltene Robenmaterial unter denjenigen verteilt wird, die die Regenzeit dort verbracht haben. Dies gilt bis zu dem Zeitpunkt, an dem die Kaṭhina-Periode endet. Außerhalb der Regenzeit erhaltenes Robenmaterial wird unter denjenigen Ordensangehörigen verteilt, die gerade anwesend sind. Kommen jedoch noch andere Ordensangehörige herbei, solange das erhaltene Geschenk noch nicht aufgeteilt ist, steht ihnen ebenfalls ein Anteil an der Gabe zu.³⁵ Auch dort werden die Termini *kālacīvara* und *akālacīvara* nicht gebraucht. Dennoch geht auch aus diesen Regelungen hervor, daß die Robengeschenke je nach Schenkungszeit unterschiedlich zu verteilen sind.³⁶

2.3.2.3 Nissaggiya-Pācittiya 3

yā pana bhikkhunī bhikkhuniyā saddhim³⁷ cīvaṃ³⁸ parivattetvā³⁹ sā pacchā evam vadeyya: hand⁴⁰ ayye tuyhaṃ cīvaṃ, āhara metam cīvaṃ; yaṃ tuyhaṃ tuyhaṃ ev' etam, yaṃ mayhaṃ mayhaṃ ev' etam; āhara metam, sakaṃ paccāharā 'ti acchindeyya⁴¹ vā acchindāpeyya vā, nissaggiyam pācittiyam ti (Vin IV 247,17–22).

„Welche Nonne aber, nachdem sie mit einer (anderen) Nonne die Robe getauscht hat, später zu dieser so spricht: ‚Los, edle Frau, (dies ist) meine Robe, gib mir diese Robe; was deins ist ist deins, was meins ist ist meins; gib

³⁵ Weitere unterschiedlichen Adressaten der Schenkung und verschiedene Bedingungen für die Schenkung des Robenmaterials sind in Mv VIII.32 (Vin I 309,22–310,2) aufgelistet.

³⁶ S. a. HIRAKAWA, *Monastic Discipline*, 21f.

³⁷ WfWK (Vin IV 247,24): **bhikkhuniyā saddhim ti aññāya bhikkhuniyā saddhim: „Mit einer Nonne ist: mit einer anderen Nonne.“**

³⁸ WfWK (Vin IV 247,25–26): **cīvaṃ nāma channaṃ cīvaṇāma aññataram cīvaṃ vikappanupagapacchimam: „Robe heißt: irgendeine Robe der sechs (Arten von) Roben, bis zu der geringsten für die Übertragung geeigneten (Robe).“** Diese Definition ist auch im WfWK zu NP 1, 6, 25, 27, 59, 60 und 81 (M+N), in Pāc 26 (N) sowie in NP 5 und Pāc 25 (M) enthalten. In den WfWKen zu Pāc 26 (M), Pāc 58 (M+N) und Pāc 23 (N) fehlt in der Definition der Ausdruck *vikappanupagapacchimam*. Der Ausdruck „zur Übertragung geeignete Robe“ bedeutet, daß es sich bei der Robe um eine zusätzliche Robe handeln muß, da der Grundstock an Textilien, die jeder Ordensangehörige besitzen muß, grundsätzlich nicht übertragbar ist (s. Pāc 22, N [2.4.2.22], Anm 245). Eine zusätzliche Robe **muß** jedoch nach höchstens zehn Tagen übertragen werden, d. h. offiziell einer anderen Person zur Verfügung gestellt werden. Der Kommentar der *Samantapāsādikā* zum WfWK in NP 1, M+N (Sp 639,9–14), verdeutlicht unter Bezugnahme auf Mv VIII.21 (Vin I 297,11–32), daß sich die Angabe *vikappanupagapacchimam* auf die Größe des Stoffs bezieht. „Sechs Arten von Roben“ beziehe sich hingegen auf das erlaubte Material einer Robe (Sp 639,7–9). Nach Mv VIII.3.1 (Vin I 281,31–36) sind als Material Leinen, Baumwolle, Seide, Wolle, Hanf und Segeltuch erlaubt. In Mv I.77.1 (Vin I 96,5–7) werden diese sechs Arten von Robe als „zusätzliche Errungenschaft“ (*atirekalābho*) zu denjenigen Roben genannt, die aus Flecken bestehen (*pamsukūlacīvara*). In NP 26 (M+N) und Pāc 43 (N) werden die für eine Robe erlaubten sechs Materialien bei der Definition von „Faden“ (*sutta*) angeführt.

³⁹ WfWK (Vin IV 247,27): **parivattetvā ti paritena vā vipulam vipulena vā paritam: „Getauscht hat ist: etwas Großes für etwas Kleines oder etwas Kleines für etwas Großes“. Parivattetvā ist in Cv X.13.2 (2.6.2.13) im Sinn von „umdrehen“ gebraucht.**

⁴⁰ Sp 917,1: **handā 'ti ganha: „Los ist: ‚Nimm!‘“**

⁴¹ WfWK (Vin IV 247,28): **acchindeyyā 'ti sayam acchindatī, nissaggiyam pācittiyam: „Wegnimmt ist: nimmt sie es selbst weg, (so begeh sie) ein Nissaggiya-Pācittiya(-Vergehen).“** Diese Definition ist auch im WfWK zu NP 25 (M+N) enthalten. Sp 917,1–4: **sayam acchindatī 'ti ekam datvā ekam acchindantīyā ekam nissaggiyam, bhahūsu bahūni: sace samharitvā thapitāni ekato acchindatī vaithugananāya āpattiyo, bandhivā thapitesu pana ekā 'va āpatti: „Sie nimmt selbst weg ist: für die, die eines wegnimmt, nachdem sie eines gegeben hat, ist es ein Nissaggiya(-Vergehen); bei vielen sind es viele (Vergehen). Wenn sie zusammengelegt hingelegten (Roben) zusammen wegnimmt, sind es Vergehen entsprechend der Zahl der Dinge; bei zusammengebundenen, hingelegten (Roben) aber ist es nur ein Vergehen.“**

diese (Robe), die meine ist, nimmt (die Robe) zurück, welche (deine) eigene ist!“, (und dann die Robe) wegnimmt oder wegnehmen läßt, (diese begeht) ein Nissaggiya-Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Vorschrift steht NP 25 (M+N) sehr nahe:⁴² „Welcher Mönch aber, nachdem er selbst einem (anderen) Mönch eine Robe gegeben hat, (diese) ärgerlich und unzufrieden wieder wegnimmt oder wegnehmen läßt, (dieser begeht) ein Nissaggiya-Pācittiya(-Vergehen).“ So gibt es innerhalb dieser Vergehensklasse für Nonnen zwei, für Mönche nur eine Regel, die verbietet, einem Ordensangehörigen desselben Geschlechts eine Robe gewaltsam wegzunehmen. Für Nonnen gilt dies sowohl nach dem Tausch von Roben als auch nach der Weggabe der Robe,⁴³ für Mönche gilt dies nur, wenn sie eine Robe weggegeben haben.

In der Vorgeschichte ist geschildert, daß die Nonne Thullanandā mit einer anderen Nonne die Robe tauschte. Sie selbst trug die eingetauschte Robe, während ihre Tauschpartnerin das Kleidungsstück schonte, indem sie es zusammenfaltete und weglegte. Nun sah Thullanandā einen Vorteil darin, ihre ehemalige Robe wieder an sich zu nehmen, und erzwang den Rücktausch. NP 3 (N) regelt das Verhalten der Nonnen innerhalb des Nonnenordens.⁴⁴ Das geschilderte Verhalten wird offensichtlich nicht als Diebstahl gewertet, obwohl die Täterin etwas wegnimmt, was ihr nicht gegeben wurde. Dem Umstand, daß die Robe der Nonne vorher gehört hatte, wird somit besondere Bedeutung beigemessen. Nach der Vorgeschichte zu NP 25 (M+N) gab der Mönch Upananda Sakyaputta einem anderen Mönch eine Robe, damit dieser in der Lage sei, mit ihm über Land zu wandern. Als der andere Mönch jedoch später die Gesellschaft des Buddha während der Wanderung vorzog, entriß Upananda diesem zorn erfüllt die Robe wieder.

Im WfWK ist der Tausch nicht auf gleichwertige Roben bezogen, sondern auf ungleiche Tauschobjekte (s. o., Anm. 39). In der Vorgeschichte und in der Regel selbst ist hingegen vom Tausch zweier Roben, also zweier grundsätzlich gleichwertiger Objekte die Rede. In anderen Vorschriften des Vinaya, die einen Tausch behandeln,⁴⁵ ist dagegen der Tausch zweier ungleichwertiger Objekte ein Strafausschließungsgrund, der Tausch gleichwertiger Gegenstände der unter Strafe gestellte Normalfall:⁴⁶ „Es ist kein Vergehen, (wenn man) et-

⁴² Vin III 255,5–7: *yo pana bhikkhu bhikkhussa sāmam cīvaram datvā kupito anattamano acchindeyya vā acchindāpeyya vā, nissaggiyam pācittiyan ti.*

⁴³ NP 3 (N) ist gleichzeitig ein Sonderfall zu Pāc 33, N (2.4.2.33). Dort wird den Nonnen untersagt, anderen Nonnen Unannehmlichkeiten zu bereiten.

⁴⁴ Pāc 23, N (2.4.2.23), ist eine weitere Regel, die den Nonnen verbietet, eine zuvor getroffene Vereinbarung hinsichtlich der Roben zu ignorieren.

⁴⁵ NP 5 (M): „Welcher Mönch aber aus der Hand einer nicht mit ihm verwandten Nonne eine Robe annimmt, es sei denn im Austausch, (dieser begeht) ein Nissaggiya-Pācittiya(-Vergehen)“ (Vin III 209,33–35: *yo pana bhikkhu aññātikāya bhikkhuniyā hathato cīvaram patigganheyya aññatra pārivattakā, nissaggiyam pācittiyan ti*); Pāc 25 (M): „Welcher Mönch aber einer nicht mit ihm verwandten Nonne eine Robe gibt, es sei denn im Austausch, (dieser begeht) ein Pācittiya(-Vergehen)“ (Vin IV 60,9–10: *yo pana bhikkhu aññātikāya bhikkhuniyā cīvaram dadeyya aññatra pārivattakā, pācittiyan*). Im Kommentar zu Pāc 25 (M) wird in der *Samantapāsādikā* auf die o. g. Regel NP 5 (M) verwiesen (Sp 804,21–23): *vinicchayato cīvarapatigghanasikkhāpade vuttanayan’ eva veditabbam* [...] *tatra hi bhikkhu patiggāhako, idha bhikkhuni, ayam viseso*: „Aufgrund der Erklärung ist (diese Regel) ebenso wie das zur Regel bezüglich des Annehmens einer Robe [NP 5, M] Gesagte zu verstehen, denn dort ist ein Mönch derjenige, der (die Robe) annimmt, hier eine Nonne – das ist der Unterschied.“

⁴⁶ Vin III 210,19–20: *anāpatti ... paritena vā vipulam vipulena vā parittam*. Sp 664,16–22: *pari-*

was Kleines für etwas Großes oder etwas Großes für etwas Kleines (eintauscht).“ Dort wird in den WfWKen „es sei denn im Austausch“ (*aññatra pārivattakā*) nicht inhaltlich erläutert. Hier muß demnach – im Gegensatz zu NP 3 (N) – der Tausch ungleichwertiger Gegenstände als Sonderfall, nicht als die eigentliche Definition des Tatbestands angesehen werden. Dennoch schränkt auch hier in NP 3 (N) die Kasuistik ein, daß es sich nur um ein Dukkata-Vergehen handelt, wenn es um andere Werte als Roben geht.⁴⁷

Die Unzufriedenheit eines Ordensangehörigen über die Vergabe einer Robe an Einzelne wird in Pāc 81 (M+N) behandelt:⁴⁸ „Welcher Mönch aber, nachdem er (als Mitglied eines) vollständigen Ordens eine Robe vergeben hat, später (diese Rechtshandlung) kritisiert, (indem er sagt): ‚Die Mönche übereignen ein dem Orden gehöriges Gut je nach (guter) Bekanntschaft!‘, (dieser begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“ In Pāc 59 (M+N)⁴⁹ wird Mönchen und Nonnen untersagt seine Robe einem Mönch, einer Nonne, einer Sikkhamānā, eines Sāmaṇera oder einer Sāmaṇerī zu übertragen, die Robe jedoch weiter zu benutzen, ohne daß die Übertragung rückgängig gemacht wurde.⁵⁰

2.3.2.4 Nissaggiya-Pācittiya 4

yā pana bhikkhunī aññaṃ viññāpetvā⁵¹ aññaṃ viññāpeyya,⁵² nissaggiyaṃ pācittiyaṃ ti (Vin IV 249,4–5).

„Welche Nonne aber, nachdem sie um eines gebeten hat, um etwas anderes bittet, (diese begeht) ein Nissaggiya-Pācittiya(-Vergehen).“

ttena vā vipulan ti appagghacivarena vā upāhanatthavika pattatthavika amsavattaka kāyabandhanādinam vā mahaggham ceṭāpetvā sace cīvaram patiganhati anāpatti. Mahāpaccariyam pana antamaso harītakakhandenāpīti vuttam, vipulena vā parittan ti idam vuttavipallāsena vedittabbam: „Etwas Großes für etwas Kleines ist: nachdem er für eine geringwertige Robe etwas Wertvolles, eine Sandalentsche, Almosenschalentasche, Schulterriemen oder Gürtel usw. eingetauscht hat, wenn er die Robe annimmt, ist es kein Vergehen. In der Mahāpaccarī aber ist gesagt: ‚Selbst wenn er gegen ein Stück von gelbem Myrobalan (eine Robe eintauscht, ist es kein Vergehen)‘. Etwas Kleines für etwas Großes, dies ist in Umkehrung zum (oben) Gesagten zu verstehen.“

⁴⁷ Vin IV 248,2–4: *aññaṃ parikkhāram parivattetvā acchindati vā acchindāpeti vā, āpatti dukkatassa*. Eine entsprechende Kasuistik ist auch in der Parallelregel NP 25 (M+N) enthalten (Vin III 255,26–32). Straffrei geht ein Ordensangehöriger aus, wenn es sich nicht um einen Tausch gehandelt hat, sondern um das vorübergehende Überlassen eines Gewandes, das einer anderen Person übertragen werden soll (Vin IV 248,10: *anāpatti sā vā deti tassā vā vissāseti ganhāti*; s. 2.3.2.1, Anm. 20; vgl. BD III 222 und VON HINÜBER, *Kasussyntax*, § 258, Anm. 2). Auch hier herrscht Übereinstimmung von NP 3 (N) und NP 25 (M+N).

⁴⁸ Vin IV 154,19–21: *yā pana bhikkhu samaggena samghena cīvaram datvā pacchā khīyadhammam āpajjeyya yathāsantatam bhikkhū samghikam lābham parināmenitū, pācittiyaṃ ti*.

⁴⁹ Vin IV 121,30–33: *yā pana bhikkhu bhikkhussa vā bhikkhuniyā vā sikkhamānāyā vā sāmaṇerassa vā sāmaṇeriyā vā sāmāṇa cīvaram vikappetvā apaccuddhārakam paribhuñjeyya, pācittiyaṃ ti*. RHYDS DAVIDS und OLDENBERG, *Vinaya Texts I*, 45, übersetzen hier: „... shall continue to make use of it as a thing not (formally) given ...“; s. a. BHSD, s.v. *ī pratyuddhārya*; s. a. VinVibh(R), 194; s. a. PACHOW, CompSt, 158; mißverständlich VON HINÜBER („Sprachliche Beobachtungen“, 33): „ein nicht formell übereignetes Gewand“.

⁵⁰ Nach der Übertragung eines zusätzlichen Gewandes (*atirekacīvara*) an andere Ordensangehörige darf das Gewand nicht benutzt, weggegeben oder in Gebrauch genommen werden, wie dem Kommentator der *Samantapāsādikā* zu NP 1, M+N (Sp 648,8–10 und 21–22, 649,3–4), und dem Kommentar der *Kaṅkhāvitaraṇī* zu Pāc 59, M+N (Kkh 122,14–15 und 25–26), zu entnehmen ist.

⁵¹ WfWK (Vin IV 249,7): *aññaṃ viññāpetvā* 'ti *yam kiñci viññāpetvā*: „Nachdem sie um das eine gebeten hat ist: um was auch immer sie (zuerst) gebeten hat.“ Sp 917,11–12: *viññāpetvā* 'ti *jānāpetvā*, *idam nāma āharā* 'ti *yācivā vā*: „Nachdem sie gebeten hat ist: nachdem sie (einen Wunsch) geäußert hat, oder nachdem sie gebeten hat: ‚Bring dies!‘.“ In Pātid 1–8, N (2.5.2.1–8), ist *viññāpetvā* ebenfalls in der Bedeutung „erbitten“, in Pāc 7, N (2.4.2.7), hingegen in der Bedeutung „erbitten lassen“ gebraucht.

⁵² WfWK (Vin IV 249,7–8): *aññaṃ viññāpeyyā* 'ti *tam thapetvā aññaṃ viññāpeti*: „Um etwas

Eine für Mönche gültige Parallelversion dieser Regel gibt es nicht. Der Sinn der Regel ist, daß eine Nonne die Hilfsbereitschaft eines Laien nicht überstrapazieren darf, indem sie eine zuerst erbetene Gabe zurückweist und statt dessen eine andere fordert.⁵³ Die Vorschrift ist außergewöhnlich abstrakt formuliert, die dazugehörige Vorgeschichte schildert jedoch ein konkretes Ereignis und stellt nicht nur eine „schematische Einkleidung des Formelinhalts“ dar: ein Laienanhänger kaufte bei einem Ladeninhaber für einen Kahāpaṇa⁵⁴ Ghee, da die kranke Nonne Thullanandā ihm gegenüber den Wunsch nach Ghee geäußert hatte.⁵⁵ Als er der Nonne jedoch das Gewünschte aushändigen wollte, verlangte diese nach Öl.⁵⁶ Der Laienanhänger wollte nun bei dem Ladeninhaber das Ghee gegen Öl eintauschen, was dieser jedoch ablehnte. Erst jetzt erboste der Laie sich über die Wankelmütigkeit der Nonne. Die Vorgeschichte zu dieser Regel unterscheidet sich nur geringfügig von der zur folgenden Regel (NP 5, N), wie auch der Wortlaut der beiden Vorschriften nur wenig unterschiedlich ist.⁵⁷ Aus der Schuldlosigkeitsformel geht hervor, daß eine Nonne straf-frei ausgeht, wenn sie **gleichzeitig** um zwei Dinge bittet. Ferner darf sie um etwas anderes bitten, wenn sie dabei auf einen evtl. gegebenen Vorteil hinweist, d. h. wenn sie ihre Bitte plausibel begründen kann.⁵⁸

anderes bittet ist: dies (zuerst Gewünschte) ausgenommen bittet sie um etwas anderes.“ Kkh 169,22–25: *aññam viññāpeyyā ti yam pubbe kin te ayye aphāsu kim āhariyatū ti vuttāya viññāpitam tam paṭikkhipivā tam c' eva aññā ca gahetukāmā tato aññam viññāpeyya*: „Um etwas anderes bittet ist: sie hat das zurückgewiesen, was vorher (von ihr) erbeten wurde, da sie angesprochen worden war: ‚Was bereitet dir Ungemach, was soll gebracht werden?‘. Sie möchte sowohl dies als auch etwas anderes erhalten, daher bittet sie um etwas anderes.“

⁵³ In der Kasuistik wird behandelt, ob sich die Täterin darüber bewußt ist, daß es sich bei dem zweiten erbetenen Gegenstand um einen vom ersten verschiedenen Gegenstand handelt.

⁵⁴ Der Kahāpaṇa ist ein gängiges Zahlungsmittel (eine evtl. viereckige Münze) aus Bronze, das häufig im Vinaya erwähnt wird. Sein Wert: 1 *kahāpaṇa* = 4 *pāda* = 20 *māsaka* (s. GRAFE, *Systematische Zusammenstellung*, § 14.5; s. a. RHYS DAVIDS, *Ancient Coins*, 7f.; s. a. *Entrance I*, 238f.). Die Aufschlüsselung des Werts wird im Vinaya-Piṭaka jedoch nur im WfWK zu NP 11 (N) gegeben (2.3.2.11, s. Anm. 95).

⁵⁵ In Pāṭid 1, N (2.5.2.1), ist geregelt, daß nur eine kranke Nonne um Ghee bitten und es dann verpeisen darf. Entsprechendes ist auch in Hinsicht auf das Erbitten von Öl gesagt (Pāṭid 2, N [2.5.2.2]). Auch gesunde Mönche dürfen diese Dinge nicht erbitten, wie man Pāc 39 (M) entnehmen kann (s. a. BD III, lix und 225, Anm. 1).

⁵⁶ Sp 917,9–11: *na me āvuso sappinā attho telena me attho ti idam kira sā āhaṭasappim datvā telam pi āharissatī ti maññamānā āha*: „Herr, ich brauche kein Ghee, ich brauche Öl ist: diese sagt nun dies, nachdend: ‚Nachdem er (mir) das gebrachte Ghee gegeben hat, wird er auch Öl bringen.“

⁵⁷ WALDSCHMIDT geht hier etwas zu weit, indem er NP 18 (M+N), das Verbot, Geld anzunehmen, als Prototyp von NP 4 und 5 (N) angibt (BhīPr, 108). S. a. NP 5, N (2.3.2.5), und Anm. 61.

⁵⁸ Vin IV 249,20–21: *anāpatti tañ c' eva viññāpeti aññā ca viññāpeti, ānisamsam dassetvā viññāpeti*. Auch in den Schuldlosigkeitsformeln zu NP 5, Pāc 26, 27, 29 und 30 (N) wird „der Hinweis auf einen Vorteil“ als Strafausschließungsgrund angegeben. Sp 917,12–17: *tañ ñeva viññāpetī ti yam pathamam viññāttam tam thokam na ppahoti, tasmā puna taññ eva viññāpetī ti attho. aññā ca viññāpetī ti sace pathamam sappi viññattam yamakam, pacitabban ti ca vejjena vuttattā telena attho hoti, tato telenāpi me attho ti evam aññā ca viññāpeti. ānisamsam dassetvā ti sace kahāpanassa sappi ābhatam hoti iminā mūlena diḡunam telam labbhati, tenāpi ca idam kiccā nippajjati tasmā telam āharā ti evam ānisamsam dassetvā viññāpetī ti*: „Sie bittet um dies erneut ist: nachdem sie um dies zuerst gebeten hat, ist dieses Wenige nicht genug, daher bittet sie wieder um dasselbe, so ist der Sinn. Und sie bittet um etwas anderes ist: wenn sie zuerst Ghee zweifach erbeten hat, und auch Öl notwendig ist, weil der Arzt gesagt hat, daß es gekocht werden muß, erbittet sie daraufhin etwas anderes (mit den Worten): ‚Ich brauche auch Öl!‘. Indem sie auf den Vorteil hinweist ist: wenn das Ghee für den Kahāpaṇa gebracht wird, (sagt sie): ‚Man erhält auf dieser Grundlage (die) zweifach(e) Menge) Öl. Und durch (Öl) wird dieser Zweck auch erfüllt, daher bring Öl!‘, so erbittet sie es, indem sie auf einen Vorteil hinweist.“

2.3.2.5 Nissaggiya-Pācittiya 5

yā pana bhikkhunī aññaṃ cetāpetvā⁵⁹ aññaṃ cetāpeyya,⁶⁰ nissaggiyaṃ pācittiyaṃ ti (Vin IV 250,17–18).

„Welche Nonne aber, nachdem sie das eine im Tausch erhalten hat, etwas anderes im Tausch erhalten möchte, (diese begeht) ein Nissaggiya-Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Regel hat keine unmittelbare Entsprechung im Bhikkhuvibhaṅga, weist jedoch Ähnlichkeiten mit NP 20 (M+N)⁶¹ auf. Dort wird den Ordensangehörigen untersagt, sich in irgendeiner Art von Tauschgeschäft zu ergehen. Im WfWK zu dieser Regel wird das in NP 5 (N) benutzte Verb „im Tausch erhält“ (*cetāpeti*) als Charakterisierung einer der den Handel vorbereitenden Schritte gebraucht:⁶² „**Sich in einem Tauschgeschäft ergeht** ist: ... Erhalte dies für jenes im Tausch!“. In NP 5 (N) wird den somit Nonnen untersagt, eine Vorstufe des gewinnorientierten Handels zu betreiben. Dennoch wird hier durch die Vorgeschichte als Motiv der Straftäterin nicht kommerzielles Interesse, sondern eine zu große Wankelmütigkeit und Rücksichtslosigkeit gegenüber den an dem Tausch beteiligten Personen beschrieben. Hier wollte ein Laienanhänger – wie in NP 4 (N) – die kranke Nonne Thullanandā unterstützen und befragte sie, womit er ihr helfen könne.⁶³ Als Thullanandā keine Wünsche äußerte, versprach der Laie, bei einem Ladenbesitzer einen Kahāpaṇa (s. NP 4, N [2.3.2.4], Anm. 54) zu hinterlegen, damit Thullanandā sich das von ihr Gewünschte bringen lassen könne. „Im Austausch erhalten“ bedeutet hier also „im Austausch für einen gewissen hinterlegten Betrag erhalten“. Nun wiederholen sich die schon aus der Vorgeschichte zu NP 4 (N) bekannten Ereignisse – mit dem Unterschied, daß hier eine Sikkhamānā von Thullanandā beauftragt wird, das von der Nonne Gewünschte (hier Öl) zu besorgen.⁶⁴ NP 5 (N) steht in engem Zusammenhang mit NP 4 (N). Das Verb „erbittet“ (*viññāpeti*) aus NP

⁵⁹ WfWK (Vin IV 250,20): *aññaṃ cetāpetvā* 'ti yam kiñci cetāpetvā: „**Das eine im Tausch erhalten hat** ist: was auch immer sie (zuerst) im Tausch erhalten hat.“ Sp 917,27–28: *cetāpetvā* 'ti viññāpetvā jānāpetvā icc eva attho: „**Im Tausch erhalten hat** ist: nachdem sie es erbeten hat (und den Wunsch) geäußert hat, so ist der Sinn.“ Kkh 170,5–6: *aññaṃ cetāpetvā ti attano kappiyabhandena imaṃ nāma āharā ti aññaṃ parivattāpetvā*: „**Das eine im Tausch erhalten hat** ist: sie hat selbst mit einem erlaubten Gut (mit den Worten): ‚Nimm dies!‘ das eine eingetauscht.“

⁶⁰ WfWK (Vin IV 250,20–21): *aññaṃ cetāpeyyā* 'ti tam thapetvā aññaṃ cetāpeti: „**Etwas anderes im Tausch erhält** ist: dies (zuerst Ertauschte) ausgenommen erhält sie etwas anderes im Tausch.“ In diesem Sinn ist *cetāpeyya* auch in NP 6–10, N (2.3.2.6–10), und in NP 22 (M+N) gebraucht. Vgl. *cetāpetvā, cīvaracetāpanam* in NP 8 und 10 (M+N) und *paccekaśīvaracetāpanā* in NP 9 (M+N). Kkh 170,6–8: *aññaṃ cetāpeyyā ti evam me idam datvā aññaṃpi āharissatī maññaṃānā na me inimā attho, idam nāma me āharā ti tato aññaṃ cetāpeyya*: „**Etwas anderes im Tausch erhält** ist: diejenige, die denkt: ‚Wenn sie mir so dies gegeben hat, wird sie auch das andere bringen‘, (sagt): ‚Ich habe dafür keine Verwendung, bring mit jenes!‘, dadurch erhält sie etwas anderes im Tausch.“

⁶¹ Vin III 241,27–28: *yo pana bhikkhu nānappakāṛakam kayavikkayam samāpajjeyya, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ ti*. WALDSCHMIDT (BhīPr, 108) sieht hingegen in NP 18 (M+N), dem Verbot der Annahme von Geld, den „Prototyp“ von NP 4 und 5 (N).

⁶² Vin III 241,33–34: *kāyavikkayam samāpajjeyyā* 'ti ... *iminā imaṃ cetāpehīti*.

⁶³ Vin IV 249,29: *kacci ayye khamāṇīyaṃ kacci yāpanīyaṃ ti*.

⁶⁴ Sp 917,25–27: *na me sikkhamāne* 'ti idam kira sā kuladhīā ayam addhā evam vuttā, idam te-
lam thapetvā sappim pi me attano kulagharā āharissatī 'ti maññaṃānā āha: „**Ich (brauche) nicht (Öl), Sikkhamānā!** ist: sie sagt dies, denkend: ‚Diese ist aber die Tochter einer wahrlich (guten) Familie, (und nachdem ich) sie so angesprochen habe, wird sie mir – abgesehen von diesem Öl – auch Ghee aus dem Haus der eigenen Familie bringen.“

4 (N) ist hier in NP 5 (N) durch „im Tausch erhält“ (*cetāpeti*) ersetzt. Abgesehen von entsprechenden Unterschieden in der Wortwahl stimmen auch Kasuistik und Anāpatti-Formel zu NP 5 (N) mit diesen Textabschnitten in NP 4 (N) überein (s. 2.3.2.4, Anm. 58). Da in den WfWKen zu NP 11 und 12 (N) *cetāpentiyā* und *viññāpentiyā* gleichgesetzt werden (s. 2.3.2.11, Anm. 94), scheint der Unterschied zwischen NP 4 und 5 (N) tatsächlich sehr gering zu sein.

2.3.2.6 Nissaggiya-Pācittiya 6

yā pana bhikkhūñi aññadatthikena parikkhārena⁶⁵ aññuddisikena⁶⁶ samghikena⁶⁷ aññaṃ cetāpeyya,⁶⁸ nissaggiyaṃ pācittiyaṃ ti (Vin IV 251,6–8).

„Welche Nonne aber für ein Gut, das einen anderen Zweck hat, das für etwas anderes bestimmt ist (und) das dem Saṃgha gehört, etwas anderes im Tausch erhält, (diese begeht) ein Nissaggiya-Pācittiya(-Vergehen).“

NP 6 (N) steht in engem Zusammenhang mit den ihr nachfolgenden Nissaggiya-Pācittiya-Regeln NP 7–10, N (2.3.2.7–10). Die in der Regel verurteilte Verhaltensweise, nämlich die Zweckentfremdung eines Gutes, über das die betreffende Nonne keine Verfügungsgewalt hat, wird dort in verschiedenen Variationen wiederholt. Die Regeln „verbinden in verschiedenen Variationen das

⁶⁵ Kkh 170,14: *parikkhārenā ti kappiyabhandena*: „Für ein Gut ist: für einen (den Ordensangehörigen) erlaubten Gegenstand.“ Die übliche Definition für *parikkhāra* im Vinaya lautet (z. B. Vin III 132,8–11): *cīvarapīṇḍapātasenāsanaṅgilānapaccayabhesajjaparikkhāra*: „Die Utensilien, die aus den Roben, der Almosenspeise, Sitz und Bett und Medizin als Hilfe für den Kranken bestehen.“ RHYS DAVIDS und OLDENBERG (*Vinaya Texts* III, 343, Anm. 5) sowie UPASAK (s.v. Parikkhāra) geben jedoch an, daß mit *parikkhāra* die acht Dinge gemeint seien, die ein Mönch besitzen darf. Dabei handele es sich um die drei Roben, Almosenschale, Rasiermesser, Nadel, Gürtel und Wasserfilter. Diese Definition ist jedoch im Vinaya nicht enthalten. UPASAK ergänzt, daß es sich dabei um die Gegenstände handele, die ein Mönch, der unter Strafe steht, besitzen darf. Er erläutert, daß unter Parikkhāra normalerweise alle jene kleinen Artikel verstanden werden, die sich im Besitz eines Mönchs befinden können. Es handelt sich also um all die Dinge, die zu besitzen und bei sich zu führen einem einzelnen Ordensangehörigen erlaubt ist. Mit *bhanda* ist offensichtlich Besitz im allgemeinen bzw. derjenige Besitz, der einem Saṃgha erlaubt ist, bezeichnet (vgl. a. *bhandaḅāra*, „Vorratshaus“, in Mv VIII.7–8 = Vin I 284,15–285,5). In der Vorgeschichte zu NP 6 (N) wird jedoch davon ausgegangen, daß ein Wert im Sinne eines hinterlegten Geldbetrages gemeint ist: ... *cīvaratthāya parikkhāro nikkhitto*: „... es ist ein Wert zum Zweck (des Erhalts) von Roben hinterlegt.“

⁶⁶ WfWK (Vin IV 251,10–11): *aññadatthikena parikkhārena aññuddisikenā 'ti aññass' atthāya dinnena*: „Für ein Gut, das einen anderen Zweck hat, das für etwas anderes bestimmt ist ist: für etwas, das für einen anderen Zweck gegeben worden ist.“ Diese Definition ist auch in den WfWKen zu NP 7–10 (N) enthalten. Sp 918,4–5: *aññadatthikenā 'ti aññass' atthāya dinnena. aññuddisikenā 'ti aññaṃ uddisīvā dinnena*: „Für etwas, das einen anderen Zweck hat ist: für etwas, das für einen anderen Zweck gegeben worden ist. Für etwas, das für etwas anderes bestimmt ist ist: für etwas, das gegeben worden ist, indem es für etwas anderes bestimmt wurde.“

⁶⁷ WfWK (Vin IV 251,12): *samghikenā 'ti samghassa na ganassa na ekabhikkhuniyā*: „Für etwas, das dem Saṃgha gehört ist: (es gehört) dem Saṃgha, nicht einem Gana und nicht einer einzelnen Nonne.“ Sp 918,5–6: *saṅghikenā 'ti saṅghassa pariccattena*: „Für etwas, das dem Saṃgha gehört ist: für etwas, das dem Saṃgha übereignet worden ist.“ In den WfWKen zu den vergleichbaren Regeln NP 30 und Pāc 82 (M+N) wird „dem Saṃgha gehörig“ dagegen durch die Art der Übereignung an den Saṃgha definiert: „es ist dem Saṃgha gegeben, überreicht“ (*samghassa dinnam hoti pariccattam*).

⁶⁸ WfWK (Vin IV 251,13–14): *aññaṃ cetāpeyyā 'ti yamatthāya dinnam tam thapetvā aññaṃ cetāpeti*: „Etwas anderes im Tausch erhält ist: ausgenommen den Zweck, für den (das Gut) gegeben worden ist, erhält sie etwas anderes im Tausch.“ Diese Definition ist auch in den WfWKen zu NP 7–10 (N) enthalten. Kkh 170,14–16: *aññaṃ cetāpeyyā ti idam nāma paribhūñeyyathā ti yam uddisīvā niyametvā so parikkhāro dinnō tato aññaṃ parivattāpeyya*: „Etwas anderes im Tausch erhält ist: ‚So etwas nämlich sollt ihr verbrauchen!‘, was er so bestimmt und erklärt hat, dieses gegebene Gut tauscht sie daraufhin für etwas anderes ein.“

Vergehen, einen geschenkten Gegenstand zu verhandeln, mit dem einer unberechtigten Aneignung desselben“ (BhīPr, 110). Da sich diese fünf Regeln inhaltlich nur unwesentlich unterscheiden, entsteht der Eindruck, daß hier das Regelkonvolut der Nonnen künstlich aufgebläht wurde. Für diese Vermutung spricht auch der Umstand, daß eine derart ausgeprägte Ähnlichkeit einer Reihe von Pātimokkha-Regeln nur an dieser Stelle festzustellen ist. Auch die starke Abstraktion der Regel selbst im Verhältnis zu ihrer Vorgeschichte ist für eine Pātimokkha-Regel ungewöhnlich (so auch in NP 7–10, N).

Zwei Regeln des Bhikkhuvibhaṅga enthalten ein Vergehensmerkmal, das auch in NP 6 (N) dargestellt ist, nämlich die Veruntreuung eines dem Saṃgha gehörigen Gutes. Beide Regeln müssen sowohl von den Mönchen als auch von den Nonnen beachtet werden: NP 30 (M+N)⁶⁹ verbietet den Ordensangehörigen wissentlich einen dem Saṃgha gehörenden, (dem Saṃgha) zugeteilten Besitz sich selbst (*attano*) anzueignen, und laut Pāc 82 (M+N)⁷⁰ darf ein Angehöriger des Ordens nicht wissentlich einen dem Saṃgha gehörenden, (dem Saṃgha) zugeteilten Besitz einem Individuum übereignen. Im Unterschied zu NP 6 (N) ist in diesen beiden Vorschriften der Vorsatz („wissentlich“, *jānam*) eine in den Regeln selbst formulierte Vorbedingung für das Vorliegen eines Vergehens.⁷¹ NP 6–10 (N) stellen Sonderfälle zu den in NP 30 und Pāc 82 (M+N) untersagten Verhaltensweisen dar. Der Saṃgha muß sich das Wohlwollen der Laienanhänger erhalten, indem er deren Wünsche hinsichtlich der Verwendung ihrer Spende respektiert. Gleichzeitig wird betont, daß dem Orden zugekommene Güter bzw. Werte den einzelnen Nonnen, obwohl sie ihnen zum Gebrauch überlassen werden, nicht gehören und sie diese Gegenstände daher nicht anderweitig verwenden dürfen. In der Vorgeschichte zu NP 6, N (Vin IV 250,23–29), wird berichtet, daß Laienanhänger, die für den Saṃgha gesammelt hatten,⁷² diesen Wert zweckgebunden bei einem Kleiderhändler hinterlegten.

⁶⁹ Vin III 265,31–32: *yo pana bhikkhu jānam samghikam lābham parinatam attano parināmeyya, nissaggiyaṃ pācittīyan ti*. S. BhīPr, 7, 56 und 110; s. a. BD III, xvii.

⁷⁰ Vin IV 156,18–19: *yo pana bhikkhu jānam samghikam lābham parinatam puggalassa parināmeyya, pācittīyan ti*. S. a. BhīPr, 7; s. a. BD III, xvii.

⁷¹ In der Kasuistik zu NP 6 (N) wird das Strafmaß in Abhängigkeit davon dargestellt, ob die Nonne sich darüber bewußt ist, daß das Gut eine andere Bestimmung hatte. Analog hängt in NP 30 und Pāc 82 (M+N) das Strafmaß davon ab, ob der Straftäter sich dessen bewußt ist, daß der Besitz schon dem Saṃgha zugeteilt worden ist. Straffrei geht eine Nonne aus, wenn sie etwas Übriggebliebenes nimmt oder wenn sie das Einverständnis des Eigentümers erhalten hat, ebenso bei Unfällen (Vin IV 251,28–29: *anāpatti sesakam upaneti, sāmike apaloketvā upaneti, āpadāsu*). Die Kasuistiken und Anāpatti-Formeln zu NP 7–10 (N) gleichen diesen Stellen hier in NP 6 (N). Die *Samantapāsādikā* führt aus (Sp 918,6–12): *sesakam upaneti* 'ti *yad atthāya dinno tam cetāpetvā avasesam aññass' atthāya upaneti. sāmike apaloketvā* 'ti *tumhehi cīvarathāya dinno amhākañ ca cīvaram atthi telādīhi pana attho ti evam āpucchitvā upaneti. āpadāsū* 'ti *tathārūpesu upaddavesu bhikkhuniyo vihāraṃ chaddhētvā pakkamanti, evarūpāsu āpadāsu yaṃ vā tam vā cetāpetum vatati*: „**Sie nimmt etwas Übriggebliebenes** ist: nachdem sie das, was für diesen Zweck gegeben worden ist, auch dafür eingetauscht hat, nimmt sie für den Rest etwas anderes. **Nachdem sie den Eigentümer gefragt hat** ist: ‚Von euch ist etwas für Roben gegeben worden und wir haben (schon) Roben, Öl usw. dagegen brauchen wir‘, nachdem sie so um Erlaubnis gefragt hat, nimmt sie (etwas anderes). **Bei Unfällen** ist: bei dergestalten Unglücksfällen, (wie z. B.) nachdem der Vihāra der Nonne zerstört worden ist, gehen sie weg, bei derartigen Unfällen ist es richtig, dies oder jenes im Tausch zu erhalten.“

⁷² Sp 918,1–3: *chandakan ti idam nāma dhammakiccam karissāma yaṃ sakkotha tam dethā* 'ti *evam paresam chandañ ca ruciñ ca uppādetvā gahitaparikkhārass' etam adhivacanam*: „**Kollekte** ist: ‚Wir wollen diese bestimmte Dhamma-Angelegenheit ausführen, was ihr (entbehren) könnt, das sollt ihr geben!‘ nachdem so bei den anderen Zustimmung und Wohlwollen verursacht wurde, ist dies die

Die Gruppe von sechs Nonnen verwandte diesen jedoch anderweitig, was wiederum die Laienanhänger erboste. In der Vorgeschichte zur Parallelregel NP 30 (M+N) dagegen wird berichtet, daß die Gruppe von sechs Mönchen eine Gilde, die ein Robengeschenk für den Orden vorbereitet hatte, moralisch unter Druck setzte und sich selbst die Roben aneignete. Diese Vorgeschichte begründet auch die Regel Pāc 82 (M+N) – mit dem Unterschied, daß dort die Gruppe von sechs Mönchen für andere Mönche die Herausgabe der Roben bewirkte.

2.3.2.7 Nissaggiya-Pācittiya 7

yā pana bhikkhunī aññadatthikena parikkhārena aññuddisikena⁷³ samghikena samyācikenā⁷⁴ aññaṃ cetāpeyya,⁷⁵ nissaggiyaṃ pācittiyaṃ ti (Vin IV 252,12–14).
 „Welche Nonne aber für ein Gut, das einen anderen Zweck hat, das für etwas anderes bestimmt ist, das dem Saṃgha gehört und um das sie selbst gebeten hat, etwas anderes im Tausch erhält, (diese begeh) ein Nissaggiya-Pācittiya(-Vergehen).“

NP 7 (N) ist wie die ihr vorausgehende Vorschrift mit NP 30 und Pāc 82 (M+N) vergleichbar⁷⁶ und unterscheidet sich von NP 6 (N) lediglich durch die Angabe, daß die Nonne um das betreffende Gut „selbst gebeten“ (*samyācikenā*) hat. Hier ist somit die in NP 6 (N) untersagte Verhaltensweise, nämlich die Zweckentfremdung eines dem Saṃgha gehörigen Gutes, auch auf Gaben bezogen, deren Erhalt dem persönlichen Einsatz der Nonne zu verdanken ist. Auch die Vorgeschichte zu dieser Regel unterscheidet sich nur geringfügig von der zur vorausgehenden Regel, hier ist lediglich an einer Stelle hinzugefügt, daß die Nonne selbst um das Robengeschenk gebeten hatte.⁷⁷

2.3.2.8 Nissaggiya-Pācittiya 8

yā pana bhikkhunī aññadatthikena parikkhārena aññuddisikena⁷⁸ mahājanikena⁷⁹ aññaṃ cetāpeyya,⁸⁰ nissaggiyaṃ pācittiyaṃ ti (Vin IV 253,4–6).
 „Welche Nonne aber für ein Gut, das einen anderen Zweck hat, das für etwas anderes bestimmt ist und das einer Gruppe (von Nonnen) gehört, etwas anderes im Tausch erhält, (diese begeh) ein Nissaggiya-Pācittiya(-Vergehen).“

Bezeichnung für das erhaltene Gut.“

⁷³ Zum WfWK hierzu s. NP 6, N (2.3.2.6), Anm. 66.

⁷⁴ WfWK (Vin IV 252,17): *samyācikenā 'ti sayam yācivā*: „Für etwas, um das sie selbst gebeten hat ist: nachdem sie selbst (darum) gebeten hat.“ Sp 918,16–17: *saññācikenā 'ti sayam yācītakena. etad ev' ettha nānākaranam*: „Um den sie selbst gebeten hat ist: für etwas, um das sie selbst gebeten hat. Dies ist hier eben die Ursache für die Verschiedenheit (von der vorausgehenden Regel).“

⁷⁵ Zum WfWK hierzu s. NP 6, N (2.3.2.6), Anm. 68.

⁷⁶ S. NP 6, N (2.3.2.6), und Anm. 71.

⁷⁷ Vin IV 252,4: *sayam pi yācivā*.

⁷⁸ Zum WfWK hierzu s. NP 6, N (2.3.2.6), Anm. 66.

⁷⁹ WfWK (Vin IV 253,10–11): *mahājanikenā 'ti ganassa na samghassa na ekabhikkhuniyā*: „Für etwas, das einer Gruppe gehört ist: (es gehört) einem Gana, nicht dem Saṃgha und nicht einer einzelnen Nonne.“ Sp 918,19–20: *mahājanikenā 'ti ganassa pariccattena. etad ev' ettha nānākaranam*: „Für etwas, das einer Gruppe gehört ist: für etwas, das einem Gana übereignet worden ist. Dies ist hier eben die Ursache für die Verschiedenheit (von der vorangehenden Regel).“

⁸⁰ Zum WfWK hierzu s. NP 6, N (2.3.2.6), Anm. 68.

Diese Regel ist entfernter als NP 6 und 7 (N) mit NP 30 und Pāc 82 (M+N) verwandt (s. 2.3.2.6). Während in diesen Regeln des Bhikkhupāṭimokkha ein „dem Saṃgha gehöriges“ Gut behandelt wird, ist der Gegenstand von NP 8 (N) ein Gut, das einer Gruppe von Nonnen gehört. Obwohl zunächst unklar ist, welche Personen mit *mahājanika* („Gruppe“) gemeint sind,⁸¹ muß aufgrund des WfWKs und der Erläuterung der *Samantapāsādikā* davon ausgegangen werden, daß *mahājana* hier für *gaṇa*, den Terminus für eine Gruppe von mehreren Ordensangehörigen steht. Dies stimmt auch mit den beiden dieser Regel vorausgehenden Vorschriften (NP 6 und 7, N) überein, in welchen statt *ganikena* „dem Saṃgha gehörig“ (*saṃghikena*) gebraucht ist, ebenso mit der Vorschrift NP 10, N (2.3.2.10), in der statt dessen „einem Individuum gehörig“ (*puggalikena*) steht, zumal *saṃgha*, *gaṇa*, *puggala* (= *ekābhikkhunī*) eine im Vinaya häufig vorkommende Reihe ist (s. a. BD III, 233, Anm. 2). Demnach sind die Nonnen, die nach der Vorgeschichte den Wert zum Erwerb von Medizin verwendeten, mit „Gruppe“ (*mahājana*) bezeichnet. In der einleitenden Erzählung werden diese Nonnen allerdings nicht als *gaṇa* beschrieben, dort ist vielmehr von einer nicht näher bestimmten Anzahl von Nonnen die Rede, die in (Nonnen-)Zellen wohnen (*parivenāvāsikā bhikkhuniyā*). Die Kasuistik und die Anāpatti-Formel zu NP 8 (N) entsprechen diesen Abschnitten in NP 6 (N), wobei auch hier anstelle von *saṃghikena* stets *mahājanikena* steht (s. 2.3.2.6, Anm. 71).

2.3.2.9 Nissaggiya-Pācittiya 9

yā pana bhikkhunī aññadatthikena parikkhārena aññuddisikena⁸² mahājanikena⁸³ samyācikenā⁸⁴ aññaṃ cetāpeyya,⁸⁵ nissaggiyaṃ pācittiyaṃ ti (Vin IV 253,22–24).

„Welche Nonne aber für ein Gut, das einen anderen Zweck hat, das für etwas anderes bestimmt ist, das einer Gruppe (von Nonnen) gehört und um das sie selbst gebeten hat, etwas anderes im Tausch erhält, (diese begeht) ein Nissaggiya-Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Regel ist wie NP 8 (N) entfernter als NP 6 und 7 (N) mit NP 30 und Pāc 82 (M+N) verwandt (s. 2.3.2.6). Die Vorschrift, ihre Vorgeschichte, Kasuistik und Anāpatti-Formel stehen im gleichen Verhältnis zu NP 8 (N) wie NP 7 zu NP 6 (N). Auch hier besteht der einzige Unterschied darin, daß die Nonnen selbst um den hinterlegten Wert gebeten haben.

⁸¹ In der Vorgeschichte wird geschildert, daß eine Gilde bei einem Ladenbesitzer einen bestimmten Wert für Reissuppe (*yāgu*) für die Nonnen hinterlegt hatte. Diese Gilde kann jedoch nicht mit „Gruppe“ bezeichnet sein, da ihr der gestiftete Wert nicht mehr gehörte.

⁸² Zum WfWK hierzu s. NP 6, N (2.3.2.6), Anm. 66.

⁸³ Zum WfWK hierzu s. NP 8, N (2.3.2.8), Anm. 79.

⁸⁴ Zum WfWK hierzu s. NP 7, N (2.3.2.7), Anm. 74. Sp 918,22–23: *saññācikenā 'ti idam padaṃ ito adhikātaṃ*: „Um den sie selbst gebeten hat ist: dies Wort ist hier zusätzlich (zur vorangehenden Regel).“

⁸⁵ Zum WfWK hierzu s. NP 6, N (2.3.2.6), Anm. 68.

2.3.2.10 Nissaggiya-Pācittiya 10

yā pana bhikkhunī aññadatthikena parikkhārena aññuddisikena⁸⁶ puggalikenā⁸⁷ samyācikenā⁸⁸ aññaṃ cetāpeyya,⁸⁹ nissaggiyaṃ pācittiyaṃ ti (Vin IV 254,22–24).

„Welche Nonne aber für ein Gut, das einen anderen Zweck hat, das für etwas anderes bestimmt ist, das einer einzelnen (Nonne) gehört und um das sie selbst gebeten hat, etwas anderes im Tausch erhält, (diese begehrt) ein Nissaggiya-Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Regel ist – wie NP 8 und 9 (N) – entfernter als NP 6 und 7 (N) mit NP 30 und Pāc 82 (M+N) verwandt (s. 2.3.2.6). Während in diesen Regeln des Bhikkhupāṭimokkha ein „dem Saṃgha gehöriges“ Gut behandelt wird, ist von NP 10 (N) ein Gut, das einer Einzelperson gehört. In NP 10 (N) ist „um den sie selbst gebeten hat“ (*samyācikenā*) gleich in die Regel mit aufgenommen worden und hat nicht (wie in NP 7 und 9, N [2.3.2.7 und 9]) den Anlaß zur Formulierung einer zusätzlichen Vorschrift gegeben. WALDSCHMIDT kommentiert: „Sayam pi yācivā ist in den [in der Vorgeschichte hier] erzählten Vorgängen nicht besser begründet als in den Legenden zu Pā 7 und Pā 9 [NP 7 und 9, N], welche mit denjenigen zu Pā 6 bzw. Pā 8 [NP 6 und 8, N] genau übereinstimmen, bis auf die schließliche Einführung eben dieser Worte bei der Schilderung der anderweitigen Verwendung“ (BhīPr, 113; s. a. 2.3.2.6, und Anm. 71). In der Vorgeschichte zu NP 10 (N) ist geschildert, daß die Nonne Thullanandā in einer Zelle wohnte, die in schlechtem Zustand war.⁹⁰ Laien sammelten daher für sie und übergaben ihr den in dieser Kollekte erhaltenen Wert. Thullanandā jedoch tauschte ihn für Medizin ein. Bemerkenswert ist, daß der an den zur Formulierung der Regel führenden Anlässen beteiligten Nonne Thullanandā ausgezeichnete intellektuelle Fähigkeiten sowie außerordentliche Eigenschaften in bezug auf das Predigen und Rezitieren bescheinigt werden,⁹¹ weshalb sie bei den Laien sehr beliebt war. Dies ist auch in den Vorgeschichten zu NP 11 und 12, N (2.3.2.11 und 12), und Pāc 33, N (2.4.2.33), der Fall. Sonst wird Thullanandā in den Vorgeschichten zu den Regeln des Pāṭimokkha mit den hervorstechenden Merkmalen Habsucht, Eigenwilligkeit, Launischkeit, Rücksichtslosigkeit und Geltungssucht dargestellt.⁹²

⁸⁶ Zum WfWK hierzu s. NP 6, N (2.3.2.6), Anm. 66.

⁸⁷ WfWK (Vin IV 254,27–28): *puggalikenā* 'ti ekāya bhikkhuniyā na saṃghassa na ganassa: „Für etwas, das einem Einzelnen gehört ist: (es gehört) einer einzelnen Nonne, nicht dem Saṃgha und nicht einem Gana.“ Kkh 170,4: *puggalikenā* 'ti ekabhikkhuniyā pariccattena: „Für etwas, das einem Einzelnen gehört ist: für etwas, das einer einzelnen Nonne übereignet worden ist.“

⁸⁸ Zum WfWK hierzu s. NP 7, N (2.3.2.7), Anm. 74. Sp 918,26–27: *puggalikenā saññācikenā* 'ti idaṃ ca ettakam eva nānākaranam. *sesam pubbasadisam evā* 'ti: „Für etwas, das einem Einzelnen gehört und um das sie selbst gebeten hat ist: dies ist hier eben die Ursache für die Verschiedenheit. Der Rest ist ebenso wie in den vorigen (Regeln).“

⁸⁹ Zum WfWK hierzu s. NP 6, N (2.3.2.6), Anm. 68.

⁹⁰ Vin IV 254,7–8: ... *Thullanandāya bhikkhuniyā parivenam udriyati*. Sp 918,25–26: *parivenam udriyati* (B, C; R: *uddiyati*; T: *uddriyati*) 'ti *parivenam vinassati paripatati* 'ti (B, C, T; R: *paripatati*) *idaṃ ca padam*: „Die Zelle fällt zusammen ist: die Zelle wird zerstört, ruiniert, dies aber (bedeutet) das Wort.“

⁹¹ Vin IV 254,3–5: *tena kho pana samayena Thullanandā bhikkhunī bahussutā hoti bhānikā visāradaṃ patthā dhammiṃ katham kātum* (s. PITZER-REYL, *Die Frau im frühen Buddhismus*, 67; s. a. HORNER, *Women*, 255).

⁹² S. a. DPPN, s. v. Thullanandā.

2.3.2.11 Nissaggiya-Pācittiya 11

*garupāvuraṇam*⁹³ *pana bhikkhuniyā cetāpentiyā*⁹⁴ *catukkamsaparamam*⁹⁵ *cetāpetabbam*⁹⁶. *tato ce uttari cetāpeyya, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ ti.* (Vin IV 255,29–31).

„Eine Nonne aber, die einen schweren Umhang im Tausch erhält, darf (nur) einen, der höchstens vier Kaṃsa wert ist, im Tausch erhalten. Wenn sie mehr als dies im Tausch erhält, (begeht sie) ein Nissaggiya-Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Regel hat keine Parallele unter den Mönchsregeln,⁹⁷ NP 7 (M+N)⁹⁸ ist nur entfernt mit NP 11 (N) verwandt. Diese Regel befaßt sich mit der Höchstgrenze in Hinsicht auf die Anzahl von anzunehmenden Kleidungsstücken: ein Ordensangehöriger, dem von einem Haushalter viele Roben angeboten werden, darf höchstens ein Unter- und ein Obergewand annehmen. Das Verb in NP 11 (N) ist „im Tausch erhält“ (*cetāpeti*). Der WfWK erklärt dazu, daß an dieser Stelle der Aspekt des Bittens im Vordergrund stehe (s. o., Anm. 94). Hier soll offensichtlich die Regel selbst in Einklang mit der Vorgeschichte gebracht werden, da dort statt „im Tausch erhält“ (*cetāpeti*) an den entsprechenden Stellen immer „erbittet“ (*viññāpeti*) benutzt wird.⁹⁹ In der Vorgeschichte wird berichtet, daß die Nonne Thullanandā den König Pāsenadi von Kosala mit einer Lehrrede erfreute (s. a. 2.3.2.10), woraufhin dieser sie fragte, womit er ihr einen Gefallen tun könne. Thullanandā bat um den schweren Umhang des Königs und erhielt ihn. Die im WfWK vollzogene Gleichsetzung von *cetāpeti* und *viññāpeti* ist jedoch unberechtigt, wenn berücksichtigt wird, daß sich NP 4 und

⁹³ WfWK (Vin IV 255,32): *garupāvuraṇam nāma yam kiñci sītakāle pāvuraṇam: „Einen schweren Umhang ist: irgendeinen Umhang, (den man) in der kalten Jahreszeit (trägt).“* Sp 919,1: *garupāvuraṇam ti sītakāle pāvuraṇam: „Einen schweren Umhang ist: einen Umhang, (den man) in der kalten Jahreszeit (trägt).“*

⁹⁴ WfWK (Vin IV 255,33): *cetāpentiyā ti viññāpentiyā: „Im Tausch erhält ist: erbittet.“* WALDSCHMIDT (BhīPr, 114) übersetzt „erhandelt“, wie auch HORNER (BD III, 239 und Anm. 1) mit „bargaining for“ übersetzt. VAN GOOR umschreibt das Verb in ihrer Übersetzung der Vorschrift mit „ten geschenke zou vragen of aannemen“ (*De buddhistische Non*, 39).

⁹⁵ WfWK (Vin IV 256,1–2): *catukkamsaparamam cetāpetabbam ti solasakahāpanagghanakam cetāpetabbam: „Ein (Umhang), der höchstens vier Kaṃsa wert ist, ist im Tausch zu erhalten ist: ein (Umhang), der höchstens 16 Kahāpaṇa wert ist, ist im Tausch zu erhalten.“* Sp 919,1–3: *catukkamsaparamam ti ettha kaṃso nāma catukahāpaṇiko hoti, tasmā padabhājane solasakahāpanagghanakan ti vuttam: „Ein (Umhang), der höchstens vier Kaṃsa wert ist ist: hier beinhaltet ein Kaṃsa nämlich vier Kahāpaṇa, daher ist es im Wort-Kommentar ‚(ein Umhang), der 16 Kahāpaṇa wert ist‘ genannt.“* Zu dieser Wertangabe s. NP 4, N (2.3.2.4), Anm. 54.

⁹⁶ Kkh 171,14–16: *cetāpetabbam ti thapetvā sahadhammike ca nātakapavārite ca aññena kismiṇcid eva gūṇe paritutthena vadeyya yeṃ’ atho ti vuttāya viññāpetabbam: „Im Tausch zu erhalten ist: die, die derselben Lehre folgen, und die bei Verwandten eingeladen sind ausgenommen, wenn sie auf irgendeine Weise aufgrund ihres starken Wunsches spricht: ‚Jenes brauche ich‘. Mit diesen Wörtern ist es zu erbitten.“*

⁹⁷ Dennoch ist davon auszugehen, daß auch den Mönchen die Benutzung eines solchen Umhangs (*pāvuraṇa*) erlaubt ist. In Cv V.19.2 ist beispielsweise die Vorschrift enthalten, daß Mönche sich nicht zu zweit eine Decke und einen Umhang teilen dürfen (s. Pāc 32, N [2.4.2.32]).

⁹⁸ Vin III 214,19–22: *tañ ce aññātako gahapati vā gahapatāni vā bahūhi cīvarehi abhihaṭṭham pavāreyya, santaruttaraparamam tena bhikkhunā tato cīvaram sādītabbam, tato ce uttarim sādīyeyya, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ ti.*

⁹⁹ Ebenso verhält es sich in NP 22, M+N (Vin III 244,24–246,22). Das in der Vorgeschichte an der entsprechenden Stelle gebrauchte Verb ist immer *viññāpeti*, in der Regel selbst wird *cetāpeti* benutzt, und der WfWK erklärt: *cetāpeyyā’ ti viññāpeti*.

NP 5, N (2.3.2.4 und 5), allein durch diese beiden Wörter unterscheiden (s. a. BhīPr, 115, Anm. 1). Vielmehr scheint *ceṭāpeti* hier im Sinne von „im Tausch für die zuvor gewährte Lehrrede“ benutzt zu sein, während es in NP 5 (N) im Sinne von „im Tausch für einen hinterlegten Gegenwert“ steht.

Für Nonnen gelten demnach drei Regeln (NP 11, 12 [N] und NP 7 [M+N]), für Mönche nur eine Regel (NP 7 [M+N]), die eine Höchstgrenze bezüglich des Werts oder der Anzahl von anzunehmenden Kleidungsstücken behandeln. Durch NP 11 und 12 (N) wird deutlich, welch schwierigen Balanceakt die Mönche und Nonnen manchmal zu leisten hatten. Einerseits durften sie als Ordensangehörige nur Weniges besitzen¹⁰⁰, andererseits konnte das Abweisen eines wertvollen Geschenks sie auch das Wohlwollen des freundlich gesinnten Laienanhängers kosten. Und nicht nur das, verweigerten sie die Annahme einer Spende, so beraubten sie den Laienanhänger der Möglichkeit, religiöses Verdienst zu erwerben.¹⁰¹

2.3.2.12 Nissaggiya-Pācittiya 12

*lahupāvuraṇam*¹⁰² *pana bhikkhuniyā ceṭāpentiyā*¹⁰³ *aḍḍhateyyakamsaparamam ceṭāpetabban*.¹⁰⁴ *tato ce uttari ceṭāpeyya, nissaggiyaṃ pācittiyaṃ ti* (Vin IV 256,26–28).

„Eine Nonne aber, die einen leichten Umhang im Tausch erhält, darf (nur) einen, der höchstens 2 1/2 Kaṃsa wert ist, im Tausch erhalten. Wenn sie mehr als dies im Tausch erhält, (begeht sie) ein Nissaggiya-Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Regel hat keine Parallele unter den nur für Mönche gültigen Regeln des Pāṭimokkha, ist jedoch wie NP 11 (N) mit NP 7 (M+N) verwandt. NP 12 (N) ist in Anlehnung an NP 11 (N) formuliert und unterscheidet sich von der vorausgehenden Regel lediglich dadurch, daß es an den entsprechenden Stellen um

¹⁰⁰ Es ist allerdings unrichtig, daß für die Ordensangehörigen ein Armutsgebot gilt. Dies wird auch in der Anāpatti-Formel zu NP 11 und 12 (N) deutlich (Vin IV 256,16–19): *anāpatti caṭukkamsaparamam ceṭāpeti, ānakacatukkamsaparamam ceṭāpeti, nātakānaṃ, pavāritānaṃ, aññass' athāya, attano dhanena, mahaggham ceṭāpetukāmassa appaggham ceṭāpeti*: „Es ist kein Vergehen, wenn sie (einen Mantel), der höchstens vier Kaṃsa wert ist, im Tausch erhält, wenn sie (einen Mantel) der weniger als höchstens vier Kaṃsa wert ist, im Tausch erhält, wenn es (ein Mantel) der Verwandten ist, wenn es (ein Mantel) von (schon) Versorgten (Ordensangehörigen) ist, wenn er für jemand anders ist, **wenn sie ihn durch ihren eigenen Besitz (im Tausch erhält)**, wenn sie etwas Geringwertiges von einem, der etwas Wertvolles im Tausch erhalten möchte, im Tausch erhält“; s. a. die Anāpatti-Formeln zu Pāṭi 1–8, N (2.5.2.1), Anm. 13; zu solchen Schuldlösungsformeln s. a. SCHOPEN, „Monastic Law meets the real world“, 105ff. und Anm. 13; s. a. VON HINÜBER, „Buddhist Law“, 11f. und Anm. 15.

¹⁰¹ VAN GOOR (*De buddhistische Non*, 39): „Het schenken van kleederen of stof voor kleederen was voor een leek een zeer verdienstelijk werk [...]“ Dies wird explizit in der Vorgeschichte zu Pāc 26, N (2.4.2.26), gesagt.

¹⁰² WfWK (Vin IV 256,29): *lahupāvuraṇam nāma yam kiñci unhakāle pāvuraṇam*: „**Einen leichten Umhang** ist: irgendeinen Umhang, (den man) in der warmen Jahreszeit (trägt).“ Sp 919,5: *lahupāvuraṇam ti unhakāle pāvuraṇam. sesam sikkhāpadadvaye 'pi uttānaṃ eva*: „**Einen leichten Umhang** ist: einen Umhang, (den man) in der warmen Jahreszeit (trägt). Der Rest ist bei den beiden Regeln [NP 11 und 12, N] offensichtlich.“

¹⁰³ Zum WfWK hierzu s. NP 11, N (2.3.2.11), Anm. 94.

¹⁰⁴ WfWK (Vin IV 256,31–32): *aḍḍhateyyakamsaparamam ceṭāpetabban ti dasakahāpanagghaṇakam ceṭāpetabban*: „**(Ein Umhang), der höchstens 2 1/2 Kaṃsa wert ist, ist im Tausch zu erhalten** ist: (ein Umhang), der höchstens 10 Kahāpaṇa wert ist, ist im Tausch zu erhalten.“ S. zur Wertangabe NP 11, N (2.3.2.11), Anm. 95.

einen leichten und keinen schweren Umhang geht, und daß der Wert des Umhangs 2 1/2 Kaṃsa und nicht 4 Kaṃsa nicht überschreiten darf. In der Vorgeschiechte ist der der Nonne geschenkte Gegenstand als „leinenes Gewand“ (*kho-ma*)¹⁰⁵ bezeichnet. Da Leinen unter den für eine Robe erlaubten Materialien genannt ist (Mv VIII.3.1), ergibt sich auch hier kein Widerspruch. Abgesehen von der Wertangabe entsprechen sich WfWK, Kasuistik und Anāpatti-Formel in NP 11 und 12 (N).

2.3.3 Vergleich von Nonnen- und Mönchsregeln

2.3.3.1 Formale Unterschiede

Den die Nissaggiya-Pācittiya-Vergehenskategorie einleitenden und abschließenden Sätzen im Bhikkhunīvibhaṅga ist zu entnehmen, daß es 30 Nissaggiya-Pācittiya-Regeln für Nonnen gibt.¹⁰⁶ Für Mönche ist dieselbe Anzahl von Nissaggiya-Pācittiya-Regeln gültig.¹⁰⁷ Im Bhikkhunīvibhaṅga sind jedoch nur zwölf Vorschriften dieser Kategorie angeführt. Diese zwölf Regeln gelten **nur** für Nonnen. Die *Samantapāsādikā* erklärt, welche achtzehn der nur im Bhikkhuvibhaṅga aufgelisteten Regeln sowohl für Mönche als auch für Nonnen gelten.¹⁰⁸ So beläuft sich die Gesamtzahl der Vergehen dieser Kategorie bei den Nonnen auf insgesamt dreißig, und auch die Mönche müssen zwölf Regeln innerhalb dieser Vergehenskategorie beachten, die nur für ihren eigenen Orden gelten.

¹⁰⁵ So übersetzt VAN GOOR auch in der Regel selbst: „een linnen mantel“ (*De buddhistische Non*, 39).

¹⁰⁶ Vin IV 243,1–2: *ime kho paṇ' ayyāyo timsa nissaggiyā pācittiya dhammā uddesam āgacchanti*: „Ihr edlen Frauen, diese dreißig Nissaggiya-Pācittiya-Regeln gelangen zur Rezitation“ und Vin IV 257,5: *uddiṭṭhā kho ayyāyo timsa nissaggiyā pācittiya dhammā*: „Ihr edlen Frauen, die dreißig Nissaggiya-Pācittiya-Regeln sind rezitiert.“

¹⁰⁷ Dies geht aus den einleitenden und abschließenden Sätzen dieser Vergehenskategorie im Bhikkhuvibhaṅga hervor (Vin III 195,1–2: *ime kho paṇāyasmanto timsa nissaggiyā pācittiya dhammā uddesam āgacchanti*: „Ihr Ehrwürdigen, diese dreißig Nissaggiya-Pācittiya-Regeln gelangen zur Rezitation“ und Vin III 266,31–32: *uddiṭṭhā kho āyasmanto timsa nissaggiyā pācittiya dhammā*: „Ihr Ehrwürdigen, die dreißig Nissaggiya-Pācittiya-Regeln sind rezitiert“).

¹⁰⁸ Sp 919,10–23: *Uddiṭṭhā kho ayyāyo timsanissaggiyā pācittiya dhammā 'i ettha Mahāvibhaṅge cīvaravaggato dhovanaṅ ca paṭiggahanaṅ cā 'i dve sikkhāpadāni apanetvā akālacīvaram kālacīvaran ti adhiṭṭhahitvā bhājitasikkhāpadena (B; C, R: vibhajita^o) ca parivattetvā acchinnacīvarena ca pathamavaggo pūretabbo. puna elakalomavaggassa ādito satta sikkhāpadāni apanetvā satta aññadattikāni pakkhipitvā dutiyavaggo pūretabbo, tatiyavaggato pathamapattam vassikasāṭikam ārañṇakasi-kkhāpadan (B, C; R: arañṇaka^o) ti imāni tīni apanetvā pattasannicayagarupāpuranalahupāpuranasikkhāpadehi vaggo pūretabbo; iti bhikkhunīnam dvādasa sikkhāpadāni ekato paññattāni atthārasa ubhato paññattāni 'i evam sabbe 'pi pātimokkhuddesamaggena uddiṭṭhā kho ayyāyo timsa nissaggiyā pācittiya dhammā 'i evam ettha attho datthabbo*: „Ihr edlen Frauen, die dreißig Nissaggiya-Pācittiya-Regeln sind rezitiert ist: nachdem man hier zwei Regeln aus dem Mahāvibhaṅga ausgenommen hat, nämlich das ‚Waschen‘ [NP 4, M] und das ‚Annehmen‘ [NP 5, M], ist der erste Vagga mit der ‚Nachdem sie eine Unzeitrobe für eine Zeitrobe ausgegeben hat, ist es verteilt worden‘-Regel [NP 2, N] und der ‚Nachdem sie getauscht hat, ist die Robe weggerissen worden‘(-Regel) [NP 3, N] zu vervollständigen. Nachdem man wiederum vom Anfang des Elakaloma-Vagga sieben Regeln ausgenommen hat [NP 11–17, M], ist der zweite Vagga zu vervollständigen, indem man die sieben ‚für einen anderen Zweck‘(-Regeln) [NP 4–10, N] einfügt. Nachdem man aus dem dritten Vagga die erste ‚Almosenschale‘ [NP 21, M], das ‚Regenzeitgewand‘ [NP 24, M] und ‚Waldmönch‘-Regel [NP 29, M], diese drei (Regeln), ausgenommen hat, ist der Vagga mit den Regeln ‚Horten der Almosenschalen‘ [NP 1, N], ‚Schwerer Umhang‘ [NP 11, N] und ‚Leichter Umhang‘ [NP 12, N] zu vervollständigen. So sind zwölf Regeln für die Nonnen allein festgelegt (und) 18 (Regeln) sind für beide (Orden) festgelegt, so sind es alle (Regeln) bei der Rezitation des Pātimokkha. **Ihr edlen Frauen, die dreißig Nissaggiya-Pācittiya-Regeln sind rezitiert**, so ist hier der Sinn zu verstehen.“

Der Nissaggiya-Pācittiya-Abschnitt im Bhikkhuvibhaṅga ist dort in drei Zehnergruppen (*vagga*) eingeteilt.¹⁰⁹ Diese Einteilung wird im kanonischen Text selbst vorgenommen, und zwar am Ende der jeweiligen Zehnergruppe, im auf die letzte Regel eines *Vagga* folgenden Schlußsatz. Zumindest in den ersten beiden Gruppen besteht ein inhaltlich enger Zusammenhang der einzelnen Regeln. Im Bhikkhuvibhaṅga ist eine Einteilung in solche Zehnergruppen nicht vorgesehen, sie wird jedoch in der *Samantapāsādikā* vorgenommen.¹¹⁰ Auch hier ist ein inhaltlicher Zusammenhang der einzelnen Regeln der ersten beiden Zehnergruppen erkennbar.

2.3.3.2 Inhaltliche Unterschiede

Innerhalb dieser Vergehenskategorie kann zunächst grundsätzlich differenziert werden, ob in den Regeln die betroffenen Gegenstände benannt sind, und wenn, auf welche Gegenstände sich die Vorschriften beziehen.¹¹¹

		M	M+N	N	
Roben	[16]	4	12	2	[14]
Filzteppich	[5]	5	-	-	[-]
Ziegenhaar	[2]	2	-	-	[-]
Schalen	[2]	1	1	1	[2]
Medizin	[1]	-	1	-	[1]
Gold und Silber	[1]	-	1	-	[1]
Handel	[2]	-	2	-	[2]
Tausch	[-]	-	-	2	[2]
ein Gut, das dem Ordensangehörigen nicht (allein) gehört	[1]	-	1	7	[8]

THOMAS¹¹² geht noch davon aus, daß die Nissaggiya-Pācittiya-Regeln formuliert wurden, um zu verhindern, daß die Ordensangehörigen Besitz ansammeln. Auch HORNER spricht von „statutory limiting of possessions“, gibt aber gleichzeitig zu, daß es im Vinaya-Piṭaka keine explizite Einschränkung der Ordensangehörigen in Hinsicht auf ihren Besitz gibt (BD II, xii). SCHOPEN weist zudem darauf hin, daß neben inschriftlichen Zeugnissen auch das Vinaya-Piṭaka der

¹⁰⁹ *Vagga* I: NP 1–10 (*kathinavagga*); *Vagga* II: NP 11–20 (*kosiyavagga*); *Vagga* III: NP 21–30 (*pattavagga*).

¹¹⁰ S. o., Anm. 108. Danach sind die Nonnenregeln folgendermaßen zu ordnen: *Vagga* I: NP 1, 2, 3, 6, 7, 8, 9, 10 (M+N) + NP 2, 3 (N); *Vagga* II: NP 18, 19, 20 (M+N) + NP 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10 (N); *Vagga* III: NP 22, 23, 25, 26, 27, 28, 30 (M+N) + NP 1, 11, 12 (N) (s. a. BD III, xxxviii).

¹¹¹ In eckigen Klammern ist die Gesamtzahl der für Mönche (links) bzw. für Nonnen (rechts) gültigen Regeln innerhalb der Nissaggiya-Pācittiya-Vergehenskategorie angegeben.

¹¹² S. *History of Buddhist Thought*, 19f.

Theravādin Belege dafür enthält, daß die Ordensangehörigen über Eigentum verfügten.¹¹³ VON HINÜBER bemerkt jedoch zu Recht, daß Beschreibungen des Umgangs mit diesen Dingen zumindest im Vinaya der Theravādin fehlen.¹¹⁴

Wie aus der obigen Tabelle hervorgeht, werden in denjenigen Nissaggiya-Pācittiya-Regeln, die einen bestimmten Gegenstand nennen, vor allem die äußeren Attribute der Ordensangehörigen behandelt. So ist sowohl bei Mönchen als auch bei Nonnen das Augenmerk in erster Linie auf den ordnungsgemäßen Umgang mit Roben gerichtet. Da der Buddhismus nur eine von vielen in jener Zeit entstandenen asketischen Gruppierungen war, wurde sicher die Notwendigkeit gesehen, sich von anderen Glaubensgemeinschaften auch äußerlich zu unterscheiden. Das markanteste Unterscheidungsmerkmal war die Kleidung, weshalb auf deren ordnungsgemäßen Gebrauch und Zustand besonderer Wert gelegt wird.¹¹⁵ Der zweite Schwerpunkt dieser Vergehensklasse unterscheidet sich bei Mönchen und Nonnen. Während sieben Regeln im Bhikkhupāṭimokkha sich mit dem Filzteppich (*nisīdana*) bzw. mit dem dafür notwendigen Material (Ziegenhaar) beschäftigen, gelten für Nonnen solche Vorschriften nicht. Vielmehr befassen sich acht Verordnungen für Nonnen in der Hauptsache mit der Zweckentfremdung nicht näher definierter Gegenstände, während Mönche lediglich eine Vorschrift dieses Inhalts beachten müssen.

In den folgenden Listen sind die Nissaggiya-Pācittiya-Vorschriften des Bhikkhu- und des Bhikkhunīvibhaṅga nach inhaltlichen Gesichtspunkten geordnet aufgeführt. In allen Nissaggiya-Pācittiya-Regeln werden Gegenstände behandelt (s. 2.3.1, S. 116). Gleichzeitig wird durch viele dieser Regeln auch der ordnungsgemäße Umgang der Ordensangehörigen miteinander oder mit Laien definiert. Daher werden die Mönchs- und Nonnenregeln einander auch unter diesen Gesichtspunkten gegenübergestellt. Dabei sind in der linken Spalte (**M**) die nur für Mönche gültigen, in der mittleren Spalte (**M+N**) die für beide Orden geltenden und in der rechten Spalte (**N**) die nur für Nonnen relevanten Vorschriften aufgelistet. Das jeweils untersagte Verhalten wird paraphrasiert in Klammern angegeben.¹¹⁶

Zunächst soll hier differenziert werden, ob der in den Regeln geschilderte Tatbestand nur den Täter selbst betrifft, oder ob sein Verhalten gegenüber anderen Personen geregelt wird und somit der praktische Aspekt der Organisation eines harmonischen Ordenslebens und der Darstellung nach außen eine wesentliche Rolle spielt.

¹¹³ S. SCHOPEN, „Monastic Law meets the real world“, 104ff. und Anm. 13.

¹¹⁴ S. „Buddhist Law“, 11f. und Anm. 15.

¹¹⁵ Dies geht eindeutig aus Mv VIII.28.1–3 (Vin I 305,15–306,19) hervor. Dort untersagt der Buddha den Ordensangehörigen, nackt oder in anderer Kleidung umherzulaufen, da sie nicht wie Angehörige anderer Religionsgemeinschaften aussehen sollen.

¹¹⁶ Muß eine Regel unter mehreren Stichpunkten aufgeführt werden, dann ist in einer Anmerkung vermerkt, an welcher Stelle diese Vorschrift nochmals aufgeführt ist.

a) Verhalten als Einzelne

M	M+N	N
<p>NP 21 (eine zusätzliche Schale länger als zehn Tage behalten)</p>	<p>NP 22 (eine alte Schale vor der Zeit gegen eine neue austauschen)</p>	<p>NP 1 (Almosenschalen horten)</p>
<p>NP 29 (als Waldmönch länger als sechs Nächte von einem der drei Gewändern getrennt sein; dies ist nur in Ausnahmesituationen erlaubt)</p>	<p>NP 1 (eine zusätzliche Robe länger als zehn Tage behalten)</p> <p>NP 2 (trotz fertiggestellter Robe außerhalb der Kaṭhina-Periode ohne Erlaubnis der anderen Ordensangehörigen auch nur eine Nacht lang von einem der drei Gewänder getrennt sein)</p>	
<p>NP 24 (sich nicht zum richtigen Zeitpunkt um den Erhalt des Regenzeitgewands kümmern)</p>		
	<p>NP 3 (eine Unzeitrobe länger als einen Monat lang aufbewahren)</p>	
	<p>NP 26¹⁷ (um Garn bitten und daraus Robenmaterial weben lassen)</p>	
	<p>NP 28 (erhaltenes Robenmaterial, das bis zur ‚Robenzeit‘ zur Seite gelegt werden muß, länger als bis dahin aufbewahren)</p>	
	<p>NP 23 (Medizin länger als sieben Tage aufbewahren)</p>	
<p>NP 11 (einen Filzteppich aus Seidengemisch herstellen lassen)</p>		
<p>NP 12 (einen Filzteppich aus reinem schwarzen Ziegenhaar herstellen lassen)</p>		

M	M+N	N
<p>NP 13 (einen Filzteppich herstellen lassen, der nicht aus zwei Teilen schwarzem, einem Teil weißem und einem Teil rotbraunem Ziegenhaar angefertigt wird)</p> <p>NP 14 (ein Filzteppich vor dem Ablauf von sechs Jahren gegen einen neuen austauschen)</p> <p>NP 15 (einen neuen Filzteppich als Sitzmatte nicht unter Verwendung eines Teils der alten herstellen lassen)</p> <p>NP 16¹¹⁸ (mehr Ziegenhaar als erlaubt annehmen)</p>	<p>NP 18¹²¹ (Geld annehmen)</p>	<p>NP 11¹¹⁹ (einen wertvolleren schweren Umhang als erlaubt ertauschen)</p> <p>NP 12¹²⁰ (eine wertvolleren leichten Umhang als erlaubt ertauschen)</p>

Für beide Orden finden je zwei Almosenschalen-Regeln Anwendung, keine dieser Regel betrifft unmittelbar den Umgang mit anderen. Unter den Pāṭimokkha-Regeln ist NP 1 (N) eine der wenigen Vorschriften, die eine derart große Ähnlichkeit mit einer nur für Mönche gültigen Verordnung derselben Vergehensklasse aufweist (s. a. 2.4.3.2, Anm. 1032). Möglicherweise wurde NP 21 (M) nach dem Vorbild der älteren Vorschrift NP 1 (N) in das Regelkonvolut der Mönche aufgenommen und dabei in Anlehnung an NP 1 (M+N) formuliert. Auch NP 1 (M+N) verbietet den Ordensangehörigen nämlich, eines der markantesten äußeren Attribute der Mönche und Nonnen in zweifacher Ausführung zu besitzen. Dort handelt es sich um eine zusätzliche Robe (s. 2.3.2.1).

Sieben Vorschriften für die reguläre Bekleidung der Ordensangehörigen, die Roben, betreffen die Ordensangehörigen als Einzelne. Fünf dieser Regeln gelten für Nonnen und Mönche, zwei Verordnungen finden nur bei Mönchen Anwendung (NP 29 und 24, M). Beide Vorschriften hängen eng mit dem sog. „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticīvarena avippavāsa*) zusam-

¹¹⁷⁻¹²¹ Diese Verordnung ist ebenfalls unter b) Umgang mit Laien, angeführt.

men. In NP 2 (M+N)¹²² wird verordnet, daß ein Ordensangehöriger (außerhalb der Kaṭhina-Periode und wenn sein Gewand fertiggestellt¹²³ ist) dazu verpflichtet ist, die aus drei Gewändern bestehende Robe¹²⁴ zu tragen. Wird eines dieser drei Gewänder abgelegt, so ist die betreffende Person „getrennt von den drei Gewändern“ und macht sich eines Nissaggiya-Pācittiya-Vergehens schuldig. NP 29 (M) ist eine Ausnahmeregelung hinsichtlich des „Nicht-Getrenntseins von den drei Gewändern“ für Mönche, die in Unterkünften im Wald-Bezirk wohnen. Da Nonnen nicht im Wald wohnen dürfen (s. Cv X.23 [2.6.2.23]), kann diese Regelung nicht für Nonnen gelten. Ähnliches gilt für die Mönchsregel NP 24 (M), die den richtigen Zeitpunkt für die Beschaffung des Materials für ein Regenzeitgewand (*vassikasāṭika*) festlegt.¹²⁵ Es gibt fünf Situationen, in denen das Ablegen eines der drei vorgeschriebenen Gewänder erlaubt ist.¹²⁶ Eine dieser Situationen ist die Residenzpflicht während der Regenzeit. Ein Mönch kann sich während des dreimonatigen Regenzeitaufenthalts in einem durch eine Gemeindegrenz (*sīmā*) umgrenzten Wohnbezirk (*āvāsa*) von den drei regulären Roben trennen und statt dessen ein Regenzeitgewand anlegen. Dies gilt jedoch nur in dem Bereich eines Wohnbezirks, der sich **außerhalb** des Dorfs und der Dorfumgebung befindet.¹²⁷ Nonnen dürfen jedoch nur **innerhalb** des Dorf-Bezirks wohnen (s. o.). So können Nonnen nicht innerhalb der Gemeindegrenze, die das Gebiet für das „Getrenntsein von den drei Gewändern“ umgrenzt, die Regenzeit verbringen. Daraus ergibt sich, daß es ihnen nicht möglich ist, die drei Gewänder ab- und das Regenzeitgewand anzulegen, und die Regel für das Regenzeitgewand (NP 24, M) findet bei Nonnen keine Anwendung.¹²⁸

¹²² Vin III 199,24–26: *niṭṭhitacivārasmiṃ bhikkhunā ubbhatasmim kathine ekarattam pi ce bhikkhu ticivarena vippavaseyya aññatra bhikkhusammutiā, nissaggiyam pācittiyān ti.*

¹²³ Zu *niṭṭhita* s. VON HINÜBER, „Eine Karmavācānā-Sammlung“, 106.

¹²⁴ Bestehend aus Übergewand (*samghāṭī*), Obergewand (*uttarāsamga*) und Untergewand (*antarāvāsaka*); s. a. KIEFFER-PÜLZ, *Sīmā*, A 1.0.

¹²⁵ In Mv VIII.15.7 ist geschildert, daß die Laienanhängerin Visākhā den Buddha darum bat, den Orden lebenslang mit Regenzeitgewändern versorgen zu dürfen. Der Buddha verordnete daraufhin das Tragen von Regenzeitgewändern (Mv VIII.15.15 = Vin I 294,24: *anujānāmi bhikkhave vassikasāṭikam . . .*).

¹²⁶ Dies geht aus einer Vorschrift des Mahāvagga hervor. Ordensangehörige dürfen nur in Ausnahmefällen „von den drei Gewändern getrennt“ sein: 1) Krankheit, 2) das Verleben der Regenzeit, 3) eine Flußüberquerung, 4) wenn der Vihāra mit einem Riegel gesichert ist und 5) wenn die Kaṭhina-Periode eröffnet ist (Mv VIII.23.3 = Vin I 298,20–32; s. KIEFFER-PÜLZ, *Sīmā*, A 4.0).

¹²⁷ Hinsichtlich dieser Regelung für die Regenzeit sind im Vinaya zwei Formulare enthalten, durch die die Grenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ festgelegt wird (Mv II.12.2 und Mv II.12.4). Da das erste Formular aus gegebenem Anlaß durch das zweite Formular modifiziert wurde, ist nur das zweite Formular als rechtskräftig anzusehen. Im zweiten Formular wird der Dorfbezirk sowie die Dorfumgebung explizit aus dem Gültigkeitsbereich dieser Grenze ausgenommen.

¹²⁸ Auch Pāc 91 (M) behandelt das Regenzeitgewand und gilt ebenfalls nur für Mönche. An diesen Stellen wird eine Unstimmigkeit im Kommentar der *Samantapāsādikā* deutlich: einerseits werden die Regenzeitgewand-Regeln den nicht für Nonnen gültigen Regeln zugeordnet, andererseits wird erläutert, daß das zweite Formular für die Festlegung der Gemeindegrenze für das „Nicht-Getrenntsein von den drei Gewändern“ (*ticivarena vippavāsa-sīmā*), das Dorf und Dorfumgebung ausschließt, bei Nonnen keine Anwendung findet, **da der Nonnenorden mit diesem Formular keinen Schutz hinsichtlich der drei Gewänder erlangen würde** (Sp 1050,3–11; s. KIEFFER-PÜLZ, *Sīmā*, B 13.2.0). So geht der Verfasser der *Samantapāsādikā* davon aus, daß Nonnen das erste Formular für die Festlegung der „Grenze für das Getrenntsein von den drei Gewändern“ benutzen, und daher ebenfalls während der Regenzeit eines ihrer Gewänder ablegen dürfen. Dies geht aus den Vorschriften des Vinaya nicht hervor, ist jedoch offensichtlich zur Zeit der Verfassung der *Samantapāsādikā* üblich gewesen.

Ferner gibt es noch eine Reihe von sechs Vorschriften, die Ziegenhaar (*elakaloma*: NP 16, M) und ein aus diesem Material herzustellendes Textilstück (*santhata*: NP 11–14, M) behandeln, das wiederum die Grundlage für die Herstellung einer Sitzmatte (*nisīdana*: NP 15, M) darstellt.¹²⁹ Diese Regeln gelten nur für Mönche. Es ist daher zu vermuten, daß Nonnen die Benutzung einer aus Filz (*santhata*) gefertigten Sitzmatte (*nisīdana*) nicht erlaubt ist: in diesem Fall wäre die Ausnahme der Nonnen von den Regeln nachvollziehbar, die das Material, die Herstellung, Benutzungsdauer etc. einer Sitzmatte aus Ziegenhaarfilz behandeln. Auch die einzige weitere Pāṭimokkha-Regel, die die Herstellung einer solchen Sitzmatte behandelt, findet bei Nonnen keine Anwendung.¹³⁰ Dennoch sind im Vinaya und in der *Samantapāsādikā* keine expliziten Einschränkungen für Nonnen in dieser Hinsicht angeführt. Wenn eine solche Regelung existiert, muß sie sich daher aus anderen Vorschriften indirekt ergeben. Die einleitende Erzählung zur erstmaligen Erlaubnis der Benutzung einer Sitzmatte enthält einen Hinweis darauf, daß es den Nonnen möglicherweise nicht erlaubt oder nicht vorgeschrieben ist, diesen Gegenstand zu verwenden. Dort wird berichtet, daß Mönche, die „nicht achtsam lebten“, im Schlaf ejakulierten.¹³¹ Da die Unterkünfte durch das Ejakulat verunreinigt waren, schrieb der Buddha in Mv VIII.16.3 die Benutzung einer Sitzmatte

¹²⁹ Die Regelungen für die Herstellung eines Filzstücks (NP 11–14, M) gehen derjenigen Vorschrift unmittelbar voraus, die behandelt, daß eine Sitzmatte unter Verwendung eines Teils des alten Sitzmatte hergestellt werden muß (NP 15, M). In dieser Regel ist der Terminus *nisīdanasanthata* benutzt (s. Vjb 330,13–15). Ferner erklärt auch die *Samantapāsādikā* im Kommentar zum WfWK zu *nisīdana* in Pāc 89 (M), daß eine Sitzmatte durch das Anfügen von Rändern an drei Seiten eines Gegenstands entsteht, der „wie ein Filzstück ausgebreitet“ worden ist (Sp 884,16–19; s. a. BD II, xxi–xxiv). Damit ein Stück Filz zu einer Sitzmatte wird, muß es also mit einem Rand versehen werden. Dies ist auch den WfWKen zu NP 15, M (Vin III 232,17), zu Pāc 60, M+N (Vin IV 123,21), und zu Pāc 89, M (Vin IV 171,15), zu entnehmen. Die Erläuterung lautet an diesen Stellen übereinstimmend: *nisīdanam nāma sadasam vuccati*: „Sitzteppich heißt: es wird ‚mit Rand versehen‘ genannt“ (so auch Sp 777,10: *nisīdanam ti sadasam veditabbam*). Darüber hinaus ist einer der zum Konzil von Vesālī führenden zehn Punkte der Vajjiputtaka-Mönche, daß sie eine Sitzmatte ohne Rand für erlaubt erklären (Vin II 294,6: ... *kappati adasakam nisīdanam* ...). Hier verweist die *Samantapāsādikā* auf Pāc 89 (M), da dort explizit gesagt ist, daß eine Sitzmatte einen Rand haben muß (Sp 1299,30–1300,6).

¹³⁰ Diese Vorschrift ist Pāc 89, M (s. a. 2.4.3.2, S. 299). Ferner gibt es keine Stelle im Vinaya-Pitaka, an der geschildert wird, daß Nonnen eine Sitzmatte benutzen. Lediglich durch Pāc 60 (M+N), wo Mönchen **und** Nonnen untersagt wird, u. a. die Sitzmatte eines Ordensangehörigen gleichen Geschlechts zu verstecken, wird nahegelegt, daß auch Nonnen eine Sitzmatte besitzen (s. a. DHIRASEKERA, „The Disciplinary Code“, 73; vgl. aber WIJAYARATNA, *Les Moniales Bouddhistes*, 119). Nur wenige weitere Vorschriften des Vinaya-Pitaka befassen sich mit der Sitzmatte. Aus einigen Stellen geht hervor, daß sie üblicherweise in einer Unterkunft (*senāsana*) benutzt wird (Mv VIII.16.3 = Vin I 295,25: ... *senāsanaḡuttiyā* ...: „... zum Schutz der Unterkunft ...“), wobei sie auf ein Stück Stoff gelegt wird, das den ganzen Boden einer Unterkunft bedeckt (*paccatharana*; Mv VIII.16.4, Cv VIII.7.2). Eine Vorschrift im Cullavagga besagt, daß ein Ordensangehöriger nicht vier Monate lang von seiner Sitzmatte „getrennt leben“ darf (Cv V.18.1 = Vin II 123,16–17: *na bhikkhave catumāsam nisīdanena vipavasitabbam. yo vippavaseyya, āpatti dukkatassā 'ti*). Diese Regelung ist jedoch nicht von einer erläuternden Erzählung eingeführt und wird nicht erläutert. Ferner kommentiert die *Samantapāsādikā* zur Vorgeschichte zu NP 15 (M), daß das Stück Filz, das die Grundlage für die Herstellung einer Sitzmatte bildet, in diesem speziellen Fall als „vierte Robe“ betrachtet wird (Sp 687,3–4: *santhatāni ujjhivā 'ti santhate catuthacivarasaññitīya sabbe santhatāni ujjhivā*).

¹³¹ S. Mv VIII.16. Mit denselben Worten wird auch die Vorgeschichte zur zweiten Fassung von SA 1 (M) eingeleitet. Dort wird den Mönchen der willentliche Samenerguß – außer im Schlaf – verboten. Zur Verunreinigung von Einrichtungsgegenständen mit Menstrualblut durch die Nonnen, s. Cv X.16.2 (2.6.2.16).

„zum Schutz des Körpers, zum Schutz der Roben und zum Schutz der Unterkunft“ vor.¹³²

Die beiden besonderen Nonnenregeln in dieser Vergehensklasse, die eine Höchstgrenze für den Wert eines zu ertauschenden Umhangs festlegen, haben keine Parallele unter den Mönchsregeln, obwohl auch den Mönchen die Benutzung eines solchen Umhangs erlaubt ist (s. NP 11, N [2.3.2.11], Anm. 97).

b) Umgang mit Laien

M	M+N	N
NP 16 ¹³³ (mehr Ziegenhaar als erlaubt annehmen)	NP 6 (eine Robe von einem Haushalter erbitten)	
	NP 7 (mehr als ein Obergewand von einem Laien annehmen)	NP 11 ¹³⁴ (einen wertvolleren schweren Umhang als erlaubt ertauschen) NP 12 ¹³⁵ (eine wertvolleren leichten Umhang als erlaubt ertauschen)
	NP 8 (Anweisungen zur Robenherstellung geben)	
	NP 9 (Anweisungen bezüglich des Aussehens einer zu erhaltenden Robe geben)	
	NP 10 (unter widrigen Umständen auf der versprochenen Gabe einer Robe bestehen)	
	NP 26 ¹³⁶ (um Garn bitten und daraus Robenmaterial weben lassen)	
	NP 27 (Weber in Hinsicht auf die Herstellung von Robenmaterial Anweisungen geben, gepaart mit deren Bestechung)	

¹³² Vin I 295,24–25: *anujānāmi bhikkhave kāyaguttiyā cīvaraguttiyā senāsanaguttiyā nisīdanan ti*. Da die Sitzmatte in der Reihe der sog. „neun Textilien, die formell in Gebrauch genommen, aber nicht übertragen werden“ (Mv VIII,20) angeführt ist, gehört sie wohl zur Standardausrüstung eines Mönchs (s. a. Pāc 22, N [2.4.2.22], Anm. 245).

¹³³⁻¹³⁶ Diese Vorschrift ist schon unter a) Verhalten als Einzelne, angeführt.

M	M+N	N
	NP 18 ¹³⁷ (Geld annehmen) NP 19 (Transaktionen mit Geld betreiben) NP 20 (Handel betreiben)	NP 4 (für etwas Erbetenes etwas anderes erbitten) NP 5 (für etwas Ertauschtes etwas anderes eintauschen)

Die einzige Vorschrift in dieser Liste, die nur für Mönche gilt (NP 16, M), behandelt Ziegenhaar, das zur Herstellung einer nur für Mönche vorgesehenen Sitzmatte (*nisīdana*) dient, und gilt aus diesem Grund nicht für Nonnen (s. o.). Vier Vorschriften in dieser Liste gelten nur für Nonnen. Diese Nonnenregeln behandeln sämtlich Umstände, die Sonderfälle zu den vergleichbaren aber allgemeineren Mönchsregeln zu sein scheinen. Gleichzeitig handelt es sich bei den Nonnenregeln um zwei Paare von Regeln, die im Wortlaut kaum voneinander abweichen und daher ganz offensichtlich in Anlehnung aneinander formuliert wurden. So mag es sein, daß es in dieser Vergehenskategorie das erste Anliegen der Redaktoren des Vinaya-Piṭaka war, eine bestimmte Zahl an Nonnenregeln zu formulieren.

c) Umgang mit Ordensangehörigen

M	M+N	N
	NP 30 (ein dem Saṃgha gehöriges Gut sich selbst übereignen) [+ Pāc 82, M+N]	NP 2 (eine Zeitrobe als Unzeitrobe ausgeben) NP 6 (ein dem Saṃgha gehöriges Gut für etwas anderes eintauschen) NP 7 (ein dem Saṃgha gehöriges Gut, um das man selbst gebeten hat, für etwas anderes eintauschen)

¹³⁷ Diese Vorschrift ist schon unter a) Verhalten als Einzelne, angeführt.

M	M+N	N
<p>NP 4 (eine Robe von einer nicht verwandten Nonne waschen lassen)</p> <p>NP 5 (eine Robe von einer nicht verwandten Nonne annehmen)</p> <p>NP 17 (Wolle von einer nicht verwandten Nonne waschen lassen)</p>	<p>NP 25 (nach der Weggabe einer Robe diese wieder an sich nehmen)</p>	<p>NP 8 (ein einer Gruppe gehöriges Gut für etwas anderes eintauschen)</p> <p>NP 9 (ein einer Gruppe gehöriges Gut, um das man selbst gebeten hat, für etwas anderes eintauschen)</p> <p>NP 10 (ein einem Einzelnen gehöriges Gut, um das man selbst gebeten hat, für etwas anderes eintauschen)</p> <p>NP 3 (nach einem Robentausch diesen gewaltsam wieder rückgängig machen)</p>

NP.2 (N) hat keine Parallele unter den für Mönchen gültigen Vorschriften. Dort wird das Motiv der Bevorzugung bestimmter Ordensangehöriger unter Strafe gestellt, da bei Zeitroben und Unzeitroben andere Verteilungsprinzipien angewandt werden (s. NP 2, N [2.3.2.2]). NP 25 (M+N) und NP 3 (N) stehen sich sehr nahe, wobei unklar bleibt, warum die Nonnenregel nicht auch bei Mönchen Anwendung findet, zumal nicht zu davon auszugehen ist, daß Mönchen ein solches Verhalten erlaubt ist. NP 6–10 (N) sind sich sehr ähnlich und beschreiben in verschiedenen Variationen die Zweckentfremdung von Gegenständen, die zielgerichtet an bestimmte Empfänger gespendet wurden. Eine einzige Regel im Nissaggiya-Pācittiya-Abschnitt des Bhikkhuvibhaṅga entspricht diesen Nonnenvorschriften inhaltlich (NP 30, M+N), und eine Pācittiya-Regel beschreibt ein ähnliches Verhalten, nämlich Pāc 82 (M+N). Danach darf ein Ordensangehöriger ein dem Saṃgha gehöriges Gut keiner Einzelperson übereignen. Drei nur für Mönche gültige Vorschriften (NP 4, 5 und 17, M) dienen dem Schutz der Nonnen; es soll verhindert werden, daß Nonnen zu Dienstlei-

stungen für Mönche herangezogen werden und die Mönche so ihre grundsätzlich übergeordnete Stellung (s. dazu 2.6.3) unangemessen ausnutzen.

Der größte Teil der im Bhikkhunīvibhaṅga aufgelisteten zwölf Nissaggiya-Pācittiya-Regeln ist verhältnismäßig abstrakt formuliert: die Gegenstände, um die es in diesen Regeln geht, werden nicht genannt (NP 4–10, N). Diejenigen unter diesen abstrakten Regeln, die die Interaktion mit Ordensangehörigen betreffen, haben eine Parallele in einer für beide Orden gültigen Vorschrift derselben Vergehenskategorie. Hier kann demnach nicht von einer inhaltlichen Ungleichbehandlung der Mönche und Nonnen gesprochen werden. Ebenso verhält es sich bei den Nissaggiya-Vorschriften, die sich mit dem korrekten Umgang mit einer Almosenschale beschäftigen: obwohl es zwei Regeln gibt, die jeweils nur für Mönche bzw. Nonnen gelten, werden Mönche und Nonnen in dieser Hinsicht nicht sehr unterschiedlich behandelt. Andere der nur für Mönche geltenden Vorschriften sind nicht auf Nonnen anzuwenden, da diese zu ihrem eigenen Schutz nicht im Wald, d. h. außerhalb des Dorfbezirks wohnen dürfen. Es handelt sich dabei also um „Folgerregeln“ zu sich bei Mönchen und Nonnen unterscheidenden und auf dem Geschlechtsunterschied beruhenden Grundvoraussetzungen. Zu dieser Vergehenskategorie läßt sich demnach abschließend feststellen, daß die meisten Vorschriften, die nur für Nonnen gelten, eine Parallele im Regelkonvolut der Mönche haben, wobei diese vergleichbare Mönchsvorschrift innerhalb derselben Vergehenskategorie zu finden ist. Hier finden sich demnach WALDSCHMIDT's Beobachtungen bestätigt, daß die Regeln dieser Vergehensklasse, die nur für Nonnen gelten, „inhaltlich nicht von überragender Bedeutung“ sind (BhīPr, 7), obwohl sie sich „mit einiger Berechtigung in diese Kategorie einreihen“ lassen (BhīPr, 104).

2.4 Pācittiya

2.4.1 Einleitung

Das Pācittiya-Kapitel ist die vierte und gleichzeitig umfangreichste Vergehensklasse des Bhikkhuvibhaṅga. Im Bhikkhuvibhaṅga bildet der Pācittiya-Abschnitt hingegen das fünfte Kapitel, da zwischen der Saṃghādisesa-Vergehenskategorie und der Nissaggiya-Pācittiya-Vergehensklasse die beiden Aniyata-Regeln stehen, die für Nonnen nicht vorgesehen sind (s. 1.1.1, S. 19f.). Der Terminus *pācittiya* wird gemeinhin durch „zur Sühne gehörig, sühnbar, Sühne erfordernd“ übersetzt. Der Pāli-Form *pācittiya* wird dabei skt. *prāyaścittika* bzw. *prāyascittīya* zugrundegelegt.¹ Schon SILVAIN LÉVI hat jedoch auf die Schwierigkeiten hingewiesen, die der Annahme dieser lautlichen Entwicklung entgegenstehen. So sei es erklärungsbedürftig, warum *prāyas* auf *pā* reduziert werde und warum *śc* nicht zu *cch*, sondern zu *c* werde.² Nachdem dies lange Zeit nicht befriedigend erklärt werden konnte,³ stellte zunächst ROTH skt. *prāyaścittika* amg. *pāyacchitta* und *pacchitta* zur Seite.⁴ VON HINÜBER erklärte den Aspirationsverlust der Pāli- gegenüber der Ardhāmāgadhī-Form⁵ durch die Eigentümlichkeit des Pāli, bei der Kontraktion *āya* > *ā* entsprechend dem Morengesetz eher die Länge des Vokals als die Konsonantengruppe beizubehalten, während in der Ardhāmāgadhī die Konsonantengruppe stehen bleibt. Da ein intervokalisches °*ch*° im Pāli nicht als einfacher Konsonant erscheinen kann, wurde dieser durch den ähnlichsten Laut °*c*° substituiert.⁶ Mit der etymologischen Erklärung des Wortes *pācittiya* bot VON HINÜBER gleichzeitig eine inhaltlich befriedigende Übersetzung. Auch die Bezeichnungen der anderen Vergehenskategorien des Pāṭimokkha haben einen direkten Bezug zur vorgesehenen Strafe, da aus ihnen hervorgeht, welche Konsequenz auf einen Regelverstoß folgt.

Die Nichtbeachtung einer Pācittiya-Vorschrift ist durch das bloße Gestehen des Vergehens zu bereinigen. Das Geständnis hat spätestens vor der Uposatha-Zeremonie zu erfolgen, da ein Ordensangehöriger, um an der Rezitation teilnehmen zu können, „nicht mit Vergehen behaftet“ sein darf (s. 1.1.1, Anm. 29). Innerhalb der Pācittiya-Vergehensklasse geht das Strafmaß nur aus

¹ Eine Zusammenstellung älterer Erklärungsversuche wird in BhīPr (116f.) gegeben.

² LÉVI geht daher von der Entwicklungslinie *prāk-citta* > *pacchittī/pācitta* aus, was mit „unüberlegt, hinabstürzend“ zu übersetzen sei („Sur une Langue Précanonique“, 506f.). Diese Erklärung ist im PTSD übernommen worden (s.v. *pācittiya*: „... most likely *prāk+citta+ika*, i.e. of the nature of directing one's mind upon ...“).

³ EDGERTON bemerkt beispielsweise: „It is obvious that the orig. form and m[eanin]g of the word can not be confidently reconstructed“ (BHSD, s.v. *pāṭayanika*).

⁴ S. ROTH, „Terminologisches“, 346.

⁵ Dabei setzt VON HINÜBER die Entwicklung skt. *prāyaścittika* > amg. *pāyacchittiya* > amg. *pacchittiya* und pa. *pācittiya* voraus.

⁶ S. VON HINÜBER, „Die Bestimmung der Schulzugehörigkeit“, 65. VON HINÜBER kann dort zeigen, daß die Vielfalt der Formen der Bezeichnung dieser Vergehensklasse in den verschiedenen buddhistischen Schulen nur eine scheinbare ist, da die unterschiedlichen Präfixe (*pāda*°, *pātā*°) „durch Kopisten-irrtümer auf *pāt*° zurückgehen“, was wiederum eine Korrektur eines zugrundeliegenden Sanskrittextes ist. Dabei weisen nach VON HINÜBER die Erklärungsversuche der Theravāda-, Sarvāstivāda- bzw. Mūlasarvāstivāda-Schule nur auf die zeitgenössische sprachliche Form, nicht aber auf die wirkliche Bedeutung des Terminus hin.

der Vergehensbezeichnung selbst und aus den Kasuistiken zu einer kleinen Gruppe von Pācittiya-Vorschriften hervor, die neben der Beichte eine zusätzliche Strafe beinhalten. An der entsprechenden Stelle des Bhikkhunīvibhaṅga (Pāc 22, N) heißt es: „Nachdem sie (den in Frage stehenden Gegenstand) beim Erhalt abgeschnitten hat, ist (noch) ein Pācittiya(-Vergehen) zu gestehen“.⁷ In den acht Pācittiya-Regeln, die neben dem bloßen Geständnis des Vergehens noch andere Strafmaßnahmen beinhalten, werden die richtigen Maße und – in zwei Fällen – die richtigen Materialien für die Herstellung bestimmter Textilien bzw. Utensilien vorgeschrieben.⁸ Innerhalb dieser Gruppe bilden die sog. *chedanaka*-Pācittiya-Regeln die größte Abteilung.⁹ *Chedanaka* bedeutet „das Abschneiden einschließend“. Der behandelte Gegenstand ist zu groß und muß vor der Benutzung durch die Ordensangehörigen auf die vorgeschriebenen Maße zurückgeschnitten werden.¹⁰ Ferner gibt es eine *bhedanaka*-Pācittiya-Vorschrift („das Abbrechen einschließend“: Pāc 86, M+N) sowie eine *uddālanaka*-Pācittiya-Vorschrift („das Herunterziehen einschließend“: Pāc 88, M+N). Im einen Fall ist das Zerbrechen eines aus unerlaubten Materialien hergestellten Nadelkästchens, im anderen Fall das Entfernen des Baumwollüberzugs von Bett und Stuhl vorgesehen. Diese Pācittiya-Vorschriften sind analog zu den Nissaggiya-Pācittiya-Regeln formuliert, und in ihnen ist ebenfalls jeweils ein Gegenstand behandelt. Im Unterschied zu den Nissaggiya-Pācittiya-Vorschriften jedoch erfolgt die über die einfache Beichte hinausgehende Strafe nicht im Rahmen einer Rechtshandlung,¹¹ sondern stellt nur eine einfache Verpflichtung für den sich vergehenden Ordensangehörigen dar (s. o., und Anm. 7). Nur eine dieser insgesamt acht besonderen Pācittiya-Regeln ist im Bhikkhunīv-

⁷ Vin IV 279,18: *patilābhena chinditvā pācittiyam desetabbam*. Entsprechend ist in den Kasuistiken zu den *bhedanaka*- bzw. *uddālanaka*-Pācittiya-Vorschriften *chinditvā* durch *bhīnditvā* bzw. *uddāletvā* ersetzt. Analog geht dies auch aus den Kasuistiken zu den Nissaggiya-Pācittiya-Vorschriften hervor. Dort ist ebenfalls geschildert, daß nach der Herausgabe des Gegenstands noch „das Vergehen zu gestehen“ sei (*āpatti desetabbā*; s. 2.3.1, Anm. 6). Die Vorgehensweise bei diesem Geständnis wird im Suttavibhaṅga nicht dargestellt, ist jedoch dem Uposathakkhandhaka des Mahāvagga zu entnehmen (Mv II.27.1): „Ihr Mönche, jener Mönch muß sich zu einem (anderen) Mönch begeben, das Obergewand über einer Schulter drapieren, sich niederhocken, die Begrüßung mit aneinandergelegten Händen durchführen und so sprechen: ‚Ich, Ehrwürdiger, habe ein Soundso-Vergehen begangen, dies gestehe ich.‘ Jener (andere) muß sagen: ‚Siehst du es?‘ – ‚Ja, ich sehe es.‘ – ‚Enthalte dich (dieses Verhaltens) in Zukunft!‘“ (Vin I 125,36–126,4: *tena bhikkhave bhikkhunā ekam bhikkhum upasamkamitvā ekamsam uttarāsaṅgam karitvā ukkūtikam nisīditvā añjalim paggahevā evam assa vacantiyo: aham āvuso ithannāmaṃ āpattim āpanno, tam patidesemīti. tena vattabbo: passasīti. āma passāmīti. āyatim samvareyyāsīti*). S. a. Entrance II, 155–159.

⁸ Es ist davon auszugehen, daß diese besonderen Vorschriften erst nach der grundsätzlichen Erlaubnis der betreffenden Gegenstände entstanden sind. Die Erlaubnis ist jeweils in den Khandhaka enthalten (s. a. BD III, xix).

⁹ Dabei handelt es sich um Pāc 87 (M+N), Pāc 89 (M), Pāc 90 (M+N), Pāc 91 (M), Pāc 92 (M+N) und Pāc 22 (N) (s. a. Vin V 133,34).

¹⁰ Zur entsprechenden Formulierung in der Kasuistik zur Chedanaka-Pācittiya-Regel Pāc 87 (M+N) kommentiert die *Samantapāsādikā* (Sp 883,33–884,3): *chinditvā paribhūjati* 'ti ettha sace na chinditukāmo hoti bhūmiyam nikhānitvā pamānam upari dasseti uttānam katvā paribhūjati. ukkhipitvā vā tulāsāṅghāte thapetvā attam katvā paribhūjati sabbam vattati: „**Er benutzt (das Bett oder den Stuhl), nachdem er (die zu hohen Beine) abgeschnitten hat**, ist: wenn er hier (die Beine) nicht abschneiden möchte, zeigt er auf das Maß, nachdem er (die Beine) in der Erde versenkt hat. Nachdem er (es so) deutlich gemacht hat, benutzt er (den Stuhl oder das Bett). Nachdem er (den Stuhl oder das Bett) wieder hochgehoben hat und die Bein-Pfosten entfernt hat und (so) den Fall erledigt hat, benutzt er es, (dies) alles ist erlaubt.“

¹¹ So jedoch bei der Übertretung einer der Nissaggiya-Pācittiya-Vorschriften, s. 2.3.1 und Anm. 7.

bhaṅga enthalten: in Pāc 22 (N) wird das rechte Maß für ein – nur für Nonnen vorgesehenes – Badegewand angegeben. Diese Vorschrift gehört ebenfalls der *chedanaka*-Pācittiya-Gruppe an.¹²

Von der üblichen Formulierung der Pātimokkha-Regeln wird innerhalb der Pācittiya-Vergehenskategorie in weiteren vierzehn Fällen abgewichen.¹³ In diesen Fällen handelt es sich meist um sehr kurze Regeln, in welchen das untersagte Verhalten als Lokativ von *pācittiyam* abhängt.¹⁴ Es ist bemerkenswert, daß in den WfWKen zu fünf dieser vierzehn besonders kurzen Vorschriften nicht nur die in den Regeln benutzten Wörter kommentiert werden, sondern daß der Kommentar selbst auf die gleiche Weise erläutert wird.¹⁵ Dies mag auf ein relativ hohes Alter der Regeln und des ersten Kommentars hindeuten, da man sich offensichtlich veranlaßt sah, dem alten Kommentar, der aufgrund der Kürze der Regeln schon früh notwendig geworden war, weitere Erläuterungen beizufügen, die ihrerseits Bestandteil der kanonischen Überlieferung sind.¹⁶

Es folgt die Darstellung und Diskussion der einzelnen Pācittiya-Regeln des Bhikkhunīvbhaṅga, wobei sich dem Text die Übersetzung und die Besprechung anschließen.

2.4.2 Die Regeln

2.4.2.1 Pācittiya 1

*yā pana bhikkhunī lasuṇaṃ*¹⁷ *khādeyya, pācittiyān ti* (Vin IV 259,15–16).

¹² Darüber hinaus gibt es im Bhikkhuvibhaṅga weitere fünf *chedanaka*-Pācittiya-Vorschriften. Von diesen gelten nur drei auch für Nonnen: Pāc 87, 90 und 92 (M+N). Somit gibt es für Mönche fünf, für Nonnen vier *chedanaka*-Pācittiya-Regeln.

¹³ Diese sind Pāc 1, 2, 3, 11, 12, 13, 32, 51, 52, 53 und 54 (M+N), Pāc 33 (M) sowie Pāc 3 und 4 (N). Dreizehn dieser Regeln gelten für Nonnen, zwölf für Mönche. Elf dieser Vorschriften gelten für beide Orden.

¹⁴ Als Beispiele seien hier Pāc 3, N (2.4.2.3): *talaghātake pācittiyān ti* und Pāc 4, N (2.4.2.4): *jaṭumathake pācittiyān ti* angeführt. In die letzten und endgültigen Fassungen von Pāc 32 (M+N) und Pāc 33 (M) sind auch einige Ausnahmen zu den Regeln mitaufgenommen worden, weshalb sie nicht ganz so kurz formuliert sind. Dennoch bestehen auch die ersten Fassungen dieser beiden Vorschriften lediglich aus einem von *pācittiyam* abhängigen Lokativ (Vin IV 71,33: *ganabhōjane pācittiyān ti* und Vin IV 77,8: *paramarabhōjane pācittiyān ti*).

¹⁵ S. Pāc 1, 2, 3, 11 und 54 (M+N); s.a. Pār 4 (M+N) und Pāc 10 (M+N).

¹⁶ RHYS DAVIDS und OLDENBERG konnten feststellen, daß durch drei dieser kurzen Pācittiya-Vorschriften jeweils ein Abschnitt (*vagga*) innerhalb der Pācittiya-Vergehenskategorie eingeleitet wird (*Vinaya Texts* I, xiv; s.a. VON HINÜBER, *Handbook*, § 20). HORNER weist darauf hin, daß diese von ihr als ‚brief *pācittiyas*‘ bezeichneten Vorschriften nicht unbedingt einen *Vagga* einleiten müssen, wie Pāc 32 (M+N) und Pāc 3 (N) zeigen. Sie geht davon aus, daß die revidierten Versionen der WfWKe zu Pāc 1, 2, 3, 11 und 54 (M+N) eher auf ein geringeres Alter dieser Vorschriften hinweisen, da solche sekundären Definitionen nicht unbedingt von Bedeutung für das monastische Leben seien und im Stil z.T. erheblich vom üblichen Vinaya-Stil abwichen (s. BD II, xxxivff.). VON HINÜBER vermutet aufgrund des Stils dieser besonders kurz formulierten Regeln, daß sie von den Buddhisten aus einer älteren Asketentradition übernommen worden sind („Buddhist Law“, 12f. und Anm. 19).

¹⁷ WfWK (Vin IV 259,18): *lasuṇaṃ nāma māgadhakam vuccati*: „Knoblauch ist: es wird (die Pflanze) aus Magadha genannt“. Sp 920,6–10: *Māgadhakam ti Magadhesu jātam, Magadharatthe jātalasuṇam eva hi idha lasunan ti adhippetam, tam pi bhandikalasuṇam eva, na ekadvitimiṅjakam. Kurundiyam pana jātadesam avatvā Māgadhakam nāma bhandikalasuṇaṃ ti vuttam*: „(Die Pflanze aus) Magadha ist: gewachsen in den Bereichen von Magadha, denn genau der im Magadha-Reich wachsende Knoblauch ist hier mit Knoblauch gemeint; dies ist aber eine Knoblauchknolle, nicht einer, der aus 1, 2 oder 3 Brutknollen besteht; in der *Kurundi* aber heißt es, ohne daß das Herkunftsland genannt wird: ‚Der aus Magadha (stammende Knoblauch) ist eine Knoblauchknolle.‘“ Kkh 172,8–9: *lasunan ti Magadharatthe jātam āmaka-bhandika-lasuṇam eva*: „Knoblauch ist: die im Magadha-Königreich gewachsene ungekochte Knoblauchknolle.“

„Welche Nonne aber Knoblauch ißt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“ Diese Vorschrift ist die einzige innerhalb des Suttavibhaṅga, die den Verzehr eines bestimmten Nahrungsmittels grundsätzlich untersagt. Alle weiteren Vorschriften bezüglich des Verzehrs von Nahrungsmitteln sind in den Khandhakas angeführt und ihre Nichtbeachtung stellt ein Dukkāṭa-Vergehen dar. Der Cullavagga enthält eine parallele Mönchsregel zu Pāc 1, N (Cv V.34.1):¹⁸ „Ihr Mönche, es darf kein Knoblauch gegessen werden. Wer ihn ißt, (begeht) ein Dukkāṭa-Vergehen“ (s. a. Kkh-t 114,7). Für die Festsetzung der beiden Regeln werden in den Vorgeschichten jedoch unterschiedliche Motive angegeben. In Pāc 1 (N) war die Nonne Thullanandā zu gierig, als sie sich – mit Erlaubnis des Laienanhängers – von einem Feld Knoblauch holte.¹⁹ Über die Gier der Nonne beschwerte sich der Feldwächter²⁰ und anschließend die „bescheidenen“ Nonnen. Der Knoblauch spielt in der Vorgeschichte eine eher untergeordnete Rolle, es hätte sich ebenso um einen anderen Gegenstand handeln können, wie WALDSCHMIDT feststellt (BhīPr, 153): „Getroffen wird in ihnen [d. h. den Regeln] nur die übergroße Gier. So lauten denn auch Mū 73 die letzten Worte: daher sollen die Nonnen nicht übermäßig gierig sein.“ Die entsprechende Regel für Mönche dagegen wurde festgesetzt, um die Gemeinschaft der Mönche nicht durch unangenehme Körperausdünstungen zu stören bzw. damit kein Mönch sich aus einem solchen Grund von der Gemeinschaft absondern muß: nachdem ein Mönch Knoblauch gegessen hatte, setzte er sich etwas abseits von den anderen Mönchen nieder, um diese nicht durch seinen Geruch zu stören.²¹ Die Regel wird damit begründet, daß es nicht richtig sei, etwas zu essen, was den Betreffenden von den anderen Mönchen trenne und dazu führe, daß er nicht gemeinsam mit den anderen Mönchen eine Lehrrede (*dhammakatha*) hören könne.²²

Nach der Kasuistik zu Pāc 1 (N) ist es bei der Annahme von Knoblauch ein Dukkāṭa-Vergehen, bei jedem Biß, den die Nonne tut, ein Pācittiya-Vergehen.²³ Die Anāpatti-Formel besagt, daß kein Vergehen vorliegt, wenn Zwiebel, Bhañjanaka, Myrobalane oder *cāpa*-Knoblauch gegessen wird bzw. wenn

¹⁸ Vin II 140,25–26: *na bhikkhave lasunam khādītabbam. yo khādeyya, āpatti dukkatassā 'ti* (s. a. BD III, 245, Anm. 1).

¹⁹ Der Feldwächter wurde angewiesen, der Nonne zwei oder drei Knollen zu geben. Sp 919,29–920,1: *dve tayo bhandike 'ti dve vā tayo vā pottalike sampunnamiññānam etam adhivaccanam: „Zwei oder drei Knollen* (?) ist: zwei oder drei (Knollen, die) Grünzeug (?) (an sich haben), unter denjenigen Brutknollen (?), die (ihreseite mit Zehen) gefüllt sind, dies ist die Bezeichnung.“

²⁰ Vin IV 258,16–17: *katham hi nāma bhikkhuniyo na mattam jānitvā bahum lasunam harāpessanti. Sp 920,1–2: na mattam jānitvā 'ti pamānam ajānitvā, khettapālassa vārentassa bahum lasunam harāpesi: „Ohne ein Maß zu kennen* ist: ohne das rechte Maß zu kennen, veranlaßte sie den Feldwächter, viel Knoblauch zu holen, obwohl dieser es verhindern wollte.“

²¹ Vin II 140,16–19: *aññātarena bhikkhunā lasunam khāyitam hoti, so mā bhikkhū vyābhimsū 'ti ekamantam nisīdi.*

²² Vin II 140,23–25: *api nu kho bhikkhave tam khādītabbam yam khādītva evarūpāya dhammakathāya paribāhīro assā 'ti. no h' etam bhante: „Soll man denn, ihr Mönche, dasjenige essen, das, nachdem man es gegessen hat, (dazu) führt, daß man) ein Außenstehender bei einer derartigen Lehrrede werde?“ „Es ist nicht so, Herr!“*

²³ Vin IV 259,19–20: *khādisāmīti patigānhāti, āpatti dukkatassa. ajjhohāre ajjhohāre āpatti pācittiyassa. Sp 920,10–13: ajjhohāre ajjhohāre 'ti ettha sace dve tayo bhandike ekato yeva samkhādītva ajjharati ekam pācittiyam, bhindītva ekekamiññam khādantiyā pana payogaganāyapācittiyāni 'ti: „Bei jedem Bissen* ist: wenn sie hier zwei oder drei Knollen eben in einem gekaut hat und sie ißt, so ist es ein Pācittiya; nachdem sie die (Knollen) gebündelt hat, sind es für die die Brutknollen einzeln Essende aber Pācittiyas entsprechend der Zahl der (Eß-)Vorgänge.“

der Knoblauch in einem Curry, bei Fleisch, in Öl, in Salat oder in einem Imbiß enthalten ist.²⁴ Im Cullavagga wird als Ausnahmeregelung für das Verbot, Knoblauch zu essen, Krankheit des Mönchs angegeben.²⁵ Diese Ausnahme ist in der Nonnenvorschrift nicht enthalten.²⁶

Als Besonderheit der Vorschrift Pāc 1 (N) ist die in die Vorgeschichte eingeflochtene Erzählung zu erwähnen. Der Buddha schildert dort, wie die Nonne Thullanandā schon in der Vergangenheit durch ihre Maßlosigkeit bewirkte, daß sie am Ende gar nichts mehr von dem Ersehnten hatte.²⁷ Diese eingeschobene Erzählung enthält folgende Verse (Vin IV 259,10–11):

*yam laddham tena tutthabham, atilobho hi pāpako;
hamśarājam gahetvāna suvaṇṇā parihāyathā 'ti.*

WALDSCHMIDT übersetzt (BhīPr, 153):

„Mit dem, was man bekommen hat, soll man zufrieden sein. Übergroße Gier ist von Übel.

Wenn ihr den König der Gänse greift, kommt ihr um das Gold!“

Da in der Überlieferungen der Dharmaguptaka und der Mūlasarvāstivādin ebenfalls Vergangeneitserzählungen mit eingeflochtenen Versen zu finden sind (s. BhīPr, 153ff.), kommentiert WALDSCHMIDT (BhīPr, 185): „[Es] zei-

²⁴ Vin IV 259,26–28: *anāpatti palanduke, bhañjanake, harītake, cāpalasune, sūpasampāke, mam-sasampāke, telasampāke, sālave, uttaribhaṅge*. Sp 920,13–25: *palandukādīnam vannena vā miñjāya vā nānattam veditabbam, vannena tāva palanduko nāma paṇḍuvanno hoti, bhañjanako lohitavanno, harītako harītapannavanno, miñjāya pana palandukassa ekā miñjā hoti, bhañjanakassa dve, harītakassa tiṣṣo, cāpalasuno amiñjako aṅkuramattam eva hi tassa hoti. Mahāpaccariādīsu pana palandukassa tīni miñjāni, bhañjanakassa dve, harītakassa ekan ti vuttam. ete palandukādāyo sakabhāven' eva vattanti, sūpasampākādīsu pana Māgadhakam pi vattati, tam hi paccamānesu muggasāpādīsu vā macchamamsavikatiyā vā telādīsu vā badarasālavādīsu vā ambilasākādīsu vā uttaribhangesu vā yattha kathaci antamaso yāgubhatte 'pi pakkhittam (R, C, T; B: pakkhipitum) vattati, sesam ettha uttānam eva: „Aufgrund der Farbe der Brutknolle von Zwiebeln usw. muß man (deren) Verschiedenheit erkennen. Von der Farbe her ist eine Zwiebel nämlich weißfarbig, gelbe Bhañjanaka ist rotfarbig, Myrobalane ist von der Farbe grüner Blätter. Von der Brutknolle her aber hat die Zwiebel eine Brutknolle, Bhañjanaka hat zwei, Myrobalane hat drei, Cāpa-Knoblauch hat keine Knolle, denn dieser hat eben nur einen Sproß. In der Mahāpaccari und in weiteren (Kommentaren) aber (ist gesagt): ‚Zwiebel hat drei Brutknollen, Bhañjanaka hat zwei, Myrobalane hat eine (Brutknolle)‘. Hier sind aber Zwiebel usw. auch in ihrem eigenen (rohen, alleinigen) Zustand erlaubt. In einem Curry-Gericht usw. ist auch (der Knoblauch) aus Magadha erlaubt, denn wenn dieser in kochende Bohnensuppe usw. oder an eine Zusammenstellung von Fisch und Fleisch oder an Öl usw. oder an Jojoba-Frucht-Salat usw. oder an gesäuertes Gemüse usw. oder an Imbisse usw. oder in irgendeine (Speisezubereitung) hineingeworfen worden ist, sei es auch nur in ein Essen aus Reissuppe, ist dies erlaubt. Der Rest ist offensichtlich.“ Unklar bleibt, welche Pflanze mit cāpa-lasuna gemeint ist: „Bogen-Knoblauch“ (Bärlap, evtl. Stangenknoblauch?; s. BD III, 245, Anm. 2–5, 256, Anm. 2; s. a. GRAFE, Systematische Zusammenstellung, 75).*

²⁵ Cv V,34.2 (Vin II 140,32–33): *anujānāmi bhikkhave ābādhapaccayā lasunam khāditum 'ti: „Ich erlaube, ihr Mönche, aufgrund von Krankheit Knoblauch zu essen“*. Sp 1214,24–25: *ābādhappaccayā 'ti yassa ābādhassa lasunam bhesajjam tappaccayā 'ti attho: „Aufgrund von Krankheit ist: für welche Krankheit Knoblauch als Medizin gilt, aufgrund von (eben) dieser (ist es erlaubt), so ist die Bedeutung.“*

²⁶ Buddhanāga gibt in seiner *Vinayatthamañjūsā* hingegen an, daß es kranken Nonnen erlaubt sei, Knoblauch zu verspeisen, wenn sie den Nonnenorden zuvor um Erlaubnis gefragt haben (Kkh-ṭ 114,6).

²⁷ Vin IV 259,7–9: *tadāpi bhikkhave Thullanandā bhikkhunī atilobhena suvaṇṇā parihīnā, idāni lasunā parihāyissatīti: „Schon damals, ihr Mönche, wurde die Nonne Thullanandā durch übermäßige Gier des Goldes beraubt, jetzt wird sie des Knoblauchs beraubt werden“*. Die *Samantapāsādikā* kommentiert zum Jātaka (Sp 920,2–6): *aññataram hamsayoniṃ ti suvaṇṇahamsayoniṃ. so tāsam ekekan ti so hamso jātissaro ahoṣi, aṭha pubbasinehena āgantvā tāsam ekekam pattam deṭṭi, tam tāpanatālanachedenakkhamam suvaṇṇam eva hoti: „Im Schoß einer bestimmten Gans ist: im Schoß einer goldenen Gans. Diese (Gans) gab ihnen jeweils eine (Feder) ist: diese Gans war der (wieder)geborene Herr, so war er aufgrund der früheren Liebe gekommen und gab ihnen jeweils eine Feder, die aufgrund seiner Askese eben golden war.“*

gen sich wiederum Übereinstimmungen, welche überraschen [...]. Der bemerkenswerte Inhalt dieser Erzählungen gewinnt noch an Bedeutung durch den Umstand, daß wir es hier mit einer Geschichte zu tun haben, welche im Jātaka-buche (Nr. 136) erscheint (Suvāṇṇaḥamsajātaka). Dort findet sich eine erweiterte, vielfach wörtliche Wiedergabe unserer Pāli-Fassung in Jātaka-Umbildung.²⁸ Eine solche Parallelität in den von ihm untersuchten Überlieferungen der Legenden zu einzelnen Verordnungen des Regelkonvoluts für Nonnen ist jedoch eher die Ausnahme.

2.4.2.2 Pācittiya 2

yā pana bhikkhunī sambādhē²⁹ lomam samharāpeyya,³⁰ pācittiyam ti (Vin IV 260,12–13).

„Welche Nonne aber das Haar an der Scham entfernt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“³¹

Zu dieser Vorschrift gibt es eine Parallele im Cullavagga (Cv V.27.4):³² „Ihr Mönche, [...] das Haar an der Scham darf nicht entfernt werden. Entfernt einer es, so ist es ein Dukkāṭa-Vergehen“. So gilt auch hier (wie in Pāc 1, N) eine Regel für Mönche und Nonnen gleichermaßen, bei Mönchen stellt ein Verstoß gegen diese Regel ein Dukkāṭa-, bei Nonnen dagegen ein Pācittiya-Vergehen dar.

Der Anlaß für die Festsetzung der Regel Pāc 2 (N) war laut Vorgeschichte, daß andere Frauen, die die Nonnen beim Nacktbaden³³ sahen, daran Anstoß nahmen, daß diese ihr Körperhaar entfernt hatten.³⁴ „Wie können diese Non-

²⁸ S. a. VAN GOOR, *De buddhistische Non*, 50f.

²⁹ WfWK (Vin IV 260,15): *sambādho nāma ubho upakacchakā muttakaranam*: „Scham heißt: beide Achselhöhlen und die Vagina.“ Die *Samantapāsādikā* führt aus (Sp 920,30–31): *sambādhe 'ti paticchannokāse. tassa vibhāgadassanattam pana ubho upakacchakā muttakaranam ti vuttam*: „An der Scham ist: auf der bedeckten (Körper-)Fläche. Um aber deren Klassifizierung zu zeigen, heißt es: beide Achselhöhlen und die Vagina.“

³⁰ WfWK (Vin IV 260,16–17): *samharāpeyyā 'ti ekam pi lomam samharāpeti, āpatti pācittiyassa, bahuke pi lome samharāpeti, āpatti pācittiyassa*: „Sie entfernt ist: es ist ein Pācittiya-Vergehen, wenn sie nur ein Haar entfernt, ebenso ist es ein Pācittiya-Vergehen, wenn sie viele Haare entfernt.“ Hier kommentiert die *Samantapāsādikā* (Sp 921,1–3): *ekam pi lomam ti kattariyā vā saṇḍāsakena vā khurena vā yena kenaci payogena ekam vā bahūni vā samharāpentiyā payogaganāyā pācittiyāni, na lomaganāyā*: „Nur ein Haar ist: mit einem Rasiermesser, mit einer Pinzette, mit einem Rasierer oder mit einer beliebigen Methode, ob sie eines oder viele (Haare) entfernt, es sind Pācittiya(-Vergehen) für sie entsprechend der Anzahl der Methoden, nicht entsprechend der Anzahl der Haare.“

³¹ WALDSCHMIDT übersetzt: „... in den Körperengen die Haare wegschneidet ...“ (BhīPr, 181). HORNER dagegen übersetzt: „[...] should let the hair of the body grow [...]“ (BD III, 247). Die unten erwähnte Parallelstelle im Cullavagga gibt sie dagegen mit: „you should not have the hair of your bodies removed. Whoever should have it removed there is an offence of wrong doing“ wieder (BD V, 186). Die falsche Übersetzung von Pāc 2 (N) korrigiert HORNER daher in BD V, 186, Anm. 2 (s. a. VON HINÜBER, *Kasusyntax*, § 276 und Anm. 2). GRÄFE (*Systematische Zusammenstellung*, 149f.) nimmt HORNERS Berichtigung nicht zur Kenntnis.

³² Vin II 134,9–14: *na bhikkhave [...] sambādhe lomam samharāpetabbam. yo samharāpeyya, āpatti dukkatassā 'ti*.

³³ Auf den in der Vorgeschichte zu Pāc 2 (N) geschilderten Vorfall, der in der Vorgeschichte zu Pāc 21, N (2.4.2.21), nochmals aufgegriffen ist, wird auch in Mv VIII.15.11 Bezug genommen. Auffällig ist an der hier behandelten Stelle, daß nicht das Nacktbaden, sondern das Rasieren des Schamhaars verboten wird. Das Nacktbaden wird den Nonnen erst in Pāc 21 (N) untersagt.

³⁴ Vin IV 260,1–3: *katham hi nāma bhikkhuniyo sambādhe lomam samharāpeṣanti seyyathāpi gihiniyo kāmabhoginiyo 'ti*. WALDSCHMIDT führt diese Regel im Abschnitt „Erotisches“ auf (BhīPr, 181), und auch DHIRASEKERA („The Disciplinary Code“, 72) geht davon aus, daß es sich hier um eine Sexualregel handelt.

nen das Haar an der Scham entfernen, genauso wie Haushalterinnen, die die Sinnesfreuden genießen?“ Eine entsprechende Begebenheit gab auch im Cullavagga den Anstoß zur Festsetzung der Regel für Mönche. Bei beiden Regeln ist angegeben, daß es sich um kein Vergehen handelt, wenn die entsprechende Person krank ist.³⁵ Die *Samantapāsādikā* führt zu diesen Stellen bei Mönchen und Nonnen unterschiedliche Krankheiten an, wobei diese jedoch keine geschlechtsspezifischen Krankheiten sind.³⁶

2.4.2.3 Pācittiya 3

*talaghātaka*³⁷ *pācittiyan ti*³⁸ (Vin IV 260,34).

„Beim Klatschen mit der Handfläche (handelt es sich um) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Die Vorgeschichte berichtet, daß „zwei Nonnen, die von Unzufriedenheit bedrückt sind, einen inneren Raum betreten und mit der Handfläche klatschen“.³⁹ Das Geräusch lockte andere Nonnen herbei, die vermuteten, daß die beiden Nonnen „sich gemeinsam mit einem Mann vergehen“.⁴⁰ Die beiden beschuldigten Nonnen stellten die Anschuldigung richtig, woraufhin die Regel erlassen wurde.

Die Erläuterungen des WfWKs stehen der Annahme entgegen, daß die Nonnen zu ihrem Vergnügen in die Hände klatschten und die Regel allein deshalb erlassen wurde, weil andere das Geräusch falsch interpretieren könnten. Die Vorschrift wurde zumindest zur Zeit der Kompilation des alten Kommentars als Sexualregel verstanden (s. o., Anm. 37). Darüber hinaus deuten die Angaben der Vorgeschichte, daß es sich um **zwei** Nonnen handelte und diese einen nicht einsehbaren Raum betraten, ebenfalls darauf hin, daß es sich um eine Sexualregel handelt. „Das Klatschen mit der Handfläche“ (*talaghātaka*) wird demnach als *terminus technicus* für eine bestimmte Methode der sexuellen Sti-

³⁵ Pāc 2 (N) ist die erste von fünf Vorschriften des Bhikkhunīvibhaṅga, in deren Anāpatti-Formeln einzig Krankheit als über das Übliche hinausgehender Strafausschließungsgrund genannt ist: Pāc 2, 3, 4, 87 und 88 (N). Zu Krankheit als Rechtfertigungsgrund s. a. HECKER, „Allgemeine Rechtsgrundsätze“, 102f.

³⁶ Zu Pāc 2 (N) kommentiert die *Samantapāsādikā* (Sp 921,3–5): *ābādappaccayā 'ti kandukacchudā ābādhappaccayā samharāpentiyā anāpatti*: „**Aufgrund von Krankheit** ist: für die, die (das Haar) aufgrund von Krankheiten wie Stiche, Juckreiz usw. entfernt, ist es kein Vergehen.“ Zur entsprechenden Stelle im Cullavagga kommentiert die *Samantapāsādikā* (Sp 1211,7–8): *ābādhappaccayā sambādheloman ti gandavanarudhiādiābādhappaccayā* (R, B, C; T: °ruci°): „**Aufgrund von Krankheit das Haar in der Scham (entfernt)** ist: aufgrund von Krankheiten wie Schwellungen, Geschwüren, Beulen usw.“

³⁷ Zu dieser Vorschrift gibt es keinen isolierten WfWK, die Erklärung zu *talaghātaka* ist zugleich die Kasuistik (Vin IV 261,1–2): *talaghātakam nāma samphassam sādīyanī antamaso uppalapattena pi muttakarane pahāraṃ deti, āpatti pācittiya*: „**Das Klatschen mit der Handfläche** heißt: gibt sie, die der Berührung zustimmt, auch nur mit einem Lotusblatt einen Schlag auf die Vagina, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Sp 921,10–12: *talaghātaka 'ti muttakaranatalaghātane. antamaso uppalapattēnāpi 'ti etha pattam tāva mahantam kesarenāpi pahāraṃ dentiā āpatti yeva*: „**Beim Klatschen mit der Handfläche** ist: beim Klatschen mit der Handfläche auf die Vagina. **Auch nur mit einem Lotusblatt** ist: für die, die einen Schlag gibt — mag das Blatt hier auch nur so groß sein wie ein Blütenfaden — ist es ebenso ein Vergehen.“ In den WfWKen zu Pāc 74, M (Vin IV 146,19), zu Pāc 75, M (Vin IV 147,20), und zu Pāc 4, N (Vin IV 261,27–28), wird die verbotene Handlung ebenfalls jeweils durch „auch nur mit einem Lotusblatt . . .“ (*antamaso uppalapattam pi . . .*) definiert (s. a. BD III, 248, Anm. 2).

³⁸ Ungewöhnlich ist die prägnant kurze Formulierung dieser wie auch der ihr direkt folgenden Regeln; s. 2.4.1, S. 148f.

³⁹ Vin IV 260,23–24: *dve bhikkhuniyo anabhiratīya pīlītā ovarakam pavisitvā talaghātakam karonti*.

⁴⁰ Vin IV 260,26: *purisena saddhīm sampadussathā 'ti*.

mulation bei Frauen benutzt, wobei die Stimulation nach dem WfWK nicht tatsächlich mit der Hand erfolgen muß.⁴¹ Die Auslegung als Sexualregel ist hier in Pāc 1 (N) somit durch den WfWK und eingeschränkt durch die Vorgeschichte gestützt.⁴² Ferner ist diese Vorschrift in den von WALDSCHMIDT berücksichtigten Überlieferungen anderer buddhistischer Schulen ebenfalls als Sexualregel aufgefaßt.⁴³

Pāc 3 (N) ist inhaltlich vergleichbar mit SA 1 (M). Dort wird den Mönchen der willentlichen Samenerguß untersagt.⁴⁴ Im WfWK zu dieser Vorschrift wird geregelt, daß die absichtliche Stimulation als Thullaccaya-Vergehen zu werten ist, auch wenn sie nicht zum Samenerguß führt.⁴⁵ Es handelt sich dort allerdings um kein Vergehen, wenn die Stimulation unabsichtlich erfolgt – unabhängig davon, ob sie zu einem Samenerguß führt oder nicht.⁴⁶ Der Vorsatz spielt demnach in SA 1 (M) eine wesentliche Rolle.

2.4.2.4 Pācittiya 4

*jatumatthake*⁴⁷ *pācittiyan ti* (Vin IV 261,24).

„Bei einem künstlichen Penis (handelt es sich um) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Vorschrift ist trotz ihres geschlechtsspezifischen Inhalts mit zwei in der Kasuistik zu Pār 1 (M+N) geschilderten Fällen vergleichbar. Dort ist es als Dukkaṭa-Vergehen bezeichnet, wenn ein Mönch das Geschlechtsorgan einer Lehm- oder Holzpuppe mit dem Glied berührt.⁴⁸ Vergleichbare Vergehen

⁴¹ ZWILLING („Homosexuality“, 207) nennt dies Verhalten „mutual masturbation among nuns.“

⁴² Die der Regel zugrundeliegende Vorschrift ist somit Pār 1 (M+N), das für Mönche und Nonnen bindenden Zölibatsgebot. Zur Schuldlosigkeitsformel, s. 2.4.2.2, Anm. 35. Die *Samantapāsādikā* erläutert (Sp 921,12–13): *ābādhapaccayā 'ti gandam vā vanam vā paharitum vattati*: „Aufgrund von Krankheit ist: es ist erlaubt, eine Schwellung oder ein Geschwür zu schlagen.“

⁴³ WALDSCHMIDT übersetzt die Regel: „Mit der Handfläche (die vagina) zu schlagen ..“ und geht so weit zu sagen: „Nach dem Pāli-Vibh. vergehen sich zwei Nonnen [...] miteinander“ (BhīPr, 182; s. a. KABLSINGH, *Comparative Study*, 97, und DHIRASEKERA, „The Disciplinary Code“, 72). In BhīVin(Mā-L) ist dieser Sachverhalt in Bhīṣuṇī-Prakīṇaka 11 behandelt (§ 266): *idam ucyate talaḡhātaka-pratisamyuktam*. ROTH weist darauf hin, daß es in der chinesischen Überlieferung der Mahā-sāṃghika keine Parallele zu dieser Vorschrift gibt (BhīVin[Mā-L], § 266, Anm. 5).

⁴⁴ Vin III 112,17–18: *sañcetanikā sukkavisatṭhi aññatra supinantā saṃghādiseso 'ti*.

⁴⁵ Vin III 116,1–2: *ceṭeti, upakkamati na muccati, āpatti thullaccayassa*: „Denkt er (daran), beginnt er (es), entläßt (den Samen aber) nicht, so ist es ein Thullaccaya-Vergehen.“

⁴⁶ Vin III 116,4–5: *na ceṭeti upakkamati muccati, anāpatti. na ceṭeti, upakkamati na muccati, anāpatti*: „Denkt er nicht (daran), beginnt (es aber und) entläßt (den Samen), so ist es kein Vergehen. Denkt er nicht (daran), beginnt (es aber und) entläßt (den Samen) nicht, so ist es kein Vergehen.“

⁴⁷ WfWK (Vin IV 261,25–26): *jatumatthakam nāma jatamayam katthamayam piṭṭhamayam mattikāmayam*: „Künstlicher Penis heißt: er besteht aus Lack, er besteht aus Holz, er besteht aus Mehl, er besteht aus Lehm.“ Sp 921,22–24: *jatumatthake 'ti jatunā kate mattadandake. vatthuvasen' ev' etam vuttam, yam kiñci pana dandakam pavessentiya āpatti yeva*: „Ein künstlicher Penis ist: ein kleiner, polierter Stab, der aus Lack gefertigt ist. Aufgrund des Materials ist es so genannt; für diejenige aber, die irgendein (anderes) Stäbchen einführt, ist es ein ebensolches Vergehen.“

⁴⁸ Vin III 36,9–14: ... *aññataro bhikkhu sāratto lepaccittassa nimittam aṅgaṅātena chupi*. ... *anāpatti bhikkhu pārājikassa, āpatti dukkatassā 'ti*. ... *aññataro bhikkhu sāratto dārudhālikāya nimittam aṅgaṅātena chupi*. ... *dukkatassā 'ti*. Sp 278,4–12: *lepaccittam nāma cittakamarūpam* ... *dārudhālikā nāma kattharūpam. yathā ca imesu dvīsu evam aññesu pi dantarūpapoththakarūpaloharūpādisu anupādinnakesu iṭṭhirūpesu nimitte methunarāgena upakkamantassa asuci muccatu vā mā vā dukkatam eva. kāyasamsaggarāgena upakkamantassāpi tath' eva dukkatam. mocanarāgena pana upakkamantassa mutte saṅghādiseso amutte thullaccayan ti*: „Eine schöne Lehm(puppe) heißt: eine schön gefertigte Puppe ... Eine Holzpuppe heißt: eine Puppe aus Holz. Und wie bei diesen beiden, so (verhält es sich)

werden demnach bei Nonnen und Mönchen unterschiedlich beurteilt: benutzt eine Nonne ein einem männlichen Geschlechtsorgan nachempfundenes Hilfsmittel zur sexuellen Stimulation, so handelt es sich um ein Pācittiya-Vergehen. Benutzt ein Mönch dagegen ein einem weiblichen Geschlechtsorgan nachempfundenes Hilfsmittel, so begeht er nur ein Dukkaṭa-Vergehen.

HORNER übersetzt Pāc 4 (N) mit: „In an application of lac, there is an offence of expiation“ (BD III, 249; s. a. PTSD s.v. *jatu*). Diese „Lack-Auftragung“ versteht HORNER als Methode der Empfängnisverhütung,⁴⁹ was jedoch die Folge eines Übersetzungsfehlers in der Vorgeschichte ist. Dort ist geschil- dert, daß eine ehemalige Konkubine des Königs in den Orden aufgenommen wurde.⁵⁰ Sie wurde von einer anderen Nonne, die „von Unzufriedenheit ge- plagt“ war, gefragt, wie sie es ertragen habe, daß der König sie so selten auf- gesucht habe. Die ehemalige Konkubine zeigte daraufhin der Nonne einen künstlichen Penis. Die Nonne benutzte den Gegenstand, ohne ihn nach Ge- brauch zu reinigen, woraufhin er von Fliegen umschwirrt wurde. Diese Fliegen erregten wiederum die Aufmerksamkeit der anderen Nonnen.⁵¹ HORNER über- setzt den Ausdruck in der Vorgeschichte *rājā kho ayye tumhe cirāciraṃ ga- cchati, kathaṃ tumhe dhārethā* 'ti mit „The king, lady, constantly came to see you. How did you manage?“ (BD III 249), also als die Frage nach der Verhü- tungsmethode. VON HINÜBER konnte jedoch zeigen, daß *cirāciraṃ* als „selten“ zu übersetzen ist und kommt somit zu der Übersetzung:⁵² „Der König, Herrin, kam selten zu Euch; wie ertrugt Ihr das?“ also zur Frage nach der sexuellen Befriedigung. Die Bedeutung „künstlicher Penis“ wird auch vom Verfasser der *Samantapāsādikā* angenommen; er umschreibt den bezeichneten Gegenstand als „Stäbchen“ (s. o., Anm. 47). In den von WALDSCHMIDT untersuchten Ver-

auch bei anderen, bei einer Puppe aus Knochen, bei einer Puppe aus Ton, eine Puppe aus Metall usw. oder Frauenpuppen aus anderem Material; für den, der sich dem Geschlechtsteil (einer solchen Puppe) mit der leidenschaftlichen Absicht des Geschlechtsverkehrs nähert – ob er nun Samen ergießt oder nicht –, ist es auch ein Dukkaṭa. Auch für den, der sich mit der leidenschaftlichen Absicht des Körper- kontakts (dem Geschlechtsteil der Puppe) nähert, ist es ebenso ein Dukkaṭa. Für den aber, der sich (dem Geschlechtsteil der Puppe) mit der leidenschaftlichen Absicht des (Samen-)Ergußes nähert, ist es ein Saṃghādisesa, wenn er (Samen) entläßt – wenn er keinen Samen entläßt, ist es ein Thullaccaya.“

⁴⁹ Wahrscheinlich meint HORNER hier eine Verhütungsmethode, die nach Art eines Intra- uterinpessars angewandt wird.

⁵⁰ Vin IV 261,8–9: ... *aññatarā purānarājorodhā bhikkhuniṣu pabbajitā hoti*. Sp 921,18–19: *pu- rānarājorodhā* 'ti *purāne gihībhāve rañño orodhā*: „Eine ehemalige Konkubine des Königs ist: sie war in ihrem vorherigen Leben als Haushalterin eine Konkubine des Königs.“ Bemerkenswert ist an dieser Stelle, daß einerseits der *terminus technicus* für die niedere Ordination gebraucht ist (*pabbajitā hoti*), andererseits jedoch die betreffende Frau im unmittelbar folgenden Satz nun nicht als *Sāmaṇerī*, sondern als *Bhikkhuni* bezeichnet wird. Eine solche Bezeichnung beinhaltet jedoch, daß diese Frau die volle Ordination (Upasamapadā) erhalten haben muß (s. a. SA 2, N [2.2.2.2], und Cv X.25 [2.6.2.25]).

⁵¹ Vin IV 261,16–18: *bhikkhuniyo makkhikāhi samparikinnam passivā evam āhamsu: kass' idam kamman ti. sā evam āha: mayh' idam kamman ti*: „Die Nonnen fragten, nachdem sie den von Fliegen umschwirten (Gegenstand) gesehen hatten: ‚Wem gehört diese Angelegenheit?‘, ‚Mir gehört diese Angelegenheit‘ (antwortete sie).“ Sp 921,20–22: *kass' idam kamman ti vutte anārocite 'pi etā mayi āsankam karissanti* 'ti *maññamānā evam āha mayh' idam kamman ti*: „Wem gehört diese Ange- legenheit? ist: nachdem so gesprochen worden war, sagte diese (Nonne) solches: Dies ist meine Ange- legenheit!, obwohl sie nicht gefragt worden war, weil sie (aber) dachte: ‚Sie verdächtigen mich (ohnehin): ‘

⁵² VON HINÜBER, *Kasussyntax*, § 82, 95, und Anm. 1 (vgl. *ithim gacchati*: ‚er hat mit einer Frau Verkehr‘). Die *Samantapāsādikā* erklärt zu unserer Stelle (Sp 921,19–20): *cirāciraṃ gacchati* 'ti *cire- na cirena gacchati. dhārethā* 'ti *sakkotha*: „Er kommt selten ist: er kommt jeweils nach einer langen Zeit. Ihr ertrugt ist: ihr konntet (aushalten)“, also ebenfalls im von VON HINÜBER angenommenen Sinn.

sionen der verschiedenen buddhistischen Überlieferungen ist diese Regel ebenfalls in diesem Sinn zu verstehen (BhīPr, 182). Ferner ist die Übersetzung von *jatumatthaka* als Verhütungsmittel auch aus inhaltlichen Gründen unwahrscheinlich. Die Voraussetzung für die Notwendigkeit der Anwendung eines Kontrazeptivums ist der Geschlechtsverkehr. Hält sich eine Nonne jedoch nicht an das Zölibatsgebot, so wird sie ohnehin unweigerlich aus dem Orden ausgeschlossen (Pār 1, M+N) – die Frage der Kontrazeption ist für Ordensangehörige somit nicht klärungsbedürftig.

Im WfWK zu Pāc 4 (N), der gleichzeitig die Kasuistik enthält, wird ein in der Regel selbst **nicht** vorkommendes Wort erklärt:⁵³ „**Sie wendet an** ist: sie stimmt der Berührung zu, auch wenn sie nur ein Lotusblatt in die Scheide einführt, so ist es ein Pācittiya-Vergehen“. Das Wort *ādiyeyya* erscheint nur in der Vorgeschichte, die Regel selbst ist ungewöhnlich kurz gefaßt (s. o.). Dennoch stellt diese Erläuterung im WfWK und die dazugehörige Erklärung der *Samantapāsādikā* die hier untersuchte Vorschrift in einen direkten Zusammenhang mit der nächsten Regel: Pāc 5, N (2.4.2.5), stellt eine Ausnahme zu Pāc 4 (N) dar.⁵⁴ Dort wird den Nonnen nämlich erlaubt, zum Zweck einer Waschung in ihre Vagina die Finger zwei (bzw. vier) Glieder weit einzuführen.

2.4.2.5 Pācittiya 5

*udakasuddhikam*⁵⁵ *pana bhikkhuniyā ādiyamānāya*⁵⁶ *dvaṅgulapabbaparamam ādātābbam*.⁵⁷ *taṃ atikkāmentiyā*⁵⁸ *pācittiyan ti* (Vin IV 262,24–26).

⁵³ Vin IV 261,27–28: *ādiyeyyā 'ti, samphassam sādīyantī antamaso uppalapattam pi muttakaranam paveseti, āpatti pācittiyaassa*. Diese Passage wiederum erläutert die *Samantapāsādikā* (Sp 921,24–26): *tenāha antamaso uppalapattam pi muttakaranam paveseti 'ti. etam pi ca atimahantam, kesaramattam pi pana pavesentiyā āpatti yeva*: „Daher heißt es **führt sie auch nur ein Lotusblatt in die Vagina ein**. Und sogar dies ist zuviel, es ist ein ebensolches Vergehen für die, die (es) sogar nur um Haaresbreite einführt.“

⁵⁴ Zur Anāpatti-Formel von Pāc 4 (N), s. 2.4.2.2, Anm. 35.

⁵⁵ WfWK (Vin IV 262,27): *udakasuddhikam nāma muttakaranassa dhovanā vuccati*: „**Waschung mit Wasser** heißt: das Waschen der Vagina wird so bezeichnet.“ In Mv V.13.6 wird *udakasuddhika* dagegen als in der südlichen Region von Avanti gängige Badeweise beschrieben (Vin I 196,1–2: *Avanīdakkhināpāthe bhante nahānagarukā manussā udakasuddhikā*).

⁵⁶ Der WfWK kommentiert hier eine Form, die in der Regel selbst nicht erscheint (Vin IV 262,28): *ādiyantiyā 'ti dhovantiyā*: „**Durch die vornehmende (Nonne)** ist: durch die waschende (Nonne)“ (s. a. Pāc 4, N [2.4.2.4], und Anm. 53).

⁵⁷ WfWK (Vin IV 262,28–29): *dvaṅgulapabbaparamam ādātābban ti dvīsu aṅgulesu dve pabbaparamā ādātābbā*: „**Die höchstens mit zwei Fingerknöcheln durchzuführen ist** ist: es sind höchstens die beiden oberen Glieder an zwei Fingern zu verwenden“ (s. VON HINÜBER, *Kasussyntax*, § 276). Kkh 173,15–19: *dv' aṅgulapabbaparamam ādātābban ti dvīsu aṅgulīsu ek'ekam katvā dvaṅgulapabbaparamam ādātābbam. taṃ atikkāmentiyā ti sace dhovanakāle rāgavasena viñhārato tatiyāya aṅguliyā aggapabbam gambhīrato ekissā va aṅguliyā tatiyapabbam paveseti pācittiyam*: „**Die höchstens mit zwei Fingerknöcheln durchzuführen ist**: nachdem sie zwei Finger zu einem zusammengelegt hat, ist (die Waschung) mit höchstens zwei Fingerknöcheln durchzuführen. **Für die, die dies (Maß) überschreitet** ist: wenn sie aufgrund von Leidenschaft beim Waschen in der Breite den obersten Abschnitt des dritten Fingers, in der Tiefe den dritten Abschnitt auch nur eines Fingers einführt, ist es ein Pācittiya.“ Insgesamt dürfen also bei dieser Waschung höchstens vier Fingerglieder in die Vagina eingeführt werden: die oberen beiden Fingerglieder des ersten und die oberen beiden Fingerglieder des zweiten Fingers.

⁵⁸ WfWK (Vin IV 262,29–31): *taṃ atikkāmentiyā 'ti, samphassam sādīyantī antamaso kesaggamattam pi atikkāmeti, āpatti pācittiyaassa*: „**Für die dies (Maß) Überschreitende** ist: überschreitet diejenige, die der Berührung zustimmt, (das Maß) auch nur um Haaresbreite, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Aufgrund dieser Erläuterung geht DHIRASEKERA („The Disciplinary Code“, 72) davon aus, daß es sich hier um eine Sexualregel handelt. Sp 922,2–8: *kesaggamattam pi atikkāmeti 'ti viñhārato ta-*

„Von einer Nonne aber, die (bei sich) eine Waschung mit Wasser vornimmt, darf (diese mit) höchstens zwei Fingerknöcheln durchgeführt werden. Die dies (Maß) Überschreitende (begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“ Für Mönche gibt es keine Vorschrift für die Reinigung des Intimbereichs. Pāc 5 (N) erscheint im Suttavibhaṅga zunächst als reine Hygienevorschrift:⁵⁹ „Ihr Mönche, ich erlaube den Nonnen die Waschung mit Wasser.“ Die vorausgehende Vorgeschichte hebt sich von den anderen Vorgeschichten im Bhikkhunī-vibhaṅga dadurch ab, daß hier eine Nonne direkt mit dem Buddha kommuniziert. Es handelt sich dabei Mahāpajāpatī, die dem Buddha anzeigte, daß die Nonnen schlecht rochen.⁶⁰ Obwohl im Vinaya selbst keine Begründung für diese mangelnde Pflege der Nonnen gegeben wird, steht Pāc 5 (N) wohl in direktem Zusammenhang mit den beiden unmittelbar vorangehenden Vorschriften Pāc 3 und 4 (N). Dort wird den Nonnen untersagt, mit irgendeinem Gegenstand auf ihre Vagina zu schlagen bzw. irgendeinen Gegenstand in ihre Vagina einzuführen. So waren sich die Nonnen nicht sicher, ob es ihnen nun erlaubt war, ihre Finger zu Reinigungszwecken in die Vagina einzuführen. Die genaue Definition, wie tief die Waschung auszuführen ist (*dvāṅgulapabbaparamam*), wird in der Vorgeschichte damit begründet, daß eine Nonne eine tiefe Waschung vornahm und sich dabei verletzte.⁶¹ Über die Beweggründe der Nonne für ihr Handeln wird nichts ausgesagt. Erst im WFK wird deutlich, daß die Nonne aus sinnlicher Begierde eine zu tiefe Waschung der Vagina vornahm (s. o., Anm. 58).⁶²

tiyam vā catuttham vā aṅgulam gambhīrato dvinnam pabbānam upari kesaggamattam pi pavesentiyā pācittiyān ti attho. vuttam h' etam Mahāpaccariyam, ekissā aṅguliyā tīni pabbāni ādātum na labhati, tinnam vā catunnam vā ekekam pi pabbam ādātum na labhati 'ti. sesam uttānam eva: „Sie überschreitet (das Maß) nur um Haaresbreite ist: für die, die von der Breite her ein drittes oder viertes (Finger-)Glieder, von der Tiefe her auch nur um Haaresbreite über zwei (Finger-)Glieder hinaus (die Finger in die Vagina) einführt, ist es ein Pācittiya(-Vergehen); das ist die Bedeutung. Denn dies ist in der Mahāpaccari gesagt: „Drei Glieder eines Fingers zu nehmen, ist nicht erlaubt, jeweils nur ein Glied des dritten oder vierten (Fingers) zu nehmen, ist (auch) nicht erlaubt“. Der Rest ist offensichtlich.“ Pāc 22, 24 und 59, N (2.4.2.22, 24 und 59), sind ebenfalls Vorschriften, die die Überschreitung eines vorgeschriebenen Maßes unter Strafe stellen.

⁵⁹ Vin IV 262,12–13: *anujānāmi bhikkhave bhikkhunīnam udakasuddhikan ti.*

⁶⁰ Der Buddha spricht an der vorliegenden Stelle die Mönche an (*bhikkhave*), da aus der Vorgeschichte hervorgeht, daß Mahāpajāpatī Gotamī zu diesem Zeitpunkt schon nicht mehr anwesend war (s. a. BD III, xlif.). Eine direkte Kommunikation zwischen Mahāpajāpatī und dem Buddha ist ferner in der Vorgeschichte zu NP 17 (M), in Cv X.1, 4 und 5 [2.6.2.1, 4 und 5] geschildert. Hier in Pāc 5 (N) tritt jedoch nicht Ananda als Vermittler auf (vgl. NOLOT, *Règles*, 530). In der Vorgeschichte zu SA 8 (M+N) beschwert sich die Nonne Mettiyā persönlich beim Buddha über das vorgebliche Fehlverhalten eines Mönchs (Vin III 162,22–27). Die einzige Stelle im gesamten Vinaya, an der nicht näher benannte Nonnen mit dem Buddha sprechen, ist Cv X.7 (2.6.2.7).

⁶¹ Vin IV 262,14–15: *aññatarā bhikkhunī [...] atigambhīram udakasuddhikam ādiyantī muttakarane vanam akāsi: „Eine bestimmte Nonne verursachte an der Vagina eine Verletzung, indem sie eine sehr tiefe Waschung mit Wasser vornahm.“ Sp 922,1–2: atigambhīram udakasuddhikam ādiyantī 'ti atanto pavesetvā udakena dhovanam kurumānā: „Indem sie eine sehr tiefe Waschung mit Wasser vornimmt ist: wenn sie bei sich eine Waschung mit Wasser vornimmt und (die Finger) zu tief einführt.“*

⁶² Die Schuldlosigkeitformel nimmt wörtlich auf das in der Regel selbst angegebene Maß Bezug und nennt zudem Krankheit als Strafausschließungsgrund (Vin IV 263,4–5: *anāpatti dvāṅgulapabbaparamam ādiyati, unakadvāṅgulapabbaparamam ādiyati, ābādhapaccayā*).

2.4.2.6 Pācittiya 6

yā pana bhikkhunī bhikkhussa⁶³ bhuñjantassa⁶⁴ pāṇiyena⁶⁵ vā vidhūpanena⁶⁶ vā upatittheyya,⁶⁷ pācittiyan ti (Vin IV 263,25–27).

„Welche Nonne aber mit einem Getränk und mit einem Fächer einem essenden Mönch aufwartet, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“⁶⁸

Es gibt keine entsprechende Regel für Mönche. Umgekehrt ist es ihnen jedoch untersagt, Almosenspeise anzunehmen, deren Herausgabe durch eine Nonne bewirkt wurde, sofern nicht schon zuvor eine Vereinbarung mit dem Haushalter darüber bestand (Pāc 29, M; s. 2.5.3, Anm. 25).

Auffällig ist hier der sehr lose Zusammenhang von Vorgeschichte und Regel. Laut Vorgeschichte versetzte die Nonne, die im weltlichen Leben die Ehefrau des betroffenen Mönchs gewesen war, diesem einen Schlag mit dem Fächer,⁶⁹ als der Mönch ihre – für ein Verhältnis zwischen Mönch und Nonne – unangemessene Fürsorge nicht in Anspruch nehmen wollte.⁷⁰ Dennoch wird den Nonnen nicht verboten, einen Mönch zu schlagen, sondern ihm aufzuwarten.⁷¹ Diese Unstimmigkeit klärt der Verfasser der *Samantapāsādikā* folgen-

⁶³ WfWK (Vin IV 263,29): *bhikkhussā* 'ti upasampannassa: „**Einem Mönch** ist: einem voll ordinierten (Mann).“

⁶⁴ WfWK (Vin IV 263,30–31): *bhuñjantassā* 'ti pañcannam bhojanānam aññataram bhojanam bhuñjantassa: „**Einem Essenden** ist: einem, der irgendeine der fünf (Arten von) weicher Speise ißt“ (s. a. SA 5, N [2.2.2.5], Anm. 110). In der Kasuistik ist angegeben, daß es sich um ein Dukkata-Vergehen handelt, wenn die Nonne einem „feste Speise“ essenden Mönch aufwartet (Vin IV 264,5–6: *khādaniyam khādantassa upatitthati, āpatti dukkatassa*).

⁶⁵ WfWK (Vin IV 263,32): *pāṇiyam nāma yam kiñci pāṇiyam*: „**Getränk** heißt: irgendein Getränk.“ Sp 922,16–18: *yā kiñci pāṇiyan ti suddhaudakam vā hotu takkadadhimatthurasakhīrādīnam* (B, C; R: °mathu°; T: °madhu°) vā aññataram: „**Irgendein Getränk** ist: es kann reines Wasser sein oder irgendetwas anderes, (z. B.) Buttermilch, Joghurt, Sauerrahm [MW, s.v. *mastu*], Milch usw.“ Es muß sich bei dem Getränk daher nicht um Wasser handeln, wie HORNER (BD III, 252) annimmt.

⁶⁶ WfWK (Vin IV 263,32–33): *vidhūpanan nāma yā kāci vijānī*: „**Fächer** heißt: irgendein Fächer.“ Sp 922,18: *yā kāci vijānī 'ti antamaso cīvarakanno 'pi*: „**Irgendein Fächer** ist: sogar schon eine (als Fächer benutzte) Ecke einer Robe.“ Die Benutzung eines Fächers (*vidhūpana*) wird den Mönchen und Nonnen in Cv V.22.2 (Vin II 130,17–18) erlaubt (s. a. BD III, 253, Anm. 3).

⁶⁷ WfWK (Vin IV 263,34): *upatittheyyā* 'ti hatthapāse tīthati, āpatti pācittiyaṣṣa: „**Sie wartet auf** ist: steht sie innerhalb der Reichweite einer Hand, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Entsprechend ist in der Kasuistik angegeben (Vin IV 264,4–5): *hatthapāsam vijāhivā upatitthati, āpatti dukkatassa*: „Wenn sie ihm aufwartet, nachdem sie die Reichweite der Hand verlassen hat, ist es ein Dukkata-Vergehen.“

⁶⁸ In Pāc 94, N (2.4.2.94), wird den Nonnen untersagt, sich in Gegenwart eines Mönchs niederzusetzen, ohne ihn um Erlaubnis gebeten zu haben.

⁶⁹ Vin IV 263,18–19: *vidhūpanena pahāram adāsi*.

⁷⁰ Es wird berichtet, daß die Nonne dem weiche Speise essenden Mönch mit einem Getränk und einem Fächer aufwartete und dabei auf ihn einredete (Vin IV 263,13–15). Sp 922,11–14: *pāṇiyena ca vidhūpanena ca upatitthivā* 'ti ekena hatthena pāṇiyathālakam ekena vijānim gahetvā vijāmanā (B, C, T; R: vijāyamānā) samīpe thatvā 'ti attho: „**Nachdem sie (ihm) mit einem Getränk und mit einem Fächer aufgewartet hat** ist: nachdem sie mit der einen Hand eine Trinkasse und mit der anderen einen Fächer genommen hat, stand sie fächernd in der Nähe; so ist die Bedeutung.“

⁷¹ In der Schuldlosigkeitsformel zu Pāc 6 (N) ist angegeben, daß eine Nonne dem Mönch das Getränk bzw. den Fächer nur indirekt geben lassen darf. Straffrei geht eine Nonne auch aus, wenn sie einer nicht voll ordinierten Person befiehlt, dem Mönch aufzuwarten. Vin IV 264,10: *anāpatti deti, dāpeti, anupasampannam ānāpeti*. Sp 922,21–25: *deti dāpeti* 'ti pāṇiyam vā sūpādim vā imam pivatha iminā bhurjathā 'ti deti, tālavantam iminā vijānto bhurjathā 'ti deti, aññena vā ubhayam pi dāpeti, anāpatti. *anupasampannam ānāpeti* 'ti upatitthanattham sāmanerim (B, C, T; R: sāmanerādim) ānāpeti anāpatti: „**Sie läßt geben oder veranlaßt, daß gegeben wird** ist: sie läßt ein Getränk oder eine Suppe usw. (mit den Worten) geben: ‚Trinkt dies, erfreut Euch daran!‘, sie läßt einen Fächer geben (mit den Worten) ‚Erfreut Euch (selbst) fächernd daran!‘, oder sie veranlaßt, daß durch einen anderen beides gegeben wird, so ist es kein Vergehen. **Sie weist eine nicht voll ordinierten (Person) an** ist: weist sie

dermaßen:⁷² „**Befindet sie sich in der Reichweite der Hand, so ist es ein Pācittiya-Vergehen** ist: hier ist (das Vergehen) nur aufgrund des Standorts Pācittiya genannt, aufgrund des Schlages aber wird es im Khandhaka als Dukkata angezeigt.“ Die *Samantapāsādikā* verweist hier auf Cv X.12 (2.6.2.12), wo den Nonnen untersagt wird, einem Mönch einen Schlag zu versetzen.

Wie schon aus der in der Vorgeschichte geschilderten Situation hervorgeht, soll durch Pāc 6 (N) wohl der Gefahr begegnet werden, daß Frauen, die sich Ordensgemeinschaft anschließen, sich nicht von ihrer Rolle im häuslichen Leben lösen.⁷³ Es mag für sie oft nicht einfach gewesen sein, ihre nunmehr weitgehend unabhängige Rolle auszufüllen.⁷⁴ Ferner gewährt diese Regel einen gewissen Schutz vor unangebrachten Forderungen seitens der Mönche.⁷⁵ Möglicherweise war die Entscheidung der in der Vorgeschichte zu Pāc 6 (N) beschriebenen Frau, sich dem buddhistischen Orden anzuschließen, nicht vollkommen freiwillig. Es könnte ihre einzige Möglichkeit gewesen sein, dem Witwenschicksal nach der Weltflucht ihres Mannes zu entgehen.

2.4.2.7 Pācittiya 7

*yā pana bhikkhunī āmakadhaññam*⁷⁶ *viññitvā*⁷⁷ *vā viññāpetvā*⁷⁸ *vā bhajjītvā*⁷⁹ *vā bhajjāpetvā*⁸⁰ *vā kottītvā*⁸¹ *vā kottāpetvā*⁸² *vā pacītvā*⁸³ *vā pacāpetvā*⁸⁴ *vā bhuñjeyya, pācittiyan ti* (Vin IV 264,25–27).

eine Sāmaṇerī zur Aufwartung an, so ist es kein Vergehen.“

⁷² Sp 922,19–21: *hatthapāse tithatī āpatti pācittiyassā 'ti idha thānappaccayā 'va pācittiyam vuttam, pahārapaccayā pana khandhake dukkatam paññattam.*

⁷³ S. a. Pāc 7, N (2.4.2.7); s. a. BhīPr, 120.

⁷⁴ Davon geht der Verfasser der *Samantapāsādikā* aus, indem er die Vorgeschichte folgendermaßen kommentiert (Sp 922,14–16): *accāvadatī 'ti pubbe 'pi tumhe evam bhuñjatha aham evam upatthānam karomī 'ti pabbajjītacārittam atikkamivā ghasitakatham katthetī 'ti attho: „Sie redet auf ihn ein ist: ‚Du sollst so essen (wie) früher und ich warte Dir so (wie) früher auf!‘, (mit diesen Worten) überschreitet sie das (vorgeschriebene) Verhalten derjenigen, die die Pabbajjā erhalten haben, und führt ein mit weltlichen Angelegenheiten verbundenes Gespräch; so ist die Bedeutung.“*

⁷⁵ Daß solche Forderungen der Mönche auch bestanden, geht aus einigen Mönchsregeln hervor. So sollen Mönche eine alte Robe bzw. Ziegenhaar nicht von einer nicht mit ihnen verwandten Nonne waschen, färben oder trocknen lassen (NP 4 und 17, M), Mönche dürfen keine Robe von einer nicht mit ihnen verwandten Nonne annehmen (NP 5, M), sie dürfen keine Almosenspeise annehmen, deren Herausgabe durch eine Nonne bewirkt wurde (Pāc 29, M), und dürfen keine Almosenspeise von einer Nonne annehmen, die diese während ihres Almosengangs erbettelt hat (Pātid 1, M).

⁷⁶ WfWK (Vin IV 264,29–30): *āmakadhaññam nāma sāli vīhi yavo godhūmo kaigu varako kudrūsako: „Rohes Korn* heißt: Reis, ungeschälter Reis, Gerste, Weizen, Hirse, Bohnen und Roggen.“ Zu den verschiedenen Getreidesorten s. BD I, 83, Anm. 4.

⁷⁷ WfWK (Vin IV 264,31): *viññitvā 'ti sayam viññitvā: „Erbeten hat* ist: sie hat es selbst erbeten.“

⁷⁸ WfWK (Vin IV 264,31–32): *viññāpetvā 'ti aññam viññāpetvā: „Erbeten ließ* ist: sie ließ eine andere (für sich darum) bitten.“ In NP 4 und Pātid 1–8 (N) ist *viññāpetvā* hingegen im Sinne von „(selbst) erbitten“ gebraucht.

⁷⁹ WfWK (Vin IV 264,32): *bhajjītvā 'ti sayam bhajjītvā: „Geröstet hat* ist: sie hat es selbst geröstet.“

⁸⁰ WfWK (Vin IV 264,32–33): *bhajjāpetvā 'ti aññam bhajjāpetvā: „Sie ließ es rösten* ist: sie ließ es eine andere rösten.“

⁸¹ WfWK (Vin IV 264,33): *kottītvā 'ti sayam kottītvā: „Sie zerstieß* ist: sie hat es selbst zerstoßen.“

⁸² WfWK (Vin IV 264,33): *kottāpetvā 'ti aññam kottāpetvā: „Sie ließ es zerstoßen* ist: sie ließ es eine andere zerstoßen.“ In Cv X.10.2 (2.6.2.10) ist *kottāpetabbo* im Sinne von „massieren lassen“ gebraucht.

⁸³ WfWK (Vin IV 264,33–34): *pacītvā 'ti sayam pavitvā: „Sie kochte es* ist: sie hat es selbst gekocht.“

⁸⁴ WfWK (Vin IV 264,34): *pacāpetvā 'ti aññam pacāpetvā: „Sie ließ es kochen* ist: sie ließ es eine andere kochen.“

„Welche Nonne aber rohes Korn erbittet oder erbitten läßt, es dann röstet oder rösten läßt, es zerstößt oder zerstoßen läßt oder es kocht oder kochen läßt, (und es dann) ißt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Folgende Begebenheit gab den Anstoß zur Formulierung der Regel Pāc 7 (N): Nonnen, die während der Erntezeit (*sassakāle*) um rohes Korn gebeten hatten, wurden beim Betreten der Stadt am Stadttor wie Bäuerinnen bzw. Händlerinnen behandelt, indem ihnen ein Wegzoll abverlangt wurde.⁸⁵ Danach soll diese Vorschrift also verhindern, daß Nonnen aufgrund der von ihnen erhaltenen Almosen für Händlerinnen o.ä. gehalten werden, da rohes Korn, das noch der Zubereitung bedarf, an sich noch nicht als Almosenspeise angesehen wird. Eine verwandte, wenn auch wesentlich allgemeiner gehaltene Vorschrift ist in *Mv VI.17.3* enthalten:⁸⁶ „Ihr Mönche, (eine Speise), die innerhalb (eines klösterlichen Gebäudes) aufbewahrt,⁸⁷ innerhalb (eines klösterlichen Gebäudes) gekocht oder selbst gekocht wurde, darf nicht gegessen werden. Ißt einer (diese Speise dennoch), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“ Ein solches Verhalten ist lediglich während einer Hungersnot gestattet.⁸⁸

In der Kasuistik zu Pāc 7 (N) ist formuliert, daß es sich bei der bloßen Annahme von rohem Getreide – sofern dies in der Absicht geschieht, es auch zu verspeisen – um ein Dukkaṭa-Vergehen handelt. Jeder Mundvoll von dieser Speise stellt ein Pācittiya-Vergehen für die Nonne dar.⁸⁹ Die *Samantapāsādikā*

⁸⁵ *Vin IV 264,16–17: dvāratthāne deth' ayye bhāgan ti palibuddhitvā muñcimsu:* „Diejenigen am (Stadt-)Tor (sagten): ‚Gebt einen Teil, edle Frauen!‘, und nachdem sie (sie erst so) aufgehalten hatten, ließen sie (sie) gehen.“

⁸⁶ *Vin I 211,10–12: na bhikkhave anto vuttham anto pakkam sāmam pakkam paribhuñjitabbam. yo paribhuñjeyya, āpatti dukkatassa.* Der Verfasser der *Samantapāsādikā* betont an dieser Stelle, daß es den Ordensangehörigen erlaubt ist, eine bereits zubereitete Speise aufzuwärmen (Sp 1092,26–1093,10), wie aus *Mv VI.17.6* (*Vin I 211,29*) hervorgeht (s. a. Pāc 44, N [2.4.2.44], Anm. 448). Zur Umgehung dieser Vorschriften durch die Einrichtung einer Küche (*kappiyakūṭi*) s. *VON HINÜBER*, „Eine Karmavācānā-Sammlung“, 119 und Anm. 68.

⁸⁷ Vgl. aber *BD IV*, 287, Anm. 2.

⁸⁸ *Mv VI.17.7* (*Vin I 211,36–212,3*).

⁸⁹ *Vin IV 264,34–265,2: bhuñjissāmīti patiganhāti āpatti dukkatassa. ajjhohāre ajjhohāre āpatti pācittiyassa.*

Die *Samantapāsādikā* kommentiert hier ausführlich (Sp 923,1–26): *bhuñjissāmīti patiganhāti āpatti dukkatassa* 'ti idam payogadukkatam nāma, tasmā na kevalam patiggahane yeva hoti, patiganhītvā pana araṇṇato (R, B; C, T: añṇato) āharane 'pi sukkhāpane 'pi vaddalidivase bhajjanatthāya uddhanasajjane 'pi kapallasajjane 'pi dabbisajjane 'pi dārūni ādāya aggikarane 'pi kapallamhi dhañṇāpakkipane 'pi dabbīyā samghattanesu 'pi kottanatham udukkhalamusalādisajjanesu 'pi kottanapaphotanadhovanādisu 'pi yāva mukhe thapetvā ajjhoharanattham dantehi samkhādāti tāva sabbapayogesu dukkatāni, ajjhohārakāle (R, C, T; B: ajjhoharanakāle) pana ajjhohāragananāya (R, C, T; B: ajjhoharanagananāya) pācittiyāni, ettha ca viññatti c' eva bhōjanañ ca pamānam, tasmā sayam viññāpetvā añṇāya bhajjanakottanapacānādīni (R, C; B, T: °pacānāni) kārāpetvā bhuñjantiyāpi āpatti. añṇāya viññāpetvā sayam bhajjanādīni katvā bhuñjantiyāpi āpatti. Mahāpacariyam pana vuttam, idam āmakadhañnam nāma mātaram pi viññāpetvā bhuñjantiyā pācittiyam eva, aviññātiyā laddham tañ ce sayam vā (R; B, T: laddham sayam; C: laddham sayam vā) bhajjanādīni katvā vā kārāpetvā vā bhuñjantiyā dukkatam, añṇāya viññātiyā vā laddham sayam vā bhajjanādīni katvā tāya vā kārāpetvā añṇāya vā kārāpetvā bhuñjantiyāpi dukkatam evā 'ti. puna pi vuttam añṇāya viññātiyā laddham tam ce sayam (R, C, T; B: laddham sayam) bhajjanādīni katvā bhuñjantiyā pācittiyam eva, bhajjanādīni kārāpetvā bhuñjantiyā pana dukkatam ti. tam pubbāparaviruddham hoti. na hi bhajjanādīnam karane vā kārāpane vā viseso atthi. Mahāatthakathāyam pana, añṇāya viññātam bhuñjantiyā dukkatam ti avisesena vuttam: „Nimm sie es (in der Absicht): ‚Ich will es verspeisen!‘ an, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen ist: es ist nämlich ein Dukkaṭa bei (jedem) Vorgang, daher ist es nicht nur ebenso bei der Annahme (des Getreides), sondern auch, wenn sie es nach der Annahme aus dem Waldbezirk holt, trocknet, wenn sie einen Ofen an einem Tag der Regenzeit vorbereitet, um (das Getreide) zu rösten, wenn sie eine Pfanne bereitstellt, wenn sie einen Löffel bereitlegt, wenn sie Holz holt und das Feu-

kā erläutert hier ausdrücklich, daß es sich bei den einzelnen Arbeitsvorgängen bei der Zubereitung des rohen Korns nur um Dukkata-Vergehen handelt, da bei dieser Regel in erster Linie das **Erbitten** von rohem Korn und das **Essen** der daraus zubereiteten Speise unter Strafe gestellt werde.⁹⁰ Explizit wendet der Kommentator sich gegen die in der *Mahāpaccaṛī* formulierte Auslegung, daß auch das Zubereiten der Speise ein Pācittiya-Vergehen bedeute (Sp 923,23–24). Diese Auslegung steht jedoch in Einklang mit der Anāpatti-Formel⁹¹ und den Überlieferungen der meisten anderen buddhistischen Schulen, da dort in erster Linie die **Zubereitung** und nicht das **Erbitten** von roher Speise unter Strafe gestellt wird (s. BhīPr, 155).

Mit Pāc 7 (N) sollen die Nonnen davon abgehalten werden, Essen zuzubereiten und somit einen Teil der Pflichten weiterzuführen, die sie in ihrem weltlichen Leben üblicherweise zu erfüllen hatten. Dieser Aspekt der Regel stellt einen unmittelbaren Zusammenhang mit der ihr vorausgehenden Regel (Pāc 6, N) her, da auch dort eine Situation geschildert ist, die vermuten läßt, daß die Nonnen sich oft nicht von ihrer Rolle im häuslichen Leben lösen konnten.⁹²

er entzündet, wenn sie das Getreide in die Pfanne tut, wenn sie es mit dem Löffel wendet, wenn sie Mörser und Stößel usw. bereitstellt, um (das Getreide) zu zerstoßen, wenn sie (das Getreide) schlägt, zerstoßt und einweicht; solange, bis sie es in den Mund gesteckt hat, und es mit den Zähnen kaut, um es zu verspeisen, solange sind es bei allen Unternehmungen (je ein) Dukkata(-Vergehen). Wenn sie es aber verspeist, sind es Pācittiya(-Vergehen) entsprechend der Anzahl der Bisse. Und hier ist sowohl das Bitten als auch das Essen der Maßstab, daher ist es auch für die dies Essende ein Vergehen, nachdem sie selbst darum gebeten hat, es dann (aber) von einer anderen rösten, zerstoßen, kochen usw. ließ. Nachdem sie es von einer anderen erbitten ließ, es dann selbst röstet usw. und dann verspeist, ist es für sie auch ein Vergehen. In der *Mahāpaccaṛī* aber ist gesagt: „Nämlich auch wenn sie ihre Mutter um dies rohe Getreide gebeten hat, ist es für die dies Verspeisende auch ein Pācittiya; für diejenige, die nicht darum gebeten hat, es (aber) erhalten hat, und, nachdem sie es selbst geröstet usw. hat oder (dies) tun ließ, es verspeist, ist es ein Dukkata; für diejenige, die es eine andere (für sich) erbitten ließ, und dies Erhaltene selbst röstet usw. oder es eben durch diese (andere rösten) läßt, und es dann verspeist, ist es auch ein Dukkata(-Vergehen).“ Es ist ferner (in der *Mahāpaccaṛī*) gesagt: „Für diejenige, die es von einer anderen erbitten ließ und das Erhaltene selbst röstet usw. und es dann verspeist, ist es auch ein Pācittiya(-Vergehen); nachdem sie es rösten ließ usw. und es dann verspeist, ist es für sie aber ein Dukkata.“ Dies ist ein Widerspruch zum oben Gesagten. Denn es gibt keinen Unterschied zwischen dem selbst Rösten etc. [i.e. der Zubereitung] und dem Veranlassen (dieser Handlung). In der *Mahā-atthakathā* aber ist unterschiedslos gesagt: „Für die, die das durch eine andere Erbetene verspeist, ist es ein Dukkata“ (s. a. Kkh 174,7–20).

⁹⁰ Sp 923,11: *ettha ca viññatti c'eva bhogaṇā ca pamānam*: „... Und hier ist sowohl das Bitten als auch das Essen der Maßstab ...“; s. a. BD III, lviii und lix.

⁹¹ Vin IV 265,3: *anāpatti ābādhapaccayā, aparannam viññāpeti*. Sp 923,30–924,2: *aparannam viññāpeti 'ti thapetvā satta dhaññāni muggamāsādim vā alābukumbhandādim vā aññam yam kiñci nā-takapavāritatthāne viññāpentiyā anāpatti. āmakadhaññam pana nātakapavāritatthāne 'pi na vaṭṭati*: „**Sie läßt um Gekochtes bitten** ist: für diejenige, die an einem Ort, an dem sie von Verwandten eingeladen ist, um Bohnensorten etc. oder um Kürbissorten etc. oder irgendetwas anderes bittet – ausgenommen die sieben Getreidesorten –, ist es kein Vergehen. Rohes Getreide ist aber – selbst wenn sie von Verwandten eingeladen ist – nicht erlaubt.“ „Roh“ (*āmaka*) entspricht *pubanna* im Gegensatz zu „gekocht“ (*aparanna*). Mit „Getreide“ (*dhañña*) bedeutet es unverarbeitetes Getreide wie Reis, Gerste, Weizen, Hirse, Bohnen etc. Die in SA 5 (N) erwähnte Speisezubereitung „gekochter Reis“ (*odana*) ist somit eine Sonderform von „gekochtem Getreide“ (*aparannadhañña*; s. SA 5, N [2.4.2.5], Anm. 110).

⁹² S. a. Pāc 36, Pāc 43 und Pāc 44, N (2.4.2.36, 43 und 44).

2.4.2.8 Pācittiya 8

yā pana bhikkhuni uccāram⁹³ vā passāvam⁹⁴ vā saṃkāram⁹⁵ vā vighāsam⁹⁶ vā tirokudde⁹⁷ vā tiropākāre⁹⁸ vā chaddēyya⁹⁹ vā chaddāpeyya¹⁰⁰ vā, pācittiyaṃ ti (Vin IV 265,32–34).

„Welche Nonne aber Fäkalien, Urin, Abfall oder Essensreste über die Mauer oder den Zaun wirft oder werfen läßt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Eine entsprechende Regel für Mönche gibt es nicht. In der *Samantapāsādikā* ist jedoch angegeben, daß es sich bei Mönchen in einem solchen Fall um ein Dukkaṭa-Vergehen handelt.¹⁰¹ Nonnen ist es untersagt, im Waldbezirk zu leben (Cv X.23 [2.6.2.23]). Da im Vinaya grundsätzlich zwischen Wald- und Dorf-Bezirk unterschieden wird, muß sich der Wohnbezirk für Nonnen innerhalb des Dorfbezirks befinden.¹⁰²

Dieser Wohnbezirk für Nonnen wird üblicherweise als *bhikkhunūpassaya* oder einfach *upassaya* bezeichnet (s. Cv X.24 [2.6.2.24]). Unklar bleibt, ob die den

⁹³ WfWK (Vin IV 266,2): *uccāro nāma gūtho vuccati*: „**Fäkalien** heißt: es wird Kot genannt.“

⁹⁴ WfWK (Vin IV 266,2): *passāvo nāma muttam vuccati*: „**Urin** heißt: es wird Urin genannt.“ Cv V.35.1 (Vin II 140,33–141,7) enthält Vorschriften für das Urinieren und den Ort des Urinierens für Mönche.

⁹⁵ WfWK (Vin IV 266,3): *saṃkāram nāma kacavaram vuccati*: „**Abfall** heißt: Dreck wird es genannt.“ In Mv I.25.15 (Vin I 48,13) wird beschrieben, wie ein Raum zu reinigen ist: der Abfall soll entfernt und zur Seite geworfen werden (*saṃkāram vicinitvā ekamantam chaddetabbam*).

⁹⁶ WfWK (Vin IV 266,3–4): *vighāsam nāma calakāni vā aṭṭhikāni vā ucchiṭṭhodakam vā*: „**Essensreste** heißt: Fleischstücke [gekaut und ausgespien], Knochen oder übriggebliebenes Wasser.“ In Cv V.10.3 wird Mönchen und Nonnen untersagt, diese Essensreste in ihren Schalen zu transportieren (Vin II 115,17–19: *na bhikkhave calakāni vā aṭṭhikāni vā ucchiṭṭhodakam vā pattena nīharitabbam. yo nīhareyya, āpatti dukkatassa*). Statt dessen soll ein Abfall-Behälter benutzt werden (*anujānāmi bhikkhave patiggahaṇaṃ ti*). Die *Samantapāsādikā* kommentiert an dieser Stelle ausführlich zu den ‚Essensresten‘ (Sp 1205,6–24). Nonnen ist es darüber hinaus untersagt, einen Fötus in ihrer Almosenschale transportieren (Cv X.13 [2.6.2.13]).

⁹⁷ WfWK (Vin IV 266,5–7): *kuddo nāma tayo kuddā, iṭṭhakākuddo silākuddo dārukuddo. [...] tirokudde* 'ti *kuddassa parato*: „**Mauer** heißt: die drei Mauer(-Arten), Ziegelmauer, Steinmauer und Holzwand. [...] **Über die Mauer** ist: auf die andere Seite der Mauer.“

⁹⁸ WfWK (Vin IV 266,6–8): *pākāro nāma tayo pākārā, iṭṭhakāpākāro silāpākāro dārupākāro. [...] tiropākāre* 'ti *pākārassa parato*: „**Zaun** heißt: die drei Zaun(-Arten), ein Zaun aus Ziegeln, ein Zaun aus Stein und ein Zaun aus Holz. [...] **Über den Zaun** ist: auf die andere Seite des Zauns.“ Diese verschiedenen Arten von Zaun werden den Mönchen in Cv V.35.1 (Vin II 141,4–6) erlaubt, um den Ort zum Urinieren uneinsehbar zu machen.

⁹⁹ Vin IV 266,9: *chaddēyyā* 'ti *sayam chaddeti, āpatti pācittiya*ssa: „**Sie wirft** ist: wirft sie selbst, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Sp 924,13–17: *sayam chaddeti* 'ti *catṭhāri pi vaṭṭhanti ekapayogena chaddentiya ekā* 'va *āpatti, pātekkam chaddentiya vaṭṭhugananāya āpattiyo; ānattiyam pi es' eva nayo, dantakathacchaddane* 'pi *bhikkhuniya pācittiyam eva, bhikkhussa sabbattha dukkaṭam*: „**Sie wirft selbst** ist: für diejenige, die die vier Dinge aber in einem Vorgang wegwirft, ist es nur ein Vergehen; für die, die (diese Dinge) einzeln wegwirft, sind es Vergehen entsprechend der Anzahl der Dinge; eben diese Bedeutung gilt auch bei einer Anweisung (zum Wegwerfen); selbst beim Werfen von nur einem Zahnstocher ist es für eine Nonne ein Pācittiya(-Vergehen), für einen Mönch ist es immer ein Dukkaṭa(-Vergehen).“

¹⁰⁰ Vin IV 266,9–10: *chaddāpeyyā* 'ti *aññam ānāpeti, āpatti dukkatassa. sakim ānattā bahukam pi chaddeti, āpatti pācittiya*ssa: „**Sie läßt werfen** ist: weist sie eine andere (dazu) an, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Nachdem sie einmal beauftragt hat (und diese andere dann) oft wegwirft, ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Vgl. BD III, 258: HORNER übersetzt auch den ersten Fall als „offence of expiation“.

¹⁰¹ Sp 924,17: *bhikkhussa sabbattha dukkaṭam*.

¹⁰² Entsprechend wird der Wohnort der Nonnen in den Vorgeschichten zu NP 2, zu Pāc 56 und zu Pāc 57, N (2.4.2.57), als „Wohnbezirk im Dorf“ (*gāmakāvāsa*) bezeichnet. Der Wohnbezirk der Mönche kann sich innerhalb eines Dorfs befinden: Mv VIII.25.1 (Vin I 300,12–14) und Cv VI.15.1 (Vin II 170,4–6).

Nonnenbezirk umgebende Mauer mit der Begrenzung des gesamten Wohnbezirks (der Mönche **und** Nonnen) identisch ist. Da Pāc 8 (N) nur bei Nonnen Anwendung findet und es keine entsprechende Mönchsregel gibt, mag es sein, daß die Entsorgung des Abfalls innerhalb eines besiedelten Dorfbezirks ein Problem darstellte, während dies für Mönche nicht notwendigerweise geregelt werden mußte, da diese die Regenzeit bevorzugt außerhalb des Dorfbezirks verbrachten.¹⁰³

Die Vorgeschichte schildert, daß ein Brahmane, während er sich zum König begab, versehentlich von einer Nonne beschmutzt wurde, die Unrat über die Mauer des Wohnbezirks warf. Der Betroffene ereiferte sich und wollte den Wohnbezirk der Nonnen in Brand setzen. Ein Laienanhänger konnte ihn davon abbringen und ermahnte aus diesem Grund später die Nonnen.¹⁰⁴ In Übereinstimmung mit der Vorgeschichte ist in der Anāpatti-Formel angegeben, daß eine Nonne straffrei ausgeht, wenn sie vorher nachgesehen hat, ob sich jemand hinter der Mauer befindet bzw. wenn sie die Dinge nicht auf einen Weg wirft.¹⁰⁵

2.4.2.9 Pācittiya 9

yā pana bhikkhunī uccāram¹⁰⁶ vā passāvam¹⁰⁷ vā samkāram¹⁰⁸ vā vihāsam¹⁰⁹ vā harite¹¹⁰ chaddēyya¹¹¹ vā chaddāpeyya¹¹² vā, pācittiyān ti (Vin IV 266,30–32).

„Welche Nonne aber Fäkalien, Urin, Abfall oder Essensreste auf ein Feld wirft, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Obwohl es im Vinaya keine entsprechende Regel für Mönche gibt, ergänzt die *Samantapāsādikā*, daß ein solches Verhalten für Mönche ein Dukkaṭa-Vergehen darstellt.¹¹³ Pāc 9 (N) unterscheidet sich lediglich dadurch von der ihr unmittelbar vorausgehenden Vorschrift Pāc 8 (N), daß das dort gebrauchte „über die Mauer oder den Zaun“ (*tirokuḍḍe vā tiropākāre vā*) durch „auf ein Feld“ (*harite*) ersetzt ist. Die *Samantapāsādikā* kommentiert diese Regel ausführlich, wobei jedoch nur das Wegwerfen von Abfall, nicht die Entsorgung

¹⁰³ Ferner ist es möglich, daß die Klärgruben der Toiletten gleichzeitig als Abfallgruben benutzt wurden. Da Nonnen jedoch keine Toilettenhäuschen (*vaccakūṭi*, Cv X.27.4 [2.6.2.27]) benutzen dürfen, müssen sie sich möglicherweise auf andere Weise ihres Abfalls entledigen (s. a. Pāc 9, N [2.4.2.9]).

¹⁰⁴ Vin IV 265,24–25: *atha kho so upāsako upassayam pavisitvā bhikkhunīnam etam attham āroceivā paribhāsī*. Sp 924,12–13: *paribhāsī 'ti tā bhikkhuniyo mā 'ssu puna evam kariṭhā 'ti santajjesi: „Er schalt ist: er bedrohte diese Nonnen (so): ‚Tut solches nicht wieder!‘“*

¹⁰⁵ Vin IV 266,12: *anāpatti olokevā chaddeti, avalaṅge chaddeti*: „Es ist kein Vergehen, wenn sie wirft, nachdem sie herübergeschaut hat, (oder) wenn sie auf einen unbenutzten Weg wirft“ (s. BD III, 258, Anm. 2).

¹⁰⁶ Zum WfWK hierzu s. Pāc 8, N (2.4.2.8), Anm. 93.

¹⁰⁷ Zum WfWK hierzu s. Pāc 8, N (2.4.2.8), Anm. 94.

¹⁰⁸ Zum WfWK hierzu s. Pāc 8, N (2.4.2.8), Anm. 95.

¹⁰⁹ Zum WfWK hierzu s. Pāc 8, N (2.4.2.8), Anm. 96.

¹¹⁰ WfWK (Vin IV 267,1–2): *haritam nāma pubbanam aparannam yam manussānam upabhoga-paribhogam ropimam*: „**Grünes (Feld)** heißt: (dort sind die sieben Arten) Getreide, (die sieben Arten) Gemüse angepflanzt, was (eben) die Ernährungsgrundlage der Leute ist.“

¹¹¹ Zum WfWK hierzu s. Pāc 8, N (2.4.2.8), Anm. 99.

¹¹² Zum WfWK hierzu s. Pāc 8, N (2.4.2.8), Anm. 100.

¹¹³ Sp 924,29: *bhikkhuno dukkatam*.

von Exkrementen behandelt wird,¹¹⁴ da die Entleerung des Körpers auf einem Feld schon in einer anderen Regel behandelt ist. Sekhiya 74 lautet:¹¹⁵ „Ich werde mich nicht auf einem Feld erleichtern, urinieren oder spucken, wenn ich nicht krank bin!“ diese Schulung ist zu befolgen.“ Mönche und Nonnen begehen ein Dukkaṭa-Vergehen, wenn sie diese Vorschrift nicht beachten.¹¹⁶ Eine Ausnahme zu dieser Regel liegt vor, wenn man sich auf einem Feld entleert, das kaum bewachsen ist und sodann seine Exkremente bedeckt.¹¹⁷ In Sekhiya 74 findet also eine ausschließliche Beschäftigung mit dem Verrichten der Notdurft im Grünen statt. Pāc 9 (N) und Sekhiya 74 hängen eng mit Pāc 11 (M+N) zusammen. Dort wird den Ordensangehörigen untersagt, Korn und andere Pflanzen zu zerstören.¹¹⁸

In die Schuldlosigkeitsformel zu Pāc 9 (N) ist angegeben, daß eine Nonne straffrei ausgeht, wenn sie den Unrat an den Rand eines Feldes wirft, wenn sie den Besitzer gefragt und um Erlaubnis gebeten hat, oder wenn sie zuvor auf das Feld geschaut hat.¹¹⁹ Der letzte Strafausschließungsgrund scheint aus der

¹¹⁴ Sp 924,22–925,3: *yam manussānam upabhogaparibhogam ropiman ti khetam vā hotu nālike-rādi āramo vā yattha kaitthaci ropimahariatthāne etāni vatthāni chaddentiya purimanayen’ eva āpatti-bhedo veditabbo. khette vā rāme vā nisidivā bhuñjamānā ucchādāni vā khādāti, gacchamānā ucchitthodakacalakādāni vā hariatthāne chaddeti antamaso ulakam pivivā mathakacchinnanālikeram pi chaddeti pācittiyam eva, bhikkhuno dukkatam, kasitatthāne paṇa nikkhattabje yāva aṅkuram na utthahati tāva sabbesam dukkatam, anikkhattabjesu khetakonādīsu (B, C, T; R: khettesu konādīsu) asaṅjātaropimesu khetamariyādādisu vā chaddetum vattati, manussānam kacavarachaddanaṭṭhāne ‘pi vattati: „Was die für die Menschen gepflanzte Ernährungsgrundlage ist ist: es kann entweder ein Feld sein oder eine Kokosnußpflanzung. Für die (Nonne), die diese Dinge auf irgendein bepflanztes grünes (Feld) wirft, muß man die Unterscheidung der Vergehen in der oben (angegebenen) Weise kennen. Wenn sie sich auf einem Feld oder in einem Hain nieder setzt und ißt oder Zuckerrohr kaut, und beim Weggehen schmutziges Wasser, die Essensreste usw. auf den Standort der Grünpflanzen wirft, selbst wenn sie nur – nachdem sie Wasser getrunken hat – die abgeschnittene Spitze einer Kokosnuß, [die sie als Trinkgefäß gebraucht hat,] wegwirft, ist es ein Pācittiya(-Vergehen). Für einen Mönch ist es ein Dukkata(-Vergehen). Aber solange auf einer gepflegten Stelle, wo der Samen gelegt ist, der Sproß (noch) nicht herauskommt, solange ist es für alle ein Dukkaṭa(-Vergehen); es ist erlaubt, (die Dinge) auf die Ecke usw. von Feldern zu werfen, wo der Samen nicht gelegt ist, oder auf die Grenzen usw. von einem Feld, auf dem das Gepflanzte (noch) nicht gewachsen ist. Es ist auch richtig, (die Dinge) an einen Ort (zu werfen), wo die Menschen den Müll hinwerfen.“*

¹¹⁵ Vin IV 205,25–26: *na harite agilāno uccāram vā passāvam vā khelam vā karissāmīti sikkhā karaniyā. Sp 897,31–898,5: na harite ‘ti ettha yam pi jivarukkassa mūlam pathaviyam dissamānam gacchati sakhā vā bhūmilaggā gacchati sabbam haritasamkhātam eva, khandhe nisidivā appaharitatthāne pātetum vattati, appaharitatthānam oloketass’ eva sahasā nikkhamati gilānatthāne thito hoti vattati: „Nicht auf einem Feld ist: wenn sich hier die Wurzel eines lebenden Baums auf der Erde zeigt, oder (auch wenn) Zweige mit der Erde verbunden sind, das alles wird Feld genannt. Es ist erlaubt, sich an einen Stamm niederzusetzen und sich an einem Ort, wo wenig Grün ist, zu setzen und sich zu erleichtern. Auch für den, der gerade einen Ort mit wenig Grün sucht, (bei dem aber) plötzlich (die Fäkalien) herauskommen, ist es erlaubt – er befindet sich in einem Krankheitszustand.“*

¹¹⁶ Vin IV 205,28–29: *yo anāriyam paticca harite agilāno uccāram vā passāvam vā khelam vā karoti, āpatti dukkaṭassa.*

¹¹⁷ Vin IV 205,30–31: *anāpatti ... appaharite kato haritam ottharati ... Sp 898,5–8: appaharite kato ti appaharitam alabhanena tinandūpakam vā palālandūpakam vā thapetvā kato ‘pi pacchā haritam ottharati vattati yeva, khelena c’ ettha simghānikāpi sangahitā ‘ti Mahāpacariyam vuttam: „Es ist an einem Ort gemacht, wo wenig Grün ist ist: wenn man keinen Ort findet, wo wenig Grün ist, legt man ein Büschel Gras oder ein Büschel Stroh hin und verrichtet (sein Geschäft), dann breitet man das Grün (darüber) aus. (Dies zu tun) ist ebenfalls erlaubt. „Und mit Speichel ist hier auch Schleim gemeint“ ist in der Mahāpacari gesagt.“*

¹¹⁸ Vin IV 34,34: *bhūtagāmapābyatāya pācittiyam ti. Der WfWK zu dieser Vorschrift erläutert „Zerstörung“ (pābyatāya) nicht.*

¹¹⁹ Vin IV 267,10–11: *anāpatti oloketvā chaddeti, khetamariyāde chaddeti, sāmike āpucchitvā apaloketvā chaddeti. Die Samantapāsādikā kommentiert hier ein Wort, das im kanonischen Text nicht*

Anāpatti-Formel zu Pāc 8 (N) übernommen zu sein und ist an dieser Stelle nicht einleuchtend. In Pāc 8 (N) ist es sinnvoll, den Nonnen vorzuschreiben, daß sie erst hinter die Mauer schauen sollen, bevor sie etwas darüber werfen. So können sie verhindern, daß der Unrat jemandem auf den Kopf fällt. In Pāc 9 (N) kann „nachdem sie geschaut hat“ (*oloketvā*) jedoch nur bedeuten, daß die Nonne erst prüfen muß, ob es sich um ein „Feld“ (*harita*) im Sinne der Definition des WfWKs handelt. Als „erlaubter Ort“ käme an dieser Stelle das „Feld mit wenig Grün“ (*appaharita*) aus der Schuldlosigkeitsformel zu Sekhiya 74 in Frage (s. o., Anm. 115).

2.4.2.10 Pācittiya 10

yā pana bhikkhunī naccam¹²⁰ vā gītam¹²¹ vā vāditaṃ¹²² vā dassanāya gaccheyya, pācittiyan ti (Vin IV 267,29–30).

„Welche Nonne aber geht, um Tanz oder Gesang oder Instrumentalmusik zu sehen, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Regel entspricht einer der zehn von Novizen (*sāmanera*) und Novizinnen (*sāmaṇerī*) zu beachtenden Vorschriften (Mv 1.56):¹²³ „Enthaltbarkeit in

vorkommt (Sp 925,3–7): *chadditakhette 'ti manussesu sassam uddharitvā gatesu chadditakhetam nāma hoti; tath' eva vattati, yattha pana lāyitam pi pubbanādi puna vuttahissati 'ti rakkhanti tattha yatthā vaṭṭhukam eva: „Ein Feld, auf das man etwas werfen darf* ist: wenn die Leute das Korn (geerntet und) weggebracht haben und dann gegangen sind, wird es zu einem Feld, auf das man (etwas) werfen darf, dort ist es auch erlaubt; wo aber das Abgeschnittene die erste Kornsorte usw. ist, und (die Leute sagen): „Es wird erneut wachsen!“ und es beschützen, dort ist es auch wie in der Regel (gesagt).“ Möglicherweise nimmt die *Samantapāsādikā* hier auf den eigenen Kommentar (Sp 925,2–3) zum WfWK zu *haritam* Bezug (*mannussānam kacavarachaddanathāne 'pi vattati*, s. o., Anm. 110).

¹²⁰ WfWK (Vin IV 267,32): *naccam nāma yam kiñci naccam: „Tanz* heißt: irgendeine (Art von) Tanz.“ Sp 925,10–12: *yam kiñci naccan ti natādayo vā naccantu (B, C, T; R: naccanti) sondā vā antamaso mora-suva-makkatādayo 'pi, sabbam p' etam naccam eva: „Irgendeine (Art von) Tanz* ist: es mögen Tänzer usw. oder Betrunkene tanzen, selbst wenn nur Pfauen, Papageien, Affen etc. (tanzen), ist dies alles auch Tanz.“

¹²¹ WfWK (Vin IV 267,32–33): *gītam nāma yam kiñci gītam: „Gesang* ist: irgendeine (Art von) Gesang.“ Sp 925,12–15: *yam kiñci gītan ti yam kiñci (R, B, C; T: om. yam kiñci) natādīnam vā gītam hotu, ariyānam parinibbānakāle ratanattayagunūpasamhitam sādhuḷitāgītam (B, C, T; R: 'kīlīkaḷitā) vā asaṇṇatabhikkhūnam dhammahānakagītam vā sabbam 'p etam gītam eva: „Irgendeine (Art von) Gesang* ist: sei es der Gesang für Tänzer etc., der mit der Qualität der drei Juwelen versehene Gesang für Bestattungszereemonien, wenn Edle (ins) Parinibbāna (engehen), oder der Gesang der Dhammahānakas unter den unbeherrschten Mönchen, sogar dies alles ist auch Gesang.“ Diese Ausführungen stehen offensichtlich in Zusammenhang mit Cv 3.1. Dort wird den Mönchen verboten, den Dhamma in langgezogener, volltönderer Intonation zu singen (Vin II 108,21–23: *na bhikkhave āyatanena gūassarena dhammo gāyitabbo. yo gāyeyya, āpatti dukkatassā 'ti*). Dieses dort fünfmal begründete Verbot steht direkt im Anschluß an die Parallelregel für Mönche zu Pāc 10 (N). Auch im Kommentar der *Samantapāsādikā* zur Parallelregel für Mönche wird ein „Summen“ erwähnt (Sp 1201,25–26): *mayam gāyissāmā 'ti pubbabhāge okujanti karonti, etam pi na vattati: „Wir wollen singen‘ wenn sie (in dieser Absicht) das vorher Erwähnte singen, ist auch das nicht richtig.“ Zur singenden Verkündung des Dhamma s. a. VON HINÜBER, *Der Beginn der Schrift*, 45f.*

¹²² WfWK (Vin IV 267,33): *vāditaṃ nāma yam kiñci vāditaṃ: „Instrumentalmusik* heißt: irgendeine (Art von) Instrumentalmusik.“ Sp 925,15–18: *yam kiñci vāditan ti tantibaddhāvādanīyabhaṇḍāvāditaṃ vā hotu kuṭabherivāditaṃ vā antamaso udakabherivāditaṃ pi sabbam p' etam vāditaṃ eva: „Irgendeine (Art von) Instrumentalmusik* ist: sei es Instrumentalmusik mit einem Gegenstand, der zu spielen ist – eine Saite ist befestigt etc. –, oder Instrumentalmusik mit einem Krug, (der) als Kesselpauke (benutzt wird), oder auch nur Instrumentalmusik mit einer Wasser(-Oberfläche, die) als Kesselpauke (benutzt wird), auch dies alles ist Instrumentalmusik.“ Kkh 175,20: *vāditaṃ ti antamaso udake bherivāditaṃ pi: Instrumentalmusik* ist: auch schon die Musik des Trommelns auf Wasser.“

¹²³ Vin I 83,36: ... *naccagītavādītavisūkadassanā veramaṇī*. . . Diese Regel ist nicht unter den sechs von Sikhhamāṇṣ zu beachtenden Vorschriften (s. Pāc 63, N [2.4.2.63]).

Hinsicht auf das Zuschauen bei Tanz, Gesang, Instrumentalmusik und Volksfesten.“ Im Cullavagga ist auch eine entsprechende Vorschrift für Mönche enthalten (Cv V.2.6):¹²⁴ „Ihr Mönche, man darf nicht gehen, um Tanz, Gesang oder Instrumentalmusik zu sehen. Geht einer (dennoch, so handelt es sich um) ein Dukkāṭa-Vergehen.“ Die Vorgeschichten zu beiden Regeln entsprechen sich völlig: die Gruppe von sechs Nonnen bzw. Mönchen begab sich nach Rājagaha, um dort ein Fest auf der Bergspitze zu sehen.¹²⁵ In beiden Fällen nahmen die Leute daran Anstoß, daß die Nonnen bzw. Mönche sich „wie Frauen von Haushaltern“ bzw. „Haushalter, die die Sinnesfreuden genießen,“ beha-
nahmen.¹²⁶

Der WfWK kommentiert das in der Regel selbst enthaltene Wort „um zu sehen“ (*ḍassanāya*) nicht; die ganze Kasuistik bezieht sich jedoch nur darauf.¹²⁷ Darauf wiederum nimmt die Schuldlosigkeitsformel Bezug. Dort ist

¹²⁴ Vin II 108,2–4: *na bhikkhave naccam vā gītam vā vāditam vā dassanāya gantabbam. yo gaccheyya, āpatti dukkatassā 'ti*. Die *Samantapāsādikā* erklärt hier Ähnliches wie im Kommentar zur Nonnenregel (Sp 1201,20–25): *na bhikkhave naccam vā 'ti ādiṣu, yam kiñci naccam antamaso moranaccam pi dassanāya gacchantassa dukkatam. sayam pi naccantassa vā naccāpentassa vā dukkatam eva. gītam pi kiñci nātagītam vā sādhuḡitam vā antamaso dantaḡitam pi: „Ihr Mönche, man darf nicht zu einem Tanz oder etc. (gehen) ist: für den, der zu dem, was Tanz ist, geht — sei es auch nur ein Pfautanz —, ist es ein Dukkāṭa(-Vergehen). Auch für den, der selbst tanzt oder tanzen läßt, ist es ein Dukkāṭa(-Vergehen). Zu einem Gesang (ist:) auch zum Gesang für einen Tänzer, zum Gesang eines heiligen Mannes oder nur zum Gesang eines Elefanten.“ In einer Vorschrift des Cullavagga wird auch den Nonnen untersagt, andere für sich tanzen zu lassen (Cv X.10.4 [2.6. 2.10]). Weiter erläutert die *Samantapāsādikā* (Sp 1201,26–1202,1): *sayam gāyantassā 'pi gāyāpentassāpi dukkatam eva. vāditam pi yam kiñci na vattati. yam pana nitthahanto vā sāsanke vā thito accharam vā potheti pānim vā paharati, tattha anāpatti: „Sowohl für den, der selbst singt, als auch für den, der singen läßt, ist es ein Dukkāṭa(-Vergehen). Instrumentalmusik, welche auch immer, ist auch nicht richtig. (Ist es) aber (das Geräusch), was der Ausspuckende oder der, der sich in einer gefährlichen Situation befindet (macht), oder einer, der mit den Fingern schnippt, oder einer, der in die Hände klatscht, dann ist es kein Vergehen.“**

¹²⁵ Vin IV 267,16–17/Vin II 107,36–37: *chabbaggiyā bhikkhuniyo/bhikkhū giraggasamajjam dassanāya agamamsu*. Auch in der Vorgeschichte zu Pāc 37, M+N (Vin IV 85,12–13), begibt sich eine Gruppe von 17 Mönchen zum Fest auf der Bergspitze (*sattarasavaggiyā bhikkhū giraggasamajjam dassanāya agamamsu*). Die darauffolgende Regel legt fest, daß Mönche nicht zur Unzeit feste oder weiche Speise essen sollen (Vin IV 85,33–34): *yo pana bhikkhu vikāle khādanīyam vā bhojanīyam vā khādeyya vā bhūñjeyya vā, pācittīyan ti*. Zu *giraggasamajjam* s. a. BD II, 335, Anm. 1.

¹²⁶ Vin IV 267,20/Vin II 108,1: ... *seyyathāpi gihinīyo/gihī kāmabhoginīyo/kāmbhogino 'ti*.

¹²⁷ Vin IV 268,1–7: *dassanāya gacchati, āpatti dukkatassa. yattha thitā passati vā sunāti vā, āpatti pācittīyassa. dassanupacāram vijahitvā punappunam passati vā sunāti vā, āpatti pācittīyassa. ekamekam dassanāya gacchati, āpatti dukkatassa. yattha thitā passati vā sunāti vā, āpatti pācittīyassa. dassanupacāram vijahitvā punappunam passati vā sunāti vā, āpatti pācittīyassa: „Geht sie, um zu sehen, so ist es ein Dukkāṭa-Vergehen. Sieht oder hört sie es, wo sie sich (dann) befindet, so ist es ein Pācittiya-Vergehen. Wenn sie die Sichtweite (der Darbietung) verläßt und es immer wieder sieht oder hört, so ist es ein Pācittiya-Vergehen. Geht sie ein ums andere mal, um es zu sehen, so ist es (für das Gehen) ein Dukkāṭa-Vergehen. Wo sie sich (dann immer wieder) befindet und (die Darbietung) sieht oder hört, ist es ein Pācittiya-Vergehen. Wenn sie die Sichtweite verläßt und es immer wieder sieht oder hört, so ist es ein Pācittiya-Vergehen“.*

Diese Erklärung kommentiert die *Samantapāsādikā* ausführlich (Sp 925,18–926,4): *dassanāya gacchati āpatti dukkatassā 'ti padavārāganānāya āpatti dukkatassa. yattha thitā passati vā sunāti vā 'ti ekapayoga oloketi passati tesam yeva gūvāditam sunāti ekam eva pācittīyam. sace panā ekam disam oloketvā naccam passati puna aññato oloketvā gāyante passati, aññato vādante pātekkō āpattiyo. bhikkhuni sayam pi naccitum vā gāyitum vā vāditum vā na labhati, añnam nacca gāya vādehi 'ti vattum pi na labhati, cetiyassa upahāram detha upāsakā 'ti vattum pi tumhākam cetiyassa upathānam karomā 'ti vutte sādhu 'ti sampaticchitum pi na labhati; sabbattha pācittīyan ti sabba atthakathāsu vuttam, bhikkhuno dukkatam; tumhākam cetiyassa upathānam karomā 'ti vutte pana upathānakāranam pana sundaran ti vattum vattati: „Geht sie, um es zu sehen, so ist es ein Dukkāṭa-Vergehen ist: bei einer Anzahl von Schritten ist es ein Dukkāṭa-Vergehen. Sie sieht oder hört es, wo sie sich (gerade) befindet ist: sieht und hört die Schauende deren Gesang und Instrumentalmusik in einem Vorgang, so ist es auch ein Pācittiya. Wenn sie aber in eine Richtung schaut und einen Tanz sieht, sie (dann)*

angegeben, daß eine Nonne straffrei ausgeht, wenn sie eine Darbietung sieht oder hört, während sie sich im Ārāma befindet, wenn die Akteure sich zu ihr hin begeben, wenn sie die Darbietung wahrnimmt, weil sie die Akteure trifft, während sie wegen einer zu erledigenden Aufgabe unterwegs ist oder aufgrund von Unfällen.¹²⁸

Im Aufbau ähneln Pāc 48 und 50 (M+N) und Pāc 41 (N) dieser Regel. Auch in diesen Vorschriften wird den Ordensangehörigen untersagt, „zu gehen, um (etwas) zu sehen“ ([⁹] *dassanāya gaccheyya*). Nach Pāc 48, M+N (Vin IV 105,12–13), dürfen die Mönche und Nonnen nicht ohne guten Grund einer Schlacht zusehen, und Pāc 50, M+N (Vin IV 107,26–28),¹²⁹ verbietet den Ordensangehörigen, zwei oder drei Nächte bei einer Armee zu verbringen, und währenddessen zu einem Scheingefecht, zu den aufgestellten Truppen oder zur Versammlung der Armee zu gehen, um eine Inspektion zu sehen.¹³⁰

wiederum woandershin schaut und Singende sieht, woandershin (schaut und) Musizierende (sieht), so sind es für jeden (Vorgang) Vergehen. Dies ist in allen *Āṭhakathās* gesagt: ‚Eine Nonne darf auch selbst nicht tanzen oder singen oder musizieren, sie darf auch nicht zu jemand anderem sagen: »Tanz! Sing! Musizier!«; auch zu sagen: »Gebt ein Opfer für den Cetiya, ihr Laienanhänger!« oder, wenn gesagt wurde: »Wir wollen dem Cetiya unsere Aufwartung machen.« (dies) mit »Gut!« zu akzeptieren, ist nicht erlaubt; bei diesem allem handelt es sich um ein Pācittiya‘. Für einen Mönch ist es ein Dukkāṭa. Wenn gesagt ist: ‚Wir wollen deinem Cetiya unsere Aufwartung machen!‘ ist es aber richtig, zu sagen ‚Es ist schön, eine Aufwartung zu machen!‘.‘ Der in den *Āṭhakathās* hergestellte direkte Zusammenhang zwischen der Anstiftung zum Tanz etc. und der Anstiftung dazu, einem Cetiya Opfer zu bringen, belegt, daß das Opfer für einen Cetiya üblicherweise mit einer Festlichkeit mit Gesang bzw. Tanz verbunden war.

Der Verfasser der *Samantapāsādikā* erwähnt hier, daß es sich bei den Mönchen immer um ein Dukkāṭa-Vergehen handelt. Dies ist auch seinem Kommentar zur Parallelregel für Mönche zu entnehmen (Sp 1202,2–3): *passissāmī ‘ti vihārato vihāram gacchantassa āpatti yeva*: ‚Ich will es sehen!‘, für den der (mit diesem Gedanken) von einem Vihāra in einen (anderen) Vihāra geht, ist es ebenso ein (Dukkāṭa-)Vergehen“ und Sp 1202,4: *passissāmī ‘ti utthahitvā gacchato āpatti*: ‚Ich will es sehen!‘, für den, der (mit diesem Gedanken) aufsteht geht, ist es ein (Dukkāṭa-)Vergehen.“ S. a. Pāc 41, N (2.4.2.41), Anm. 423.

¹²⁸ Vin IV 268,8–12: *anāpatti ārāme thitā passati vā suṇāti vā, bhikkhuniyā thitokāsam vā nisiṃkāsāsam vā nipannokāsam vā āgantvā naccanti vā gāyanti vā vādenti vā, patipatham gacchantī passati vā suṇāti vā, sati karaniye gantvā passati vā suṇāti vā, āpadāsu*.

Sp 926,4–10: *ārāme thitā ‘ti ārāme thatvā antarārāme vā bahi ārāme vā naccādīni passati vā suṇāti vā anāpatti. sati karaniye ‘ti salākabhattādīnam vā athāya aññena vā kenaci karaniyena gantvā gataṭṭhāne passati vā suṇāti vā anāpatti. āpadāsu ‘ti tādisena upaddavena upadditā samajjattānam pavīsati, evam pavīsitvā passantiyā suṇantiyā vā anāpatti*: ‚**Sie befindet sich im Ārāma** ist: wenn sie, während sie sich im Ārāma aufhält, einen Tanz innerhalb des Ārāma oder außerhalb des Ārāma etc. sieht oder hört, so ist es kein Vergehen. **Weil es eine Aufgabe gibt** ist: wenn sie entweder wegen der Essensgutscheine etc. oder wegen irgendeiner anderen Angelegenheit gegangen ist, und sie es an dem Ort sieht oder hört, zu dem sie gegangen ist, so ist es kein Vergehen. **Bei Unfällen** ist: wenn die von einem derartigen Unglück Überwältigte den Ort eines Festes betritt, und, nachdem sie (den Ort) so betreten hat, es sieht oder hört, so ist es kein Vergehen.“ Zwei dieser Strafausschließungsgründe treffen nach der *Samantapāsādikā* auch bei Mönchen zu (Sp 1202,1–3): *sabbam antarārāme thitassa passato anāpatti*. . . *āsanaśālyam nisinno passati, anāpatti*: ‚Sieht er (dies) alles, während er sich innerhalb des Ārāma befindet, so ist es kein Vergehen. . . Sieht er es, während er im Sitzsaal sitzt, so ist es kein Vergehen“, während der dritte Strafausschließungsgrund der Nonnen bei Mönchen ein Vergehen darstellt (Sp 1202,5): *vūthiyam thatvā gīvam parivattetvā passato ‘pi āpatti yeva*: ‚Für den, der sieht, während er sich auf dem Weg befindet und den Kopf umwendet, ist es ebenso ein Vergehen.“ S. a. Pāc 41, N (2.4.2.41), Anm. 429.

¹²⁹ Die Kasuistik zu Pāc 50, M+N (Vin IV 108,5–10), hat starke Ähnlichkeit mit der Kasuistik zu Pāc 10 (N). Der Unterschied ist, daß die letzten beiden in der Kasuistik angeführten Fälle (*yattha thito passati* [. . .] und *dassanūpacāram vijahitvā punappunam passati* [. . .]) dort ein Dukkāṭa- und nicht (wie in Pāc 10, N) ein Pācittiya-Vergehen darstellen.

¹³⁰ Zu Pāc 41 (N) s. 2.4.2.41.

2.4.2.11 Pācittiya 11

yā pana bhikkhū rattendhakāre¹³¹ appadīpe¹³² purisena¹³³ saddhim¹³⁴ eken' ekā¹³⁵ santiṭṭheyya vā¹³⁶ sallapeyya vā,¹³⁷ pācittiyan ti (Vin IV 268,28–30).

„Welche Nonne aber in der Dunkelheit der Nacht, (an einem Ort,) wo kein Licht ist, mit einem Mann zusammensteht oder sich unterhält, als Einzelne mit einem Einzelnen,¹³⁸ (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“¹³⁹

Eine entsprechende Regel für Mönche gibt es nicht. Die Verordnung Pāc 11 (N) leitet eine Reihe von vier Vorschriften ein (Pāc 11–14, N), die den Nonnen verbieten, unter bestimmten Umständen mit einem Mann zusammenzustehen und sich mit ihm zu unterhalten.¹⁴⁰ Vier Vorschriften des Bhikkhuvihāṅga weisen zumindest Ähnlichkeiten mit diesen Nonnenregeln auf. Pāc 6 (N+M):¹⁴¹ „Welcher Mönch sich aber zusammen mit einer Frau auf einem Bett niederlegt, (dieser begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“ Pāc 30 (M):¹⁴²

¹³¹ WfWK (Vin IV 268,32): *rattendhakāre* 'ti oggate suriye: „In der Dunkelheit der Nacht ist: wenn die Sonne untergegangen ist.“

¹³² WfWK (Vin IV 268,32): *appadīpe* 'ti anāloke: „(An einem Ort,) wo kein Licht ist ist: wo keine Sicht ist“. Sp 926,15–17: *appadīpe* 'ti padīpacandasuriyaaggīsu ekenāpi anobhāsīte. ten' ev' assa padabhājanā anāloke 'ti vuttam: „(An einem Ort,) wo kein Licht ist ist: von nichts erhellt, weder von Feuer, Sonne, Mond noch von einem Licht. Daher heißt es im Wortkommentar dazu **wo keine Sicht ist**.“

¹³³ WfWK (Vin IV 269,1–2): *puriso nāma manussapuriso na yakkho na peto na tiracchānagato viññū patibalo santiṭṭhitum sallapitum*: „Mann heißt: ein männlicher Mensch, kein Yakkha, kein Peta, kein Tier; einer, der gelehrt und fähig ist, zusammenzustehen und sich zu unterhalten.“ Diese Definition ist auch in den WfWKen zu Pāc 12, 13 und 14 (N) enthalten, ähnlich die Definition im WfWK zu Pāc 60, N (2.4.2.60), Anm. 610; vgl. aber Pāc 79, N (2.4.2.79), Anm. 799.

¹³⁴ WfWK (Vin IV 269,3): *saddhin ti ekato*: „Zusammen ist: gemeinsam.“ Diese Definition ist auch in den WfWKen zu Pāc 12, 13, 14 und 60 (N) enthalten.

¹³⁵ WfWK (Vin IV 269,4): *eken' ekā* 'ti puriso c' eva hoti bhikkhū ca: „Als Einzelne mit einem Einzelnen: es gibt (dort) nur den Mann und auch die Nonne.“ Diese Definition ist auch in den WfWKen zu Pāc 12, 13, 14 und 60 (N) enthalten.

¹³⁶ WfWK (Vin IV 269,5–6): *santiṭṭheyya vā* 'ti purisassa hatthapāse tiṭṭhati, āpatti pācittiyaassa: „Zusammensteht ist: steht sie in der Reichweite der Hand des Mannes, so ist es ein Pācittiya(-Vergehen“. Diese Definition ist auch in den WfWKen zu Pāc 12, 13, und 14 (N) enthalten.

¹³⁷ WfWK (Vin IV 269,6–7): *sallapeyya vā* 'ti purisassa hatthapāse tiṭṭhati, āpatti pācittiyaassa: „Oder sich unterhält ist: unterhält sie sich in der Reichweite der Hand des Mannes stehend, so ist es ein Pācittiya(-Vergehen.“ Diese Definition ist auch in den WfWKen zu Pāc 12, 13, und 14 (N) enthalten. Sp 926,17–18: *sallapeyya vā* 'ti ghasitakatham katheyya: „Oder sich unterhält ist: sie spricht über weltliche Dinge.“ Im Unterschied dazu ist in der Kasuistik zu Pār 4 (N) angegeben, daß dasselbe Verhalten in der Absicht, den Mann zu berühren, ein Thullaccaya-Vergehen darstellt. Ausschlaggebend für die Klassifizierung der Handlungsweise ist demnach die Absicht der Nonne (s. Pār 4, N [2.1.2.4], und Anm. 97).

¹³⁸ VON HINÜBER, *Kasussyntax*, § 13: „sie, die sie allein ist, mit einem ...“.

¹³⁹ Aus dieser Vorschrift ergibt sich implizit, daß die in SA 3 (N) geforderte Begleitung einer Nonne während der Nacht **kein** Mann sein darf – zumindest, wenn kein Licht brennt (s. a. SA 3, N [2.2.2.3]).

¹⁴⁰ Somit werden zwei der acht in Pār 4 (N) untersagten Verhaltensweisen, nämlich das Zusammenstehen wie auch die Unterhaltung mit einem Mann, auch in diesen Regeln verboten (s. o., Anm. 137). Sowohl in Pār 4 (N) als auch in Pāc 11–14 (N) ist das Verhalten jedoch nur strafwürdig, wenn gleichzeitig weitere Vergehenmerkmale erfüllt sind (s. a. Pār 4, N [2.1.2.4]).

¹⁴¹ Vin IV 19,31–32: *yo pana bhikkhu mātuḡāmena sahasseyyam kappeyya, pācittiyan ti*. Da diese Vorschrift für beide Orden gilt, ist es den Nonnen analog verboten, sich zusammen mit einem Mann auf einem Bett niederzulegen. Der Kommentar der *Samantapāsādikā* zu dieser Stelle (Sp 750,7–22) bezieht sich nur auf die Vorgeschichte.

¹⁴² Vin IV 68,28–29: *yo pana bhikkhu bhikkhuniyā saddhim eko ekāya raho nisajjam kappeyya, pācittiyan ti*. Die *Samantapāsādikā* kommentiert diese Regel nicht, sondern verweist auf den Kommen-

„Welcher Mönch sich aber zusammen mit einer Nonne, als Einzelner mit einer Einzelnen, an einem abgelegenen Ort niedersetzt, (dieser begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“ Pāc 44 (M+N):¹⁴³ „Welcher Mönch sich aber zusammen mit einer Frau an einem abgelegenen Ort, auf einem verborgenen Sitz niedersetzt, (dieser begeht) ein Pācittiya(-Vergehen)“ und Pāc 45 (M+N):¹⁴⁴ „Welcher Mönch sich aber zusammen mit einer Frau, als Einzelner mit einer Einzelnen, an einem abgelegenen Ort niedersetzt, (dieser begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“ In allen diesen vergleichbaren Regeln wird also das gemeinsame Sitzen bzw. Liegen, nicht das Zusammenstehen mit Angehörigen des anderen Geschlechts untersagt. Vielmehr ist den Anāpatti-Formeln zu Pāc 30 (M), 44 und 45 (M+N) zu entnehmen, daß es sich um kein Vergehen handelt, wenn sich der betreffende Ordensangehörige nicht setzt, sondern **steht**.¹⁴⁵ Zumindest bezüglich der Mönche wird ist dies durch die Kasuistik zu Aniyata 1 und 2 des Bhikkhuvibhaṅga bestätigt. In diesen beiden Aniyata-Regeln wird festgelegt, daß ein Mönch, der sich in einer der beiden in Pāc 44 und 45 (M+N) geschilderten Situationen befindet¹⁴⁶ und daher von einer Laienanhängerin beschuldigt wird, ein Vergehen begangen zu haben, dieser Anschuldigung entsprechend behandelt werden soll. Der Mönch erhält jedoch die Möglichkeit, sich zu verteidigen.¹⁴⁷ Sobald er angibt, daß er nicht gesessen oder gelegen, sondern gestanden habe, liegt kein Vergehen vor.¹⁴⁸

Bemerkenswert ist an der Vorgeschichte zu Pāc 11, N (die in nur leicht veränderter Form auch als Vorgeschichte zu Pāc 12 und 13, N, dient), daß die Nonne mit einem Verwandten¹⁴⁹ zusammenstand und sich unterhielt. Obwohl

tar zu den Aniyata-Regeln, da diese Vorschrift mit der zweiten Aniyata-Regel eine Definition gemein habe, der Erklärung wegen aber getrennt niedergelegt sei (Sp 809,27–31). Pāc 30 (M) gilt wohl nicht für Nonnen, da es ihnen ohnehin untersagt ist, sich in Gegenwart eines Mönchs niederzusetzen, ohne um Erlaubnis gefragt zu haben (Pāc 94, N [2.4.2.94]). Somit liegt die Verantwortung für das Geschehen bei demjenigen Mönch, der der Nonne die Erlaubnis erteilt, sich in seiner Gegenwart zu setzen.

¹⁴³ Vin IV 96,14–15: *yo pana bhikkhu mātuḡāmena saddhim raho paṭicchanne āsane nisajjam kappeyya, pācittiyan ti*. Die *Samantapāsādikā* (Sp 856,31–32) verweist bei Pāc 44 und 45 (M+N) auf den Kommentar zu den beiden Aniyata-Regeln. Dort wird erläutert (Sp 634,29–635,2): *na h' eva kho pana paṭicchannan ti ettha pana yam pi bahi parikkhittam antovivatam parivenaṅgādīnam pi antogadhan ti veditabbam evarūpam hi thānam apaṭicchanne yeva ganitan ti Mahāpaccariyam vuttam*: „Denn aber nicht (nur) ein verborgener (Ort) ist: denn hier ist aber das, was außen umschlossen (und) innen offen ist, der offene Platz einer Mönchszelle etc., auch als Antogadha [i. e. umschlossener, einsehbarer Platz] zu verstehen. In der *Mahāpaccarī* ist gesagt: ‚Denn ein solcher Ort wird ebenso als nicht verborgen gezählt.‘“

¹⁴⁴ Vin IV 97,23–24: *yo pana bhikkhu mātuḡāmena saddhim eko ekāya raho nisajjam kappeyya, pācittiyan ti* (s. o., Anm. 143).

¹⁴⁵ Vin IV 69,14, und 97,3–4: *anāpatti ... tiṭṭhati na nisīdati*.

¹⁴⁶ In Aniyata 1 (Vin III 188,17–25) sitzt er zusammen mit einer Frau auf einem verborgenen Sitz, der dazu geeignet ist, darauf Geschlechtsverkehr auszuüben (WfWK, Vin III 189,3–4: *alamkammaniye 'ti sakkā hoti methunam dhammāṃ patisevitum*), und in Aniyata 2 (Vin III 191,27–192,2) sitzt er auf einem verborgenen Sitz, der zwar nicht dazu geeignet ist, darauf Geschlechtsverkehr auszuüben, jedoch dazu geeignet, eine Frau mit üblen Worten zu belästigen (Vin III 191,27–29: ... *nālaṃkammaniyaṃ, alaṅ ca kho hoti mātuḡāmaṃ duṭṭhullāhi vācāhi obhāsītum*).

¹⁴⁷ Auch der Verfasser der *Samantapāsādikā* betont, daß eine Anschuldigung allein nicht ausreicht (Sp 632,22–32). Der Mönch muß auf eine Anschuldigung hin selbst bekennen, daß er ein Vergehen begangen hat. Bekennt er es nicht, so wird er als unschuldig angesehen.

¹⁴⁸ Vin III 189,29–30, 190,25–26, 192,32, 193,8–9, etc.: *so ce evaṃ vadeyya: nāham nisinno api ca kho thito 'ti, na kāretabbol... nāham nipanno api ca kho thito 'ti, na kāretabbo*. S. a. die Kasuistiken zu Pāc 30 (M), Pāc 44 und 45 (M+N): ... *upanipanno vā ...*

¹⁴⁹ Vin IV 268,18: *nātaḡo puriso*.

Verwandtschaft mit anderen an einer verbotenen Handlung beteiligten Personen oft schon in den Vorschriften selbst als Strafausschließungsgrund angeführt ist,¹⁵⁰ wurde das Verwandtschaftsverhältnis weder von den sich beschwerenden Nonnen berücksichtigt noch wird dies in der Regel, der Kasuistik oder der Anāpatti-Formel erwähnt. Laut Kasuistik ist der Abstand der Nonne von dem Mann ausschlaggebend für die Einstufung des Vergehens. Die Nonne muß weiter von einem Mann entfernt stehen, als ein Arm reicht, damit nur ein Dukkaṭa-Vergehen vorliegt.¹⁵¹ Bei Pāc 6 (M+N), Pāc 30 (M), Pāc 44 und 45 (M+N) ist für die Einstufung des Vergehens der Abstand der beteiligten Personen nicht von Belang. Es handelt sich in jedem Fall um ein Pācittiya-Vergehen, wenn beide Beteiligten sich legen (Pāc 6, M+N)¹⁵² bzw. setzen (Pāc 30, M und Pāc 44 und 45, M+N).¹⁵³

Es liegt demnach eine stärkere Reglementierung der Nonnen vor: ihnen ist es untersagt, bei Nacht (Pāc 11, N), an einem verborgenen Ort (Pāc 12, N), im Freien (Pāc 13, N) oder auf einer Straße (Pāc 14, N) mit Männern zusammenzustehen und sich zu unterhalten, während Mönchen dies unter ähnlichen Umständen nur im Sitzen verboten ist.¹⁵⁴

¹⁵⁰ So in NP 4, 5, 17, 25, 26 und Pāṭid 1 (M) sowie in NP 6, 7, 8, 9 und 27 (M+N).

¹⁵¹ Vin IV 269,7–8: *hatthapāsam vājahitvā santitṭhathi vā sallapati vā, āpatti dukkaṭassa*: „Hat sie die Reichweite der Hand verlassen und steht (mit ihm) zusammen oder unterhält sich (mit ihm), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

¹⁵² Vin IV 20,1–5: ... *mātugāme nipanne bhikkhu nipajjati, āpatti pācittiyaṣsa. bhikkhu nipanne mātugāmo nipajjati, āpatti pācittiyaṣsa. ubho vā nipajjanti, āpatti pācittiyaṣsa. utthahitvā punappunam nipajjanti, āpatti pācittiyaṣsa*: „... wenn die Frau sich hingelegt hat und der Mönch sich (sodann) hingelegt, ist es ein Pācittiya-Vergehen. Wenn der Mönch sich hingelegt hat und die Frau sich (sodann) hingelegt, ist es ein Pācittiya-Vergehen. Legen sich beide hin, so ist es ein Pācittiya-Vergehen. Legen sie sich immer wieder hin, nachdem sie wieder aufgestanden sind, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“

¹⁵³ Vin IV 69,5–9 (96,27–31): *nisajjam kappeyyā 'ti bhikkhuniyā nisinnāya (mātugāme nisinne) bhikkhu upanisinno vā hoti upanipanno vā, āpatti pācittiyaṣsa. bhikkhu nisinne bhikkhuni (mātugāmo) upanisinno (upanisinno) vā hoti upanipannā (upanipanno) vā, āpatti pācittiyaṣsa. ubho vā nisinnā hoti ubho vā nipannā, āpatti pācittiyaṣsa*: „**Sich niedersetzt** ist: nachdem die Nonne (die Frau) sich gesetzt hat, hat sich der Mönch dicht daneben gesetzt oder dicht daneben gelegt, ist es ein Pācittiya-Vergehen. Nachdem sich der Mönch gesetzt hat, hat sich die Nonne (Frau) dicht daneben gesetzt oder dicht daneben gelegt, so ist es ein Pācittiya-Vergehen. Oder wenn sich beide gesetzt oder gelegt haben, ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ VON HINÜBER hält die ungewöhnliche Form *bhikkhu nisinne* eher für eine mechanische Verschleppung des vorangehenden Nominativ Singular als für einen altertümlichen Lokativ (s. *Kasussyntax*, § 306; vgl. GEIGER, *Pāli*, § 83.3).

¹⁵⁴ Nach der Anāpatti-Formel zu Pāc 11 (N) handelt es sich um kein Vergehen, wenn die Nonne nicht allein ist und wenn sie sich nicht vorsätzlich sondern aufgrund von Gedankenlosigkeit an einem der Sicht entzogenen Ort aufhält (Vin IV 269,11–12): *anāpatti yo koci viññū dutiyo hoti, arahopekkhā aññāvihitā santitṭhathi vā sallapati vā*: „Es ist kein Vergehen, wenn irgendeiner sie begleitet, der gelehrt ist, oder wenn sie, die sie nicht nach einem abgeschiedenen Ort begehrt, (mit einem Mann) zusammensteht oder sich unterhält und (dabei gedanklich) mit etwas anderem beschäftigt ist.“ Diese Anāpatti-Formel ist auch zu Pāc 12 und 13 (N) überliefert.

Sp 926,18–20: *arahopekkhā (T: arahāpekkhā) aññāvihitā 'ti na raho assādepekkhā (T: rahassādepekkhā) raho assādato aññāvihitā 'va hutvā nātim (B, C, T; R: nāti) vā pucchati dāne vā pūjāya vā manteti*: „**Die einen abgeschiedenen Ort nicht wünscht, die (dabei gedanklich) mit etwas anderem beschäftigt ist** ist: sie wünscht nicht an einem abgeschiedenen Ort Genuß; sie ist beschäftigt mit etwas anderem als dem Genuß an einem geheimen Ort; als eine solche fragt sie entweder nach einem Verwandten oder sie rezitiert bei einem Opfer oder bei einer Pūjā.“ In der Schuldlosigkeitsformel fällt das maskuline Geschlecht der geforderten Begleitung der Nonne auf. Möglicherweise kann eine Nonne von einem Mann begleitet werden (so auch in der Anāpatti-Formel zu Pāc 12, 13, 14 und 60, N [2.4.2.12–14 und 60]). Einige Voraussetzungen, die bei einer „Anstandsperson“ erfüllt sein müssen, gibt die *Samantapāsādikā* im Kommentar zu Anyata 1 an (Sp 632,10–17). Danach muß diese Person im vollen Besitz ihrer Sinne sein, muß die Beteiligten tatsächlich beobachten können und es muß sich um einen Mann handeln. In der *Mahāpaccaṛi* ist eine etwas liberalere Meinung vertreten (Sp 635,3–7).

2.4.2.12 Pācittiya 12

yā pana bhikkhunī paṭicchanne okāse¹⁵⁵ purisena¹⁵⁶ saddhim¹⁵⁷ eken' ekā¹⁵⁸ santiṭṭheyya vā¹⁵⁹ sallapeyya vā,¹⁶⁰ pācittiyā ti (Vin IV 269,25–27).

„Welche Nonne aber an einem verborgenen Ort mit einem Mann zusammensteht oder sich unterhält, als Einzelne mit einem Einzelnen, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Vorschrift unterscheidet sich von der ihr vorausgehenden lediglich dadurch, daß das in Pāc 11 (N) gebrauchte „in der Dunkelheit der Nacht, (an einem Ort,) wo kein Licht ist“ (*rattandhakāre appadīpe*) durch „an einem verborgenen Ort“ (*paṭicchanne okāse*) ersetzt ist. Auch die *Samantapāsādikā* vermerkt nur, wodurch sich diese Regel von der vorausgehenden unterscheidet und kommentiert nicht inhaltlich.¹⁶¹ Für die Diskussion dieser Vorschrift sei daher auf Pāc 11, N (2.4.2.11), verwiesen.

2.4.2.13 Pācittiya 13

yā pana bhikkhunī ajjhokāse¹⁶² purisena¹⁶³ saddhim¹⁶⁴ eken' ekā¹⁶⁵ santiṭṭheyya vā¹⁶⁶ sallapeyya vā,¹⁶⁷ pācittiyā ti (Vin IV 270,12–13).

„Welche Nonne aber im Freien mit einem Mann zusammensteht oder sich unterhält, als Einzelne mit einem Einzelnen, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Vorschrift unterscheidet sich von den beiden ihr vorausgehenden Regeln dadurch, daß das geschilderte Verhalten in einer anderen Situation untersagt wird. Das in Pāc 11 bzw 12 (N) gebrauchte „in der Dunkelheit der Nacht, (an einem Ort,) wo kein Licht ist“ (*rattandhakāre appadīpe*) bzw. „an einem verborgenen Ort“ (*paṭicchanne okāse*) ist hier durch „im Freien“ (*ajjhokāse*) er-

Nach diesem Kommentar ist auch eine Frau als „Anstandsdame“ möglich. Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, daß dieser Kommentar zu Aniyata 1 gehört, also zu einer nur für Mönche gültigen Regel. Er kann somit nicht ohne weiteres auf die Schuldlosigkeitsformel Pāc 11 (N) zu übertragen werden.

¹⁵⁵ WfWK (Vin IV 269,29–31): *paṭicchanno nāma okāso kuddena vā kavātena vā kilāñjena vā sā-nipākārena vā rukkheṇa vā thambheṇa vā kotthaliyā vā yena kenaci paṭicchanno hoti*: „Ein verborgener Ort heißt: was durch eine Mauer, eine Tür, eine Matte, einen Wandschirm, einen Baum, einen Pfosten oder einen Sack irgendwie verborgen ist.“ Im WfWK zu Aniyata 1 (Vin III 188,37–189,2) ist eben derselbe Wortlaut gebraucht, um einen „verborgenen Sitz“ (*paṭicchannam nāma āsanam*) zu definieren.

¹⁵⁶ Zum WfWK hierzu s. Pāc 11, N (2.4.2.11), Anm. 133.

¹⁵⁷ Zum WfWK hierzu s. Pāc 11, N (2.4.2.11), Anm. 134.

¹⁵⁸ Zum WfWK hierzu s. Pāc 11, N (2.4.2.11), Anm. 135.

¹⁵⁹ Zum WfWK hierzu s. Pāc 11, N (2.4.2.11), Anm. 136.

¹⁶⁰ Zum WfWK hierzu s. Pāc 11, N (2.4.2.11), Anm. 137.

¹⁶¹ Sp 926,25–26: *paṭicchanne okāse 'ti idam eva nānam, sesam sabbam purimasadisam evā 'ti*: „An einem verborgenen Ort ist: dies ist anders, der Rest ist alles wie in der (unmittelbar) vorangehenden (Regel).“

¹⁶² WfWK (Vin IV 270,15–16): *ajjhokāso nāma appaṭicchanno hoti kuddena vā ... kotthaliyā vā yena kenaci appaṭicchanno hoti*: „Im Freien heißt: was unverborgen ist durch eine Mauer oder ... oder durch einen Sack, oder nicht durch irgendetwas (anderes) verborgen ist.“

¹⁶³ Zum WfWK hierzu s. Pāc 11, N (2.4.2.11), Anm. 133.

¹⁶⁴ Zum WfWK hierzu s. Pāc 11, N (2.4.2.11), Anm. 134.

¹⁶⁵ Zum WfWK hierzu s. Pāc 11, N (2.4.2.11), Anm. 135.

¹⁶⁶ Zum WfWK hierzu s. Pāc 11, N (2.4.2.11), Anm. 136.

¹⁶⁷ Zum WfWK hierzu s. Pāc 11, N (2.4.2.11), Anm. 137.

setzt.¹⁶⁸ Für die Diskussion dieser Vorschrift sei daher auf Pāc 11, N (2.4.2.11), verwiesen. Ein Teil der Schuldlosigkeitsformel, die aus Pāc 11 (N) übernommen ist, scheint hier nicht recht zu passen:¹⁶⁹ „Sie, die sie nicht nach einem abgeschiedenen Ort begehrt, steht (mit einem Mann) zusammen oder unterhält sich (mit ihm), sie ist (dabei gedanklich) mit etwas anderem beschäftigt“ kann hier keine Anwendung finden, da es sich in Pāc 13 (N) explizit nicht um einen verborgenen, sondern eben einen öffentlichen, unverborgenen (*appa-ticchanno*) Ort handelt. Die Schuldlosigkeitsformel ist daher wohl mechanisch aus den beiden vorangehenden Vorschriften übernommen worden.

2.4.2.14 Pācittiya 14

yā pana bhikkhunī rathiyāya¹⁷⁰ vā byūhe¹⁷¹ vā siṅghātake¹⁷² vā puri-sena¹⁷³ saddhim¹⁷⁴ eken' ekā¹⁷⁵ santiṭṭheyya vā¹⁷⁶ sallapeyya vā¹⁷⁷ nikaṇṇikaṃ vā jappeyya¹⁷⁸ dutiyikaṃ vā bhikkhunim uyyojeyya,¹⁷⁹ pācittiyan ti (Vin IV 271,1–4).

„Welche Nonne aber auf einer Fahrstraße, in einer Sackgasse oder auf einer Kreuzung mit einem Mann zusammensteht oder sich unterhält, mit ihm

¹⁶⁸ Die *Samantapāsādikā* (s. o., Anm. 162) vermerkt ebenfalls lediglich, wodurch sich diese Regel von den vorausgehenden unterscheidet, ohne inhaltlich zu kommentieren (Sp 927,1): *ajjhokāse 'ti nānam. sesaṃ sabbam tādisam evā 'ti*: „**Im Freien** ist der Unterschied. Der Rest ist alles (der vorhergehenden Regel) entsprechend.“

¹⁶⁹ Vin IV 269,11–12: ... *arahoṃkṅkhā aññāvihitā santiṭṭhati yā sallapati vā*.

¹⁷⁰ WfWK (Vin IV 271,6): *rathiyā nāma racchā vuccati*: „**Fahrstraße** heißt: es wird Straße genannt.“

¹⁷¹ WfWK (Vin IV 271,6–7): *byūhan nāma yen' eva pavisanti ten' eva nikkhamanti*: „**Sackgasse** heißt: auf welchem (Weg) sie hineingehen, auf eben dem gehen sie hinaus.“ Kkh 176,29–177,1: *vyūhe ti avinibbiddha racchāya*: „**In einer Sackgasse** ist: auf einer Straße, die nicht häufig befahren wird.“

¹⁷² WfWK (Vin IV 271,7–8): *siṅghātako nāma caccaram vuccati*: „**Eine Kreuzung** heißt: ein Platz, wo sich vier Wege treffen, ist so genannt“ (s. a. SCHOPEN, „Ritual rights“, Anm. 45).

¹⁷³ Zum WfWK hierzu s. Pāc 11, N (2.4.2.11), Anm. 133.

¹⁷⁴ Zum WfWK hierzu s. Pāc 11, N (2.4.2.11), Anm. 134.

¹⁷⁵ Zum WfWK hierzu s. Pāc 11, N (2.4.2.11), Anm. 135.

¹⁷⁶ Zum WfWK hierzu s. Pāc 11, N (2.4.2.11), Anm. 136.

¹⁷⁷ Zum WfWK hierzu s. Pāc 11, N (2.4.2.11), Anm. 137.

¹⁷⁸ WfWK (Vin IV 271,14–15): *nikannikaṃ vā jappeyyā 'ti purisassa upakannake āroceti, āpatti pācittiya*: „**Oder sie flüstert in das Ohr** ist: spricht sie direkt am Ohr des Mannes, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Sp 927,3–4: *nikannikan ti kannamūlam vuccati, kannamūle japeyyā 'ti vuttam hoti*: „**In das Ohr** ist: es wird die Ohrwurzel genannt; es heißt: sie flüstert in die Ohrwurzel.“

¹⁷⁹ WfWK und gleichzeitig Teil der Kasuistik (Vin IV 271,15–19): *dutiyikaṃ vā bhikkhunim uyyojeyyā 'ti anācāram ācariṭṭamā dutiyikaṃ pi bhikkhunim uyyojeti, āpatti dukkatassa. dassanupacāram vā savanupacāram vā vijahantiyā āpatti dukkatassa. vijahite āpatti pācittiya*: „**Oder sie entläßt die sie begleitende Nonne** ist: entläßt sie, die sie den Un-Wandel zu wandeln wünscht, die sie begleitende Nonne, so ist es ein Dukkata-Vergehen. Für die, die gerade die Sichtweite oder die Hörweite verläßt, ist es ein Dukkata-Vergehen. Hat sie (diesen Bereich) verlassen, ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ In der Kasuistik zu SA 3, N (2.2.2.3), ist angegeben, daß eine Nonne sich im Waldbezirk nicht aus der Sicht- bzw. Hörweite der sie begleitenden Nonne begeben darf. Da die drei in Pāc 14 (N) angegebenen Orte im WfWK zu Pāc 1, M (Vin IV 176,18), als Definition von „inmitten der Häuser“ (*antaragharā*) benutzt werden, gehören diese Örtlichkeiten wohl zum Dorfbezirk. In Cv X.6.2 und 3 (2.6.2.6) wird geschildert, daß Nonnen mitten auf der Straße, und zwar auf einer Fahrstraße, in einer Sackgasse und auf einer Kreuzung den Mönchen ihre Vergehen gestanden bzw. diese um Annahme dieser Geständnisse baten. Dies Verhalten erboste die Laienanhänger. Da die Ordensangehörigen der Kontrolle seitens der Laien in erster Linie innerhalb des von den Laien bewohnten Dorfbezirks ausgesetzt sind,

heimlich flüstert oder die sie begleitende Nonne entläßt, als Einzelne mit einem Einzelnen, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“
 Die Grundstruktur dieser Regel ist Pāc 11–13 (N) entnommen, es müssen jedoch zusätzliche Bedingungen erfüllt sein, damit ein Vergehen vorliegt – Pāc 14 (N) ist eine Erweiterung der vorangehenden Regeln.¹⁸⁰ Dennoch unterscheidet sich diese Vorschrift durch ihre Vorgeschichte von den drei ihr vorangehenden Verordnungen. Hier ist die Nonne Thullanandā und nicht eine Schülerin der Bhaddā Kāpilānī die Übeltäterin; ferner ist nicht angegeben, daß der Mann, mit dem sie sich unterhielt, ihr Verwandter war. In der Schuldlosigkeitsformel kommt zu den schon aus Pāc 11–13 (N)¹⁸¹ bekannten Einschränkungen der Schuldfähigkeit noch hinzu:¹⁸² „Es ist kein Vergehen ... wenn sie, die sie nicht den Un-Wandel zu wandeln wünscht, die zweite Nonne entläßt, weil etwas zu tun ist.“ Ebenso wie bei Pāc 13 (N) ist der in der Anāpatti-Formel enthaltene Strafausschließungsgrund „wenn sie, ohne den verborgenen (Ort) zu begehren, indem sie mit etwas anderem (gedanklich) beschäftigt ist, (mit dem Mann) zusammensteht oder sich unterhält“ (*arahopekkhā aññavihitā santiṭṭhati vā sallapati vā*) wohl mechanisch aus den Schuldlosigkeitsformeln zu Pāc 11 und 12 (N) übernommen worden, da man bei den in der Regel angeführten Örtlichkeiten davon ausgehen kann, daß es sich um öffentliche – und nicht der Sicht entzogene – Plätze handelt (s. o., Anm. 179).

2.4.2.15 Pācittiya 15

yā pana bhikkhunī purebhattam¹⁸³ kulāni¹⁸⁴ upasamkamitvā¹⁸⁵ āsane¹⁸⁶ nisīditvā¹⁸⁷ sāmike anāpucchā pakkameyya,¹⁸⁸ pācittiyan ti (Vin IV 272,15–17).

weist auch diese Schilderung darauf hin, daß die benannten Örtlichkeiten sich innerhalb eines Dorfs befinden. Somit ist Pāc 14 (N) ein deutlicher Hinweis darauf, daß Nonnen auch innerhalb des Dorfbezirks nicht ohne Begleitung sind.

¹⁸⁰ Zu den Parallelen s. Pāc 11, N (2.4.2.11).

¹⁸¹ S. Pāc 11–13, N (2.4.2.11–13).

¹⁸² Vin IV 271,23–25: *anāpatti ... na anācāram ācaritukāmā sati karanīye dutiyikam bhikkhunim uyyojeti*. Sp 927,4–6: *sati karanīye 'ti salākabhattādānam āharanathāya vihāre vā dunnikkhittapaṭi-sāmanathāya*: „Weil etwas zu tun ist ist: wegen des Erhalts von Essensgutscheinen usw., oder um eine schlecht arrangierte Angelegenheit im Vihāra in Ordnung zu bringen“ (s. a. Pāc 10, N [2.4.2.10], Anm. 128).

¹⁸³ WfWK (Vin IV 272,19): *purebhattam nāma arunuggam upādāya yāva majjhantikā*: „Vor dem Essen heißt: von Sonnenaufgang bis Mittag.“

¹⁸⁴ WfWK (Vin IV 272,20–21): *kulan nāma cattāri kulāni khattiyakulam brāhmaṇakulam vessakulam suddakulam*: „Familie heißt: die vier (Arten von) Familien, (nämlich) eine Familie (aus dem Varṇa der Khattiyas, eine Familie (aus dem Varṇa der) Brahmanen, eine Familie (aus dem Varṇa der) Vessas und eine Familie (aus dem Varṇa der) Suddas.“ Diese Definition ist ebenfalls im WfWK zu Pāc 16, 17 und 55 (N) enthalten.

¹⁸⁵ WfWK (Vin IV 272,22): *upasamkamitvā 'ti tattha gantvā*: „Sich (dorthin) begeben hat ist: sie ist dorthin gegangen.“

¹⁸⁶ WfWK (Vin IV 272,23): *āsanam nāma pallaṅkassa okāso vuccati*: „Sitz heißt: der Platz für den Lotussitz ist so genannt.“ In Cv X.27.2 wird den Nonnen erst untersagt, im Schneidersitz zu sitzen, darauf wird ihnen das Sitzen im „halben Lotussitz“ (*addhapallankan*), d. h. mit nur einem angewinkelten Bein, erlaubt (s. a. Pāc 42, N [2.4.2.42], Anm. 433).

¹⁸⁷ WfWK (Vin IV 272,24): *nisīditvā 'ti tasmim nisīditvā*: „Sie hat sich gesetzt ist: sie hat sich dorthin gesetzt.“

¹⁸⁸ WfWK (Vin IV 272,25–28): *sāmike anāpucchā pakkameyyā 'ti yo tasmim kule manusso viññā tam anāpucchā anovassakam atikkāmentiyā āpatti pācittiyassa. ajjhokāse upacāram atikkāmentiyā āpa-*

„Welche Nonne aber, nachdem sie sich vor dem Essen zu Familien begeben hat und sich auf einen Sitz gesetzt hat, dann weitergeht, ohne den Eigentümer gefragt zu haben, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Eine entsprechende Regel für Mönche gibt es nicht.¹⁸⁹ Pāc 15 (N) leitet eine Reihe von drei Vorschriften ein (Pāc 15–17, N), die den Nonnen nahelegen, die notwendigen Höflichkeitsgebote bei dem Besuch von Laienfamilien einzuhalten.

Die Vorgeschichte begründet die Regel, indem erläutert wird, daß eine Nonne durch das Anzeigen ihres Weggangs aus dem Haus einer Laienfamilie vermeidet, in Verdacht zu geraten, etwas mitgenommen zu haben. Im vorliegenden Fall handelt es sich um den *āsana*, eine Art Sitzkissen,¹⁹⁰ das nach dem unangezeigten Weggang der Nonne verschwunden war.¹⁹¹ Diese Begründung der Regel stimmt nicht mit den in den Vorgeschichten zu den beiden unmittelbar folgenden Regeln angegebenen Motiven überein. Dies ist insofern überraschend, als Pāc 15 (N) durchaus im Zusammenhang mit diesen beiden Regeln zu sehen ist: Pāc 16 und 17 (N) weichen in ihrem Wortlaut nur geringfügig von Pāc 15 (N) ab.¹⁹² In allen drei Vorschriften wird der Fall behandelt, daß

tī pācittiyassa: „**Sie geht weg, ohne den Eigentümer gefragt zu haben** ist: für die, die über den vor dem Regen geschützten Ort hinausgeht, ohne denjenigen zu fragen, welcher in dieser Familie ein gelehrter Mann ist, ist es ein Pācittiya-Vergehen. Für die, die im Freien über die Umgebung hinausgeht, ist es ein Pācittiya-Vergehen“ (s. a. Pāc 16, N [2.4.2.16], Anm. 197). Sp 927,11–14: *anovassakam atikkamentiya* 'ti pathamam pādam atikkamentiya dukkatam, dutiyam atikkamentiya pācittiyam, upacārā-tikkame 'pi es' eva nayo: „**Für die, die über den vor dem Regen geschützten Ort hinausgeht** ist: für diejenige, die mit dem ersten Fuß (darüber) hinausgeht, ist es ein Dukkata. Für diejenige, die mit dem zweiten (Fuß darüber) hinausgeht, ist es ein Pācittiya. Beim Überschreiten der Umgebung ist es ebenso.“

¹⁸⁹ Pāc 46 (M+N) befaßt sich jedoch mit einer Situation, die mit dem in Pāc 15 (N) geschilderten Sachverhalt zusammenhängen kann: Ein Ordensangehöriger darf, sofern er eingeladen und somit schon mit einem Mahl versehen ist, andere Familien nur unter besonderen Umständen vor oder nach der Essenszeit aufsuchen (Vin IV 100,9–13: *yo pana bhikkhu nimantito sabhatto samāno santam bhikkhum anāpucchā purebhattam vā pacchābhattam vā kulesu cārittam āpajjeyya aññātra samayā, pācittiyam. tathāyam samayo, cīvaradānasamayo cīvarakārasamayo, ayam tathā samayo* 'ti). Aus der Vorgeschichte zu Pāc 15 (N) wird jedoch klar, daß die Nonne diese Familie ständig besuchte (Vin IV 271,30–31: ... *aññātara bhikkhunī aññātaraassa kulassa kulupikā hoti niccabhatikā*), es handelt sich in diesem Fall also gleichzeitig um die Familie, die die Nonne ständig mit Essen versorgte. Eine andere Regel (Pāc 43, M+N) besagt, daß Ordensangehörige, die sich uneingeladen bei einer speisenden Familie niedersetzen, ein Pācittiya-Vergehen begehen (Vin IV 95,7–8: *yo pana bhikkhu sabhōjane kule anupakhajja nisajjam kappeyya, pācittiyam ti*).

¹⁹⁰ S. a. BD III, 270, Anm. 1. Straffrei geht eine Nonne aus, wenn sie gefragt hat, wenn der Sitz nicht weggenommen werden kann, wenn sie krank ist oder auch bei Unfällen. Vin IV 272,35: *anāpatti āpucchā gacchati, asamhāriṃe, gilānāya, āpadāsu*. Der zweite Strafausschließungsgrund verweist eher auf die Vorgeschichte als auf die Regel selbst. Sp 927,14–16: *gilānāya* 'ti yādisena (R; B: yā tādisena; C, T: tādisena) *gelāññena āpucchitam na sakkoti. āpādāsū* 'ti ghare aggi vā uthitho hoti corā vā *hearūpe upaddave anāpucchā pakkamati* (B, T; R, C: *pakkamanti*) *anāpatti*: „**Aufgrund von Krankheit** ist: aufgrund einer derartigen Krankheit, daß sie nicht in der Lage ist zu fragen. **Bei Unfällen** ist: es ist ein Feuer im Haus ausgebrochen oder Diebe (sind im Haus), wenn sie bei einer derartigen Bedrängnis ohne zu fragen weggeht, so ist es kein Vergehen.“

¹⁹¹ Dieses Sitzkissen (*āsana*) fand sich wieder an, nachdem die Laien das Haus durchsucht hatten. Sp 927,9–11: *gharam soḍhentā* 'ti *tesam kira etad ahoṣi: theriyā koci kāyikavācasiko vītikamo na dissati, gharam pi tāva soḍhemā* 'ti *tato gharam soḍhentā nam addasamsu*: „**Während sie das Haus reinigen** ist: diese dachten nun dies: ‚Die Theri gibt keinerlei Übertretung in Wort oder Tat zu, daher wollen wir das Haus durchsuchen!‘, während sie nun das Haus durchsuchten, entdeckten sie (das Sitzkissen).“

¹⁹² Das in Pāc 15 (N) benutzte „vor dem Essen“ (*purebhattam*) ist in Pāc 16 (N) durch „nach dem Essen“ (*pacchābhattam*) und in Pāc 17 (N) durch „zur Unzeit“ (*vikāle*) ersetzt. Die Wörter „sich auf einen Sitz gesetzt hat, dann weitergeht“ (*āsane nisīditvā pakkameyya*) aus Pāc 15 (N) ist in Pāc 16 (N) durch „sich auf einen Sitz setzt oder legt“ (*āsane abhinisīdeyya vā abhinipajjeyya vā*) und in Pāc 17

eine Nonne sich bei einer Laienfamilie zu vertraut verhält und die ihrem Status als Gast angemessenen Höflichkeitsgebote nicht beachtet.¹⁹³

2.4.2.16 Pācittiya 16

yā pana bhikkhunī pacchābhattam¹⁹⁴ kulāni¹⁹⁵ upasamkamitvā¹⁹⁶ sāmike anāpucchā¹⁹⁷ āsane abhinisīdeyya¹⁹⁸ vā abhinipajjeyya¹⁹⁹ vā, pācittiyā ti (Vin IV 273,19–21).

„Welche Nonne aber sich nach dem Essen zu Familien begibt und sich auf einen Sitz setzt oder sich hinlegt, ohne den Eigentümer gefragt zu haben, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Die Vorschrift steht der ihr unmittelbar vorangehenden Regel sehr nahe und weicht nur geringfügig im Wortlaut von ihr ab.²⁰⁰ Zur Diskussion dieser Verordnung sei daher auf Pāc 15, N (2.4.2.15), verwiesen. Die Vorgeschichte zu Pāc 16 (N) weicht jedoch von derjenigen zu Pāc 15 (N) ab. Danach setzte bzw. legte die Nonne Thullanandā sich auf einen Sitz, ohne den Eigentümer gefragt zu haben. Die Leute wagten nicht, sich ebenfalls zu setzen oder zu legen, da sie Scheu vor der Nonne Thullanandā hatten.²⁰¹ In der Schuldlosigkeitsformel ist angegeben, daß die Nonne straffrei ausgeht, wenn sie sich „auf einen ständig angewiesenen“ Sitz setzt, also auf ihren „Stamplatz“, oder wenn sie zu-

(N) durch „sich eine Liegestatt bereitet oder bereiten läßt und sich hinsetzt oder hinlegt“ (*seyyam santharivā vā santharāpetvā vā abhinisīdeyya vā abhinipajjeyya vā*) ersetzt.

Die Definitionen der drei Zeitangaben in den WfWKen ergänzen sich. Während mit Pāc 15 (N) die Zeit von Sonnenaufgang bis Mittag abgedeckt wird (s. o., Anm. 183), ist in Pāc 16 (N) die Zeit von Mittag bis Sonnenuntergang erfaßt (s. 2.4.2.16, Anm. 194), Pāc 17 (N) beschreibt hingegen die Zeit zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang (s. 2.4.2.17, Anm. 204).

¹⁹³ Eine Pāc 15 (N) ähnliche Vorschrift ist Pāc 48, N (2.4.2.48). Dort wird den Nonnen untersagt, sich auf Wanderschaft zu begeben, ohne zuvor ihren Wohnort jemand anderem zur Verantwortung übergeben zu haben. In Pāc 94, N (2.4.2.94), wird den Nonnen untersagt, sich in Gegenwart eines Mönchs niederzusetzen, ohne diesen um Erlaubnis gebeten zu haben.

¹⁹⁴ WfWK (Vin IV 273,23–24): *pacchābhattam nāma majjhantike vūivate yāva atthamgate suriye*: „Nach dem Essen heißt: wenn der Mittag vorübergegangen ist, bis Sonnenuntergang.“ S. a. Pāc 15, N (2.4.2.15), Anm. 192; s. a. Cv X.19.1 (2.6.2.19).

¹⁹⁵ Zum WfWK hierzu s. Pāc 15, N (2.4.2.15), Anm. 184.

¹⁹⁶ Zum WfWK hierzu s. Pāc 15, N (2.4.2.15), Anm. 185.

¹⁹⁷ WfWK (Vin IV 273,26–27): *sāmike anāpucchā 'ti yo tasmim kule manusso sāmiko dātum tam anāpucchā*: „Ohne den Eigentümer gefragt zu haben ist: ohne den, der in dieser Familie der Eigentümer ist, gebeten zu haben, (die Erlaubnis zum gehen) zu geben“ (s. a. Pāc 15, N [2.4.2.15], Anm. 188).

¹⁹⁸ WfWK (Vin IV 273,29): *abhinisīdeyyā 'ti nisīdeyya, tasmim abhinisīdati, āpatti pācittiyassa*: „Sich setzt ist: sie setzt sich. Setzt sie sich dorthin, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Sp 927,22–24: *abhinisīdeyyā 'ti nisīditvā gacchantiyā ekā āpatti, anisīditvā nipajjivā gacchantiyā ekā, nisīditvā nipajjivā gacchantiyā dve*: „Sich setzt ist: für die, die geht, nachdem sie sich gesetzt hat, ist es ein Vergehen. Für die, die geht, ohne sich gesetzt zu haben, die sich aber gelegt hat, ist es ein (Vergehen). Für die, die sich gesetzt und gelegt hat (und dann) geht, sind es zwei (Vergehen).“ Zur Beschaffenheit einer solchen Sitzgelegenheit s. a. Cv X.16.2 (2.6.2.16).

¹⁹⁹ WfWK (Vin IV 273,30–31): *abhinipajjeyyā 'ti tasmim abhinipajjati, āpatti pācittiyassa*: „Sie legt sich ist: legt sie sich dorthin, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“

²⁰⁰ Hier ist das in Pāc 15 (N) benutzte „vor dem Essen“ (*purebhattam*) durch „nach dem Essen“ (*pacchābhattam*) ersetzt, anstelle des „sich auf einen Sitz gesetzt hat, dann weitergeht“ (*āsane nisīditvā pakkameyya*) in Pāc 15 (N) steht hier „sich auf einen Sitz setzt oder sich hinlegt“ (*āsane abhinisīdeyya vā abhinipajjeyya vā*).

²⁰¹ Vin IV 273,6–7: *manussā Thullanandam bhikkhunim hiriyamānā āsane n' eva abhinisīdanti na abhinipajjanti*: „Da die Leute die Nonne Thullanandā scheuten, setzten sie sich nicht auf einen Sitz“ (s. von HINÜBER, *Kasussyntax*, § 38).

vor um Erlaubnis gefragt hat.²⁰² Sonst entsprechen die Strafausschließungsgründe hier denjenigen zu Pāc 15 (N). Ergänzend sei hier hinzugefügt, daß Pāc 16 (N) wahrscheinlich nur für Nonnen relevant ist. Nonnen sind verpflichtet, innerhalb eines Dorfbezirks zu wohnen (s. Cv X.23 [2.6.2.23]). So befinden sie sich wohl recht häufig innerhalb des Dorfs, sofern sie nicht gerade auf Wanderschaft sind. Mönche dagegen können auch außerhalb des Dorfs residieren. Sie unterliegen sogar einigen Beschränkungen bezüglich des Besuchs von Dörfern. So werden sie beispielsweise durch Pāc 85 (M) dazu angehalten, ein Dorf außerhalb der Essenszeit nur in Ausnahmefällen zu betreten.²⁰³

2.4.2.17 Pācittiya 17

*yā pana bhikkhū vikāle*²⁰⁴ *kulāni*²⁰⁵ *upasaṃkamitvā*²⁰⁶ *sāmike anāpucchā*²⁰⁷ *seyyam*²⁰⁸ *santharitvā*²⁰⁹ *vā santharāpetvā*²¹⁰ *vā abhinisīdeyya vā*²¹¹ *abhinipajjeyya vā*,²¹² *pācittiyan ti* (Vin IV 274,25–28).

²⁰² Der Strafausschließungsgrund „wenn (der Sitz) unbeweglich ist“ (*asamhāriṃe*) aus Pāc 15 (N), ist durch „ständig angewiesen“ (*dhuvaṇṇatte*) ersetzt. Ebenso wie *asamhāriṃe* in Pāc 15 (N) bezieht sich *dhuvaṇṇatte* auf *āsane*. Sp 927,24–25: *dhuvaṇṇatte* 'ti bhikkhunīnam atthāya niccapaññate: „Auf einen ständig angewiesenen (Sitz) ist: auf einen zum Nutzen der Nonnen dauerhaft angewiesenen (Sitz).“

²⁰³ Vin IV 166, ll –13 (s. SA 3, N [2.2.2.3], Anm. 80). „Zur Unzeit“ (*vikāle*) bezeichnet in dieser Regel die Zeit vom Mittag an bis zum Sonnenaufgang, also diejenige Zeit, in der Ordensangehörige nicht essen sollen.

²⁰⁴ WfWK (Vin IV 274,30): *vikālo nāma atthamgate suriye yāva arunuggamanā*: „Zur Unzeit heißt: wenn die Sonne untergegangen ist bis zum Sonnenaufgang.“ Die Definitionen der drei Zeitangaben in den WfWKen zu Pāc 15–17 (N) ergänzen sich, mit diesen drei Angaben sind insgesamt 24 Stunden erfaßt (s. Pāc 15, N [2.4.2.15], Anm. 192). Mit „Unzeit“ (*vikāle*) wird im Vinaya üblicherweise die Zeit umschrieben, in der ein Ordensangehöriger keine Nahrung zu sich nehmen soll (s. Vin IV 86,2: *vikālo nāma majjhantike vīvatte yāva arunuggamanā*: „Zur Unzeit heißt: wenn der Mittag vorübergegangen ist bis zum Sonnenaufgang“; s. a. Vin IV 166,17). In Pāc 17 (N) sind jedoch nicht die Umstände der Nahrungsaufnahme, sondern der Erhalt einer Unterkunft behandelt. Vor diesem Hintergrund ist die abweichende Definition von *vikāle* plausibel.

²⁰⁵ Zum WfWK hierzu s. Pāc 15, N (2.4.2.15), Anm. 184.

²⁰⁶ Zum WfWK hierzu s. Pāc 15, N (2.4.2.15), Anm. 185.

²⁰⁷ Zum WfWK hierzu s. Pāc 16, N (2.4.2.16), Anm. 197.

²⁰⁸ WfWK (Vin IV 274,32–33): *seyyam nāma antamaso pannasanthāro pi*: „Liegestatt heißt: selbst nur das Ausbreiten von Blättern.“ Im WfWK zu Pāc 15 (M+N) ist eine ausführlichere Definition als zu Pāc 17 (N) enthalten (Vin IV 41,27–29): *seyyam nāma bhiṣi cimilikā utaratharanam bhummatharanam tattikā cammakhando nisīdanam paccatharanam tinasanthāro pannasanthāro*: „Eine Liegestatt heißt: ein Polster, ein Teppich – das, was auf dem Oberen ausgebreitet ist, das, was auf der Erde ausgebreitet ist, eine Matte, ein Fell, eine Sitzmatte, ein Laken, ausgebreitetes Gras, ausgebreitete Blätter.“ Die *Samantapāsādikā* erläutert die Natur dieser Gegenstände in Sp 777,8–12, und Sp 775,34–776,10. Im WfWK zu Pāc 5, M+N (Vin IV 17,1–2), heißt es dagegen: *seyyā nāma sabbačchannā sabbaparicchannā yebhuyyena cchannā yebhuyyena paricchannā*: „Eine Liegestatt heißt: was zur Gänze überdacht, zur Gänze eingefriedet, zum Teil überdacht, zum Teil eingefriedet ist.“ Diese Definition von *seyyā* ist auch im WfWK zu Pāc 6, M+N (Vin IV 19,36–37), enthalten. KIEFFER-PÜLZ („Zitate“, 191) kommt daher zu dem Ergebnis, daß an diesen Stellen also der Raum für eine Liegestatt gemeint ist und nicht die Liegestatt selbst – wie in Pāc 17 (N) oder auch in Pāc 15, M+N (s. a. KIEFFER-PÜLZ, „Zitate“, 191–194, zum Kommentar der *Samantapāsādikā* zu *seyyā* in Pāc 15, M+N [Sp 745,9–750,2]).

²⁰⁹ WfWK (Vin IV 274,33): *santharitvā* 'ti sayam santharitvā: „Sie hat ausgebreitet ist: sie hat selbst ausgebreitet.“

²¹⁰ WfWK (Vin IV 274,33–275,1): *santharāpetvā* 'ti aññam santharāpetvā: „Sie ließ ausbreiten ist: sie ließ es eine andere ausbreiten.“

²¹¹ Zum WfWK hierzu s. Pāc 16, N (2.4.2.16), Anm. 198.

²¹² Zum WfWK hierzu s. Pāc 16, N (2.4.2.16), Anm. 199.

„Welche Nonne sich aber zur Unzeit zu Familien begibt und sich eine Liegestatt bereitet oder bereiten läßt und sich hinsetzt oder hinlegt, ohne den Eigentümer gefragt zu haben, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Vorschrift unterscheidet sich in ihrem Wortlaut nur geringfügig von Pāc 15 und Pāc 16 (N).²¹³ Trotz der engen Verwandtschaft mit den beiden ihr unmittelbar vorausgehenden Vorschriften wird sie anders begründet. Es wird geschildert, daß ein Brahmane sich darüber erboste, daß Nonnen sich nachts, während seiner Abwesenheit, in seinem Haus ausgebreitet hatten, ohne daß er vorher darüber befragt worden wäre. Die Regel ist demnach nicht (wie die beiden ihr unmittelbar vorangehenden Vorschriften) im Zusammenhang mit den Umständen bei einer Einladung zum Essen zu sehen; gemeinsam mit Pāc 15 und 16 (N) ist ihr jedoch, daß durch sie mangelnder Höflichkeit der Nonnen wie auch dem allzu selbstverständlichen Erwarten von Gefälligkeiten der Laien vorgebeugt werden soll.²¹⁴

Es gibt keine entsprechende Regel für Mönche – auf die möglichen Gründe ist schon unter Pāc 16, N (2.4.2.16), hingewiesen worden: nur für Nonnen ergibt sich die Notwendigkeit, auch außerhalb der dreimonatigen Residenzpflicht während der Regenzeit jede Nacht innerhalb eines Dorfbezirks zu verbringen. Gibt es nun in einem Dorf keinen festgelegten Wohnbezirk für Nonnen, in dem ihnen Unterkünfte zugewiesen werden können, sind die Nonnen auf allgemein zugängliche Asketenherbergen²¹⁵ oder aber auf die Hilfsbereitschaft der Dorfbewohner angewiesen. Mönchen ist es im Gegensatz dazu untersagt, ein Dorf außerhalb der regulären Essenszeit zu betreten, sofern sie nicht einen anderen Mönch um Erlaubnis gefragt haben oder es für sie nicht eine Aufgabe innerhalb des Dorfs zu erledigen gibt.²¹⁶ Somit scheinen Mönche üblicherweise **nicht** innerhalb eines Dorfs zu übernachten.

2.4.2.18 Pācittiya 18

yā pana bhikkhunī duggahitena²¹⁷ dūpadhāritena²¹⁸ param²¹⁹ ujjhāpeyya, pācittiyā ti (Vin IV 275,28–29).

„Welche Nonne aber aufgrund einer falscher Auffassung, aufgrund eines Mißverständnisses jemand anderen verächtlich macht, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

²¹³ Anstelle des „vor dem Essen“ (*purebhattam*) bzw. „nach dem Essen“ (*pacchābhattam*) aus diesen Regeln steht hier „zur Unzeit“ (*vikāle*). „Sich auf einen Sitz gesetzt hat, dann weitergeht“ (*āsane nisīdivā pakkameyya*) bzw. „sich auf einen Sitz setzt oder sich hinlegt“ (*āsane abhinisīdeyya vā abhinipajjeyya vā*) aus Pāc 15 bzw. 16 (N) ist durch „sich eine Liegestatt bereitet oder bereiten läßt und sich hinsetzt oder hinlegt“ (*seyyam santharivā vā santharāpetvā vā abhinisīdeyya vā abhinipajjeyya vā*) ersetzt.

²¹⁴ Straffrei geht eine Nonne aus, wenn sie um Erlaubnis gebeten hat, wenn sie krank ist oder aber bei Unfällen (Vin IV 275,9–10: *anāpatti āpucchā seyyam santharivā vā santharāpetvā vā abhinisīditi vā abhinipajjati vā, gilānāya, āpadāsu*).

²¹⁵ *Āvasatha*, s. Pāc 48, N (2.4.2.48).

²¹⁶ Pāc 85, M (Vin IV 166,11–13); s. SA 3 (2.2.2.3), Anm. 80.

²¹⁷ WfWK (Vin IV 275,31): *duggahitenā* 'ti aññathā uggahitena: „Aufgrund von falscher Auffassung ist: aufgrund des andersartigen Erfassens.“

²¹⁸ WfWK (Vin IV 275,31–32): *dūpadhāritenā* 'ti aññathā upadhāritena: „Aufgrund eines Mißverständnisses ist: aufgrund des andersartigen Verstehens.“

²¹⁹ WfWK (Vin IV 275,33): *param* ti upasampannam: „Einen anderen ist: eine voll ordinierte Person.“

Im Bhikkhuvibhaṅga ist eine ähnliche Regel enthalten; sie gilt für Mönche und Nonnen gleichermaßen. Pāc 13 (M+N) lautet:²²⁰ „Beim Verächtlichmachen und Kritisieren (begeht man) ein Pācittiya(-Vergehen).“ Im Unterschied zu dieser Vorschrift ist jedoch in Pāc 18 (N) in die Regel selbst aufgenommen, daß Absicht keine Vorbedingung für Schuldfähigkeit ist: auch wenn die Kritik aufgrund eines Mißverständnisses erfolgt, hat die Nonne ein Pācittiya-Vergehen begangen. Eine solche Formulierung ist einzigartig für den Suttavibhaṅga. Die Absicht, ein Vergehen zu begehen, stellt in den meisten Fällen explizit eine Vorbedingung für das Vorliegen eines Regelverstoßes dar.

In der Vorgeschichte zu Pāc 18 (N) wird geschildert, daß zwischen der Nonne Bhaddā Kāpilānī²²¹ und einer ihrer Schülerinnen ein Mißverständnis entstand. Die Schülerin hatte Bhaddā falsch verstanden und verbreitete nun, daß ihre Lehrerin den ihrer tatsächlichen Meinung entgegengesetzten Standpunkt vertrete. In der Vorgeschichte zu Pāc 13 (M+N) dagegen sprachen erst jüngst ordinierte Mönche schlecht über denjenigen Mönch, der die Aufgabe der Zuteilung der Unterkünfte übernommen hatte und der ihnen – ihrem Ordinationsalter entsprechend – schlechtere Unterkünfte zugewiesen hatte.²²² Die Kasuistik zu Pāc 18 (N) behandelt lediglich, ob die fälschlich diskreditierte andere Person voll ordiniert ist oder nicht. Danach bezieht sich die Vorschrift einzig auf die Interaktion der Ordensangehörigen. Auch aus der Kasuistik zu Pāc 13 (M+N) geht hervor, daß es sich um ein Fehlverhalten gegenüber einem anderen Ordensangehörigen handelt, wobei allerdings in der ganzen Kasuistik nur der spezielle, in der Vorgeschichte geschilderte Fall behandelt wird (s. Vin IV 38,24–39,7). Die Anāpatti-Formel zu dieser Regel stellt einen Einzelfall unter den Pācittiya-Regeln für Nonnen dar, da in ihr keine über die üblichen Stafausschließungsgründe (bei der Ersttäterin und bei Unzurechnungsfähigkeit, s. S. 39) hinausgehenden Entlastungsumstände genannt sind.

2.4.2.19 Pācittiya 19

yā pana bhikkhunī attānam²²³ vā param²²⁴ vā nirayena vā brahmacariyena vā abhisapeyya,²²⁵ pācittiyan ti (Vin IV 276,28–29).

²²⁰ Vin IV 38,23: *ujjhāpanake khīyanake pācittiyan ti*.

²²¹ Zur Person s. DPPN, s.v. Bhaddā Kapilānī Therī.

²²² Vin IV 37,35–38,2: ... *bhikkhū navakā c' eva honti appapuññā ca, yāni samghassa lāmakāni senāsanāni tāni tesam pāpunanti lāmakāni ca bhattāni*.

²²³ WfWK (Vin IV 276,31): *attānan ti paccattam*; „Sich selbst ist: jeweils (sich)“ (s. a. BD III, 280, Anm. 1).

²²⁴ Zum WfWK hierzu s. Pāc 18, N (2.4.2.18), Anm. 219.

²²⁵ Sp 928,7–15: *abhisapeyyā 'ti sapatham kareyya, nirayena abhisapati nāma: niraye nibbattāmi avīcimhi nibbattāmi niraye nibbattatu avīcimhi nibbattatū 'ti evam ādinā nayena akkosati. brahmacariyena abhisapati nāma: gihinī homi odātavatthā homi paribbājikā homi, itarā vā eḍiṣā (B, T; R, C: mādisā) hotū 'ti evam ādinā nayena akkosati; vācāya vācāya pācittiyaṃ, thapetvā pana nirayaṃ ca brahmacariyaṃ ca, sunakhī sūkarī kānā kunī 'ti ādinā nayena akkosantiyā vācāya vācāya dukkatam*: „**Verflucht** ist: sie schwört; **sie verflucht bei der Hölle** heißt: ‚Ich werde in der Hölle wiedergeboren, ich werde in der Avīci-Hölle wiedergeboren, du sollst in der Hölle wiedergeboren werden, du sollst in der Avīci-Hölle wiedergeboren werden!‘ so und ähnlich beschimpft sie (jemanden). **Sie verflucht beim Brahma-Wandel** heißt: ‚Ich bin eine Haushalterin, ich bin eine Weißgekleidete, ich bin eine Paribbājikā, die andere soll ebenso sein!‘ so und ähnlich beschimpft sie (jemanden); mit jedem einzelnen Wort (begeht sie) ein Pācittiya(-Vergehen); ausgenommen aber die Hölle und den Brahma-Wandel ist es für die, die (jemanden) in die er Weise beschimpft: ‚Hündin, Sau, Blinde, Lahme!‘, mit jedem einzelnen Wort ein Dukkata(-Vergehen).“

„Welche Nonne aber sich selbst oder jemand anderen bei der Hölle oder bei dem Brahma-Wandel verflucht, (diese begeh) ein Pācittiya(-Vergehen).“ Eine entsprechende Vorschrift für Mönche gibt es nicht. In der Vorgeschichte ist geschildert, daß eine Nonne von andere Nonnen über den Verbleib von deren Habseligkeiten befragt wurde. Die befragte Nonne erboste sich über die (vermeintliche) Unterstellung eines Diebstahls mit der Begründung:²²⁶ „Denn wenn ich, ihr edlen Frauen, eure Habseligkeiten nehme, bin ich keine Samanī, entferne ich mich vom Brahma-Wandel, werde ich in der Hölle wiedergeboren. Welche mich aber nicht wahrheitsgemäß so nennt, diese soll auch keine Samanī sein, soll sich vom Brahma-Wandel entfernen, soll in der Hölle wiedergeboren werden.“ Diesem Satz und der Kasuistik ist zu entnehmen, daß die Vorschrift vor allem die Interaktion der Ordensangehörigen untereinander betrifft (s. a. Pāc 18, N [2.4.2.18]). Dabei handelt es sich nur um ein Dukkata-Vergehen, wenn die Nonne eine andere Nonne auf andere Weise verflucht.²²⁷ Straffreiheit wird gewährt, wenn die Verfluchung zum Zweck einer Erläuterung, im Rahmen der Rezitation des Kanons oder bei einer Belehrung erfolgt.²²⁸

Durch Pāc 19 (N) sowie durch die an sie unmittelbar anschließende Regel soll verhindert werden, daß die Nonnen Praktiken aus dem weltlichen Leben oder anderer zeitgenössischer Asketengemeinschaften ausüben, obwohl diese für die Erlangung des buddhistischen Heilsziels als nicht förderlich angesehen werden.

2.4.2.20 Pācittiya 20

yā pana bhikkhunī attānaṃ²²⁹ vadhitvā vadhitvā²³⁰ rodeyya, pācittiyā ti (Vin IV 277,23–24).

„Welche Nonne sich aber selbst immer wieder schlägt und dann weint, (diese begeh) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Eine entsprechende Vorschrift für Mönche ist im Vinaya nicht enthalten. Durch diese Vorschrift soll wohl (wie durch die ihr unmittelbar vorausgehende Regel) verhindert werden, daß sich die Nonnen der Praktiken anderer zeitge-

²²⁶ Vin IV 276,17–21: *sacā h' ayye tumhākam bhandakam ganhāmi, assamanī homi brahmacariyā cavāmi nirayam upapajjāmi. yā pana mam abhūtena evam āha, sāpi assamanī hotu brahmacariyā cavatu nirayam upapajjātū 'ti.*

²²⁷ Vin IV 277,4–6: *tiračchānayoṇiā vā pattivisaeyena vā manussadobbhaggena vā abhisapati, āpatti dukkaṭassa* (vgl. aber BhīPr, 40).

²²⁸ Vin VI 277,10–11: *anāpatti atthapurekkhārāya, dhammapurekkhārāya, anusāsānipurekkhārāya. Sp 928,15–20: atthapurekkhārāya 'ti atthakatham kathentiya. dhammapurekkhārāya 'ti pālim vācentiya. anusāsānipurekkhārāya 'ti idāni pi tvam edisā sādhu viramassu no ce viramasi addhā puna evarūpāni kammāni katvā niraye uppajjissasi tiračchānayoṇiā uppajjissat' ti evam anusāsāniyam thavā vadantiyā anāpatti: „Für die, die den Sinn ehrt ist: für die, die einen Kommentar spricht. Für die, die den Dhamma ehrt ist: für die, die den Pāli spricht. Für die, die die Belehrung ehrt ist: Nun sollst auch du, die du derart gut bist, dich (von solchen Taten) enthalten, und enthälst du dich nicht, wirst du sicherlich, nachdem du erneut derartige Taten vollbracht hast, in der Hölle wiedergeboren werden (oder) im Leib eines Tieres erneut entstehen!“, für die, die spricht, nachdem (sie diese Worte) in eine Belehrung gekleidet hat, ist es kein Vergehen.“ Diese Strafausschließungsgründe gelten auch, wenn Nonnen Mönche beschimpfen oder einschüchtern (Pāc 52, N [2.4.2.52]) bzw. wenn Nonnen eine Gruppe von Nonnen einschüchtern (Pāc 53, N [2.4.2.53]) – dort kommentiert die *Samantapāsādikā* diese Wörter.*

²²⁹ Zum WfWK hierzu s. Pāc 19, N (2.4.2.19), Anm. 223.

²³⁰ Kkh 179,4: *vadhivā ti hatth'ādīhi paharivā: „Sie hat sich geschlagen ist: sie hat sich mit der Hand usw. geschlagen.“*

nössischer Asketengemeinschaften bedienen. Selbstkasteiung wird auch in Cv V.7 behandelt:²³¹ „Ihr Mönche, man darf das eigene Glied nicht abschneiden. Schneidet (einer es dennoch) ab, (so handelt es sich um) ein Thullaccaya-Vergehen.“ Diese Vorschrift wiederum kann nicht für Nonnen gelten.

Der Vorgeschichte zu Pāc 20 (N) ist zu entnehmen, daß die Straftäterin sich selbst kasteite, nachdem sie sich mit anderen Nonnen gestritten hatte.²³² In der Kasuistik ist angegeben, daß es sich lediglich um ein Dukkāṭa-Vergehen handelt, wenn sie sich schlägt und dabei nicht weint, ebenso, wenn sie weint und sich nicht schlägt.²³³ Ist ihr Weinen allerdings auf ein Unglück zurückzuführen, das Verwandte, Besitztümer oder eine Krankheit betrifft, so handelt es sich nicht um ein Vergehen.²³⁴

2.4.2.21 Pācittiya 21

yā pana bhikkhūṇi naggā²³⁵ nhāyeyya, pācittiyaṃ ti (Vin IV 278,20–21).

„Welche Nonne aber nackt badet, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“ Mönchen ist es nicht verboten, nackt zu baden.²³⁶ Die in der Vorgeschichte geschilderte Situation bildet auch in Pāc 2 (N) den Anlaß zur Formulierung einer Regel: Nonnen badeten nackt gemeinsam mit Prostituierten an einem Badeplatz²³⁷ im Fluß Aciravatī. Daraufhin „machen [die] ... Hetären einigen Nonnen den erbaulichen Vorschlag,²³⁸ in der Jugend den Lüsten zu fröhnen,

²³¹ Vin II 110,25–26: *na bhikkhave attano aṅgajātaṃ chetabbam. yo chindeyya, āpatti thullaccayaṃ sā 'ti*. Sp 1202,25–30: *na bhikkhave attano aṅgajātaṃ ti aṅgajātaṃ chindantassa' eva thullaccayaṃ. aññāma pana kannanāsaṅgulīdānaṃ yaṃ kiñci chindantassa tādisaṃ vā dukkhaṃ uppādetassa dukkataṃ. ahikūdatathādīsu pana aññābādhapaccayā vā lohitaṃ vā mocentassa chindantassa anāpatti: 'Ihr Mönche, das eigene Glied ist: für den (dies) Abschneidenden ist es ein Thullaccaya(-Vergehen). Für einen aber, der irgendetwas anderes, (nämlich) ein Ohr, die Nase, ein Fingerglied usw. abschneidet, (und dadurch) einen derartigen Schmerz erzeugt, ist es ein Dukkāṭa(-Vergehen). Es ist aber kein Vergehen für den, der (ein Körperteil) abschneidet, wenn er (dort) von einer Schlange oder einem Insekt usw. gebissen worden ist, oder für denjenigen, der aufgrund einer anderen Krankheit Blut verliert.“*

²³² Vin IV 277,15–16: ... *Caṅḍakālī bhikkhūṇi bhikkhūṇi saddhim baṇḍitvā attānaṃ vadhitvā vadhitvā rodati*.

²³³ Vin IV 277,27–29: *vadhati na rodati, āpatti dukkatassa. rodati na vadhati, āpatti dukkatassa*. Kkh 179,4–5: *ubhayaṃ karontiyā vā pācittiyā: 'Oder für die, die beides tut, ist es ein Pācittiya-Vergehen.“*

²³⁴ Vin IV 277,30–31: *anāpatti nātibyanena vā bhogabyasanena vā rogabyasanena vā phuttā rodati na vadhati*.

²³⁵ WfWK (Vin IV 278,23–24): *naggā nhāyeyyā 'ti anivatthā vā apārūtā vā nhāyati, payoge dukkataṃ, nhānapariyosāne āpatti pācittiyassa: 'Sie badet nackt ist: sie badet unbedeckt oder unbedeckt. Während des Vorgangs ist es ein Dukkāṭa, am Ende des Bades ist es ein Pācittiya-Vergehen.“* S. a. Pāc 88, N (2.4.2.88), Anm. 879. Zu *nivattha* und *pārūta* s. BD II, 32, Anm. 2 und 3.

²³⁶ In Pāc 57 (M+N) wird lediglich geregelt, daß es für Ordensangehörige nur unter besonderen Umständen angemessen ist, in Abständen von weniger als einem halben Monat ein Bad zu nehmen (Vin IV 119,4–9: *yo pana bhikkhu oren' adhamāsam nhāyeyya aññatra samayā, pācittiyam. tathāyaṃ samayo: diyaddho māso seso gimhānaṃ ti vassānassa pathamo māso icc ete addhateyyamāsā unhasamayo parilāhasamayo gilānasamayo kammaṃsamayo addhānagamasamayo vātavutthisamayo. ayam tatha samayo 'ti*).

²³⁷ Die den Nonnen erlaubte Badeplätze sind in Cv X.27.4 (2.6.2.27) behandelt.

²³⁸ Die Hetären fragten: „Was nützt euch, die ihr jung seid, die Befolgung des Brahma-Wandels ...“ (Vin IV 278,6–7: *kim nu kho nāma ayye tumhākaṃ daharānaṃ brahmacariyaṃ cinnena*). In der *Samantapāsādikā* wird die grammatische Form dieser Wendung kommentiert (Sp 929,1–4): *brahmacariyaṃ cinnenā 'ti brahmacariyena cinnena, athavā brahmacariyassa caranena 'ti, evaṃ karanatthe vā sāmīnatthe vā upayogavacanam veditabbam: 'Durch die Befolgung des Brahma-Wandels ist: 'durch den Brahma-Wandel, der befolgt wird' oder auch 'durch das Befolgen des Brahma-Wandels', so ist es als Akkusativ in der Bedeutung des Instrumental oder des Genitiv aufzufassen.“*

im Alter aber Keuschheit zu üben und auf diese Weise zwei Ziele zu erreichen“ (BhīPr, 158). Die Begründung eines der „acht frommen Wünsche“ der Laienanhängerin Visākhā (Mv VIII.15.11) nimmt ebenfalls direkt auf den hier geschilderten Vorfall Bezug. Dort wird die Vorgeschichte zu Pāc 21 (N) sogar nahezu wörtlich wiederholt.²³⁹ Die Anāpatti-Formel zu Pāc 21 (N) erlaubt den Nonnen nur dann nackt zu baden, wenn ihre Robe gestohlen oder zerstört worden ist, oder aber bei Unglücksfällen.²⁴⁰

Das nur für Nonnen gültige Verbot, nackt zu baden, ist insbesondere vor folgendem Hintergrund verständlich: den Nonnen ist es – im Gegensatz zu den Mönchen – grundsätzlich untersagt, ein Badehaus zu benutzen.²⁴¹ Sie müssen also immer im Freien, d. h. an öffentlich zugänglichen Badeplätzen baden (s. Cv X.27.4 [2.6.2.27]). Gleichzeitig ist Pāc 21 (N) die Ursache für die Formulierung der unmittelbar folgenden Regel: in Pāc 22 (N) sind die vorgeschriebenen Maße für die Anfertigung eines Badegewandes angegeben.

2.4.2.22 Pācittiya 22

udakasāṭikam²⁴² pana bhikkhuniyā kārayamānāyā²⁴³ pāmānikā kāreta-bbā. tatr' idaṃ pamāṇam: dīghaso catasso vidatthiyo sugatavidatthiyā, tiri-

²³⁹ In Mv VIII.15.11 steht abschließend eine Begründung (Vin I 293,26–27): *asuci bhante mātuḡā-massa naggiyam jeguccham patikkālam* „Unrein, Erhabener, ist die verachtenswerte, nicht zu billigende Nacktheit von Frauen.“

²⁴⁰ Vin IV 278,25–26: *anāpatti acchinnacivarikāyā vā natthacivarikāyā vā, āpadāsu*. Dies ist der für Roben-Regeln übliche Inhalt einer Anāpatti-Formel (s. Pāc 24 [2.4.2.24], 25 [2.4.2.25], 47 [2.4.2.47] und 96 [2.4.2.96]). Die Wörter sind im WfWK zu NP 6 (M+N) erklärt und ihre Definition kann wohl auf Pāc 21 (N) übertragen werden. Dort heißt es (Vin III 213,4–6): *acchinnacivaro nāma, bhikkhussa cīvaram acchinnam hoti rājūhi vā corehi vā dhuttehi vā yehi kehici vā acchinnam hoti. natthacivaro nāma, bhikkhussa cīvaram agginā vā daddham hoti udakena vā vulham hoti undurehi vā upacikāhi vā khāyitam hoti paribhogajinnam vā hoti: „Einer, dessen Robe gestohlen ist, heißt: die Robe eines Mönchs ist gestohlen worden; sie ist von Königen, Dieben, Schurken oder von irgendwelchen (anderen Leuten) gestohlen worden. Einer, dessen Robe zerstört ist, heißt: die Robe eines Mönchs ist entweder durch Feuer verbrannt, vom Wasser weggetragen oder von Ratten oder Termiten aufgefressen worden, oder sie ist durch ihren Gebrauch verschlissen.“*

In der *Samantapāsādikā* (Sp 929,4–8) wird diese Definition für die hier untersuchte Vorschrift in Vorgriff auf Pāc 22 (N) eingeschränkt: *acchinnacivarikāyā 'ti idaṃ udakasāṭikam sandhāya vuttam, na aññam cīvaram, tasmā udakasāṭikāyā acchinnāyā vā natthāyā vā naggāya nahāyantiyā anāpatti, sace 'pi udakasāṭikacīvaram mahaggham hoti, na sakkā nivāsetivā bahi gantum, evam pi naggāya nahāyitum vattati: „Für die, deren Robe gestohlen ist ist: dies ist in bezug auf das Badegewand gesagt, nicht (in bezug auf) eine andere Robe; daher ist es kein Vergehen für die, die nackt badet, wenn ihr Badegewand gestohlen oder zerstört ist. Auch wenn die Badegewand-Robe sehr wertvoll ist, und es (daher) nicht möglich ist, nach draußen zu gehen, nachdem (die Nonne) sie angelegt hat, ist es einer (Nonne) erlaubt, nackt zu baden.“* Ähnlich wird in der *Samantapāsādikā* Pāc 24 (N) kommentiert. Dort ist geschildert, daß die Nonne aufgrund der Angst vor Dieben nicht in der Lage ist, ein wertvolles Kleidungsstück tatsächlich zu tragen (s. 2.4.2.24, Anm. 269).

²⁴¹ Mönche legen in einem Badehaus ihre Roben ab, wie beispielsweise Mv I.25.12 zu entnehmen ist (Vin I 47,11–15: *sace upajjhāyo jantāgharam pavisitukāmo hoti, ... cīvaram patiggahetvā ekaman-tam nikkhipitabbam ...*). Die Roben werden im Umkleideraum des Badehauses auf Kleiderhaken und Kleiderleinen abgelegt (Vin II 121,35–122,1: *anujānāmi bhikkhave cīvaravamsam cīvararajjun ti. ... anujānāmi bhikkhave jantāgharasālan ti*). Daß Mönche auch in einem künstlich ausgebauten Teich nackt baden dürfen, geht indirekt aus Cv V.17.1 hervor: da ein solcher Teich öffentlich war, schämten sich die Mönche, darin zu baden (Vin II 122,28–29: *candanikā pākātā hoti, bhikkhū hiriyanti nahāyitum*). Aus diesem Grund erlaubte der Buddha, den Teich durch Mauern zu schützen.

²⁴² WfWK (Vin IV 279,14): *udakasāṭikā nāma yāva nivatthā nhāyati*: „Badegewand heißt: sie badet darin gekleidet“ (zu *nivattha* s. a. BD II, 32, Anm. 2).

²⁴³ WfWK (Vin IV 279,15): *kārayamānāyā 'ti karontiyyā vā kārāpeniyyā vā*: „Die anfertigen läßt ist: sie fertigt es (selbst) an oder sie läßt es anfertigen.“

yaṃ dve vidatthiyo. taṃ atikkāmentiyā²⁴⁴ chedanakam pācittiyān ti (Vin IV 279,10–13).

„Eine Nonne aber, die ein Badegewand anfertigen läßt, muß es maßgerecht anfertigen lassen. So ist hier das Maß: in der Länge vier Spannen der (Maßeinheit) ‚Sugata-Spannen‘, in der Weite zwei Spannen. Für die dies (Maß) Überschreitende ist es ein Chedanaka-Pācittiya(-Vergehen).“

Mönchen ist die Benutzung eines Badegewandes nicht vorgeschrieben, da es ihnen nicht untersagt ist, nackt zu baden – wohl aber den Nonnen durch Pāc 21, N (2.4.2.21). Gleichzeitig wird an keiner Stelle des Vinaya erwähnt, daß Mönche auch ein Badegewand tragen. So kann davon ausgegangen werden, daß es sich bei diesem Gewand um ein speziell und nur für Nonnen vorgeschriebenes Kleidungsstück handelt. Dies geht auch aus Cv X.17.2 hervor. Dort ist das Badegewand das letzte der vorgeschriebenen fünf Gewänder, die ordinationswilligen Frauen zugewiesen werden.²⁴⁵ Männlichen Ordinationskandidaten dagegen werden nur die drei Roben zugewiesen, wie Mv I.76.3 (Vin I 94,8–9) zu entnehmen ist. Dennoch war es zur Zeit der Abfassung der *Samantapāsādikā* offensichtlich zulässig (wenn nicht gar gebräuchlich), daß auch Mönche sich mit einem Badegewand bekleidet in das Wasser begaben. Dort ist angegeben, daß eine Rechtshandlung innerhalb einer Gemeindegrenze, die durch das Verspritzen von Wasser bestimmt wird (*udakukkhepasīmā*),²⁴⁶ auch von Mönchen durchgeführt werden kann, nachdem sie das Badegewand angelegt haben und in den Fluß gestiegen sind (Sp 1053,20–23²⁴⁷). Somit müssen die Mönche zu dieser Zeit zumindest ohne weiteres Zugriff auf Badegewänder gehabt haben. Dies ist angesichts der praktischen Bedeutung dieser Kleidungsstücke einleuchtend: Nonnen müssen sich beim Bad bedecken, da sie kein Badehaus benutzen dürfen (Cv X.27.4 [2.6.2.27]) und daher an öffentli-

²⁴⁴ S. a. Pāc 5, N (2.4.2.5), Anm. 58.

²⁴⁵ Vin II 272,11–12: ... *ayam udakasātikā* ... Dennoch befindet sich das Badegewand ebenso wie das Brusttuch (Pāc 96, N [2.4.2.96]) nicht unter den Textilien, die als Grundstock eines Ordensangehörigen bezeichnet werden können und für den er Sorge zu tragen hat. Diese neun Textilien sind die drei Roben, das Regenzeitgewand (zumindest während der Regenzeit), der Sitzteppich, der Stoff, den man auf dem Boden einer Unterkunft auslegt, ein Stück Stoff für die Bedeckung von Hautausschlägen und Wunden (zumindest bei Krankheit), ein Gesichtstuch und nicht zweckgebundener Stoff, aus dem Taschen für Sandalen usw. gefertigt werden können (Mv VIII.20.2 = Vin I 296,34–297,2: *yāni tāni bhagavatā anuññātāni ticivaranāni ti vā vassikasātikā 'ti vā nisīdanānāni ti vā paccatharanānāni ti vā kandupatichādītī vā mukhapuñchanacolakanāni ti vā parikkhāracolakanāni ti vā ...*). VON HINÜBER hat jedoch unrecht, wenn er angibt, daß es sich bei dieser Liste in Mv VIII.20.2 um die Liste der „übertragbaren Gewänder“ handelt („Eine Karmavācānā-Sammlung“, 113, Anm. 50). Vielmehr sind nach dieser Liste von diesen Textilien nur das Regenzeitgewand außerhalb der Regenzeit und das Stück Stoff zu Bedeckung von Ausschlägen etc. außerhalb der Krankheitsperiode übertragbar. Nur wenn ein Ordensangehöriger mehr als jeweils ein Exemplar dieser Textilien besitzt, muß er es spätestens nach zehn Tagen an eine andere Person übertragen (s. NP I, N [2.3.2.1], und Anm. 15). Nonnen können weder ein Regenzeitgewand noch eine Sitzmatte benutzen (s. 2.3.3.2, S. 140f.). Zählt man nun für Nonnen das Badegewand und das Brusttuch für Nonnen gezählt werden (Sp 1345,1–3). In der *Mahā-atthakathā* wird dagegen nach der *Samantapāsādikā* die Ansicht vertreten, daß es zehn solcher Textilien gebe, nämlich die neun im Mahāvagga angeführten und Badegewand und Brusttuch zusammengefaßt als Zehntes (Sp 1344,12–16).

²⁴⁶ S. KIEFFER-PÜLZ, *Sīmā*, A 5.3. und Anm. 147.

²⁴⁷ S. KIEFFER-PÜLZ, *Sīmā*, B 15.5.0, 15.5.1 und 15.8.

chen Plätzen baden müssen. Mönche benötigen dagegen kein Badegewand, da ihnen ein Badehaus zur Verfügung steht. Mit der Institutionalisierung der Durchführung von Rechtshandlungen innerhalb einer im Fluß bestimmten Gemeindegrenze entstand jedoch eine andere Situation, da dieser Vorgang einerseits an allgemein zugänglichen Orten erfolgen muß, andererseits dennoch das Betreten von Wasser erfordern kann. Möglicherweise wollten die Mönche ihre regulären Roben für die innerhalb einer solchen Gemeindegrenze durchzuführende Rechtshandlung schonen. So lag es wahrscheinlich nahe, ein Badegewand zu benutzen, zumal der Gebrauch der Badegewänder zwar nicht für Mönche vorgesehen ist, ihnen jedoch auch an keiner Stelle des Vinaya untersagt wird.

Pāc 22 (N) ist die einzige Pācittiya-Regel des Bhikkhunūvibhaṅga, die neben dem bloßen Gestehen eine weitere Konsequenz nach sich zieht, sie gehört zur Gruppe der Chedanaka-Pācittiya-Regeln. Dies beinhaltet, daß das Badegewand zuerst auf die richtige Größe zurückgeschnitten werden muß, bevor das Vergehen gestanden wird.²⁴⁸ In der Anāpatti-Formel ist unter anderem angegeben, daß das Maß straflos **unterschnitten** werden darf.²⁴⁹ Dieser Strafausschließungsgrund scheint eine mechanische Verschleppung aus anderen Regeln zu sein, die eine Höchstgrenze der Maße anzufertigender Gegenstände definieren. Wie sonst wäre es zu erklären, daß ein Kleidungsstück, das den Schambeereich bedecken soll, **kleiner** als vorgeschrieben sein darf. Fertigt die Nonne einen anderen Gegenstand an, so z. B. eine Überdecke, einen Teppich, einen Wandschirm, ein Polster oder ein Kissen, so handelt es sich ebenfalls nicht um ein Vergehen.²⁵⁰ Die Erwähnung dieser Gegenstände kann sich nur auf das Material und die Form (rechteckig bzw. quadratisch) beziehen, zumal ein Gewand nach dem heutigen Verständnis wenig mit den genannten Einrichtungsgegenständen gemein hat.

²⁴⁸ Vin IV 279,16–18: *pamāṇikā kāretabbā tatr' idam ... tam atikkāmetvā karoti vā kārāpeti vā, payoge dukkatam, patilābhena chinditvā pācittiyam desetabbam*: „Sie muß es maßgerecht anfertigen lassen; dies ist hier (das Maß) ... fertigt sie (das Gewand) an oder läßt es anfertigen, indem sie dies (Maß) überschreitet, so ist es bei dem Unterfangen ein Dukkaṭa(-Vergehen), nachdem sie es bei Erhalt abgeschnitten hat, ist (noch) ein Pācittiya zu gestehen.“ Eine entsprechende Erläuterung ist auch in den anderen Chedanaka-Pācittiya-Vorschriften enthalten. Auch die Kasuistiken und Anāpatti-Formeln zu diesen Vorschriften entsprechen sich (s. a. 2.4.1., S. 147 und Anm. 9).

²⁴⁹ Vin IV 279,25: *anāpatti pamāṇikaṃ karoti, ūnakam karoti ...*

²⁵⁰ Vin IV 279,25–28: *anāpatti ... vitānam vā bhummattaranam vā sānipākāram vā bhisim vā bimbohanam vā karoti*. Auch in den Anāpatti-Formeln zu NP 11–15, M (Vin III 225,7–9, 226,4, 227,15–16, 229,32–33, 233,3–4), denjenigen fünf Regeln, die sich auf die Herstellung eines Stücks Filz beziehen, das die die Grundlage eines nur von Mönchen zu benutzenden Sitzteppichs darstellt (*nīsīdana*, s. 2.3.3.2, S. 141f.), und die **nicht** für Nonnen gelten, wird die Anfertigung dieser Gegenstände als ‚kein Vergehen‘ beschrieben. Pāc 87 (M+N) dagegen enthält eine verkürzte Version dieser Schuldlosigkeitsformel: die Anfertigung der Einrichtungsgegenstände gilt dort nicht als Strafausschließungsgrund.

2.4.2.23 Pācittiya 23

yā pana bhikkhunī bhikkhuniyā²⁵¹ cīvaram²⁵² visibbēvā²⁵³ vā visibbāpetvā²⁵⁴ vā sā pacchā anantarāyikini²⁵⁵ n' eva sibbeyyā²⁵⁶ na sabbāpanāya ussukkam kareyyā²⁵⁷ aññatra catūhapañcāhā,²⁵⁸ pācittian ti (Vin IV 280,17–20).

„Welche Nonne aber die Robe einer (anderen) Nonne aufgetrennt hat oder auftrennen ließ und später, obwohl sich ihr keine Hindernisse in den Weg stellen, (die Robe) weder zusammennäht noch den Versuch dazu unternimmt, (sie wieder) zusammennähen zu lassen, es sei denn, (innerhalb von) vier oder fünf Tagen, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Es gibt keine entsprechende Verordnung für Mönche.²⁵⁹ Die Vorschrift ist nur entfernt mit NP 3 (N) und NP 25 (M+N) verwandt. Auch in diesen Regeln

²⁵¹ WfWK (Vin IV 280,22): *bhikkhuniyā 'ti aññāya bhikkhuniyā*: „**Einer Nonne** ist: einer anderen Nonne.“

²⁵² WfWK (Vin IV 280,23): *cīvaran nāma channam cīvarānam aññataram cīvaram*: „**Robe** heißt: irgendeine Robe der sechs (Arten von) Roben.“ Die „sechs Arten von Roben“ unterscheiden sich durch ihr Material (s. NP 3, N [2.3.2.3], Anm. 38).

²⁵³ WfWK (Vin IV 280,24): *visibbētvā 'ti sayam visibbētvā*: „**Sie hat aufgetrennt** ist: sie hat selbst aufgetrennt.“ Kkh 179,29: *visibbētvā ti dussibbitam puna sibban'athāya visibbivā*: „**Sie hat aufgetrennt** ist: sie hat eine schlechthin genähte (Robe) aufgetrennt, um sie erneut zu nähen.“

²⁵⁴ WfWK (Vin IV 280,24–25): *visibbāpetvā 'ti aññam visibbāpetvā*: „**Sie ließ auftrennen** ist: sie ließ jemand anders auftrennen.“

²⁵⁵ WfWK (Vin IV 280,26): *sā pacchā anantarāyikini asati antarāye*: „**Obwohl sich ihr keine Hindernisse in den Weg stellen** ist: während kein Hindernis vorhanden ist.“ Diese Definition ist auch in den WfWKen zu Pāc 45, 77 und 78 (N) enthalten. Sp 929,17–18: *anantarāyikini 'ti dasasu antarāyesu ekena 'pi antarāyena anantarāyā*: „**Der sich kein Hindernis in den Weg stellt** ist: sie ist noch nicht einmal von einem Hindernis aus den zehn Hindernissen behindert.“ Mit den „zehn Hindernissen“ sind hier die zehn in Mv II.15.4 aufgelisteten Hindernisse gemeint (Vin I 112,36–113,2): *tatr' ime antarāyā: rājantarāyo corantarāyo aḡyantarāyo udakantarāyo manussantarāyo amanussantarāyo vālanantarāyo sirimsapantarāyo jvītantarāyo brahmacariyantarāyo*: „Dies sind die Hindernisse: ein Hindernis, das aus einem König besteht, ein Hindernis, das aus einem Dieb besteht, ein Hindernis, das aus Feuer besteht, ein Hindernis, das aus Wasser besteht, ein Hindernis, das aus einem menschlichen Wesen besteht, ein Hindernis, das aus einem nichtmenschlichen Wesen besteht, ein Hindernis, das aus einem Raubtier besteht, ein Hindernis, das aus einem Kriechtier besteht, ein Hindernis für das Leben, ein Hindernis für den Brahma-Wandel.“ Diese Aufzählung erscheint nochmals in Mv IV.15.7 (Vin I 169,35–38) und in Cv IX.3.4 (Vin II 244,16–18).

²⁵⁶ WfWK (Vin IV 280,27): *n' eva sibbeyyā 'ti na sayam sibbeyyā*: „**Und weder näht** ist: sie näht nicht selbst.“

²⁵⁷ WfWK (Vin IV 280,27–28): *na sabbāpanāya ussukkam kareyyā 'ti na aññam ānāpeyyā*: „**Sie unternimmt nicht den Versuch zum Zusammennähen-lassen** ist: sie weist niemand anders (dazu) an.“ Eine vergleichbare Definition ist auch in den WfWKen zu Pāc 34, 45, 77 und 78 (N) enthalten.

²⁵⁸ WfWK (Vin IV 280,29): *aññatra catūhapañcāhā 'ti thapētvā catūhapañcāham*: „**Es sei denn, (innerhalb von) vier oder fünf Tagen** ist: einen Zeitraum von vier oder fünf Tagen ausgenommen.“ BD III, 287: „... except on the fourth and fifth days ...“ Kkh 179,31: *catūhapañcāhā ti visibbitadivasato pañcadvise atikkāmetvā*: „**Vier oder fünf Tage**: von dem Tag an, an dem sie (die Robe) aufgetrennt hat, hat sie fünf Tage überschritten.“

²⁵⁹ Nur eine Pācittiya-Regel der Mönche enthält ebenfalls das Motiv des Nähens bzw. Nähenlassens einer Robe (Pāc 26, M): „Welcher Mönch aber eine Robe für eine Nonne, die nicht mit ihm verandt ist, näht oder nähen läßt, (dieser begeht) ein Pācittiya(-Vergehen)“ (Vin IV 61,31–32): *yo pana bhikkhu aññātikāya bhikkhuniyā cīvaram sibbeyyā vā sabbāpeyyā vā, pācittian ti*. Dort ist in der Anāpatti-Formel angegeben, daß es sich um kein Vergehen handelt, wenn der Mönch ein anderes Utensil für die Nonne näht oder nähen läßt (Vin IV 62,10–11): *cīvaram thapētvā aññam parikkhāram sabbeti vā sabbāpeti vā*: „Eine Robe ausgenommen näht er ein anderes Utensil oder läßt es nähen“. Ein entsprechender Fall ist auch in der Kasuistik zu Pāc 23 (N) enthalten, dort handelt es sich dann allerdings um ein Dukkaṭa-Vergehen (Vin IV 280,36–281,1): *aññam parikkhāram visibbētvā vā ... aññatra catūhapañcāhā, āpatti dukkatassa*: „Nachdem sie ein anderes Utensil aufgetrennt hat oder ... es sei denn, (innerhalb von) vier oder fünf Tagen, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen“.

wird den Ordensangehörigen untersagt, eine zuvor mit anderen getroffene Absprache bezüglich der Roben nicht einzuhalten bzw. eigenmächtig rückgängig zu machen (s. NP 3, N [2.3.2.3]). Ungewöhnlich an Pāc 23 (N) ist, daß der Strafausschließungsgrund, der schon in der Regel selbst enthalten ist,²⁶⁰ an keiner Stelle begründet wird. In den meisten Vorschriften des Suttavibhaṅga wird eine in der Regel selbst enthaltene Ausnahmebestimmung durch eine eigene Vorgeschichte begründet; dann enthält der entsprechende Abschnitt im Vibhaṅga zwei, manchmal auch mehrere Vorschriften. Von diesen Verordnungen gilt dann die jeweils Letzte und Ausführlichste. Die Ausnahmeregelung der hier untersuchten Vorschrift (*aññatra catūhapañcāhā*) wird jedoch auch im WfWK nicht inhaltlich erläutert und wird in keiner Erklärung an anderer Stelle im Vinaya-Piṭaka aufgegriffen.²⁶¹ Die sich unmittelbar anschließende Regel Pāc 24 (N) nimmt wahrscheinlich auf Pāc 23 (N) Bezug. Dort wird das Verhalten der anderen, hier in Pāc 23 (N) leidtragenden Nonne behandelt: diese darf nicht länger als vier oder fünf Tage ohne ihr vollständiges Set von fünf Roben umherlaufen (s. 2.4.2.24).

In der Kasuistik ist angegeben, daß allein das Vorhaben, die Robe nicht wieder zusammenzunähen, schon ein Pācittiya-Vergehen darstellt.²⁶² Eine Nonne geht straffrei aus, wenn es ein Hindernis gibt, wenn sie sich bemüht hat, es aber nicht bewerkstelligen konnte oder wenn sie den vorgeschriebenen Zeitraum von vier oder fünf Tagen überschreitet, weil sie (zu) beschäftigt ist.²⁶³

2.4.2.24 Pācittiya 24

*yā pana bhikkhunī pañcāhikam samghāticāraṃ (T: samghāṭivāraṃ) atikāmeyya,*²⁶⁴ *pācittiyān ti*²⁶⁵ (Vin IV 281,26–27).

²⁶⁰ Neben SA 2 (N) ist diese Regel eine der beiden einzigen Verordnungen des Bhikkhunīvibhaṅga, in welchen ein Strafausschließungsgrund im Text der Vorschriften selbst aufgeführt ist (s. a. SA 2, N [2.2.2.2], Anm. 42).

²⁶¹ Vin I 91,35, enthält ebenfalls diese Zeitangabe, der Zusammenhang ist jedoch ein anderer. Diese Stelle kann somit nicht als Erklärung für unsere Stelle herangezogen werden.

²⁶² Vin IV 280,30–31: *n' eva sibbessāmi na sibbāpanāya ussukkam karissāmiṭi dhuram nikkhattamatte āpatti pācittiyassa*. Sp 929,18–19: *dhuram nikkhattamatte 'ti dhuram nikkhipivā sace 'pi paccā sabbati, āpatti yevā 'ti atho*: „Allein schon beim Ablegen der Verantwortung ist: nachdem sie die Verantwortung abgelegt hat, selbst wenn sie (die Robe) später (doch wieder zusammen)näht, ist es ebenso ein Vergehen; so ist die Bedeutung.“ Das Vorhaben, die Robe nicht wieder zusammenzunähen, ist nach der *Samantapāsādikā* somit vollkommen unabhängig von seiner Ausführung strafwürdig.

²⁶³ Vin IV 281,7–8: *anāpatti sati antarāye, pariyesivā na labhati, karontī (B, C, T; R: karontam) catūhapañcāham atikkāmeti* (s. BD III, 289, Anm. 2).

²⁶⁴ WfWK (Vin IV 281,29–31): *pañcāhikam samghāticāraṃ (T: samghāṭivāraṃ) atikkāmeyyā 'ti pañcamam divasaṃ pañca civarāni n' eva nivāseti na pārupati na otāpeti pañcamam divasaṃ atikkāmeti, āpatti pācittiyassa*: „Sie überschreitet das fünf Tage währende, das Übergewand betreffende Verhalten, ist: am fünften Tag zieht sie die fünf Roben weder an noch kleidet sie sich darin noch trocknet sie sie. Überschreitet sie (so) den fünften Tag, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ HORNER übersetzt die Regel in Anlehnung an diese Erläuterung frei: „Whatever nun should misg going about in an outer cloak for five days, there is an offence of expiation“ (BD III, 290; s. a. BD II, xviii–xxi; vgl. aber VAN GOOR, *De buddhistische Non*, 40, Anm.: „de non, die langer dan vijf dagen in haar samghāti rondloopt“). Sp 929,24–29: *pañca ahāni pañcāham, pañcāham eva pañcāhikam. samghātinam cāro (T: vāro) samghāticāro (T: samghāṭivāro); paribhogavasena vā otāpanavasena vā samghāṭitthana samghāṭi 'ti laddhanāmānam pañcannam civarānam parivattanan ti atho. tasmā yeva padabhājana, pañcamam divasaṃ pañca civarāni 'ti ādim āha. āpatti pācittiyassā 'ti ettha ca ekasmim civarē ekā āpatti, pañcasu pañca*: „Fünf Tage (dauert) das Fünftägige, fünftägig ist eben das, was fünf Tagen währt. Die Behandlung der Übergewänder ist das das Übergewand betreffende Verhalten. (Dies er-

„Welche Nonne aber das fünf Tage währende, das Übergewand betreffende Verhalten überschreitet, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Eine entsprechende Regel für Mönche gibt es nicht. Aus der Vorgeschichte geht nicht hervor, was mit „das das Übergewand betreffende Verhalten“ (*saṃghāṭicāra*) bezeichnet ist.²⁶⁶ Dort ist geschildert, daß einige Nonnen, nachdem sie anderen Nonnen Roben zur Verwahrung übergeben hatten, sich nur mit Unter- und Obergewand bekleidet²⁶⁷ auf Wanderschaft über Land begaben. Da die Nonnen länger ausblieben, wurden die zurückgelassenen Roben stockig und mußten in der Sonne getrocknet werden. Andere Nonnen nahmen daran Anstoß. In der Vorgeschichte wird jedoch an keiner Stelle ein nicht zu überschreitender Zeitraum von fünf Tagen erwähnt. Diese Zeitspanne wird erst in der Regel selbst eingeführt. Die Vorgeschichte ist eine verkürzte Version der Vorgeschichte zur ersten Fassung von NP 2 (M+N).²⁶⁸ Dort wird den Mönchen und Nonnen untersagt, auch nur eine Nacht getrennt von ihren drei Gewändern zu verbringen, sofern ihr Gewand fertiggestellt ist und die Kathina-Periode aufgehoben ist. Nur die Thai-Tradition liest hier in Pāc 24 (N) und im zugehörigen Kommentar der *Samantapāsādikā* statt *saṃghāṭicāra* stets *saṃghāṭivāra*, „der Zeitraum für das Übergewand“. Diese Lesart stellt einen inhaltlich engeren Zusammenhang zwischen der Vorgeschichte, der Regel selbst und dem WfWK her, zumal im WfWK nicht der Wandel mit oder ohne Übergewand behandelt ist, sondern die Zeitspanne, innerhalb derer eine Nonne sich um ihre Gewänder kümmern muß. Im WfWK zu Pāc 24, N (s. o., Anm. 264), ist nämlich erläutert, daß unter dem *saṃghāṭicāra* zu verstehen ist, daß eine Nonne sich spätestens am fünften Tag nach dem Ablegen einer Robe um diese kümmern muß. Ob sie die Robe zu diesem Zeitpunkt anlegt oder sie beispielsweise zum Trocknen auslegt, scheint dabei unerheblich zu sein. Ferner ist die Regel nach diesem WfWK nicht auf das Übergewand beschränkt, sondern bezieht sich auf alle Roben, die von den Nonnen getragen werden müssen.²⁶⁹

folgt) durch das Benutzen oder das Trocknen, das aufgrund des zusammengeknüllten Zustands (des zurückgelassenen Übergewandes) erfolgt. (Mit) ‚Übergewand‘ ist die Hinwendung zu den sogenannten fünf Roben (gemeint), so ist die Bedeutung. Daher ist ebenso im Wortkommentar **am fünften Tag die fünf Roben** usw. gesagt. **Es ist ein Pācittiya-Vergehen** ist: und hier ist es bei einer Robe ein Vergehen, bei fünf (Roben) sind es fünf (Vergehen)“ (zu *saṃghāṭitathena* s. BHSD, s.v. *saṃghāṭita*). Im Kommentar ist somit eindeutig definiert, daß in der Regel nicht nur das Übergewand, sondern auch die anderen Gewänder einer Nonne gemeint sind. Dies stimmt mit den Angaben in der Vorgeschichte, dem WfWK der Anāpatti-Formel überein (s. a. Pār 4, N [2.1.2.4], Anm. 95).

²⁶⁵ Sp 929,29–30: *ettha ca ekasmiṃ cīvare ekā āpatti, pañcasu pañca*: „Und hier ist es bei einer Robe ein Vergehen, bei fünf (Roben) sind es fünf (Vergehen).“ Kkh 180,17–19: *atikāmeyya pācittiyaṃ ti chaṭṭhe aruṃ’ uggamaṃ ekasmiṃ cīvare vuttanayena aparivattite ekā āpatti, pañcasu pañca*: „**Überschreitet sie (es), so ist es ein Pācittiya(-Vergehen)** ist: wenn sie beim sechsten Sonnenaufgang eine Robe auf die beschriebene Art nicht angezogen hat, so ist es ein Vergehen. Bei fünf (Roben) sind es fünf (Vergehen)“ (s. o., Anm. 264).

²⁶⁶ VAN GOOR (*De buddhistische Non*, 40, Anm. 1) geht jedoch zu weit, indem sie angibt, daß diese Vorschrift als Beispiel dafür dienen könne, daß hinsichtlich der Kleider-Regeln „de schromelijkste verwarrring heerscht.“

²⁶⁷ Vin IV 281,13–14: ... *bhikkhuniyo bhikkhunīnam hatthe cīvaram nikkhipitvā santaruttarena janapadacārikam pakkamanti* (s. BD III, 290, Anm. 2). In Mv VIII.23.1 (Vin I 298,11–13) ist festgelegt, daß Ordensangehörige, die lediglich mit Unter- und Obergewand bekleidet sind (*santaruttarena*), ein Dorf nicht betreten dürfen (s. a. BD II, xviii–xxi).

²⁶⁸ Vin III 199,24–26 (s. 2.3.3.2, Anm. 122; s. a. KIEFFER-PÜLZ, *Sīmā*, A 4.0).

²⁶⁹ Zu den üblichen „drei Roben“ kommen bei den Nonnen noch das Badegewand (s. Pāc 22, N) und das Brusttuch (s. Pāc 96, N) hinzu. Aus diesem Grund ist die Rede von den „fünf Roben“. Die

So scheint Pāc 24 (N) eine zusätzliche Einschränkung zu NP 2 (M+N) nur für Nonnen zu sein. Es ist anzunehmen, daß hier einer der beiden in NP 2 (M+N) enthaltenen Strafausschließungsgründe zutrifft, da die Nonnen sich sonst durch ihre zeitweise Trennung von dem Übergewand eines Nissaggiya-Pācittiya-Vergehens schuldig machen würden. Es wäre also möglich, daß das Ablegen eines Gewandes innerhalb des Zeitraums erfolgt, in dem die Beschenkungszeit des Saṃgha verlängert ist (während die Kaṭhina-Periode eröffnet ist; s. 2.3.2.2, S. 121). In diesem Zeitraum ist es den Ordensmitgliedern erlaubt, „umherzugehen ohne (ihr vollständiges Gewand) zu tragen“ (*asamādānacāra*).²⁷⁰ Daß jedoch die generelle Ausnahmegenehmigung für die Kaṭhina-Periode nur für Nonnen und so drastisch eingeschränkt ist, scheint mir unwahrscheinlich, zumal in der Vorgeschichte nicht erwähnt ist, daß sich die geschilderten Ereignisse während der Kaṭhina-Periode ereigneten. Wahrscheinlicher ist es, daß „das Gewand **nicht** fertiggestellt ist“, der zweite in NP 2 (M+N) angeführte Strafausschließungsgrund. Zwar ist auch davon in der Regel an keiner Stelle die Rede, jedoch wird in der unmittelbar vorausgehenden Vorschrift (Pāc 23, N [2.4.2.23]) geregelt, daß eine Nonne, die eine Robe einer anderen Nonne hat auftrennen lassen, sich **innerhalb eines Zeitraums von vier bis fünf Tagen** um das erneute Zusammennähen dieser Robe zumindest bemühen muß. Somit muß die andere Nonne, der die aufgetrennte Robe gehört, während dieser Zeit ohne diese Robe auskommen.²⁷¹ Möglicherweise wurde es aufgrund des in der Vorgeschichte zu Pāc 23 (N) geschilderten Ereignisses – gepaart mit dem Verbot des Ablegens der drei Gewänder (NP 2, M+N) – notwendig, das Verhalten der anderen (in Pāc 23, N, leidtragenden) Nonne durch Pāc 24 (N) einerseits zu legitimieren, andererseits jedoch zu verhindern, daß diese Nonne das Verhalten der Schuldigen aus Pāc 23 (N)²⁷² zum Anlaß nimmt, über einen längeren Zeitraum ohne ihr Übergewand umherzuwandern.

Schuldlosigkeitsformel hat die für Roben-Regeln übliche Form (Vin IV 282,5–6: *anāpatti pañcamam divasam pañca civarāni nivāseti vā pārupati vā otāpeti vā, gilānāya, āpadāsu*; s. a. Pāc 21, N [2.4.2.21], Anm. 240). In der *Samantapāsādikā* wird erläutert (Sp 929,30–32): *āpadāsū 'ti mahagggham civarā, na sakkā hoti corabhayādīsū 'pi paribhuñjītu, evarūpe upaddave anāpatti*: „Bei Unglücksfällen ist: die Robe ist sehr wertvoll (und die Nonne) sie aus Angst vor Dieben usw. nicht benutzen kann. In einer solchen Bedrängnis ist es kein Vergehen.“

²⁷⁰ S. KIEFFER-PÜLZ, *Sīmā* A 4.0, Anm. 116.

²⁷¹ Es ist den Ordensangehörigen zwar erlaubt, bis zu zehn Tage lang eine zweite Robe zu benutzen (NP 1, M+N = Vin III 196,9–11), dieser Fall kann jedoch nur dann eintreten, wenn eine solche zusätzliche Robe auch zur Verfügung steht.

²⁷² Diejenige Nonne, die zwar dafür sorgte, daß die Robe aufgetrennt wurde, jedoch nicht dafür Sorge trug, daß sie auch wieder zusammengenäht wurde.

2.4.2.25 Pācittiya 25

*yā pana bhikkhunī cīvarasamkamanīyam*²⁷³ *dhāreyya, pācittiyān ti* (Vin IV 282,25–26).

„Welche Nonne aber eine Robe trägt, die übergeben werden sollte,²⁷⁴ (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Es gibt keine entsprechende Vorschrift für Mönche.²⁷⁵ Der Vorgeschichte ist zu entnehmen, daß eine Nonne, bevor sie einen Vihāra betrat, draußen ihre nasse Robe ausgebreitet hatte. Eine andere Nonne zog diese Robe an, was wiederum die erste Nonne erboste, da sie nicht gefragt worden war. Die von ihr geäußerte Beschwerde lautet:²⁷⁶ „Wie kann denn diese Nonne meine Robe anlegen, ohne gefragt zu haben?“, entsprechend lautet auch die Beschwerde der ehrbaren Nonnen. Die Regel selbst hat jedoch einen anderen Wortlaut; in ihr wird dieser spezielle Fall aus der Vorgeschichte verallgemeinert.²⁷⁷

²⁷³ Vin IV 282,28–30: *cīvarasamkamanīyam nāma upasampannāya pañcannam cīvarānam aññataram cīvaram tassā vā adinnam tam vā anāpucchā nivāseti vā pārupati vā, āpatti pācittiyassa*: „Eine Robe, die übergeben werden sollte, heißt: trägt sie eine Robe von den fünf Roben einer voll ordinierten Frau oder legt sie (eine dieser Roben) an, obwohl sie ihr nicht gegeben worden ist und ohne gefragt zu haben, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Somit bringt der WfWK die Vorgeschichte mit der Regel selbst in Einklang (s. u.). Sp 930,4–6: *cīvarasamkamanīyan ti samkamatabbam cīvaram aññissā santakam anāpucchā gahitam puna patidātabbacīvaran ti attho*: „Eine Robe, die übergeben werden sollte, ist: eine Robe, die übergeben werden muß, die einer anderen (Nonne) gehört, die genommen worden ist, ohne gefragt zu haben, (also) eine Robe, die wieder zurückgegeben werden muß. So ist die Bedeutung.“ Hier ist offensichtlich nicht das Menstruationsgewand gemeint, das ebenfalls nach Gebrauch den anderen Nonnen ausgehändigt werden soll (s. Pāc 47, N [2.4.2.47]).

²⁷⁴ WALDSCHMIDT (BhPr, 156) übersetzt hier sinngemäß: „... ein Gewand, das einer anderen gehört ...“

²⁷⁵ In NP I (M+N) wird ein nur entfernt verwandter Fall behandelt. Danach darf ein Ordensangehöriger keine zusätzliche Robe länger als zehn Tage mit sich führen (Vin III 196,9–11: *nīthitacīvarasam bhikkhunā ubbhatasmim kaṭhine dasāhaparamaṃ atirekacīvaram dhāretabbam. tam atikkāmayato nissaggiyam pācittiyān ti*).

²⁷⁶ Vin IV 282,16–17: *kathaṃ hi nāma bhikkhunī mayham cīvaraṃ anāpucchā pārupissātī*.

²⁷⁷ Die Anāpatti-Formel entspricht im Wesentlichen der für Roben-Regeln üblichen Schuldlosigkeitsformel (Vin IV 283,6–7): *anāpatti sā vā deti tam vā āpucchā nivāseti vā pārupati vā, acchinna-cīvarikāya, natthacīvarikāya, āpadāsu* (s. Pāc 21, N [2.4.2.21], Anm. 240).

Sp 930,6–7: *āpadāsu* 'ti sace apārutam vā anivatham vā corā haranti, evarūpāsu āpadāsu dhārentiyā anāpatti: „Bei Unglücksfällen ist: wenn Diebe die nicht angezogene, nicht umgelegte (Robe) stehen, ist es für die, die (die Robe) bei solcherart Unglücksfällen trägt, kein Vergehen.“ Diese zunächst recht unverständliche Erläuterung wird in Kkh 181,8–10, näher ausgeführt: „*idam me cīvaram mahaggham idise corabhaye na sakkā dhāretun*“ ti evarūpāsu āpadāsu vā dhārenti tassā ... anāpatti: „Diese meine wertvolle Robe kann ich aufgrund (meiner) derartigen Angst vor Dieben nicht tragen“, (wenn eine andere Nonne die Robe) bei solcherart Unglücksfällen trägt, ... ist es für sie kein Vergehen.“

2.4.2.26 Pācittiya 26

*yā pana bhikkhunī ganassa*²⁷⁸ *cīvaralābham*²⁷⁹ *antarāyam kareyya*,²⁸⁰ *pācittiyā ti* (Vin IV 283,28–29).

„Welche Nonne aber dem Erhalt von Roben-Material einer Gruppe (von Nonnen) ein Hindernis in den Weg legt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“ Eine entsprechende Regelung für Mönche gibt es nicht.²⁸¹ Die Vorgeschichte schildert, daß die Nonne Thullanandā eine Familie von Laienanhängern daran hinderte, das von ihnen geplante Geschenk dem Nonnenorden zu überreichen, indem sie darauf hinwies, daß die Laienanhänger viel zu tun hätten.²⁸² Unglücklicherweise brannte kurz darauf das Haus der Laienanhänger und mit ihm das als Geschenk vorgesehene Robenmaterial ab. Ein wichtiger Punkt in der darauffolgenden Klage der Laienanhänger ist, daß die Nonne Thullanandā gleichzeitig mit der Verhinderung der Übergabe des Geschenks den Erwerb von religiösem Verdienst verhinderte.²⁸³ In vielen Vorschriften des Bhikkhunīvibhaṅga wiederholt die auf die Klage der direkt Betroffenen folgende Anklage der anderen Nonnen lediglich das Vorangegangene. In der Vorgeschichte zu Pāc 26 (N) beklagen sich die Nonnen jedoch keineswegs darüber, daß die Laien kein religiöses Verdienst sammeln konnten, sondern vielmehr darüber, daß die Nonne Thullanandā dem Erhalt eines Robengeschenks an eine Gruppe von Nonnen ein Hindernis in den Weg legte.²⁸⁴ Schon VAN GOOR vermutet daher (*De buddhistische Non*, 40): „dat deze bepaling meer gedictoord is door de teleurstelling niets te hebben ontvangen, dan om de leeken in het genot te stellen van puñña (verdienste).“ Es ist möglich, daß diese Vorschrift ursprünglich auf der Unterscheidung von *kāla*- und *akālacīvara* („Zeit-“ und „Unzeitro-

²⁷⁸ WfWK (Vin IV 283,31): *gano nāma bhikkhunīsamgho vuccati*: „Gruppe heißt: ein Nonnenorden ist (so) genannt.“ *Gana* und *saṅgha* werden demnach hier gleichbedeutend verwendet, obwohl mit *gana* oft auch eine Gruppe von zwei bis vier Ordensmitgliedern bezeichnet wird (s. a. Pāc 60, N [2.4.2.60], Anm. 609), mit *saṅgha* hingegen mindestens fünf Mitglieder zählender Orden, der gültige Rechtshandlungen durchführen kann. Die Gleichsetzung von *gana* und *saṅgha* wird auch in der Vorgeschichte vorgenommen. Dort ist geschildert, daß Laienanhänger dem Bhikkhunīsamgha ein Geschenk machen wollten (s. a. BD III, 295, Anm. 1). Die Identifikation von *gana* und *saṅgha* wird auch im WfWK zu Pāc 53, N (2.4.2.53), vollzogen, ferner in den Kasuistiken zu allen Vorschriften des Bhikkhunīvibhaṅga, die sich mit der Aufnahme einer Frau in den Orden befassen (s. SA 2, N [2.2.2.2], und Anm. 51; s. a. Pāc 61, N [2.4.2.61], Anm. 629).

²⁷⁹ Der WfWK erläutert hier nur *cīvara*; s. NP 3, N (2.3.2.3), Anm. 38. Es wird hier nicht erwähnt, ob es sich um eine „Zeit-“ oder ein „Unzeitrobe“ (*kāla*- oder *akālacīvara*) handelt; s. NP 2, N (2.3.2.2), s. a. Pāc 27, N (2.4.2.27).

²⁸⁰ WfWK (Vin IV 284,1–2): *antarāyam kareyyā 'ti katham imam cīvaram dadeyyun ti antarāyam karōti, āpatti pācittiyassa*: „Ein Hindernis in den Weg legt ist: legt sie mit den Wörtern: ‚Wie könnten diese Roben übergeben werden?‘ ein Hindernis in den Weg, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ S. a. Pāc 27, N (2.4.2.27), Anm. 292, und Pāc 30 (2.4.2.30), Anm. 310. Kkh 181,16–17: *antarāyam kareyyā ti yathā te dātukamā na denti evam parakkameyya*: „Ein Hindernis in den Weg legt ist: sie verhält sich so, daß diejenigen, die zu geben wünschen, nicht geben.“

²⁸¹ Pāc 29, N (2.4.2.29), ist ein Sonderfall des hier in Pāc 26 (N) geschilderten Sachverhalts und ist ebenfalls ohne Parallele unter den für Mönchen gültigen Regeln.

²⁸² Vin IV 283,14–15: *Thullanandā bhikkhunī tumhe bahukiccā bahukaraṇiyyā 'ti antarāyam akāsi*.

²⁸³ Vin IV 283,18–19: *ubhayen' amhā paribāhirā bhogehi ca puññena cā 'ti*: „Beider sind wir verlustig, der Speise und des Verdienstes“ (s. VON HINÜBER, *Kasusyntax*, § 149; s. a. VAN GOOR, *De buddhistische Non*, 40).

²⁸⁴ Vin IV 283,21–22: *katham hi nāma ayyā Thullanandā gaṇassa cīvaralābham antarāyam karissatī* (s. a. BD III, 294, Anm. 3).

be“) begründet war.²⁸⁵ Da unterschiedliche Verteilungsprinzipien angewandt werden, die vom Zeitpunkt des Erhalts der Roben abhängen, könnte es sein, daß die Nonnen durch Pāc 27 (N) davon abgehalten werden sollen, aus diesem Grund auf die Laien Einfluß zu nehmen. Diese Zusammenhänge werden jedoch an keiner Stelle in Pāc 26 (N) angegeben, werden jedoch durch die Erläuterungen der *Kaṅkhāvitaraṇī* (s. u., Anm. 288) nahegelegt.

Nach der Kasuistik handelt es sich um ein Dukkata-Vergehen, wenn die Nonne den Erhalt anderer Utensilien verhindert.²⁸⁶ Ebenso verhält es sich, wenn die Nonne den Erhalt einer Robe oder eines anderen Utensils für einige Nonnen, eine einzelne Nonne oder eine Frau, die die volle Ordination (noch) nicht erhalten hat, verhindert.²⁸⁷ Die Anāpatti-Formel gleicht derjenigen zu NP 4 und 5, N (s. 2.3.2.4, Anm. 58): straffrei geht eine Nonne aus, wenn sie den Vorgang verhindert, indem sie auf den Vorteil des Aufschiebens der Schenkung hinweist.²⁸⁸

Ein ähnliches Motiv ist in Pāc 81 (M+N) behandelt. Diese Regel lautet:²⁸⁹ „Welcher Mönch aber, nachdem er (als Mitglied eines) vollständigen Ordens eine Robe vergeben hat, später (diese Rechtshandlung) kritisiert, (indem er sagt): ‚Die Mönche übereignen ein dem Orden gehöriges Gut je nach (guter) Bekanntschaft!‘, (dieser begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“ Hier versucht der Täter die Übertragung einer dem Orden schon zugekommener Robe an einen Einzelnen nachträglich zu verhindern.²⁹⁰

²⁸⁵ S. NP 2, N (2.3.2.2), s. a. Pāc 27, N (2.4.2.27).

²⁸⁶ Sp 930,12–13: *aññam parikkhāraṇaṃ ti yam kiñci thālakādīnaṃ vā sappitelādīnaṃ vā aññata-*ram: „**Ein Utensil** ist: irgendetwas anderes, ein Schälchen usw. oder Ghee, Öl usw.“

²⁸⁷ Vin IV 284,2–6: *aññam parikkhāraṇam antarāyam karoti, āpatti dukkatassa. sambahulānaṃ bhikkhunīnaṃ vā ekabhikkhuniyā vā anupasampannāya vā cīvaram vā aññam vā parikkhāraṇam antarāyam karoti, āpatti dukkatassa.* Die Verwendung der Wörter *sambahulā bhikkhunī* ist darauf zurückzuführen, daß der Terminus *gana*, der ansonsten an dieser Stelle den Terminus *saṃgha* kontrastiert, in der Regel selbst als Synonym zu *saṃgha* verstanden wird (s. o. Anm. 278). Daher konnte an dieser Stelle der Kasuistik der sonst hier übliche Terminus *gana* nicht verwendet werden. Der Terminus *ekabhikkhunī* stimmt hingegen wieder mit der sonst üblichen Reihe *saṃgha/gana/lekabhikkhunī* überein.

²⁸⁸ Vin IV 284,7: *anāpatti ānisamsam dassetvā nivāreti.* Diese Ausnahme gilt auch für Pāc 27, 29 und 30, N (2.4.2.27, 29 und 30). Die *Samantapāsādikā* erläutert zu unserer Stelle (Sp 930,13–17): *ānisamsam ti kittakam agghanakam dātukāmatthā 'ti pucchati, ettakam nāmā 'ti vadanti, āgametha tāva idāni vattham mahaggham, katipāhena kappāse āgate samaggham bhavissatī 'ti evam vatvā nivārentiyā anāpatti: ‚Ein Vorteil ist sie fragt: ‚Wieviel ist die Sache derer wert, die zu geben wünschst?‘, ‚Soundsoviel‘ sagen sie. ‚Ihr sollt nun warten, bis es wertvolle Kleidung gibt; in ein paar Tagen, wenn Baumwolle gekommen ist, wird sie wertvoller sein!‘, für die, die es verhindert, indem sie so spricht, ist es kein Vergehen.“* Kkh 181,20–23: *aññasmim parikkhāre dukkatam. sambahulānaṃ pana ekabhikkhuniyā vā cīvaralābhe dukkatam eva. samaggakāle dassathā ti evam ānisamsam dassetvā nivārentiyā . . . anāpatti: ‚Bei einem anderen Gegenstand ist es ein Dukkata. Ebenso ist es aber bei dem Erhalt von Roben bei mehreren Nonnen oder einer einzelnen Nonne ein Dukkata. Wenn sie so auf einen Vorteil hinweist: ‚Zur Zeit der Vollzähligkeit solltet ihr (das Geschenk) geben‘ (und den Erhalt dadurch) verhindert, . . . ist es kein Vergehen.“* Da es nach diesem Kommentar ein Vorteil für die Nonnen ist, wenn die Schenkung erst stattfindet, wenn die Nonnen vollzählig versammelt sind, kann wohl davon ausgegangen werden, daß es sich um „Unzeitrobe“ handelt (s. NP 2, N [2.3.2.2], und Pāc 27, N [2.4.2.27]).

²⁸⁹ S. NP 3, N (2.3.2.3), Anm. 48.

²⁹⁰ In der unmittelbar darauffolgenden Vorschrift, Pāc 82 (M+N), wird der Fall, den der Täter aus Pāc 81 (M+N) unterstellte, geregelt: „Welcher Mönch aber ein dem Saṃgha gehöriges Gut einem Einzelnen übereignet, (dieser begeht) ein Pācittiya(-Vergehen)“ (Vin IV 156,18–19; s. NP 6, N [2.3.2.6], Anm. 70).

2.4.2.27 Pācittiya 27

yā pana bhikkhunī dhammikaṃ cīvaravibhaṅgaṃ²⁹¹ paṭibāheyya,²⁹² pācittiyān ti (Vin IV 284,28–29).

„Welche Nonne aber die rechtmäßige Teilung des Robenmaterials verzögert, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Eine solche Vorschrift für Mönche ist im Vinaya nicht enthalten. Wie schon unter NP 2 (N) dargestellt, wird das dem Orden in der regulären (evtl. verlängerten) Besenkungszeit (*cīvaradānasamaya*) zugekommene Robenmaterial *kālacīvara* genannt und unter den Ordensangehörigen verteilt, die die Regenzeit an dem besenkten Ort verbracht haben. Das außerhalb dieser Zeit geschenkte Robenmaterial (*akālacīvara*) wird hingegen unter den gerade anwesenden Nonnen verteilt (s. 2.3.2.2). Im Gegensatz zu NP 2 (N) macht die Nonne hier in Pāc 27 (N) jedoch keine unrichtige Angabe, vielmehr versucht sie, die vorgesehenen Möglichkeiten zu ihrem Vorteil auszunutzen. In der Vorgeschichte zu Pāc 27 (N) wird geschildert, daß eine Nonne die sofortige Verteilung eines außerhalb der regulären Besenkungszeit erhaltenen Robengeschenks (*akālacīvara*) verzögerte, da sie ihre Schülerinnen,²⁹³ die sich zu diesem Zeitpunkt nicht innerhalb der Gemeindegrenze (*sīmā*) befanden, auch an dem Geschenk teilhaben lassen wollte.²⁹⁴ Daraus ist ersichtlich, daß eine „Unzeitrobe“ (*akālacīvara*) nur unter den in dem Augenblick gerade anwesenden Nonnen verteilt wird. Aus dem in Pāc 27 (N) enthaltenen Verbot der Verzögerung der Verteilung des Robenmaterials ergibt sich gleichzeitig, daß zumindest bei *akālacīvara* der Zeitpunkt der Verteilung des erhaltenen Stoffs den Ausschlag dafür gibt, welche Nonnen einen Anteil am Geschenk erhalten, nicht der Zeitpunkt des Erhalts des Stoffs.²⁹⁵

²⁹¹ WfWK (Vin IV 284,31–32): *dhammiko nāma cīvaravibhaṅgo, samaggo bhikkhunīsamgho sannipatīvā bhājeti*: „Eine rechtmäßige Teilung des Robenmaterials heißt: nachdem der vollzählige Nonnenorden sich versammelt hat, läßt er es verteilen.“ Zur Vollständigkeit eines Ordens und der Bedeutung für die Gültigkeit der Rechtshandlungen s. Pār 3, N (2.1.2.3), Anm. 51.

²⁹² WfWK (Vin IV 285,1–2): *paṭibāheyyā 'ti kathāma cīvarā bhājeyyā 'ti paṭibāhati āpatti pācittiyassa*: „Sie verzögert ist: verzögert sie es (mit den Worten): ‚Wie soll man dieses Robenmaterial verteilen lassen?‘, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ S. Pāc 26, N (2.4.2.26), Anm. 280; s. a. Pāc 30, N (2.4.2.30), Anm. 310.

²⁹³ *Antevāsibhikkhuniyo*. HORNER hat jedoch unrecht, indem sie sagt, daß diese Schülerinnen nicht voll ordiniert seien und somit nicht dieselben Rechte wie voll ordinierte Nonnen hätten (BD III, 297, Anm. 1; s. a. WIJAYARATNA, *Les Moniales Bouddhistes*, 76–78). Diese Nonnen waren nicht notwendig für die Vollzähligkeit des Samgha, da sie sich zum Zeitpunkt der Durchführung der Rechtshandlung außerhalb der Gemeindegrenze befanden (s. Pār 3, N [2.1.2.3], Anm. 51).

²⁹⁴ Ob andere Nonnen für Thullanandā Partei ergriffen, oder die Mitbewohnerinnen sich im Vertrauen auf Thullanandā nicht beeilten, zurückzukommen, bleibt hier unklar (Vin IV 284,18–19): *bhikkhuniyo na tāva cīvarā bhājiyissatīti vippakkamimsu*: „Die Nonnen liefen (mit folgenden Worten) herum: ‚Das Robenmaterial soll noch nicht verteilt werden!‘.“ Sp 930,21–22: *pakkamimsū 'ti aññāsam (B, C, T; R: aññesam) pi āgamanam āgamenti addhā amhākam pi āgamaṣṣantī 'ti tatha tatha āgamaṣṣu*: „Sie liefen herum ist: sie warten auf die Ankunft der anderen, ‚Sicherheit werden sie auch auf uns warten‘ (mit diesem Gedanken) liefen sie hier und dort herum.“ Zur Vorgeschichte zu dieser Regel s. a. VAN GOOR, *De buddhistische Non*, 24.

²⁹⁵ Zur Anāpatti-Formel s. 2.3.2.4, Anm. 58. In NP 3 (M+N) ist zusätzlich geregelt, daß eine erhaltene „Unzeitrobe“ (*akālacīvara*) höchstens einen Monat lang aufbewahrt werden darf, ohne verarbeitet (bzw. verteilt?) zu werden (Vin III 203,32–38: *nīthitacīvarasmim bhikkhunā ubbhatasmim kathine bhikkhuno pan' eva akālacīvarā upparjeyya, ākañkamānena bhikkhunā patiggahetabbam, patiggahetvā khīppam eva kāreṭabbam. no c' assa pāripūri māsaparamā tena bhikkhunā tam cīvarā nikkhīpiṭabbam ūnassa pāripūriyā satiyā paccāsāya, tato ce uttarim nikkhipeyya satiyāpi paccāsāya, nissaggiyam pācittiyān ti*).

2.4.2.28 Pācittiya 28

*yā pana bhikkhunī agārikassa*²⁹⁶ *vā paribbājakassa*²⁹⁷ *vā paribbājikā-ya*²⁹⁸ *vā samanacivaram*²⁹⁹ *dadeyya, pācittiyā ti* (Vin IV 285,26–28).

„Welche Nonne aber das für einen Samaṇa bestimmte Robenmaterial einem Haushalter, einem Paribbājaka oder einer Paribbājikā gibt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Es gibt keine Parallele unter den für Mönchen gültigen Regeln,³⁰⁰ in der *Kaṅkhāvitaraṇī* ist allerdings angegeben, daß dasselbe Verhalten für einen Mönch ein Dukkaṭa-Vergehen darstellt.³⁰¹ Die Vorschrift Pāc 28 (N) ist eng mit Pāc 46 (N) verwandt. Pāc 46 (N) wiederum hat eine Parallele unter den nur für Mönchen gültigen Vorschriften, nämlich Pāc 41 (M)(s. 2.4.2.46). Dort wird den Nonnen untersagt, den in Pāc 28 (N) schon angeführten Personen eigenhändig Speise auszuhändigen. Die Vorgeschichten, die Regeln selbst sowie WfWKe bis zur Definition zu *paribbājikā* entsprechen sich in beiden Vorschriften völlig.

Die Vorgeschichte schildert, daß die Nonne Thullanandā das Robenmaterial, das für einen Samaṇa bestimmt war, als Bestechung an Schauspieler, Tänzer, Akrobatinnen, Dramaturginnen und Kumbhathūṇa-Trommler verteilte.³⁰² Der Sinn der Bestechung war, daß diese Leute die Nonne Thullanandā in der Öffentlichkeit lo-

²⁹⁶ WfWK (Vin IV 285,30): *agāriko nāma yo koci agāram ajjhāvasati: „Haushalter* heißt: irgendeiner, der ein Haus bewohnt.“ Diese Definition ist ebenfalls im WfWK zu Pāc 46 (N) enthalten.

²⁹⁷ WfWK (Vin IV 285,30–32): *paribbājako nāma bhikkhuṃ ca sāmaneraṃ ca thapetvā yo koci paribbājakasamāpanno: „Paribbājaka* heißt: ausgenommen einen Mönch und einen Samaṇera, irgendeiner, der (den Status eines) Paribbājaka erlangt hat.“ Diese Definition ist ebenfalls im WfWK zu Pāc 46 (N) enthalten; s. a. SA 1, N (2.2.2.1), Anm. 16.

²⁹⁸ WfWK (Vin IV 285,32–33): *paribbājikā nāma bhikkhuniṃ ca sikkhamānaṃ ca sāmaneriṃ ca thapetvā yā kaci paribbājikasamāpannā: „Paribbājikā* heißt: eine Nonne, eine Sikkhamānā und eine Sāmanerī ausgenommen, irgendeine, die (den Status einer) Paribbājikā erlangt hat.“ Diese Definition ist ebenfalls im WfWK zu Pāc 46 (N) enthalten.

²⁹⁹ WfWK (Vin IV 286,1–2): *samanacivaram nāma kappakatam vuccati. deti āpatti pācittiyassa: „Das Robenmaterial für einen Samaṇa* heißt: es wird ‚das, was erlaubt gemacht wurde,‘ genannt. Gibt sie es, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Sp 931,5–6: *deti āpatti pācittiyassā ’ti ettha civaraganānāya āpattiyo veditabbā: „Gibt sie es, so ist es ein Pācittiya-Vergehen* ist: hier ist (die Zahl der) Vergehen entsprechend der Zahl der Roben zu verstehen.“

Vor ihrer Benutzung muß eine neue Robe „passend gemacht“ werden (Pāc 58, M+N). Der WfWK zu dieser Regel erklärt entsprechend: „**Neue (Robe)** heißt: sie wird (noch) nicht passend gemacht genannt“ (Vin IV 120,26: *navam nāma akatakappam vuccati*). In der *Samantapāsādikā* ist die Methode, eine Robe „passend“ zu machen, ausführlich im Kommentar zu Pāc 58 (M+N) dargestellt (Sp 863,18–26). Danach ist die Robe zu färben und mit einem Kennzeichen zu versehen, das aus einem Fleck auf einer Ecke besteht.

³⁰⁰ Pāc 28 (N) ist jedoch Pāc 25 (M) verwandt. Dort wird den Mönchen untersagt, einer nicht mit ihnen verwandten Nonne eine Robe zu geben, es sei denn, es wäre im Austausch. Diese Regel behandelt jedoch im Unterschied zu Pāc 28 (N) die Vergabe eines Gegenstands an einen anderen Angehörigen des buddhistischen Ordens (Vin IV 60,9–10; s. a. NP 3, N [2.3.2.3], Anm. 45).

³⁰¹ Kkh 182,14: *bhikkhuno dukkatam*.

³⁰² Sp 931,1–4: *natā nāma ye nātakam nānti. natakā (B, C, T; R: natakā) nāma ye naccanti. laṅghakā nāma ye vamsavaratīdāsu laṅghanakammam karonti. sokajjhāyikā (B, T; R, C: sokasāyikā) nāma māyākārā. kumbhathunikā nāma ghatakena kīlanakā, bimbisakavādakā (B, C; R: bibbisakavādakā; T: bibbisamkavādakā) ’ti pi vadanti. „Schauspieler* heißt: diejenigen, die ein Schauspiel spielen. **Tänzer** heißt: diejenigen, die tanzen. **Akrobatinnen** heißt: die auf einem Bambusseil usw. Akrobatik durchführen. **Dramaturginnen** heißt: diejenigen, die (etwas) vortäuschen. **Kumbhathūṇa-Trommler** heißt: die, die auf einer Schale spielen; man nennt sie auch Bimbisakavādakas (?).“

ben sollten.³⁰³ Straffreiheit wird einer Nonne gewährt, wenn sie die Robe ihren Eltern gibt oder die Robe nur zeitweilig, d. h. als Leihgabe, vergibt.³⁰⁴

2.4.2.29 Pācittiya 29

yā pana bhikkhunī dubbalacīvarapaccāsāya³⁰⁵ cīvarakālasamayam³⁰⁶ atikkāmeyya,³⁰⁷ pācittian ti (Vin IV 286,28–29).

„Welche Nonne aber in der unsicheren Erwartung von Robenmaterial die Zeit überschreitet, welche die rechte Robenzeit ist, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Vorschrift stellt einen Sonderfall zu Pāc 26 (N) dar und ist daher ebenfalls ohne Parallele unter den Mönchsregeln (s. 2.4.2.26). Während den Nonnen in Pāc 26 (N) generell verboten wird, zu verhindern, daß der Nonnenorden Robenmaterial erhält, wird ihnen hier in Pāc 29 (N) untersagt, den Erhalt von Robenmaterial unbegründet zu verzögern. In der Vorgeschichte ist geschildert, daß die Nonne Thullanandā auf die vage Zusage einer Laien-Familie hin veranlaßte, daß der Saṃgha die Teilung des Robenmaterials noch aufschob, dem Orden später dem Saṃgha jedoch kein zusätzliches Robenmaterial zukam. Dennoch könnte die Vorschrift Pāc 29 (N) auch durch die unterschiedlichen Verteilungsprinzipien je nach Erhalt des Robenmaterials begründet sein. Dann bedeutet die vorliegend untersuchte Regel, daß es in jedem Fall vorzuziehen ist, ein Robengeschenk als „Zeitrobe“ (*kālacīvara*) zu erhalten – dies wird unter denjenigen Nonnen verteilt, die am Schenkungsort die Regenzeit verbracht haben.³⁰⁸

³⁰³ Vin IV 285,15: *mayham parisati vannam bhāsathā 'ti*.

³⁰⁴ Vin IV 286,3: *anāpatti mātāpittunnam deti, tāvakālikam deti* (s. a. BD I, 110, Anm. 7). Eine entsprechende Angabe ist auch in der Anāpatti-Formel zu Pāc 25 (M) enthalten (Vin IV 60,26–28: *anāpatti ... tāvakālikam ganhāti ...*: „Es ist kein Vergehen, ... wenn sie es vorübergehend nimmt“). S. a. Cv X.16.1 (2.6.2.16).

³⁰⁵ WfWK (Vin IV 286,31–32): *dubbalacīvarapaccāsā nāma, sace mayam sakkoma dassāma kārissāmā 'ti vācā bhinnā hoti*: „Die unsichere Hoffnung auf Robenmaterial ist: ‚Wenn wir können, werden wir geben, (und) wir werden (danach) handeln!‘, dies Wort wird (von den Laien) gebrochen.“ Sp 931,10–11: *dubbalacīvarapaccāsāya 'ti dubbalāya cīvarapaccāsāya*: „Aufgrund einer unsicheren Hoffnung auf Robenmaterial ist: aufgrund einer Hoffnung auf Robenmaterial, die unsicher ist.“ Kkh 182,21–22: *sace sakkomma dassāmā ti ettakamattam sutvā upādītāya āsāya to attho*: „Wenn wir können, werden wir geben“, aufgrund einer Hoffnung, die nur darauf begründet ist, daß (die Nonne) dies gehört hat.“

³⁰⁶ WfWK (Vin IV 286,33–287,1): *cīvarakālasamayam nāma anathate kathine vassānassa pacchimo māso, athate kathine pañca māsā*: „Die Zeit, welche die rechte Robenzeit ist heißt: wenn Kathina nicht ausgebreitet ist, der letzte Monat der Regenzeitmonate, wenn Kathina ausgebreitet ist, fünf Monate.“ Diese Erläuterung entspricht der Definition von *cīvaradānasamaya* (s. NP 2, N [2.3.2.2], Anm. 24; s. a. Pāc 27, N [2.4.2.27]).

³⁰⁷ WfWK (Vin IV 287,1–5): *cīvarakālasamayam atikkāmeyyā 'ti anathate kathine vassānassa pacchimaṃ divasaṃ atikkāmeti, āpatti pācittiyassa. athate kathine kathinuddhāradivasam atikkāmeti, āpatti pācittiyassa*: „Sie überschreitet die Zeit, welche die rechte Robenzeit ist, ist: überschreitet sie, wenn Kathina nicht ausgebreitet ist, den letzten Tag der Regenzeitmonate, so ist es ein Pācittiya-Vergehen. Überschreitet sie, wenn Kathina ausgebreitet ist, den Tag der Aufhebung des Kathina, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Kkh 182,22–25: *cīvara-kālasamayam atikkāmeyyā ti vassam vuttā bhikkhunīhi kālacīvare bhājiyamāne āgametha ayye athi saṅghassa cīvarapaccāyā ti vatvā taṃ cīvaravibhaṅgam cīvarakālam atikkāmeyya*: „Sie überschreitet die Zeit, welche die rechte Robenzeit ist, ist: während von den Nonnen, nachdem sie die Regenzeit verbracht haben, die ‚Zeitrobe‘ mit den Worten verteilt wird: ‚Kommt, Damen, es gibt Roben-Requisiten für den Orden!‘, überschreitet sie (dennoch) die (rechte Zeit) für die Verteilung der Roben, die Robenzeit.“

³⁰⁸ S. NP 2, N (2.3.2.2), und Pāc 27, N (2.4.2.27). In der Anāpatti-Formel zu Pāc 29 (N) ist als Strafausschließungsgrund die Verzögerung der Angelegenheit unter dem Hinweis auf einen Vorteil ge-

2.4.2.30 Pācittiya 30

yā pana bhikkhunī dhammikam kaṭhinuddhāram³⁰⁹ paṭibāheyya,³¹⁰ pācittiyan ti (Vin IV 288,10–11).

„Welche Nonne aber die rechtmäßige Aufhebung des Kaṭhina verzögert, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Eine entsprechende Vorschrift für Mönche gibt es nicht. In der Vorgeschichte wird geschildert, daß ein Laienanhänger dem Mönchs- und dem Nonnenorden eine „Unzeitrobe“ (*akālacīvara*)³¹¹ zu schenken wünschte und daher zunächst den Mönchsorden darum bat, die Kaṭhina-Periode zu beenden.³¹² Zu dieser Gelegenheit legte der Buddha das Verfahren für die Aufhebung von Kaṭhina fest:

anujānāmi bhikkhave kaṭhinam uddharitum. evañ ca pana bhikkhave kaṭhinam uddhariṭabbam: byattena bhikkhunā paṭibaleṇa saṅgho nāpetabbo: suṇātu me bhante saṅgho. yadi saṅghassa pattakallam, saṅgho kaṭhinam uddhareyya. esā ṇatti. suṇātu me bhante saṅgho. saṅgho kaṭhinam uddharati. yassāyasmato khamati kaṭhinassa uddhāro so tuṅh' assa. yassa na khamati so bhāseyya. ubbhatam saṅghena kaṭhinam, khamati khamati saṅghassa tasmā tuṅhī, evam etaṃ dhārayāmi (Vin IV 287,24–32).

„Ihr Mönche, ich ordne an, Kaṭhina aufzuheben. Und so aber, ihr Mönche, ist Kaṭhina aufzuheben: ein gelehrter, kompetenter Mönch soll den Orden in Kenntnis setzen: ‚Es höre mich der ehrwürdige Orden. Wenn es dem Orden gefällt, möge der Orden Kaṭhina aufheben. Dies ist der Antrag. Es höre mich der ehrwürdige Orden. Der Orden hebt Kaṭhina auf. Welchem Ehrwürdigen die Aufhebung des Kaṭhina recht ist, der möge schweigen. Welchem

nannt (Vin IV 287,12: *anāpatti ānisamsam dassetvā nivāreti*; s. NP 4, N [2.3.2.4], Anm. 58). Sp 931,11–14: *ānisamsan ti kiñcāpi na mayam ayye sakkomā 'ti vadanti idāni tesam kāppāso āgamissati saddho passano puriso āgamissati addhā dassati 'ti evam ānisamsam dassetvā nivārentiṇā anāpatti*: „**Ein Vorteil** ist: ‚Wir können gar nichts (spenden), edle Frau!‘ sagen sie, nun (weiß die Nonne aber): ‚Für diese (Familie) wird Baumwolle kommen‘, (oder sie weiß:). ‚Ein gläubiger, tugendhafter Mann wird kommen, er wird sicherlich (etwas) geben!‘. Verzögert sie es, nachdem sie so auf einen Vorteil hingewiesen hat, ist es für sie kein Vergehen.“

³⁰⁹ WfWK (Vin IV 288,13–14): *dhammiko nāma kaṭhinuddhāro, samaggo bhikkhunīsangho sannipativā uddharati*: „**Eine rechtmäßige Aufhebung des Kaṭhina** heißt: nachdem der vollzählige Nonnenorden sich versammelt hat, hebt er es auf“ (s. a. Pāc 27, N [2.4.2.27], Anm. 291). Kkh 183,9–14: *dhammikam kaṭhin'uddhāran ti sabbāsam bhikkhuniṇam akālacīvaram dātukāmena upāsakena yattakena atthāramūliko ānisamsa tato adhikam vā samakam vā datvā yācītena samaggena bhikkhuniṇāsaṅghena yam kaṭhinam ṇāttidutiyaṅkammaṇa antarā uddharīyati tassa so uddhāro dhammiko ti vuccati evarūpam kaṭhin' uddhāran ti attho*: „**Eine rechtmäßige Aufhebung des Kaṭhina** heißt: wenn ein Laie, der allen Nonnen ‚Unzeitrobe‘ geben möchte, mehr als oder dasselbe wie denjenigen Vorteil gibt, der im (Kaṭhina-)ausbreiten begründet ist, (und er) darum gebeten hat, daß dies Kaṭhina durch den vollständigen Nonnenorden aufgehoben wird, ist diese Aufhebung ‚rechtsgültig‘ genannt. Eine dergestaltete Aufhebung des Kaṭhina ist der Sinn.“

³¹⁰ WfWK (Vin IV 288,15–16): *paṭibāheyyā 'ti katham idam kaṭhinam uddhareyyā 'ti paṭibāhati, pācittiyan ti*: „**Sie verzögert** ist: verzögert sie es (mit den Worten): ‚Wie wird dies Kaṭhina aufgehoben?‘, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ S. Pāc 26, N (2.4.2.26), Anm. 280; s. a. Pāc 27, N (2.4.2.27), Anm. 292.

³¹¹ Robenmaterial, das dem Orden außerhalb der (verlängerten) Besenkungszeit zukommt, wird „Unzeitrobe“ (*akālacīvara*) genannt. Dies wird unter den gerade anwesenden Ordensangehörigen verteilt. Im Gegensatz dazu wird „Zeitrobe“ (*kālacīvara*), das dem Orden innerhalb der (verlängerten) Besenkungszeit zugekommene Robenmaterial, unter denjenigen Ordensangehörigen aufgeteilt, die auch die Regenzeit am Besenkungsort verbracht haben (s. NP 2, N [2.3.2.2], und Pāc 27, N [2.4.2.27]).

³¹² Zu Kaṭhina s. a. BECHERT, „Some Remarks on the Kaṭhina Rite“, 319–329.

es nicht recht ist, der möge sprechen. Kathina ist durch den Orden aufgehoben, es ist dem Orden recht, deswegen schweigt er, so verstehe ich es.“ Diese Schilderung ist das einzige Beispiel für eine Rechtshandlung, die sowohl von Nonnen als auch von Mönchen durchzuführen ist, die jedoch nur im Bhikkhunivibhaṅga angeführt ist. Alle anderen im Bhikkhunivibhaṅga enthaltenen Rechtshandlungen sind nur für den Nonnenorden relevant (s. z. B. Pāc 63, N [2.4.2.63]). Nun folgt der Bericht, daß dieser Laienanhänger sich zum Nonnenorden begab, und dort ebenfalls um die Aufhebung des Kathina bat.³¹³ Die Nonne Thullanandā erwartete jedoch noch weiteres Robenmaterial und verhinderte daher die Aufhebung des Kathina.³¹⁴ Nun beschwerte sich der Laienanhänger darüber, daß die Nonnen die Aufhebung nicht gewährten,³¹⁵ und die Regel wurde festgelegt. Straffrei geht eine Nonne laut Schuldlosigkeitsformel aus, wenn sie die Verzögerung mit dem Hinweis auf einen Vorteil vornimmt.³¹⁶ Die Erläuterungen in *Samantapāsādikā* (s. o., Anm. 316) und *Kaṅkhāvitaranī* (s. o., Anm. 309) beinhalten darüber hinaus, daß die Nonnen auf die Wünsche der Laien eingehen sollten, wenn dies für sie keine großen materiellen Einbußen mit sich bringt, um sich das Wohlwollen der Laien zu erhalten.

2.4.2.31 Pācittiya 31

*yā pana bhikkhuniyo dve ekamañce tuvatṭeyyū,*³¹⁷ *pācittiyā ti* (Vin IV 289,1–2).

³¹³ Vin IV 287,20–21: *atha kho so upāsako bhikkhuniṣamgham upasamkamitvā kathinuddhāram yāci*. Diese Vorgehensweise des Laien ist dadurch begründet, daß die Rechtshandlungen des Nonnen- und des Mönchsordens grundsätzlich getrennt voneinander erfolgen, daß also die Aufhebung des Kathina im Mönchsorden keine Gültigkeit für den Nonnenorden hat (s. Cv X.6.3 [2.6.2.6]).

³¹⁴ Auf welche Art Thullanandā diese Rechtshandlung verhinderte, ist in der Vorgeschichte nicht geschildert. Es ist zu vermuten, daß sie nicht an der Zeremonie teilnahm, wodurch der Nonnenorden nicht vollzählig (*samagga*) und somit nicht beschlußfähig wird (s. Pār 3, N [2.1.2.3], Anm. 51). Im WfWK ist die Verzögerung dieser Rechtshandlung jedoch anders geschildert. Dort wird dargestellt, daß die Nonne (wahrscheinlich während der Rechtshandlung) spricht. Dies bedeutet, daß sie von ihrem Recht, Einspruch zu erheben, Gebrauch macht. Die Verzögerung der Aufhebung des Kathina im Rahmen dieses Verfahrens (eben durch Sprechen) kann mit Pāc 30 (N) jedoch nicht unter Strafe gestellt sein, da diese Art der Verzögerung rechtmäßig (*dhammika*) und im Verfahren selbst vorgesehen ist.

³¹⁵ Vin IV 288,2–3: *katham hi nāma bhikkhuniyo amhākam kathinuddhāram na dassantī*. Sp 931,18–23: *kathinuddhāram na dassantī 'ti ettha kīdiso kathinuddhāro dātabbo kīdiso na dātabbo ti? yassa athāramulako mahānisamsa ubbhāramulako appo evarūpo na dātabbo, yassa pana athāramulako ānisamsa appo ubbhāramulako mahānisamsa evarūpo dātabbo, samānisamsa 'pi saddhāparipālanattham dātabbo 'va: „Sie gewähren die Aufhebung des Kathina nicht ist: ‚Welcherart (Aufhebung) ist hier zu gewähren, welcherart ist nicht zu gewähren?‘ Wenn der Vorteil groß ist, der seine Ursache im Ausbreiten hat, und der Vorteil klein, der seine Ursache in der Aufhebung hat, ist eine derartige (Aufhebung) nicht zu gewähren. Wenn aber der Vorteil klein ist, der seine Ursache in der Ausbreitung hat, und der Vorteil groß ist, der seine Ursache in der Aufhebung hat, (dann) ist eine dergestaltete (Aufhebung) zu gewähren. Auch (eine Aufhebung) bei gleich großem Vorteil ist zu gewähren, um den Glauben (des Laien) zu bewahren.“*

³¹⁶ Vin IV 288,18: *anāpatti ānisamsam dassetvā patibhātī*; s. a. NP 4, N (2.3.2.4), Anm. 58. Sp 931,23–932,1: *ānisamsan ti bhikkhuniṣaṅgho jinnacīvaro kathinānisamsamulako mahālābho ti. evarūpam ānisamsam dassetvā patibahantiyā anāpatti*: „Ein Vorteil ist: ‚Der Nonnenorden, der verschlissene Roben hat, (wird) ein großes Geschenk erhalten, das seinen Ursprung im Vorteil des (ausgelegten) Kathina hat!‘, nachdem sie auf einen dergestalteten Vorteil hingewiesen hat, ist es für sie kein Vergehen.“

³¹⁷ WfWK (Vin IV 289,5–6): *dve ekamañce tuvatṭeyū ti, ekāya nipannāya aparā nipajjati, āpatti pācittiyassa: „Sie teilen sich zu zweit ein Bett ist: legt eine andere sich zu einen, die schon liegt, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“* Sp 932,7–8: *tuvatṭeyū ti nipajjeyyū*: „Sie teilen ist: sie legen sich nieder.“ S. a. Pāc 32, N (2.4.2.32), Anm. 322.

„Welche Nonnen sich aber zu zweit ein Bett teilen, (diese begehen je³¹⁸) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Cv V.19.2 entspricht dieser Vorschrift:³¹⁹ „Ihr Mönche, ... ein Bett ist nicht zu teilen ... teilt man es, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“ Die Vorgeschichten zu beiden Vorschriften sind nahezu identisch und bieten nichts über den Regelinhalt Hinausgehendes. Im Bhikkhunīvibhaṅga sind zwei Nonnen die Übeltäterinnen, im Cullavagga handelt es sich dagegen um die „Gruppe von sechs Mönchen“. Die Regel im Cullavagga ist Bestandteil einer Vorschrift, die den Mönchen gleichzeitig auch untersagt, von einem gemeinsamen Teller zu essen, aus einer gemeinsamen Schale zu trinken, sich eine Decke zu teilen, sich einen Mantel zu teilen und sich eine Decke und einen Mantel zu teilen.³²⁰ Der letztgenannte Bestandteil der Vorschrift wird den Nonnen durch Pāc 32, N (2.4.2.32), untersagt. Laut Kasuistik und Anāpatti-Formel ist das relevante Vergehensmerkmal das gemeinsame Liegen.³²¹

2.4.2.32 Pācittiya 32

*yā pana bhikkhuniyo dve ekattharaṇapāvuraṇā tuvaṭṭeyyum,*³²² *pācittiyanti* (Vin IV 289,17–18).

„Welche Nonnen sich aber zu zweit eine Decke und einen Umhang teilen, (diese begehen) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Eine Vorschrift in Cv V.19.2 lautet:³²³ „Ihr Mönche, ... eine Decke und ein Umhang sind nicht zu teilen. Teilt man es, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“³²⁴ Die Regel im Cullavagga ist ein weiterer Bestandteil der zu Pāc 31, N (2.4.2.31), schon angeführten Vorschrift.

Das Verständnis des Ausdrucks *ekattharaṇapāvuraṇā* ist in der Sekundärliteratur nicht einheitlich. HORNER geht davon aus, daß damit **ein** Gegenstand gemeint sein müsse. Sie argumentiert, daß in der parallelen Mönchsregel Cv V.19.2 (und ebenso in Cv I.13.1) die Schilderung des gemeinschaftlichen Gebrauchs von Decke (*attharaṇa*) sowie von Umhang (*pāvuraṇā*) der Schilderung des gemeinschaftlichen Gebrauchs von *attharaṇapāvuraṇā* vorangeht und somit auch in diesem dritten Fall ein einzelner Gegenstand gemeint sein müsse. Wei-

³¹⁸ Kkh 183,21–23: *tuvaṭṭeyun ti nipajjeyyum tāsu pana ekāya vā nipannāya aparā nipajjatu dve pi vā sah'eva nipajjantu dvinnam pi pācittiyam*: „**Sie teilen** ist: sie legen sich nieder. Bei diesen (Fällen ist es so): sollte aber die andere sich niederlegen, wenn eine sich gelegt hat, oder sollten beide sich auch zusammen hinlegen, so ist es für beide ein Pācittiya.“

³¹⁹ Vin II 124,9–13: *na bhikkhave ... ekamañce tuvaṭṭitabbam ... yo tuvaṭṭeyya, āpatti dukkatassā 'ti*.

³²⁰ In Cv I.13.1 (Vin II 10,10–11) ist geschildert, daß u. a. eben dieses Verhalten zusammen mit Frauen aus gutem Hause einige der falschen Verhaltensweisen „schlechter Mönche“ (*pāpabhikkhū*) sind.

³²¹ Vin IV 289,6–8: *ubho vā nipajjanti, āpatti pācittiyassa. utthahitvā punappunam nipajjanti, āpatti pācittiyassa. anāpatti ekāya nipannāya aparā nisīdati, ubhō vā nisīdanti*: „Oder wenn beide sich hinlegen, so ist es ein Pācittiya-Vergehen. Nachdem sie aufgestanden sind, legen sie sich immer wieder, so ist es ein Pācittiya-Vergehen. Es ist kein Vergehen, wenn die eine sich gelegt hat und die andere sich setzt oder wenn beide sich setzen.“

³²² WfWK (Vin IV 289,21–22): *dve ekattharaṇapāvuraṇā tuvaṭṭeyyun ti, tañ ñeva attharivā tañ ñeva pārūpanti, āpatti pācittiyassa*: „**Sie teilen sich zu zweit eine Decke und einen Umhang** ist: nachdem sie das eine ausgebreitet haben, legen sie das andere über sich, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ S. a. Pāc 31, N (2.4.2.31), Anm. 317. *Zu pāvurana* s. a. NP 11 und 12, N (2.3.2.11 und 12).

³²³ Vin II 124,9–13: *na bhikkhave ... ekattharaṇapāvuraṇā tuvaṭṭitabbam. yo tuvaṭṭeyya, āpatti dukkatassā 'ti*.

³²⁴ Die Vorgeschichten zu beiden Regeln entsprechen sich weitgehend (s. a. Pāc 31, N [2.4.2.31]).

ter weise das Relativpronomen *tañ ñeva ... tañ ñeva* darauf hin, daß es sich um **einen** Gegenstand handeln müsse (BD III, 305, Anm. 1 und 2). Daher gibt sie das Wort durch „one covering-cloth“ wieder.³²⁵ WALDSCHMIDT (BhīPr, 183f.) dagegen geht von zwei getrennten Gegenständen aus und übersetzt „auf einem Lager, unter einem Mantel“. Er begründet diese Auffassung mit der Erläuterung in der *Samantapāsādikā*. Dort heißt es:³²⁶ „**Eine Decke und ein Umhang**, dies ist der Ausdruck für diejenigen, die einen Umhang, eine Decke, eine Matte usw. zusammen tun (und) teilen, indem sie das eine Ende ausbreiten und sich mit dem anderen bedecken.“ In dieser Erläuterung wird – wie auch im WfWK (s. o., Anm. 322) – davon ausgegangen, daß es sich um mindestens zwei getrennte Gegenstände handelt, die Ordensangehörige nicht gemeinschaftlich benutzen dürfen. Laut Anāpatti-Formel handelt es sich jedoch um kein Vergehen, wenn die Nonnen ein bestimmtes Arrangement getroffen haben, ohne daß dies Arrangement genannt wird.³²⁷ Die *Samantapāsādikā* erläutert hier:³²⁸ „**Nachdem sie die Gliederung deutlich gemacht haben** ist: nachdem sie eine gelbe Robe oder einen Wanderstab oder auch nur einen Gürtel in die Mitte (zwischen sich) gelegt haben, ist es für die, die sich hinlegen, kein Vergehen; so ist die Bedeutung.“ Der Kommentar geht demnach davon aus, daß mit „Gliederung“ (*vavatthāna*) eine Unterteilung des gemeinsamen Schlafplatzes gemeint sein müsse und die Nonnen somit dokumentieren, daß sie sich während des Schlafens nicht zu nahe kommen können.³²⁹

2.4.2.33 Pācittiya 33

*yā pana bhikkhunī bhikkhuniyā³³⁰ sañcicca³³¹ aphāsum kareyya,³³²
pācittiyā ti* (Vin VI 290,23–24).

³²⁵ Bei RHYS DAVIDS und OLDENBERG (*Vinaya Texts* III, 117) ist das Wort mit „mat“ wiedergegeben.

³²⁶ Sp 932,13–15: *ekatharanapāpuraṇā, saṃhāriyamānānam pāvārattharanakatasārakādīnam ekam antaṃ attharivā ekam pārupitvā tuvattentīnam eam adhivacanam.*

³²⁷ Vin IV 289,32: *anāpatti vavatthānam dassetvā nipajjantī.*

³²⁸ Sp 932,15–17: *vavatthānam dassetvā 'ti majjhe kāsāvam vā kattarayatthim vā antamaso kāya-bandhanam pi thapetvā nippajjantīnam anāpatti 'ti attho.*

³²⁹ Dies bestätigt WALDSCHMIDTS Auffassung der Motivation zur Formulierung der hier untersuchten Vorschrift, der sie in die Abteilung „Erotisches“ eingeordnet hat. Auch von DHIRASEKERA („The Disciplinary Code“, 72) werden Pāc 31 und 32 (N) als Sexualregeln eingestuft. Bemerkenswert ist, daß Mann und Frau nach dem *Āpastambhīyagrhyasūtra* und *Bodhāyanagrhyasūtra* während der ersten drei Nächte nach der eigentlichen Hochzeit zwar auf einem Lager schlafen dürfen, jedoch Keuschheit üben müssen, während ein Stab aus Udumbara-Holz zwischen ihnen liegt (s. SLAJE, „Tobiasnächte“, 15f. und Anm. 67).

³³⁰ WfWK (Vin IV 290,26): *bhikkhuniyā 'ti aññāya bhikkhuniyā: „Einer Nonne ist: einer anderen Nonne.“*

³³¹ WfWK (Vin IV 290,27–28): *sañciccā 'ti jānantī sañjānantī cecca abhivitarivā vūṭikkamo: „Absichtlich ist: sie ist wissend, sie ist sich (dessen) bewußt, es ist ein Fehlverhalten, an welches sie gedacht hat und welches sie beachtet hat.“ Eine entsprechende Definition ist im WfWK zur Parallelregel zur hier untersuchten Vorschrift, Pāc 77 (M+N), enthalten, ebenso in den WfWKen zu Pār 3, M+N (Vin III 73,19–20), und Pāc 61, M+N (Vin IV 124,29–30).*

³³² WfWK (Vin IV 290,29–32): *aphāsum kareyyā 'ti iminā imissā aphāsu bhavissatīti anāpucchā purato caṅkamati vā tūthati vā nisīdati vā seyyam vā kappeti uddisati vā uddisāpeti vā sajjhāyam vā karoti, āpatti pācittiyassa: „Unannehmlichkeit verursacht ist: (in dem Gedanken): ‚Dadurch wird dieser (anderen Nonne) Unannehmlichkeit entstehen!‘ läuft sie – ohne gefragt zu haben – vor (die)er hin und her, steht (dort), setzt sich, legt sich nieder, rezitiert, läßt rezitieren oder führt ihr Studium durch, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“*

„Welche Nonne aber absichtlich einer Nonne Unannehmlichkeit bereitet, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Da diese Vorschrift sehr allgemein formuliert ist, stellen verschiedene andere Regeln des Vinaya einen Sonderfall zu ihr dar.³³³ Pāc 77 (M+N) ist darunter am ehesten mit Pāc 33 (N) vergleichbar.³³⁴ „Welcher Mönch aber absichtlich Reue in einem Mönch verursacht, (in dem Gedanken): ‚So³³⁵ wird diesem Unannehmlichkeit entstehen, selbst nur für einen Augenblick!‘, wenn er dies nur zu diesem Zweck, nicht zu einem anderen getan hat, (begeht dieser) ein Pācittiya(-Vergehen).“ Die Vorgeschichten der beiden Regeln weisen einige Unterschiede auf. In Pāc 33 (N) wird geschildert, daß die Nonne Thullanandā aus Neid³³⁶ einer anderen Nonne Unannehmlichkeiten bereitete, indem sie in deren unmittelbarer Nähe für Unruhe sorgte.³³⁷ In der Vorgeschichte zu Pāc 77 (M+N) wird dagegen kein Grund dafür angegeben, warum die Gruppe von sechs Mönchen den anderen Mönchen absichtlich Ungemach bereitete, es wird dort nur geschildert, auf welche Art dies geschah.³³⁸ Die Erklärungen in

³³³ Z. B. NP 3 (N), Pāc 23 und 35 (N), ebenso NP 25 (M+N) und Pāc 60, 74 und 75 (M+N) und Pāc 36 (M).

³³⁴ Vin IV 149,9–11: *yo pana bhikkhu bhikkhussa sañcicca kukkuccam upadaheyya iti 'ssa muhuttam pi aphāsu bhavissatīti etad eva paccayam karitvā anaññam, pācittiyaṃ ti.*

³³⁵ *Iti* ist hier wie *evam* gebraucht. Es wird auf den Ausspruch der Gruppe von sechs Mönchen in der Vorgeschichte Bezug genommen (s. a. VON HINÜBER, „Bemerkungen II“, 10–31).

³³⁶ Laienanhänger hatten eine andere Nonne (Bhaddā Kāpilānī) zuerst aufgesucht und dadurch ihren größeren Respekt vor dieser Nonne ausgedrückt. In der Vorgeschichte wird sowohl von Thullanandā als auch von Bhaddā Kāpilānī gesagt, daß sie sehr gelehrt, Bhānikās, weise und in der Lage seien, eine Lehrunterweisung (*dhammakathā*) zu geben. Einzig Bhaddā Kāpilānī wird jedoch auch noch das Attribut „als berühmt angesehen“ (*ulārasambhāvītā*) zugeschrieben. Sp 932,22–23: *ulārasambhāvītā 'ti ulārakulā pabbajitattā gunehi ca ulārattā ulārā 'ti sambhāvītā*: „Als berühmt angesehen ist: ‚Sie ist berühmt, weil sie – aus einer berühmten Familie stammend – in die Hauslosigkeit gegangen ist, außerdem aufgrund der Berühmtheit durch (ihre) Tugenden!‘ so ist sie angesehen.“

³³⁷ Vin IV 290,10–14: *Thullanandā bhikkhunī issāpakatā imā kira appicchā santutthā pavivittā asaṃsatthā yā imā saññattibahulā viññattibahulā viharantīti Bhaddāya Kāpilāniyā purato caṅkamati pi tīttati pi nisīdati pi seyyam pi kappeti uddisati pi uddisāpeti pi sajjhāyam pi karoti*: „Die Nonne Thullanandā, welche von Neid überwältigt ist, läuft vor Bhaddā Kāpilānī hin und her, stellt sich hin, setzt und legt sich, rezitiert und läßt rezitieren und studiert, (dies tut sie in dem Gedanken): ‚Diese sogenannten bescheidenen, zufriedenen, zurückgezogenen (Nonnen), die nicht in Gemeinschaft (leben), diese verhalten sich (so, daß sie die Laien) auf vielfältige Weise (zu Spenden) überreden und auf vielfältige Weise (auf erwünschte Gaben) hinweisen.““

Sp 932,23–30: *issāpakatā 'ti issāya apakatā, abhibhūtā 'ti attho. saññatti bahulā etāsan ti saññattibahulā, divasam mahājanam paññāpayamānā 'ti attho. viññatti bahulā etāsan ti viññattibahulā. viññatti 'ti hetudāharanādāhi vividhehi nayehi saññāpanā veditabbā, na yacānā, caṅkamane nivattanaṅgānāya āpattiyo veditabbā. tīttati vā 'ti ādisu payogaganāyā. uddisati vā 'ti ādisu padāḍiganāyā*: „Von Neid überwältigt ist: von Neid überkommen, überwältigt, so ist die Bedeutung. Sie überreden auf vielfältige Weise ist: deren vielgestaltige Überredung(skunst); ‚sie setzen die Leute am Tag (von ihren Wünschen) in Kenntnis‘ ist die Bedeutung. Sie weisen auf vielfältige Weise (auf ihre Wünsche) hin ist: deren vielgestaltige Hinweise (auf ihre Wünsche). Hinweis ist: durch die Darstellung eines Grundes (für ein Bedürfnis) usw. sind verschiedenartige Überredungskünste zu kennen; nicht (aber) nicht das (explizite) Bitten. Die (Zahl der) Vergehen ist entsprechend der Zahl des Wiederkommens beim Auf- und Abgehen zu verstehen. Oder sie stellt sich usw. ist: dabei (sind die Vergehen) nach der Zahl der Vorgänge (zu verstehen). Oder sie rezitiert usw. ist: dabei (sind die Vergehen) nach der Zahl der Verse usw. (zu verstehen).“

³³⁸ Vin IV 148,26–31: *tena kho pana samayena chabbaggiyā bhikkhū sattarasavaggiyānam bhikkhūnam sañcicca kukkuccam upadahanti: bhagavatā āvuso sikkhāpadam paññattam na ānāvisatavasso puggalo upasampādetabbo 'ti tumhe ca ānāvisatavassā upasampannā. kaccī no tumhe anupasampannā 'ti*: „Zu jener Zeit aber verursachte die Gruppe von sechs Mönchen absichtlich Reue in der Gruppe von siebzehn Mönchen: ‚Durch den Erhabenen, ihr Ehrwürdigen, ist die Regel festgelegt worden: ‚Einem Mensch, der weniger als zwanzig Jahre alt ist, ist die Upasampadā nicht zu erteilen!«, und ihr habt im Alter von weniger als zwanzig Jahren die Upasampadā erhalten. Vielleicht habt ihr die Upasampadā nicht (rechtmäßig) erhalten.“

WfWKen sind auf die speziellen, in den Vorgeschichten erzählten Legenden zugeschnitten³³⁹ und insofern ebenfalls für einen Vergleich nur bedingt geeignet. Die Schuldlosigkeitsformeln wiederum entsprechen sich: sowohl in Pāc 77 (M+N) als auch in Pāc 33 (N) ist der einzige Strafausschließungsgrund, wenn der Täter nicht die Absicht hat, einem anderen Ungemach zu bereiten.³⁴⁰

2.4.2.34 Pācittiya 34

yā pana bhikkhunī dukkhitam³⁴¹ sahajīvinīm³⁴² n' eva upattheya³⁴³ na upatthāpanāya ussukkam kareyya,³⁴⁴ pācittian ti (Vin IV 291,22–24).

„Welche Nonne aber eine Mitbewohnerin, der es schlecht geht, weder pflegt noch sich um deren Pflege bemüht, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Ein Novize muß sich vor der Durchführung der Ordinationszeremonie um einen „Lehrer“ (Upajjhāya) bemühen (Mv I.25.6 und 69.1 = Vin I 45,25–26, 89,23–25). Dessen Aufgabe ist es, die Ordinationsvorbereitungen zu treffen und der Zeremonie vorzustehen; er trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Ordinationszeremonie.³⁴⁵ Ein neu ordiniertes Mönch wird im Verhältnis zu seinem Upajjhāya (f. Upajjhā, Pavattinī)³⁴⁶ Saddhivihārika (f. Sahajīvinī), „Mitbewohner“, genannt. Es besteht ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen Saddhivihārika bzw. Sahajīvinī und seinem Upajjhāya bzw. ihrer Pavattinī. Die Dauer dieser Abhängigkeit unter-

³³⁹ S. o., Anm. 332, und s. die Ähnlichkeit von „Unannehmlichkeit bereitet“ (*aphāsūm kareyya*) aus Pāc 33 (N) mit dem in die Regel Pāc 77 (M+N) selbst aufgenommenen „So wird diesem Unannehmlichkeit entstehen, selbst nur für einen Augenblick“ (*ti 'ssa muhuttam pi aphāsu bhavissatī*). Die Erklärung im WfWK zu Pāc 77 (M+N) zu „Reue verursacht“ (*kukkuccam upadaheyya*) bezieht sich auf die Verunsicherung der 17 Mönche durch die sechs Mönche und schildert verschiedene andere Fälle, in welchen die anderen Mönche – ohne jeden Anlaß – eines Pācittiya-Vergehens beschuldigt werden. Hier erläutert die *Samantapāsādikā*, daß jeder derartige Satz ein Pācittiya- bzw. Dukkata-Vergehen darstelle (Sp 878,28–33).

³⁴⁰ Vin IV 149,29: *anāpatti na kukkuccam upadāhitukāmo*, und Vin IV 291,7: *anāpatti na aphāsūm kattukāmā*.

³⁴¹ WfWK (Vin IV 291,26): *dukkhitā nāma gilānā vuccati*: „Der es schlecht geht heißt: eine Kranke wird so genannt.“

³⁴² WfWK (Vin IV 291,27): *sahajīvinī nāma saddhivihārinī vuccati*: „Eine Mitbewohnerin heißt: eine, die mit ihr wohnt, wird so genannt.“ Diese Definition ist auch in den WfWKen zu Pāc 68 und 70 (N) enthalten. In der Vorgeschichte wird nicht erwähnt, in welchem Verhältnis die sich vergehende Nonne Thullanandā zu der Sahajīvinī steht. Da jedoch der Terminus Sahajīvinī im Vinaya üblicherweise die Position einer relativ frisch ordinierten Frau gegenüber der für sie verantwortlichen Nonne (Upajjhā) bezeichnet, fungierte Thullanandā wohl als Upajjhā für die Sahajīvinī. HORNER führt hingegen mit Verweis auf die Vorgeschichten zu Pāc 68 und 70 (N) an (BD III, 309, Anm. 1) an, daß mit Sahajīvinī nicht notwendigerweise eine Nonne gemeint sein müsse, da dort berichtet werde, daß die Nonne Thullanandā ihrer Sahajīvinī die volle Ordination erteilt habe. Dem ist entgegenzuhalten, daß die Funktion eines Lehrers (Upajjhāya bzw. Upajjhā) erst bei der vollen Ordination zum Tragen kommt, d. h. ein Novize (Sāmanera) bzw. eine Sikkhamānā kann keinen Upajjhāya bzw. Upajjhā haben. Die von HORNER angeführte Stelle (Vin IV 324,29–30: ... *Thullanandā bhikkhunī sahajīvinim vutthāpetvā* ...) ist daher prädikativ wiederzugeben: „... nachdem die Nonne Thullanandā (sie) als ihre Mitbewohnerin (in den Orden) aufgenommen hatte ...“.

³⁴³ WfWK (Vin IV 291,28): *n' eva upattheyā 'ti na sayam upattheya*: „Nicht pflegt ist: sie selbst pflegt (sie) nicht.“

³⁴⁴ WfWK (Vin IV 291,28–29): *na upatthāpanāya ussukkam kareyyā 'ti na aññam āñapeyya*: „Sich nicht um (deren) Pflege bemüht ist: sie weist keine andere (dazu) an.“ S. Pāc 23, N (2.4.2.23), Anm. 257.

³⁴⁵ S. UPASAK, 44f.; s. a. KIEFFER-PÜLZ, *Sīmā*. A 10.3.1.

³⁴⁶ Daß Upajjhā und Pavattinī gleichbedeutend ist, geht aus dem Formular für die „Hinderungsgründe“ (*antarāyikā dhammā*, Mv I.76.1 und Cv X.17.1) und aus dem WfWK zu Pāc 69 (N) hervor (s. 2.4.2.69, Anm. 719).

scheidet sich bei Mönchen und Nonnen (s. Pāc 68 und 69, N [2.4.2.68 und 69]), während die in dieser Periode zu erfüllenden gegenseitigen Pflichten sich weitgehend entsprechen.³⁴⁷ Die letzte Vorschrift der Reihe von Verpflichtungen eines Upajjhāya gegenüber seinem Saddhivihārika entspricht Pāc 34 (N) (Mv I.26.11 und Cv VIII.12.11):³⁴⁸ „Wenn der Mitbewohner krank ist, so ist er lebenslang zu pflegen, es ist auf die Genesung zu warten.“³⁴⁹ Die Nichtwahrnehmung dieser Aufgabe wird dort jedoch nicht als Vergehen dargestellt. Ein derartiges Verhalten gegenüber dem abhängigen Mitbewohner ist demnach zwar auch bei Mönchen nicht erwünscht, nur bei Nonnen stellt es jedoch einen Verstoß gegen eine Pātimokkha-Regel dar.³⁵⁰

Bei einer Ordination wird neben einem Upajjhāya auch ein sog. Ācariya³⁵¹ benötigt. Die neu ordinierte Person wird im Verhältnis zu diesem Ācariya Antevāsīn genannt. Die Pflichten eines Upajjhāya gegenüber seinem Saddhivihārika werden mit denselben Worten beschrieben, wie die Pflichten eines Ācariya gegenüber seinem Antevāsīn (Mv I.33 und Cv VIII.14). In der Kasuistik zu Pāc 34 (N) ist behandelt, daß es sich um ein Dukkaṭa-Vergehen handelt, wenn eine Nonne als Ācarinī ihre Schülerin (Antevāsī) im Krankheitsfall nicht pflegt.³⁵² Auch in der entsprechenden Mönchsregel (Mv I.33) heißt es, daß ein Ācariya sich im Krankheitsfall des Antevāsīn so lange wie nötig (auch lebenslang) um diesen kümmern soll,³⁵³ auch hier ohne daß ein Strafmaß für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung angegeben wird.

Straffrei geht eine Nonne laut Anāpatti-Formel zu Pāc 34 (N) aus, wenn es Hindernisse gibt, wenn sie trotz Bemühungen nicht in der Lage ist, ihre Pflicht zu verrichten, wenn sie selbst krank ist oder bei unvorhergesehenen Ereignissen.³⁵⁴

³⁴⁷ Über die Pflichten eines Upajjhāya hinaus muß eine Upajjhā die Sahajivinī nach der Aufnahme in den Orden mindestens fünf oder sechs Yojana weit weg führen (s. Pāc 70, N [2.4.2.70]).

³⁴⁸ Vin I 53,26–27, und Vin II 230,36–37: *sace saddhivihāriko gilāno hoti, yāvajivam upathhātabbo, vutthānassa āgametabbam ti. Die Samantapāsādikā* kommentiert zu Mv I.25 (Sp 982,6–10): *vutthānassa āgametabbam ti gelaññato vutthānam āgametabbam, na katthaci gantabbam. sace añño bhikkhu upathhāko atthi, bhesajam pariyesitvā tassa hatthe datvā bhante ayam upathhahissatī 'ti vatvā gantabbam: „Es ist auf die Genesung zu warten ist: die Genesung des Kranken ist abzuwarten und es ist nirgendwo (anders) hinzugehen. Wenn es einen anderen Mönch als Pfleger gibt, so ist (erst) zu gehen, nachdem man sich um Medizin bemüht hat, (diese dem Kranken?) in die Hand gegeben hat und gesagt hat: „Herr, dieser (andere Mönch) wird (dich) pflegen.“*

³⁴⁹ Ob die Verpflichtung zur Pflege einer Mitbewohnerin auch bei Nonnen lebenslang Gültigkeit hat, wird in Pāc 34 (N) nicht gesagt.

³⁵⁰ In der Kasuistik ist geschildert, daß es für das Vorliegen eines Pācittiya-Vergehens ausreicht, wenn die Nonne den Entschluß faßt, ihre Pflichten nicht wahrzunehmen (Vin IV 291,29–31: *n'eva upathhessāmi na upathhāpanāya ussukkam karissāmi dhumam nikkhittamatte āpatti pācittiya*).

³⁵¹ Obwohl ein Ācariya gegebenenfalls auch die Funktion eines Upajjhāya übernehmen kann, sind ihre Funktionen nicht von vorneherein identisch. Wahrscheinlich kommt dem Ācariya die Aufgabe der Rezitation des Formulars (*kammavācā*) während der Ordinationszeremonie zu (s. KIEFFER-PÜLZ, *Simā*, A 10.3.1; s. a. RHYS DAVIDS und OLDENBERG, *Vinaya Texts* I, 178, Anm. 2, und 182, Anm. 2; s. a. UPASAK, 16f. und 26f.).

³⁵² Vin IV 291,31–33: *antevāsīm vā anupasampannam vā n'eva upaththeti vā upathhāpanāya ussukkam karoti, āpatti dukkatassa.*

³⁵³ Vin I 61,26–27: *sace antevāsiko gilāno hoti, yāvajivam upathhātabbo, vutthānassa āgametabbam ti.*

³⁵⁴ Vin IV 292,1–2: *anāpatti sati antarāye, pariyesitvā na labhati, gilānāya, āpadāsu.* Dies ist die erste von insgesamt elf Regeln des Bhikkhunivibhaṅga, in deren Anāpatti-Formeln neben den üblichen Strafausschließungsgründen Krankheit, Unfälle, Hindernisse und vergebliches Bemühen angeführt sind: Pāc 34, 40, 45, 48, 57, 58, 59, 68, 70, 77 und 78 (N). Sp 933,4–7: *sati antarāye 'ti dasavidhe antarāye sati. pariyesitvā na labhati 'ti añnam upathhāyikam na labhati. gilānāya 'ti sayam gilānāya. āpadāsu 'ti tathārūpe upaddave sati anāpatti: „Wenn es ein Hindernis gibt ist: wenn es (eines des) zehnfach-*

2.4.2.35 Pācittiya 35

ya pana bhikkhunī bhikkhuniyā³⁵⁵ upassayam³⁵⁶ datvā³⁵⁷ kupitā anattamana³⁵⁸ nikkaddheyya³⁵⁹ vā nikkaddhāpeyya³⁶⁰ vā, pācittiyān ti
(Vin IV 292,24–26).

„Welche Nonne aber, nachdem sie einer Nonne eine Unterkunft zugewiesen hat, ärgerlich und unzufrieden (diese Nonne) herauswirft oder herauswerfen läßt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“³⁶¹

Die entsprechende Vorschrift für Mönche lautet (Pāc 17, M+N):³⁶² „Welcher Mönch aber, ärgerlich und unzufrieden, einen Mönch aus einem Vihāra des Saṃgha herauswirft oder herauswerfen läßt, (dieser begeht) ein Pācittiya(-Ver-

chen Hindernisses gibt. **Obwohl sie sich bemüht hat, gelingt es nicht** ist: sie erlangt keine andere als Pflegerin. **Wenn sie krank ist** ist: sie ist selbst krank. **Bei Unfällen** ist: wenn es ein dergestaltetes Unglück gibt, ist es kein Vergehen.“ Zu den „zehn Hindernissen“, s. Pāc 23, N (2.4.2.23), Anm. 255.

³⁵⁵ WfWK (Vin IV 292,28): *bhikkhuniyā 'ti aññāya bhikkhuniyā*: „**Einer Nonne** ist: einer anderen Nonne.“

³⁵⁶ WfWK (Vin IV 292,29): *upassayo nāma kavātabaddho vuccati*: „**Unterkunft** heißt: was durch eine Tür befestigt ist, ist so genannt.“ Diese Definition ist im WfWK zu Pāc 48, N (2.4.2.48), für *āvāsatha* angeführt. Kkh 185,9–10: *upassayam datvā ti kavāta-baddham attano puggalikkam vihāram datvā*: „**Sie hat eine Unterkunft zugewiesen** ist: sie hat ihren eigenen, mit einer Tür verschlossenen Vihāra zugewiesen, der ihr als Individuum zu Verfügung steht.“ S. a. Cv X.24 (2.6.2.24), dort wird den Nonnen eine „Unterkunft“ (*upassaya*) als Wohnstatt erlaubt; die *Samantapāsādikā* erläutert zu dieser Stelle, daß es sich dabei um ein Haus (*gharam*) handele.

³⁵⁷ WfWK (Vin IV 292,30): *datvā 'ti sayam datvā*: „**Sie hat zugewiesen** ist: sie hat selbst zugewiesen.“

³⁵⁸ Zum WfWK hierzu s. SA 7, N (2.2.2.7), Anm. 133.

³⁵⁹ WfWK (Vin IV 292,32–293,2): *nikkaddheyyā 'ti gabbhe gahetvā pamukham nikkaddhati, āpatti pācittiyassa. pamukhe gahetvā bahi nikkaddhati, āpatti pācittiyassa. ekena payogena bahuke pi dvāre atikkāmeti, āpatti pācittiyassa*: „**Sie wirft hinaus** ist: wenn sie sie im Innenraum ergriffen hat und auf die Terrasse hinauswirft, ist es ein Pācittiya-Vergehen. Nachdem sie sie auf der Terrasse ergriffen hat und sie ganz hinauswirft, so ist es ein Pācittiya-Vergehen. Wenn sie sie mit einer Unternehmung veranlaßt, eine Vielzahl an Türen zu durchschreiten, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“

³⁶⁰ WfWK (Vin IV 293,2–4): *nikkaddhāpeyyā 'ti aññam ānāpeti, āpatti dukkatassa. sakim ānattā bahuke pi dvāre atikkāmeti, āpatti pācittiyassa*: „**Sie läßt sie hinauswerfen** ist: weist sie eine andere an, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Wenn sie sie angewiesen hat und diese sie veranlaßt, eine Vielzahl an Türen zu durchschreiten, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“

Sp 933,12–15: *aññam ānāpeti 'ti ettha sace nikkaddhāti ānattā ekapayogena bahūni 'pi dvārāni atikkāmeti ekā āpatti. atha imañca imañca dvāram atikkāmeti 'ti evam ānattā atikkāmeti dvāragāṇānāya āpattiyo*: „**Sie weist eine andere an** ist: wenn sie (die Nonne) hier hinauswerfen läßt, nachdem sie es angewiesen hat (und dadurch die Nonne) in einem Vorgang veranlaßt, viele Türen zu durchschreiten, so ist es ein Vergehen. ‚So durchschreite diese und auch diese Tür!‘, nachdem (sie die andere) so angewiesen hat und (diese die Nonne diese Türen) durchschreiten läßt, so sind es Vergehen entsprechend der Anzahl der Türen.“ Eine entsprechende Erläuterung gibt die *Samantapāsādikā* auch zu „er weist einen anderen an“ (*aññam ānāpeti*) in Pāc 17, M (Sp 781,19–31).

³⁶¹ Auch diese Vorschrift ist ein Sonderfall zu Pāc 33 (N), da den Nonnen dort untersagt wird, einer anderen Nonne absichtlich Unannehmlichkeiten zu bereiten (s. Pāc 33, N [2.4.2.33], und Anm. 332). In NP 25 (M+N) wird den Ordensangehörigen untersagt, eine Robe wieder wegzunehmen, nachdem sie sie vorher dem anderen Ordensangehörigen selbst gegeben haben. Die Situation ähnelt derjenigen hier in Pāc 35 (N). Eine entferntere Verwandtschaft mit Pāc 81 (M+N) ist ebenfalls festzustellen. Dort wird den Ordensangehörigen untersagt, erst der Übereignung einer dem Saṃgha gehörigen Robe an einen Einzelnen zuzustimmen, diese Entscheidung später jedoch zu kritisieren.

³⁶² Vin IV 44,31–33: *yo pana bhikkhu bhikkhum kupito anattamanā saṃghikā vihāra nikkaddheyya vā nikkaddhāpeyya vā, pācittiyān ti*. Die Vorgeschichte zu dieser Vorschrift ist in Cv VI.11.1 (Vin II 166,8–35) wiederholt, woraufhin dort auf diese Regel Bezug genommen wird (*na bhikkhave kupitena anattamanena bhikkhu saṃghikā vihāra nikkaddhitabbo, yo nikkaddheyya yathādharmo kāretabbo*). Nun folgt die Anweisung: „Ich ordne an, ihr Mönche, eine Unterkunft zuzuweisen“ (Vin II 166,35–36: *anujānāmi bhikkhave senāsanaṃ gāhetun ti*). Im folgenden Abschnitt wird das Amt des „Zuweisers von Unterkünften“ (*senāsanaṅgāhāpaka*) eingerichtet (Cv VI.11.2) und festgelegt, auf welche Weise Unterkünfte zuzuweisen sind (Cv VI.11.3–4).

gehen).“ In diesen beiden Vorschriften unterscheiden sich die Bezeichnungen für die Orte, aus welchen die anderen Ordensangehörigen vertrieben werden. „Unterkunft“ (*upassaya*) bezeichnet üblicherweise den Wohnbezirk der Nonnen, in dem sich auch der Gebäudetyp eines Vihāra befinden kann.³⁶³ Aus dem WfWK zu Pāc 35 (N) geht allerdings hervor, daß mit *upassaya* in diesem Fall ein Gebäude gemeint ist: die Unterkunft ist „mit einer Tür verschlossen“. ³⁶⁴ Die *Kaṅkhāvitaraṇī* ergänzt, daß es sich hier um einen Vihāra handelt, der Einzelnen zur Verfügung steht (s. o., Anm. 356). So besteht wohl kein großer Unterschied zwischen den in Pāc 35 (N) und Pāc 17 (M+N) genannten Örtlichkeiten. Nur in der Nonnenregel ist allerdings angegeben, daß die Unterkunft der anderen Nonne zuvor zugesichert wurde. Über Pāc 35 (N) und ihre Parallele hinaus ist es den Ordensangehörigen auch nicht erlaubt, andere Mönche bzw. Nonnen absichtlich aus einem Vihāra zu vertreiben, indem man ihnen nicht genug Raum läßt.³⁶⁵

In der Vorgeschichte zu Pāc 35 (N) ist geschildert, daß die Nonne Bhaddā Kāpilānī, die in Sāketa die Regenzeit verbracht hatte, die Nonne Thullanandā durch einen Boten fragen ließ, ob Thullanandā ihr eine Unterkunft zuweisen würde. Diese sagte zu. Dann setzt die schon aus Pāc 33, N (2.4.2.33), bekannte Erzählung ein, daß Thullanandā neidisch auf die Nonne Bhaddā Kāpilānī wurde, da diese bei den Laien bekannter als sie selbst war. So warf Thullanandā Bhaddā Kāpilānī aus der Unterkunft hinaus. Die Vorgeschichte zur parallelen Mönchsregel (Pāc 17, M+N) wiederum ist der Vorgeschichte zu Pāc 77 (M+N)³⁶⁶ ähnlich. Dort verging sich die Gruppe von sechs Mönchen gegenüber der Gruppe von 17 Mönchen, indem sie diese 17 Mönche aus einem Vihāra unter dem Vorwand hinauswarfen, daß er schon belegt sei. Der erschwerende Umstand, daß die Unterkunft zuvor zugesichert worden war, liegt demnach nicht vor; hierdurch unterschieden sich die beiden Regeln Pāc 35 (N) und Pāc 17 (M+N). Da jedoch die Regel für Mönche allgemeiner gehalten ist als die Nonnenregel, ist davon auszugehen, daß auch bei Mönchen ein Pācittiya-Vergehen vorliegt, wenn sie die Unterkunft vorher zugewiesen haben.

In der Kasuistik zur Nonnenregel wird erläutert, daß es gleichgültig ist, ob die andere Beteiligte für eine voll ordinierte Nonne gehalten wird oder nicht. Entsprechend spielt es bei Pāc 17 (M+N) keine Rolle, ob dem Mönch klar ist, daß der Vihāra einem Saṃgha gehört oder nicht. Auch die weiteren dort geschilderten Fälle folgen demselben Schema, ohne jedoch wörtlich übereinzustimmen. Im einen Fall wird geschildert, daß es sich bei der gewaltsamen Entfernung der Utensilien einer Person, bei der Entfernung von einem Ort, der nicht durch eine Tür befestigt ist, bei entsprechendem Verhalten einer nicht voll Ordinierten gegenüber bzw. bei deren Utensilien usw. immer um ein Dukkaṭa-Vergehen handelt (Pāc 35, N). Im anderen Fall (Pāc 17, M+N) han-

³⁶³ Dies wird durch die Vorgeschichten zu Pār 1, Pāc 25, 31, 32, 43, 90, 91–93 (N) deutlich. Dort ist jeweils von Nonnen die Rede, die einen Vihāra betreten oder sich in einem solchen Gebäude aufhalten (s. Cv X.24 [2.6.2.24]).

³⁶⁴ Dies wird ebenfalls durch die WfWKe zu „hinauswirft“ und „hinauswerfen läßt“ (*nikkaddeyya* und *nikkaddhāpeyya*) nahegelegt, da dort ebenfalls von Türen, Vorraum und ähnlichem die Rede ist (s. o.).

³⁶⁵ Pāc 16, M+N (Vin IV 43,7–10).

³⁶⁶ Diese Regel ist die Parallele zu Pāc 33, N (2.4.2.33).

delt es sich um Dukkaṭa-Vergehen, wenn die Utensilien des anderen Ordensangehörigen oder aber dieser selbst aus einer Versammlungshalle, einer Hütte usw. (also nicht aus dem Vihāra) hinausgeworfen wird, wenn der Vihāra nicht wirklich einem Saṃgha gehört usw. Die Schuldlosigkeitsformeln von Pāc 35 (N) und Pāc 17 (M+N) sind wieder identisch. Dort wird geschildert, welche Personen man samt ihrer Utensilien straffrei hinauswerfen darf.³⁶⁷

2.4.2.36 Pācittiya 36

yā pana bhikkhunī samsaṭṭhā³⁶⁸ vihareyya gahapatinā³⁶⁹ vā gahapatiputtina³⁷⁰ vā, sā bhikkhunī³⁷¹ bhikkhunīhi³⁷² evam assa vacanīyā: māyye samsaṭṭhā vihari gahapatināpi gahapatiputtena pi. vivicc' ayye, vivekañ ñeva bhaginiyā samgho vanneti. evañ ca pana sā bhikkhunī bhikkhunīhi vuccamānā tath' eva paggañheyya, sā bhikkhunī bhikkhunīhi yāvatiyaṃ samanubhāsitaṭṭhā tassa paṭinissaggāya. yāvatiyañ ce samanubhāsīyamānā taṃ paṭinissajjeyya, icc etaṃ kusalaṃ. no ce paṭinissajjeyya, pācittiyaṃ ti (Vin IV 294,3–11).

„Welche Nonne aber in Gesellschaft mit einem Haushalter oder dem Sohn eines Haushalters lebt, diese Nonne ist von den (anderen) Nonnen so anzusprechen: ‚Edle Frau, lebe nicht in Gesellschaft mit einem Haushalter oder auch mit dem Sohn eines Haushalters! Trenne dich (von ihnen), edle Frau, der Saṃgha preist die Zurückgezogenheit für eine Ehrwürdige‘. Hält aber die so von den Nonnen angesprochene Nonne (an ihrem Verhalten) fest, so ist diese Nonne von den Nonnen bis zum dritten Mal zur Aufgabe dieses (Verhaltens) zu ermahnen. Gibt die bis zum dritten Mal Ermahnte dies auf, so ist es gut. Gibt sie es nicht auf, (so begeht sie) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Eine entsprechende Vorschrift für Mönche ist im Pāṭimokkha nicht enthalten. Dennoch gibt es einige Stellen im Vinaya, die klarstellen, daß „das unangemessene Zusammenleben mit Haushaltern“ nicht erwünscht ist. Gegen einen Ordensangehörigen, der „in Gemeinschaft mit Haushalter lebt“, können ver-

³⁶⁷ Vin IV 293,18–25: *anāpati alajjinim nikkaddheyya vā nikkaddhāpeyya vā, tassā parikkhāram nikkaddheyya vā nikkaddhāpeyya vā, ummattikam ... bhandanakārikam ... kalahakārikam ... vivādakārikam ... bhassakārikam ... samgho adhikaranakārikam ... antevāsinim vā saddhivihārinim vā na sammāvattantim ...* „Wirft sie eine Unbescheidene heraus oder läßt sie herauswerfen, oder wirft sie deren Utensilien heraus oder läßt sie herauswerfen, ... eine Geistesverwirrte ... eine Streitsüchtige ... eine Kampfeslustige ... eine Widerworte Gebende ... eine alles in Frage Stellende ... eine, die im Saṃgha Rechtsangelegenheiten verursacht ... eine Schülerin oder eine Gefährtin, die nicht das rechte Verhalten besitzt ... , so ist es kein Vergehen“ (s. a. Pāc 78, M+N = Vin IV 150,19–22; Mv IX.7.1 = Vin I 328,25–27). Die Verhaltensweisen, die dazu führen, daß man ungestraft aus einem Vihāra herausgeworfen werden darf, werden der Nonne Candakālī in der Vorgeschichte zu SA 4 (N) zugesprochen. Sie wurde allerdings von den anderen Nonnen suspendiert (s. 2.2.2.4).

³⁶⁸ Zum WfWK s. SA 9, N (2.2.2.9), Anm. 167.

³⁶⁹ Zum WfWK s. SA 1, N (2.2.2.1), Anm. 12.

³⁷⁰ Zum WfWK s. SA 1, N (2.2.2.1), Anm. 13.

³⁷¹ WfWK (Vin IV 294,17): *sā bhikkhunī yā sā samsaṭṭhā bhikkhunī*. „Diese Nonne ist: diese Nonne, die in Gesellschaft (lebt).“

³⁷² Im WfWK (Vin IV 294,18–37) zu *bhikkhunīhi* wird die Vorgehensweise bei der Ermahnung geschildert, die genau der Vorgehensweise bei der Ermahnung bei einem Saṃghādisesa-Vergehen der Yāvatiyaka-Kategorie entspricht (s. 2.2.3.1, Anm. 236). Die Anāpatti-Formel bezieht sich – wie bei allen Regeln, die eine dreifache Ermahnung beinhalten – allein auf die Durchführung der Ermahnung (s. 2.2.3.1, Anm. 232).

schiedene Rechtshandlungen durchgeführt werden.³⁷³ In der Folge einer solchen Rechtshandlung muß ein Ordensangehöriger zumindest 18 Beschränkungen seiner Rechte in Kauf nehmen.³⁷⁴

Die vorliegend untersuchte Pācittiya-Regel beinhaltet eine „Ermahnung bis zum dritten Mal“, die sonst nur bei einem Teil der Saṃghādisesa-Vergehen üblich ist.³⁷⁵ Der Verfasser der *Samantapāsādikā* kommentiert Pāc 36 (N) und somit auch diese Besonderheit nicht. Hier wird eine der schon durch SA 9 (N) unter Strafe gestellten Verhaltensweisen behandelt, da den Nonnen dort untersagt wird, sich zu eng an Laien anzuschließen und dabei unerwünschte Eigenschaften zu pflegen.³⁷⁶ Da zudem auch diese Saṃghādisesa-Regel eine „Ermahnung bis zum dritten Mal“ beinhaltet, kann davon ausgegangen werden, daß durch Pāc 36 (N) ein einzelnes Vergehensmerkmal aus SA 9 (N) gesondert behandelt wird, wobei die Vorgehensweise der dreifachen Ermahnung beibehalten worden ist. Die Erläuterungen im WfWK zu Pāc 36 (N) bezüglich der richtigen Vorgehensweise bei der Ermahnung sind mit den Erläuterungen im WfWK, in der Kasuistik und in der Anāpatti-Formel zu SA 9 (N) nahezu identisch. Obwohl es sich bei Sa 9 (N) und Pāc 36 (N) um Vergehen handelt, die eine Ermahnung bis zum dritten Mal beinhalten und die das „in Gesellschaft leben“ untersagen, unterscheiden sich die Vergehenskategorien in ihrer Gewichtung erheblich.

Wie SA 9 (N) ist Pāc 36 (N) mit Pāc 69 und 70, M+N (Vin IV 137,17–20 und 139,18–34), entfernt verwandt. Dort heißt es, daß ein Ordensangehöriger nicht wissentlich gemeinsam mit einem Mönch oder Novizen, der die vom Buddha dargelegten Hinderungsumstände nicht als solche anerkennt, essen, leben oder sich niederlegen darf. In Pāc 44, N (2.4.2.44), wird den Nonnen untersagt, Arbeiten für einen Haushalter zu verrichten.

³⁷³ S. SA 9, N (2.2.2.9), Anm. 178. Diese Rechtshandlungen sind im ersten Kapitel des Cullavagga ausführlich beschrieben.

³⁷⁴ Diese Beschränkungen können für Nonnen nicht in vollem Umfang zutreffen, zumal zwei dieser Restriktionen das Amt des „Unterweisers der Nonnen“ betreffen – ein Amt, das nur für Mönche vorgesehen ist (s. Cv X.9 [2.6.2.9]).

³⁷⁵ Die einzige weitere Vorschrift im Bhikkhunīvibhaṅga außerhalb dieser besonderen Gruppe von Saṃghādisesa-Regeln, die eine „Ermahnung bis zum dritten Mal“ beinhaltet, ist Pār 3 (N).

³⁷⁶ S. SA 9, N (2.2.2.9). Möglicherweise wird in Cv X.25 auf Pāc 36 (N) Bezug genommen (s. 2.6.2.25, S. 440).

2.4.2.37 Pācittiya 37

yā pana bhikkhunī antorathe³⁷⁷ sāsankasammate³⁷⁸ sappatibhaye³⁷⁹
 asatthikā³⁸⁰ cārikam careyya,³⁸¹ pācittian ti (Vin IV 295,21–22).

„Welche Nonne sich aber (an Orten)³⁸² innerhalb eines Reiches, (die man) für gefährlich hält und die furchterregend (sind), auf Wanderschaft begibt, ohne sich einer (Reise-)Gruppe angeschlossen zu haben,³⁸³ (diese begehrt) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Vorschrift ergänzt gemeinsam mit der ihr unmittelbar folgenden Regel (Pāc 38, N) die nur für Mönche gültige Verordnung Pāc 27 (M).³⁸⁴ Dort wird den Mönchen untersagt, sich mit einer Nonne zusammenzutun und gemeinsam mit ihr einen Weg entlang zu gehen. Dies ist nur erlaubt, wenn der Weg nur von einer Reisegruppe zu begehen ist, für gefährlich gehalten wird und furchterregend ist. Diese Fassung der Mönchsregel ist eine revidierte Fassung. In der ersten Version ist die Ausnahme noch nicht enthalten. Die Legende zur zweiten Fassung von Pāc 27 (M) weiß zu berichten, daß einige Nonnen, die Mönche darum gebeten hatten, einen Weg gemeinsam mit ihnen zu gehen, aufgrund derer pflichtbewußter Ablehnung in eine unangenehme Situation gerieten.³⁸⁵

³⁷⁷ WfWK (Vin IV 295,24): *antorathe 'ti yassa vijite viharati tassa ratthe*: „Innerhalb eines Reiches ist: in wessen Königreich sie weilt, in dessen Reich.“ Einzig dieses Wort unterscheidet Pāc 37 (N) von der ihr unmittelbar folgenden Regel (Pāc 38, N) Dort heißt es statt dessen „außerhalb eines Reiches“ (*tirorathe*).

³⁷⁸ WfWK (Vin IV 295,25–27): *sāsankam nāma tasmim magge corānam nivittokāso dissati bhuttokāso dissati thitokāso dissati nisinnokāso dissati nipannokāso dissati*: „Gefährlich heißt: auf diesem Weg ist ein befestigter Platz der Diebe zu sehen, der Platz ist zu sehen, wo sie essen, der Platz ist zu sehen, wo sie stehen, der Platz ist zu sehen, wo sie sitzen, der Platz ist zu sehen, wo sie liegen.“ Diese Definition ist auch im WfWK zu Pāc 38 (N) enthalten, ebenso im WfWK zu Pāc 27, M (Vin IV 63,33–35).

³⁷⁹ WfWK (Vin IV 295,27–28): *sappatibhayan nāma tasmim magge corehi manussā hatā dissanti viluttā dissanti ākojūtā dissanti*: „Furchterregend heißt: auf diesem Weg sind von Dieben getötete Menschen zu sehen, Ausgeraubte sind zu sehen, Niedergeschlagene sind zu sehen.“ Diese Definition ist auch im WfWK zu Pāc 38 (N) enthalten, ebenso im WfWK zu Pāc 27, M (Vin IV 63,35–37).

³⁸⁰ WfWK (Vin IV 295,29): *asatthikā nāma vinā satthena*: „Ohne sich einer (Reise-)Gruppe angeschlossen zu haben“ heißt: ohne (Reise-)Gruppe.“ Diese Definition ist auch im WfWK zu Pāc 38 (N) enthalten.

³⁸¹ WfWK (Vin IV 295,30–32): *cārikam careyyā 'ti kukkuṭasampāte gāme gāmantare gāmantare āpatti pācittiyassa. agāmake araṇṇe addhayaṃjane addhayaṃjane āpatti pācittiyassa*: „Sie begibt sich auf Wanderschaft ist: (geht sie) in ein benachbartes Dorf, ist es ein Pācittiya-Vergehen bei jedem (Betreten des) Dorfinneren. Bei einem, was kein Dorf (sondern) ein Waldgebiet ist, ist es bei jedem halben Yojana, (den sie geht,) ein Pācittiya-Vergehen.“ Diese Definition ist auch in den WfWKen zu Pāc 38 und 39 (N) enthalten. In SA 3 (N) wird den Nonnen unter anderem untersagt, allein ein Dorf zu betreten. Daher muß hier im WfWK davon ausgegangen werden, daß es sich um eine Nonne in Begleitung handelt, die ein benachbartes Dorf betritt.

³⁸² So wurde von WALDSCHMIDT in Analogie zu „außerhalb des Reiches“ (*tirorathe*) in Pāc 38 (N) hier ergänzt (BhīPr, 127); HORNER übersetzt dagegen: „... within (her own) region ...“ (BD III, 317).

³⁸³ In diesem Sinn übersetzt WALDSCHMIDT aufgrund der Parallelversionen dieser Vorschrift in den Überlieferungen einiger anderer buddhistischer Schulen (BhīPr, 127; s. a. BhīVin[Mā-L], § 232; s. a. KABILSINGH, *Comparative Study*, 98). HORNER folgt mit ihrer Übersetzung: „... without a weapon ...“ (BD III, 317 und Anm. 1) der Übersetzung von LAW, *History of Pāli Literature*, 75. Da das Tragen von Waffen für Angehörige des buddhistischen Ordens ohnehin nicht in Frage kommen dürfte, ist *sattha* hier als „Karawane, Gruppe, Reisegruppe“ aufzufassen. WIJAYARATNA (*Les Moniales Bouddhistes*, 122) führt hierzu aus, daß der Schutz innerhalb einer Karawane schon allein deshalb garantiert gewesen sei, da der Buddhismus eine von reisenden Kaufleuten bevorzugte Religion war. Daher konnte davon ausgegangen werden, daß sich in einer Karawane auch etliche Buddhisten befinden würden.

³⁸⁴ Vin IV 63,17–21; s. SA 3, N (2.2.2.3), Anm. 73.

³⁸⁵ Vin IV 63,7–8: *atha kho tāsāṃ bhikkhunīnaṃ pacchā gacchantānaṃ antarā magge corā*

Dieser Vorfall motivierte die Festsetzung der nunmehr modifizierten Form der Vorschrift. Mönchen wird in diesem besonderen Fall demnach die Beschützerrolle übertragen.³⁸⁶ In Pāc 37 (N) werden die Nonnen dahingehend eingeschränkt, daß sie nur in Begleitung einer Reisegruppe (*satthikā*) in solchen gefährlichen Gebieten umherwandern dürfen.³⁸⁷ Wie man der Anāpatti-Formel zu Pāc 40, N (2.4.2.40), entnehmen kann, dürfen Nonnen sich **nur** in Begleitung auf Wanderschaft begeben. Diese Begleitung kann aber (so Pāc 27, M) offensichtlich in bedrohlichen Situationen auch aus einem Mönch bestehen. Pāc 37 und 38 (N) sollen also den Nonnen einen gewissen Schutz garantieren und dienen nicht in erster Linie dazu, ihre Bewegungsfreiheit einzuschränken.³⁸⁸

2.4.2.38 Pācittiya 38

yā pana bhikkhunī tīroratthe³⁸⁹ sāsānkasammate³⁹⁰ sappatibhaye³⁹¹ asatthikā³⁹² cārikam careyya,³⁹³ pācittiyā ti (Vin IV 296,8–9).

„Welche Nonne sich aber (an Orten) außerhalb eines Reiches, (die man) für gefährlich hält und (die) furchterregend (sind), auf Wanderschaft begibt, ohne sich einer (Reise-)Gruppe angeschlossen zu haben, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Vorschrift ergänzt gemeinsam mit Pāc 37 (N) die nur für Mönche gültige Regel Pāc 27, M (s. 2.4.2.37).

2.4.2.39 Pācittiya 39

yā pana bhikkhunī antovassam³⁹⁴ cārikam careyya,³⁹⁵ pācittiyā ti (Vin IV 296,29–30).

„Welche Nonne sich aber während der Regenzeit auf Wanderschaft begibt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

acchindimsu ca dūsesum ca: „Und da verletzten und vergewaltigten Diebe die Nonnen, während sie auf dem Weg (den Mönchen) folgten.“ DHIRASEKERA („The Disciplinary Code“, 72) geht daher davon aus, daß es sich bei dieser Verordnung (wie auch bei Pāc 38, N) um eine Sexualregel handelt.

³⁸⁶ Weder in der Kasuistik noch in der Anāpatti-Formel zu Pāc 27 (M) wird jedoch behandelt, ob der Mönch der Nonne den Schutz auch verweigern kann.

³⁸⁷ Handelt es sich allerdings bei dieser Reisegruppe um eine **Diebeskaravane**, so ist sowohl den Mönchen als auch den Nonnen der Anschluß an dieselbe untersagt, wie Pāc 66 (M+N) zu entnehmen ist (Vin IV 131,21–23; s. SA 3, N [2.2.2.3], Anm. 75).

³⁸⁸ Als Strafausschließungsgründe zur hier untersuchten Regel sind in der Anāpatti-Formel nur Unfälle, eine vorhandene Reisebegleitung und die Bereisung eines sicheren Ortes genannt (Vin IV 295,33–34: *anāpatti satthēna saha gacchati, kheme appatibhaye gacchati, āpadāsu*). Straffreiheit wird also nur gewährt, wenn die in der Regel genannten Umstände nicht gegeben sind oder bei unvorhergesehenen Ereignissen.

³⁸⁹ WfWK (Vin IV 296,11–12): *tīroratthe 'ti yassa vijite viharati tam thapetvā aññassa ratthe:* „**Außerhalb eines Reiches** ist: diesen ausgenommen, in dessen Königreich sie weilt, eben im Reich eines anderen.“ S. a. Pāc 37, N (2.4.2.37), Anm. 377.

³⁹⁰ Zum WfWK hierzu s. Pāc 37, N (2.4.2.37), Anm. 378.

³⁹¹ Zum WfWK hierzu s. Pāc 37, N (2.4.2.37), Anm. 379.

³⁹² Zum WfWK hierzu s. Pāc 37, N (2.4.2.37), Anm. 380.

³⁹³ Zum WfWK hierzu s. Pāc 37, N (2.4.2.37), Anm. 381.

³⁹⁴ WfWK (Vin IV 297,2–3): *antovassan ti purimam vā temāsam pacchimam vā temāsam avasitvā:* „**Innerhalb der Regenzeit** ist: nachdem sie weder die ersten drei Monate noch die letzten drei Monate (der viermonatigen Regenzeit) residiert hat“ (s. a. Pāc 40, N [2.4.2.40], Anm. 406).

³⁹⁵ Zum WfWK hierzu s. Pāc 37, N (2.4.2.37), Anm. 381.

Die Parallelregel für Mönche ist in Mv III.3.2 enthalten:³⁹⁶ „Ihr Mönche, man darf sich nicht auf Wanderschaft begeben, nachdem die Regenzeit begonnen worden ist und obwohl man weder die ersten drei Monate noch die letzten drei Monate (der viermonatigen Regenzeit) residiert hat. Geht (einer dennoch), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“ „Während der Regenzeit“ (*antovassam*) im WfWK zu Pāc 39 (N) entspricht genau dem in der Mönchsregel umschriebenen Zeitraum. Der Mönchsregel geht die Schilderung von der erstmaligen Einrichtung der Residenzpflicht während der Regenzeit voraus. Zunächst erfolgt die Feststellung in Mv III.1.2,³⁹⁷ daß der Regenzeit besondere Aufmerksamkeit gebührt und sie somit „begangen“ werden muß. Diese Feststellung wird im Mahāvagga durch eine Legende begründet, die der Vorgeschichte zu Pāc 39 (N) entspricht. In beiden Fällen beschwerten sich die Leute über die Mönche und Nonnen, die während der Regenzeit umherliefen und daher Grünpflanzen und Gräser niedertrampelten und viele kleine Lebewesen zum Tode gelangen ließen.³⁹⁸ Darüber hinaus weisen die „Leute“ im Mahāvagga darauf hin, daß sogar die Anhänger anderer Religionsgemeinschaften, deren Lehre schlecht dargelegt sei, eine Residenz während der Regenzeit bezögen und diese auch vorbereiteten, ebenso wie auch Vögel ihre Nester in der Regenzeit als Residenz bezögen und vorbereiteten.³⁹⁹ Aus dieser Begebenheit wird deutlich, daß der Buddha sich durchaus auch an den Gepflogenheiten der Anhänger anderer Religionsgemeinschaften orientierte.⁴⁰⁰ Im Mahāvagga folgt die Festlegung des richtigen Zeitpunkts für den Beginn der Regenzeit-Residenz (Mv III.2.1-2):⁴⁰¹ „Ich ordne an, ihr Mönche, die Regenzeit in den Regenmonaten zu be-

³⁹⁶ Vin I 138,19–22: *na bhikkhave vassam upagantvā purimam vā temāsam pacchimam vā temāsam avasitvā cārikā pakkamitabbā. yo pakkameyya, āpatti dukkatassā 'ti.* Sp 1067,23–25: *yo pakkameyyā 'ti ettha anapekkhagamanena vā aññattha arunam uṭṭhāpanena vā āpatti veditabbā.* „Welcher fortschreitet ist: hier ist es entweder, weil er unaufgefordert anderswohin geht, oder weil er bis zum Sonnenaufgang (geht), als ein Vergehen zu anzusehen.“

³⁹⁷ Vin I 137,19–20: *anujānāmi bhikkhave vassam upagantun ti.* „Ihr Mönche, ich ordne an, die Regenzeit zu begehen“. Die *Samantapāsādikā* erläutert, wie dies „Begehen“ zu verstehen ist (Sp 1067,17–23): *tasmā āsālhipunnamāya anantare pātipadadivase āsālhipunnamito vā aparāya punnamāya anantare pātipadadivase yeva vihāram paṭijaggitvā pānīyam paribhojanīyam upatthapetvā sabbam cetiyavandanādisāmīcikkammam nitthapetvā imasmim vihāre imam temāsam vassam upemī 'ti sakim vā dvikkhattum vā vācam nicchāretvā vassam upagantabbam:* „(Entweder am Vollmondtag (des Monats) Āsālhi, (dann aber) an keinem anderen Tag, der einen halben Monat einleitet, oder gemessen am Vollmond im (Monat) Āsālhi am nächsten Vollmondtag, (dann aber) ebenso an keinem anderen Tag, der einen halben Monat einleitet. Nachdem man den Vihāra versorgt hat und das Wasser, das zum Reinigen benutzt wird, vorbereitet hat, und alles fertig gemacht hat – wie die Respektbezeugung für den Cetiya usw. (und) die Verehrung – (sagt man): ‚In diesem Vihāra begehe ich die dreimonatige Regenzeit!‘, nachdem man diese Worte ein- oder zweimal ausgesprochen hat, ist die Regenzeit (dort) zu begehen.“

³⁹⁸ Vin I 137,5–9 (Vin IV 296,19–21): *katham hi nāma samaṇā Sakyaputtiyā (bhikkhuniyo) hemantam pi ginham pi vassam pi (antovassam) cārikam carissanti hariṭṭhāni tināni sammaddanā ekindriyam jivam vihethentā bahū khuddake pāne samghātam āpādentā.* VON HINÜBER („Sprachliche Beobachtungen“, 34) konnte zeigen, daß diese Passage im Bhikkhunīvibhanga in Anlehnung an die entsprechende Passage im Mahāvagga formuliert wurde.

³⁹⁹ Mv III.1.2 (Vin I 137,9–10): *ime hi nāma aññatitthiyā durakkhātadhammā vassāvāsam alliyissanti samkāpayissanti, ime hi nāma sakuntakā rukkhaggesu kulāvakāni karitvā vassāvāsam alliyissanti samkāpayissanti.*

⁴⁰⁰ S. a. Cv X.1.3 (2.6.2.1), Anm. 15.

⁴⁰¹ Vin I 137,22–29: *anujānāmi bhikkhave vassāne vassam upagantun ti. . . dve 'mā bhikkhave vassupanāyikā purimikā pacchimikā 'ti. aparajjugatāya āsālhiyā purimikā upagantabbā, māsaḡatāya āsālhiyā pacchimikā upagantabbā. imā kho bhikkhave dve vassupanāyikā 'ti.* Sp 1067,11–17: *vassāne vassam upagantun ti vassāne temāsam vassam upagantun ti atho. . . aparajjugatāya āsālhiyā 'ti*

ginnen. ... Es gibt diese zwei (Monate), die die Regenzeit einleiten: der erste und der folgende. Der erste ist am Tag, der auf (den Vollmondtag vom Monat) Āsālhi folgt, zu beginnen, der folgende ist zu beginnen, nachdem ein Monat (nach dem Vollmondtag) von Āsālhi vergangen ist. Diese sind die beiden (Monate), die die Regenzeit einleiten.“ Da die Kenntnis dieser Regelungen bezüglich der Residenzpflicht in Pāc 39 (N) vorausgesetzt ist, wurde die Nonnenregel offensichtlich später als die entsprechende Regel im Mahāvagga formuliert (s. o., Anm. 398). Der Einhaltung der Residenzpflicht bei Nonnen wird ein besonderes Gewicht zugesprochen, da man es für angebracht hielt, diese Regel in das Pāṭimokkha aufzunehmen.⁴⁰²

Pāc 39 (N) wird durch die unmittelbar folgende Regel ergänzt. Dort wird angeordnet, daß eine Nonne sich nach der Regenzeit-Residenz auf Wanderschaft begeben **muß**. In Pāc 56 (N)⁴⁰³ ist zudem geregelt, daß eine Nonne die Regenzeit an einem Wohnort verbringen muß, an dem auch ein Mönch wohnt. Da Nonnen gleichzeitig nicht außerhalb eines Dorfbezirks wohnen dürfen,⁴⁰⁴ müssen sie ihre Residenzpflicht während der Regenzeit innerhalb eines Dorfs verbringen, wobei der Wohnbezirk der Nonnen innerhalb eines von Mönchen bewohnten Bezirks liegen muß.⁴⁰⁵

ettha aparajju gatāya assā 'ti aparajjugatā, tassā aparajjugatāya atikkantāya, aparasmim divase 'ti attho. dutiyanaye 'pi māso gatāya assā 'ti māśagatā, tassā māśagatāya atikkantāya, māse paripunne 'ti attho: „In den Regenmonaten ist die Regenzeit zu begehen ist: die dreimonatige Regenzeit ist in den Regenmonaten zu begehen; so ist die Bedeutung. ... Am Tag, der auf Āsālhi folgt ist: nachdem hier der nächste Tag gekommen ist, ist ‚der folgende Tag‘. Nachdem der darauffolgende Tag gekommen und (auch) überschritten worden ist — eben am anderen Tag; so ist die Bedeutung. Auf die zweitgenannte Art ist es auch, wenn ein Monat gekommen ist: so ist es der gekommene Monat. Nachdem er diesen Monat überschritten hat, also bei vollendetem Monat; so ist die Bedeutung.“

⁴⁰² Straffrei geht eine Nonne aus, wenn sie sich wegen bestimmter Angelegenheiten aufmacht, die nur bis zu sieben Tage in Anspruch nehmen, bei Unfällen oder wenn sie geht, weil sie durch irgendetwas beunruhigt ist (Vin IV 297,6–7: *anāpatti sattāhakaraṇiyeṇa gacchati, kenaci ubbālā gacchati, āpadāsu*). Eine ausführliche Darstellung der Umstände, die einem Ordensmitglied erlauben, die Regenresidenz bis zu sieben Tage zu unterbrechen, ist in Mv III.5.4–8.1 (Vin I 139,20–148,27) enthalten. Es handelt sich dabei entweder um eine erforderliche Annahme der Spende eines Gebäudes oder Gebäudeteils oder um die Unterstützung bestimmter Personen (vgl. aber BD IV, 187, Anm. 2) Bei den Angelegenheiten, die eine Nonne beunruhigen könnten, handelt es sich möglicherweise um in Mv III.10–11 (Vin I 149,17–151,36) geschilderten Umstände. Dort wird den Ordensangehörigen erlaubt, bei schlechter Versorgungslage oder Bedrohungen die Regenzeitresidenz zu unterbrechen. Ferner gilt dort eine drohende Spaltung des Saṅgha als Strafausschließungsgrund für das vorzeitige Verlassen der Regenzeitresidenz. Mit „bei Unfällen“ sind wahrscheinlich die in Mv III.9.1–4 (Vin I 148,29–149,16) geschilderten Umstände gemeint. Es handelt sich dabei um Angriffe durch Raubtiere, Diebe, Feuer oder eine Überschwemmung des den Vihāra unterstützenden Dorfs, wodurch eine Nahrungsmittelknappheit entsteht.

⁴⁰³ S. a. Garudhamma 2 (2.6.2.1), S. 348.

⁴⁰⁴ S. Cv X.23 (2.6.2.23).

⁴⁰⁵ Zur Problematik der Überschneidung der Gemeindegrenzen in diesem Fall s. Pāc 56, N (2.4.2.56).

2.4.2.40 Pācittiya 40

*yā pana bhikkhunī vassaṃ vutthā*⁴⁰⁶ *cārikam na pakkameyya antamaso chappañcayojanāni pi*,⁴⁰⁷ *pācittiyān ti* (Vin IV 297,22–24).

„Welche Nonne sich aber nicht auf die Wanderschaft begibt, nachdem sie die Regenzeit verbracht hat, noch nicht einmal nur fünf oder sechs Yojanas weit, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Vorschrift ergänzt die ihr vorangehende Regel. Dort wird festgelegt, daß eine Nonne sich während der Regenzeit nicht auf Wanderschaft begeben darf, hier wird geregelt, daß sie sich nach der Regenzeit auf Wanderschaft begeben muß. Eine entsprechende explizite Anordnung für Mönche ist im Vinaya nicht enthalten. Dennoch muß davon ausgegangen werden, daß auch Mönche sich nach der vorgeschriebenen dreimonatigen Residenzpflicht während der Regenzeit auf Wanderschaft begeben sollen. Dies geht aus dem gesamten dritten Kapitel des Mahāvagga hervor, in dem das Verbot des Umherwanderens während der Regenzeit immer wieder betont wird. Offensichtlich war es zur Zeit der Kodifizierung dieses Kapitels eher notwendig, die Mönche von der Wanderschaft abzuhalten, als sie dazu anzuhalten. In Mv III.12.6 ist die Anordnung enthalten, daß die Regenzeit nicht ohne eine Unterkunft (*senāsana*) verbracht werden darf.⁴⁰⁸ Diese Unterkünfte werden nur zu bestimmten Terminen von dem mit diesem Amt betrauten Ordensangehörigen zugeteilt, nämlich entweder zu Beginn der Regenzeitresidenz (d. h. zu Anfang des ersten oder zweiten Monats der vier Regenmonate), oder aber am Tag nach der Pavāraṇā-Zeremonie, die die Residenzpflicht abschließt (s. Cv X.19 [2.6.2.19]). In diesem Fall gilt die Zuteilung der Unterkunft für die nächste Regenzeit.⁴⁰⁹ Diese Reservierung gilt laut Cv VI.11.3 allerdings **nur** für die Regenzeitmonate.⁴¹⁰ Insofern ist davon auszugehen, daß die Mönche während des größten Teils des Jahres

⁴⁰⁶ WfWK (Vin IV 297,26–27): *vassaṃ vutthā nāma purimam vā temāsam pacchimam vā temāsam vutthā*: „Nachdem sie die Regenzeit verbracht hat heißt: nachdem sie die ersten drei Monate oder die letzten drei Monate (der viermonatigen Regenzeit) verbracht hat.“ Diese Definition ist auch im WfWK zu Pāc 57, N (2.4.2.57), enthalten. S. a. Pāc 39, N (2.4.2.39), Anm. 394.

⁴⁰⁷ Vin IV 297,28–29: *cārikam na pakkamissāmi antamaso chappañcayojanāni pīti dhuram nikkhittamatte āpatti pācittiyassa*: „(Denk sie): ‚Ich werde mich nicht auf Wanderschaft begeben, noch nicht einmal fünf oder sechs Yojanas weit!‘, so ist es allein schon bei dem Vorsatz ein Pācittiya-Vergehen.“ Die *Samantapāsādikā* erläutert hier (Sp 933,30–934,4): *dhuranikkhittamatte* 'ti sace 'pi dhuram nikkhipitvā pacchā pakkamati āpatti yevā 'ti attho. pavāretvā pañca yojanāni gacchantiyāpi anāpatti. chasu vattabham eva n' atthi. sace pana tīni gantvā ten' eva maggena paccāgacchati na vattati, aññena maggena āgantum vattati: „Allein schon bei dem Vorsatz ist: wenn sie auch, nachdem sie (einen solchen) Vorsatz gefaßt hat, später losgeht, so ist es ebenso ein Vergehen; so ist die Bedeutung. Nachdem sie Pavāraṇā begangen hat, ist es für sie, selbst wenn sie (nur) fünf Yojanas weit geht, kein Vergehen. Bei sechs (Yojanas) gibt es gar nichts zu sagen. Es ist aber nicht richtig, wenn sie auf genau demselben Weg zurückgeht, nachdem sie drei (Yojanas weit) gegangen ist; es ist erlaubt, auf einem anderen Weg anzukommen.“ Nach der *Samantapāsādikā* ist die Verpflichtung zur Wanderschaft daher eine Formalität, die zwar bestimmten Vorschriften unterliegt, jedoch nicht dazu führt, daß der Ort der Regenzeitresidenz dauerhaft aufgegeben werden muß. Zu *cārikam pakkameyya*, s. a. Pāc 48, N (2.4.2.48), Anm. 481. Zu *antamaso chappañcayojanāni* s. a. Pāc 70, N (2.4.2.70).

⁴⁰⁸ Vin I 152,28–29: *na bhikkhave asenāsanakena vassaṃ upagantabbam. yo upagaccheyya, āpatti dukkatassa*.

⁴⁰⁹ Cv IV.11.4 (Vin II 167,33–37): *tayo 'me bhikkhave sanāsanagāhā purimako pacchimakko antarāmuttako. aparajjugatāya āsāhiyā purimako gāhetabbo, māsaḡatāya āsāhiyā pacchimakko gāhetabbo, aparajjugatāya pavāraṇāya āyatim vassāvāsathāya antarāmuttako gāhetabbo*.

⁴¹⁰ Vin II 167,28–31: *na bhikkhave senāsanam gahetvā sabbakālam patibāhitabbam. yo patibāheyya, āpatti dukkatassa. anujānāmi bhikkhave vassānam temāsam patibāhitum, utukālam na patibāhitum ti*.

keinen festen Wohnsitz haben. Dennoch muß sich weder ein Mönch noch eine Nonne unmittelbar nach der Regenzeitresidenz auf Wanderschaft begeben. Nach der Beendigung der Regenzeit wird zunächst die Pavāraṇā-Zeremonie abgehalten, die für alle Ordensangehörige verpflichtend ist.⁴¹¹ Auf die Pavāraṇā-Zeremonie folgt ebenfalls für Mönche und Nonnen die einmonatige „rechte Zeit für ein Roben-Geschenk“ (*cīvaradānasamaya*).⁴¹² Diese Zeit kann durch das „Ausbreiten von Kaṭhina“ um vier Monate verlängert werden (s. NP 2, N [2.3.2.2]). Möchte ein Ordensangehöriger eine neue Robe erhalten, so kann er während dieser Zeit weiterhin an dem Ort bleiben, wo er die Regenzeit verbracht hat – es besteht allerdings nicht mehr die Verpflichtung zum Verweilen. Möglicherweise wurde Pāc 40 (N) nur für Nonnen formuliert, da bei ihnen leichter der Eindruck entstehen kann, daß sie sich an einem Ort dauerhaft niederlassen. Es mag sogar sein, daß dies oft tatsächlich der Fall war. Da es den Nonnen verboten ist, außerhalb eines Dorfs zu wohnen (s. Cv X.23 [2.6.2.23]), waren sie – anders als die Mönche – den Laien stets gegenwärtig. Ferner unterliegt eine Nonne sehr viel stärkeren Beschränkungen bezüglich ihrer Fortbewegung: sie darf nicht allein unterwegs sein,⁴¹³ muß sich in für gefährlich gehaltenen Gegenden an eine Reisekarawane anschließen (Pāc 37 und 38, N [2.4.2.37 und 38]), wobei diese keine Diebeskarawane sein darf (Pāc 66, M+N [Vin IV 131,21–23]), u.v.m. Diese Umstände mögen dazu geführt haben, daß die Nonnen länger an einem Ort verweilten als die Mönche und z.T. wohl auch dazu tendierten, das ganze Jahr in einem Dorf zu verbringen. Diese Vermutung wird auch durch die Vorgeschichte zu Pāc 40 (N) erhärtet.⁴¹⁴ Dort beschwerten sich die „Leute“ darüber, daß „die Himmelsrichtungen aufgrund der Schwerfälligkeit der Nonnen versperrt“ seien und „die Himmelsrichtungen diesen nicht bekannt“ seien,⁴¹⁵ daß die Nonnen ihnen also zur Last fielen und sie weggehen sollten.⁴¹⁶

⁴¹¹ S. Pāc 57, N (2.4.2.57), und Cv X.19 (2.6.2.19); s. a. Mv IV.1.13 (Vin I 159,22–25).

⁴¹² Es handelt sich also um mindestens vier Monate, die ein Ordensangehöriger an einem Ort verbringt. Aus diesem Grund darf nach Pāc 47 (M+N) einer dauerhaften Einladung üblicherweise nur bis zu vier Monate lang gefolgt werden (Vin IV 102,38–103,2).

⁴¹³ S. SA 3, N (2.2.2.3), s. a. Cv X.25.1 (2.6.2.25).

⁴¹⁴ Dort wird angegeben, daß es sich um mit der Vorgeschichte zu Pāc 39 (N) zusammenhängende Ereignisse handelt („Zu jener Zeit aber verbrachten die Nonnen wie zuvor ...“).

⁴¹⁵ Vin IV 297,12–14: *āhundaṛikā bhikkhunīnam disā andhakārā, na imāsam disā pakkhāyantūi*. Sp 933,30: *āhundaṛikā 'ti sambādha: „Versperrt ist: überfüllt.“*

⁴¹⁶ Zur Anāpatti-Formel, s. 2.4.2.34, Anm. 354. Die *Samantapāsādikā* kommentiert (Sp 934,4–6): *antarāye 'ti dasavidhe antarāye, pāram gacchissāmi 'ti nikkhantiā nadī pūrā puna āgatā covā vā magge honti megho vā uthāti nivattitum (B, T; R, C: nivattati) vattati: „Bei Hindernissen ist: bei dem zehnfachen Hindernis; ‚Ich will woanders hingehen‘, wenn sie (mit diesem Gedanken) weggegangen ist, ist es erlaubt umzukehren, wenn sie an einen vollen Fluß gekommen ist oder es Diebe auf dem Weg gibt oder eine Wolke aufkommt.“* Zu den „zehn Hindernissen“, s. Pāc 23, N (2.4.2.23), Anm. 255. Aus der Angabe in der Anāpatti-Formel, daß die Nonne sich um eine Begleitung bemühen soll und ohne eine sie begleitende Nonne nicht losgehen sollte (*pariyesitvā dutiyikam bhikkhunim na labhati*), geht hervor, daß Nonnen sich nicht allein auf Wanderschaft begeben dürfen. Der Ausdruck „ohne sich einer (Reise)Gruppe angeschlossen zu haben“ (*asathikā*) in Pāc 37 und 38 (N) weist ebenfalls darauf hin, daß Nonnen stets in Begleitung sein müssen. Dort ist jedoch nicht die Rede von einer anderen Nonne, im Gegenteil, wie man Pāc 27 (M) entnehmen kann, dürfen Nonnen unter besonderen Umständen auch mit Mönchen wandern (s. 2.4.2.37).

2.4.2.41 Pācittiya 41

yā pana bhikkhunī rājāgāraṃ⁴¹⁷ vā cittāgāraṃ⁴¹⁸ vā ārāmaṃ⁴¹⁹ vā uyyānaṃ⁴²⁰ vā pokkharāṇi⁴²¹ vā dassanāya gaccheyya,⁴²² pācittīyan ti (Vin IV 298,18–20).

„Welche Nonne aber geht, um das Lusthaus des Königs, eine Galerie, einen Park, einen Lust-Hain oder einen Lotusteich zu sehen, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Obwohl es keine entsprechende Vorschrift für Mönche gibt, geht der Verfasser der *Samantapāsādikā* davon aus, daß die geschilderten Verhaltensweisen für Mönche ein Dukkaṭa-Vergehen darstellen.⁴²³ Den Mönchen wird durch Pāc 83 (M)⁴²⁴ verboten, fürstliche Gebäude ohne Ankündigung zu betreten, wenn der König und seine Gemahlin⁴²⁵ sich noch darin befinden. Da in der zugehörigen Vorgeschichte auch ein königlicher Lusthain (*uyyāna*) erwähnt wird, kann dies bedeuten, daß den Mönchen im Gegensatz zu den Nonnen nicht grundsätzlich verwehrt ist, sich den in Pāc 41 (N) genannten Örtlichkeiten zu nähern.

In der Vorgeschichte zu Pāc 41 (N) wird nur eine Galerie in einem Lusthain (*uyyāne cittāgāre*) erwähnt, die die Gruppe von sechs Nonnen aufsuchte; die anderen in der Regel selbst erwähnten Orte werden durch die Vorgeschichte nicht eingeführt oder begründet. Ein Lotusteich (*pokkharāṇi*) beispielsweise wird jedoch in anderen Verordnungen des Vinaya-Piṭaka berührt. So gestattete der Buddha in Cv V.17.2 den Mönchen die Annahme eines Lotusteichs als Spende.⁴²⁶ Hier ist selbstverständlich davon auszugehen, daß die sich aus zu

⁴¹⁷ WfWK (Vin IV 298,22–23): *rājāgāraṃ nāma yattha kathaci rañño kīlitaṃ ramitaṃ katam hoti*: „**Zum Lusthaus eines Königs** heißt: irgendwohin, wo etwas zur Belustigung und Vergnügen für den König vorbereitet ist.“ Sp 934,12–13: *rājāgāraṃ ti rañño kīlanagharam*: „**Zum Lusthaus eines Königs** ist: zu dem Gebäude für einen König, in dem er sich belustigt.“

⁴¹⁸ WfWK (Vin IV 298,23–24): *cittāgāraṃ nāma yattha kathaci manussānaṃ kīlitaṃ ramitaṃ katam hoti*: „**Zu einer Galerie** heißt: irgendwohin, wo etwas zur Belustigung und Vergnügen für die Menschen vorbereitet ist.“ Sp 934,13: *cittāgāraṃ ti kīlanacittasālam*: „**Zu einer Galerie** ist: zu einem Bildersaal, der der Belustigung dient.“

⁴¹⁹ WfWK (Vin IV 298,24–25): *ārāmaṃ nāma yattha kathaci manussānaṃ kīlitaṃ ramitaṃ katam hoti*: „**Park** heißt: irgendwohin, wo etwas zur Belustigung und Vergnügen für die Menschen vorbereitet ist.“ Sp 934,13–14: *ārāmaṃ ti kīlanaupavanam*: „**Park** heißt: ein kleiner Wald, der der Belustigung dient.“ Vgl. Pāc 51, N (2.4.2.51), Anm. 497.

⁴²⁰ WfWK (Vin IV 298,25–26): *uyyānaṃ nāma yattha kathaci manussānaṃ kīlitaṃ ramitaṃ katam hoti*: „**Zu einem Lust-Hain** heißt: irgendwohin, wo etwas zur Belustigung und Vergnügen für die Menschen vorbereitet ist.“ Sp 934,14: *uyyānaṃ ti kīlanuyyānam*: „**Lust-Hain** ist: ein Lust-Hain, der der Belustigung dient.“

⁴²¹ WfWK (Vin IV 298,27–28): *pokkharāṇi nāma yattha kathaci manussānaṃ kīlitaṃ ramitaṃ katam hoti*: „**Lotusteich** heißt: irgendwohin, wo etwas zur Belustigung und Vergnügen für die Menschen vorbereitet ist.“ Sp 934,14–15: *pokkharāṇi ti kīlanapokkharāṇi*: „**Lotusteich** ist: ein Lotusteich, der der Belustigung dient.“ Zu allen bisherigen Erläuterungen zu dieser Regel ergänzt die *Samantapāsādikā* (Sp 934,15): *tasmā yeva padabhāṇane, yattha kathaci rañño kīlitaṃ ti ādi vuttam*: „Daher ist es ebenso im Wortkommentar gesagt: **Dort, wo etwas zur Belustigung für den König** usw.“

⁴²² Ähnlich wie Pāc 41 (N) ist Pāc 10, N (2.4.2.10), konstruiert. Dort wird den Nonnen untersagt, zu gehen, um Tanz, Gesang oder Instrumentalmusik zu sehen.

⁴²³ Sp 934,21: *bhikkhussa pana sabbattha dukkatam*.

⁴²⁴ Vin IV 160,14–16: *yo pana bhikkhu rañño khattiyassa muddhāvasittassa anikkhantarājake anigataratanake pubbe appatisamvidito indakhīlam atikkāmeyya, pācittīyan ti*.

⁴²⁵ Sp 881,1: *ratanam vuccati mahesī*: „**Juwel** wird die Hauptgemahlin genannt“; s. a. SCHLING-LOFF, „Zur Interpretation“, 548.

⁴²⁶ Vin II 123,2–3: *anujānāmi bhikkhave pokkharāṇin ti* (s. a. BD III, 324, Anm. 4).

diesem Teich begeben dürfen, um ihn zu betrachten. Auch den Nonnen ist es gestattet, einen Lotusteich als Geschenk anzunehmen. In Mv III.5.8 (Vin I 140,10–26) wird geschildert, daß ein Laie für die Nonnen einen Lotusteich bauen lassen wollte. Daraufhin wird die Annahme dieses Geschenks als eine der Gelegenheiten bestimmt, zu welchen es den Nonnen erlaubt ist, die Residenzpflicht während der Regenzeit bis zu sieben Tage zu unterbrechen.⁴²⁷ Daraus geht zwangsläufig hervor, daß es auch den Nonnen erlaubt ist, einen Lotusteich als Geschenk anzunehmen. Im Unterschied zu Pāc 41 (N) gehört jedoch der den Mönchen bzw. Nonnen gespendete Lotusteich nicht einem König.

Die Kasuistik zu Pāc 41 (N) entspricht derjenigen zu Pāc 10 (N),⁴²⁸ während die Anāpatti-Formel nur zum Teil der Schuldlosigkeitsformel zu Pāc 10 (N) entspricht (s. 2.4.2.10, Anm. 128). Straffrei geht eine Nonne aus, wenn sie diese genannten Einrichtungen betrachtet, während sie sich innerhalb eines Wohnbezirks befindet, während zielgerichtet unterwegs ist oder in Notsituationen.⁴²⁹

⁴²⁷ Es ist nicht anzunehmen, daß es sich an dieser Stelle um eine mechanische Verschleppung aus den vorangegangenen Paragraphen handelt, da das vorher bei der Behandlung der Gaben an Mönche erwähnte Toilettenhäuschen (*vaccakuṭi*) bei den Nonnen nicht wiederholt wird. Eine solche Einrichtung wird den Nonnen nämlich in Cv X.27.3 (2.6.2.27) verboten.

⁴²⁸ Vin IV 298,29–33: *dassanāya gacchati, āpatti dukkatassa. yathā thitā passati, āpatti pācittiya-ssa. dassanupacāram vijahitvā punappunam passati, āpatti pācittiya-ssa. ekamekam dassanāya gacchati, āpatti dukkatassa. yathā thitā passati, āpatti pācittiya-ssa. dassanupacāram vijahitvā punappunam passati, āpatti pācittiya-ssa*: „Geht sie, um (diese Orte) zu sehen, so ist es ein Dukkata-Vergehen. Sieht sie (diese Dinge,) wo sie (dann) steht, so ist es ein Pācittiya-Vergehen. Sieht sie (die Dinge) immer wieder, wenn sie die Sichtweite (schon) verlassen hat, so ist es ein Pācittiya-Vergehen. Jedesmal, wenn sie zum Sehen geht, ist es ein Dukkata-Vergehen. Sieht sie (die Dinge dann), wo sie steht, so ist es (je) ein Pācittiya-Vergehen. Sieht sie es immer wieder, wenn sie die Sichtweite verlassen hat, so ist es (je) ein Pācittiya-Vergehen.“

Sp 934,16–21: *dassanāya gacchati āpatti dukkatassā 'ti etha padavāraṇanāya dukkatam. yathā thitā passati 'ti etha pana sace ekasmim yeva thāne thitā padam anuddharamānā pañcāpi passati, ekam eva pācittiyam, tam tam disābhāgam oloketvā passantiyā pana pātekkā āpattiyo*: „**Geht sie, um zu sehen, so ist es ein Dukkata-Vergehen** ist: hier ist es ein Dukkata nach der Zahl der Schritte. **Sieht sie (die Dinge), wo sie (dann) steht** ist: wenn sie aber hier an einem Ort ebenso steht, ohne den Fuß zu heben, und die fünf (in der Regel angeführten Orte) sieht, ist es eben ein Pācittiya. Nachdem sie aber in diese und in jene Richtung geschaut hat, sind es für die Sehende aber für jedes einzelne(, was sie gesehen hat,) ein Vergehen.“ Allein „sie hört“ (*sunāti*) aus der Kasuistik zu Pāc 10 (N) ist in der Kasuistik zu Pāc 41 (N) nicht erwähnt. Kkh 187,4–6: *sace pana tam tam viloketvā passati givam parivattana-payoga-gananāya āpattiyo na ummīlanagananāya*: „Wenn sie aber hier- und dorthin geschaut hat, sind es Vergehen je nach dem, wie oft die den Kopf wendet, nicht je nach dem, wie oft die die Augen öffnet.“

⁴²⁹ Vin IV 299,1–2: *anāpatti ārāme thitā passati, gacchantī vā āgacchantī vā passati, sati karaniye gantvā passati, āpadāsu*. In dieser **einen** Regel ist somit der Terminus *ārāma* in zwei ganz unterschiedlichen Bedeutungen gebraucht (s. o., Anm. 419). Sp 934,22–27: *ārāme thitā 'ti ajjhārāme rājā-gārādāni karonti, tāni passantiyā anāpatti. gacchantī vā āgacchantī vā 'ti pindapātādīnam athāya gacchantiyā maggo hoti, tāni passati anāpatti. sati karaniye gantvā 'ti rañño santikam kenaci karaniyena gantvā passati anāpatti. āpadāsu ti kenaci upaddutā pavisitvā passati anāpatti*: „**Sie befindet sich in einem Wohnbezirk** ist: bauen (die Leute) vor dem Wohnbezirk ein Lusthaus für den König usw., so ist es für die diese (Dinge) Sehende kein Vergehen. **Für die Komende oder die Gehende** ist: es ist (auf dem) Weg derjenigen, die auf Almosengang ist usw., so ist es für die diese (Dinge) Sehende kein Vergehen. **Nachdem sie gegangen ist, weil es etwas zu tun gibt** ist: sieht sie es, nachdem sie aufgrund irgendeiner Aufgabe in die Gegenwart des Königs gegangen ist, so ist es kein Vergehen. **Bei Unfällen** ist: sieht sie (diese Dinge), nachdem sie als irgendwie Bedrängte eingetreten ist, so ist es kein Vergehen.“

2.4.2.42 Pācittiya 42

yā pana bhikkhunī āsandi⁴³⁰ vā pallaṅkaṃ⁴³¹ vā paribhuñjeyya,⁴³² pācittiyan ti (Vin IV 299,18–19).

„Welche Nonne aber einen Liegestuhl oder einen Diwan⁴³³ benutzt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Für Mönche stellt der Gebrauch eines Liegestuhls oder eines Diwans ein Dukkāṭa-Vergehen dar, wie Mv V.10.5 zu entnehmen ist.⁴³⁴ Gleichzeitig ist in Cv V.37 die Angabe enthalten, daß Liegestuhl (*āsandi*) und Diwan (*pallaṅka*) neben einer hölzernen Almosenschale und hölzernen Schuhen die einzigen Artikel aus Holz sind, deren Verwendung den Ordensangehörigen nicht erlaubt ist.⁴³⁵ Darüber hinaus hat der in der Anāpatti-Formel zu Pāc 42 (N) formulierte Strafausschließungsgrund eine Parallele unter den Vorschriften des Cullavagga: es handelt sich nicht um ein Vergehen, wenn ein Ordensangehöriger sich auf diese Gegenstände setzt, wenn die Füße des Liegestuhls abgeschnitten sind bzw. wenn das Pferdehaar des Diwans abgeschnitten ist.⁴³⁶

⁴³⁰ WfWK (Vin IV 299,21): *āsandi nāma atikkantappamānā vuccati*: „**Liegestuhl** heißt: es wird aufgrund des überschrittenen Maßes so genannt.“ Möglicherweise wird hier auf die Parallelregel für Mönche Bezug genommen (Mv V.10.4). Dort wird den Mönchen untersagt, hohe und große Sitzgelegenheiten zu benutzen. Unter anderem ist dort auch *āsandi* genannt. Also ist es denkbar, daß sich die Aussage, daß das (rechte) Maß überschritten sei, auf das „hoch“ bzw. „groß“ bezieht. Diese Annahme wird durch den Kommentar der *Samantapāsādikā* zu Mv V.10.4 bestätigt (Sp 1086,1–3): *uccāsayana-mahāsayanā* 'ti *etha uccāsayanan ti pamānātikantam mañcam, mahāsayanan ti akappiyapaccattharanam āsandiādisu āsandi* 'ti *pamānātikantāsanam*: „**Hohe und große Sitze** ist: hier ist ein hoher Sitz ein Stuhl, der das (rechte) Maß überschreitet; ein großer Sitz ist eine unpassende Bodenbedeckung. Bei einem Liegestuhl usw. (bedeutet dies:) ein **Liegestuhl** ist eine Sitzgelegenheit, die das (rechte) Maß überschreitet.“

⁴³¹ WfWK (Vin IV 299,21–22): *pallaṅko nāma āharimehi vālehi kato hoti*: „**Ein Diwan** heißt: er ist aus schönem (Tier-)Haar gefertigt.“ Diese Aussage wird durch den Kommentar der *Samantapāsādikā* zur Parallelregel (Mv V.10.4) ergänzt (Sp 1086,3–4): *pallaṅko ti padesu vālarūpāni thapetvā kato*: „**Ein Diwan** ist: er ist hergestellt, indem man (die Sitzfläche), die aus (Tier-)Haar ist, auf Füße montiert hat.“

⁴³² WfWK (Vin IV 299,23–24): *paribhuñjeyyā* 'ti, *tasmim abhinisidati vā abhinipajjati vā, āpatti pācittiyassa*: „**Benutzt** ist: setzt oder legt sie sich darauf, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Sp 935,1–2: *abhinisidanābhinipajjanesu payogagananāya āpattiyo veditabbā*: „Bei dem sich Niedersetzen und dem sich Hinlegen sind Vergehen entsprechend der Zahl der Unternehmungen zu kennen.“

⁴³³ In der hier untersuchten Vorschrift ist mit *pallaṅka* eine bestimmte Sitzgelegenheit gemeint sein. *Pallaṅka* steht hier gleichwertig mit *āsandi*, einer Art Liegestuhl, ferner weist die Erklärung des WfWKs (s. o., Anm. 431) darauf hin, daß es sich um einen Gegenstand handelt. Mit dem Wort *pallaṅka* kann jedoch auch der Lotussitz als Art zu sitzen bezeichnet werden. Dies ist der Fall im WfWK zu Pāc 15, N (2.4.2.15), und in Cv X.27.2 (2.6.2.27). Zu der Verordnung des Cullavagga erläutert die *Samantapāsādikā*, daß ein ‚halber Lotussitz‘ eine Sitzhaltung mit nur einem angewinkelten Bein bezeichne (Sp 1296,10–11; s. Cv X.27.2 [2.6.2.27]).

⁴³⁴ Vin I 192,13–20: *na bhikkhave uccāsayanamahāsayanāni dhāretabbāni seyyath' idam: āsandi, pallaṅko ... yo dhāreyya, āpatti dukkatassā* 'ti: „Ihr Mönche, hohe oder große Sitzgelegenheiten sind nicht zu benutzen, welche da sind: ein Liegestuhl, ein Diwan, ... benutzt einer (diese, so handelt es sich um) ein Dukkāṭa-Vergehen.“

⁴³⁵ Vin II 142,35–143,2: *anujānāmi bhikkhave ... thapetvā āsandiṃ pallaṅkam dārupattam dārupādukam sabbam dārubhandam ...* (s. a. BD III, 326, Anm. 1).

⁴³⁶ Vin IV 299,25–26: *anāpatti āsandiya pāde chinditvā paribhuñjati, pallaṅkassa vāle chinditvā paribhuñjati* und parallel dazu Cv VI.14: „Ihr Mönche, nachdem man die Füße eines Liegestuhls abgebrochen hat, erlaube ich, ihn zu benutzen; nachdem man das Pferdehaar eines Diwans zerstört hat, ihn zu benutzen ...“ (Vin II 169,37–170,2: *anujānāmi bhikkhave āsandiya pāde bhinditvā paribhuñjitum, pallaṅkassa vāle bhinditvā paribhuñjitum*).

Selbst wenn diese Sitzgelegenheiten von Haushaltern angeboten werden, dürfen die Ordensangehörigen sich nach Cv VI.8 nicht darauf setzen.⁴³⁷

2.4.2.43 Pācittiya 43

yā pana bhikkhunī suttam⁴³⁸ kanteyya,⁴³⁹ pācittian ti (Vin IV 300,11–12).

„Welche Nonne aber einen Faden spinnt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Es gibt keine entsprechende Vorschrift für Mönche.⁴⁴⁰ Die im WfWK angegebene Materialien, aus welchen der Faden bestehen kann, stimmen mit dem für eine Robe zugelassenen Material überein.⁴⁴¹ Der Faden ist also für die Herstellung von Robenmaterial bestimmt. Pāc 43 (N) ist eine derjenigen Vorschriften, die die Nonnen davon abhalten sollen, in ihre Rolle als Angehörige eines Laienhaushalts zurückzufallen.⁴⁴² Es handelt sich laut Anāpatti-Formel um kein Vergehen, wenn die Nonne bereits einmal verspinnene Fäden erneut verspinnet.⁴⁴³

⁴³⁷ Vin II 163,27–29: *anujānāmi bhikkhave thapetvā tñi āsandim pallāṅkam tālikam gīhivikatam abhinisīditum na tv eva abhinipajjitun ti*: „Ich ordne an, ihr Mönche, den Liegestuhl, den Diwan und die Matraze, diese drei ausgenommen, sich auf das, was durch Haushalter angeboten ist, zu setzen – nicht aber, sich (darauf) zu legen.“

⁴³⁸ WfWK (Vin IV 300,14–15): *suttam nāma cha suttāni, khomam kappāsikam koseyyam kambalam sānam bhaṅgam*: „Faden heißt: sechs (Arten von) Faden: leinener, baumwollener, seidener, wollener, hanfener, aus rauher Faser.“ Im WfWK zu NP 26, M+N (Vin III 256,31–32), wird dieselbe Definition für *suttam* gegeben.

⁴³⁹ WfWK (Vin IV 300,16–17): *kanteyyā 'ti sayam kantatī, payoge dukkatam, ujjavūjjave āpatti pācittiyassa*: „Sie spinnt ist: spinnt sie selbst, so ist es für (jeden) Vorgang ein Dukkata. Beim ständigen Zusammendrehen (des Materials) ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Sp 935,6–9: *ujjavūjjave 'ti yathakam hatthena añjītam* (R, C; B, T: *añchitam*) *hoti, tasmim takkamhi* (R, B, T; C: *tattakamhi*) *vehīte ekā āpatti, kantanato pana pubbe kappāsavicīnanam ādim katvā sabbapayogesu hatthavāraṅganāyā dukkatam*: „Beim ständigen Zusammendrehen ist: was auch immer mit der Hand gedreht wird, wenn dieses auf die Spindel gewickelt ist, ist es ein Vergehen; aufgrund des Spinnens aber, nachdem sie vorher die Baumwolle sortiert hat usw., ist es ein Dukkata bei jeder Handlung entsprechend der Zahl der Handgriffe“ (s. MW, s.v. *añcita* und s.v. *tarku*; s. a. BD III, 328, Anm. 2).

⁴⁴⁰ In Cv X.10.1 (2.6.2.10) wird den Nonnen u. a. verboten, Schmuckfalten an der Robe mit geflochtenen oder gefransten Fäden zu binden. In Cv X.16.2 (2.6.2.16) wird den Nonnen ein Faden erlaubt, um damit einen Tampon während der Menstruation befestigen zu können. NP 26 (M+N) ist entfernt mit Pāc 43 (N) verwandt. Dort wird den Ordensangehörigen untersagt, selbst um Faden zu bitten und aus diesem dann von Webern eine Robe weben zu lassen (Vin III 256,27–28: *yo pana bhikkhu sāmam suttam viññāpetvā tantavāyehi cīvaram vāyāpeyya, nissaggiyam pācittian ti*).

⁴⁴¹ S. NP 3, N (2.3.2.3), Anm. 38.

⁴⁴² S. a. Pāc 6, 7, 36 und 44 (N). Das Spinnen war möglicherweise in den einzelnen Laienhaushalten die Aufgabe der Frauen – nicht jedoch die Profession des Spinners, die von Männern ausgeübt wurde (skt. *sūtrakāra*, auch *patta-sūtrakāra*; s. MW, s.v.).

⁴⁴³ Vin IV 300,18: *anāpatti kantitasuttam kantatī*. Sp 935,9–10: *kantitasuttan ti dasikasuttādīm samghātetvā kantatī dukkantitam vā paṭikantatī*: „Ein gesponnener Faden ist: nachdem sie unverwobene Fäden usw. gesammelt hat, verspinnst sie sie, oder sie löst einen schlecht gesponnenen (Faden) auf.“ Eine Nonne darf also wertlose Fadenreste zu einem verwertbaren Faden zusammendrehen, ohne sich eines Vergehens schuldig zu machen.

2.4.2.44 Pācittiya 44

*yā pana bhikkhūṇi gihiveyyāvaccam*⁴⁴⁴ *kareyya, pācittiyāṇi ti* (Vin IV 300,30–31).

„Welche Nonne aber Arbeit für einen Haushalter⁴⁴⁵ verrichtet, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Eine parallele Regel für Mönche gibt es nicht.⁴⁴⁶ Pāc 44 (N) ist deutlich zu entnehmen, daß ein Bedarf an Regeln besteht, welche die Nonnen davon abhalten, in ihre frühere Rolle innerhalb eines Haushalts zurückzufallen. Dies rührt sicher auch daher, daß die Nonnen – im Gegensatz zu den Mönchen – in wesentlich engerem Kontakt mit den Laienhaushalten stehen.⁴⁴⁷

Die Schuldlosigkeitsformel gibt an, daß es sich um kein Vergehen handelt, wenn die Nonne ein Reismilch-Getränk zubereitet, wenn es sich um Essen für den Saṅgha handelt, wenn die Arbeit der Verehrung eines Cetiya dient oder wenn sie bestimmte Arbeiten für sich selbst verrichtet.⁴⁴⁸ Nach der *Samantapāsādikā* beinhaltet auch der erste Strafausschließungsgrund, daß das Reismilchgetränk weder für einen Laien noch für die Nonne selbst zubereitet wird.⁴⁴⁹ Dies steht jedoch im Widerspruch zur Aussage der Schuldlosigkeits-

⁴⁴⁴ Vin IV 300,33–301,2: *gihiveyyāvaccam nāma agārikassa yāgum vā bhattam vā khādaniyam vā pacati, sātakam vā vetthanam vā dhovati, āpatti pācittiyassa*: „Arbeit für einen Haushalter heißt: kocht sie Reissuppe, Essen oder feste Speise für einen Laien, wäscht sie (dessen) Turban oder Mantel, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Sp 935,15–181: *yāgum vā 'ti ādisu taṇḍulakottanam ādim katvā sabbesu pubbapayogesu payogaganāyā dukkatam, yāgubhatesu bhājanaganāyā, khādaniyādisu rūpaganāyā pācittiyāni*: „Oder Reissuppe ist: auch bei den weiteren (geschilderten Arbeiten) ist es bei allen vorbereitenden Handlungen, z. B. wenn sie den Reis geschält hat, entsprechend der Zahl der Handlungen ein Dukkata. Bei Reissuppe und Essen sind es (Pācittiya-Vergehen) entsprechend der Zahl der Schalen; bei fester Speise sind es entsprechend der Zahl der Formen Pācittiya(-Vergehen).“ Nach Mv VI.17.3 und 7 ist den Ordensangehörigen nur während einer Hungersnot erlaubt, eine Speise zu essen, welche innerhalb eines klösterlichen Gebäudes getrocknet, gekocht oder von ihnen selbst gekocht wurde (s. Pāc 7, N [2.4.2.7]). Im Unterschied dazu wird hier das Kochen für einen Laien behandelt.

⁴⁴⁵ HORNER übersetzt: „... should do household work ...“ (BD III, 329). Dies kann hier jedoch nicht gemeint sein, wie aus der Anāpatti-Formel hervorgeht (s. u.). WALDSCHMIDT übersetzt dagegen korrekt: „W.a.e.N. für einen Haushalter Dienstleistungen ausführt ...“ (BhīPr, 164). Nach KABILSINGH lautet die Thai-Übersetzung dieser Regel: „Whatever nun should do help house-holder with their work“ (*Comparative Study*, 98).

⁴⁴⁶ Einzig Pāc 10 (M+N) weist eine gewisse Ähnlichkeit mit dieser Regel auf: „Welcher Mönch aber die Erde umgräbt oder umgraben läßt, (dieser begeht) ein Pācittiya(-Vergehen)“ (Vin IV 33,4–5: *yo pana bhikkhu pathavim khaneyya vā khaṇāpeyya vā, pācittiyāṇi ti*). Auch durch diese Vorschrift wird den Mönchen und Nonnen die Ausübung einer weltlichen, dem Lebensunterhalt dienenden Tätigkeit untersagt.

⁴⁴⁷ Regeln ähnlichen Inhalts sind Pāc 6, 7, 36 und 43 (N).

⁴⁴⁸ Vin IV 301,3–5: *anāpatti yāgupāne, saṅghabhatte, cetiyaṇḍiṇi, attano veyyāvaccakarassa yāgum vā bhattam vā khādaniyam vā pacati sātakam vā vetthanam vā dhovati*.

⁴⁴⁹ Sp 935,18–24: *yāgupāne 'ti manussehi saṅghassa' athāya kayiramāne yāgupāne vā saṅghabhatte vā tesam sabhāgabhāvena yaṃ kiñci pacantiyā anāpatti, cetiyaṇḍiṇi saḥāyikā hutvā gandhādīhi (R, C; B, T: 'ādāni) piṇḍi vattati. attano veyyāvaccakarassā 'ti sace 'pi māṭāpitaro āgacchanti yaṃ kiñci vijānim vā sammūjanidānakam vā kārapetvā veyyāvaccakarathāne thapetvā 'va yaṃ kiñci pacitum vattati*: „Wenn es sich um ein Getränk aus Reismilch handelt ist: wenn durch Leute veranlaßt wird, daß ein Reismilchgetränk zum Wohl des Saṅgha oder ein Essen für den Saṅgha zubereitet wird, ist es für die (Nonne), die irgendetwas davon kocht – aufgrund dessen, daß sie ein Teil (des Saṅgha) ist –, kein Vergehen. Es ist auch erlaubt, wenn sie eine Helferin bei der Verehrung eines Cetiya geworden ist, wenn sie (diesen) durch Parfums usw. verehrt. Für die, die Arbeit für sich selbst verrichtet ist: auch wenn die Eltern kommen, ist (folgendes) ausgenommen aus dem Zustand des Arbeit-Verrichtens: wenn sie irgendetwas anfertigen ließ – einen Fächer oder einen Besenstiel –, es ist (auch) erlaubt, irgendetwas zu kochen.“ Umgekehrt erläutert die *Kankhāvitaraṇī* (Kkh 188,1–3): *sace pi hi māṭāpitaro attano kiñci kammam akarāpetvā tesam yāgupācan'ādāni karonti pubbapayoge payogaganāyā dukkatāni*: „Denn ohne daß die Eltern irgendeine Arbeit für sich selbst verrichtet haben, (die

formel, daß die Zubereitung von Reissuppe, einem Essen oder fester Speise für den eigenen Gebrauch den Nonnen erlaubt ist. Dieser Strafausschließungsgrund widerspricht gleichzeitig der Erläuterung der *Samantapāsādikā* zu Mv VI.17.3: auch dort geht der Kommentator davon aus, daß ein Ordensangehöriger keine der zum Kochen von Reissuppe gehörigen Handlungen vollziehen darf, selbst wenn diese Speise für ihn selbst bestimmt ist. Lediglich das Aufwärmen von bereits zubereiteter Speise ist danach erlaubt (s. Pāc 7, N [2.4.2.7], Anm. 89).

2.4.2.45 Pācittiya 45

yā pana bhikkhunī bhikkhuniyā⁴⁵⁰ eh' ayye imam adhikaraṇam⁴⁵¹ vūpasamehūti⁴⁵² vuccamānā sādhū 'ti paṭisunitvā sā pacchā anantarāyikini⁴⁵³ n' eva vūpasameyyā⁴⁵⁴ na vūpasamāya ussukkaṃ kareyya,⁴⁵⁵ pācittiyā⁴⁵⁶ ti (Vin IV 301,24–27).

„Welche Nonne aber mit ‚Gut!‘ zustimmt, wenn sie von einer Nonne so angesprochen ist: ‚Komm, edle Frau, kläre diese Rechtsangelegenheit!‘, aber später, obwohl sich keine Hindernisse in den Weg legen, weder (die Rechtsangelegenheit) klärt noch einen Versuch zur Klärung unternimmt, (diese be- geht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Eine entsprechende Regel für Mönche gibt es nicht. Die zügige Klärung und Bereinigung der sog. „vier Arten von Rechtsangelegenheiten“ ist für die Ordensangehörigen wichtig, wie beispielsweise aus Cv X.9.3 (2.6.2.9) hervorgeht. Dort ist die Anordnung enthalten, daß eine Nonne, deren Unterweisung (*ovā-*

Nonnen aber) Reissuppe usw. kochen, sind es bei den vorbereitenden Handlungen Dukkaṭa(-Vergehen) entsprechend der Zahl der Verrichtungen.“

⁴⁵⁰ WfWK (Vin IV 301,29): *bhikkhuniyā 'ti aññāya bhikkhuniyā*: „Von einer Nonne ist: von einer anderen Nonne.“

⁴⁵¹ Zum WfWK hierzu s. SA 8, N (2.2.2.8), Anm. 149.

⁴⁵² WfWK (Vin IV 301,32–33): *eh' ayye imam adhikaraṇam vūpasamehūti eh' ayye imam adhikaraṇam vinicchehi*: „Komm, edle Frau, kläre diese Rechtsangelegenheit! ist: Komm, edle Frau, entscheide diese Rechtsangelegenheit!“

⁴⁵³ Zum WfWK hierzu s. Pāc 23, N (2.4.2.23), Anm. 255, Sp 935,27–29: *asati antarāye 'ti dasavidhe antarāye asati, dhuraṃ nikkhipitvā pacchā vinicchīnantī āpattim āvajjitvā 'va vinicchīnati*: „Wenn es kein Hindernis gibt ist: wenn es das zehnfache Hindernis nicht gibt. Diejenige, die (die Angelegenheit) entscheidet, nachdem sie (eigentlich) den Entschluß gefaßt hat, (sie nicht zu klären,) entscheidet (die Angelegenheit,) während sie schon ein Vergehen begangen hat.“ Zur Anāpatti-Formel s. 2.4.2.34, Anm. 354. Die *Samantapāsādikā* kommentiert die Schuldlosigkeitsformel (Sp 935,29–936,1): *pariyestivā na labhati 'ti saḥāyikā bhikkhuniyo na labhati*: „Sie erreicht es nicht, obwohl sie sich bemüht hat ist: sie findet keine sie unterstützenden Nonnen.“ Der Kommentar bezieht sich auf die in Cv IV.9 enthaltene Anordnung, daß strittige Rechtsangelegenheiten, in welchen sich keine Partei einsichtig zeigt, per Mehrheitsbeschluß entschieden werden müssen (s. a. Cv X.7 [2.6.2.7]). Insofern ist es wichtig für eine Nonne, die versprochen hat, eine Rechtsangelegenheit zu klären, daß sie Parteigängerinnen findet.

⁴⁵⁴ WfWK (Vin IV 302,2): *n' eva vūpasameyyā 'ti na sayam vūpasameyya*: „Sie klärt nicht ist: sie klärt (die Rechtsangelegenheit) nicht selbst.“

⁴⁵⁵ WfWK (Vin IV 302,2–3): *na vūpasamāya ussukkaṃ kareyyā 'ti na aññam ānāpeyya*: „Sie unternimmt keinen Versuch zur Klärung ist: sie weist keine andere (dazu) an“ (s. Pāc 23, N [2.4.2.23], Anm. 257).

⁴⁵⁶ Die *Kaṅkhāvitaraṇī* verweist auf Pāc 23, N (Kkh 188,14–17): *pācittiyā ti idha cīvarasibbane viya dhuranikkhītanatte pācittiyam. Ekāham pi parihāro n'atthi*: „Pācittiya ist: hier ist es wie bei (der Regel über) das ‚Roben-Nähen‘ allein schon bei dem Entschluß ein Pācittiya. Es gibt noch nicht einmal einen Aufschub um einen Tag.“

da)⁴⁵⁷ ausgesetzt ist, nicht an der Uposatha-Zeremonie teilnehmen darf. Dabei wird die Aussetzung der Unterweisung als „Rechtsangelegenheit“ (*adhikarāna*) bezeichnet. Die Beilegung dieser Rechtsangelegenheit ist demnach vorrangig für die betreffende Nonne, um ihre Integrität wiederzuerlangen. Grundsätzlich ist der Nonnenorden mit der Klärung und Beilegung der die Nonnen betreffenden Rechtsangelegenheiten beauftragt. Nur wenn sich der gesamte Nonnenorden als unfähig erweist, die Angelegenheit zu entscheiden, werden die Mönche damit beauftragt. Die für die Bereinigung einer Rechtsangelegenheit notwendigen Rechtshandlungen und diejenige Vorgänge, die hinsichtlich der Lossprechung von einem Vergehen notwendig sind, müssen allerdings auch in diesem Fall von den Nonnen selbst durchgeführt werden (s. Cv X.7 [2.6.2.7]).

Mit Pāc 45 (N) wird der Gefahr vorgebeugt, daß die Nonnen unbesonnen Verpflichtungen – in diesem Fall die Klärung einer Streitigkeit – eingehen, die sie später nicht erfüllen können oder wollen. Insofern ist Pāc 79 (M+N) mit dieser Regel verwandt. Auch dort wird den Ordensangehörigen untersagt, allzu schnell ihre Meinung zu ändern bzw. dieser Meinungsänderung je nach Laune Ausdruck zu geben.⁴⁵⁸ „Welcher Mönch aber, nachdem er zu einer rechtmäßigen Rechtshandlung seine Zustimmung gegeben hat, diese später kritisiert, (dieser begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

2.4.2.46 Pācittiya 46

yā pana bhikkhunī agārikassa⁴⁵⁹ vā paribbājakassa⁴⁶⁰ vā paribbājikāya⁴⁶¹ vā sahatthā khādaniyam⁴⁶² vā bhojaniyam⁴⁶³ vā dadeyya,⁴⁶⁴ pācittīyan ti (Vin IV 302,24–26).

⁴⁵⁷ Zur Unterweisung der Nonnen, s. Pāc 58 und 59, N (2.4.2.58 und 59); zum Inhalt der Unterweisung, s. 2.6.3, S. 453f.

⁴⁵⁸ Vin IV 152,6–7; s. SA 4, N (2.2.2.4), Anm. 103. Ein ähnliches Motiv wird auch in Pāc 76, N (2.4.2.76), geschildert. Dort wird den Nonnen verboten, zunächst der Verweigerung der „Erlaubnis, (eine Sikkhamānā in den Orden) aufzunehmen“ (*vutthāpanasammuti*) zuzustimmen, diese Entscheidung später jedoch zu kritisieren.

⁴⁵⁹ Zum WfWK hierzu s. Pāc 28, N (2.4.2.28), Anm. 296.

⁴⁶⁰ Zum WfWK hierzu s. Pāc 28, N (2.4.2.28), Anm. 297.

⁴⁶¹ Zum WfWK hierzu s. Pāc 28, N (2.4.2.28), Anm. 298.

⁴⁶² Zum WfWK hierzu s. SA 5, N (2.2.2.5), Anm. 109. Diese Definition wird auch im WfWK zu Pāc 41 (M), der Parallelregel zu Pāc 46 (N), gegeben.

⁴⁶³ Zum WfWK hierzu s. SA 5, N (2.2.2.5), Anm. 110. Diese Definition wird auch im WfWK zu Pāc 41 (M) gegeben.

⁴⁶⁴ WfWK (Vin IV 302,32–303,1): *dadeyyā 'ti kāyena vā kāyapatibaddhena vā nissaggiyena vā deti, āpatti pācittīyassa*: „**Sie gibt** ist: gibt sie es mit (ihrem eigenen) Körper oder mittels etwas, was sie am Körper trägt, oder mittels etwas, was aufgegeben werden sollte (?), so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Diese Definition ist auch im WfWK zu Pāc 41 (M) enthalten. Dort kommentiert die *Samantapāsādikā* (Sp 855,5–7): *deti āpatti pācittīyassā 'ti samatittikam yāgupattam ekapayogena deti, ekam pācittīyam. vicchinditvā vicchinditvā (R, C; B, T und Kkh 114,33–34: avacchinditvā avacchinditvā) deti payoge payoge pācittīyam, esa nayo pūvabhaddāsi*: „**Er gibt, so ist es ein Pācittiya(-Vergehen)** ist: gibt er in einer Handlung eine randvolle Schale mit Reissuppe, so ist es ein Pācittiya(-Vergehen); gibt er es, indem er immer wieder (das Geben) unterbricht, so ist es ein Pācittiya(-Vergehen) bei jeder Handlung. So verhält es sich auch beim (Geben von) Essen in Kuchenform u. w.“ Kkh 114,32–33: *etesam acelakādinam aññatthīyānam yam kiñci aññāsam ekapayogena dentassa ekam pācittīyam*: „Für den, der Acelakas u. w., (eben) Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften, irgendeine übriggebliebene Speise in einer Handlung gibt, ist es ein Pācittiya.“

„Welche Nonne aber eigenhändig einem Haushalter oder einem Paribbājaka oder einer Paribbājikā weiche oder feste Speise gibt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Die Parallele zu dieser Regel ist Pāc 41 (M).⁴⁶⁵ Diese Vorschrift unterscheidet sich lediglich dadurch von Pāc 46 (N), daß dort untersagt wird, neben Paribbājaka und Paribbājikā einem Nacktasketen (*acelaka*⁴⁶⁶) Speise mit der eigenen Hand zu geben, während hier statt dessen ein Haushalter (*agārika*) genannt ist. Dies mag dadurch zu begründen sein, daß es den Nonnen verboten ist, ein männliches Glied anzusehen (Cv X.14 [2.6.2.14]), und sie somit ohnehin jeden Kontakt mit Nacktasketen meiden müssen.

Die Vorgeschichten zu beiden Regeln unterscheiden sich jedoch: in Pāc 46 (N) wird geschildert, daß die Nonne Thullanandā die Speise als Bestechung einsetzte, damit Straßenschauspieler sie in der Öffentlichkeit priesen.⁴⁶⁷ In Pāc 41 (M) werden zwei andere Motivationen für die Festlegung dieser Regel angeführt. Zuerst gab Ānanda dreimal versehentlich einer bestimmten Paribbājikā zwei Teile eines überzähligen Essens, während andere nur einen Teil erhielten. Dies führte dazu, daß ihm ein Verhältnis mit dieser Paribbājikā unterstellt wurde. Ferner machten sich Nacktasketen über einen Mönch lustig, der ihnen Essen gegeben hatte, und bezeichneten ihn als „kahlköpfigen Haushalter“ (*mundagahapaṭika*).⁴⁶⁸ Dies wiederum störte die Laienanhänger, die den Buddha darum baten, zu untersagen, daß Ordensangehörige die Anhänger anderer Religionsgemeinschaften eigenhändig beschenken.⁴⁶⁹ Die WfWKe zu beiden Regeln entsprechen sich – mit der Ausnahme, daß in der Nonnenregel gesagt wird, daß es sich um ein Dukkaṭa-Vergehen handelt, wenn die Nonnen Zahnputzwasser verschenken.⁴⁷⁰ Bei Mönchen handelt es sich in diesem Fall offensichtlich nicht um ein Vergehen, da im WfWK zu „feste Speise“ (*khādaniya*) ausdrücklich gesagt wird, daß das Zahnputzwasser nicht dazu gehört und es auch in der Definition zu „weiche Speise“ (*bhojaniya*) nicht aufgeführt ist. Auch die Schuldlosigkeitsformeln zu Pāc 46 (N) und Pāc 41 (M) gleichen sich. Danach handelt es sich um kein Vergehen, wenn ein Ordensangehöriger das Essen nicht selbst gibt oder es sich nicht um Speise handelt.⁴⁷¹

⁴⁶⁵ Vin IV 92,4–6: *yo pana bhikkhu acelakassa vā paribbājakassa vā paribbājikāya vā sahatthā khādaniyam vā bhojaniyam vā dadeyya, pācittiyan ti.*

⁴⁶⁶ In der Vorgeschichte steht immer *ajīvika*, während dieser Terminus in der Kasuistik zu Pāc 41 (M) zu „Anhänger einer anderen Glaubensgemeinschaft“ (*tīthiya*) verallgemeinert wird. Zu dieser Kasuistik kommentiert die *Samantapāsādikā*, daß es sich sogar um ein Vergehen handelt, wenn der Mönch seinen Eltern, die bei den Anhängern einer anderen Religionsgemeinschaft die Pabbajjā erhalten haben, eigenhändig Speise gibt (Sp 855,7–9).

⁴⁶⁷ Diese Vorgeschichte begründet auch die Formulierung von Pāc 28, N (s. 2.4.2.28).

⁴⁶⁸ In einer von SCHOPEN behandelten Passage des Vinaya der Mūlasarvāstivādin hingegen bezeichnet *muṇḍo grhapati* eine Person, die während der Ordination vorausgehenden Kopfrasur eine der Krankheiten bekommt, die eine volle Ordination ausschließen (s. „Monastic Law meets the real world“, 117).

⁴⁶⁹ Vin IV 91,27–28: *sādhū bhante ayyā tīthiyānaṃ sahatthā na dadeyyun ti.*

⁴⁷⁰ Vin IV 303,1–2: *udakadantapaṇaṃ deti, āpatti dukkatassa.*

⁴⁷¹ Vin IV 92,24–25, und 303,3–4: *anāpatti dāpeti na deti, upanikkhipivā deti, bāhirā(a)lepam deti.* Zu Pāc 41 (M) kommentiert die *Samantapāsādikā* (Sp 855,9–16): *dāpeti 'ti anupasampanna dāpeti, upanikkhipivā deti 'ti tathārūpe bhājane thapetvā tam bhājanam tesam santike bhūmiyam nikkhipivā deti, tesam vā bhājane nikkhipāpetvā tattha deti, pattam ādhārake vā bhūmiyam vā thapetvā pi ito vā ganhathā 'ti vattum vatṭati. sace tīthiyo vadati mayham nāma idam santakam idha naṃ ākirathā 'ti ākirittabam, tassa santakatiā sahatthā dānaṃ nāma na hoti: „Er läßt geben ist: er läßt von*

Pāc 46 (N) steht in engem Zusammenhang mit Pāc 28 (N), da sie sich von dieser Vorschrift nur dadurch unterscheidet, daß hier Speise nicht weggegeben werden darf, während es dort um die Robe eines Samaṇa geht (s. 2.4.2.28)⁴⁷². Darüber hinaus gibt es noch einige weitere Vorschriften, die behandeln, wer unter welchen Umständen von wem Speise annehmen darf. In SA 5, N (2.2.2.5), wird den Nonnen untersagt – sofern sie lüstern sind – aus der Hand eines ebenfalls lüsternen Mannes feste oder weiche Speise eigenhändig entgegenzunehmen und dies zu verzehren. Ferner ergibt sich aus Pāc 29 (M)⁴⁷³, daß Nonnen nicht dafür sorgen sollen, daß Mönche Speise erhalten. Dort wird den Mönchen untersagt, Almosenspeise zu essen, deren Herausgabe durch eine Nonne bewirkt wurde. Weiter sollen Nonnen den Mönchen wohl auch keine Speise geben, da in Pāṭid 1 (M) den Mönchen verboten wird, feste oder weiche Speise aus der Hand einer Nonne anzunehmen.⁴⁷⁴

2.4.2.47 Pācittiya 47

*yā pana bhikkhūñ āvasathacīvaṃ*⁴⁷⁵ *anissajjitvā paribhuñjeyya*,⁴⁷⁶ *pācittiyaṃ ti* (Vin IV 303,17–18).

„Welche Nonne aber das Menstruationsgewand (nach Gebrauch) nicht übergibt und es (weiterhin) trägt, (diese begehrt) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Es gibt selbstverständlich keine entsprechende Mönchsregel. Diese Vorschrift ist in den Bekleidungs- und Verhaltensregeln für menstruierende Nonnen in Cv X.16.2 (2.6.2.16) wieder aufgegriffen. Dort wird den Nonnen ein Menstruationsgewand (*āvasathacīvara*) verordnet. Darauf folgt die Anordnung, ein Tampon, der an einem Faden befestigt ist, der wiederum um die Oberschenkel gebunden wird, zu gebrauchen. Der Abschnitt im Cullavagga endet damit, daß für menstruierende Frauen ein Lendenschurz und ein Hüftband vorgeschrieben werden. Das Hüftband darf jedoch nur während der Monatsblutung von den Nonnen getragen werden. Die Anordnung, während der Menstruation ein spezi-

einem nicht voll ordinierten Menschen geben; **er gibt, indem er es in die Nähe gestellt hat** ist: nachdem er es in ein derartiges Geschirr getan hat, gibt er dies Geschirr, indem er es vor die (Empfänger) auf die Erde stellt. Oder er gibt es so, indem er deren Geschirr hat hinstellen lassen. Nachdem er die Schale auf einen Tisch oder auf die Erde gestellt hat, ist es auch richtig zu sagen: „Hier, nehmt doch!“; wenn der Anhänger einer anderen Glaubensgemeinschaft spricht: „Dies ist nämlich mein Eigentum, füllt dieses hier hinein!“ so ist es zu füllen – da es dessen Eigentum ist, ist es nämlich keine eigenhändige Gabe.“

⁴⁷² Auch die *Samantapāsādikā* verweist lediglich dorthin (Sp 936,6–8): *sabbam naggavagge agārikasikkhāpade vuttanāyena eva veditabbam. ayam pana viṣeso: tam chasamuñhānam, idam sahatthā 'ti vuttattā elakalomasamuttānam.*

⁴⁷³ Vin IV 67,19–21: *yo pana bhikkhu jānam bhikkhūñiparipācitam pindapātaṃ bhūñjeyya aññātra pubbe gihisamārambhā, pācittiyaṃ ti.*

⁴⁷⁴ S. 2.5.3, Anm. 23 (s. a. SA 5, N [2.2.2.5]). Eine Nonne muß allerdings einem Mönch den Inhalt ihrer Almosenschale anbieten, wenn sie ihm begegnet, wie Cv X.13.2 (2.6.2.13) zu entnehmen ist. In Cv X.15.1–2 (2.6.2.15) ist geregelt, in welchen Fällen ein Überschuss an Nahrungsmitteln von den Nonnen an Mönche und umgekehrt weggegeben werden darf.

⁴⁷⁵ WfWK (Vin IV 303,20–21): *āvasathacīvaṃ nāma utuniyo bhikkhuniyo paribhuñjantū 'ti dinnam hoti: „Ein Menstruationsgewand heißt: es ist menstruierenden Nonnen gegeben worden (mit den Worten): ‚Tragt es!‘.“*

⁴⁷⁶ WfWK (Vin IV 303,22–25): *anissajjitvā paribhuñjeyyā 'ti dve tisso rattiyo paribhuñjitvā cattuthadivase dhovitvā bhikkhuniyā vā sikkhamānāya vā sāmaneriya vā anissajjitvā paribhuñjati, āpatti pācittiyaṃ: „Wenn sie es, ohne es übergeben zu haben, trägt ist: trägt sie es (weiter), nachdem sie es zwei oder drei Nächte getragen und am vierten Tag gewaschen hat, ohne es einer Nonne, einer Sikkhamānā oder einer Sāmaṇerī übergeben zu haben, so ist es ein Pācittiya(-Vergehen).“*

elles Gewand zu tragen, wird also im Cullavagga erweitert. Es soll zusammen mit dem Tampon, dem Lendenschurz und dem Hüftband getragen werden. Der Umgang mit dem Menstruationsgewand wiederum wird nur in Pāc 47 (N) geregelt.

Āvasathacīvara heißt wörtlich übersetzt „Haus-Gewand“ oder „Herbergs-Gewand“. *Āvasatha* ist im Vinaya-Piṭaka Bezeichnung für eine von Laien für jede Art von Wanderasketen gestiftete Herberge, in der manchmal auch Almosen speise ausgegeben wird (s. Pāc 48, N [2.4.2.48]). Es ist möglich, daß ein Menstruationsgewand von den Nonnen nur in einer solchen Herberge getragen werden muß, und zwar als Konzession an die dort ebenfalls residierenden Angehörigen anderer Religionsgemeinschaften bzw. an die Stifter der Einrichtung. Nach den brahmanischen Vorschriften müssen menstruierende Frauen drei Tage lang bestimmte Observanzen einhalten.⁴⁷⁷ Dazu zählt auch das Tragen eines besonderen Gewandes, das während dieser Zeit nicht gewaschen wird. In der vierten Nacht wird dieses Gewand abgelegt und gereinigt. Obwohl diese Vorschriften letztendlich den Versuch der optimalen Nutzung der weiblichen Fruchtbarkeit widerspiegeln⁴⁷⁸, finden sie ihren Nachhall hier in Pāc 47 (N). Vor diesem Hintergrund ist nämlich der WfWK zu *anissajjitvā paribhuñjeyya* (s. o., Anm. 476) zu verstehen: eine Nonne soll dies Gewand drei Tage tragen, es dann waschen und an eine andere Ordensangehörige weitergeben. Diese Handhabe ist nur vor dem Hintergrund der brahmanischen Vorstellung von der rituellen Unreinheit einer Frau während ihrer Menstruation plausibel, zumal ein Gewand nicht sonderlich effektiv vor physischer Verunreinigung durch Menstrualblut schützen kann. Dazu sind eher die in Cv X.16.2 vorgeschriebenen Utensilien (s. o.) geeignet.

Schon bei der Formulierung der Vorgeschichte allerdings ist die Vorschrift offensichtlich nicht mehr verstanden worden. Dort wird geschildert, daß die Nonne Thullanandā das Menstruationsgewand nach ihrer Monatsblutung weiterhin trug, was dazu führte, daß andere menstruierende Nonne es nicht erhalten konnten. Die Redaktoren dieses Textabschnitts sowie der Anāpatti-Formel konnten sich offensichtlich die Verpflichtung, dieses besondere Gewand weiterzugeben, nicht anders erklären, als daß es für den Nonnenorden nur wenige, möglicherweise nur ein solches Gewand gab.⁴⁷⁹ Auch bei der Formulierung

⁴⁷⁷ S. SLAJE, „Rtú“, 116–119.

⁴⁷⁸ Nach drei Nächten der Enthaltsamkeit ist der Ehegatte in der vierten Nacht verpflichtet, den Geschlechtsverkehr zu vollziehen. Die Menstruation wird als Beginn der fruchtbaren Periode einer Frau angesehen, wobei das Menstrualblut der Fruchtbarkeitssaft der Frau ist. In den ersten drei Tagen ist die Blutung zu stark, d. h. die „Fruchtbarkeitssäfte“ der Frau sind zu übermächtig, und es muß damit gerechnet werden, daß das in dieser Zeit gezeugte Kind ein Mädchen wird. Nach dem dritten Tag besteht jedoch begründete Hoffnung, daß es ein Sohn werden könnte (s. SLAJE, „Rtú“, 126–141).

⁴⁷⁹ Der Gebrauch des *āvasathacīvara* ist nicht den Nonnen vorbehalten, wie man dem WfWK entnehmen kann (s. o., Anm. 476). Dies widerspricht in gewisser Weise jedoch der Schuldlosigkeitsformel, da dort als Strafausschließungsgrund genannt ist, daß es keine anderen menstruierenden **Nonnen** gibt – von Sāmaṇeris und Sikkhamānās ist dort nicht die Rede. Die Schuldlosigkeitsformel entspricht den anderen für Roben-Regeln üblichen Anāpatti-Formeln (s. Pāc 21, N [2.4.2.21], Anm. 240), wobei die speziellen Umstände der hier untersuchten Regel berücksichtigt werden (Vin IV 303,31–33: *anāpatti nissajjitvā paribhuñjati, punapariyāyena paribhuñjati, aññā utuniyo bhikkhuniyo na honti, acchinnacīvarikāya, natthacīvarikāya, āpadāsu*). Wenn die Nonne das Gewand also trägt, weil sie erneut ihre Menstruation hat und wenn es keine anderen menstruierenden Nonnen gibt, trifft sie keine Schuld. Sp 936,12–15: *puna pariāyēnā 'ti puna vāre. āpadāsu 'ti mahaggham cīvaram sarīrato mocētvā suppatissāmitam pi corā haranti, evarūpāsu āpadāsu anissajjitvā nivāsentiā anāpatti: „Zum wiederholten Mal ist: zu einer erneuten Gelegenheit. Bei Unfällen ist: nachdem sie eine wertvolle, schön arran-*

der o. g. Vorschrift des Cullavagga ging man offensichtlich davon aus, daß ein Menstruationsgewand vor der physischen Verunreinigung durch Menstrualblut schützen sollte, zumal diese Vorschrift erlassen wurde, da gepolsterte Liegen und Stühle beschmutzt worden waren. Es ist anzunehmen, daß die Verpflichtung, ein Menstruationsgewand zu tragen, in den Abschnitt mit den Hygieneregeln während der Menstruation aufgenommen wurde, da es sich hier um eine Pātimokkha-Vorschrift handelt. Im Cullavagga folgen darauf jedoch diejenigen Regeln, die tatsächlich als Hygienevorschriften verstanden werden können.

2.4.2.48 Pācittiya 48

*yā pana bhikkhunī āvasatham*⁴⁸⁰ *anissajjivā cārikaṃ pakkameyya*,⁴⁸¹ *pācittiyā ti* (Vin IV 304,21–22).

„Welche Nonne sich aber auf Wanderschaft begibt, ohne den Wohnort übergeben zu haben, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Im Vinaya ist keine entsprechende Vorschrift für Mönche enthalten. *Āvasatha* dient im Vinaya-Piṭaka als Bezeichnung für eine Einrichtung, die von Laien für jede Art von Wanderasketen gestiftet wird. Diese Einrichtung ist einer Herberge ähnlich, es kann sich dabei um ein Gebäude oder aber um einen besonderen Platz handeln.⁴⁸²

gierte Robe vom Körper gelöst hat, rauben Diebe sie. Bei derartigen Unfällen ist es für die, die (statt der gerobten Robe das Menstruationsgewand) trägt, ohne es übergeben zu haben, kein Vergehen.“

⁴⁸⁰ WfWK (Vin IV 304,24): *āvasatho nāma kavātabaddho vuccati*: „Wohnstätte heißt: was durch eine Tür befestigt ist, ist (so) genannt“. Diese Definition entspricht der Definition für *upassaya* im WfWK zu Pāc 35, N (2.4.2.35). Entsprechend ist in der Kasuistik zur vorliegend untersuchten Regel u. a. die Einschätzung enthalten: „Geht sie fort, ohne das übergeben zu haben, was **nicht durch eine Tür befestigt** ist, so ist es ein Dukkata-Vergehen“ (Vin IV 304,32–33: *akavātabaddham anissajjivā pakkamati, āpatti dukkatassa*). Dies widerspricht jedoch dem WfWK zu *anissajjivā cārikam pakkameyya* (s. u. Anm. 481). Dort ist nämlich gesagt, daß es sich ebenfalls um ein Pācittiya-Vergehen handelt, wenn die Nonne eine **nicht umschlossene** Wohnstätte verläßt.

⁴⁸¹ WfWK (Vin IV 304,25–29): *anissajjivā cārikam pakkameyyā* 'ti bhikkhuniyā vā sikkhamānāya vā sāmaneriyyā vā anissajjivā parikkhittassa āvasathassa parikkhepam atikkāmentiyā āpatti pācittiyassa. *aparikkhittassa āvasathassa upacāram atikkāmentiyā āpatti pācittiyassa*: „**Sie begibt sich auf Wanderschaft, ohne es übergeben zu haben** ist: für die, die die Umschließung eines ungeschlossenen Wohnortes überschreitet, ohne ihn einer Nonne oder einer Sikkhamānā oder einer Sāmanerī übergeben zu haben, ist es ein Pācittiya-Vergehen. Für die, die die Umgebung eines ungeschlossenen Wohnortes überschreitet, ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Zu *cārikam pakkameyya* s. a. Pāc 40, N (2.4.2.40), Anm. 407. Sp 936,20–21: *anissajjivā* 'ti rakkhanatthāya adatvā, *imam jaggeyyāsi* 'ti *evam anāpu-cchivā* 'ti *attho*: „**Nachdem sie nicht übergeben hat** ist: nachdem sie nicht zum Zweck des Schutzes übergeben hat, ohne so gebeten zu haben ‚Sorge für dieses!‘, so ist die Bedeutung.“ Die *Kankhāvitara-nī* ergänzt (Kkh 189,16–19): *cārikam pakkameyya pācittiyā ti ettha sakagāmato aññam gāmam ekarattivās'atthāya pakkamantiyā parikkhittassa āvasathassa parikkhepam aparikkhittassa upacāram pathampādena atikkantamatte dukkatam, dutiyena pācittiyam*: „**Begibt sie sich auf Wanderschaft, so ist es ein Pācittiya(-Vergehen)** ist: für die, die aus dem eigenen Dorf fortgeht, um in einem anderen Dorf (auch nur) eine Nacht zu verbringen, ist es ein Dukkata, wenn sie mit dem ersten Fuß auch nur die Umschließung eines ungeschlossenen Wohnortes oder die Umgebung eines ungeschlossenen (Wohnortes) überschreitet. (Wenn sie dies) mit dem zweiten (Fuß überschreitet,) ist es ein Pācittiya.“

⁴⁸² Im Vinaya sind die Laienanhänger von Pāṭaligāma (Mv VI.28.1–3; Vin I 226,21–227,20), eine nicht näher vorgestellte Frau (Pāc 6, M+N) und eine Gilde (Pāc 31, M+N; Vin IV 17,29–18,1) als Stifter einer solchen Wohnstätte genannt. Ist diese Einrichtung als *āvasathāgāra* bezeichnet, so handelt es sich um ein Gebäude (Mv VI.28.1–3). Aus den Schilderungen dort geht hervor, daß dies Gebäude Säulen und Wände hat. Bevor man den Ort betritt, wäscht man sich die Füße und auf dem Boden sind Matten ausgebreitet. Der Vorgeschichte zu Pāc 31 (M+N) ist zu entnehmen, daß die ankommenden Wanderasketen zunächst den Stifter um Erlaubnis bitten, an diesem Ort eine Nacht verbringen zu dürfen. In Pāc 31 (M+N) ist mit *āvasatha* nicht notwendigerweise ein Gebäude bezeichnet, wie aus dem WfWK zu dieser Vorschrift hervorgeht (Vin IV 71,2–3: ... *sālāyaṃ vā mandape vā rukkhamūle vā ajjhokāse vā anodissa yāvadaṭṭho paññatto hoti*). Diese Information ist ebenfalls dem WfWK zu Pāc

An diesem Ort wird manchmal auch Almosenspeise ausgegeben.⁴⁸³ Die Vorschrift ist Pāc 47 (N) formal sehr ähnlich, wie auch den WfWKen zu entnehmen ist. In Pāc 48 (N) ist *āvasatha* jedoch ähnlich wie *upassaya* („Wohnung für Nonnen“) gebraucht,⁴⁸⁴ während es in Pāc 47 (N) als Vorderglied im Kompositum mit *°cīvara* als Bezeichnung für ein Menstruationsgewand verwendet ist (s. 2.4.2.47). In beiden Regeln jedoch wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die behandelten Dinge nach dem persönlichen Gebrauch anderen Ordensangehörigen offiziell zu übergeben sind, damit ihre weitere ordnungsgemäße Behandlung gewährleistet ist.⁴⁸⁵ Zwei andere Vorschriften des Bhikkhuvibhaṅga behandeln ebenfalls das rechte Verhalten hinsichtlich einer solchen Herberge (*āvasatha*). In Pāc 31 (M+N) wird den Ordensangehörigen untersagt, dort mehr als eine Mahlzeit einzunehmen,⁴⁸⁶ und in Pāc 84 (M+N) werden die Mönche und Nonnen dazu angehalten, Wertgegenstände, die sie innerhalb eines *Āvasatha* gefunden haben, beiseite zu legen.⁴⁸⁷

84 (M+N) zu entnehmen (Vin IV 163,26–28: *ajjhāvasatho nāma parikkhittassa āvasathassa antoāvāsatho, aparikkhittassa upacāro*). S. a. RHYS DAVIDS und OLDENBERG, *Vinaya Texts I*, 37, Anm. 3.

⁴⁸³ S. Pāc 31, M+N (Vin IV 69,24–26, und 71,1–3). Die Vorgeschichte zu Pāc 48 (N) schildert, daß die Nonne Thullanandā sich auf Wanderschaft begab, ohne ihre Wohnstatt den anderen Nonnen anvertraut zu haben. Als diese nun Feuer fing, wagten die anderen Nonnen nicht, die Habseligkeiten der Nonne Thullanandā herauszuholen, aus Angst, daß sie dann auch für die verbrannten Dinge zur Rechenschaft gezogen würden. Zur Anāpatti-Formel, s. 2.4.2.34, Anm. 354. Sp 936,21–24: *pariyesitvā na labhati 'ti patijaggikam na labhati. gilānāyā 'ti vacibhedam kātum asamattāyā. āpadāsū 'ti ratthe bhijjante āvāse chaddetvā gacchanti* (B, C; R, T: *chaddhetvā āgacchanti*) *evarūpāsu āpadāsu anāpatti: „Sie erlangt keine, obwohl sie sich bemüht hat* ist: sie erlangt keine Behüterin. **Bei einer Kranken** ist: bei einer, die unfähig ist zu sprechen. **Bei Unfällen** ist: sie gegehen, nachdem sie einen Wohnbezirk im Königreich, der zerstört worden ist, verlassen haben; bei derartigen Unfällen ist es kein Vergehen.“

⁴⁸⁴ In Pāc 84 (M+N) wird dagegen eindeutig zwischen *ārāma* und *āvasatha* unterschieden, wobei durch ersteres der Wohnbezirk der Mönche, durch letzteres eine Herberge bezeichnet wird.

⁴⁸⁵ Das Motiv der ordnungswidrigen Behandlung bestimmter Gegenstände in der Pācittiya-Verhaltenskategorie ist ebenfalls in Pāc 14 und 15 (M+N) enthalten. Dort wird den Mönchen und Nonnen untersagt, im Freien bzw. in einem Vihāra eines Samgha eine dem Samgha gehörige Sitzgelegenheit bzw. Liegestatt auszubreiten oder ausbreiten zu lassen und sich dann zu entfernen, ohne den Gegenstand wieder aufzuheben oder aufheben zu lassen und ohne dies anzuzeigen (Vin IV 39,25–28, 41,21–24: *yo pana bhikkhu samghikam mañcam vā pītham vā bhisim vā koccham vā ajjhokāse (samghike vihāre seyyam) santharitvā vā santharāpetvā vā tam pakkamanto n' eva uddhareyya na uddharāpeyya anāpuccham vā gaccheyya, pācittiyam ti*).

⁴⁸⁶ Vin IV 70,33–34: *agilānena bhikkhunā eko āvasathapindo bhuñjitabbo. tato ce uttari bhuñjeyya, pācittiyam ti*.

⁴⁸⁷ Vin IV 163,13–18: *yo pana bhikkhu ratanam vā ratanasammatam vā aññatra ajjhārāmā vā ajjhāvasathā vā ugganheyya vā ugganāpeyya vā, pācittiyam. ratanam vā pana bhikkhunā ratanasammatam vā ajjhārāme vā ajjhāvasathe vā uggahetvā vā uggahāpetvā vā nikkhipitabbam yassa bhavissati so harissatīi. ayaṃ tattha sāmīcīi*.

2.4.2.49 Pācittiya 49

yā pana bhikkhunī tiracchānavijjam⁴⁸⁸ pariyaṇeyya,⁴⁸⁹ pācittiyan ti (Vin IV 305,19–20).

„Welche Nonne aber weltliches Wissen lernt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“⁴⁹⁰

Die für Mönche gültige Parallele ist in Cv V.33.2 enthalten:⁴⁹¹ „Ihr Mönche, man darf kein weltliches Wissen lernen. Lernt (einer es dennoch), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“ Die auf die hier untersuchte Vorschrift unmittelbar folgende Regel hängt eng mit ihr zusammen, eine entsprechende Regel ist auch an der Parallelstelle im Cullavagga angeführt.

2.4.2.50 Pācittiya 50

yā pana bhikkhunī tiracchānavijjam⁴⁹² vāceyya,⁴⁹³ pācittiyan ti (Vin IV 306,5–6).

„Welche Nonne aber weltliches Wissen lehrt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

⁴⁸⁸ WfWK (Vin IV 305,22–23): *tiracchānavijjā nāma yaṃ kiñci bāhirakam anathasamhitam: „Weltliches Wissen heißt: was auch immer unnützlich und profan ist.“* Sp 936,28–937,1: *bāhirakam anathasamhitam ti hatthi-assa-ratha-dhanu-tharu-sippa-athabbanakhilana*-(R, C, T; B: °āthabbanā°)-*khilana-vasikarāna-sosāpana-mantāgadappayogādibhedam pariṇāgahātakaram: „Unnützlich und profan ist: (Wissen über) Elefanten, Pferde, Wagen, Bogen, Schwert, Handwerk, Atharva-Veda, Sport, Unterwerfen, Trockenlassen, Zaubersprüche, Medizin, und solcherart mehr Handlungen sowie (über) das Durchführen von Grausamkeiten.“*

Der Vorgeschichte zu Pāc 85 (M) ist zu entnehmen, daß die Gruppe von sechs Mönchen ein Dorf zur Unzeit betrat und sich dort vielgestaltiger weltlicher Rede erging (*tiracchānakatham kathenti*). So ist dort „die Rede bezüglich der Könige, bezüglich der Diebe, bezüglich der Minister, bezüglich des Heeres, bezüglich der Furcht, bezüglich der Schlacht, bezüglich des Essens, bezüglich des Trinkens, bezüglich der Kleidung, bezüglich des Bettes, bezüglich Girlanden, bezüglich der Gerüche, bezüglich der Verwandten, bezüglich der Wagen, bezüglich des Dorfes, bezüglich der kleinen Stadt, bezüglich der Stadt, bezüglich des Volkes, bezüglich der Frauen, bezüglich der Alkoholika, bezüglich der Strafe, bezüglich der Quelle, bezüglich vorher Gestorbener, bezüglich der Unterschiedlichkeit, Spekulation über die Welt, Spekulation über das Meer, Spekulation über das so-sein und das nicht-so-sein“ erwähnt (Vin IV 164,15–23). Dieser Vorfall war jedoch der Anlaß zur Festlegung der Regel, daß Mönche nicht zur Unzeit ein Dorf betreten dürfen.

⁴⁸⁹ WfWK (Vin IV 305,24–26): *pariyaṇeyyā ’ti padena pariyaṇunāti, pade pade āpatti pācittiyassa. akkharāya pariyaṇunāti, akkharaakkharāya āpatti pācittiyassa: „Sie lernt ist: lernt sie es nach Versen, so ist es für jeden Vers ein Pācittiya-Vergehen. Lernt sie es nach Silben, so ist es für jede Silbe ein Pācittiya-Vergehen.“* Vgl. Pāc 50, N (2.4.2.50), Anm. 493.

⁴⁹⁰ Straffrei geht eine Nonne aus, wenn sie bestimmte Arten der weißen Magie lernt (Vin IV 305,27–28: *anāpatti lekham pariyaṇunāti, dhāraṇam pariyaṇunāti, guttatthāya parittam pariyaṇunāti*; s. GOMBRICH, „How the Mahāyāna began“, 27 und Anm. 31). Sp 937,1–2: *paritan ti yakkhaparittanāgamandaḍātibhedam sabbam pi vaṭṭati: „Ein Schutzzauber ist: ein Schutzzauber gegen Yakkhas, ein Nāga-Kreis usw., derartiges ist alles auch erlaubt“* (s. a. BD III, 338, Anm. 3). VAN GOOR (*De buddhistische Non*, 44, Anm. 1) weist im Zusammenhang der hier behandelten Vorschrift darauf hin, daß buddhistische Nonnen in indischen Dramen Sanskrit sprechen und somit als gebildete Frauen dargestellt sind.

⁴⁹¹ Vin II 139,33–34: *na bhikkhave tiracchānavijjā pariyaṇunātabbā. yo pariyaṇeyya, āpatti dukkaṭassā ’ti.*

⁴⁹² Zum WfWK hierzu s. Pāc 49, N (2.4.2.49), Anm. 488.

⁴⁹³ WfWK (Vin IV 306,8): *vāceyyā ’ti padena vāceti, pade pade āpatti pācittiyassa. akkharāya vāceti, akkharaakkharāya āpatti pācittiyassa: „Sie lehrt ist: lehrt sie es nach Versen, so ist es für jeden Vers ein Pācittiya-Vergehen. Lehrt sie es nach Silben, so ist es für jede Silbe ein Pācittiya-Vergehen.“* Vgl. Pāc 49, N (2.4.2.49), Anm. 489. In Pāc 4 (M+N) wird den Ordensangehörigen untersagt, ein Nichtordinierten die Lehre nach Versen zu lehren (Vin IV 14,30–31: *yo pana bhikkhu anupasampannam padaso dhammam vāceyya, pācittiyam ti*). In Cv X.8 (2.6.2.8) ist die Anordnung enthalten, daß die Mönche den Nonnen den Vinaya lehren sollen.

Diese Regel, ihr WfWK, die Kasuistik und Schuldlösungsformel unterscheiden sich nur durch das Verb von der ihr unmittelbar vorangehenden Vorschrift.⁴⁹⁴ Während hier *vāceyya* („lehrt“) benutzt ist, heißt es in Pāc 49 (N) *pariyāpuneyya* („lernt“). Auch die Parallele zu Pāc 50 (N) folgt unmittelbar auf die Parallele zu Pāc 49, N (Cv V.33.2):⁴⁹⁵ „Ihr Mönche, man darf kein weltliches Wissen lehren. Lehrt (einer es dennoch), so ist es ein Dukkāṭa-Vergehen“.

2.4.2.51 Pācittiya 51

*yā pana bhikkhunī jānaṃ*⁴⁹⁶ *sabhikkhukāṃ ārāmaṃ*⁴⁹⁷ *anāpucchā paviseyya*,⁴⁹⁸ *pācittiyaṃ ti* (Vin IV 307,22–23).

„Welche Nonne aber wissentlich und ohne zu fragen einen Ārāma betritt, in dem sich Mönche befinden, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Aus dieser Vorschrift geht hervor, daß innerhalb eines Wohnbezirks ein den Mönchen vorbehalten Raum (*ārāma*) und ein den Nonnen vorbehalten Raum (*upassaya*; s. Cv X.24 [2.6.2.24]) vorgesehen ist. Da sich der Wohnbezirk der Nonnen immer innerhalb eines Dorfs befinden muß (s. Cv X.23 [2.6.2.23]), ist er wohl auch öffentlich zugänglich. Somit können auch die Mönche nicht daran gehindert werden, diesen zu betreten. Aus diesem Grund gibt es wohl keine Vorschrift für Mönche, die Pāc 51 (N) genau entspricht. Dennoch gibt es eine vergleichbare Verordnung für Mönche. Pāc 23 (M) lautet:⁴⁹⁹ „Welcher Mönch aber die Nonnen unterweist, nachdem er sich zum Wohnbezirk der Nonnen begeben hat – es sei denn, zur rechten Zeit –, (dieser begeht) ein Pācittiya(-Vergehen). Dies ist die rechte Zeit: wenn eine Nonne krank ist, dies ist hier die rechte Zeit.“ Den Mönchen ist es somit zumindest zum Zweck der Unterweisung untersagt, bestimmte den Nonnen vorbehaltene Bezirke innerhalb eines Wohnbezirks zu betreten. Gleichzeitig besagt die Vorschrift Pāc 85 (M), daß ein Mönch ein Dorf außerhalb der Essenszeit nur betreten darf, wenn er entweder einen anderen Mönch um Erlaubnis gebeten hat oder es in dem Dorf für ihn eine dringende Aufgabe zu erledigen gibt.⁵⁰⁰ Aus

⁴⁹⁴ S. Pāc 49, N (2.4.2.49). Entsprechend kommentiert auch die *Samantapāsādikā* (Sp 937,7–8): *vāceyyā 'ti padam vireso. sesam navame vuttanayen' eva veditabbam: „Sie lehrt* ist: dies Wort ist der Unterschied. Der Rest ist ebenso wie in der neunten (Regel dieses Vagga) gesagt zu verstehen.“

⁴⁹⁵ Vin II 139,37–38: *na bhikkhave tiracchānavijjā vācetaḅbā. yo vāceyya, āpatti dukkatassā 'ti.*

⁴⁹⁶ Zum WfWK hierzu s. Pār 2, N (2.1.2.2), Anm. 36.

⁴⁹⁷ WfWK (Vin IV 307,27–28): *sabhikkhuko nāma ārāmo yatha bhikkhū rukkhamūle pi vasanti: „Ein Ārāma, in welchem sich Mönche befinden* heißt: wo Mönche weilen, sei es auch nur an einer Baumwurzel.“ Vgl. zu *ārāma* Pāc 41, N (2.4.2.41), Anm. 419, s. a. *abhikkhuke āvāse* in Pāc 56, N (2.4.2.56), und Cv X.1.4 (2.6.2.1).

⁴⁹⁸ WfWK (Vin IV 307,29–32): *anāpucchā ārāmaṃ paviseyyā 'ti bhikkhum vā sāmaṇeraṃ vā āramikam vā anāpucchā parikkhittassa ārāmassa parikkhepam atikkāmentiyā āpatti pācittiyaṃ. aparikkhittassa ārāmassa upacāram okkamantiyā āpatti pācittiyaṃ. „Sie betritt einen Ārāma ohne zu fragen* ist: für die, die ohne einen Mönch oder einen Sāmaṇera oder einen Āramika zu fragen, die Einzäunung eines eingezäunten Ārāma überschreitet, ist es ein Pācittiya-Vergehen. Für die, die die Einzäunung eines nicht eingezäunten Ārāma betritt, ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Vgl. Pāc 96, N (2.4.2.96), und Anm. 916. Sp 937,11–13: *parikkhepam atikkāmentiyā, upacāram okkamantiyā 'ti eitha pathamapāde dukkatam, dūtiyapāde pācittiyam: „Für die, die die Umgrenzung überschreitet, und für die, die die Umgebung betritt* ist: hier ist es beim ersten Fuß ein Dukkāṭa, beim zweiten Fuß ein Pācittiya(-Vergehen).“

⁴⁹⁹ Vin IV 57,1–4: *yo pana bhikkhu bhikkhunūpassayam upasamkamitvā bhikkhuniyo ovadeyya aññātra samayā, pācittiyam. tatthāyam samayo: gilānā hoti bhikkhunī, ayam tattha samayo.*

⁵⁰⁰ Vin IV 166,11–13; s. SA 3, N (2.2.2.3), Anm. 80.

dieser Vorschrift geht hervor, daß der Wohnbezirk der Mönche sich üblicherweise außerhalb eines Dorfs befindet.⁵⁰¹

Pāc 51 (N) ist die dritte, modifizierte Version der Vorschrift. In der Vorgeschichte ist geschildert, daß Nonnen einen Ārāma betreten, während die Mönche nur mit einer Robe bekleidet waren.⁵⁰² Daher wurde die erste Version der Vorschrift formuliert:⁵⁰³ „Welche Nonne aber ohne zu fragen einen Ārāma betritt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen)“. Als nun die Nonnen – wissend, daß die Mönche fortgegangen waren – den Ārāma nicht versorgt hatten, wurde die zweite Version der Vorschrift erlassen:⁵⁰⁴ „Welche Nonne aber, ohne einen Mönch zu fragen, falls einer anwesend ist, einen Ārāma betritt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen)“. Daraufhin hatten einige Nonnen gesehen, daß die Mönche den Ārāma verlassen hatten. Also betreten sie ihn, ohne zu fragen. Sie hatten jedoch nicht zur Kenntnis genommen, daß die Mönche inzwischen schon wieder zurückgekehrt waren. Nun waren sie unsicher, ob sie ein Vergehen begangen hatten oder nicht. Darauf folgte die Festlegung der letzten und endgültigen Version dieser Regel.⁵⁰⁵

⁵⁰¹ Diese Vorschrift kann für Nonnen nicht gelten, da diese die Nächte innerhalb eines Dorfs verbringen müssen (s. o.) und es ihnen zudem untersagt ist, ein Dorf allein zu betreten (s. SA 3, N [2.2.2.3]).

⁵⁰² Auch diese Begründung der Regel mag ein Grund dafür sein, daß eine entsprechende Verordnung für Mönche nicht formuliert wurde: Nonnen können in ihrem Wohnbezirk nicht mit „nur einem Gewand“ bekleidet sein, da dieser sich immer innerhalb des Dorfs befindet. In diesem Bereich ist es nicht erlaubt, eines der Gewänder abzulegen (siehe zum „Getrenntsein von den drei Gewändern“ ausführlich 2.3.3.2, S. 140).

⁵⁰³ Vin IV 306,24–25: *yā pana bhikkhunī anāpucchā ārāmaṃ paviseyya, pācittiyaṃ ti.*

⁵⁰⁴ Vin IV 307,10–11: *yā pana bhikkhunī santam bhikkhum anāpucchā ārāmaṃ paviseyya, pācittiyaṃ ti.*

⁵⁰⁵ Die Schuldlosigkeitsformel nennt als Strafausschließungsgründe, daß die in der Regel genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind. Ferner geht eine Nonne straffrei aus, wenn sie nach vorne schauend geht, wenn sie dorthin geht, wo andere Nonnen sich versammelt haben, wenn ihr Weg durch einen Ārāma führt, bei Krankheit und bei Unfällen (Vin IV 308,3–6): *anāpatti santam bhikkhum āpucchā pavisati, asantam bhikkhum anāpucchā pavisati, sisānulokikā gacchati, yattha bhikkhuniyo sannipatitā honti tattha gacchati, ārāmena maggo hoti, gilānāya, āpadāsu.* Sp 937,13–18: *sisānulokikā 'ti pathamam pavisantānam bhikkhuniṇaṃ sisānulokentī pavisati anāpatti. yattha bhikkhuniyo ti yattha bhikkhuniyo pathamatarāmaṃ pavisitvā sajjhāyacetiyavandanādāni karonti, tattha tāsāṃ santikāma gacchāmi 'ti gantum vattati. āpadāsū 'ti kenaci upaddutā hoti evarūpāsu āpadāsu pavisitum vattati: „Sie schaut nach vorne ist: tritt sie ein, während sie auf den Kopf der als erste eintretenden Nonnen schaut, so ist es kein Vergehen. Dorthin, wo die Nonnen (sich versammeln) ist: nachdem Nonnen dort als allererste eingetreten sind, führen sie eine Rezitation oder die Verehrung des Cetiya usw. durch; es ist erlaubt, dorthin zu gehen (in dem Gedanken): ‚Ich will zu ihnen gehen!‘. Bei Unfällen ist: sie ist durch irgendetwas unter Druck gesetzt, bei dergleichen Ereignissen ist es richtig, einzutreten.“* Es muß nach der Auslegung der *Samantapāsādikā* nicht jede Nonne einzeln fragen, sondern es genügt, wenn eine Nonne fragt, wenn mehrere Nonnen gleichzeitig eintreten möchten, bzw. wenn schon kurz vorher Nonnen eingetreten sind und die Erlaubnis auch für die nachfolgenden Nonnen vorausgesetzt werden kann.

2.4.2.52 Pācittiya 52

yā pana bhikkhunī bhikkhum⁵⁰⁶ akkoseyya vā⁵⁰⁷ paribhāseyya vā,⁵⁰⁸ pācittiyān ti (Vin IV 309,7–8).

„Welche Nonne aber einen Mönch beschimpft oder einschüchtert, (diese be-
geht ein) Pācittiya(-Vergehen).“⁵⁰⁹

Eine Verordnung des Cullavagga (Cv X.9.1) nennt die Beschimpfung von Nonnen durch Mönche als eine von verschiedenen Tatbeständen, die zum Vorliegen eines Dukkata-Vergehens und zur gleichzeitigen Durchführung eines Daṇḍakamma seitens des Nonnenordens gegen den entsprechenden Mönch führen.⁵¹⁰ Die Formulierung lautet dort ... *na bhikkhuniyo obhāsitaḅba* ... Diese

⁵⁰⁶ WfWK (Vin IV 309,10): *bhikkhun ti upasampannam*: „Einen Mönch ist: einen voll ordinierten (Mann).“

⁵⁰⁷ WfWK (Vin IV 309,11–12): *akkoseyya vā 'ti dasahi vā akkosavathūhi akkosati etesam aṇṇatarena, āpatti pācittiyassa*: „Oder beschimpft ist: beschimpft sie (ihn) auf die zehn Arten (der Beschimpfung) oder auf (nur) irgendeine (Art) von diesen (zehn Arten), so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Ähnliches gibt auch die *Samantapāsādikā* im Kommentar zu Pāc 21 (M) an (Sp 800,5–7): *na bhikkhunī kenaci pariāyēnā 'ti dasahi vā akkosavathūhi aṇṇena vā kenaci pariāyēna bhikkhu n' eva akkositaḅba na paribhāsitaḅba na bhayena tajjetabbo*: „Eine Nonne darf auf keine Weise ist: weder durch die zehn Arten der Beschimpfung noch durch irgendeine andere Art darf ein Mönch beschimpft und eingeschüchtert werden; er darf nicht durch Furcht verschreckt werden.“ Kkh 191,6–7: *akkoseyyā ti dasannam akkosa-vatthūnam aṇṇataraṇṇatarena sammukhā vā parammukhā vā akkoseyya*: „Sie beschimpft (ihn) in seiner Gegenwart oder in seiner Abwesenheit auf die ein oder andere Art der zehn Arten der Beschimpfung“ (s. a. Mp IV 135,19–21). Zunächst bleibt jedoch unklar, was mit „zehn Arten der Beschimpfung“ gemeint ist. Für die Klärung dieser Frage muß eine andere Vorschrift herangezogen werden. Im WfWK zu Pāc 2 (M+N) heißt es wie schon in der Vorgeschichte dort (Vin IV 6,6–8): *omāsavādo nāma, dasahi ākārehi omasati: jātiyāpi nāmena pi gottena pi kammena pi sippena pi ābādhena pi liṅgena pi kilēsaṇa pi āpattiyāpi akkosena pi*: „Beleidigende Rede heißt: er beleidigt auf zehn Arten: bezüglich der Geburt, bezüglich des Namens, bezüglich der Familie, bezüglich der Arbeit, bezüglich des Handwerks, bezüglich einer Krankheit, bezüglich eines Kennzeichens, bezüglich einer Vorliebe, bezüglich eines Vergehens, bezüglich der Ansprache“ (Entsprechendes ist auch im WfWK zu Pāc 3 [M+N], in der Definition zu *bhikkhupesunī* erläutert; Vin IV 12,26–28). Die letztgenannte Art der Beleidigung, nämlich diejenige bezüglich der Ansprache (*akkosa*) wird in einem anderen Abschnitt dieser Vorschrift noch näher definiert (Vin IV 7,15–19): *akkosa nāma dve akkosā, hīno ca akkoso ukkaṭṭho ca akkoso. hīno nāma akkoso oitho 'si, mendo 'si, gono 'si, gadrabho 'si, tiracchānagato 'si, nerayiko 'si, n' atthi tuyham sugati, duggati yeva tuyham pātikaṅkhā 'ti, yakārena vā, bhakārena vā, kātakotacikāya vā, eso hīno nāma akkoso*: „Ansprache heißt: es gibt zwei (Arten der) Ansprache, die niedere Ansprache und die hohe Ansprache. Die niedere Ansprache heißt: ‚Du bist ein Ochse, du bist ein Schafbock, du bist ein Bulle, du bist ein Esel, du bist ein Tier, du bist ein Höllenbewohner, es gibt keine gute Geburt für dich, eine schlechte Geburt ist für dich zu erwarten!‘, oder durch Anfügen von *ya* [an den Namen], oder durch das Anfügen von *bha* [an den Namen], oder indem (man sagt) ‚Penis-Vagina!‘; dies heißt niedere Ansprache.“ Für die niedere Art der Ansprache sind hier genau zehn Beispiele angeführt, dies könnten die „zehn Arten der Beschimpfung“ sein. Im ersten Teil der Vorgeschichte zu Pāc 2, M+N (Vin IV 4,28–33), sind zehn Arten des Verspottens (... *kruṣṣenti vambhenī*) aufgeführt (s. a. BD II, 171, Anm. 3). Die *Samantapāsādikā* (Sp 625,23–24) nennt im Kommentar zu SA 13 (M+N) ebenfalls zehn Arten der Beschimpfung, ohne sie jedoch einzeln aufzuführen.

⁵⁰⁸ WfWK (Vin IV 309,12–13): *paribhāseyya vā 'ti bhayam upadamseti, āpatti pācittiyassa*: „Sie schüchtert ein ist: bewirkt sie, daß (ihm) Angst entsteht, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Die *Samantapāsādikā* erläutert Entsprechendes zur Vorgeschichte zu SA 13, M+N (Sp 625,24–25): *paribhāsanti ti bhayam tesam dassenti*.

⁵⁰⁹ Eine einzelne Nonne einzuschüchtern stellt für Nonnen ein Dukkata-Vergehen dar, wie man der Kasuistik zu Pāc 53, N (2.4.2.53), entnehmen kann. In Mv XI.7.18 (Vin I 332,37–333,1) ist die Anordnung enthalten, daß gegen einen Mönch, der Haushalter einschüchtert oder beschimpft, ein Pāṭisāraṇiyakamma durchgeführt werden soll. Dies wird in Cv I.20.1 (Vin II 18,36) bestätigt, da dort als einer der fünf möglichen Gründe für die Durchführung eines Pāṭisāraṇiyakamma die Beschimpfung und Einschüchterung von Haushaltern durch Mönche genannt ist (s. a. Pāc 55, N [2.4.2.55]).

⁵¹⁰ Ein entsprechendes Verhalten der Nonnen gegenüber den Mönchen führt ebenfalls dazu, daß gegen sie ein Daṇḍakamma durchgeführt werden kann (Cv X.9.2 [2.6.2.9]).

Angabe wird im Parivāra ergänzt, dort heißt es (P XV.8.3):⁵¹¹ „... einer, der die Nonnen beschimpft und einschüchtern, ... dieser Mönch ist zu einem zu machen, der vom Nonnenorden nicht begrüßt wird.“ Diese Sanktion ist die Konsequenz aus der Durchführung des oben erwähnten Daṇḍakamma gegen einen Mönch durch den Nonnenorden und gleichzeitig die einzige rechtliche Handhabe, die der Nonnenorden gegenüber Mönchen hat.⁵¹² Die Maßnahme setzt die erste der acht „wichtigen Regeln“ (*attha garudhammā*) aus dem zehnten Kapitel des Cullavagga (Cv X.1.4 [2.6.2.1], S. 346f.) außer Kraft. Garudhamma 1 besagt nämlich, daß eine Nonne unabhängig von ihrem Ordinationsalter einen Mönch unabhängig von dessen Ordinationsalter immer respektvoll begrüßen muß. Somit werden identische Vergehen bei Nonnen durch die einfache Beichte bereinigt (*pācittiya*), während Mönche eine gravierende Minderung ihres Status erfahren, indem sich nämlich Nonnen ihm gegenüber wie einer nicht voll ordinierten Person gegenüber verhalten. Hier kann also nur bezüglich des Strafmaßes, nicht aber hinsichtlich des zu bestrafenden Verhaltens der Ordensangehörigen von einer Ungleichbehandlung der Mönche und Nonnen gesprochen werden.⁵¹³

Es besteht nur ein loser Zusammenhang zwischen der Vorgeschichte und der Regel selbst. Dort ist geschildert, daß die Gruppe von sechs Nonnen einen Mönch ermorden wollte, da dieser das Grabmal der gestorbenen Ältesten aus ihrer Gruppe zerstört hatte.⁵¹⁴ Diese Nonnen beschimpften später den Mönch Upāli, der die Mordpläne vereitelt hatte. In der Anāpatti-Formel ist geschildert, daß eine Nonne straffrei ausgeht, wenn die Einschüchterung und Beschimpfung aus Gründen der Kommentierung oder Rezitation des Kanons oder bei einer Darlegung erfolgt.⁵¹⁵

Pāc 52 (N) ist identisch mit der siebten im Cullavagga genannten „wichtigen Regel“ (Cv X.1.4 [2.6.2.1], S. 354), also mit einer der besonderen Nonnenregeln, die in ihrer Strafzumessung auf einer Stufe mit den Saṃghādisesa-Vergehen stehen.⁵¹⁶ Daraus ergibt sich natürlich ein Widerspruch innerhalb der Vinaya-Verordnungen, da für identische Tatbestände einerseits eine vierzehntägige Besinnungszeit (*mānatta*) für die betreffende Nonne, andererseits jedoch die bloße Beichte (*pācittiya*) als Strafe vorgesehen ist. Dieser und weitere sich aus der Identität des siebten Garudhamma und Pāc 52 (N) erge-

⁵¹¹ Vin V 195,22–24: ... *bhikkhuniyo akkosati paribhāsati ... avandiyo so bhikkhu bhikkhunīsamghenā* 'ti. Dies ist eine der wenigen Stellen des Parivāra, die eine für die Regeln für Nonnen über den Suttavibhanga und die Khandhakas hinausgehende Information enthält (s. Cv X.9.2 [2.6.2.9]).

⁵¹² S. Cv X.9.2 (2.6.2.9).

⁵¹³ Insofern irrt HORNER, wenn sie sagt, daß es keine Vorschrift für Mönche gibt, die ihnen die Beschimpfung der Nonnen untersagt. In AN V 70f. wird allerdings – entgegen HORNER – **nicht** als einer von zehn Gründen, die Teilnahme an der Rezitation des Pāṭimokkha auszusetzen, die Beschimpfung einer Nonne durch einen Mönch genannt (vgl. HORNER, *Women*, 159, 126 und Anm. 2). In SA 3 (M) wird den Mönchen verboten, Frauen durch obszöne Reden zu brüskieren (Vin III 128,21–23: *yo pana bhikkhu otinno vipariṇatena cittena mātugāmaṃ duthullāhi vācāhi obhāseyya yathā taṃ yuvā yuvatim methunupasamhitāhi, saṃghādiseso* 'ti). Pāc 2 (M+N) verbietet Mönchen und Nonnen, andere zu beleidigen (Vin IV 6,5: *omasavāde pācittian ti*).

⁵¹⁴ Die *Samantapāsādikā* (Sp 937,23–26) gibt zu dieser Regel nur eine kurze Erläuterung zur Vorgeschichte, die hier nicht wiedergegeben wird.

⁵¹⁵ Vin IV 309,21–22: *anāpatti atthapurekkhārāya, dhammapurekkhārāya, anusāsanipurekkhārāya*. S. Pāc 19, N (2.4.2.19), Anm. 228; s. a. Pāc 53, N (2.4.2.53), Anm. 523.

⁵¹⁶ S. Garudhamma 5 (2.6.2.1), S. 350.

benden Widersprüche werden in Cv X.1.4 (2.6.2.1) ausführlich behandelt. Dort kann gezeigt werden, daß die Zusammenstellung der acht Garudhammas erst nach Abschluß des Bhikkhunīpāṭimokkha erfolgte. Daher muß Garudhamma 7 in Anlehnung an und somit nach Pāc 52 (N) formuliert worden sein.

2.4.2.53 Pācittiya 53

yā pana bhikkhunī caṇḍikatā⁵¹⁷ gaṇaṃ⁵¹⁸ paribhāseyya,⁵¹⁹ pācittiyā ti (Vin IV 310,20–21).

„Welche ärgerliche Nonne aber eine Gruppe (von Nonnen) einschüchtert, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Eine entsprechende Regel für Mönche gibt es nicht, Pāc 53 (N) ist jedoch ein Sonderfall zu Pāc 54 (M+N)⁵²⁰. Dort wird den Mönchen und Nonnen verboten, mangelnden Respekt zu zeigen. Aus der Kasuistik zu Pāc 54 (M+N) geht hervor, daß in erster Linie der Umgang mit anderen Ordensangehörigen gemeint ist.

Die Vorgeschichte zu Pāc 53 (N) und die Vorgeschichte zu SA 4 (N) schildern ähnliche Situationen. Während in SA 4 (N) jedoch die Nonne Thullanandā die – ihrer Meinung nach unrechtmäßig – suspendierte Nonnen Caṇḍakālī restituierte, kritisierte sie hier nur die anderen Nonnen und deren Entscheidung. Zusammen mit der Vorgeschichte und dem WfWK stellt Pāc 53 (N) also das Verbot dar, an ordensrechtlich gültigen Entscheidungen und Rechtshandlungen anderer Ordensangehöriger Kritik zu üben. Betrachtet man jedoch nur die Vorschrift selbst im Zusammenhang mit der ihr unmittelbar vorausgehenden Regel – die einen ganz ähnlichen Wortlaut hat –, so stellt sie einfach das Verbot dar, andere Nonnen zu brüskieren.⁵²¹

In der Kasuistik angegeben, daß die Einschüchterung anderer Nonnen außerhalb ihrer Funktion als Mitglieder eines eine Rechtshandlung durchführenden Saṃgha ein Dukkaṭa-Vergehen darstellt.⁵²² Ebenso wie in der unmittel-

⁵¹⁷ WfWK (Vin IV 310,23): *caṇḍikatā nāma kodhanā vuccati*: „Ärgerlich heißt: sie wird aufbrausend genannt.“ S. a. Pāc 79, N (2.4.2.79), Anm. 801.

⁵¹⁸ WfWK (Vin IV 310,24): *gaṇo nāma bhikkhunīsamgho vuccati*: „Gruppe heißt: ein Nonnenorden ist so genannt.“ Diese Gleichsetzung von *gana* und *saṃgha* wird durch den folgenden Kommentar zu *paribhāseyya* bestätigt (s. u., Anm. 522) und ist ebenfalls im WfWK zu Pāc 26, N (2.4.2.26), vollzogen; vgl. aber Pāc 60, N (2.4.2.60), Anm. 609.

⁵¹⁹ WfWK (Vin IV 310,25–26): *paribhāseyyā 'ti bālā etā ... kammaṃsampattim vā 'ti paribhāsati, āpatti pācittiyaṃ*: „Sie schüchtert ein ist: ‚Diese Einfältigen ... oder den Ablauf eines Rechtsaktes!‘, schüchtert sie (eine Gruppe) so ein, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“

⁵²⁰ Vin IV 113,17: *anādariye pācittiyān*.

⁵²¹ In diesem Sinn ist diese Vorschrift in der Überlieferung der Mahāsāṃghika-Lokottaravādin aufgefäßt worden, da dort Pāc 52 und 53 (N) in einer Regel zusammengefaßt sind (s. BhīVin[Mā-L], § 205; s. HÜSKEN, „A Stock of Bowls“, § 5).

⁵²² Vin IV 310,27–28: *sambahulā bhikkhuniyo vā ekabhikkhunim vā anupasaṃpannam vā paribhāsati, āpatti dukkatassa*: „Schüchtert sie viele Nonnen oder eine einzelne Nonne oder eine nicht voll Ordinierte ein, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“ Die im Kommentar zu *gana* (s. o., Anm. 518) vollzogene Gleichsetzung von *gana* und *saṃgha* setzt sich demnach auch in diesem Kommentar fort, da die Reihe *saṃgha, sambahulā bhikkhuni, ekabhikkhuni* eine gängige Einteilung im Vinaya ist (s. a. Pāc 26, N [2.4.2.26], Anm. 278). Ein Mönch, der andere Mönche beschimpft oder einschüchtert, kann mit dem „Umdrehen der Schale“ bestraft werden (s. Pāc 52, N [2.4.2.52], Anm. 509). Eine in Mv I.57.1 enthaltene Anordnung ähnelt Pāc 53 (N). Dort wird als eine von fünf unerwünschten Eigenschaften eines Sāmaṇera, die zur Durchführung eines Dandakamma gegen ihn führen, genannt, daß er „Mönche beschimpft oder einschüchtert“ (Vin I 84,12–13: *bhikkhū akkosati paribhāsati*). Ein Dandakamma, das

telbar vorangehenden Vorschrift geht einen Nonne straffrei aus, wenn sie die Einschüchterung aus Gründen der Kommentierung oder Rezitation des Kanons oder aber im Rahmen einer Belehrung erfolgen läßt.⁵²³

Das Motiv der Kritik bzw. der Mißachtung ordensrechtlich gültiger Entscheidungen ist auch in Pāc 63 und 79 (M+N) enthalten (s. SA 4, N [2.2.2.4]). In Pāc 63 (M+N) wird den Ordensangehörigen untersagt, eine rechtmäßig beigelegte Rechtsangelegenheit des Saṃgha nicht anzuerkennen und die Sache zur erneuten Verhandlung wieder aufzunehmen.⁵²⁴ Pāc 79 (M+N) verbietet den Mönchen und Nonnen, eine Rechtshandlung, der sie zunächst ihre Zustimmung gegeben haben, später zu kritisieren.⁵²⁵

2.4.2.54 Pācittiya 54

yā pana bhikkhunī nimantitā⁵²⁶ vā pavāritā⁵²⁷ vā khādaniyam⁵²⁸ vā

vom Mönchsorden durchgeführt wird, beinhaltet, daß ein „Hindernis“ (*avāraṇa*) über den Schuldigen verhängt wird (Mv I.57.2; s. Cv X.9 [2.6.2.9]).

⁵²³ Vin IV 310,29: *anāpatti atthapurekkhārāya, dhammapurekkhārāya, anusāsani-purekkhārāya*. Sp 938,1–3: *anusāsani-purekkhārāya* 'ti idāni 'pi tvam bālā avyattā 'ti ādinā nayena anusāsani-pakkhe thatvā vadantiyā anāpatti: „**Einer Belehrung gewidmet** ist: ‚Nun gerade bist Du einfältig, inkompetent usw.‘, nachdem sie solches in Beziehung auf die Belehrung festgestellt hat (?), ist es für die, die (so) sprich, kein Vergehen.“ S. a. Pāc 19, N (2.4.2.19), Anm. 228.

⁵²⁴ Vin IV 126,15–16; s. SA 4, N (2.2.2.4), Anm. 100.

⁵²⁵ Vin IV 152,6–7; s. SA 4, N (2.2.2.4), Anm. 103.

⁵²⁶ WfWK (Vin IV 311,23–24): *nimantitā nāma pañcannam bhojanānam aññatarena bhojanena nimantitā*: „**Eingeladen** heißt: zu irgendeiner weichen Speise unter den fünf (Arten von) weicher Speise eingeladen.“ Im WfWK zur Parallelregel Pāc 35 (M) steht an der entsprechenden Stelle: „**Nachdem er gegessen hat** heißt: irgendeine Speise von den fünf (Arten von) weicher Speise, selbst (wenn es) nur (soviel ist, wie) mit einem Grashalm gegessen wird“ (Vin IV 82,25–26: *bhuttāvī nāma pañcannam bhojanānam aññataram bhojanam antamaso kusaggena pi bhuttam hoti*). Die *Samantapāsādikā* kommentiert zu dieser Stelle in Pāc 35, M (Sp 821,11–14): *bhuttāvī* 'ti bhuttavā, tattha ca yasmā yena ekam pi sitham sañkhādīva vā asaṅkhādīva vā ajjoharitam hoti so bhuttāvī 'ti saṅkhyam gacchati. ten' assa padabhājane bhuttāvī nāma pañcannam bhojanānam ti ādi vuttam: „**Nachdem er gegessen hat** ist: nachdem er gegessen hat, und sogar wenn er dort auch nur ein Klumpen von gekochtem Reis in den Mund gesteckt hat – ob er nun gekaut worden ist oder nicht –, gelangt dieser zu der Bezeichnung ‚Einer, der gegessen hat‘. Daher ist im Wortkommentar gesagt: ‚Der gegessen hat heißt: der von den fünf (Arten von) weicher Speise usw. (gegessen hat)‘.“

⁵²⁷ WfWK (Vin IV 311,24–26): *pavāritā nāma, asanam paññāyati, bhojanam paññāyati, hatthapāse thitā abhiharatī, patikkhepo paññāyati*: „**Gesättigt** heißt: das Essen ist sichtbar, die weiche Speise ist sichtbar, während (er) in Reichweite einer Hand steht, bietet (der Spender die Speise) an, (aber) die Zurückweisung (der Speise) ist zu sehen.“ WALDSCHMIDT übersetzt „... oder ihr (schon vergeblich zu essen) angeboten worden ist ...“ (BhīPr, 155).

Eine entsprechende Definition wird auch im WfWK zur Parallelregel Pāc 35 (M) gegeben. Die *Samantapāsādikā* kommentiert zu dieser Stelle der Mönchsregel ausführlich (Sp 821,14–22): *pavārito ti katapavārano katapatikkhepo, so pi ca yasmā na patikkhepamattena atha kho pañcaṅgavasena* (B, C, T; R: *sañcaṅgavasena*), *ten' assa padabhājane pavārito nāma asanam paññāyati* 'ti ādi vuttam. *tattha yasmā asanam paññāyati* 'ti iminā vippakatabhojano pavārito ti vutto, *yo ca vippakatabhojano tena kiñci bhuttam kiñci abhuttam yañ ca bhuttam tam sandhāya bhuttāvī* 'ti pi saṅkhyam gacchati, *tasmā bhuttāvī vacanena visum kañci atthasiddhim na passāma*: „**Gesättigt** ist: Die Einladung ist vollzogen, (ebenfalls) die Zurückweisung (weiteren Essens). Dieser ist daher auch nicht nur aufgrund der Zurückweisung (des Essens), sondern auch aufgrund der fünf Bestandteile habenden (weichen Speise gesättigt), daher ist im Wortkommentar dieser (Regel) gesagt: **Gesättigt heißt: das Essen ist sichtbar**. . . usw. **Das Essen ist sichtbar** ist daher dort: nun ist (auch) der, dessen Mahlzeit unterbrochen ist, ‚gesättigt‘ genannt. Und der, dessen Mahlzeit unterbrochen ist, gelangt daher – wenn etwas (von der Speise schon) gegessen ist und etwas (von der Speise noch) nicht gegessen ist – in bezug auf das (schon) Gegessene zu der Bezeichnung ‚gesättigt‘. Daher zeige ich für das Wort ‚der gegessen hat‘ keinen separaten Vorteil.“ Sp 821,25–33: *asanam paññāyati* 'ti ādiṣu vippakatabhojanam dissati, *bhūñjamāno ce so puggalo hotī* 'ti *attho. bhojanam paññāyati* 'ti *pavāranapahonakam bhojanam dissati. odanādī-*

*bhojanīyam*⁵²⁹ *vā khādeyya vā bhūñjeyya vā, pācittīyan ti* (Vin IV 311,19–21).

„Welche Nonne aber, nachdem sie eingeladen wurde und gesättigt ist, feste oder weiche Speise ißt oder zu sich nimmt, (diese begeht) ein Pācittīya(-Vergehen).“

Diese Vorschrift hat in Pāc 35 (M) eine Parallele unter den nur für Mönchen gültigen Pācittīya-Regeln des Bhikkhuvibhaṅga:⁵³⁰ „Welcher Mönch aber, nachdem er (schon) gegessen hat und er gesättigt ist, feste oder weiche Speise ißt oder zu sich nimmt, welche nicht übriggeblieben ist, (dieser begeht) ein Pācittīya(-Vergehen).“ Die Angabe, daß die Speise „nicht übriggeblieben“ (*anātirittam*) ist, ist in der Nonnenregel nicht enthalten. Dies ist auch in der ersten Version der Vorschrift Pāc 35 (M) der Fall.⁵³¹ Erst in der zweiten Version

nam ce aññataram patikkhipitabbabhojanam hoti 'ti attho. hatthapāse thūto ti pavāranapahonakam ce bhojanam ganhitvā dāyako addhateyyahathappamāne okāse hoti 'ti attho. abhiharatī 'ti so ce dāyako tassa tam bhattam kāyena abhiharatī 'ti attho. patikkhepo paññāyatī 'ti patikkhepo dissati Das Essen ist sichtbar ist: und bei den weiteren, es wird eine unterbrochene Mahlzeit gesehen, ‚Dieser Mensch ist gerade dabei zu essen!‘, so ist die Bedeutung. **Weiche Speise ist sichtbar** ist: es ist genug weiche Speise für eine Sättigung zu sehen. ‚(Er ißt) irgendeine zurückzuweisende weiche Speise (von den fünf weichen Speisen, nämlich) von gekochtem Reis usw.‘!, so ist die Bedeutung. **Er befindet sich in der Reichweite eines Arms** ist: nachdem er genug weiche Speise für eine Sättigung ergriffen hat, befindet der Spender sich innerhalb eines Abstandes von zwei und einer halben Handlängen, so ist die Bedeutung. **Er bietet sie an** ist: und dieser Spender bietet dieses Essen dem (Mönch) durch Gesten an, so ist die Bedeutung. **Die Zurückweisung (der Speise) ist zu sehen** ist: eine Zurückweisung ist sichtbar.“

⁵²⁸ WfWK (Vin IV 311,27–29): *khādānīyam nāma pañca bhojanāni yāgum yāmakālikam sattāhakālikam yāvajīvikam thapetvā avasesam khādānīyam nāma: „Feste Speise* heißt: ausgenommen die fünf weichen Speisen (und) Reissuppe, (sowie) Essen, das während der Nacht gegessen werden darf, (und) Essen, das während einer Woche gegessen werden darf und Essen, das während des ganzen Lebens gegessen werden darf, heißt der Rest ‚feste Speise‘.“ Diese Erläuterung zu *khādānīya* weicht von der im Vinaya sonst üblichen Definition von ‚fester Speise‘ ab (s. SA 5, N [2.2.2.5], und Anm. 109). Die Erklärung im WfWK zu Pāc 35 (M) entspricht dieser Erläuterung hier, mit der einzigen Ausnahme, daß dort ‚Reissuppe‘ (*yāgu*) nicht aufgeführt ist. Reissuppe wird eher als Getränk aufgefaßt, wie auch die Anāpatti-Formel zeigt (s. u.). Auch aus dem WfWK zu Pāc 42 (M+N) ist ersichtlich, daß Reissuppe weder in der Kategorie ‚Feste Speise‘ noch in der Kategorie ‚Weiche Speise‘ eingeschlossen ist (Vin IV 93,24–25: ... *yāgum vā khādānīyam vā bhojanīyam vā* ...). Mit *yāmakālikam* und *sattāhakālikam* sind verschiedene Arten von Medizin bezeichnet, die nicht unter die gewöhnlichen Nahrungsmittel gerechnet werden. Unter *yāvajīvika* hat man verschiedene Wurzeln und andere als Medizin erlaubte Dinge zu verstehen, die lebenslang gelagert werden können (s. BD II, 330, Anm. 1–3).

⁵²⁹ Zum WfWK hierzu s. SA 5, N (2.2.2.5), Anm. 110. Diese Definition ist auch im WfWK zur Parallelregel Pāc 35 (M) enthalten.

⁵³⁰ Vin IV 82,21–23: *yo pana bhikkhu bhuttāvī pavārito anātirittam khādānīyam vā bhojanīyam vā khādeyya vā bhūñjeyya vā, pācittīyan ti.*

⁵³¹ Vin IV 82,4–5: *yo pana bhikkhu bhuttāvī pavārito khādānīyam vā bhojanīyam vā khādeyya vā bhūñjeyya vā, pācittīyan ti.* „Nicht übriggeblieben“ (*anātirittam*) wird erst in der zweiten Version der Vorschrift ergänzt, nachdem der Buddha darauf aufmerksam wurde, daß die von kranken Mönchen nicht verzehrte Speise weggeworfen wurde. Der weitere Gesprächsverlauf ist dort (Vin IV 82,14–19): *bhūñjeyyum panānanda bhikkhū gilānātirittan ti, na bhūñjeyyum bhagavā 'ti. aha kho bhagavā etasmim nidāne dhammim katham katvā bhikkhū āmantesi: anujānāmi bhikkhave gilānassa ca agilānassa ca atirittam bhūñjitum. evaṃ ca pana bhikkhave atirittam kātabbam: alam etam sabban ti:* „Aber Ananda, sollten Mönche das von einem Kranken Übriggelassene essen?“, ‚Sie sollten es nicht essen, Erhabener!‘. Nachdem der Erhabene nun zu dieser Gelegenheit über den Dhamma gesprochen hatte, sprach er die Mönche an: ‚Ihr Mönche, ich erlaube, sowohl das von einem Kranken als auch das von einem Gesunden Übriggelassene zu essen. Und so, ihr Mönche, ist es zu ‚Übriggelassenem‘ zu machen, (durch die Worte): »Dies alles ist genug.«“ Die Darstellung, wie eine Speise zu ‚Übriggelassenem‘ zu machen ist, wird im WfWK zu *anātirittam* erweitert, da dort noch sieben weitere Möglichkeiten genannt sind, wie eine Speise zu ‚übriggebliebener (Speise)‘ werden kann (Vin IV 82,33–37; s. a. BD II, 329, Anm. 6–10). Weitere Regeln bezüglich des Essens von ‚nicht übriggelassener Speise‘ sind in Mv VI.18.4–20.4 und 32 (Vin I 213,23–215,20, und 238,10–32) angeführt.

wird die Mönchsregel – nach einem entsprechenden Vorfall – um diese Angabe ergänzt. Die Vorgeschichten zu Pāc 54 (N) und zur ersten Version der Vorschrift Pāc 35 (M) sind völlig identisch. Erst in der Regel selbst wird das auch in der Vorgeschichte zu Pāc 54 (N) benutzte „nachdem sie schon gegessen hat und gesättigt ist“ (*bhuttāvī pavāritā*) durch „nachdem sie eingeladen worden und gesättigt ist“ (*nimantitā vā pavāritā vā*) ersetzt.

Die Kasuistiken beider Regeln entsprechen sich zum größten Teil. Zu beiden Vorschriften ist erläutert, daß jeder Bissen als Pācittiya-Vergehen gewertet wird.⁵³² Parallel konstruiert sind auch die Teile der Kasuistiken, die besagen, daß die Annahme der in der Erläuterung zu „feste Speise“ (*khādaniya*) erwähnten Arten von Medizin ein Dukkaṭa-Vergehen darstellt, ebenso jeder Mundvoll dieser Arzneien.⁵³³ In der Anāpatti-Formel heißt es, daß der Verzehr dieser Medizin nur bei gegebenem Anlaß, d. h. bei Krankheit straffrei ist. Ferner handelt es sich für eine Nonne um kein Vergehen, wenn sie – nachdem sie eingeladen worden ist, aber noch nicht gesättigt ist, Reissuppe trinkt, oder wenn sie ißt, nachdem sie den Eigentümer um Erlaubnis gebeten hat.⁵³⁴

Das Vinaya-Piṭaka enthält noch eine Reihe weitere Vorschriften, die die Nahrungsaufnahme behandeln. So dürfen Ordensangehörige, die bei einer Laienfamilie eingeladen sind, beispielsweise nicht mehr als zwei oder drei Schalen voll Kuchen oder Gerstengrieß annehmen, wie Pāc 34 (M+N) zu entnehmen ist.⁵³⁵ In Pāc 46 (M+N) wird geregelt, daß Ordensmitglieder, die eingeladen und somit schon mit einer Mahlzeit versehen sind, nur während der Zeit, in welcher dem Orden ein Robengeschenk zukommen kann, andere Familien vor oder nach dem Essen aufsuchen dürfen.⁵³⁶ Für Mönche stellt es ein Pāṭidesaniya-Vergehen dar, wenn sie – ohne eingeladen zu sein – feste oder weiche Speise bei besonders frommen (aber mittellosen) Familien zu sich nehmen.⁵³⁷

⁵³² Vin IV 83,4–6, und 311,30–31: *khāḍissāmi bhuñjissāmī patiganhāti, āpatti dukkatassa. ajjhoḥāre ajjhoḥāre āpatti pācittiyaassa*. In der Kasuistik zur Mönchsregel ist dargelegt, daß es für die Strafzumessung keinen Unterschied macht, ob der Mönch die Speise für „übriggeblieben“ hält oder nicht – ist sie „nicht übriggeblieben“, handelt es sich immer um ein Pācittiya-Vergehen (Vin IV 83,7–9).

⁵³³ Vin IV 83,10–11, und 311,31–33: *yāmakālikam sattāhakālikam yāvajvikam āharatthāya patiganhāti, āpatti dukkatassa*.

⁵³⁴ Vin IV 311,34–36: *anāpatti nimantitā appavāritā yāgum pivati, sāmike apaloketvā bhuñjati, yāmakālikam sattāhakālikam yāvajvikam sati paccaye paribhuñjati*. S. a. Vin IV 83,15–18: *anāpatti . . . yāmakālikam sattāhakālikam yāvajvikam sati paccaye paribhuñjati*. Dies ist der einzige gemeinsame Strafausschließungsgrund von Pāc 54 (N) und Pāc 35 (M); in der Mönchsregel bezieht sich der größte Teil der Anāpatti-Formel auf „nicht-übriggeblieben“ (*anattiritam*). Die *Samantapāsādikā* kommentiert diese Stelle in Pāc 35, M (Sp 831,3–6): *sati paccaye 'ti yāmakālikam pipāsāya sati pipāsachedanattam sattāhakālikam yāvajvikam ca tena tena upasametabbake ābādhe sati iassa upasamanattam paribhuñjato anāpatti: „Wenn es einen Grund gibt ist: es ist kein Vergehen für den, der – wenn er durstig ist – das Essen, das während einer Nacht gegessen werden darf, ißt, um den Durst zu löschen, und für den, der – wenn es eine Krankheit gibt, die gelindert werden muß – daher das Essen, das eine Woche lang gegessen werden darf, und Essen, das ein Leben lang gegessen werden darf, zum Zweck der Linderung dieser (Krankheit) ißt.“*

⁵³⁵ Vin IV 80,16–21: *bhikkhum pan' eva kulam upagamā pūvehi vā manthehi vā abhihatthum pavāreyya: ākankhamānena bhikkhunā dviitipattapūrā patiggahetabbā. tato ce uttari patiganheyya, pācittiyaṃ. dviitipattapūre patiggahetvā tato niharitvā bhikkhūhi saddhim samvibhajitabbam, ayaṃ tatha sāmiciū*.

⁵³⁶ Vin IV 100,9–13; s. Pāc 15, N (2.4.2.15), Anm. 189.

⁵³⁷ Vin IV 179,36–180,3; s. 2.5.3, Anm. 26.

2.4.2.55 Pācittiya 55

yā pana bhikkhunī kulamaccharinī assa,⁵³⁸ pācittiyā ti (Vin IV 312,23–24).

„Welche Nonne aber in bezug auf Familien eigennützig ist, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Eine entsprechende Regel für Mönche ist im Vinaya nicht enthalten. Vergleichbar mit dem im WfWK erläuterten Sachverhalt, daß eine Nonne „einen Fehler anderer Nonnen vor der Familie bespricht“,⁵³⁹ ist ein im Cullavagga (Cv I.20) geschildertes Verhalten, das zur Durchführung eines Patisāraṇiyakamma gegen den entsprechenden Ordensangehörigen führt.⁵⁴⁰ „... er macht vor Haushaltern den Saṃgha schlecht ...“. In der Konsequenz einer solchen Rechtshandlung muß der Ordensangehörige den Haushalter um Verzeihung bitten (*gahapati khamāpetabbo*). Diese Entschuldigung kann im Beisein des Straftäters auch durch einen Fürsprecher erfolgen.⁵⁴¹ Gewährt der Haushalter keine Vergebung, so zählt dennoch das Bemühen des Schuldigen, er muß nun noch das Vergehen gestehen.⁵⁴² Pāc 34⁵⁴³ und 46⁵⁴⁴ (M+N) behandeln speziellere Fälle des Umgangs mit Laienfamilien. Durch diese Regeln kann eigennützigem Handeln vorbeugend entgegengewirkt werden, da die Ordensangehörigen dort dazu angehalten werden, nicht zu viel bzw. zu oft Almosenspreise von den Laien zu erbetteln.⁵⁴⁵

⁵³⁸ WfWK (Vin IV 312,26–30): *kulam nāma cattāri kulāni khattiyakulam brāhmaṇakulam vessakulam suddakulam. maccharinī assā 'ti katham bhikkhuniyo nāgaccheyyūti ti bhikkhunīnam santike kulassa avannam bhāsati, āpatti pācittiyassa. kulassa vā santike bhikkhunīnam avannam bhāsati, āpatti pācittiyassa.* „**Familie** heißt: die vier (Arten von) Familien, (nämlich) eine Familie (aus dem Varṇa) der Khattiyas, eine Familie (aus dem Varṇa) der Brahmaṇen, eine Familie (aus dem Varṇa) der Vessas und eine Familie (aus dem Varṇa) der Suddas. **Sie ist eigennützig** ist: schildert sie in dem Gedanken ‚Wie könnten die Nonnen (dort) nicht hingehen?‘ einen Fehler der Familie vor den Nonnen, so ist es ein Pācittiya-Vergehen. Oder bespricht sie einen Fehler der Nonnen vor der Familie, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Diese Definition für *kula* wird auch in den WfWKen Pāc 15, 16 und 17, N (2.4.2.15–17), sowie in den WfWKen zu SA 13 (M+N), Pāc 34 und 46 (M) gegeben. Sp 938,14–18: *kule maccharo kulamaccharo, kulamaccharo etissā atthī 'ti kulamaccharinī kulam vā maccharāyati 'ti kulamaccharinī. kulassa avannam ti tam kulam assaddham appasannam ti. bhikkhunīnam avannam ti bhikkhuniyo dussīlā pāpadhammā 'ti.* „Eigennützig bei einer Familie ist eigennützig in bezug auf eine Familie. Diese besitzt Eigennützigkeit in bezug auf eine Familie ist: **eine Eigennützige in bezug auf eine Familie**, oder sie verhält sich eigennützig gegenüber einer Familie ist: **eine Eigennützige in bezug auf eine Familie. Einen Fehler der Familie** ist: (sie sagt): ‚Diese Familie ist ohne den rechten Dhamma, sie ist ungläubig‘. **Einen Fehler der Nonnen** ist: (sie sagt): ‚Die Nonnen haben eine schlechte Zucht, einen üblen Dhamma‘.“

Die Anāpatti-Formel nimmt auf diesen WfWK zu *maccharinī* Bezug und nennt als Strafausschließungsgrund, wenn die Kritik der Nonne berechtigt ist (Vin IV 312,31–32: *anāpatti kulam na maccharāyanti santam yeva ādinavaṃ ācikkhati*). Sp 938,18–19: *santam yeva ādinavan ti kulassa vā bhikkhunīnam vā santam agunam.* „**Einen ebenso vorhandenen Nachteil** ist: eine (tatsächlich vorhandene) Untugend entweder der Familie oder der Nonnen.“

⁵³⁹ S. a. „Verderber von Familien“ (*kuladūsako*) aus SA 13, M+N (s. SA 9, N [2.2.2.9]).

⁵⁴⁰ Vin II 19,2–4: ... *gihīnam buddhassa avannam bhāsati, gihīnam dhammassa avannam bhāsati, gihīnam saṃghassa avannam bhāsati* ...

⁵⁴¹ Cv I.22.2 (Vin II 19,36–20,2): *saṃgho ... bhikkhuno anudūtam deti ... gahapatim khamāpetum.*

⁵⁴² Cv I.22.3 (Vin II 20,22): *sā āpatti desetabbā.*

⁵⁴³ Vin IV 80,16–21; s. Pāc 54, N (2.4.2.54), Anm. 535.

⁵⁴⁴ Vin IV 100,9–13; s. Pāc 15, N (2.4.2.15), Anm. 189.

⁵⁴⁵ Eigennützigkeit ist allerdings in den Vorgeschichten nicht als Handlungsmotiv der sich vergebenden Mönche dargestellt.

2.4.2.56 Pācittiya 56

*yā pana bhikkhunī abhikkhuke āvāse*⁵⁴⁶ *vassaṃ vaseyya, pācittiyā* 'ti (Vin IV 313,14–15).

„Welche Nonne aber die Regenzeit in einem Wohnbezirk verbringt, in dem sich kein Mönch befindet, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Eine entsprechende Mönchsregel gibt es nicht. Im Mahāvagga⁵⁴⁷ wird „ungelehrten und inkompetenten“ Mönchen, die nicht in der Lage sind, die Uposatha-Zeremonie und die Rezitation des Pāṭimokkha durchzuführen, untersagt, die Regenzeit an einem Ort zu verbringen, an dem sich kein gelehrter Mönch befindet. Mönche, die sich in der Probezeit (*parivāsa*) befinden, dürfen nach einer Verordnung des Cullavagga nicht von einem Wohnbezirk mit Mönchen zu einem Wohnbezirk ohne Mönche gehen.⁵⁴⁸ So werden Nonnen durch Pāc 56 (N) auf eine Stufe mit Mönchen gestellt, die zeitweise nicht als vollwertige Mitglieder des Ordens anerkannt sind. Es besteht somit während der Regenzeit-Residenz eine deutliche Abhängigkeit der Nonnen von den Mönchen.

In der Vorgeschichte zu Pāc 56 (N) ist dargestellt, daß viele Nonnen gemeinsam die Regenzeit verbrachten, dann aber – befragt, ob die Unterweisung genutzt habe – zugeben mußten, daß sie während der Regenzeit keine Unterweisung erhalten hätten, da kein Mönch zugegen gewesen sei. Diese Motivation für die Festlegung der Regel wird im auch WfWK angegeben (s. o., Anm. 546). Durch die Erwähnung der Unterweisung (*ovāda*) wird auf Pāc 59, N (2.4.2.59), und auf die damit identische Regel Garudhamma 2 (Cv X.1.4 [2.6.2.1], S. 348) Bezug genommen. Die Unterweisung der Nonnen durch die Mönche (*ovāda*) beinhaltet die Belehrung der Nonnen über Fragen der Ordensdisziplin (s. 2.6.3, S. 453f.). Die Erläuterung durch „gemeinsames Wohnen“ (*samvāsa*) ist jedoch problematisch. *Samvāsa* bezeichnet im Vinaya üblicherweise „die Gemeinschaft, welche gemeinsam Rechtshandlungen durchführt, rezitiert und die gleiche Schulung hat“.⁵⁴⁹ Da die Nonnen ihre Rechtshandlungen jedoch getrennt vom Mönchsorden durchführen (Cv X.6.3 [2.6.2.6]), getrennt von den Mönchen das Pāṭimokkha rezitieren (Cv X.6.1 [2.6.2.6]) und gleichzeitig eigene Regeln beachten müssen (Cv X.4 [2.6.2.4]), kann das Verhältnis zwischen Nonnen und Mönchen nicht durch *samvāsa* definiert werden. Erst die *Samantapāsādikā* klärt diese Unstimmigkeit, indem erläutert wird:⁵⁵⁰ „**Zur Unterweisung** ist: zum Zweck der (Erklärung der) ‚wichtigen Regeln‘. **Zum gemeinsamen Wohnen** ist: um nach Uposatha und Pavāraṇā zu fragen. Dies ist nun die Verkürzung, das Ausführliche aber ist im Abschnitt der Re-

⁵⁴⁶ WfWK (Vin IV 313,17–18): *abhikkhuko nāma avāso na sakkā hoti ovādāya vā samvāsāya vā gantum*: „Ein Wohnbezirk ohne Mönch heißt: es ist nicht möglich, zur Unterweisung oder zum gemeinsamen Wohnen zu gehen“ (s. a. 2.6.2.1, Anm. 27). Die Verpflichtung der Nonnen, zur Unterweisung und zum „gemeinsamen Wohnen“ zu gehen, ist in Pāc 58, N (2.4.2.58), formuliert. Vgl. Pāc 51, N (2.4.2.51), Anm. 497.

⁵⁴⁷ Mv II.21.4 (Vin I 120,1–13).

⁵⁴⁸ Cv II.1.3 (Vin II 32,22–33,5).

⁵⁴⁹ S. 2.1.1, Anm. 8; s. a. Pār 3, N (2.1.2.3), Anm. 57.

⁵⁵⁰ Sp 938,24–27: *ovādāya* 'ti *garudhammatthāya*. *samvāsāya* 'ti *uposathapavāranapucchanatthāya*. *ayam ettha samkhepo*, *viithāro pana bhikkhunovādakasikkhāpadavannaṇāyam* (B, T, R, C: °*ovādāsikkhāpadavannaṇāya*) *vutto yeva*.

geln für den Nonnen-Unterweiser gesagt.⁵⁵¹ Die durch *samvāsa* bezeichnete

⁵⁵¹ Der „Abschnitt der Regeln über den Nonnen-Unterweiser“ umfaßt die Vorschriften Pāc 21–24 (M). Die *Samantapāsādikā* kommentiert in der Erläuterung zu Pāc 21 (M) die Regel Pāc 56 (N), die mit Garudhamma 2 identisch ist (Sp 792,29–794,1): *abhikkhuke āvāse 'ti ettha sace bhikkhuniūpassayato addhayaṇabbandhantare ovādadāyāka bhikkhū na vasanti, ayam abhikkhuko āvāso nāma, ettha vassam na vasitabbam. vuttam h' etam abhikkhuko nāma āvāso na sakkā hoti ovādāya vā samvāsāya vā gantun ti. na ca sakkā tato param pacchābhataṃ gantvā dhammaṃ sutvā āgantum, sace tattha vassam vasitum anicchamānā bhikkhuniyo nātakā vā upatthāka vā evaṃ vadanti vasatha ayye mayam bhikkhū ānessāma 'ti vattati. sace pana vuttappamāne padese vassam upagantukāma bhikkhū āgantvā sākhāmandape pi ekarattam vuttā honti, na nimaṇṭitā bhuvā gantukāma ettāvātāpi sabhikkhuko āvāso hoti, ettha vassam upagantum vattati. upagacchantiṃ ca pakkhassa terasiyam yeva bhikkhū yācītābba mayam ayyā tumhākaṃ ovādēna vaṣissāma 'ti, yato pana ujunā maggena addhayaṇe bhikkhūnaṃ va-sanaṭṭhānaṃ tena pana maggena gacchantīnaṃ jīvitantarāyo vā brahmacariyantarāyo vā hoti aññena maggena gacchantīnaṃ atirekaddhayaṇaṃ hoti ayam abhikkhukāvāsattāne yeva tiṭṭhati. sace pana tato gāvutamatte añño bhikkhuniūpassayo khemaṭṭhāne hoti, tāhi bhikkhuniṃ tā bhikkhuniyo yācītva puna gantvā bhikkhū yācītābba ayyā amhākaṃ ujukamagge antarāyo atthi, aññena maggena atirekaddhayaṇaṃ hoti, antarāmagge pana amhākaṃ upassayato gāvutamatte añño bhikkhuniūpassayo atthi ayyānaṃ santikā tattha āgataovādēna vaṣissāma 'ti, tehi bhikkhūhi sampaticchitabbam, tato tāhi bhikkhuniṃ tam bhikkhuniūpassayaṃ āgantvā uposatho kātabbo. tā vā bhikkhuniyo disvā attano upassayaṃ eva gantvā kātum pi vattati. sace pana vassam upagantukāma bhikkhū cātuddese vihāraṃ āgacchanti, bhikkhuniṃ ca idha ayyā vassam vaṣissāthā 'ti pucchitā āma 'ti vatvā puna tāhi tena hi ayyā mayam pi tumhākaṃ ovādaṃ anujīvantiyo vaṣissāma 'ti vuttā, dutiyādivase gāme bhikkhācārasampadam apassantā na sakkā idha vasitun ti pakkamanti, atha tā bhikkhuniyo uposathadvivase vihāragatā bhikkhū na passanti ettha kim kātābbaṃ ti, yattha bhikkhū vasanti tattha gantvā pacchimikāya vassam upagantabbam, pacchimikāya vassam upagantum āgamissanti 'ti vā ābhogaṃ katvā āgatānaṃ santike ovādēna vasitabbam:*

„Ein Wohnbezirk, in dem sich kein Mönch befindet ist: wenn hier in einem Abstand von einem halben Yojana vom Wohnbezirk der Nonnen keine Mönche wohnen, die die Unterweisung erteilen können, ist dies ‚ein Wohnbezirk, an dem sich kein Mönch befindet‘. Hier darf (eine Nonne) die Regenzeit nicht verbringen. Denn dies ist gesagt: **ein Wohnbezirk, in dem sich kein Mönch befindet, ist: es ist nicht möglich, zur Unterweisung oder zum gemeinsamen Wohnen zu gehen.** Ebenso ist (eine Nonne) darüber hinaus nicht in der Lage, nachdem sie sich nach dem Essen aufgemacht und den Dhamma gehört hat, später wieder (zu ihrer Wohnstatt) herbeizukommen. Wenn es Nonnen gibt, die die Regenzeit dort nicht zu verbringen wünschen, Verwandte oder Unterstützer (diese aber) so ansprechen: ‚Wohnt hier, ihr edlen Frauen, wir werden Mönche herbeiführen!‘, (dann) ist es erlaubt, (dort zu wohnen). Wenn aber Mönche herbeikommen, die in einem Abstand vom (oben) genannten Maß die Regenzeit verbringen wollen, und diese aber eine Nacht in einem Zelt aus Zweigen verbringen (und), weil sie nicht eingeladen worden sind, wieder zu gehen wünschen, ist es selbst insoweit ein Wohnbezirk, der mit Mönchen versehen ist; es ist erlaubt, hier die Regenzeit zu verbringen. ‚Verbringt doch (die Regenzeit hier), wir wollen mit eurer Unterweisung (hier) wohnen!‘ so sind die Mönche auch am dreizehnten Tag eines Halbmonats zu bitten. (Gesetzt den Fall, daß) von dort aus der Wohnort der Mönche (nur) auf direktem Weg einen halben Yojana entfernt ist, (kann folgendes eintreten:) während (die Nonnen) aber auf diesem Weg gehen, sind Gefahren für das Leben oder für den Brahma-Wandel vorhanden, (so daß) es für sie, die sie (dann) einen anderen Weg gehen, mehr als einen halben Yojana (entfernt) ist. In diesem Fall ist dies ein Ort, der ein Wohnbezirk ist, in dem sich kein Mönch befindet. Wenn von dort aus aber in einem viertel Yojana (Entfernung), an einem sicheren Ort, ein anderer Wohnbezirk von Nonnen liegt, und nachdem diese (dort wohnenden) Nonnen von den (ersteren) Nonnen gefragt worden sind, (und diese) zurückgegangen sind, sind die Mönche zu bitten: ‚Ihr Herren, es gibt auf unserem direkten Weg ein Hindernis, auf einem anderen Weg ist es mehr als einen halben Yojana weit. Auf dem (anderen) Weg aber gibt es in einer Entfernung von nur einem viertel Yojana von unserem Wohnbezirk einen anderen Nonnen-Wohnbezirk. Wenn wir dort vor die Herren gekommen sind, werden wir mit (eurer) Unterweisung wohnen!‘ Durch die Mönche ist (der Vorschlag) zu akzeptieren, und darauf sollen jene Nonnen Uposatha durchführen, nachdem sie zu dem (anderen) Nonnen-Wohnbezirk gekommen sind. Oder wenn diese Nonnen (die Mönche dort) gesehen haben und sich sogar (wieder) zum eigenen Wohnbezirk begeben haben, ist es erlaubt (Uposatha dort) durchzuführen. Wenn aber Mönche, die die Regenzeit (dort) zu verbringen wünschen, aus den vier Himmelsrichtungen zu einem Vihāra kommen, und sie von den Nonnen gefragt werden: ‚Ihr Herren, werdet ihr hier die Regenzeit verbringen?‘ und sie ‚Sicherlich!‘ gesagt haben, sagen jene (Nonnen) wiederum: ‚Ihr Herren, wir wollen auch abhängig von eurer Unterweisung leben!‘; am zweiten Tag aber, da (die Mönche) sich nicht am Ergebnis des Almosengangs im Dorf erfreuen, gehen sie weiter (in dem Gedanken): ‚Hier kann man nicht leben!‘; und so sehen diese Nonnen, die am Tag des Uposatha zum Vihāra gegangen sind, die Mönche nicht und überlegen: ‚Was ist hier zu tun?‘, (so ist folgendermaßen vorzugehen:) nachdem sie sich (auch) dorthin begeben haben, wo die Mönche (nunmehr) wohnen, ist der letzte (Mo-

„gemeinschaftliche Rechtshandlung“ der Mönche und Nonnen ist demnach die Pavāraṇā-Zeremonie. Diese Zeremonie muß von den Nonnen **auch** vor dem Mönchsorden durchgeführt werden, wengleich nur eine Stellvertreterin für den gesamten Nonnenorden erscheint.⁵⁵² Ferner müssen die Nonnen am selben Tag wie die Mönche Uposatha begehen, jedoch nicht gemeinschaftlich mit ihnen.

Pāc 56 (N) steht demnach in engem Zusammenhang mit Pāc 57 und 59, N (2.4.2.57 und 59), und beinhaltet, daß die Nonnen sich auch während der dreimonatigen Regenzeit, die Mönche wie Nonnen mit festem Wohnsitz verbringen müssen (s. Pāc 39, N [2.4.2.39]), unter der Kontrolle der Mönche befinden. Der Verfasser der *Samantapāsādikā* dagegen geht davon aus, daß diese Vorschrift dem Schutz der Nonnen dient.⁵⁵³

In der Kasuistik wird differenziert, daß die Vorbereitungen für den Regenzeitaufenthalt ohne Mönch ein Dukkaṭa-Vergehen darstellen und es sich bei Sonnenaufgang des ersten Tages des Aufenthalts um ein Pācittiya-Vergehen handelt.⁵⁵⁴ Die Anāpatti-Formel entschuldigt die Nonnen für den Fall, daß die Mönche, die die Regenzeitresidenz dort schon angetreten haben, wider erwarten doch weggehen. Hier wird (wie in SA 3, N [2.2.2.3]) demnach Straffreiheit gewährt, wenn die Nonnen nicht willentlich allein sind.⁵⁵⁵

nat) der Regenzeit dort zu verbringen; oder – nachdem sie sich gedacht haben: „(Die Mönche) werden (zurück)kommen, um den letzten (Monat) der Regenzeit zu verbringen!“, ist aufgrund der Unterweisung in Gegenwart der (dann) gekommenen (Mönchen) zu wohnen.“

Die *Samantapāsādikā* nimmt den WIWK zu Pāc 56 (N) wörtlich: es reicht offenbar vollkommen aus, wenn Mönche herbeikommen und die Unterweisung geben, dann aber wieder weggehen. Dabei gehen die Mönche jedoch – in Übereinstimmung mit Pāc 24 (M) – nicht zu demjenigen Nonnen-Wohnbezirk, an dem die zu unterweisenden Nonnen wohnen, sondern zu einem Treffpunkt, der auch ein anderer Nonnenbezirk sein kann. Die Nonnen können sich danach auch zum Zweck der Unterweisung zu den Mönchen begeben, um dann wieder fortzugehen.

⁵⁵² S. Pāc 57, N (2.4.2.57), und Cv X.19 (2.6.2.19).

⁵⁵³ S. u., Anm. 555 (Sp 794,5: *sā rakkhitabbā*).

⁵⁵⁴ Vin IV 313,19–21: *vassam vasissāmīti senāsanam paññāpeti pāniyaṃ paribhojanīyam upatthāpeti parivenam sammajjati, āpatti dukkatassa. saha arunuggamanā āpatti pācittiyaassa*. Der Verfasser der *Samantapāsādikā* geht davon aus, daß die Anwesenheit von Mönchen nur zum Zweck der Unterweisung notwendig ist (s. o., Anm. 551).

⁵⁵⁵ Vin IV 313,22–23: *anāpatti vassupagatā bhikkhū pakkantā vā honti vibbhanā vā kālamkatā vā pakkhasamkantā vā, āpadāsu* (s. a. SA 3, N [2.2.2.3], Anm. 72). Die *Samantapāsādikā* nimmt im Kommentar zu Pāc 21 (M) auf die Schuldlosigkeitsformel zu Pāc 56 (N) Bezug. Dort heißt es (Sp 794,1–11): *sace pana pacchimakāya pi na keci āgacchanti, antarāmagge ca rājabhayam vā corabhayam vā dubhikkham vā hoti abhikkhukāvāse vasantiyā āpatti vassacchedam katvā gacchantiyāpi āpatti, sā rakkhitabbā. āpadāsu hi abhikkhuke āvāse vasantiyā anāpatti vuttā. sace āgantvā vassam upagatā bhikkhū puna kenaci kāraṇena pakkamanti vasitabbam eva. vuttam h' etam anāpatti vassupagatā bhikkhū pakkantā vā honti vibbhanā vā kālakatā vā pakkhasamkantā vā āpadāsu ummatikāya ādikammikāyā 'ti, pavārentiyā pana yatha bhikkhū atthi tattha gantvā pavāretabbam*: „Wenn aber [trotz der Erwartung der Nonne] auch im letzten (Monat der Regenzeitmonate) keinerlei (Mönche) herbeikommen, und auf dem Weg (zu anderen Mönchen) Angst vor einem König, vor Dieben oder eine schlechte Versorgung mit Almosenspeise begründet ist, so ist es ein Vergehen für diejenige, die die Regenzeit an einem (derartigen) Wohnort verbringt, an welchem sich (daher) kein Mönch befindet. Für die, die sich auf den Weg macht, indem sie eine Unterbrechung der Regenzeitresidenz durchführt, ist es auch ein Vergehen, (denn) diese (Nonne) muß beschützt werden. Denn es ist gesagt: es ist kein Vergehen für diejenige, die bei Unglücksfällen die Regenzeit an einem Wohnort verbringt, wo sich kein Mönch befindet. Wenn Mönche herbeigekommen sind und die Regenzeit (dort) begonnen haben, aber wieder weggehen, da es irgendeine Aufgabe (für sie) gibt, darf (an diesem Ort von der Nonne dennoch) gewohnt werden. Denn dies ist gesagt: **Es ist kein Vergehen, wenn Mönche die Regenzeit dort begonnen haben, (dann aber) weggegangen sind, den Orden verlassen haben, gestorben sind, zu einer anderen Religionsgemeinschaft übergewechselt sind oder bei Unfällen, für eine Verrückte und für die Ersttäterin;** durch (die Nonne) aber, die Pavāraṇā durchführt, soll dorthin gehen, wo es Mönche gibt, dort ist (dann) Pavāraṇā durchzuführen.“

Die Residenzpflicht für Nonnen während der Regenzeit ist in Pāc 39, N (2.4.2.39), ausdrücklich festgelegt. Ferner müssen Nonnen immer innerhalb eines Dorfbezirks wohnen (Cv X.23 [2.6.2.23]). Da sie gleichzeitig innerhalb eines Wohnbezirks residieren müssen, an dem sich mindestens ein Mönch befindet, ergibt sich bezüglich der Festlegung der Gemeindegrenze (*sīmā*) eine Schwierigkeit. Da Nonnen und Mönche ihre Rechtshandlungen getrennt durchführen (Cv X.6.3 [2.6.2.6]), müssen auch die Nonnen ihre eigene Gemeindegrenze festlegen: die Gemeindegrenze ist der Maßstab für die Vollzähligkeit eines Ordens und somit für die Gültigkeit der Rechtshandlungen. Ihre Gemeindegrenze muß sich aufgrund der besonderen Wohnsituation der Nonnen **innerhalb** der Gemeindegrenze der Mönche befinden. Dies widerspricht der im Vinaya enthaltenen Verordnung, daß das „Überdecken“ oder „Vermischen“ zweier Gemeindegrenzen nicht erlaubt ist.⁵⁵⁶ KIEFFER-PÜLZ (*Sīmā*, A Einl. 11) konnte feststellen, daß dieser Widerspruch durch die spätere Einführung des *Sīmā*-Begriffs entstand und im Vinaya nicht behandelt wird. Erst die *Samantapāsādikā* klärt diesen Widerspruch, indem angegeben wird, daß „das Bedecken“ der Gemeindegrenze der Mönche mit derjenigen der Nonnen erlaubt ist, da Nonnen und Mönche füreinander keine das Quorum bildenden Personen bei Rechtshandlungen sind – sie bewirken gegenseitig keine Unvollzähligkeit bei den jeweiligen Rechtshandlungen.⁵⁵⁷

Pāc 56 (N) ist identisch mit der zweiten der „acht wichtigen Regeln“ (*aṭṭha garudhammā*) für Nonnen. Diese Tatsache birgt gravierende Widersprüche innerhalb der Vinaya-Verordnungen: einerseits begeht eine gegen diese Vorschrift verstoßende Nonne ein Pācittiya-Vergehen (was eine einfache Beichte zur Konsequenz hat), andererseits aber hat sie als Strafe für die Übertretung eines Garudhamma vor beiden Orden eine vierzehntägige Besinnungszeit (*mānattā*) zu verbringen, wie dem fünften Garudhamma zu entnehmen ist (s. 2.6.2.1, S. 350). Dieser und weitere sich aus der Identität des zweiten Garudhamma und Pāc 56 (N) ergebende Widersprüche werden in Cv X.1.4 (2.6.2.1, S. 356ff.) ausführlich behandelt. Dort kann gezeigt werden, daß Pāc 56 (N) das Vorbild für die Formulierung von Garudhamma 2 war, da die Reihe der „acht wichtigen Regeln“ für Nonnen erst nach Abschluß des Bhikkhunīpāṭimokkha zusammengestellt worden sein kann.

⁵⁵⁶ Mv II.13.1–2; s. KIEFFER-PÜLZ, *Sīmā*, A 6.1.

⁵⁵⁷ Sp 1050,3–16; s. KIEFFER-PÜLZ, *Sīmā*, B 13.2. Diese Erläuterung ist jedoch nicht ganz stichhaltig, da sich dann auch die Gemeindegrenzen von „Angehörigen einer anderen Gemeinschaft“ (*nānāsaṃvāsaka*) überschneiden dürften – dies ist jedoch nicht der Fall (s. KIEFFER-PÜLZ, *Sīmā*, A 6.1).

2.4.2.57 Pācittiya 57

yā pana bhikkhunī vassam vutthā⁵⁵⁸ ubhatosamghe tīhi thānehi na pavāreyya⁵⁵⁹ ditthena⁵⁶⁰ vā sutena⁵⁶¹ vā parisankāya⁵⁶² vā,⁵⁶³ pācittiyān ti (Vin IV 314,9–11).

„Welche Nonne aber, nachdem die Regenzeit vorüber ist, beide Orden nicht in drei Hinsichten befriedigt, (nämlich) mit dem Gesehenen, dem Gehörten und dem Vermuteten, (diese begeht ein) Pācittiya(-Vergehen).“

Die Pavāraṇā-Zeremonie kennzeichnet das Ende der Residenzpflicht während der Regenzeit.⁵⁶⁴ Zu dieser Gelegenheit bittet jeder einzelne Ordensangehörige den versammelten Saṃgha, Kritik an seinem Verhalten während der Regenzeit zu üben. Diese Kritik kann durch eigene Beobachtung, Hörensagen sowie bloße Vermutungen begründet sein. Auch Mönche müssen am Ende der Regenzeit Pavāraṇā abhalten.⁵⁶⁵ Sie müssen sie jedoch allein innerhalb ihres eigenen Ordens durchführen, wie aus dem entsprechenden Abschnitt im Mahāvagga hervorgeht.⁵⁶⁶ Dort ist an keiner Stelle erwähnt, daß die Zeremonie auch vor dem Nonnenorden abgehalten werden muß – im Gegenteil, in Mv IV.14.1 ist sogar angegeben, daß die Pavāraṇā-Zeremonie der Mönche nicht in Anwesenheit einer Nonne vollzogen werden darf.⁵⁶⁷ Da neben Nonnen dort noch eine Reihe anderer Personen genannt sind, die entweder die volle Ordina-

⁵⁵⁸ Zum WfWK hierzu s. Pāc 40, N (2.4.2.40), Anm. 406. S. Pāc 39, N (2.4.2.39), Anm. 394.

⁵⁵⁹ Die *Samantapāsādikā* kommentiert diese Regel in den Erläuterungen zu Pāc 21 (M) ausführlich. Dabei bezieht sich jedoch der wesentliche Teil des Kommentars auf die Darstellung in Cv X.19, also auf die Beschreibung der Durchführung der Pavāraṇā-Zeremonie im Nonnenorden und wird daher dort angeführt (s. 2.6.2.19). Mit folgender Bemerkung wird in der *Samantapāsādikā* auf Cv X.19 verwiesen (Sp 798,18–23): *ubhato saṅghe tīhi thānehi pavāretabbān ti ettha bhikkhunihi cātuddase attanā pavāretvā uposathe bhikkhusaṅghe pavāretabbam. vuttam h' etam, anujānāmi bhikkhave ajatanāya pavāretvā aparajju bhikkhusaṅghe pavāretum ti, bhikkhunikhandhake vuttanayan' eva c' ettha vinicchayo vedittabbo*: „Beide Orden in drei Hinsichten befriedigen ist: hier sollen die Nonnen, nachdem sie am vierzehnten Tag untereinander Pavāraṇā durchgeführt haben, am Uposatha(-Tag) vor dem Mönchsorden Pavāraṇā vollziehen. Denn dies ist gesagt: **Ihr Mönche, ich ordne an, nachdem sie am heutigen Tag Pavāraṇā (im Nonnenorden) durchgeführt haben, am nächsten Tag Pavāraṇā vor dem Mönchsorden durchzuführen**; und hier ist der Unterschied so wie das im Bhikkhunikhandhaka Gesagte zu verstehen.“

⁵⁶⁰ Mp IV 135,9: *ditthenā ti cakkhunā ditthena*: „Mit dem Gesehenen ist: mit dem mit dem Auge Gesehenen.“

⁵⁶¹ Mp IV 135,10: *sutena ti sotena sutena*: „Mit dem Gehörten ist: mit dem mit dem Ohr Gehörten.“

⁵⁶² Mp IV 135,11: *parisaṅkāyā ti ditthasutamutavasena parisankitena*: „Mit dem Vermuteten: mit dem aufgrund von Gesehenem, Gehörtem und Gedachtem Vermuteten.“

⁵⁶³ Vin IV 314,15–17: *ubhatosamghe tīhi thānehi na pavāressāmi ditthena vā sutena vā parisankāya vā 'ti dhuram nikkhittamatte āpatī pācittiyassa*: „Allein schon bei dem Vorsatz ‚Ich will beide Orden nicht in drei Hinsichten befriedigen, mit dem Gesehenen, dem Gehörten und dem Vermuteten!‘ ist es ein Pācittiya-Vergehen.“

⁵⁶⁴ Zum Sachlichen s. CHUNG, *Pravāraṇāvastu*, I.3.1–3.

⁵⁶⁵ Mv IV.1.13 (Vin I 159,22–25): *anujānāmi bhikkhave vassam vutthānam bhikkhūnam tīhi thānehi pavāretum ditthena vā sutena vā parisankāya vā. sā vo bhavissati aññamaññānulomatā āpativuttānatā vinayapurekkhārātā*: „Ihr Mönche, ich ordne für die Mönche, die die Regenzeit verbracht haben, an, daß sie in drei Hinsichten befriedigen: mit dem Gehörten, dem Gesehenen und dem Vermuteten. Dies wird für euch etwas sein, was angemessen ist in Beziehung auf euch gegenseitig, was die Vergehen entfernt (und) was die Disziplin aufrechterhält.“

⁵⁶⁶ Mv IV.1.13–IV.18 (Vin I 159,19–178,16).

⁵⁶⁷ Vin I 167,31–32: *na bhikkhave bhikkhuniyā nisinnaparisaṅgā pavāretabbam. yo pavāreyya, āpatī dukkatassa*.

tion noch nicht oder sie gar unrechtmäßig erhalten haben,⁵⁶⁸ oder aber zeitweise ihre Rechte als vollwertige Ordensmitglieder verloren haben,⁵⁶⁹ ist dies ein Ausdruck der grundsätzlichen Unterordnung der Nonnen unter die Mönche. Durch diese Reihe ist die Gleichsetzung der Nonnen mit nicht vollwertigen Ordensangehörigen vollzogen. Darüber hinaus werden die Nonnen hinsichtlich ihres Verhaltens während der Regenzeit von zwei Instanzen, die Mönche nur von einer Instanz kontrolliert. Da die Rezitation des Pāṭimokkha im Nonnenorden unabhängig vom Mönchsorden durchgeführt wird (s. Cv X.6.1 [2.6.2.6]), stellt die Pavāraṇā-Zeremonie am Ende der Regenzeit eine Gelegenheit für die Mönche dar, die Nonnen bezüglich der Einhaltung der Regeln zu überprüfen und gegebenenfalls zu ermahnen.⁵⁷⁰ Dennoch deutet die in Cv X.19.2–3 dargestellte Vorgehensweise, daß nämlich diese Zeremonie vor dem Mönchsorden durch nur eine Nonne stellvertretend für den ganzen Nonnenorden abgehalten wird, darauf hin, daß die doppelte Pavāraṇā-Zeremonie mit der Zeit eher zu einer Formalität wurde und nicht mehr der tatsächlichen Kontrolle über die Nonnen dienen konnte (s. a. Cv X.19 [2.6.2.19]). Bei Pavāraṇā handelt es sich um die einzige Rechtshandlung, die die Nonnen auch innerhalb des Mönchsordens vollziehen,⁵⁷¹ also zumindest z.T. gemeinsam mit den Mönchen durchführen müssen.⁵⁷²

In der Vorgeschichte zu Pāc 57 (N) wird geschildert, daß einige Nonnen die Regenzeit in einer Residenz in einem Dorf verbrachten. Als sie später von anderen Nonnen befragt wurden, ob sie Pavāraṇā auch vor dem Mönchsorden vollzogen hätten, verneinten sie dies. Den eigentlichen Anlaß zur Formulierung der Regel gab also die Tatsache, daß die Nonnen diese Zeremonie nicht vor **beiden** Orden vollzogen hatten.⁵⁷³ Eine wichtige Voraussetzung für die Befolgung der Regel ist somit auch die Kenntnis und Befolgung von Pāc 56, N (2.4.2.56). Dort wird den Nonnen untersagt, die Regenzeit an einem Ort zu verbringen, an dem sich kein Mönch befindet. Handelte eine Nonne dieser Regel zuwider, so könnte sie auch Pavāraṇā nicht vor Mönchen vollziehen.⁵⁷⁴

⁵⁶⁸ Vin I 167,32–168,12: ... na ... sikkhamānāya, na sāmanerassa, na sāmaneriya, na sikkham paccakkhātakassa ... na pandakassa ... na theyyasamvāsakassa ... na tīthiyapakkantakassa, na tiracchānagatassa, na mātughātakassa, na pitughātakassa, na arahantaghātakassa, na bhikkhunīdūsakassa, na saṃghābhedaḥkassa, na lohituppāḍakassa ... na ubhatovyañjanakassa nisinnaparisaḍḍāya pavāreṭṭabam. yo pavāreyya, āpatti dukkatassa.

⁵⁶⁹ D. h. in Gegenwart von Mönchen, die suspendiert wurden (Mv IV.14.2 = Vin I 168,1–5).

⁵⁷⁰ Dies trifft ebenfalls für die halbmonatlich durchzuführende Unterweisung zu (s. Cv X.9.2 [2.6.2.9]).

⁵⁷¹ S. Cv X.6.3 (2.6.2.6). Die Ordination einer Frau im Mönchsorden dagegen wird nicht unter Mitwirkung des Nonnenordens, sondern nur im Beisein der Upajjhā und der Kandidatin durch den Bhikkhusaṃgha vollzogen.

⁵⁷² Insofern ist Pāc 57 (N) möglicherweise auch für die Strafzumessung bei Saṃghādisesa-Vergehen bzw. bei den acht „wichtigen Regeln“ (*attha garudhammā*) relevant. Nonnen müssen im Fall einer Nichtbeachtung dieser Vorschriften eine vierzehntägige Besinnungszeit (*mānatta*) „vor beiden Orden“ verbringen. Ein Ordensangehöriger, der sich in dieser Besinnungszeit befindet, geht bestimmter Rechte vorübergehend verlustig. Das einzige dieser Rechte, das einer Nonne gegenüber dem Mönchsorden zusteht, ist die Durchführung von Pavāraṇā am Ende der Regenzeit. So beinhaltet „die Besinnungszeit vor dem Mönchsorden verbringen“ wohl, daß die als Repräsentantin ernannte Nonne während oder vor der Pavāraṇā-Zeremonie im Mönchsorden berichten muß, welche der Nonnen gerade die Besinnungszeit verbringt (s. 2.2.3.1, S. 105f.; s. a. Pāc 56, N [2.4.2.56]).

⁵⁷³ Dieser Fall ist im einleitenden Satz zur zweiten in Cv X.19.1 (2.6.2.19) aufgenommenen Regel nochmals verkürzt wiedergegeben.

⁵⁷⁴ Zur Anāpatti-Formel, s. 2.4.2.34, Anm. 354. Sp 939,1: *pariyesitvā na labhatī 'ti bhikkhum na*

Pāc 57 (N) ist identisch mit Garudhamma 4, einer der acht besonderen Nonnenregeln, die in Cv X.1.4 (2.6.2.1) zusammengestellt sind. Damit liegt hier ein gravierender Widerspruch innerhalb der Bestimmungen des Vinaya vor, da die Übertretung einer dieser „wichtigen Regeln“ laut Garudhamma 5 die Verhängung einer vierzehntägigen Besinnungszeit (*mānatta*) nach sich zieht, während die bei einem Pācittiya-Vergehen vorgesehene Strafe die einfache Beichte ist.⁵⁷⁵ Dieser und weitere sich aus der Identität einer Pācittiya-Regel mit einem der acht Garudhammas ergebenden Widersprüche werden unter Cv X.1.4 (2.6.2.1) behandelt. Dort kann gezeigt werden, daß die Zusammenstellung der acht Garudhammas erst nach Abschluß des Bhikkhunīpāṭimokkha erfolgte. Daher ist davon auszugehen, daß Garudhamma 4 in Anlehnung an Pāc 57 (N) formuliert wurde. Der Inhalt der hier behandelten Vorschrift wird in Cv X.19 wiederholt. Dort wird unter Verweis auf Pāc 57 (N) bzw. Garudhamma 4 geregelt, daß die Durchführung der Pavāraṇā-Zeremonie für Nonnen verpflichtend ist, daß Pavāraṇā von Nonnen auch vor dem Mönchsorden durchgeführt werden muß und darüber hinaus, daß Pavāraṇā im Mönchs- und Nonnenorden als zwei völlig voneinander getrennte Zeremonien durchzuführen ist. Weiter ist dort geregelt, wann diese Zeremonie begonnen werden darf und auf welche Weise sie durchzuführen ist (s. 2.6.2.19).

2.4.2.58 Pācittiya 58

*yā pana bhikkhunī ovādāya*⁵⁷⁶ *vā samvāsāya*⁵⁷⁷ *vā na gaccheyya, pācittiyan ti* (Vin IV 315,3–4).

„Welche Nonne aber nicht zur Unterweisung oder zum gemeinsamen Wohnen geht, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“⁵⁷⁸

Eine entsprechende Regel für Mönche gibt es nicht. Allein aus dem Wortlaut der Vorschrift wird noch nicht deutlich, daß hier das Verhältnis der Nonnen zu den Mönchen betroffen ist. Dies geht erst aus der unmittelbar folgenden Verordnung hervor. Dort ist geregelt, daß die Nonnen halbmonatlich beim

labhati: „**Sie erlangt es nicht, obwohl sie sich bemüht hat** ist: sie erlangt keinen Mönch.“ Hiermit wird offensichtlich auf die Anāpatti-Formel zu Pāc 56, N (2.4.2.56), verwiesen, da dort diejenigen Möglichkeiten geschildert sind, in denen der Fall eintreten könnte, daß die Nonnen die Regenzeit an einem Ort verbringen müssen, an dem sich kein Mönch befindet. Dort wird (wie in SA 3, N [2.2.2.3]) Straffreiheit gewährt, wenn die Nonnen nicht willentlich allein sind.

⁵⁷⁵ S. a. Garudhamma 5 (2.6.2.1), S. 350f.

⁵⁷⁶ WfWK (Vin IV 315,6): *ovādo nāma attha garudhammā*: „**Unterweisung** heißt: die acht wichtigen Regeln“ (s. a. Vin IV 52,4–5, 57,10–11: *ovadeyyā 'ti atthahi garudhammehi ovasati, āpatti pācittiyassa*; Vin IV 55,14–15: *ovadeyyā 'ti atthahi garudhammehi aññena vā dhammena ovasati, āpatti pācittiyassa*). Diese Erklärung ist ebenfalls im WfWK zu Pāc 59 (N) enthalten. Diese Stellen des alten Kommentars haben viele Forscher dazu verleitet, die acht besonderen Nonnenregeln (*attha garudhammā*) aus Cv X.1.4 mit dem Inhalt der Unterweisung zu identifizieren. Es kann jedoch gezeigt werden, daß nicht diese besonderen Nonnenregeln, sondern vielmehr die Ordensdisziplin als Ganzes zumindest ein Teil des Inhalts der Unterweisung war. So könnten mit den hier angeführten „acht wichtigen Regeln“ bzw. „Ordnungen“ auch die acht im Bhikkhuvibhāṅga enthaltenen Kapitel gemeint sein (s. 2.6.3, S. 454f.). Die *Kaṅkhāvitaraṇī* kommentiert jedoch (Kkh 195,11): *ovādāya ti garudhammasavan'atthāya*: „**Zur Unterweisung** ist: um die wichtigen Regeln zu hören.“

⁵⁷⁷ WfWK (Vin IV 315,6–7): *samvāso nāma ekakammam ekuddeso samasikkhātā*: „**Gemeinsames Wohnen** heißt: eine gemeinsame Rechtshandlung, eine gemeinsame Rezitation, die gleiche Schulung.“

⁵⁷⁸ In Cv X.9.4 (2.6.2.9) wird die Anweisung, daß Nonnen sich unbedingt zur Unterweisung begeben müssen, nochmals wiederholt, wobei auf Pāc 58 (N) verwiesen wird. Einen entsprechenden Verweis enthält auch der Kommentar der *Samantapāsādikā* dort.

Mönchsorden um Unterweisung (*ovāda*) bitten müssen. So kann hier nicht die übliche Unterweisung eines Schülers durch seinen Lehrer gemeint sein, es handelt sich vielmehr um die Unterweisung der Nonnen durch die Mönche.

Die für Schüler vorgesehene Unterweisung (*ovāda*) wird im Vinaya nicht näher beschrieben. Lediglich einigen Stellen des Cullavagga und Mahāvagga ist zu entnehmen, daß die Unterweisung eine der **Pflichten** eines Lehrers (Upajjhāya oder Ācariya) gegenüber seinem Schüler (Saddhivihārika oder Antevāsīn) ist.⁵⁷⁹ Meist wird sie in einem Atemzug mit *anusāsana*, der Belehrung, genannt.⁵⁸⁰ Eine solche Unterweisung einer Schülerin durch ihre Lehrerin ist auch bei Nonnen vorgesehen.⁵⁸¹ Im Vinaya-Piṭaka sind jedoch einzig für die Unterweisung der Nonnen durch die Mönche ausführliche Vorschriften enthalten. Deutlich ist jedenfalls, daß *ovāda* in jedem der genannten Fälle von einem gelehrteren und somit höhergestellten Ordensangehörigen gegenüber einem niedriger Gestellten durchgeführt wird.⁵⁸² Insofern kann von einer Ähnlichkeit des Verhältnisses Mönch/Nonne mit dem Verhältnis Lehrer/Schüler gesprochen werden.

Auf die Probleme, die die Verwendung des Terminus *samvāsa* für die Beschreibung des Verhältnisses der Nonnen zu den Mönchen mit sich bringt, ist schon unter Pāc 56, N (2.4.2.56), verwiesen worden: dieser Ausdruck kann sich nur auf die Pavāraṇā-Zeremonie beziehen, da dies die einzige Rechtshandlung ist, die Mönche und Nonnen zumindest zum Teil gemeinsam durchführen.⁵⁸³

Die Vorgeschichte schildert, daß die Gruppe von sechs Mönchen, nachdem sie sich zum Nonnenbezirk begeben hatte, dort die Gruppe von sechs Nonnen unterwies. Als nun die anderen Nonnen die sechs Nonnen aufforderten, mit ihnen zur Unterweisung zu gehen, weigerten diese sich, da sie schon unterwiesen worden waren.⁵⁸⁴ Derselbe Vorfall bildete auch den Anlaß zur Formulierung der Regel, daß Mönche sich nicht zum Zweck der Unterweisung in den Nonnenbezirk begeben dürfen (Pāc 23, M).⁵⁸⁵ Diese Mönchsregel kann als komplementäre Verordnung zu Pāc 58 (N) gesehen werden: hier werden die Nonnen dazu angehalten, sich zur Unterweisung zu begeben, dort wird den Mönchen untersagt, den Nonnen-Wohnbezirk zu diesem Zweck zu betreten. Darüber hinaus haben Mönche etliche weitere Pflichten bei der von ihnen zu erteil-

⁵⁷⁹ Vin I 50,26–29, 59,25–27, 183,4–5, und Vin II 228,1–3.

⁵⁸⁰ Lediglich an einer Stelle kommentiert die *Samantapāsādikā* dieses Wort. Dort heißt es (Sp 982,15–18): *ovādo ti anotinne vatthusmim idaṃ karohi idaṃ mā karitthā 'ti vacanam. anusāsani 'ti otinne vatthusmim. api ca otinne vā anotinne vā pathamavacanam ovādo, punappunam vacanam anusāsani 'ti: „Unterweisung ist: wenn die Angelegenheit sich noch nicht ereignet hat, lautet (die Unterweisung): ‚Tu dies, dies tu nicht!‘. Belehrung ist: wenn eine Angelegenheit sich schon ereignet hat. Und ob es sich nun ereignet hat oder nicht, die erste Rede heißt Unterweisung, die sich wiederholende Rede ist eine Belehrung.“*

⁵⁸¹ S. Pāc 68, N (2.4.2.68), Anm. 711.

⁵⁸² S. z. B. Vin I 19,33–36, 20,31–34, Vin III 8,21–25.

⁵⁸³ Die *Samantapāsādikā* verweist ebenfalls auf den Kommentar zu Pāc 56, N (Sp 939,7–8): *ekam kamman ti ādīni uposathapavāraṇā yeva vuttā: „Eine Rechtshandlung usw. ist: diese (Dinge) sind ebenso (wie das bei) ‚Uposatha und Pavāraṇā‘ Gesagte.“ Zu samvāsa s. a. 2.1.1, Anm. 8, und Pār 3, N (2.1.2.3), Anm. 57.*

⁵⁸⁴ Zur Anāpatti-Formel, s. 2.4.2.34, Anm. 354. Der Strafausschließungsgrund der erfolglosen Bemühung um eine zweite, begleitende Nonne hat seine Ursache in der Verordnung SA 3, N (2.2.2.3). Dort wird den Nonnen verboten, ohne Begleitung unterwegs zu sein.

⁵⁸⁵ Vin IV 57,1–4; s. Pāc 51, N (2.4.2.51), Anm. 499.

lenden Unterweisung. So muß ein Mönch in einer Rechtshandlung des Ordens formell zum „Nonnen-Unterweiser“ ernannt werden (Pāc 21, M).⁵⁸⁶ In einem Nachtrag zu dieser Vorschrift werden auch die erforderlichen Eigenschaften genannt, deren Vorhandensein einen Mönch erst zu diesem Amt qualifizieren. Aus dieser Liste geht hervor, daß die Unterweisung als eine ernstzunehmende Aufgabe angesehen wird, die nur die gelehrtesten und verlässlichsten Mönche übernehmen dürfen.⁵⁸⁷

„Ich ordne an, ihr Mönche, (nur) einen mit acht Merkmalen versehenen Mönch als Nonnen-Unterweiser zu ernennen: er hält die Tugendregeln ein, er lebt geleitet durch die moralische Kontrolle des Pātimokkha, er ist mit dem rechten Verhalten versehen, schon bei kleinsten Fehlern sieht er das zu Befürchtende, er nimmt die Vorschriften auf sich und übt sich in ihnen; er ist sehr gelehrt, erinnert sich an das Gehörte, ist ein Hort des (von ihm) Gehörten, jene Dinge, die lieblich am Anfang, lieblich in der Mitte und lieblich am Ende sind, die den völlig erfüllten, überaus reinen Brahma-Wandel in seinem Sinn und seinem Kennzeichen erklären, derartige Dinge werden von ihm viel gehört, behalten, in der Rede praktiziert, im Geist betrachtet, in der Ansicht wohl gewußt; und auch beide Pātimokkhas sind von ihm in der regulären Unterteilung detailliert auswendig gelernt und wohl weitergeführt, Regel für Regel und nach Detail wohl unterschieden; er hat eine liebliche Rede und eine liebliche Sprache, er ist der Mehrheit der Nonnen lieb und gefällt (ihnen); er ist fähig, die Nonnen zu unterweisen; seit er in Richtung auf den Erhabenen (in die Hauslosigkeit) fortgeschritten ist und sich in die gelbe Robe gekleidet hat, hat er gegen keine wichtige Regel verstoßen, er ist (schon) zwanzig Jahre oder mehr als zwanzig Jahre (ordiniert).“

⁵⁸⁶ Vin IV 51,3–4: *yo pana bhikkhu asammato bhikkhuniyo ovadeyya, pācittian ti.*

⁵⁸⁷ Vin IV 51,19–35: *anujānāmi bhikkhave atthah' aṅgehi samannāgataṃ bhikkhū bhikkhunovādakaṃ sammannitum: silavā hoti pātimokkhasamvarasamvuto viharati ācāragocarasampanno anumatteṣu vajjesu bhayadassāvī samādāya sikkhati sikkhāpadesu, bahussuto hoti sutadharo sutasannicayo ye te dhammā ādikalyānā majjhe kalyānā pariyośānakalyānā sāttham sabyañjanam kevalapariṇāmanā parisuddham brahmacāriyam abhivadanti tathārūp' assa dhammā bahussutā honti dhātā vacasā paricītaṃ manasānupekkhitā dīthiyā suppatividdhā, ubhayāni kho pan' assa pātimokkhāni viṭṭhārena svāgatāni honti suvibhattāni suppvattāni suvinicchitāni sutaso anubyañjanaso, kalyānavāco hoti kalyānavākkaraṇo, yebhuyena bhikkhuniṇam piyo hoti manāpo, patibalo hoti bhikkhuniyo ovaditum, nā kho pan' etam bhagavantam uddissa pabbajitāya kāsāyavathavasanāya garudhammam ajiḥāpannapubbo hoti, vīsativasso vā hoti atirekavīsativasso vā.*

Im *Anguttaranikāya* (AN IV 279,23–280,6) werden ebenfalls acht erforderliche Eigenschaften (dort *dhammehi* statt *aṅgehi*) eines Nonnen-Unterweisers aufgelistet. Einzig das Merkmal *patibalo hoti bhikkhuniyo ovaditum* („er ist in der Lage, die Nonnen zu unterweisen“) ist im *Anguttaranikāya* ersetzt durch (AN IV 279,28–280,2): *poriyā vācāya samannāgato viṣattāya anelagalāya atthassa viññāpaniyā, patibalo hoti bhikkhunisamgham dhammiyā kathāya sandassetum samādetum samuttejetum sampahamsetum*: „Er ist mit höflicher Rede versehen, die deutlich und rein über einen Gegenstand informiert; er ist in der Lage, den Nonnenorden mit einer Lehrrede zu unterweisen, sie zu veranlassen, (das Gesagte) anzunehmen und sie (damit) zu erfreuen und zu beglücken.“ Bei den im *Cullavagga* und dem *Anguttaranikāya* ausgetauschten Satzbausteinen kann es sich um Synonyme handeln. Dann würde die Unterweisung der Nonnen durch die Mönche zumindest auch eine Lehrrede beinhalten. Andererseits ist es möglich, daß diese Liste verändert worden ist, um in Übereinstimmung mit anderen Gegebenheiten gebracht zu werden. Im *Vinaya* ist diese Passage in Einklang mit den *WfKEn* des *Vibhāṅga*, wo die Unterweisung stets durch „die acht *Garudhammas*“ erläutert wird (s. o., Anm. 576). Im *Suttapitaka* herrscht Übereinstimmung dieser Passage mit dem *Nandovādasutta* des *Majjhimanikāya*. Dies ist die einzige Stelle im *Tipitaka*, die den Verlauf einer Unterweisung beschreibt. Als Inhalt der Unterweisung werden dort nicht die acht *Garudhammas*, sondern eine bzw. mehrere *Lehrdarlegungen* genannt. Sicher ist also, daß der Inhalt der Unterweisung nicht so eindeutig die „acht *Garudhammas*“ waren, wie es meist angenommen wird (s. 2.6.3, S. 453ff.).

Über die in dieser Liste genannten Eigenschaften hinaus darf ein Mönch, gegen den eine der sieben im ersten Kapitel des Cullavagga dargestellten Rechtshandlungen durchgeführt wurde, die Ernennung zum Nonnen-Unterweiser nicht annehmen bzw. die Unterweisung nicht durchführen, sofern er schon dazu ernannt worden ist.

Weiter wird im Bhikkhuvibhaṅga geregelt, zu welcher Tageszeit die Unterweisung der Nonnen erfolgt (Pāc 22, M),⁵⁸⁸ und daß ein Mönch nicht von anderen Mönchen behaupten darf, die Nonnen aus Profitgier zu unterweisen (Pāc 24, M).⁵⁸⁹ In Cv X.9.5 sind weitere Vorschriften für Mönche hinsichtlich der Durchführung der Unterweisung enthalten: der Zeitpunkt muß von den Mönchen angekündigt werden und die Mönche sind grundsätzlich dazu verpflichtet, die Unterweisung durchzuführen. Setzt ein Mönch die Unterweisung einer Nonne als Strafmaßnahme aus, so darf er sich nicht auf Wanderschaft begeben. Ebenso ist eine Aussetzung der Unterweisung ohne gegebenen Grund untersagt (s. 2.6.2.9).

Ein Teil der Vorbereitungen und der Unterweisung selbst wird im WfWK zu Pāc 21 (M) dargestellt:⁵⁹⁰ der als Unterweiser der Nonnen ernannte Mönch reinigt seine Zelle, bereitet Trink- und Waschwasser vor, legt Sitzkissen zurecht, nimmt sich einen Begleiter⁵⁹¹ und nimmt Platz. Die Nonnen kommen herbei, grüßen den Mönch und nehmen ebenfalls Platz. Wenn die Nonnen die Frage des Mönchs, ob sie vollständig gekommen sind, bejahen, erkundigt sich der Mönch, ob sie die acht Garudhammas befolgen. Fällt die Antwort positiv aus, dann beginnt die Unterweisung. Geben die Nonnen allerdings zu, daß sie die acht Garudhammas nicht befolgen, so werden diese acht in Cv X.1.4 aufgelisteten besonderen Nonnenregeln nochmals vor ihnen wiederholt, und erst darauf erfolgt die eigentliche Unterweisung. Über den Inhalt der Unterweisung wird an dieser Stelle nichts gesagt. Gemeinhin wird in den acht im Cullavagga aufgelisteten besonderen Nonnenregeln (*aṭṭha garudhammā*) der Gegenstand der Unterweisung gesehen. Diese besonderen Nonnenregeln werden jedoch nicht während, sondern **vor** der Unterweisung abgefragt und nur gegebenenfalls rezipiert. Dieser und andere Gründe deuten darauf hin, daß der eigentliche Gegenstand der Unterweisung der Nonnen die gesamte Ordensdisziplin ist (s. 2.6.3, S. 453f.).

2.4.2.59 Pācittiya 59

*anvaddhamāsam*⁵⁹² *bhikkhuniyā bhikkhusaṃghato dve dhammā paccā-*

⁵⁸⁸ Vin IV 55,9–10: *sammato ce pi bhikkhu atthamgate suriye bhikkhuniyo ovadeyya, pācittiyā ti.*

⁵⁸⁹ Vin IV 58,10–11: *yo pana bhikkhu evaṃ vadeyya: āmisahetu therā bhikkhū bhikkhuniyo ova-*
dantāti, pācittiyā ti.

⁵⁹⁰ Vin IV 52,7–35: *tena sammatenā bhikkhunā parivenam sammajjitvā pāṇiyam paribhojanīyam upatthāpetvā āsanam paññāpetvā dutiyam gahevā nisīditabbam. bhikkhunīti tattha ganivā tam bhikkhum abhivādetvā ekamantam nisīditabbam. tena bhikkhunā pucchitabbā: sammagga 'ttha bhaginiyo 'ti. sace samagga 'mhāyyā 'ti bhananti, vattanti bhaginiyo attha garudhammā 'ti, sace vattant' ayyā 'ti bhananti eso bhaginiyo ovādo 'ti niyyādetabbo. sace na vattant' ayyā 'ti bhananti, osāretabbā: vassasatupasampannāya bhikkhuniyā tadāhupasampannassa bhikkhuno ... anatikkamanīyo 'ti.*

⁵⁹¹ Mönchen wie Nonnen ist es verboten, einem Angehörigen des anderen Geschlechts mehr als fünf oder sechs Worte des Dhamma zu lehren, sofern keine gelehrte Begleitung zugegen ist (Pāc 7, M+N = Vin IV 22,17–19; s. a. Sp 792,4–6).

⁵⁹² WfWK (Vin IV 315,27): *anvaddhamāsan ti anuposathikam: „Halbmonatlich ist: zweimal monatlich.“* Diese Definition ist ebenfalls im WfWK zu Pāc 73, M+N (Vin IV 145,2), enthalten (s. a. Mp IV 135,7). Im Kommentar zu Pāc 21 (M) erläutert die *Samantapāsādikā* (Sp 794,11–12): *anvaddhamāsan ti addhamāse addhamāse: „Halbmonatlich ist: jeden halben Monat.“*

*simsitabbā*⁵⁹³ *uposathapucchakaṇ*⁵⁹⁴ *ca ovādūpasamkamaṇā*⁵⁹⁵ *ca. tam atikkāmentiyā*⁵⁹⁶ *pācittiyā* 'ti (Vin IV 315,24–26).

„Zwei Regelungen sind halbmonatlich durch eine Nonne vom Mönchsorden zu erfragen, nämlich die Frage des Uposatha-Tages und (die Erlaubnis,) zur Unterweisung zu kommen.⁵⁹⁷ Die diesen (Zeitraum) Überschreitende (begeht ein) Pācittiya(-Vergehen).“

Eine entsprechende Vorschrift für Mönche ist im Vinaya nicht enthalten. Die beiden erwähnten Regelungen hängen eng zusammen, da die Unterweisung der Nonnen nach der *Samantapāsādikā* am Uposatha-Tag stattzufinden hat (s. o., Anm. 596). Sowohl hinsichtlich des Datums des Uposatha-Zeremonie als auch hinsichtlich der Unterweisung müssen sich die Nonnen nach den Mönchen richten – es bleibt ihnen nicht selbst überlassen, ob sie den 14. oder den 15.

⁵⁹³ Im Kommentar zu Pāc 21 (M) erläutert die *Samantapāsādikā* (Sp 794,12–13): *dve dhammā pa-cāsimsitabbā ti dve dhammā icchitabbā*: „Um zwei Regelungen ist zu bitten ist: zwei Regelungen sind zu erbitten.“

⁵⁹⁴ WfWK (Vin IV 315,28): *uposatho nāma dve uposathā cātuddasiko ca pannarasiko ca*: „Uposatha heißt: es gibt zwei Uposatha(-Tage), nämlich derjenige, der auf den vierzehnten Tag fällt und derjenige, der auf den fünfzehnten Tag fällt.“ Zu Pāc 21 (M) erläutert die *Samantapāsādikā* (Sp 794,13–17): *uposathapucchakan ti uposathapucchanaṃ, tattha paṇṇarasike uposathe pakkhassa cātuddasiyam cātuddasike terasiyam gantvā uposatho pucchitabbo. Mahāpaccariyam pana pakkhassa terasiyam yeva gantvā ayam uposatho cātuddasiko paṇṇarasiko ti pucchitabban ti vuttam*: „Die Frage des Uposatha-Tages ist: das Erfragen des Uposatha-Tages. Nachdem sie am vierzehnten Tag des Halbmonats – wenn der Uposatha-Tag der fünfzehnte ist – oder am dreizehnten Tag, wenn es der vierzehnte ist, dorthin gegangen sind, ist der Uposatha(-Tag) zu erfragen. In der *Mahāpaccari* aber ist gesagt: „Nachdem sie eben am dreizehnten Tag eines Halbmonats (dorthin) gegangen sind, ist zu fragen: »Ist der Uposatha-Tag der vierzehnte oder der fünfzehnte?«.“ Kkh 195,24–26: *atikkāmentiyā ti ettha bhikkhunhi terase vā cātuddase vā āramam gantvā ayam uposatho cātuddasiyo paṇṇarasiyo ti pucchitabbam*: „Die diesen (Zeitraum) Überschreitende ist: nachdem sie sich hier am dreizehnten oder am vierzehnten (Tag) zum Ārāma begeben haben, ist von den Nonnen zu fragen: „Ist dieser Uposatha(-Tag) der vierzehnte (der) der fünfzehnte?“ In Mv II.4.2 (Vin I 104,31–33) ordnete der Buddha an, daß das Pātimokkha nur einmal im halben Monat rezitiert werden soll, nämlich entweder am 14. oder am 15. Tag. In Mv II.34.1–4 (Vin I 132,18–133,6) wird weitergehend geregelt, wie zu verfahren ist, wenn zwei Gruppen von Mönchen aufeinander treffen, die üblicherweise an unterschiedlichen Tagen Uposatha abhalten.

⁵⁹⁵ Zum WfWK hierzu s. Pāc 58 (N), Anm. 576. Die *Samantapāsādikā* kommentiert zu Pāc 21, M (Sp 794,18–28): *uposathadivase ovādatthāya upasānikamitabbam, pātipadadivasato pana patthāya dhammasavanatthāya gantabbam. iti bhagavā aññassa kammaṃsā okāsam adatvā niraṇṭaram bhikkhuniṇam bhikkhūnam santike gamanam eva paññāpesi. kasmā, mandapaññattā mātugamassa, mandapañño hi mātugāmo, tassa niccam dhammasavanam bahūpakāram, evaṇ ca sati yam mayam jānāma tad eva ayyā jānantī 'ti mānam akatvā bhikkhusaṅgham payirūpasamānā sāthikam pabbajjam karissanti 'ti, tasmā bhagavā evam akāsi. bhikkhuniyo pi yathānusittham patipajjissāmā 'ti sabbā eva niraṇṭaram vihāram upasānikamsu*: „Am Uposatha-Tag ist zum Zweck der Unterweisung zu kommen. Vom ersten Tag des lunaren Halbmonats an aber ist zum Zweck des Hörens der Lehre (dorthin) zu gehen. Nachdem der Erhabene für eine andere Rechtshandlung keinen Raum/Gelegenheit gegeben hat, legte er so auch das ständige Gehen der Nonnen zu den Mönchen fest. Warum? Wegen der langsamen Einsicht der Frauen, denn das Frauenvolk hat eine langsame Einsicht, (deshalb gibt es) viele Arten des ständigen Hörens der Lehre für dieses (Frauenvolk); und da es sich so verhält, handelte der Erhabene so (in dem Gedanken): Jene, die den Mönchsorden verehren, werden die Pabbajjā nutzbringend vollziehen, ohne den Gedanken zum Maßstab zu machen: »Nur das, was wir wissen, wissen die Herren!«! Die Nonnen aber (dachten): „Wie es gelehrt ist, so wollen wir es befolgen!“, und so suchten alle konsequent des Vihāra (der Mönche) auf.“ Hier gibt die *Samantapāsādikā* einige über den kanonischen Text hinausgehenden Informationen. So hat die Unterweisung der Nonnen am Uposatha-Tag zu erfolgen, ferner müssen die Nonnen sich öfter zum Mönchsorden begeben, um dort Darlegungen der Lehre zu hören. Auch hinsichtlich der Einschätzung der langsamen Auffassungsgabe der Frauen kann die *Samantapāsādikā* sich nicht auf eine im Vinaya selbst enthaltene Aussage stützen. Im Anschluß (Sp 794,28–798,17) wird in der *Samantapāsādikā* Cv X.9.4 und Cv X.9.5 zitiert und ergänzt (s. 2.6.2.9).

⁵⁹⁶ S. a. Pāc 5, N (2.4.2.5), Anm. 58.

⁵⁹⁷ Den Mönchen ist es untersagt, den Nonnenbezirk (*bhikkhunūpassaya*) zwecks Unterweisung zu betreten, wie Pāc 23, M (Vin IV 57,1–4), zu entnehmen ist (s. Pāc 58, N [2.4.2.58]).

Tag eines Halbmonats als Uposatha-Tag wählen.⁵⁹⁸ Darüber hinaus beinhaltet Pāc 59 (N), daß die Nonnen auch außerhalb der Regenzeit in der Nähe von Mönchen bleiben müssen – ein weiterer Ausdruck der grundsätzlichen Abhängigkeit der Nonnen von den Mönchen.

Die Uposatha-Zeremonie der Nonnen selbst ist in ihrem Ablauf nicht von den Mönchen bestimmt, lediglich der Zeitpunkt wird von den Mönchen festgelegt.⁵⁹⁹ Hinsichtlich der Unterweisung sind die Nonnen jedoch vollkommen von den Mönchen abhängig. Diese Einrichtung selbst spricht schon dafür, daß die Nonnen den Mönchen grundsätzlich untergeordnet sind (s. Pāc 58, N [2.4.2.58]). Darüber hinaus müssen die Nonnen sich nicht nur alle vierzehn Tage zur Unterweisung begeben, sie müssen die Mönche auch zuvor darum bitten.⁶⁰⁰ Dies war wohl notwendig, da die Nonnen sich während der Regenzeit sicher nicht immer in der Nähe derselben Mönche aufhielten, sondern bei unterschiedlichen Mönchsorden um die Unterweisung nachsuchen mußten. Da auch der Unterweiser der Nonnen an eine ganze Reihe von Verpflichtungen gebunden ist (s. Pāc 58, N [2.4.2.58]), muß es rechtzeitig angekündigt werden, wenn ein Mönch zu diesem Zweck benötigt wird. Zudem erfahren die Nonnen bei dieser Gelegenheit, welches der vom jeweiligen Mönchsorden gewählte Uposatha-Tag ist. Die vorgeschriebene Vorgehensweise bei der Bitte um Unterweisung ist in Cv X.9.4 (2.6.2.9) ausführlich dargestellt: zwei bis drei Nonnen begeben sich zum Mönchsorden und verkünden, daß sie Unterweisung erhalten möchten. Bei dieser Gelegenheit werden auch Zeit und Ort vereinbart – an diese Verabredung müssen sich beide Parteien unbedingt halten. Zur Unterweisung selbst muß der ganze Nonnenorden vollständig erscheinen.⁶⁰¹

Pāc 59 (N) stimmt mit der dritten im Cullavagga aufgelisteten „wichtigen Regel“ für Nonnen (*garudhamma*) überein. Somit liegt auch hier ein Widerspruch innerhalb der Vinaya-Bestimmungen vor. Ein und dasselbe Verhalten ist einerseits ein Pācittiya-Vergehen, stellt andererseits jedoch gleichzeitig einen Verstoß gegen eine der acht „wichtigen Regeln“ für Nonnen dar. Dies aber beinhaltet, daß über die Straftäterin eine vierzehntägige Besinnungszeit (*mānatta*), eine bei einem Saṃghādisesa-Vergehen vorgesehene Sanktion, verhängt wird.⁶⁰² Dieser und weitere sich aus der Identität einer Pācittiya-Regel mit einem der acht Garudhammas ergebenden Widersprüche werden unter Cv X.1.4 (2.6.2.1) behandelt. Dort kann gezeigt werden, daß die Zusammenstel-

⁵⁹⁸ Die Mönche wiederum sollen sich nach dem Kalender des Königs richten (Mv III.4.3 = Vin I 138,35–36; s. VON HINÜBER, „Buddhist Law“, 29).

⁵⁹⁹ Den Schilderungen im Cullavagga ist zu entnehmen, daß die im Rahmen der Uposatha-Zeremonie erfolgende Rezitation des Pāṭimokkha mit der Zeit ganz in die Hände der Nonnen überging. Die Nonnen müssen bzw. dürfen also innerhalb ihres Ordens eine eigene Rechtsprechung ausüben (Cv X.6.1–3 [2.6.2.6]; s. a. PITZER-REYL, *Die Frau im frühen Buddhismus*, 27). S. a. den Kommentar der *Samantapāsādikā* zu Pāc 56, N (2.4.2.56). Dort wird *samvāsāya* als „um nach Uposatha und Pavāraṇā zu fragen“ definiert. Das rechte Verhalten der Ordensangehörigen während der Rezitation des Pāṭimokkha ist auch in Pāc 72 und 73 (M+N) behandelt (s. 2.4.3.2 I).

⁶⁰⁰ Zum Inhalt der Unterweisung s. Pāc 58, N (2.4.2.58), und s. 2.6.3, S. 453f.

⁶⁰¹ Der Ablauf der Unterweisung ist im WfWK zu Pāc 21 (N) geschildert (s. Pāc 58, N [2.4.2.58]).

⁶⁰² S. Garudhamma 5 (2.6.2.1, S. 350). Lediglich die in Pāc 59 (N) enthaltene Angabe „die diesen Zeitraum überschreitet“ wird die Betonung auf den einzuhaltenden halbmonatlichen Abstand der Nachfrage der Nonnen, nicht auf diese Verpflichtung selbst gelegt. Zur Anāpatti-Formel zu Pāc 59 (N), s. 2.4.2.34, Anm. 354.

lung der acht Garudhammas erst nach Abschluß des Bhikkhunīpātimokkha erfolgte. Daher ist davon auszugehen, daß Garudhamma 3 in Anlehnung an Pāc 59 (N) formuliert wurde.

2.4.2.60 Pācittiya 60

yā pana bhikkhunī pasākke⁶⁰³ jātam⁶⁰⁴ gandam⁶⁰⁵ vā rūhitam⁶⁰⁶ vā anapaloketvā⁶⁰⁷ samgham⁶⁰⁸ vā ganam⁶⁰⁹ vā purisena⁶¹⁰ saddhim⁶¹¹ eken' ekā⁶¹² bhedāpeyya vā phālāpeyya vā dhovāpeyya vā ālimpāpeyya vā bandhāpeyya vā mocāpeyya vā, pācittiyān ti (Vin IV 316,16–20).

„Welche Nonne aber einen an (ihrem) Unterkörper entstandenen Abszeß oder ein Geschwür, ohne den Orden oder eine Gruppe (von Nonnen) um Erlaubnis gefragt zu haben, zusammen mit einem Mann, als Einzelne mit einem Einzelnen, aufbrechen, öffnen, waschen, einreiben, verbinden oder (den Verband) abnehmen läßt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Eine entsprechende Regel für Mönche gibt es nicht. Das hier behandelte Verhalten könnte jedoch durch SA 2 (M) erfaßt sein. Dort wird den Mönchen untersagt, mit einer Frau in irgendeiner Weise in Körperkontakt zu kommen.⁶¹³ Ein Zusammenhang dieser beiden Regeln wird jedoch durch keine Stelle des Vinaya oder des Kommentars nahegelegt, ferner ist in Pāc 60 (N) – im Gegensatz zu SA 2 (M) – nicht gesagt, daß die Nonne „lüstern“ ist.

Eine Vorschrift des Cullavagga (Cv X.27.1 [2.6.2.27]) ergänzt Pāc 60 (N). Dort heißt es, daß Nonnen zustimmen sollen, wenn Männer bei ihnen eine Wundbehandlung durchführen. Grundsätzlich ist es den Nonnen also erlaubt, sich in medizinische Behandlung bei Laien zu begeben. Die Betonung der Vor-

⁶⁰³ WfWK (Vin IV 316,22): *pasākhan nāma adhonābhi ubbhajānumandalam*: „**Unterkörper** heißt: unterhalb des Nabels und oberhalb der Kniescheiben.“ Sp 939,18–20: *pasākhe* 'ti *adhokāye. adhokāyo hi yasmā tato rukkhasa sākāhā viya ubho urū pabhijjivā gatā tasmā pasākho ti vuccati*: „**Unterkörper** ist: der untere Teil des Körpers. Denn der untere Teil des Körpers (ist:) von dort aus entspringen wie des Baumes Zweige die beiden Oberschenkel, (was von dort) ausgegangen ist, wird Unterkörper genannt.“ S. a. „unterhalb des Schlüsselbeins und oberhalb der Kniescheiben“ in Pār 1 und 4, N (2.1.2.1), Anm. 14, und Pār 4, N (2.1.2.4), Anm. 94.

⁶⁰⁴ WfWK (Vin IV 316,23): *jātan ti tattha jātam*: „**Entstanden** ist: dort entstanden.“

⁶⁰⁵ WfWK (Vin IV 316,24): *gando nāma yo koci gando*: „**Abszeß** heißt: irgendein Abszeß.“ Im Formular, das die Umstände schildert, die eine Ordination für Frauen und Männer unmöglich machen, ist ein Abszeß (*ganḍa*) als eine von fünf Krankheiten genannt (s. Mv I.76.1 = Vin I 93,28–29). In Pāc 60 (N) muß demnach *jātam* im Sinne von „(gerade) entstanden“ gebraucht sein.

⁶⁰⁶ WfWK (Vin IV 316,24): *rūhitam nāma yam kiñci vaṇo*: „**Ein Geschwür** heißt: irgendeine Wunde.“

⁶⁰⁷ Zum WfWK hierzu s. SA 2, N (2.2.2.2), Anm. 36.

⁶⁰⁸ WfWK (Vin IV 316,26): *samgho nāma bhikkhunīsamgho vuccati*: „**Orden** heißt: der Nonnenorden ist so genannt.“ S. a. SA 2, N (2.2.2.2), Anm. 38.

⁶⁰⁹ WfWK (Vin IV 316,26–27): *gano nāma sambahulā bhikkhuniyo vuccanti*: „**Gruppe** heißt: (viele Nonnen) heißen so“; vgl. Pāc 26, N (2.4.2.26), Anm. 278; vgl. Pāc 53, N (2.4.2.53), Anm. 518.

⁶¹⁰ WfWK (Vin IV 316,28–29): *puriso nāma manussapuriso na yakkha na peto na tiracchānagato vīṇū patibalo dāsetum*: „**Mann** heißt: ein Menschenmann, kein Yakkha, kein Peta, kein Tier, einer der gelehrt ist und in der Lage, (die Nonne) zu verletzen.“ Vgl. Pāc 11, N (2.4.2.11), Anm. 133, vgl. a. Pāc 79, N (2.4.2.79), Anm. 799.

⁶¹¹ Zum WfWK hierzu s. Pāc 11, N (2.4.2.11), Anm. 134.

⁶¹² Zum WfWK hierzu s. Pāc 11, N (2.4.2.11), Anm. 135.

⁶¹³ Vin III 120,33–36; s. Pār 1, N (2.1.2.1), Anm. 25.

schrift Pāc 60 (N) liegt daher auf den Wörtern „zusammen mit einem Mann, als Einzelne mit einem Einzelnen“. Die Vorgeschichte schildert, daß ein Mann, der von einer Nonne gebeten worden war, ihren Abszeß zu öffnen, begann, diese Nonne zu vergewaltigen.⁶¹⁴

In der Kasuistik ist geregelt, daß es sich bei der Anweisung zu einer der geschilderten Handlungen um ein Dukkaṭa-Vergehen handelt, erst nach der Durchführung ist es ein Pācittiya-Vergehen.⁶¹⁵ Straffrei geht eine Nonne aus, wenn sie den Saṃgha zuvor um Erlaubnis gebeten hat oder wenn eine zweite, gelehrte Person zugegen ist.⁶¹⁶

2.4.2.61 Pācittiya 61

yā pana bhikkhunī gabbhinim⁶¹⁷ vuṭṭhāpeyya,⁶¹⁸ pācittiyān ti (Vin IV 317,21–22).

„Welche Nonne aber eine Schwangere (in den Orden) aufnimmt, (diese be- geht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Eine entsprechende Regel kann es für Mönche nicht geben, da eine ordinationswillige Frau zunächst im Nonnenorden ordiniert wird. Erst nach dieser Ordination wird der Vorgang im Mönchsorden wiederholt⁶¹⁹ – dazu kann es jedoch nicht kommen, da ihr aufgrund der hier untersuchten Vorschrift schon im Nonnenorden die Ordination verweigert werden muß. Die Verordnung ist in engem Zusammenhang mit den beiden ihr unmittelbar nachfolgenden Vorschriften zu sehen. Gemeinsam mit Pāc 62 (N) bildete diese Regel wohl den Anlaß zur Formulierung der Vorschrift Pāc 63 (N): nachdem die Fälle auftrafen, daß schwangere (Pāc 61, N) und stillende (Pāc 62, N) Frauen in den Or-

⁶¹⁴ Vin IV 316,4–5: *atha kho so puriso tam bhikkhunim dāsetum upakkami. Dāseti* wird im Vinaya in den Bedeutungen „verführen, verletzen, vergewaltigen“ gebraucht.

⁶¹⁵ Sp 939,20–27: *bhindaṃ 'ti ādisu sace bhinda phālehi 'ti sabbāni ānāpeti, so ca tath' eva karoti cha ānattidukkatāni, cha ca pācittiyāni āpajati, athāpi evam ānāpeti upāsaka yam kiñci ettha kātābbam tam sabbam karohi* (B, C, T; R: *karoti*) 'ti. *so ca sabbāni 'pi bhedanādini karoti ekāya vācāya cha dukkatāni, cha pācittiyāni 'ti dvādasa āpattiyo, sace pana bhedanādisu ekam yeva vatvā idam karohi 'ti ānāpeti so ca sabbāni karoti yam ānattam tass' eva karane pācittiyam, sesesu ānāpatti: „Bricht auf!“ usw. ist: wenn sie alles (mit den Worten): ‚Bricht es auf, öffne es usw.‘ anweist, und dieser (Mann) dann eben so handelt, so begeht sie sechs Dukkatas aufgrund der Anweisungen und sechs Pācittiyas, (wenn die Handlungen vollzogen sind). Auch wenn sie so anweist: ‚Laie, was hier auch immer zu tun, dies alles tu!‘. Und wenn dieser alles ausführt, das Aufbrechen usw., so sind es trotz des einen Wortes sechs Dukkatas und sechs Pācittiyas, also zwölf Vergehen. Wenn sie aber von Aufbrechen usw. (nur) eines gesagt hat – ‚Tu dies!‘ weist sie an – und dieser (Mann dennoch) alles tut, so ist es aufgrund dessen, was sie angewiesen hat, ein Pācittiya, bei den restlichen (vollbrachten Handlungen) ist es kein Vergehen.“*

⁶¹⁶ Vin IV 317,3–4: *anāpatti apaloketvā bhedaṭṭepeti vā phālāṭṭepeti vā . . . mocāpeti vā, yo koci viññū dutiyo hoti*. Bei der zweiten Person kann es sich demnach offensichtlich auch um einen Mann handeln (s. a. Pāc 11–14, N [2.4.2.11], Anm. 154).

⁶¹⁷ WfWK (Vin IV 317,24): *gabbhinī nāma āpannasattā vuccati: „Eine Schwangere* heißt: eine, die ein Wesen in sich trägt, wird so genannt.“ Die *Samantapāsādikā* kommentiert (Sp 940,5–6): *āpannasattā 'ti kucchipavīṭhasattā: „Eine, die ein Wesen in sich trägt* ist: eine, in deren Bauch sich ein Wesen eingestellt hat.“

⁶¹⁸ WfWK (Vin IV 317,25): *vuṭṭhāpeyyā 'ti upasampādeyya: „Aufnimmt* ist: die volle Ordination erteilt.“ Das Verb *vuṭṭhāpeti* ist im Bhikkhunivibhaṅga nicht einheitlich gebraucht, in Pāc 61–83 (N) muß damit jedoch die Erteilung der vollen Ordination innerhalb des Nonnenordens gemeint sein, wie aus den Vorgeschichten, WfWKen und Kasuistiken zu diesen Vorschriften hervorgeht. In SA 2, N (2.2.2.2), hingegen ist die Bedeutung von *vuṭṭhāpeti* nicht ganz eindeutig.

⁶¹⁹ S. Cv X.17 (2.6.2.17), s. a. Cv X.22 (2.6.2.22).

den aufgenommen wurden, sah man sich veranlaßt, dies durch die Institutionalisierung einer zweijährigen Probezeit als sog. Sikkhamānā (Pāc 63, N) grundsätzlich auszuschließen. Durch die Einrichtung dieser Probezeit wiederum sind Pāc 61 und 62 (N) überflüssig geworden,⁶²⁰ da eine der sechs von einer Frau während dieser Probezeit zu beachtenden Regeln lautet: ‚Für zwei Jahre nehme ich auf mich, in Hinsicht auf den unreinen Lebenswandel enthaltenam zu sein‘.⁶²¹ Es wird nicht definiert, welche Verhaltensweisen durch den „unreinen Wandel“ (*abrahmacariya*) beschrieben sind, jedoch ist dieses Wort in den meisten Fällen mit Sexualität in Verbindung gebracht.⁶²² Selbst wenn eine Sikkhamānā also vor Antritt der zweijährigen Probezeit schon schwanger ist, hat sie am Ende der Probezeit sowohl die Schwangerschaft als auch die Stillzeit hinter sich und kann zur vollen Ordination zugelassen werden.

Wenn jedoch Pāc 61 und 62 (N) vor der Formulierung von Pāc 63 (N) und den weiteren, Probandinnen (Sikkhamānās) betreffenden Regelungen festgelegt wurde, können die im zehnten Kapitel des Cullavagga geschilderten Ereignisse nicht in der dort dargestellten Form stattgefunden haben. Dort ist nämlich berichtet, daß der Buddha acht besondere Nonnenregeln (*aṭṭha garudhammā*) als Präventiv-Vorschriften erließ und die Ordination von Frauen von der Anerkennung dieser acht „wichtigen Regeln“ abhängig machte (s. Cv X.1.4 [2.6.2.1]). Der Inhalt von Pāc 63 (N) jedoch, der „Folgerregel“ aus Pāc 61 und 62 (N), ist auch durch den sechsten dieser acht Garudhammas wiedergegeben.⁶²³ Hätte die Verpflichtung zu einer zweijährigen Probezeit für Frauen von Anfang an bestanden, so hätten Pāc 61 und 62 (N) nicht formuliert werden müssen: eine bestehende Schwangerschaft sowie die darauffolgende Stillzeit des Kindes wären innerhalb dieses zweijährigen Zeitraums erkannt worden und erledigt gewesen; so hätte Straffreiheit aus Unkenntnis der Sachverhalte – wie sie in der Schuldlosigkeitsformel zu Pāc 61 und 62 (N) vorgesehen ist⁶²⁴ – niemals zur Anwendung kommen können. In Cv X.25.1 (2.6.2.25) wird beschrieben, daß eine Schwangere die Pabbajjā erhielt (*sannisinnagabbhā bhikkhunīsu pabbajitā hoti*). Im weiteren Handlungsverlauf wird diese Frau jedoch als Bhikkhunī bezeichnet – hätte sie nicht die volle Ordination erhalten, hätte sie nun Sāmaṇerī heißen müssen.⁶²⁵ Gleichzeitig kann es zu diesem Zeitpunkt auch die Ver-

⁶²⁰ Etliche im Vinaya enthaltene Vorschriften wurden mit der Zeit durch andere, dem aktuellen Stand der Dinge angepaßte Verordnungen ersetzt, wobei die ältere Version dennoch meist weiter überliefert wurde. Dies konnte schon KIEFFER-PÜLZ für die Regelungen für die buddhistische Gemeindegrenze feststellen (s. z. B. KIEFFER-PÜLZ, *Simā*, A 4.1 und 4.2).

⁶²¹ Die sechs Regeln für die Probezeit als Sikkhamānā sind in der Vorgeschichte zu Pāc 63 (N) aufgelistet, die zitierte Regel an dritter Stelle (s. Pāc 63, N [2.4.2.63]).

⁶²² Beispielsweise wird in Mv I.50.1 (Vin I 79,1–2) *abrahmacārino* als Bezeichnung für Nonnen gebraucht. Dort vermuteten Laien, daß ein Knabe, der im Orden als Sāmaṇera lebt, das Kind einer Nonne sei und unterstellen den Nonnen somit einen „unzüchtigen Lebenswandel“ (s. a. HIRAKAWA, *Monastic Discipline*, 37; s. a. NORMAN, „Theravāda Buddhism and Brahmanical Hinduism“, 274).

⁶²³ S. Pāc 63, N (2.4.2.63); s. a. Garudhamma 6 (2.6.2.1), S. 352f.

⁶²⁴ In insgesamt fünf Vorschriften des Bhikkhunīvibhaṅga ist der einzige über die üblichen Strafausschließungsgründe hinausgehende Entschuldigungsgrund die Unkenntnis der tatsächlichen Sachlage: Pāc 61, 62, 65, 71 und 79 (N). Alle fünf Vorschriften behandeln die Aufnahme in den Nonnenorden.

⁶²⁵ S. a. BD V, 385, und Anm. 7. Handelt es sich dabei um tatsächlich vorgefallene Begebenheiten, so kann es sich bei der Schwangeren um die schon in der Vorgeschichte zur hier untersuchten Vorschrift erwähnte Frau handeln: es ist nicht die Rede davon, daß ihre Ordination ungültig ist.

pflichtung zu einer zweijährigen Probezeit für Frauen noch nicht gegeben haben.

In der Vorgeschichte zu Pāc 61 (N) ist geschildert, daß einer schwangeren Nonne, die sich auf Almosengang befand, aufgrund ihres offensichtlichen Zustands besondere Aufmerksamkeit zuteil wurde.⁶²⁶ Dies ist auch in der Vorgeschichte zu Pāc 62 (N) der Fall.⁶²⁷ In der Kasuistik wird geregelt, daß es sich bei die Ordination vorbereitenden Handlungen – wie dem Bemühen um eine Gruppe von Nonnen, um eine Lehrerin⁶²⁸, um Robe und Schale, oder bei der Festlegung der Gemeindegrenze – um Dukkaṭa-Vergehen handelt. Wird die Rechtshandlung begonnen, so handelt es sich im Verlauf der Rechtshandlung, also bei der Antragstellung und bei den zwei Formularen um Dukkaṭa-Vergehen, während die für die Ordination verantwortliche Nonne (Upajjhā oder Pavattinī) bei Abschluß der Rechtshandlung ein Pācittiya-Vergehen, die Ācarinī und der Gaṇa dagegen ein Dukkaṭa-Vergehen begangen haben. Die Person, die den eigentlichen Regelverstoß begeht, ist demnach die Upajjhā, da sie die Einzige ist, der ein Pācittiya-Vergehen zur Last gelegt wird.⁶²⁹

2.4.2.62 Pācittiya 62

*yā pana bhikkhunī pāyantim*⁶³⁰ *vuṭṭhāpeyya, pācittiyā ti* (Vin IV 318,14–15).

„Welche Nonne aber eine Stillende (in den Orden) aufnimmt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Die Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit der ihr unmittelbar vorausgehenden Verordnung (Pāc 61, N [2.4.2.61]) und ist daher dort behandelt. Sowohl Vorgeschichte, Kasuistik als auch Anāpatti-Formel sind parallel zur unmittelbar vorangehenden Regel konstruiert.

⁶²⁶ Aus dem Wortlaut der Vorgeschichte geht nicht hervor, ob diese Nonne bevorzugt wurde, oder ob die Laien sich über ihren Zustand lustig machten (Vin IV 317,11–12: *manussā evam āhamsu: deth' ayyāya bhikkham, garubhārā ayyā 'ti*: „Die Leute sprachen so: ‚Gebt der edlen Frau Almosenspeise, die edle Frau hat schwer zu tragen!‘“).

⁶²⁷ Vin IV 318,10–11: *manussā evam āhamsu: deth' ayyāya bhikkham, sadutiyaikā ayyā 'ti*: „Die Leute sprachen so: ‚Gebt der edlen Frau Almosen, die edle Frau hat eine zweite bei sich.‘“

⁶²⁸ S. Pāc 34, N (2.4.2.34), Anm. 351.

⁶²⁹ Vin IV 317,25–30: *vuṭṭhāpessāmīti ganam vā ācarinim vā pattam vā cīvaram vā pariyesati sīmam vā sammannati, āpatti dukkatassa. nāttiyā dukkatam, dvīhi kammavācāhi dukkatā, kammavācā-pariyosāne upajjhāyāya āpatti pācittiyassa, ganassa ca ācariniyā ca āpatti dukkatassa*. Diese Kasuistik ist auch in Pāc 62 (N) enthalten (s. SA 2, N [2.2.2.2 und Anm. 51]). Hier steht *gana* für das im entsprechenden Abschnitt bei den Mönchen gebrauchte *samgha*. Für die volle Ordination ist ein Orden von mindestens zehn Mönchen bzw. Nonnen notwendig (Mv I.31.2 = Vin I 58,34–59,1). Die Existenz einer Gemeindegrenze (*sīmā*) ist Voraussetzung für die Durchführung der Ordination, wobei die Nonnen eine eigene *Sīmā* festlegen müssen (s. Pāc 56, N [2.4.2.56], S. 235).

⁶³⁰ WfWK (Vin IV 318,17): *pāyantī nāma mātā vā hoti dhātī vā*: „Eine Stillende heißt: entweder ist es die Mutter oder die Amme.“ Die *Samantapāsādikā* kommentiert hier (Sp 940,8–9): *pāyantī 'ti thaṇṇam pāyamānam. mātā vā hoti 'ti yam dārakam pāyeti tassa mātā vā hoti dhātī vā*: „Eine Stillende ist: (eine, die) Muttermilch zu trinken gibt. Oder sie ist die Mutter ist: die dieses Kind trinken läßt, ist seine die Mutter oder Amme.“

2.4.2.63 Pācittiya 63

*yā pana bhikkhunī dve vassāni⁶³¹ chasu dhammesu asikkhitasikkham⁶³²
sikkhamānaṃ vuṭṭhāpeyya,⁶³³ pācittiyaṃ ti* (Vin IV 319,33–35).

„Welche Nonne aber eine Sikkhamānā, die nicht zwei Jahre lang in den sechs Vorschriften geübt ist, (in den Orden) aufnimmt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Für Männer gibt es nicht die Verpflichtung zur Absolvierung einer zweijährigen Probezeit vor ihrer vollen Ordination;⁶³⁴ durch diese Vorschrift wird daher ein grundsätzlicher Unterschied hinsichtlich der Ordensaufnahme bei Männern und Frauen beschrieben.

In der Vorgeschichte ist geschildert, daß Nonnen eine Sikkhamānā, die sich nicht zwei Jahre lang in den sechs Regeln geübt hatte, in den Orden aufnehmen (*vuṭṭhāpentī*). Diese Sikkhamānās waren aufgrund der mangelnden Übung nicht genügend auf das Nonnendasein vorbereitet.⁶³⁵ Nun legte der Buddha fest, daß eine Sikkhamānā zunächst formell die Erlaubnis zur Übung dieser sechs Regeln erhalten muß.⁶³⁶ Aus dem Formular für die Erteilung dieser

⁶³¹ WfWK (Vin IV 319,37): *dve vassānī dve samvaccharāni*: „Zwei Jahre ist: zwei Jahre.“ Diese Definition ist ebenfalls in den WfWKen zu Pāc 64, 66–69, 72 und 73 (N) enthalten (s. a. BD III, 366, Anm. 2). Kkh 197,13: *dve vassānī pavāranavasena dve samvaccharāni*: „Zwei Jahre ist: zwei Jahre, gezählt nach den (erfolgten) Pavāraṇa-Zermonien.“

⁶³² WfWK (Vin IV 320,1–2): *asikkhitasikkhā nāma sikkhā vā na dinnā hoti dinnā vā sikkhā kupitā*: „Die nicht geübt ist heißt: entweder ist die Übung nicht vermittelt worden oder die Übung ist vermittelt (aber) unterbrochen worden.“ Diese Definition ist auch in den WfWKen zu Pāc 66 und 72, N (2.4.2.66 und 72), enthalten. Zur „Unterbrechung der Übung“ s. u., Anm. 650.

⁶³³ Zum WfWK hierzu s. Pāc 61, N (2.4.2.61), Anm. 618; s. SA 2, N (2.2.2.2). Kkh 197,17–19: *sikkhamānaṃ vuṭṭhāpeyyā ti tesu dhammesu sikkhanato te vā sikkhāsāṅkhā te dhamme mānānato evam laddhanāmaṃ anupasampannaṃ upasampādeyya*: „Sie nimmt eine Sikkhamānā (in den Orden) auf ist: einer Nichtordinierten, die aufgrund der Übung in diesen Vorschriften oder aufgrund der Respektierung dieser ‚Übung‘ genannten Vorschriften so genannt ist, erteilt sie die volle Ordination.“

⁶³⁴ Pāc 71 (M+N) ist die einzige Stelle des Vinaya, in der das Attribut *sikkhamāna* für einen Mönch gebraucht ist (Vin IV 141,19–24: *yo pana bhikkhu bhikkhūhi sahadhammitakam vuccamāno evam vadeyya: na tāvāham āvuso etasmiṃ sikkhāpade sikkhissāmi yāva na aññāma bhikkhum byattam anāpādhamaṃ paripucchāmi, pācittiyaṃ. sikkhamānena bhikkhave bhikkhunā aññātabbam paripucchitabbam paripaṇhītabbam, ayam tattha sāmicīi*). Hier steht das Wort jedoch in der allgemeineren Bedeutung „ein Lernender“ und bezieht sich auf diejenigen Ordensangehörigen, die noch nicht ganz sicher in der Rezitation und Befolgung der Vinaya-Vorschriften sind. Der WfWK zu dieser Regel erläutert: „Durch einen (Mönch), der (noch) lernt ist: durch einen (Mönch), der zu lernen wünscht“ (Vin IV 142,16: *sikkhamānenā ’ti sikkhitukāmena*).

⁶³⁵ Es ist zunächst unklar, ob mit *tā* die ordinierenden Nonnen oder eine Anzahl von ungeübten Sikkhamānās gemeint ist, da *sikkhamānaṃ* aus dem vorangehenden Satz hier von einer Verbform im Plural gefolgt ist. Grammatisch wäre es daher richtig, das Verb auf *bhikkhunīyo* zu beziehen. HORNER dagegen geht davon aus, daß sich der folgende Satz auf eine Anzahl von Sikkhamānās beziehen müsse, sie argumentiert (BD III, 364, Anm. 2): „... one nun was enough to ordain a probationer, an Order or group not being necessary. The meaning here, and in similar passages below, is that several nuns each ordained one probationer.“ Dies ist nicht richtig, wie der Kasuistik zu Pāc 63 (N) zu entnehmen ist: eine Sikkhamānā muß im vorgeschriebenen Verfahren, d. h. zuerst von einem Nonnenorden von mindestens zehn Mitgliedern, ordiniert werden. Für HORNERS Deutung spricht jedoch der Umstand, daß in den Vorgeschichten zu Pāc 64–69 und Pāc 71–73 (N) die unrechtmäßig Ordinierten im Plural angesprochen werden, obwohl auch dort vorher nur von Einzelnen die Rede war.

⁶³⁶ Vin IV 319,3–4: *anujānāmi bhikkhave sikkhamānāya dve vassāni chasu dhammesu sikkhāsammutim dātum*. Diese „Erlaubnis zur Übung“ wird nochmals in Pāc 66 und 72, N (2.4.2.66 und 72), angeführt und dort ebenso ausführlich beschrieben. Die *Samantapāsādikā* kommentiert zu unserer Stelle (Sp 940,14–17): *sikkhāsammutim dātum ti kasmā dāpesi. mātuḡāmo nāma lolo hoti. dve vassāni chasu dhammesu asikkhitvā silāni pūrayamāno kilamati, sikkhitvā pana pacchā na kilamissati nitharissati ’ti dāpesi* (B, C; R: *dāpeti*): „Die Erlaubnis zur Übung zu geben ist: ‚Warum gewährte er sie?‘

„Erlaubnis zur Übung“ (*sikkhāsammuti*) geht hervor, daß eine Sikkhamānā während ihrer zweijährigen Probezeit einer bestimmten Nonne zugeordnet wird; diese Nonne steht später der Ordinationszeremonie (als Upajjhā bzw. Pavattinī) vor, wie Pāc 78, N (2.4.2.78), verdeutlicht. Die „Erlaubnis zur Übung“ wird in der folgenden Rechtshandlung erteilt.⁶³⁷

„Nachdem die Sikkhamānā sich zum Orden begeben hat, das Obergewand über der einen Schulter drapiert hat, die Füße der Nonnen verehrt hat, sich hingehockt hat (und die Nonnen) mit aneinandergelegten Händen verehrt hat, soll sie so sprechen: ‚Ich, ihr edlen Frauen, die Soundso unter der edlen Frau Soundso, bitte den Orden um die Erlaubnis zur Übung in den sechs Regeln als Sikkhamānā während zweier Jahre!‘ Und ein zweites Mal ist (die Erlaubnis) zu erbitten ... und ein drittes Mal ist (die Erlaubnis) zu erbitten. Eine gelehrte, fähige Nonne soll den Orden in Kenntnis setzen: ‚Es höre mich, ihr edlen Frauen, der Orden. Diese Soundso unter der edlen Frau Soundso bittet den Orden um die Erlaubnis zur Übung in den sechs Regeln als Sikkhamānā während zweier Jahre. Wenn der Orden bereit ist, möge der Orden der Sikkhamānā Soundso die Erlaubnis zur Übung in den sechs Regeln während zweier Jahre geben. Dies ist der Antrag. Es höre mich, ihr edlen Frauen, der Orden. Diese Soundso bittet ... Der Orden gewährt der Soundso ... Welcher edlen Frau die Vergabe der Erlaubnis zur Übung in den sechs Regeln während zweier Jahre an die Sikkhamānā Soundso recht ist, die möge schweigen. Welcher es nicht recht ist, diese möge sprechen. Der Orden hat der Sikkhamānā Soundso die Erlaubnis zur Übung in den sechs Regeln während zweier Jahre gegeben, es ist recht ... so stelle ich fest.“

Nach der Erteilung dieser Erlaubnis wird die Sikkhamānā folgendermaßen angewiesen:⁶³⁸ „Sprich so: ‚Für zwei Jahre nehme ich auf mich, in Hinsicht auf

‚Die Frauen sind nämlich unstat, sie ermüden, wenn sie die Sittenregeln erfüllen und (vorher) nicht zwei Jahre in den sechs Regeln geübt sind; nachdem sie (darin) aber geübt sind, werden sie später nicht ermüden (und die Regeln) nicht überschreiten!‘, (in diesem Gedanken) gewährte er (die Erlaubnis).“

⁶³⁷ Vin IV 319,5–23: *tāya sikkhamānāya saṃgham upasamkamitvā ekamsam uttarāsaṅgam karitvā bhikkhunīnam pāde vanditvā ukkutikam nisīditvā añjalim paggahetvā evam assa vacanīyo: aham ayye ithannāmā ithannāmāya ayyāya sikkhamānā saṃgham dve vassāni chasu dhammesu sikkhāsammuttim yācāmīti. dutiyam pi yācitabbā — pa — tatiyam pi yācitabbā. byattāya bhikkhuniyā patibalāya saṃgho nāpetabbo: sunātu me ayye saṃgho. ayaṃ ithannāmā ithannāmāya ayyāya sikkhamānā saṃgham dve vassāni chasu dhammesu sikkhāsammuttim yācati. yadi saṃghassa pattakallam, saṃgho ithannāmāya sikkhamānāya dve vassāni chasu dhammesu sikkhāsammuttim dadeyya. esā natti. sunātu me ayye saṃgho. ayaṃ ithannāmā ... yācati. saṃgho ithannāmāya ... deti. yassā ayyāya khamati ithannāmāya sikkhamānāya dve vassāni chasu dhammesu sikkhāsammutiya dānam sā tuṇh’ assa. yassā na khamati, sā bhāseyya. dinnā saṃghena ithannāmāya sikkhamānāya dve vassāni chasu dhammesu sikkhāsammuti, khamati ... dhārayāmīti.*

Die Vergabe der „Zustimmung zur Übung“ (*sikkhāsammuti*) wird demnach allein vom Nonnenorden und ohne Mitwirkung der Mönche durchgeführt. Dennoch wird in Mv III.6.29 geschildert, daß ein Mönch berechtigt ist, die Residenzpflicht während der Regenzeit zu unterbrechen, sofern eine Sāmaṇerī die Mönche durch einen Boten wissen läßt, daß sie die Sikkhāsammuti zu erhalten wünscht (Vin I 147,13–17: *idha pana bhikkhave sāmaṇerī sikkham samādiyitukāmā hoti. sā ce bhikkhūnam santike dūtam pahineyya, aham hi sikkham samādiyitukāmā, āgacchantu ayyā, icchāmi ayyānam āgatan ti, gantabam bhikkhave satīhakaraniyena ...*). Dies kann jedoch nicht bedeuten, daß Mönche für diese Rechtshandlung erforderlich sind, sondern nur, daß die Anwesenheit der Mönche möglich bzw. erwünscht ist.

⁶³⁸ Vin IV 319,24–29: *sā sikkhamānā evam vadehīti vattabbā: pāñātipitā veramaṇiṃ dve vassāni avitikkammasamādānaṃ samādiyāmi, adinnādāna veramaṇiṃ ... samādiyāmi, abrahmacariyā ... musāvādā ... surāmerayamajjapamādatṭhānā ... vikālabhojanā veramaṇiṃ dve vassāni avitikkammasamādānaṃ samādiyāmi.*

das Töten von Lebewesen enthaltsam zu sein, ... nehme ich auf mich ... auf das Nehmen von nicht Gegebenen enthaltsam zu sein ... auf den unreinen Lebenswandel⁶³⁹ ... auf Lügen ... auf Nachlässigkeit in bezug auf alkoholische Getränke wie Wein und Rum ..., für zwei Jahre nehme ich auf mich, in Hinsicht auf Essen zur falschen Zeit enthaltsam zu sein“.⁶⁴⁰ Diese sechs Regeln sind sechs der zehn von Sāmaṇeras und Sāmaṇerīs zu beachtenden Regeln.⁶⁴¹ Die *Samantapāsādikā* kommentiert diese Stelle:⁶⁴²

„Für zwei Jahre nehme ich auf mich, in Hinsicht auf das Töten von Lebewesen enthaltsam zu sein ist: das, was Enthaltamsamkeit in Hinsicht auf Töten von Lebewesen ist, ist: es ist diese Regel verkündet, die Regel bezüglich der Enthaltamsamkeit in Hinsicht auf das Töten von Lebewesen, ich nehme sie auf mich und vollziehe zwei Jahre lang die Beachtung (dieser) nicht zu überschreitenden (Regel), so ist der Sinn. Ebenso ist es überall. Diese sechs Übungen sind sogar einer (Frau) zu geben, die schon vor sechzig Jahren die Pabbajjā erhalten hat. Wenn sie sich nicht in diesen (Regeln) geübt hat, ist ihr nicht die volle Ordination zu erteilen.“

Hier wird eine Unstimmigkeit deutlich: wenn einer Frau zuerst die Pabbajjā, dann erst die „Erlaubnis zur Übung“ (*sikkhāsammuti*) erteilt wird, dann beinhaltet dies, daß für Sikkhamānās weniger Regeln Gültigkeit haben als für Sāmaṇerīs⁶⁴³, obwohl sie in der monastischen Laufbahn eine Stufe höher stehen. Es scheint wenig wahrscheinlich, daß nach der Erteilung der Sikkhāsammuti nur noch sechs Regeln beachtet werden müssen, d. h. vier Regeln weniger als in der vorangehenden Phase (vgl. aber 2.4.2.64, Anm. 664).⁶⁴⁴ Mög-

⁶³⁹ S. Pāc 61, N (2.4.2.61), Anm. 622; s. a. Pāc 79, N (2.4.2.79).

⁶⁴⁰ Diese sechs von einer Sikkhamānā zu beachtenden Regeln werden nur hier, nicht in dem die Garudhammas enthaltenden Abschnitt des Cullavagga (Cv X.1.4) aufgelistet.

⁶⁴¹ S. Mv I.56 (Vin I 83,32–84,2). Die zusätzlichen Regeln für einen Sāmaṇera bzw. eine Sāmaṇerī sind Verzicht auf das Zuschauen bei Tanz, Gesang, Instrumentalmusik und Volksfesten (s. Pāc 10, N [2.4.2.10]), der Verzicht auf Gelegenheiten, zu welchen Kränze, Parfum und Kosmetika getragen und Schmuck und Verzierungen gebraucht werden (s. Pāc 87, 88, N [2.4.2.87 und 88]), der Verzicht auf den Gebrauch von hohen und breiten Betten (s. Pāc 87, M+N) und der Verzicht auf die Annahme von Gold und Silber (s. NP 18, M+N) (*naccagītavādītavisūkadassanā veramaṇī, mālāgandhavilepanadhāranamandanavibhūsanatthānā veramaṇī, uccāsayanamahāsayanā veramaṇī, jātārūparajatatipiggahanā veramaṇī*). In Vin IV 122,4, und 343,9, ist Sāmaṇera bzw. Sāmaṇerī definiert als „welche/r die zehn Regeln auf sich genommen hat“ (*dasasikkhāpadiko/ā*). Buddhaghosa kommentiert (Mp IV 135,15–16): *chasu dhammesū ti vikālabhojanacchatthesu sikkhāpadesu*: „In den sechs Regeln ist: in den Vorschriften, deren sechste das ‚zur Unzeit essen‘ ist.“

⁶⁴² Sp 940,17–23: *pānātipātā veramanim dve vassāni avitikkamasamādānam samādiyāmi* 'ti yan tam pānātipātā veramaṇi' 'ti paññattam sikkhāpadam tam pānātipātā veramaṇisikkhāpadam dve vassāni avitikkamitabbasamādānam katvā samādiyāmi' 'ti attho. esa nayo sabbattha. imā cha sikkhāyo saṭṭhivassāya 'pi pabbajitāya dātābā yeva. na etāsu asikkhitā upasampādetābā.

⁶⁴³ Sicher ist der Status als Sikkhamānā keine Alternative zum Noviziat als Sāmaṇerī ist, wie GOMBRICH („Bespr. zu: H. Bechert, Studien zur Indologie“, 96) annimmt.

⁶⁴⁴ Die Möglichkeit, daß eine Frau zuerst zwei Jahre als Sikkhamānā (d. h. sechs Regeln beachtet) leben muß und erst dann durch die Erteilung der Pabbajjā Sāmaṇerī werden kann, scheidet von vorneherein aus. In diesem Fall könnte sich nämlich die Erlaubnis zur Aufnahme in den Nonnenorden (*vuṭṭhānasammuti*) nicht direkt an die Zeit als Sikkhamānā anschließen, wie es in Pāc 64, N (2.4.2.64), geschildert wird – außerdem wäre dann die Erläuterung der *Samantapāsādikā* überflüssig. Ferner wäre eine solche Abfolge der einzelnen zur Ordination einer Frau führenden Schritte nur dann möglich, wenn der Sikkhamānā die Pabbajjā gemeinsam mit der Upasampadā erteilt würde. Dies wiederum ist wenig wahrscheinlich, da dann der Terminus Sāmaṇerī überflüssig wäre. Zudem geht aus Mv III.6.23 und Mv III.6.29 hervor, daß eine Sikkhamānā die Upasampadā erwarten kann, während eine Sāmaṇerī als nächste Stufe in ihrer monastischen Laufbahn die „Annahme der Übungen“ wünscht (Vin I

licherweise ist dieser Widerspruch durch eine eingehende Untersuchung der von Sāmaṇeras zu beachtenden zehn Vorschriften zu erklären. So gelten zwar zehn Vorschriften für Sāmaṇeras, jedoch nur eine Überschreitung der ersten fünf dieser Regeln führt zu einem Ausschluß aus der Ordensgemeinschaft, wie Mv I.60.1 (Vin I 85,15–26) zu entnehmen ist. Gelten also die letzten fünf der zehn Vorschriften als reine Wohlverhaltensregeln, so ist die Auflistung von sechs Regeln für Sikkhamānās als Steigerung zu sehen. Da es jedoch noch zu wenig gesicherte Erkenntnisse über das Noviziat gibt⁶⁴⁵ und gleichzeitig bislang nicht geklärt werden konnte, welche Auswirkungen die Übertretung einer der sechs Vorschriften für eine Sikkhamānā hat (s. u.), muß diese Frage zunächst noch offen bleiben.⁶⁴⁶

Sicher ist, daß den sechs von Sikkhamānās zu beachtenden Vorschriften eine eher untergeordnete Bedeutung zukommt, da sie von der ordinationswilligen Frau ohnehin schon seit ihrer Pabbajjā beachtet werden müssen. Es ist davon auszugehen, daß der eigentliche Sinn der vorliegend untersuchten Vorschrift in dem festgesetzten Zeitraum zu sehen ist, also in der Mindestzeit, die bei einer Frau zwischen Pabbajjā und Upasampadā liegt. Ein solcher Zeitraum ist für Mönche nicht festgelegt. Die Veranlassung für die Formulierung der vorliegend untersuchten Vorschrift ist in den beiden ihr unmittelbar vorausgehenden Vorschriften (Pāc 61 und 62, N [2.4.2.61 und 62]), zu sehen: da schwangere und stillende Frauen in den Orden aufgenommen wurden, sollten solche Fälle durch Pāc 63 (N) grundsätzlich ausgeschlossen werden.⁶⁴⁷ Dennoch wird diese zusätzliche Anforderung an Frauen durch andere Vorschriften gewissermaßen ausgeglichen. Aus Pāc 68 und 69, N (2.4.2.68 und 69), geht hervor, daß „das Leben in Abhängigkeit“ nach der Ordination (als sog. Sahajjīvinī) bei Nonnen auf grundsätzlich auf zwei Jahre beschränkt ist. Mönche da-

146,8–9: *idha pana bhikkhave sikkhamānā upasampajjitukāmā hoti*, und Vin I 147,13–14: *idha pana bhikkhave sāmaṇerī sikkham samādiyitukāmā hoti*). Die Vermutung, daß eine Sāmaṇerī nicht die Upasampadā erwarten kann, wird durch den Kommentar der *Samantapāsādikā* zu dieser Stelle bestätigt. Dort sind die möglichen Veranlassungen aufgezählt, die dazu führen können, daß ein Ordensangehöriger bis zu sieben Tage lang die Residenzpflicht während der Regenzeit aufgibt. Diese Veranlassungen sind, wenn eine Sikkhamānā krank ist, ihr Unzufriedenheit oder Zweifel entstehen, bzw. wenn sie eine andere Lehrmeinung annimmt, wenn ihre Übung unterbrochen ist oder wenn sie die volle Ordination wünscht. In bezug auf ein Sāmaṇerī gibt es nach der *Samantapāsādikā* jedoch nur fünf mögliche Gründe, die den Anlaß für eine Unterbrechung der Residenzpflicht bilden können. Diese sind die ersten vier auch in bezug auf eine Sikkhamānā zutreffenden Möglichkeiten sowie der Wunsch nach der Annahme der Übungen – der Wunsch nach der vollen Ordination ist hier explizit ausgenommen (Sp 1069,16–18: *sāmaṇeriya upasampadam apanevā sikkhāpadam dātukāmo hotī ’ti iminā saddhim pañcahi*).

WIJAYARATNA (*Les Moniales Bouddhistes*, 52f.) behandelt den Unterschied zwischen Sāmaṇeras und Sikkhamānās ausführlich, erwähnt dabei jedoch nicht, daß es auch Sāmaṇerīs gibt. So entsteht dort der Eindruck, daß für Frauen keine Pabbajjā vorgesehen ist.

⁶⁴⁵ Hilfreich wäre hier beispielsweise auch eine Auswertung von Jayarakṣitas Kommentar zu Sphuṭārthās *Srīghāṇācārasaṅgraha*.

⁶⁴⁶ In der Überlieferung der Mahāsāṃghika-Lokottaravādin besteht der o. g. Widerspruch nicht, zumal dort nicht von „sechs Regeln“ die Rede ist. Dort sind vielmehr 18 für Sikkhamānās zu beachtende Vorschriften aufgelistet (s. HÜSKEN, „A Stock of Bowls“, § 4). Bemerkenswert ist, daß die zehn Regeln für Novizen und Novizinnen in P VI.10 vermerkt sind (Vin V 138,16), die sechs Regeln für Sikkhamānās jedoch in P VI.6 nicht angeführt werden.

⁶⁴⁷ Dies ist in der chinesischen Überlieferung des Vinaya der Sarvāstivādin ausdrücklich gesagt: „Von nun an erlaube ich den Sikkhamānās, für zwei Jahre die sechs Regeln zu lernen. (Damit) würde man erfahren, ob (eine Sikkhamānā) schwanger ist oder nicht.“ (T 1435, Bd. 23, 326b17–18, Übersetzung von Dr. JIN-IL CHUNG, Göttingen; s. HIRAKAWA, *Genshibukkyō*, 506–513; s. a. HIRAKAWA, *Monastic Discipline*, 36f.

gegen leben (als sog. Saddhivihārikas) mindestens fünf Jahre in Abhängigkeit von ihren Upajjhāya.⁶⁴⁸ Dennoch kann bei Nonnen von einer wirklichen Unabhängigkeit – wie sie Mönche nach fünf Jahren erreichen – auch nach diesem „Leben in Abhängigkeit“ nicht gesprochen werden, da sie stets in Begleitung und daher auch unter der Kontrolle anderer Nonnen sind (s. SA 3, N [2.2.2.3]).

Die Kasuistik bezieht sich nur darauf, ob die Rechtshandlung⁶⁴⁹ ordnungsgemäß vollzogen wird bzw. ob die für diesen Vorgang verantwortliche Nonne sich über die Rechtsgültigkeit bewußt ist. Es wird jedoch an keiner Stelle des Vinaya geregelt, was geschieht, wenn eine Sikkhamānā während dieser zwei Jahre eine der sechs Regeln übertritt. Lediglich aus einem Kommentar der *Samantapāsādikā* geht implizit hervor, daß einer Sikkhamānā, die eine der sechs Regeln übertritt, die „Erlaubnis zur Übung“ (*sikkhāsammuti*) sowie die sechs Regeln erneut erhalten muß.⁶⁵⁰ Da in dem Formular für die Erteilung der Sikkhāsammuti ausdrücklich von zwei Jahren die Rede ist, kann davon ausgegangen werden, daß die Probezeit dann wieder von vorne beginnt.⁶⁵¹ In der Anāpatti-Formel ist als einziger Strafausschließungsgrund genannt, wenn die Sikkhamānā erst nach zweijähriger Übungszeit in den Orden aufgenommen wird.⁶⁵²

Pāc 63 (N) ist als ein Aspekt in die sechste der acht „wichtigen Regeln“ (*aṭṭha garudhammā*) im zehnten Kapitel des Cullavagga aufgenommen.⁶⁵³ Dort wird verordnet, daß eine Sikkhamānā, nachdem sie zwei Jahre die sechs Regeln befolgt hat, beide Orden um die Erteilung der vollen Ordination ersuchen muß.⁶⁵⁴ Somit wird hier ein Motiv einer der acht besonderen Nonnenregeln, die in ihrer Strafzumessung auf einer Stufe mit den Saṃghādisesa-Vergehen stehen, vorweggenommen. Abgesehen von den sich daraus ergebenden Widersprüchen hinsichtlich des Strafmaßes⁶⁵⁵ wirkt es wenig wahrscheinlich,

⁶⁴⁸ Mv I.54.4; s. Pāc 68, N (2.4.2.68 und Anm. 716).

⁶⁴⁹ Mit der Rechtshandlung muß hier die Erteilung der vollen Ordination innerhalb des Nonnenordens gemeint sein, da die Kasuistik aus Pāc 61 (N) übernommen ist (s. 2.4.2.61 und Anm. 629).

⁶⁵⁰ Sp 994,2–6: *sace pana upasampadamālake 'pi ekavattam bhindati, puna cattāro māse parivāsītabbam. yathā pana bhinnasikkhāya sikkhamānāya puna sikkhāpadāni ca sikkhāsammati ca diyāti, evam na yimassa kiñci puna dātabbam atthi*: „Wenn (ein ehemaliger Angehöriger einer anderen Glaubensgemeinschaft in der Probezeit) aber einen Eid sogar noch auf dem Upasampadā-Platz bricht, so muß er wieder während vierer Monate unter Parivāsa leben. **Aber so, wie einer Sikkhamānā, die eine Regel gebrochen hat, wieder sowohl die Regeln als auch die Erlaubnis zur Übung gegeben wird,** auf diese Art ist diesem nichts wieder zu geben.“ Mit „Ordinations-Platz“ (*upasampadamālake*) ist eine spezielle Form eines *sīmāmālaka* gemeint. Dieser Ausdruck wiederum ist synonym zu *khandasīmā* gebraucht (s. KIEFFER-PÜLZ, *Sīmā*, B Einl. 11, B 6.2.1 und B 8.2).

⁶⁵¹ Für diese Annahme spricht auch der oben zitierte WFWK zu *asikkhitasikkhā*: „Entweder ist die Übung nicht vermittelt worden oder die Übung ist vermittelt (aber) unterbrochen worden.“ Selbst wenn ein Teil der Probezeit schon absolviert war, gilt dies offensichtlich als gleichbedeutend mit der gar nicht erfolgten Übung.

⁶⁵² Vin IV 320,11–12: *anāpatti dve vassāni chasu dhammesu sikkhitasikkham sikkhamānam vutthāpeti*. Eine solche Schuldlosigkeitsformel, in der einzig die Nichterfüllung des in der Regel behandelten Tatbestandes als Strafausschließungsgrund vorgesehen ist, ist ferner in Pāc 64, 66, 67, 72–75, 82 und 83 (N) angeführt.

⁶⁵³ S. Garudhamma 6 (2.6.2.1, S. 352f.). Auch der sechste Garudhamma betrifft das Verhalten der Ordination erteilenden Nonnen, nicht aber das Verhalten der Sikkhamānā. Die für die Übertretung einer der acht „wichtigen Regeln“ vorgesehene Strafe kann also bei Sikkhamānās nicht angewandt werden.

⁶⁵⁴ Der Teilaspekt, daß um die volle Ordination **nachgesucht** werden muß, wird in Pāc 64, N (2.4.2.64), behandelt. Wie die Ordination einer Frau in beiden Orden vor sich geht, wird in Cv X.17 (2.6.2.17) ausführlich beschrieben.

⁶⁵⁵ S. Garudhamma 5 (2.6.2.1), S. 350f.

daß der Inhalt der vorliegend untersuchten Regel, die erst **aufgrund** der in Pāc 61 und 62 (N) dargestellten Vorfälle formuliert wurde (s.o.), schon zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer Frau in den Orden formuliert worden sein soll – in diesem Fall hätten Pāc 61 und 62 (N) nicht festgelegt werden müssen. Da auch weitere Indizien dafür sprechen, daß die Liste der acht Garudhammas erst nach Abschluß des Bhikkhunīpāṭimokkha zusammengestellt wurde (s. Cv X.1.4 [2.6.2.1]), ist davon auszugehen, daß Pāc 63 (N) zusammen mit Pāc 64, N (2.4.2.64),⁶⁵⁶ und Cv X.2.1 (2.6.2.2)⁶⁵⁷ das Vorbild für die Formulierung von Garudhamma 6 war; der zweijährigen Probezeit für Frauen sollte durch die Aufnahme in die Liste der acht „wichtigen Regeln“ besonderes Gewicht zugemessen werden.

2.4.2.64 Pācittiya 64

yā pana bhikkhunī dve vassānī⁶⁵⁸ chasu dhammesu sikkhitasikkham⁶⁵⁹ sikkhamānaṃ saṅghena asammataṃ⁶⁶⁰ vutthāpeyya,⁶⁶¹ pācittiyan ti (Vin IV 321,10–12).

„Welche Nonne aber eine Sikkhamānā (in den Orden) aufnimmt, die (zwar) zwei Jahre lang in den sechs Vorschriften geübt ist, (aber) vom Orden nicht gebilligt ist, (diese begehrt) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Regel ergänzt die ihr unmittelbar vorangehenden Vorschrift Pāc 63 (N).⁶⁶² Eine entsprechende Vorschrift für Mönche kann es also nicht geben, da für sie die Absolvierung einer zweijährigen Probezeit nicht vorgesehen ist. Auch dieser Aspekt unterscheidet somit Frauen und Männer hinsichtlich der Verpflichtungen, die einer vollen Ordination vorausgehen.

In der Vorgeschichte wird geschildert, daß Sikkhamānās,⁶⁶³ die sich zwei Jahre lang in den sechs Regeln geübt hatten, von Nonnen in den Orden aufgenommen wurden, ohne daß diese Aufnahme vom gesamten Nonnenorden zur Kenntnis genommen worden war. Als nun andere Nonnen den vermeintlichen

⁶⁵⁶ Dort wird gefordert, daß eine Frau nach der zweijährigen Probezeit und vor der Ordination offiziell vom Nonnenorden „gebilligt“ werden muß.

⁶⁵⁷ Hier ist festgelegt, daß Frauen grundsätzlich von Mönchen ordiniert werden müssen.

⁶⁵⁸ Zum WfWK hierzu s. Pāc 63, N (2.4.2.63), Anm. 631.

⁶⁵⁹ WfWK (Vin IV 321,15): *sikkhitasikkhā nāma chasu dhammesu sikkhitasikkhā*: „**Sie ist geübt** ist: sie ist in den sechs Regeln geübt.“ Diese Definition ist auch in den WfWKen zu Pāc 67 und 73 (N) enthalten.

⁶⁶⁰ WfWK (Vin IV 321,16–17): *asammata nāma nāttidutiyaena kammaena vutthānasammuti na dinnā hoti*: „**Sie ist nicht gebilligt** heißt: die Erlaubnis zur Aufnahme (in den Orden) ist ihr nicht in einer Rechtshandlung, die aus Antrag, einmaliger Darlegung und Beschluß besteht, gegeben worden.“ Diese Definition ist auch in den WfWKen zu Pāc 67 und 73 (N) enthalten. Kkh 198,1–3: *asammatan ti yassa saṅghena antamaso upasampadamātake pi padabhājane vuttā upasampadā-sammuti na dinnā hoti*: „**Sie ist nicht gebilligt** ist: welcher noch nicht einmal im Upasampadā-Rund durch den Orden die im Wortkommentar bezeichnete Erlaubnis zur vollen Ordination gegeben wurde.“ Hier handelt es sich um die einzige mir bekannte Stelle, in der die „Erlaubnis zur Aufnahme (in den Orden)“ mit einer „Erlaubnis zur vollen Ordination“ gleichgesetzt wird.

⁶⁶¹ Zum WfWK hierzu s. Pāc 61, N (2.4.2.61), Anm. 618, und vgl. SA 2, N (2.2.2.2).

⁶⁶² Kasuistik und Schuldlosigkeitsformel sind parallel zu den entsprechenden Passagen in Pāc 63 (N) konstruiert (s. 2.4.2.63, Anm. 652). Kkh 198,3–6: *tā imā dve pi mahāsikkhamānā nāma idha saṅghena sammataṃ vutthāpentiyā ummattik’ādīnaṃ ca anāpatti*: „Für diejenige, die die von Orden gebilligte (Frau), nämlich diese beiden Mahāsikkhamānās, in den Orden aufnimmt (und) für eine Geistesverwirrte usw. ist es kein Vergehen.“ Zu *mahāsikkhamānā* s. Pāc 71, N (2.4.2.71), Anm. 745.

⁶⁶³ S. Pāc 63, N (2.4.2.63), Anm. 635.

Sikkhamānās Aufträge gaben,⁶⁶⁴ weigerten diese sich, die Aufträge auszuführen, da sie sich als Nonnen ansahen. Daraufhin wurde vom Buddha festgelegt:⁶⁶⁵ „Ich ordne an, ihr Mönche, einer Sikkhamānā, die sich zwei Jahre lang in den sechs Regeln geübt hat, die Erlaubnis zur Aufnahme zu geben.“ Die Erteilung der „Erlaubnis zur Aufnahme“ (*vuṭṭhānasammuti*) hat in einer Rechtshandlung zu erfolgen, die der in der Vorgeschichte zu Pāc 63 (N) dargestellten Erteilung der „Erlaubnis zur Übung“ (*sikkhāsammuti*) entspricht.⁶⁶⁶

„Nachdem die Sikkhamānā, die sich zwei Jahre lang in den sechs Regeln geübt hat, sie sich zum Orden begeben hat, das Obergewand über der einen Schulter drapiert hat, die Füße der Nonnen verehrt hat, sich hingehockt hat (und die Nonnen) mit aneinandergelegten Händen verehrt hat, soll sie so sprechen: ‚Ich, ihr edlen Frauen, die Soundso, die ich mich als Sikkhamānā bei der edlen Frau Soundso zwei Jahre lang in den sechs Regeln geübt habe, bitte den Orden um die Erlaubnis zur Aufnahme.‘ Ein zweites Mal ist (die Erlaubnis) zu erbitten . . . und ein drittes Mal ist (die Erlaubnis) zu erbitten. Eine gelehrte, fähige Nonne soll den Orden in Kenntnis setzen: ‚Es höre mich, ihr edlen Frauen, der Orden. Diese Soundso, die sich als Sikkhamānā bei der edlen Frau Soundso zwei Jahre lang in den sechs Regeln geübt hat, bittet den Orden um die Erlaubnis zur Aufnahme. Wenn der Orden

⁶⁶⁴ Vin IV 320,19–21: *etha sikkhamānā imam jānātha imam detha imam āharatha iminā attho imam kappiyam karothā ’ti*: „Nun, Sikkhamānās, findet dies heraus, gebt dies, bringt dies herbei, macht dieses passend!“ Hier wird durch den Ausdruck „macht (dies) passend“ (*kappiyam karotha*) darauf angespielt, daß Sikkhamānās als Mittler zwischen den Ordensangehörigen und den Laien fungieren, indem sie z. B. Dinge, die sonst für einzelne Ordensmitglieder nicht akzeptabel sind, „passend machen“. Das legt die Vermutung nahe, daß den Sikkhamānās auch die Annahme von Gold und Silber (die zehnte Regel für Sāmaṇerīs) erlaubt ist, und sie als Mittler zwischen Nonnen und Laien fungieren. In NP 18 (M+N), wo die Annahme von Gold und Silber verboten wird, sind allerdings nur Arāmikas und Upāsakas als Personen genannt, die ohne weiteres Gold und Silber für einen Orden gegen etwas „Erlaubtes“ eintauschen dürfen.

⁶⁶⁵ Vin IV 320,30–32: *anujānāmi bhikkhave dve vassāni chasu dhammesu sikkhitasikkhāya sikkhamānāya vuṭṭhānasammutiṃ dātum*.

⁶⁶⁶ Vin IV 320,32–321,7: *tāya dve vassāni chasu dhammesu sikkhitasikkhāya sikkhamānāya samgham upasamkamitvā ekamsam uttarāsaṅgam karitvā bhikkhuninam pāde vanditvā ukkūtikam nisiditvā aññālim paggahetvā evam assa vacanīyo: aham ayye ithannāmā ithannāmāya ayyāya dve vassāni chasu dhammesu sikkhitasikkhā sikkhamānā samgham vuṭṭhānasammutiṃ yācāmi. dutiyam pi yācitabbā — pa — tatiyam pi yācitabbā. byatiāya bhikkhuniyā patibalāya samgho nāpetabbo: sunātu me ayye samgho. ayaṃ ithannāmā ithannāmāya ayyāya dve vassāni chasu dhammesu sikkhitasikkhā sikkhamānā samgham vuṭṭhānasammutiṃ yācati. yadi samghassa pattakallam, samgho ithannāmāya dve vassāni chasu dhammesu sikkhitasikkhāya sikkhamānāya vuṭṭhānasammutiṃ dadeyya. eṣā ñatti. sunātu me ayye samgho. ayaṃ ithannāmā . . . yācati. samgho ithannāmāya . . . deti. yassā ayyāya khamati ithannāmāya dve vassāni chasu dhammesu sikkhitasikkhāya sikkhamānāya vuṭṭhānasammutiṃ dānam sā tunh’ assa. yassā na khamati, sā bhāseyya. dinnā samghena ithannāmāya dve vassāni chasu dhammesu sikkhitasikkhāya sikkhamānāya vuṭṭhānasammuti, khamati . . . dhārayāmi.*

Der Kommentar der *Samantapāsādikā* lautet (Sp 940,25–27): *sace pana pathamam vuṭṭhānasammuti (B; C, R: sikkhāsammuti, T: sikkhāsammati) na dinnā hoti, upasampadamālake ’pi dātābbā yeva. imā dve ’pi mahāsikkhamānā (B, C, T, R: mahāsikhā) nāma*: „Wenn ihr aber nicht zuerst die Erlaubnis zur Aufnahme gegeben worden ist, ist (diese Erlaubnis) eben noch im Ordinations-Rund zu erteilen. Diese beiden (durch ihren vormaligen Familienstand zu unterscheidenden Sikkhamānās) heißen auch Mahāsikkhamānās.“ Hier ist die Lesart der birmanischen Ausgabe vorgezogen worden, da „Erlaubnis zur Übung“ (*sikkhāsammuti*) keinen Sinn ergäbe: hätte eine Frau die „Erlaubnis zur Übung“ noch nicht erhalten, so wäre ihre zweijährige Probezeit nichtig und sie müßte sie erneut absolvieren. Also muß mit diesem Kommentar gemeint sein, daß die Erteilung der „Erlaubnis zur Aufnahme“ unmittelbar vor der Ordination erfolgen kann, also im „Ordinations-Rund“ (zu *upasampadamālaka*, s. Pāc 63, N [2.4.2.63], Anm. 650). Im Kommentar der *Samantapāsādikā* zu Pāc 71–73, N (s. Pāc 71, N [2.4.2.71], Anm. 745), wird auf die sog. Mahāsikkhamānās aus der oben zitierten Erläuterung Bezug genommen.

bereit ist, möge der Orden der Sikkhamānā Soundso, die sich zwei Jahre lang in den sechs Regeln geübt hat, die Erlaubnis zur Aufnahme geben. Dies ist der Antrag. Es höre mich, ihr edlen Frauen, der Orden. Die Soundso bittet . . . Der Orden gewährt der Soundso . . . Welcher edlen Frau die Vergabe der Erlaubnis zur Aufnahme an die Soundso, die sich zwei Jahre lang als Sikkhamānā in den sechs Regeln geübt hat, recht ist, die möge schweigen. Welcher es nicht recht ist, diese möge sprechen. Der Orden hat der Sikkhamānā Soundso, die sich zwei Jahre lang in den sechs Regeln geübt hat, die Erlaubnis zur Aufnahme gegeben; es ist recht . . . so stelle ich fest.“

Pāc 64 (N) gibt einen zweiten Aspekt der sechsten „wichtigen Regel“ (*garudhamma*) des Cullavagga wieder, nämlich den Umstand, daß um die Ordination nachgesucht werden und dieses Ansinnen zunächst grundsätzlich vom Nonnenorden befürwortet werden muß.⁶⁶⁷ Die Vorwegnahme eines Motivs aus einer der acht besonderen Nonnenregeln beinhaltet jedoch hinsichtlich des Strafmaßes einen Widerspruch. Ein Verstoß gegen eine Pācittiya-Regel erfordert die eine einfache Beichte, die Übertretung eines Garudhamma dagegen die Verbuße einer vierzehntägige Besinnungszeit (*mānatta*).⁶⁶⁸ Dies ist ein Indiz dafür, daß die Liste der acht Garudhammas erst nach Abschluß des Bhikkhunīpātimokkha zusammengestellt wurde. Da weitere Indizien diese Vermutung erhärten, ist davon auszugehen, daß Pāc 64 (N) zusammen mit Pāc 63, N (2.4.2.63), und Cv X.2.1 (2.6.2.2)⁶⁶⁹ das Vorbild für die Formulierung von Garudhamma 6 war, wie unter Cv X.1.4 (2.6.2.1, S. 352f.) gezeigt wird.

2.4.2.65 Pācittiya 65

yā pana bhikkhunī ūnadvādasavassam⁶⁷⁰ gihigatam⁶⁷¹ vutthāpeyya,⁶⁷² pācittiyā ti (Vin IV 322,6–7).

„Welche Nonne aber eine Verheiratete, die weniger als zwölf Jahre alt ist, (in den Orden) aufnimmt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Eine entsprechende Vorschrift für Männer gibt es nicht. Das Mindestalter für die volle Ordination bei Männern beträgt zwanzig Jahre,⁶⁷³ wobei verheiratete und unverheiratete Männer derselben Altersbeschränkung unterliegen. Pāc 65 (N) und Pāc 71, N (2.4.2.71), dagegen ergänzen sich: hier wird das Mindestalter für verheiratete Mädchen auf zwölf festgelegt, während unverheiratete

⁶⁶⁷ S. Garudhamma 6 (2.6.2.1), S. 352f.

⁶⁶⁸ S. Garudhamma 5 (2.6.2.1), S. 350f.

⁶⁶⁹ Hier ist festgelegt, daß die Ordination von Frauen durch Mönchen erfolgt.

⁶⁷⁰ WfWK (Vin IV 322,9): *ūnadvādasavassā nāma appattadvādasavassā*: „Weniger als zwölf Jahre heißt: ohne (das Alter von) zwölf Jahren erreicht zu haben.“ Diese Definition ist auch im WfWK zu Pāc 74 (N) enthalten.

⁶⁷¹ WfWK (Vin IV 322,10): *gihigatā nāma purisantaragatā vuccati*: „Eine Verheiratete heißt: so wird eine genannt, die sich unter die Männer begeben hat.“ Diese Definition ist auch in den WfWKen zu Pāc 66 und 67 (N) enthalten.

⁶⁷² Zum WfWK hierzu s. Pāc 61, N (2.4.2.61), Anm. 618, und vgl. SA 2, N (2.2.2.2).

⁶⁷³ Pāc 65, M (Vin IV 130,15–17): *yo pana bhikkhu jānam ūnavisativassam puggalam upasampādeyya, so ca puggalo anupasampanno te ca bhikkhū gārayhā, idam tasmim pācittiyā ti*. Eine Verordnung in Mv I.49.6 (Vin I 78,30–32) nimmt auf diese Regel Bezug: *na bhikkhave jānam ūnavisativassso puggalo upasampādetabbo. yo upasampādeyya, yathādhammo kāretabbo* 'ti. Wie Mv I.75 (Vin I 93,22–23) zu entnehmen ist, beziehen sich Altersangaben immer auf den Zeitpunkt der Konzeption, nicht auf den Zeitpunkt der Geburt.

Frauen erst im Alter von zwanzig Jahren die volle Ordination erhalten können. Bei ordinationswilligen Frauen wird – im Gegensatz zu Männern – demnach unterschieden, ob sie verheiratet oder ledig sind.⁶⁷⁴ Daß der Familienstand nur bei Frauen wichtig ist, zeigen überdies die Listen der sog. „Hinderungsgründe“ (*antarāyikā dhammā*), derjenigen Umstände, die eine Ordination ausschließen. Die Liste für Mönche enthält die Angabe, daß das zwanzigste Lebensjahr vollendet sein muß, und daß die Zustimmung der Eltern erforderlich ist (Mv I.76.1), wohingegen bei den Nonnen zusätzlich angeführt ist, daß auch der Gatte seine Zustimmung zu geben hat (s. Cv X.17.1 [2.6.2.17]). Die Liste der Hinderungsgründe für Frauen birgt jedoch gleichzeitig einen Widerspruch: in Pāc 65–67 (N) wird erlaubt, ein verheiratetes Mädchen schon im Alter von zwölf Jahren in den Nonnenorden aufzunehmen. Gleichzeitig wird jedoch eine ordinationswillige Frau befragt, ob sie das zwanzigste Lebensjahr erreicht habe. Ist dem nicht so, so muß ihr an sich die Ordination verwehrt werden. Dieser Widerspruch ist nur durch die Annahme zu erklären, daß dieser Teil des die Hinderungsgründe enthaltenden Formulars **vor** der Formulierung der Vorschriften Pāc 65–67 (N) festgelegt wurde, und zwar in Analogie zu dem entsprechenden Formular für Mönche.⁶⁷⁵

Schon NOLOT (*Règles*, 392f.) konnte anhand BhīVin(Mā-L) und Guṇaprabhas Kommentar zeigen, daß sich in dieser Regel „zwölf Jahre“ auf das Lebensalter⁶⁷⁶, nicht auf die Dauer der ehelichen Verbindung bezieht, wie hingegen WALDSCHMIDT⁶⁷⁷, HORNER⁶⁷⁸, ROTH⁶⁷⁹, VAJIRAÑĀNAVARORASA⁶⁸⁰ und KABILSINGH⁶⁸¹ angeben. Aus dem Kommentar der *Samantapāsādikā* zu Pāc 71–73 (N) geht ebenfalls hervor, daß die Jahresangabe als Mindestalter aufzufassen ist.⁶⁸²

⁶⁷⁴ Zur Schuldlosigkeitsformel, s. 2.4.2.61, Anm. 624. Die *Samantapāsādikā* ergänzt, daß die Ordination selbst ungültig ist (Sp 941,1–2: *kiñcāpi unadvādasavassam paripunnasāññāya vutthāpentiyā anāpatti, sā pana anupāsampannā 'va hoti*). Diese Angabe ist in der entsprechenden Mönchsregel (Pāc 65, M) schon in der Vorschrift selbst enthalten (... *so ca puggalo anupāsampanno* ...). Somit ist zumindest dieser Unterschied zwischen Pāc 65 (N) und Pāc 65 (M) in der *Samantapāsādikā* ausgeglichen.

⁶⁷⁵ Zur Auflösung dieses Widerspruchs in der *Samantapāsādikā*, s. 2.4.2.71, S. 266.

⁶⁷⁶ Obwohl schon VAN GOOR (*De buddhistische Non*, 23) erkannte, daß eine Frau zwölf Jahre alt sein muß, um in den Orden aufgenommen werden zu dürfen, ist ihre Auffassung von den o. g. späteren Übersetzern weder diskutiert noch übernommen worden. HIRAKAWA (*Monastic Discipline*, 36f. und 308f.), NOLOT (*Règles*, 255–257), UPASAK (49) und WIJAYARATNA (*Les Moniales Bouddhistes*, 55) gehen hingegen mit VAN GOOR davon aus, daß hier das Lebensalter gemeint ist.

⁶⁷⁷ S. BhīPr, 138 und Anm. 1. WALDSCHMIDT verweist auf ein von CECIL BENDALL herausgegebenes Fragment (BENDALL, „Fragment“); s. a. NOLOT, *Règles*, 392. WALDSCHMIDT gibt auch die entsprechende Formulierung in allen anderen Parallelversionen dieser Regel in den von ihm untersuchten buddhistischen Schulrichtungen unrichtig mit „eine zwölf Jahre verheiratete Frau“ wieder (s. BhīPr, 142). Für die Übersetzung der entsprechenden Passagen aus dem Chinesischen danke ich Herrn Dr. JIN-IL CHUNG, Göttingen.

⁶⁷⁸ HORNER folgt in ihrer Übersetzung WALDSCHMIDT (s. BD III, xlixf., 369). Noch in *Women* (150f.) ging allerdings auch HORNER davon aus, daß mit der Jahresangabe das Alter der Verheirateten gemeint ist.

⁶⁷⁹ S. BhīVin(Mā-L), §§ 214, 215, und Anm. 3.

⁶⁸⁰ S. *Entrance* III, 254f.

⁶⁸¹ Trotz anderslautender Thai-Übersetzung zieht KABILSINGH (*Comparative Study*, 99) hier die HORNER'sche Übersetzung vor.

⁶⁸² Sp 942,6–10 (s. Pāc 71, N [2.4.2.71]). Die *Samantapāsādikā* erläutert dort, daß einer Verheirateten mit 10, 11, 12, 13 bis 18 Jahren die „Erlaubnis zur Übung“ (s. Pāc 63, N) erteilt werden darf, woraufhin sie mit 12, 13, 14, ... 20 Jahren die volle Ordination erhalten kann. Es wird also nochmals ex-

Dem sei hinzugefügt, daß dieses Verständnis auch durch brahmanische Rechtstexte gestützt wird. Danach hat die Verheiratung eines Mädchens möglichst vor der Menarche zu geschehen,⁶⁸³ während das Überwechseln in den Haushalt der Familie des Bräutigams wie auch die den ersten Beischlaf beinhaltenden Hochzeitszeremonien (*garbhadhāna*) erst mit bzw. nach der Menarche des Mädchens erfolgen.⁶⁸⁴ Da in einigen Texten beschrieben ist, daß ein Mädchen über zehn Jahren üblicherweise erstmals menstruiert, und die Ahnen eines zwölfjährigen Mädchens, das noch nicht verheiratet ist, monatlich ihr Menstrualblut trinken müssen,⁶⁸⁵ kann davon ausgegangen werden, daß ein verheiratetes Mädchen zwischen zehn und zwölf Jahren ihr elterliches Haus verlassen sollte und somit der Ausdruck *gihigatā*, „in das (andere) Haus Gegangene“, auf sie angewandt werden kann. So ist es möglich, daß durch Pāc 65 (N) gewährleistet werden soll, daß eine ordinationswillige Verheiratete zumindest schon die Pubertät erreicht hat und die Hochzeit schon vollzogen ist, bevor sie ein vollwertiges Mitglied der Nonnengemeinde werden kann.⁶⁸⁶

In der Vorgeschichte zu Pāc 65 (N) wird geschildert, daß verheiratete Mädchen ordiniert wurden, sie jedoch nicht in der Lage waren, körperliche wie auch seelische Härten zu ertragen.⁶⁸⁷ Ähnliches wird auch in der Vorgeschichte zur Mönchsregel, die das Mindestalter auf 20 Jahre festlegt (Pāc 65, M), berichtet. Die Leiden, die die zu jungen Mönche nicht zu ertragen vermochten, werden dort jedoch nicht als ernstzunehmenden Entbehrungen dargestellt, sondern entsprechen eher einer nur sehr kleinen Kindern angemessenen Unfähigkeit, spontan entstehende Bedürfnisse kurze Zeit unbefriedigt zu lassen.⁶⁸⁸ Dies steht in krassem Gegensatz zu der Schilderung aus der Vorgeschichte zu Pāc 65 (N). Bei Frauen wurde offensichtlich nach ihrem Überwechseln in den Haushalt der Schwiegereltern ein höherer Grad an geistiger Reife und körperlicher Entsorgungsfähigkeit vorausgesetzt als bei gleichaltrigen Jungen. Dies scheint gerade in Anbetracht des niedrigen Status und der zahllosen Pflichten, die eine nicht kinderlose junge Ehefrau gegenüber allen anderen Familienmitgliedern ihrer Schwiegerfamilie erfüllen muß, selbstverständlich.

plizit festgestellt, daß eine Verheiratete, selbst wenn sie jünger als 20 Jahre ist, die volle Ordination erhalten darf.

⁶⁸³ S. JOLLY, „Zur Geschichte der Kinderehen“; s. KANE, *History of Dharmasāstra* I, 233–244, III/1, 439–446; s. a. PANDEY, *Hindu Samskāras*, 323–328.

⁶⁸⁴ S. JOLLY, „Zur Geschichte der Kinderehen“, 418; s. a. JOLLY, *Recht und Sitte*, 55–57; s. a. KANE, *History of Dharmasāstra* II, 445–446.

⁶⁸⁵ S. KANE, *History of Dharmasāstra* I, 233 und Anm. 457.

⁶⁸⁶ Möglicherweise soll durch diese Vorschrift auch gewährleistet werden, daß das Mädchen schon bei ihrem Ehemann lebt, damit garantiert ist, daß sie sich der Hochzeit nicht durch den Ordenseintritt entzieht und sie tatsächlich die Genehmigung ihres Ehemannes einholt.

⁶⁸⁷ Vin IV 321,25–29: *tā akkhamā honti sīhassa uñhassa jighacchāya pipāsāya damsamakavātā-tapasirimsapasamphassānam durutitānam durāgatānam vacanapathānam uppannānam sārīrikānam vedanānam dukkhānam tibbānam kharānam kaṭukānam asātānam amanāpānam pānaharānam anadhivāsakajātikā honti*: „Diese waren nicht abgehärtet, sie hatten kein Duldungsvermögen gegenüber Kälte, Hitze, Hunger, Durst, dem Kontakt mit Gelbfliegen, Moskitos, Wind, Hitze, und Schlangen, schlecht gesprochener und unliebsamen Ansprache, entstandenen körperlichen, schmerzhaften, scharfen, rauhen, schwerwiegenden, unliebsamen, unerfreulichen und destruktiven Gefühlen.“

⁶⁸⁸ Vin IV 129,31–33: *... rodanti yeva: yāgum detha, bhattam detha, khādaniyam dethā 'ti, senāsanam uhananti pi ummihanti pi*: „... ebenso weinten sie: ‚Gebt (uns) Reissuppe, gebt Essen, gebt feste Speise!‘, sie beschmutzten das Bett und urinieren darauf.“

Pāc 65 und 71 (N) behandeln zwar eine der Ordinationsvoraussetzungen für eine Frau, in ihnen ist jedoch nicht die Bezeichnung Sikkhamānā gebraucht, es wird vielmehr von einer „weniger als zwölf Jahre alten Verheirateten“ bzw. „ein Mädchen, das weniger als zwanzig Jahre alt ist“ gesprochen, ohne daß die Verpflichtung zur zweijährigen Probezeit vor der Ordination erwähnt ist. Dies ist insofern verwunderlich, als Pāc 65 (N) zwei Verordnungen unmittelbar vorausgehen, in welchen erst die zweijährige Probezeit gefordert wird (Pāc 63, N [2.4.2.63]), und dann zusätzlich die Verpflichtung zur Billigung der ordinationswilligen Frau durch den Nonnenorden enthalten ist (Pāc 64, N [2.4.2.64]). Hätten diese beiden Vorschriften schon vor der Formulierung von Pāc 65 und 71 (N) bestanden, so hätte *ūnadvādasavassam gihigatam* bzw. *ūnavīsativassam kumāribhūtam* der Regel Pāc 64 (N) ohne weiteres hinzugefügt werden können. Dies ist zwar nicht geschehen, in Pāc 66 und 67 bzw. 72 und 73 (N) werden jedoch Pāc 65 und 71 (N) entsprechend Pāc 63 (N) um die Verpflichtung zur Probezeit (in Pāc 66, N [2.4.2.66], bzw. Pāc 72, N [2.4.2.72]) und entsprechend Pāc 64 (N) um die Verpflichtung zur Billigung durch den Nonnenorden (in Pāc 67, N [2.4.2.67], bzw. Pāc 73, N [2.4.2.73]) erweitert. So wurden wahrscheinlich Pāc 65 und 71 (N) zuerst formuliert, dann erst Pāc 63 und 64 (N)⁶⁸⁹, woraufhin auch die Festlegung von Pāc 66 und 67 bzw. 72 und 73 (N) erforderlich wurde. Dies bedeutet jedoch, daß die im zehnten Kapitel des Cullavagga geschilderten Ereignisse nicht in der Form stattgefunden haben können, wie es dort dargestellt wird. Dort hat nämlich der Buddha vorgeblich vor der erstmaligen Zulassung einer Frau zum Orden acht besondere Nonnenregeln (*aṭṭha garudhammā*) formuliert. Eine dieser Nonnenregeln (Garudhamma 6) lautet: „Eine Sikkhamānā muß, nachdem sie zwei Jahre die sechs Regeln befolgt hat, beide Orden um die Erteilung der Upasampadā ersuchen ...“. Diese Vorschrift aus den ersten acht jemals für Nonnen formulierten Verordnungen faßt also Pāc 63 und 64 (N) zusammen, die ihrerseits jedoch erst nach Pāc 65 und 71 (N) formuliert worden sein können. Wahrscheinlicher ist es, daß Garudhamma 6 erst nach Pāc 63 und 64 (N) festgelegt wurde, und zwar in Anlehnung an diese Regeln.⁶⁹⁰

2.4.2.66 Pācittiya 66

yā pana bhikkhunī paripuṇṇadvādasavassam⁶⁹¹ gihigatam⁶⁹² dve vassāni⁶⁹³ chasu dhammesu asikkhitasikkham⁶⁹⁴ vuttḥāpeyya,⁶⁹⁵ pācittiyān ti (Vin IV 323,12–14).

⁶⁸⁹ Darauf deutet auch der WfWK zu *kumāribhūta* in Pāc 71, N (s. 2.4.2.71), Anm. 740.

⁶⁹⁰ S. Cv X.1.4 (2.6.2.1); s. a. Pāc 63, N (2.4.2.63). Hätte Garudhamma 6 tatsächlich von Anfang an bestanden, so hätten eine ganze Reihe von Pācittiya-Regeln, die sich mit der Ordination befassen, nicht formuliert werden müssen.

⁶⁹¹ WfWK (Vin IV 323,16): *paripuṇṇadvādasavassā nāma pattadvādasavassā*: „Die das Alter von zwölf Jahren erreicht hat ist: die das Alter von zwölf Jahren erreicht hat.“ Diese Definition ist auch im WfWK zu Pāc 67 und 75 (N) enthalten, wobei sich die Altersangabe in Pāc 75 (N) auf den Zeitpunkt der Ordination bezieht.

⁶⁹² Zum WfWK hierzu s. Pāc 65, N (2.4.2.65), Anm. 671.

⁶⁹³ Zum WfWK hierzu s. Pāc 63, N (2.4.2.63), Anm. 631.

⁶⁹⁴ Zum WfWK hierzu s. Pāc 63, N (2.4.2.63), Anm. 632.

⁶⁹⁵ Zum WfWK hierzu s. Pāc 61, N (2.4.2.61), Anm. 618, und vgl. SA 2, N (2.2.2.2).

„Welche Nonne aber eine Verheiratete, die das Alter von zwölf Jahren erreicht hat, (aber) nicht zwei Jahre lang in den sechs Regeln geübt ist, (in den Orden) aufnimmt, (diese begeh) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Wie die unmittelbar vorangehenden Vorschrift hat auch Pāc 66 (N) keine Parallele unter den Mönchsregeln. Sie entspricht Pāc 63 (N), wobei einzig *sikkhamānā* aus Pāc 63 (N) hier durch „eine Verheiratete, die das Alter von zwölf Jahren erreicht hat“ (*paripunnadvādasavassā gihigatā*) ersetzt ist.⁶⁹⁶ Hier ist also angegeben, welches Mindestalter dem entsprechenden Familienstand einer Sikkhamānā zuzuordnen ist. Laut Pāc 63 (N) muß sich eine Frau, die sich dem Orden anschließen möchte, zunächst zwei Jahre lang in sechs Regeln üben. Während dieser zwei Jahre wird sie Sikkhamānā genannt. In Pāc 65 und Pāc 71 (N) wird innerhalb der Gruppe „Frauen“ zwischen „Verheirateten“ und „Unverheirateten“ unterschieden. Pāc 66 (N) verdeutlicht daher lediglich, daß das Erreichen des vorgeschriebenen Mindestalters für Verheiratete die Ordinationswillige nicht von der Verpflichtung zur zweijährigen Probezeit entbindet. Die Regel stellt daher keine über Pāc 63 und Pāc 65 (N) hinausgehende Einschränkung für Frauen dar. Gleichzeitig wird durch Pāc 66 (N) die unmittelbar vorangehende Regel (Pāc 65, N) überflüssig.

In der Vorgeschichte zur hier untersuchten Regel ist eine Unstimmigkeit enthalten. Dort wird der genaue Verlauf der Vergabe der „Erlaubnis zur Übung“ (*sikkhāsammuti*) an eine Verheiratete geschildert (s. Pāc 63, N [2.4.2.63]). Der Zeitpunkt der Vergabe dieser Erlaubnis liegt vor dem Antritt der zweijährigen Probezeit. Dennoch ist einer Verheirateten der Antritt dieser Probezeit nicht schon ab dem zehnten Lebensjahr erlaubt, vielmehr heißt es dort ausdrücklich:⁶⁹⁷ „Ich ordne an, ihr Mönche, einer Verheirateten, die das Alter von zwölf Jahren erreicht hat, die Erlaubnis zur Übung in den sechs Regeln während zweier Jahre zu geben“. Die *Samantapāsādikā* widerspricht dieser Angabe in den Kommentaren zu Pāc 66 und Pāc 71–73 (N), ohne hier wie dort auf diesen Widerspruch zum kanonischen Text hinzuweisen. Dort ist angegeben, daß auch einem zehn Jahre alten verheirateten Mädchen die „Erlaubnis zur Übung“ erteilt werden kann.⁶⁹⁸ In der entsprechenden Regel für Unverheiratete (Pāc 72, N) hingegen ist auch im kanonischen Text erwähnt, daß die „Erlaubnis zur Übung“ einem Mädchen schon mit 18 Jahren erteilt werden darf: „Ich ordne an, ihr Mönche, einem 18jährigen Mädchen die Erlaubnis zur Übung in den sechs Regeln während zweier Jahre zu geben“,⁶⁹⁹ während in der Regel selbst als Mindestalter 20 Jahre angegeben ist. Wahrscheinlich handelt es sich bei der Angabe „zwölfjährig“ auch bei der Erteilung der „Erlaubnis

⁶⁹⁶ Auch Vorgeschichte, Kasuistik und Anāpatti-Formel von Pāc 66 (N) unterscheiden sich nur dadurch von den entsprechenden Passagen in Pāc 63, N (s. 2.4.2.63, Anm. 652).

⁶⁹⁷ Vin IV 323,1–3: *anujānāmi bhikkhave paripunnadvādasavassāya gihigatāya dve vassāni chasu dhammesu sikkhāsammutiṃ dātum.*

⁶⁹⁸ Sp 941,5–6: *dasavassāya gihigatāya sikkhāsammutiṃ datvā paripunnadvādasavassam upasampādetum vattati:* „Es ist erlaubt, ein Zwölfjährige zu ordinieren, nachdem ihr als zehnjähriger Verheirateter die Erlaubnis zur Übung gegeben worden ist.“ S. a. Pāc 71, N (2.4.2.71), Anm. 745. In P VI.10 (Vin V 139,36–37) ist ebenfalls angegeben, daß einer zehnjährige Verheiratete der Antritt der Sikkhamānā-Zeit erlaubt ist.

⁶⁹⁹ Vin IV 328,3–5: *anujānāmi bhikkhave atthārasavassāya kumārībhūtāya dve vassāni chasu dhammesu sikkhāsammutiṃ dātum.*

zur Übung“ in der Vorgeschichte zu Pāc 66 (N) um eine mechanische Verschleppung. Denn auch in Pāc 67 (N) wird davon ausgegangen, daß eine zwölfjährige Verheiratete schon zwei Jahre lang die sechs Regeln befolgt haben kann – somit konnte ihr schon als Zehnjähriger die „Erlaubnis zur Übung“ erteilt werden.

Zum Verhältnis dieser Regel zur vorangehenden Vorschrift und zu Garudhamma 6 sei auf die Diskussion unter Pāc 65, N (2.4.2.65), verwiesen.

2.4.2.67 Pācittiya 67

yā pana bhikkhunī paripunnādvādasavassam⁷⁰⁰ gihigatam⁷⁰¹ dve vassāni⁷⁰² chasu dhammesu sikkhitasikkham⁷⁰³ saṅghena asammatam⁷⁰⁴ vuttthāpeyya,⁷⁰⁵ pācittian ti (Vin IV 324,12–14).

„Welche Nonne aber eine Verheiratete (in den Orden) aufnimmt, die das Alter von zwölf Jahren erreicht hat, zwei Jahre lang in den sechs Regeln geübt ist, (aber) nicht vom Orden gebilligt ist, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Vorschrift hat keine Entsprechung unter den Mönchsregeln.⁷⁰⁶ Pāc 67 (N) entspricht der Regel Pāc 64 (N)⁷⁰⁷ und hat ferner eine Entsprechung in Pāc 73, N (2.4.2.73). In allen drei Regeln wird angegeben, daß der vollen Ordination die Absolvierung der zweijährigen Probezeit wie auch die formelle „Erlaubnis zur Aufnahme“ (*vuttthānasammuti*) durch den Nonnenorden vorangehen muß. Hier in Pāc 67 (N) ist zusätzlich angegeben, daß eine verheiratete Frau mindestens zwölf Jahre alt sein muß, damit sie in den Orden aufgenommen werden kann. Diese Angabe ist nicht neu, sie ist schon in Pāc 65, N (2.4.2.65), enthalten. Pāc 67 (N) unterstreicht lediglich, daß die formelle Zulassung zur Ordination nach der zweijährigen Probezeit auch für eine zwölfjährige verheiratete Frau nicht entfällt. Somit stellt diese Vorschrift keine über Pāc 63, 64 und 65 (N) hinausgehende Einschränkung dar. Zum Verhältnis dieser Regel zu den beiden ihr vorangehenden Vorschriften sowie zu Garudhamma 6 sei hier auf die Diskussion unter Pāc 65, N (2.4.2.65), verwiesen.

⁷⁰⁰ Zum WfWK hierzu s. Pāc 66, N (2.4.2.66), Anm. 691.

⁷⁰¹ Zum WfWK hierzu s. Pāc 65, N (2.4.2.65), Anm. 671.

⁷⁰² Zum WfWK hierzu s. Pāc 63, N (2.4.2.63), Anm. 631.

⁷⁰³ Zum WfWK hierzu s. Pāc 64, N (2.4.2.64), Anm. 659.

⁷⁰⁴ Zum WfWK hierzu s. Pāc 64, N (2.4.2.64), Anm. 660.

⁷⁰⁵ Zum WfWK hierzu s. Pāc 61, N (2.4.2.61), Anm. 618, und vgl. SA 2, N (2.2.2.2).

⁷⁰⁶ S. Pāc 65 und 66, N (2.4.2.65 und 66).

⁷⁰⁷ Vorgeschichte, WfWK, Kasuistik und Schuldlosigkeitsformel sind ebenfalls in Anlehnung an Pāc 64, N (2.4.2.64), formuliert (s. 2.4.2.63, Anm. 652).

2.4.2.68 Pācittiya 68

*yā pana bhikkhunī sahaḥjīvinīm*⁷⁰⁸ *vutthāpetvā*⁷⁰⁹ *dve vassāni*⁷¹⁰ *n' eva anugganheyya*⁷¹¹ *na anuggaṇhāpeyya*,⁷¹² *pācittiyaṃ ti* (Vin IV 325,7–9).

„Welche Nonne aber, nachdem sie (eine Frau) als Mitbewohnerin (in den Orden) aufgenommen hat, (diese) zwei Jahre lang weder unterstützt noch unterstützen läßt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Wie unter Pāc 34 (N) schon erwähnt, besteht ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis zwischen einem neu ordinierten Ordensangehörigen (Saddhivihārika oder Sahaḥjīvinī) und derjenigen Person, die die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Ordinationszeremonie trägt (Upajjhāyā, Upajjhā bzw. Pavattinī; s. Pāc 34, N [2.4.2.34]). Die Dauer dieser Periode unterscheidet sich bei Mönchen und Nonnen, während sich die Pflichten eines Lehrers gegenüber seinem Mitbewohner bei Nonnen und Mönchen entsprechen.⁷¹³

In Mv I.26.1–11 (= Cv VIII.12.2–11) wird das richtige Verhalten eines „Lehrers“ (*upajjhāyā*) gegenüber dem von ihm abhängigen Mönch (*saddhivihārika*) definiert:⁷¹⁴ „Der Upajjhāyā, ihr Mönche, muß sich gegenüber dem Mitbewohner richtig verhalten. Und dies ist das richtige Verhalten: der Upajjhāyā, ihr Mönche, soll dem Mitbewohner helfen und ihn unterstützen durch Darlegung, Befragung, Unterweisung und Belehrung.“ Diese Regel faßt den ganzen ihr folgenden Abschnitt zusammen, der Einzelheiten über die Pflichten und Verantwortungen des Upajjhāyā gegenüber einem Saddhivihārika enthält. Daher kann hier davon ausgegangen werden, daß mit Pāc 68 (N) ebenfalls alle diese Einzelheiten zusammengefaßt sind, zumal der WfWK zur hier untersuchten Regel in seiner Erklärung zu „unterstützen“ (s. o., Anm. 711) inhaltlich der Definition in Mahāvagga und Cullavagga von „helfen und unterstützen“ entspricht. Da diese Vorschriften in den Khandhakas ohnehin analog auch für Nonnen gelten, muß die Betonung der Vorschrift Pāc 68 (N) auf dem Zeitraum von zwei Jahren liegen,⁷¹⁵ der wesentlich kürzer ist, als die von Mönchen ge-

⁷⁰⁸ Zum WfWK hierzu s. Pāc 34, N (2.4.2.34), Anm. 342.

⁷⁰⁹ WfWK (Vin IV 325,12): *vutthāpetvā* 'ti *upasampādetvā*: „Aufgenommen hat ist: sie hat ihr die volle Ordination erteilt.“ Diese Definition ist auch im WfWK zu Pāc 70 (N) enthalten. S. a. Pāc 61, N (2.4.2.61), Anm. 618, und vgl. SA 2, N (2.2.2.2).

⁷¹⁰ Zum WfWK hierzu s. Pāc 63, N (2.4.2.63), Anm. 631.

⁷¹¹ WfWK (Vin IV 325,14–15): *n' eva anugganheyyā* 'ti *na sayam anugganheyya uddesena paripucchāya ovādena anusāsaniyā*: „Sie unterstützt nicht ist: sie selbst unterstützt nicht durch Darlegung, Befragung, Unterweisung und Belehrung.“

⁷¹² WfWK (Vin IV 325,15–16): *na anuggaṇhāpeyyā* 'ti *na aññam ānāpeyya*: „Sie läßt nicht unterstützen ist: sie befiehlt es keiner anderen.“ Sp 941,12–13: *na anuggaṇhāpeyyā* 'ti *imissā ayye uddesādāni dehi* 'ti *evam uddesādāni na anuggaṇhāpeyyā*: „Sie läßt nicht unterstützen ist: ‚Edle Frau, gib dieser eine Darlegung!‘, so läßt sie (die Sahaḥjīvinī) nicht durch eine Darlegung usw. unterstützen.“

⁷¹³ Die Vorgeschichte zu Pāc 68 (N) schildert, daß die Nonne Thullanandā, nachdem sie eine Frau als ihre Mitbewohnerin in den Orden aufgenommen hatte, sich zwei Jahre lang nicht um diese kümmerte. Dies führte dazu, daß die Mitbewohnerin der Thullanandā unwissend blieb, unerfahren war und nicht wußte, „was passend und was unpassend“ war. Darüber wiederum beschwerten sich die anderen Nonnen. Ähnliches wird auch im Mahāvagga als Begründung für die Institutionalisierung des Lehrer-Schüler-Verhältnisses berichtet (Vin I 44,6–45,30).

⁷¹⁴ Vin I 50,26–29, und Vin II 227,37–228,3: *upajjhāyena bhikkhave saddhivihārikamhi sammāvattitabbam, tatrāyam sammāvattānā: upajjhāyena bhikkhave saddhivihāriko samgaḥetabbo anuggaḥetabbo uddesena paripucchāya ovādena anusāsaniyā*.

⁷¹⁵ Zur Anāpatti-Formel, s. 2.4.2.34, Anm. 354. Die *Samantapāsādikā* kommentiert (Sp

forderte Mindestzeit der Abhängigkeit: in Mv I.53.4 ist als Mindestzeit für das Abhängigkeitsverhältnis von Saddhivihārika und Upajjhāya fünf Jahre angegeben.⁷¹⁶ Als weiterer Unterschied der Regelungen für Nonnen und für Mönche ist zu nennen, daß die Nichtwahrnehmung der Verpflichtung zur Unterstützung des Mitbewohners bei Mönchen nicht unter Strafe gestellt wird, während die Nonnen gegen eine Pāṭimokkha-Vorschrift verstoßen.⁷¹⁷

2.4.2.69 Pācittiya 69

yā pana bhikkhunī vutthāpitam⁷¹⁸ pavattinim⁷¹⁹ dve vassāni⁷²⁰ nānubandheyya,⁷²¹ pācittiyan ti (Vin IV 326,1–2).

„Welche Nonne aber der Pavattinī, die (sie in den Orden) aufgenommen hat, nicht zwei Jahre lang folgt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“ Diese Verordnung legt in Umkehr zur ihr unmittelbar vorausgehenden Vorschrift fest, daß auch die neu ordinierte Nonne während des zweijährigen Abhängigkeitsverhältnisses von der für ihre Ordinationszeremonie verantwortlichen Nonne (Upajjhā bzw. Pavattinī) an bestimmte Pflichten gebunden ist. Grundlage von Pāc 69 (N) sind die für Mönche und Nonnen gültige Bestimmungen in Mv I.25.8 (Cv VIII.11.2):⁷²² „Ihr Mönche, ein Saddhivihārika muß sich gegenüber dem Upajjhāya richtig verhalten“, und Mv I.27.1:⁷²³ „Ihr Mönche, ein Saddhivihārika muß sich gegenüber einem Upajjhāya richtig ver-

941,13–15): *pariyesitvā* 'ti aññam pariyesitvā na labhati sayam gilānā hoti na sakkoti uddesādini dātum tassā anāpatti: „Nachdem sie sich bemüht hat ist: sie hat sich um eine andere bemüht und erlangt sie nicht, (und) sie selbst ist krank und kann keine Darlegungen geben. So ist es für diese kein Vergehen.“ In P VI.5 ist jedoch der geforderte Zeitraum von fünf Jahren ohne weiteres von den Mönchen auf die Nonnen übertragen (s. Vin V 132,3–4). Dabei handelt es sich jedoch wahrscheinlich um eine mechanische Verschleppung.

⁷¹⁶ Vin I 80,24–26: *anujānāmi bhikkhave vyattena bhikkhunā patibalena pañca vassāni nissāya vattum, avyattena yāvajjivam*: „Ich ordne an, ihr Mönche, daß ein gelehrter, fähiger Mönch fünf Jahre in Abhängigkeit leben muß, ein Unfähiger (aber sogar) lebenslang.“ Durch diese Vorschrift wird die für das Verhältnis zum Ācariya gültige Verordnung Mv I.32.1 (Vin I 60,31–33) außer Kraft gesetzt, wo zunächst ein zehnjährige Abhängigkeitsverhältnis gefordert wurde. VON HINÜBER geht hingegen davon aus, daß die o. g. Regelung in Mv I.53.4 die Vorschrift in Mv I.32.1 ergänzt und nicht ersetzt (s. „Eine Karmavācanā-Sammlung“, 123 und Anm. 95).

⁷¹⁷ Umgekehrt ist es jedoch ein Vergehen, wenn der Saddhivihārika seiner Fürsorgepflicht für den Upajjhāya nicht nachkommt (s. Pāc 69, N [2.4.2.69]).

⁷¹⁸ WfWK (Vin IV 326,4): *vutthāpitan ti upasampādītam*: „Die sie aufgenommen hat ist: die ihr die volle Ordination erteilt hat.“ S. a. Pāc 61, N (2.4.2.61), Anm. 618, und vgl. SA 2, N (2.2.2.2).

⁷¹⁹ WfWK (Vin IV 326,4–5): *pavattinī nāma upajjhā vuccati*: „Pavattinī heißt: die Upajjhā ist so genannt.“ Hier findet eine explizite Identifikation beider Termini statt.

⁷²⁰ Zum WfWK hierzu s. Pāc 63, N (2.4.2.63), Anm. 631.

⁷²¹ WfWK (Vin IV 326,7): *nānubandheyyā* 'ti na sayam upatthaheyya: „Sie folgt nicht ist: sie wartet (ihr) nicht selbst auf.“ Sp 941,20–22: *na upatthaheyyā* 'ti cunnena mattikāya dantakathena mukhodakenā 'ti evam tena tena karanīyena na upatthaheyya: „Sie wartet (ihr) nicht auf ist: mit Puder, Lehm, Zahnstocher, Mundwasser, mit gerade eben solchen Aufgaben wartet sie (ihr) nicht auf.“ Die Versorgung des Upajjhāya mit Zahnstocher und Mundwasser ist in Mv I.26.8 als Aufgabe des Saddhivihārika aufgeführt, ebenso ist das Kneten von Puder und das Befeuhen von Lehm für das Gesicht und die darauffolgende Aushändigung dieser Dinge in Mv I.26.12 als Pflicht gegenüber dem Upajjhāya aufgelistet. In der *Samantapāsādikā* ist somit Pāc 69 (N) als Zusammenfassung aller Pflichten verstanden, die ein Saddhivihārika gegenüber einem Upajjhāya hat.

⁷²² Vin I 46,3–4, und Vin II 223,5–6: *saddhivihārika bhikkhave upajjhāyamhi sammāvattitabbam*.

⁷²³ Vin I 53,37–54,2: *na bhikkhave saddhivihārika upajjhāyamhi na sammāvattitabbam. yo na sammāvattēyya, āpatti dukkatassā* 'ti. In Mv I.27.2–8 (Vin I 54,2–55,18) ist die richtige Vorgehensweise bei der Sanktionierung der Pflichtverletzung seitens eines Saddhivihārika angeführt.

halten. Verhält er sich nicht richtig, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“ Das „richtige Verhalten“ (*sammāvattanā*) wird in dem der ersten angeführten Anordnung folgenden Abschnitt genau definiert,⁷²⁴ und nach der *Samantapāsādikā* (s.o., Anm. 721) faßt Pāc 69 (N) diesen ganzen Abschnitt zusammen. Im Unterschied zu den Nonnen dauert das Abhängigkeitsverhältnis eines Saddhivihārika von seinem Upajjhāya bei den Mönchen jedoch nicht zwei⁷²⁵, sondern mindestens fünf Jahre (Mv I.53.4, s. 2.4.2.68, Anm. 716). Wie in Pāc 68 (N) liegt die Betonung in Pāc 69 (N) offensichtlich auf dem fixierten Zeitraum des besonderen Verhältnisses. Als weiterer Unterschied bei Mönchen und Nonnen stellt die Nichtbeachtung dieser Vorschriften für Mönche ein Dukkaṭa-Vergehen dar, für Nonnen dagegen ein Pācittiya-Vergehen.⁷²⁶

Das Abhängigkeitsverhältnis eines Saddhivihārika von seinem Lehrer (Upajjhāya) ist möglicherweise vergleichbar mit der von ordinationswilligen Frauen vor ihrer Aufnahme in den Orden zu absolvierenden Probezeit (s. Pāc 63, N [2.4.2.63]). So könnte diese zweijährige Probezeit als Sikkhamānā zusammen mit dem zweijährigen Abhängigkeitsverhältnis als Sahajīvinī verglichen werden mit der fünfjährigen Abhängigkeit eines Saddhivihārika von seinem Upajjhāya.

2.4.2.70 Pācittiya 70

yā pana bhikkhunī sahajīvinim⁷²⁷ vutthāpetvā⁷²⁸ n' eva vūpakāseyya⁷²⁹ na vūpakāsāpeyya⁷³⁰ antamaso chappañcayojanāni⁷³¹ pi, pācittiyan ti (Vin IV 326,27–29).

„Welche Nonne aber, nachdem sie (eine Frau) als Mitbewohnerin (in den Orden) aufgenommen hat, (diese) nicht entfernt oder entfernen läßt, (noch nicht einmal) nur fünf oder sechs Yojanas weit, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

⁷²⁴ Mv I.25.8–24 (Vin I 46,3–50,24) und Cv VIII.11.2–18 (Vin II 223,5–227,27).

⁷²⁵ KABILSINGH geht allerdings unter Berufung auf Pāc 120 der Mahīśāsaka davon aus, daß es sich bei den Nonnen um den Zeitraum von sechs Jahren handelt (*Comparative Study*). Dies scheint jedoch eine Besonderheit dieser Schule zu sein, zumal alle anderen von WALDSCHMIDT untersuchten Überlieferungen übereinstimmend zwei Jahre nennen (s. BhīPr, 150f.). WUJAYARATNA (*Les Moniales Bouddhistes*, 76–78) geht fälschlich davon aus, daß hier mit Sahajīvinī eine Sikkhamānā gemeint sei; er unterscheidet nicht zwischen beiden Begriffen.

⁷²⁶ Die Schuldlosigkeitsformel zu Pāc 69 (N) gibt an, daß es sich um kein Vergehen handelt, wenn die Upajjhā sich als unwürdig erweist, ebenso bei Krankheiten oder Unfällen (Vin IV 326,10: *anāpatti upajjhā bālā vā hoti alajjini vā, gilānāya, āpadāsu*). Hier wird auf Pāc 75 (N) Bezug genommen. Dort ist nämlich geregelt, daß eine Nonne nur eine Frau in den Orden aufnehmen darf, wenn sie fähig und bescheiden (*byattā lajjinī*) ist. Ist sie unfähig (*bālā*) oder unbescheiden (*alajjini*), so ist ihr die Erlaubnis zu verwehren (s. 2.4.2.75).

⁷²⁷ Zum WfWK hierzu s. Pāc 34, N (2.4.2.34), Anm. 342.

⁷²⁸ Zum WfWK hierzu s. Pāc 68, N (2.4.2.68), Anm. 709.

⁷²⁹ WfWK (Vin IV 327,1): *n' eva vūpakāseyyā 'ti na sayam vūpakāseyya*: „**Sie entfernt sie nicht** ist: sie entfernt sie nicht selbst.“ Sp 941,26: *n' eva vūpakāseyyā 'ti na gahetvā gaccheyya*: „**Sie entfernt sie nicht** ist: sie geht nicht, indem sie sie (mit sich) nimmt.“

⁷³⁰ WfWK (Vin IV 327,1–2): *na vūpakāsāpeyyā 'ti na aññam ānāpeyya*: „**Sie läßt sie nicht entfernen** ist: sie befiehlt es keiner anderen.“ Sp 941,26–27: *na vūpakāsāpeyyā 'ti imam ayye gahetvā gacchā 'ti aññam na ānāpeyya*: „**Sie läßt nicht entfernen** ist: sie weist keine andere so an: „Edle Frau, nimm diese (mit dir und) geh!“

⁷³¹ S. Pāc 40, N (2.4.2.40), Anm. 407.

Wie in Pāc 34, N (2.4.2.34), schon erwähnt, gleichen sich die Pflichten, die der für eine Ordinationszeremonie verantwortliche Mönch (Upajjhāya) gegenüber dem neu ordinierten Mönch (Saddhivihārika) erfüllen muß, und die Aufgaben, die eine verantwortliche Nonne (Upajjhā oder Pavattinī) gegenüber der jungen Nonne (Sahajvinī) wahrnehmen sollte, weitgehend – jedoch mit Ausnahme der durch die hier untersuchte Vorschrift ausgedrückten Verpflichtung.⁷³² Es gibt eine Regel mit ähnlichem Wortlaut für Mönche; diese ist in Mv I.26.8 angeführt.⁷³³ „Wenn dem Saddhivihārika Unzufriedenheit entsteht, so ist diese vom Upajjhāya zu entfernen, entfernen zu lassen oder er soll für diesen eine Lehrrede sprechen.“ In dieser Vorschrift beziehen sich „ist zu entfernen“ und „ist entfernen zu lassen“ (*vūpakāsetabbā* und *vūpakāśepetabbā*) jedoch auf die Unzufriedenheit (*anabhirati*) und nicht auf die Person des Saddhivihārika. Dem Kommentar der *Samantapāsādikā* zu dieser Stelle ist dagegen zu entnehmen, daß dort diese Stelle ähnlich wie die vorliegend untersuchte Vorschrift verstanden wurde. Es wird davon ausgegangen, daß der Saddhivihārika wegzuführen ist.⁷³⁴ Dem kanonischen Text folgend ist jedoch davon auszugehen, daß diese Interpretation der Stelle im Mahāvagga unrichtig ist. Dort ist nur beschrieben, daß sich ein Upajjhāya um die Aufrechterhaltung der Moral bei seinem Saddhivihārika zu kümmern hat. Aus der vorliegend untersuchten Regel selbst geht dagegen allein schon aufgrund der Maßangabe eindeutig hervor, daß eine Entfernung der Sahajvinī von ihrem Heimatort bzw. dem Ort ihrer Aufnahme in den Orden gefordert wird; insofern ist der Vergleich mit der o. g. Vorschrift für Mönche irreführend, eine parallele Vorschrift für Mönche gibt es somit nicht.

In der Vorgesichte ist geschildert, daß der Ehemann derjenigen Frau, welche die Nonne Thullanandā in den Orden aufgenommen hatte, diese wieder mit sich nahm,⁷³⁵ da sie von Thullanandā nicht weggeführt worden war. In der nun folgenden Beschwerde der anderen Nonnen ist der Vorwurf enthalten, daß sie, wenn sie weggegangen wäre, sich dem Zugriff des Mannes hätte entziehen können.⁷³⁶ Wahrscheinlich liegt der Grund für diese besondere Nonnenregel in dem Umstand, daß eine Ehefrau ohnehin keine rechtliche Handhabe hat, ihren Gatten zur Heimkehr zu zwingen. Ein Ehemann dagegen muß grundsätzlich mit dem Ordenseintritt seiner Frau einverstanden sein,⁷³⁷ er kann seine Frau somit möglicherweise auch im nachhinein zur Rückkehr zwingen. Daher ist Pāc 70 (N) wohl in erster Linie erlassen worden, um die Gefahr eines Sinnes-

⁷³² Zur Anāpatti-Formel, s. 2.4.2.34, Anm. 354.

⁷³³ Vin I 52,24–26: *sace saddhivihārikassa anabhirati uppannā hoti, upajjhāyena vūpakāsetabbā vūpakāśepetabbā dhammakathā vāssa kātabbā.*

⁷³⁴ Sp 981,4–6: *vūpakāsetabbo ti aññattha netabbo. vūpakāśepetabbo ti añño bhikkhu vattabbo theram gahetvā aññattha gacchāhī 'ti: „Er ist zu entfernen ist: er ist anderswohin zu führen. Er ist wegbringen zu lassen ist: ein anderer Mönch ist anzusprechen: „Nimm den Thera und geh dann anderswo hin!“* Im Kommentar zu Mv I.31.8 (Vin I 60,11–20) dagegen, wo der Buddha anordnet, daß nur ein „fähiger, erfahrener Mönch“ die volle Ordination als Upajjhāya erteilen darf, ist „wegführen“ (*vūpakāsetum*) auch in der *Samantapāsādikā* auf die „Unzufriedenheit“ (*anabhiratim*) bezogen worden (Sp 984,33–985,1: *paṭibalo hoti antevāsīm vā saddhivihārim vā gilānam upatthāṭum vā upatthāpetum vā, anabhiratim vūpakāsetum vā vūpakāśepetum vā ...*).

⁷³⁵ Vin IV 326,16: *sāmiko aggaheṣi.*

⁷³⁶ Vin IV 326,19–20: *sac' āyam bhikkhunī pakkantā assa, na ca sāmiko ganheyā 'ti.*

⁷³⁷ Diese Forderung geht aus Pāc 80, N (2.4.2.80), und aus dem Formular für die Hinderungsgründe (*antarāyikā dhammā*) hervor (s. Cv X.17.1 [2.6.2.17]).

wandels seitens des Ehemanns durch die – zumindest vorläufige – Verhinderung jeden Kontaktes möglichst gering zu halten.⁷³⁸ Pāc 70 (N) ist somit auch ein Hinweis darauf, daß eine Frau vor ihrer vollen Ordination, nämlich als Sikkhamānā, nicht notwendigerweise auch mit den Nonnen zusammenwohnt, sondern erst bei ihrer Aufnahme als Nonne ihr Heim verläßt (s. a. Pāc 79, N [2.4.2.79]).

2.4.2.71 Pācittiya 71

yā pana bhikkhunī ūnavīsativassam⁷³⁹ kumāribhūtam⁷⁴⁰ vutthāpeyya,⁷⁴¹ pācittiyan ti (Vin IV 327,17–18).

„Welche Nonne aber ein Mädchen, das weniger als zwanzig Jahre alt ist, (in den Orden) aufnimmt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“⁷⁴²

Diese Regel ergänzt die Vorschrift Pāc 65 (N)⁷⁴³ und stellt somit gemeinsam mit dieser Regel die Parallele zur Mönchsregel Pāc 65 (M) und gleichzeitig Mv I.49.6 dar. In Pāc 65 (N) wird untersagt, ein wenige als zwölf Jahre altes verheiratetes Mädchen in den Orden aufzunehmen. Bei ordinationswilligen Frauen wird demnach unterschieden, ob sie verheiratet oder ledig sind. Eine solche Unterscheidung wird bei Männern nicht getroffen. Hier gilt lediglich die Vorschrift, daß ein Mann, der noch keine zwanzig Jahre alt ist, nicht ordiniert werden darf (s. 2.4.2.65, Anm. 673).

Die *Samantapāsādikā* erläutert, daß die ersten drei Regeln des Kumāribhūtavagga (Pāc 71–73, N) den Regeln für Verheiratete (Pāc 65–67, N) entsprechend aufzufassen seien.⁷⁴⁴ Ferner befaßt sich der Kommentar mit der angemessenen Ansprache dieser Frauen, je nach Alter, Familienstand und Stufe der monastischen Laufbahn:⁷⁴⁵ „Diese aber, welche die allerersten beiden Mahā-

⁷³⁸ WALDSCHMIDT (BhīPr, 152) geht so weit anzuführen: „Die Entfernung vom Heimatsort hat nicht auf jeden Fall, sondern nur dann zu geschehen, wenn sich aus der Umgebung mit ihrem Verwandten- und Bekanntenkreis Versuchungen oder Unannehmlichkeiten für die neu Ordinierte ergeben könnten.“ Diese Interpretation ist jedoch nicht durch den Pāli-Text zu belegen und geht nur in bezug auf die Überlieferungen der Mahāsāṅghika (Nr. 108; s. HIRAKAWA, *Monastic Discipline*, 320), Mahāsāṅghika-Lokottaravādin (Nr. 108; s. NOLOT, *Règles*, 274–276; s. a. HÜSKEN, „A Stock of Bowls“, § 19) und die von WALDSCHMIDT angeführte tibetische Version der Mūlasarvāstivādin (Nr. 91) nicht zu weit. Auch die Angabe UPASAKS (s.v. Upajjhāyā or Upajjhāyinī) „the Upajjhāyā should go along with her at least to five or six *yojanas* in case the latter has to travel to a distant place“ entbehrt also ebenfalls der Grundlage im kanonischen Text.

⁷³⁹ WfWK (Vin IV 327,20): *ūnavīsativassā nāma appattavīsativassā*: „Weniger als 20 Jahre alt heißt: ohne (das Alter von) zwanzig Jahren erreicht zu haben.“

⁷⁴⁰ WfWK (Vin IV 327,21): *kumāribhūta nāma sāmaṇerī vuccati*: „Mädchen heißt: sie wird Sāmaṇerī genannt.“ Diese Definition ist auch in den WfWKen zu Pāc 72 und 73 (N) enthalten. Die Bezeichnung Sāmaṇerī an dieser Stelle deutet darauf hin, daß eine zweijährige Probezeit als Sikkhamānā z.Zt. der Formulierung dieser Regel noch nicht institutionalisiert war (s. Pāc 65, N [2.4.2.65]).

⁷⁴¹ Zum WfWK hierzu s. Pāc 61, N (2.4.2.61), Anm. 618, und vgl. SA 2, N (2.2.2.2).

⁷⁴² Diese Forderung ist auch in der Liste der Hinderungsgründe, deren Vorliegen der vollen Ordination der Betreffenden im Wege stehen, enthalten (Cv X.17.1 [2.6.2.17]). Zu den Unstimmigkeiten hinsichtlich dieses Hinderungsgrundes s. Pāc 65, N (2.4.2.65).

⁷⁴³ Zur chronologischen Einordnung dieser Regel s. Pāc 65, N (2.4.2.65). Die Vorgeschichte, WfWK, Kasuistik und Schuldschuldlosigkeitsformel sind in Anlehnung an Pāc 65 (N), konstruiert (s. a. 2.4.2.61, Anm. 624).

⁷⁴⁴ Sp 942,1–2: *kumāribhūtavaggassa pathama-dutiya-tatiya sikkhāpadāni tīni tīhi gihīgatasi-kkhāpadehi sadisāni*.

⁷⁴⁵ Sp 942,2–16: *yā pana tā sabbapathamā dve mahāsikkhamānā tā atikkhantavīsativassā 'ti veditabbā, tā gihīgatā vā honu agihīgatā vā sikkhamānā icc eva vattabbā, gihīgatā 'ti vā kumāribhūta 'ti vā na vattabbā. gihīgatāya dasavassakāle sikkhāsammūtim datvā dvādasavassakāle upasampadā kā-*

sikkhamānās sind,⁷⁴⁶ sind als ‚diejenigen, die zwanzig Jahre überschritten haben‘ zu kennen; seien sie nun verheiratet oder nicht verheiratet, sie sind wahrlich nur als ‚Sikkhamānā‘, nicht als ‚Verheiratete‘ oder ‚Mädchen‘ zu bezeichnen. Nachdem einer Verheirateten zur Zeit ihres zehnten Jahres die Erlaubnis zur Übung erteilt worden ist, ist die volle Ordination zur Zeit des zwölften Jahres zu vollziehen, ist (die Erlaubnis) im elften Jahr erteilt worden, so ist (die volle Ordination) zur Zeit des 13. Jahres zu vollziehen, ist die Erlaubnis⁷⁴⁷ zur Zeit des 12., 13., 14., 15., 16., 17. (oder) 18. Jahres gegeben worden, so ist die volle Ordination im [14., 15., 16., 17., 18., 19. oder] 20. Jahr zu vollziehen. ‚Von der Zeit des 18. Jahres an‘ aber ist es erlaubt, diese eine ‚Verheiratete‘ und auch ‚Mädchen‘ zu nennen; ein Mädchen aber ist nicht eine ‚Verheiratete‘ zu nennen, sie ist eben ‚Mädchen‘ zu nennen;⁷⁴⁸ ist sie aber eine Mahāsikkhamānā, so ist es nicht richtig, sie ‚Verheiratete‘ zu nennen, es ist auch nicht richtig, sie ‚Mädchen‘ zu nennen; während der Vergabe der Erlaubnis zur Übung aber ist es richtig, die drei ‚Sikkhamānā‘ zu nennen.“ In der *Samantapāsādikā* wird *atikkhantavīsativassā* mit Mahāsikkhamānā gleichgesetzt: Der Ausdruck bezeichnet demnach diejenigen Frauen, die nach erfolgter zweijähriger Probezeit die „Erlaubnis zur Aufnahme“ erhalten haben, deren volle Ordination also unmittelbar bevorsteht. Der Ausdruck „die zwanzig Jahre überschritten hat“ ist hier also als Kategorie, nicht als tatsächliche Altersangabe verwendet. Diese Kategorisierung wurde notwendig, um den Widerspruch von Pāc 65 (N) und dem Formular für die Hinderungsgründe (s. Cv X.17.1 [2.6.2.17]) zu beheben (s. 2.4.2.65, S. 256). Entsprechend ist auch der Ausdruck *aṭṭhārasavassakālo paṭṭhāya* zu deuten: dies bezeichnet nicht buchstäblich „von der Zeit des 18. Jahres an“, sondern „nachdem die ‚Erlaubnis zur Übung‘ erteilt worden ist und bevor die ‚Erlaubnis zur Aufnahme‘ gewährt wird“. So bedeuten die Ausführungen der *Samantapāsādikā* zu dieser Stelle, daß eine Frau zunächst eine Gihigatā oder Kumāribhūtā ist. In der Rechtshandlung der Erteilung der „Erlaubnis zur Übung“ muß sie „Sikkhamānā“ genannt werden.⁷⁴⁹ Bis zur Erteilung der „Erlaubnis zur Aufnahme“ kann sie dann als „Gihigatā“ oder „Kumāribhūtā“ bezeichnet werden. Nach dem Erhalt der „Erlaubnis zur Aufnahme“ allerdings ist sie eine Mahāsikkhamānā, auf die die Bezeichnung zur Gihigatā und Kumāribhūtā nicht mehr angewandt werden darf.

tabbā, ekādasavassakāle datvā terasavassakāle kātabbā, dvādasa terasa cuddasa pannarasa solasa sattarasa aṭṭhārasa vassakāle sammutim datvā vīsativassakāle upasampadā kātabbā. aṭṭhārasavassakālo paṭṭhāya paṇāyam gihigatā 'ti pi kumāribhūtā 'ti pi vattum vattati, kumāribhūtā pana gihigatā 'ti na vattabbā, kumāribhūtā icc eva vattabbā, mahāsikkhamānā pana gihigatā 'ti pi vattum na vattati, kumāribhūtā 'ti 'pi vattum na vattati, sikkhāsammutidānavasena pana tiṣso 'pi sikkhamānā 'ti vattum vattati.

⁷⁴⁶ Hier bezieht sich die *Samantapāsādikā* auf den Kommentar zu Pāc 64 (N), in dem die 20 bzw. zwölf Jahre alten Frauen, die die „Erlaubnis zur Aufnahme“ (*vutthānasammuti*) schon erhalten haben, als Mahāsikkhamānās bezeichnet werden (s. Pāc 64, N [2.4.2.64], Anm. 666).

⁷⁴⁷ Kkh 199,25, hat hier das ausführlichere *sikkhāsammuti* statt des *sammuti* aus der *Samantapāsādikā*.

⁷⁴⁸ HORNER übersetzt hier (BD III, 381, Anm. 1): „From a woman's eighteenth year on, according to her marriage or age, one may say, 'This is a married girl' and 'This is a maiden'.“ Die Bezeichnung Mahāsikkhamānā erwähnt HORNER nicht.

⁷⁴⁹ So Kkh 199,21 (*sammutikamm'ādisu sikkhamānā icc'eva vattabbā*). KKh-pt 116,6–7 und Kkh-t 481,20–482,2, besagen, daß die Ansprache mit ‚Gihigatā‘ oder ‚Kumāribhūtā‘ in einer Rechtshandlung diese störe.

2.4.2.72 Pācittiya 72

yā pana bhikkhunī paripuṇṇavāsivassam⁷⁵⁰ kumāribhūtaṃ⁷⁵¹ dve va-
ssāni⁷⁵² chasu dhammesu asikkhitasikkham⁷⁵³ vuṭṭhāpeyya,⁷⁵⁴ pācitti-
yan ti (Vin IV 328,9–11).

„Welche Nonne aber ein Mädchen, das das Alter von zwanzig Jahren er-
reicht hat, (aber) nicht zwei Jahre lang in den sechs Regeln geübt ist, (in
den Orden) aufnimmt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Vorschrift entspricht wie Pāc 66 (N) der Regel Pāc 63 (N) und hat somit
keine Parallele unter den für Mönchen gültigen Vorschriften.⁷⁵⁵ Der einzige
Unterschied ist hier, daß anstelle von *sikkhamānā* (so Pāc 63, N) hier „ein
Mädchen, das das Alter von zwanzig Jahren erreicht hat“ (*paripuṇṇavāsiva-
ssā kumāribhūtā*) steht.⁷⁵⁶ Es ist also ein Mindestalter in Verbindung mit dem
Familienstand angegeben. Laut Pāc 63 (N) muß sich eine Frau, die sich dem
Orden anschließen möchte, zunächst zwei Jahre lang als *Sikkhamānā* in sechs
Regeln üben. In Pāc 65 und Pāc 71 (N) wird innerhalb der Gruppe „Frauen“
zwischen „Verheirateten“ und „Mädchen“ unterschieden, somit wird in der hier
untersuchten Vorschrift – wie in Pāc 66 (N) – verdeutlicht, daß das Erreichen
des vorgeschriebenen Mindestalters für Unverheiratete nicht von der Verpflich-
tung zur zweijährigen Probezeit entbindet. Pāc 72 (N) stellt keine über Pāc 63
und 71 (N) hinausgehende Einschränkung für Frauen dar, jedoch wird durch
sie die unmittelbar vorangehende Regel (Pāc 71, N) überflüssig.

Zum Verhältnis dieser Regel zur vorangehenden Vorschrift sowie zu Garu-
dhamma 6 sei hier auf die Diskussion unter Pāc 65, N (2.4.2.65), verwiesen.

2.4.2.73 Pācittiya 73

yā pana bhikkhunī paripuṇṇavāsivassam⁷⁵⁷ kumāribhūtaṃ⁷⁵⁸ dve va-

⁷⁵⁰ WfWK (Vin IV 328,13): *paripuṇṇavāsivassā nāma pattavāsivassā*: „Die das Alter von
zwanzig Jahren erreicht hat ist: die (das Alter von) zwanzig Jahren erreicht hat.“ Diese Definition ist
auch im WfWK zu Pāc 73 (N) enthalten.

⁷⁵¹ Zum WfWK hierzu s. Pāc 71, N (2.4.2.71), Anm. 740.

⁷⁵² Zum WfWK hierzu s. Pāc 63, N (2.4.2.63), Anm. 631.

⁷⁵³ Zum WfWK hierzu s. Pāc 63, N (2.4.2.63), Anm. 632.

⁷⁵⁴ Zum WfWK hierzu s. Pāc 61, N (2.4.2.61), Anm. 618, und vgl. SA 2, N (2.2.2.2).

⁷⁵⁵ S. Pāc 66, N (2.4.2.66); s. a. 2.4.2.63, Anm. 652.

⁷⁵⁶ Entsprechend ist als einziger Unterschied gegenüber Pāc 63 (N) in der hier untersuchten Regel
lediglich der Terminus *sikkhamānā* in der Darstellung der Rechtshandlung, durch welche die „Erlaubnis
zur Übung“ (*sikkhāsammuti*) erteilt wird, durch „achtzehnjähriges Mädchen“ (*aṭṭhārasavassā kumāri-
bhūtā*) und an den anderen Stellen durch „ein Mädchen, das das Alter von zwanzig Jahren erreicht hat“
(*paripuṇṇavāsivassā kumāribhūtā*) ersetzt. Die in der Vorgeschichte zu Pāc 66 (N) festzustellende
Unstimmigkeit ist in der vorliegend untersuchten Vorschrift nicht enthalten; hier wird das Mindestalter
für die Erteilung der „Erlaubnis zur Übung“ als 18 Jahre angegeben, während in der Vorgeschichte zu
Pāc 66 (N) die frühest mögliche Zeit der Erteilung dieser Erlaubnis nicht als das Alter von zehn, son-
dern von zwölf Jahren angegeben wird (s. Pāc 66, N [2.4.2.66]).

⁷⁵⁷ Zum WfWK hierzu s. Pāc 72, N (2.4.2.72), Anm. 750.

⁷⁵⁸ Zum WfWK hierzu s. Pāc 71, N (2.4.2.71), Anm. 740.

*ssāni*⁷⁵⁹ *chasu dhammesu sikkhitasikkham*⁷⁶⁰ *saṃghena asammatam*⁷⁶¹ *vuṭṭhāpeyya*,⁷⁶² *pācittiyan ti* (Vin IV 328,31–34).

„Welche Nonne aber ein Mädchen (in den Orden) aufnimmt, das das Alter von zwanzig Jahren erreicht hat, (und) das sich zwei Jahre lang in den sechs Regeln geübt hat, das (aber) nicht vom Orden gebilligt ist, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Vorschrift entspricht wie Pāc 67 (N) der Regel Pāc 64 (N) und hat daher keine Entsprechung unter den Mönchsregeln.⁷⁶³ Auch hier wird angegeben, daß der vollen Ordination die Absolvierung der zweijährigen Probezeit wie auch die formelle „Erlaubnis zur Aufnahme“ (*vuṭṭhānasammuti*) durch den Nonnenorden vorangehen muß. Hier in Pāc 73 (N) ist lediglich zusätzlich definiert, daß ein Mädchen mindestens zwanzig Jahre alt sein muß, bevor sie die volle Ordination erhalten kann. Diese Angabe ist nicht neu, sie ist schon in Pāc 71, N (2.4.2.71), enthalten. Pāc 73 (N) unterstreicht daher lediglich, daß die formelle Zulassung zur Ordination nach der zweijährigen Probezeit auch für ein zwanzigjähriges Mädchen nicht entfällt, und stellt keine über Pāc 63, 64 und 71 (N) hinausgehende Einschränkung dar.

Zum Verhältnis dieser Regel zu den beiden vorangehenden Vorschriften sowie zu Garudhamma 6 sei hier auf die Diskussion unter Pāc 65, N (2.4.2.65), verwiesen.

2.4.2.74 Pācittiya 74

*yā pana bhikkhunī ūnadvādasavassā*⁷⁶⁴ *vuṭṭhāpeyya*,⁷⁶⁵ *pācittiyan ti* (Vin IV 329,24–25).

„Welche Nonne aber, die weniger als zwölf Jahre (ordiniert) ist, (eine Frau in den Orden) aufnimmt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Einigen Regelungen im Mahāvagga ist zu entnehmen, daß Mönche schon nach zehn Jahren Ordenszugehörigkeit andere Personen in den Orden aufnehmen dürfen (Mv I.36.16–17 und Mv I.37.1–14):⁷⁶⁶ „Ein Mönch, der ... weniger als zehn Jahre (ordiniert) ist, darf nicht die Ordination erteilen, keine Unterstützung (*nissaya*) geben, keinen Novizen beaufsichtigen.“ In Mv I.31.5 ist geregelt, daß ein Dukkāṭa-Vergehen vorliegt, wenn die Mönche dieser Anweisung zuwider handeln.⁷⁶⁷ In der Vorgeschichte zu unserer Regel wird ge-

⁷⁵⁹ Zum WfWK hierzu s. Pāc 63, N (2.4.2.63), Anm. 631.

⁷⁶⁰ Zum WfWK hierzu s. Pāc 64, N (2.4.2.64), Anm. 659.

⁷⁶¹ Zum WfWK hierzu s. Pāc 64, N (2.4.2.64), Anm. 660.

⁷⁶² Zum WfWK hierzu s. Pāc 61, N (2.4.2.61), Anm. 618, und vgl. SA 2, N (2.2.2.2).

⁷⁶³ S. Pāc 65 und 66, N (2.4.2.65 und 66).

⁷⁶⁴ Zum WfWK hierzu s. Pāc 65, N (2.4.2.65), Anm. 670. Kkh 200,3–4: *ūna-dvādasavassā ti upasampādāvasena aparipunnadvādasavassā*: „Weniger als zwölf Jahre ist: gezählt nach der Ordination hat sie das Alter von zwölf Jahren noch nicht erreicht.“ S. a. NOLOT, *Règles*, 250, Anm. 209.

⁷⁶⁵ Zum WfWK hierzu s. Pāc 61, N (2.4.2.61), Anm. 618, und vgl. SA 2, N (2.2.2.2).

⁷⁶⁶ Vin I 65,20–35, und 65,35–68,38.

⁷⁶⁷ Vin I 59,31–34: *na bhikkhave ūnadasavassena upasampādetabbo. yo upasampādeyya, āpatti dukkaṭassa. anujānāmi bhikkhave dasavassena vā atirekadavassena vā upasampādetun ti*: „Ihr Mönche, einer, der weniger als zehn Jahre (ordiniert ist), soll die Ordination nicht erteilen. Wenn er die Ordination erteilt, so ist es ein Dukkāṭa-Vergehen. Ich ordne an, ihr Mönche, daß einer, der zehn Jahre (ordiniert ist), oder einer, der mehr als zehn Jahre (ordiniert ist), die Ordination erteilt.“

schildert, daß aufgrund der Unfähigkeit von Nonnen, die weniger als zwölf Jahre ordiniert waren, auch ihre Mitbewohnerinnen nicht genügend über das rechte Verhalten als Nonnen aufgeklärt waren.⁷⁶⁸

Durch Pāc 74 (N) wird die in Pāc 68 und 69 (N) festgestellte unterschiedliche Behandlung der Ordensangehörigen zuungunsten der Mönche – zumindest bezüglich der Möglichkeit zur Ausübung der Funktion eines Upajjhāya bzw. einer Pavattinī – ausgeglichen. Neu ordinierte Mönche müssen mindestens fünf Jahre in Abhängigkeit von ihrem Upajjhāya leben, sie erhalten jedoch schon zehn Jahre nach ihrer eigenen Ordination die Möglichkeit, selbst als Upajjhāya einer Ordinationszeremonie vorzustehen. Anders verhält es sich bei Nonnen: sie müssen zwar nur zwei Jahre in Abhängigkeit von ihrer Pavattinī leben, erst nach diesen zwei Jahren allerdings beginnt für sie die zwölf Jahre währende Periode, die zwischen der eigenen Ordination und der Möglichkeit, andere zu ordinieren, liegt.⁷⁶⁹

2.4.2.75 Pācittiya 75

yā pana bhikkhunī paripunnadvādasavassā⁷⁷⁰ saṃghena asaṃmatā⁷⁷¹ vutthāpeyya,⁷⁷² pācittiyaṃ ti (Vin IV 330,30–31).

„Welche Nonne aber, die (das Ordinationsalter von) zwölf Jahren erreicht hat, aber nicht vom Orden gebilligt ist, (eine Frau in den Orden) aufnimmt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Es gibt keine entsprechende Vorschrift im Regelkonvolut der Mönche. Lediglich durch Mv I.31.8 ist ausgedrückt, daß ein Mönch neben der Tatsache, daß er schon zehn Jahre lang ordiniert sein muß, auch noch „fähig und kompetent“ sein sollte, bevor er selbst einen anderen als Mönch in den Orden aufnimmt. Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Vorschrift handelt es sich um ein Dukkaṭa-Vergehen.⁷⁷³ Obwohl die Unfähigkeit und Inkompetenz der in den Orden aufzunehmenden Nonne ebenfalls den eigentlichen Anlaß zur Formulierung von Pāc 75 (N) bildete, ist der maßgebliche Bestandteil der Nonnenregel, ob und wie einer Nonne diese Kompetenz formal zugesprochen wird, wie man dem WfWK zu „nicht gebilligt“ (*asaṃmatā*, s. Anm. 771) und der Vorgeschichte entnehmen kann.⁷⁷⁴ Von einer notwendigen Bestätigung der Fähigkeiten eines Mönchs seitens des Mönchsordens ist jedoch an keiner Stelle die Rede.

⁷⁶⁸ Die Kasuistik zu Pāc 74 (N) entspricht derjenigen zu Pāc 61, N (2.4.2.61). Zur Anāpatti-Formel s. 2.4.2.63, Anm. 652.

⁷⁶⁹ In P VI.10 ist angegeben, daß eine fähige und kompetente Nonne nach zehn Jahren eigener Ordenszugehörigkeit die Verantwortung für eine **Novizin** übernehmen darf (Vin V 139,31–33).

⁷⁷⁰ Zum WfWK hierzu s. Pāc 66, N (2.4.2.66), Anm. 691; s. a. Pāc 74, N (2.4.2.74), Anm. 764.

⁷⁷¹ WfWK (Vin IV 330,34–35): *asaṃmatā nāma nāttidutiyena kammaṇa vutthāpanasammuti na dinnā hoti*: „Nicht gebilligt heißt: ihr ist die Erlaubnis, (eine Sikkhamānā) aufzunehmen, nicht durch eine Rechtshandlung gegeben worden, die aus Antrag, einmaliger Darlegung und Beschluß besteht.“

⁷⁷² Zum WfWK hierzu s. Pāc 61, N (2.4.2.61), Anm. 618, und vgl. SA 2, N (2.2.2.2).

⁷⁷³ Vin I 60,16–20: *na bhikkhave bālena avyattena upasampādetabbo. yo upasampādeyya, āpatti dukkatassa. anujānāmi bhikkhave vyattena bhikkhunā patibālena dasavassena vā atirekadasavassena vā upasampādetun ti*.

⁷⁷⁴ In P VI.10 wird hingegen angegeben, daß der Nonnenorden auch schon einer Nonne, die erst zehn Jahre ordiniert ist, die „Erlaubnis, in den Orden aufzunehmen“ (*vutthāpanasammuti*) erteilen kann (Vin V 139,35–36). Hier handelt es sich wahrscheinlich um eine Verschleppung aus der unmittelbar vorangehenden, auf Mönche bezüglichen Passage.

Die zur Festlegung von Pāc 75 (N) führenden Vorgänge sind nicht mehr als eine schematische Wiederholung der schon aus Pāc 74 (N) bekannten Ereignisse, wobei hier lediglich „weniger als zwölf Jahre (ordiniert)“ (*ūnadvādasavassā*) durch die Attribute „die (das Ordinationsalter von) zwölf Jahren erreicht hat, aber nicht vom Orden gebilligt ist“ (*paripunnadvādasavassā samghena asammata*) ersetzt ist. In die Vorgeschichte eingebettet ist jedoch die Darstellung derjenigen Rechtshandlung, durch die die „Erlaubnis, (eine Sikkhamānā) aufzunehmen“ (*vuṭṭhāpanasammuti*) erteilt wird. Im Rahmen dieses formalen Aktes ist die Nonne auch auf ihre Fähigkeiten hin zu examinieren:⁷⁷⁵

„Ich ordne an, ihr Mönche, einer Nonne, die zwölf Jahre (ordiniert) ist, die Erlaubnis, (eine Sikkhamānā) aufzunehmen, zu erteilen. Und so aber, ihr Mönche, ist (die Erlaubnis) zu erteilen: Nachdem diese zwölf Jahre (ordinierte) Nonne sich zum Orden begeben hat, das Obergewand über der einen Schulter drapiert hat, die Füße der älteren Nonnen verehrt hat, sich hingeht hat, (die Nonnen) mit aneinandergelegten Händen verehrt hat, soll sie so sprechen: ‚Ich, ihr edlen Frauen, die zwölf Jahre (ordinierte) Nonne Soundso, bitte den Orden um die Erlaubnis, (eine Sikkhamānā) aufzunehmen.‘ Ein zweites Mal ist (die Erlaubnis) zu erbitten . . . ein drittes Mal ist (die Erlaubnis) zu erbitten. Diese Nonne ist durch den Orden zu prüfen,⁷⁷⁶ (um herauszufinden): ‚Ist diese Nonne fähig, ist sie bescheiden?‘ Wenn sie sowohl unfähig als auch unbescheiden ist, ist (die Erlaubnis) nicht zu erteilen. Wenn sie unfähig aber bescheiden ist, ist (die Erlaubnis) nicht zu erteilen. Wenn sie fähig, aber unbescheiden ist, ist (die Erlaubnis) nicht zu erteilen. Wenn sie sowohl fähig als auch bescheiden ist, ist (die Erlaubnis) zu erteilen. Und so, ihr Mönche, ist (die Erlaubnis) zu erteilen: Eine gelehrte, fähige Nonne soll den Orden in Kenntnis setzen: ‚Es höre mich, ihr edlen Frauen, der Orden. Diese Nonne Soundso, die zwölf Jahre (ordiniert) ist, bittet den Orden um die Erlaubnis, (eine Sikkhamānā) aufzunehmen. Wenn der Orden bereit ist . . . so stelle ich fest.‘“

Es wird jedoch nicht geschildert, auf welche Weise die Prüfung der Nonne auf ihre Fähigkeiten hin zu geschehen hat.⁷⁷⁷

⁷⁷⁵ Vin IV 330,9–26: *anujānāmi bhikkhave paripunnadvādasavassāya bhikkhuniyā vuṭṭhāpanasammutam dātum. evaṃ ca pana bhikkhave dātabbā. tāya paripunnadvādasavassāya bhikkhuniyā samgham upasamkamitvā ekamsam uttarāsaṅgam karitvā vuddhānam bhikkhuniṇam pāde vanditvā ukkūtikam nisīditvā añjalim paggaheṭvā evam assa vacanīyo: aham ayye ithannāmā paripunnadvādasavassā bhikkhunī samgham vuṭṭhāpanasammutam yācāmi. dutiyam pi yācitabbā – pa – tatiyam pi yācitabbā. sā bhikkhunī samghena paricchitabbā byattāyam bhikkhunī lajjinīti. sace bālā ca hoti alajjini ca, na dātabbā. sace bālā hoti lajjinī, na dātabbā. sace byattā hoti alajjini, na dātabbā. sace byattā ca hoti lajjini ca, dātabbā. evaṃ ca pana bhikkhave dātabbā: byattāya bhikkhuniyā patibalāya samgho nāpetabbo: sunātu me ayye samgho. ayam ithannāmā paripunnadvādasavassā bhikkhunī samgham vuṭṭhāpanasammutam yācati. yadi samghassa pattakallam . . . dhārayāmi.*

⁷⁷⁶ *Paricchitabbā*. Die *Samantapāsādikā* kommentiert hier (Sp 942,23–24): *yañ c' etha saṅghena paricchinditabbā 'ti vuttam tassa upaparikkhitabbā 'ti attho*: „Was hier sie ist durch den Orden zu prüfen genannt ist, dessen Sinn ist: ‚sie ist zu testen.‘“

⁷⁷⁷ Die Kasuistik zu Pāc 75 (N) entspricht derjenigen zu Pāc 63, N (2.4.2.63). Zur Anāpattiformel, s. 2.4.2.63, Anm. 652.

2.4.2.76 Pācittiya 76

*yā pana bhikkhunī alam tāva te ayye vutthāpitenā*⁷⁷⁸ 'ti vuccamānā sādhu 'ti paṭisunitvā'⁷⁷⁹ *pacchā khīyadhammaṃ āpajjeyya, pācittiyan ti* (Vin IV 331,24–26).

„Welche Nonne aber so angesprochen ist: ‚Genug, du sollst nicht (in den Orden) aufnehmen, edle Frau!‘ und (zunächst mit): ‚Gut!‘ zustimmt, später aber (diese Entscheidung) kritisiert, (diese begehrt) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Zu dieser Vorschrift gibt es keine Parallele unter den nur für Mönche gültigen Regeln, da sie unmittelbar auf die nonnenspezifische Verordnung Pāc 75, N (2.4.2.75), Bezug nimmt. In der Vorgeschichte ist geschildert, daß der Nonne Caṇḍakālī die „Erlaubnis, (eine Sikkhamānā) aufzunehmen“ (*vutthāpanasammuti*)⁷⁸⁰ vom Nonnenorden aufgrund der nicht bestandenen Prüfung hinsichtlich ihrer Fähigkeiten verweigert wurde.⁷⁸¹ Zunächst war Caṇḍakālī mit der Entscheidung einverstanden,⁷⁸² bis dann andere Nonnen diese Erlaubnis erhielten und sie sich ungerecht behandelt fühlte.⁷⁸³ Unter Berücksichtigung dieser Vorgeschichte stellt Pāc 76 (N) einen Sonderfall zu Pāc 79 (M+N) dar. Diese Regel lautet: „Welcher Mönch aber zu einer rechtsgültigen Rechtshandlung seine Zustimmung gegeben hat, später diese aber kritisiert, (dieser begehrt) ein Pācittiya(-Vergehen)“ (s. 2.2.2.4, Anm. 103). Im WfWK zu dieser Vorschrift im Bhikkhuvibhaṅga wird erläutert, daß u. a. eine Rechtshandlung, die aus Antrag, einmaliger Darlegung und Beschluß besteht (*ñāttidutiya-kamma*), eine „rechtsgültige Rechtshandlung“ darstellt.⁷⁸⁴ Bei der von der Nonne in Pāc 76 (N) kritisierten Rechtshandlung, der Erteilung bzw. in diesem Fall Verweigerung der „Erlaubnis, (eine Sikkhamānā) aufzunehmen“ (*vutthāpanasammuti*), handelt es sich um ein *Ñāttidutiya-kamma*. Mönche und Nonnen dürfen also eine ordnungsgemäß durchgeführte Rechtshandlung nicht in Frage stellen (Pāc 79, M+N), wobei dies durch Pāc 76 (N) für die Erteilung der „Erlaubnis, eine Sikkhamānā in den Orden aufzunehmen“ besonders betont wird.⁷⁸⁵

⁷⁷⁸ WfWK (Vin IV 331,28–29): *alam tāva te ayye vutthāpitenā* 'ti *alam tāva te ayye upasampādītena*: „Genug, du sollst nicht (in den Orden) aufnehmen, edle Frau! ist: Genug, du sollst nicht die volle Ordination erteilen, edle Frau!“

⁷⁷⁹ Auch in Pāc 45, N (2.4.2.45), stimmt eine Nonne zunächst einer an sie gerichteten Bitte zu, handelt später jedoch nicht diesem Versprechen gemäß.

⁷⁸⁰ Die Rechtshandlung, die zur Erteilung dieser Zustimmung führt, ist in der Vorgeschichte zu Pāc 75, N (2.4.2.75), ausführlich dargestellt.

⁷⁸¹ Vin IV 331,7–10: ... *Candakālī bhikkhunī bhikkhunīsamgham upasamkamitvā vutthāpanasammutim yācati. atha kho bhikkhunīsamgho Candakālīm bhikkhunim paricchitvā alam tāva te ayye vutthāpitenā* 'ti *vutthāpanasammutim na adāsi*. Auch hier ist (wie schon in Pāc 75, N [2.4.2.75]) nicht dargestellt, auf welche Weise die Nonne geprüft wurde. Sp 942,27–28: *yam pan' ettha paricchinditvā ti vuttam tassa upaparikkhitvā* 'ti *atho*: „Was hier aber nachdem sie geprüft worden ist genannt ist, dessen Bedeutung ist ‚nachdem sie getestet worden ist‘.“

⁷⁸² Vin IV 331,11: *Candakālī bhikkhunī sādhu* 'ti *paṭisuni*.

⁷⁸³ Vin IV 331,13–16: *Candakālī bhikkhunī ujjhāyati khīyati vipāceti: aham eva nūna bālā, aham eva nūna alajjīmī, yam saṅgho aññāsam bhikkhunīnaṃ vutthāpanasammutim detī, mayham eva na detūī*.

⁷⁸⁴ Vin IV 152,9–10: *dhammikam nāma kammam ... ñāttidutiya-kammam ...*; zu den verschiedenen Rechtshandlungen s. CHUNG, *Pravāraṇāvastu*, §§ 2.1.3.4.1–3.

⁷⁸⁵ In der Schuldlosigkeitsformel ist angezeigt, daß es sich nicht um ein Vergehen handelt, wenn die Kritik der Nonne berechtigt ist (Vin IV 331,32–33: *anāpatti pakatiyā chandā dosā mohā bhayā karontam khīyati*). Zu den vier *agati* in Verbindung mit der Beilegung einer Rechtsangelegenheit, s. SA 8, N (2.2.2.8).

2.4.2.77 Pācittiya 77

yā pana bhikkhunī sikkhamānam⁷⁸⁶ sace me tvam ayye cīvaṃ dassasi evāhan taṃ vutthāpessāmīti⁷⁸⁷ vatvā sā pacchā anantarāyikini⁷⁸⁸ n' eva vutthāpeyya⁷⁸⁹ na vutthāpanāya ussukkaṃ kareyya,⁷⁹⁰ pācittian ti (Vin IV 332,17–20).

„Welche Nonne aber, nachdem sie zu einer Sikkhamānā gesagt hat: ‚Wenn du mir eine Robe gibst, edle Frau, so werde ich dich (in den Orden) aufnehmen!‘, diese (dennoch später) weder (in den Orden) aufnimmt noch den Versuch zur Aufnahme unternimmt, obwohl sich ihr keine Hindernisse in den Weg legen, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Eine entsprechende Vorschrift für Mönche kann es nicht geben, da eine zweijährige Probezeit nur vor der Ordination von Frauen vorgesehen ist, nicht aber bei Männern (s. Pāc 63, N [2.4.2.63]). Bemerkenswert ist, daß nicht die Annahme des Geschenks in Pāc 77 (N) als zu untersagende Bestechlichkeit behandelt wird, sondern unter Strafe gestellt wird, daß eine Nonne ein an bestimmte Bedingungen geknüpftes Versprechen nicht einhält, obwohl die Bedingung erfüllt wurde (s. a. Pāc 78, N [2.4.2.78]).⁷⁹¹

2.4.2.78 Pācittiya 78

yā pana bhikkhunī sikkhamānam⁷⁹² sace mam tvam ayye dve vassāni anubandhissasi⁷⁹³ evāhan taṃ vutthāpessāmīti⁷⁹⁴ vatvā sā pacchā anantarāyikini⁷⁹⁵ n' eva vutthāpeyya⁷⁹⁶ na vutthāpanāya ussukkaṃ kareyya,⁷⁹⁷ pācittian ti (Vin IV 333,9–12).

„Welche Nonne aber, nachdem sie zu einer Sikkhamānā gesagt hat: ‚Wenn du mir zwei Jahre lang folgst, edle Frau, so werde ich dich (in den Orden) aufnehmen!‘, diese (dennoch später) weder (in den Orden) aufnimmt noch

⁷⁸⁶ WfWK (Vin IV 332,22–23): *sikkhamānā nāma dve vassāni chasu dhammesu sikkhitasikkhā: „Sikkhamānā* ist: eine, die sich zwei Jahre in den sechs Regeln geübt hat.“ Diese Definition ist ebenfalls in den WfWKen zu Pāc 78, 79, 80, 81 und 91 (N) enthalten.

⁷⁸⁷ WfWK (Vin IV 332,24–25): *sace me tvam ayye cīvaṃ dassasi evāhan taṃ vutthāpessāmīti evāhan taṃ upasampādessāmi: „Wenn du mir eine Robe gibst, edle Frau, werde ich dich (in den Orden) aufnehmen* ist: Ich werde dir auch die volle Ordination erteilen.“ Diese Definition ist auch im WfWK zu Pāc 78 (N) enthalten. S. a. Pāc 61, N (2.4.2.61), Anm. 618, und vgl. SA 2, N (2.2.2.2).

⁷⁸⁸ Zum WfWK hierzu s. Pāc 23, N (2.4.2.23), Anm. 255.

⁷⁸⁹ WfWK (Vin IV 332,27): *n' eva vutthāpeyyā 'ti na sayam vutthāpeyya: „Sie nimmt weder (in den Orden) auf* ist: sie nimmt nicht selbst (in den Orden) auf.“

⁷⁹⁰ WfWK (Vin IV 332,27–28): *na vutthāpanāya ussukkaṃ kareyyā 'ti na aññam ānāpeyya: „Noch macht sie einen Versuch zur Aufnahme (in den Orden) ist: sie weist auch keine andere (dazu) an.“* Diese Definition ist ebenfalls im WfWK zu Pāc 78 (N) enthalten. S. Pāc 23, N (2.4.2.23), Anm. 257.

⁷⁹¹ Zur Anāpatti-Formel, s. 2.4.2.34, Anm. 354.

⁷⁹² Zum WfWK hierzu s. Pāc 77, N (2.4.2.77), Anm. 786.

⁷⁹³ WfWK (Vin IV 333,16–17): *sace mam tvam ayye dve vassāni anubandhissasīti dve samvacharāni upatthahissasi: „Wenn du mir, edle Frau, zwei Jahre lang folgst* ist: wenn du mir zwei Jahre lang aufwartest.“

⁷⁹⁴ WfWK (Vin IV 333,17–18): *evāhan taṃ vutthāpessāmīti evāhan taṃ upasampādessāmi: „So werde ich dich (in den Orden) aufnehmen* ist: so werde ich dir die volle Ordination erteilen.“

⁷⁹⁵ Zum WfWK hierzu s. Pāc 23, N (2.4.2.23), Anm. 255.

⁷⁹⁶ Zum WfWK hierzu s. Pāc 77, N (2.4.2.77), Anm. 789.

⁷⁹⁷ Zum WfWK hierzu s. Pāc 77, N (2.4.2.77), Anm. 790.

den Versuch zur Aufnahme unternimmt, obwohl sich ihr keine Hindernisse in den Weg legen, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Eine entsprechende Vorschrift für Mönche kann es nicht geben, da eine zwei-jährige Probezeit nur vor der Ordination von Frauen vorgesehen ist, nicht aber bei Männern (s. Pāc 63, N [2.4.2.63]). Wie in Pāc 77, N (2.4.2.77), wird hier unter Strafe gestellt, daß eine Nonne ein an bestimmte Bedingungen geknüpftes Versprechen nicht einhält, obwohl die Bedingung erfüllt wurde.⁷⁹⁸ Aus dieser Regel geht ferner hervor, daß eine Sikkhamānā während ihrer zweijährigen Probezeit einer bestimmten Nonne zugeordnet wird, die später die Funktion der Pavattinī während der Erteilung der vollen Ordination übernimmt (s. a. Pāc 63, N [2.4.2.63]). Diese Zuordnung geht offensichtlich mit einigen Pflichten gegenüber der späteren Pavattinī einher.

2.4.2.79 Pācittiya 79

yā pana bhikkhunī purisasamsattham⁷⁹⁹ kumārakasamsattham⁸⁰⁰ candim⁸⁰¹ sokāvāsam⁸⁰² sikkhamānam⁸⁰³ vutthāpeyya,⁸⁰⁴ pācittiyān ti (Vin IV 334,3–5).

„Welche Nonne aber eine Sikkhamānā, die sich in Gesellschaft von Männern und jungen Männern befindet, die unkontrolliert ist, eine Wohnstatt des Leides, (in den Orden) aufnimmt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Eine entsprechende Vorschrift für Mönche kann es nicht geben, da diese nicht zur Absolvierung einer zweijährigen Probezeit vor ihrer Ordination verpflichtet sind. Diese Regel nennt nun weitere Umstände, die der Aufnahme einer Sikkhamānā nach Ablauf der zweijährigen Probezeit entgegenstehen. Es handelt sich dabei sowohl um eine Beschreibung des Charakters der Sikkhamānā als auch um eine Darstellung bestimmter Verhaltensweisen. Der erste Teil der

⁷⁹⁸ Zur Anāpatti-Formel, s. 2.4.2.34, Anm. 354.

⁷⁹⁹ WfWK (Vin IV 334,7): *puriso nāma pattavīsativasso*: „Mann heißt: der das Alter von 20 Jahren erreicht hat.“ Vgl. aber Pāc 11, N (2.4.2.11), Anm. 133.

⁸⁰⁰ WfWK (Vin IV 334,7–8): *kumārako nāma appattavīsativasso. samsatthā nāma ananulomikena kāyikavācasikena samsatthā*: „Junger Mann heißt: der das Alter von 20 Jahren noch nicht erreicht hat. In Gesellschaft heißt: unangemessen in Hinsicht auf Körper und Sprache.“ Zu *samsatthā viharati*, s. a. SA 9, N (2.2.2.9), und Pāc 36, N (2.4.2.36).

⁸⁰¹ WfWK (Vin IV 334,10): *candī nāma kodhanā vuccati*: „Unkontrolliert ist: sie wird aufbrausend genannt.“ S. a. Pāc 53, N (2.4.2.53), Anm. 517.

⁸⁰² C und T lesen hier und an den folgenden Stellen *sokavassam, sokavassā*. WfWK (Vin IV 334,10–11): *sokāvāsā nāma paresam dukkham uppādeti sokam āvisati*: „Wohnstatt des Leides heißt: sie verursacht anderen Leid (und) betritt (selbst) das Leid.“ Die *Samantapāsādikā* kommentiert hier (Sp 943,4–9): *sokāvāsā* (B; C, R, T: *sokavassan*) *ti samketam katvā* (R: om. *katvā*) *āgacchamānā purisānam* (B, T; C, R: *āgacchamānānam purisānam*) *antosokam paveseti* 'ti *sokāvāsā* (B; R, C: *sokavassā*; T: *sokavasā*), *tam sokāvāsam* (B; R, C: *sokavassam*; T: *sokavasam*), *ten' ev' āha sokāvāsā* (B; R, C: *sokavassā*; T: *sokavasā*) *nāma paresam dukkham uppādeti* 'ti. *athavā gharam viya gharasāmikā, ayam pi purisasamāgamam alabhamānā sokam āvisati, iti yam āvisati, svāssā āvāso hoti* 'ti *sokāvāsā, ten'* (B, C, T; R: *ten' ev'*) *āha sokam āvisati* 'ti: „Wohnstatt des Leides ist: nachdem eine Verabredung getroffen worden ist, verursacht die Herbeikommende den Männern inneres Leid; das ist: ‚sie ist eine Wohnstatt des Leides‘. Daher ist gesagt: ‚diese Wohnstatt des Leides (ist nicht aufzunehmen)‘. ‚Eine Wohnstatt des Leides nämlich verursacht anderen Leid‘, so (heißt es). Oder auch: wie eine Haus-herrin das Haus (betritt), so betritt diese (Sikkhamānā) das Leid, wenn sie ein Treffen mit einem Mann nicht erlangt. So ist das, was sie betritt, eine Wohnstatt für sie; dies ist ‚eine Wohnstatt des Leides‘. Daher heißt es: sie betritt das Leid.“ S. a. BhīPr, 136 und Anm. 1.

⁸⁰³ Zum WfWK hierzu s. Pāc 77, N (2.4.2.77), Anm. 786.

⁸⁰⁴ Zum WfWK hierzu s. Pāc 61, N (2.4.2.61), Anm. 618, und vgl. SA 2, N (2.2.2.2).

Vorschrift scheint sich auf die dritte der sechs von einer Sikkhamānā zu beachtenden Vorschriften zu beziehen;⁸⁰⁵ den Sikkhamānās soll ein allzu enger Kontakt mit männlichen Laien untersagt werden. Der zweite Teil der Vorschrift beschreibt dagegen unerwünschte charakterliche Eigenschaften, die vermuten lassen, daß die Sikkhamānā nicht in der Lage ist, sich an die für voll ordinierte Frauen gültigen Vorschriften zu halten.⁸⁰⁶ Eine derartige Regelung bezüglich der Ordination von Sāmaṇeras gibt es nicht. Alle Vorschriften, die beschreiben, welche Umstände einer Ordination entgegenstehen, beziehen sich auf körperliche Merkmale oder aber vorangegangene Taten,⁸⁰⁷ nicht auf charakterliche Eigenschaften.

Es ist bemerkenswert, daß hier den Sikkhamānās nicht untersagt wird, „in Gesellschaft mit Haushaltern“ im allgemeinen,⁸⁰⁸ sondern auf unangemessene Weise mit **männlichen** Laien zusammenzuleben. Dies ist ein Hinweis darauf, daß Sikkhamānās (über deren Lebensumstände im Vinaya nichts berichtet wird) grundsätzlich in Laienhaushalten leben und nicht im Wohnbezirk für Nonnen.⁸⁰⁹

2.4.2.80 Pācittiya 80

yā pana bhikkhunī mātāpitūhi⁸¹⁰ vā sāmikena⁸¹¹ vā ananuññātam⁸¹² sikkhamānam⁸¹³ vuṭṭhāpeyya,⁸¹⁴ pācittiyan ti (Vin IV 335,1–2).

„Welche Nonne aber eine Sikkhamānā, die nicht die Erlaubnis von den Eltern und dem Ehemann erhalten hat, (in den Orden) aufnimmt, (diese begehrt) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Männer müssen nur die Erlaubnis ihrer Eltern, nicht die ihrer Ehefrau vorweisen. Ferner ist diese Einwilligung nur vor ihrer Pabbajjā, nicht aber vor der Upasampadā erforderlich: in Mv I.54.6 ist die Vorschrift enthalten, daß ein

⁸⁰⁵ Vin IV 319,26: ... *abrahmacariyā veramanim dve vassāni avītikkammasamādānam samādiyāmi* ... (s. Pāc 63, N [2.4.2.63]; s. a. Pāc 61, N [2.4.2.61]).

⁸⁰⁶ Die Kasuistik entspricht derjenigen zu Pāc 61, N (2.4.2.61); zur Anāpatti-Formel s. 2.4.2.61, Anm. 624. Die *Samantapāsādikā* ergänzt (Sp 943,9–10): *ajānantī 'ti edisā ayam ti ajānamānā*: „Unwissend ist: sie weiß nicht, daß diese (Sikkhamānā) eine Derartige ist.“

⁸⁰⁷ Einzig die in Mv I.67.1 angeführte Vorschrift, daß ein Mann, der Nonnen vergewaltigt bzw. verführt, nicht ordiniert werden darf, weist entfernte Ähnlichkeit mit dem ersten Teil von Pāc 79 (N) auf (s. Cv X.17.1 [2.6.2.17]).

⁸⁰⁸ Dies wird den Nonnen in SA 9, N (2.2.2.9), sowie in Pāc 36, N (2.4.2.36), untersagt.

⁸⁰⁹ S. a. Pāc 70, N (2.4.2.70); s. a. WIJAYARATNA, *Les Moniales Bouddhistes*, 54.

⁸¹⁰ WfWK (Vin IV 335,4): *mātāpitāro nāma janakā vuccanti*: „Mutter und Vater heißt: die Erzeuger sind so genannt.“ Kkh 201,23: *mātāpitūhi ti vijātamātarā ca janakapitarā ca*: „Von Mutter und Vater ist: sowohl von der Mutter, die sie geboren hat, als auch von dem Vater, der sie erzeugt hat.“

⁸¹¹ WfWK (Vin IV 335,4–5): *sāmiko nāma yena pariggahitā hoti*: „Ehemann heißt: von welchem sie (als Frau) genommen worden ist.“

⁸¹² WfWK (Vin IV 335,6): *ananuññātā 'ti anāpucchā*: „Ohne die Erlaubnis erhalten zu haben ist: ohne gefragt zu haben.“ Sp 943,14–16: *anāpucchā 'ti anāpucchitvā, bhikkhunthi dvikkhattum āpucchitabbam, pabbajjākāle upasampadākāle ca, bhikkhūnam pana sakim āpucchite 'pi vaṭṭati*: „Ohne gefragt zu haben ist: ohne, daß gefragt worden ist. Von den Nonnen ist aber doppelt zu fragen: sowohl zur Zeit der Pabbajjā als auch zur Zeit der Upasampadā. Für Mönche ist es aber erlaubt, wenn (nur) einmal gefragt worden ist.“ Der weitere Kommentar (Sp 943,18–26) erläutert den *samutthāna* der Vorschrift (s. VON HINÜBER, „The arising of an offence“, 62f.).

⁸¹³ Zum WfWK hierzu s. Pāc 77, N (2.4.2.77), Anm. 786.

⁸¹⁴ Zum WfWK hierzu s. Pāc 61, N (2.4.2.61), Anm. 618, und vgl. SA 2, N (2.2.2.2).

Mönch ein Dukkaṭa-Vergehen begeht, sofern er einem Sohn, der die Erlaubnis der Eltern nicht erhalten hat, die Pabbajjā erteilt.⁸¹⁵ Diese Anordnung gilt analog auch für Nonnen. Aus Pāc 80 (N) geht darüber hinaus hervor, daß Frauen nicht nur zum Zeitpunkt ihrer Pabbajjā, sondern auch kurz vor ihrer vollen Ordination um die Erlaubnis der Eltern bzw. des Ehemanns nachzusuchen haben. Diese Aufnahmebedingung ist gleichzeitig in den Listen der sog. Hinderungsgründe (*antarāyikā dhammā*) enthalten, der Liste von eine rechtsgültige Ordination ausschließenden Faktoren. Das Vorliegen dieser Hinderungsgründe muß bei Männern und Frauen kurz vor der eigentlichen Ordinationszeremonie durch eine eingehende Befragung ausgeschlossen werden (s. Cv X.17.1 [2.6.2.17]). Sāmaṇeras werden dort befragt, ob sie die Erlaubnis ihrer Eltern haben,⁸¹⁶ während die entsprechende Frage an Sikkhamānās lautet: „... hast du die Erlaubnis der Eltern und des Ehemanns?“ (s. Cv X.17.1 [2.6.2.17]). Die Frage an die Sāmaṇeras bezieht sich auf die schon vor der Pabbajjā einzuholende Erlaubnis, während sie bei den Sikkhamānās auf die vor der Ordination im Nonnenorden erneut einzuholende Genehmigung Bezug nimmt, wie auch der *Samantapāsādikā* zu entnehmen ist (s. o., Anm. 812).

Diese unterschiedliche Handhabe ist durch die vorgeschriebene zweijährige Probezeit für Frauen zu erklären. Zwischen der niederen und der vollen Ordination einer Frau liegen aufgrund dieser Probezeit mindestens zwei Jahre (Pāc 63, N [2.4.2.63]). Da der kanonische Text keinerlei Angaben darüber enthält, wie die Lebensumstände dieser Sikkhamānās aussehen, ist es möglich, daß diese zwar grundsätzlich einer bestimmten Nonne zugeordnet sind, sich in regelmäßigen Abständen zu dieser begeben und im allgemeinen die sechs Regeln beachten müssen, jedoch in Laienhaushalten, möglicherweise sogar weiterhin bei ihren Familien wohnen (s. a. Pāc 79, N [2.4.2.79]). So besteht die Notwendigkeit, sich nach Ablauf dieser zwei Jahre erneut der Erlaubnis der Eltern sowie des Ehemanns zu versichern (s. a. Pāc 70, N [2.4.2.70]). Für Sāmaṇeras dagegen gibt es keinen im Vinaya vorgeschriebenen zeitlichen Abstand zwischen niederer und voller Ordination. Ist dieser üblicherweise nicht sehr groß, so besteht nicht unbedingt die Notwendigkeit, die Erlaubnis der Eltern erneut einzuholen.

⁸¹⁵ Vin I 83,12–14: *na bhikkhave ananuññāto mātāpitūhi putto pabbājetabbo. yo pabbājeyya, āpatti dukkatassā 'ti*. Im ausführlichen Kommentar der *Samantapāsādikā* zu dieser Stelle (Sp 1011,4–1012,30) werden verschiedene Aspekte dieser Verordnung behandelt. So sind nach Möglichkeit beide Elternteile zu befragen. Ferner sind dort die Personen aufgelistet, die zu befragen sind, wenn die leiblichen Eltern gestorben sind. Darüber hinaus gilt eine Erlaubnis nur einmal; wenn also der Sāmaṇera den Orden zwischenzeitlich verlassen hat, ist die Erlaubnis erneut einzuholen, damit er wieder aufgenommen werden kann. Droht eine Person damit, sich das Leben zu nehmen, so ist ihm die niedere Ordination auch ohne die Zustimmung der Eltern zu erteilen. Gleichzeitig ist aber auch nur derjenige aufzunehmen, der selbst den Wunsch äußert, sich dem Orden anzuschließen. In der Anāpatti-Formel zu Pāc 80 (N) wird definiert, daß es sich um kein Vergehen handelt, wenn die Nonne die Sikkhamānā unwissentlich ohne Erlaubnis aufnimmt bzw. die Erlaubnis eingeholt hat (Vin IV 335,11: *anāpatti ajānantī vutthāpeti, apaloketvā vutthāpeti*). Sp 943,16–17: *ajānantī 'ti mātādānam atthibhāvam ajānantī*: „Nicht wissend ist: nicht von der Existenz der Mutter usw. wissend.“

⁸¹⁶ Mv I.76.1 (Vin I 93,30): ... *anuññāto 'si mātāpitūhi* ...

2.4.2.81 Pācittiya 81

*yā pana bhikkhunī pārivāsikachandānena*⁸¹⁷ *sikkhamānam*⁸¹⁸ *vuṭṭhāpeyya*,⁸¹⁹ *pācittiyan ti* (Vin IV 335,30–31).

„Welche Nonne aber eine Sikkhamānā aufgrund einer Zustimmung vom Tag zuvor (in den Orden) aufnimmt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Eine entsprechende Vorschrift für Mönche gibt es nicht, da für Mönche keine zweijährige Probezeit vor der vollen Ordination vorgesehen ist. Der Ausdruck *pārivāsikachandānena* in dieser Vorschrift ist jedoch erklärungsbedürftig.⁸²⁰

In der Vorgeschichte ist folgende Begebenheit geschildert: die Nonne Thullanandā beabsichtigte, eine Sikkhamānā in den Orden aufzunehmen. Nachdem sie ältere Mönche zusammengeholt hatte, nahm sie wahr, daß reichlich Almosenspeise vorhanden war,⁸²¹ entschied, die Sikkhamānā noch nicht in den Orden aufzunehmen, und schickte die älteren Mönche weg. Daraufhin versammelte sie andere Mönche, nämlich Devadatta, Kokāḷika, Kaṭamorakatissaka und Samuddadatta, und nahm die Sikkhamānā in den Orden auf. Darüber beschwerten sich die ehrbaren Nonnen, den Wortlaut der Regel vorwegnehmend. Die namentlich genannten Mönche sind aus den Vorgeschichten zu SA 10 und 11 (M+N) als Mönche bekannt, die nach einer Spaltung des Ordens trachten. Da nun bei Mönchen die für die Verheimlichung eines Saṃghādisesa-Vergehens vorgesehene Strafe *parivāsa* heißt, scheint es möglich zu sein, daß sich eben diese Mönche gerade in der Probezeit (*parivāsa*) befanden und daher in der Regel selbst als *pārivāsika* bezeichnet sind. Wie unten gezeigt werden kann, birgt diese Deutung jedoch einige Schwierigkeiten. Wahrscheinlich ist der Sinn der Regel zum Zeitpunkt der Formulierung der einleitenden Erzählung nicht mehr verstanden worden.⁸²² Das Kompositum *pārivāsikachandāna* ist in die Einzelglieder *pārivāsika*, *chanda* und *dāna* aufzulösen. Dabei bezeichnen die letzten beiden Glieder im Vinaya die Zustimmung eines Ordensangehörigen zu einem etwaigen Beschluß des Saṃgha in einer Rechtshandlung, der er selbst nicht beiwohnen kann.⁸²³ Diejenige Rechtshandlung, die hier in Pāc 81 (N) bezeichnet ist, ist die volle Ordination einer Sikkhamānā im Nonnenorden, wie

⁸¹⁷ WfWK (Vin IV 336,1): *pārivāsikachandānena* 'ti *vuṭṭhāyā parisāya*: „Aufgrund der Erteilung einer Zustimmung vom Tag zuvor ist: wenn die Versammlung sich erhoben hat.“ Sp 944,24–26: *vuṭṭhāyā parisāyā* 'ti *chandam vissajjetvā kāyena vā vācāya vā chandavissajjanamatten* 'eva vā *vuṭṭhāyā parisāya anāpatti*: „Wenn die Versammlung sich erhoben hat ist: nachdem die Zustimmung durch Körper oder Rede oder nur die bloße Übermittlung der Zustimmung übermittelt worden ist, ist es kein Vergehen, wenn die Versammlung sich erhoben hat.“ Nach der *Samantapāsādikā* kommt es demnach darauf an, ob die Zustimmung der noch sitzenden Versammlung übermittelt werden konnte.

⁸¹⁸ Zum WfWK hierzu s. Pāc 77, N (2.4.2.77), Anm. 786.

⁸¹⁹ Zum WfWK hierzu s. Pāc 61, N (2.4.2.61), Anm. 618, und vgl. SA 2, N (2.2.2.2).

⁸²⁰ HORNER übersetzt: „Whatever nun should ordain a probationer by showing favouritism to (monks) placed under probation . . .“ (BD III, 396); ähnlich auch VON HINÜBER: „Wenn eine Nonne eine Sikkhamānā ordiniert durch die Zustimmung von (Mönchen), die unter Parivāsa leben“ (*Kassusyn-tax*, §§ 109 und Anm. 2).

⁸²¹ Es mag sich hierbei um von der Familie der Sikkhamānā gestiftete Almosenspeise handeln, die an diesem Tag aus Anlaß der geplanten Ordination besonders reichlich ausgefallen war.

⁸²² Ähnliches konnte schon SCHLINGLOFF für das Verhältnis einiger Vorgeschichten zu den Regeln des Bhikkhuvibhaṅga feststellen („Zur Interpretation“, 536–551).

⁸²³ Mv II.23.1–3 (Vin I 121,25–122,16).

aus dem WfWK (s. o., Anm. 817) und der Kasuistik hervorgeht (s. Pāc 61, N [2.4.2.61]). *Pārivāsika* als Vorderglied des Kompositums kann hier jedoch nicht in der üblichen Bedeutung, nämlich als Bezeichnung für einen Mönch, der die *parivāsa* genannte Probezeit verbüßt, aufgefaßt werden,⁸²⁴ zumal die Rechtshandlungen der Nonnen und Mönche grundsätzlich getrennt durchgeführt werden.⁸²⁵ Folglich ist für Nonnen die Zustimmung der Mönche nicht erforderlich. Einzig die Ordination einer angehenden Nonne im Mönchsorden wird von den Mönchen für die Nonnen durchgeführt, jedoch nicht mit den Nonnen zusammen (s. Cv X.17.8 [2.6.2.17]). Dort ist es demnach Angelegenheit der Mönche, für die Rechtsgültigkeit der innerhalb ihres Ordens durchgeführten Rechtshandlungen Sorge zu tragen. Darüber hinaus wird die Ordination im Mönchsorden durch das Verb *upasampādeti* bezeichnet, nicht durch das in Pāc 81 (N) gebrauchte Verb *vuṭṭhāpeti* (s. o., Anm. 819). Zudem dürfen Mönche, die die Probezeit (*parivāsa*) verbüßen, ohnehin nicht an einer Ordinationszeremonie teilnehmen.⁸²⁶ Somit kann *pārivāsika* hier keinen Mönch bezeichnen, sondern muß im vorliegenden Kontext eine andere Bedeutung haben.

In den Sanskrit-Wörterbüchern wird unter *pari* + $\sqrt{\text{vas}}$ auch die Bedeutung „eine Nacht verbringen, übernachten“ und „gestrig“ angegeben.⁸²⁷ Geht man von dieser Wortbedeutung aus, so bezeichnet *pārivāsika* „etwas, das über Nacht stehen blieb“ und *pārivāsikachandadānena* ist durch „durch die Erteilung einer Zustimmung vom Vortag“ wiederzugeben. Dies bedeutet, daß die Zustimmung einer nicht anwesenden Nonne zur Ordination einer Sikkhamānā im Nonnenorden nur an dem Tag gültig ist, an dem sie gewährt wurde; es darf keine Nacht zwischen der Zustimmung und der Aufnahme selbst liegen.⁸²⁸ Somit wird auch die Erläuterung des WfWKs und der Anāpatti-Formel verständlich: die Zustimmung wird eingeholt, nachdem oder kurz bevor der Nonnenorden sich versammelt. Zwischen der Erteilung der Zustimmung und der tatsächlichen Ordination einer Sikkhamānā im Nonnenorden darf nicht zuviel Zeit verstreichen, zumindest darf die Versammlung sich nicht wieder aufgelöst haben.⁸²⁹ Der WfWK definiert *pārivāsikachandadānena* nämlich als einen Umstand, der die Aufnahme in den Orden unmöglich macht, sobald eine mit der Durchführung einer Rechtshandlung beschäftigte Versammlung sich erhoben hat, d. h., sobald diese Versammlung aufgelöst ist und nicht mehr zur

⁸²⁴ *Parivāsa* ist die bei der Verheimlichung eines Saṃghādisesa-Vergehens vorgesehene Strafe für einen Mönch. Für Nonnen ist diese Sanktion nicht vorgesehen (s. 2.2.3.1, S. 104). Beispiele für Textstellen, in denen ist tatsächlich von der Bedeutung „ein Mönch, der die Probezeit verbringt“ auszugehen ist, sind Vin I 320,32, Vin II 31,1–33,32, Vin V 114,15, und 118,14.

⁸²⁵ Für Mönche geht dies aus dem neunten Kapitel des Mahāvagga hervor. Wird eine Rechtshandlung des Mönchsordens mit einer Nonne als teilnehmendem Mitglied durchgeführt, so ist diese Rechtshandlung ungültig (s. z. B. Mv IX.4.2 = Vin I 320,2–4: *catuvaggakaranam ce bhikkhave kammam bhikkhunīcatuttho kammam kareyya, akammam na ca karaniyam*). Ferner ist in Cv X.6.3 (2.6.2.6) für Nonnen festgelegt, daß sie ihre Rechtshandlungen innerhalb ihres Ordens durchführen müssen.

⁸²⁶ Cv II.1.2: „Ihr Mönche, ein Mönch in der Probezeit muß sich richtig verhalten. Und dies ist das rechte Verhalten: er darf nicht die volle Ordination erteilen ...“ (Vin II 32,1–2: *pārivāsikena bhikkhave bhikkhunā sammāvattitabbam, tatrayam sammāvattanā: na upasampādetabbam* ...).

⁸²⁷ S. PW, s.v. $\sqrt{\text{vas}}$ + *pari*; s. a. MW, s.v. *pari*-+ $\sqrt{\text{vas}}$.

⁸²⁸ So übersetzt WALDSCHMIDT diese Vorschrift mit „W.a.e.N. eine Śikṣamānā auf Grund einer Einwilligung, welche am Tage vorher [...] erteilt ist, ordiniert ...“ (BhīPr, 144).

⁸²⁹ Insofern trifft die Angabe „eine Nacht verbracht habend“ nicht wörtlich zu; möglicherweise ging man davon aus, daß eine Rechtshandlung nicht bis in den nächsten Tag hinein dauern würde.

Durchführung einer Rechtshandlung in der Lage ist (s. o., Anm 817). Dies bestätigt auch die Schuldlosigkeitsformel.⁸³⁰ Die Aufnahme der Sikkhamānā ist hingegen rechtmäßig, wenn die Versammlung sich noch nicht erhoben hat, wenn es sich also um eine ununterbrochene Rechtshandlung handelt, selbst wenn die Zustimmung am Tag zuvor gegeben wurde.⁸³¹ In diesem Sinn erläutert auch die *Samantapāsādikā* diese Vorschrift.⁸³² Auch dort ist *pārivāsika* nicht als „Mönch in der Pobezeit“ verstanden, sondern als Terminus für besondere Umstände, die dazu führen, daß eine Rechtshandlung nicht ordnungsgemäß beendet, sondern vor ihrem Abschluß unterbrochen wird. Dabei geht die

⁸³⁰ Vin IV 336,4: *anāpatti avutthitāya parisāya vutthāpeti.*

⁸³¹ Sp 944,26–27: *avutthitāya parisāya* 'ti chandam avissajjetvā avutthitāya anāpatti: „Wenn die Versammlung sich noch nicht erhoben hat ist: es ist kein Vergehen, wenn die Zustimmung noch nicht übermittelt ist (aber die Versammlung) sich (auch noch) nicht erhoben hat.“ S. o., Anm. 817.

⁸³² Sp 943,31–944,24: *pārivāsīyachandānenā* (B: *pārivāsīkachandānenā*) 'ti *pārivāsīyena chandānenā. tattha catubbidham pārivāsīyam, parisapārivāsīyam rattipārivāsīyam chandapārivāsīyam ajjhāsaya-pārivāsīyam* ti.

tattha parisapārivāsīyam (B, C, T; R: *pārivāsīyam*) nāma bhikkhū kenacid eva karanīyena sannipatitā honti, atha megho vā utthāti ussāranā vā karīyati manussā vā ajjhottharantā āgacchanti, bhikkhū anokāsā mayam aññattha (B: *aññatra*) gacchāmā 'ti chandam avissajjetvā 'va utthahanti, idam parisapārivāsīyam. kiñcāpi parisapārivāsīyam chandassa pana avissatthatā kammam kātam vattati.

puna bhikkhū uposathādāni karissāmā 'ti rattim sannipatitvā yāva sabbe sannipatanti tāva dhammam sunissāmā 'ti ekam ajjhesanti, tasmim dhammakatham kathente yeva aruno uggacchati (T: *uggacchi*), sace cātuddasikam uposatham karissāmā 'ti nisinnā pannaraso ti kātam vattati, sace pannarasikam kātam nisinnā pātipade anuposathe uposatham kātam na vattati aññam pana saṅghakiccam kātam vattati, idam rattipārivāsīyam nāma.

puna bhikkhū kiñcid eva abbhānādisaṅghakammam (B, C, T; R: *abbhānādim samghakammam*) karissāmā 'ti nisinnā honti tatr' eko nakkhattapāthako bhikkhu evam vadati ajja nakkhattam (B, C, T; R: *ajjam nakkhattam*) dārunam, mā imam kammam karothā 'ti, te tassa vacanena chandam vissajjetvā tatth' eva nisinnā honti, atha añño āgāntvā nakkhattam patimānentam attho bālam upaccagā 'ti vatvā (B, C, T; R: *om. vatvā*) kim nakkhattena karothā 'ti vadati, idam chandapārivāsīyañ c' eva ajjhāsaya-pārivāsīyañ ca, etasmim pārivāsīye puna chandapārisuddhim anānevā kammam kātam na vattati:

„Aufgrund einer Zustimmung vom Vortag ist: durch die Erteilung einer Zustimmung, die unterbrochen worden ist. Es gibt nun eine vierfache Unterbrechung, (nämlich) die Unterbrechung durch eine Versammlung, die Unterbrechung durch eine Nacht, die Unterbrechung durch Zustimmung und die freiwillige Unterbrechung. Hier heißt ‚Unterbrechung durch eine Versammlung‘: die Mönche haben sich in irgendeiner Angelegenheit versammelt. Da erhebt sich eine Wolke und bewirkt einen Tumult: die Leute kommen herbei, indem sie sich bedecken, (woraufhin) sich die Mönche (mit der Absicht) erheben, von diesem (nunmehr) gefüllten Platz woanders hinzugehen, ohne die Zustimmung (zur zu regelnden Angelegenheit) übermittelt zu haben. Dies ist eine Unterbrechung durch eine Versammlung. Bei jeder beliebigen Unterbrechung durch eine Versammlung ist es aber erlaubt, eine Rechtshandlung durchzuführen, ohne daß die Zustimmung übermittelt worden ist.

Wenn aber die Mönche sich (mit der Absicht), Uposatha usw. durchzuführen, in der Nacht versammeln und (beschließen): ‚Solange, bis alle zusammengekommen sind, wollen wir eine Dhamma(-Rede) hören!‘ und einen (unter ihnen darum) bitten, und während dieser eine Lehre die Sonne auf geht, so ist es erlaubt, wenn sie sich am vierzehnten (Tag) gesetzt haben (mit der Absicht): ‚Wir werden Uposatha durchführen!‘, (den Uposatha) am fünfzehnten Tag durchzuführen. Wenn sie sich aber gesetzt haben, um (Uposatha) am fünfzehnten Tag durchzuführen, so ist es (ihnen) nicht erlaubt, am ersten Tag (des neuen Halbmonats), der kein Uposatha(-Tag) ist, Uposatha durchzuführen. Aber es ist erlaubt, eine andere Ordensangelegenheit durchzuführen; dies ist die Unterbrechung durch eine Nacht.

Wenn sich aber die Mönche (mit der Absicht) gesetzt haben, irgendeine Rechtshandlung des Ordens wie Abbhāna usw. durchzuführen, und dort ein Mönch, der ein Astrologe ist, so spricht: ‚Heute ist die Sternkonstellation schrecklich, führt diese Rechtshandlung nicht durch!‘ und diese (Mönche), nachdem sie seiner Rede zugestimmt haben, nur dort sitzenbleiben, und dann ein anderer (Mönch) kommt und spricht: ‚Das Glück entgeht dem Toren, der auf eine (günstige) Sternkonstellation wartet. Wie könnt ihr (etwas) aufgrund einer Sternkonstellation tun; führt (die Rechtshandlung) durch!‘, so ist dies eine Unterbrechung durch Zustimmung und auch eine freiwillige Unterbrechung. Wenn aber bei diesen Unterbrechungen die Reinheit und Zustimmung nicht herbeigeführt worden sind, so ist es nicht erlaubt, die Rechtshandlung durchzuführen.“

Samantapāsādikā jedoch nicht auf die besondere Situation in Pāc 81 (N) ein, sondern erläutert die Natur solcher Unterbrechungen im allgemeinen. Deutlich geht diese Wortbedeutung auch aus den Parallelversionen zu Pāc 81 (N) in den Überlieferungen anderer buddhistischer Schulen hervor. Wie oben dargestellt, kann jedoch in der Pāli-Überlieferung nicht davon ausgegangen werden, daß sich die Vorschrift auf den Zeitraum zwischen der Ordination im Nonnenorden und derjenigen im Mönchsorden bezieht. Hier muß der zeitliche Abstand zwischen der Versammlung der Nonnengemeinde und der Übermittlung der Zustimmung von abwesenden Nonnen behandelt sein.⁸³³ Insofern ist WALDSCHMIDTS Annahme: „Nach dem Vibh.Komm. hat sich die Nonne nach der Ordination im bhikṣuṛīsaṅgha noch an demselben Tage in die Gemeinde der Mönche zu begeben und auch dort die Ordination vorzunehmen“ (BhīPr, 144), hinsichtlich der Theravāda-Tradition nicht zutreffend,⁸³⁴ zumal dort ausdrücklich darauf hingewiesen wird, daß die rechtsprechende Versammlung sich nicht erheben darf. Die Versammlung der Nonnen ist nicht für die Rechtsabhandlung des Mönchsordens zuständig – im Gegenteil, im entsprechenden Abschnitt des Cullavagga ist geschildert, daß sich die Nonnen nach der Ordination innerhalb ihres eigenen Ordens **zum Mönchsorden begeben** müssen – sie müssen also notwendigerweise aufstehen und dadurch die Versammlung ihres eigenen Ordens beenden.

2.4.2.82 Pācittiya 82

yā pana bhikkhunī anuvassam⁸³⁵ vuttḥāpeyya,⁸³⁶ pācittiyan ti (Vin IV 336,19–20).

„Welche Nonne aber jedes Jahr (eine Sikkhamānā in den Orden) aufnimmt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Regel ist in engem Zusammenhang mit der ihr folgenden Vorschrift zu sehen: hier wird bestimmt, daß eine Nonne nur alle zwei Jahre einer Ordinationszeremonie vorstehen darf, dort wird die Zahl der von einer Nonne aufzunehmenden Sikkhamānās auf eine pro Jahr beschränkt.⁸³⁷ Pāc 82 und 83 (N) zusammen beinhalten somit, daß eine Nonnen für höchstens eine Sahajīvinī zuständig sein kann: das Leben in Abhängigkeit von der Lehrerin (Upajjhā

⁸³³ Entsprechend sind auch die Stellen im Uposatha- und Pavāraṇā-Khandhaka des Mahāvagga zu verstehen (Mv II.36.4 = Vin I 136,5–7; Mv IV.14.4 = Vin I 168,12–13; s. HÜSKEN, „The meaning of *pārivāsika*“). Auch die *Samantapāsādikā* verweist im Kommentar zu diesen Stellen auf den Kommentar zu Pāc 81 (N) (Sp 1066,26–30). S. a. UPASAK, s.v. Pārivāsikachanda.

⁸³⁴ Wohl aber bezüglich der Überlieferung der Dharmaguptaka, Mahāsāṅghika (s. HIRAKAWA, *Monastic Discipline*, 318) und Mahāsāṅghika-Lokottaravādin (s. BhīVin[Mā-L], § 221). Zweifelhaft ist dieser Bezug in der Überlieferung der Sarvāstivādin und Mahīśasaka (s. BhīPr, 144).

⁸³⁵ WfWK (Vin IV 336,22): *anuvassan ti anusamvaccharam*: „Jährlich ist: jedes Jahr.“

⁸³⁶ Zum WfWK hierzu s. Pāc 61, N (2.4.2.61), Anm. 618, und vgl. SA 2, N (2.2.2.2).

⁸³⁷ Die Regel wird in der Vorgeschichte durch die Angabe begründet, daß die Unterkünfte nicht ausreichen, weil die Nonnen jeweils jährlich Sikkhamānās in den Orden aufnehmen. Vin IV 336,9–10: *upassayo na sammatī*. Hier kommentiert die *Samantapāsādikā* (Sp 945,4): *upassayo na sammatī ti vasanokāso na pphoti*: „Die Unterkunft reicht nicht aus ist: der Platz zum Wohnen genügt nicht.“ In Cv X.24 (2.6.2.24) wird den Nonnen aufgrund des nicht ausreichenden „Wohnbezirks“ (*upassaya*) auch die Erstellung eines Neubaus genehmigt. In der Vorgeschichte zu Pāc 83 (N) wird ein ähnlicher Fall wie in der Vorgeschichte zu Pāc 82 (N) geschildert. Auf diese Parallelität wird durch „ebenso“ (*tath'eva*) hingewiesen. Zu den Anāpatti-Formeln, s. 2.4.2.63, Anm. 652.

oder Pavattinī) dauert zwei Jahre,⁸³⁸ und eine Nonne kann nur alle zwei Jahre der Ordinationszeremonie einer Sikkhamānā als Pavattinī vorstehen. Dennoch ist fraglich, ob diese beiden Verordnungen dem Zweck dienen, die Zahl der Nonnen nicht zu schnell zu groß werden zu lassen, wie WIJAYARATNA⁸³⁹ vermutet, zumal durch diese Vorschriften möglicherweise auch eine optimale Versorgung der neu ordinierten Nonnen gewährleistet werden soll.

Für Mönche gibt es keine derartigen Beschränkungen hinsichtlich der von ihnen zu ordinierenden Sāmaṇeras. Eine Vorschrift für Mönche und Nonnen bestimmt, wieviele Novizen – und analog Novizinnen – von einer voll ordinierten Person angenommen werden dürfen (Mv I.52.1):⁸⁴⁰ „Ihr Mönche, ein (Mönch) darf nicht zwei Sāmaṇeras versorgen. Versorgt er sie, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“ Diese Vorschrift wird an anderer Stelle jedoch modifiziert (Mv I.55.1):⁸⁴¹ „Ich erlaube, ihr Mönche, daß ein kompetenter und fähiger Mönch zwei Sāmaṇeras versorgt, oder sovielen versorgt, wieviele er eben ermahnen und belehren kann.“ Diese Anordnungen gelten für die Pabbajjā, nicht (wie in Pāc 82 und 83, N) für die Upasampadā.

2.4.2.83 Pācittiya 83

yā pana bhikkhunī ekavassam⁸⁴² dve vuṭṭhāpeyya,⁸⁴³ pācittiyā ti (Vin IV 337,6–7).

„Welche Nonne aber in einem Jahr zwei (Sikkhamānās in den Orden) aufnimmt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Die Vorschrift steht in einem engen Zusammenhang mit der ihr unmittelbar vorausgehenden Verordnung (Pāc 82, N [2.4.2.82]) und ist daher dort behandelt. Sowohl Vorgeschichte, Kasuistik als auch Anāpatti-Formel sind parallel zur unmittelbar vorangehenden Regel konstruiert.

⁸³⁸ S. Pāc 68 und 69, N (2.4.2.68 und 69).

⁸³⁹ *Les Moniales Bouddhistes*, 59f.

⁸⁴⁰ Vin I 79,25–27: *na bhikkhave ekena dve sāmaṇerā upatthāpetabbā. yo upatthāpeyya, āpatti dukkatassā 'ti.*

⁸⁴¹ Vin I 83,25–28: *anujānāmi bhikkhave vyattena bhikkhunā paṭibālana ekena dve sāmaṇere upatthāpetum, yāvatake vā pana ussahati ovaditum anusāsitum, tāvatake upatthāpetum ti.*

⁸⁴² WJWK (Vin IV 337,9): *ekavassan ti ekam samvaccharam*: „Ein Jahr ist: ein Jahr.“ Die *Samantapāsādikā* kommentiert hier (Sp 945,7–8): *ekam vassam dve 'ti ekantarike ekasmim samvacchare dve vuṭṭhāpeti*: „Zwei in einem Jahr ist: sie nimmt zwei in einem Jahr auf, (die Jahre) abwechselnd.“

⁸⁴³ Zum WJWK hierzu s. Pāc 61, N (2.4.2.61), Anm. 618, und vgl. SA 2, N (2.2.2.2).

2.4.2.84 Pācittiya 84

yā pana bhikkhunī agilānā⁸⁴⁴ chattupāhanam⁸⁴⁵ dhāreyya,⁸⁴⁶ pācittiyān ti (Vin IV 338,5–6).

„Welche Nonne aber, die nicht krank ist, einen Schirm und Sandalen trägt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Der Vorgeschichte ist zu entnehmen, daß diese Vorschrift in zwei Schritten erlassen wurde. Zunächst beschwerten sich Unbeteiligte darüber, daß die Nonnen sich – indem sie Schirm und Sandalen benutzten – wie „die Sinne genießende Haushalterinnen“ benähmen. So untersagte der Buddha grundsätzlich die Benutzung dieser Dinge.⁸⁴⁷ Erst nach einem entsprechenden Vorfall wurde die Regel in ihrer endgültigen Form formuliert, d. h. mit der Ausnahmeregelung für kranke Nonnen.

Nur für das Tragen eines Schirms ist eine parallele Vorschrift für Mönche im Cullavagga enthalten. Diese Vorschrift wurde dreimal modifiziert. Nachdem den Mönchen zuerst Schirme erlaubt worden waren,⁸⁴⁸ wurde es ihnen kurz darauf wieder untersagt, Schirme zu tragen.⁸⁴⁹ Als es nun – wie in der Vorgeschichte zur hier untersuchten Regel – einen kranken Mönch gab, der sich

⁸⁴⁴ WfWK (Vin IV 338,8–9): *agilānā nāma yassā vinā chattupāhanam phāsu hoti. gilānā nāma yassā vinā chattupāhanam na phāsu hoti*: „Die nicht krank ist heißt: welcher ohne Schirm und Sandalen wohl ist. Die krank ist heißt: welcher ohne Schirm und Sandalen nicht wohl ist.“ Vgl. Pāc 85, N (2.4.2.85), Anm. 860, und Pāṭiḍ 1, N (2.5.2.1), Anm. 3.

⁸⁴⁵ WfWK (Vin IV 338,10–11): *chattam nāma tīni chattāni setachattam kilañjaccattam pannachattam mandalabandham salākabandham*: „Schirm heißt: es gibt drei (Arten von) Schirmen, einen weißen Schirm, einen Schirm aus Binsengeflecht, einen Schirm aus Blättern, die im Kreis gebunden (und) an einem Stock befestigt sind.“ *Upāhanā*, „Sandalen“, ist nicht erklärt. Der WfWK zu Sekhiya 57 kommentiert *chattam* dem WfWK zu Pāc 84 (N) entsprechend. Dort erläutert die *Samantapāsādikā* (Sp 894,24–31): *setacchattan ti vatthapaligunthitam pandaracchattam. kilañjacchattan ti vilivachattam. pannacchattan ti tālapannādīhi yehi kehici katam. mandalabaddham salākabaddhan ti idam pana tinṇam pi chattānam pañjaradassanatham vuttam, tāni hi mandalabaddhāni c’ eva honti salākabaddhāni ca, yam pi tattha jātakadandakena katam ekapannacchattam hoti tam pi chattam eva, etesu yam kiñci chattam pānimhi assā ’ti*: „Einen weißen Schirm ist: einen mit Stoff bedeckten weißen Schirm. Einen Schirm aus Binsengeflecht ist: einen Schirm aus Schilf. Einen Schirm aus Blättern ist: was auch immer aus Palmbältern usw. gefertigt ist; im Kreis gebunden (und) an einem Stock befestigt ist ist: dies ist aber gesagt, um den Rahmen der drei (Arten von) Schirmen zu zeigen, denn diese sind genauso im Kreis gebunden wie an einen Stab gebunden; auch was dort ein mit einem Jātaka-Stab gefertigter, aus nur einem Blatt bestehender Schirm ist, das ist auch ein Schirm.“

⁸⁴⁶ WfWK (Vin IV 338,12): *dhāreyyā ’ti sakim pi dhāreti, āpatti pācittiyassa*: „Sie trägt ist: auch wenn (diese Dinge) nur einmal trägt, ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Diese Erläuterung ist ebenfalls im WfWK zu Pāc 86 und 87 (N) enthalten. Sp 945,12–19: *sakim pi dhāreti āpatti pācittiyassā ’ti magga-gamane ekappayogen’ eva divasam pi dhāreti ekā ’va āpatti, sace kaddamādāni patvā upāhanā omuñcivā chattam eva dharentī gacchati dukkatam, atthāpi gacchādāni disvā chattam apānāmetvā upāhanānārūhā ’va gacchati dukkatam eva, sace chattam pi apānāmetvā upāhanāpi omuñcivā puna dhāreti puna pācittiyam, evam payogaganāya āpattiyo vedītabbā*: „Auch wenn (die Dinge) nur einmal trägt, ist es ein Pācittiya-Vergehen ist: beim Gehen eines Weges, auch wenn sie während eines Tages (die Dinge) in einem (ununterbrochenen) Vorgang trägt, ist es nur ein Vergehen; wenn sie, nachdem sie Schlamm usw. erreicht hat, die Sandalen ausgezogen hat und nur einen Schirm tragend geht, so ist es ein Dukkata(-Vergehen). Nachdem sie dort auch einen Busch usw. erblickt hat, und sie den Schirm heruntergenommen hat und sie geht, nachdem sie die Sandalen (wieder) angezogen hat, so ist es auch ein Dukkata(-Vergehen). Wenn sie, nachdem sie den Schirm heruntergenommen hat und auch die Sandalen ausgezogen hat, (diese Dinge) wieder trägt, so ist es wieder ein Pācittiya; so ist der Anzahl der Vorgänge entsprechend die (Zahl der) Vergehen zu verstehen.“ Dies stimmt mit den Angaben in der Kasuistik zu Pāc 84 (N) überein.

⁸⁴⁷ Vin IV 337,29: *yā pana bhikkhunī chattupāhanam dhāreyya, pācittiyān ti*.

⁸⁴⁸ Cv V.23.2 (Vin II 130,27): *anujānāmi bhikkhave chattan ti*.

⁸⁴⁹ Cv V.23.2 (Vin II 131,5–7): *na bhikkhave chattam dhāretabbam. yo dhāreyya, āpatti dukkaṭassā ’ti*.

ohne Schirm nicht wohl fühlen konnte, erlaubte der Buddha kranken Mönchen das Tragen eines Schirms.⁸⁵⁰ Später waren sich die Mönche aufgrund dieser Anordnungen nicht sicher, ob sie im Ārāma und im Bereich des Ārāma Schirme tragen durften, woraufhin dies vom Buddha genehmigt wurde.⁸⁵¹ Daß Nonnen an diesen Orten ebenfalls einen Schirm tragen dürfen, ist in der Schuldlosigkeitsformel zu Pāc 84 (N) festgelegt (s. u., Anm. 857).

In bezug auf Sandalen (*upāhanā*) gibt es eine ganze Reihe von Regeln im Mahāvagga.⁸⁵² Während in Mv V.4.3 der Gebrauch von Sandalen in einem Ārāma verboten wird,⁸⁵³ wird dies in Mv V.6.2 zumindest in der Nacht erlaubt.⁸⁵⁴ Ferner sind in Mv V.5.2 (Vin I 188,7–9) einige Krankheiten aufgelistet, die das Tragen von Sandalen erlauben. Generell müssen die Ordensangehörigen beim Betreten eines Ārāma sowohl ihre Sandalen ausziehen als auch den Schirm herunternehmen (Cv VIII.1.2)⁸⁵⁵. Da im weiteren Verlauf der Schilderungen im Cullavagga detailliert beschrieben wird, daß die Sandalen auszuklopfen und mit einem trockenen und einem feuchten Tuch abzureiben sind,⁸⁵⁶ kann wohl davon ausgegangen werden, daß die Sandalen nach ihrer gründlichen Reinigung vom Straßenschmutz innerhalb des Ārāma wieder angelegt werden dürfen. Sicher ist, daß den Mönchen das Tragen von Sandalen – außer beim Betreten eines Ārāma – erlaubt ist, den Nonnen jedoch nur innerhalb eines Ārāma.⁸⁵⁷

⁸⁵⁰ Cv V.23.3 (Vin II 131,9–10): *anujānāmi bhikkhave gilānassa chattan ti*. Sp 1210,6–11: *gilānassa chattan ti etha yassa kāyadāho vā cittakopo (R, T; B, C: pittakopo) vā hoti cakkhum vā dubbalam añño vā koci ābādho vinā chattena uppajjati, tassa gāme vā araṇṇe vā chattam vattati. vasse pana cīvaraguttattham vālamigaccarabhayesu ca attaguttattham pi vattati. ekapannachattam pana sabbath' eva vattati: „Einen Schirm für einen Kranken ist: wer Körperhitze oder Herzrasen hat, der ein schwaches Auge hat oder der irgendeine andere Krankheit hat, die ohne Schirm auftritt, für diesen ist im Dorf- oder Waldbezirk ein Schirm erlaubt. Aber in der Regenzeit ist (ein Schirm) erlaubt, um die Robe zu schützen oder sich selbst – in Angst vor den umherlaufenden wilden Tieren – zu schützen. Ein Schirm aus einem Palmblatt aber ist überall erlaubt“ (BD V, 181, Anm. 2 ist entsprechend zu korrigieren).*

⁸⁵¹ Cv V.23.3 (Vin II 131,13–15): *anujānāmi bhikkhave gilānena pi agilānena pi ārāme ārāmūpacāre chattam dhāretun ti*.

⁸⁵² Mv V.1.29–30 (Vin I 185,14–15,24–27), Mv V.2.1–4 (Vin I 185,34–37, 186,6–8, 15–17,24–27) und Mv V.3.2 (Vin I 187,4–6) schreiben Materialien, Form und Farbe der Sandalen vor.

⁸⁵³ Vin I 187,31–32: *na ca bhikkhave ajjhārāme upāhanā dhāretabbā. yo dhāreyya, āpatti dukkatassā 'ti*.

⁸⁵⁴ Vin I 188,17–18: *anujānāmi bhikkhave ajjhārāme upāhanam dhāretum ukkam padīpam kattaradadam*.

⁸⁵⁵ Vin II 207,26–208,3: *āgantukena bhikkhave bhikkhunā idāni ārāman pavisissāmīti upāhanā omuñcivā nīcam katvā pappothetvā gahetvā chattam apanāmetvā ... ārāmo pavisitabbo*.

⁸⁵⁶ Vin II 208,15–17: *upāhanapuñchanacolakam pucchitvā upāhanā puñchitabbā. upāhanā puñchantena pathamam sukkhena colakena puñchitabbā pacchā allena ... Sp 1280,25–1281,4: idāni ārāman pavisissāmī 'ti iminā upacārasimasamīpam dasseti, tasmā upacārasimam patvā upāhanā omuñcādi sabbam katabbam. gahetvā 'ti upāhanākattaradandena gahetvā. patikkamanti 'ti sannipatanti. upāhanapuñchanacolakam pucchitvā upāhanā puñchitabbā 'ti katarasimim thāne upāhanā puñchanacolakan ti āvāsike bhikkhū pucchitvā: „Ich möchte diesen Ārāma betreten ist: nun sieht er die Nähe der Gemeindegrenze des Bereichs (eines Ārāma). Wenn er die Gemeindegrenze dieses Bereichs erreicht hat, soll er die Sandalen ausziehen usw., das alles ist durchzuführen. Nachdem er ergriffen hat ist: nachdem er die Sandalen und den Wanderstab ergriffen hat. Sie kehren zurück ist: sie kommen zusammen. Nachdem man um ein Sandalenreinigungstuch gebeten hat, sind die Sandalen zu reinigen ist: nachdem er die ansässigen Mönche gefragt hat: „An welchem Ort ist das Sandalenreinigungstuch?“*

⁸⁵⁷ Dies geht aus der Schuldlosigkeitsformel zu Pāc 84 (N) hervor (Vin IV 338,19): *anāpatti gilānāya, ārāme ārāmūpacāre dhāreti*.

Es ist möglich, daß in Pāc 84 (N) ursprünglich Sandalen (*upāhanā*) nicht verboten wurden, da dieser Bestandteil des Kompositums (im Gegensatz zum Vorderglied *chatt*^o) im WfWK nicht kommentiert ist. Zudem ist in einigen von WALDSCHMIDT als Parallelen angeführten Regeln anderer buddhistischer Schulen nur von einem Schirm die Rede, nicht aber von Sandalen (s. BhīPr, 159f.).

Das Tragen von Schirm und Sandalen wird als Zeichen der Respektlosigkeit gedeutet. Dies geht aus Mv V.4.3 (Vin I 187,28–31) hervor, da den Ordensangehörigen dort das Tragen von Sandalen untersagt wird, sofern ihr Ācariya oder Upajjhāya keine Sandalen trägt. Ferner wird den Ordensangehörigen durch Sekhiya 57⁸⁵⁸ und 62⁸⁵⁹ untersagt, einem einen Schirm in der Hand haltenden bzw. einem Sandalen tragenden gesunden Menschen den Dhamma zu lehren.

2.4.2.85 Pācittiya 85

*yā pana bhikkhūṇi agilānā*⁸⁶⁰ *yānena*⁸⁶¹ *yāyeyya*,⁸⁶² *pācittiyaṇ ti* (Vin IV 339,8–9).

„Welche Nonne aber, die nicht krank ist, mit einem Fahrzeug fährt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Die parallele Mönchsregel ist im Mahāvagga enthalten (Mv V.9.4 und Mv V.10.2).⁸⁶³ „Ihr Mönche, man darf nicht mit einem Fahrzeug fahren. Wenn einer fährt, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen“ und „Ich erlaube, ihr Mönche, ein Fahrzeug für einen Kranken“. Für Mönche handelt es sich um ein Dukkaṭa-Vergehen, während dasselbe Verhalten bei Nonnen als Pācittiya-Vergehen eingestuft wird.

Pāc 85 (N) wird in Cv X.21 (2.6.2.21) wiederholt: „Ihr Mönche, eine Nonne darf nicht mit einem Fahrzeug zu fahren. Fährt sie, so ist der Regel entsprechend zu verfahren“ und „Ich erlaube, ihr Mönche, ein Fahrzeug für eine Kranke.“ Dort sind auch genauere Angaben über das von einer Kranken zu benutzende Fahrzeug enthalten.⁸⁶⁴ Sekhiya 63 untersagt den Ordensangehörigen, einem mit einem

⁸⁵⁸ Vin IV 200,9–10: *na chattapāṇissa agilānassa dhammaṃ desessāmūi sikkhā karaṇīyā*.

⁸⁵⁹ Vin IV 201,20–21: *na upāhanārūhassa agilānassa dhammaṃ desessāmūi sikkhā karaṇīyā*.

⁸⁶⁰ WfWK (Vin IV 339,11–12): *agilānā nāma sakkoti padasā gantum. gilānā nāma na sakkoti padasā gantum*: „Nicht krank heißt: sie ist in der Lage, zu Fuß zu gehen. Krank heißt: sie ist nicht in der Lage, zu Fuß zu gehen.“ S. a. Pāc 84, N (2.4.2.84), Anm. 844, und Pāṭid 1, N (2.5.2.1), Anm. 3.

⁸⁶¹ WfWK (Vin IV 339,13–14): *yānam nāma vayham ratho sakatam sandamānikā siviṅkā pātāṅkī*: „Fahrzeug heißt: eine Bahre, eine Karre, ein Karren, ein Wagen, eine Sänfte, eine Trage“. Diese Definition von *yānam* ist auch im WfWK zu Sekhiya 63 enthalten (Vin IV 201,27–28). In der Definition von *yānam* im WfWK zu Pār 2, M+N (Vin III 49,21), fehlen dagegen „Sänfte“ (*siviṅkā*) und „Trage“ (*pātāṅkī*). Letztere Definition wurde in Cv X.21 (2.6.2.21) vorausgesetzt.

⁸⁶² WfWK (Vin IV 339,15): *yāyeyyā 'ti sakim pi yāyati, āpatti pācittiyaṣsa*: „Sie fährt ist: fährt sie einmal, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“

⁸⁶³ Vin I 191,21–23: *na bhikkhave yānena yāyitabbaṃ. yo yāyeyya, āpatti dukkatassa*, und Vin I 191,35: *anujānāmi bhikkhave gilānassa yānaṇ ti*.

⁸⁶⁴ Die Kasuistik zu Pāc 85 (N) bezieht sich auf die Krankheit als Ausnahme zur Regel. Die *Samantapāsādikā* ergänzt (Sp 945,23–24): *yānena yāyanti 'ti etthāpi orohitvā punappunam abhirūhantiyā payogaṇanāya āpattiyo veditabbo*: „Sie fahren mit einem Wagen ist: hier ist auch für die, die – nachdem sie abgestiegen ist – immer wieder aufsteigt, entsprechend der Zahl der Unternehmungen (die Zahl der) Vergehen zu verstehen.“ Pāc 85 (N) ist die erste von fünf Regeln des Bhikkhuni-vbhaṅga, in deren Anāpatti-Formeln nur Krankheit und Unfälle (*āpadāsu*) als über das Übliche hinausgehende Strafausschließungsgründe genannt sind: Pāc 85, 90, 91, 92 und 93 (N).

Fahrzeug fahrenden, gesunden Menschen den Dhamma zu lehren.⁸⁶⁵ Der *Samantapāsādikā* ist zu entnehmen, daß v.a. die höhere Position der fahrenden Person als Zeichen der Respektlosigkeit gewertet wird.⁸⁶⁶

2.4.2.86 Pācittiya 86

yā pana bhikkhunī saṃghānīm⁸⁶⁷ dhāreyya,⁸⁶⁸ pācittiyān ti (Vin IV 340,6–7).

„Welche Nonne aber einen Schmuckgürtel⁸⁶⁹ trägt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Die den Mönchen untersagten Schmuckgegenstände sind in Cv V.1.2 angeführt. Der einzige einem Gürtel ähnlicher Gegenstand dabei ist ein „Hüftfaden“ (*kaṭisuttaka*), dessen Gebrauch den Nonnen wiederum durch die Anāpatti-Formel erlaubt wird.⁸⁷⁰ Möglicherweise handelt es sich bei dem in Pāc 86 (N) untersagten Gürtel um einen Schmuckgegenstand, der üblicherweise nur von Frauen getragen wird, weshalb kein Bedarf an einer entsprechenden Mönchsregel bestand. Ein Hüftband (*kāyabandhana*) darf von Mönchen und Nonnen gleichermaßen getragen werden, dieses wird allerdings **über** den Roben befestigt. Die Ordensangehörigen sind verpflichtet, dies Hüftband zu tragen, wenn sie ein Dorf betreten (Cv V.29.1 = Vin II 136,3–5).

Die Vorgeschichte schildert, daß eine bestimmte Nonne oft zu der Familie einer Frau kam. Diese Frau bat die Nonne, einer anderen Frau einen Gürtel zu bringen. Da die Nonne befürchtete, in Schwierigkeiten zu geraten, falls sie den Gürtel in ihrer Almosenschale transportierte,⁸⁷¹ band sie ihn sich um und gab sich auf den Weg. Nun jedoch zerriß der Faden dieses Gürtels mitten auf der Straße, seine Bestandteile (Juwelen?, s. Anm. 872) fielen herunter⁸⁷² und

⁸⁶⁵ Vin IV 201,25–26: *na yānagatassa agilānassa dhammaṃ desessāmīti sikkhā karaṇīyā*.

⁸⁶⁶ Sp 895,20–29; s. a. Pāc 84, N (2.4.2.84).

⁸⁶⁷ WfWK (Vin IV 340,9): *saṃghānī nāma yā kāci katūpagā*: „Schmuckgürtel ist: irgendetwas, das an die Hüften gehört“ (s. a. Kkh 204,12).

⁸⁶⁸ Zum WfWK hierzu s. Pāc 84, N (2.4.2.84), Anm. 846. Kkh 204,12–13: *dhāreyyā ti kaṭiyān paṭimuñceyya*: „Sie trägt ist: sie befestigt es an der Hüfte.“

⁸⁶⁹ HORNER übersetzt „petticoat“ (BD III, 404). Sowohl die in der Vorgeschichte benutzte Verbform *vippakiriyaṃsu*, der Kommentar der *Samantapāsādikā*, der WfWK wie auch der in der Schuldlosigkeitsformel als Ausnahme angeführte „Hüftfaden“ (*kaṭisuttaka*) legen die von VON HINÜBER angenommene Bedeutung „Schmuckgürtel“ näher (*Kasussyntax*, § 295 und Anm. 1). Ferner wird auch in den Überlieferungen der Mahīsāsaka und der Sarvāstivādin den Nonnen das Tragen eines (wertvollen) Gürtels verboten (s. BhīPr, 157).

⁸⁷⁰ Vin IV 340,11: *anāpatti ābādhapaccayā, kaṭisuttakam dhāreti*. Diesen „Hüftfaden“ dürfen die Nonnen jedoch nur während der Zeit ihrer Menstruation zur Befestigung des Lendenschurzes (*samvellīya*) tragen (s. Cv X.16.2 [2.6.2.16]).

⁸⁷¹ Vin IV 339,29–30: *sac' āham pattana ādāya gacchāmi vissaro me bhavissatīti*. Die Befürchtung der Nonne könnte sich auf die in Cv X.13.1–2 geschilderten Vorfälle beziehen. Dort trug eine Nonne nach einer Abtreibung den Fötus in ihrer Schale weg und hatte daher Skrupel, den Inhalt der Schale einem Mönch zu zeigen, dem sie begegnete. An dieser Stelle des Cullavagga wird daher festgelegt, daß eine Nonne einem ihr begegnenden Mönch ihre Schale zeigen muß (ohne diese umzudrehen), und wenn sie Essen darin transportiert, muß sie es dem Mönch anbieten (s. 2.6.2.13). Hier ist allerdings keine Rede davon, daß die Nonne Schwierigkeiten wegen „des Geräusches, das beim Transport entstünde“ befürchtet, wie VON HINÜBER (*Kasussyntax*, § 295, Anm. 1) annimmt.

⁸⁷² Vin IV 339,30–31: *tassā rathiyāya suttake chinne vippakiriyaṃsu*; (PTSD, s.v. *vippakirati*: „strew all over“). Sp 945,27–28: *vippakiriyaṃsū 'ti manayo* (B, C; R: *maniyo*; T: *mālayo*) *vippakinnā idhāpi omuñcetaḍḍhārentiyā payogagananāya āpattiyo*: „Er rutschte herunter ist: die Juwelen sind verstreut, auch nachdem sie hier (den Gürtel) ausgezogen hat, sind es für die (diesen Gürtel) Tragende Vergehen entsprechend der Zahl der Unternehmungen.“

wurden von den Leuten gesehen, die den Nonnen wiederum unterstellten, wie die Haushalterinnen die Sinnesfreuden zu genießen.

2.4.2.87 Pācittiya 87

*yā pana bhikkhūṇī ithhālamkāraṃ*⁸⁷³ *dhāreyya*,⁸⁷⁴ *pācittiyaṇ ti* (Vin IV 340,26–27).

„Welche Nonne aber Frauenschmuck trägt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“⁸⁷⁵

Eine entsprechende Mönchsregel ist in Cv V.2.1 enthalten. Dort heißt es:⁸⁷⁶ „Ihr Mönche, Ohringe, eine Kette, eine Perlenschnur, ein Hüftfaden, ein Armreif, ein Oberarmreif, ein Unterarmreif oder ein Fingerring ist nicht zu tragen. Trägt einer (solche Dinge), so ist es ein Dukkata-Vergehen.“ Inhaltlich entsprechen sich diese beiden Vorschriften, wie den Erläuterungen des WfWKS zu entnehmen ist.⁸⁷⁷

2.4.2.88 Pācittiya 88

*yā pana bhikkhūṇī gandhavaṇṇakena*⁸⁷⁸ *nhāyeyya*,⁸⁷⁹ *pācittiyaṇ ti* (Vin IV 341,7–8).

⁸⁷³ WfWK (Vin IV 340,29–30): *ithhālamkāro nāma sīsūpago gīvūpago hatthūpago pādūpago katūpago*: „Frauenschmuck ist: er gehört an den Kopf, an den Hals, an die Hände, an die Füße, an die Hüfte.“ Sp 946,1–2: *sīsūpagādīsū yam yam dhāreti tassa tassa vasena vatthugananāya āpattiyo vedittabbā*: „Gehört an den Kopf usw., bei diesen (ist die Zahl der) Vergehen je nach dem, was sie trägt, zu verstehen, (und zwar) jeweils entsprechend der Anzahl der (getragenen) Dinge.“

⁸⁷⁴ Zum WfWK hierzu s. Pāc 84, N (2.4.2.84), Anm. 846.

⁸⁷⁵ In der unmittelbar vorangehenden Regel wird das Tragen eines Schmuckgürtels untersagt (Pāc 86, N [2.4.2.86]).

⁸⁷⁶ Vin II 106,33–37: *na bhikkhave vālikā dhāretabbā, na pāmaṅgo dhāretabbo, na kanthasuttakam dhāretabbam, na katīsuttakam dhāretabbam, na ovattikam dhāretabbam, na kāyuram dhāretabbam, na hatthābharanam dhāretabbam, na añgulimuddikā dhāretabbā. yo dhāreyya, āpatti dukkatassā 'ti*. Sp 1200,14–21: *vālikā 'ti kannato nikkhantamuttolambikādīnam etam adbhivacanam. na kevalañ ca vālikā yeva. yam kiñci kannapilandhanam antamaso tālapannam pi na vaṭṭati. pāmaṅgam ti yam kiñci pāmaṅgasuttam. kanthasuttakan ti yam kiñci gīvūpagam ābharanam. katīsuttakan ti yam kiñci katipilandhanam antamaso suttatantumattam pi. ovattakan ti valayam keyūrādīni (R, T; B, C: kāyū⁹) pākātān' eva. yam kiñci ābharanam na vaṭṭati*: „Ohringe ist: für aus dem Ohr herauskommende, entlassene, herunterhängende usw. (Dinge) ist dies die Bezeichnung. Und nicht nur Ohringe sind ebenso (gemeint). Gar kein Ohrschmuck ist erlaubt — sei es auch nur ein Palmyra-Blatt. **Eine Kette** ist: irgendein Faden, der eine Kette ist. **Eine Perlschnur** ist: irgendein an den Hals gehörigen Schmuck. **Ein Hüftfaden** ist: irgendein Hüftschmuck, sei es auch nur ein nur aus Faden bestehendes Band. **Ein Armreif** ist: eine Umschließung (des Armes). **Oberarmreif** usw. sind: eben die gewöhnlichen (Oberarmreifen). Jeglicher Schmuck ist nicht erlaubt.“

⁸⁷⁷ Zur Anāpatti-Formel, s. 2.4.2.2, Anm. 35. Für Mönche ist keine Ausnahmeregelung vorgesehen.

⁸⁷⁸ WfWK (Vin IV 341,10–11): *gandho nāma yo koci gandho. vannakan nāma yam kiñci vannakam*: „Duft heißt: irgendein Duft. Farbe heißt: irgendeine Farbe.“ Sp 946,5: *gandhavaṇṇakenā 'ti gandhena ca vannakena ca*: „Mit Duft und Farbe ist: sowohl mit Duft als auch mit Farbe.“

⁸⁷⁹ WfWK (Vin IV 341,12–13): *nhāyeyyā 'ti nhāyati, payoge dukkatam, nhānapariyosāne āpatti pācittiyassa*: „Sie badet ist: sie badet. Bei der Unternehmung ist es ein Dukkata, am Ende des Bades ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Diese Definition ist auch im WfWK zu Pāc 89 (N) enthalten (s. Pāc 21, N [2.4.2.21], Anm. 235). In Pāc 57 (M+N) wird den Mönchen und Nonnen geboten, nur unter bestimmten Umständen öfter als einmal im halben Monat zu baden. Im WfWK zu dieser Regel wird definiert (Vin IV 119,12): *nhāyeyyā 'ti cunnena vā mattikāya vā nhāyati*: „Badet ist: er badet mit Puder oder Lehm.“ Da diese Vorschrift auch für Nonnen gilt, stellt diese Definition einen gewissen Widerspruch zu einer Regel des Cullavagga dar, in der den Nonnen untersagt wird, mit Puder als Badezusatz zu baden (s. o.).

„Welche Nonne aber mit Duft und Farbe badet, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Vorschrift hat keine Parallele unter den Anordnungen für Mönche. Die Ursache für diese Ungleichbehandlung darin zu sehen, daß Nonnen die Benutzung eines Badehauses (*jantāghara*) untersagt ist (Cv X.27.4 [2.6.2.27]). Die meisten vergleichbaren Mönchsregeln beziehen sich nämlich auf das Bad in einem Badehaus. So sind in Cv V.14.3 Vorschriften für das Verhalten und die zu benutzenden Gegenstände im Badehaus angeführt. Dort wird den Mönchen Lehm für das Gesicht erlaubt, dieser Lehm darf auch parfümiert werden.⁸⁸⁰ Auf diese Erlaubnis nehmen auch die im Mahāvagga enthaltenen Verordnungen Bezug, wonach ein Schüler für seinen Upajjhāya Puder und Lehm für das Bad in Badehaus vorbereiten soll.⁸⁸¹ Da Nonnen grundsätzlich untersagt, ein Badehaus zu benutzen, können diese Vorschriften bei ihnen keine Anwendung finden. Pāc 88 (N), eine allgemeine Vorschrift hinsichtlich der erlaubten Badezusätze für Nonnen, wird in Cv X.27.4 (2.6.2.27) präzisiert. Dort wird den Nonnen untersagt, mit Puder zu baden. Sie dürfen jedoch rotes Mehl aus Reisspelzen und Lehm benutzen, wobei dieser Lehm aber nicht parfümiert sein soll. Letztendlich ist den Nonnen also lediglich rotes Mehl aus Reisspelzen, Lehm in seinem natürlichen Zustand und unparfümiertes Sesammus (2.4.2.89) als Badezusatz erlaubt.⁸⁸²

Im Cullavagga (Cv V.2.5) wird den Ordensangehörigen verboten, das Gesicht zu salben, zu reiben, mit Puder zu behandeln, mit roter Salbe zu bemalen und den Körper bzw. das Gesicht zu bemalen (s. 2.6.2.10, Anm. 192). Nach Mv VI.9.2 darf ein gesunder Mönch Dung, Lehm und gekochtes Färbemittel⁸⁸³ als hautpflegende Substanzen benutzen.

2.4.2.89 Pācittiya 89

yā pana bhikkhūṇī vāsītakena⁸⁸⁴ piññākena⁸⁸⁵ nhāyeyya,⁸⁸⁶ pācittiyā ti (Vin IV 341,22–23).

„Welche Nonne aber mit parfümiertem Sesammus badet, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Eine entsprechende Vorschrift für Mönche gibt es nicht; die Regel schließt sich inhaltlich direkt an die unmittelbar vorausgehende Vorschrift an. Während dort

⁸⁸⁰ Vin II 120,26–28: *anujānāmi bhikkhave mukhamattikan . . . anujānāmi bhikkhave vāsetun ti*. Sp 1207,27: *vāsetun ti gandhehi vāsetum*: „**Parfümieren** ist: mit Düften parfümieren.“

⁸⁸¹ Mv I.25.12 (Vin I 47,11–15): *sace upajjhāyo jantāgharam pavisitukāmo hoti, cunnam sanneta-bbam, mattikā temetabbā . . . cunnam dātabbam, mattikā dātabbā*.

⁸⁸² Zur Anāpatti-Formel, s. 2.4.2.2, Anm. 35.

⁸⁸³ Vin I 202,25–26: *anujānāmi bhikkhave . . . agilānassa chakanam mattikam rajananipakkam*. Sp 1090,16–19: *rajananipakkan ti rajanakasatam. pākaticacunnam pi kottevā udakena temetvā nhāyitum vattati. etam pi rajananipakkasankham eva gacchati*: „**Gekochtes Färbemittel** ist: Färbeblüssigkeit. Selbst wenn man unbehandeltes Puder zerstoßen hat und es mit Wasser vermischt hat, ist es erlaubt, (damit) zu baden. Dies wird (nämlich) auch als ‚gekochtes Färbemittel‘ bezeichnet.“

⁸⁸⁴ WfWK (Vin IV 341,25): *vāsītakan nāma yam kiñci vāsītakam*: „**Parfümiert** heißt: irgendetwas Parfümiertes.“ Kkh 205,1: *vāsītakenā ti gandhavāsītakena*: „**Parfümiert** ist: mit einem Wohlgeruch parfümiert.“

⁸⁸⁵ WfWK (Vin IV 341,25–26): *piññākam nāma tilapiṭṭham vuccati*: „**Sesammus** ist: zerstoßener Sesam wird so genannt.“

⁸⁸⁶ Zum WfWK hierzu s. Pāc 88, N (2.4.2.88), Anm. 879.

Farb- und Duftstoffe beim Baden untersagt sind, wird hier der Gebrauch eines parfümierten hautpflegenden Badezusatzes verboten. Dies ist laut Anāpatti-Formel nur bei Krankheit der Nonne erlaubt, ferner wenn der Sesam unbehandelt ist.⁸⁸⁷ Da den Nonnen in Cv X.27.4 untersagt wird, mit parfümiertem Lehm zu baden, kommt für sie als Badezusatz lediglich Lehm und Sesammus in unparfümiertem Zustand in Frage.⁸⁸⁸

2.4.2.90 Pācittiya 90

yā pana bhikkhunī bhikkhuniyā⁸⁸⁹ ummaddāpeyya vā⁸⁹⁰ parimaddāpeyya vā⁸⁹¹, pācittiyan ti (Vin IV 342,16–17).

„Welche Nonne sich aber von einer (anderen) Nonne einreiben oder massieren läßt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Regel leitet eine Reihe von vier Vorschriften ein, in welchen den Nonnen untersagt wird, sich von anderen Frauen (Bhikkhunī, Sikkhamānā, Sāmaṇerī, Haushalterin) einreiben oder massieren zu lassen.⁸⁹² Vorschriften, die Mönchen verbieten, sich von anderen Mönchen, Sāmaṇeras oder Haushaltern einreiben oder massieren zu lassen, sind im Vinaya-Piṭaka nicht enthalten. Die Massageregeln für Nonnen in Cv X.10.2 scheinen eng mit Pāc 90–93 (N) zusammenzuhängen (s. 2.6.2.10, S. 392). Dort wird den Nonnen untersagt, sich mit einem Kuhknochen verschiedene Körperteile leicht schlagend zu massieren zu lassen.⁸⁹³

⁸⁸⁷ Vin IV 341,29: *anāpatti ābādhapaccayā, pakatipiññākena nhāyati.*

⁸⁸⁸ S. 2.6.2.27; s. a. Pāc 88, N (2.4.2.88).

⁸⁸⁹ WfWK (Vin IV 342,19): *bhikkhuniyā 'ti aññāya bhikkhuniyā: „Von einer Nonne ist: von einer anderen Nonne.“*

⁸⁹⁰ WfWK (Vin IV 342,20): *ummaddāpeyya vā 'ti ummaddāpeti, āpatti pācittiyaassa: „Sie läßt einreiben ist: wenn sie sich einreiben läßt, ist es ein Pācittiya-Vergehen.“* Diese Definition ist auch in den WfWKen zu Pāc 91, 92 und 93 (N) enthalten. Die *Samantapāsādikā* kommentiert hier (Sp 946,10–13): *ummaddāpeti* (B, C, T; R: *ubbattāpetī*) *āpatti pācittiyaassa 'ti ettha hattham amocetvā ummaddane* (B; C, R: *ubbāttane; T: ummajjane*) *ekā 'va āpatti, mocetvā mocetvā ummaddane* (B; C, R: *ubbāttane; T: ummajjane*) *payogaganāyā āpattiyo: „Läßt sie einreiben, ist es ein Pācittiya-Vergehen ist: auch wenn sie hier die Hand nicht ausgestreckt hat, ist es beim Einreiben ein Vergehen. Nachdem sie (die Hand) immer wieder ausgestreckt hat, sind es beim Einreiben Vergehen entsprechend der Zahl der Handlungen.“* Kkh 205,4: *ummaddāpeyyā 'ti ubbattāpeyya: „Sie läßt einreiben ist: sie veranlaßt, daß (die andere bestimmte Körperpartien bei ihr) anschwellen läßt, (indem die andere sie schlagend massiert?)“* (s. a. *koṭṭāpeti* in Cv X.10.2 [2.6.2.10], S. 393).

⁸⁹¹ WfWK (Vin IV 342,21): *parimaddāpeyya vā 'ti, sambhāhāpeti, āpatti pācittiyaassa: „Oder sie läßt massieren ist: läßt sie sich einseifen, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“* Diese Definition ist auch in den WfWKen zu Pāc 91, 92 und 93 (N) enthalten. Sp 946,13–14: *sambhāhane 'pi es' eva nayo: „Beim Einseifen ist es ebenso.“*

⁸⁹² S. Pāc 91–93 (N). Entsprechend kommentiert die *Samantapāsādikā* zu Pāc 91–93, N (Sp 946,17–18): *sikkhamānāya, sāmaṇerāya, gihiniyā 'ti idam eva nānākaranam. sesam sattame vuttasāsidam evā 'ti: „Von einer Sikkhamānā, einer Sāmaṇerī, einer Haushalterin ist: dies bewirkt den Unterschied, der Rest ist wie das zur sieben (Regel) [= Pāc 90] Gesagte.“* Zu den Anāpatti-Formeln von Pāc 90–93 (N), s. 2.4.2.85, Anm. 864. Die *Samantapāsādikā* kommentiert (Sp 946,14–15): *gilānāyā 'ti antamaso maggagamanaparissamenāpi ābādhāya. āpadāsū 'ti corabhayādīhi sarīrakampanādīsu: „Bei Krankheit ist: auch für eine, der unwohl ist, nur aufgrund der Ermüdung beim Gehen eines Weges (ist es kein Vergehen). Bei Unfällen ist: aufgrund des Zitterns des Körpers usw. wegen der Furcht vor Dieben usw.“*

⁸⁹³ In Cv X.10.3 wird den Nonnen verboten, ihr Gesicht einzureiben. Eine entsprechende Vorschrift gibt es auch für Mönche (s. 2.6.2.10).

2.4.2.91 Pācittiya 91

*yā pana bhikkhunī sikkhamānāya*⁸⁹⁴ *ummaddāpeyya vā*⁸⁹⁵ *parimaddāpeyya vā*,⁸⁹⁶ *pācittiyan ti* (Vin IV 343,4–6).

„Welche Nonne sich aber von einer Sikkhamānā einreiben oder massieren läßt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Zur Diskussion dieser Regel s. Pāc 90, N (2.4.2.90).

2.4.2.92 Pācittiya 92

*yā pana bhikkhunī sāmaṇeriyā*⁸⁹⁷ *ummaddāpeyya vā*⁸⁹⁸ *parimaddāpeyya vā*,⁸⁹⁹ *pācittiyan ti* (Vin IV 343,4–6).

„Welche Nonne sich aber von einer Sāmaṇerī einreiben oder massieren läßt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Zur Diskussion dieser Regel s. Pāc 90, N (2.4.2.90).

2.4.2.93 Pācittiya 93

*yā pana bhikkhunī gihiniyā*⁹⁰⁰ *ummaddāpeyya vā*⁹⁰¹ *parimaddāpeyya vā*,⁹⁰² *pācittiyan ti* (Vin IV 343,4–6).

„Welche Nonne sich aber von einer Haushalterin einreiben oder massieren läßt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Zur Diskussion dieser Regel s. Pāc 90, N (2.4.2.90).

2.4.2.94 Pācittiya 94

*yā pana bhikkhunī bhikkhussa purato*⁹⁰³ *anāpucchā*⁹⁰⁴ *āsane nisīdeyya*,⁹⁰⁵ *pācittiyan ti* (Vin IV 343,25–26).

⁸⁹⁴ Zum WfWK hierzu s. Pāc 77, N (2.4.2.77), Anm. 786.

⁸⁹⁵ Zum WfWK hierzu s. Pāc 90, N (2.4.2.90), Anm. 890.

⁸⁹⁶ Zum WfWK hierzu s. Pāc 90, N (2.4.2.90), Anm. 891.

⁸⁹⁷ WfWK (Vin IV 343,9): *sāmaṇerī nāma dasasikkhāpadikā*: „Sāmaṇerī heißt: sie befolgt die zehn Regeln.“

⁸⁹⁸ Zum WfWK hierzu s. Pāc 90, N (2.4.2.90), Anm. 890.

⁸⁹⁹ Zum WfWK hierzu s. Pāc 90, N (2.4.2.90), Anm. 891.

⁹⁰⁰ WfWK (Vin IV 343,9–10): *gihinī nāma agārinī vuccatī*: „Haushalterin heißt: sie wird Hausfrau genannt.“

⁹⁰¹ Zum WfWK hierzu s. Pāc 90, N (2.4.2.90), Anm. 890.

⁹⁰² Zum WfWK hierzu s. Pāc 90, N (2.4.2.90), Anm. 891.

⁹⁰³ WfWK (Vin IV 343,28): *bhikkhussa purato* 'ti *upasampannassa purato*: „Vor einem Mönch ist: vor einem voll ordinierten (Mann).“ Sp 946,20: *bhikkhussa purato ti abhimukham evā* 'ti *attho. idam pana upacāram sandhāya kathātan* (B, T; R, C: *katan*) *ti veditabbam*: „Vor einem Mönch ist: hingewandt (zu diesem) ist die Bedeutung. In bezug auf dieses Verhalten aber ist es gesagt, so ist es zu verstehen.“

⁹⁰⁴ WfWK (Vin IV 343,29): *anāpucchā* 'ti *anapaloketvā*: „Ohne gefragt zu haben ist: ohne die Erlaubnis eingeholt zu haben.“

⁹⁰⁵ WfWK (Vin IV 343,30–31): *āsane nisīdeyyā* 'ti *antamaso chamāya pi nisīdati, āpatti pācittiya*: „Sie setzt sich auf einen Sitz ist: selbst wenn sie sich nur auf die Erde setzt, ist es ein Pācittiya-Vergehen.“

„Welche Nonne sich aber, ohne (um Erlaubnis) gefragt zu haben, vor einem Mönch auf einem Sitz niedersetzt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“⁹⁰⁶

Eine entsprechende Regelung für Mönche gibt es nicht. Diese Vorschrift ist eine derjenigen Regeln des Vinaya-Pitaka, die der Unterordnung der Nonnen unter die Mönche deutlichen Ausdruck geben. Durch Pāc 94 (N) werden die Nonnen nämlich auf eine Stufe mit Mönchen gestellt, die gerade ihre Probezeit (*parivāsa*) bzw. die Besinnungszeit (*mānatta*) nach einem Saṃghādisesa-Vergehen verbringen. Auch diese Mönche dürfen sich nicht in Gegenwart integrierender Mönche setzen.⁹⁰⁷

Diese Unterordnung findet außerdem ihren Niederschlag in der sich unmittelbar anschließenden Vorschrift Pāc 95 (N), die Pāc 94 (N) ergänzt. Dort wird den Nonnen untersagt, eine Frage an Mönche zu richten, ohne dazu aufgefordert worden zu sein. Somit beinhaltet diese Regel auch, daß eine Nonne nicht ohne weiteres die Frage an einen Mönch richten kann, ob sie Platz nehmen darf.⁹⁰⁸ Dieses Verhältnis der Nonnen und Mönche geht auch aus der achten „wichtigen Regel“ (*garuḍhamma*) für Nonnen hervor. Dort wird den Nonnen untersagt, Mönche anzusprechen, während gleichzeitig eine Ansprache der Nonnen durch die Mönche erlaubt wird (s. 2.6.2.1, S. 355).

In der ersten „wichtigen Regel“ für Nonnen ist festgehalten, daß eine Nonne, selbst wenn sie ein höheres Ordinationsalter erreicht hat als ein Mönch, diesen respektvoll begrüßen muß (s. 2.6.2.1, S. 346). Dies beinhaltet gleichzeitig, daß eine Nonne, selbst wenn sie schon sitzt, wieder aufstehen muß, um einem herbeikommenden Mönch die erforderlichen Respektbezeugungen zu erweisen. Darüber hinausgehende Vorschriften des Cullavagga regeln, wie eine Nonne sich zu verhalten hat, wenn ein Mönch sich nähert: sie soll aus dem Weg gehen (Cv X.12 [2.6.2.12]), ihm ihre Almosenschale zeigen und ggf. etwas daraus anbieten (Cv X.13 [2.6.2.13]). Umgekehrt ist dies nicht der Fall. Im Gegenteil, ein Mönch darf eine Frau nicht ehrfurchtsvoll begrüßen (Cv X.3 [2.6.2.3]).

Pāc 94 (N) gibt also der ordensinternen Hierarchie deutlichen Ausdruck, wobei die Regel diese hierarchischen Strukturen festigt. Gleichzeitig mag die Formulierung dieser Vorschrift auch damit zusammenhängen, daß die Rechtshandlungen des Mönchsordens nicht durchgeführt werden können, wenn sich eine Nonne in der sitzenden Versammlung befindet. So darf beispielsweise die Rezitation des Pātimokkha⁹⁰⁹ wie auch die Pavāraṇā-Zeremonie in diesem Fall nicht durchgeführt werden.⁹¹⁰

⁹⁰⁶ S. a. Pāc 51, N (2.4.2.51): dort wird den Nonnen untersagt, wissentlich einen Ārāma zu betreten, in welchem sich Mönche befinden, ohne zuvor gefragt zu haben. Mönchen dagegen wird in Pāc 30 (M) verboten, sich allein mit einer Nonne an einem verborgenen Ort niederzusetzen.

⁹⁰⁷ Cv II.1.1 = Vin II 32,11–13, Cv II.6.1 = Vin II 35,11–16: *na bhikkhave pārivāsikena/mānattacārikena bhikkhunā pakatattassa bhikkhuno ... purato nisīditabbam.*

⁹⁰⁸ In der Schuldlosigkeitsformel zu Pāc 94 (N) ist geregelt, daß eine Nonne straffrei ausgeht, wenn sie den Mönch um Erlaubnis gebeten hat, wenn sie krank ist und bei Unfällen (Vin IV 344,4: *anāpatti āpucchā āsane nisīdati, gilānāya, āpadāsi*).

⁹⁰⁹ Mv II.36.1 (Vin I 135,25–26): *na bhikkhave bhikkhuniyā nisinnaparīsāya pātimokkham uddisittabbam. yo uddiseyya, āpatti dukkaṭassa.*

⁹¹⁰ Mv IV.14.1 (Vin I 167,31–32): *na bhikkhave bhikkhuniyā nisinnaparīsāya pavāretabbam. yo pavāreyya, āpatti dukkaṭassa* (s. a. Pāc 57, N [2.4.2.57]).

2.4.2.95 Pācittiya 95

*yā pana bhikkhunī anokāsakatam*⁹¹¹ *bhikkhum*⁹¹² *pañham puccheyya*,⁹¹³ *pācittiyan ti* (Vin IV 344,14–15).

„Welche Nonne aber einem Mönch ohne Erlaubnis eine Frage stellt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“

Diese Vorschrift ist wie Pāc 94 (N) eine derjenigen Verordnungen des Vinaya-Piṭaka, die der Unterordnung der Nonnen unter die Mönche deutlichen Ausdruck geben. Zudem ergänzt Pāc 95 (N) die Vorschrift Pāc 94 (N), da dort den Nonnen untersagt wird, sich in Gegenwart eines Mönches niederzusetzen, ohne um Erlaubnis gebeten zu haben. Somit beinhaltet Pāc 95 (N) auch, daß eine Nonne nicht ohne weiteres die Frage an einen Mönch richten kann, ob sie Platz nehmen darf.

Inhaltlich entspricht Pāc 95 (N) zum Teil der achten „wichtigen Regel“ (*garudhamma*) für Nonnen, also einer der besonderen Nonnenregeln, die in ihrer Strafzumessung auf einer Stufe mit den Saṃghādisesa-Vergehen stehen. Dieser Garudhamma lautet (s. 2.6.2.1, S. 355): „Von heute an ist es verboten, daß Nonnen das Wort an die Mönche richten, daß (aber) die Mönche das Wort an Nonnen richten, ist nicht verboten.“ Weitere Einschränkungen hinsichtlich der Ansprache der Mönche durch die Nonnen sind in Cv X.20 (2.6.2.20) enthalten. Dort ist wird den Nonnen beispielsweise untersagt, die Mönche wegen eines Vergehens zur Rede zu stellen bzw. sie zu ermahnen.

Der WfWK zu *pañham puccheyya* und die Anāpatti-Formel zu Pāc 95, N (s. o., Anm. 913), sprechen jedoch gegen die Auffassung, daß sich die Vorschrift auf jegliche Art von Fragen der Nonnen an die Mönche bezieht. Dort heißt es nämlich, daß das Verbot, eine Frage zu stellen, in erster Linie auf Er-

⁹¹¹ WfWK (Vin IV 344,17): *anokāsakatan ti anāpucchā*: „Ohne Erlaubnis ist: ohne aufgefordert worden zu sein.“ Sp 946,27–947,1: *anokāsakatan ti asukasmim thāne pucchāmi* 'ti *evam akata okāsam. ten' ev' āha, anokāsakatan ti anāpucchā* 'ti: „Ohne Erlaubnis ist: Ich frage bezüglich eines bestimmten Punktes' (auf diese Äußerung hin) ist keine Erlaubnis gegeben. Daher ist auch gesagt: ohne Erlaubnis ist: ohne aufgefordert zu sein.“ In Cv X.20 (2.6.2.20) ist die Wendung *okāso karetabbo* – wie an anderen Stellen des Vinaya – im Sinne von „bewirken, daß Gelegenheit zu einer Anschuldigung gegeben wird“ gebraucht.

⁹¹² WfWK (Vin IV 344,18): *bhikkhun ti upasampannam*: „Einem Mönch ist: einem voll ordinierten (Mann).“

⁹¹³ WfWK (Vin IV 344,19–23): *pañham puccheyyā* 'ti, *suttanta okāsam kārāpetvā vinayam vā abhidhammam vā pucchati, āpatti pācittiyaassa. vinaye okāsam kārāpetvā suttantam vā abhidhammam vā pucchati, āpatti pācittiyaassa. abhidhamme okāsam kārāpetvā suttantam vā vinayam vā pucchati, āpatti pācittiyaassa*: „Sie stellt eine Frage ist: fragt sie nach Vinaya oder Abhidhamma, obwohl er (nur) für den Suttanta die Erlaubnis gegeben hat, so ist es ein Pācittiya-Vergehen. Fragt sie nach Suttanta oder Abhidhamma, obwohl er (nur) für das Vinaya die Erlaubnis gegeben hat, so ist es ein Pācittiya-Vergehen. Fragt sie nach Suttanta oder Vinaya, obwohl er (nur) für den Abhidhamma die Erlaubnis gegeben hat, so ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Dies ist mit der Anāpatti-Formel zu Pāc 72, M+N (Vin IV 144,3–5), eine der wenigen Stellen des Vinaya, in der die Existenz eines Textes namens *abhidhamma* vorausgesetzt wird. So geht OLDENBERG davon aus, daß diese Passage eine Interpolation ist (Vin I xii, Anm. 2; s. a. BD III, xi-xiv; s. a. VON HINÜBER, „Vinaya und Abhidhamma“, 109f.). Auf diesen WfWK nimmt die Schuldlosigkeitsformel zu Pāc 95 (N) Bezug. Eine Nonne geht danach straffrei aus, wenn sie aufgrund der Aufforderung des Mönches fragt und wenn sie bezüglich etwas Beliebigem fragt, nachdem eine allgemeine Erlaubnis zu fragen gegeben worden ist (Vin IV 344,26–27: *anāpatti okāsam kārāpetvā pucchati, anodissa okāsam kārāpetvā yatha kathhaci pucchati*). Sp 947,1–3: *anodissā* 'ti *asukasmim nāma thāne pucchāmi* 'ti *evam aniyāmetvā kevalam pucchitabbam athi pucchāmi ayyā* 'ti *evam vatvā*: „Allgemein ist: wenn (ein Gespräch) nicht so geführt worden ist: ‚Bezüglich eines bestimmten Punktes nämlich frage ich!‘, darf sie fragen, indem sie sagt: ‚Ich frage, Herr!‘“

klärungen und Lehrdarlegungen bezogen verstanden wird.⁹¹⁴ In diesem Fall wäre auch verständlich, daß es eine entsprechende Vorschrift für Mönche nicht gibt: es ist nicht üblich, daß Nonnen die Mönche belehren. Im Vinaya selbst ist nur der umgekehrte Fall dokumentiert (s. Pāc 58, N [2.4.2.58]).

2.4.2.96 Pācittiya 96

*yā pana bhikkhunī asaṃkacchikā*⁹¹⁵ *gāmaṃ paviseyya*,⁹¹⁶ *pācittiyan ti*
(Vin IV 345,12–13).

„Welche Nonne aber ein Dorf ohne ein Brusttuch betritt, (diese begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“⁹¹⁷

Nonnen müssen zusätzlich zu den drei auch für Mönche vorgesehenen Gewändern noch zwei weitere Kleidungsstücke mit sich führen. Einer angehenden werden Nonne bei ihrer Ordination nämlich noch das Brusttuch (*saṃkacchika*) und das Badegewand (*udakasāṭikā*; s. Pāc 22, N [2.4.2.22]) zugewiesen.⁹¹⁸ Als Begründung der Verordnung wird in der Vorgeschichte geschildert, daß eine Nonne ein Dorf ohne Brusttuch betrat. Als ein Wirbelwind ihr Übergewand mitten auf der Straße hochblies, riefen die Leute: „Schön ist die Taille dieser edlen Frau!“, was die Nonne beschämte.⁹¹⁹ Die Anāpatti-Formel zu Pāc 96 (N) entspricht im Wesentlichen der bei Roben-Vorschriften üblichen Schuldsigkeitsformel (s. Pāc 21, N [2.4.2.21], Anm. 240).⁹²⁰

⁹¹⁴ Für diese Vermutung spricht auch der Umstand, daß die Erklärungen des WfWK zu *pañham puccheyya* (s. o.) in den Überlieferungen einiger anderer buddhistischer Schulen in die Regel selbst mit eingeflossen sind (s. BhīPr, 119f.).

⁹¹⁵ WfWK (Vin IV 345,15–16): *asaṃkacchikā* 'ti vinā *saṃkacchikam. saṃkacchikan nāma adhakkham ubbhanābhi tassa paṭicchādanatthāya*: „Ohne Brusttuch ist: ohne Brusttuch. Brusttuch heißt: um (den Körper) unterhalb des Schlüsselbeins (und) oberhalb des Nabels zu verbergen.“ Kkh 206,11–13: *asaṃkacchikā ti adhakkhaka-ubbhanābhimandalasāṅkhātassa sarīrassa paṭicchādan'attham anuññātasāṅkaccika-cīvaravirahitā*: „Ohne Brusttuch ist: (die Nonne) ist ohne die Robe, die als Brusttuch angeordnet worden ist (und) die dem Zweck dient, den Körper (teil), der als ‚unterhalb des Schlüsselbeins (und) oberhalb des Nabels‘ bekannt ist, zu verbergen.“ VON HINÜBER konnte anhand der Überlieferung der Mahāsaṃghika-Lokottaravādin zeigen, daß *saṃkacchikalsamkaksikā* ursprünglich ein Band bezeichnete, das dem Busen Halt geben sollte. Dies Brustband kam bald außer Gebrauch, wobei die Bezeichnung auf das nur in der Überlieferung der Mahāsaṃghika-Lokottaravādin zusätzlich vorgesehene Kleidungsstück *gandapaṭicchādāna* übertragen wurde (VON HINÜBER, „Kulturgeschichtliches“, 139).

⁹¹⁶ WfWK (Vin IV 345,17–19): *gāmaṃ paviseyyā* 'ti *parikkhittassa gāmassa parikkhepam atikkāmentiyā āpatti pācittiya*. *aparikkhittassa gāmassa upacāram okkamantiyā āpatti pācittiya*: „Sie betritt ein Dorf ist: für die, die die Einzäunung eines eingezäunten Dorfs durchschreitet, ist es ein Pācittiya-Vergehen. Für die, die die Umgebung eines nicht eingezäunten Dorfs betritt, ist es ein Pācittiya-Vergehen.“ Sp 947,8–10: *parikkhepam atikkāmentiyā* 'ti *ekena pādāna atikkamante dukkatam, duiyena pācittiyaṃ, upacāre 'pi es' eva nayo*: „Für die, die die Einzäunung durchschreitet ist: wenn sie sie mit einem Fuß durchschreitet, ist es ein Dukkata, (durchschreitet sie sie) mit dem zweiten (Fuß), ist es ein Pācittiya. Beim (Betreten der) Umgebung ist es entsprechend.“ S. a. Pāc 51, N (2.4.2.51), Anm. 498.

⁹¹⁷ In Mv VIII.23.1 (Vin I 298,11–13) ist festgelegt, daß Ordensangehörige ein Dorf nicht lediglich mit Unter- und Obergewand bekleidet (*sanataruttarena*) betreten dürfen.

⁹¹⁸ S. Cv X.17.2 (2.6.2.17). Dennoch befinden sich Brusttuch und Badegewand nicht unter den Textilien, die als Grundstock eines Ordensangehörigen bezeichnet werden können; s. Pāc 22, N (2.4.2.22), Anm. 245.

⁹¹⁹ Vin IV 345,2–4: *tassā rathiyāya vātamandalikā samghātiyo ukkhipimsu. manussā ukkuthim akamsu sundari ayyāya tanutaro* 'ti. *sā bhikkhunī manussehi uppaṇḍiyamānā maṅku aho*.

⁹²⁰ Sp 947,10–13: *acchinnacīvarikāyā* 'ti *ādiṣu saṃkaccicāvarāna eva cīvarāna veditabbam. āpadāsū* 'ti *mahaggam hoti saṃkaccikam pārupitvā gacchantiyā* 'va *upaddavo uppajjati*: „Ihre Robe ist gestohlen und bei den weiteren (Fällen) ist: unter Robe ist die Brusttuch-Robe zu verstehen. Bei Unfällen ist: das Brusttuch ist sehr wertvoll, und nachdem sie es angezogen hat, geschieht ihr beim

Das Brusttuch gehört offensichtlich zur vorgeschriebenen Bekleidung einer Nonne während der Regenzeitresidenz und wenn sie sich außerhalb der Regenzeit zu ihrer Unterkunft begibt, da sie die Nacht stets innerhalb eines Dorfs verbringen muß (s. Cv X.23 [2.6.2.23]) und spätestens beim Betreten des Dorfs ihr Brusttuch anlegen muß.

2.4.3 Vergleich von Nonnen- und Mönchsregeln

2.4.3.1 Formale Unterschiede

Für Mönche gelten 92 Pācittiya-Regeln,⁹²¹ während Nonnen 166 Pācittiya-Vorschriften beachten müssen.⁹²² Im Bhikkhunīvibhaṅga selbst sind jedoch nur 96 Pācittiya-Regeln angeführt, daher gelten 70 Verordnungen aus dem Bhikkhuvibhaṅga auch für Nonnen. Im Vinaya-Piṭaka selbst ist jedoch an keiner Stelle angegeben, welche der Mönchsvorschriften auch für Nonnen gelten. Diese Angaben sind nur der *Samantapāsādikā* und der *Kaṅkhāvitaraṇī* zu entnehmen.⁹²³

Gehen ein Unglück.“

⁹²¹ Dies geht aus dem einleitenden und abschließenden Satz der Pācittiya-Vergehenskategorie hervor (Vin IV 1,4–5: *ime kho paṇāyasmanto dvenavutī pācittiya dhammā uddesam āgacchanti*: „Ehrwürdige, diese zweiundneunzig Pācittiya-Vergehen gelangen zur Rezitation“, und Vin IV 174,8: *uddiṭṭhā kho āyasmanto dvenavutī pācittiya dhammā*: „Ehrwürdige, die zweiundneunzig Pācittiya-Vergehen sind rezitiert“).

⁹²² Dies ist den den Pācittiya-Abschnitt des Bhikkhunīvibhaṅga einleitenden und abschließenden Sätzen zu entnehmen (Vin IV 258,1–2: *ime kho paṇāyāyā chasatṭhisatā pācittiya dhammā uddesam āgacchanti*: „Ihr edlen Frauen, diese 166 Pācittiya-Vergehen gelangen zur Rezitation“, und Vin IV 345,24: *uddiṭṭhā kho ayāyā chasatṭhisatā pācittiya dhammā*: „Ihr edlen Frauen, die 166 Pācittiya-Vergehen sind rezitiert“). Der Verfasser der *Samantapāsādikā* führt den Pācittiya-Abschnitt folgendermaßen ein: „Dem, was dreißig (Regeln) hat [i.e. der Nissaggiya-Abschnitt], folgt unmittelbar die Zusammenstellung der 166 Regeln; jene sind verkündet, nun wird auch deren Erklärung (verkündet)“ (Sp 919,27–28: *Timsakānantaram dhammā chasatṭhisatasāṅgahā, saṅgūṭṭhā ye ayam dāni hotītesam pi vannaṇā*).

⁹²³ Sp 947,18–948,2: *Uddiṭṭhā kho ayāyā chasatṭhisatā pācittiya dhammā 'ti ettha sabbān' (B, C, T; R: sabbān') eva bhikkhunīnaṃ khuddakesu channavutī (B, T; C: khuddake channavutī; R: khuddake 'pi navutī) bhikkhūnaṃ dve navutī 'ti atthāsītisata sikkhāpadāni, tato sakalam bhikkhūnavaggaṃ paramaparabhojanam, anātirittabhojanam, anātirittena abhihatthum pavāraṇam, paṇātibhojanavīṇānti, acelakasikkhāpadam, dutṭhullapatichhādanam, ūnavasātivassūpasampādanam mātuḅāmena sādḍhim samvidhāya addhānagaram, rājanātepurappavesanam, santam bhikkhum anāpucchā vikāle gāmapavesanam, nisīdanam, vassikasātikan ti imāni dvāvīsati sikkhāpadāni apānētvā sesāni sataṇi ca chasatṭhi ca sikkhāpadāni pātimokkhuddesamaggena uddiṭṭhāni honitī 'ti veditabbāni. ten' āha, uddiṭṭhā kho ayāyā cha satṭhi sata pācittiya dhammā . . . pe . . . evam etam dhārayāmi 'ti: „Ihr edlen Frauen, die 166 Pācittiya-Regel sind rezitiert ist: alle 166 Regeln sind nämlich: die 96 (Regeln) aus den kleinen Regeln für Nonnen und die 92 (kleinen Regeln) der Mönche. Nachdem man von diesen (188 Regeln) 22 Regeln ausgenommen hat, (nämlich) den ganzen Bhikkhūnavagga [Pāc 21–30, M], die Regel ‚Essen außer der Reihe‘ [Pāc 33, M], die Regel ‚Essen von etwas, was nicht übriggelieben ist‘ [Pāc 35, M], die Regel ‚das Einladen zu nicht übriggeliebenem‘ [Pāc 36, M], die Regel ‚das Bitten um luxuriöse Speise‘ [Pāc 39, M], die Regel bezüglich der Nachtasketen [Pāc 41, M], die Regel ‚Verbergen von einem schweren (Vergehen)‘ [Pāc 64, M], die Regel ‚Ordnation eines (Mannes, der) weniger als 20 Jahre alt ist‘ [Pāc 65, M], die Regel ‚zusammen mit einer Frau eine Straße entlanggehen‘ [Pāc 67, M], die Regel ‚Eintreten in ein inneres Gemach des Königs‘ [Pāc 83, M], die Regel ‚wenn ein Mönch anwesend ist, zur Unzeit und ohne zu fragen ein Dorf betreten‘ [Pāc 85, M], die Regel ‚Sitzmatte‘ [Pāc 89, M] und die Regel ‚Regenzeitgewand‘ [Pāc 91, M], so werden bei der Rezitation des Pātimokkha die restlichen 166 Regeln rezitiert; so sind (die Zahlen) zu verstehen. Daher heißt es: ‚Ihr edlen Frauen, die 166 Pācittiya-Regeln sind rezitiert . . . so stelle ich fest.‘“*

Der Parivāra enthält zwar an mehreren Stellen Angaben über die Zahl der gemeinsamen Vorschriften, nicht jedoch über deren Inhalt (s. I.1.1, S. 19). Anhaltspunkte hinsichtlich der gemeinsamen Vorschriften sind neben den Kommentaren *Samantapāsādikā* und *Kaṅkhāvitaraṇī* auch den Überlieferungen anderer buddhistischer Schulen zu entnehmen, da in deren Überlieferung den Nonnenregeln z.T. die gemeinsamen Vorschriften in abgekürzter Form vorangestellt sind (s. HIRAKAWA, *Monastic Disci-*

Die Pācittiya-Vorschriften des Bhikkhuvibhaṅga sind in Gruppen (*vagga*) eingeteilt, wobei acht der neun Gruppen jeweils zehn Regeln enthalten. Lediglich Vagga VIII enthält zwölf Pācittiya-Vorschriften. Die Bezeichnungen dieser Gruppen sind – abgesehen von Vagga I – dem Gegenstand der jeweils ersten Verordnung innerhalb der Gruppe entnommen.⁹²⁴ Im Bhikkhunīvibhaṅga sind die Pācittiya-Regeln ebenfalls in solche Gruppen (*vagga*) eingeteilt. Sieben dieser Gruppen enthalten jeweils zehn Vorschriften, während in den beiden letzten Gruppen jeweils dreizehn Regeln aufgeführt sind. Die Bezeichnung der einzelnen Abschnitte ist – wie auch im Bhikkhuvibhaṅga – vom Gegenstand der jeweils ersten Vorschrift innerhalb der Gruppe abgeleitet.⁹²⁵

2.4.3.2 Inhaltliche Unterschiede

In den folgenden Listen sind die Pācittiya-Vorschriften des Bhikkhu- und des Bhikkhunīvibhaṅga nach inhaltlichen Gesichtspunkten geordnet aufgeführt, um trotz der großen Zahl der Verordnungen einen Überblick über die für Mönche und Nonnen gültigen Vorschriften zu einzelnen Themenkomplexen zu ermöglichen. Dabei sind in der linken Spalte (**M**) die nur für Mönche gültigen, in der mittleren Spalte (**M+N**) die für beide Orden geltenden und in der rechten Spalte (**N**) die nur auf Nonnen anzuwendenden Verordnungen aufgelistet. Das jeweils untersagte Verhalten ist in Kurzform in Klammern angegeben. Im Rahmen des Vergleichs der in der Pācittiya-Vergehensklasse enthaltenen Vorschriften wird – wie schon in 2.2.3.2 und 2.3.3.2 – zunächst differenziert, ob der in der jeweiligen Regel behandelte Tatbestand in erster Linie den Schuldigen selbst betrifft,⁹²⁶ oder ob sein Verhalten anderen Personen gegenüber geregelt wird und somit der praktische Aspekt der Organisation eines harmonischen Ordenslebens und der Darstellung nach außen eine wesentliche Rolle spielen.⁹²⁷ Manche Vorschriften müssen unter mehreren Stichpunkten angeführt werden, da sie verschiedene Aspekte berühren. In diesen Fällen wird in einer Anmerkung darauf verwiesen, an welcher Stelle diese Regel nochmals angeführt ist. Auf parallele Vorschriften für Mönche bzw. Nonnen, die nicht in

pline, 229–247, s. a. BhīVin[Mā-L], § 183). Bei einem Vergleich dieser Angaben mit den Aussagen der Pāli-Kommentare sind jedoch Abweichungen festzustellen (s. a. BD III, xxxi; s. a. HÜSKEN, „A Stock of Bowls“).

⁹²⁴ Vagga I: Pāc 1–10: *Pathamavagga* (Vin IV 33,36); Vagga II: Pāc 11–20: *Bhūtagānavagga* (Vin IV 49,22); Vagga III: Pāc 21–30: *Ovādavagga* (Vin IV 69,21); Vagga IV: Pāc 31–40: *Bhojanavagga* (Vin IV 90,34); Vagga V: Pāc 41–50: *Acelakavagga* (Vin IV 108,19); Vagga VI: Pāc 51–60: *Surāpānavagga* (Vin IV 124,11); Vagga VII: Pāc 61–70: *Sappānakavagga* (Vin IV 140,37), wörtlich wird hier Bezug genommen auf Pāc 62 (M+N), die diesen Vagga einleitende Vorschrift enthält jedoch ebenfalls das Schlüsselwort *pānam*; Vagga VIII: Pāc 71–82: *Sahadhammikavagga* (Vin IV 157,13); Vagga IX: Pāc 83–92: *Ratanavagga* (Vin IV 174,3), der Gegenstand *ratana* wird in der zweiten Vorschrift dieses Vagga behandelt (Pāc 84, M+N), während Pāc 83 (M+N) das Schlüsselwort *aniggatara-tanake* enthält.

⁹²⁵ Vagga I: Pāc 1–10 (N): *Lasunavagga* (Vin IV 268,13); Vagga II: Pāc 11–20 (N): *Andhakāravagga* (Vin IV 277,33); Vagga III: Pāc 21–30 (N): *Naggavagga* (Vin IV 288,19; vgl. aber Vin V 76,6: *Nhānavagga*); Vagga IV: Pāc 31–40 (N): *Tuwaṭṭavagga* (Vin IV 297,33); Vagga V: Pāc 41–50 (N): *Cittāgaravagga* (Vin IV 306,11); Vagga VI: Pāc 51–60 (N): *Ārānavagga* (Vin IV 317,6); Vagga VII: Pāc 61–70 (N): *Gabbhinivagga* (Vin IV 327,8); Vagga VIII: Pāc 71–83 (N): *Kumārībhūtavagga* (Vin IV 337,15); Vagga IX: Pāc 84–96 (N): *Chattavagga* (Vin IV 345,23).

⁹²⁶ Diese Regeln sind unter den Abschnitten a)-o) angeführt.

⁹²⁷ Diese Verordnungen sind unter den Abschnitten p)-u) angeführt.

der Pācittiya-Vergehensklasse enthalten sind, wird durch die bloße Stellenangabe in der linken bzw. rechten Spalte verwiesen. Steht diese Stellenangabe in eckigen Klammern, so ist sie nur eingeschränkt mit der entsprechenden Nonnen- bzw. Mönchsregel vergleichbar, wobei die Einschränkung in einer Fußnote genannt wird.

a) Verhalten im allgemeinen

M	M+N	N
[Cv V.7] ⁹²⁹ (Thullaccaya)	Pāc 1 (bewußt lügen)	Pāc 8 (Müll oder Exkremente über eine Mauer werfen)
	Pāc 11 (Korn und Pflanzen zerstören)	Pāc 9 (Müll oder Exkremente auf ein Feld werfen)
	Pāc 20 ⁹²⁸ (wissentlich belebtes Wasser auf Gras oder Lehm verspritzen)	
	Pāc 61 (wissentlich belebte Wesen töten)	Pāc 20 (sich selbst schlagen und dann weinen)
	Pāc 56 (Feuer ohne Grund entfa- chen, ohne krank zu sein) Pāc 84 (einen Wertgegenstand auf- heben. Dies ist nur in einem Ārāma oder Āvasatha er- laubt; der Gegenstand muß sodann beiseite gelegt werden)	

Bis auf zwei Verordnungen haben Mönche und Nonnen ähnliche Maßgaben hinsichtlich des allgemeinen Verhaltens. Die Veranlassung der beiden Vorschriften, die die ordnungsgemäße Entsorgung von Unrat für Nonnen behandeln, kann in den folgenden sich bei Mönchen und Nonnen grundsätzlich unterscheidenden Gegebenheiten gesehen werden: Nonnen dürfen nicht im Waldbezirk wohnen (Cv X.23 [2.6.2.23]) und ihnen ist die Benutzung eines Toilettenhäuschens untersagt (Cv X.27.3 [2.6.2.27]). Innerhalb eines besiedelten

⁹²⁸ Diese Vorschrift wird nochmals unter g) Gebäude, angeführt.

⁹²⁹ Hier ist als einzige Methode der Selbstkasteiung das Abschneiden des eigenen Gliedes erwähnt.

In den Pācittiya-Vorschriften, die sich mit der Nahrung beschäftigen, wird in nur einer Regel behandelt, **welche** Speise nicht verzehrt werden darf. In den meisten Vorschriften geht es um die äußeren Umstände der Nahrungsaufnahme. In dieser Hinsicht unterliegen Mönche und Nonnen ähnlichen Beschränkungen.

c) Hygiene- und Sexualregeln⁹³⁶

M	M+N	N
Cv V.27.4 (Dukkata)	Pāc 57 (öfter als einmal im halben Monat baden)	Pāc 2 (die Körperbehaarung abrasieren) Pāc 5 (eine zu tiefe Waschung der Vagina vornehmen) Pāc 21 (nackt baden) Pāc 47 ⁹³⁷ (ein Menstruationsgewand, das weitergegeben werden sollte, weiter tragen) Pāc 88 (mit Farbe und Duft baden) Pāc 89 (mit parfümiertem Sesam baden) Pāc 90 ⁹³⁸ (sich von einer Nonne einreiben oder massieren lassen) Pāc 91 ⁹³⁹ (sich von einer Sikkhamānā einreiben oder massieren lassen) Pāc 92 ⁹⁴⁰ (sich von einer Sāmaṇerī einreiben oder massieren lassen)

⁹³⁶ Die hier angeführten Sexualregeln betreffen die Masturbation sowie homosexuelle Beziehungen. Regeln bezüglich heterosexueller Kontakte sind in den Pārājika- und Saṃghādisesa-Vergehenskategorien enthalten (s. 2.1.3.2 und 2.2.3.2).

⁹³⁷ Diese Vorschrift wird auch unter d) Textilien, s) Umgang mit Familien und anderen, und t) Umgang mit Familien und anderen, angeführt.

⁹³⁸⁻⁹⁴⁰ Diese Regel ist auch unter s) Umgang mit Geschlechtsgenossen: Ordensangehörige, angeführt.

M	M+N	N
<p>[SA 1 (M), Kasuistik]⁹⁴² (Thullaccaya)</p> <p>[Pār 1 (M+N), Kasuistik]⁹⁴³ (Dukkaṭa)</p>		<p>Pāc 93⁹⁴¹ (sich von einer Haushalterin einreiben oder massieren lassen)</p> <p>Pāc 3 (mit der Handfläche auf die Vagina schlagen)</p> <p>Pāc 4 (einen künstlichen Penis benutzen)</p>

Die Hygienevorschriften der Pācittiya-Vergehensklasse für Nonnen und Mönche weisen erhebliche Unterschiede auf. Diese sind in erster Linie auf das Verbot der Benutzung eines Badehauses für Nonnen (Cv X.27.4 [2.6.2.27]) zurückzuführen; Mönche hingegen dürfen Badehäuser benutzen. Die Notwendigkeit für Nonnen, sich an öffentlich zugänglichen Orten zu waschen, beinhaltet natürlich, daß Außenstehende das Badeverhalten der Nonnen beobachten und beurteilen können. Aus diesem Grund müssen Nonnen ein Badegewand tragen und beispielsweise durch das Verbot besonderer Badezusätze soll dem Vorwurf vorgebeugt werden, daß Nonnen sich „wie Haushalterinnen“ benehmen.

Pāc 47 (N), die Vorschrift hinsichtlich des Menstruationsgewandes, läßt sich nur mit vordergründiger Berechtigung in die Liste der Hygiene-Regeln aufnehmen, zumal das Tragen eines solchen Gewandes während der Menstruation wohl in erster Linie als Konzession an das brahmanische Umfeld und nur in zweiter Linie aus hygienischen Gründen vorgesehen ist (s. 2.4.2.47).

Die Vorschriften Pāc 90–93 (N) sind wohl im Zwischenbereich von Sexual- und Hygienevorschriften anzusiedeln, da einerseits ein zu intimes Verhältnis mit anderen Frauen behandelt wird, andererseits aber auch die Körperpflege berührt wird (s. a. Cv X.10.2 [2.6.2.10]).

Eindeutige Sexualregeln sind innerhalb der behandelten Vergehenskategorie lediglich bei den Nonnen angeführt. Diese haben jedoch Entsprechungen in den Kasuistiken zu Sexualregeln für Mönche aus den Saṃghādisesa- bzw. Pārājika-Vergehensklassen. Insofern kann zwar hinsichtlich der Zahl der Vorschriften von einer Ungleichbehandlung ausgegangen werden, nicht aber in bezug auf die Beurteilung der Verhaltensweise.

⁹⁴¹ Diese Regel ist auch unter r) Umgang mit Geschlechtsgegnossen: Laien, angeführt.

⁹⁴² Dort wird den Mönchen verboten, sich sexuell zu stimulieren, auch wenn dies nicht zum Samenerguß führt.

⁹⁴³ Dort wird den Mönchen die Berührung der nachempfundenen Geschlechtsorgane einer Holz- oder Lehmfigur mit dem Glied untersagt.

d) Textilien⁹⁴⁴

M	M+N	N
<p>Pāc 89 (die vorgeschriebenen Maße für eine Sitzmatte überschreiten)</p> <p>Pāc 91 (die vorgeschriebenen Maße für ein Regenzeitgewand überschreiten)</p>	<p>Pāc 92 (die vorgeschriebenen Maße für die Roben überschreiten)</p> <p>Pāc 58 (eine neue Robe vor Gebrauch nicht ‚häßlich machen‘)</p> <p>Pāc 90 (die vorgeschriebenen Maße für ein Wundtuch überschreiten)</p>	<p>Pāc 22 (die vorgeschriebenen Maße für ein Badegewand überschreiten)</p> <p>Pāc 24 (sich nicht alle fünf Tage um das Übergewand kümmern)</p> <p>Pāc 47⁹⁴⁵ (ein Menstruationsgewand, das weitergegeben werden sollte, weiter tragen)</p> <p>Pāc 96 (ein Dorf betreten, ohne ein Brusttuch zu tragen)</p>

Hinsichtlich der Textilien bestehen erhebliche Unterschiede bei Mönchen und Nonnen. Für Nonnen sind fünf Gewänder vorgeschrieben; sie müssen neben den drei auch für Mönche vorgesehenen Roben zusätzlich im Besitz eines Badegewandes sowie eines Brusttuchs sein (s. a. Cv X.17.2 [2.6.2.17]). Wie schon auf S. 297 bemerkt, ist die Notwendigkeit eines besonderen Gewandes für das Bad ist in erster Linie darauf zurückzuführen, daß den Nonnen die Benutzung

⁹⁴⁴ Unter „Textilien“ werden hier diejenigen Textilien verstanden, die in Mv VIII.20.2 als Grundstock eines Ordensangehörigen aufgelistet sind, zusätzlich das nur für Nonnen vorgesehene Badegewand und das Brusttuch (s. Pāc 22, N [2.4.2.22], Anm. 245).

⁹⁴⁵ Diese Vorschrift ist auch unter c) Hygiene- und Sexualregeln, s) Umgang mit Geschlechtsgeossen: Ordensangehörige, und t) Umgang mit Familien und anderen, angeführt.

eines Badehauses nicht erlaubt ist (Cv X.27.4 [2.6.2.27]). Somit besteht für Nonnen nicht die Möglichkeit, sich in einem nicht einsehbaren Bereich zu waschen. Aus Gründen der Schicklichkeit ist daher die Bedeckung des Schambeereichs auch während des Bades notwendig.⁹⁴⁶ Ebenso dient das nur für Nonnen vorgesehene Brusttuch der zusätzlichen Verhüllung der sekundären Geschlechtsmerkmale. Die Vorschrift Pāc 96 (N) ist daher ebenso wie Pāc 47 (N) eine geschlechtsspezifische Regel. Umgekehrt können auch die beiden nur für Mönche gültigen Verordnungen in dieser Abteilung bei Nonnen keine Anwendung finden, da für Nonnen weder die Benutzung einer Sitzmatte (*nisīdana*) noch eines Regenzeitgewandes (*vassikasātika*) vorgesehen ist. Obwohl an keiner Stelle des Vinaya-Piṭaka explizit gesagt wird, daß Nonnen von der Benutzung einer aus Filz gefertigten Sitzmatte ausgeschlossen sind, findet keine der insgesamt sechs Sitzmatten-Vorschriften innerhalb der Nissaggiya-Pācittiya-Vergehensklasse bei Nonnen Anwendung.⁹⁴⁷ Ein Regenzeitgewand wird während des dreimonatigen Regenzeitaufenthalts in einem durch eine Gemeindegrenze (*simā*) definierten Wohnbezirk (*āvāsa*) getragen. Die Erlaubnis, sich von den drei regulären Roben zu trennen und statt dessen ein Regenzeitgewand anzulegen, beschränkt sich auf denjenigen Bereich eines solchen Wohnbezirks, der sich **außerhalb** des Dorfs und der Dorfumgebung befindet. Da Nonnen nach Cv X.23 (2.6.2.23) nur **innerhalb** des Dorf-Bezirks wohnen dürfen, ergibt sich, daß die Nonnen kein Regenzeitgewand tragen können, obwohl ihnen auch dies nicht explizit untersagt ist (s. 2.3.3.2, S. 140). Daher gilt Pāc 91 (M) nicht für Nonnen. Es konnte nicht eindeutig geklärt werden, weshalb die Pācittiya-Regel, die den Umgang mit dem Übergewand behandelt (Pāc 24, N), nur für Nonnen gilt (s. 2.4.2.24).

⁹⁴⁶ Der *Samantapāsādikā* ist jedoch zu entnehmen, daß zur Zeit ihrer Abfassung auch Mönche ein Badegewand benutzen (s. Pāc 22, N [2.4.2.22]).

⁹⁴⁷ S. 2.3.3.2, S. 141. In der Überlieferung der Mahāsāṃghika-Lokottaravādin gilt die Pācittiya-Vorschrift über die Sitzmatte jedoch auch für Nonnen (s. BhīVin[Mā-L], § 183; s. a. HÜSKEN, „A Stock of Bowls“, § 21).

e) Utensilien

M	M+N	N
<p>Mv V.10.5/Cv VI.14 (Dukkaṭa)</p>	<p>Pāc 14 (im Freien eine Sitzgelegenheit des Saṃgha ausbreiten und sie dann nicht wieder entfernen)</p> <p>Pāc 15 (in einem Vihāra eine Liegestatt ausbreiten und sie dann nicht wieder entfernen)</p> <p>Pāc 87 (die vorgeschriebenen Maße für Stuhl und Bett überschreiten)</p> <p>Pāc 88 (Stuhl und Bett mit Baumwolle überziehen lassen)</p> <p>Pāc 18 (sich innerhalb eines zweistöckigen Gebäudes auf einen Stuhl oder ein Bett mit abnehmbaren Füßen setzen)</p> <p>Pāc 86 (bei der Anfertigung eines Nadelkästchens unangemessene Materialien benutzen)</p>	<p>Pāc 42 (einen Liegestuhl oder Diwan benutzen)</p>
<p>Cv V.23.2–3 + Mv V.6.2 + Mv V.5.2 (Dukkaṭa, –)⁹⁴⁸</p> <p>[Cv V. 1.2]⁹⁴⁹ (Dukkaṭa)</p> <p>[Cv V. 1.2]⁹⁵⁰ (Dukkaṭa)</p>		<p>Pāc 84 (Sandalen und Schirm tragen, ohne krank zu sein)</p> <p>Pāc 86 (einen Schmuckgürtel tragen)</p> <p>Pāc 87 (Frauensmuck tragen)</p>

⁹⁴⁸ Das Tragen von Sandalen ist den Mönchen nicht im selben Umfang verboten wie Nonnen (s. 2.4.2.84).

⁹⁴⁹ Die Verordnung, die den Mönchen das Tragen bestimmter Schmuckgegenstände untersagt, nennt nur einen „Hüftfaden (*kaṭisuttaka*) als verbotenen Hüftschmuck für Mönche.

⁹⁵⁰ Diese Mönchsregel stimmt nicht wörtlich mit den entsprechenden Nonnenregeln überein.

Mönche und Nonnen dürfen grundsätzlich die gleichen Utensilien benutzen, wenn auch die parallelen Vorschriften über den Schmuck für Mönche im Cullavagga nicht den identischen Wortlaut aufweisen, wie die entsprechenden Pācittiya-Regeln für Nonnen.

f) Regenzeit

M	M+N	N
Mv III.3.2 (Dukkāṭa)		<p>Pāc 39 (sich während der Regenzeit auf Wanderschaft begeben)</p> <p>Pāc 40 (sich nach der Regenzeit nicht auf Wanderschaft begeben)</p> <p>Pāc 56⁹⁵¹ (die Regenzeit an einem Ort verbringen, an dem sich kein Mönch befindet)</p>

Für Mönche wie für Nonnen besteht Residenzpflicht während dreier Monate der viermonatigen Regenzeit. Nur für Nonnen ist jedoch ausdrücklich gesagt, daß sie sich nach dieser Regenzeitresidenz auf Wanderschaft begeben **müssen**. Davon kann zwar auch bei den Mönchen ausgegangen werden, jedoch bestand offensichtlich nicht die Notwendigkeit einer expliziten Regel. Die Formulierung dieser Nonnen-Verordnung kann ihre Ursache in der größeren Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Nonnen haben.⁹⁵² Die Vorschrift, daß Nonnen innerhalb eines Dorfs wohnen müssen (Cv X.23 [2.6.2.23]), mag dazu beigetragen haben, daß unter den Nonnen die Tendenz bestand, das ganze Jahr an einem Ort zu verbringen. Auf diese Weise könnten sie versucht haben, der Schwierigkeit zu entgehen, eine passende Begleitung zu finden und in einem anderen Dorf um Nachtquartier zu bitten. Es war sicher nicht immer einfach, eine Unterkunft zu erhalten, zumal stets mehrere Nonnen untergebracht werden müssen, da sie weder sie allein reisen noch ohne Begleitung eine Nacht verbringen dürfen.⁹⁵³ In der Regel, daß eine Nonne die Regenzeit nur an einem Ort verbringen darf, an dem sich auch ein Mönch aufhält, findet die grundsätzliche Unterordnung des Nonnenordens unter den Mönchsorden ihren Ausdruck.⁹⁵⁴ Diese Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit der Unterwei-

⁹⁵¹ Diese Regel ist auch unter q) Umgang mit dem anderen Geschlecht: Ordensangehörige, angeführt. S. a. DHIRASEKERA, „The Disciplinary Code“, 72.

⁹⁵² S. a. h) Fortbewegung.

⁹⁵³ SA 3, N (2.2.2.3). Dem Kommentar der *Samantapāsādikā* zu Pāc 40 (N) ist jedoch zu entnehmen, daß der Antritt der Wanderschaft nach der Regenzeit eher als Formalität verstanden wurde (s. 2.4.2.40).

⁹⁵⁴ Diese Vorschrift ist gleichzeitig Inhalt der zweiten der „acht wichtigen Regel“ (*aṭṭha garudhammā*) für Nonnen (s. Pāc 56, N [2.4.2.56]; s. a. Garudhamma 2 [2.6.2.1, S. 348]). Nonnen werden durch diese Vorschrift auf eine Stufe mit „ungelehrten, unfähigen Mönchen“ gestellt, da auch diesen untersagt ist, die Regenzeit an einem Ort zu verbringen, an dem sich kein „gelehrter, fähiger“ Mönch

sung der Nonnen, die halbmonatlich von den Mönchen durchgeführt wird.⁹⁵⁵ So ist durch Pāc 56 (N) die spirituelle Anleitung sowie ein gewisser Schutz der Nonnen während der Regenzeit gewährleistet. Andererseits jedoch beinhaltet diese Verordnung, daß die Nonnen einer ständigen Kontrolle durch die Mönche unterliegen, da sie die Regenzeit nicht unabhängig von diesen erleben können.

g) Gebäude

M	M+N	N
	Pāc 19 (beim Bau eines Mahallaka-Vihāra nicht die richtige Örtlichkeit wählen und die erlaubten Maße überschreiten) Pāc 20 ⁹⁵⁶ (wissentlich belebtes Wasser auf Gras oder Lehm verspritzen)	

Nur zwei Vorschriften der Pācittiya-Vergehenskategorie behandeln die richtige Vorgehensweise bei der Erstellung neuer Gebäude. Sie sind für die Angehörigen beider Orden gültig. Zwei Regeln der Saṃghādisesa-Vergehenskategorie befassen sich ebenfalls mit dem Bau neuer Wohnstätten. Diese Verordnungen (SA 6 und 7, M) gelten jedoch nicht für Nonnen. Daraus könnte geschlossen werden, daß Nonnen solche Gebäude nicht bauen oder bauen lassen durften. Dieser Annahme steht jedoch Pāc 19 (M+N) entgegen, da dort ebenfalls der Bau eines sog. Mahallaka-Vihāra behandelt ist und diese Vorschrift **auch** bei Nonnen Anwendung findet.⁹⁵⁷ Die Ursache dieser Unstimmigkeit konnte nicht geklärt werden.⁹⁵⁸

h) Fortbewegung

M	M+N	N
Mv V.9.4 + Mv V.10.2 (Dukkata)	Pāc 66 (wissentlich mit einer Diebeskarawane einen Weg entlanggehen)	Pāc 85 (mit einem Wagen fahren, ohne krank zu sein) Pāc 37 (sich innerhalb eines Reichs, in einer für gefährlich gehaltenen Gegend, ohne eine Reisegruppe auf Wandschaft begeben)

befindet (Mv II.21.4 = Vin I 120,1-13).

⁹⁵⁵ S. a. n) Unterweisung.

⁹⁵⁶ Die, e Vorschrift ist schon unter a) Verhalten im allgemeinen, angeführt.

⁹⁵⁷ In der Überlieferung der Mahāsāṃghika-Lokottaravādin dagegen ist diese Regel nicht unter den für Mönche und Nonnen gültigen Pācittiya-Regeln aufgelistet (s. BhīVin[Mā-L], § 183; s. a. HUSKEN, „A Stock of Bowls“, § 21).

⁹⁵⁸ S. a. 2.2.3.2 c), S. 114.

M	M+N	N
<p>Päc 27⁹⁵⁹ (mit einer Nonne einen Weg entlanggehen, wenn dieser nicht als gefährlich bekannt ist)</p> <p>Päc 67⁹⁶⁰ (sich mit einer Frau zusammen und gemeinsam mit ihr eine Straße entlanggehen, noch nicht einmal zwischen zwei Dörfern)</p>		<p>Päc 38 (sich außerhalb eines Reichs in einer für gefährlich gehaltenen Gegend ohne eine Reisegruppe auf Wanderschaft begeben)</p>

Nur eine Vorschrift dieser Abteilung behandelt die Art der Fortbewegung, während alle anderen Regeln sich auf die Begleitung während der Wanderschaft beziehen. Bei der unterschiedlichen Behandlung der Mönche und Nonnen steht der Schutz der Nonnen im Vordergrund, dessen ohne männliche Begleitung reisende Frauen offensichtlich bedürfen.⁹⁶¹ Insofern können diese Nonnenregeln als geschlechtsspezifisch betrachtet werden. Die nur für Mönche gültigen Verordnungen in dieser Abteilung sind Verhaltensvorschriften für Mönche im Umgang mit Nonnen bzw. Frauen im allgemeinen. Da der Nonnenorden als Ganzes dem Mönchsorden untergeordnet ist und die Nonnen einen grundsätzlich niedrigeren Status als die Mönche haben (s. a. 3.2), dienen diese Regeln ebenfalls vor allem dem Schutz der Nonnen. Darüber hinaus beugen sie einem allzu engen Anschluß der Nonnen an die Mönche vor, der auch von den Laien mißverstanden werden könnte. Frauen des weltlichen Lebens müssen von Mönchen nicht geschützt werden, daher steht das Ansehen der Mönche bei Päc 67 (M) im Vordergrund.

⁹⁵⁹ Diese Regel ist auch unter q) Umgang mit dem anderen Geschlecht: Ordensangehörige, angeführt.

⁹⁶⁰ Diese Vorschrift ist auch unter p) Umgang mit dem anderen Geschlecht: Laien, angeführt.

⁹⁶¹ Es muß sich dabei immer um **mehrere** Nonnen gehandelt haben, zumal den Nonnen schon durch SA 3, N (2.2.2.3), untersagt wird, sich außerhalb des Dorfbezirks ohne eine sie begleitende Nonne aufzuhalten.

i) Vergnügungen

M	M+N	N
Cv V.2.6 (Dukkāṭa)	<p>Pāc 48 (grundlos gehen, um ein Gefecht der Armee zu sehen)</p> <p>Pāc 50 (gehen, um ein Scheingefecht der Armee zu sehen)</p> <p>Pāc 53 (Wasserspiele spielen)</p>	<p>Pāc 10 (gehen, um Tanz, Gesang oder Musik zu sehen)</p> <p>Pāc 41⁹⁶² (gehen, um eine Bilderausstellung, ein Lusthaus, einen Lusthain oder einen Lotusteich eines Königs zu sehen)</p>

Ordensangehörige sollten sich weltlicher Freuden enthalten, weshalb im Pāṭimokkha einige der zur Zeit seiner Kodifizierung üblichen Vergnügungsmöglichkeiten genannt und verboten werden. Nur Pāc 41 (N) beinhaltet eine besondere Einschränkung für Nonnen; eine entsprechende Vorschrift für Mönche ist im Vinaya nicht enthalten. Es ist jedoch wenig über die in der Regel genannten Örtlichkeiten bekannt, daher ist nicht ohne weiteres nachvollziehbar, warum diese Verordnung nicht für Mönche gilt. Möglicherweise war ihnen jedoch der Zutritt zu diesen Örtlichkeiten nur unter bestimmten Umständen verwehrt.⁹⁶³ Die *Samantapāsādikā* dagegen gibt an, daß ein entsprechendes Verhalten für Mönche ein Dukkāṭa-Vergehen darstellt.⁹⁶⁴

⁹⁶² Die Regel ist auch unter t) Umgang mit Familien und anderen, angeführt.

⁹⁶³ Vgl. Pāc 83 (M); vgl. 2.4.2.41.

⁹⁶⁴ S. Pāc 41, N (2.4.2.41), und Anm. 423.

k) Beschäftigung

M	M+N	N
[Mv VI.17.3] ⁹⁶⁵ (Dukkata)		Pāc 7 ⁹⁶⁶ (rohes Korn erbitten oder es erbitten lassen, es irgendwie zubereiten oder zubereiten lassen und dann verzehren)
	Pāc 10 (die Erde umgraben oder umgraben lassen)	Pāc 43 (einen Faden spinnen)
Cv V.33.2 (Dukkata)		Pāc 44 ⁹⁶⁷ (Arbeiten für einen Haushalter verrichten)
Cv V.33.2 (Dukkata)		Pāc 49 (weltliches Wissen lernen)
		Pāc 50 (weltliches Wissen lehren)

Innerhalb der Pācittiya-Vergehenskategorie gibt es sechs Vorschriften für Nonnen und nur eine Verordnung für Mönche, die die Ausübung einer ihnen unangemessenen weltlichen Tätigkeit verbieten. Dennoch haben drei der Nonnenregeln eine für Mönche gültige Parallele in den Khandhakas. Die verbleibenden beiden besonderen Nonnen-Vorschriften behandeln Beschäftigungen, die weibliche Familienmitglieder in den Haushalten ausüben. Es mag den Nonnen aufgrund ihrer sich von den Mönchen unterscheidenden Wohnsituation⁹⁶⁸ schwerer gefallen sein, ihre Aufgaben des weltlichen Lebens nach Ordenseintritt vollständig aufzugeben bzw. sich gegen Forderungen der Laien abzugrenzen, wie auch aus Pāc 7 (N) deutlich wird.

⁹⁶⁵ Hier wird die Lagerung und Zubereitung einer Speise verboten.

⁹⁶⁶ Diese Vorschrift ist schon unter b) Nahrung und Nahrungsaufnahme, angeführt.

⁹⁶⁷ Diese Regel ist auch unter t) Umgang mit Familien und anderen, angeführt.

⁹⁶⁸ Nonnen müssen immer innerhalb eines Dorfbezirks wohnen und sind zum Teil auch auf Unterkünfte in Laienhaushalten angewiesen (s. Cv X.23 und 24 [2.6.2.23 und 24]).

1) Kritik und Unruhestiftung

M	M+N	N
	<p>Pāc 68 (die Wahrheit des Buddha- wortes anzweifeln: Ermah- nung bis zum dritten Mal)</p> <p>Pāc 69 (zusammen mit einem Or- densangehörigen, der die Wahrheit des Buddhawortes anzweifelt, essen oder wohnen)</p> <p>Pāc 70⁹⁶⁹ (mit einem Novizen, der weggeschickt worden ist, da er die Wahrheit des Buddha- wortes angezweifelt hat, Ge- sellschaft pflegen)</p> <p>Pāc 81⁹⁷⁰ (später Kritik üben, obwohl man vorher der Übereignung einer Robe an einen Einzel- nen durch den Saṃgha zuge- stimmt hat)</p> <p>Pāc 79 (erst einer Rechtshandlung zustimmen, diese später je- doch kritisieren)</p> <p>Pāc 63 (eine rechtmäßig beigelegte Rechtsangelegenheit des Or- dens zur erneuten Verhand- lung aufnehmen)</p> <p>Pāc 80 (während einer Versamm- lung des Ordens einfach auf- stehen und weggehen, ohne die Zustimmung zur Rechts- handlung gegeben zu haben)</p> <p>Pāc 71 (die Ansprache anderer Or- densangehöriger bezüglich der Einhaltung der Regeln nicht ernst nehmen)</p> <p>Pāc 72 (die ‚kleineren Regeln‘ nicht ernst nehmen)</p>	<p>Pāc 45 (erst versprechen, eine Rechtsangelegenheit zu klären, und sich dann spä- ter nicht um eine Klärung bemühen)</p> <p>Pāc 76 (erst die Verweigerung der ‚Erlaubnis, [eine Sikkhamānā] aufzuneh- men‘ akzeptieren, dies später aber kritisieren)</p>

M	M+N	N
	Pāc 73 (die Rezitation des Pāṭimokkha nicht ernsthaft befolgen) Pāc 76 ⁹⁷¹ (einen anderen unbegründet eines Saṃghādisesa-Verge- hens bezichtigen)	

Die Vorschriften dieser Abteilung der Pācittiya-Vergehenskategorie sind vor allem Regeln, die schon im Vorfeld eine Spaltung des Ordens (*saṃghabhedā*) verhindern sollen. Die Einigkeit des Saṃgha ist eine der wichtigsten Voraussetzungen für die ordnungsgemäße Durchführung der verschiedenen Rechtshandlungen und damit für den Fortbestand der Gemeinde. Eine der Grundvoraussetzungen für einen reibungslosen und harmonischen Ablauf des Ordenslebens ist die vorbehaltlose Anerkennung der Ordensdisziplin durch Mönche und Nonnen. Aus diesem Grund wird in den Regeln dieser Abteilung mehrfach darauf verwiesen, daß die Einhaltung der Regeln des Pāṭimokkha eine ernstzunehmende Angelegenheit ist und ihre Rechtsgültigkeit in keiner Weise in Zweifel gezogen werden darf. Dies ist vor allem durch den Anspruch begründet, daß es sich bei den Pāṭimokkha-Vorschriften um Buddhawort handelt. Obwohl in dieser Unterabteilung mehr Nonnen- als Mönchsregeln enthalten sind, kann nicht von einer Ungleichbehandlung gesprochen werden, da die besonderen Verordnungen für Nonnen Sonderfälle zu Pāc 79 (M+N) sind.

⁹⁶⁹⁻⁹⁷¹ Diese Vorschrift ist schon unter s) Umgang mit Geschlechtsgegnossen, Ordensangehörige, angeführt.

m) Ordination

M	M+N	N
<p>Pāc 65 (wissentlich einem weniger als 20 Jahre alten Mann die Ordination erteilen)</p>		<p>Pāc 61 (eine Schwangere in den Nonnenorden aufnehmen)</p> <p>Pāc 62 (eine Stillende in den Nonnenorden aufnehmen)</p> <p>Pāc 63 (eine Sikkhamānā, die sich nicht zwei Jahre lang in den sechs Regeln geübt hat, in den Nonnenorden aufnehmen)</p> <p>Pāc 64 (eine Sikkhamānā, die zwar zwei Jahre lang in den sechs Regeln geübt, aber nicht vom Orden gebilligt ist, in den Nonnenorden aufnehmen)</p> <p>Pāc 79 (eine Sikkhamānā, die in Gesellschaft mit Männern und jungen Männern lebt, die aufbrausend und eine Wohnstatt des Leides ist, in den Nonnenorden aufnehmen)</p> <p>Pāc 65 (eine Verheiratete, die weniger als zwölf Jahre alt ist, in den Nonnenorden aufnehmen)</p> <p>Pāc 66 (eine Verheiratete, die zwar zwölf Jahre alt, aber nicht zwei Jahre lang in den sechs Regeln geübt ist, in den Nonnenorden aufnehmen)</p> <p>Pāc 67 (eine Verheiratete, die zwar zwölf Jahre alt und zwei Jahre lang in den sechs Regeln geübt, aber nicht vom Orden gebilligt ist, in den Nonnenorden aufnehmen)</p> <p>Pāc 71 (ein Mädchen, das weniger als 20 Jahre alt ist, in den Nonnenorden aufnehmen)</p>

M	M+N	N
<p>[Mv I.36.16,17 / Mv I.37.1-14 + Mv I.31.5] (Dukkaṭa)⁹⁷²</p> <p>[Mv I.31.8] (Dukkaṭa)⁹⁷³</p> <p>[Mv I.54.6] (Dukkaṭa)⁹⁷⁴</p>		<p>Pāc 72 (ein Mädchen, das zwar 20 Jahre alt, aber nicht zwei Jahre lang in den sechs Regeln geübt ist, in den Nonnenorden aufnehmen)</p> <p>Pāc 73 (ein Mädchen, das zwar 20 Jahre alt ist und zwei Jahre lang in den sechs Regeln geübt, aber nicht vom Orden gebilligt ist, in den Nonnenorden aufnehmen)</p> <p>Pāc 74 (eine Frau in den Nonnenorden aufnehmen, ohne selbst schon zwölf Jahre ordiniert zu sein)</p> <p>Pāc 75 (eine Frau in den Nonnenorden aufnehmen, wenn man selbst zwar schon zwölf Jahre ordiniert, jedoch nicht vom Orden gebilligt ist)</p> <p>Pāc 77 (erst eine Robe von einer Sikkhamānā fordern, diese dann jedoch nicht in den Orden aufnehmen)</p> <p>Pāc 78 (erst zweijähriges Aufwarten von einer Sikkhamānā fordern, diese dann jedoch nicht in den Orden aufnehmen)</p> <p>Pāc 80 (eine Sikkhamānā, die nicht die Erlaubnis der Eltern oder des Ehemannes erhalten hat, in den Nonnenorden aufnehmen)</p>

⁹⁷² Mönche dürfen schon zehn Jahre nach ihrer eigenen Ordination einer Ordinationszeremonie vorstehen.

⁹⁷³ Es gibt bei Mönchen keine Rechtshandlung, durch welche die „Billigung durch den Orden“ ausgedrückt wird. Dennoch gelten bei ihnen ähnliche Bedingungen für die Erteilung der Ordination.

⁹⁷⁴ Bei Männern ist nur die Erlaubnis vor der Pabbajjā notwendig (s. 2.4.2.80).

M	M+N	N
		<p>Pāc 81 (eine Sikkhamānā aufgrund einer Zustimmung, die am Vortag gegeben wurde, in den Nonnenorden aufnehmen)</p> <p>Pāc 82 (jedes Jahr eine Sikkhamānā ordinieren)</p> <p>Pāc 83 (zwei Sikkhamānās in einem Jahr ordinieren)</p>

Allein schon durch das Zahlenverhältnis der für Mönche und für Nonnen gültigen Regeln (1 : 19) wird die Ungleichbehandlung der Männer und Frauen bei der Ordination deutlich. Keinem anderen Punkt wird in den Pācittiya-Vorschriften des Bhikkhunīvibhaṅga soviel Aufmerksamkeit geschenkt wie der Ordination. Dabei wird allerdings die Zeremonie selbst nicht behandelt. In erster Linie geht es um Vorbedingungen für die Kandidatin und für die der Zeremonie vorstehenden Nonne.⁹⁷⁵ Die tatsächlich in diesen 19 Verordnungen behandelten Sachverhalte können auf elf Punkte reduziert werden: **1**) Schwangere (Pāc 61, N), **2**) Stillende (Pāc 62, N), **3**) weniger als 12 Jahre alte Verheiratete (Pāc 55, 66 und 67, N) und **4**) weniger als 20 Jahre alte unverheiratete Frauen (Pāc 71, 72 und 73, N) dürfen nicht in den Nonnenorden aufgenommen werden. Auch **5**) ohne die Erlaubnis der Eltern oder des Ehemanns (Pāc 80, N), ohne **6**) eine zweijährige Befolgung von sechs Regeln (Pāc 63, 66, 72, 77, 78 und 79, N), und **7**) eine nachfolgende Billigung durch den Nonnenorden (Pāc 64, 67 und 73, N) ist eine Ordination unmöglich. Darüber hinaus muß die **8**) Pavattinī selbst schon zwölf Jahre ordiniert (Pāc 74, N) **9**) und vom Nonnenorden gebilligt sein (Pāc 75, N). **10**) Die Übermittlung der Zustimmung einer abwesenden Nonne zur Ordination einer Sikkhamānā und ihre Aufnahme in den Nonnenorden müssen am selben Tag erfolgen (Pāc 81, N), und **11**) eine Nonne darf nur eine Sikkhamānā in zwei Jahren aufnehmen (Pāc 82 und 83, N). Vier dieser elf Punkte haben Parallelen unter den Mönchsregeln (**4**, **5**, **8** und **9**; s. o.). Zwei der Nonnen-Vorschriften werden durch die Einrichtung der zweijährigen Probezeit überflüssig (Pāc 61 und 62, N) und können ohnehin nicht für Mönche gelten, da sie geschlechtsspezifisch sind (s. 2.4.2.61). Daher bleiben letztlich fünf besondere Forderungen übrig, auf die sich die tatsächliche Ungleichbehandlung der Frauen und Männer reduziert: a) verheiratete Frauen dürfen schon im Alter von zwölf Jahren in den Orden aufgenommen werden, b) Ordinationsvoraussetzung für jede Frau ist die Absolvierung einer zweijährigen Probezeit unter strikter Befolgung von sechs Regeln. Hierbei muß jedoch beachtet werden, daß gerade diese Vorschrift aufgrund der geschlechtsspezifischen

⁹⁷⁵ S. a. BD III, xlvf.

schen Regeln Pāc 61 und 62 (N) erlassen wurde. c) Am Ende dieser Probezeit steht eine formelle Zulassung der Kandidatin durch den Nonnenorden. d) Die Ordination muß unmittelbar nach der Einholung der Zustimmung derjenigen Nonnen erteilt werden, die nicht anwesend sein können. Dieser Rechtsgrundsatz gilt explizit auch für die Uposatha- und die Pavāraṇā-Zeremonie bei den Mönchen, und wahrscheinlich auch für alle anderen Rechtshandlungen des Ordens, wobei dies jedoch einzig für die Aufnahme in den Nonnenorden explizit formuliert ist. e) Eine Nonne darf nur eine Sikkhamānā in zwei Jahren als ihre Schülerin in den Orden aufnehmen. Die Grundzüge der durch diesen Abschnitt ausgedrückten unterschiedlichen Behandlung von Nonnen und Mönchen sind in der sechsten der acht „wichtigen Regeln“ (*attha garudhammā*), die nur für Nonnen gelten, zusammengefaßt. Garudhamma 6 besagt, daß eine Sikkhamānā, die sich zwei Jahre in sechs Regeln geübt hat, von beiden Orden die volle Ordination erbitten muß (s. 2.6.2.1, S. 352). Über den Ordinationsabschnitt der Pācittiya-Vergehenskategorie im Bhikkhunīvibhaṅga hinaus beinhaltet diese Verordnung, daß Frauen sich einer doppelten Ordination unterziehen müssen: die Ordinationszeremonie muß zunächst im Nonnenorden und darauf im Mönchsorden vollzogen werden.⁹⁷⁶ Sämtliche Vorschriften in der hier behandelten Abteilung beziehen sich jedoch nur auf die Ordination innerhalb des Nonnenordens.⁹⁷⁷ Da die Aufnahme einer Frau in den Nonnenorden unabhängig von den Mönchen und ohne deren unmittelbare Einflußnahme durchgeführt wird, und die dort erfolgte Ordination wiederum die Voraussetzung für die Ordination einer Frau im Mönchsorden ist, können die Regeln dieses Abschnitts ohnehin nicht für Mönche gelten. So kann zwar durchaus von einer stärkeren Reglementierung der Nonnen gesprochen werden, doch sind die Vorschriften dieses Abschnitts als Folgeregeln zu den sich grundsätzlich unterscheidenden Gegebenheiten bei Mönchen und Nonnen zu betrachten. Bei einer Beurteilung dieser Verordnungen darf auch nicht außer Acht gelassen werden, daß die eigentliche Entscheidung über die Aufnahme einer Frau letztendlich vom Nonnenorden gefällt wird, und die Ordination im Mönchsorden mit der Zeit sogar zur reinen Formalität wurde.⁹⁷⁸ Auffällig ist jedoch, daß eine so große Zahl an Ordinations-Regeln in das Pāṭimokkha der Nonnen aufgenommen wurde, während Mönche nur **eine** solche Pāṭimokkha-Vorschrift zu beachten haben. Dies mag damit zusammenhängen, daß die Einrichtung des Nonnenordens erst einige Zeit nach der Gründung des Mönchsordens erfolgte. Möglicherweise war zur Zeit der Formulierung der Pāṭimokkha-Regeln für die Nonnen das Rechtssystem des Ordens schon wesentlich ausgereifter als zur Zeit der Kodifizierung der meisten Pāṭimokkha-Vorschriften für Mönche. Aus diesem Grund mögen in das Beichtformular der Nonnen derart viele Formalien aufgenommen worden sein, die Rechtshandlungen beinhalten.

⁹⁷⁶ Die genaue Darstellung dieses Vorganges ist in Cv X.17 (2.6.2.17) enthalten.

⁹⁷⁷ Dies geht schon aus dem in diesen Regeln benutzten Verb *vutthāpeti* (im Gegensatz zu *upasam-pādeti*) hervor; s. Pāc 61, N (2.4.2.61).

⁹⁷⁸ S. Cv X.17.2 (2.6.2.17) und Cv X.22 (2.6.2.22).

n) Unterweisung

M	M+N	N
<p>Pāc 23 (sich zur Unterweisung der Nonnen in den Nonnenbezirk begeben – es sei denn, die Nonne ist krank)</p> <p>Cv X.9.5 (Dukkaṭa)⁹⁸⁰</p> <p>Pāc 21 (Nonnen unterweisen, ohne dazu bestimmt worden zu sein)</p> <p>Pāc 22 (ein dazu bestimmter Mönch darf Nonnen nicht nach Sonnenuntergang unterweisen)</p> <p>Pāc 24 (dem Unterweiser der Nonnen unterstellen, dieses Amt aus Habsucht auszuüben)</p>		<p>Pāc 51⁹⁷⁹ (wissentlich und ohne gefragt zu haben einen Ārāma betreten, in dem sich Mönche befinden)</p> <p>Pāc 58 (nicht zur Unterweisung und zum ‚gemeinsamen Wohnen‘ gehen)</p> <p>Pāc 59 (nicht halbmonatlich erfragen, wann der Uposatha-Tag ist und ob die Nonnen zur Unterweisung kommen dürfen)</p>

Schon durch den in dieser Abteilung behandelten Gegenstand selbst, nämlich die von Mönchen halbmonatlich durchzuführende Unterweisung der Nonnen, findet die generelle Unterordnung der Nonnen ihren Ausdruck. Dennoch gibt es innerhalb der Pācittiya-Vergehenskategorie für Nonnen drei, für Mönche dagegen vier Vorschriften für die Unterweisung, wobei sich nur zwei dieser Nonnenregeln explizit auf diesen Gegenstand beziehen.⁹⁸¹ Aus den Mönchs-Vorschriften in dieser Abteilung wird deutlich, daß die Unterweisung der Nonnen als ernstzunehmende Pflicht der Mönche gesehen wird. Diese Aufgabe darf gleichzeitig aber nicht dazu führen, daß eine zu enge Gemeinschaft zwischen Nonnen und Mönchen entsteht. Den Nonnenregeln ist dagegen zu entnehmen, daß sie aufgrund der Notwendigkeit, alle vierzehn Tage vor dem Mönchsorden zu erscheinen, immer in der Nähe von Mönchen bleiben müssen; auch außer-

⁹⁷⁹ Diese Regel ist hier aufgeführt, da die Nonnen sich zum Zweck der Unterweisung zu den Mönchen begeben müssen. Ferner ist diese Vorschrift auch unter ♠) Umgang mit dem anderen Geschlecht: Ordensangehörige, aufgelistet.

⁹⁸⁰ Hier wird von den Mönchen gefordert, die Unterweisung durchzuführen.

⁹⁸¹ Andere Vorschriften für Nonnen und Mönche über die Unterweisung sind in Cv X.9 (2.6.2.9) enthalten.

halb der Regenzeit können sie sich somit nicht gänzlich unabhängig von den Mönchen bewegen.

o) Pavāraṇā

M	M+N	N
		Pāc 57 (nach verbrachter Regenzeit Pavāraṇā nicht vor beiden Orden durchführen)

Im Pācittiya-Abschnitt des Bhikkhuvibhaṅga sind keinerlei Verordnungen über die Durchführung der Pavāraṇā-Zeremonie enthalten. Diese sind sämtlich im vierten Kapitel des Mahāvagga angeführt.⁹⁸² Auch diese Pācittiya-Vorschrift des Bhikkhunīvibhaṅga ist ein deutlicher Ausdruck der untergeordneten Position der Nonnen. Obwohl der Nonnenorden als grundsätzlich unabhängige Institution konzipiert ist, wird doch den Mönchen in einigen entscheidenden Punkten ein gewisses Kontrollrecht zugestanden.⁹⁸³ Einer dieser Punkte ist die Pavāraṇā-Zeremonie. Obwohl die Nonnen ihre Rechtshandlungen innerhalb ihres Ordens durchführen und auch das Pāṭimokkha getrennt von den Mönchen rezipieren (Cv X.6 [2.6.2.6]), wird durch diese Pācittiya-Regel zumindest am Ende der Regenzeit den Mönchen eine Kontrolle über das Verhalten und Fehlverhalten der Nonnen innerhalb ihres eigenen Ordens gewährt. Umgekehrt ist dies nicht der Fall.

⁹⁸² Genaue Anordnungen über die Durchführung der Pavāraṇā-Zeremonie der Nonnen finden sich in Cv X.19 (2.6.2.19).

⁹⁸³ Die dieses Kontrollrecht betreffenden Punkte sind in den acht „wichtigen Regeln“ (*attha garudhammā*) für Nonnen (Cv X.1.4 [2.6.2.1]) zusammengefaßt. So ist Pāc 57 (N) eine nahezu wörtliche Parallele zu Garudhamma 4 (2.6.2.1, S. 349).

p) Umgang mit dem anderen Geschlecht: Laien⁹⁸⁴

M	M+N	N
<p>Pāc 67⁹⁸⁶ (sich mit einer Frau zusammen tun und gemeinsam mit ihr die Straße entlanggehen, noch nicht einmal zwischen zwei Dörfern)</p>	<p>Pāc 7⁹⁸⁵ (einer Frau/einem Mann mehr als fünf oder sechs Worte den Dhamma lehren, wenn keine gelehrte Person anwesend ist)</p> <p>Pāc 6 (sich mit einem Mann/einer Frau auf einem Schlafplatz niederlegen)</p> <p>Pāc 44 (sich mit einer Frau/einem Mann an einem abgelegenen Ort niedersetzen)</p> <p>Pāc 45 (sich mit einer Frau/einem Mann allein niedersetzen)</p>	<p>Pāc 11 (sich mit einem Mann an einem unbeleuchteten Ort nachts unterhalten und mit ihm zusammenstehen)</p> <p>Pāc 12 (sich mit einem Mann an einem verborgenen Ort unterhalten oder mit ihm zusammenstehen)</p> <p>Pāc 13 (mit einem Mann im Freien zusammenstehen oder sich unterhalten)</p> <p>Pāc 14 (mit einem Mann auf einer Straße zusammenstehen oder sich unterhalten und die begleitende Nonne wegschicken)</p> <p>Pāc 36 (in Gesellschaft mit einem Haushalter oder dessen Sohn leben: Ermahnung bis zum dritten Mal)</p> <p>Pāc 60 (von einem Mann einen Abszeß am Unterkörper behandeln lassen, ohne die Erlaubnis des Saṃgha eingeholt zu haben)</p>

⁹⁸⁴ In dieser Abteilung sind diejenigen Regeln angeführt, die den Umgang mit „einem Mann“ (*purisa*) bzw. „einer Frau“ (*mātugāma*) behandeln. Obwohl mit „Mann“ bzw. „Frau“ auch ein Ordensangehöriger des anderen Geschlechts bezeichnet sein kann, ist von dieser speziellen Bedeutung in den angeführten Verordnungen nicht auszugehen, wie den jeweiligen Kasuistiken und Schuldlosigkeitsformeln entnommen werden kann (s. I.4, S. 39). Darüber hinaus ist der Umgang mit Nonnen bzw. Mönchen in besonderen, unter q) angeführten Regeln behandelt.

⁹⁸⁵ Diese Vorschrift gilt nach der Überlieferung der Mahāsāṃghika-Lokottaravādin **nicht** für Nonnen (s. BhīVin[Mā-LJ], § 183; s. a. HUSKEN, „A Stock of Bowls“, § 21).

⁹⁸⁶ Diese Vorschrift ist schon unter h) Fortbewegung, angeführt.

Zehn Vorschriften dieser Abteilung gelten für Nonnen, während es innerhalb der Pācittiya-Vergehenskategorie nur fünf Regeln für Mönche gibt, die den Umgang mit Frauen behandeln. Den Mönchen wird in drei Verordnungen untersagt, sich in unterschiedlichen Situationen mit einer Frau hinzusetzen oder hinzulegen. Für Nonnen hingegen wird in vier zusätzlichen Regeln behandelt, daß sie in unterschiedlichen (aber mit den Mönchs-Vorschriften vergleichbaren) Situationen nicht mit einem Mann zusammenstehen bzw. sich mit ihm unterhalten dürfen: Nonnen werden in dieser Hinsicht eindeutig stärker reglementiert.

Pāc 67 (M) gilt nicht für Nonnen, da schon andere Pācittiya-Vorschriften vorschreiben, daß Nonnen sich an eine Reisegruppe anschließen **müssen**, sofern sie sich in einer als gefährlich bekannten Gegend auf Wanderschaft begeben.⁹⁸⁷ So besteht für Nonnen unter bestimmten Umständen sogar die Verpflichtung, sich mit Männern zusammenzutun. Zudem wäre eine solche Verordnung für Nonnen überflüssig, da es ihnen ohnehin untersagt ist, sich außerhalb eines Dorfbezirks ohne eine sie begleitende Nonne aufzuhalten (SA 3, N [2.2.2.3]). Nonnen können sich daher nicht mit einem Mann zusammen tun, ohne daß sie von anderen Ordensangehörigen beobachtet werden. Da zudem geregelt ist, daß die Nonnen nicht „gegenseitig ihre Fehler verbergen“ dürfen,⁹⁸⁸ ist ein anstößig wirkendes Verhalten unter den beschriebenen Umständen bei Nonnen schon durch andere Verordnungen grundsätzlich ausgeschlossen. Pāc 6, 7, 44 und 45 (M+N) gelten dagegen auch für Nonnen.⁹⁸⁹ Dies mag mit den eben angeführten Vorschriften zusammenhängen: die in den Regeln angeführten Örtlichkeiten befinden sich generell **innerhalb** eines Dorfbezirks. Dort ist den Nonnen nicht explizit geboten, stets in Begleitung einer anderen Nonne zu sein, eine Kontrolle durch andere Ordensangehörige ist somit nicht zwangsläufig gegeben. Gleichzeitig müssen die Nonnen jedoch immer innerhalb eines Dorfs übernachten (Cv X.23 [2.6.2.23]) und haben daher einen engeren Kontakt zu Personen des weltlichen Lebens als Mönche – sie sind also auch den weltlichen Versuchungen stärker ausgesetzt. Diese Umstände werden auch die Motivation für die Formulierung von Pāc 36 (N) gewesen sein: dort wird den Nonnen untersagt, in einer ihnen unangemessenen Weise mit männlichen Laien zusammenzuleben. Es ist generell festzustellen, daß Nonnen hinsichtlich der Einhaltung des Zölibatsgebots (Pār 1, M+N) als stärker gefährdet betrachtet werden.⁹⁹⁰ Pāc 60 (N) scheint dagegen in erster Linie dem Schutz der Nonnen zu dienen.

⁹⁸⁷ S. o. h) Fortbewegung.

⁹⁸⁸ S. Pār 2, N (2.1.2.2), und SA 9, N (2.2.2.9).

⁹⁸⁹ Pāc 6, 44 und 45 (M+N) regeln ebenfalls den Umgang mit dem anderen Geschlecht. In diesen Vorschriften wird also in Umkehr das rechte Verhalten der Nonnen gegenüber Männern geregelt. So muß nicht nur *bhikkhu* gegen *bhikkhunī* ausgetauscht werden, sondern gleichzeitig auch *mātugāma* gegen *purisa*. Der einzige mir vorliegende Beleg für diese Handhabe ist das in der birmanischen Edition der *Kaṅkhāvitaraṇī* angeführte vollständige Bhikkunīpāṭimokkha (s. Kkh(ChS), 37–81; s. a. HÜSKEN, „A Stock of Bowls“, § 21).

⁹⁹⁰ S. a. Pār 1 und 4, N (2.1.2.1 und 4).

q) Umgang mit dem anderen Geschlecht: Ordensangehörige

M	M+N	N
<p>Pāc 25 (eine Robe einer nicht verwandten Nonne geben – nur im Austausch)</p> <p>Pāc 26 (eine Robe für eine nicht verwandte Nonne nähen oder nähen lassen)</p> <p>Pāc 27⁹⁹² (mit einer Nonne einen Weg entlanggehen, wenn dieser nicht als gefährlich bekannt ist)</p> <p>Pāc 28 (zusammen mit einer Nonne ein Boot besteigen, es sei denn, um das Ufer zu wechseln)</p> <p>Pāc 29 (Almosenspeise annehmen, deren Herausgabe durch eine Nonne bewirkt wurde)</p> <p>[Cv X.9.1]⁹⁹⁴ (Dukkāṭa) + P XV.8.3 (Durchführung eines Dandakamma)⁹⁹⁵</p>	<p>Pāc 59⁹⁹¹ (eine Robe benutzen, die man einem Mönch, einer Nonne, einer Sikkhamānā, einem Sāmaṇera oder einer Sāmaṇerī übertragen hat, ohne daß die Übertragung rückgängig gemacht wurde)</p>	<p>Pāc 6 (einem essenden Mönch aufwarten)</p> <p>Pāc 51⁹⁹³ (wissentlich und ohne gefragt zu haben einen Arāma betreten, in dem sich Mönche befinden)</p> <p>Pāc 52 (einen Mönch beschimpfen oder einschüchtern)</p>

⁹⁹¹ Diese Vorschrift wird nochmals unter s) Umgang mit Geschlechtsgegnossen: Ordensangehörige, angeführt.

⁹⁹² Diese Regel ist schon unter h) Fortbewegung, angeführt.

⁹⁹³ Diese Vorschrift ist schon unter n) Unterweisung, angeführt.

⁹⁹⁴ Dort steht *obhāsitaḅbā* anstelle des in der Nonnenregel gebrauchten Verbs *paribhāseyya*.

⁹⁹⁵ Zum Sachlichen s. Cv X.9 (2.6.2.9).

M	M+N	N
<p>Pāc 30 (sich allein mit einer Nonne an einem verborgenen Ort niedersetzen)</p>		<p>Pāc 95 (einem Mönch eine Frage stellen, ohne daß dieser Gelegenheit dazu gegeben hat)</p> <p>Pāc 56⁹⁹⁶ (die Regenzeit an einem Ort verbringen, an dem sich kein Mönch befindet)</p> <p>Pāc 94 (sich in Gegenwart eines Mönchs niedersetzen, ohne diesen gefragt zu haben)</p>

Durch die in dieser Abteilung enthaltenen Verordnungen wird besonders deutlich, daß den Nonnen eine den Mönchen grundsätzlich untergeordnete Position zukommt;⁹⁹⁷ die traditionellen Vorstellungen über die Hierarchie der Geschlechter wurden in das Ordensleben übernommen (s. a. Cv X.3 [2.6.2.3]). Zwar gelten gleich viele Pācittiya-Vorschriften für Nonnen und Mönche (jeweils sieben), in vieren der Nonnenregeln wird jedoch der Statusunterschied der männlichen und weiblichen Ordensangehörigen deutlich: ohne die Erlaubnis der Mönche dürfen Nonnen nicht deren Wohnbezirk betreten, eine Frage stellen oder sich in Gegenwart der Mönche setzen, ferner können Nonnen die Regenzeit nicht unabhängig von den Mönchen verbringen. Zwei der hier angeführten Verordnungen für Nonnen (Pāc 56 und 94, N) haben sogar Parallelen unter denjenigen Vorschriften, die das Verhältnis nicht integrier zu integren Mönchen beschreiben. Insofern werden die Nonnen im Verhältnis zu den Mönchen als nicht vollwertige Ordensangehörige angesehen.

Obwohl die Hierarchie der Geschlechter aus dem weltlichen Leben übernommen wird, darf dies nicht so weit gehen, daß das Verhältnis der Mönche zu den Nonnen dem Verhältnis von Ehepartnern gleicht, wie vor allem aus Pāc 6 (N) hervorgeht. Ferner sind die angeführten Mönchsregeln wohl formuliert worden, um einer solchen Unterstellung seitens der Laien vorzubeugen – oder aber, um die tatsächlichen Ausnutzung der übergeordneten Position durch die Mönche zu verhindern.

⁹⁹⁶ Diese Regel ist schon unter f) Regenzeit, angeführt.

⁹⁹⁷ Zwei dieser Pācittiya-Vorschriften für Nonnen (Pāc 52 und 56, N) haben wörtliche Parallelen unter den im Cullavagga aufgelisteten acht „wichtigen Regeln“ (*attha garudhammā*). Weitere zwei Regeln (Pāc 94 und 95, N) sind zumindest inhaltlich mit zwei anderen der „wichtigen Regeln“ vergleichbar (s. u., S. 330).

r) Umgang mit Geschlechtsgegnossen: Laien

M	M+N	N
	Pāc 4 (einer nicht ordinierte Person den Dhamma nach Versen lehren) Pāc 5 (mit einer nicht ordinierten Person das Lager teilen) Pāc 8 (zu einer nicht ordinierten Person über eigene übernatürliche Fähigkeiten sprechen) Pāc 9 ⁹⁹⁸ (ohne Zustimmung des betreffenden Ordensangehörigen mit einer nicht ordinierten Person über ein schweres Vergehen eines anderen sprechen)	Pāc 93 ⁹⁹⁹ (sich von einer Haushalterin einreiben oder massieren lassen)

Diejenigen Vorschriften, die den Umgang mit Laien behandeln, sollen offensichtlich eine zu starke Vertraulichkeit zwischen Ordensangehörigen und nicht ordinierten Personen verhindern. Dabei wird einzig in der Nonnenregel ohne Parallele (Pāc 93, N) auch eine körperliche Intimität behandelt. Ob diese Vorschrift allerdings berechtigterweise in diese Liste eingeordnet ist, bleibt zweifelhaft. Die Regel Pāc 93 (N) könnte auch formuliert worden sein, um die Nonnen davon abzuhalten, weltliche Gepflogenheiten bei der Körperpflege beizubehalten.¹⁰⁰⁰

⁹⁹⁸ Diese Vorschrift ist auch unter s) Umgang mit Geschlechtsgegnossen: Ordensangehörige, angeführt.

⁹⁹⁹ Diese Vorschrift ist schon in c) Hygiene- und Sexualregeln, angeführt.

¹⁰⁰⁰ S. 2.4.2.91; s. a. Cv X.10.2 (2.6.2.10).

s) Umgang mit Geschlechtsgenossen: Ordensangehörige¹⁰⁰¹

M	M+N	N
<p>Päc 36 (in unredlicher Absicht einen anderen Mönch dazu verleiten, Speise zu sich zu nehmen, obwohl er schon eingeladen und daher mit einem Mahl versehen ist)</p>	<p>Päc 2 (jemanden beleidigen)</p>	
	<p>Päc 3 (jemanden verleumden)</p>	
	<p>Päc 12 (Ausflüchte machen)</p>	
	<p>Päc 13 (jemanden verächtlich machen und kritisieren)</p>	<p>Päc 18 (jemanden aufgrund eines Mißverständnisses verächtlich machen)</p>
		<p>Päc 19 (jemanden bei der Hölle oder bei dem Brahma-Wandel verfluchen)</p>
	<p>Päc 77 (absichtlich und zielgerichtet Reue bei jemandem verursachen)</p>	<p>Päc 33 (absichtlich einer Nonne Unannehmlichkeiten bereiten)</p>
	<p>Päc 70¹⁰⁰² (mit einem Novizen, der weggeschickt worden ist, da er die Wahrheit des Buddha-wortes angezweifelt hat, Gesellschaft pflegen)</p>	
	<p>Päc 42 (absichtlich erst jemanden auffordern, mit auf Almosengang zu kommen, und ihn dann wegschicken)</p>	
	<p>Päc 52 (jemanden kitzeln)</p>	
	<p>Päc 54 (mangelnden Respekt zeigen)</p>	<p>Päc 53 (ärgerlich eine Gruppe von Nonnen einschüchtern)</p>

¹⁰⁰¹ In diese Abteilung sind auch diejenigen Verhaltensvorschriften mit aufgenommen, in welchen die Leidtragenden in der Regel selbst nicht explizit genannt sind, wo jedoch aus Vorgeschichte, WfWK und Kasuistik hervorgeht, daß sie sich auf den Umgang mit anderen Ordensangehörigen beziehen.

¹⁰⁰² Diese Vorschrift ist auch unter l) Kritik und Unruhestiftung, angeführt.

M	M+N	N
	<p>Pāc 75 (ärgerlich die Hand gegen einen Ordensangehörigen erheben)</p> <p>Pāc 74 (jemandem einen Schlag versetzen)</p> <p>Pāc 55 (jemanden erschrecken)</p> <p>Pāc 60 (einen Gegenstand eines Ordensangehörigen verstecken, sei es auch nur aus Spaß)</p> <p>Pāc 78 (anderen heimlich zuhören, nur um der Neugier willen)</p> <p>Pāc 82 (ein dem Saṅgha gehöriges Gut einem Einzelnen übereignen)</p> <p>Pāc 9¹⁰⁰⁵ (ohne Zustimmung des betreffenden Ordensangehörigen mit einer nicht ordinierten Person über ein schweres Vergehen eines anderen sprechen)</p> <p>Pāc 76¹⁰⁰⁶ (jemanden unbegründet eines Saṅghādisesa-Vergehens bezichtigen)</p>	<p>Pāc 55¹⁰⁰³ (sich eigennützig in bezug auf Familien verhalten)</p> <p>[Pār 2]</p>
<p>Pāc 85¹⁰⁰⁴ (ein Dorf zur Unzeit betreten, ohne einen anderen Mönch gefragt zu haben bzw. ohne daß es dort eine Aufgabe gibt)</p>		
<p>Pāc 64 (das schwere Vergehen eines anderen Mönchs verbergen)</p>		

¹⁰⁰³⁻¹⁰⁰⁴ Diese Vorschrift ist auch unter t) Umgang mit Familien und anderen, angeführt.

¹⁰⁰⁵ Diese Vorschrift ist schon unter r) Umgang mit Geschlechtsgenossen: Laien, angeführt.

¹⁰⁰⁶ Diese Regel ist schon unter l) Kritik und Unruhestiftung, angeführt.

M	M+N	N
	<p>Pāc 16 (absichtlich andere aus einem Vihāra vertreiben, indem man ihnen nicht genügend Platz läßt)</p> <p>Pāc 17 (ärgerlich jemanden aus einem Vihāra des Saṃgha hinauswerfen oder hinauswerfen lassen)</p>	<p>Pāc 35 (ärgerlich eine Nonne, der man vorher Unterkunft gewährt hat, hinauswerfen oder hinauswerfen lassen)</p> <p>Pāc 23 (die Robe einer anderen Nonne auftrennen oder auftrennen lassen, sie aber nicht wieder zusammennähen)</p> <p>Pāc 25 (eine Robe tragen, die übergeben werden sollte)</p> <p>Pāc 26 (dem Erhalt von Robenmaterial einer Gruppe ein Hindernis in den Weg legen)</p> <p>Pāc 27 (die rechtmäßige Teilung des Robenmaterials verzögern)</p> <p>Pāc 29 (in der unsicheren Erwartung von Robenmaterial die Besenkungszeit verstreichen lassen)</p> <p>Pāc 30 (die rechtmäßige Aufhebung von Kaṭhina verzögern)</p> <p>Pāc 47¹⁰⁰⁷ (ein Menstruationsgewand, das weitergegeben werden sollte, weiter tragen)</p>

¹⁰⁰⁷ Diese Vorschrift ist auch unter c) Hygiene- und Sexualregeln, d) Textilien, und t) Umgang mit Familien und anderen, angeführt.

M	M+N	N
<p>Cv V. 19.2 (Dukkaṭa)</p> <p>Cv V. 19.2 (Dukkaṭa)</p> <p>Mv I.26.11/ Cv VIII.12.11 (-)</p> <p>[Mv I.26.1-11/ Cv VIII.12.2-11 + Mv I.53.4] (-) ¹⁰¹³</p>	<p>Pāc 59 ¹⁰⁰⁸ (eine Robe benutzen, die man einem Mönch, einer Nonne, einer Sikkhamānā, einem Sāmaṇera oder einer Sāmaṇerī übertragen hat, ohne daß die Übertragung rückgängig gemacht wurde)</p> <p>Pāc 81 ¹⁰⁰⁹ (später Kritik üben, obwohl man vorher der Übereignung einer Robe an einen Einzelnen durch den Saṃgha zugestimmt hat)</p>	<p>Pāc 31 (zu zweit ein Bett teilen)</p> <p>Pāc 32 (zu zweit eine Decke und einen Umhang teilen)</p> <p>Pāc 90 ¹⁰¹⁰ (sich von einer Nonne einreiben oder massieren lassen)</p> <p>Pāc 91 ¹⁰¹¹ (sich von einer Sikkhamānā einreiben oder massieren lassen)</p> <p>Pāc 92 ¹⁰¹² (sich von einer Sāmaṇerī einreiben oder massieren lassen)</p> <p>Pāc 34 (im Krankheitsfall die Sahajīvinī nicht pflegen oder pflegen lassen)</p> <p>Pāc 68 (die Sahajīvinī nicht zwei Jahre lang unterstützen oder unterstützen lassen)</p>

¹⁰⁰⁸ Diese Vorschrift ist schon unter q) Umgang mit dem anderen Geschlecht: Ordensangehörige, angeführt.

¹⁰⁰⁹ Diese Vorschrift ist schon unter l) Kritik und Unruhe stifftung, angeführt.

¹⁰¹⁰⁻¹⁰¹² Diese Vorschrift ist schon in c) Hygiene- und Sexualregeln, angeführt.

¹⁰¹³ Bei Mönchen handelt es sich dabei um einen Zeitraum von (mindestens) fünf Jahren (s. 2.4.2.68, und Anm. 716).

M	M+N	N
Mv I.25.8/ Cv VIII.11.2/ Mv I.53.4 (Dukkata) ¹⁰¹⁴		Pāc 70 (die Sahajivīnī nicht fünf oder sechs Yojanas weit weg führen) Pāc 69 (der Pavattinī nicht zwei Jahre lang folgen)

Die weitaus größte Gruppe innerhalb der Pācittiya-Vergehenskategorie der Mönche und der Nonnen bilden diejenigen Vorschriften, die den Umgang mit anderen Ordensangehörigen regeln. Hier sind zuerst die allgemeinen Umgangsformen der Ordensangehörigen angeführt. Diese entsprechen sich bei Mönchen und Nonnen. Zwar sind für Nonnen mehr derartige Verordnungen formuliert, jedoch werden in den zusätzlichen Nonnen-Vorschriften nur jeweils besondere Fälle zu schon in den gemeinsamen Regeln behandelten Verhaltensweisen dargestellt.¹⁰¹⁵ Die Verordnung Pāc 55 (N), in der den Nonnen Eigennützigkeit auch in bezug auf Familien untersagt wird, findet bei Mönchen dagegen keine Anwendung. Dies mag daher rühren, daß Nonnen mehr Kontakt zu Familien haben und es somit einen größeren Bedarf an Vorschriften für sie gibt, die den Umgang mit Laienanhängern reglementieren (s. Cv X.23 [2.6.2.23]). Pāc 85 (M) dagegen kann auf Nonnen nicht angewandt werden, da sie nur im Dorf wohnen dürfen und gleichzeitig außerhalb eines Dorfs immer in Begleitung einer anderen Nonne sein müssen.¹⁰¹⁶ Somit kann es ihnen nicht verboten werden, ein Dorf außerhalb der Essenszeit zu betreten, ohne einen anderen Ordensangehörigen gefragt zu haben.

Für Mönche ist in der Pācittiya-Vergehenskategorie (neben Pāc 9 und 76, M+N) eine zusätzliche Regel über den Umgang mit den Vergehen anderer formuliert (Pāc 64, M). Das dort geschilderte Verhalten ist für Nonnen in der Pārājika-Vergehenskategorie behandelt. Hier ist demnach eine gravierende Ungleichbehandlung zuungunsten der Nonnen zu konstatieren (s. 2.1.2.2).

Die Verordnungen, die gegenseitige Rücksichtnahme hinsichtlich der Unterkünfte fordern, unterscheiden sich bei Mönchen und Nonnen nicht (Pāc 16 und 17 [M+N] und Pāc 35, N). Wenn die besondere Nonnenregel auch einen etwas abweichenden Wortlaut aufweist, so ist doch der in ihr geschilderte Sachverhalt schon durch die für beide Orden gültige Vorschrift Pāc 17 (M+N) behandelt.

¹⁰¹⁴ S. a. m) Ordination.

¹⁰¹⁵ So entspricht Pāc 18 (N) der Regel Pāc 13 (M+N), Pāc 53 (N) stellt einen Sonderfall zu Pāc 55 bzw. 75 (M+N) dar, und Pāc 19 und 33 (N) beinhalten Ähnliches wie Pāc 77 (M+N), wobei auch Pāc 36 (M) als Sonderfall zu Pāc 77 (M+N) zu sehen ist. Es ist zunächst nicht einsichtig, daß Pāc 36 (M) **nicht** für Nonnen gilt, zumal diejenige Regel, auf die Pāc 36 (M) Bezug nimmt, eine Parallele unter den Nonnen-Vorschriften hat (vgl. aber BhīVin[Mā-L], § 183; s. a. HÜSKEN, „A Stock of Bowls“, § 20).

¹⁰¹⁶ Ferner ist es den Nonnen auch untersagt, ein Dorf allein zu betreten (s. SA 3, N [2.2.2.3]). DHIRASEKERA („The Disciplinary Code“, 73) dagegen geht davon aus, daß Nonnen ein Dorf in keinem Fall „zur unpassenden Zeit“ betreten sollten und Pāc 85 (M) aus diesem Grund nicht für Nonnen gilt.

Deutliche Unterschiede gibt es dagegen bei den Regeln, die den Umgang mit anderen Ordensangehörigen hinsichtlich der Roben behandeln. In den Regeln dieser Unterabteilung wird vor allem beschrieben, daß anderen nicht die Benutzung bzw. der Erhalt der ihnen zustehenden Roben verwehrt werden soll. Diese Verordnungen dienen in erster Linie dem Zweck, allzu große Eigennützigkeit Einzelner zu verhindern. Aus dem Ungleichgewicht der Zahl der Regeln geht hervor, daß ein stärkerer Bedarf an solchen Vorschriften für Nonnen bestand. Pāc 47 (N), die Regel für das Menstruationsgewand, ist dabei eine geschlechts-spezifische Verordnung.

Interessanterweise behandelt keine Vorschrift der Pācittiya-Vergehenskategorie ein als zu intim empfundenes Verhältnis zweier Mönche, während für Nonnen fünf derartige Verordnungen existieren (Pāc 31, 32 und 90–92, N). Zwei der Nonnenregeln haben jedoch wörtliche Parallelen im Cullavagga; *de facto* handelt es sich also nur um drei zusätzliche Vorschriften für Nonnen. Die in ihnen beschriebene gegenseitige Massage dient dem körperlichen Wohlfühl und der Schwerpunkt der Regeln muß nicht notwendigerweise auf dem Umgang mit anderen Ordensangehörigen liegen. Es ist auch vorstellbar, daß die Vorschriften Pāc 90–92 (N), ebenso wie Pāc 93, N (s. o., Liste r), dazu dienen, die Nonnen davon abzuhalten, weltliche Gepflogenheiten bei der Körperpflege beizubehalten (s. a. Cv X.10.2 [2.6.2.10]).

Vier Vorschriften der Pācittiya-Vergehensklasse behandeln das Verhältnis einer jungen Nonne (Sahajīvinī) zu derjenigen Nonne, die sie in den Orden aufgenommen hat (Pavattinī oder Upajjhā), die also als Verantwortliche der Ordinationszeremonie innerhalb des Nonnenordens vorstand. Mönche wie Nonnen leben nach ihrer Ordination in einem mehrere Jahre währenden Abhängigkeitsverhältnis von der sie ordinierenden Person. Regeln für Mönche hinsichtlich dieses Verhältnisses sind sämtlich im Mahāvagga enthalten. Bei einem Vergleich der Vorgänge im Mönchs- bzw. im Nonnenorden sind einige Unterschiede festzustellen. So ist die Dauer der Abhängigkeit bei Nonnen wesentlich kürzer: während sie zwei Jahre ihrer Pavattinī folgen müssen und umgekehrt diese ihre Sahajīvinī unterstützen müssen, handelt es sich bei Mönchen um einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren (s. 2.4.2.68, Anm. 716). Dieser Unterschied mag daher rühren, daß Frauen vor ihrer endgültigen Aufnahme in den Nonnenorden – im Gegensatz zu Männern – eine zwei Jahre währende Probezeit als Sikkhamānā verbringen müssen. Möglicherweise wird bei den Nonnen aufgrund dieser zum Zeitpunkt der Aufnahme in den Orden schon absolvierten Bewährungsprobe eine größere Selbstverantwortlichkeit und Selbstständigkeit vorausgesetzt. Ferner könnte es eine Rolle spielen, daß Nonnen ohnehin dazu verpflichtet sind, sich in Begleitung einer anderen Nonne zu befinden, und daß sie darüber hinaus dazu angehalten sind, sich alle vierzehn Tage zur Unterweisung durch die Mönche zu begeben (s. Cv X.9.2 [2.6.2.9]). Gleichzeitig verdient der Umstand Beachtung, daß bei Nonnen auch ein Fehlverhalten der Pavattinī, also der für die Ordination verantwortlichen Nonne, bestraft wird, während die entsprechenden Vorschriften für den Upajjhāya offensichtlich eher Richtlinien für erwünschtes Verhalten sind, da bei Mönchen trotz Zuwiderhandlungen kein Vergehen vorliegt. Der Statusunterschied der einzelnen Ordensangehörigen innerhalb des Nonnenordens hat somit nicht dieselbe Dimension wie innerhalb des Mönchsordens.

Pāc 70 (N) wiederum ist eine geschlechtsspezifische Regel. Es besteht zuweilen die Notwendigkeit, neu ordinierte Nonnen aus ihrem sozialen Umfeld zu entfernen. Die Vorgeschichte zu dieser Verordnung berichtet, daß die Nonnen durch diese Maßnahme dem Zugriff der männlichen Familienangehörigen entzogen werden sollen.

t) Umgang mit Familien und anderen

M	M+N	N
<p>Pāc 35 (nachdem man schon gegessen hat und gesättigt ist, nicht übriggebliebene feste oder weiche Speise zu sich nehmen)</p> <p>Pāc 33 (Essen zu sich nehmen, indem man sich nicht an die Reihenfolge der Einladungen hält. Dies ist nur unter besonderen Umständen erlaubt)</p>	<p>Pāc 32¹⁰¹⁷ (eine Mahlzeit in Gruppen einnehmen. Dies ist nur unter bestimmten Umständen erlaubt)</p> <p>Pāc 40¹⁰¹⁸ (Nahrung zu sich nehmen, die nicht gegeben worden ist – außer Zahnputzwasser)</p> <p>Pāc 43 (sich bei einer Familie niedersetzen, die gerade ißt, ohne eingeladen zu sein)</p> <p>Pāc 46 (wenn schon eine Einladung von einer Familie besteht, vor oder nach dem Essen andere Familien besuchen)</p> <p>Pāc 34 (mehr als zwei oder drei Schalen Kuchen oder Gerstengrieß annehmen)</p>	<p>Pāc 15 (sich vor dem Essen bei einer Familie niedersetzen und dann weitergehen, ohne zu fragen)</p> <p>Pāc 16 (nach dem Essen zu einer Familie gehen und sich hinsetzen oder -legen, ohne zu fragen)</p> <p>Pāc 54 (nachdem man eingeladen und gesättigt ist, feste oder weiche Speise zu sich nehmen)</p> <p>Pāc 55¹⁰¹⁹ (sich eigennützig in bezug auf Familien verhalten)</p>

¹⁰¹⁷⁻¹⁰¹⁸ Diese Vorschrift ist schon unter b) Nahrung und Nahrungsaufnahme, angeführt.

¹⁰¹⁹ Diese Vorschrift ist auch unter s) Umgang mit Geschlechtsgenossen: Ordensangehörige, angeführt.

M	M+N	N
<p>Pāc 39 (um luxuriöse Speise bitten und diese verspeisen, ohne krank zu sein)</p> <p>Pāc 85¹⁰²¹ (ein Dorf zur Unzeit betreten, ohne bestimmte Aufgabe und ohne einen anderen Mönch gefragt zu haben)</p> <p>[s. u) Umgang mit Andersgläubigen]</p>	<p>Pāc 31 (mehr als eine Mahlzeit in einem Āvasatha einnehmen)</p> <p>Pāc 47 (eine länger als vier Monate währende Einladung annehmen)</p> <p>Pāc 49 (länger als zwei oder drei Nächte bei einem Heer bleiben, wenn man sich aus irgendeinem Grund dort befindet)</p>	<p>[Pāṭid 1–8]</p> <p>Pāc 47¹⁰²⁰ (ein Menstruationsgewand, das weitergegeben werden sollte, weiter tragen)</p> <p>Pāc 48 (den Āvasatha verlassen, ohne ihn jemand anders zur Verantwortung übergeben zu haben)</p> <p>Pāc 17 (sich nachts bei einer Familie niederlassen, ohne gefragt zu haben)</p> <p>Pāc 28¹⁰²² (einem Haushalter, einem Paribbājaka oder einer Paribbājikā die Robe eines Samaṇa geben)</p> <p>Pāc 46¹⁰²³ (einem Haushalter, einem Paribbājaka oder einer Paribbājikā eigenhändig feste oder weiche Speise geben)</p> <p>Pāc 44¹⁰²⁴ (Arbeiten für einen Haushalter verrichten)</p>

¹⁰²⁰ Diese Vorschrift ist schon unter c) Hygiene- und Sexualregeln, d) Textilien, und s) Umgang mit Geschlechtsgenossen: Ordensangehörige, angeführt.

¹⁰²¹ Diese Regel ist schon unter s) Umgang mit Geschlechtsgenossen: Ordensangehörige, angeführt.

¹⁰²²⁻¹⁰²³ Diese Regel ist auch unter u) Umgang mit Andersgläubigen, angeführt.

¹⁰²⁴ Diese Vorschrift ist schon unter k) Beschäftigung, angeführt.

M	M+N	N
Pāc 83 (ohne es angezeigt zu haben, ein Gebäude des Königs betreten, in dem sich noch der König oder eine seiner Frauen befindet)		Pāc 41 ¹⁰²⁵ (gehen, um eine Bilderausstellung, ein Lusthaus, einen Lusthain oder einen Lotusteich eines Königs zu sehen)

Hinsichtlich des Umgangs mit Laienfamilien unterscheiden sich die Vorschriften für Mönche und Nonnen in einigen wesentlichen Punkten. So ist es den Nonnen (im Gegensatz zu den Mönchen) offensichtlich erlaubt, nach der regulären Essenszeit Familien aufzusuchen und mit ihnen Umgang zu pflegen. Diese Ungleichbehandlung resultiert unmittelbar aus der Verordnung, daß Nonnen innerhalb eines Dorfs wohnen müssen (Cv X.23 [2.6.2.23]), und daher zwangsläufig einen wesentlich engeren Kontakt mit den Dorfbewohnern haben. Aus diesen sich grundsätzlich unterscheidenden Gegebenheiten ergibt sich die Notwendigkeit von unterschiedlichen Regeln für den Umgang mit Laienfamilien, wie auch aus Pāc 85 (M), Pāc 17 (N), Pāc 55 und 44 (N) deutlich wird.

In zwei besonderen Nonnen-Vorschriften wird verboten, u. a. einem Haushalter eine Robe bzw. Speise auszuhändigen (Pāc 28 und 46, N). Diese Regeln haben keine Gegenstücke unter den Mönchsregeln. Zwei der nur für Mönche gültigen Pācittiya-Vorschriften dieser Abteilung haben direkte Parallelen unter nur für Nonnen gültigen Regeln. So hat Pāc 35 (M) eine Parallele in Pāc 54 (N), während der Inhalt von Pāc 39 (M) in den Pāṭidesaniya-Vorschriften der Nonnen behandelt wird (s. 2.5.3). Pāc 47 (N) ist wahrscheinlich formuliert worden, um die Nonnen dazu anzuhalten, in öffentlichen Herbergen die Konventionen für menstruierende Frauen einzuhalten (s. 2.4.2.47).

Unklar muß bleiben, aus welchem Grund Pāc 33 (M), das Verbot des Essens außer der Reihe, nicht auch bei Nonnen Anwendung findet. Hängt dies mit dem im Vinaya-Piṭaka an einigen Stellen erwähnten Umstand zusammen, daß „für Frauen die Dinge schwer zu erlangen“ sind,¹⁰²⁶ weshalb man sich scheute, Regeln für Nonnen zu formulieren, die deren Erhalt von Almosenspeise verhindern könnten?¹⁰²⁷

Hinsichtlich Pāc 83 (M) geht aus der Vorgeschichte hervor, daß das Verbot des unangezeigten Eintritts in königliche Gemächer in erster Linie erlassen wurde, um einen Mönch nicht in Verdacht geraten zu lassen, daß er ein unangemessenes Verhältnis mit einer der Frauen des Königs pflegt bzw. einen zu großen Einfluß auf königliche Entscheidungen hat, möglicherweise gar eine Spionage- oder Agententätigkeit ausübt.¹⁰²⁸ Möglicherweise gilt diese Regel

¹⁰²⁵ Die Regel ist auch unter i) Vergnügungen, angeführt.

¹⁰²⁶ So in den Vorgeschichten zu Pāṭid 1 (M) und NP 5 (M): *kicchalābho mātuḡāmo 'ti*.

¹⁰²⁷ In der Überlieferung der Mahāsāṃghika-Lokottaravādin gilt diese Regel jedoch auch für Nonnen (s. BhīVin[Mā-L], § 183; s. a. HÜSKEN, „A Stock of Bowls“, § 20).

¹⁰²⁸ S. SCHLINGLOFF, „Zur Interpretation“, 547f.

nicht für Nonnen, da sie nach Pāc 41 (N) erst gar nicht in die Nähe von königlichen Gebäuden kommen dürfen.¹⁰²⁹

u) Umgang mit Andersgläubigen

M	M+N	N
Pāc 41 (einem Nacktasketen, einem Paribbājaka oder einer Paribbājikā eigenhändig Speise geben)		Pāc 28 ¹⁰³⁰ (einem Haushalter, einem Paribbājaka oder einer Paribbājikā die Robe eines Samaṇa geben) Pāc 46 ¹⁰³¹ (einem Haushalter, einem Paribbājaka oder einer Paribbājikā eigenhändig Speise geben)

Die Vorschriften in dieser Abteilung sind sich sehr ähnlich. Es soll ausgeschlossen werden, daß bei Laien der Eindruck entsteht, daß die Mönche und Nonnen die von ihnen gespendeten Gaben nicht zu schätzen wissen und sie einfach weitergeben. Dabei ist in den Nonnenregeln der „Nacktasket“ aus Pāc 41 (M) durch „Haushalter“ ersetzt. Das könnte damit zusammenhängen, daß es den Nonnen verboten ist, ein männliches Glied anzuschauen (Cv X.13 [2.6.2.13]) – somit müssen sie auch den Umgang mit männlichen Nacktasketen meiden.

2.4.3.3 Zusammenfassung

Es kann gezeigt werden, daß die hohe Zahl (96) besonderer Nonnenregeln innerhalb der Pācittiya-Vergehenskategorie nicht ohne weiteres als Indiz für eine vollkommene oder auch willkürliche Ungleichbehandlung der Ordensangehörigen zu werten ist. Zunächst ist auf diejenigen Pācittiya-Vorschriften des Bhikkhunīvibhaṅga hinzuweisen, die ihren Ursprung nicht in einer Annahme der Ungleichwertigkeit von Frauen und Männern haben, sondern auf andere Faktoren zurückgeführt werden können.

Drei Regeln haben Parallelen unter den nur für Mönche gültigen Pācittiya-Vorschriften des Bhikkhuvibhaṅga, hier kann von einer unmittelbaren Gleichbehandlung der Mönche und Nonnen gesprochen werden.¹⁰³²

Sieben Pācittiya-Regeln des Bhikkhunīvibhaṅga greifen ein Motiv aus Pācittiya-Vorschriften auf, die für beide Orden gültig sind, und stellen somit Sonderfälle zu gemeinsamen Verordnungen dar. Hier handelt es sich nur hinsicht-

¹⁰²⁹ S. a. DHIRASEKERA, „The Disciplinary Code“, 73. In der Überlieferung der Mahāsāṃghika-Lo-kottaravādin jedoch gilt Pāc 83 (N) auch für Nonnen (s. BhīVin[Mā-L], § 183; s.a HÜSKEN, „A Stock of Bowls“, § 15).

¹⁰³⁰⁻¹⁰³¹ Diese Regel ist schon unter t) Umgang mit Familien und anderen, angeführt.

¹⁰³² Pāc 54 (N) = Pāc 35 (M); Pāc 46 (N) = Pāc 41 (M); Pāc 71 (N) = Pāc 65 (M). Einzig in der Nissaggiya-Pācittiya-Vergehenskategorie gibt es eine Nonnenregel, die eine Parallele unter den Mönchsregeln derselben Vergehensklasse hat (s. 2.3.3.2, S. 139).

lich der Zahl der Regeln, nicht aber hinsichtlich des Inhalts und des in ihnen behandelten Verhaltens um eine Ungleichbehandlung der Ordensangehörigen.¹⁰³³

Ferner enthält die Pācittiya-Vergehenskategorie eine Reihe von über zwanzig Vorschriften, die mittelbar oder unmittelbar geschlechtsspezifisch sind. Unter diesen gibt es Regeln, die direkt auf die körperlichen Unterschiede von Männern und Frauen Bezug nehmen. Dies sind z. B. die Sexualregeln, die Hygiene-Vorschriften und manche Bekleidungsregeln.¹⁰³⁴ Ferner tragen einige Pācittiya-Regeln der größeren Schutzbedürftigkeit der Nonnen Rechnung.¹⁰³⁵ In diesem Zusammenhang sind auch diejenigen Verordnungen zu nennen, die Folgeregeln der in Cv X.23 formulierten (ebenfalls dem Schutz der Nonnen dienenden) Anordnung sind, daß Nonnen nicht im Wald wohnen dürfen. Auch diese Verordnungen sind als geschlechtsspezifisch zu bezeichnen, wenn auch nicht in einem so unmittelbaren Sinn wie die Sexual-Vorschriften. Aus der Verordnung, daß Nonnen im Dorf wohnen müssen, ergibt sich zwangsläufig, daß sie wesentlich mehr Kontakt und damit einhergehend auch mehr Reibungspunkte mit der Dorfbewölkerung haben.¹⁰³⁶ Gleichzeitig sind sie auch den weltlichen Versuchungen in höherem Maße ausgesetzt als die Mönche – insbesondere, da sie z.T. in Laienhaushalten um Unterkunft nachsuchen müssen.¹⁰³⁷ Auch diejenigen Verordnungen, die den Nonnen verbieten, weltliche Tätigkeiten auszuüben, gehören in diesen Kontext.¹⁰³⁸ Darüber hinaus ergibt sich u. a. aus der Verpflichtung der Nonnen, im Dorf zu wohnen, daß die Wohnbezirke der Mönche und Nonnen getrennt sind.¹⁰³⁹

Zweiundzwanzig Pācittiya-Vorschriften des Bhikkhunīvibhaṅga haben Parallelen unter für Mönche gültigen Regeln aus anderen Teilen des Vinaya-Piṭaka.¹⁰⁴⁰ Diese vergleichbaren Anordnungen sind in Mahāvagga und Cullavagga enthalten, wobei ein entsprechendes Verhalten der Mönche in den meisten Fällen als Dukkaṭa-Vergehen bezeichnet wird. In ihrer Konsequenz unterscheiden sich Dukkaṭa- und Pācittiya-Vergehen nicht. Beide Vergehensarten erfordern das bloße Geständnis des Fehlverhaltens, um die Angelegenheit zu bereinigen.¹⁰⁴¹ Dennoch ist es wahrscheinlich, daß Pācittiya-Vergehen als schwerwiegenere Vergehen betrachtet werden, zumal sie zu denjenigen Vergehensklassen gezählt werden, die im Rahmen der vierzehntägigen Uposatha-Feier rezitiert und den Ordensangehörigen somit ins Gedächtnis gerufen wer-

¹⁰³³ Pāc 18 (N) = Pāc 13 (M+N); Pāc 19 und 33 (N) = Pāc 77 (M+N); Pāc 53 (N) = Pāc 54 bzw. 75 (M+N); Pāc 35 (N) = Pāc 17 (M+N); Pāc 45 und 76 (N) = Pāc 79 (M+N).

¹⁰³⁴ Pāc 3, 4, 5, 22, 47, und 96 (N).

¹⁰³⁵ Pāc 37, 38, 60 und 70 (N).

¹⁰³⁶ Pāc 8, 9, 40 und 55 (N).

¹⁰³⁷ Pāc 15, 16, 17 und 36 (N).

¹⁰³⁸ Pāc 6, 43 und 44 (N).

¹⁰³⁹ Pāc 51 (N).

¹⁰⁴⁰ Pāc 1 (N) = Cv V.34.2; Pāc 2 (N) = Cv V.27.4; Pāc 7 (N) = Mv VI.17.3; Pāc 10 (N) = Cv V.2.6; Pāc 20 (N) = Cv V.7; Pāc 31 und 32 (N) = Cv V.19.2; Pāc 34 (N) = Mv I.26.11/Cv VIII.12.11; Pāc 39 (N) = Mv III.3.2; Pāc 42 (N) = Mv V.10.5/Cv VI.14; Pāc 49 und 50 (N) = Cv V.33.2; Pāc 52 (N) = Cv X.9.1; Pāc 58 (N) = Cv X.9.5; Pāc 68 (N) = Mv I.26.1-11/Cv VIII.12.2.11 + Mv I.53.4; Pāc 69 (N) = Mv I.25.8/Cv VIII.11.2 + Mv I.53.4; Pāc 74 (N) = Mv I.36.16,17/Mv I.37.1-14 + Mv I.31.5; Pāc 75 (N) = Mv I.31.8; Pāc 80 (N) = Mv I.54.6; Pāc 84 (N) = Cv V.23.3 + Mv V.6.2 + Mv V.5.2; Pāc 85 (N) = Mv V.9.4 und Mv V.10.2; Pāc 86 und 87 (N) = Cv V.1.2.

¹⁰⁴¹ S. 2.6.1, Anm. 1; s. a. 2.4.1, S. 146.

den. Dies ist bei den Dukkaṭa-Vergehen nicht der Fall. Auch den Kasuistiken zu den Pācittiya-Vorschriften ist zu entnehmen, daß ein Pācittiya-Vergehen den im Vergleich mit einem Dukkaṭa-Vergehen schwereren Regelverstoß darstellt. Hinsichtlich der praktischen Konsequenz aus einem Pācittiya- oder einem Dukkaṭa-Vergehen gibt es jedoch keine unterschiedliche Handhabe.

Neben den soeben genannten Vorschriften, die **gegen** eine Ungleichbehandlung der Mönche und Nonnen sprechen, enthält gerade die Pācittiya-Vergehenskategorie jedoch auch einige Verordnungen, aus welchen sehr deutlich hervorgeht, daß eine Nonne in ihrem Status immer unter einem Mönch steht, bzw. daß der Nonnenorden dem Mönchsorden als Ganzes untergeordnet ist. Es handelt sich hierbei um sechs Verordnungen, die sämtlich entweder wörtlich oder aber doch zumindest inhaltlich in den acht nur für Nonnen gültigen sog. „wichtigen Regeln“ (*attha garudhammā*) des Cullavagga zusammengestellt sind.¹⁰⁴² Dabei sei die Verpflichtung zu einer zweijährigen Probezeit für ordinationswillige Frauen besonders hervorgehoben. Durch diese besondere Einrichtung wird der Mindestzeitraum zwischen der niederen (*pabbajjā*) und der vollen Ordination (*upasampadā*) auf zwei Jahre festgelegt.¹⁰⁴³ Eine entsprechende Regelung für den Mönchsorden gibt es nicht; die volle Ordination kann bei Männern – zumindest theoretisch – unmittelbar nach der Erteilung der Pabbajjā erfolgen. Andererseits werden Frauen durch einige Pācittiya-Vorschriften des Bhikkhunīvibhaṅga hinsichtlich anderer zeitlicher Begrenzungen bevorzugt. Sie können – sofern sie verheiratet sind – schon im Alter von zwölf Jahren die volle Ordination erhalten (Pāc 65, N), während Männern dies grundsätzlich erst mit zwanzig Jahren gestattet ist. Ferner beschränkt sich derjenige Zeitraum, in welchem eine neu ordinierte Nonne in Abhängigkeit von ihrer Lehrerin (Pavattinī oder Upajjhā) leben muß, im Nonnenorden auf zwei Jahre, während es sich bei Mönchen um mindestens fünf Jahre handelt.¹⁰⁴⁴ Dagegen ist eine Nonne erst im Ordinationsalter von zwölf, ein Mönch jedoch schon im Ordinationsalter von zehn Jahren dazu berechtigt, einer Ordinationszeremonie vorzustehen.¹⁰⁴⁵ Darüber hinaus ist in zwei Pācittiya-Regeln des Bhikkhunīvibhaṅga festgelegt, daß Nonnen als für die Ordinationszeremonie Verantwortliche nicht mehr als eine Sikkhamānā in zwei Jahren aufnehmen dürfen.¹⁰⁴⁶ Eine solche Einschränkung für Mönche gibt es nicht. Diese Vorschriften spiegeln eine schon durch die generelle Unterordnung der Nonnen ausgedrückte Haltung wieder, daß nämlich Frauen im Grundsatz den Männern in ihrer Verlässlichkeit in religiösen Angelegenheiten unterlegen sind.¹⁰⁴⁷ Möglich wäre auch, daß

¹⁰⁴² Pāc 56 (N) = Garudhamma 2; Pāc 63 (N) = Garudhamma 6; Pāc 57 (N) = Garudhamma 4; Pāc 59 (N) = Garudhamma 3; Pāc 94 (N) = Garudhamma 1; Pāc 95 (N) = Garudhamma 8. Zum Verhältnis dieser Pācittiya-Vorschriften zu den entsprechenden Garudhammas s. unter den einzelnen Regeln und s. Cv X.1.4 (2.6.2.1), S. 346ff.

¹⁰⁴³ Zu den sich aus der Überschneidung der zu beachtenden Vorschriften für Sāmaṇerīs und Sikkhamānās ergebenden Schwierigkeiten s. Pāc 63, N (2.4.2.63).

¹⁰⁴⁴ S. Mv 1.26.1–11/Cv VIII.12.2–11 + Mv 1.53.4 und Pāc 68 (N); s.a. Mv 1.25.8/Cv VIII.11.2/Mv 1.53.4 und Pāc 69 (N).

¹⁰⁴⁵ Pāc 74 (N) und Mv 1.36.16,17/Mv 1.37.1–14 + Mv 1.31.5.

¹⁰⁴⁶ Pāc 82 und 83 (N).

¹⁰⁴⁷ Dies wird im Vinaya-Piṭaka selbst nicht explizit gesagt, wohl aber in der *Samantapāsādikā* (S. 1.2, S. 26).

durch diese Verordnungen einem allzu raschen Anwachsen des Nonnenordens entgegengewirkt werden sollte.

Inhaltlich spiegeln einige Verordnungen, die der Unterordnung der Nonnen so deutlichen Ausdruck verleihen, die Notwendigkeit oder aber das Bedürfnis nach einer Kontrolle der Nonnen durch die Mönche wieder: während der Regenzeit müssen die Nonnen an einem Ort wohnen, an dem sich auch ein Mönch befindet (Pāc 56, N), nach der Regenzeit sind die Nonnen verpflichtet, auch vor dem Mönchsorden die Pavāraṇa-Zeremonie durchzuführen, d. h. daß sie sich am Ende der Regenzeit-Residenz auch vor den Mönchen hinsichtlich ihres Verhaltens rechtfertigen müssen (Pāc 57, N),¹⁰⁴⁸ und das ganze Jahr über müssen die Nonnen sich alle vierzehn Tage zum Mönchsorden begeben, um dort die Unterweisung zu erhalten (Pāc 59, N).¹⁰⁴⁹ Die Einrichtung dieser Kontrollinstanzen könnte ein Resultat des Umstands sein, daß der Nonnenorden nach dem Vorbild des Mönchsordens mit der Zeit zu einer unabhängigen Institution wurde. Diese Unabhängigkeit ist durch im Cullavagga formulierte Anordnungen gewährleistet. Dort ist festgelegt, daß die Nonnen innerhalb ihres Ordens das Pāṭimokkha rezitieren, Vergehen bereinigen sowie Rechtshandlungen durchführen sollen (Cv X.6 [2.6.2.6]). Ferner wird dort auch die Ordination einer Frau im Nonnenorden derjenigen im Mönchsorden „vorgeschaltet“, wodurch die eigentliche Entscheidung über die Aufnahme in die Hände der Nonnen gelegt ist (Cv X.17 [2.6.2.17]).

Weitere Vorschriften des Pācittiya-Abschnitts im Bhikkhunīvibhaṅga sind zwar auch Ausdruck der dargestellten Unterordnung der Nonnen unter die Mönche, sie sind jedoch als Folgeeregeln aus den o. g. Verordnungen, nicht aber als zusätzliche, eine Ungleichbehandlung **bewirkende** Faktoren zu betrachten. So resultieren beispielsweise aus der Regel, daß Frauen eine zweijährige Probezeit vor ihrer vollen Ordination verleben müssen (Pāc 63, N), acht weitere Vorschriften,¹⁰⁵⁰ während als Folge der Verordnung, daß Nonnen die Regenzeit an einem Wohnort verbringen müssen, an dem sich auch ein Mönch befindet (Pāc 56, N), eine andere Regel formuliert wurde.¹⁰⁵¹ Hier sei auch auf diejenigen Verordnungen hingewiesen, die sich aus der in Cv X.17 (2.6.2.17) erstmals formulierten und in Garudhamma 6 zusammengefaßten Verpflichtung zur doppelten Ordination einer Frau ergeben. Da eine Frau zunächst im Nonnenorden und erst darauf im Mönchsorden ordiniert wird, mußten die Vorschriften über die besonderen Zulassungsbedingungen einer Frau nicht auch für Mönche formuliert werden, da ungeeigneten Kandidatinnen die Ordination schon im Nonnenorden verwehrt wird.

Vier weitere Verordnungen des Pācittiya-Abschnittes im Bhikkhunīvibhaṅga sind ebenfalls Folgeeregeln aus sich bei Mönchen und Nonnen grundsätzlich unterscheidenden Gegebenheiten und drücken dabei eine Benachteiligung der Nonnen aus. So wird den Nonnen (im Gegensatz zu den Mönchen)

¹⁰⁴⁸ Im Rahmen dieser Zeremonie werden die Vergehen, die von den einzelnen Ordensmitgliedern im Verlauf der Regenzeit begangen worden sind, besprochen — durch diese Regel findet also eine Kontrolle der Mönche hinsichtlich des Fehlverhaltens einzelner Nonnen statt.

¹⁰⁴⁹ Diskussion des Inhalts der Unterweisung unter 2.6.3.

¹⁰⁵⁰ Pāc 64, 66, 67, 72, 73, 77, 78 und 79 (N).

¹⁰⁵¹ Pāc 51 (N).

im Cullavagga untersagt, ein Badehaus sowie ein Toilettenhäuschen zu benutzen (Cv X.27.3–4 [2.6.2.27]). Diese Anordnungen schränken die Nonnen in ihrer Intimsphäre erheblich ein und haben gleichzeitig die Formulierung einer Reihe anderer Vorschriften der Pācittiya-Vergehenskategorie zur Folge.¹⁰⁵²

Für siebzehn Vorschriften des Pācittiya-Abschnittes im Bhikkhunīvibhaṅga konnte nicht geklärt werden, aus welchem Grund sie nur für Nonnen gelten. Vier dieser Regeln beinhalten auch den Umgang mit Geschlechtsgenossinnen. Dort wird den Nonnen untersagt, sich von einer anderen Nonne, einer Sikkhamānā, einer Sāmaṇerī oder von einer Haushalterin massieren bzw. einreiben zu lassen.¹⁰⁵³ Interessanterweise behandelt keine Verordnung der Pācittiya-Vergehenskategorie des Bhikkhuvibhaṅga ein als zu intim empfundenes körperliches Verhältnis eines Mönchs mit einem anderen Mann. Möglich ist, daß den Nonnen durch die Vorschriften Pāc 90–93 (N) indirekt die Beibehaltung weltlicher Gepflogenheiten bei der Körperpflege untersagt wird.

In vier Vorschriften der Pācittiya-Vergehenskategorie im Bhikkhunīvibhaṅga wird der Umgang mit Männern behandelt.¹⁰⁵⁴ Nonnen sind den weltlichen Versuchungen stärker ausgesetzt, zumal sie einen engeren Kontakt zu Personen des weltlichen Lebens haben als die Mönche. Grundsätzlich ist festzustellen, daß Nonnen hinsichtlich der Einhaltung des Zölibatsgebots als stärker gefährdet betrachtet werden, wie schon bei der Untersuchung der Pārājika- und Saṃghādisesa-Vergehenskategorie deutlich wurde.¹⁰⁵⁵

Acht Nonnenregeln ohne Parallele unter den Mönchsregeln behandeln den Umgang mit Roben und lassen sich nicht auf geschlechtsspezifische Unterschiede bzw. die generelle Unterordnung der Nonnen zurückführen. Dabei kann wohl nicht davon ausgegangen werden, daß diese Vorschriften im Grundsatz von Mönchen nicht zu beachten sind, zumal dort Verhaltensweisen beschrieben sind, die entweder eine nicht vorgesehene Benutzung bzw. Verteilung der Roben,¹⁰⁵⁶ eine mangelnde Sorgfalt bei der Behandlung der Roben¹⁰⁵⁷ oder die Weitergabe von Roben an Personen, die zu deren Erhalt nicht berechtigt sind,¹⁰⁵⁸ beinhalten. Die recht große Zahl dieser nur für Nonnen gültigen Vorschriften läßt vermuten, daß manche grundsätzliche Anordnungen bezüglich der Roben für Nonnen nicht gelten können. So konnte beispielsweise festgestellt werden, daß das „Getrenntsein von den drei Gewändern“ im Vinaya für Nonnen zumindest während der Regenzeit nicht vorgesehen ist.¹⁰⁵⁹ Möglicherweise ist bei einer Untersuchung anderer Regeln festzustellen, daß Ähnliches auch für andere, die Roben betreffende grundsätzliche Anordnungen zutrifft. Diejenige Regel, die den Nonnen untersagt, eine Herber-

¹⁰⁵² Pāc 21, 22, 88 und 89 (N).

¹⁰⁵³ Pāc 90–93 (N); s. a. Pāc 3 (N) und Cv X.10.2 (2.6.2.10).

¹⁰⁵⁴ Pāc 11, 12, 13 und 14 (N).

¹⁰⁵⁵ Für Nonnen sind drei Sexualregeln innerhalb der Pārājika-Vergehenskategorie vorgesehen, während ähnliche Verordnungen für Mönche in erster Linie in der Saṃghādisesa-Vergehensklasse enthalten sind.

¹⁰⁵⁶ Pāc 25, 26, 27, 29, 30 (N).

¹⁰⁵⁷ Pāc 23 und 24 (N).

¹⁰⁵⁸ Pāc 28 (N).

¹⁰⁵⁹ S. a. 2.3.3.2, S. 140.

ge zu verlassen, ohne die Räumlichkeiten einer anderen Person überantwortet zu haben (Pāc 48, N), findet ebenfalls aus einem nicht ohne weiteres ersichtlichen Grund bei Mönchen keine Anwendung.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß die Mehrzahl der nur für Nonnen gültigen Vorschriften des Pācittiya-Abschnittes im Bhikkhunīvibhaṅga **nicht** der generellen Unterordnung der Nonnen Ausdruck geben, sondern vielmehr Parallelen unter den Regeln für Mönche haben, oder aber geschlechtsspezifischen Gegebenheiten Rechnung tragen. Dennoch sind gerade in der vorliegend untersuchten Vergehensklasse diejenigen sechs Verordnungen enthalten, die die grundsätzliche Unterordnung des Nonnenordens unter den Mönchsorden verlangen, wobei diese Vorschriften sämtlich gleichzeitig in den sog. „acht wichtigen Regeln“ (*aṭṭha garudhammā*) für Nonnen nochmals zusammengefaßt sind (s. Cv X.1.4 [2.6.2.1]).

2.5 Pāṭidesaniya

2.5.1 Einleitung

Die fünfte Vergehenskategorie des Pāṭimokkha heißt *pāṭidesaniya*. Schon die Vergehensbezeichnung selbst beschreibt die für eine Übertretung vorgesehene Strafe: das Vergehen muß bekannt werden. Die Vorgehensweise bei der Bekennnis ist für Mönche und Nonnen identisch und wird in jeder einzelnen Vorschrift beschrieben. Die Formulierung für Nonnen lautet:¹ „Jene Nonne soll gestehen: ‚Edle Frauen, ich habe dies unwürdige, unpassende, zu gestehende Vergehen begangen, ich gestehe es.‘“ Mit diesem Geständnis ist das Vergehen bereinigt. HECKER² entnimmt diesen in den Verordnungen selbst enthaltenen Formulierungen, daß das Geständnis eines Pāṭidesaniya-Regelverstößes stets vor dem versammelten Orden im Rahmen der halbmonatlichen Rezitation des Pāṭimokkha erfolgt. Dem ist jedoch entgegenzuhalten, daß die „Reinheit“, d. h. das erfolgte Geständnis und die eventuelle Aufschonahme der Strafe, unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme an der Pāṭimokkha-Rezitation ist (s. 1.1.1, S. 18). So handelt es sich bei den in den Pāṭidesaniya-Vorschriften selbst enthaltenen Formeln für die Entledigung von diesen Vergehen wohl nicht um eine tatsächliche Aufforderung an die Teilnehmer der Rezitation, sich in diesem Moment von den Vergehen zu befreien, sondern eben um eine formelhafte Wendung, die auch den – wohl rein formalen – Unterschied zu den Pācittiya-Vergehen deutlich macht, die ebenfalls durch das einfache Geständnis zu bereinigen sind.

2.5.2 Die Regeln

2.5.2.1 Pāṭidesaniya 1

yā pana bhikkhunī agilānā³ sappi⁴ viññāpetvā⁵ bhuñjeyya, paṭidesetabbam tāya bhikkhuniyā gārayham ayye dhammam āpajjīm asaṅgāyā paṭidesaniyam, taṃ paṭidesemīti (Vin IV 347,3–6).

¹ Vin IV 347,5–6: ... *paṭidesetabbam tāya bhikkhuniyā gārayham ayye dhammam āpajjīm asaṅgāyā paṭidesaniyam, taṃ paṭidesemīti*. Entsprechend lautet die Formulierung im Bhikkhuvibhaṅga (z. B. Vin IV 176,11–13): ... *paṭidesetabbam tena bhikkhunā gārayham āvuso dhammam āpajjīm asaṅgāyā paṭidesaniyam taṃ paṭidesemīti*.

² S. „Allgemeine Rechtsgrundsätze“, 94.

³ WfWK (Vin IV 347,8–9): *agilānā nāma yassā vinā sappinā phāsu hoti. gilānā nāma yassā vinā sappinā na phāsu hoti*: „Nicht krank heißt: ihr ist ohne Ghee wohl. Krank heißt: ihr ist ohne Ghee nicht wohl.“ S. a. Pāc 84, N (2.4.2.84), Anm. 844, und Pāc 85, N (2.4.2.85), Anm. 860.

⁴ WfWK (Vin IV 347,10–11): *sappi nāma gosappi vā ajikāsappi vā māhisam vā sappi, yesam maṃsam kappati tesam sappi*: „Ghee heißt: Ghee von Kühen oder Ghee von Ziegen oder Ghee von Büffelkühen, (eben) das Ghee von den (Tieren), deren Fleisch erlaubt ist.“ Diese Definition von „Ghee“ (*sappi*, geklärte Butter) ist ebenfalls im WfWK zu NP 23 (M) enthalten (Vin III 251,20–21). Die unerlaubten Fleischsorten sind Menschen-, Elefanten-, Pferde-, Schlangen-, Löwen-, Tiger-, Panther-, Bären- und Hyänenfleisch (Mv VI.23,9–15). Ghee ist ferner eine der fünf Arten von Medizin, die in Mv VI.1.2–3 erlaubt werden.

⁵ S. a. NP 4, N (2.3.2.4), Anm. 52, und Pāc 7, N (2.4.2.7), Anm. 78.

„Welche Nonne aber, die nicht krank ist, Ghee [geklärte Butter] erbittet und dann verzehrt,⁶ jene Nonne soll gestehen: ‚Edle Frauen, ich habe dies unwürdige, unpassende, zu gestehende Vergehen begangen, ich gestehe es.‘“ Diese Verordnung leitet die Reihe von acht Pāṭidesaniya-Regeln ein. Diese Vorschriften unterscheiden sich lediglich durch das in ihnen behandelte Nahrungsmittel; die Vorgeschichten, WfWKe, Kasuistiken und Anāpatti-Formeln entsprechen sich in allen acht Regeln völlig.⁷ Die Reihe der Pāṭidesaniya-Vorschriften für Nonnen hat eine Parallele unter den nur für Mönche gültigen Pācittiya-Regeln. Pāc 39 (M) lautet:⁸ „Welcher Mönch aber, wenn er nicht krank ist, derartige wertvolle Speisen für sich selbst erbittet und dann verzehrt, (nämlich) die wertvollen Speisen (wie) Ghee, frische Butter, Öl, Honig, Melasse, Fisch, Fleisch, Milch und Joghurt, (dieser begeht ein) Pācittiya(-Vergehen).“ In den Pāṭidesaniya-Regeln für Nonnen wird das Erbitten und der Verzehr von frischer Butter (*navanīta*)⁹ nicht genannt. Dennoch ist es unwahrscheinlich, daß das Fehlen einer solchen Verordnung für Nonnen tatsächlich bedeutet, daß sie (im Gegensatz zu den Mönchen) frische Butter ohne weiteres erbitten und verspeisen dürfen. Vielmehr ist zu vermuten, daß die Reihe der acht Pāṭidesaniya-Vorschriften für Nonnen in das Vinaya-Pitaka gelangte, als erkannt wurde, daß die Pāṭidesaniya-Vorschriften der Mönche bei Nonnen keine Anwendung finden konnten (s. u., 2.5.3), und dennoch eine solche Vergehenskategorie für Nonnen nicht ausgelassen werden sollte. Die Formulierung dieser Regeln könnte in Anlehnung an Pāc 39 (M) erfolgt sein, wobei man sich hinsichtlich der Zahl der Verordnungen offensichtlich an der Pārājika-Vergehenskategorie

⁶ Sehr ähnlich ist Pāc 7 (N) konstruiert (s. 2.4.2.7; s. a. BD III, lviiiif).

⁷ Sp 948,20–22: *yāni hi ettha pāliyam sappitelādīni nidditthāni tāni yeva viññāpetvā bhūñjantiyā pāṭidesaniyā* (B, T; R, C: °nīyam), *pālivinimuttakesu pana sabbesu dukkatam*: „Denn was hier im Text als Ghee, Öl, usw. bezeichnet ist, nachdem sie um eben diese (Dinge) gebeten hat und sie verspeist, so sind es für sie Pāṭidesaniya(-Vergehen). Bei allem, was nicht aus dem Text hervorgeht, ist es ein Dukkata.“

⁸ Vin IV 88,23–26: *yāni kho pana tāni paṇiṭabhojanāni seyyath’ idam sappi navanītam telam madhu phāṇitam maccho maṃsam khīram dadhī, yo pana bhikkhu evarupāni paṇiṭabhojanāni agilāno attano atthāya viññāpetvā bhūñjeyya, pācittiyān ti*.

Sp 840,13: *paṇiṭabhojanāni* ‘ti uttamabhojanāni: „Wertvolle Nahrungsmittel ist: bessere Nahrungsmittel.“ Weiter heißt es (Sp 840,15–24): *yo pana bhikkhu evarupāni paṇiṭabhojanāni agilāno attano atthāya viññāpetvā bhūñjeyyā* ‘ti ettha suddhāni sappiādīni viññāpetvā bhūñjanto pācittiyam nāpajjati, sekhiyesu sūpodanaviññanti dukkatāni āpajjati, odanasamsaṭthāni pana viññāpetvā bhūñjanto pācittiyam āpajjati’ ti veditabbo. *ayam pan’ ettha adhippāyo, ten’ eva ca paṇiṭāni* ‘ti avatvā paṇiṭabhojanāni’ ti sutte vuttam. *paṇiṭāni* ‘ti vutte sappiādīnaṃ yeva gahanam hoti, paṇiṭabhojanāni’ ti vutte pana paṇiṭasamsaṭthāni sattadhaññamibbattāni bhojanāni paṇiṭabhojanāni’ ti ayam attho paññāyati. „Welcher nicht kranke Mönch aber derartige wertvolle Nahrungsmittel für sich selbst erbittet und dann verzehrt ist: hier begeht derjenige, der reines Ghee usw. erbeten hat und dann verzehrt, kein Pācittiya(-Vergehen, denn) in den Sekhiyas (ist gesagt): die Bitte um Curry und Reis (beinhaltet für die Mönche) Dukkata-Vergehen [Sekhiya 37]. Wenn er aber (die wertvollen Nahrungsmittel) gemischt mit Reis erbeten hat und ißt, so begeht er ein Pācittiya, so ist es zu verstehen. Dies ist hier aber die Bedeutung, und daher ist auch — ohne daß sie ‚wertvolle (Nahrungsmittel)‘ genannt sind — ‚wertvolle Speisen‘ im Sutta gesagt. Wenn ‚wertvolle (Nahrungsmittel)‘ gesagt ist, ist ebenso Ghee usw. darunter zu verstehen, wenn aber ‚wertvolle Speise‘ gesagt ist, ist der Sinn davon ‚Speisen, die aus den sieben Getreidesorten gemacht sind, und die mit wertvollen (Nahrungsmitteln) gemischt sind‘, dies ist als ‚wertvolle Speise‘ zu verstehen.“ Die *Samantapāsādikā* bezieht sich hier u. a. auf Sekhiyā 37 (Vin IV 193,30-31), wo die Regelung enthalten ist, daß Ordensangehörige gekochten Reis und Curry nicht erbitten und verspeisen sollten, sofern sie nicht krank sind.

⁹ Der WfWK hierzu in Pāc 39, M, lautet (Vin IV 88,29): *navanītam nāma tesāṃ nēva navanītam*: „Frische Butter heißt: unter diesen (Nahrungsmitteln) eben die frische Butter.“

orientierte: auch in dieser Vergehensklasse gelten vier Regeln für Mönche und acht für Nonnen (s. 2.1.3.1, S. 65).

Die Vorgeschichten von Pāṭid 1–8 (N) sind entsprechend der Vorgeschichte zu Pāc 39 (M) konstruiert: Ordensangehörige erbatene die in der Regel erwähnten Nahrungsmittel und verzehrten sie, was einige Laienanhänger störte.¹⁰ Auch die Erweiterung der Regel durch „die/der nicht krank ist“ erfolgte aufgrund identischer Vorfälle.¹¹ Die Kasuistiken der beiden Regeln entsprechen sich ebenfalls. Danach stellt jede einzelne Unternehmung zur Erlangung des Nahrungsmittels ein Dukkaṭa-Vergehen dar, jeder Bissen jedoch ein Pāṭidesaniya-Vergehen.¹² Die Schuldlosigkeitsformeln stimmen ebenfalls überein: bei allen Ordensangehörigen handelt es sich um kein Vergehen, wenn sie krank sind oder als Kranke das Nahrungsmittel erbitten, es dann aber als Gesunde verspeisen, ferner wenn sie das von Kranken Übriggelassene verspeisen, wenn sie es von Verwandten erhalten haben, wenn sie dazu eingeladen worden sind, wenn sie es für jemand anders erbitten oder wenn das Nahrungsmittel aus ihrem eigenen Besitz stammt.¹³

2.5.2.2 Pāṭidesaniya 2

yā pana bhikkhūṃ agilānā telam¹⁴ viññāpetvā bhuñjeyya, paṭidesetabbam tāya bhikkhuniyā gārayham ayye dhammam āpajjīm asappāyam pāṭidesaniyam, tam paṭidesemīti (Vin IV 347,32–348,3).

„Welche Nonne aber, die nicht krank ist, Öl erbittet und dann verzehrt, jene Nonne soll gestehen: ‚Edle Frauen, ich habe dies unwürdige, unpassende, zu gestehende Vergehen begangen, ich gestehe es‘.“

Das Nahrungsmittel, das hier behandelt wird, dürfen die Mönche nach Pāc 39 (M) ebenfalls nicht erbitten und dann verspeisen (s. o., Pāṭid 1, N [2.5.2.1]).

¹⁰ Vin IV 87,30–31, und 346,8–9: *kassa sampannam na manāpam, kassa sādum na ruccatīti*: „Wem ist gut Gekochtes nicht angenehm, welchem gefällt Süßes nicht?“ Sp 840,14–15: *kassa sampannam na manāpam ti sampattiyuttam kassa na ppiyam. sādum ti surasam*: „Wem ist gut Gekochtes nicht angenehm ist: wem ist das Exzellente nicht lieb? Süß ist: mit lieblichem Geschmack.“

¹¹ In der Vorgeschichte zu NP 4 (N) erbittet die **ranke** Nonne Thullanandā zuerst Ghee und darauf Öl von einem Laienanhänger (s. 2.3.2.4; s. a. BD III, lviii).

¹² Vin IV 347,12–14: *agilānā attano athāya viññāpeti, payoge dukkatam, paṭilābhena bhuñjissāmīti patiganhāti, āpatti dukkaṭassa, ajjhohāre ajjhohāre āpatti pāṭidesaniyassa*. Die Kasuistik zu Pāc 39 (M), die fast wörtlich mit dieser Kasuistik übereinstimmt (Vin IV 89,5–7), kommentiert die *Samantapāsādikā* ausführlich (Sp 840,25–841,34). Dort sind Fälle behandelt, in denen nicht exakt das vom Mönch Erbetene gegeben wird, und es wird auf Sekhiya 37 (M+N) verwiesen, wo den Ordensangehörigen verboten wird, um Curry-Reis zu bitten und dies zu verzehren. Weiter heißt es (Sp 842,1–6): *agilāno gilānasaññī* 'ti *eittha sace gilānasaññī* 'pi *huvvā bhesajjathāya pañca bhesajjāni viññāpeti Mahānāmasikkhāpadena kāretabbo. nava panītabhojanāni viññāpento pana iminā sikkhāpadena kāretabbo. bhikkhuniṇam pana etāni pāṭidesaniyavattāni honti, sūpodanaviññātiyā ubhayesam pi sekhapannattidukkaṭam eva*: „Der nicht Kranke hält sich für krank ist: wenn er hier gedacht hat, daß er krank ist, und wegen der Medikamente um die fünf (Arten von) Medizin bittet, so ist er entsprechend der Mahānāma-Regel [= Pāc 47, M] zu behandeln. Welcher um die neun wertvollen Speisen bittet, ist aber nach dieser Regel (hier) zu behandeln. Für die Nonnen aber sind diese Gegenstände des Pāṭidesaniya(-Abschnitts); aufgrund des Bittens um Curry-Reis ist es für beide im Sekhiya-Abschnitt als Dukkata (bezeichnet).“

¹³ Vin IV 347,20–22: *anāpatti gilānāya, gilānā huvvā viññāpetvā agilānā bhuñjati, gilānāya sesakam bhuñjati, nātakānam, parivāritānam, aññass' athāya, attano dhanena*; zu diesen Schuldlosigkeitsformeln s. NP 11, N (2.3.2.11), Anm. 100.

¹⁴ WfWk (Vin IV 348,7–8): *telam nāma tilatelam sāsapatelam madhukatelam eraṇḍakatelam vāsātelam*: „Öl heißt: Sesamöl, Senföl, Öl mit Honig, Rhizinusöl, Talgöl.“

2.5.2.3 Pāṭidesaniya 3

yā pana bhikkhunī agilānā madhum¹⁵ viññāpetvā bhuñjeyya, paṭideseta-bbam tāya bhikkhuniyā gārayham ayye dhammam āpajjim asappāyam pāṭidesaniyam, tam paṭidesemīti (Vin IV 347,32–348,3).

„Welche Nonne aber, die nicht krank ist, Honig erbittet und dann verzehrt, jene Nonne soll gestehen: ‚Edle Frauen, ich habe dies unwürdige, unpassende, zu gestehende Vergehen begangen, ich gestehe es‘.“

Das Nahrungsmittel, das hier behandelt wird, dürfen die Mönche nach Pāc 39 (M) ebenfalls nicht erbitten und dann verspeisen (s. o., Pāṭid 1, N [2.5.2.1]).

2.5.2.4 Pāṭidesaniya 4

yā pana bhikkhunī agilānā phānitam¹⁶ viññāpetvā bhuñjeyya, paṭideseta-bbam tāya bhikkhuniyā gārayham ayye dhammam āpajjim asappāyam pāṭidesaniyam, tam paṭidesemīti (Vin IV 347,32–348,3).

„Welche Nonne aber, die nicht krank ist, Melasse erbittet und dann verzehrt, jene Nonne soll gestehen: ‚Edle Frauen, ich habe dies unwürdige, unpassende, zu gestehende Vergehen begangen, ich gestehe es‘.“

Das Nahrungsmittel, das hier behandelt wird, dürfen die Mönche nach Pāc 39 (M) ebenfalls nicht erbitten und dann verspeisen (s. o., Pāṭid 1, N [2.5.2.1]).

2.5.2.5 Pāṭidesaniya 5

yā pana bhikkhunī agilānā maccham¹⁷ viññāpetvā bhuñjeyya, paṭideseta-bbam tāya bhikkhuniyā gārayham ayye dhammam āpajjim asappāyam pāṭidesaniyam, tam paṭidesemīti (Vin IV 347,32–348,3).

„Welche Nonne aber, die nicht krank ist, Fisch erbittet und dann verzehrt, jene Nonne soll gestehen: ‚Edle Frauen, ich habe dies unwürdige, unpassende, zu gestehende Vergehen begangen, ich gestehe es‘.“

Das Nahrungsmittel, das hier behandelt wird, dürfen die Mönche nach Pāc 39 (M) ebenfalls nicht erbitten und dann verspeisen (s. o., Pāṭid 1, N [2.5.2.1]).

2.5.2.6 Pāṭidesaniya 6

yā pana bhikkhunī agilānā maṃsam¹⁸ viññāpetvā bhuñjeyya, paṭideseta-bbam tāya bhikkhuniyā gārayham ayye dhammam āpajjim asappāyam pāṭidesaniyam, tam paṭidesemīti (Vin IV 347,32–348,3).

„Welche Nonne aber, die nicht krank ist, Fleisch erbittet und dann verzehrt, jene Nonne soll gestehen: ‚Edle Frauen, ich habe dies unwürdige, unpassende, zu gestehende Vergehen begangen, ich gestehe es‘.“

Das Nahrungsmittel, das hier behandelt wird, dürfen die Mönche nach Pāc 39 (M) ebenfalls nicht erbitten und dann verspeisen (s. o., Pāṭid 1, N [2.5.2.1]).

¹⁵ WfWK (Vin IV 348,8): *madhu nāma makkhikāmadhu*: „**Honig** ist: Bienenhonig.“

¹⁶ WfWK (Vin IV 348,8–9): *phānitam nāma ucchumhā nibbattam*: „**Melasse** heißt: sie ist aus Zuckerrohr hergestellt.“

¹⁷ WfWK (Vin IV 348,9–10): *maccho nāma odako vuccati*: „**Fisch** heißt: er wird Wasserbewohner genannt.“

¹⁸ WfWK (Vin IV 348,10–11): *maṃsam nāma yesam maṃsam kappati tesam maṃsam*: „**Fleisch** heißt: das Fleisch (von Tieren), deren Fleisch erlaubt ist.“

2.5.2.7 Pāṭidesaniya 7

yā pana bhikkhunī agilānā khīram¹⁹ viññāpetvā bhuñjeyya, paṭidesetabbam tāya bhikkhuniyā gārayham ayye dhammam āpajjīm asappāyam pāṭidesaniyam, taṃ paṭidesemīti (Vin IV 347,32–348,3).

„Welche Nonne aber, die nicht krank ist, Milch erbittet und dann verzehrt, jene Nonne soll gestehen: ‚Edle Frauen, ich habe dies unwürdige, unpassende, zu gestehende Vergehen begangen, ich gestehe es‘.“

Das Nahrungsmittel, das hier behandelt wird, dürfen die Mönche nach Pāc 39 (M) ebenfalls nicht erbitten und dann verspeisen (s. o., Pāṭid 1, N [2.5.2.1]).

2.5.2.8 Pāṭidesaniya 8

yā pana bhikkhunī agilānā dadhi²⁰ viññāpetvā bhuñjeyya, paṭidesetabbam tāya bhikkhuniyā gārayham ayye dhammam āpajjīm asappāyam pāṭidesaniyam, taṃ paṭidesemīti (Vin IV 347,32–348,3).

„Welche Nonne aber, die nicht krank ist, Joghurt erbittet und dann verzehrt, jene Nonne soll gestehen: ‚Edle Frauen, ich habe dies unwürdige, unpassende, zu gestehende Vergehen begangen, ich gestehe es‘.“

Das Nahrungsmittel, das hier behandelt wird, dürfen die Mönche nach Pāc 39 (M) ebenfalls nicht erbitten und dann verspeisen (s. o., Pāṭid 1, N [2.5.2.1]).

2.5.3 Vergleich von Nonnen- und Mönchsregeln

Für Mönche gibt es vier,²¹ für Nonnen dagegen acht²² Pāṭidesaniya-Vorschriften und keine der Mönchsregeln gilt auch für Nonnen. Zwei Regeln für Mönche behandeln den Umgang mit Nonnen: Mönche dürfen keine Speise von einer nicht mit ihnen verwandten Nonne annehmen, die sich im Dorf auf Almosengang begeben hat (Pāṭid 1, M),²³ und sind dazu verpflichtet, eine Nonne zu ermahnen, die die Herausgabe von Almosenspeise an sie veranlaßt (Pāṭid 2, M).²⁴ Letztere Pāṭidesaniya-Vorschrift für Mönche ergänzt somit Pāc 29

¹⁹ WfWK (Vin IV 348,11–12): *khīran nāma gokhīram vā ajikākhīram vā māhisam vā khīram, yesam mamsam kappati tesam khīram*: „Milch ist: Kuhmilch oder Ziegenmilch oder Milch von Büffelkühen, die Milch (von Tieren), deren Fleisch erlaubt ist.“

²⁰ WfWK (Vin IV 348,13): *dadhi nāma tesañ ñeva dadhi*: „Joghurt heißt: was unter diesen (Nahrungsmitteln) eben Joghurt ist.“

²¹ Dies geht jeweils aus dem einleitenden und abschließenden Satz dieser Vergehenskategorie im Bhikkhuvibhaṅga hervor (Vin IV 175,1–2: *ime kho panāyasmanto cattāro pāṭidesaniyā dhammā udde-sam āgacchanti*: „Ihr Ehrwürdigen, diese vier Pāṭidesaniya-Vorschriften gelangen nun zur Rezitation“, und Vin IV 184,20: *uddittā kho āyasmanto cattāro pāṭidesaniyā dhammā*: „Ihr Ehrwürdigen, die vier Pāṭidesaniya-Vorschriften sind rezitiert“).

²² Dies geht jeweils aus dem einleitenden und abschließenden Satz dieser Vergehenskategorie im Bhikkhuvibhaṅga hervor (Vin IV 346,1–2: *ime kho pan' ayyāyo attha pāṭidesaniyā dhammā udde-sam āgacchanti*: „Ihr edlen Frauen, diese acht Pāṭidesaniya-Vorschriften gelangen nun zur Rezitation“ und Vin IV 348,16: *uddittā kho ayyāyo attha pāṭidesaniyā dhammā*: „Ihr edlen Frauen, die acht Pāṭidesaniya-Vorschriften sind rezitiert“).

²³ Vin IV 176,8–13: *yo pana bhikkhu aññātikāya bhikkhuniyā antaragharam pavitthāya hatthato khādāniyam vā bhojaniyam vā sahatthā paṭiggahetvā khādeyya vā bhuñjeyya vā, paṭidesetabbam tena bhikkhunā gārayham āvuso dhammam āpajjīm asappāyam pāṭidesaniyam tam paṭidesemīti*. Umgekehrt ist jedoch eine Nonnen verpflichtet, einem Mönch den Inhalt ihrer Almosenschale anzubieten, sobald sie ihn erblickt hat (s. Cv X.13.2 [2.6.2.13]; s. a. SA 5, N [2.2.2.5]).

²⁴ Vin IV 177,20–27: *bhikkhū pan' eva kulesu nimantiā bhuñjanti. tatra ce sā bhikkhunī vosāsa-mānarūpā thitā hoti idha sūpam detha idha odanam dethā 'ti, tehi bhikkhūhi sā bhikkhunī apasādetā-*

(M)²⁵, wo den Mönchen untersagt wird, Almosenspeise anzunehmen, deren Herausgabe von einer Nonne bewirkt wurde. Dies ist nur möglich, wenn schon zuvor eine Vereinbarung mit dem Haushalter bestand. Beide Mönchsregeln betreffen also den Umgang mit den Nonnen, wobei das Verhalten der Ranghöheren, nämlich der Mönche, behandelt wird. Diese Vorschriften können nicht für Nonnen gelten. Die dritte Pāṭidesaniya-Vorschrift für Mönche betrifft den Umgang mit Laienfamilien, deren besondere Situation durch eine Rechtshandlung des Ordens bestätigt wurde.²⁶ Durch diese Rechtshandlung erlangen solche Familien einen besonderen Status in bezug auf die Ordensgemeinschaft: trotz ihrer Armut, aufgrund derer sie außerstande sind, ständig Almosen an den Orden zu spenden, werden sie offiziell als besonders gläubig anerkannt. In solchen Familien dürfen Mönche nur eigenhändig Speise annehmen, wenn sie krank sind oder ausdrücklich eingeladen wurden. In bezug auf die Annahme von Speise stehen für die Mönche demnach Nonnen (Pāṭid 1, M) auf einer Stufe mit diesen besonders gläubigen Laienfamilien (Pāṭid 3, M): in beiden Fällen sollte verhindert werden, daß die Mönche keine Rücksicht auf die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der jeweiligen Spender nehmen. In Hinsicht auf die „armen Laienanhänger“ aus Pāṭid 3 (M) bedarf dies keiner weiteren Erläuterung. In Pāṭid 1 (M) wird die Verordnung selbst durch die in der Vorgeschichte enthaltene Aussage begründet, daß „Güter für Frauen schwer zu erlangen“²⁷ seien. Es muß allerdings unklar bleiben, aus welchem Grund Pāṭid 3 (M) nicht für Nonnen gilt. Konnte der Nonnenorden keine die besondere Situation einer Laienfamilie anerkennende Rechtshandlung (*sekhasammuti*) durchführen? Die vierte Pāṭidesaniya-Regel des Bhikkhuvibhaṅga betrifft Mönche, die im Wald wohnen.²⁸ Da Nonnen nur im Dorf wohnen dürfen (Cv X.23 [2.6.2.23]), kann diese Vorschrift für sie nicht gelten.

Alle acht Pāṭidesaniya-Verordnungen für Nonnen dagegen haben ihre Parallele in einer einzigen Vorschrift der Bhikkhuvibhaṅga, nämlich Pāc 39 (M). In dieser Mönchsregel wird das Erbitten und der Verzehr der in den Pāṭidesaniya-Regeln des Bhikkhunīvibhaṅga einzeln aufgenommenen Nahrungsmittel unter Strafe gestellt. Der einzige Unterschied besteht darin, daß in der Parallelregel Pāc 39 (M) zusätzlich zu den acht in Pāṭid 1–8 (N) genannten Nahrungsmitteln noch „frische Butter“ (*navanīta*) genannt ist. Womöglich wurden die Pāṭidesaniya-Regeln für Nonnen in Anlehnung an diese Pācittiya-Vorschrift formuliert,

bbā apasakka tāva bhagīni yāva bhikkhū bhuñjantīti. ekassa ce pi bhikkhuno na paṭibhāseyya tam bhikkhunīm apasādetum apasakka tāva bhagīni yāva bhikkhū bhuñjantīti, paṭidesetabbam tehi bhikkhūhi gārayham āvuso dhammam āpajjimhā asappāyam pāṭidesaniyam tam paṭidesemā 'ti.

²⁵ Vin IV 67,19–21: *yo pana bhikkhu jānam bhikkhunīparipācītam pīnapātāma bhuñjeyya aññātra pubbe gihisamārambhā, pācittīyan ti* (s. a. Pāc 6, N [2.4.2.6]).

²⁶ Pāṭid 3, M (Vin IV 179,36–180,3): *yāni kho tāni sekhasammātāni kulāni yo pana bhikkhu tathārūpesu sekhasammātesu kulesu pubbe animantito khādaniyam vā bhojanīyam vā sahatthā paṭiggahetvā khādeyya vā bhuñjeyya vā, paṭidesetabbam tena bhikkhunā gārayham āvuso dhammam āpajjim asappāyam pāṭidesaniyam tam paṭidesemīti*. Die Anerkennung der besonderen Situation heißt „Erlaubnis von Lernenden“ (*sekhasammuti*), sie wird in der Vorgeschichte zu Pāṭid 3 (M) beschrieben (Vin IV 179,4–13).

²⁷ Vin IV 175,24: *kicchālābho mātugāmo*.

²⁸ Vin IV 182,36–183,5: *yāni kho pana tāni āraññakāni senāsanāni sāsanikasammātāni sappatibhayāni yo pana bhikkhu tathārūpesu senāsanesu pubbe appatisamviditam khādaniyam vā bhojanīyam vā ajjhārāme sahatthā paṭiggahetvā agītāno khādeyya vā bhuñjeyya vā, paṭidesetabbam tena bhikkhunā gārayham āvuso dhammam āpajjim asappāyam pāṭidesaniyam tam paṭidesemīti*.

indem man sich hinsichtlich der Zahl der Vorschriften sowie hinsichtlich des Verhältnisses der Nonnenregeln zu den Mönchsregeln an der Pārājika-Vergehensklasse orientierte. Dabei blieb unberücksichtigt, daß in Pāc 39 (M) neun Nahrungsmittel, in den Pāṭidesaniya-Regeln jedoch nur acht Nahrungsmittel aufgelistet sind. Die behandelte Vergehenskategorie der Nonnen hat somit einen deutlich sekundären Charakter und trotz der doppelt so großen Zahl der Nonnenregeln kann hier nicht von einer tatsächlichen Benachteiligung der Nonnen gesprochen werden.

2.6 Cullavagga X

2.6.1 Einleitung

In Mahāvagga und Cullavagga enthält nur das zehnte Kapitel des Cullavagga besondere Verordnungen für Nonnen. Die dort angeführten einleitenden Erzählungen zu den Regeln sind im Verhältnis zu den Vorgeschichten des Suttavibhaṅga sehr kurz gehalten und nehmen in vielen Fällen den Inhalt der aus ihnen resultierenden Anordnungen lediglich vorweg. In den Vorschriften dieses Kapitels ist die Vergehensbezeichnung meist *dukkata* („schlecht getan“). Die Dukkaṭa-Vergehen werden in ihrer Wertigkeit als geringfügiger als die Pācittiya-Vergehen des Pāṭimokkha, jedoch als schwerwiegender als ein sog. *dubbhāsita*-Vergehen („schlecht gesagt“) eingeordnet, wie aus den Kasuistiken zu den Regeln des Suttavibhaṅga hervorgeht. Ein Dukkaṭa-Vergehen wird durch die einfache Beichte bereinigt.¹ In einigen Verordnungen wird auf Vorschriften des Pāṭimokkha Bezug genommen, wie aus der Formulierung „es ist der Regel gemäß zu verfahren“ (*yathādhammo kāretabbo*) hervorgeht. Im zehnten Kapitel des Cullavagga wird mit dieser Phrase stets auf Pācittiya-Vorschriften verwiesen; dieser Vergehen entledigt man sich durch das einfache Geständnis (s. 2.4.1, S. 146).

Ferner gibt es in vorliegend behandeltem Abschnitt eine Reihe von acht Vorschriften, die *aṭṭha garudhammā* („acht wichtige Regeln“ bzw. „Ordnungen“²) genannt werden. Diese Vorschriften nehmen eine Sonderstellung ein. Zum einen sind sie mit einer ausführlichen einleitenden Erzählung versehen, indem sie in den Bericht von der erstmaligen Zulassung einer Frau zum buddhistischen Orden eingebettet sind. Zum anderen unterscheiden sie sich auch in ihrer Konsequenz von den anderen in diesem Kapitel aufgelisteten Verordnungen: die Folge aus einem Regelverstoß besteht hier in der Verhängung einer vierzehntägigen Besinnungszeit (*mānatta*) über die Nonne.³ Diese Strafmaßnahme entspricht der Vorgehensweise bei einem Saṃghādisesa-Vergehen.⁴

Den Kasuistiken aus dem Suttavibhaṅga entsprechende Passagen sind im Cullavagga nicht enthalten. Sind zu einer Verordnung Strafausschließungsgründe vorgesehen, so sind sie in die Regel selbst bzw. in eine modifizierte Fassung der Vorschrift aufgenommen.

Neben Strafmaßnahmen beinhaltenden Verordnungen sind hier auch Formulare für Rechtshandlungen des Nonnenordens sowie einige einfache Verhal-

¹ Der Bericht über das erste Konzil nach dem Tod des Buddha enthält auch die Schilderung, daß Ānanda beschuldigt wurde, verschiedene Dukkaṭa-Vergehen begangen zu haben (Cv XI.10). Die Aufforderung an Ānanda, diese Vergehen zu gestehen, lautet: „Gestehe dieses Dukkata(-Vergehen)!“ (*desehi tam dukkatan ti*), woraufhin Ānanda erwiderte: „Ich gestehe dieses Dukkata(-Vergehen)!“ (*desemi tam dukkatan ti*). Dies scheint die korrekte Vorgehensweise für die Bereinigung eines solchen Vergehens zu sein; sie entspricht der Bestrafung für ein Pācittiya-Vergehen. Die Beichte eines Dukkaṭa-Vergehens muß jedoch nicht unbedingt vor der Pāṭimokkha-Rezitation erfolgen, da die in Mahāvagga und Cullavagga enthaltenen Vorschriften nicht zum „Kern des Suttavibhaṅga“ gehören, wie aus dem Uposathakkhandhaka des Mahāvagga hervorgeht (Mv II.3.5; s. a. 1.1.1, Anm. 37).

² GOMBRICH schlägt die sinngemäße Übersetzung „rules of hierarchy“ vor (s. „Bespr. zu: H. Becher, Studien zur Indologie“, 95).

³ Vgl. aber NOLOT, SVTT III, 135, Anm. 52.

⁴ S. Garudhamma 5 (2.6.2.1), S. 350; s. a. 2.2.3.1, S. 103.

tensregeln zu finden. Ein Teil der Vorschriften sind besondere, auf die jeweilige Situation bezogene Regeln, die daher nur einmal angewandt wurden,⁵ und zwei Verordnungen behandeln das rechtliche Verhältnis von Nonnen- und Mönchsorden in Hinsicht auf die Übereignung von erhaltenen Gaben und hinsichtlich der Erbfolge.⁶ Mehr als zwei Drittel der Regeln sind Vorschriften für Nonnen, etwa ein Drittel der Regeln betrifft Mönche. Diese Verordnungen sind hier ebenfalls behandelt, da sie unmittelbar auf das Verhältnis der Nonnen und Mönche bzw. des Nonnen- und Mönchsordens Bezug nehmen.

Es folgt die Behandlung der einzelnen Vorschriften nach der Reihenfolge im Cullavagga.

2.6.2 Die Regeln

2.6.2.1 Cullavagga X.1⁷

Cv X.1.1

Im ersten Abschnitt des zehnten Kapitels des Cullavagga werden zunächst jene Ereignisse geschildert, die der erstmaligen Zulassung von Frauen zum buddhistischen Orden unmittelbar vorausgingen. Danach war die Ziehmutter – und zugleich Tante – des Buddha, Mahāpajāpatī Gotamī, die erste Frau, die den Buddha darum bat, den Ordenseintritt von Frauen grundsätzlich zu genehmigen.⁸ Der Buddha befürwortete dieses dreifach vorgetragene Ansinnen zunächst nicht, ohne allerdings eine eindeutig abschlägige Antwort zu geben.⁹

⁵ Diese personen- oder situationsgebundenen Regeln sind diejenigen hinsichtlich der Ordination der Mahāpajāpatī (Cv X.2.2 [2.6.2.2]), der Übergabe der Pātimokkha-Rezitation, die Übergabe der Pflicht, Vergehen anzunehmen, und die Übergabe der Durchführung der Rechtshandlungen an die Nonnen (Cv X.6.1–3 [2.6.2.1–3]). Ob die Erlaubnis, daß eine Nonne ihren Sohn bis zur Pubertät versorgen darf, daß eine Begleiterin für sie zu ernennen ist und welche Verhaltensregeln diese Begleiterin zu beachten hat, zu den nur einmal angewandten Vorschriften zu zählen sind, ist fraglich (s. Cv X.25.1–2 [2.6.2.25]).

⁶ S. Cv X.15 (2.6.2.15) und Cv X.11 (2.6.2.11).

⁷ Der gesamte Abschnitt Cv X.1.1–6 (Vin II 253,1–256,32) ist fast wortgleich im *Anguttaranikāya* (AN IV 274,1–279,13) enthalten. Im dazugehörigen Kommentar (Mp IV 132,1–26, 133,3–134,12, 136,7–13) werden noch einige über die kanonischen Texte hinausgehende Informationen über die Belegumstände dieser Ereignisse gegeben.

⁸ Cv X.1.1: „Es wäre gut, Herr, wenn Frauen das Fortschreiten vom Haus in die Hauslosigkeit in der vom Tathāgata verkündeten Lehre und Disziplin erlangen könnten“ (Vin II 253,6–7: *sādhū bhante labheyya mātugāmo tathāgatappavedite dhammavinaye agārasmā anagāriyam pabbajjan ti*). Der Terminus *pabbajjā* wird hier als Kontrast zum weltlichen Leben verstanden, nicht im Sinne eines *terminus technicus* für die niedere Ordination.

⁹ Cv X.1.1: „Genug, Gotamī, das Fortschreiten der Frauen vom Haus in die Hauslosigkeit in der vom Tathāgata verkündeten Lehre und Disziplin möge dir nicht gefallen“ (Vin II 253,8–9: *alam Gotami mā te rucci mātugāmassa tathāgatappavedite dhammavinaye agārasmā anagāriyam pabbajjā 'ti*; s. HÜSKEN, „Die Einrichtung“, 152 und Anm. 2; s. a. WIJAYARATNA, *Les Moniales Bouddhistes*, 23).

Sp 1290,26–1291,2: *alam Gotami mā te ruci (R, T; B, C: ruccī) 'ti kasmā patikkhipati* (Mp IV 132,27: *patikkhipi) nanu sabbesam pi buddhānam catasso parisā hontī 'ti. kāmaṃ honti; kilametvā (B: kilamitvā) pana anekakkhattum* (Mp IV 132,29: *anekavāram) yācitenā (R, B, T; C und Mp IV 132,29: yācīte) anuññātam pabbajjam dukkham* (R; B, C, T und Mp IV 133,1: *dukkhena) laddhā ayam amhehi 'ti sammā paripālessantī 'ti garukam (R, T; B: bhaddakam; C und Mp IV 133,2: garum) katvā anujānitukāmo* (Mp IV 133,2: *anuññātukāmo) patikkhipati* (Mp IV 133,2: *patikkhipi*): „Genug, Gotamī, es möge dir nicht gefallen ist: ‚Warum weist er (das Anliegen) zurück, haben nicht alle Buddhas vier Versammlungen?‘ (Der Erhabene) verleiht (der Pabbajjā in folgendem Gedanken) Gewicht: ‚(Die Frauen), die begierig sind, (die Pabbajjā zu erhalten und ihrer) ermangeln, werden aber eine Pabbajjā, die (vom Erhabenen erst) erlaubt wird, da er mehrfach (darum) gebeten wurde, sehr sorgfältig bewahren, (weil sie denken): »Diese (Pabbajjā) ist von uns (nur) unter Schwierigkeiten erlangt worden!«‘ Deshalb weist (der Erhabene die Pabbajjā zunächst) zurück, obwohl er (sie eigentlich) zu erlauben wünscht“ (s. u.,

Cv X.1.2

Obwohl Mahāpajāpatī Gotamī sehr betrübt war, ließ sie sich nicht völlig entmutigen. Sie schnitt sich ihr Haar ab, bekleidete sich mit einer Robe und folgte mit anderen Frauen aus dem Clan der Sakyas dem Buddha, der unterdessen nach Vesālī weitergezogen war. In Vesālī wurde sie in erbarmungswürdigem Zustand von Ānanda bemerkt. Auf sein Befragen hin schilderte sie ihm die Situation, woraufhin sich Ānanda der Angelegenheit annahm.

Cv X.1.3

Auch er trug dem Buddha zunächst dreimal erfolglos die Bitte der Mahāpajāpatī vor. Später entlockte er dem Buddha das Eingeständnis, daß Frauen grundsätzlich erlösungsfähig sind¹⁰ und wies darauf hin, daß Mahāpajāpatī dem Buddha in seiner Jugend große Dienste erwiesen habe. Dies Argumentation gab offensichtlich den Ausschlag dafür, daß der Buddha der Zulassung der Mahāpajāpatī Gotamī zum buddhistischen Orden zustimmte.¹¹ Dieses Zugeständnis wurde fraglos auch auf andere Frauen übertragen, wie dem weiteren Verlauf der Schilderungen zu entnehmen ist.

Die bis hier behandelten Abschnitte des Cullavagga enthalten sich teilweise widersprechende Angaben. Einerseits deutet das Zögern des Buddha auf seinen Unwillen, die Zulassung von Frauen zum Orden zu genehmigen, andererseits jedoch sprach der Buddha Frauen Erlösungsfähigkeit nicht ab und stimmte letztendlich der Aufnahme der Mahāpajāpatī zu.¹² Gerade diese Passagen legen nahe, daß sich der Religionsstifter in einem Zwiespalt befand. Das Zögern des Buddha zeugt von seinen Bedenken, beide Geschlechter in dem von ihm gegründeten Orden zu vereinen. Da der Nonnenorden nicht von Anfang an als eigenständige Einrichtung geplant war,¹³ ist anzunehmen, daß die Bedenken des Buddha mit dem für die buddhistische Ordensgemeinschaft grundlegenden

Anm. 17). Durch seinen Kommentar zu dieser auf den ersten Blick recht widersprüchlichen Stelle stellt der Verfasser der *Samantapāsādikā* zwischen dem Zögern und der Aufnahme der Mahāpajāpatī einen kausalen Zusammenhang her (vgl. aber GOMBRICH, „Bespr. zu: H. Bechert, Studien zur Indologie“, 95).

¹⁰ Cv X.1.3: „Ānanda, wenn Frauen in der vom Tathāgata verkündeten Lehre und Disziplin vom Haus in die Hauslosigkeit fortgeschritten sind, sind sie fähig, die Frucht des Stromeintritts, die Frucht der Einmalwiederkehr, die Frucht der Nichtwiederkehr sowie (den Zustand eines) Arhat zu verwirklichen“ (Vin II 254,33–36: *bhaddo Ananda mātuḅāmo tathāgatappavedite dhammavinaye aḅārasmā anagāriyam pabbajitvā sotāpattiphalam pi sakadāḅāmiphalam pi anāḅāmiphalam pi arahattam pi sacchikātan ti*; AN IV 276,10,13,16 stets *arahattaphalam* statt *arahattam*; s. a. Cv X.5 [2.6.2.5]).

¹¹ Ānanda überlegte, nachdem seine direkte Bitte fehlschlug (Cv X.1.3): „Was nun, wenn ich den Erhabenen auf eine andere Art bitte?“ (Vin II 254,27–28: *yan nūnāham aññena pi pariyaḅena bhagavantam yaḅeyyam*). Diese Darstellung legt nahe, daß es sich um den Versuch einer bewußten Manipulation handelte. Ob sich die Vorwürfe, die Ānanda während des ersten Konzils gemacht wurden, auf diese Manipulation beziehen, ist jedoch fraglich (Cv XI.1.10): „Auch dies ist für dich, ehrwürdiger Ānanda, ein Dukkāta(-Vergehen), daß du Anstrengungen unternahmst für ein Fortschreiten der Frauen in der vom Tathāgata verkündeten Lehre und Disziplin“ (Vin II 289,25–27: *idam pi te āvuso Ānanda dukkatam yam tvam mātuḅāmassa tathāgatappavedite dhammavinaye pabbajjam ussukkam akāsi*).

¹² S. a. SPONBERG, „Attitudes towards Women“, 8ff.

¹³ Wie gezeigt werden kann, beruht der Umstand, daß der Nonnenorden eine vom Mönchsorden weitgehend unabhängige und eigenständige Institution wurde, nicht auf einer ursprünglichen Konzeption; dies ist vielmehr das Ergebnis der historischen Entwicklung (s. Cv X.2 [2.6.2.2], Cv X.4 [2.6.2.4], Cv X.6–7 [2.6.2.6 und 7] und Cv X.17 [2.6.2.17]; s. a. WIJAYARATNA, *Les Moniales Bouddhistes*, 22).

Zölibatsgebot (Pār 1, M+N) in Verbindung stehen. Der Buddha wird sich bewußt gewesen sein, daß die Aufnahme von Frauen in die Ordensgemeinschaft große Umsicht erforderte, da die Mönche (und Nonnen) dem anderen Geschlecht näher sein würden, als es ursprünglich vorgesehen war. Ferner mögen die überlieferten Vorbehalte des Buddha auf seine realistische Einschätzung der Situation von Frauen, die in der Hauslosigkeit leben, zurückzuführen sein. Frauen, die keinem Haushalt angehören, sind auch ihres Schutzes beraubt. Den Mönchen diese Beschützerrolle zu übertragen, hätte bedeutet, daß die Mönche innerhalb des Ordens eine Stellung übernehmen mußten, die sie gerade durch ihren Eintritt in den Orden ablegen wollten, um sich auf ihre spirituelle Entwicklung konzentrieren zu können. Das Zugeständnis, daß Frauen erlösungsfähig sind, ist jedoch grundlegend für eine Definition der Stellung der Frau im frühen Buddhismus. Der Buddha betrachtete Frauen und Männer in dieser Beziehung offensichtlich als gleichwertig. Diese Einschätzung war wohl auch der ausschlaggebende Faktor für die Zustimmung des Buddha zur Aufnahme einer Frau in den Orden¹⁴ und zeugt von einer radikalen Abkehr von der damals vorherrschenden brahmanischen Auffassung, daß Frauen zur Erlösung keinen (selbstständigen) Zugang haben. Diese Haltung ist umso bedeutsamer, als mehreren Stellen des Vinaya-Piṭaka zu entnehmen ist, daß der Buddha den von ihm gegründeten Orden durchaus als eine unter mehreren zu jener Zeit existierenden Religionsgemeinschaften betrachtete und sich teilweise auch an den Gepflogenheiten anderer Gemeinschaften orientierte.¹⁵ Der Buddha muß daher Frauen gegenüber eine – gemessen an seinen Zeitgenossen – fortschrittliche Haltung eingenommen haben. Da die Idee der Aufnahme von Frauen in asketische Gemeinschaften keine Neuerung gewesen sei, sei der Entschluß zur Einrichtung eines Nonnenordens keine so außergewöhnliche Entscheidung gewesen, der Buddha habe aber eine neue Entwicklung seiner Zeit stark vorangetrieben, wie HORNER anführt.¹⁶

Auch der Verfasser der *Samantapāsādikā* sah offensichtlich die Notwendigkeit, die zwiespältige Haltung des Buddha zu erläutern. Er geht davon aus, daß der Buddha durch sein anfängliches Zögern den Willen der Frauen stärken wollte, sich ernsthaft um die religiösen Ziele zu bemühen (s. o., Anm. 9; s. a. Anm. 17).

¹⁴ Das Erlangen der Śrotāpanna-Würde ist allerdings nicht gleichbedeutend mit dem Erlangen des untersten Grades der buddhistischen monastischen „Heilskarriere“, wie JENS-PETER LAUT aufgrund eines Mißverständnisses annimmt („Die Gründung“, 268 und 266, Anm. 55; vgl. aber EIMER, „Skizzen“). Insofern ist nochmals zu überdenken, ob der von LAUT behandelte Text tatsächlich die alttürkische Version der Legende von der Einrichtung des buddhistischen Nonnenordens darstellt.

¹⁵ Ein Beispiel hierfür ist die Legende von der Einrichtung der Uposatha-Zeremonie in Mv II.1–3 (Vin I 101,2–104,20). Auch hier orientierte sich der Buddha – auf den Vorschlag von König Bimbisāra hin – an den Anhängern anderer Glaubensgemeinschaften, die sich in periodischen Abständen zusammenfanden, um ihre Lehre zu verkünden. Ebenso entschied der Buddha aufgrund in anderen Glaubensgemeinschaften zu beobachtender Sitten, daß Frauen nicht von Mönchen begrüßt werden dürfen (s. Cv X.3 [2.6.2.3]). In diesem Zusammenhang wäre es nützlich, weitere Erkenntnisse darüber zu gewinnen, ob es zu diesem Zeitpunkt schon einen jinitischen Nonnenorden gab, wie HORNER annimmt (*Women*, 108).

¹⁶ In Vesālī, wo sich die Vorgänge abspielten, die zur Zulassung von Frauen in den buddhistischen Orden führten, lebten nach HORNER sehr viele jinitische Nonnen. Diese Aussage belegt HORNER jedoch durch eine nicht eindeutige Textstelle (s. HORNER, *Women*, 108, und Anm. 5). Zu Parallelen der Überlieferungen hinsichtlich der Einrichtung des jinitischen und des buddhistischen Nonnenordens s. HORNER, *Women*, 102.

Bei diesen Überlegungen darf jedoch nicht unberücksichtigt bleiben, daß das Vinaya-Piṭaka und mit ihm die hier geschilderte Begebenheit von männlichen Ordensangehörigen überliefert und in die uns nun vorliegende Form gebracht wurde. Wie bei der Behandlung der „acht wichtigen Regeln“ für Nonnen zu zeigen sein wird, ist die Möglichkeit nicht auszuschließen, daß spätere Redaktoren eine ursprüngliche Überlieferung in ihrem Sinn verändert bzw. ergänzt haben. Darüber hinaus gibt HORNER (*Women*, 105) zu bedenken, daß es abgesehen von dieser Stelle im Cullavagga keine anderen Belege im Vinaya dafür gibt, daß der Buddha ursprünglich gegen die Einrichtung eines Nonnenordens war.

Cv X.1.4

Die Zustimmung zur Aufnahme der Mahāpajāpatī erfolgte nicht ohne Bedingungen, wie man dem weiteren Verlauf der Schilderungen entnehmen kann. Nur wenn Mahāpajāpatī bereit sei, „acht wichtige Regeln“ (*attha garudhammā*) zu befolgen, könne sie (dadurch) dem Orden angehören.¹⁷ Es folgt eine Auflistung dieser acht besonderen Nonnenregeln:

¹⁷ Cv X.1.4 (Vin II 255,4–6): *sace Ānanda Mahāpajāpatī Gotamī attha garudhamme patigāhātī sā 'v' assā hotu upasampadā*. Mp IV 134,13–20: *satthā pi itthiyo nāma paritṭapaññā, ekayācitamatte-na pabbajjāya anuññātāya na me sāsanam garum katvā gāhantī 'ti tikkhattum patikkhipitvā idāni garum katvā gāhāpetukāmatāya sace Ānanda Mahāpajāpatī Gotamī attha garudhamme patigāhātī sā v' assā hotu upasampadā ti ādim āha. tatha sā v' assā ti sā ev' assā pabbajjā pi upasampadā pi hotu*: „Der Lehrer (dachte) auch: ‚Frauen haben nämlich eine geringe Einsichtsfähigkeit; wenn (ihnen) die Pabbajjā nach nur einmaligem Fragen erlaubt worden ist, nehmen sie sie an, ohne meine Lehre zu ehren.‘ Als er (das Anliegen aber) dreifach zurückgewiesen hatte, ehrten sie (die Lehre) nun, und er sagte aufgrund (seines eigenen) Wunsches, (ihnen die Pabbajjā) zu gewähren: ‚**Ananda, wenn Mahāpajāpatī Gotamī die acht Garudhammas auf sich nimmt, so soll dies für sie die volle Ordination sein** usw.‘ Dort ist **dies (soll) für sie**: dies ist für sie niedere und auch volle Ordination“ (s. o., Anm. 9).

Entsprechend heißt es auch in Cv X.2.2 (Vin II 257,23–25): *yadaggena Ānanda Mahāpajāpatigotamiyā attha garudhammā patiggahitā, tad eva sā upasampannā 'ti*. Die *Samantapāsādikā* verweist im Kommentar zu den Garudhammas im Cullavagga lediglich auf den Mahāvibhaṅga (Sp 1291,2–3: *atthagarudhammakathā Mahāvibhaṅge yeva kathitā*). Dort werden die „acht wichtigen Regeln“ ausführlich in der Erläuterung zu Pāc 21 (M) kommentiert. Diese Erläuterungen werden in der vorliegenden Arbeit bei der Behandlung derjenigen Garudhammas **ohne** wörtliche Parallele im Pācittiya-Abschnitt des Bhikkhunīvibhaṅga angeführt und übersetzt, ansonsten wird auf die schon behandelten Regeln verwiesen, da der relevante Kommentar dort angeführt und diskutiert ist.

Garudhamma 1

*vassasatupasampannāya*¹⁸ *bhikkhuniyā tadahupasampannassa*¹⁹ *bhikkhuno abhivādanam*²⁰ *paccuṭṭhānam añjalikammam*²¹ *sāmīcikammam*²² *kātabbam, ayam pi dhammo sakkatvā garukatvā mānetvā pūjetvā yāvajīvam anatikkamanīyo* (Vin II 255,6–9).

„Eine Nonne soll, selbst wenn sie schon hundert Jahre ordiniert ist, gegenüber einem Mönch, selbst wenn dieser erst an diesem Tag ordiniert worden ist, eine (verbale) ehrfurchtsvolle Begrüßung durchführen, aufstehen, die Begrüßung mit aneinander gelegten Händen durchführen – (eben) die rechte Verhaltensweise zeigen; diese Regel aber ist ein Leben lang zu respektieren, zu ehren, hochzuschätzen und zu beachten, sie darf nicht übertreten werden.“

Diese erste besondere Nonnenregel fordert „die völlige Unterordnung der Nonnen den Mönchen gegenüber“.²³ Die Sequenz der acht besonderen Nonnenregeln wird mit einer Vorschrift eröffnet, die ganz deutlich macht, daß eine Non-

¹⁸ Die *Samantapāsādikā* kommentiert zu Pāc 21, M (Sp 792,11–13): *vassasatūpasampannāyā 'ti ādi vattabbapāḍidassanam, tattha sāmīcikammam ti maggasampadānavijānapānīyāpucchanādikam anucchavikavattam*: „Eine (Nonne), selbst wenn sie schon hundert Jahre ordiniert ist usw. ist: (es folgt) die Erklärung des Textes, der (vor der Unterweisung) zu sprechen ist. Dabei ist ‚richtige Verhaltensweise‘: das Freigeben des Weges, die Frage, (ob) Fächer und Getränk (erwünscht werden), usw. (Dies) ist das passende Verhalten.“

¹⁹ Mp IV 134,21: *tadahūpasampannassā ti tam divasam upasampannassa*: „Gegenüber einem, der an diesem Tag ordiniert worden ist, ist: gegenüber einem, der an eben diesem Tag ordiniert worden ist.“

²⁰ Die *Samantapāsādikā* kommentiert zu Pāc 21, M (Sp 792,13–22): *ettha ca bhikkhuniyā bhikkhussa abhivādanam nāma anto gāme vā bahi gāme vā anto vihāre vā bahi vihāre vā antaraghare vā rathikāya vā antamaso rājussāranāya pi vattamānāya deve vassamāne sakaddamāya bhūmiyā cātapatthahatthāya pi hatthi-assādihi anubaddhāya pi kattabbam eva. ekābaddhāya pāliyā bhikkhācāram pavāsante disvā ekasmim thāne panamāmi ayyā 'ti vanditum vattati, sace antarantarā dvādasahatthe muñcivā gacchanti visum visum vanditabbā, mahāsannipāte nisinne ekasmim yeva thāne vanditum vattati*: „Und hier heißt die Begrüßung eines Mönchs durch eine Nonne: innerhalb oder außerhalb eines Dorfs, innerhalb oder außerhalb eines Vihāra, innerhalb eines Hauses, auf einer Fahrstraße oder auch nur bei einer Prozession des Königs, während es regnet, wenn die Erde schmutzig ist, auch wenn sie in der Hand einen Schirm (oder) eine Schale hat, selbst wenn sie Elefanten, Pferde usw. folgt, ist (die ehrfurchtsvolle Begrüßung) ebenso zu vollziehen. Wenn (Mönche) sich in einer Reihe gehend auf Almosengang begeben, ist es erlaubt, nachdem sie sie erblickt hat, (alle) auf einmal zu grüßen, (und zwar mit den Worten): ‚Ich grüße euch, ihr Herren!‘ Wenn (die Mönche aber) gehen, indem sie (untereinander) einen Zwischenraum von 12 Hattha freilassen, sind sie jeder für sich zu grüßen. Wenn sie in einer großen Versammlung sitzen, ist es ebenso erlaubt, (alle) auf einmal zu grüßen.“

²¹ Die *Samantapāsādikā* kommentiert zu Pāc 21, M (Sp 792,22–25): *esa nayo añjalikamme pi, yattha kathāci nisinnāya pana paccuṭṭhānam kātabbam, tassa tassa sāmīcikammassa anurūpadese ca kāle ca tam tam kātabbam*: „Auf diese Art (ist es) auch bei der Begrüßung mit aneinandergelegten Händen, einerlei wo sie sich hingesetzt hat, muß sie aufstehen; für jedwede ‚rechte Verhaltensweise‘ ist alles am rechten Ort und zur (passenden) Zeit zu vollziehen.“

²² Mp IV 134,22–135,2: *abhivādana-paccuṭṭhāna-añjalikamma-sāmīcikammam ti māne akatvā pañcapatitthitena abhivādanam, āsanā uthāya paccuggamanavasena paccuṭṭhānam, dasanakham samodhānevā añjalikammam, āsanapaññāpanavijānadikam anucchavikakammassamkhātam sāmīcikammañ ca kātabbam*: „Eine (verbale) ehrfurchtsvolle Begrüßung, ds Aufstehen, die Begrüßung mit aneinander gelegten Händen, die rechte Verhaltensweise ist: eine Begrüßung ohne Stolz (und) mit der fünffachen Verehrung; nachdem sie vom Sitz aufgestanden ist, kommt sie (dem Mönch) entgegen – (dies ist) das Aufstehen; indem sie die beiden Hände zusammenlegt, (vollzieht sie) die Begrüßung mit aneinandergelegten Händen; und die rechte Verhaltensweise ist zu vollziehen, indem sie einen Sitz anbietet, einen Fächer (bereithält) usw., (eben) das, was unter den angemessenen Handlungen verstanden wird.“

²³ BhīPr. 118. Mit dem Inhalt dieser beiden Vorschriften stimmt auch der zweite Teil von Cv X.12 (2.6.2.12) überein. Dort ist geregelt, daß eine Nonne aus dem Weg zu gehen hat, sobald sich ein Mönch auch nur aus der Ferne nähert. Darüber hinaus ist eine Nonne verpflichtet, dem sich nähernden Mönch ihre Almosenschale zu zeigen und ihm gegebenenfalls deren Inhalt anzubieten (s. Cv X.13 [2.6.2.13]).

ne in der ordensinternen Rangordnung immer unter einem Mönch steht, zumal sich die Reihenfolge der Begrüßung der Mönche untereinander nach ihrem Ordinationsalter richtet. Dies gilt analog für die Begrüßung der Nonnen untereinander.²⁴ Diese Vorschrift zeigt somit, daß die traditionelle zeitgenössische Hierarchie der Geschlechter in das Ordensleben zumindest zum Teil übernommen wurden, da die Art und Reihenfolge der Begrüßung eine wichtige, die sozialen Strukturen ausdrückende Etikette ist.²⁵

Obwohl dieser Garudhamma Pāc 94, N (2.4.2.94), im Wortlaut nicht ähnelt, ist doch ein enger inhaltlicher Zusammenhang festzustellen (s. a. BhīPr, 118). An der genannten Stelle im Bhikkhunīvibhaṅga heißt es, daß eine Nonne sich in Gegenwart eines Mönchs nicht niedersetzen darf, ohne ihn zuvor um Erlaubnis gebeten zu haben. Garudhamma I geht demnach noch weiter als Pāc 94 (N), da auch eine schon sitzende Nonne aufstehen muß, um die nötigen Respektsbezeugungen zu erbringen, wenn ein Mönch sich nähert. Wie unter Pāc 94 (N) schon erwähnt, werden Nonnen durch diese Verhaltensvorschrift auf eine Stufe mit Mönchen gestellt, die suspendiert wurden oder sich in der Probezeit (*parivāsa*) befinden: Nonnen werden also in der Hierarchie ähnlich wie nicht integre Mönche eingestuft, was ein deutliches Zeichen für die grundsätzlich untergeordnete Position der Nonnen ist. Die Nonnen haben dagegen nur in Ausnahmefällen (nämlich wenn ein Mönch sich gegenüber einzelnen Nonnen oder dem Nonnenorden anstößig verhält) die Erlaubnis, einem Mönch mittels eines Daṇḍakamma diesen ihm sonst gebührenden Respekt zu entziehen.²⁶

Über Garudhamma I hinaus enthält Cv VI.6.5 die Anordnung für Mönche, daß Frauen – neben neun anderen Personengruppen – von Mönchen **nicht** begrüßt werden dürfen (Vin II 162,26: *mātugāmo avandīyo*). Interessant ist in diesem Zusammenhang auch der weitere Verlauf der Erzählung im Cullavagga (Cv X.3). Dort wird berichtet, daß Mahāpajāpatī den Buddha darum bat, auch zwischen Mönchen und Nonnen die Begrüßung mit den dazugehörigen Handlungen nach Seniorität und nicht nach Geschlechtszugehörigkeit als erstem Kriterium zuzulassen. Dieses Ansinnen wies der Buddha jedoch mit Verweis auf die Gepflogenheiten in anderen Religionsgemeinschaften vehement zurück (s. o. Anm. 15). Im Gegenteil, er ordnete sogar an, daß ein Mönch, der einer Nonne Respekt zollt, ein Dukkata-Vergehen begeht (s. 2.6.2.3). Es wirkt jedoch wenig wahrscheinlich, daß Mahāpajāpatī die erste der acht Regeln, die sie angeblich freudig auf sich nahm (s. u., Cv X.1.5), kurze Zeit später grundsätzlich in Frage stellte. Vielmehr wirkt diese Schilderung, als ob Mahāpajāpatī, davon ausgehend, daß die weltlichen Hierarchien mit Ordenseintritt nichtig werden, eine Gepflogenheit der Mönche kritisierte, die erst daraufhin explizit in das Ordensleben übernommen wurde. Wie auf S. 356f. gezeigt werden kann, erfolgte die Zusammenstellung derjenigen Regeln, die hier als „acht Garudhammas“ bezeichnet sind, nicht zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung einer Frau zum buddhistischen Orden, sondern erst nach Abschluß des Bhikkhunīpāṭimokkha. Aus diesem

²⁴ Cv IV.6.4 (Vin II 162,19–21): *anujānāmi bhikkhave yathāvuddham abhivādanam paccutthānam añjalikammam sāmīcīkammam aggāsānam aggodakam aggapiṇḍam.*

²⁵ S. a. HORNER, *Women*, 122.

²⁶ S. Cv X.9.1 (2.6.2.9); s. a. *Entrance* III, 264.

Grund ist es wahrscheinlich, daß die Formulierung von Garudhamma I nach dem Muster der o. g. Anordnungen in Cv X.3 und Cv VI.6.5 erfolgte.

Garudhamma 2

na bhikkhuniyā abhikkhuke āvāse²⁷ vassam vasiṭṭabbaṃ²⁸, ayam pi dhammo sakkatvā garukatvā mānetvā pūjetvā yāvajīvaṃ anaticcamaṇīyo (Vin II 255,9–11).

„Eine Nonne soll die Regenzeit nicht in einem Wohnbezirk verbringen, in dem sich kein Mönch befindet; diese Regel aber ist ein Leben lang zu respektieren, zu ehren, hochzuschätzen und zu beachten, sie darf nicht übertreten werden.“

Pāc 56, N (2.4.2.56), ist mit diesem Garudhamma identisch, daher ist der Inhalt dieser Regel und der relevante Kommentar der *Samantapāsādikā* schon dort behandelt. Hier sei nur eine kurze Zusammenfassung der Ergebnisse der Untersuchung angeführt. Das Verhältnis der Nonnen zu den Mönchen gleicht in Hinsicht auf die Residenzpflicht während der Regenzeit dem Verhältnis nicht integrierter Mönche zu integrierten Mönchen: Nonnen sind während dieser dreimonatigen Periode vollkommen von den Mönchen abhängig.²⁹ Dies wird im Vinaya selbst mit der vorgeschriebenen Unterweisung der Nonnen durch die Mönche (*ovāda*) begründet. Der Verfasser der *Samantapāsādikā* führt darüber hinaus noch die Pavāraṇā-Zeremonie, das Datum des Uposatha-Tages und den notwendigen Schutz der Nonnen an.³⁰

Die Identität eines Garudhamma mit einer Vorschrift des Pācittiya-Abschnitts im Bhikkhunīvibhaṅga birgt einige Widersprüche innerhalb der Regeln des Vinaya.³¹ So ist der Vorschrift Pāc 56, N (2.4.2.56), eine einleitende Erzählung vorangestellt, in der vom Fehlverhalten einiger Nonnen berichtet wird, das zur Formulierung der Pācittiya-Vorschrift führte. Diese Schilderung widerspricht jedoch dem in diesem Abschnitt des Cullavagga enthaltenen Bericht, daß die acht Garudhammas zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme einer Frau in den buddhistischen Orden als vorbeugende Vorschriften formuliert wurden. Weiter besagt Garudhamma 5, daß eine gegen ein Garudhamma verstoßende Nonne eine vierzehntägige Besinnungszeit (*mānatta*) vor beiden Orden verbringen muß. Ein Verstoß gegen eine Pācittiya-Regel beinhaltet

²⁷ Mp IV 135,3–6: *abhikkhuke āvāse ti yattha vasantiyā anantarāyena ovādatthāya upasamkamanāthāne ovādadāyako ācariyo n' atthi: ayam abhikkhuko āvāso nāma; evāriṭṭe āvāse vassam na upagantabbam: „Ein Wohnort, an dem sich kein Mönch befindet, ist: in unmittelbarer Nähe zu (dem Ort), wo sie wohnt, gibt es keinen Ācariya, der die Unterweisung an dem Ort, zu dem (die Nonnen) wegen der Unterweisung kommen, geben kann. Dies heißt ‚ein Wohnort, an dem sich kein Mönch befindet‘. Dort darf sie die Regenzeit nicht begehen.“*

²⁸ AN IV 276,27: *upagantabbam* statt *vasiṭṭabbaṃ*.

²⁹ Aus dieser Verordnung ergeben sich Schwierigkeiten bei der Festlegung der Gemeindegrenze (*sīmā*) durch die Nonnen. Dies wird im Vinaya nicht behandelt, jedoch vom Verfasser der *Samantapāsādikā* als Problem erkannt und erklärt (s. Pāc 56, N [2.4.2.56]).

³⁰ Durch diese Begründungen wird ein enger Zusammenhang zu Pāc 57 und 59 (N) und gleichzeitig Garudhamma 3 und 4 hergestellt.

³¹ Die hier kurz angeführten Widersprüche beziehen sich auf alle Garudhammas, die wörtliche Parallelen unter den Pācittiya-Vorschriften haben. Neben Garudhamma 2 haben Garudhamma 3 (= Pāc 59, N), 4 (= Pāc 57, N) und 7 (= Pāc 52, N) wörtliche Entsprechungen unter den Pācittiya-Vorschriften des Bhikkhunīvibhaṅga.

jedoch nur eine einfache Beichte (s. u., S. 350f.). Außerdem ist in der Anāpatti-Formel zu Pāc 56 (N) auch die übliche Angabe enthalten, daß die Ersttäterin straffrei ausgeht. Dieser Strafausschließungsgrund ist nur dann sinnvoll und angebracht, wenn von dem Grundsatz *nullum crimen sine lege* ausgegangen wird – nach der in diesem Abschnitt des Cullavagga enthaltenen Schilderung hat es jedoch ein solches ‚Gesetz‘ schon seit der Aufnahme der Mahāpajāpatī gegeben.

Garudhamma 3

*anvaddhamāsaṃ bhikkhuniyā bhikkhusaṃghato dve dhammā paccāsimsita-bbā uposathapucchakañ ca ovādūpasamkamaṇā ca*³², *ayaṃ pi dhammo sakkatvā garukatvā mānetvā pūjetvā yāvajīvaṃ anatikkamanīyo* (Vin II 255,11–14).

„Eine Nonne muß halbmonatlich beim Mönchsorden um zwei Regelungen bitten, (nämlich) die Frage nach (dem Termin des) Uposatha-Tages und (die Erlaubnis), zur Unterweisung zu kommen; diese Regel aber ist ein Leben lang zu respektieren, zu ehren, hochzuschätzen und zu beachten, sie darf nicht übertreten werden.“

Dieser Garudhamma entspricht Pāc 59, N (s. 2.4.2.59): sowohl hinsichtlich des Datums des Uposatha-Zeremonie als auch hinsichtlich der Unterweisung müssen sich die Nonnen nach den Mönchen richten. Durch die Einrichtung dieser Unterweisung der Nonnen durch die Mönche werden die Nonnen auf eine Stufe mit Schülern der Mönche gestellt. Ferner beinhaltet diese Regel, daß die Nonnen nicht nur während,³³ sondern auch außerhalb der Regenzeit stets in der Nähe von Mönchen bleiben müssen, um sich alle vierzehn Tage zu ihnen begeben zu können. So ist durch diese Vorschrift die ganzjährige Abhängigkeit der Nonnen von den Mönchen festgelegt.

Garudhamma 4

vassaṃ vutthāya bhikkhuniyā ubhatoṣaṃghe tīhi thānehi pavāretabbaṃ ditthena vā sutena vā parisāṅkāya vā, ayaṃ pi dhammo sakkatvā garukatvā mānetvā pūjetvā yāvajīvaṃ anatikkamanīyo (Vin II 255,14–16).

„Eine Nonne soll, nachdem die Regenzeit vorüber ist, beide Orden in drei Hinsichten befriedigen: (nämlich) mit dem Gehörten, dem Gesehenen und dem Vermuteten; diese Regel aber ist ein Leben lang zu respektieren, zu ehren, hochzuschätzen und zu beachten, sie darf nicht übertreten werden.“

Dieser Garudhamma entspricht Pāc 57, N (s. 2.4.2.57): die Vorschrift beschreibt den grundsätzlichen Unterschied bei der Pavāraṇā-Zeremonie bei Mönchen und Nonnen.³⁴ Mönche führen Pavāraṇā nur innerhalb des eigenen Ordens durch, während Nonnen Pavāraṇā sowohl im eigenen als auch vor dem Mönchsorden abhalten müssen. Dieser Teil der Pavāraṇā-Zeremonie der Non-

³² AN IV 276,30–277,1: *anvaddhamāsaṃ bhikkhuniyā bhikkhusaṃghato uposathapucchakañ ca ovādūpasamkamaṇā ca pariyesitabbaṃ*. Mp IV 135,8: *ovādūpasamkamaṇā ti ovādathāya upasamkamaṇā*: „(Die Erlaubnis), zur Unterweisung zu kommen, ist: (die Erlaubnis), wegen der Unterweisung zu kommen.“

³³ S. Pāc 56, N (2.4.2.56), und Garudhamma 2 (S. 348).

³⁴ Ausführliche Bestimmungen zu dieser Zeremonie für Nonnen finden sich in Cv X.19 (2.6.2.19), diesbezügliche Bestimmungen für Mönche in Mv IV.1.14 (Vin I 159,26–160,2).

nen ist die einzige Rechtshandlung, die gemeinsam mit dem Mönchsorden vollzogen wird. So ist Pavāraṇā am Ende der Regenzeit eine Gelegenheit für die Mönche, die Nonnen hinsichtlich der Einhaltung der Regeln zu überprüfen und gegebenenfalls zu ermahnen.³⁵

Die gravierenden Widersprüche innerhalb der Vinaya-Verordnungen, die sich aus der Identität von Garudhamma 4 und Pāc 57 (N) ergeben, sind unter Garudhamma 2 und 5 kurz dargestellt, und werden auf S. 356f. ausführlich behandelt. Daneben beinhaltet Garudhamma 4 eine weitere Inkonsistenz in der Vinaya-Überlieferung. Wäre dieser Garudhamma tatsächlich vor der erstmaligen Zulassung von Frauen zum Orden formuliert worden, so bliebe unverständlich, warum in der Vorschrift von „beiden Orden“ (*ubhatosamghe*) die Rede ist. Die erstmalige Zulassung von Frauen ging zu Anfang nicht mit der Einrichtung eines Nonnenordens als einer vom Mönchsorden getrennten und weitgehend unabhängigen Institution einher.³⁶ Zu Beginn konnte demnach nur von „einem Orden“ bzw. „dem Orden“, der männliche und weibliche Ordensangehörige umfaßt, gesprochen werden. Die Erwähnung „beider Orden“ setzt voraus, daß zumindest diejenige Vorschrift, die erstmals die Ordination einer Frau im Nonnen- **und** im Mönchsorden vorschreibt (Cv X.17.2 [2.6.2.17]), schon existierte. Da diese Vorgehensweise bei der Ordination von Frauen jedoch an den entsprechenden Stellen als das Resultat einer notwendigen Entwicklung beschrieben wird,³⁷ können diejenigen Garudhammas, die die Formulierung „vor beiden Orden“ (*ubhatosamghe*) enthalten,³⁸ nicht schon zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung einer Frau zum Orden festgelegt worden sein.

Garudhamma 5

garudhammaṃ ajjhāpanāya bhikkhuniyā³⁹ ubhatosamghe pakkhamānattam⁴⁰ caritabbam,⁴¹ ayam pi dhammo sakkatvā garukatvā mānetvā pūjettvā yāvajjivam anatikkamaniyo (Vin II 255,17–19)

„Eine Nonne, die gegen einen Garudhamma verstoßen hat, muß eine halbmonatige Besinnungszeit vor beiden Orden verbringen; diese Regel aber ist ein Leben lang zu respektieren, zu ehren, hochzuschätzen und zu beachten, sie darf nicht übertreten werden.“

Die Aufnahme dieser Vorschrift in die Reihe der „acht wichtigen Regeln“ beinhaltet einen Widerspruch. Garudhamma 2, 3, 4 und 7 stimmen wörtlich mit Pāc 56, 59, 57 und 52 (N) überein und Garudhamma 1, 6 und 8 weisen zumindest inhaltliche Übereinstimmungen mit Pāc 94, 63/64 und 95 (N) auf. Nun ist

³⁵ Dennoch wurde die doppelte Pavāraṇā-Zeremonie mit der Zeit eher zu einer Formalität und konnte wohl nicht mehr der tatsächlichen Kontrolle der Nonnen dienen (s. Cv X.19 [2.6.2.19]).

³⁶ S. Cv X.2.1 (2.6.2.2), Cv X.6 (2.6.2.6) und Cv X.17.2 (2.6.2.17).

³⁷ S. Cv X.2 (2.6.2.2) und Cv X.17 (2.6.2.17).

³⁸ Garudhamma 4, 5 und 6.

³⁹ Vgl. Pār 2, N (2.1.2.2): ... *pārājikaṃ dhammaṃ ajjhāpanaṃ bhikkunim* ...

⁴⁰ Mp IV 135,13–14: *pakkhamānattan ti anūnāni pannarasadivasāni mānattam*: „Halbmonatige Besinnungszeit ist: eine Besinnungszeit, die vollständige 15 Tage dauert.“

⁴¹ Die *Samantapāsādikā* erläutert zu diesem und dem folgenden Garudhamma lediglich (Sp 800,3–4): *mānattacaraṇā ca upasampadāpariyesanā ca yathāthāne yeva āvibhavissati*: „Das Verhalten während der Besinnungszeit und das Bitten um die Ordination wird an entsprechender Stelle erklärt werden“. Hiermit wird auf Cv X.17 (2.6.2.17) und Cv X.25 (2.6.2.25) verwiesen.

jedoch die für die Nichtbeachtung einer Pācittiya-Vorschrift vorgesehene Strafe die einfache Beichte (s. 2.4.1, S. 146). Verbringt also eine Nonne beispielsweise die Regenzeit an einem Wohnort, in dem sich kein Mönch aufhält, müßte sie nach Garudhamma 5 eine zweiwöchige Besinnungszeit vor beiden Orden verbringen, da sie gegen Garudhamma 2 verstoßen hat. Aufgrund der Regel Pāc 56 (N) jedoch würde es ausreichen, wenn sie dies einer anderen Nonne vor der Uposatha-Zeremonie gesteht. Die Strafe für ein Pācittiya-Vergehen beinhaltet nämlich nicht die Verhängung einer Besinnungszeit (*mānatta*) – dies ist die bei einem Saṃghādisesa-Vergehen vorgesehene Sanktion für Nonnen. Die *Samantapāsādikā* bringt im Kommentar zu Cv III.27 Garudhamma 5 und die Strafe für ein Saṃghādisesa-Vergehen in direkten Zusammenhang, um diesen Widerspruch stillschweigend aufzulösen (s. 2.2.3.1, Anm. 212).⁴² Es ist jedoch unwahrscheinlich, daß dieser eine *terminus* innerhalb eines Satzes (eben Garudhamma 5) in zwei so unterschiedlichen Bedeutungen gebraucht ist. Ferner hätte man, wenn das Bhikkhunīpātimokkha zum Zeitpunkt der Formulierung der acht Garudhammas noch nicht abgeschlossen gewesen wäre, diese acht besonderen Nonnenregeln in den Saṃghādisesa-Abschnitt eingliedern und somit die sich aus den oben erwähnten Unterschieden im Strafmaß ergebenden Widersprüche vermeiden können, da die Garudhammas in ihrer Strafzumessung auf einer Stufe mit den Saṃghādisesa-Vergehen stehen.

Auf die Schwierigkeiten, die die Erwähnung von „beiden Orden“ (*ubhato-samghe*) in dieser Vorschrift in sich birgt, ist schon unter Garudhamma 4 hingewiesen worden. Inhaltlich kann die Forderung, daß eine Nonne die Besinnungszeit (*mānatta*) „vor **beiden** Orden“ verbüßen muß, sich nur auf die Pavāraṇā-Zeremonie beziehen, da dies die einzige Rechtshandlung ist, die der Nonnenorden auch im Mönchsorden zu vollziehen hat (s. Pāc 57, N [2.4.2.57]). Daraus ergibt sich in bezug auf den Mönchsorden, daß eine Nonne in der Besinnungszeit (*mānatta*) dies zu Beginn der Pavāraṇā-Zeremonie im Mönchsorden anzeigen muß (s. 2.2.3.1, S. 105).

Dieser Garudhamma ist unter den acht „wichtigen Regeln“ der einzige, für den es keine wörtliche oder inhaltliche Entsprechung im Pācittiya-Abschnitt des Bhikkhunīvibhaṅga gibt. Der Grund hierfür ist im Inhalt dieser Regel zu sehen: hier wird lediglich die Strafzumessung für die Nichtbeachtung der „wichtigen Regeln“ definiert. Es ist eine einzigartige Vorgehensweise im Vinaya, daß innerhalb einer Reihe von Vorschriften (*aṭṭha garudhammā*) eine Regel (eben Garudhamma 5) nur die Strafzumessung definiert, während die restlichen Vorschriften die Merkmale dieser Vergehen charakterisieren. In den Vergehensklassen des Pātimokkha wird die Strafzumessung stets durch die Vergehensbezeichnung selbst definiert. In anderen Kapiteln des Pātimokkha ist ent-

⁴² S. a. Mp IV 135,12: *garudhamman ti garuka-saṃghādisesāpattim: Garudhamma* ist: ein schwerwiegendes Saṃghādisesa-Vergehen.“ In der Überlieferung der Mahāsāṃghika lautet die Erläuterung zu diesem Gurudharma nach HIRAKAWAS Übersetzung: „If a bhiksuni transgresses the gurudharma, she ought to perform the mānatva for one-half month in the two Orders [...]. If she commits one of the nineteen saṃghāvaśesa offenses, she ought to perform the mānatva in the two Orders for one-half months ...“ (*Monastic Discipline*, 85f.). In den Überlieferungen der Mahāsāṃghika-Lokottaravādin und der Mūlasarvāstivādin ist an der entsprechenden Stelle wie im Pāli jedoch von *gurudharma*, nicht von *saṃghāvaśesa* die Rede (s. BhiVin[Mā-L], § 93; s. a. SCHMIDT, „Bhikṣuṇī-Karmavācānā“, 246, 5b4–6a1).

weder gar keine Strafe vorgesehen (Adhikaraṇa-Samatha), oder die Strafzumessung ist nicht von vorneherein festgelegt (Aniyata).

Garudhamma 6

dve vassāni chasu dhammesu sikkhitasikkhāya⁴³ sikkhamānāya ubhato samghe upasampadā pariyesitabbā, ayam pi dhammo sakkatvā garukatvā māne tvā pūjetvā yāvajīvaṃ anatikkaṃānāyo (Vin II 255,19–21).

„Eine Sikkhamānā muß, nachdem sie zwei Jahre die sechs Regeln befolgt hat,⁴⁴ beide Orden um die Erteilung der Ordination ersuchen; diese Regel aber ist ein Leben lang zu respektieren, zu ehren, hochzuschätzen und zu beachten, sie darf nicht übertreten werden.“

In Garudhamma 6 sind die beiden wichtigsten Unterschiede im Verfahren bei der Erteilung der vollen Ordination für Nonnen und Mönche enthalten. Nur für Frauen besteht die Verpflichtung zu einer zweijährigen Probezeit⁴⁵ und die Auflage, daß sie sich der doppelten Erteilung der Upasampadā unterziehen müssen: sowohl der Nonnen- als auch der Mönchsorden hat dazu seine Zustimmung zu geben.⁴⁶ Dieser Garudhamma läßt die Abhängigkeit des Nonnenordens vom Mönchsorden besonders deutlich zum Ausdruck kommen, da der Einfluß der Mönche auf die Zulassung einer Frau zum Orden durch ihn gewährleistet wird: bei den Mönchen liegt die endgültige Entscheidung über die Aufnahme einer Frau.

Die vorliegend untersuchte „wichtige Regel“ nennt nicht explizit, welche der an den Vorgängen beteiligten Personen gemäßregelt werden soll. Eine Frau, die sich nicht einer zweijährigen Probezeit unterzieht, kann jedoch nicht durch die Verhängung einer vierzehntägigen Besinnungszeit (*mānatta*)⁴⁷ bestraft werden, da sie nicht voll ordiniert ist und daher dem Ordensrecht nicht unterliegt.⁴⁸ Dies trifft auch zu, wenn eine Frau versäumt, beide Orden um die Erteilung der vollen Ordination zu ersuchen. Ein Garudhamma kann also grundsätzlich nicht das Verhalten der Sikkhamānā unter Strafe stellen.⁴⁹ So muß die Regel die anderen, die Ordination durchführenden Nonnen betreffen, da diese die Verantwortung für die rechtmäßige und ordensrechtlich gültige Durch-

⁴³ Mp IV 135,17–18: *sikkhitasikkhāyā ti ekasikkham pi akhandam katvā tāya sikkhitasikkhāya*: „Die befolgt hat ist: ohne daß sie auch nur eine Regel gebrochen hat, hat sie sie befolgt.“

⁴⁴ Die von der Sikkhamānā während der Probezeit zu befolgenden sechs Regeln sind sechs der zehn von Novizen und Novizinnen zu beachtenden Verhaltensvorschriften. Die Tatsache, daß sie nur sechs Regeln zu beachten hat, bildet einen Widerspruch dazu, daß eine Frau zuerst die Pabbajjā erhält und damit zehn Vorschriften zu befolgen hat. Erst darauf folgt die Probezeit als Sikkhamānā. Es ist somit inkonsequent, daß eine Sikkhamānā **weniger** Vorschriften beachten muß als eine Sāmaṇerī, insbesondere, da die sechs Vorschriften in den zehn Vorschriften für eine Novizin enthalten sind und somit nur einen Ausschnitt aus diesen Regeln darstellen (s. Pāc 63, N [2.4.2.63]).

⁴⁵ Auch die Zulassung zu dieser Probezeit ist durch eine Rechtshandlung (*sikkhāsammuti*) formalisiert, wie man der Vorgeschichte zu Pāc 63 (N) entnehmen kann (s. 2.4.2.63).

⁴⁶ Zur Durchführung dieser doppelten Ordination s. Cv X.17 (2.6.2.17).

⁴⁷ S. Garudhamma 5, S. 350.

⁴⁸ Es gibt wenig formale Möglichkeiten, Fehlverhalten von nicht voll ordinierten Personen zu ahnden (s. Cv X.9 [2.6.2.9]; s. a. HÜSKEN, „The application of the Vinaya term *nāsanā*“). Grundsätzlich ist aber wohl die wichtigste Sanktion die Verweigerung der vollen Ordination.

⁴⁹ Dies wird auch durch den Zusatz „lebenslang zu beachten“ nahegelegt. Diese „wichtige Regel“ könnte von einer Sikkhamānā nicht lebenslang beachtet werden, da ausdrücklich von einer **zweijährigen** Probezeit die Rede ist.

führung der Ordination tragen und in diesem Rahmen auch zu überprüfen haben, ob sich die Anwärterin tatsächlich der zweijährigen Probezeit unterzogen hat. Diese anderen Nonnen müssen auch dafür Sorge tragen, daß die Frau nach der Ordination im Nonnenorden auch im Mönchsorden die *Upasampadā* erhält.⁵⁰

Ausgehend von der Tatsache, daß *Garudhamma 6* die eine Ordination durchführenden Nonnen betrifft, ist ein starke Ähnlichkeit mit *Pāc 63, N (2.4.2.63)*, festzustellen. Dort wird den Nonnen untersagt, eine *Sikkhamānā*, die sich „nicht zwei Jahre lang in den sechs Regeln geübt hat“, innerhalb des Nonnenordens zu ordinieren. Darüber hinaus beinhaltet *Garudhamma 6* einen weiteren Aspekt: die *Sikkhamānā* muß die Erteilung der vollen Ordination **erbiten**. Für den Nonnenorden kommt dies schon durch *Pāc 64, N (2.4.2.64)*, zum Ausdruck. Dort wird geregelt, daß eine *Sikkhamānā* nach der zweijährigen Probezeit zunächst vom Nonnenorden gebilligt werden muß, bevor sie dort die Ordination erhalten kann. In diesen beiden *Pācittiya*-Regeln ist allerdings nicht behandelt, daß eine *Sikkhamānā* sich nach der Erteilung der *Upasampadā* innerhalb des Nonnenordens auch noch im Mönchsorden um die volle Ordination bemühen muß. Diese Forderung ist in keiner der Regeln des *Pāṭimokkha* enthalten, geht jedoch zunächst aus der Anordnung in *Cv X.2.1 (2.6.2.2)*, daß „Nonnen durch Mönche ordiniert werden“, hervor, und wird durch *Cv X.17.2 (2.6.2.17)* ergänzt. Dort ist dargestellt, daß und wie die Ordination im Nonnenorden und nachfolgend im Mönchsorden zu erfolgen hat.

Auf die Schwierigkeiten, die die Erwähnung von „beiden Orden“ (*ubhato-saṅghe*) in einem *Garudhamma* in sich birgt, ist schon unter *Garudhamma 4* hingewiesen worden. Es stellt sich zudem die Frage, ob die verschiedenen in der Regel selbst enthaltenen Vergehensmerkmale jeweils für sich gesehen schon die Verhängung einer zweiwöchigen Besinnungszeit (*mānatta*) über die für die Vorgänge verantwortliche Nonne beinhalten, oder ob alle Vergehensmerkmale erfüllt sein müssen. Trifft ersteres zu, so wären aufgrund der isolierten Behandlung der einzelnen Vergehensmerkmale in zwei verschiedenen *Pācittiya*-Vorschriften (*Pāc 63* und *64, N [2.4.2.63* und *64]*) auch hier erhebliche Widersprüche innerhalb der *Vinaya*-Bestimmungen festzustellen.⁵¹ Müßen dagegen alle Vergehensmerkmale erfüllt sein, so scheint es unwahrscheinlich, daß diese Vorschrift jemals zur Anwendung kommt, da eine Nonne sich dieser Vergehen durch das bloße Geständnis der einzelnen Vergehensmerkmale (die *Pācittiya*-Vergehen darstellen) entledigen kann. Insgesamt wirkt diese Verordnung eher wie Anleitung für die ordnungsgemäße Vorgehensweise als eine Vorschrift, die ein strafwürdiges Verhalten definiert.

Es ist davon auszugehen, daß die Institution der zweijährigen Probezeit für Frauen nicht von Anfang an geplant war. *Pāc 61* und *62 (N)* besagen, daß schwangere und stillende Frauen nicht in den Nonnenorden aufgenommen werden dürfen. Hätte eine zweijährige Probezeit von Beginn an bestanden, so hätten diese Vorschriften nicht formuliert werden müssen.⁵² Im Gegenteil, die

⁵⁰ Hier ist auch der Zusatz „lebenslang zu beachten“ sinnvoll, da eine Nonne (zumindest theoretisch) ständig in die Situation kam, an der Ordinationszeremonie einer anderen Frau teilzunehmen.

⁵¹ S. *Garudhamma 2* und *5 (S. 348* und *350)*.

⁵² Ferner wären dann die Strafausschließungsgründe dort (nämlich die Unkenntnis der Tatsachen) überflüssig: der Geschlechtsverkehr ist den *Sikkhamānās* durch diejenige Regel, die „den unreinen

Formulierung der Vorschrift Pāc 63 (N), in der erstmals die Forderung nach einer zweijährigen Probezeit enthalten ist, scheint eher die **Folge** aus Pāc 61 und 62 (N) zu sein (s. 2.4.2.61).⁵³ Dies bedeutet jedoch, daß Garudhamma 6 nicht vor der erstmaligen Zulassung von Frauen in den Orden formuliert worden sein kann, da eben eine zweijährige Probezeit offensichtlich nicht von Anfang an vorgesehen war. So ist davon auszugehen, daß Pāc 63 (N) zusammen mit Pāc 64, N (2.4.2.64)⁵⁴ und Cv X.2.1 (2.6.2.2)⁵⁵ das Vorbild für die Formulierung von Garudhamma 6 war. Der zweijährigen Probezeit für Frauen sollte durch die Aufnahme in die Liste der acht „wichtigen Regeln“ besonderes Gewicht zugemessen werden.

Garudhamma 7

na bhikkhuniyā kenaci pariyāyena bhikkhu akkositabbo paribhāsitaḥ, ayam pi dhammo sakkatvā garukatvā mānetvā pūjetvā yāvajīvaṃ anattikkamanīyo (Vin II 255,21–23).

„Eine Nonne darf auf keine Weise einen Mönch beschimpfen oder einschüchtern; diese Regel aber ist ein Leben lang zu respektieren, zu ehren, hochzuschätzen und zu beachten, sie darf nicht übertreten werden.“

Dieser Garudhamma entspricht Pāc 52, N (s. 2.4.2.52). Mönche dürfen Nonnen ebenfalls nicht beschimpfen; tun sie es dennoch, so kann gegen sie ein sog. Daṇḍakamma durchgeführt werden. Dies beinhaltet, daß der Schuldige von den Nonnen nicht mehr begrüßt werden muß. Er erfährt somit eine gravierende Statusminderung, da er dann von den Nonnen behandelt wird wie beispielsweise ein Novize, und die in das Ordensleben übernommene Hierarchie der Geschlechter in diesem Fall umgekehrt wird. Die Widersprüche innerhalb der Vinaya-Verordnungen, die sich aus der Identität der hier behandelten Regel mit Pāc 52 (N) ergeben, sind schon unter Garudhamma 2 und 5 kurz dargestellt und werden auf S. 356f. ausführlich behandelt.

Wandel“ (*abrahmacariya*) untersagt, verboten. Eine Schwangerschaft hätte also während der zweijährigen Probezeit nicht entstehen können (s. Pāc 63, N [2.4.2.63]).

⁵³ Ähnliches ist auch für andere Pācittiya-Vorschriften des Bhikkhunīvibhaṅga aus dem Abschnitt, der sich auf die Ordination innerhalb des Nonnenordens bezieht, festzustellen. So sind beispielsweise Pāc 66 und 67 (N) sowie Pāc 72 und 73 (N) ebenfalls Vorschriften, die die ihnen unmittelbar vorangehenden Regeln (Pāc 65 und 71, N) nur ergänzen. So scheinen die Vorschriften Pāc 61, 62, 65 und 71 zuerst existiert zu haben, wobei sie später um Pāc 63, 66 und 72 und Pāc 64, 67 und 73 ergänzt wurden und dadurch sogar selbst überflüssig wurden.

⁵⁴ Dort wird gefordert, daß eine Frau nach der zweijährigen Probezeit und vor der Ordination offiziell vom Nonnenorden „gebilligt“ werden muß.

⁵⁵ Hier ist festgelegt, daß Frauen grundsätzlich von Mönchen ordiniert werden müssen.

Garudhamma 8

*ajjatagge ovato*⁵⁶ *bhikkhunīnaṃ bhikkhūsu vacanapatho*⁵⁷, *anovato*⁵⁸ *bhikkhūnaṃ bhikkhūsu vacanapatho*⁵⁹, *ayam pi dhammo sakkatvā garukatvā mānetivā pūjetvā yāvajivam anatikkamanīyo* (Vin II 255,23–25).

„Von heute an ist es verboten, daß Nonnen das Wort an Mönche richten,⁶⁰ daß (aber) Mönche das Wort an Nonnen richten, ist nicht verboten; diese Regel aber ist ein Leben lang zu respektieren, zu ehren, hochzuschätzen und zu beachten, sie darf nicht übertreten werden.“

Dieser Garudhamma entspricht inhaltlich teilweise Pāc 95, N (2.4.2.95): „Welche Nonne aber einem Mönch, der nicht die Gelegenheit (dazu) gegeben hat, eine Frage stellt, (diese begehrt ein) Pācittiya(-Vergehen).“ Garudhamma 8 geht jedoch noch weiter, da dort das Verbot, Mönche anzusprechen, sich nicht nur auf Fragen beschränkt, sondern die Ansprache der Mönche durch die Nonnen generell untersagt wird. Gleichzeitig ist in diese Vorschrift auch aufgenommen, daß ein entsprechendes Verhalten der Mönche nicht strafwürdig ist. Diese

⁵⁶ Sp 800,7–8: *ovato ti pihito vārito patikkitto*: „**Verboten** ist: ausgeschlossen, verboten, zurückgewiesen.“

⁵⁷ Mp IV 135,22–27: *ovato bhikkhunīnaṃ bhikkhūsu vacanapatho ti ovādānūsāsanadhammakathāsamkhāto vacanapatho bhikkhunīnaṃ bhikkhūsu ovarito pihito, na bhikkhuniyā koci bhikkhu ovaditabbo nānūsāsītabbo; bhante, porānakattherā idam cīvaravattam pūrayimsū ti evam pana pavēvivaseṇa kathetum vattati*: „**Es ist verboten, daß Nonnen das Wort an Mönche richten**, ist: es ist verboten und ausgeschlossen, daß Nonnen das Wort an Mönche richten, d. h. (ihnen) Unterweisung (oder) Belehrung (geben) und (vor ihnen) eine Lehrrede (halten). Eine Nonne darf keinen Mönche unterweisen oder belehren. Es ist aber erlaubt, aufgrund einer (vernachlässigten) Tradition so zu sprechen: ‚Herr, die Theras in früherer Zeit haben eine solche Cīvara-Pflicht erfüllt‘.“ (s. u., Anm. 58).

⁵⁸ Sp 800,9–19: *anovato ti apihito avārito apatikkhitto. tasmā bhikkhuniyā ādhīpaccaṭṭhāne jetthakathāne thatvā evam abhikkama evam patikkama evam nivāsehi evam pārupāhī ti kenaci pariyaṇa n’ eva bhikkhu ovaditabbo na anusāsītabbo. dosam pana disvā pubbe mahātherā na evam abhikkamanāti na patikkamanāti na nivāsenti na pārupanti, idisam kāsāvam pi na dhārenti, na evam akkhīni arjenti ti ādinā nayaṇa vajjamaṇadose dassetum vattati, bhikkhūhi pana ayam buddhasamaṇī evam nivāseti evam pārupati mā evam nivāsehi mā evam pārupāhi mā tilakammapanṇakammādīni karohī ti yathā sukham bhikkhunim ovaditum anusāsītum vattati*: „**Nicht verboten** ist: nicht ausgeschlossen, nicht verboten, nicht zurückgewiesen. Daher darf eine Nonne, selbst wenn sie hochrangig und altehrwürdig ist, keinesfalls einen Mönch unterweisen und belehren, (z. B. mit den Worten): ‚Geh so weg, komm so wieder, trag so (dein Untergewand), trag so (dein Obergewand)!‘. Wenn sie aber einen Fehler gesehen hat, so ist es erlaubt, auf die zu vermeidenden Fehler auf die folgende Art oder ähnlich hinzuweisen: ‚Früher sind die großen Theras nicht so weggegangen, nicht so wiedergekommen, haben (ihr Untergewand) nicht so getragen, haben (ihr Obergewand) nicht so getragen; so haben sie ihre gelben Gewänder nicht getragen, so haben sie ihre Augen nicht bemalt.‘ Für Mönche ist es aber erlaubt, eine Nonne nach Belieben zu unterweisen und zu belehren, (so z. B. mit den Worten): ‚Diese alte Samaṇī trägt (das Untergewand) so und trägt (das Obergewand) so; trag du (aber das Untergewand) nicht so und trag (das Obergewand) nicht so und mache nicht die Sesam-Arbeit(?), Blätter-Arbeit(?) usw.‘“

⁵⁹ Mp IV 136,1–6: *anovato bhikkhūnaṃ bhikkhūsu vacanapatho ti bhikkhūnaṃ pana bhikkhūsu vacanapatho anivārito, yathārucci ovaditum anusāsītum dhammakatham kathetun ti ayam ettha samkhepo; vitthārato pan’ eṣā garudhammakathā Samantapāsādikāya Vinayasamvannāyā vuttanāyena’ eva vedītabbā*: „**Daß Mönche das Wort an Nonnen richten, ist nicht verboten**, ist: die Ansprache der Mönche an die Nonnen ist nicht eingeschränkt; (sie dürfen die Nonnen) nach Belieben unterweisen, belehren und ihnen eine Lehrrede halten. Dies ist hier die Abkürzung, in aller Ausführlichkeit ist diese Garudhamma-Erläuterung wie in der *Samantapāsādikā* erläutert, im Kommentar zum Vinaya, zur Kenntnis zu nehmen.“

⁶⁰ RHYS DAVIDS und OLDENBERG übersetzen hingegen *vacanapatha* mit „admonishing“ (*Vinaya Texts* III, 324, und Anm. 4). Mit *vacanapatha* könne hier nicht gemeint sein, daß eine Nonne überhaupt nicht zu einem Mönch sprechen dürfe, es gehe wohl eher darum, daß sie ihn nicht wegen eines Vergehens etc. zur Rede stellen dürfe, begründet OLDENBERG diese Übersetzung (*Buddha*, 393). Dem ist entgegenzuhalten, daß die Reihenfolge des Ansprechens offensichtlich sehr wohl von der Hierarchie abhängig war, und somit hier auch das „Ansprechen“ im engeren Sinne gemeint sein kann (s.o., Anm. 57).

Konstruktion ist ungewöhnlich für einen Garudhamma. Ferner gibt es keine Pāṭimokkha-Vorschrift, in der die Ungleichbehandlung von Mönchen und Nonnen so explizit formuliert wäre. Einzig in Cv X.20 (2.6.2.20) ist eine ähnliche Vorgehensweise bei der Festlegung von Anordnungen zu finden. Dort werden zunächst verschiedene Verhaltensweisen der Nonnen gegenüber den Mönchen als ungültig und das Verhalten selbst als Dukkaṭa-Vergehen bezeichnet, in unmittelbarem Anschluß daran wird dasselbe Verhalten der Mönche gegenüber den Nonnen als gültig und nicht strafwürdig eingestuft. Dort werden z.T. ebenfalls verschiedene Arten der Ansprache behandelt: die Diskussion, die Ermahnung, das Fordern eines Geständnisses, das Zur-Rede-Stellen sowie die Erinnerung eines Mönchs durch eine Nonne hinsichtlich eines Vergehens. Auch durch diese Verordnung wird das Verhältnis der Nonnen zu den Mönchen mit dem Verhältnis nicht integrierter Mönche zu integrierten Mönchen gleichgesetzt (s. 2.6.2.20). Da gezeigt werden kann, daß die Reihe der acht Garudhammas erst nach Abschluß des Bhikkhunīpāṭimokkha zusammengestellt wurde, ist Garudhamma 8 möglicherweise in Anlehnung an diese Verordnungen in Cv X.20 formuliert worden.

Wie schon WALDSCHMIDT (BhīPr, 118) treffend bemerkt, trennen die *aṭṭha garudhammā* genannten besonderen Nonnenvorschriften den Nonnen- vom Mönchsorden, da sie nur für Nonnen Gültigkeit haben, gleichzeitig jedoch verflechten sie die beiden Orden, indem sie das persönliche Verhältnis der Nonnen zu den Mönchen regeln. Sie sind somit von grundlegender Bedeutung für die Einschätzung der Position der Nonnen im Verhältnis zu der der Mönche. In den Garudhammas „kommt [...] die Unselbständigkeit des Bhikṣuṣaṅgha im Verhältnis zum Bhikṣusaṅgha z.T. recht schroff zum Ausdruck“ (BhīPr, 8), alle acht Vorschriften drücken einen Aspekt der persönlichen Unterordnung der einzelnen Nonnen gegenüber den Mönchen aus. HERMANN OLDENBERG sieht durch die Garudhammas die Bedeutung des Nonnenordens innerhalb der frühen buddhistischen Gemeinde überhaupt definiert; er geht wohl nicht zu weit, wenn er sagt:⁶¹ „[...] wie die Gattin der Vormundschaft des Gatten, die Mutter der Vormundschaft der Söhne, so war der Nonnenorden der Vormundschaft des Mönchsordens untergeben.“

Obwohl die acht Garudhammas nicht nur Zulassungsvoraussetzungen, sondern gleichzeitig lebenslang zu beachtende Regeln für eine jede Nonne darstellen,⁶² stehen sie im Vinaya der Theravāda-Überlieferung nicht im Zusammenhang mit dem Bhikkhunīpāṭimokkha.⁶³ Dennoch sind zu sieben Garudhammas inhaltliche oder sogar wörtliche Entsprechungen im Pācittiya-Abschnitt des Bhikkhunīvibhaṅga zu finden, woraus sich etliche Widersprüche innerhalb der Vinaya-Verordnungen ergeben.

Hier ist zuerst zu nennen, daß das Strafmaß für den Verstoß gegen Pācittiya-Vorschriften sich erheblich von der für eine Übertretung eines Garudhamma vorgesehenen Strafe unterscheidet: ein Pācittiya-Vergehen wird durch eine ein-

⁶¹ S. OLDENBERG, *Buddha*, 391.

⁶² Dies ist ausgedrückt in dem jedem Garudhamma folgenden Satz: „... diese Regel aber ist ein Leben lang zu respektieren, zu ehren, hochzuschätzen und zu beachten, sie darf nicht übertreten werden“ (Cv X.1.4 = Vin II 255,8–9: *ayam pi dhammo sakkatvā garukatvā mānetvā pūjetvā yāvajīvaṃ anatikamanīyo*).

⁶³ Vgl. GUSTAV ROTH in BhīVin(Mā-L), xxixf.; s. a. HÜSKEN, „A Stock of Bowls“, § 3.

fache Beichte bereinigt, während eine gegen einen Garudhamma verstoßende Nonne eine vierzehntägige Besinnungszeit (*mānatta*) vor beiden Orden verbringen muß (s. o., S. 350f.). So stellt sich die Frage, wie eine Nonne tatsächlich zu bestrafen ist. Ferner bleibt unklar, warum diese Regeln nicht in die Saṃghādisesa-Vergehenskategorie aufgenommen wurden, wodurch dieser Widerspruch hätte vermieden werden können. Da der Terminus *garudhamma* im Vinaya auch synonym zu *saṃghādisesa* gebraucht wird,⁶⁴ könnte vermutet werden, daß diese Bedeutung auch in Garudhamma 5 anzusetzen ist, und somit durch diese Regel die Bestrafung für ein Saṃghādisesa-Vergehen bei Nonnen festgelegt wird. Der Terminus *garudhamma* wird im Vinaya-Piṭaka jedoch keineswegs einheitlich gebraucht. Es gibt dort mindestens drei Verwendungsweisen: 1) als die hier aufgelisteten acht besonderen Nonnenregeln, 2) als Synonym zu Saṃghādisesa, 3) als nicht näher definierte Regel.⁶⁵ Neben der uneinheitlichen Verwendung des Begriffs *garudhamma* spricht gegen die o. g. Annahme, daß der Terminus *saṃghādisesa* als Vergehensbezeichnung zum Zeitpunkt der Formulierung des fünften Garudhamma noch nicht gebräuchlich gewesen sein kann, wenn statt seiner *garudhamma* benutzt wurde. Dies würde bedeuten, daß die Saṃghādisesa-Regeln des Pāṭimokkha noch nicht formuliert waren bzw. die Formulierung dieser Vergehenskategorie noch nicht abgeschlossen war, als Garudhamma 5 festgelegt wurde. In diesem Fall stellt sich jedoch erneut die Frage, warum die Garudhammas dann nicht in den Saṃghādisesa-Abschnitt, sondern in den Pācittiya-Abschnitt des Bhikkhunīpāṭimokkha aufgenommen wurden.

Als weiterer sich aus der Identität einiger Garudhammas mit Pācittiya-Vorschriften ergebender Widerspruch ist der Bericht von der Formulierung der

⁶⁴ In einigen Textstellen des Mahāvagga und Cullavagga wird im Zusammenhang mit gegen Garudhammas verstoßenden Mönchen *parivāsa* erwähnt. *Parivāsa* ist eine Art Probezeit, die bei der Verheimlichung eines Saṃghādisesa-Vergehens für Mönche vorgesehen ist (Vin I 49,18–19: *sace upajjhāyo garudhammam ajjhāpanno hoti parivāsāraho* ...; Vin I 52,31–32: *sace saddhivihāriko garudhammam ajjhāpanno hoti parivāsāraho* ...; Vin II 226,19–20: *sace upajjhāyo garudhammam ajjhāpanno hoti parivāsāraho* ...). Besonders deutlich wird die Identifikation der Saṃghādisesa-Regeln mit dem Terminus *garudhamma* in den folgenden beiden Textstellen: „Hier aber, ihr Mönche, hat ein Mönch gegen ein Garudhamma verstoßen, er wird (daher) zu einem, der die Probezeit verdient“ (Vin I 143,6–7: *idha pana bhikkhave bhikkhu garudhammam ajjhāpanno hoti parivāsāraho*) und parallel dazu: „Hier aber, ihr Mönche, hat eine Nonne gegen ein Garudhamma verstoßen, sie wird (daher) zu einer, die die Besinnungszeit verdient“ (Vin I 144,36–38: *idha pana bhikkhave bhikkhunī garudhammam ajjhāpannā hoti mānattārahā*; s. a. 2.2.3.1, S. 103).

⁶⁵ Eines der Merkmale, die ein Mönch besitzen muß, um Nonnen unterweisen zu dürfen, ist – laut Pāc 21 (M) – , daß er gegen kein *garudhamma* verstoßen hat (Vin IV 51,32–34: *na kho pan' etam bhagavantam uddissa pabbajitāya kāsāyavathavasānāya garudhammam ajjhāpannapubbo hoti*). Hier können die im Cullavagga aufgelisteten und nur für Nonnen gültigen Garudhammas nicht gemeint sein. Nach Auskunft der *Samantapāsādikā* bezeichnet *garudhamma* an dieser Stelle auch kein Saṃghādisesa-Vergehen, sondern ein gravierendes Fehlverhalten noch als Laie (Sp 790,33–791,4): *garudhamman ti gihikāte bhikkhuniyā kāyasamsaggam vā sikkhamānāsāmanerīsu* (B, C, T; R: *sikkhamānāsāmanerīsu*) *methunadhammam vā anajjhāpannapubbo hoti, mātugāmo hi pubbe katam anussaranto samvare iṭṭhasāpi dhammadesanāya gāravam na karoti. athavā tasmim̐ nēva asaddhamme cittam uppādeti*: „Ein schweres Vergehen ist: in der Zeit als Haushalter hat er weder bei einer Nonne den Körperkontakt noch bei einer Sikkhamānā oder Sāmaṇerī den Geschlechtsverkehr durchgeführt; denn das Frauenvolk meidet nicht das zuvor Getane (und) selbst wenn es zurückhaltend bleibt, ehrt es die Lehrdarlegung nicht. Oder (das Frauenvolk) richtet die Gedanken auf das, was nicht mit der Lehre übereinstimmt.“ Die Erläuterung der *Manorathapūranī* ist nach eigener Auskunft eine Abkürzung der Ausführungen der *Samantapāsādikā* (Mp IV 137,16–17) und nicht, wie man zunächst annehmen möchte, eine Gleichsetzung der *terminus garudhamma* mit einem bestimmten Saṃghādisesa-Vergehen (Mp IV 137,15: *garudhamman ti kāyasamsaggam*: „Garudhamma ist: Körperkontakt“).

acht Garudhammas zu nennen. Nach der Schilderung des Cullavagga (s. o., Cv X.1.3) wurden die Garudhammas formuliert, **bevor** es Nonnen geben konnte, nämlich vor der erstmaligen Zulassung von Frauen zum buddhistischen Orden. Darüber hinaus sind diese acht „wichtigen Regeln“ ausdrücklich als Zulassungsvoraussetzungen für Frauen formuliert. Die Vorgeschichten zu den **wörtlichen Parallelen** zu den Garudhammas schildern jedoch ganz andere, abweichende Begebenheiten. Ihre Formulierung wird dort – wie es bei den Verordnungen des Suttavibhaṅga üblich ist – durch einleitende Erzählungen begründet. Diese Vorgeschichten entsprechen völlig dem üblichen Schema: eine Nonne oder mehrere Nonnen verhalten sich falsch, darüber beschwerten sich andere, dies kommt dem Buddha zu Ohren und die Regel wird formuliert. Dies beinhaltet, daß der Nonnenorden zum Zeitpunkt der Formulierung der durch sie begründeten Vorschriften schon etabliert gewesen sein muß – sonst hätte nicht von dem Fehlverhalten einiger Nonnen gesprochen werden können.⁶⁶

Auch der in den Anāpatti-Formeln zu den parallelen Pācittiya-Vorschriften enthaltene Strafausschließungsgrund „wenn sie die Erste ist, die das Vergehen begeht“ (s. 1.4, S. 39), widerspricht der Darstellung im Cullavagga. Der Ersttäterin kann nicht Straffreiheit gewährt werden, wenn das Gesetz **vor** dem erstmaligen Begehen des Regelverstößes schon formuliert war.

Damit wird ein weiterer wichtiger Punkt offensichtlich: das buddhistische Ordensrecht ist im Grundsatz ein Fallrecht, d. h. Verhaltensweisen werden dann als unpassend erkannt und zum Vergehen erklärt, wenn sie zum ersten Mal auftreten. Dabei gilt immer der Grundsatz *nullum crimen sine lege*, wie den Schuldlosigkeitsformeln zu allen Regeln des Suttavibhaṅga entnommen werden kann: der Ersttäter geht in jedem Fall straffrei aus (s. 1.1, Anm. 13). In der oben angeführten Legende von der erstmaligen Zulassung einer Frau zum buddhistischen Orden jedoch wird dargestellt, daß der Buddha die Garudhammas als **Präventivregeln** formulierte;⁶⁷ es handelt sich dabei um acht Grundsätze, durch deren Anerkennung sich eine Frau erst das Anrecht erwirkt, in den Orden aufgenommen werden zu können. Präzedenzfälle zu diesen Regeln hat es nach der Schilderung des Cullavagga nicht gegeben. Eine solche Vorgehensweise ist außergewöhnlich: jede andere Anordnung des Vinaya hat eine Vorgeschichte, die die zur Formulierung der jeweiligen Regel führenden Ereignisse schildert.⁶⁸

⁶⁶ Obwohl es generell als erwiesen angesehen werden kann, daß viele Vorgeschichten aufgrund von Inhalt, Grammatik und Syntax einer späteren Textschicht zuzuordnen sind, müßte dieser Befund für eben die betreffenden Vorgeschichten durch eine eingehende Untersuchung bestätigt werden, zumal sich in vielen einleitende Erzählung sicher ein historischer Kern finden läßt. Ferner wird in der vorliegenden Diskussion nicht der einen oder anderen Darstellung der Vorzug gegeben; das Anliegen ist es, auf die inhaltlichen Widersprüche hinzuweisen.

⁶⁷ Die Garudhammas sind nach Auskunft der Kommentare *Samantapāsādikā* und *Kaṅkhāvitaraṇī* die einzigen Vorschriften im gesamten Vinaya, die als Präventivregeln formuliert wurden (Sp 1302,19–22: *ayaṅ hi anuppannapaññatti nāma anuppanne dose paññattā. sā attha garudhammavaseṇa bhikkhuniṇam yeva āgatā, aññatra n' atthi*; s. a. Kkh 22,14–16). Der Verfasser der *Samantapāsādikā* begründet diesen Umstand mit der vorausschauenden Weisheit des Buddha, ohne allerdings die Parallelen im Pācittiya-Abschnitt zu erwähnen (s. u., Anm. 82; s. a. WIJAYARATNA, *Les Moniales Bouddhistes*, 31).

⁶⁸ In Mahāvagga und Cullavagga sind zwar auch andere Verhaltensvorschriften enthalten, die nicht aufgrund eines entsprechenden vorhergehenden Ereignisses formuliert worden sind, dort wird jedoch kein Strafmaß für den Ordensangehörigen festgelegt, der diese Vorschriften nicht beachtet. So werden

Als weitere Indizien für eine spätere Formulierung oder Zusammenstellung der Garudhammas sind andere, in dieser Reihe enthaltene Widersprüche zu werten. Garudhamma 4, 5 und 6 können nicht tatsächlich vor der erstmaligen Zulassung von Nonnen zum buddhistischen Orden formuliert worden sein, da in diesen Vorschriften „beide Orden“ (*ubhatosamghe*) erwähnt werden. Die erstmalige Ordination von Frauen ging zunächst nicht mit der Gründung des Nonnenordens als einer vom Mönchsorden getrennten Einrichtung einher⁶⁹ – die tatsächliche Einrichtung des vom Mönchsorden getrennten Nonnenordens erfolgte erst mit der Trennung der Rechtshandlungen und der Institutionalisierung der Ordination einer Frau im Nonnen- **und** im Mönchsorden (Cv X.17.2). Diese Vorschrift wurde jedoch erst später und als Resultat einer mehrfach modifizierten Vorgehensweise bei der Ordination von Frauen formuliert (s. 2.6.2.17).

Weiter beschreibt innerhalb der Reihe der acht Nonnenregeln eine Vorschrift (Garudhamma 5) nicht das rechte bzw. unrechte Verhalten einer Nonne, in ihr wird vielmehr lediglich das Strafmaß für die Nichtbeachtung der restlichen sieben Vorschriften derselben Reihe festgelegt. Dies ist eine aus den Vergehenskategorien des Pāṭimokkha und den anderen Teilen des Vinaya-Piṭaka nicht bekannte Vorgehensweise und ebenfalls ein Hinweis darauf, daß die im Cullavagga überlieferte Zusammenstellung der acht Garudhammas nicht auf eine ursprüngliche Konzeption zurückgeht, sondern der Niederschlag einer historischen Entwicklung ist. Für diese Annahme spricht auch die oben (S. 346) erwähnte Unstimmigkeit, daß Mahāpajāpatī angeblich zuerst die acht „wichtigen Regeln“ freudig auf sich nahm (s. u., Cv I.1.5), kurze Zeit später (Cv X.3 [2.6.2.3]) jedoch die erste dieser acht wichtigen Regeln grundsätzlich in Frage stellte. Wahrscheinlicher ist, daß der Vorschrift, daß Nonnen Mönche unabhängig von ihrer beider Ordinationsalter stets grüßen müssen, durch die Aufnahme in die Liste der acht Garudhammas ein besonderes Gewicht beigemessen werden sollte. Ferner konnte in Pāc 63, N (2.4.2.63), und unter Garudhamma 6 gezeigt werden, daß die Institution der zweijährigen Probezeit für Frauen nicht von Anfang an geplant war, sondern erst nach und **aufgrund** von den Regeln, die die Aufnahme von Schwangeren und Stillenden untersagen (Pāc 61 und 62, N [2.4.2.61 und 62]), eingerichtet wurde. Erst als dann die Forderungen nach einer zweijährigen Probezeit für Frauen (Pāc 63, N [2.4.2.63]) und der sich daran anschließenden Billigung durch den Nonnenorden (Pāc 64, N [2.4.2.64]) formuliert waren, wurden auch andere Ordinationsvorschriften (Pāc 65 und 71, N [2.4.2.65 und 71])⁷⁰ für Nonnen um diese Verpflichtungen erweitert.⁷¹ Auch diese Vorschriften existierten somit schon vor der Einrichtung der Probe-

die Verhaltensvorschriften für einen Schüler (Saddhivihārika) gegenüber seinem Lehrer (Upajjhāya) ohne ein vorhergehendes Fehlverhalten des Schülers durch den Satz „Der Saddhivihārika hat sich dem Upajjhāya gegenüber richtig zu verhalten; dies ist hier das rechte Verhalten: ...“ eingeleitet (Vin I 46,3–4: *saddhivihārikena bhikkhave upajjhāyami sammāvattitabbam, tatrāyam sammāvattanā: ...*) und es wird nicht geschildert, daß es sich um ein Vergehen handelt, sofern der Schüler sich nicht diesen Anordnungen gemäß verhält.

⁶⁹ S. Cv X.2.1 (2.6.2.2), Cv X.6 (2.6.2.6) und Cv X.17.2 (2.6.2.17).

⁷⁰ In den Regeln Pāc 65 und 71, N (2.4.2.65 und 71) wird das vorgeschriebene Mindestalter für verheiratete bzw. unverheiratete Frauen bei ihrer Aufnahme in den Nonnenorden festgelegt. Dort ist weder eine zweijährige Probezeit noch eine Billigung durch den Nonnenorden noch die Bezeichnung Sikkhamānā enthalten.

⁷¹ In den Regeln Pāc 66 und 67, N (2.4.2.66 und 67) und Pāc 72 und 73, N (2.4.2.72 und 73).

zeit. Garudhamma 6 kann daher nicht vor der Gründung des Nonnenordens formuliert worden sein, da eine zweijährige Probezeit offensichtlich nicht von Anfang an vorgesehen war.⁷² So ist davon auszugehen, daß zweijährigen Probezeit für Frauen durch die Aufnahme in die Liste der acht „wichtigen Regeln“ besonderes Gewicht zugemessen werden sollte. Auch die ungewöhnliche Formulierung des achten Garudhamma ist als Hinweis auf eine nach und nach erfolgte Zusammenstellung dieser acht Vorschriften zu betrachten.

So ist es unwahrscheinlich, daß die in diesem Abschnitt des Cullavagga geschilderten Ereignisse tatsächlich in der hier überlieferten Form stattgefunden haben – auf jeden Fall kann davon ausgegangen werden, daß die „acht wichtigen Regeln“ für Nonnen nicht zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung von Frauen zum buddhistischen Orden zusammengestellt wurden, sondern erst nach Abschluß des Pāṭimokkha. So trifft die von OLDENBERG (Vin I xix-xxii) formulierte Annahme, daß die Verordnungen der Khandhakas erst nach Abschluß des Pāṭimokkha formuliert wurden und man sich scheute, für diese Vergehen dieselben Bezeichnungen wie im Beichtformular zu gebrauchen, auch auf diese Zusammenstellung der acht besonderen Nonnenregeln zu.

Bei der Behandlung der Pācittiya-Vergehenskategorie konnte festgestellt werden, daß genau diejenigen Regeln dieser Vergehensklasse, die selbst die Unterordnung der Nonnen unter die Mönche fordern, und nicht Folgeregeln aus anderen, die Nonnen benachteiligenden Vorschriften, in der Reihe der acht Garudhammas zusammengefaßt sind.⁷³ Mehrere der Garudhammas sind Verhaltensvorschriften für Nonnen gegenüber Mönchen, die denjenigen nicht integrieren Mönche gegenüber integren Mönchen gleichkommen.⁷⁴ Diese Reihe der acht „wichtigen Regeln“ ist also der Ausdruck der Übernahme der traditionellen Geschlechter-Hierarchie und gleichzeitig die Grundlage derjenigen Regeln des Vinaya-Piṭaka, die die Unterordnung der Nonnen unter die Mönche fordern. SPONBERG sieht insbesondere in der Zusammenstellung der acht Garudhammas einen Ausdruck des „institutionalisierten Androzentrismus“, der durch die Etablierung der frühen buddhistischen Gemeinde innerhalb des weiteren sozialen Umfelds bedingt war. Nach seiner Einschätzung herrschte die Haltung vor, daß Frauen sich trotz ihrer potentiellen Erlösungsfähigkeit nur innerhalb einer sorgfältig ausgearbeiteten institutionellen Struktur, die die konventionellen sozialen Standards bewahrt, ganz der Erlösung widmen können.⁷⁵

Kehren wir jedoch nun zum weiteren Verlauf der Schilderungen des Cullavagga zurück.

⁷² Dies würde auch verschiedene andere, sonst schwer erklärbare Umstände, wie die unter Pāc 63, N (2.4.2.63), behandelte geringere Anzahl der Vorschriften für Sikkhamānās gegenüber Sāmaṇeris und die uneindeutige Formulierung des sechsten Garudhamma, verständlich machen.

⁷³ Alle anderen Vorschriften, aus welchen eine Unterordnung der Nonnen hervorgeht, sind als sekundäre, sich aus anderen Vorschriften ergebende Anordnungen zu sehen (s. 2.4.3.2, S. 331).

⁷⁴ So Garudhamma 1, 2, 3 und 4.

⁷⁵ S. SPONBERG, „Attitudes towards Women“, 13.

Cv X.1.5

Mahāpajāpatī versprach ohne weiteres und sogar recht enthusiastisch die Befolgung der acht Garudhammas, als Ānanda sie von dieser Bedingung des Buddha in Kenntnis setzte.⁷⁶

Cv X.1.6

Nachdem Ānanda diese Nachricht wiederum dem Buddha überbracht hatte⁷⁷, äußerte sich der Religionsstifter folgendermaßen über die Auswirkungen seiner Zustimmung zur Aufnahme von Frauen in den buddhistischen Orden:

*sace Ānanda nālabhissa mātugāmo tathāgatappavedite [...] pabbajjam, ci-
raṭṭhitikam Ānanda brahmacariyaṃ abhaviṣṣa, vassasahassam⁷⁸ saddham-
mo tiṭṭheyya. yato ca kho Ānanda mātugāmo tathāgatappavedite [...] pa-*

⁷⁶ Cv X.1.5: „Ebenso, Herr Ānanda, wie eine Frau, ein Mann oder ein junger Mann, nachdem er den Kopf gewaschen hat und einen Kranz aus Lotusblüten, einen Kranz aus Jasminblüten oder einen Kranz aus Atimuttaka-Blüten erhalten hat, diesen mit beiden Händen ergreift und auf dem besten Körperteil plaziert, eben dem Kopf, ebenso, Herr Ānanda, ergreife ich die acht Garudhammas, die ein Leben lang nicht zu überschreiten sind“ (Vin II 255,36–256,4: *seyyathāpi bhante Ānanda itthi vā puriso vā daharo yuvā mandanajātiko sīsam nahāto uppalamālam vā vassikamālam vā atimuttakamālam vā labhivā ubhoḥi hatthehi paṭiggahetvā uttamaṅge sirasmim paṭiṭṭhāpeyya, evam eva kho aham bhante Ānanda ime attha garudhamme paṭigāhāmi yāvajivam anattikkamanīye 'ti*). Nach der Version im Aṅguttaranikāya trägt Ānanda Mahāpajāpatī zunächst die acht Garudhammas vor (AN IV 277,25–278,5). Diese Passage fehlt im Cullavagga.

⁷⁷ Vin II 256,7–9: *paṭiggahitā bhante Mahāpajāpatigotamiyā attha garudhammā, upasampannā bhagavato mātucchā 'ti*; AN IV 278,14–16: *paṭiggahitā bhante Mahāpajāpatiyā Gotamiyā attha garudhammā, yāvajivam anattikkamanīyā 'ti*.

⁷⁸ Sp 1291,14–26: *tesu apaññatesu pi mātugāmassa pabbajitattā pañca vassasatāni saddhammo tiṭṭheyya paṭikkacc' eva paññattattā pana aparāni pi pañca vassasatāni thassati 'ti evaṃ paṭhamam vuttam vassasahassam eva thassati 'ti. vassasahassan ti c' etam patisambhidappabhedapattakkhīnasavasaven' (R, T; B, C: patisambhidā⁹) eva vuttam. tato pana uttarim pi sukkhavi-passakakhīnāsavavassena vassasahassam. anāgāmvassena vassasahassam. sakadāgāmvassena vassasahassam. sotāpānavassena vassasahassan ti evam pañca vassasahassāni paṭivedhasaddhammo thassati. pariyattidhammo 'pi tāni yeva. na hi pariyattiyā asati paṭivedho atthi nāpi pariyattiyā sati paṭivedho na hoti. līṅgam pana pariyattiyā antarahitāya pi ciram pavattissati 'ti*: „Wenn diese nicht niedergelegt sind, währt die wahre Lehre (eben) deshalb, weil Frauen die Pabbajjā erhalten haben, 500 Jahre, aber weil (die Garudhammas) vorausschauend erlassen wurden, wird sie weitere 500 Jahre wahren' (in diesem Gedanken) wurde zuerst gesagt ‚(die Lehre) wird 1000 Jahre wahren'. **1000 Jahre** ist: es ist so gesagt, weil (die Möglichkeit, daß ein) Arhat die Analyse des Wissens vollständig erreicht, (nach 1000 Jahren verschwinden wird). Darüber hinaus (dauert es) auch 1000 Jahre, (bis die Möglichkeit, daß) ein Arhat in der Lage ist, Einsicht in das (Wesen des) Glücks zu haben, (verschwinden wird). (Weitere) 1000 Jahre (vergehen, bis die Möglichkeit, den) Zustand der Nichtwiederkehr (zu erreichen, verschwinden wird). Der Zustand der Einmalwiederkehr (währt weitere) 1000 Jahre. Der Zustand des Stromeintauchens (währt weitere) 1000 Jahre. So wird die wahre Lehre in ihrer Verwirklichung 5000 Jahre wahren. Ebenso sind diese (Jahre) auf das Lernen der Lehre (zu beziehen). Denn es gibt keine Verwirklichung, wenn es das Lernen nicht gibt, und (umgekehrt) gibt es auch nicht keine Verwirklichung, wenn es das Lernen gibt. Aber das äußerliche Zeichen (der wahren Lehre [der Saṃgha?]) wird lange fortdauern, auch wenn das Lernen verschwunden ist“ (s. a. Mp IV 136,25–137,12). Der Verfasser der *Samantapāsādikā* gibt damit an, daß aufgrund der Festlegung der acht Garudhammas und aufgrund des Zugeständnisses der Erlösungsfähigkeit der Frauen die buddhistische Lehre doch 1000 Jahre währt bzw. frühestens nach 5000 Jahren vollkommen verschwunden sein wird. Dies widerspricht der zitierten Angabe im Vinaya. Der Kommentator mußte jedoch von einer solchen Auslegung ausgehen, zumal die Abfassung der *Samantapāsādikā* üblicherweise im 5. Jh. n.Chr. angesetzt wird (s. GOMBRICH, *Precept and Practice*, 332, Anm. 28; zu vergleichbaren Aussagen in den Überlieferungen anderer buddhistischer Schulen s. a. YUYAMA, „pañcāsatī-“, 227f. und DURT, „La Date“, 465, Anm. 11). KABILSINGH (*Comparative Study*, 30) geht – wie der Verfasser der *Samantapāsādikā* – davon aus, daß durch die Formulierung der acht Garudhammas die Verkürzung des Fortbestandes der buddhistischen Lehre abgewandt wurde: „In other words, the *Gurudhamma* guards against the shortening of the *Saddhamma*“ (s. a. WIJAYARATNA, *Les Moniales Bouddhistes*, 28f.).

bbajjito, na dāni Ānanda brahmacariyaṃ ciratṭhitiḱaṃ bhavissati, pañc' eva dāni Ānanda vassasatāni saddhammo ṭhassati. seyyathāpi Ānanda yāni kānīci kulāni bahutṭhīkāni appapurisakāni tāni suppadhamṣiyāni honti corehi kumbhatthenakehi⁷⁹, evam eva kho Ānanda yasmim dhammavinaye labhati mātugāmo [...] pabbajjāṃ na taṃ brahmacariyaṃ ciratṭhitiḱaṃ hoti. seyyathāpi Ānanda sampanne sālikkhetṭe setatṭhīkā nāma rogaḱāti⁸⁰ nipatati evam taṃ sālikkhetṭaṃ na ciratṭhitiḱaṃ hoti, evam eva kho Ānanda yasmim dhammavinaye labhati mātugāmo [...] pabbajjāṃ na taṃ brahmacariyaṃ ciratṭhitiḱaṃ hoti (Vin II 256,9–28).

„Ānanda, wenn Frauen in der vom Tathāgata verkündeten Lehre und Disziplin [...] die Pabbajjā nicht erhalten hätten, Ānanda, hätte der Brahma-Wandel lange gewährt; die wahre Lehre hätte 1000 Jahre überdauert. Und nun, Ānanda, da Frauen in der vom Tathāgata verkündeten Lehre und Disziplin [...] die Pabbajjā erhalten haben, wird der Brahma-Wandel nicht lange währen, Ānanda, die wahre Lehre wird nur 500 Jahre überdauern.

Ebenso wie Familien, die aus vielen Frauen und wenigen Männern bestehen, leicht von Dieben überwältigt werden, ebenso währt der Brahma-Wandel, in dessen Lehre und Disziplin Frauen [...] die Pabbajjā erhalten, nicht lange.

Ebenso wie wenn eine Krankheit, die als Mehltau bekannt ist, ein ganzes Reisfeld befällt, dieses Reisfeld nicht lange währt, ebenso währt der Brahma-Wandel, in dessen Lehre und Disziplin Frauen [...] die Pabbajjā erhalten, nicht lange.

Ebenso wie wenn eine Krankheit, die als Brand bekannt ist, ein ganzes Zuckerrohrfeld befällt, dieses Zuckerrohrfeld nicht lange währt, ebenso währt der Brahma-Wandel, in dessen Lehre und Disziplin Frauen [...] die Pabbajjā erhalten, nicht lange.“

Erst jetzt äußerte der Buddha gegenüber Ānanda deutlich seine Bedenken in Hinsicht auf die Zulassung von Frauen zum Orden und begründete damit die Wichtigkeit der Einhaltung der acht Garudhammas:

seyyathāpi Ānanda puriso mahato talākassa paṭigacc' eva ālim⁸² bandhe-

⁷⁹ Sp 1291,3–5: *kumbhatthenakehi* 'ti kumbhe dīpaṃ jaletvā tena ālokena paraghare bhaṇḍaṃ vicinitvā thenakacorehi: „Von Dieben ist: sie entzündeten in einem Topf ein Licht und suchen dann mit diesem Licht im Haus eines anderen Habseligkeiten – (dies bedeutet:) von stehlenden Dieben“ (s. a. Mp IV 136,14–15).

⁸⁰ Sp 1291,5–7: *setatṭhīkā nāma rogaḱāti* 'ti eko pānako nāma. so nālimajje gatam kaṇḍam vijhāti yena viddhattā nikkhantaṃ pi sālisṭsaṃ khīraṃ gahetaṃ na sakkoti: „Eine Krankheit namens Mehltau ist: (so) heißt ein Lebewesen. Dieses durchlöchert den in die Mitte des Stengels befindlichen Stielabschnitt. Der Reiskopf [= Korn] ist nicht in der Lage, die milchige Flüssigkeit zu erhalten, die (nunmehr) aus der Durchbohrung austritt“ (s. a. Mp IV 136,16–18).

⁸¹ Sp 1291,7–8: *mañjetṭhīkā nāma rogaḱāti* ti uccūnaṃ antorattabhāvo: „Eine Krankheit namens Brand ist: ein Zustand der Zuckerrohre, (bei dem sie) innen gefärbt sind“ (s. a. Mp IV 136,19).

⁸² Sp 1291,8–14: *mahato talākassa patikacc' eva pālin* ti iminā pana etaṃ attham dasseti. yathā mahato talākassa pālīyā abaddhāya pi kiñci udakam tithēyya pathamaṃ eva baddhāya pana yam udakam abaddhapaccayā na tithēyya taṃ pi baddhāya tithēyya evam eva ye ine anuppanne vatthusmim patikacc' eva avitikkamanañhāya garudhammā paññattā bhagavatā: „Vorausschauend einen Damm für ein großes (Wasser-)Reservoir baut ist: damit aber zeigt (der Erhabene) diese Bedeutung auf: wie (nur) etwas Wasser bleibt, wenn kein Damm für ein großes (Wasser-)Reservoir gebaut ist. Ist aber (die-

yya yāvad eva udakassa anātikkaṃāyā, evam eva kho Ānanda mayā paṭigacce' eva bhikkhunīnam aṭṭha garudhammā paññattā yāvajīvaṃ anātikkaṃāyā 'ti (Vin II 256,28–32).

„Ebenso, Ānanda, wie ein Mann vorausschauend einen Damm für ein großes (Wasser-)Reservoir baut, damit das Wasser nicht überläuft, ebenso, Ananda, sind von mir vorausschauend die acht Garudhammas für die Nonnen angeordnet worden, die das ganze Leben lang nicht übertreten werden dürfen“.

Frauen werden mit Krankheiten gleichgesetzt, und ihre Aufnahme in den Orden bewirkt angeblich den schnelleren Niedergang der buddhistischen Lehre. Dies sagte der Buddha nicht als Begründung, warum er gegen die Aufnahme von Frauen ist, sondern erst im nachhinein. Diese Aussagen sind nur schwer damit zu vereinbaren, daß der Buddha den Frauen ohne weiteres Erlösungsfähigkeit zusprach und letztendlich der Aufnahme Mahāpajāpatīs und in der Folge auch anderer Frauen zustimmte, sie stehen jedoch durchaus im Einklang mit dem Zögern des Buddha und dem Geist der acht „wichtigen Regeln“. Wie schon in Cv X.1.3 wird auch hier deutlich, daß die Haltung des Buddha in Hinsicht auf die Zulassung von Frauen zum Orden als recht zwiespältig dargestellt wird.

Obwohl im hier behandelten Abschnitt des zehnten Kapitels des Cullavagga die Umstände geschildert werden, unter welchen die erste Frau in den buddhistischen Orden aufgenommen wurde, kann an dieser Stelle keineswegs schon von der Gründung des Nonnenordens gesprochen werden, da Mahāpajāpatī zunächst in den bis dahin nicht hinsichtlich der Geschlechtszugehörigkeit differenzierten Orden aufgenommen wurde. Die Aufnahme der Mahāpajāpatī erfolgte zwar nicht reibungslos, jedoch sicher nicht unter der Maßgabe, daß sie (und mit ihr alle nach ihr ordinierten Frauen) die in Cv X.1.4 aufgelisteten acht besonderen Vorschriften, die die Unterordnung des Nonnenordens unter den Mönchsorden festlegen, zu beachten habe. Die acht „wichtigen Regeln“ wurden in dieser Zusammenstellung nicht schon zu dem im Text selbst genannten Zeitpunkt formuliert (s. o., S. 356f.). Der durch diese Regeln geforderten Unterordnung der Nonnen unter die Mönche wurde erst später durch ihre Zusammenstellung in der Liste der acht Garudhammas ein besonderes Gewicht beigegeben. Das Bedürfnis bzw. die Notwendigkeit, der Unterordnung der Nonnen einen prominenteren Platz einzuräumen, als ursprünglich vorgesehen, mag aus der in 2.6.3 nachzuzeichnenden historischen Entwicklung resultieren: da die Rechtshandlungen und auch die sonstigen Verwaltungs- und Streitschlichtungsangelegenheiten mit der Zeit fast vollständig in die Hände der Nonnen übergingen und die Mönche aufgrund der Trennung von Mönchs- und Nonnenorden immer weniger Einfluß auf die Vorgänge innerhalb des Nonnenordens hatten, könnte eine spätere Redaktion sich veranlaßt gefühlt haben, den hierarchischen Strukturen auf diese Weise Nachdruck zu verleihen. Ob allerdings die ganze Schilderung von der Bedingung des Buddha an Mahāpajāpatī eine Einfügung darstellt, kann nicht geklärt werden. Wollten spätere Redaktoren eine Reihe ih-

ser Damm) zuerst gebaut worden, bleibt dasjenige Wasser, was eben wegen der fehlenden Befestigung nicht bleibt, wenn es eine Befestigung gibt. So sind auch die Garudhammas vorausschauend durch den Erhabenen niedergelegt, wegen des Nichtüberschreitens, obwohl kein (Präzedenz-)Fall vorliegt“ (s. a. Mp IV 136,20–25).

nen besonders wichtig erscheinender Vorschriften zusammenstellen, die einem „achten Kapitel“⁸³ für Nonnen gleichkommt? Bemerkenswert ist, daß es somit für Nonnen acht Pārājika-Regeln, acht Pāṭidesaniya-Vorschriften, acht Garudhammas und – sofern man die Garudhammas als Kapitel zu den anderen Abschnitten des Bhikkhunīvibhaṅga hinzuzählt – acht solche Kapitel gibt. So könnte eine spätere Redaktion versucht haben, den Umstand auszugleichen, daß der Bhikkhunīvibhaṅga keinen Aniyata-Abschnitt und daher ein Kapitel weniger als der Bhikkhuvibhaṅga enthält.

2.6.2.2 Cullavagga X.2

Cv X.2.1

Nach der Anerkennung der acht Garudhamma begab Mahāpajāpati sich zum Buddha und befragte ihn, wie sich nun die anderen 500 ordinationswilligen Frauen aus dem Sakya-Clan verhalten sollten.⁸⁴ Die Antwort des Buddha beinhaltet auch die Antwort auf die unausgesprochene Frage der Mahāpajāpati, ob auch die anderen Frauen bzw. Frauen generell in den buddhistischen Orden aufgenommen würden:

*anujānāmi bhikkhave bhikkhūhi bhikkhuniyo upasampādetun ti*⁸⁵ (Vin II 257,7–8).

„Ihr Mönche, ich ordne an, daß die Nonnen durch Mönche ordiniert werden.“⁸⁶

Aufgrund der diese Anordnung einleitenden Legende ist davon auszugehen, daß es sich hier ursprünglich um eine auf diesen speziellen Fall bezogene Bestimmung handelte, die jedoch fraglos Allgemeingültigkeit erlangte. Ob die 500 Frauen in einer regulären Rechtshandlung in einem Orden, der sich aus mindestens zehn voll ordinierten Mönchen zusammensetzt, die Upasampadā erhielten,⁸⁷ oder ob diese Vorgehensweise zu diesem Zeitpunkt noch nicht die Ordination durch die dreifache Zufluchtnahme⁸⁸ abgelöst hatte, kann nicht entschieden werden. Jedenfalls konnte für die anderen Frauen die Akzeptanz der acht Garudhammas nicht als Ordination ausreichen, da dies eine gravierende Abweichung von der regulären Vorgehensweise bedeutet hätte. Eine solche Ausnahme konnte zwar für die Ziehmutter des Buddha hingenommen, jedoch

⁸³ Diese „achte Kapitel“ würde dann die sieben im Bhikkhunīvibhaṅga enthaltenen Abteilungen ergänzen (s. I.1.1, S. 19f.). Nach WAYMAN ist die Verbindung von Frauen und der Zahl Acht ein gängiger Topos im Tipiṭaka („Ancient Buddhist Monasticism“, 225 und Anm. 95).

⁸⁴ Vin II 256,37–257,1: *kathāham bhante imāsu Sākīyanīsu patipajjāmiti*: „Wie soll ich mich, Erhabener, in Hinsicht auf diese Sakya-Frauen verhalten?“

⁸⁵ Sp 1291,27–30: *anujānāmi bhikkhave bhikkhūhi bhikkhuniyo upasampādetun ti imāya anuñattiyā bhikkhū pañcasatā Sākīyāniyo Mahāpajāpatiyā saddhim vihāriṇiyo katvā upasampādesum. iti tā sabbā 'pi ekato upasampannā nāma ahesum*: „Ich ordne an, ihr Mönche, daß die Nonnen durch Mönche ordiniert werden ist: aufgrund dieser Anordnung ordinierten die Mönche diese (anderen Frauen), indem die fünfhundert Sakya-Frauen zu Schülerinnen [Saddhivihāriṇi] der Mahāpajāpati bestimmt worden waren. So sind diese alle nämlich auf einmal ordiniert worden.“

⁸⁶ Diese Verordnung ist die Grundlage der in *Dīpavamsa* und *Mahāvamsa* geschilderten Weigerung des Mahinda, Königin Anulā in den Orden aufzunehmen (Dīp 15.76; Mhv 15.20).

⁸⁷ S. Mv I.28.3–6 (Vin I 56,6–32), Mv I 76 (Vin I 93,24–95,35), Mv IX.4.1 (Vin I 319,32–35).

⁸⁸ Mv I.12.3–4 = Vin I 22,8–22.

nicht auf eine größere Zahl anderer Frauen übertragen werden.⁸⁹ Dennoch konnten die 500 Frauen aus dem Clan der Sakya keinesfalls im später üblichen Verfahren, nämlich durch Rechtshandlungen zuerst im Nonnen- und dann im Mönchsorden ordiniert werden, da es zu diesem Zeitpunkt lediglich eine Nonne gab, während – in Analogie zu den für Mönche gültigen Anordnungen – für die Durchführung einer rechtsgültigen Ordination im Nonnenorden mindestens zehn integre Nonnen erforderlich gewesen wären. Daraus ergibt sich jedoch zwingend, daß die Einrichtung eines von Mönchsorden getrennten und weitgehend unabhängigen Nonnenorden nicht von Anfang an geplant war, sondern das Ergebnis einer Entwicklung ist (s. a. 2.6.2.6). Dies geht auch aus der Legende zur späteren Institutionalisierung einer Ordination der Frauen auch im Nonnenorden hervor – erst seit diesem Zeitpunkt kann von einem vom Mönchsorden getrennten Nonnenorden als „Rechtsperson“ gesprochen werden (s. Cv X.17.2 [2.6.2.17]).

So ist es möglich, daß diese ursprünglich sich aus den besonderen Umständen ergebende Anordnung des Buddha Allgemeingültigkeit erlangte, und später durch die Verordnungen in Cv X.17 ergänzt und systematisiert wurde.⁹⁰ Erst in dieser systematisierten Form fanden diese Anordnungen dann auch ihren Niederschlag in Garudhamma 6, da dort ebenfalls die Verpflichtung zur doppelten Ordination einer Frau erwähnt ist (s. o., S. 352).⁹¹

Unabhängig von der Entstehungsgeschichte der uns hier vorliegenden Verordnung ist festzustellen, daß durch sie nur ein erster Schritt in Richtung auf die später voll entwickelten Ordinationsregeln für Nonnen getan ist. Erst in Cv X.17.2 (2.6.2.17) wird gefordert, daß Frauen von beiden Orden die volle Ordination erbitten müssen.⁹² Männer dagegen werden lediglich im Mönchsorden ordiniert und die Nonnen haben keinerlei Einfluß auf diesen Vorgang.

Cv X.2.2

Als die nunmehr ordinierten Frauen aufgrund der oben zitierten Anordnung an der Rechtsgültigkeit der Ordination der Mahāpajāpatī zweifelten,⁹³ stellte der

⁸⁹ Wie unter 2.6.3 zu zeigen ist, beinhaltete „acht wichtige Regeln“ (*attha garudhammā*) nicht von Anfang an diejenige Reihe von besonderen Nonnenvorschriften, die nunmehr in Cv X.1.4 (2.6.2.1) darunter zusammengefaßt ist. Trifft es zu, daß damit ursprünglich die acht Kapitel des Vibhaṅga bezeichnet wurden, hätte dies eine erhebliche Benachteiligung der Mönche bedeutet, zumal bei ihnen die Akzeptanz und Befolgung der vom Buddha erlassenen Regeln erst eine notwendige Konsequenz aus ihrer ordnungsgemäßen Ordination darstellt.

⁹⁰ Die dort geschilderte Ordinationszeremonie innerhalb des Nonnenordens ist eine Kopie der entsprechenden Vorgänge im Mönchsorden, wie die Verwendung des Verbs *upasampādeti* belegt. Im Pātimokkha wird die Aufnahme einer Frau in den Nonnenorden hingegen mit dem Verb *vuṭṭhāpeti* bezeichnet (s. Pāc 61, N [2.4.2.61]).

⁹¹ WIJAYARATNA (*Les Moniales Bouddhistes*, 34f.) erkennt zwar den Widerspruch zwischen Garudhamma 6 und der Ordination der 500 Frauen, geht jedoch davon aus, daß hier für die ersten Frauen eine Ausnahme zugelassen worden sei. Ferner seien die acht Garudhammas als Auflagen für einen noch zu konstituierenden Nonnenorden gedacht gewesen.

⁹² Der ganze Vorgang der Ordination einer Frau hat sich mit der Zeit erheblich verkompliziert. Ausführliche Regeln für die Ordination im Nonnenorden und den diesem Vorgang vorausgehenden Rechtshandlungen sind im Pācittiya-Abschnitt des Bhikkhunivibhaṅga enthalten (s. 2.4.3.2 m).

⁹³ Vin II 257,9–11: *ayyā anupasampannā, may' amhā upasampannā, evam hi bhagavatā paññattam: bhikkhūhi bhikkhuniyo upasampādetabbā 'ti*: „Die edle Frau (Mahāpajāpatī) ist nicht ordiniert, wir aber sind ordiniert, denn solches ist vom Erhabenen verordnet worden: ‚Die Nonnen sind durch die Mönche zu ordinieren.‘“

Buddha nochmals klar, daß diese Ordination eine Ausnahme zu der unmittelbar vorangehenden Vorschrift (Cv X.2.1) darstellt. Daß es sich bei dieser Anordnung nicht um eine allgemeingültige Vorschrift handelt, geht auch aus der Nennung des Namens in der Regel selbst eindeutig hervor:

yadaggena Ānanda Mahāpajāpatigotamiyā attha garudhammā paṭiggahitā, tad eva sā upasampannā 'ti (Vin II 257,23–25).

„Zu der Zeit, Ānanda, als die acht Garudhammas von Mahāpajāpatī Gotamī akzeptiert wurden, bewirkte dies, daß sie (nun) voll ordiniert ist.“

Die von den anderen Frauen geäußerten Bedenken hinsichtlich der Rechtsgültigkeit der Ordination der Mahāpajāpatī zeigen, daß man schon zum Zeitpunkt der erstmaligen Aufnahme von Frauen in den Orden eine gewisse Notwendigkeit zur wortwörtlichen Befolgung der Anordnungen des Buddha empfand. Dies ist als Hinweis darauf zu werten, daß der Orden zu diesem Zeitpunkt schon eine Größe erreicht hatte, die die Formulierung und Anerkennung vieler auch detaillierter Verordnungen für die Rechtshandlungen wie auch das tägliche Leben innerhalb der Ordensgemeinschaft erforderte.

2.6.2.3 Cullavagga X.3

In diesem Abschnitt wird geschildert, daß Mahāpajāpatī Gotamī über Ānanda als Vermittler den Wunsch äußerte, daß Respektsbezeugungen unter Nonnen und Mönchen sich nach dem Ordinationsalter, nicht nach dem Geschlecht als erstem Kriterium richten.⁹⁴ Es ist wahrscheinlich, daß es sich bei dem von Mahāpajāpatī als unangemessen empfundenen Verhalten der Mönche um eine zeitgenössische in das Ordensleben übernommene Sitte handelte. Als Ānanda dem Buddha das Anliegen vortrug, wies dieser es mit Vehemenz zurück:⁹⁵ „Das ist unmöglich, Ānanda, daß der Tathāgata anordnet, gegenüber Frauen eine (verbale) ehrfurchtsvolle Begrüßung durchzuführen, aufzustehen, die Begrüßung mit aneinandergelegten Händen durchzuführen – die rechte Verhaltensweise zu zeigen. Denn die Anhänger anderer Glaubensgemeinschaften, deren Lehre schlecht dargelegt ist, werden gegenüber Frauen keine (verbale) ehrfurchtsvolle Begrüßung durchführen, aufstehen, die Begrüßung mit aneinandergelegten Händen durchführen und die rechte Verhaltensweise zeigen, wie sollte da der Tathāgata anordnen, gegenüber Frauen eine (verbale) ehrfurchtsvolle Begrüßung durchzuführen, aufzustehen, die Begrüßung mit aneinandergelegten Händen durchzuführen – die rechte Verhaltensweise zu zeigen?“⁹⁶ Er ordnete an:

⁹⁴ Vin II 257,29–33: *ekāham bhante Ānanda bhagavantam varam yācāmi: sādhu bhante bhagavā anujāneyya bhikkhūnañ ca bhikkhunūnañ ca yathāvuddham abhivādanam paccutthānam añjalikammaṃ sāmīcikkammaṃ ti*. In P VI.11 ist dieser Wunsch Mahāpajāpatīs als „elfter Wunsch“, zusätzlich zu den „zehn Wünschen“ der Visākhā, aufgelistet (s. Vin V 140,23 und Sp 1345,12–13). In Cv IV.6.4 (Vin II 162,19–21) wird festgelegt, daß Mönche sich untereinander abhängig von ihrem Ordinationsalter grüßen sollen.

⁹⁵ Vin II 257,37–258,7: *atthānam etam Ānanda anavakāso yam tathāgato anujāneyya mātuḡāmassa abhivādanam paccutthānam añjalikammaṃ sāmīcikkammaṃ. ime hi nāma Ānanda aññatitthiyā durakkhātadhammā mātuḡāmassa abhivādanam paccutthānam añjalikammaṃ sāmīcikkammaṃ na karissanti, kim aṅga pana tathāgato anujānissati mātuḡāmassa abhivādanam paccutthānam añjalikammaṃ sāmīcikkammaṃ ti*.

⁹⁶ Hier orientierte sich der Buddha – wie auch in Cv X.1.3 – explizit an den Gewohnheiten anderer Glaubensgemeinschaften (s. a. 2.6.2.1, Anm. 15).

na bhikkhave mātugāmassa abhivādanam paccuṭṭhānam añjalikammam sāmīcīkammam kātabbam. yo kareyya, āpatti dukkaṭassā 'ti (Vin II 258,8–11).

„Ihr Mönche, gegenüber Frauen darf man nicht die (verbale) ehrfurchtsvolle Begrüßung durchführen, (vor ihnen) aufstehen, die Begrüßung mit aneinandergelegten Händen durchführen – (eben) die rechte Verhaltensweise zeigen. Tut einer (es dennoch), so ist es ein Dukkata-Vergehen.“⁹⁷

Diese Regel – und ihr folgend Garudhamma 1 – spiegelt eindeutig die Rangordnung innerhalb des buddhistischen Ordens wieder: Mönche stehen immer über den Nonnen und diese Struktur darf von keiner der beiden Seiten in Frage gestellt oder gar durchbrochen werden. Die traditionelle Hierarchie der Geschlechter wurde also zunächst implizit (wie aus der eingangs erwähnten Frage der Mahāpajāpatī hervorgeht) und erst daraufhin auch explizit in das Ordensleben übernommen. Dies ist ein Hinweis darauf, daß Garudhamma 1, wo festgelegt ist, daß Nonnen Mönche **stets** grüßen sollen, nicht – wie die Überlieferung es glauben machen will – als Zulassungsvoraussetzung vor der Ordination der Mahāpajāpatī formuliert wurde (s. o., S. 346 und S. 356f.).

2.6.2.4 Cullavagga X.4

Zunächst wird geschildert, daß Mahāpajāpatī Gotamī unsicher war, wie sie sich in Hinsicht auf die mit den Mönchen gemeinsam und nicht gemeinsam zu befolgenden Regeln verhalten sollte.⁹⁸ Hieraus geht deutlich hervor, daß es von einer recht frühen Zeit an sich unterscheidende Vorschriften für Mönche und Nonnen gab. Es ist zu vermuten, daß diejenigen Regeln, die geschlechtsspezifische Gegebenheiten behandeln oder den rechten Umgang mit Mönchen bzw. Nonnen definieren, die ersten Vorschriften waren, die nur für Nonnen bzw. nur für Mönche gelten konnten und somit hier als „nicht gemeinsame Regeln“ bezeichnet sind. Der Buddha verordnete zu dieser Gelegenheit:

yāni tāni Gotami bhikkhunīnam sikkhāpadāni⁹⁹ bhikkhūhi sādharānāni yathā bhikkhū sikkhanti tathā tesu sikkhāpadesu sikkhathā 'ti (Vin II 258,17–20).

„Jene Regeln der Nonnen, welche übereinstimmend mit den Mönchen (zu befolgen) sind, Gotami, in diesen Regeln sollt ihr (Nonnen) euch so üben, wie die Mönche sich (darin) üben.“

⁹⁷ Schon in Cv VI.6.5 ist die Anordnung enthalten, daß Frauen zu denjenigen Personen gehören, die von Mönchen nicht begrüßt werden dürfen (Vin II 162,26: *mātugāmo avandiyo*).

⁹⁸ Vin IV 258,15–17: *yāni tāni bhante bhikkhunīnam sikkhāpadāni bhikkhūhi sādharānāni katham mayam bhante tesu sikkhāpadesu patipajjāma 'ti* und Vin II 258,20–22: *yāni pana bhante tāni bhikkhunīnam sikkhāpadāni bhikkhūhi asādharānāni katham mayam bhante tesu sikkhāpadesu patipajjāma 'ti*. Dabei fand eine direkte Kommunikation zwischen Mahāpajāpatī und dem Buddha statt, obwohl üblicherweise eine Verständigung zwischen Nonnen und dem Buddha über Mönche als Vermittler erreicht wird. Die einzigen beiden Stellen im Bhikkhunīvibhaṅga, die eine solche direkte Kommunikation einer Nonne mit dem Buddha schildern, sind die Vorgeschichten zu SA 8 (M+N) und zu Pāc 5, N (s. 2.4.2.5).

⁹⁹ Der Bezeichnung *sikkhāpada* für die Regeln zu entnehmen, daß sich diese Vorschrift zunächst nicht nur auf die Pātimokkha-Regeln bezog. Im WfWK zu Pāc 71 (M+N) wird jede vom Buddha formulierte Vorschrift als *sikkhāpada* bezeichnet. Dies geht auch aus denjenigen Regeln des Suttavibhaṅga hervor, die dort nochmals modifiziert werden. Auch diese Verordnungen – die in dieser Form nicht im Pātimokkha enthalten sind – werden durchgehend als „vom Erhabenen festgelegte *sikkhāpadas*“ bezeichnet. Sofern mit *sikkhāpada* nur die Vorschriften des Pātimokkha bezeichnet sind, ist dies explizit erwähnt (so in den WfWKen zu SA 12, M+N und Pāc 72, M+N).

yāni tāni Gotamī bhikkhunīnaṃ sikkhāpadāni bhikkhūhi asādhāraṇāni ya-thāpaññātesu sikkhāpadesu sikkhathā 'ti (Vin II 258,22–24).

„Jene Regeln der Nonnen, welche nicht übereinstimmend mit den Mönchen (zu befolgen) sind, Gotamī, in diesen Regeln sollt ihr (Nonnen) euch üben, wie sie erlassen worden sind.“

Da sich die Ordensangehörigen „in den Regeln üben“, indem sie sie am Uposatha-Tag gemeinschaftlich rezitieren und sie sich somit ins Gedächtnis rufen, geht schon aus den vorliegend untersuchten Anordnungen hervor, daß bald ein Klärungsbedarf hinsichtlich der Pāṭimokkha-Rezitation der Nonnen bestehen würde: diejenigen Regeln, die „nicht gemeinsam mit den Mönchen“ zu befolgen waren, wurden natürlich auch nicht von den Mönchen rezitiert. So bestand bald die Notwendigkeit, eine besondere Pāṭimokkha-Rezitation für Nonnen einzurichten – was auch umgehend geschah (s. Cv X.6.1 [2.6.2.6]).

2.6.2.5 Cullavagga X.5¹⁰⁰

Dieser Abschnitt enthält keine Regel oder Anordnung. Es wird geschildert, daß Mahāpajāpatī Gotamī den Buddha um eine Lehrrede bat,¹⁰¹ um auch allein ernsthaft der Lehre des Buddha folgen zu können.¹⁰² Der Verfasser der *Samantapāsādikā* gibt an, daß Gotamī aufgrund der nun folgenden Unterweisung des Buddha die Arhatschaft erreichte.¹⁰³ Möglicherweise versuchte der Kommentator durch diese Erläuterung die in Cv X.1.3 (2.6.2.1) getroffene Aussage, daß auch Frauen die Arhatschaft erreichen können, zu bestätigen.

2.6.2.6 Cullavagga X.6

Cv X.6.1

Wie schon aus Cv X.4 hervorgeht, wurde es aufgrund der Formulierung besonderer Nonnenregeln bald auch notwendig, eine besondere Pāṭimokkha-Rezitation für Nonnen zu institutionalisieren.¹⁰⁴

anujānāmi bhikkhave bhikkhunīnaṃ pātimokkhaṃ uddisitun ti (Vin II 259,13–14).

„Ihr Mönche, ich ordne an, das Pāṭimokkha der Nonnen zu rezitieren.“

anujānāmi bhikkhave bhikkhūhi bhikkhunīnaṃ pātimokkhaṃ uddisitun ti (Vin II 259,17–18).

¹⁰⁰ Diese Passage ist fast wortgleich im Aṅguttaranikāya (AN IV 280,9–281,4) angeführt.

¹⁰¹ Auch hier fand (wie schon in SA 8 [M+N], Pāc 5 [N], Cv X.1.3 und Cv X.4) eine direkte Kommunikation zwischen dem Buddha und einer Nonne, in diesem Fall Mahāpajāpatī, statt.

¹⁰² Vin II 258,28–31: *sādhū bhante bhagavā samkhittena dhammaṃ desetu yam aham bhagavato dhammaṃ sutvā ekā vūpakatthā appamattā ātāpīni pahitattā vihareyyan ti*: „Es wäre gut, Herr, wenn der Erhabene die Lehre kurz erläutern würde, so daß ich, nachdem ich die Lehre des Erhabenen gehört habe, als Einzelne zurückgezogen, eifrig, begeistert und mit ernsthaftem Willen verweile.“

¹⁰³ Sp 1292,1–2: *ye kho tvam Gotamī 'ti iminā ovādena Gotamī arahattaṃ pattā* (s. a. Mp IV 137,27–28). RHYS DAVIDS und ÖLDENBERG weisen darauf hin, daß die letzten Worte von Gotamīs Bitte um eine Lehrrede ein stehender Ausdruck für die vorbereitende Stufe zur Arhatschaft sind (s. *Vinaya Texts* III, 329, Anm. 1).

¹⁰⁴ Im Text selbst ist lediglich angegeben, daß das Pāṭimokkha der Nonnen „nicht rezitiert wurde“ (Vin II 259,12–13: *tena kho pana samayena bhikkhunīnaṃ pātimokkhaṃ na uddisiyati*).

„Ihr Mönche, ich ordne an, daß Mönche das Pātimokkha für die Nonnen rezitieren.“

Diese Handhabe wurde jedoch bald verändert, da „die Leute“ Bedenken äußerten, zumal die Mönche sich zum Zweck der Rezitation in den Nonnenbezirk (*bhikkhunūpassaya*) begaben.¹⁰⁵ Ein weiterer Grund für die Übertragung dieses Vorgangs an die Nonnen dürfte gewesen sein, daß es sich als nicht zweckmäßig erwiesen haben wird, die Mönche die nur für Nonnen zu beachtenden Vorschriften rezitieren zu lassen. Das eigentliche Ziel der Rezitation, nämlich die Vergegenwärtigung der Vorschriften, wird bei dieser Verfahrensweise nicht in vollem Umfang erfüllt worden sein, da es an sich Angelegenheit der Nonnen sein sollte, die nur für sie gültigen Vorschriften auswendig zu lernen und sich dadurch in ihnen zu üben.

na bhikkhave bhikkhūhi bhikkhunīnaṃ pātimokkhaṃ uddisitabham. yo uddiseyya, āpatti dukkaṭassa. anujānāmi bhikkhave bhikkhunīhi bhikkhunīnaṃ pātimokkhaṃ uddisitun ti (Vin II 259,25–28).

„Ihr Mönche, das Pātimokkha der Nonnen darf nicht von Mönchen rezitiert werden. Rezitiert einer (es dennoch), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Ihr Mönche, ich ordne an, daß die Nonnen das Pātimokkha der Nonnen rezitieren.“

Vor der endgültigen Übertragung dieser Rechtshandlung mußten die Nonnen jedoch zunächst mit der Durchführung dieser Zeremonie vertraut gemacht werden: *anujānāmi bhikkhave bhikkhūhi bhikkhunīnaṃ ācikkhituṃ evaṃ pātimokkhaṃ uddiseyyāthā 'ti* (Vin II 259,29–31).

„Ihr Mönche, ich ordne an, daß Mönche den Nonnen erklären: ‚So sollt ihr das Pātimokkha rezitieren!‘.“

Der erste Schritt zur Einrichtung eines Nonnenordens als vom Mönchsorden weitgehend unabhängiger Institution ist durch die hier behandelten Vorschriften getan. Die Rezitation des Pātimokkha der Nonnen ging aufgrund der Notwendigkeit einer stärkeren Trennung der männlichen und weiblichen Ordensangehörigen und auch aufgrund der Unterschiedlichkeit der von Nonnen und Mönchen zu beachtenden Vorschriften ganz in die Hände der Nonnen über.¹⁰⁶

Sowohl die für Mönche und Nonnen gültigen Regeln als auch die nur für Nonnen gültigen Verordnungen sind von den Nonnen zu befolgen und müssen daher auch während der Uposatha-Zeremonie im Nonnenorden rezitiert werden (s. a. Cv X.4 [2.6.2.4]). Selbstverständlich müssen die Nonnen analog auch alle diejenigen Vorschriften beachten, die für Mönche in Hinsicht auf die Rezitation des Pātimokkha gelten.¹⁰⁷ In dieser Beziehung besteht demnach kein Unterschied zwischen Mönchen und Nonnen, wengleich die Zahl der von den Nonnen zu rezitierenden Regeln die Zahl der Mönchsvorschriften bei weitem übersteigt (s. 1.1.1, S. 19f.).

¹⁰⁵ Vin II 259,20–22: *manussā ujjhāyanti khīyanti vipācenti: jāyāyo imā imesam, jāriyo imā imesam, idān' ime imāhi saddhim abhiramissantīti*: „Die Leute regten sich auf, wurden ärgerlich und waren irritiert: ‚Diese (Nonnen) sind deren Frauen, sie sind deren Geliebte, nun werden diese (Mönche) sich mit diesen (Nonnen) vergnügen!‘.“

¹⁰⁶ Mißverständlich drückt sich jedoch HU-VON HINÜBER (*Das Posadhavastu*, 8) aus, da bei ihr der Eindruck entsteht, daß ein der Nonnen-Unterweiser maßgeblich an der Rezitation des Pātimokkha im Bhikkhunisamgha beteiligt ist.

¹⁰⁷ Die meisten dieser Verordnungen sind im Uposathakhandhaka des Mahāvagga aufgelistet (Mv II = Vin I 101,1–136,9).

Cv X.6.2

Nachdem nun die Pāṭimokkha-Rezitation ganz in die Hände der Nonnen übergegangen war, wurde es notwendig, auch die damit unmittelbar zusammenhängenden Vorgänge zu behandeln. Unabdingbare Voraussetzung für die Teilnahme an der Uposatha-Zeremonie ist, daß die Ordensangehörigen nicht „mit Vergehen behaftet“ sind, wie Cv IX.2 zu entnehmen ist:¹⁰⁸ „Ihr Mönche, das Pāṭimokkha darf nicht von einem (Mönch) gehört werden, der mit einem Vergehen belastet ist. Hört er (es dennoch), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“ Die Befreiung von den Vergehen zum Zweck der rechtmäßigen Teilnahme an der Uposatha-Zeremonie und an der Rezitation des Pāṭimokkha erfolgt durch die Wiedergutmachung des Vergehens. Die vorgesehene Art der Wiedergutmachung hängt von der Art des Vergehens ab.¹⁰⁹ So wird im Folgenden zunächst die Wiedergutmachung der Vergehen der Nonnen geregelt.¹¹⁰

na bhikkhave bhikkhuniyā āpatti na paṭikātabbā. yā na paṭikareyya, āpatti dukkatassā 'ti (Vin II 259,33–34).

„Ihr Mönche, eine Nonne muß ein Vergehen wieder gutmachen. Macht sie es nicht wieder gut, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Um jedoch die ordnungsgemäße Wiedergutmachung der Vergehen seitens der Nonnen zu gewährleisten, mußten die Nonnen – wie schon bei der Rezitation des Pāṭimokkha – zunächst mit der Durchführung dieses Vorgangs vertraut gemacht werden:

anujānāmi bhikkhave bhikkhūhi bhikkhunīnaṃ ācikkhitum evaṃ āpattim paṭikareyyāthā 'ti (Vin II 259,36–37).

„Ihr Mönche, ich ordne an, daß die Mönche es den Nonnen erklären: ‚So sollt ihr ein Vergehen wieder gutmachen!‘.“¹¹¹

Abgesehen von den nicht wiedergutzumachenden Pārājika-Vergehen, den Saṃghādisesa-Vergehen und den Nissaggiya-Pācittiya-Vergehen,¹¹² erfolgt die Befreiung von einem Vergehen durch die einfache Beichte. Dieses Geständnis muß in Gegenwart eines Ordensangehörigen abgelegt werden, der selbst rein und ohne Vergehen ist,¹¹³ der das Vergehen offiziell „annimmt“, d.h. das Geständnis akzeptiert. Auch diese formelle Annahme des Vergehens ist Teil der für die Wiedererlangung der Reinheit eines Ordensangehörigen notwendigen Vorgehensweise und wurde zunächst von den Mönchen durchgeführt:

anujānāmi bhikkhave bhikkhūhi bhikkhunīnaṃ āpattim patigahetun ti (Vin II 260,3–4).

¹⁰⁸ Vin II 240,31–33: *na ca bhikkhave sāpattikena pātimokkham sotabbam. yo suneyya, āpatti dukkatassa*; s. a. Mv II.27.1 (Vin I 125,22–23): *bhagavatā paññattam na sāpattikena uposatho kātabbo 'ti*: „Vom Erhabenen ist festgelegt, daß Uposatha nicht von einem mit einem Vergehen belasteten (Mönch) durchgeführt werden darf.“

¹⁰⁹ Dies geht auch aus dem Ausdruck *yathādharmam patikaroti*. „er macht es der Regel entsprechend wieder gut“, hervor (Vin I 315,19, Vin II 126,19, 192,21, Vin IV 19,3).

¹¹⁰ Die Schilderung der die Verordnungen begründenden Begebenheiten unterscheiden sich lediglich im Gegenstand von der oben angeführten einleitenden Erzählung.

¹¹¹ Anordnungen hinsichtlich der Wiedergutmachung von Vergehen finden sich im zweiten Kapitel des Mahāvagga. Diese gelten von analog auch für die Nonnen.

¹¹² S. 2.1.1, S. 44; s. 2.2.1, S. 70; s. 2.3.1, S. 116.

¹¹³ Mv II.27.7 (Vin I 127,11–12): *yadā aññam bhikkhum suddham anāpattikam passissati, tadā tassa santike tam āpattim patikarissatīti*.

„Ihr Mönche, ich ordne an, daß die Mönche ein Vergehen der Nonnen annehmen.“

Die Nonnen führten nun – aufgrund der Erfahrung bei der Pāṭimokkha-Rezitation? – die Wiedergutmachung ihrer Vergehen gegenüber den Mönchen an öffentliche Plätze¹¹⁴ durch. Auch dies wurde von Zuschauern mißverstanden.¹¹⁵ Aus diesem Grund ging auch dieser Vorgang ganz in die Hände der Nonnen über:

na bhikkhave bhikkhūhi bhikkhunīnaṃ āpatti paṭiggahetabbā. yo paṭiggaṇheyya, āpatti dukkaṭassa. anujānāmi bhikkhave bhikkhunīhi bhikkhunīnaṃ āpattiṃ paṭiggahetun ti (Vin II 260,11–14).

„Ihr Mönche, Mönche dürfen ein Vergehen der Nonnen nicht annehmen. Nimmt einer (ein Vergehen) an, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Ihr Mönche, ich ordne an, daß Nonnen ein Vergehen der Nonnen annehmen.“

Auch mit der ordnungsgemäßen Annahme der Vergehen mußten die Nonnen zunächst vertraut gemacht werden:

anujānāmi bhikkhave bhikkhūhi bhikkhunīnaṃ ācikkhituṃ evaṃ āpattiṃ paṭiggaṇheyyāthā ’ti (Vin II 260,15–17).

„Ihr Mönche, ich ordne an, daß die Mönche es den Nonnen erklären: ‚So sollt ihr ein Vergehen annehmen!‘.“

Die Annahme von Vergehen erfolgt demnach im Nonnenorden auf dieselbe Art wie im Mönchsorden. Anordnungen für Mönche für die Annahme von Vergehen sind in Mv II.27.1 und Cv IV.14.30 enthalten. Diese gelten analog auch für Nonnen.

Wie schon bei der Rezitation des Pāṭimokkha (Cv X.6.1) besteht auch bei der Wiedergutmachung und der Annahme der Vergehen kein Unterschied in der Vorgehensweise bei Nonnen und Mönchen.

Cv X.6.3

Nur durch die oben dargestellte Vorgehensweise der Wiedergutmachung bzw. Annahme eines Vergehens, die die für die Uposatha-Zeremonie notwendige Reinheit der Nonnen wiederherstellen, kann jedoch beispielsweise ein Verstoß gegen ein Saṃghādisesa-Vergehen nicht bereinigt werden. Hierfür sind mehrere Rechtshandlungen des Ordens erforderlich (s. 2.2.3.1). Ferner werden die Strafen für andere Verhaltensweisen, die nicht durch Vorschriften des Pāṭimokkha erfaßt sind, ebenfalls durch Rechtshandlungen des Ordens verhängt.¹¹⁶ Zunächst wurden jedoch die erforderlichen Rechtshandlungen für Nonnen gar nicht durchgeführt:¹¹⁷

¹¹⁴ Vin II 260,5–8: ... *rathiyāpi vyūhe pi siṅghātake ... āpattiṃ patikaronti* (s. a. Pāc 14, N [2.4.2.14]).

¹¹⁵ Vin II 260,8–10: *manussā ujjhāyanti khīyanti vipācenti: jāyāyo imā imesam, jāriyo imā imesam, rattim vimānetvā idāni khamāpentīti*: „Die Leute regten sich auf, wurden ärgerlich und waren irritiert. ‚Diese (Nonnen) sind deren Frauen, sie sind deren Geliebte, nachdem sie diese während der Nacht mit Geringschätzung behandelt haben, bitten sie sie nun um Verzeihung!‘.“

¹¹⁶ Im ersten Kapitel des Cullavagga sind die Regeln für die sieben Arten von Rechtshandlungen, nämlich Tajjanīyakamma (Vin II 2,18–7,16), Nissayakamma (Vin II 7,37–9,28), Pabbājanīyakamma (Vin II 12,30–15,28), Paṭisāraṇīyakamma (Vin II 18,9–21,5), Āpattiya Adassane Ukkhepanīyakamma (Vin II 21,20–24,35), Āpattiya Appatikamme Ukkhepanīyakamma (Vin II 25,1–9) und Pāpikāya Dīṭṭhiya Appaṭinissagge Ukkhepanīyakamma (Vin II 26,30–28,20) enthalten (s. a. SA 8, N [2.2.2.8]).

¹¹⁷ Vin II 260,17–18: *tena kho pana samayena bhikkhunīnaṃ kammaṃ na kariyati*: „Zu jener Zeit

anujānāmi bhikkhave bhikkhunīnaṃ kammaṃ kātun ti (Vin II 260,19–20).
„Ihr Mönche, ich ordne an, eine Rechtshandlung für die Nonnen durchzuführen.“

anujānāmi bhikkhave bhikkhūhi bhikkhunīnaṃ kammaṃ kātun ti (Vin II 260,22–23).

„Ihr Mönche, ich ordne an, daß die Mönche eine Rechtshandlung für die Nonnen durchführen.“

Da jedoch die Nonnen offensichtlich nicht wußten, wie sie sich in der Folge einer gegen sie durchgeführten Rechtshandlung verhalten sollten, kam es erneut zu Mißverständnissen.¹¹⁸

na bhikkhave bhikkhūhi bhikkhunīnaṃ kammaṃ kātappaṃ. yo kareyya, āpatti dukkaṭassa. anujānāmi bhikkhave bhikkhunīhi bhikkhunīnaṃ kammaṃ kātun ti (Vin II 260,30–33).

„Ihr Mönche, eine Rechtshandlung für die Nonnen darf nicht von Mönchen durchgeführt werden. Wenn einer (sie dennoch) durchführt, ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Ihr Mönche, ich ordne an, daß Nonnen die Rechtshandlung für die Nonnen durchführen.“¹¹⁹

anujānāmi bhikkhave bhikkhūhi bhikkhunīnaṃ ācikkhituṃ evaṃ kammaṃ kareyyāthā 'ti (Vin II 260,35–36).

„Ihr Mönche, ich ordne an, daß Mönche es den Nonnen erklären: ‚So sollt ihr die Rechtshandlung durchführen!‘.“

Da nunmehr für Nonnen in Hinsicht auf Rechtshandlungen dieselben Regeln wie für Mönche gelten,¹²⁰ ist durch die hier behandelten Anordnungen festgelegt, daß die Nonnen interne Angelegenheiten unabhängig vom Mönchsorden klären müssen bzw. dürfen. Auch in dieser Beziehung kann demnach von einer Gleichbehandlung der Nonnen und Mönche gesprochen werden.

Durch diesen ganzen Abschnitt des Cullavagga wird den Nonnen ein gewisses Maß an Unabhängigkeit vom Mönchsorden in bezug auf die Vergehen und die Verhängung von Strafen aufgrund dieser Vergehen garantiert. Diese Unabhängigkeit jedoch war nicht von vorneherein vorgesehen, sondern ergab sich einerseits

wurde keine Rechtshandlung für die Nonnen durchgeführt.“ Sp 1292,3–4: *kammaṃ na kariyāti 'ti tajjanīyādi sattavidham pi kammaṃ na kariyāti*: „Eine Rechtshandlung wurde nicht durchgeführt ist: die siebenfache Rechtshandlung, (nämlich) Tajjanīya(kamma) etc. wurde nicht durchgeführt.“

¹¹⁸ Vin II 260,23–29: ... *katakammā bhikkhuniyo ... bhikkhum passivā ... khamāpenti evaṃ nūna kātappaṃ ti maññamānā. maussā tath' eva ujjhāyanti khīyanti vipācenti: jāyāyo imā inesam, jāriyo imā inesam, rattim vimānetvā idāni khamāpentūti*: „... Nonnen, gegen die eine Rechtshandlung durchgeführt worden war, ... baten die Mönche um Verzeihung, ... nachdem sie sie erblickt hatten, denkend: ‚So müssen wir uns jetzt verhalten!‘. Die Leute regten sich erneut auf, wurden ärgerlich und waren irritiert: ‚Diese (Nonnen) sind deren Frauen, sie sind deren Geliebte, nachdem sie diese während der Nacht mit Geringschätzung behandelt haben, bitten sie sie nun um Verzeihung!‘.“

¹¹⁹ In Mv III.6.19 ist angeführt, daß Mönche die Residenzpflicht während der Regenzeit unterbrechen dürfen, wenn Nonnen eine der oben in Anm. 116 erwähnten Rechtshandlungen des Ordens durchführen wollen. Dies geschieht, damit die Rechtshandlung nicht falsch durchgeführt wird, ganz ausfällt, oder eine unangemessen leichte Bestrafung über die Schuldige verhängt wird (Vin I 145,16–23: *idha pana bhikkhave bhikkhuniyā samgho kammaṃ kattukāmo hoti tajjanīyam vā nissayam vā pabbājanīyam vā patisāranīyam vā ukkhepanīyam vā. ... gantabbam bhikkhave sattāhakaranīyena appahite pi, pag eva pahite, kin ti nu kho saṅgho kammaṃ na kareyya lahukāya vā parināmeyyā 'ti*). Auch hier ist demnach keine Teilnahme des Mönchs an der Rechtshandlung des Nonnenordens vorgesehen, vielmehr übernimmt er eine beratende Funktion.

¹²⁰ Zur Pavāranā-Zeremonie s. Pāc 57, N (2.4.2.57), und Garudhamma 4 (2.6.2.1, S. 349); zur Ordination s. Cv X.19 (2.6.2.19).

aus dem Umstand, daß sich die Regeln für Nonnen und Mönche unterschieden, und andererseits aus dem Mißtrauen der Laien, dem nur durch eine Trennung der Angelegenheiten der Mönche und Nonnen begegnet werden konnte.

2.6.2.7 Cullavagga X.7

In diesem Abschnitt werden Ausnahmeregelungen für den Umgang mit Rechtsangelegenheiten (*adhikaraṇa*) der Nonnen behandelt, während die generellen, mit Rechtsangelegenheiten des Ordens zusammenhängenden Vorgänge im vierten Kapitel des Cullavagga aufgelistet sind. Dort wird definiert, was unter den einzelnen Angelegenheiten zu verstehen ist und wie sie zu beseitigen sind. Es gibt vier Arten von Rechtsangelegenheiten, wobei es sich um eine Kategorisierung handelt, die nach dem Kriterium der Ursache, nicht der Folge eines Vorgangs erfolgt:¹²¹ Rechtshandlungen entstehen aufgrund von Streit, aufgrund von Tadel, aufgrund von Vergehen und aufgrund von Verpflichtungen (*vivādādhikaraṇam anuvādādhikaraṇam āpattādhikaraṇam kiccādhikaraṇam*).¹²² Üblicherweise werden die innerhalb des Nonnenordens auftretenden Rechtsangelegenheiten von den Nonnen eigenständig geklärt und bereinigt. Dies ist beispielsweise Pāc 45, N (2.4.2.45), zu entnehmen, zumal die Nonnen dort dazu angehalten werden, das Versprechen, eine Rechtsangelegenheit zu klären, unbedingt einzuhalten. Ferner gilt dasjenige Kapitel des Suttavibhaṅga, in dem die rechtmäßige Vorgehensweise zur Erledigung von Rechtsangelegenheiten kurz dargestellt wird (*Adhikaraṇa-Samatha*), auch für Nonnen.¹²³

Im hier untersuchten Abschnitt des Cullavagga wird jedoch von der besonderen Situation berichtet, daß Nonnen aufgrund anhaltender Streitigkeiten nicht in der Lage waren, eine Rechtsangelegenheit im Orden zu klären.¹²⁴ Unter diesen Bedingungen kann es den Mönchen überantwortet werden, die strittigen Angelegenheiten der Nonnen zu klären, wie der folgenden Verordnung zu entnehmen ist:

anujānāmi bhikkhave bhikkhūhi bhikkhunīnaṃ adhikaraṇaṃ vūpasametun ti (Vin II 261,3–5).

„Ihr Mönche, ich erlaube, eine Rechtsangelegenheit der Nonnen durch Mönche zu klären.“

¹²¹ Das Pātimokkha dagegen ist durch die Vergehensklassen in Kategorien unterteilt, die die Folge eines Fehlverhaltens wiedergeben.

¹²² S. a. SA 8, N (2.2.2.8), Anm. 149. Die Definition dort stimmt mit derjenigen in Cv IV.14.2 (Vin II 88,17–20) überein.

¹²³ S. Vin IV 351,1–16; s. a. I.1.1, S. 21.

¹²⁴ Vin II 260,37–261,3: ... *bhikkhuniyo samghamajjhe bhandanajātā kalahajātā vivādāpannā aññamaññam mukhasattūhi vitudantā viharanti na sakkonti taṃ adhikaraṇam vūpasametum*: „... die Nonnen stritten inmitten des Ordens, disputierten, gaben Widerworte, griffen einander mit durchbohrenden Worten an. Sie konnten diese Rechtsangelegenheit nicht klären.“ Diese einleitende Schilderung unterscheidet sich von denjenigen der vorangehenden Anordnungen: hier bemühten sich die Nonnen offensichtlich um eine Klärung, waren aber dazu nicht in der Lage, weshalb dies den Mönchen überantwortet wurde. In Cv X.6 hingegen werden die dort behandelten Vorgänge von den Nonnen zuerst nicht durchgeführt, woraufhin die Aufgaben den Mönchen übertragen werden, um dann nach den Beschwerden der Laienanhänger ganz in die Hände der Nonnen überzugehen (s. 2.6.2.6).

Wie der Mönchsorden vorgehen muß, wenn er aufgrund anhaltender Streitigkeiten nicht in der Lage ist, eine Rechtsangelegenheit zu klären, ist beispielsweise in Cv IV.14.17–26 beschrieben (s. a. VON HINÜBER, „Buddhist Law“, 23–25).

Der weitere Handlungsverlauf ist Folgender:¹²⁵ „Zu jener Zeit aber klärten die Mönche eine Rechtsangelegenheit der Nonnen. Indem aber diese Rechtsangelegenheit entschieden wurde, erwiesen sich (einige) Nonnen als nicht (zur Teilnahme) an einer Rechtshandlung fähig¹²⁶, ebenso (erwiesen sich einige Nonnen) als mit einem Vergehen behaftet. Die Nonnen sagten Folgendes: ‚Es wäre gut, Herr¹²⁷, wenn die edlen Herren eine Rechtshandlung für die Nonnen durchführen könnten, (und) wenn die edlen Herren ein Vergehen der Nonnen annehmen könnten, denn so ist es vom Erhabenen festgelegt.¹²⁸ »Eine Rechtsangelegenheit der Nonnen ist von den Mönchen zu klären!«.‘ Sie teilten dem Erhabenen diese Sache mit.“ Nachdem also die Mönche die Rechtsangelegenheit geklärt hatten, baten die Nonnen darum, auch ihre Beilegung in die Hände der Mönche zu legen. Da eine Rechtsangelegenheit durch Geständnis und Annahme des begangenen Vergehens bzw. durch eine Rechtshandlung bereinigt wird, würde die vollständige Übergabe der Vorgänge an die Mönche bedeuten, daß die Verordnungen in Cv X.6.2 und 3 revidiert werden müßten. Dort ist nämlich explizit fest-

¹²⁵ Vin II 261,5–12: *tena kho pana samayena bhikkhū bhikkhunīnam adhikaranam vūpasamenti, tasmim kho pana adhikarane vinichchīyamāne dissanti bhikkhuniyo kammappattāyo pi āpattigāminīyo pi. bhikkhuniyo evam āhamsu: sādhu bhante ayyā ‘va bhikkhunīnam kammam karontu, ayyā ‘va bhikkhunīnam āpattim patiganhantu, evam hi bhagavatā paññattam: bhikkhūhi bhikkhunīnam adhikaranam vūpasametabban ti. bhagavato etam attham ārocesum.*

¹²⁶ Die übliche Bedeutung von *kammappatta* im Vinaya ist „fähig (zur Teilnahme) an einer Rechtshandlung“. So wird beispielsweise angegeben, daß zur Erledigung einer Rechtsangelegenheit so viele Mönche wie erforderlich zusammenkommen sollen, die *kammappatta* sind (Vin I 318,37–38, 319,20–21, Vin II 93,35–36, 103,33–34, Vin V 221,14–30; s. a. Vin I 319,36–38, 320,1–2: *samgho kammappatto*). Auch in der *Samantapāsādikā* bezeichnet *kammappatta* die Befähigung, an einer Rechtshandlung teilzunehmen (Sp 242,29, 1146,28, 1197,11, 1333,18, 1338,31, 1401,35–36, 1402,1–3, 10–12). Hier in Cv X.7 ist das Wort hingegen wohl in *kamma* + *appattā* aufzulösen, da der Text sonst keinen Sinn ergäbe. Wenn sich im Verlauf der Klärung nämlich herausgestellt hätte, daß es „Rechtshandlungsfähige“ Nonnen gab, wäre die folgende Überlegung der Nonnen, daß man besser auch die Durchführung der Rechtshandlungen für die Nonnen in die Hände der Mönche legen sollte, sinnlos. In den Pāli-Lexika ist die Auflösung des Kompositums in *kamma* + *appatta* nicht vorgesehen. In den Tīkās (Vjb 537,16, Sp-t 445,1–2) wird *kammappatta* jedoch übereinstimmend mit *kammāraha* paraphrasiert. *Kammāraha* ist im Vinaya im Zusammenhang mit Verstößen gegen die Ordensdisziplin stets im Sinne von „eine Rechtshandlung verdienend“ gebraucht (Vin I 325,26–327,24, Vin IV 37,26, 126,33, 152,19, 153,29, Vin V 220,11–20); in P XIX.1.7 und 13 steht das Wort sogar explizit im Gegensatz zu *kammappatta* (Vin V 221,31–38, 222,38–223,3). In der *Samantapāsādikā* bezeichnet *kammāraha* ebenfalls „eine Rechtshandlung verdienend“ (Sp 611,18, 1156,28, 1157,5–6, 1158,28, 1346,21, 1402,12; s. a. NOLOT, SVTT I, Anm. 3). Nur an einer Stelle wird dort *kammāraha* mit *kammappatta* gleichgesetzt und bedeutet „Rechtshandlungsfähig“ (Sp 1146,28–29). Somit ist HORNERs Übersetzung „had fallen into the need for having a formal act carried out on their account“ (BD V, 362, Anm. 3) durchaus zutreffend. Ihre Begründung (ebda.): „as nuns were not yet entitled to take part in formal acts . . .“ ist jedoch falsch, da im unmittelbar vorangehenden Abschnitt (Cv X.6) festgelegt ist, daß die Nonnen ihre Rechtshandlungen selbst durchführen. RHYS DAVIDS und OLDENBERG versuchen in ihrer Übersetzung, den Gegensatz von *kammappattāyo* und *āpattigāminīyo* hinsichtlich der Möglichkeit, an einer Rechtshandlung teilzunehmen, herauszustellen (Vinaya Texts III, 333): „it was found that both Bhikkhunīs competent to take part in an official act, and Bhikkhunīs who had been guilty of an offence (had taken part in the Samgha during the official act [the Kamma] at which the point in issue arose).“ Rechtsangelegenheiten können jedoch keineswegs nur in Rechtshandlungen auftreten und in der einleitenden Erzählung wird nicht von einer Rechtshandlung gesprochen wird (s. a. NOLOT, SVTT II, 93, Anm. 10).

¹²⁷ Der Angesprochene muß in diesem Fall der Buddha selbst sein, zumal die Anrede von Mönchen durch Nonnen mit dem Vokativ *ayyā* bezeichnet wird (s. Cv X.17.8 [2.6.2.17], Anm. 319), und Gotamī den Buddha mit *bhante* anspricht (Cv X.1.1 [2.6.2.1], Anm. 8). Es handelt sich hier um die einzige Textstelle im gesamten Vinaya-Pitaka, in der nicht näher bezeichnete Nonnen mit dem Buddha persönlich kommunizieren (s. a. Pāc 5, N [2.4.2.5], Anm. 60).

¹²⁸ HORNER hat diese Passage völlig mißverstanden (BD V, 362): „. . . . It were well, honoured sirs, if the ladies themselves could carry out (formal) acts for nuns, if the ladies themselves could acknowledge an offence of nuns, but it was thus laid down by the Lord: . . .“

gelegt, daß die Nonnen ihre Rechtshandlungen selbst durchführen sollen und auch, daß die formelle Annahme von Vergehen der Nonnen durch Nonnen zu vollziehen ist (s. 2.6.2.6). Der Buddha erließ hingegen folgende Anordnung:

*anujānāmi bhikkhave bhikkhūhi bhikkhunīnaṃ kammaṃ ropetvā bhikkhunīnaṃ niyyādetuṃ*¹²⁹ *bhikkhunīhi bhikkhunīnaṃ kammaṃ kātuṃ, bhikkhūhi bhikkhunīnaṃ āpattim ropetvā bhikkhunīnaṃ niyyādetuṃ bhikkhunīhi bhikkhunīnaṃ āpattim paṭiggahetuṃ ti* (Vin II 261,12–17).

„Ihr Mönche, ich ordne an, daß die Nonnen eine Rechtshandlung für die Nonnen durchführen, nachdem die Rechtshandlung der Nonnen durch die Mönche bestimmt worden ist und (der Vorgang) den Nonnen übergeben worden ist, (und) daß die Nonnen ein Vergehen der Nonnen annehmen, nachdem das Vergehen der Nonnen durch die Mönche bestimmt worden ist und (der Vorgang) den Nonnen übergeben worden ist.“

In dieser Anordnung werden also die in Cv X.6.2 und 3 enthaltenen Bestimmungen wiederholt, um ihrer Gültigkeit Nachdruck zu verleihen. Gleichzeitig wird jedoch auch die Rolle der Mönche während des gesamten Vorgangs betont: Sie klären, welche Nonnen welches Vergehen begangen haben und welche Rechtshandlungen zur Befreiung von den Vergehen erforderlich sind. Sobald die Sachlage geklärt ist, wird den Nonnen die notwendige Vorgehensweise mitgeteilt.

2.6.2.8 Cullavagga X.8

Nun wird geschildert, daß eine Schülerin (*antevāsibhikkhuni*) der Nonne Uppalavannā sich zwar sieben Jahre lang in den Regeln des Vinaya geübt hatte, sich jedoch aufgrund ihrer Vergeßlichkeit¹³⁰ nicht in der Lage sah, die Regeln des Vinaya außerhalb der unmittelbaren Umgebung des Buddha richtig zu befolgen. Als sich der Buddha nach Sāvathī begeben wollte, befand die Nonne sich in einem Konflikt, da sie sich einerseits nicht imstande sah, dem Buddha lebenslang überallhin zu folgen, andererseits jedoch die Regeln immer wieder vergaß.¹³¹ Dies bildete den Anlaß für folgende Anordnung:

anujānāmi bhikkhave bhikkhūhi bhikkhunīnaṃ vinayaṃ vācetuṃ ti (Vin II 261,29–31).

¹²⁹ Die *Samantapāsādikā* kommentiert hier (Sp 1292,6–12): *anujānāmi bhikkhave bhikkhūhi bhikkhunīnaṃ kammaṃ āropetvā bhikkhunīnaṃ niyyādetuṃ ti ettha tajjanīyādisu idam nāma kammaṃ etissā kātabban ti evam āropetvā tam dāni tumhe 'va karothā 'ti niyyādetabbam. sace pana aññasim āropite aññaṃ karonti tajjanīyakammārahassa nīyasakammaṃ karonti 'ti ettha vuttanāyena' eva kāreṭṭabbatam āpajanti: „Ihr Mönche, ich ordne an, nachdem durch die Mönche eine Rechtshandlung der Nonnen bestimmt worden ist, (den Vorgang) den Nonnen zu übergeben ist: Nachdem (eine Rechtshandlung) aus Tajjanīya-(Kamma) usw. (mit den Worten): ‚Diese Rechtshandlung ist nämlich für diese (Nonne) durchzuführen‘ bestimmt worden ist, ist es (den Nonnen so) zu übergeben: ‚Diese (Rechtshandlung) sollt ihr jetzt durchführen!‘. Wenn aber eine (Rechtshandlung von den Mönchen) bestimmt worden ist, (die Nonnen) aber eine andere (Rechtshandlung) durchführen, (heißt es): ‚Sie führen eine Niyasa [= Nissaya]-Rechtshandlung für diejenige durch, die (eigentlich) ein Tajjanīyakamma verdient‘, hier stellen (die Mönche) eben auf die dargestellte Art die notwendige Methode der Durchführung dar.“ *Vuttanāyena' eva* bezieht sich auf Mv IX.6 und den Kommentar der *Samantapāsādikā* zu Mv I.5 (Sp 1156,13–1157,14). Dort ist ausführlich beschrieben, daß die Mönche die erforderliche Rechtshandlung je nach Sachlage bestimmen und durchführen sollen.*

¹³⁰ Vin II 261,20–21: ... *tassā mutthassatinīyā gahito-gahito mussati*.

¹³¹ Vin II 261,23–27: *aham kho satta vassāni bhagavantam anubaddhā vinayaṃ pariyāpunanti, tassā me mutthassatinīyā gahito-gahito mussati. dukkaram kho pana mātuḡāmena yāvajīvaṃ sathhāram anubandhitum. katham nu kho mayā paṭipajjitabban ti*.

„Ihr Mönche, ich ordne an, daß die Mönche den Nonnen den Vinaya lehren.“¹³²

Obwohl es sich bei dieser Verordnung um eine grundlegende Bestimmung hinsichtlich der Ausbildung der Nonnen durch die Mönche handelt, ist der Gegenstand an keiner Stelle des Vinaya-Piṭaka wörtlich wieder aufgenommen. Es wird nicht erläutert, in welcher Form, zu welcher Gelegenheit usw. diese Belehrung der Nonnen über den Vinaya zu erfolgen hat.

Die sich dieser Vorschrift unmittelbar anschließenden Anordnungen (Cv X.9) behandeln jedoch die Unterweisung (*ovāda*) der Nonnen, die von den Mönchen vorgenommen wird. Obwohl in den WfWKen zu den relevanten Vorschriften des Suttavibhaṅga *ovāda* gemeinhin mit *aṭṭha garudhammā* erläutert wird,¹³³ ist davon auszugehen, daß die acht in Cv X.1.4 unter der Bezeichnung *garudhamma* aufgelisteten besonderen Nonnenregeln ursprünglich nicht den Inhalt der *ovāda* genannten Unterweisung bildeten.¹³⁴ Denkbar wäre, daß der Ausdruck *aṭṭha garudhammā* in den WfWKen vielmehr die acht Kapitel des Vibhaṅga bezeichnete.¹³⁵ Dies würde beinhalten, daß die Belehrung der Nonnen über das „Vinaya“ genannte Regelkonvolut des Ordens ursprünglich der Inhalt der Unterweisung der Nonnen war. Dies würde auch erklären, warum auf Cv X.8 unmittelbar derjenige Abschnitt des Cullavagga (Cv X.9) folgt, in dem ein großes Gewicht auf die Unterweisung, deren rechtsgültige Durchführung sowie das rechte Verhalten aller beteiligten Personen gelegt wird: nur äußerst qualifizierte Mönche dürfen als Unterweiser für Nonnen ernannt werden, und die Unterweisung muß relativ häufig erfolgen, nämlich zweimal monatlich. Zudem ist die Unterweisung an dem Tag durchzuführen, an dem das Pāṭimokkha rezitiert wird, das die wichtigsten Regeln enthaltende Beichtformular für Mönche und Nonnen. Ferner beinhaltet die „Aussetzung der Unterweisung“, daß Nonnen nicht an der Pāṭimokkha-Rezitation teilnehmen dürfen. Diese Zusammenhänge lassen es äußerst plausibel erscheinen, die Verordnungen des Vinaya als Hauptinhalt der Unterweisung der Nonnen anzunehmen. Cv X.8 wird demnach durch den unmittelbar folgenden Abschnitt Cv X.9 erläutert.

¹³² Bemerkenswerterweise wurde diese Aufgabe nicht der für die Schülerin verantwortlichen Nonne (in diesem Fall Uppalavaṇṇā) übertragen.

¹³³ S. Pāc 58, N (2.4.2.58), Anm. 576.

¹³⁴ Aus dem WfWK zu Pāc 21 (M) geht deutlich hervor, daß diese acht Nonnenregeln vor der Unterweisung, nicht jedoch als deren Inhalt abgefragt wurden (s. Pāc 58, N [2.4.2.58]; s. a. 2.6.2.1, S. 356f.).

¹³⁵ S. 2.6.3, S. 453f.; s. a. Pāc 58, N (2.4.2.58).

2.6.2.9 Cullavagga X.9

Cv X.9.1

Dieser Abschnitt enthält zunächst zwei Vorschriften, die das Verhalten der Mönche den Nonnen gegenüber regeln. Unmittelbar darauf wird angegeben, welche Strafe der Nonnenorden über diese Mönche verhängen kann.

Die sechs „schlechten“ Mönchen bespritzten Nonnen mit schmutzigem Wasser, in der Hoffnung, daß sie Gefallen an ihnen fänden.¹³⁶

na bhikkhave bhikkhunā bhikkhuniyo kaddamodakena¹³⁷ osiñcitabbā. yo osiñceyya, āpatti dukkaṭassa. anujānāmi bhikkhave tassa bhikkhuno daṇḍakamma kātun ti (Vin II 262,4–6).

„Ihr Mönche, ein Mönch darf Nonnen nicht mit schmutzigem Wasser bespritzen. Bespritzt einer (die Nonnen), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Ihr Mönche, ich ordne an, gegen diesen Mönch ein Daṇḍakamma zu durchzuführen.“

Im Vinaya-Pitaka ist *daṇḍakamma* ein Oberbegriff für niedere Strafmaßnahmen.¹³⁸ Im Mahāvagga ist diese Rechtshandlung als Handhabe der Mönche gegen sich fehlverhaltende Novizen beschrieben.¹³⁹ Nach dem Daṇḍakammavattu des Mahāvagga (Mv I.57.2–3) beinhaltet die Durchführung eines Daṇḍakamma gegen einen Sāmaṇera die Verhängung eines „Hindernisses“ (*āvaraṇa*):¹⁴⁰ dem Schuldigen wird ein Recht oder ein Gegenstand entzogen. So kann ihm beispielsweise das Recht entzogen werden, einen bestimmten Raum oder ein bestimmtes Gebäude zu betreten. Diese Strafmaßnahme darf jedoch nicht so hart sein, daß die Betroffenen den Orden verlassen. Speise darf ihnen beispielsweise nicht verweigert werden, ebenso nicht der Zutritt zu einem Wohnbezirk als Ganzes.¹⁴¹

Da Nonnen jedoch beispielsweise keine Verfügungsgewalt über die von Mönchen benutzten Gebäude haben und die Wohnbezirke der Nonnen und Mönche ohnehin getrennt sind (s. Pāc 51, N [2.4.2.51]), muß ein von ihnen durchgeführtes Daṇḍakamma gegen einen Mönch anderes beinhalten. Auf die Frage der Nonnen, welche Konsequenz diese Rechtshandlung für den Mönch nach sich ziehe, ordnete der Buddha an:

¹³⁶ Vin II 262,1–3: *chabbaggiyā bhikkhū bhikkhuniyo kaddamodakena osiñcanti app eva nāma amhesu sārājeyyūn ti.*

¹³⁷ Sp I 292,13–15: *kaddamodakenā 'ti ettha na kevalam kaddamodakena vippasannaudakarajana-kaddamāḍṣu pi yena kenaci osiñcantassa dukkaṭam eva: „Mit schmutzigem Wasser ist: nicht nur mit schmutzigem Wasser. Für den, der mit irgendetwas bespritzt, sei es sauberes Wasser, Farbe- oder Dreck-(Wasser) usw., ist es hier ebenfalls ein Dukkaṭa-(Vergehen).“*

¹³⁸ S. FREIBERGER, *Channa*, Anm. 167.

¹³⁹ Gegen einen Novizen, der versucht, Gaben an Mönche zu verhindern, der sich um einen materiellen Schaden der Mönche bemüht, der versucht, den Mönchen den Wohnort zu vergällen, der Mönche beschimpft oder einschüchtert oder der eine Spaltung des Mönchsordens bewirkt, kann ein solches Daṇḍakamma durchgeführt werden (Mv I 57.1 = Vin I 84,9–13: *anujānāmi bhikkhave pañcaḥ' angehi samannāgatassa sāmaṇerassa dandakammaṃ kātum: bhikkhūnam alābhāya parisakkati, bhikkhūnam anattāya parisakkati, bhikkhūnam avāsāya parisakkati, bhikkhū akkosati paribhāsati, bhikkhū bhikkhūhi bhedetī*).

¹⁴⁰ Vin I 84,15–17: *atha kho bhikkhūnaṃ etad ahoṣi: kiṃ nu kho daṇḍakammaṃ kātabban ti. ... anujānāmi bhikkhave āvaranaṃ kātun ti.*

¹⁴¹ In Mv I.58 (Vin I 84,36–85,9) ist zudem angegeben, daß solches „Hindernis“ nur dann über einen Sāmaṇera verhängt werden darf, wenn der für ihn verantwortliche Lehrer (Upajjhāya) mit der Maßnahme einverstanden ist.

avandiyo so bhikkhave bhikkhu bhikkhunīsamghena kātabbo 'ti (Vin II 262,9–10).

„Ihr Mönche, dieser Mönch ist zu einem zu machen, der vom Nonnenorden nicht begrüßt wird.“

Die Durchführung eines Daṇḍakamma beinhaltet in diesem Fall also, daß die in Cv X.3 (2.6.2.3) enthaltene Anordnung umgekehrt wird und Garudhamma I zumindest vorübergehend und für einen bestimmten Mönch außer Kraft gesetzt wird. Dies bedeutet eine gravierende Statusminderung für den Mönch (s. 2.6.2.1, S. 346).

Die folgenden Anordnungen werden durch eine der eben besprochenen einleitenden Erzählung ähnliche Schilderung begründet und unterscheiden sich lediglich im beschriebenen Verhalten von ihr.

na bhikkhave bhikkhunā kāyo vivarivā bhikkhunīnaṃ dassetabbo, na ūru vivarivā bhikkhunīnaṃ dassetabbo, na aṅgajātaṃ vivarivā bhikkhunīnaṃ dassetabbam, na bhikkhuniyo obhāsittabbā,¹⁴² na bhikkhunīhi saddhim sampayojetabbam.¹⁴³ yo sampayojeyya, āpatti dukkaṭassa. anujānāmi tassa bhikkhuno daṇḍakammam kātun ti (Vin II 262,15–21).

„Ihr Mönche, ein Mönch darf nicht den Körper entblößen und den Nonnen zeigen, nicht den Oberschenkel entblößen und den Nonnen zeigen, nicht das Geschlechtsteil entblößen und den Nonnen zeigen,¹⁴⁴ er darf die Nonnen nicht beschimpfen,¹⁴⁵ er darf sich nicht mit Nonnen zusammentun. Tut einer sich (mit Nonnen) zusammen, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Ich ordne an, gegen diesen Mönch ein Daṇḍakamma durchzuführen.“

avandiyo so bhikkhave bhikkhu bhikkhunīsamghena kātabbo 'ti¹⁴⁶ (Vin II 262,23–24).

„Ihr Mönche, dieser Mönch ist zu einem zu machen, der vom Nonnenorden nicht begrüßt wird.“

¹⁴² Sp 1292,28: *obhāsenti 'ti asaddhammena obhāsenti*: „**Sie beschimpfen** ist: sie beschimpfen (die Nonnen) auf eine Art, die nicht mit der wahren Lehre in Übereinstimmung ist.“ In SA 3 (M) wird den Mönchen untersagt, Frauen mit anstößigen Worten zu beschimpfen (Vin III 128,22: ... *duṭṭhullāhi vācāhi obhāseyya* ...).

¹⁴³ Sp 1292,28–30: *bhikkhunīhi saddhim sampayojeti 'ti bhikkhunīhi saddhim purise asaddhammena sampayojeti*: „**Sie tun sich mit Nonnen zusammen** ist: als Männer tun sie sich mit einer Nonne in einer Art zusammen, die nicht mit der wahren Lehre in Übereinstimmung ist.“

¹⁴⁴ In Cv X.14 (2.6.2.14) wird den Nonnen untersagt, ein männliches Geschlechtsteil zu betrachten.

¹⁴⁵ In Pāc 52, N (2.4.2.52), und Garudhamma 7 (2.6.2.1, S. 354) wird umgekehrt den Nonnen verboten, Mönche zu beschimpfen oder einzuschüchtern. In Ergänzung zu diesen Vorschriften wird in P XV.8.3 angegeben, daß ein Mönch, der Nonnen beschimpft oder einschüchtert (*akkosati paribhāsati*), von den Nonnen nicht mehr begrüßt werden muß (s. u., S. 383).

¹⁴⁶ Sp 1292,15–28: *avandiyo so bhikkhave bhikkhu bhikkhunīsamghena kātabbo 'ti bhikkhunī-upassaye sannipatitvā asuko nāma ayyo bhikkhunīnaṃ apāsādaniyam dasseti etassa ayyassa avandiya-karaṇam ruccaṭi 'ti evam tikkhattum sāvetabbam. ettāvataṃ avandiyo kato hoti. tato patthāya yathā sāmaneraṃ disvā na vandanti evam eva disvā 'pi na vanditabbo. tena bhikkhunā sammā vaittanena bhikkhunīupassayam aḡantvā vihāre yeva saṅgham vā ekapuggalam vā upasaṅkamitvā ukkuṭikam nisīditvā añjalim paggahevā bhikkhunīsaṅgho mayham khamatū 'ti khamāpetabbam. tena bhikkhunā bhikkhunīnaṃ santikam gantvā eso bhikkhu tumhe khamāpeti 'ti vattabbam. tato patthāya so vanditabbo. ayam etha saṅkhepo. vitthāram pana Kammavibhaṅge vakkhāma*: „**Dieser Mönch, ihr Mönche, ist zu einem zu machen, der vom Nonnenorden nicht begrüßt wird** ist: nachdem (die Nonnen) sich im Nonnenbezirk versammelt haben, ist Folgendes dreimal zu verkünden: ‚Dieser bestimmte Herr nämlich zeigt den Nonnen Unerfreuliches, es gefällt (dem Nonnenorden) die Durchführung des Nicht-Grüßens dieses Herrn!‘. Eben hierdurch ist er zu einem gemacht, der nicht begrüßt wird. Von da an ist er auch nicht zu grüßen, wenn sie ihn gesehen haben, ebenso wie sie einen Novizen nicht grüßen, wenn sie ihn

Die Folge des hier angeordneten Daṇḍakamma entspricht also der schon zuvor angeordneten Strafmaßnahme.

Im Vinaya-Piṭaka wird weder im Daṇḍakammavattu (Mv I.57) noch hier erläutert, auf welche Art ein solches Daṇḍakamma durchzuführen ist. Der Verfasser der *Samantapāsādikā* dagegen stellt die notwendige Vorgehensweise ausführlich dar. Er nennt das von den Nonnen zu vollziehende Daṇḍakamma in Anlehnung an die vorgesehene Strafe eine „Rechtshandlung, die das Nicht-Grüßen beinhaltet“ (*avandanīyakamma*). Seiner Auskunft nach kann bzw. soll diese Rechtshandlung in Abwesenheit des Straftäters vollzogen werden. Ferner ist in der *Samantapāsādikā* detailliert die Durchführung und die Aufhebung dieser Strafe geschildert.¹⁴⁷

gesehen haben. Jener Mönch soll, wenn er sich völlig richtig verhält, ohne zum Nonnenbezirk gegangen zu sein, sich eben im Vihāra zum Orden oder zu einem einzelnen Mönch begeben, sich niederhocken und die Begrüßung mit aneinandergelegten Händen vollziehen, und so um Verzeihung bitten: ‚Der Nonnenorden möge mir verzeihen!‘. Jener (andere) Mönch soll zu den Nonnen gehen und sprechen: ‚Dieser Mönch bittet euch um Verzeihung!‘ Von da an muß er wieder begrüßt werden. Dies ist hier die Abkürzung. Das Ausführliche aber werde ich im Kammavibhāga sagen.“

Die *Samantapāsādikā* verweist hiermit auf den Kommentar zu P XIX, wo das von den Nonnen zu vollziehende Daṇḍakamma als Avandanīyakamma bezeichnet und als Rechtshandlung eingestuft wird, die in Abwesenheit des Straftäters vollzogen werden kann (Sp 1396,22–28: *tattha asammukhā karaṇīyaṃ nāma ... appasādanīyaṃ dassentassa bhikkhuno bhikkhunisāṅghena kātappaṃ avandanīyakammaṃ*; s. u., Anm. 147).

¹⁴⁷ Zunächst wird die einleitende Erzählung zur oben behandelten Vorschrift (Sp 1404,3–9) zitiert. Darauf heißt es (Sp 1404,9–1405,13): *imesu vatthūsu tesaṃ bhikkhūnaṃ dukkatam paññāpetvā anujānāmi bhikkhave tassa bhikkhuno daṇḍakammaṃ kātun ti. atha kho bhikkhūnaṃ etad ahoṣi, kim nu kho daṇḍakammaṃ kātappaṃ ti. bhagavato etam attham ārocesum avandīyo so bhikkhave bhikkhu bhikkhunisāṅghena kātabbo ti. evam avandīyakammaṃ anuññātam. tam kammalakkhaṇaṃ nēva pañcamam imassa apalokanakammaṃ tthānaṃ hoti. tassa hi kammaṃ nēva lakkhaṇaṃ, na osāraṇādīni, tasmā kammalakkhaṇaṃ ti vuccati. tassa karaṇam tatth’ eva vuttam. api ca nam patippassaddhiyā saddhim vitthāro dassetum idhāpi vadāma bhikkhūnupassaye sannipatitassa bhikkhunisāṅghassa anumatiyā byattīya bhikkhuniyā sāvetabbam. ayye asuko nāma ayyo bhikkhūnaṃ apāsādikam dasseti, etassa ayyassa avandīyakaraṇam ruccati ti bhikkhunisāṅgham pucchāmi. ayye asuko nāma ayyo bhikkhūnaṃ apāsādikam dasseti, etassa ayyassa avandīyakaraṇam ruccati ti dutiyam pi tatiyam pi bhikkhunisāṅgham pucchāmi ti. evam tikkhattum sāveivā apalokanakammaṃ avandīyakammaṃ kātappaṃ. tato paṭṭhāya so bhikkhu bhikkhūni na vanditabbo.*

sace avandīyamāno hiroṭtappaṃ paccupatthāpetvā sammā vattati, tena bhikkhuniyo khamāpetabbā. khamāpetena bhikkhūnupassayaṃ agantvā vihāre yeva saṅgham vā gaṇam vā ekam bhikkhum vā upasāṅkamitvā ukkūṭikaṃ nisīditvā añjalim paggaḥetvā ahaṃ bhanīte paṭisaṅkhā āyatim samvare tiṭṭhāmi, na puṇa apāsādikam dassessāmi, bhikkhunisāṅgho mayham khamatū ’ti khamāpetabbam. tena saṅghena vā gaṇena vā ekabhikkhūnā vā sayam eva gantvā bhikkhuniyo vattabbā ayaṃ bhikkhu paṭisaṅkhā āyatim samvare tthito, iminā accayaṃ desetvā bhikkhunisāṅgho khamāpīto, bhikkhunisāṅgho imam vandīyam karotū ’ti. so vandiyo kātabbo. evaṃ ca pana kātabbo bhikkhūnupassaye sannipatitassa bhikkhunisāṅghassa anumatiyā byattīya bhikkhuniyā sāvetabbam, ayaṃ ayye asuko nāma ayyo bhikkhūnaṃ apāsādikam dasseti ti bhikkhunisāṅghena avandīyo kato, so lajjidhammaṃ okkamitvā paṭisaṅkhā āyatim samvare tthito accayaṃ desetvā bhikkhunisāṅgham khamāpēsi, tassa ayyassa vandīyakaraṇam ruccati ti bhikkhunisāṅgham pucchāmi ti tikkhattum vattabbam. evam apalokanakammaṃ’ eva vandiyo kātabbo:

„Nachdem (der Erhabene) festgelegt hatte, daß (die Mönche) bei solchen Verhaltensweisen ein Dukkata(-Vergehen begehen, ordnete er an): ‚Ich ordne an, ihr Mönche, gegen diesen Mönch ein Daṇḍakamma durchzuführen.‘ Da dachten die Nonnen: ‚Wie ist nun ein Daṇḍakamma durchzuführen?‘ Sie teilten dem Erhabenen diese Angelegenheit mit, (und dieser sagte): ‚Dieser Mönch, ihr Mönche, ist zu einem zu machen, der vom Nonnenorden nicht begrüßt wird.‘ So war das Avandīyakamma angeordnet. Dies ist das fünfte, dessen Kennzeichen die Tat ist, es ist ein (Vorgang), der in die Klasse des Apalokanakamma (gehört). Denn für dies ist eben die Tat das Kennzeichen, nicht die Restitution usw., daher wird es ‚Dessen Kennzeichen die Tat ist‘ genannt. Dessen Ursache ist so ebenfalls genannt. Und wir erklären es hier auch, um auch dies (Kamma) ausführlich darzustellen, zusammen mit seiner Aufhebung: Eine fähige Nonne, auf die man sich geeinigt hat, soll dem im Wohnbezirk der Nonnen versammelten Nonnenorden verkünden: ‚Ihr edlen Frauen, ein bestimmter Herr nämlich zeigt den Nonnen Unerfreuliches, ich frage den Nonnenorden: »Gefällt (den edlen Frauen), daß bewirkt wird, daß dieser

Die Vergehensbezeichnung in den in diesem Abschnitt beschriebenen beiden Fällen ist *dukkata*, eine zusätzliche Strafe wird jedoch in einem *Daṇḍakamma* verhängt. Dies ist eine sonst bei einem *Dukkata*-Vergehen unübliche Vorgehensweise. Das im *Daṇḍakammavatthu* des *Mahāvagga* geschilderte Fehlverhalten der Novizen (s. o., Anm. 139) stellt für diese kein *Dukkata*-Vergehen dar, da sie als noch nicht voll ordinierte Personen dem Ordensrecht noch nicht unterliegen.

Cv X.9.2

Nummehr werden die unter Cv X.9.1 für Mönche festgelegten Anordnungen in Umkehr auf Nonnen bezogen:

na bhikkhave bhikkhuniyā bhikkhū kaddamodakena osiñcitabbā. yā osiñceyya, āpatti dukkaṭassa. anujānāmi bhikkhave tassā bhikkhuniyā daṇḍakammaṃ kātun ti (Vin II 262,27–30).

„Ihr Mönche, eine Nonne darf Mönche nicht mit schmutzigem Wasser bespritzen. Bespritzt sie (die Mönche dennoch), so ist es ein *Dukkata*-Vergehen. Ihr Mönche, ich ordne an, gegen diese Nonne ein *Daṇḍakamma* zu durchzuführen.“

*anujānāmi bhikkhave āvaraṇaṃ kātun ti*¹⁴⁸ (Vin II 262,32–33).

„Ihr Mönche, ich ordne an, ein Hindernis zu bewirken.“

Ein von Mönchen durchgeführtes *Daṇḍakamma* beinhaltet demnach unabhängig davon, ob es eine Nonne oder einen Novizen betrifft, immer die Verhängung eines „Hindernisses“.

Herr nicht (mehr) begrüßt wird?« Ein zweites und ein drittes Mal frage ich den Nonnenorden: »Ihr edlen Frauen, ein bestimmter Herr nämlich zeigt den Nonnen Unerfreuliches, gefällt (den edlen Frauen), daß bewirkt wird, daß dieser Herr nicht (mehr) begrüßt wird?« Nachdem sie es dreifach so verkündet hat, ist das *Avandiyakamma* durch ein *Apalokanakamma* durchzuführen. Von da an wird dieser Mönch nicht (mehr) von den Nonnen begrüßt.

Wenn dieser, der nicht begrüßt wird, sich völlig richtig verhält, indem er Scham und Furcht vor Vergehen wieder (bei sich) erhoben hat, muß er die Nonnen um Verzeihung bitten. Ohne daß derjenige, der um Verzeihung bittet, sich zum Wohnbezirk der Nonnen begeben hat, begibt er sich in einem *Vihāra* zu einem *Samgha*, einem *Gaṇa* oder einem einzelnen Mönch, hockt sich hin, vollzieht die Begrüßung mit aneinandergelagerten Händen und bittet so um Verzeihung: „Ich, Herr, werde in Zukunft sorgfältig in der Enthaltung (von diesem Verhalten) bleiben, ich werde nicht wieder Unerfreuliches zeigen, der Nonnenorden möge mir verzeihen!“ Jener *Samgha*, *Gaṇa* oder einzelner Mönch soll die Nonnen ansprechen, nachdem er selbst (zu ihnen) gegangen ist: „Jener Mönch bleibt in Zukunft sorgfältig in Enthaltung (von diesem Verhalten); nachdem durch diesen die Überschreitung gestanden worden ist, ist der Nonnenorden um Verzeihung gebeten worden. Der Nonnenorden möge jenen (wieder) zu einem machen, der begrüßt wird!“ Dieser ist zu einem zu machen, der (wieder) begrüßt wird. Und so aber ist es zu vollziehen: Eine fähige Nonne, auf die man sich geeinigt hat, soll dem im Wohnbezirk der Nonnen versammelten Nonnenorden verkünden: »Ihr edlen Frauen, dieser bestimmte Herr nämlich zeigt den Nonnen Unerfreuliches« so ist er vom Nonnenorden zu einem gemacht worden, der nicht begrüßt wird. Nachdem er Schamgefühl entwickelt hat, bleibt er in Zukunft sorgfältig in Enthaltung (von diesem Verhalten); nachdem er die Überschreitung gestanden hat, bat er den Nonnenorden um Verzeihung. Ich frage den Nonnenorden: »Gefällt (den edlen Frauen), daß bewirkt wird, daß dieser Herr (wieder) begrüßt wird?«, so ist drei Mal zu sprechen. Entsprechend ist dieser (Mönch) auch durch ein *Apalokanakamma* zu einem zu machen, der (wieder) begrüßt wird.“

¹⁴⁸ Sp 1292,31–1293,1: *āvaranan ti vihārappavesananivāranattādikam āvaranam*: „Hindernis ist: ein Hindernis, das aus der Verweigerung des persönlichen Eintritts in einen *Vihāra* usw. besteht.“ Der Kommentator sieht somit keinen Unterschied zwischen dem zunächst über Nonnen verhängten „Hindernis“ und demjenigen, das über Novizen zu verhängen ist (s. o., Anm. 139).

Nun verhielten sich die Nonnen nicht dem über sie verhängten Hindernis (*āvaranā*) gemäß.¹⁴⁹ Es bleibt unklar, welches „Hindernis“ gegen die Nonnen verhängt wurde. Handelte es sich – wie bei den Novizen – um das Verbot, bestimmte Bereiche des Wohnbezirks der Mönche zu betreten, so wird diese Maßnahme die Nonnen nicht sonderlich eingeschränkt haben. Obwohl der Nonnenorden nicht von Anfang an als relativ unabhängige Institution konzipiert war, kann davon ausgegangen werden, daß die Nonnen nie mit den Mönchen unter einem Dach wohnten. Wahrscheinlich gab es schon zu einem sehr frühen Zeitpunkt einen den Nonnen vorbehaltenen Bereich innerhalb des Wohnbezirks des Ordens.¹⁵⁰ So mußte eine empfindlichere Strafmaßnahme gefunden werden:

*anujānāmi bhikkhave ovādam thapetun ti*¹⁵¹ (Vin II 262,34).

„Ihr Mönche, ich erlaube, die Unterweisung auszusetzen.“

Die betroffene Nonne darf also nicht mehr an der halbmonatlich erfolgenden Unterweisung (*ovāda*) durch die Mönche teilnehmen. Die Teilnahme an dieser Unterweisung wurde demnach in erster Linie als Privileg einer Nonne verstanden. Voraussetzung für diese Anordnung ist, daß die Unterweisung der Nonnen als regelmäßige Einrichtung schon institutionalisiert ist. Pāc 58 und 59, N (2.4.2.58 und 59), die die Unterweisung anordnen und als halbmonatliche Institution beschreiben, und wohl auch die relevanten Pācittiya-Regeln für Mönche (Pāc 21–24, M) müssen daher zu diesem Zeitpunkt schon existiert haben. Den Inhalt der Unterweisung bildeten wahrscheinlich die Verordnungen des Vinaya.¹⁵²

Nun wird die zweite Vorschrift aus Cv X.9.1 auch auf Nonnen bezogen:

*na bhikkhave bhikkhuniyā kāyo vivarivā bhikkhūnam dassetabbo, na thanam vivarivā bhikkhūnam dassetabbam, na ūru vivarivā bhikkhūnam dassetabbo, na aṅgajātam vivarivā bhikkhūnam dassetabbam, na bhikkhū obhāsītā, na bhikkhūhi saddhim sampayojetabbam. yā sampayojeyya, āpatti dukkaṭassa. anujānāmi bhikkhave tassā bhikkhuniyā dandakammam kātun ti*¹⁵³ (Vin II 263,2–9).

„Ihr Mönche, eine Nonne darf nicht den Körper entblößen und den Mönchen zeigen, nicht die Brust entblößen und den Mönchen zeigen,¹⁵⁴ nicht den Oberschenkel entblößen und den Mönchen zeigen, nicht das Geschlechtsteil

¹⁴⁹ Vin II 262,33: *āvarane kate na ādiyanti*. Sp 1293,1: *na ādiyanti 'ti na sammā sampañcchanti*. „Sie befolgten nicht ist: sie akzeptierten es nicht vollständig.“

¹⁵⁰ Davon wird beispielsweise in der Cv X.6.1 (2.6.2.6) begründenden Erzählung ausgegangen.

¹⁵¹ Sp 1293,2–5: *ovādam thapetun ti etha na bhikkhunūpassayam gantvā thapetabbo. ovādanatthāya pan' āgatā bhikkhuniyo vattabbā asukā nāma bhikkhuni sapatikā, assā ovādam thapemi mā tāya saddhim uposatham karitthā 'ti*. „Die Unterweisung aussetzen ist: ohne zum Nonnenbezirk gegangen zu sein, ist die (Unterweisung) hier auszusetzen. Aber die zum Zweck des (Bittens um die) Unterweisung herbeigekommenen Nonnen sind so anzusprechen: ‚Diese bestimmte Nonne ist nämlich mit einem Vergehen behaftet, ich setze die Unterweisung für sie aus. Ihr sollt nicht mit ihr zusammen Uposatha begehen!‘.“ Hier nimmt der Kommentator auf die in Cv X.9.3 (s. u.) enthaltene Anordnung Bezug, daß Uposatha nicht zusammen mit einer Nonne begangen werden darf, deren Unterweisung ausgesetzt worden ist.

¹⁵² S. Pāc 58, N (2.4.2.58); s. a. 2.6.3, S. 453f.

¹⁵³ Die *Samantapāsādikā* erläutert, daß das hier geforderte Dandakamma ebenso wie das unmittelbar vorher genannte Daṇḍakamma zu verstehen ist (Sp 1293,5–6: *kāyavivaranādīsu pi dandakammam vuttanayam eva*; s. o., Anm. 151).

¹⁵⁴ Die Brust wird nur bei Frauen als Schambereich empfunden. Dies ist auch die Ursache für die Vorschrift, daß Nonnen bei Betreten eines Dorfs ein Brusttuch tragen müssen (Pāc 96, N [2.4.2.96]).

entblößen und den Mönchen zeigen, sie darf die Mönche nicht beschimpfen,¹⁵⁵ sie darf sich nicht mit Mönchen zusammentun. Tut eine (sich dennoch mit ihnen) zusammen, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Ihr Mönche, ich ordne an, gegen diese Nonne ein Daṇḍakamma durchzuführen.“

anujānāmi bhikkhave āvaranaṃ kātun ti (Vin II 263,11).

„Ihr Mönche, ich ordne an, ein Hindernis zu bewirken.“

anujānāmi bhikkhave ovādaṃ thapetun ti (Vin II 263,12–13).

„Ihr Mönche, ich erlaube, die Unterweisung auszusetzen.“

In diesem Abschnitt des Cullavagga ist dargestellt, welche Umgangsformen zwischen Mönchen und Nonnen nicht erwünscht sind. Hinsichtlich der Vergehensbezeichnung (*dukkata*) ist kein Unterschied festzustellen. Dennoch unterscheiden sich die über das bloße Gestehen hinausgehenden Strafen für ein solches Fehlverhalten: Nonnen grüßen den entsprechenden Übeltäter nicht mehr – was für den Mönch eine gravierende Statusminderung gegenüber den Nonnen beinhaltet –, während Mönche eine Nonne von der Unterweisung ausschließen können. Die Aussetzung der Unterweisung hat zudem zur Folge, daß die Nonne nicht an der Uposatha-Zeremonie im Nonnenorden teilnehmen darf (s. u., Cv X.9.3).

Im Vinaya-Piṭaka ist die Durchführung eines Daṇḍakamma nur als Strafmaßnahme gegen Personen erwähnt, die entweder nicht voll ordiniert sind oder aber nicht dem eigenen Orden im engeren Sinne (Mönchs- bzw. Nonnenorden) angehören. Bei einem Daṇḍakamma handelt es sich demnach um eine Sanktion, die nur Personen betrifft, die außerhalb der Rechtsprechung des eigenen Ordens stehen. So hat ein Mönch üblicherweise wenig Möglichkeiten, einen Sāmaṇera zu maßregeln, da dieser nicht voll ordiniert ist. Ebenso hat ein Mönch wenig Handhabe gegen eine Nonne und umgekehrt, da sie jeweils einer anderen Rechtsprechung unterliegen. Es ist also davon auszugehen, daß ein Daṇḍakamma nicht von Nonnen gegen Nonnen oder von Mönchen gegen Mönche durchgeführt werden kann.

In Ergänzung zu den hier behandelten Vorschriften wird in P XV.8 Folgendes angegeben:

Parivāra XV.8.1

katīhi nu kho bhante aṅgehi samannāgatassa bhikkhuno bhikkhunīsamghen' eva kammaṃ kātabban ti. pañcah' Upāli aṅgehi ... kātabbaṃ avandīyo so bhikkhu bhikkhunīsamghena. katamehi pañcahi. vivarivā kāyam bhikkhunīnam dasseti, ūruṃ dasseti, aṅgajātam dasseti, ubho aṃsakūṭe¹⁵⁶ dasseti, obhāsati gihī sampayojeti. imehi kho Upāli ... kātabbaṃ avandīyo so bhikkhu bhikkhunīsamghena (Vin V 195,5–12).

„»Herr, aufgrund wie vieler Merkmale, mit welchen ein Mönch versehen ist, ist durch den Nonnenorden eine Rechtshandlung gegen ihn durchzuführen?« »Upāli, aufgrund von fünf Merkmalen ... ist sie durchzuführen; er ist (dann) ein Mönch, der vom Nonnenorden nicht begrüßt wird.« »Welche sind die fünf?« »Er entblößt den Körper und zeigt ihn den Nonnen, er zeigt

¹⁵⁵ S. a. Pāc 52, N (2.4.2.52), und Garudhamma 7 (2.6.2.1, S. 354).

¹⁵⁶ Im Gegensatz zu dieser Aussage sind in Cv X.9.1 die Schülern nicht angeführt.

den Oberschenkel, er zeigt das Geschlechtsteil, er zeigt beide Schultern, er beschimpft sie und tut sich (wie ein) Haushalter mit ihnen zusammen. Aufgrund dieser Merkmale, Upāli, ... durchzuführen, er ist (dann) ein Mönch, der nicht vom Nonnenorden begrüßt wird.«“

Parivāra XV.8.2

aparehi pi Upāli pañcah' aṅgehi ... kātabbaṃ avandīyo so bhikkhu bhikkhunīsamghena. katamehi pañcahi. bhikkhunīnaṃ alābhāya parisakkati, bhikkhunīnaṃ anathāya parisakkati, bhikkhunīnaṃ avāsāya parisakkati, bhikkhuniyo akkosati paribhāsati, bhikkhū bhikkhunīhi bhedeti. imehi kho ... (Vin V 195,13–18).

„»Auch aufgrund anderer fünf Merkmale ... ist er ein Mönch, der vom Nonnenorden nicht begrüßt wird.« »Welche sind die fünf?« »Er versucht, Gaben an Nonnen zu verhindern, bemüht sich um einen Schaden der Nonnen, er versucht, den Nonnen den Wohnort zu vergällen, er beschimpft die Nonnen oder schüchtert sie ein,¹⁵⁷ er verursacht, daß Mönche sich von den Nonnen absplenden. Diese fünf ...«“

Ein entsprechendes Verhalten eines Sāmaṇera gegenüber Mönchen führt dazu, daß ein Daṇḍakamma gegen ihn durchgeführt wird. Dort wird jedoch nicht untersagt, eine Spaltung von Mönchen und Nonnen zu bewirken, sondern eine Spaltung unter den Mönchen zu bewirken (s. o., Anm. 139).

Parivāra XV.8.3

aparehi pi Upāli pañcah' aṅgehi ... kātabbaṃ avandīyo so bhikkhu bhikkhunīsamghena. katamehi pañcahi. bhikkhunīnaṃ alābhāya parisakkati, bhikkhunīnaṃ anathāya parisakkati, bhikkhunīnaṃ avāsāya parisakkati, bhikkhuniyo akkosati paribhāsati, bhikkhū bhikkhunīhi sampayojetī. imehi kho ... (Vin V 195,19–24).

„»Auch aufgrund anderer fünf Merkmale ... ist er ist (dann) ein Mönch, der vom Nonnenorden nicht begrüßt wird.« »Welche sind die fünf?« »Er versucht, Gaben an Nonnen zu verhindern, bemüht sich um einen Schaden der Nonnen, er versucht, den Nonnen den Wohnort zu vergällen, er beschimpft die Nonnen oder schüchtert sie ein, er verursacht, daß Mönche sich mit Nonnen zusammentun. Diese fünf ...«“

Die ersten vier Merkmale sind erneut diejenigen, die zur Durchführung eines Daṇḍakamma gegen den Novizen führen, das fünfte Merkmal ist die kausative Verwendung des in Cv X.9.1 genannten Verhaltens „er tut sich mit Nonnen zusammen“ (*na bhikkhunīhi saddhiṃ sampayojetabbaṃ*).

In den folgenden drei Abschnitten (P XV.8.4–6 = Vin V 195,25–196,2) wird Entsprechendes in Umkehr über die von Mönchen gegen Nonnen durchzuführenden Rechtshandlungen gesagt. Dort ist jedoch der zuvor gebrauchte Ausdruck „er ist (dann) ein Mönch, der vom Nonnenorden nicht zu grüßen ist“ (*avandīyo so bhikkhu bhikkhunīsamghena*) ersatzlos gestrichen. Es wird also

¹⁵⁷ Umgekehrt wird den Nonnen in Pāc 52, N (2.4.2.52), untersagt, Mönche zu beschimpfen oder einzuschüchtern.

nicht gesagt, **welche** Rechtshandlung gegen eine solche Nonne durchgeführt wird. Es handelt sich bei diesen Passagen aus dem Parivāra offensichtlich um einen Versuch, die in Mv I.57.2–3 genannten Gründe für die Durchführung eines Daṇḍakamma gegen Novizen mit den in Cv X.9.1 und 2 genannten Gründe für ein Daṇḍakamma gegen Mönche bzw. Nonnen zu vereinen und dabei in Fünferreihen zu ordnen. Dabei ist das „Bespritzen mit schmutzigem Wasser“ aus der ersten Anordnung in Cv X.9.1 ganz ausgelassen und als Cv X.9.1 und 2 ergänzender „nicht zu zeigender“ Körperteil sind die Schultern erwähnt (P XV.8.1 und 4). Die in der Nonnenregel genannte Brust ist hingegen ausgelassen. „Er beschimpft“ (*obhāsati*) wird zusammen mit „er tut sich zusammen“ (*sampayojeti*) als ein Verhalten behandelt (P XV.8.1 und P XV.8.4). Die beiden Passagen, die nur die sich auf Novizen beziehenden Angaben aus Mv I.57 wiedergeben, sind jeweils im fünften und letzten Punkt verändert: dort wird den Ordensangehörigen untersagt, eine Spaltung zwischen Mönchen und Nonnen zu verursachen (P XV.8.2 und 5). Dies ist nach anderen Angaben im Vinaya-Piṭaka nicht möglich, da die beiden Orden hinsichtlich der Rechtsangelegenheiten und sonstiger Vorgänge keine Rechtsgemeinschaft bilden können und sich somit auch nicht voneinander „abspalten“ können. *Bhedeti* kann hier demnach nicht im Sinne des *terminus technicus saṃghabheda* gebraucht sein. Das schon im jeweils ersten Abschnitt aufgegriffene und in verändertem Zusammenhang gebrauchte Verb „er tut sich zusammen“ (*sampayojeti*) wird in demjenigen Abschnitt, der erneut vier Merkmale aus Mv I.57 enthält, als letztes Merkmal und in kausativischer Verwendung wiederholt.

Diese Darstellung des Parivāra gibt die in Mahāvagga und Cullavagga klar geschilderten Sachverhalte etwas verzerrt wieder. Es kann davon ausgegangen werden, daß an dieser Stelle die erstrebten Fünferreihung im Vordergrund steht.

Cv X.9.3

Nachdem in Cv X.9.2 bestimmt wurde, daß die Unterweisung der Nonnen als Strafmaßnahme der Mönche ausgesetzt werden kann, folgt nun eine Anweisung, wie sich die anderen Nonnen in diesem Fall verhalten sollen:

na bhikkhave ovādathapitāya bhikkhuniyā saddhiṃ uposatho kātabbo yāva na taṃ adhikaraṇaṃ vūpasantaṃ hotūti (Vin II 263,16–18).

„Ihr Mönche, gemeinsam mit einer Nonne, deren Unterweisung ausgesetzt ist, ist Uposatha nicht durchzuführen, solange diese Rechtsangelegenheit nicht geklärt ist.“

Hieraus geht hervor, daß Uposatha und die Unterweisung der Nonnen einen engen Zusammenhang haben. Dies ist ein weiterer Hinweis darauf, daß die Unterweisung nicht bzw. nicht nur die Zusammenstellung der acht besonderen Nonnenregeln aus Cv X.1.4 beinhaltet, sondern sämtlichen Pāṭimokkha-Regeln (s. a. 2.6.3, S. 453f.). Die Uposatha-Zeremonie und die Unterweisung finden am gleichen Tag statt.¹⁵⁸ Dennoch sind die Nonnen nur hinsichtlich der Unterweisung vom Mönchsorden abhängig (s. Pāc 59, N [2.4.2.59]).

¹⁵⁸ S. Kkh 12,6–10 und 13,40–41.

Die Aussetzung der Unterweisung einer Nonne wird hier als „Rechtsangelegenheit“ (*adhikarāṇa*) bezeichnet.¹⁵⁹ Es ist hier jedoch nicht explizit gesagt, wer die Aussetzung der Unterweisung wieder aufhebt. Aus der unmittelbar folgenden Verordnung ergibt sich jedoch, daß die Mönche auch für die Aufhebung der von ihnen verhängten Strafe zuständig sind – zumindest scheint ihre Anwesenheit erforderlich zu sein:

na bhikkhave ovādam ṭhapetvā cārikā pakkamitabbā. yo pakkameyya, āpatti dukkaṭassā ’ti (Vin II 263,22–23).

„Ihr Mönche, (der Mönch,) der die Unterweisung ausgesetzt hat, darf sich nicht auf Wanderschaft begeben. Begibt sich einer (dennoch auf Wanderschaft), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

In Cv X.9.2 wurde der Ausschluß einer Nonne von der Unterweisung als Strafe bei bestimmten Verhaltensweisen dargestellt. In den folgenden Anordnungen werden jedoch nicht nur die erforderlichen Qualitäten des aussetzenden Mönchs beschrieben, sondern auch darauf hingewiesen, daß diese Aussetzung nicht ohne Begründung erfolgen darf. Daher kann davon ausgegangen werden, daß es sich hierbei um eine Strafmaßnahme handelt, die auch bei anderem als dem in Cv X.9.2 dargestellten Fehlverhalten von Nonnen angewandt werden kann.

na bhikkhave bālena avyattena ovādo ṭhapetabbo. yo ṭhapeyya, āpatti dukkaṭassā ’ti (Vin II 263,25–27).

„Ihr Mönche, ein törichter (und) unerfahrener (Mönch) darf die Unterweisung nicht aussetzen. Wenn einer sie aussetzt, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“¹⁶⁰

na bhikkhave avatthusmim akāraṇe ovādo ṭhapetabbo. yo ṭhapeyya, āpatti dukkaṭassā ’ti (Vin II 263,28–30).

„Ihr Mönche, die Unterweisung darf nicht ohne Veranlassung, ohne Grund ausgesetzt werden. Setzt einer sie (so) aus, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

na bhikkhave ovādam ṭhapetvā vinicchayo na dātabbo. yo na dadeyya, āpatti dukkaṭassā ’ti (Vin II 263,32–34).

„Ihr Mönche, (ein Mönch) muß, nachdem er die Unterweisung ausgesetzt hat, eine Begründung (dafür) geben. Gibt einer sie nicht, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Obwohl Mönche das Recht haben, die Nonnen als Strafmaßnahme von der Unterweisung auszuschließen, wird den Nonnen dabei ein gewisser Schutz vor der Willkür der Mönche geboten, da dies nur aus gegebenem Grund erfolgen darf und der aussetzende Mönch sich der Verantwortung für die Maßnahme und der Verpflichtung, die Maßnahme gegebenenfalls wieder aufzuheben, nicht durch den Antritt einer Wanderung entziehen darf. Die Unterweisung stellt somit ein elementares Recht der Nonnen dar. Auch diese Umstände weisen darauf hin, daß im Rahmen der Unterweisung nicht nur die in Cv X.1.4 unter dem Namen „acht Garudhammas“ zusammengestellten besonderen Nonnenregeln gelehrt werden (s. a. 2.6.3, S. 453f.).

¹⁵⁹ Die Beilegung von Rechtsangelegenheiten der Nonnen wird von den Nonnen selbst durchgeführt. Nur wenn der Nonnenorden nicht in der Lage ist, die Rechtsangelegenheit zu klären, wird diese Aufgabe den Mönchen übertragen (s. Cv X.7 [2.6.2.7]).

¹⁶⁰ Ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Qualitäten eines Mönchs, der die Unterweisung einer Nonne aussetzen darf, sind in P XV.8.7–10 (Vin V 196,3–22) enthalten. Diese Bestimmungen werden hier nicht angeführt, da sie die Nonnen nicht unmittelbar betreffen.

Cv X.9.4

Es folgen Regeln über die Verpflichtungen der Nonnen in Hinsicht auf die Unterweisung. Zunächst wird auf die Teilnahmepflicht der Nonnen verwiesen:

*na bhikkhave bhikkhuniyā ovādo na gantabbo.*¹⁶¹ *yā na gaccheyya, yathā-dhammo kāretabbo 'ti* (Vin II 263,35–36).

„Ihr Mönche, eine Nonne muß zur Unterweisung gehen. Geht eine nicht, so ist der Regel entsprechend zu verfahren.“

„Der Regel entsprechend“ (*yathādhammo*) bezieht sich hier auf die im Bhikkhunīvibhaṅga angeführte Vorschrift Pāc 58 (N): „Welche Nonne aber nicht zur Unterweisung oder nicht zum gemeinsamen Wohnen geht, (diese begeh) ein Pācittiya(-Vergehen)“.¹⁶²

Die Darstellung des Verlaufs der Unterweisung ist in den WfWK zu Pāc 21 (M) eingeschoben und bei der Behandlung von Pāc 58, N (2.4.2.58), angeführt. In der Kasuistik zu Pāc 21 (M) ist beschrieben, daß die Vollzähligkeit des Nonnenordens bei der Unterweisung eine wesentliche Rolle für die Bewertung des Verhaltens des Unterweiser-Mönchs¹⁶³ spielt; der Nonnenorden soll nur als Ganzes die Unterweisung erhalten. Aus diesem Grund können sich die folgenden Vorschriften in Cv X.9.3 nicht auf die Unterweisung selbst, sondern nur auf die **Bitte** um die Unterweisung beziehen. Dies wird zwar in diesen Regeln nicht explizit ausgedrückt, es ist jedoch dem Zusammenhang sowie der Mönchsregel Pāc 21 (M) zu entnehmen. Daß die Nonnen halbmonatlich um die Erlaubnis, zur Unterweisung zu kommen, beim Mönchsorden nachzusuchen haben, ist schon durch Pāc 59, N (2.4.2.59), und Garudhamma 3 (2.6.2.1, S. 349) geregelt.

Nachdem sich zuerst der gesamte Nonnenorden zu den Mönchen begeben hatte, um die Unterweisung zu erbitten, bewirkten die Beschwerden „der Leute“ bald,¹⁶⁴ daß die Zahl der Nonnen, die gleichzeitig um Unterweisung von den Mönchen bitten dürfen, eingeschränkt wurde:

na bhikkhave sabbena bhikkhunīsamghena ovādo gantabbo. gaccheyya ceva, āpatti dukkaṭassa. anujānāmi bhikkhave catūhi pañcahi bhikkhunīhi ovādam gantun ti (Vin II 264,3–6).

„Ihr Mönche, der gesamte Nonnenorden darf nicht zur (Bitte um die) Unterweisung gehen. Geht er (doch als Ganzes), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Ich ordne an, ihr Mönche, daß vier oder fünf Nonnen zur (Bitte um die) Unterweisung gehen.“

¹⁶¹ Sp 1293,6–8: *na bhikkhave bhikkhuniyā ovādo na gantabbo ti ādi Bhikkhunīvibhaṅgavannanāyam vuttam eva*: „Ihr Mönche, eine Nonne muß zur Unterweisung gehen ist: das Weitere ist eben in der Erläuterung zum Bhikkhunīvibhaṅga gesagt.“

¹⁶² In der Anāpatti-Formel zu dieser Pāṭimokkha-Regel ist die Angabe enthalten, daß eine Nonne straffrei ausgeht, wenn sie trotz ihrer Bemühungen keine zweite, sie begleitende Nonne finden kann (s. Pāc 58, N [2.4.2.58]).

¹⁶³ Diese Autorisierung eines Unterweisers der Nonnen ist ebenfalls durch einen ausführlichen Rechtsakt formalisiert. Die Darstellung des zur Ernennung eines Mönchs erforderlichen Vorgangs ist in der Vorgeschichte zu Pāc 21 (M) enthalten (Vin IV 50,25–37; s. a. KIEFFER-PÜLZ, *Sūnā*, A 10.1).

¹⁶⁴ Es wurde vermutet, daß die Mönche und Nonnen ein Liebesverhältnis miteinander pflegten (Vin II 264,1–2: *jāyāyo imā imesaṃ, jāriyo imā imesaṃ, idān' ime imāhi saddhim abhiraṃsantīti*).

Diese Zahl wurde – wieder auf Betreiben der Laienanhänger – nochmals eingeschränkt. Gleichzeitig legte der Buddha die genaue Vorgehensweise für das Erbitten der Unterweisung fest:

na bhikkhave catūhi pañcahi bhikkhunīhi ovādo gantabbo. gaccheyyūñ ceva, āpatti dukkatassa. anujānāmi bhikkhave dve tisso bhikkhunīhi ovādam gantum:

ekam bhikkhum upasaṃkamtivā ekamsaṃ uttarāsaṅgaṃ karitvā pāde vanditvā ukkuṭikam nisīditvā añjalim paggahetvā evam assa vacanīyo: bhikkhunīsamgho ayya bhikkhusamghassa pāde vandati ovādūpasamkamaṇaṃ ca yācāti, labhatu kira ayya bhikkhunīsamgho ovādūpasamkamaṇaṃ ti. tena bhikkhunā pātimokkhuddesako upasaṃkamtivā evam assa vacanīyo: bhikkhunīsamgho bhante bhikkhusamghassa pāde vandati ovādūpasamkamaṇaṃ ca yācāti, labhatu kira bhante bhikkhunīsamgho ovādūpasamkamaṇaṃ ti. pātimokkhuddesakena vattabbo: atthi koci bhikkhu bhikkhunovādako sammato 'ti. sace hoti koci bhikkhu bhikkhunovādako sammato, pātimokkhuddesakena vattabbo: ithannāmo bhikkhu bhikkhunovādako sammato, taṃ bhikkhunīsamgho upasaṃkamatū 'ti. sace na hoti koci bhikkhu bhikkhunovādako sammato, pātimokkhuddesakena vattabbo: ko āyasmā ussahati bhikkhuniyo ovaditun ti. sace koci ussahati bhikkhuniyo ovaditum so ca hoti atthah' aṅgehi samannāgato, sammannitvā vattabbo: ithannāmo bhikkhu bhikkhunovādako sammato, taṃ bhikkhunīsamgho upasaṃkamatū 'ti. sace na hoti koci ussahati bhikkhuniyo ovaditum, pātimokkhuddesakena vattabbo: n' atthi koci bhikkhu bhikkhunovādako sammato, pāsādikena bhikkhunīsamgho sampādetū 'ti (Vin II 264,9–33).

„Ihr Mönche, vier oder fünf Nonnen sollen nicht zur (Bitte um die) Unterweisung gehen. Gehen sie doch, so ist es ein Dukkata-Vergehen. Ihr Mönche, ich ordne an, daß zwei oder drei Nonnen zur (Bitte um die) Unterweisung gehen:

Nachdem sie sich zu einem Mönch begeben haben, das Obergewand über der einen Schulter drapiert haben, (seine) Füße verehrt haben, sich hingeckert haben und ihn mit aneinandergelegten Händen begrüßt haben, ist er so anzusprechen¹⁶⁵: ‚Herr, der Nonnenorden verehrt die Füße des Mönchsordens und bittet um (die Erlaubnis,) zur Unterweisung zu kommen. Herr, der Nonnenorden möge (die Erlaubnis), zur Unterweisung zu kommen, wahrlich erlangen!‘ Jener Mönch soll, nachdem er sich zum Verkünder des Beichtformulars begeben hat, diesen so ansprechen: ‚Herr, der Nonnenorden verehrt die Füße des Mönchsordens und bittet um (die Erlaubnis), zur Un-

¹⁶⁵ Die *Samantapāsādikā* ergänzt (Sp 795,3–795,10): *tasmā bhikkhunīsāṅghena dve tisso bhikkhuniyo yācivā pesetabbā, eth' ayye bhikkhusāṅgham ovādūpasamkamaṇam yācatha bhikkhunīsāṅgho ayyā bhikkhusāṅghassa pāde vandati ovādūpasamkamaṇam ca yācāti labhatu kira ayyā bhikkhunīsāṅgho ovādūpasamkamaṇam ti. tāhi bhikkhunīhi ārāmaṃ gantabbam, tato ovādapatiṅgāhakaṃ ekam bhikkhum upasaṃkamtivā vanditvā so bhikkhu ekāya bhikkhuniyā evam assa vacanīyo (...):* „Daher soll der Nonnenorden zwei oder drei Nonnen fragen und (mit folgendem Auftrag zum Mönchsorden) schicken: ‚Geht, ihr edlen Frauen, und bittet den Mönchsorden um (die Erlaubnis,) zur Unterweisung zu kommen, (und zwar mit den Worten): »Ihr Herren, der Nonnenorden verehrt die Füße des Mönchsordens und bittet (um die Erlaubnis,) zur Unterweisung zu kommen; ihr Herren, dem Nonnenorden möge wahrlich das Kommen zur Unterweisung erlaubt sein!«‘. Diese Nonnen sollen zum Ārāma gehen und, nachdem sie sich daraufhin zu einem Mönch begeben haben, der (die Bitte um die) Unterweisung annimmt, soll eine Nonne ihn grüßen und diesen Mönch folgendermaßen ansprechen: (...).“

terweisung zu kommen, Herr, der Nonnenorden möge (die Erlaubnis), zur Unterweisung zu kommen, wahrlich erlangen!‘ Der Verkünder des Beichtformulars soll sprechen: ‚Gibt es irgendeinen Mönch, der als Unterweiser der Nonnen bestimmt ist?‘ Wenn es irgendeinen Mönch gibt, der als Unterweiser der Nonnen bestimmt ist, soll der Verkünder des Beichtformulars sagen: ‚Der Mönch Soundso ist als Unterweiser der Nonnen bestimmt, diesen soll der Nonnenorden aufsuchen!‘ Gibt es aber keinen Mönch, der als Unterweiser der Nonnen bestimmt ist, soll der Verkünder des Beichtformulars sagen: ‚Welcher Ehrwürdige ist in der Lage, die Nonnen zu unterweisen?‘ Wenn irgendeiner in der Lage ist, die Nonnen zu unterweisen, und dieser auch mit den acht (erforderlichen) Merkmalen¹⁶⁶ versehen ist, ist – nachdem (dieser dazu) bestimmt worden ist – (der vermittelnde Mönch) anzusprechen: ‚Der Mönch Soundso ist als Unterweiser der Nonnen bestimmt, zu diesem soll der Nonnenorden sich begeben!‘ Gibt es aber keinen, der in der Lage ist, die Nonnen zu unterweisen, soll der Verkünder des Beichtformulars sagen: ‚Es gibt keinen Mönch, der als Unterweiser der Nonnen bestimmt ist, der Nonnenorden möge in Freundlichkeit sein Ziel verfolgen!‘¹⁶⁷

Nur zwei oder drei Nonnen dürfen sich gleichzeitig zum Mönchsorden begeben, um eine Verabredung für die Unterweisung des gesamten Nonnenordens zu treffen. Sämtliche Verpflichtungen der Nonnen hinsichtlich der Unterweisung sind im soeben behandelten Abschnitt enthalten. Alle darüber hinausgehenden Vorschriften betreffen die Rolle der Mönche und liegen nicht in der Verantwortung der Nonnen.

Cv X.9.5

Es gibt also einen bestimmten Mönch, dem die Bitte um die Unterweisung vorgetragen wird, und der das Anliegen an den Verkünder des Beichtformulars (*pātimokkhuddesaka*) weitergibt. Die sich nun anschließenden Anordnungen legen die Annahme dieser Bitte sowie die erforderlichen Qualitäten desjenigen

¹⁶⁶ Diese Merkmale sind in Pāc 21 (M) beschrieben und bei der Behandlung von Pāc 58, N (2.4.2.58), angeführt.

¹⁶⁷ Die *Samantapāsādikā* ergänzt (Sp 795,30–796,4): *ettāvataḥ hi sakalam sikkhattayaṅgaḥam sāsanam ārocitam hoti. tena bhikkhunā sādhu 'ti sampaticchitvā pātipade bhikkhunāṃ ārocetabbam. bhikkhunīsaṅghena pi tā bhikkhuniyo pesetabbā: gacchath' ayye pucchata kim ayya labhati bhikkhunīsaṅgho ovādūpasāṅkamanam ti. tāhi sādhu ayye 'ti sampaticchitvā ārāṃam gantvā tam bhikkhum upasaṅkamtivā evam vattabbam. kim . . . ovādūpasāṅkamanam ti, tena vattabbam: n' atthi koci bhikkhu bhikkhun' ovādakena sammato pāsādikena bhikkhunīsaṅgho sampādetū 'ti, tāhi sādhu ayyā 'ti sampaticchitabbam: „Denn gerade so wird die ganze Lehre, die in der Zusammenfassung der drei Schulungen besteht, (den Nonnen) erläutert. Nachdem (der vermittelnde) Mönch (den Bescheid) mit ‚Gut!‘ akzeptiert hat, soll er (die drei Schulungen) am ersten Tag des lunaren Halbmonats den Nonnen erläutern. Der Nonnenorden soll auch diese (schon zu Beginn beauftragten) Nonnen schicken, (mit den Wörtern): ‚Geht, ihr edlen Frauen, und fragt: »Ist dem Nonnenorden das Kommen zur Unterweisung erlaubt?«!‘ Jene (Nonnen) sollen mit ‚Gut, edle Frauen!‘ akzeptieren, zum Ārāma gehen, sich zu diesem (vermittelnden) Mönch begeben und sprechen: ‚Ist . . . erlaubt?‘, und jener soll antworten: ‚Es gibt keinen Mönch, der zum Unterweiser der Nonnen bestimmt ist, der Nonnenorden möge in Freundlichkeit sein Ziel verfolgen!‘ Jene (Nonnen) sollen (dies) mit ‚Gut, ihr Herren!‘ akzeptieren.“ Darauf schildert der Kommentator den gesamten Vorgang für die Fälle, daß Mönchs-, Nonnenorden oder beide Orden nicht vollständig sind, es sich um eine Gruppe von Mönchen, mehrere Nonnen, einen einzelnen Mönch oder um nur eine einzelne Nonne handelt. Inhaltlich gibt es auch in diesen Fällen keine Abweichungen (Sp 796,6–797,18). Zu den „drei Schulungen“ s. USASAK, s.v. *sikkhā*; s.a. Kkh 12,27–28 und 19,38–20,4.*

Mönchs fest, der die Bitte um die Unterweisung entgegennimmt. Mit diesen Vorschriften wird auch die andere an der Bitte um die Unterweisung der Nonnen beteiligte Partei in die Pflicht genommen: sowohl Nonnen als auch Mönche haben Verpflichtungen hinsichtlich dieses Vorgangs.

na bhikkhave ovādo na gahetabbo. yo na gaṇheyya, āpatti dukkaṭassā 'ti (Vin II 264,35–36).

„Ihr Mönche, (ein Mönch) muß die (Bitte um die) Unterweisung annehmen. Nimmt einer sie nicht an, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

anujānāmi bhikkhave thapetvā bālaṃ avasesehi ovādaṃ gahetun ti (Vin II 265,4–5).

„Ihr Mönche, ich ordne an, den Unfähigen ausgenommen, daß die Übrigen die (Bitte um die) Unterweisung annehmen.“

anujānāmi bhikkhave thapetvā bālaṃ thapetvā gilānaṃ avasesehi ovādaṃ gahetun ti (Vin II 265,11–12).

„Ihr Mönche, ich ordne an, den Unfähigen ausgenommen (und) den Kranken ausgenommen, daß die Übrigen die (Bitte um die) Unterweisung annehmen.“

*anujānāmi bhikkhave thapetvā bālaṃ thapetvā gilānaṃ thapetvā gamikaṃ avasesehi ovādaṃ gahetun ti*¹⁶⁸ (Vin II 265,18–20).

„Ihr Mönche, ich ordne an, den Unfähigen ausgenommen, den Kranken ausgenommen (und) den Reisenden ausgenommen, daß die Übrigen die (Bitte um die) Unterweisung annehmen.“

Da den Mönchen verboten ist, sich zum Zweck der Unterweisung der Nonne zum Nonnenbezirk zu begeben (Pāc 23, M [Vin IV 57,1–4]), mußte eine Sonderregelung für Mönche, die im Wald wohnen, gefunden werden. Diese müssen bei der Annahme der Bitte um die Unterweisung Ort und Zeit der Unterweisung festlegen:

*anujānāmi bhikkhave ārañṇakena bhikkhunā ovādaṃ gahetuṃ saṃketam ca kātuṃ atra paṭiharissāmī*¹⁶⁹ (Vin II 265,26–28).

¹⁶⁸ Die *Samantapāsādikā* kommentiert zu Pāc 21, M (Sp 797,20–28): *ovādaṃ pana bālagilānagame thapetvā añño sace pi arañṇako hoti apatiggahetuṃ na labhati, vuttam h'etaṃ bhagavatā, anujānāmi bhikkhave thapetvā bālaṃ thapetvā gilānaṃ thapetvā gamikaṃ* (R, B, C; T: *gamiyam*) *avasesehi ovādaṃ gahetun ti. tattha yo cātuddasikapannarasikesu vā uposathesu pātipāde vā gantukāmo so gamiyo dutiyapakkhadivase gacchanto 'pi agahetuṃ na labhati. na bhikkhave ovādo na gahetabbo yo na gaṇheyya āpatti dukkaṭassā 'ti vuttam āpattim āpajjati yeva: „Auch wenn es einen anderen (in Frage kommenden) Waldmönch gibt, so ist es nicht erlaubt, die (Bitte um die) Unterweisung nicht anzunehmen – ausgenommen (davon ist) ein Unfähiger, ein Kranker und ein Reisender, denn dies ist vom Erhabenen gesagt worden: ich ordne an, ihr Mönche, einen Unfähigen ausgenommen, einen Kranken ausgenommen und einen Reisenden ausgenommen, daß die Übrigen die (Bitte um die) Unterweisung annehmen. Selbst wenn ein Reisender dort am ersten Tag des nächsten lunaren Halbmonats zu gehen wünscht, und Uposatha am vierzehnten oder am fünfzehnten (Tag des Halbmonats) abgehalten wird, und er aber (erst) am zweiten Tag des Halbmonats geht, ist es ihm nicht erlaubt, (die Bitte) nicht anzunehmen. Da nämlich gesagt ist: Ihr Mönche, man muß die (Bitte um die) Unterweisung annehmen. Nimmt einer sie nicht an, so ist es ein Dukkata-Vergehen, begehrt er ebenso ein Vergehen.“ Ergänzende Bestimmungen hinsichtlich der Qualitäten eines Mönchs, der die Bitte um die Unterweisung annehmen kann, sind in P XV.8.11–12 (Vin V 196,23–33) enthalten. Diese Bestimmungen werden hier nicht angeführt, da sie die Nonnen nicht unmittelbar betreffen.*

¹⁶⁹ Die *Samantapāsādikā* kommentiert zu Pāc 21, M (Sp 798,4–17): *tattha ārañṇakena paccāharaṇattham saṅketo kātabbo. vuttam h' etaṃ, anujānāmi bhikkhave ārañṇakena bhikkhunā ovādaṃ gahetuṃ saṅketam ca kātuṃ atra paṭiharissāmī 'ti. tasmā arañṇako bhikkhu sace bhikkhuniṇaṃ vasaṇagāme bhikkhuṃ labhati tath' eva caritvā bhikkhuniyo disvā ārocetvā gantabbam. no c' assā tattha bhikkhā sulabhā hoti sāmantagāme caritvā bhikkhuniṇaṃ gāmaṃ āgama tath' eva kātabbam. sace dāraṃ gantabbam hoti saṅketo kātabbo ahaṃ amukam nāma tumhākaṃ gāmadvāre sabham vā mandapaṃ vā rukkhamaṇaṃ vā upasankamissāmī tatra āgaccheyyathā 'ti. bhikkhuniṇi tattha gantabbam* (B,

„Ihr Mönche, ich erlaube, daß ein im Wald lebender Mönch die (Bitte um die) Unterweisung annimmt und einen Platz (für die Unterweisung) verabredet,¹⁷⁰ (indem er sagt): ‚Hier werde ich (die Unterweisung) durchführen‘.“
*na bhikkhave ovādo na ārocetabbo. yo na āroceyya, āpatti dukkatassā 'ti*¹⁷¹ (Vin II 265,30–31).

„Ihr Mönche, man muß die Unterweisung ankündigen. Kündigt einer sie nicht an, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“¹⁷²

Analog zu der Verpflichtung für Nonnen, zur Unterweisung zu gehen (Pāc 58, N [2.4.2.58]), muß auch von Mönchen, die im Wald wohnen, eine mit den Nonnen getroffene Verabredung eingehalten werden:

na bhikkhave ovādo na paccāharitabbo. yo na paccāhareyya, āpatti dukkatassā 'ti (Vin II 265,33–34).

„Ihr Mönche, (ein Mönch) muß zur Unterweisung kommen. Kommt einer nicht, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Nun wird auch umgekehrt geregelt, daß Nonnen verpflichtet sind, eine Verabredung mit einem im Wald lebenden Mönch einzuhalten:

na bhikkhave bhikkhuniyā samketam na gantabbam. yā na gaccheyya, āpatti dukkatassā 'ti (Vin II 265,36–38).

„Ihr Mönche, eine Nonne muß zum (verabredeten) Platz gehen. Geht sie nicht, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Durch diese Anordnungen ist dokumentiert, daß der Unterweisung der Nonnen großes Gewicht beigemessen wurde. Dabei wurde dieser Vorgang eher als Pflicht der Mönche und Recht der Nonnen verstanden, zumal ein großer Teil der behandelten Vorschriften die Mönche zur Erfüllung ihrer Aufgaben bei und vor der Unterweisung anhalten. Auch für Mönche gibt es die Einrichtung einer

C, T; R: *gantabbā*) *agantum na labhati. vuttam h' etam, na bhikkhave bhikkhuniyā saṅketam na gantabbam, yā na gaccheyya āpatti dukkatassā 'ti*: „Dort soll ein Wald-Mönch einen Treffpunkt verabreden, um (zur Unterweisung) zu kommen. Denn dies ist gesagt: **Ich ordne an, ihr Mönche, daß ein im Wald lebender Mönch die (Bitte um die) Unterweisung annimmt und einen Platz (für die Unterweisung) verabredet, (indem er sagt): ‚Hier werde ich (die Unterweisung) durchführen!‘** Daher, wenn ein Wald-Mönch einen Mönch im Dorf findet, wo die Nonnen leben, und eben dorthin gegangen ist, die Nonnen gesehen hat (sowie die Unterweisung) angekündigt hat, (kann er wieder) gehen. Und ist dort für ihn Almosenspeise nicht leicht zu erlangen, ist ebenso zu handeln, nachdem er zum benachbarten Dorf gegangen ist und (daraufhin) zum Dorf der Nonnen gegangen ist. Wenn es weit zu gehen ist, ist ein Treffpunkt (mit den Worten) zu verabreden: ‚Ich werde mich zu diesem bestimmten (Ort), an den Eingang eures Dorfs, zu (dieser) Halle, zu (diesem) Zelt oder zu (dieser) Baumwurzel begeben, kommt dorthin!‘ Die Nonnen sollen dorthin gehen; nicht hinzugehen ist nicht erlaubt. Denn dies ist gesagt: **Ihr Mönche, eine Nonne muß zum verabredeten Platz gehen. Geht sie nicht, so ist es ein Dukkata-Vergehen.**“

¹⁷⁰ S. VON HINÜBER, *Kasussyntax*, § 101; s. a. *saṅketam* ... *gaccheyya* in Pār 4, N (2.1.2.4).

¹⁷¹ Die *Samantapāsādikā* kommentiert zu Pāc 21, M (Sp 797,28–798,4): *ovādam gahetvā ca uposathagge anārocetum vā pātipade bhikkhunīnam apaccāharitum vā na vaṭṭati. vuttam h' etam na bhikkhave ovādo nārocetabbo yo nāroceyya āpatti dukkatassā 'ti. aparam pi vuttam, na bhikkhave ovādo na paccāharitabbo yo na paccāhareyya āpatti dukkatassā 'ti*: „Nachdem er (die Bitte um) die Unterweisung angenommen hat, ist es nicht erlaubt, (die Unterweisung) den Nonnen in der Uposatha-Halle nicht anzukündigen oder am ersten Tag des lunaren Halbmonats (die in diesem Fall abschlägig zu beantwortende Bitte) der Nonnen nicht zu beantworten. Denn dies ist gesagt: **Ihr Mönche, man muß die Unterweisung ankündigen. Kündigt einer sie nicht an, so ist es ein Dukkata-Vergehen.** Und anders ist gesagt: **Ihr Mönche, (ein Mönch) muß zur Unterweisung kommen. Wenn einer nicht kommt, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.**“

¹⁷² Es ist davon auszugehen, daß es sich bei der hier untersuchten und den weiteren in Cv X.9.5 folgenden Vorschriften um Anordnungen handelt, die in erster Linie für Wald-Mönche (*āraññakas*) gelten (s. a. BD V, 367, Anm. 3).

Unterweisung. Dies ist die Unterweisung eines Schülers durch seinen Lehrer. Sie wird im Vinaya jedoch lediglich am Rande erwähnt und ist nicht in ein derart detailliertes Regelwerk eingebunden (s. Pāc 58, N [2.4.2.58]).

2.6.2.10 Cullavagga X.10

Cv X.10.1

In diesem Abschnitt sind verschiedene Bekleidungs- und Körperpflegeregeln für Nonnen enthalten. In den einleitenden Erzählungen wird jeweils geschildert, daß Laien sich mit den Worten „(sie verhalten sich) wie Haushalterinnen, die die Sinnesfreuden genießen“ über die Nonnen beschwerten.¹⁷³

na bhikkhave bhikkhuniyā dīgham kāyabandhanam dhāretabbam. yā dhāreyya, āpatti dukkatassa. anujānāmi bhikkhave bhikkhuniyā ekapariyākatam¹⁷⁴ kāyabandhanam. na ca tena pāsukā nametabbā.¹⁷⁵ yā nameyya, āpatti dukkatassā 'ti (Vin II 266,4–8).

„Ihr Mönche, eine Nonne darf kein langes Hüftband tragen. Trägt eine es, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Ihr Mönche, ich erlaube für eine Nonne ein (nur) einmal (um den Körper) gewundenes Hüftband. Und (Schmuck-)Falten (an der Robe) dürfen damit nicht gebunden werden. Bindet eine (Schmuckfalten), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Ein Hüftband (*kāyabandhana*) gehört grundsätzlich zur Ausstattung eines Ordensangehörigen,¹⁷⁶ Material und Form sind jedoch festgelegt.¹⁷⁷ Für Mönche gibt es jedoch keine Vorschrift, die eine bestimmte Art untersagt, die Robe mithilfe des Hüftbands zu drapieren. Möglicherweise ist die hier beschriebene Tragweise eines Hüftbands eine ausschließlich bei Frauen übliche Art, die Bekleidung am Körper zu befestigen. So mag es sein, daß durch diese und die

¹⁷³ Vin II 266,3,14–15,26,37–38, 267,13,30: *seyyathāpi gihikāmahoginiyo 'ti*.

¹⁷⁴ Sp 1293,10–11: *ekapariyākatan ti ekavāram parikkhipanakam*. „Ein einfach gewundenes ist: womit sie sich einmal umwindet.“

¹⁷⁵ Sp 1293,9–10: *phāsuke namentī 'ti gihidārikāyo viya ghanapattakena (B, C; R, T: thanapatakena) kāyabaddhanena phāsuke namanatthāya bandhanti*: „Sie binden (Schmuck-)Falten ist: wie die Töchter von Haushaltern mit einem festen Gürtel binden sie (die Robe) mit dem Hüftband, um (Schmuck-)Falten zu binden“ (s. RHYS DAVIDS und OLDENBERG, *Vinaya Texts* III, 340, Anm. 2; s. a. BD V, 368, Anm. 2).

¹⁷⁶ In Cv V.29.1 wird angeordnet, daß Ordensangehörige beim Betreten eines Dorfs ein Hüftband tragen müssen (Vin II 136,3–5: *na bhikkhave akāyabandhanena gāmo pavisitabbo. yo paviseyya, āpatti dukkatassa. anujānāmi bhikkhave kāyabandhanan ti*). Entsprechend ist in Mv I.25.9 als eine der Pflichten eines Schülers (*Saddhivihārika*) gegenüber dem Lehrer (*Upajjhāya*) angegeben, daß er ihm sein Hüftband geben soll, wenn dieser den Wunsch hat, ein Dorf zu betreten (Vin I 46,12–14). Ferner muß auch er selbst sein Hüftband anlegen, wenn er den *Upajjhāya* begleiten soll. Nach der Rückkehr soll das Hüftband in einer Falte der abgelegten Robe aufbewahrt werden (Mv I.25.10 = Vin I 46,31). Der Verfasser der *Samantapāsādikā* führt aus, daß ein Mönch sich solange nicht auf Almosengang begeben darf, wie sein Hüftband noch nicht zugebunden ist (Sp 1211,16–20).

¹⁷⁷ S. Cv V.29.2 (Vin II 136,5–22) Zu dieser Stelle und dem Kommentar der *Samantapāsādikā* (Sp 1211,26–28) s. BD V, 189, und Anm. 2–12; s. a. RHYS DAVIDS und OLDENBERG, *Vinaya Texts* III, 143, Anm. 1–9. RHYS DAVIDS und OLDENBERG (*Vinaya Texts* III, 142, Anm. 4) weisen darauf hin, daß hier nicht auch *katisuttaka*, ein Hüftfaden, verboten wird. Das Tragen eines solchen Hüftfadens und weiterer Schmuckgegenstände wird den Mönchen in Cv V.2.1 (Vin II 106,29–37) verboten. Nonnen dürfen einen Hüftfaden während der Zeit ihrer Menstruation zusammen mit einem Lendenschurz und einem Tampon tragen (s. Cv X.16.2 [2.6.2.16]). Ein Hüftfaden (*katisuttaka*) wird daher offensichtlich unter den Roben auf der nackten Haut getragen, und ist aus diesem Grund nicht in denjenigen Abschnitt aufgenommen, in dem Gürtel behandelt sind, die über der Robe getragen werden.

folgende Anordnung verhindert werden soll, daß die Nonnen mit ihren Roben weltliche Kleidung nachzuahmen versuchen. Auch aus anderen Materialien dürfen nämlich keine Schmuckfalten gebunden werden:

*na bhikkhave bhikkhuniyā vilivena paṭṭena*¹⁷⁸ *pāsukā nametabbā, na camma-paṭṭena pāsukā nametabbā na dussapaṭṭena*¹⁷⁹ *pāsukā nametabbā na dussaveniyyā*¹⁸⁰ *pāsukā nametabbā na dussavattiyā*¹⁸¹ *pāsukā nametabbā na colapaṭṭena*¹⁸² *pāsukā nametabbā na colaveniyyā pāsukā nametabbā na colavattiyā pāsukā nametabbā na sutta-veniyā pāsukā nametabbā na sutta-vattiyā pāsukā nametabbā. yā nameyya, āpatti dukkaṭassā 'ti* (Vin II 266,15–21).

„Ihr Mönche, eine Nonne darf keine (Schmuck-)Falten aus einem Bambusstreifen binden, keine (Schmuck-)Falten aus Lederstreifen binden, keine (Schmuck-)Falten aus einem Stoffstreifen binden, keine (Schmuck-)Falten aus geflochtenem Stoff binden, keine (Schmuck-)Falten aus gefranstem Stoff binden, keine (Schmuck-)Falten aus einem Streifen aus Stoffstücken binden, keine (Schmuck-)Falten aus geflochtenen Stoffstücken binden, keine (Schmuck-)Falten aus gefransten Stoffstücken binden, keine (Schmuck-)Falten aus geflochtenen Fäden binden, keine (Schmuck-)Falten aus gefransten Fäden binden. Bindet eine (daraus Schmuckfalten), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Cv X.10.2

Im Folgenden werden verschiedene Fragen der Körperpflege behandelt:

*na bhikkhave bhikkhuniyā atthillena*¹⁸³ *jaghanam*¹⁸⁴ *ghamsāpetabbam, na gohanukena jaghanam koṭṭāpetabbam, na hattho koṭṭāpetabbo,*¹⁸⁵ *na hatthakoccho koṭṭāpetabbo, na pādo*¹⁸⁷ *koṭṭāpetabbo, na pādakoccho*¹⁸⁸ *koṭṭāpetabbo, na ūru koṭṭāpetabbo, na mukham koṭṭāpetabbam, na dantamaṣam koṭṭāpetabbam. yā koṭṭāpeyya, āpatti dukkaṭassā 'ti* (Vin II 266,27–33).
„Ihr Mönche, eine Nonne darf das Gesäß nicht mit einem Knochen reiben lassen, nicht mit dem Kieferknochen einer Kuh das Gesäß tätschelnd mas-

¹⁷⁸ Sp 1293,11–12: *vilivena paṭṭenā 'ti sanhehi veluvilivehi katapaṭṭena*: „Aus einem Bambusstreifen ist: mit einem aus weichen Bambusstreifen gefertigtem Streifen.“

¹⁷⁹ Sp 1293,12–13: *dussapaṭṭenā 'ti setavathapaṭṭena*: „Aus einem Stoffstreifen ist: aus einem Streifen aus weißem Stoff.“

¹⁸⁰ Sp 1293,13: *dussaveniyyā 'ti dussena kataveniyyā*: „Aus geflochtenem Stoff ist: aus einem aus Stoff gefertigtem Zopf.“

¹⁸¹ Sp 1293,14: *dussavattiyā 'ti dussena katavattiyā*: „Aus gefranstem Stoff ist: aus Fransen, die aus Stoff gefertigt sind.“

¹⁸² Sp 1293,14–15: *colapaṭṭādīsū colakāsāvam colan ti veditabbam*: „Bei dem Streifen aus Stoffstücken usw. ist ein Stoffstück der gelben Robe unter ‚Stoffstück‘ zu verstehen“ (s. a. BD V, 368, Anm. 4).

¹⁸³ Sp 1293,15: *atthilenā 'ti gojāṅghaṭṭhikena*: „Mit einem Knochen ist: mit dem Knochen eines Kuhbeins.“

¹⁸⁴ Sp 1293,16: *jaghanan ti kaṭippadeso vuccati*: „Gesäß ist: es ist Hintern genannt.“

¹⁸⁵ Sp 1293,16–17: *hattham koṭṭāpentī 'ti aggabāham koṭṭāpetvā morapaṭṭādīhi cittakam karonti*: „Sie lassen tätschelnd massieren ist: nachdem sie den Anfang des Armes tätschelnd massieren ließen, machen sie farbige Markierungen mit einer Pfauenfeder usw. (?)“

¹⁸⁶ Sp 1293,18: *hatthakocchan ti piṭṭhihattham*: „Handrücken ist: Handrücken.“

¹⁸⁷ Sp 1293,18: *pādan 'ti jaṅgham*: „Fuß ist: Unterschenkel.“

¹⁸⁸ Sp 1293,18–19: *pādakocchan ti piṭṭhipādam*: „Fußrücken ist: der Rist des Fußes.“

sieren lassen, nicht (damit) die Hand tätschelnd massieren lassen, nicht (damit) den Handrücken tätschelnd massieren lassen, nicht (damit) den Fuß tätschelnd massieren lassen, nicht (damit) den Fußrücken tätschelnd massieren lassen, nicht (damit) den Oberschenkel tätschelnd massieren lassen, nicht (damit) das Gesicht tätschelnd massieren lassen, nicht (damit) das Zahnfleisch tätschelnd massieren lassen. Läßt eine (diese Körperteile) tätschelnd massieren, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Wie ALSDORF feststellen konnte, versprach man sich von dieser Art der Massage das Anschwellen der jeweiligen Körperteile, um so die vom Schönheitsideal geforderte Figur zu erhalten.¹⁸⁹ Diese Verordnung ist also geschlechtsspezifisch. Der Regel Cv X.10.2 ähnlich sind Pāc 90–93, N (2.4.2.90–93). Dort wird den Nonnen untersagt, sich von einer Nonne (Pāc 90, N), einer Sikkhamānā (Pāc 91, N), einer Sāmaṇerī (Pāc 92, N) oder von einer Haushalterin (Pāc 93, N) einreiben (*ummaddāpeyya*) oder massieren (*parimaddāpeyya*) zu lassen.¹⁹⁰

Eine parallele Verordnung für Mönche gibt es nicht; auch ihnen sind jedoch mechanische Hilfsmittel bei der Massage generell untersagt. In Cv V.1 (Vin II 105,1–106,28) sind verschiedene Gegenstände aufgelistet, mit welchen Ordensangehörige ihren Körper beim Baden nicht reiben dürfen. Dabei handelt es sich um Bäume, Pfähle, Mauern, Massagebretter, Rückenkratzer und Perlbänder. Als Ausnahmefälle sind Krankheiten bzw. Gebrechlichkeit aufgrund hohen Alters genannt.

Cv X.10.3

*na bhikkhave bhikkhuniyā mukhaṃ ālimpitabbam, na mukhaṃ ummaddetaḍḍam*¹⁹¹, *na mukhaṃ cunṇetabbam, na manosilikāya mukhaṃ lañcetaḍḍam, na aṅgarāgo kātabbo, na mukharāgo kātabbo, na aṅgarāgamukharāgo kātabbo. yā kareyya, āpatti dukkaṭassā 'ti* (Vin II 266,38–267,5).

„Ihr Mönche, eine Nonne darf sich nicht das Gesicht salben, sich nicht das Gesicht einreiben, nicht das Gesicht mit Puder behandeln, nicht das Gesicht mit roter Salbe bemalen, keine Körperbemalung durchführen, keine Gesichtsbemalung durchführen, keine Bemalung des Körpers und des Gesichts durchführen. Führt eine es durch, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Cv V.2.5 enthält die für Mönche gültige wörtliche Parallele.¹⁹² Im Unter-

¹⁸⁹ S. ALSDORF, „Bemerkungen“, 34f.

¹⁹⁰ Nach Meinung der Kommentare *Samantapāsādikā* und *Kaṅkhāvitaraṇī* trifft auch für diese Regeln zu, daß durch die Massage die Figur verändert werden soll (s. 2.4.2.90, Anm. 890). Auch Pāc 3, N (2.4.2.3), wo den Nonnen das „Klatschen mit der Handfläche“ verboten wird, hat keine unmittelbare Parallele unter den Mönchsregeln. Diese Handlungsweise wird jedoch als gegenseitige sexuelle Stimulation der Nonnen verstanden.

¹⁹¹ S. Pāc 90–93, N (2.4.2.90–93).

¹⁹² Vin II 107,27–31: *na bhikkhave mukhaṃ ālimpitabbam, na mukhaṃ ummadditaḍḍam, na mukhaṃ cunṇetabbam, na manosilikāya mukhaṃ lañcetaḍḍam, na aṅgarāgo kātabbo, na mukharāgo kātabbo, na aṅgarāgamukharāgo kātabbo. yo kareyya, āpatti dukkaṭassā 'ti. Sp 1201,14–20: mukhaṃ ālimpentī 'ti vippasannachavirāgakarehī (B, C; R, T: °chavibhāvakarehī) mukhalepanehī ālimpanti. ummaddenti 'ti nānā-ummaddanehī ummaddenti. cunnenti 'ti mukhacunnakena makkhenti. manosilikāya mukhaṃ lañcentī 'ti manosilāya silakādīni lañchanāni karonti. tāni haritālādīni pi na vattanti yeva. aṅgarāgādayo pākataṃ yeva. sabbattha dukkatam: „Sie salben das Gesicht ist: sie salben es mit den sechs reinen, Reinigung bewirkenden Gesichtssalben. Sie reiben ein ist: sie reiben mit verschiedenen Einreibemitteln ein. Sie behandeln mit Puder ist: sie beschmieren mit Puder für das Gesicht. Sie bemalen sich das Gesicht mit roter Salbe ist: sie bemalen mit roter Salbe und Quarz(mehl?) usw.*

schied zur Nonnenregel wird dort jedoch die Ausnahme angeführt, daß ein Mönch im Fall einer Krankheit das Gesicht salben darf.¹⁹³

Cv X.10.4

In diesem Abschnitt des Cullavagga werden den Nonnen verschiedene Lebens- und Verhaltensweisen untersagt, die Personen, die dem weltlichen Leben entsagt haben, nicht anstehen.

na bhikkhave bhikkhuniyā avaṅgam kātabbam,¹⁹⁴ na visesakam¹⁹⁵ kātabbam, na olokanakena¹⁹⁶ oloketabbam, na sāloke tiṭṭhātabbam,¹⁹⁷ na sannaccam¹⁹⁸ kārapetabbam, na vesī vutthāpetabbā,¹⁹⁹ na pānāgāram thapetabbam,²⁰⁰ na sūnā thapetabbā,²⁰¹ na āpaṇo²⁰² pasāretabbo, na vadḍhi payojetabbā²⁰³, na vanijjā payojetabbā, na dāso upatthāpetabbo,²⁰⁴

Diese (Bemalungen) mit gelber Salbe usw. (durchzuführen,) ist ebenso nicht richtig. Die Körperbemalungen usw. sind wohlbekannt. Überall sind es Dukkata-(Vergehen).“

¹⁹³ Vin II 107,33–34: *anujānāmi bhikkhave ābādhapaccayā mukham ālimpitun ti*. In Mv VI.11.2 (Vin I 203,13–16) und Mv VI.12 (Vin I 203,17–204,10), werden den Ordensangehörigen bestimmte, im Gesicht und an den Augen aufzutragende Heilmittel und Salben erlaubt. Insofern kann wohl auch nicht in Hinsicht auf diesen Strafausschließungsgrund von einer Bevorzugung der Mönche gesprochen werden (s. a. Pāc 60, N [2.4.2.60]).

¹⁹⁴ Sp 1293,20–21: *avaṅgam (R, B, T; C: aṅgarāgam) karontī 'ti akkhīrañjantiyo (B, C; R, T: akkharāñjantiyo) avaṅgadesse adhomukham lekham karonti: „Sie tragen eine Augenlinie auf* ist: während sie die Augen salben machen sie unter dem Auge einen abwärts geneigten Strich.“

¹⁹⁵ Sp 1293,21–22: *visesakam ti gandappadesse vicitrāsanthānam visesakam karonti: „Ein Schmuckelement (?)* [Child, s.v. *visesaka*] ist: im Wangenbereich [Child, s.v. *ganda*] tragen sie ein Schmuckelement in verschiedener Form auf.“

¹⁹⁶ Sp 1293,22–23: *olokanakenā 'ti vātapānam vivaritvā vāhim olokenti: „Durch ein Fenster* ist: nachdem sie das Fenster geöffnet haben, schauen sie auf die Straße heraus.“

¹⁹⁷ Sp 1293,23–24: *sāloke tiṭṭhantī 'ti dvāram vivaritvā upadḍhakāyam dassentiyo tiṭṭhanti: „Sie stehen, indem sie sich selbst zur Schau stellen,* ist: nachdem sie die Tür geöffnet haben, stehen sie, indem sie ihren halben Körper zeigen.“ In Pār 4 (N) ist eines der acht Vergehensmerkmale, daß eine Nonne „ihren Körper exponiert“ (s. Pār 4, N [2.1.2.4 und Anm. 101]). HORNER (BD V, 369) übersetzt wie RHYS DAVIDS und OLDENBERG (*Vinaya Texts* III, 342f.): „stand/stood in the light.“

¹⁹⁸ Sp 1293,24–25: *sanaccam ti natasamajjam kārenti: „Einen Tanz für sich* ist: sie veranlassen, daß Tänzer sich versammeln.“ Der Verfasser der *Samantapāsādikā* geht davon aus, daß auch Mönche keinen Tanz veranstalten lassen oder für sich singen und musizieren lassen dürfen (Sp 1201,22–23; 1201,26–27; s. Pāc 10, N [2.4.2.10], Anm. 124).

¹⁹⁹ Sp 1293,25: *vesim vutthāpentī ti gaṇikam vutthāpentī: „Sie unterstützen eine Prostituierte* ist: sie unterstützen eine Kurtisane.“ Zur Diskussion des Wortes *vutthāpeti* in der Bedeutung „in den Orden aufnehmen“, s. SA 2, N (2.2.2.2), und Pāc 61, N (2.4.2.61).

²⁰⁰ Sp 1293,25–26: *pānāgāram thapentī 'ti suram vikkīnanti: „Sie betreiben eine Gaststätte* ist: sie verkaufen alkoholische Getränke.“

²⁰¹ Sp 1293,26–27: *sūnam thapentī 'ti maṃsam vikkīnanti: „Sie betreiben ein Schlachthaus* ist: sie verkaufen Fleisch“.

²⁰² Sp 1293,27–28: *āpanam ti nānābhandānam anekavidham āpanam pasārenti: „Ein Geschäft* ist: sie bieten mehrfach (etwas) in einem Geschäft für verschiedene Waren an.“

²⁰³ Die *Samantapāsādikā* kommentiert hier nicht. RHYS DAVIDS und OLDENBERG (*Vinaya Texts* III, 343) und HORNER (BD V, 370 und Anm. 5) übersetzen *vadḍhi* mit „usury“.

²⁰⁴ Sp 1293,28–30: *dāsam upatthāpentī 'ti dāsam gahetvā tena attano veyyāvaccam kārenti. dāsī ādāsu pi es' eva nayo: „Sie halten einen Sklaven* ist: nachdem sie einen Sklaven genommen haben, lassen sie von ihm für sich selbst einen Dienst vollbringen. Bei Sklavinnen usw. ist es ebenso.“ Möglicherweise sind Sklaven als Eigentum des Samgha erlaubt, nicht jedoch als Eigentum einzelner Ordensangehöriger, da in einer Inschrift aus dem 2. Jh.n.Chr. berichtet wird, daß Sklaven an den Samgha gegeben wurden (s. SANKARANARAYANAN, „A Brahmī Inscription from Alluru“ *Sri Venkatesvara University Journal* 20 [1977], 75–89; zitiert in SCHOPEN, „The Monastic Ownership“, 171, Anm. 57). In der vorliegend untersuchten Aordnung wird den Nonnen auch verboten, sich Angestellte (*kammakara*) zu

*na dāsī upatṭhāpetabbā, na kammakaro upatṭhāpetabbo, na kammakari upatṭhāpetabbā, na tiracchānagato upatṭhāpetabbo, na harūtakapannikam pakīnitabbam,*²⁰⁵ *na namatakam dhāretabbam*²⁰⁶. *yā dhāreyya, āpatti dukkatassā 'ti* (Vin II 267,14–23).

„Ihr Mönche, eine Nonne darf keine Augenlinie auftragen, kein Schmuckelement (?) auftragen, nicht durch ein Fenster hinausschauen, nicht stehen, indem sie sich selbst zur Schau stellt, keinen Tanz für sich veranstalten lassen, keine Prostituierte unterstützen, keine Gaststätte betreiben, kein Schlachthaus betreiben, nicht in einem Geschäft (etwas) zum Verkauf anbieten, nicht Interesse an Bereicherung zeigen, nicht Handel betreiben, keinen Sklaven halten, keine Sklavin halten, keinen Arbeiter halten, keine Arbeiterin halten, kein Tier halten, nicht mit grünem Gemüse und Blattgewächsen handeln, kein Stück Stoff, (das als Schutzhülle für ein Messer dient,) tragen. Trägt eine es, so ist es ein Dukkata-Vergehen.“

Entsprechende Vorschriften für Mönche sind im Vinaya-Piṭaka nicht enthalten. Zum Teil sind durch diese Anordnung wohl frauentypische Verhaltensweisen behandelt. So ist anzunehmen, daß das Auftragen von Zeichen am Augenwinkel sowie von „Schmuckelementen“ bestimmte Methoden des Schminkens bezeichnet.²⁰⁷ Steht eine Frau, „indem sie sich selbst zur Schau stellt“, so ist darunter wohl zu verstehen, daß sie ihre weiblichen Reize möglichst vorteilhaft präsentiert, um Männer auf sich aufmerksam zu machen. Auch dies mußte den Mönchen nicht verboten werden. Selbst wenn man so weit gehen möchte, eine „typisch weibliche Neugier“ als Begründung für das Verbot anzuführen, aus dem Fenster zu schauen, sowie die Vermittlung einer Prostituierten als eher frauenspezifische Beschäftigungen zu bezeichnen,²⁰⁸ sind die meisten weite-

halten, Ārāmikas werden jedoch nicht genannt (vgl. aber BhVin[Mā-L], § 262). Im Pāli-Vinaya werden Ārāmikas einzelnen Ordensangehörigen explizit zugestanden (Mv VI.15.1–4 = Vin I 206,34–208,1), während sie in der Überlieferung der Mūlasarvāstivādin ausdrücklich dem Saṅgha, nicht einem Einzelnen zugeordnet sind (s. SCHOPEN, „The Monastic Ownership“, 149f., 161ff.).

²⁰⁵ Sp 1293,30–1294,2: *haritakapattiyam (R; C: harūtakapattikam; B: haritakapakkikam; T: haritakapattikam) pakīnantī 'ti haritakañ (R, B, T; C: harūtakañ) c' eva pakkañ ca pakīnanti. pakinnakāpanam pasārentī 'ti vuttam hoti: „Sie handeln mit grünem Gemüse und Blattgewächsen* ist: sie handeln sowohl mit grünem Gemüse als auch mit Früchten. Es wird genannt: „Sie bieten in einem Geschäft Verschiedenes zum Verkauf an“ (s. a. BD V, 370, Anm. 7). RHYS DAVIDS und OLDENBERG (*Vinaya Texts* III, 343 und Anm. 2): „nor to carry on the business of florist and seedsman“.

²⁰⁶ HORNER (BD V, 370 und Anm. 8) übersetzt hier „felt“. Dabei verweist sie auf Cv V.11.1, wo den Mönchen neben einem kleinen Messer ein Stück Filz erlaubt wird, um das Robenmaterial auftrennen zu können (Vin II 115,23–24: *anujānāmi bhikkhave sathakam namatakan ti*). Sp 1205,25: *namatakan ti sathakavethanakapilotikakhandam: „Ein Stück Filz* ist: ein Stück eines Stofftezens als Schutzhülle für das Messer“. Entsprechend gehen RHYS DAVIDS und OLDENBERG davon aus, daß mit diesem Stück Stoff die Umhüllung des Rasiermessers gemeint ist. Sie schließen daraus für unsere Textstelle: „The expression evidently means here ‚to be a barber‘.“ (*Vinaya Texts* III, 343, Anm. 3). Da Cv V.27.3 zu entnehmen ist, daß *namataka* zum Rasieren benötigt wird (Vin II 134,2–4: *anujānāmi bhikkhave khuram khurasilam khurasipātikam namatakam sabbam khurabhandan ti*), dient es möglicherweise auch hier zur Aufbewahrung des Rasiermessers.

²⁰⁷ Dennoch wird in Cv V.2.5 auch den Mönchen untersagt, Gesicht und Körper zu bemalen (s. o., Cv X.10.3).

²⁰⁸ Dem wäre entgegenzuhalten, daß Kuppelei Mönchen und Nonnen schon durch SA 5 (M+N) verboten wird (Vin III 139,7–9: *yo pana bhikkhu sañcaritam samāpajjeya ithiyā vā purisamatim purisassa vā itthimatim jāyattane vā jāratane vā antamaso tamkhanikāya pi, samghādiseso 'ti*). Die Vorgeschichte zur endgültigen Fassung dieser Regel schildert eine Begebenheit mit einer Prostituierten (*vestī*), die sich erst aufgrund der Vermittlung eines Mönchs bereit erklärte, bestimmte Männer aufzusuchen (Vin III 138,6–31). So muß VAN GOORS Vermutung (*De buddhistische Non*, 46f.), daß der Almosen-

ren hier beschriebenen Verhaltensweisen im Grundsatz für Mönche und Nonnen jedoch schon durch Regeln des Pāṭimokkha abgehandelt. So ist eine von einem Ordensangehörigen ausgerichtete Tanzveranstaltung schon durch Pāc 10 (N) und die parallele Vorschrift für Mönche im Cullavagga verboten (s. 2.4.2.10). In NP 18–20 (M+N) wird den Ordensangehörigen untersagt, Geld anzunehmen, Tauschgeschäfte mit Geld zu tätigen bzw. überhaupt Handel zu treiben.²⁰⁹ Somit ist es den Mönchen und Nonnen ohnehin unmöglich, eine Gaststätte,²¹⁰ ein Schlachthaus,²¹¹ ein Geschäft,²¹² Handel – auch mit Gemüse²¹³ – oder Zuhälterei zu betreiben. Ebenso sollte der durch „Interesse an Bereicherung“ (*vaḍḍhi payojetabbā*) umschriebene Zinswucher durch diese drei Nissaggiya-Pācittiya-Regeln schon behandelt sein.²¹⁴ Werden diese Pāṭimokkha-Vorschriften strikt angewandt, so kann die Situation gar nicht entstehen, daß ein Ordensangehöriger Wucher betreibt. Ohnehin gilt die Gier als eines der Grundübel, die es zu überwinden gilt.

Es stellt sich somit zunächst die Frage, warum diese Verhaltensweisen überhaupt verboten werden, wenn sie durch elementare Verordnungen des Pāṭimokkha bereits ausgeschlossen sind. Weiter muß überlegt werden, aus welchem Grund es keine entsprechende Verordnung für Mönche gibt. Über beide Fragen können nur Vermutungen angestellt werden. Da Cv X.10.4 in den Vinaya aufgenommen ist, ist davon auszugehen, daß ein Bedarf an einer solchen Verordnungen bestand. Es muß Nonnen gegeben haben, die sich in der be-

gang eine Prädestination der Nonnen bedeute, als Vermittlerinnen von Informationen oder zur Durchführung materieller Transaktionen zu fungieren, in ähnlicher Weise auch auf Mönche bezogen werden.

²⁰⁹ Vin III 237,36–38 (s. 2.3.1, Anm. 8); Vin III 239,28–29: *yo pana bhikkhu nānappakarakam rūpiyasamvohāram samāpajjeyya, nissaggiyam pācittiyā ti*; Vin III 241,27–28 (s. 2.3.2.5, Anm. 61); s. a. SCHÖPEN, „The Monastic Ownership“, 168, Anm. 50).

²¹⁰ In diesem Zusammenhang sei erwähnt, daß es den Mönchen und Nonnen verboten ist, alkoholische Getränke zu sich zu nehmen (Pāc 51, M+N = Vin IV 110,13: *surāmerayapāne pācittiyā*).

²¹¹ Die Mitwirkung an der Tötung von Lebewesen ist Angehörigen des buddhistischen Ordens grundsätzlich verboten, wie schon eine der zehn Vorschriften für einen Sāmaṇera bzw. eine Sāmaṇerī besagt (*pānātipatā veramaṇī*). Außerdem wird ein Ordensangehöriger unmittelbar nach seiner Ordination über die vier (Mönche) bzw. acht (Nonnen) Dinge informiert, „die nicht getan werden dürfen“ (Mv I.78.2 = Vin I 96,22–24). Dazu gehört auch, daß sie nicht wissentlich ein belebtes Wesen zum Tod gelangen lassen dürfen, sei es auch nur eine Ameise (Vin I 97,1–3: *upasampannena bhikkhunā sañcicca pāno jīvītā no voropetabbo antamaso kunthakipillikam upādāya*). Darüber hinaus wird den Mönchen und Nonnen durch Pāc 61 (M+N) nochmals untersagt, ein Lebewesen absichtlich des Lebens zu berauben (Vin IV 124,26–27: *yo pana bhikkhu sañcicca pāṇam jīvītā voropeyya, pācittiyā ti*). Weiter dürfen Ordensangehörige sogar Wasser, das nur kleinste Lebewesen enthält, weder trinken (Pāc 62, M+N = Vin IV 125,20–21: *yo pana bhikkhu jānam sappānakam udakam paribhuñjeyya, pācittiyā ti*) noch verspritzen (Pāc 20, M+N = Vin IV 49,3–4: *yo pana bhikkhu jānam sappānakam udakam tinam vā mattikam vā siñceyya vā siñcāpeyya vā, pācittiyā ti*). Im WfWK zu SA 6 (M) werden u. a. Orte, die an eine Gaststätte oder ein Schlachthaus angrenzen, als „Zerstörung beinhaltend“ (*sārambham*) bezeichnet (Vin III 151,6–19). An solchen Orten darf ein Mönch keine Hütte (*kuṭi*) bauen lassen. Ferner werden die zu überwindenden Sinnesgenüsse (*kāmā*) in Cv I.32.2 mit einem Schlachthaus verglichen (Vin II 25,30–26,4). Auch aus diesen Textstellen geht hervor, daß eine solche Tätigkeit für Ordensangehörige ohnehin nicht in Frage kommen dürfte.

²¹² In Mv III.5.9 (Vin I 140,29) ist geschildert, daß ein Laie ein Geschäft (*āpano*) für sich bauen läßt. In der unmittelbar vorangehenden Passage werden Gebäude aufgelistet, die einem Orden oder einzelnen Ordensangehörigen geschenkt werden können; darunter befindet sich jedoch kein Geschäft.

²¹³ Hier sei zusätzlich das Verbot der Zerstörung von Gewächsen in Pāc 11 (M+N) genannt (Vin IV 34,34: *bhūtagāmapābhatāya pācittiyā ti*).

²¹⁴ WIJAYARATNA (*Les Moniales Bouddhistes*, 123) hat somit unrecht, wenn er sagt, daß es keine besonderen Nonnenregeln gebe, die den Umgang mit Geld behandeln. Zu Zinswucher im Vinaya s. a. SCHÖPEN, „Doing Business for the Lord“, 546–552.

schriebenen Art verhielten. Unwahrscheinlich ist, daß die Vorschrift **vor** den oben erwähnten Pāṭimokkha-Regeln entstanden ist, zumal etliche Indizien dafür sprechen, daß das Ordensleben zum Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung von Frauen zum Orden schon recht weit entwickelt war (s. 2.6.3). Möglich wäre jedoch, daß diese Verordnung sehr viel später, also unter stark veränderten Lebensumständen der buddhistischen Gemeinde entstanden ist, wobei in ihr ein realer, nicht ein idealer Nonnenorden beschrieben wird. Es wäre zu überlegen, ob das klösterliche Leben zu dieser Zeit schon sehr etabliert gewesen ist und die Klöster schon wirtschaftlich wichtige Faktoren in der damaligen Gesellschaft geworden sind. Da Nonnen nicht unbedingt innerhalb des Klosterbezirks wohnen mußten, wohl aber innerhalb eines Dorfs (Cv X.23 [2.6.2.23]), mögen sie sich als Vermittler zwischen dem weltlichen und dem Klosterleben angeboten haben, wobei ihre Involvierung in geschäftliche Angelegenheiten Formen angenommen haben mag, die auch unter den veränderten Umständen nicht zu tolerieren waren.

Sicher ist, daß diese Regel sehr ungewöhnlich ist, da hier zum Teil Verhaltensweisen behandelt sind, die aufgrund etlicher anderer Verordnungen des Vinaya an sich nicht explizit behandlungsbedürftig sein sollten.

Cv X.10.5

na bhikkhave bhikkhuniyā sabbanīlakāni cīvarāni dhāretabbāni, na sabbapītākāni cīvarāni dhāretabbāni, na sabbalohitakāni cīvarāni dhāretabbāni, na sabbamañjeṭṭhakāni cīvarāni dhāretabbāni, na sabbakanhāni cīvarāni dhāretabbāni, na sabbamahāraṅgarattāni cīvarāni dhāretabbāni, na sabbamahānāmarattāni cīvarāni dhāretabbāni, na acchinnadasāni cīvarāni dhāretabbāni, na dīghadasāni cīvarāni dhāretabbāni, na pupphadasāni cīvarāni dhāretabbāni, na phanadasāni cīvarāni dhāretabbāni, na kañcukamañ dhāretabbam, na tirītaṃ dhāretabbam. yā dhāreyya, āpatti dukkaṭassā 'ti²¹⁵ (Vin II 267,31–34).

„Ihr Mönche, eine Nonne darf keine völlig dunkelgrünen Roben tragen, keine völlig gelben Roben tragen, keine völlig roten Roben tragen, keine völlig purpurnen Roben tragen, keine völlig schwarzen Roben tragen, keine völlig gelb-braunen Roben tragen, keine völlig rot-gelben Roben tragen, sie darf Roben nicht tragen, deren Säume nicht abgeschnitten sind, sie darf Roben nicht tragen, deren Säume lang sind, sie darf Roben nicht tragen, deren Säume mit Blumen versehen sind, sie darf Roben nicht tragen, deren Säume mit Schneckenhäusern versehen sind, sie darf Jacken nicht tragen und (Kleidungsstücke, die) aus Tirīta-Baum (gefertigt sind) nicht tragen. Trägt eine (ein solches Kleidungsstück), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Im Mahāvagga (Mv VIII.29.1)²¹⁶ ist eben diese Vorschrift für Mönche for-

²¹⁵ Die *Samantapāsādikā* verweist hier auf die entsprechende Mönchsregel in Mv VIII.29.1 (Sp 1294,2): *sabbanīlakādīkathā kathitā yeva.*

²¹⁶ Vin I 306,30–34. Die *Samantapāsādikā* kommentiert zu dieser Vorschrift (Sp 1135,5–12): *sabbanīlakādīni rajanam vametvā (R, T; C: vāmetvā; B: dhovitvā) puna rajitvā dhāretabbāni. na sakkā ce honti vametum (R, T; C: vāmetum; B: dhovitum), paccattharanāni vā kāretabbāni (R, T; B, C: kātabbāni) dvipattacīvarassa (R, T; B, C: dupattacīvarassa) vā majjhe dātabbāni. tesam vannanānattam upāhanāsu vuttanayam eva. acchinnadasadīghadasāni dussāni dasāni chinditvā dhāretabbāni. kañcukamañ labhitvā phāletvā rajitvā paribhūjītum vattati. vethane 'pi es' eva nayo. tirītaṃ pana rukkha-*

muliert. Dort ist die zusätzlichen Einschränkung für Mönche enthalten, daß sie keinen Turban tragen dürfen: ... *na veṭhanam dhāretabbaṃ* ... Hinsichtlich der Farbe und der Schlichtheit der Roben besteht demnach kein Unterschied zwischen Mönchen und Nonnen.²¹⁷

2.6.2.11 Cullavagga X.11

In diesem Abschnitt des Cullavagga wird das rechtliche Verhältnis des Nonnen zum Mönchsorden und umgekehrt definiert, und zwar in Hinsicht auf die richtige Auslegung der mündlichen testamentarischen Übereignung von Werten.²¹⁸

Als eine Nonne starb, bestimmte sie, daß ihre Utensilien dem Orden gehören sollten.²¹⁹ Dies führte zu einem Streit zwischen Nonnen und Mönchen, da beide Orden das Erbe für sich beanspruchten. Diesen Vorfall nahm der Buddha zum Anlaß, Erbre Regelungen festzulegen:

bhikkhunī ce bhikkhave kālaṃ karontī evaṃ vadēyya: mam' accayena mayhaṃ parikkhāro saṃghassa hotū 'ti, anissaro tattha bhikkhusaṃgho, bhikkhunīsaṃghass' eva taṃ. sikkhamānā ce bhikkhave kālaṃ karontī evaṃ vadēyya: mam' accayena mayhaṃ parikkhāro saṃghassa hotū 'ti, anissaro tattha bhikkhusaṃgho, bhikkhunīsaṃghass' eva taṃ. sāmaṇerī ce bhikkhave kālaṃ karontī evaṃ vadēyya: mam' accayena mayhaṃ parikkhāro saṃghassa hotū 'ti, anissaro tattha bhikkhusaṃgho, bhikkhunīsaṃghass' eva taṃ.

bhikkhu ce bhikkhave kālaṃ karonto evaṃ vadēyya: mam' accayena mayhaṃ parikkhāro saṃghassa hotū 'ti, anissaro tattha bhikkhunīsaṃgho, bhikkhusaṃghass' eva taṃ. sāmaṇero ce bhikkhave kālaṃ karonto evaṃ vadēyya: mam' accayena mayhaṃ parikkhāro saṃghassa hotū 'ti, anissaro tattha bhikkhunīsaṃgho, bhikkhusaṃghass' eva taṃ. upāsako ce bhikkhave, upāsikā ce bhikkhave, añño ce bhikkhave koci kālaṃ karonto evaṃ vadēyya: mam' accayena mayhaṃ parikkhāro saṃghassa hotū 'ti, anissaro tattha bhikkhunīsaṃgho, bhikkhusaṃghass' eva taṃ ti²²⁰ (Vin II 268,2–13).

challimayam, tam pādapuñchanam kātum vaṭṭati: „Nachdem man von den völlig dunkelgrünen (Roben) die Farbe entfernt hat und sie dann wieder gefärbt hat, sind sie zu tragen. Und wenn sie (die Farbe) nicht entfernen können, sind (die Roben) zu Bodenbedeckungen zu machen oder sie sind in die Mitte eines doppelten Stoffs zu geben. Deren Farbenvielfalt ist ebenso wie das bei den Sandalen Gesagte. Die Kleidungsstücke mit dem nicht abgeschnittenen und dem langen Saum sind zu tragen, nachdem man den Saum abgeschnitten hat. Nachdem man eine Jacke erhalten hat, sie ausgebreitet und gefärbt hat, ist es erlaubt, sie zu benutzen. Bei einem Turban ist es ebenso. (Kleidung aus) Tirīṭa-Baum ist aus Baumrinde gefertigt; es ist erlaubt, dies zu einer Fußmatte zu machen.“

²¹⁷ Auch in Pāc 58 (M+N) sind Vorschriften für die Verunstaltung neuer Roben enthalten (Vin IV 120,21–25: *navam pana bhikkhunā cīvaralābhena tinnam dubbannakaraṇānaṃ aññatarā dubbannakaraṇānaṃ ādāttabbaṃ nīlaṃ vā kaddamaṃ vā kālasāmaṃ vā. anādā ce bhikkhu tinnam dubbannakaraṇānaṃ aññatarā dubbannakaraṇānaṃ navam cīvaṃ paribhuñjeyya, pācittiyaṃ ti*).

²¹⁸ Diese Stelle ist SCHOPEN, „Avoiding Ghosts“, 3f. und 7, hinzuzufügen. Zur Übereignung von Werten s. a. NP 6–10, N (2.3.2.6–10); zu *parikkhāra* s. NP 6, N (2.3.2.6), Anm. 65.

²¹⁹ Vin II 267,35–37: ... *bhikkhunī kālaṃ karontī evaṃ āha: mam' accayena mayhaṃ parikkhāro saṃghassa hotū 'ti*.

²²⁰ Die *Samantapāsādikā* verweist zunächst auf den kanonischen Text (Sp 1294,3–4): *bhikkhunī ce bhikkhave kālaṃ karontī 'ti ādiṣu ayam pālimuttakavinicchayo: „Und während eine Nonne stirbt usw., ihr Mönche, ist: dabei ist dies die Analyse, die im Kanon enthalten ist.“* Darauf folgt der eigentliche Kommentar (Sp 1294,4–8): *sace hi pañcasu sahadhammikesu yo koci kālaṃ karonto mam' accayena mayhaṃ parikkhāro upajjhāyassa hotu ācariyassa hotu saddhivihārikassa hotu antevāsikassa hotu mātu hotu pitu hotu aññassa vā kassaci hotū 'ti vadati tesam na hoti saṅghass' eva hoti:* „Denn wenn irgendeiner aus einer der fünf (Gruppen), die derselben Lehre folgen, während er stirbt, spricht: Nach

„Ihr Mönche, spricht eine Nonne, während sie stirbt, so: ‚Nach meinem Tod sollen meine Utensilien für den Orden sein!‘, dann ist der Mönchsorden nicht der Besitzer, es ist für den Nonnenorden. Ihr Mönche, spricht eine Sikkhamānā, während sie stirbt, so: ‚Nach meinem Tod sollen meine Utensilien für den Orden sein!‘, dann ist der Mönchsorden nicht der Besitzer, es ist für den Nonnenorden. Ihr Mönche, spricht eine Sāmaṇerī, während sie stirbt, so: ‚Nach meinem Tod sollen meine Utensilien für den Orden sein!‘, dann ist der Mönchsorden nicht der Besitzer, es ist für den Nonnenorden.“

Ihr Mönche, spricht ein Mönch, während er stirbt, so: ‚Nach meinem Tod sollen meine Utensilien für den Orden sein!‘, dann ist der Nonnenorden nicht der Besitzer, es ist für den Mönchsorden. Ihr Mönche, spricht ein Sāmaṇera, während er stirbt, so: ‚Nach meinem Tod sollen meine Utensilien für den Orden sein!‘, dann ist der Nonnenorden nicht der Besitzer, es ist für den Mönchsorden. Ihr Mönche, spricht ein Laienanhänger oder eine Laienanhängerin, ihr Mönche, oder ein anderer, ihr Mönche, während er stirbt, so: ‚Nach meinem Tod sollen meine Utensilien für den Orden sein!‘, dann ist der Nonnenorden nicht der Besitzer, es ist für den Mönchsorden.“

Voraussetzung für diese Verordnung ist, daß ein vom Mönchsorden getrennter und weitgehend unabhängiger Nonnenorden zu diesem Zeitpunkt schon etabliert war, da die allgemeinere Bezeichnung *saṃgha* in *bhikkhu-* bzw. *bhikkhunīsaṃgha* spezifiziert wird.²²¹ Bei diesen Erbfolgeregelungen ist eine Ungleichbehandlung der Mönche und Nonnen festzustellen, da der Mönchsorden sowohl beim Tod eines Laienanhängers als auch beim Tod einer Laienanhängerin das Erbe antritt; der Nonnenorden erbt in diesen Fällen nichts. Da anzunehmen ist, daß der Besitz der Laien ungleich größer ist, als die von Ordensangehörigen zu benutzenden Utensilien, werden die Nonnen hier benachteiligt. Weitere Anordnungen hinsichtlich der Erbfolge sind im Mahāvagga enthalten. In Mv VIII.27 ist angegeben, daß der Orden die Roben und die Schale eines aufgrund einer Krankheit verstorbenen Mönchs oder Novizen demjenigen Mönch geben soll, der den Kranken versorgt hat.²²² Ferner muß – abgesehen von

meinem Tod sollen meine Utensilien für den Upajjhāya sein, für den Ācariya sein, für den Saddhivihārika sein, für den Antevāsika sein, für die Mutter sein, für den Vater sein, oder für irgendeinen anderen!‘, so sind sie nicht für diese, es ist für den Orden.“ Diese Auslegung der Verordnung begründet der Verfasser der *Samantapāsādikā* folgendermaßen (Sp 1294,8–10): *na hi pañcannam sahadhammikānam accayadānam rūhāti gihīnam pana rūhāti*: „Denn das Geben nach dem Tod (durch Personen aus) den fünf (Gruppen), die derselben Lehre folgen, hat keine Auswirkung; die von Haushaltern dagegen hat Auswirkung.“ Diese Erläuterung basiert auf dem Umstand, daß die Utensilien der Ordensangehörigen nach ihrem Tod in die Hände des Ordens übergehen (Mv VIII.27.2 = Vin I 303,35–36: *bhikkhussa bhikkhave kālam kate saṃgho sāmī pattacivare*; s. u., Anm. 223). Weiter erläutert der Kommentator Sonderfälle (Sp 1294,10–12): *bhikkhu bhikkhunivihāre kālam karoti tassa parikkhāro bhikkhūnam yeva hoti. bhikkhunī bhikkhuvihāre kālam karoti tassā parikkhāro bhikkhunīnam yeva hoti*: „Stirbt ein Mönch im Nonnen-Vihāra, so gehören dessen Utensilien dennoch den Mönchen. Stirbt eine Nonne im Mönchs-Vihāra, so gehören deren Utensilien dennoch den Nonnen.“

²²¹ S. a. Cv X.6 und 7 (2.6.2.6 und 7). In Mv VIII.32.1 (Vin I 309,31–33) ist angegeben, daß Robenmaterial, das von einem Laien „beiden Orden“ (*ubhatosaṃghassa deti*) geschenkt wird, zu gleichen Teilen zwischen Mönchs- und Nonnenorden aufgeteilt werden muß, einerlei, wieviele Angehörige die beiden lokalen Orden haben.

²²² Vin I 303,37–304,1: *anujānāmi bhikkhave saṃghena ticivaram ca pattam ca gilānupathākānam dātum*. Diese Übergangung durch den Orden erfolgt durch einen formalen Rechtsakt (Mv VIII.27.2, 3 = Vin I 304,2–16). Hier kommentiert die *Samantapāsādikā* (Sp 1133,11–13): *gilānupathākānam dātum ti eitha anantaram vuttāya kammavācāya dinnam pi apaloketvā dinnam pi dinnam eva hoti, vattati*: „Dem den Kranken Pflegenden zu geben ist: hier wird kein anderer (als eben dieser

Schale und Robe – ein geringer Besitz eines Verstorbenen unter dem gerade anwesenden Orden verteilt werden, ein umfangreicher Besitz dagegen muß unter den gerade anwesenden und den nicht anwesenden Ordensangehörigen verteilt werden.²²³

2.6.2.12 Cullavagga X.12

Die ehemalige Frau eines Ringkämpfers wurde in den Orden aufgenommen.²²⁴ Als diese einen schwachen Mönch auf der Straße erblickte, stieß sie ihn mit der Schulter an und er fiel um.²²⁵

na bhikkhave bhikkhuniyā bhikkhussa pahāro dātabbo. yā dadeyya, āpatti dukkatassa. anujānāmi bhikkhave bhikkhuniyā bhikkhum passivā dūrato va okkamitvā maggam dātun ti (Vin II 268,19–22).

„Ihr Mönche, eine Nonne darf einem Mönch keinen Stoß geben. Gibt eine (einem Mönch einen Stoß), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Ihr Mönche, ich ordne an, daß eine Nonne, nachdem sie einen Mönch erblickt hat, selbst wenn er sich nur aus der Ferne nähert, den Weg freizugeben hat.“

In Pāc 74 (M+N) wird den Ordensangehörigen untersagt, anderen Ordensangehörigen gleichen Geschlechts zornig einen Stoß zu geben.²²⁶ Es gibt keine Vorschrift, die regelt, daß Mönche den Nonnen keinen Stoß geben dürfen. In der Kasuistik zu SA 2 (M) ist jedoch festgelegt, daß ein Mönch, der verliebt ist, einer Frau keinen Stoß mit der Schulter geben darf.²²⁷ Dort ist allerdings nicht behandelt, welches Vergehen vorliegt, sofern der Mönch nicht verliebt ist. Dennoch ist nicht anzunehmen, daß ein Mönch eine Nonne tatsächlich stoßen darf – dies wird jedoch an keiner Stelle des Vinaya explizit verboten. In der Vorgeschichte zu Pāc 6 (N) ist geschildert, daß eine Nonne ihrem ehemali-

Besitz) durch das genannte Formular vergeben. Nachdem (der Samgha) die Erlaubnis (durch die Rechtshandlung) vergeben hat, ist es erlaubt, das Gegebene (dem Empfänger) auch zu übergeben.“ Ferner definiert der Verfasser der *Samantapāsādikā*, wann der Tatbestand der „Krankenpflege“ erfüllt ist und wer die Roben und die Schale rechtmäßig zu erhalten hat. Unter anderem heißt es (Sp 1134,13–15): *gilānupathhāko nāma gihī vā hotu pabbajito vā antamaso mātugāmo pi, sabbe bhāgam labhanti*: „Ein Krankenpfleger mag ein Haushalter, oder einer, der das Leben als Haushalter aufgegeben hat [hier ist wohl ein nicht-buddhistischer Weltentsager gemeint] oder auch nur eine Frau sein, alle erhalten (ihren) Teil.“ Die Utensilien stehen demnach dem Krankenpfleger auch zu, wenn er nicht Angehöriger des buddhistischen Ordens ist.

²²³ Vin I 305,10–14: ... *yam tattha lahubhaṇḍam lahuparikkhāram tam sammukhībhūtena saṅghena bhājetum, yam tattha garubhaṇḍam garuparikkhāram tam āgatānāgatassa cātuddisassa saṅghassa avissajjikam avebhaṅgikan ti* (s. BD IV, 436, Anm. 1 und 2; s. a. SCHOPEN, „Avoiding Ghosts“, 3f.). Der Verfasser der *Samantapāsādikā* ergänzt (Sp 1134,21–24): *sace pana so jivāmāno yeva sabbam attano parikkhāram nissajjitvā kassaci adāsi, koci vā viśāsam aggahesi, yassa dinnam, yena ca gahitam, tass’ eva hoti*: „Wenn aber dieser, während er (noch) lebt, ebenso selbst seine ganzen Utensilien [hier *parikkhāra*] aufgegeben und irgendjemandem übergeben hat, oder jemand sie in Verwahrung genommen hat, so gehört es auch dem, dem es gegeben wurde und der es genommen hat“ (zu *viśāsam ganhati* s. NP I, N [2.3.2.1], Anm. 20).

²²⁴ Vin II 268,14–15: ... *aññatarā purāṇa-Mallī bhikkhunīsu pabbajitā hoti*. Sp 1294,13: *purāṇa-Mallī ti purāṇe gihikāle Mallassa bhariyā*: „Die früher eine Mallī gewesen ist ist: in ihrer früheren Zeit im Haus war sie die Gattin eines Ringkämpfers.“

²²⁵ Vin II 268,15–16: *sā rathikāya dubbalakam bhikkhum passivā amsakūtena pahāram datvā pavattesi*.

²²⁶ Vin IV 146,13–14: *yo pana bhikkhu bhikkhussa kupito anattamano pahāram dadeyya, pācittiyān ti*.

²²⁷ Vin III 127,4–5: *sāratto amsakūtena pahāram adāsi ... saṃghādisesaṇ ti*. So auch der Verfasser der *Samantapāsādikā* im Kommentar zu Pāc 74, M+N (Sp 877,23–24): *sace pana rattacitto ithim paharati saṃghādiseso*.

gen Mann, einem Mönch, einen Schlag mit dem Fächer versetzte (Vin IV 263,18–19). Die Regel selbst stellt jedoch nicht das Schlagen eines Mönchs unter Strafe, sondern verbietet den Nonnen, einem Mönch aufzuwarten (s. 2.4.2.6). Der Verfasser der *Samantapāsādikā* verweist im Kommentar zu dieser Pācittya-Regel jedoch auf die hier untersuchte Anordnung indem er sagt:²²⁸ „Aufgrund des Schlages aber wird es im Khandhaka als Dukkaṭa angezeigt.“

Der zweite Teil der hier untersuchten Anordnung steht in vollkommener Übereinstimmung mit Garudhamma 1, Pāc 94 (N) und Cv X.13. Zusammengefaßt beschreiben diese vier Regeln das richtige Verhalten einer Nonne, wenn ein Mönch sich nähert: grundsätzlich muß eine Nonne aus dem Weg gehen (Cv X.12 [2.6.2.12]), sie hat den sich nähernden Mönch ehrfurchtsvoll zu begrüßen (Garudhamma 1 [2.6.2.1], S. 346), muß ihm ihre Almosenschale zeigen (Cv X.13.1 [2.6.2.13]), muß ihm gegebenenfalls etwas von der Speise abgeben und darf sich nur mit der Genehmigung des Mönchs in seiner Gegenwart setzen (Pāc 94, N [2.4.2.94]).

2.6.2.13 Cullavagga X.13

Cv X.13.1

In der einleitenden Erzählung zu dieser Anordnung wird geschildert, daß eine Frau, die während der Abwesenheit ihres Mannes von einem Liebhaber schwanger geworden war, eine Schwangerschaftsunterbrechung vornahm.²²⁹ Sie bat eine ihr bekannte Nonne, den Fötus wegzubringen. Die Nonne kam der Bitte nach und transportierte den Fötus in ihrer Almosenschale, verdeckt von ihrem Obergewand.²³⁰ Sie traf einen Mönch, der darauf bestand, ihr etwas von seiner Almosenspeise abzugeben.²³¹ Die Nonne sah sich letztendlich aufgrund des insistierenden Verhaltens des Mönchs genötigt, die Schale zu zeigen, wobei sie ihn bat:²³² „Herr, sieh den Fötus in der Schale und melde es niemandem!“ Der Mönch informierte sofort die anderen Mönche und der Buddha ordnete an:

na bhikkhave bhikkhuniyā pattena gabbho nīharitabbo. yā nīhareyya, āpatti dukkaṭassa. anujānāmi bhikkhave bhikkhuniyā bhikkhum passivā nīharitvā pattaṃ dassetun ti (Vin II 269,9–12).

²²⁸ Sp 922,20–21: *pahārapaccayā pana khandhake dukkaṭaṃ paññattam.*

²²⁹ Vin II 268,24: ... *sā gabbham pāteṭvā* ... RHYS DAVIDS und OLDENBERG übersetzen (*Vinaya Texts* III, 345): „She had a premature delivery“. Dies trifft den Sachverhalt wohl nicht genau, da es sich offensichtlich um eine gewollte Abtreibung handelte. In Cv X.27.3 (2.6.2.27) wird geschildert, daß einige Nonnen eine Abtreibung auf dem Abort durchführten. Dort führt dieser Vorfall dazu, daß den Nonnen die Benutzung eines Toilettenhäuschens untersagt wird.

²³⁰ VAN GOOR (*De buddhistische Non*, 47) schließt aus dieser einleitenden Erzählung, daß Nonnen aufgrund derartiger Aktivitäten oft auch ein schlechtes Ansehen hatten. Dennoch ist hier nicht geschildert, daß die Nonne an der Abtreibung aktiv beteiligt war. Dies hätte für sie ein Pārājika-Vergehen bedeutet, wie der Kasuistik zu Pār 3, M+N (Vin III 83,24–84,11), zu entnehmen ist.

²³¹ Dieser Mönch hatte geschworen, nicht eher von seiner Almosenspeise zu essen, als bis er einem anderen Mönch oder einer Nonne davon abgegeben habe. VAN GOOR (*De buddhistische Non*, 47) bemerkt wohl zu Recht: „Het onzinnige verhaaltje van den monnik en zijne gelofte, waardoor de non haar bedelnap te voorschijn moest halen, kunnen wij overslaan ...“

²³² Vin II 269,3: *pass' ayya patte gabbham mā ca kassaci ārocesitī.*

„Ihr Mönche, eine Nonne darf einen Fötus nicht mit der Almosenschale wegbringen. Bringt eine (Nonne einen Fötus darin) weg, so ist es ein Dukkata-Vergehen. Ihr Mönche, ich ordne an, daß eine Nonne ihre Almosenschale zeigt, nachdem sie einen Mönch erblickt hat und (die Almosenschale) herausgenommen hat.“

Es gibt keine entsprechende Regel für Mönche.²³³ Es stellt sich die Frage, ob die buddhistischen Nonnen tatsächlich Spezialistinnen für Schwangerschaftsabbrüche waren oder ob die erste Anordnung (Transport eines Fötus) lediglich der Begründung der zweiten Verordnung, nämlich der die Verpflichtung, den Mönchen die Almosenschale zu zeigen, diene. Der erste Teil der Vorschrift wirkt zunächst nicht wie eine Regel, die tatsächlich häufig zur Anwendung kommen konnte. Es ist wohl als gegeben vorauszusetzen, daß die Mönche und Nonnen nach der Etablierung des Ordens einen höheren Grad an Bildung als viele Laien hatten. Dies beinhaltet sicherlich, daß sie auch auf dem Gebiet der Medizin bewandert waren. Aus diesem Grund mögen sie auch bei Krankheitsfällen zu Rate gezogen worden sein. Dennoch ist in Frage zu stellen, ob Abtreibungen tatsächlich so häufig durchgeführt wurden, daß den Nonnen verboten werden mußte, ihre Almosenschale als quasi-medizinische Ausrüstung zu mißbrauchen. Es sei jedoch auch darauf hingewiesen, daß in der Kasuistik zu Pär 3 (M+N) ganz ähnliche Begebenheiten mit einem Mönch als maßgeblich beteiligter Person geschildert werden. Dort heißt es beispielsweise, daß eine Frau während der Abwesenheit ihres Mannes von ihrem Liebhaber schwanger wurde, weshalb sie einen der Familie bekannten Mönch bat, ihr ein Mittel zu geben, das eine Abortion verursacht.²³⁴ Dieser Bitte kam der Mönch ohne weiteres nach.²³⁵ So ist als gegeben vorauszusetzen, daß die Mönche und Nonnen in solchen Dingen recht versiert (und verschwiegen?) waren. Der zweite, durch den ersten begründete Teil der vorliegend untersuchten Vorschrift erweitert die Verhaltensvorschriften für Nonnen gegenüber den Mönchen um einen weiteren Punkt. Die Nonnen müssen nicht nur zur Seite gehen, sobald ein Mönch sich nähert (Cv X.12 [2.6.2.12]); sie sind darüber hinaus verpflichtet, ihre Almosenschale vorzuzeigen. Diese Verordnung wird durch die sich nun unmittelbar anschließende Vorschrift ergänzt.

²³³ Die Zweckentfremdung der Almosenschale wird ebenfalls in Cv V.10.3 behandelt. Dort wird den Ordensangehörigen verboten, ihre Schale als Abfallbehälter für Essensabfälle zu benutzen (s. Pāc 8, N [2.4.2.8], Anm. 96).

²³⁴ Vin III 83,24–27: *aññatarā itthi pavutthapatikā jārena gabbhinī hoti, sā kulūpakam bhikkhum etad avoca: iñgh' ayya gabbhapātanam jānāhīti. sutthu bhaginīti tassā gabbhapātanam adāsi, dārako kālam akāsi.* Die *Samantapāsādikā* kommentiert (Sp 468,15–17): *gabbhapātanam ti yena paribhuttena gabbho patati tādisam bhesajjam: „Ein Mittel, das eine Abortion verursacht ist: eine derartige Medizin, durch welche — sofern sie eingenommen ist — ein Fötus abgeht.“*

²³⁵ Dies ist keineswegs ein Einzelfall. In der Kasuistik zu Pär 3 (M+N) werden weitere derartige oder ähnliche Fälle geschildert. So heißt es dort, daß ein Mönch heimlich Abtreibungsmittel verabreichte, Rohmaterial für ein Abtreibungsmittel heranschaffte und die Schwangere anleitete, wie es anzumischen sei bzw. andere Anregungen für einen erfolgreichen Schwangerschaftsabbruch gab.

Cv X.13.2

Die Gruppe von sechs Nonnen drehte nun ihre Almosenschalen um und zeigte den Mönchen nur deren Boden:²³⁶

na bhikkhave bhikkhuniyā bhikkhum passivā parivattetvā²³⁷ pattamūlam dassetabbam. yā dasseyya, āpatti dukkatassa. anujānāmi bhikkhave bhikkhuniyā bhikkhum passivā ukkujjitvā pattam dassetum, yañ ca patte āmisam hoti tena ca bhikkhu nimantetabbo 'ti (Vin II 269,17–22).

„Ihr Mönche, eine Nonne darf nicht (die Almosenschale) umdrehen und den Boden ihrer Almosenschale zeigen, nachdem sie einen Mönch erblickt hat. Zeigt eine (nur den Boden), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Ihr Mönche, ich ordne an, daß eine Nonne, nachdem sie einen Mönch erblickt hat, die Almosenschale gerade richtet und sie zeigt; und wenn Almosenspeise in der Schale vorhanden ist, ist der Mönch zu dieser einzuladen.“

Sämtliche Anordnungen aus Cv X.13 ergänzen die Vorschriften Cv X.12, Garudhamma 1 und Pāc 94 (N).²³⁸ Die schon bei der Begegnung mit einem Mönch auszudrückende Unterordnung der Nonnen unter die Mönche wird um einen Aspekt erweitert, da die Nonnen auch in Hinsicht auf den Inhalt ihrer Almosenschalen von den Mönchen kontrolliert werden. Umgekehrt findet eine solche Kontrolle nicht statt.

Dennoch unterliegen auch die Mönche in der geschilderten Situation gewissen Einschränkungen. Sie dürfen nicht in jedem Fall und unter allen Umständen die von den Nonnen angebotene Speise aus ihrer Schale annehmen. In Pāṭid 1 (M) ist festgelegt:²³⁹ „Welcher Mönch aber, nachdem er eigenhändig aus der Hand einer nicht mit ihm verwandten Nonne, die sich zwischen die Häuser begeben hat, feste oder weiche Speise annimmt und diese ißt oder verpeist, jener Mönch muß bekennen: ‚Ihr Herren, ich habe die unwürdige, unpassende, zu gestehende Sache begangen, ich gestehe es!‘.“ In der Schuldlosigkeitsformel zu dieser Regel ist jedoch angegeben, daß die Annahme von Speise aus der Hand einer Nonne erlaubt ist, sofern dies innerhalb eines Wohnbezirks (*ārāma*) geschieht, im Nonnenbezirk, am Schlafplatz von Andersgläubigen, auf dem Rückweg oder nachdem die Nonne die Speise aus dem Dorf schon herausgetragen hat.²⁴⁰ Ein Mönch darf jedoch ohnehin keine feste oder weiche Speise zu sich nehmen, die nicht übriggeblieben ist, wenn er schon eingeladen worden und gesättigt ist (Pāc 35, M; s. Pāc 54, N [2.4.2.54]). Die Annahme der

²³⁶ Dies ist ein Zeichen großer Respektlosigkeit, zumal das „Umdrehen der Almosenschale“ (*pattanikkujjana*) gegenüber Laien bedeutet, daß sie von den Ordensangehörigen „bykottiert“ werden (s. Cv V.20.3 = Vin II 125,12–22).

²³⁷ In NP 3, N (2.3.2.3), wird *parivattetvā* im Sinne von „tauschen“ verwendet.

²³⁸ S. Cv X.12 (2.6.2.12) und Cv X.1.4 (2.6.2.1).

²³⁹ Vin IV 176,8–13 (s. 2.5.3, Anm. 23); s. a. SA 5, N (2.4.2.5). In Pāc 29 (M) wird den Mönchen zudem untersagt, wissentlich Almosenspeise zu essen, deren Herausgabe durch eine Nonne bewirkt wurde. Dies ist nur erlaubt, wenn schon vorher eine entsprechende Vereinbarung mit dem Haushalter bestand (Vin IV 67,19–21). Pāṭid 2 (M) legt erweiternd fest, daß eine Nonne, die sich in der in Pāc 29 (M) beschriebenen Weise verhält, von den Mönchen ermahnt werden muß (Vin IV 177,20–27).

²⁴⁰ Vin IV 176,38–177,1: *anāpatti ... antarārame, bhikkhunūpassaye, tithiyaseyyāya, paṭikkamane, gāmato nīharivā deti...*

von einer Nonnen anzubietenden Speise ist somit stark eingeschränkt, die Geste des Anbietens muß aber offensichtlich dennoch grundsätzlich erfolgen.²⁴¹

2.6.2.14 Cullavagga X.14

Als Nonnen ein auf der Straße weggeworfenes, abgeschnittenes männliches Glied²⁴² betrachteten, fielen sie den Leuten unangenehm auf, was den Nonnen wiederum peinlich war.²⁴³

na bhikkhave bhikkhuniyā purisavyañjanam²⁴⁴ upanijjhāyitabbaṃ. yā upanijjhāyeyya, āpatti dukkaṭassā 'ti (Vin II 269,31–33).

„Ihr Mönche, eine Nonne darf ein männliches Glied nicht anschauen. Schaut sie es an, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

In der Kasuistik zu SA 1 (M) ist eine entsprechende Vorschrift für Mönche enthalten:²⁴⁵ „Ihr Mönche, ein Mönch darf nicht von Verlangen erfüllt das Geschlechtsteil einer Frau anschauen. Schaut einer es an, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“ Diese Anordnungen ergänzen die in Cv X.9.1 und 2 enthaltenen Vorschriften, daß ein Mönch bzw. eine Nonne das entblößte Geschlechtsteil nicht einer Nonne bzw. einem Mönch zeigen darf.²⁴⁶

2.6.2.15 Cullavagga X.15

In diesem Abschnitt wird geregelt, in welchen Fällen ein Überhang an Nahrungsmitteln bzw. Gaben vom Mönchsorden an den Nonnenorden weitergegeben werden darf und umgekehrt. Die für Mönche und Nonnen gültigen Vorschriften unterscheiden sich nicht.

Cv X.15.1

In der einleitenden Erzählung wird geschildert, daß Mönche erhaltene Nahrungsmittel ohne weiteres an Nonnen weitergaben. Darüber beschwerten sich die Leute folgendermaßen:²⁴⁷ „Wie können diese Ehrwürdigen etwas, was ihnen für den eigenen Gebrauch gegeben wurde, anderen geben, als ob wir nicht

²⁴¹ Anderen Asketen oder Haushaltern dürfen Mönche und Nonnen jedoch keine Almosenspeise geben, wie Pāc 46, N (2.4.2.46), und Pāc 41 (M) zu entnehmen ist.

²⁴² In Cv V.7 ist die Anordnung enthalten, daß ein Mönch sein Glied nicht abschneiden darf (s. Pāc 20, N [2.4.2.20] und Anm. 231).

²⁴³ Vin II 269,23–26: ... *rathikāya purisavyañjanam chadditam hoti, tam bhikkhuniyo sakkaccam upanijjhāyimsu. manussā ukkuthim akamsu, tā bhikkhuniyo mankū ahesum.*

²⁴⁴ Sp 1294,14–17: *purisavyañjanam ti purisanimittam chinnaṃ vā hotu acchinnaṃ vā paticchannam vā appaticchannam vā. sacce etasmim thāne purisavyañjanam ti cittaṃ uppādetvā upanijjhāyati dukkatam:* „Ein männliches Glied ist: das Geschlechtsorgan eines Mannes, sei es abgeschnitten oder nicht abgeschnitten, bedeckt oder unbedeckt. Wenn sie hinschaut, nachdem sie ihren Geist darauf gerichtet hat, (in dem Gedanken): ‚An jenem Ort ist ein männliches Glied‘, ist es ein Dukkaṭa(-Vergehen).“

²⁴⁵ Vin III 118,17–18: *na ca bhikkhave sārattena mātuḡamassa aṅgajātam upanijjhāyitabbaṃ. yo upanijjhāyeyya, āpatti dukkaṭassā 'ti.*

²⁴⁶ S. Cv X.9.1 und 2 (2.6.2.9). Mit Cv X.14 mag auch zusammenhängen, daß Pāc 41 (M) bei Nonnen keine Anwendung findet. Dort wird den Mönchen verboten, u. a. einem Nacktasketen Almosenspeise zu geben. In der entsprechenden Vorschrift für Nonnen ist ‚Nacktasket‘ durch ‚Haushalter‘ ersetzt (s. Pāc 46, N [2.4.2.46]).

²⁴⁷ Vin II 269,36–270,2: *kathaṃ hi nāma bhaddantā attano paribhogatthāya dinnam aññesaṃ dassanti, mayam ha na jānāma dānam dātun ti.*

verstünden, eine Gabe zu geben!“²⁴⁸ Diese Beschwerde bildete den Anlaß für die folgende Anordnung:

na bhikkhave attano paribhogatthāya dinnam²⁴⁹ aññesaṃ dātabbam. yo dadeyya, āpatti dukkaṭassā 'ti (Vin II 270,2–4).

„Ihr Mönche, was einem zum Zweck des eigenen Verbrauchs gegeben worden ist, darf nicht an andere²⁵⁰ gegeben werden. Gibt einer es (weiter), so ist es ein Dukkata-Vergehen.“

Daraufhin waren die Nahrungsmittel jedoch zu zahlreich für die Mönche:²⁵¹

anujānāmi bhikkhave samghassa dātun ti (Vin II 270,6–7).

„Ihr Mönche, ich erlaube, (dies) dem Orden zu geben.“²⁵²

„Orden“ muß an der vorliegend behandelten Stelle den Mönchsorden **und** den Nonnenorden bezeichnen. Dies beinhaltet, daß alle Ordensangehörige, die sich innerhalb der Gemeindegrenze befinden, an dem Geschenk teilhaben können. Es wird somit die Möglichkeit zur gleichmäßigen Verteilung der Gaben gewährleistet. Es folgt die Angabe, daß ein noch größerer Überhang an Nahrungsmitteln entstand:²⁵³

anujānāmi bhikkhave puggalikam²⁵⁴ pi dātun ti (Vin II 270,8–9).

„Ihr Mönche, ich erlaube, auch das (an den Orden) zu geben, was einem Einzelnen gehört.“

Die unmittelbar vorangehende Vorschrift wird somit auch auf diejenigen Gaben bezogen, die zielgerichtet an bestimmte Mönche vergeben wurden. Auch von einzelnen Mönchen erhaltene Dinge dürfen demnach unter allen Ordensangehörigen verteilt werden, wenn es zu viele sind. Nun wird die Situation geschildert, daß die Nahrungsmittel der Mönche so zahlreich wurden, daß sie gelagert werden mußten:²⁵⁵

anujānāmi bhikkhave bhikkhūnam sannidhim bhikkhunthi bhikkhūhi paṭiggahāpetvā²⁵⁶ paribhuñjitun ti (Vin II 270,11–12).

²⁴⁸ S. SCHOPEN, „Monastic Law meets the real world“, 108, Anm. 20; s. a. SCHOPEN, „Lay Ownership of Monasteries“, 86f.

²⁴⁹ Sp 1294,17–22: *attano paribhogatthāya dinnam nāma yam tumhe eva paribhuñjathā 'ti vatvā dinnam tam aññassa dadato dukkatam. aggam gahetvā pana dātum vattati. sace asappāyam, sabbam pi apanetum vattati. cīvaram ekāham vā dviṃham vā paribhuñjitvā dātum vattati. paṭṭādisu pi es' eva nayo: „Was zum Zweck der eigenen Benutzung gegeben worden ist heißt: wenn etwas gegeben worden ist und gesagt ist: ‚Dies sollt ihr benutzen!‘, so ist es für den ein Dukkata(-Vergehen), der dies einem anderen gibt. Es ist aber richtig (weiter)zugeben, nachdem man das Beste (davon) genommen hat. Wenn (die Gabe) unpassend ist, ist es sogar richtig, alles wegzugeben. Nachdem man eine Robe einen Tag oder zwei Tage getragen hat, ist es erlaubt, sie wegzugeben. Mit der Schale usw. verhält es sich ebenso.“*

²⁵⁰ Der weitere Verlauf der Schilderungen verdeutlicht, daß hier nur andere Ordensangehörige gemeint sind. Vorschriften hinsichtlich der Weitergabe von Gaben an Ordensfremde sind beispielsweise Pāc 28, N (2.4.2.28), Pāc 46, N (2.4.2.46), und Pāc 41 (M). NP 5–10, N (2.3.2.5–10), behandeln den Austausch erhaltener Dinge gegen andere Gegenstände.

²⁵¹ Vin II 270,4–5: *tena kho pana samayena bhikkhūnam āmisam ussannaṃ hoti.*

²⁵² NP 30 und Pāc 82 (M+N) untersagen umgekehrt, ein dem Orden gehöriges Gut sich selbst bzw. einer Einzelperson zuzuteilen (s. NP 6, N [2.3.2.6]).

²⁵³ Vin II 270,7: *bālhataṃ ussannaṃ hoti.*

²⁵⁴ Vgl. Cv X.24 (2.6.2.24); s. a. BD V, 373, Anm. 3.

²⁵⁵ Vin II 270,9–10: *tena kho pana samayena bhikkhūnam sannidhikataṃ āmisam ussannaṃ hoti.*

²⁵⁶ Sp 1294,22–27: *bhikkhūhi bhikkhunthi paṭiggahāpetvā 'ti hiyyo paṭiggahetvā thapitāmisam ajja aññasmim anupasampanne asati bhikkhūhi paṭiggahāpetvā bhikkhunthi paribhuñjitabbam. bhikkhūhi paṭiggahitam hi bhikkhuntham apaṭiggahitathāne tīthati. bhikkhūnam pi bhikkhunṭsu es' eva*

„Ihr Mönche, ich erlaube, daß die Nonnen den Vorrat der Mönche verbrauchen, nachdem er (ihnen) von den Mönchen übergeben worden ist.“

Diese Vorschrift ergänzt somit Pāc 38 (M+N). Diese Regel lautet:²⁵⁷ „Welcher Mönch aber feste oder weiche Speise, die aufbewahrt wurde, ißt oder genießt, (dieser begeht) ein Pācittiya(-Vergehen).“ Den Mönchen und Nonnen ist es also ohnehin nicht erlaubt, die Nahrungsmittel, die aufgrund ihrer Menge nicht sofort verbraucht werden und daher gelagert werden müssen, später zu verzehren. Damit sie nun nicht verkommen, können sie dem Nonnenorden geschenkt werden, der sie als „nichtgelagerte“ Nahrungsmittel ansehen darf, da er sie nicht selbst gelagert hat, sondern erst unmittelbar vor dem Verzehr als Geschenk erhalten hat (s. o., Anm. 256). Daß der Gabenspende dabei der Mönchsorden ist, spielt für den Nonnenorden keine Rolle. Im Folgenden werden diese Vorschriften in Umkehr auch auf Nonnen bezogen.

Cv X.15.2

na bhikkhave bhikkhuniyā attano paribhogathāya dinnam aññesaṃ dātābbaṃ. yā dadeyya, āpatti dukkaṭassā 'ti (Vin II 270,18–19)

„Ihr Mönche, was ihr zum Zweck der eigenen Benutzung gegeben worden ist, darf von einer Nonne nicht an andere gegeben werden. Gibt eine es (weiter), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

anujānāmi bhikkhave saṃghassa dātun ti (Vin II 270,21–22).

„Ihr Mönche, ich erlaube, (dies) dem Orden zu geben.“

anujānāmi bhikkhave puggalikam pi dātun ti (Vin II 270,23–24).

„Ihr Mönche, ich erlaube, auch das (an den Orden) zu geben, was einem Einzelnen gehört.“

anujānāmi bhikkhave bhikkhunīnaṃ sannidhiṃ bhikkhūhi bhikkhunīhi paṭiggahāpetvā paribhuñjitun ti (Vin II 270,26–28).

„Ihr Mönche, ich erlaube, daß die Mönche den Vorrat der Nonnen gebrauchen, nachdem er (ihnen) von den Nonnen übergeben worden ist.“²⁵⁸

Durch diese Vorschriften wird deutlich, daß mit zweierlei Maß gemessen wird: erhält ein Orden zu reichliche Gaben, so können diese auch an die Angehörigen des jeweils anderen Ordens weitergegeben werden, da sowohl Mönchs- als auch Nonnenorden als *saṃgha* bezeichnet werden. Sind jedoch Lebensmittel in einem Orden schon gelagert worden, so werden die beiden Orden nicht als ein Orden betrachtet. Trotz des in Pāc 38 (M+N) ausgedrückten Verbots, gelagerte

nayo: „Nachdem von den Mönchen übergeben worden ist, (ist es) durch die Nonnen ist: nachdem es gestern angenommen worden ist, und wenn heute kein Nichtordnierter (da) ist, ist das übriggebliebene Essen von den Nonnen zu verbrauchen, nachdem es (ihnen) von den Mönchen übergeben worden ist. Denn für die Nonnen verbleibt das von den Mönchen Angenommene im Zustand des Nicht-Angemessenseins. Für die Mönche verhält es sich bei den Nonnen ebenso.“

²⁵⁷ Vin IV 87,1–3: *yo pana bhikkhu sannidhikāvakam khādaniyaṃ vā bhojaniyaṃ vā khādeyya vā bhūñjeyya vā, pācittiyaṃ ti* (s. a. BD II, 339, Anm. 1).

²⁵⁸ In Pāṭid 1 (M) wird den Mönchen allerdings verboten, feste oder weiche Speise eigenhändig aus der Hand einer nicht mit ihnen verwandten Nonne, die sich in ein Dorf begeben hat, anzunehmen und zu verzehren (Vin IV 176,8–13; s. 2.5.3, Anm. 23). Dies ist jedoch innerhalb eines Ārāma oder des Nonnenbezirks, wo die in der hier untersuchten Vorschrift erlaubte Übergabe des Überhangs an Nahrungsmitteln wohl statzufinden hat, erlaubt (s. a. Cv X.13.2 [2.6.2.13]).

Nahrungsmittel zu verzehren, ist der Gebrauch dieses Vorrats dem jeweils anderen Orden nicht untersagt.

2.6.2.16 Cullavagga X.16

Cv X.16.1

Diese Verordnung steht in engem Zusammenhang mit Cv X.15 (2.6.2.15). Dort wird behandelt, wann ein Überhang an Nahrungsmitteln dem Nonnenorden bzw. Mönchsorden übergeben werden darf. Die Übergabe von Unterkünften an die Nonnen ist im Gegensatz dazu nur temporär erlaubt (s. u.). Der umgekehrte Fall, daß die Nonnen den Mönchen Unterkünfte zeitweise zur Verfügung stellen, ist an keiner Stelle des Vinaya geschildert.

Da der Mönchsorden zuviele Unterkünfte, die Nonnen dagegen zu wenig Wohnmöglichkeiten hatten,²⁵⁹ baten die Nonnen die Mönche durch einen Boten um die vorübergehende Überlassung der Unterkünfte.

anujānāmi bhikkhave bhikkhunīnaṃ senāsanāṃ dātuṃ tāvakālikan ti (Vin II 270,33–34).

„Ihr Mönche, ich erlaube, den Nonnen vorübergehend Unterkünfte zu überlassen.“

Die Vergabe der Unterkünfte²⁶⁰ der Mönche an Nonnen muß auf eine kurze Zeit beschränkt sein, da das zu enge Miteinander der Mönche und Nonnen etliche Schwierigkeiten mit sich bringt. Dies wird beispielsweise durch Pāc 51, N (2.4.2.51), deutlich, wonach Nonnen einen Mönchs-Wohnbezirk nur betreten dürfen, nachdem sie um Erlaubnis gebeten haben.

Cv X.16.2

Da Nonnen Einrichtungsgegenstände der Unterkünfte mit Menstrualblut verschmutzten,²⁶¹ erließ der Buddha einige Vorschriften für menstruierende Nonnen:

na bhikkhave bhikkhuniyā onaddhamañcaṃ onaddhapīṭhaṃ²⁶² abhinisīdita-bbaṃ abhinipajjitabbam. yā abhinisīdeyya vā abhinipajjeyya vā, āpatti dukkaṭassa. anujānāmi bhikkhave āvasathacīvaran ti (Vin II 270,37–271,4).

„Ihr Mönche, eine Nonne darf sich nicht auf einen (mit Stoff) bezogenen Stuhl niedersetzen oder sich auf ein (mit Stoff) bezogenes Bett niederlegen. Setzt oder legt eine sich nieder, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Ihr Mönche, ich erlaube ein Menstruationsgewand.“

²⁵⁹ Vin II 270,29–30: . . . *bhikkhūnaṃ senāsanāṃ ussannaṃ hoti, bhikkhunīnaṃ na hoti.*

²⁶⁰ Zur Zuweisung von Unterkünften s. a. Pāc 35, N (2.4.2.35), Anm. 362.

²⁶¹ Vin II 270,36–37: *senāsanāṃ lohiteṇa makkhiyati*. In Mv VIII.16.1 ist geschildert, daß Mönche eine Unterkunft mit Ejakulat verschmutzten (Vin I 294,32: *senāsanāṃ asucinā makkhiyati*). Die Folge dieser Begebenheit dort ist, daß der Buddha den Mönchen die Benutzung einer Sitzmatte „zum Schutz des Körpers, zum Schutz der Roben und zum Schutz der Unterkunft“ verordnete (Vin I 295,24–25: *anujānāmi bhikkhave kāyaguttiyā cīvaraguttiyā senāsanaguttiyā nisīdanan ti*). Es ist davon auszugehen, daß den Nonnen eine solche Sitzmatte nicht zur Verfügung steht (s. 2.3.3.2, S. 141f.).

²⁶² In Pāc 88 (M+N) wird den Ordensangehörigen verboten, ein Stuhl oder Bett, das mit Baumwolle bespannt ist, herstellen zu lassen (Vin IV 169,29–30: *yo pana bhikkhu mañcam vā pīṭhaṃ vā tūlo-naddham kāraṇeyya, uddālanakam pācittayan ti*). Vier Arten von *mañca* und *pīṭha* werden im WfWK zu Pāc 14, M+N (Vin IV 40,5–6), und Pāc 87 und 88, M+N (Vin IV 168,29–31, 169,32–33), angeführt.

In Cv VI.2.7 wird den Mönchen die Benutzung von mit Stoff überzogenen Stühlen und Betten erlaubt.²⁶³ Diese Erlaubnis gilt grundsätzlich auch für Nonnen, abgesehen von der Zeit ihrer Regelblutung. In der Vorschrift selbst ist zwar nicht erwähnt, daß auf die Zeit während der Menstruation Bezug genommen wird, dies geht jedoch aus dem Kontext hervor. Der richtige Umgang mit einem Menstruationsgewand wird in Pāc 47 (N) beschrieben. Dort konnte festgestellt werden, daß dies Gewand wohl von den Nonnen nur in allgemeinen Asketenherbergen getragen werden muß und eher rituelle als hygienische Bedeutung hat (s. 2.4.2.47). Da es sich bei Pāc 47 (N) um eine Pāṭimokkha-Vorschrift handelt, ist ihr Inhalt in Cv X.16.1 kurz wiederholt. Es folgen jedoch Verordnungen, die tatsächlich als Hygieneregeln angesehen werden können:

anujānāmi bhikkhave ānicolakan ti (Vin II 271,5–6).

„Ihr Mönche, ich erlaube ein Stück Stoff als Tampon.“²⁶⁴

Das Stück Stoff fiel herunter:²⁶⁵

anujānāmi bhikkhave suttakena bandhitvā ūruyā bandhitun ti (Vin II 271,7–8).

„Ihr Mönche, ich erlaube, (den Tampon) mit einem Faden festzubinden (und diesen Faden) um die Oberschenkel zu binden.“

Der Faden riß:

anujānāmi bhikkhave samvelliyaṃ kaṭisuttakan ti (Vin II 271,9–10).

„Ihr Mönche, ich erlaube einen Lendenschurz und einen Hüftfaden.“

Der in der unmittelbar vorangehenden Anordnung erlaubte Faden wird hier durch einen Faden um die Hüfte, an dem der Lendenschurz befestigt ist, ergänzt oder ersetzt. Ein durch die Beine gezogenes Stück Stoff wird vorne und hinten an dem Hüftfaden befestigt, wodurch ein besserer Halt des als Tampon dienenden Stücks Stoff gewährleistet wird. Den Mönchen wird das Tragen eines Lendenschurzes in Cv V.29.5 untersagt.²⁶⁶ Ein Hüftfaden darf von Mönchen ebenfalls nicht getragen werden, wie Cv V.2.1²⁶⁷ zu entnehmen ist.

Nun trug die Gruppe von sechs Nonnen den Hüftfaden jedoch die ganze Zeit über:

²⁶³ Vin II 150,37–38: *anujānāmi bhikkhave onaddhamañcam onaddhapīthan ti*. In Mv V.11 und Cv VI.8 ist festgelegt, daß Ordensangehörige sich auf einen von einem Haushalter bereitgestellten Stuhl und Bett wohl setzen, nicht aber legen dürfen (Vin I 194,4–5, und Vin II 163,32–34: *anujānāmi bhikkhave gihivikatam abhinisīditum na tv eva abhinipajjitun ti*).

²⁶⁴ Es scheint sich um ein Stück Stoff von der Form eines Pflocks zu handeln, es ist daher wohl ein Tampon aus einem zusammengerollten Stück Stoff gemeint (BHSD, s.v. *ānī-pratyānī-nirhāra-yoga*; s. a. VON HINÜBER, „Bemerkungen I“, 183f.; s. a. Cv X.17.1 [2.6.2.17], Anm. 277).

²⁶⁵ S. VON HINÜBER, „Bemerkungen I“, 183, Anm. 15.

²⁶⁶ Vin II 137,18–19: *na bhikkhave samvelliyaṃ nivāsetabbam. yo nivāseyya, āpatti dukkatassā 'ti*. Die Bedeutung des Wortes *samvelli* wird vor allem durch den Kommentar der *Samantapāsādikā* zu dieser Stelle erhellt (Sp 1212,15–26): *samvelliyaṃ (R, T; B, C: samvelliyaṃ) nivāsentī ti mallakamma-karādayo viya kaccham bandhitvā nivāsentī*: „**Sie tragen einen Lendenschurz** ist: nachdem sie langes Gras zusammengebunden haben, tragen sie es wie Ringkämpfer, Arbeiter etc.“ (s. RHYS DAVIDS und OLDENBERG, *Vinaya Texts* III, 348, Anm. 2 und 3; s. a. VON HINÜBER, *The Oldest Pāli Manuscript*, 17ff.; s. a. VON HINÜBER, „Bemerkungen I“, 184 und Anm. 21).

²⁶⁷ Vin II 106,33–37: *na bhikkhave . . . kaṭisuttakam dhāretabbam . . . yo dhāreyya, āpatti dukkatassā 'ti*. Sp 1200,18–19: *kaṭisuttakan ti yam kiñci katipilandhanam antamaso suttantumattam pi*: „**Hüftfaden** ist: irgendein Hüftschmuck, sei es auch nur ein Fädchen.“ Daß Nonnen einen Hüftfaden tragen dürfen, wird in der Anāpatti-Formel zu Pāc 86 (N) bestätigt (s. 2.4.2.86).

na bhikkhave bhikkhuniyā sabbakālaṃ kaṭisuttakaṃ dhāretabbam. yā dhāreyya, āpatti dukkaṭassa. anujānāmi bhikkhave utuniyā kaṭisuttakan ti (Vin II 271,13–15).

„Ihr Mönche, eine Nonne darf nicht die ganze Zeit über einen Hüftfaden tragen. Trägt eine (ihn die ganze Zeit), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Ihr Mönche, ich erlaube (nur) für eine Menstruierende einen Hüftfaden.“

Grundsätzlich ist Mönchen und Nonnen das Tragen von Lendenschurz und Hüftfaden nicht erlaubt. Nonnen dürfen diese Textilien jedoch aus hygienischen Gründen während ihrer Regelblutung tragen. Die vorgeschriebene Kleidung für eine menstruierende Nonne besteht also aus einem Menstruationsgewand (zumindest in den ersten drei Tagen der Menstruation in einer allgemeinen Asketenherberge), dem an einem Hüftfaden befestigtem Lendenschurz und einem aus einem Stück Stoff bestehenden Tampon. Darüber hinaus dürfen sich die Nonnen während der Zeit ihrer Menstruation nicht auf mit Stoff bezogene Stühle oder Betten setzen oder legen.

2.6.2.17 Cullavagga X.17

In diesem Abschnitt des Cullavagga wird die Ordinationszeremonie für Nonnen, die sich zum Teil von dem entsprechenden Vorgang bei den Mönchen unterscheidet, detailliert beschrieben. Der Form nach orientieren sich die Vorgänge an denjenigen des Mönchsordens, inhaltlich sind jedoch einige Abweichungen bzw. Ergänzungen enthalten.

Grundsätzlich muß eine Frau vor dem hier geschilderten Teil der Erteilung der vollen Ordination zuerst die Pabbajjā erhalten haben und dann ihre Probezeit als Sikkhamānā absolviert haben.²⁶⁸ Die Probezeit, die erst nach einer besonderen „Erlaubnis zur Übung“²⁶⁹ angetreten werden darf, ist gefolgt von der Aufnahme in den Orden, die durch die sog. „Erlaubnis zur Aufnahme“²⁷⁰ genehmigt wird.

Cv X.17.1

Zunächst wird geschildert, daß es voll ordinierte Frauen mit den unten darzustellenden Fehlbildungen gab. Daraufhin wurde angeordnet, daß durch die Befragung der Frauen ein Vorliegen solcher Abweichungen von der Norm ausgeschlossen werden soll.²⁷¹ Diese Abweichungen werden im Text als „Hinderungsgründe“ (*antarāyikā dhammā*) bezeichnet, da ihr Vorliegen der Ordination einer Frau im Weg steht. In der einleitenden Erzählung sind nur die besonderen Hinderungsgründe für Frauen erwähnt; in die folgende Anordnung

²⁶⁸ S. Pāc 63–67 und 70–73, N (2.4.2.63–67 und 2.4.2.70–73).

²⁶⁹ *Sikkhāsammuti*; s. Pāc 63, N (2.4.2.63).

²⁷⁰ *Vuṭṭhānasammuti*; s. Pāc 64, N (2.4.2.64).

²⁷¹ Die *Samantapāsādikā* kommentiert die hier untersuchte Stelle des Cullavagga nicht. Im WfWK zu SA 3, M (Vin III 129,24–26), wird es als Beschimpfung (*akkosati*) bezeichnet, wenn ein Mönch von einer Frau behauptet, daß sie mit diesen in der hier untersuchten Passage geschilderten Fehlbildungen versehen ist. Zu dieser Stelle des *Bhikkhuvibhaṅga* kommentiert der Verfasser der *Samantapāsādikā* ausführlich. Diese Erläuterungen werden unten angeführt. Da die meisten dieser Ausdrücke Fehlbildungen des Urogenital-Trakts bezeichnen, ist versucht worden, eine sinnerhaltende bzw. rekonstruierende Übersetzungen zu finden.

sind jedoch alle Hinderungsgründe aufgenommen, d. h. auch die für Männer gültigen, die sämtlich auch bei Frauen Gültigkeit haben. Bei den Hinderungsgründen für Männer handelt es sich nur zum Teil um Krankheiten.²⁷²

anujānāmi bhikkhave upasampādentiyā catuvīsatiṃ antarāyike dhamme pucchitum. evaṃ ca pana bhikkhave pucchitabbā: na 'si animitā, na 'si nimittamattā, na 'si alohitā, na 'si dhuvalohitā, na 'si dhuvacolā, na 'si paggharantī, na 'si sikkharinī, na 'si ithhipañḍikā, na 'si vepurisikā, na 'si sambhinnā, na 'si ubhatovyañjanā, santi te evarūpā ābādhā: kuṭṭham, gaṇḍo, kilāso, soso, apamāro; manussāsī, ithi 'si, bhujissāsī, anañāsī, na 'si rājabhātī, anuññātāsī mātāpitūhi sāmikena, paripunnāvisativassāsī, paripunnā te pattacāvaram, kiṇṇāmāsī, kānāmā te pavattinīti (Vin II 271,21–30).

„Ihr Mönche, ich ordne an, eine (Frau), während sie die volle Ordination erhält, nach den vierundzwanzig Hinderungsgründen zu fragen. So aber, ihr Mönche, ist sie zu fragen: ‚Bist du nicht ohne Geschlechtsteile?‘²⁷³ Bist du keine unvollständige Frau?‘²⁷⁴ Leidest du nicht an Amenorrhö?‘²⁷⁵ Leidest du nicht an Polymenorrhö?‘²⁷⁶ Benutzt du nicht ständig einen Tampon?‘²⁷⁷ Leidest du nicht an Inkontinenz?‘²⁷⁸ Leidest du nicht an Gebärmuttervorfall?‘²⁷⁹ Bist du

²⁷² In der erläuternden Passage zur parallelen Verordnung des Mahāvagga ist geschildert, daß sich einige chronisch kranke Männer ordinieren ließen, um ihre medizinische Versorgung sicherzustellen (Mv I.39.1–5 = Vin I 71,33–73,5). Unmittelbar vor der Einführung des Formulars über die Hinderungsgründe ist auch im Mahāvagga lediglich geschildert, daß „Ordinierte gab“, die diese fünf Krankheiten hatten.

²⁷³ Im Kommentar der *Samantapāsādikā* zu SA 3 (M) heißt es (Sp 548,14–15): *animitā 'sīti nimittarahitā 'si kuñciyapanālimattam* (R, C, T; B: *kuñcikapanālimattam*) *eva tava udakasota* (R, T; B, C: *dakasota*) *ti vuttam hoti*: „**Hast du keine Geschlechtsteile?**“ ist: ‚Bist du ohne Geschlechtsteile, ist die Kuñciya-Röhre nur deine Wasser-Öffnung?‘. Sp-t 323,3–4: *kuñcikapanālimattam ti kuñcikāchiddamattam*. UPASAK, 48: „with no sign of female sex“.

²⁷⁴ Sp 548,15–17: *nimittamattā 'sīti tava ithhinimittam aparipunnam, saññāmattam evā 'ti vuttam hoti*: „**Bist du eine, die nur die Kennzeichen hat?**“ ist: ‚Ist dein Frauenkennzeichen unvollständig, bist du nur mit (Frauen-)Gedanken versehen?‘, so wird es genannt.“ UPASAK, 48: „a woman with underdeveloped signs of female sex“.

²⁷⁵ Sp 548,17: *alohitā ti sukhasotā* (so B; R: *sukkhasonitā*): „**Blutlos** ist: sie ist eine, deren Fluß trocken ist.“ Das Ausbleiben der Monatsblutungen wird Amenorrhö oder Menostase genannt. Schwangere und stillende Frauen haben üblicherweise auch keine Monatsblutungen. Dennoch ist das Verbot, diese Frauen in den Orden aufzunehmen, nochmals in Pāc 61 und 62, N (2.4.2.61 und 62), aufgenommen.

²⁷⁶ Sp 548,17–18: *dhuvalohitā ti niccalohitā kilinnadakasotā* (B, C; R: *kilinnadakasota*; T: *niccalohitakilinnasotā*): „**Ständig blutend** ist: eine, die stets Blutungen hat (und daher) an der Wasser-Körperöffnung naß ist.“

²⁷⁷ Sp 548,18–19: *dhuvacolā ti nippapakkhittānicolā, sadā ānicolakaṃ sevasīti vuttam hoti*: „**Ständig ein Stück Stoff (als Tampon) benutzend** ist: sie hat ständig einen Tampon (in ihrer Vagina) eingeschlossen, ‚Gebrauchst Du immer einen Tampon?‘, so wird es genannt.“ *Anicola* wird als Tampon während der Menstruation gebraucht (Cv X.16.2 [2.6.2.16]). Daher ist es möglich, daß hier Frauen bezeichnet sind, „die ständig menstruierten“ oder „ständig Ausfließen haben“. UPASAK, 48: „are you always keeping pad?“.

²⁷⁸ Sp 548,19–20: *paggharantīti savantī* (B, C; R, T: *savanti*), *sadā te muttam savatīti vuttam hoti*: „**Eine Ausfließende** ist: eine Ausströmende. ‚Fließt dein Urin immer?‘, so ist es genannt.“ UPASAK, 48: „Are you always oozing?“.

²⁷⁹ Sp 548,20–21: *sikkharantī* (R, B; C: *sikkharinī*; T: *sikkharantī*) *ti bahi nikkhanta-ānimsā* (B, C, T; R: *ānisamsa*): „**Sikkharinī** ist: das Fleisch der Vagina ist nach außen hervorgetreten.“ Zu *āni* s. Cv X.16.2 (2.6.2.16, Anm. 264). Ein Gebärmuttervorfall (*prolapsus uteri*) geht im fortgeschrittenen Stadium einher mit einem Scheidenvorfall, so daß die Gebärmutter samt der umgestülpten Scheide zwischen den Schamlippen sichtbar wird. Vgl. JOLLY (*Medicin*, 67) „Bildung eines wulstigen Auswuchses in der Vagina, der den Durchgang des Menstrualblutes hindert“ (*karninī*); UPASAK, 48: „Have you extraordinary long cloitris?“.

keine Lesbe?²⁸⁰ Bist du nicht androgyn?²⁸¹ Bist du eine, deren Harnröhre und Rektum getrennt sind?²⁸² Bist du kein Hermaphrodit?²⁸³ Hast du solcherart Krankheiten:²⁸⁴ Lepra, Geschwüre,²⁸⁵ Exzeme, Austrocknung, Epilepsie? Bist du ein Mensch?²⁸⁶ Bist du eine Frau? Bist du eine freie Frau?²⁸⁷ Bist du ohne Schulden?²⁸⁸ Bist du keine Dienerin des Königs?²⁸⁹ Ist dir der Ordenseintritt von den Eltern oder vom Ehemann erlaubt worden?²⁹⁰ Hast du 20 Jahre vollendet?²⁹¹ Sind deine Schale und

²⁸⁰ Sp 548,21–22: *ithīpandakā ti animittā 'va vuccatī*: „Eine weibliche Homosexuelle ist: sie wird auch eine (Frau) ohne Geschlechtsmerkmale genannt.“ Wie ZWILLING („Homosexuality“, 205f.) zeigen kann, wird *paṇḍaka* in der *Samantapāsādikā* als Oberbegriff für verschiedene sexuelle Fehlfunktionen benutzt, die vor allem durch den Umstand deutlich werden, daß die Betroffenen ihre Rolle als Mann bzw. Frau nicht erwartungsgemäß erfüllen. Dabei handelt es sich vor allem um organische Fehlbildungen, die jedoch auch eine sehr starke psychische Komponente haben. Die in der westlichen Literatur gängige Übersetzung „Eunuch“ trifft daher nicht zu. ZWILLING („Homosexuality“, 208) vermutet, daß *ithīpandaka* ein Äquivalent zu der *māriṣanda* der medizinischen Literatur ist, also eine Lesbe. Die angeführte Glossierung des Verfassers der *Samantapāsādikā* sei durch die Verwirrung, die sich um den Begriff *paṇḍaka* gebildet habe, entstanden. Dieser Hinderungsgrund ist der erste der beiden einzigen aus dieser zusätzlichen Liste für Frauen, der eine für Mönche gültige Parallele hat (Mv I.61.2 = Vin I 86,7–8). UPASAK, 48: „are you a she-eunuch?“.

²⁸¹ Sp 548,22: *vepurisikā ti samassudāthikā purisarūpā ithī*: „Androgyn ist: eine Frau, die Bart und Schnurrbart hat, die von der Gestalt eines Mannes ist.“ Nach dem Verfasser der *Samantapāsādikā* sind die primäre Geschlechtsmerkmale in diesem Fall weiblich, die sekundären Geschlechtsmerkmale männlich.

²⁸² Sp 548,23: *sambhinnā ti sambhinnavaccamaggapassāvamaggā*: „Verbunden ist: eine, deren Exkrememente-Ausgang mit dem Urin-Ausgang verbunden ist.“ Medizinisch kann es sich hier entweder um eine „Persistierende Kloake“, d. h. daß es einen gemeinsamen Ausgang für Vagina, Harnkanal und Analkanal gibt, oder um eine „Rekto-Vaginalfistel“ handeln, d. h. daß das Rektum seinen Ausgang in der Vagina hat, der Harnkanal hat dann seinen eigenen Ausgang. Die Ursachen für diese Mißbildungen liegen in einer embryonalen Fehlentwicklung des *septum urorektale*, der Scheidewand zwischen Harntrakt und Rektum (s. MOORE, *Embryologie*, 282f.). UPASAK, 48: „Have you two organs joined?“.

²⁸³ Sp 548,23–25: *ubhatobyañjanā ti ithīnimittena ca purisanimittena cā 'ti ubhatohi* (B: *ubho*) *byañjanehi samannāgatā*: „Mit beiden Geschlechtsmerkmalen ist: sowohl mit dem Geschlechtsmerkmal einer Frau als auch mit dem Geschlechtsmerkmal eines Mannes. So ist sie eine, die mit beiderlei Attributen versehen ist.“ Nach ZWILLING („Homosexuality“, 206) handelt es sich dabei nach der *Samantapāsādikā* um einen Hermaphrodit, wobei der Vorstellung jedoch eine Mischung von Bisexualität, Hermaphroditismus und Homosexualität zugrundeliegt. Dieser Hinderungsgrund ist der zweite der beiden einzigen aus dieser Liste für Frauen, der eine für Männer gültige Parallele hat (Mv I.68.1 = Vin I 89,19–21).

²⁸⁴ Auch diese Liste der fünf Krankheiten kann der Inhalt einer beleidigenden Rede sein, wie der Kasuistik zu Pāc 2, M+N (Vin IV 8,32–33), zu entnehmen ist.

²⁸⁵ In Pāc 60, N (2.4.2.60), wird geschildert, daß eine Nonne ein Geschwür (*ganda*) am Unterkörper hat und dies von einem Mann behandeln läßt.

²⁸⁶ Mv I.63.5 enthält die Anordnung, daß Tiere nicht in den Orden aufgenommen werden dürfen (Vin I 88,1–3).

²⁸⁷ Dieser Hinderungsgrund entspricht der in Mv I.47.1 enthaltenen Anordnung, daß ein Sklave nicht ordiniert werden darf (Vin I 76,26–27).

²⁸⁸ Mv I.46 (Vin I 76,8–17) enthält die diesen Hinderungsgrund begründende Erzählung.

²⁸⁹ Die Erzählung des Vorfalles, der dazu führte, daß dieser Hinderungsgrund in die Liste aufgenommen wurde, ist in Mv I.40.1–4 enthalten (Vin I 73,21–74,25).

²⁹⁰ In Pāc 80 (N) wird den Nonnen untersagt, eine Frau ohne die Erlaubnis ihres Ehemannes oder ihrer Eltern in den Orden aufzunehmen. In Mv I.54.6 ist die entsprechende Anordnung für Männer enthalten, diese müssen allerdings nur bei ihren Eltern um die Erlaubnis nachsuchen (Vin I 83,12–14). Es ist davon auszugehen, daß Pāc 80 (N) der Forderung Ausdruck gibt, daß eine Sikkhamānā unmittelbar vor ihrer Ordination im Nonnenorden erneut die Erlaubnis der zuständigen Personen einholen muß, während Männern dies nur vor ihrer niederen Ordination (Pabbajjā) vorgeschrieben ist (s. Pāc 80, N [2.4.2.80]).

²⁹¹ Hier wird im *Bhikkhunvibhaṅga* weiter differenziert, ob die Frau verheiratet oder unverheiratet ist. Ist sie verheiratet, darf sie schon mit zwölf Jahren in den Orden aufgenommen werden. Dies bein-

Robe vollständig?²⁹² Wie ist dein Name? Wie ist der Name deiner Pavattinī?““

In Mv I.76.1 sind die Hinderungsgründe für männliche Ordinationskandidaten aufgelistet. Die Auflistung beginnt mit dem Hinderungsgrund, der dem zwölften Hinderungsgrund bei Frauen entspricht.²⁹³ Diese Umstände, die der Erteilung der vollen Ordination im Wege stehen, entsprechen den Hinderungsgründen 12 – 24 bei Frauen, abgesehen von der Einschränkung, daß bei Frauen zusätzlich zu den Eltern auch ihr Ehemann einverstanden sein muß. Ferner wird bei Frauen nach dem Namen ihrer Pavattinī gefragt, bei den Männern ist es der Name des Upajjhāya.²⁹⁴ So unterscheiden sich die Listen der Hinderungsgründe bei Frauen und Männern allein schon in der Zahl der in ihnen genannten Faktoren. Für Frauen gibt es vierundzwanzig Hinderungsgründe, während bei Männern diese Liste nur dreizehn Faktoren enthält. Dabei verdeutlichen die zusätzlichen Hinderungsgründe für Frauen, daß die potentielle Gebärfähigkeit ein wichtiges Aufnahmekriterium ist. Gleichzeitig deuten einige der in dieser Liste enthaltenen Hinderungsgründe darauf hin, daß man Frauen in oder nach dem Klimakterium nicht zum Orden zulassen wollte.²⁹⁵ Möglicherweise sollte durch diese zusätzlichen Hinderungsgründe für Frauen verhindert werden, daß der Orden zum Sammelplatz für schwierig zu verheiratende Frauen oder Witwen wurde. Im brahmanischen Kontext stellt die Verheiratung einer Tochter eine wichtige religiöse Pflicht für den Vater dar (s. a. Pāc 65, N [2.4.2.65]). Gleichzeitig wird es jedoch erhebliche Schwierigkeiten bereitet haben, Frauen mit den oben geschilderten Fehlbildungen „an den Mann“ zu bringen, zumal die Fähigkeit, Söhne zu gebären, ein wichtiges Kriterium für den Heiratswert einer Frau darstellt: eine Frau muß in der Lage sein, männliche Nachkommen zur Welt zu bringen, da nur diese ordnungsgemäß das Ahnenopfer vollziehen können und somit für das religiöse Heil der Eltern nach deren Tod verantwortlich sind. So mag der Nonnenorden von manchen als willkommene Einrichtung empfunden worden sein, der Verpflichtung zur Verheiratung einer Tochter zu

haltet jedoch eine Inkonsistenz, wenn nicht gar Widersprüche innerhalb der Vinaya-Bestimmungen, die der Verfasser der *Samantapāsādikā* auflöst, indem er angibt, daß der Ausdruck „die zwanzig Jahre überschritten hat“ als Kategorie, nicht als tatsächliche Altersangabe zu verstehen ist (s. 2.4.2.71, S. 266). Die entsprechende Regel für Männer ist Pāc 65 (M). Dort wird festgelegt, daß die Ordination eines weniger als 20 Jahre alten Mannes ein Pācittiya-Vergehen darstellt (Vin IV 130,15–17). Auf diese Regel wird nochmals in Mv I.49 (Vin I 78,30–32) verwiesen. In Mv I 75.1 (Vin I 93,20–23) wird für Mönche und Nonnen festgelegt, daß das Alter vom Zeitpunkt der Konzeption an berechnet wird.

²⁹² Die Anordnung, daß ein Mensch ohne eigene Schale und Roben nicht ordiniert werden darf, ist in Mv I.70 enthalten (Vin I 91,3–5).

²⁹³ Vin I 93,28–32: *santi te evarūpā ābādhā kuttham gando kilāso soso apamāro, manusso 'si, puriso 'si, bhujisso 'si, anano 'si, na 'si rājabhato, anuññāto 'si mātipitūhi, paripuñnavisativasso 'si, paripuñnan te patuacivaram, kinnāmo 'si, ko nāmo te upajjhāyo 'ti.*

²⁹⁴ Pavattinī und Upajjhā sind gleichzusetzen, wie durch den WfWK zu Pāc 69, N (2.4.2.69), deutlich wird. In Mv I.69 (Vin I 89,22–90,9) sind einige Anordnungen hinsichtlich des Upajjhāya enthalten; ohne Upajjhāya darf eine Ordination nicht durchgeführt werden.

²⁹⁵ Ein (häufig in bzw. nach dem Klimakterium auftretender) Gebärmuttervorfall (*prolapsus uteri*) bewirkt oft eine mehr oder weniger ausgeprägte Inkontinenz, da die Gebärmutter dann auf die Blase drückt. Daher ist es möglich, daß diese Hinderungsgründe – zusammen mit dem Verbot der Aufnahme einer Frau mit ausbleibenden Monatsblutungen (*alohita*) – implizit eine Altersbeschränkung für Frauen beinhaltet. HORNER geht hingegen davon aus, daß es keine Altersobergrenze für eine aufzunehmende Frau gibt (B III, li).

entgehen und gleichzeitig religiöses Verdienst zu erwerben.²⁹⁶ Dieser Tendenz sollte möglicherweise durch die oben genannte Liste von Hinderungsgründen entgegengewirkt werden.

Auch für Männer gibt es allerdings weitere, nicht im entsprechenden Formular enthaltene Umstände, die eine volle Ordination unmöglich machen. Zwei dieser Umstände entsprechen zwei der besonderen Hinderungsgründe für Frauen aus der oben angeführten Liste. So darf ein Mann nicht ordiniert werden, wenn er homosexuell (Mv I.61.2)²⁹⁷ oder ein Hermaphrodit (Mv I.68.1)²⁹⁸ ist. Für die Männer gelten also fünfzehn der vierundzwanzig für Frauen gültigen Hinderungsgründe, wenn auch im Formular selbst nur dreizehn angeführt sind.

Ferner sind im ersten Kapitel des Mahāvagga weitere Faktoren aufgelistet, die einer rechtsgültigen Ordination im Wege stehen. Diese Anordnungen sind für Mönche formuliert, gelten aber analog auch für Nonnen. So darf einer Person nicht die niedere Ordination erteilt werden, wenn es sich um einen Dieb handelt (Mv I.41–43 = Vin I 74,34, 75,15–17 und 26–27) oder wenn sie in der Folge einer Straftat sichtbar gefoltet worden ist (Mv I.44–45 und 71 = Vin I 75,32–34, 76,5–7, 91,18–21). Die volle Ordination wird Personen verweigert, die ungerechtfertigt an den Rechtshandlungen des Ordens teilnehmen oder zuvor zu einer anderen Glaubensgemeinschaft übergewechselt sind (Mv I.62.3 = Vin I 86,31–35). Mutter-, Vater- oder Arhatmörder (Mv I.64–66 = Vin I 88,20–21 und 24–26, 89,4–6), Personen, die Blut vergossen haben oder eine Spaltung des Ordens verursacht haben²⁹⁹ (Mv I.67.1 = Vin I 89,13–16), dürfen ebenfalls nicht aufgenommen werden. Ebenso gelten verschiedene auf Anheb sichtbare körperliche Abweichungen von der Norm als Hinderungsgründe für Frauen **und** Männer (Mv I.71 = Vin I 91,7–22). Dabei handelt es sich um Menschen, deren Hände, Füße, Ohren, Nasen, Finger, Daumen³⁰⁰ oder Sehnen ab- bzw. durchgeschnitten worden sind, um bestimmte Menschen mit angeborenen Fehlbildungen wie Verwachsungen an den Fingern,³⁰¹ Menschen

²⁹⁶ Die gleichzeitige Anerkennung brahmanischer und buddhistischer religiöser Prinzipien muß sich für die Laienanhänger nicht unbedingt ausgeschlossen haben, zumal der Buddha die brahmanische Varṇa-Hierarchie nicht im Grundsatz, sondern nur in Hinsicht auf das Ordenseben ablehnte, wie beispielsweise aus Pāc 2 (M+N) und dem zugehörigen WfWK deutlich wird (s. Vin IV 6,5 und 11–13).

²⁹⁷ Diese Anordnung entspricht dem achten Hinderungsgrund für Frauen (s. o., Anm. 280). Weiter ist im Mahāvagga geregelt, daß ein Homosexueller wieder aus dem Orden auszuschließen ist, sofern er die Upasampadā schon erhalten hat (Vin I 86,7–8: *paṇḍako bhikkhavo anupasampanno na upasampādetabbo, upasampanno nāsetabbo 'ti*; zum *nāsanā* genannten Ausschluß s. HÜSKEN, „The application of the Vinaya term *nāsanā*“).

²⁹⁸ Diese Vorschrift entspricht dem elften Hinderungsgrund für Frauen. Auch hier ist geregelt, daß die entsprechende Person bei schon erfolgter Ordination wieder auszuschließen ist (Vin I 89,19–21: *ubhatovyañjanako bhikkhavo anupasampanno na upasampādetabbo, upasampanno nāsetabbo 'ti*).

²⁹⁹ S. HÜSKEN, „Saṃghabheda as depicted in the Vinaya of the Mahāvihāra school“. Ein Sāmaṇera kann zu einer Spaltung des Ordens nur beitragen. So ist eine der Verhaltensweisen eines Sāmaṇera, die nach Mv I.57.1 zur Durchführung eines Daṇḍakamma gegen ihn führen, wenn er eine Spaltung unter den Mönchen verursacht (Vin I 84,13: ... *bhikkhū bhikkhūhi bhedetī* ...). Zu der Daṇḍakamma genannten Strafmaßnahme s. Cv X.9.1 und 2 (2.6.2.9; zu *daṇḍakammaṇāsanā* s. HÜSKEN, „The application of the Vinaya term *nāsanā*“).

³⁰⁰ HORNER (BD IV, 116 und Anm. 1) und PTSD, s.v. *ala*: „Fingernägel“; RHYS DAVIDS und OLDENBERG (*Vinaya Texts* I, 225) übersetzen in Übereinstimmung mit der *Samantapāsādikā* (Sp 1026,27–29) „Daumen“.

³⁰¹ S. RHYS DAVIDS und OLDENBERG, *Vinaya Texts* I, 225 und Anm. 1; s. a. BD IV, 116, Anm. 2.

mit einem Buckel, Zwergenwuchs oder einem Kropf. Auch an Elephantiasis Erkrankte oder anderweitig Schwerkranke dürfen nicht ordiniert werden. Menschen, deren Äußeres aufgrund einer Entstellung andere entsetzen könnte,³⁰² Einäugigen, Menschen mit gebrochenen Gliedern, Lahmen, einseitig Gelähmten, vollständig Gelähmten,³⁰³ Altersschwachen, Blinden, Tauben und Stummen ist der Zutritt zum Orden ebenfalls verwehrt.³⁰⁴

Als die Ordination verhindernder Faktor, der nur bei Männern zur Anwendung kommen kann, wird die Verführung bzw. Vergewaltigung³⁰⁵ einer Nonne genannt (Mv I.67.1 = Vin I 89,11–13). Auch bei Frauen steht einer Reihe weiterer Umstände einer vollen Ordination entgegen. Unter diesen ist Pāc 79, N (2.4.2.79), mit dem o. g. Hinderungsgrund für Männer zumindest entfernt verwandt: eine Sikkhamānā, die zu engen Kontakt mit Männern pflegt, darf ebenfalls nicht in den Orden aufgenommen werden. Im Pācittiya-Abschnitt des Bhikkhunīvibhaṅga sind noch andere eine Ordination verhindernde Umstände genannt (s. 2.4.3.2 m). Beispielsweise darf eine Frau bei einer bestehenden Schwangerschaft, während der Stillzeit (s. o., Anm. 275), ohne die zweijährige Probezeit absolviert zu haben und ohne daraufhin vom Orden gebilligt worden zu sein, nicht in den Orden aufgenommen werden.

Cv X.17.2

Nachdem festgelegt wurde, daß eine Ordinationskandidatin in Hinsicht auf vierundzwanzig Hinderungsgründe geprüft werden muß, führten zunächst Mönche diese Befragung durch. Dies verunsicherte die Kandidatinnen so sehr, daß sie nicht antworteten.³⁰⁶ Der Buddha erließ daraufhin folgende Regel:

anujānāmi bhikkhave ekatoupasampannāya bhikkhunīsamghe visuddhāya bhikkhusamghe upasampadan ti (Vin II 271,34–35).

„Ihr Mönche, ich ordne die Ordination im Mönchsorden für eine (Frau) an, die auf der einen Seite ordiniert worden ist und (daher schon) im Nonnenorden (für) rein (erklärt worden ist).“

Eine solche Vorschrift für Mönche gibt es nicht. Mönche werden nur innerhalb ihres eigenen Ordens ordiniert. Diese Verordnung enthält zwei Neuerungen in der Vorgehensweise bei der Erteilung der Ordination an eine Frau. Bis zu diesem Zeitpunkt führten die Mönche die Ordination einer Nonne allein durch (Cv X.2.1 [2.6.2.2]). Diese Handhabe wurde nun durch die Verpflichtung zur vorangehenden Ordination auch im Nonnenorden ergänzt. Weiter erfolgt von nun

³⁰² Vin I 91,13: ... *parisadūsakam* ... Der Verfasser der *Samantapāsādikā* erläutert, daß das entstellte Aussehen eine Versammlung entsetzen könnte. Darauf führt er aus, um welche Arten von Entstellungen es sich dabei handelt (Sp 1027,33–1030,20).

³⁰³ S. RHYŠ DAVIDS und OLDENBERG, *Vinaya Texts* I, 225, Anm. 2.

³⁰⁴ Der Verfasser der *Samantapāsādikā* geht allerdings davon aus, daß die Ordination der in Mv I.71 genannten Personen – sofern sie einmal vollzogen ist – rechtsgültig ist, wenngleich der durchführende Orden sich dadurch eines Vergehens schuldig macht (Sp 1031,18–20: *sace pana te sangho upasampādeti, sabbe pi hatthacchinādayo sūpasampannā, kārakasaṅgho pana ācariyupajjhāyā ca āpatito na mucanti*; s. a. Sp 1147,27–30, s. a. SA 4, N [2.2.2.4], Anm. 92).

³⁰⁵ *Dūsaka* beinhaltet beide Übersetzungsmöglichkeiten; dies wird im Vinaya-Piṭaka nicht unterschieden (s. a. ZWILLING, „Homosexuality“, 207 und Anm. 36).

³⁰⁶ Vin II 271,31–33: ... *bhikkhū bhikkhunīnam antarāyike dhamme pucchanti, upasampadāpekkhāyo vitthāyanti maikū honti na sakkonti vissajjetum*.

an die Befragung über die Hinderungsgründe nur im Nonnenorden und der Mönchsorden verläßt sich in dieser Hinsicht auf die Nonnen.

Von der Einrichtung eines vom Mönchsorden getrennten Nonnenordens kann erst aufgrund der hier behandelten Vorschrift gesprochen werden, da jetzt auch die Ordinationszeremonie – und damit einhergehend die für die Legitimation eines Ordensangehörigen wichtige Lehrer-Schüler-Generale – im Grundsatz in die Hände der Nonnen übergegangen war. Die erste Entscheidung über die Aufnahme einer Frau in den buddhistischen Orden lag nunmehr bei den Nonnen.³⁰⁷

Die Schilderung der folgenden Ereignisse entspricht den Begebenheiten, die auch im *Upasampadā*-Abschnitt des *Mahāvagga*³⁰⁸ dargestellt sind. Zunächst waren die inmitten des Ordens befragten Frauen aus Scham erneut nicht in der Lage, die Fragen nach den Hinderungsgründen zu beantworten.

anujānāmi bhikkhave paṭhamam anusāsivā pacchā antarāyike dhamme pucchitun ti (Vin II 272,2–4).

„Ihr Mönche, ich ordne an, nachdem (die Frau) zuerst (darüber) belehrt worden ist, sie später nach den Hinderungsgründen zu fragen.“³⁰⁹

Als die Frauen inmitten des Ordens über die Befragung belehrt wurden, waren sie noch immer zu beschämt, um antworten zu können:

anujānāmi bhikkhave ekamantam anusāsivā saṃghamajjhe antarāyike dhamme pucchitum. evañ ca pana bhikkhave anusāsitabbā: paṭhamam upajjham gāhāpetabbā,³¹⁰ upajjham gāhāpetvā pattacīvaraṃ ācikkhitabbaṃ, ayaṃ te patto, ayaṃ saṃghāṭi, ayaṃ uttarāsaṅgo, ayaṃ antaravāsako, idam saṃkacchikam, ayaṃ udakasāṭikā, gaccha amumhi okāse tiṭṭhāhīti (Vin II 272,6–12).

„Ihr Mönche, ich ordne an, (die Kandidatin) in der Mitte des Ordens nach den Hinderungs Umständen zu fragen, nachdem man sie einzeln (darüber) belehrt hat. Und so, ihr Mönche, ist sie zu belehren: zuerst veranlaßt man, daß sie eine *Upajjhā* nimmt. Nachdem sie die *Upajjhā* genommen hat, sind ihr Schale und Robe (mit folgenden Worten) zuzuweisen: ‚Dies ist deine Schale, dies ist das Übergewand, dies ist das Obergewand, dies ist das Untergewand, dies ist das Brusttuch, dies ist das Badegewand. Geh an diesen Ort und bleibe dort!‘.“

Die entsprechende Anordnung für Mönche ist in *Mv* I.76.3 (Vin I 94,6–9) enthalten. Den ordinationswilligen Frauen werden neben den drei auch für Mönche vorgesehenen Roben (*Samghāṭi*, *Uttarasaṅga* und *Antaravāsaka*) noch ein Brusttuch und das Badegewand zugewiesen (s. 2.4.2.96 und 2.4.2.22).

Es folgen Bestimmungen über die die Belehrung durchführende Nonne.

³⁰⁷ S. a. WIJAYARATNA, *Les Moniales Bouddhistes*, 45.

³⁰⁸ *Mv* I.76.2–12 = Vin I 93,32–95,34.

³⁰⁹ Die parallele Mönchsregel ist in *Mv* I.76.2 (Vin I 93,36–94,1) enthalten.

³¹⁰ Die *Samantapāsādikā* kommentiert die Mönchsregel (Sp 1033,21–23): *paṭhamam upajjham gāhāpetabbo ti ettha vujjāvajjam upanijjhāyati 'ti upajjhā, tam upajjham, upajjhāyo me bhante hoti ti evam vadāpetvā gāhāpetabbo: „Zuerst ist zu veranlassen, daß er einen Upajjhā nimmt ist: hier sind diejenigen die Upajjhā, die das zu Vermeidende und das nicht zu Vermeidende bedenken; es ist zu veranlassen, daß er diesen Upajjhā nimmt, indem man ihn sagen läßt: ‚Ich brauche einen Upajjhāya, ihr Herren!‘.“*

Cv X.17.3

na bhikkhave bālāya avyattāya anusāsitabbā. yā anusāseyya, āpatti dukkaṭassa. anujānāmi bhikkhave vyattāya bhikkhuniyā paṭibalāya anusāsitun ti (Vin II 272,15–17).

„Ihr Mönche, eine unfähige, törichte Nonne darf nicht (über die Hinderungsgründe) belehren. Belehrt sie (dennoch), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Ihr Mönche, ich ordne an, daß eine fähige, kompetente Nonne (darüber) belehrt.“³¹¹

Cv X.17.4

na bhikkhave asammatāya anusāsitabbā. yā anusāseyya, āpatti dukkaṭassa. anujānāmi bhikkhave sammatāya anusāsituṃ. evañ ca pana bhikkhave sammannitabbā: attanā vā attānaṃ sammannitabbaṃ parāya vā parā sammannitabbā. kathañ ca attanā vā attānaṃ sammannitabbaṃ. vyattāya bhikkhuniyā paṭibalāya saṃgho nāpetabbo: suṇātu me ayye saṃgho. itthannāmā itthannāmā ayyāya upasampadāpekkhā. yadi saṃghassa pattakallaṃ, ahaṃ itthannāmaṃ anusāseyyan ti. evaṃ attanā vā parā sammannitabbā. vyattāya bhikkhuniyā paṭibalāya saṃgho nāpetabbo: suṇātu me ayye saṃgho. itthannāmā itthannāmā ayyāya upasampadāpekkhā. yadi saṃghassa pattakallaṃ, itthannāmā itthannāmaṃ anusāseyyā 'ti. evaṃ parāya vā parā sammannitabbā (Vin II 272,19–32).

„Ihr Mönche, eine nicht ernannte (Nonne) darf nicht (über die Hinderungsgründe) belehren. Belehrt eine (dennoch), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Ihr Mönche, ich ordne an, daß eine ernannte (Nonne darüber) belehrt. Und so, ihr Mönche, ist sie zu ernennen: entweder ernennt sie selbst sich selbst, oder eine andere ist durch eine andere zu ernennen. Und wie ernennt sie selbst sich selbst? Der Orden ist von einer fähigen, kompetenten Nonne in Kenntnis zu setzen: ‚Es höre mich, ihr edlen Frauen, der Orden. Die Soundso wünscht die Ordination durch die Soundso. Wenn der Orden bereit ist, belehre ich die (Frau) namens Soundso!‘ So ernennt sie selbst sich selbst. Und wie ist eine andere durch eine andere zu ernennen? Eine fähige, kompetente Nonne soll den Orden in Kenntnis setzen: ‚Es höre mich, ihr edlen Frauen, der Orden. Die Soundso wünscht die Ordination durch die Soundso. Wenn der Orden bereit ist, belehrt die Soundso die Soundso!‘ So ist eine andere durch eine andere zu ernennen.“³¹²

Cv X.17.5

tāya sammatāya bhikkhuniyā upasampadāpekkhā upasamkamitvā evaṃ assa vacantiyā: sunasi itthannāme. ayam te saccakālo bhūtakālo. yaṃ jātam³¹³ tam saṃghamajjhe pucchante santiṃ atthī vattabbaṃ, asantaṃ n' atthī

³¹¹ Die entsprechende Anordnung für Mönche ist in Mv I.76.4 (Vin I 94,12–14) enthalten.

³¹² Die entsprechende Mönchsregel ist in Mv I.76.5–6 (Vin I 94,15–29) angeführt.

³¹³ Die *Samantapāsādikā* kommentiert zur entsprechenden Stelle im Mahāvagga (Sp 1033,24–25): *yaṃ jātam* ti yaṃ tava sarīre jātam nibbatam vijjāmānaṃ: „Nach der Wahrheit ist: was an deinem Körper entstanden, existierend und vorhanden ist.“

vattabbaṃ. mā kho vitthāsi, mā kho mañku ahosi. evaṃ taṃ pucchissaṃ ti: na 'si animittā ... kānāmā te pavattinīti (Vin II 272,33–273,1).

„Wenn sich die ernannte Nonne zu derjenigen, die die Ordination wünscht, begeben hat, soll sie sie so ansprechen: ‚Höre, Soundso! Dies ist für dich die Zeit der Wahrheit, die Zeit der Tatsachen. Wenn ich dich in der Mitte des Ordens nach der Wahrheit frage, wenn (ein solches Merkmal bei dir) vorhanden ist, sollst (du) »Es ist so!« sagen, wenn es nicht vorhanden ist, sollst (du) »Es ist nicht so!« sagen. Sei nicht verwirrt, sei nicht beschämt. Und so werde ich fragen: »Bist du nicht ohne Geschlechtsteile? ... Wie ist der Name deiner Pavattinī?«“

Das entsprechende Formular für Mönche ist in Mv I.76.7 (Vin I 94,29–35) enthalten. Dort beginnt die Liste der Hinderungsumstände mit „Hast du Krankheiten solcher Art ...“ (*santi te evarūpā ābādhā*; s. o., Cv X.17.1).

na ekato āgantabbaṃ. anusāsikāya paṭhamataram āgantvā saṃgho nāpetabbo: suṇātu me ayye saṃgho. ithannāmā ithannāmāya ayyāya upasampadāpekkhā. anusitthā sā mayā. yadi saṃghassa pattakallaṃ ithannāmā āgaccheyyā 'ti. āgacchāhīti vattabbā. ekamsaṃ uttarāsaṅgaṃ kārapetvā bhikkhunīnaṃ pāde vandāpetvā ukkutikaṃ nisīdāpetvā añjaliṃ paggaṇhāpetvā upasampadaṃ yācāpetabbā: saṃghaṃ ayye upasampadaṃ yācāmi, ullumpatu maṃ³¹⁴ ayye saṃgho anukampaṃ upādāya, dutiyam pi ayye ..., tatiyam pi ayye saṃghaṃ upasampadaṃ yācāmi, ullumpatu maṃ ayye saṃgho anukampaṃ upādāyā 'ti (Vin II 273,1–11).

„Sie sollen nicht gemeinsam kommen. Nachdem die (Nonne, die darüber) belehrt hat, zuallererst gekommen ist, soll die den Orden in Kenntnis setzen: ‚Es höre mich, ihr edlen Frauen, der Orden. Die Soundso wünscht durch die (Nonne namens) Soundso die Ordination. Sie wurde durch mich (über die Hierungsgründe) belehrt. Wenn der Orden bereit ist, soll die Soundso kommen‘. ‚Komm!‘ soll (die Nonne) sagen. Nachdem man veranlaßt hat, daß (die Kandidatin) das Obergewand über der einen Schulter drapiert (und) die Füße der Nonnen verehrt, (sowie) veranlaßt hat, daß sie sich niederhockt und die Begrüßung mit aneinandergelegten Händen vollzieht, muß man veranlassen, daß sie um die Ordination (mit folgenden Worten) bittet: ‚Ihr edlen Frauen, ich bitte den Orden um die Ordination, ihr edlen Frauen, aus Mitleid möge mich der Orden erretten. Und ein zweites Mal, ihr edlen Frauen ... ihr edlen Frauen, und ein drittes Mal bitte ich den Orden um die Ordination. Ihr edlen Frauen, aus Mitleid möge mich der Orden erretten!‘“³¹⁵

Cv X.17.6

vyattāya bhikkhuniyā paṭibalāya saṃgho nāpetabbo: suṇātu me ayye saṃgho. ayaṃ ithannāmā ithannāmāya ayyāya upasampadāpekkhā. yadi saṃghassa pattakallaṃ, ahaṃ ithannāmaṃ antarāyike dhamme puccheyyan ti. sunasi ithannāme. ayaṃ te saccakālo bhūtakālo. yaṃ jātaṃ taṃ pucchāmi.

³¹⁴ Die *Samantapāsādikā* kommentiert zur entsprechenden Mönchsregel (Sp 1033,26–27): *ullumpatu maṃ ti uddharatu maṃ*: „(Der Orden) möge mich erretten ist: er möge mich aufnehmen.“

³¹⁵ Die entsprechende Mönchsregel ist in Mv I.76.8 (Vin I 94,36–95,9) enthalten.

santam atthīti vattabbam, asantam n' atthīti vattabbam. na 'si animittā ... kānāmā te pavattinīti (Vin II 273,12–19).

„Eine fähige, kompetente Nonne soll den Orden in Kenntnis setzen: ‚Es höre mich, ihr edlen Frauen, der Orden. Diese Soundso wünscht die Ordination durch die (Nonne) Soundso. Wenn der Orden bereit ist, befrage ich die Soundso nach den Hinderungsgründen. Höre, Soundso! Dies ist für dich die Zeit der Wahrheit, die Zeit der Tatsachen. Ich frage dich nach der Wahrheit. Ist (ein solches Merkmal bei dir) vorhanden, so sage: »Es ist so!«, ist es nicht vorhanden, so sage: »Es ist nicht so!«. Bist du nicht ohne Geschlechtsteile ... wie ist der Name deiner Pavattinī?“.“

Die Mönchsregel in Mv I.76.9 (Vin I 95,9–16) entspricht der hier untersuchten Anordnung, dort werden jedoch nur dreizehn Hinderungsgründe abgefragt (s. o., Cv X.17.1).

Cv X.17.7

vyattāya bhikkhuniyā paṭibalāya saṃgho nāpetabbo: sunātu me ayye saṃgho. ayaṃ ithannāmā ithannāmāya ayyāya upasampadāpekkhā, parisuddhā antarāyikehi dhammehi, pariṇaṇṇ' assā pattacīvaraṃ. ithannāmā saṃghaṃ upasampadaṃ yācati ithannāmāya ayyāya pavattiniyā. yadi saṃghassa pattakallaṃ, saṃgho ithannāmaṃ upasampādeyya ithannāmāya ayyāya pavattiniyā. esā nātti. sunātu me ayye saṃgho. ayaṃ ... yācati ithannāmāya pavattiniyā. saṃgho ithannāmaṃ upasampādeti ithannāmāya ayyāya pavattiniyā. yassā ayyāya khamati ithannāmāya upasampadā ithannāmāya ayyāya pavattiniyā sā tuṇh' assa, yassā na khamati sā bhāseyya. dutiyam pi etam atthaṃ vadāmi — pe —, tatiyam pi etam atthaṃ vadāmi: sunātu me ayye saṃgho. ayaṃ ... so bhāseyya. upasampannā saṃghena ithannāmā ithannāmāya ayyāya pavattiniyā. khamati ... dhārayāmīti (Vin II 273,19–34).

„Eine fähige, kompetente Nonne soll den Orden in Kenntnis setzen: ‚Es höre mich, ihr edlen Frauen, der Orden. Diese Soundso wünscht durch die edle Frau Soundso die Ordination; sie ist bezüglich der Hinderungsgründe rein; sie ist vollständig bezüglich Schale und Robe. Die Soundso bittet den Orden um die Ordination mit der edlen Frau Soundso als Pavattinī. Wenn der Orden bereit ist, möge der Orden die Soundso ordinieren mit der edlen Frau Soundso als Pavattinī. Dies ist der Antrag. Es höre mich, ihr edlen Frauen, der Orden. Diese ... bittet ... mit der Soundso als Pavattinī. Der Orden ordiniert die Soundso mit der edlen Frau Soundso als Pavattinī. Welcher edlen Frau die Ordination der Soundso mit der edlen Frau Soundso als Pavattinī recht ist, diese möge schweigen. Welcher es nicht recht ist, die möge sprechen. Ein zweites Mal formuliere ich diese Angelegenheit — usw. —, ein drittes Mal formuliere ich diese Angelegenheit: Es höre mich, ihr edlen Frauen, der Orden. Diese ... die möge sprechen. Die Soundso ist vom Orden ordiniert, mit der edlen Frau Soundso als Pavattinī. Es ist ... recht, so stelle ich fest“.“

In der entsprechenden Anordnung für Mönche (Mv I.76.10–12 = Vin I 95,16–34) steht anstelle der Pavattinī der Upajjhāya.

Bemerkenswert ist, daß in Cv X.17.5–7 die ordinationswillige Frau nicht um *vuṭṭhāpana* bittet, den *terminus technicus* für die Ordination im Nonnenor-

den,³¹⁶ sondern um die *upasampadā* nachsucht. Dies kann sich nur auf die folgende Ordination im Mönchsorden beziehen. Während der Zeremonien selbst wurde die Ordination offensichtlich als ein Vorgang begriffen, wobei das letzte Ziel dieser Zeremonien (die volle Ordination in beiden Orden) die Ausdrucksweise auch schon während des Vorgangs im Nonnenorden prägte. Möglich ist auch, daß zum Zeitpunkt der Formulierung der vorliegend untersuchten Anordnungen die Ordination im Nonnenorden und diejenige im Mönchsorden noch nicht durch unterschiedliche Bezeichnungen differenziert wurden, da sich diese Notwendigkeit erst durch die darüber hinausgehenden Verordnungen für Nonnen im *Pācittiya*-Abschnitt des *Bhikkhunīvibhaṅga* ergab. Dann handelt es sich hier um eine Kopie des Formulars für Mönche, das zum Zeitpunkt der Institutionalisierung der Ordination im Nonnenorden übernommen wurde. Die Ausdrucksweise in diesen Formularen deutet somit darauf hin, daß der Nonnen- und der Mönchsorden nicht von Anfang an als voneinander getrennte und weitgehend unabhängige Institutionen konzipiert waren, sondern erst mit der Zeit die Notwendigkeit deutlich wurde, die Angelegenheiten der Nonnen und diejenigen der Mönche zu trennen, wobei allerdings ein gewisses Maß an Abhängigkeit erhalten blieb.³¹⁷

Im Folgenden wird ausführlich geschildert, wie die sich unmittelbar anschließende Ordination der Nonne durch den Mönchsorden auszusehen hat.³¹⁸

Cv X.17.8

tāvad eva ādāya bhikkhusaṃghaṃ upasamkamitvā ekamsaṃ uttarāsaṅgaṃ kārapetvā bhikkhūnaṃ pāde vandāpetvā ukkuṭikaṃ nisīdāpetvā añjalim paḅgaṇhāpetvā upasampadaṃ yācāpetabbā: ahaṃ ayyā itthannāmā itthannāmā ayyā upasampadāpekkhā ekatoupasampannā bhikkhunīsaṃghe visuddhā saṃghaṃ ayyā upasampadaṃ yācāmi, ullumpatu maṃ ayyā saṃgho anukampaṃ upādāya. ahaṃ ayyā itthannāmā ... visuddhā dutiyam pi ... ahaṃ ayyā itthannāmā ... visuddhā tatiyam pi ayyā saṃghaṃ upasampadaṃ yācāmi, ullumpatu maṃ ayyā saṃgho anukampaṃ upādāya 'ti. vyatthenā bhikkhunā paṭibaleṇa saṃgho nāpetabbo: suṇātu me bhante saṃgho. ayaṃ itthannāmā itthannāmāya upasampadāpekkhā ekatoupasampannā bhikkhunīsaṃghe visuddhā. itthannāmā saṃghaṃ upasampadaṃ yācāmi, ullumpatu maṃ ayyā saṃgho anukampaṃ upādāya 'ti. vyatthenā bhikkhunā paṭibaleṇa saṃgho nāpetabbo: suṇātu me bhante saṃgho. ayaṃ ... yācāmi itthannāmāya pāvattiniyā. saṃgho itthannāmaṃ upasampādeti itthannāmāya pāvattiniyā. yassāyasmato khamati itthannāmāya upasampadā itthannāmāya pāvattiniyā so tuṇh' assa. yassa na khamati so bhāseyya. dutiyam pi etam atthaṃ vadāmi. — pe —, tatiyam pi etam atthaṃ

³¹⁶ S. Pāc 61, N (2.4.2.61), vgl. auch SA 2, N (2.2.2.2).

³¹⁷ So z. B. die Ordination im Mönchsorden, die durch Cv X.2.1 (2.6.2.2) angeordnet ist.

³¹⁸ Der ganze Vorgang, der von dieser Stelle an geschildert wird, kann durch die Ordination durch eine Botin ersetzt werden, wenn eines der „zehn Hindernisse“ vorliegt (s. u., Cv X.22 [2.6.2.22]). Wenn eine Sikkhamānā die Ordination zu erhalten wünscht, kann ein Mönch die Residenzpflicht während der Regenzeit unterbrechen, um an der Rechtshandlung teilzunehmen oder eine beratende Funktion für die Vorgänge im Nonnenorden auszuüben (Mv III.6.23 = Vin I 146,8–14).

vadāmi: suṇāti . . . so bhāseyya. upasampannā saṃghena itthannāmā itthannāmāya pavattiniyā. khamati . . . dhārayāmīti (Vin II 273,34-274,20).

„Nachdem man sich nun gerade mit ihr zum Mönchsorden begeben hat, veranlaßt hat, daß sie das Obergewand über einer Schulter drapiert, daß sie die Füße der Mönche verehrt, daß sie sich niederhockt und die Begrüßung mit aneinandergelegten Händen vollzieht, ist zu veranlassen, daß sie (so) um die Ordination bittet: ‚Ich, die edle Frau Soundso, bitte um die Ordination durch die edle Frau Soundso, ich bin von einer Seite ordiniert und im Nonnenorden (bezüglich der Hinderungsgründe für) rein (erklärt). Ihr Herren,³¹⁹ ich bitte den Orden um die Ordination, ihr Herren, es möge mich der Orden aus Mitleid erretten. Ich, die edle Frau Soundso . . . rein, ein zweites Mal, . . . ich, die edle Frau Soundso . . . rein, bitte ich den Orden, ihr Herren, ein drittes Mal um die Ordination, ihr Herren, es möge mich der Orden aus Mitleid erretten‘. Ein fähiger und kompetenter Mönch soll den Orden in Kenntnis setzen: ‚Es höre mich, ihr Herren, der Orden an. Diese Soundso wünscht die Ordination durch die Soundso, sie ist auf einer Seite ordiniert, ist im Nonnenorden (bezüglich der Hinderungsgründe für) rein (erklärt). Die Soundso bittet den Orden um die Ordination mit der Soundso als Pavattinī. Wenn der Orden bereit ist, möge der Orden die Soundso mit der Soundso als Pavattinī ordinieren. Dies ist der Antrag. Es höre mich, ihr Herren, der Orden an. Jene . . . bittet mit der Soundso als Pavattinī . . . Der Orden erteilt der Soundso die Ordination mit der Soundso als Pavattinī. Welchem der Ehrwürdigen die Ordination der Soundso mit der Soundso als Pavattinī recht ist, der möge schweigen. Welchem es nicht recht ist, der möge sprechen. Ein zweites Mal formuliere ich diese Angelegenheit. — usw. — . Ein drittes Mal formuliere ich diese Angelegenheit: Es höre . . . der möge sprechen. Die Soundso hat die Ordination vom Orden mit der Soundso als Pavattinī erhalten. Es schweigt . . . so stelle ich fest.“

Dieser ganze Abschnitt ist im Ordinationskapitel für Mönche nicht enthalten, da bei Männern die Erteilung der Upasampadā nur im Mönchsorden vollzogen wird; die Vorgehensweise entspricht völlig jedoch der Ordination eines Mannes innerhalb des Mönchsordens (s. Mv I.76.10-12 = Vin I 95,16-34).

³¹⁹ HORNER übersetzt hier durchgehend „Ladies, I am asking . . . Ladies, may the Order . . .“ (s. BD V, 378f.) An dieser Stelle ist *ayyā* jedoch als maskuliner Vokativ zu verstehen, zumal die Bitte um die Ordination nunmehr gegenüber dem Mönchsorden formuliert wird (s. a. RHYS DAVIDS und OLDENBERG, *Vinaya Texts* III, 354f.). PTC gibt Vin II 78, 124 und die hier behandelte Stelle als Belegstellen für den maskulinen Vokativ an. Bei einer Überprüfung der Stellen zeigt sich, daß in Vin II 78 und 124 Mönche von einer Frau angesprochen werden. NOLOT (*Régles*, 390, 531) konnte für die Überlieferung der Mahāsāṃghika-Lokottaravādin feststellen, daß die Ansprache eines Ordens durch Śikṣamānā³ oder Nonnen nicht *bhante saṃgho* sondern *āryā saṃgho* bzw. *āryasaṃgho* lautet. In der Überlieferung der Theravādin wird die Ansprache eines Mannes oder mehrerer Männer durch Frauen an mehreren Stellen durch *ayyā* bezeichnet; lediglich der Buddha wird von den Nonnen mit *bhante* angesprochen.

*tāvad eva chāyā metabbā,*³²⁰ *utupamānam ācikkhitabbam, divasabhāgo ācikkhitabbo,*³²¹ *saṃgīti ācikkhitabbā,*³²² *bhikkhuniyo vattabbā: imissā tayo ca nissaye attha ca akaraṇīyāni acikkheyyāthā 'ti* (Vin II 274,21–24).

„Nun gerade ist der Schatten zu messen, die exakte Jahreszeit ist bekannt zu geben, die Tageszeit ist bekannt zu geben, die Formel, (die den Ordinationszeitpunkt beschreibt,) ist bekannt zu geben, die Nonnen sind so anzusprechen: ‚Ihr sollt ihr die drei Grundlagen und die acht Dinge, die nicht getan werden dürfen, erklären!‘.“

Den neu ordinierten Mönchen werden dagegen vier „Grundlagen“ (*nissaya*) und nur vier „Dinge, die nicht getan werden dürfen“ erklärt.³²³ Die vier „Grundlagen“ für Mönche werden in Mv I.77 beschrieben. Es handelt sich dabei um das „Essen nur eines Happens von Almosenspeise“³²⁴ um „die Robe aus Flickern“³²⁵ um „Unterkunft an einer Baumwurzel“³²⁶ und um „streng

³²⁰ Zur entsprechenden Mönchsregel kommentiert die *Samantapāsādikā* (Sp 1033,27–28): *chāyā metabbā 'ti ekaporisā vā dviporisā vā 'ti chāyā metabbā: „Der Schatten ist zu messen ist: ‚Er ist (so lang wie) ein Mann oder er ist (so lang wie) zwei Männer‘, so ist der Schatten zu messen.“*

³²¹ Der Verfasser der *Samantapāsādikā* kommentiert zu dieser Stelle in Mv I.77.1 (Sp 1033,29–1034,1): *utupamānam ācikkhitabbam ti vassāno hemanto gimho ti evam utupamānam ācikkhitabbam. ettha ca utu yeva utupamānam. sace vassānādayo aparipunnā honti, yattakehi divasehi yassa yo utu aparipunno, te divase sallakkhetvā so divasabhāgo ācikkhitabbo. atha vā ayam nāma utu, so ca kho paripunno vā aparipunno vā 'ti evam utupamānam ācikkhitabbam. pubbanho vā sāyanho vā 'ti evam divasabhāgo ācikkhitabbo: „Die exakte Jahreszeit ist zu bekannt zu geben ist: ‚Es ist ein Monat der Regenzeit‘ (oder) ‚es ist ein Wintermonat‘ (oder) ‚es ist ein Sommermonat‘ – so ist die exakte Jahreszeit zu beschreiben. Und hier ist die exakte Jahreszeit eben die Jahreszeit. Wenn die Monate der Regenzeit usw. noch nicht vorüber sind, durch welche Tage diese Jahreszeit nicht vollendet ist, diese Tage bedenkt man. Daraufhin ist die Tageszeit bekannt zu geben. ‚Nun ist die Jahreszeit mit diesem Namen, sie ist zu Ende‘ oder ‚sie ist noch nicht zu Ende‘ – so ist die exakte Jahreszeit bekannt zu geben. ‚Es ist Vormittag oder es ist Nachmittag‘, so ist die Tageszeit bekannt zu geben“ (s. a. BD VI, 123, Anm. 2).*

³²² Die *Samantapāsādikā* kommentiert zu Mv I.77 (Sp 1034,1–5): *saṅgīti 'ti idam eva sabbam ekato katvā tvam kim labhasi, kā te chāyā, kim utupamānam ko divasabhāgo ti puṭṭho, idam nāma labhāmi vassam vā hemantam vā gimham vā, ayam me chāyā, idam utupamānam, ayam divasabhāgo ti vadeyyāsi 'ti evam ācikkhitabbam: „Die Formel ist: diese ganzen (Informationen) faßt man zusammen und soll so (die Formel) bekanntgeben: ‚Wenn gefragt wird: ‚Welches (Ordinationsalter) erlangst du, welches ist (die Länge) deines Schattens, was ist die genaue Jahreszeit, welche Tageszeit?‘, sage du: ‚Ich erlange nämlich dies (Ordinationsalter), es ist Regenzeit, oder Winter oder Sommer, dies ist mein Schatten, dies ist die genaue Jahreszeit, dies ist die Tageszeit‘.“*

³²³ Mv I.77.1 (Vin I 96,1): *cattāro nissāyā ācikkhitabbā* und Mv I.78 (Vin I 96,22–24): *anujānāmi bhikkhave upasampādetvā dutiyam dātum cattāri ca akaraṇīyāni ācikkhitum*. Die *Samantapāsādikā* erläutert zu dieser Mönchsregel (Sp 1034,6–8): *dutiyam dātum ti upasampadamā lato parivenam gacchanta dutiyam dātum anujānāmi, cattāri ca akaraṇīyāni ācikkhitum ti attho: „Einen Begleiter zu geben ist: ‚Ich ordne an, demjenigen, welcher aus dem Upasampadā-Rund heraus zu seiner Zelle geht, eine Begleitung zu geben und ihm die vier Dinge, die nicht getan werden dürfen, zu erklären‘, so ist die Bedeutung.“*

³²⁴ Vin I 96,1–4: *pindiyālopabhojanam nissāya pabbajjā, tattha te yāvajivam ussāho karaṇīyo, atirekalābho saṃghabhāttam uddesabhāttam nimantanam salākabhāttam pakkhikam uposathikam pātipadikam: „Die Pabbajjā besteht auf der Grundlage des Essens von nur einem Happen Almosenspeise, darauf sollst du lebenslang deine Anstrengung richten; zusätzliche Errungenschaften sind ein Essen für den Orden, ein zugewiesenes Essen, eine Einladung, Essen für Gutscheine, (Essen bei) Halbmond, (Essen am) Uposatha-Tag, (Essen) am Tag nach Uposatha.“*

³²⁵ Vin I 96,5–7: *pamsukūlacivaram nissāya pabbajjā, tattha te yāvajivam ussāho karaṇīyo. atirekalābho khomam kappāsikam koseyyam kambalam sānam bhaṅgam: „Die Pabbajjā besteht auf der Grundlage der Robe aus Flickern, darauf sollst du lebenslang deine Anstrengung richten; zusätzliche Errungenschaften sind (die Roben) aus Flachs, aus Baumwolle, aus Seide, aus Wolle, aus Hanf, aus Segeltuch.“*

³²⁶ Vin I 96,7–9: *rakkhamilasenaśanam nissāya pabbajjā, tattha te yāvajivam ussāho karaṇīyo. atirekalābho vihāro adbhayogo pāsādo hammiyam guhā: „Die Pabbajjā besteht auf der Grundlage der Unterkunft an einer Baumwurzel, darauf sollst du lebenslang deine Anstrengung richten; zusätzliche Er-*

riechenden Urin als Medizin“.³²⁷ Für Nonnen gelten nur drei dieser „Grundlagen“, da ihnen in Cv X.23 (2.6.2.23) zu ihrem eigenen Schutz die dritte Grundlage, das Wohnen im Wald, verboten wird.

Die „Dinge, die nicht getan werden dürfen“ sind die in den Pārājika-Vorschriften behandelten Verhaltensweisen, wie man dem entsprechenden Abschnitt im Mahāvagga (Mv I.78 = Vin I 96,22–97,17) entnehmen kann. Daher ist bei den Nonnen auch von „acht Dingen, die nicht getan werden dürfen“ die Rede – für Nonnen gelten acht Pārājika-Regeln.³²⁸

Das Verfahren der Erteilung der Ordination an eine Frau entspricht also im Grundsatz dem Verfahren bei Männern. Dennoch bestehen gravierende Unterschiede. An erster Stelle ist hier zu nennen, daß die Ordinationszeremonie für Nonnen zuerst im Nonnenorden vollzogen wird und darauf im Mönchsorden (in verkürzter Form) wiederholt wird. Eine solche Vorgehensweise ist bei Männern nicht vorgesehen, sie erhalten ihre volle Ordination nur im Mönchsorden. Dies beinhaltet eine starke Benachteiligung der Nonnen, da sie von der Zustimmung zweier Instanzen abhängig sind. Gleichzeitig stellt diese Vorgehensweise eine Veränderung gegenüber der ursprünglich vorgesehenen Handhabung dar. In Cv X.2.1 (2.6.2.2) verordnete der Buddha, daß Nonnen durch Mönche zu ordinieren sind. Den Nonnen wurde zu Beginn also gar keine Entscheidungsgewalt über die Aufnahme einer Frau in den Orden zugestanden. Weiter wird durch die Anordnung in Cv X.17.2 (2.6.2.17) nicht nur eine Ordination im Nonnenorden eingeführt, sondern die Überprüfung der Eignung der ordinationswilligen Frau wird ganz in die Hände der Nonnen gelegt; die Nonnen treffen von nun an die Vorentscheidung über neu aufzunehmende Frauen, und der Mönchsorden verläßt sich auf das Urteil der Nonnen. Möglicherweise ist die Verpflichtung zur Ordination im Mönchsorden durch diese Verordnung mehr oder weniger zur Formalität geworden. Dafür spricht auch die in Cv X.22 (2.6.2.22) enthaltene Erlaubnis des Buddha, daß beim Vorliegen eines Hindernisses die Ordination einer Frau im Mönchsorden auch von einer Botin erbeten und empfangen werden kann; die persönliche Anwesenheit der ordinationswilligen Frau im Mönchsorden ist dann nicht erforderlich.

Obwohl sich die Formulare für die Ordination einer Nonne und eines Mönchs in ihrem Aufbau nicht unterscheiden, sind inhaltlich einige Abweichungen festzustellen. Diese Abweichungen sind jedoch zum größten Teil Sekundärscheinungen der in anderen Teilen des Vinaya-Piṭaka vorgeschriebenen unterschiedlichen Behandlung von Mönchen und Nonnen. Dies betrifft die Bezugnahme auf die Pārājika-Regeln, auf die beiden zusätzlichen Kleidungsstücke für Nonnen und die Auslassung der dritten „Grundlage“ im Nonnenformular. Die zusätzlichen Hinderungsgründe für Nonnen dagegen reflektieren den sozio-kultu-

rungenschaften sind ein Klostergebäude, (ein Gebäude) mit halber Rundung, ein Langhaus, eine Villa, eine Höhle.“

³²⁷ Vin I 96,10–12: *pūtimuttābhesajjam nissāya pabbajjā, tattha te yāvajivam ussāho karanīyo. atirekalābho sappi navanūtam telam madhū phāṇitam ti*: „Die Pabbajjā besteht auf der Grundlage des streng riechenden Urins als Medizin, darauf sollst du lebenslang deine Anstrengung richten; zusätzliche Errungenschaften sind Ghee, frische Butter, Öl, Honig, Melasse.“

³²⁸ S. a. 2.1.3.1, S. 65; KABILSINGH (*Comparative Study*, 102) gibt unrichtig an, daß einer Nonne die „acht Garudhammas“ nach der Ordination erklärt werden.

rellen Hintergrund der Frühzeit des Buddhismus, da man der Gefahr entgegenwirken wollte, daß der buddhistische Orden ein Sammelplatz für Frauen würde, die nicht ohne weiteres zu verheiraten sind.

Von der Einrichtung eines vom Mönchsorden getrennten Nonnenordens kann erst nach den im vorliegenden Abschnitt behandelten Anordnungen gesprochen werden, da jetzt auch die Ordinationszeremonie im Grundsatz in die Hände der Nonnen übergegangen war. Dennoch wurden die Ordination im Nonnenorden und diejenige im Mönchsorden zum Zeitpunkt der Formulierung dieser Anordnungen noch nicht durch unterschiedliche Bezeichnungen differenziert.

2.6.2.18 Cullavagga X.18

Da Nonnen im Essensraum unsicher über die richtige Sitzfolge waren, veräumten sie die rechte Zeit zum Essen:³²⁹

anujānāmi bhikkhave aṭṭhannaṃ bhikkhunīnaṃ yathāvuddhaṃ,³³⁰ avasesānaṃ yathāgatikaṃ (Vin II 274,27–28).

„Ihr Mönche, ich ordne (die Sitzfolge) für acht Nonnen dem (Ordinations-)Alter entsprechend, für die restlichen (Nonnen) der Eintrittsreihenfolge entsprechend an.“³³¹

Die Nonnen hielten nun überall den ältesten acht Nonnen die Plätze nach dem Ordinationsalter frei:

anujānāmi bhikkhave bhattagge aṭṭhannaṃ bhikkhunīnaṃ yathāvuddhaṃ avasesānaṃ yathāgatikaṃ, aññattha sabbattha yathāvuddhaṃ na paṭibāhita-bbhaṃ.³³² yā paṭibāheyya, āpatti dukkaṭassā 'ti (Vin II 274,33–36).

„Ihr Mönche, ich ordne (nur) im Eßsaal (die Sitzfolge) für acht Nonnen dem (Ordinations-)Alter entsprechend, für die restlichen der Eintrittsreihenfolge entsprechend an; es soll (jüngeren Nonnen) nirgends sonst (ein Platz)

³²⁹ Vin II 274,25–26: ... *bhikkhuniyo bhattagge āsanam samkāyantiyo kālam vitināmesum*. Die *Samantapāsādikā* kommentiert hier (Sp 1294,28–30): *āsanam saṅgāyantiyo 'ti āsanam saṅgāhentiyo (R, T; C: gāhentiyo) kālam vitināmesun (R, C, T; B: āsanam samkāhāyantiyo kālam vitināmesun) ti aññan pi vuttāpētvā aññan nisīdāpentiyo bhojanakālam atikkāmesum*: „Während sie die Sitzfolge festlegen ist: während sie Platz nehmen. Sie verpaßten die rechte Zeit ist: indem sie eine (Nonne) veranlaßt hatten, aufzustehen und eine andere veranlaßt hatten, sich hinzusetzen, überschritten sie die Essenszeit.“ In Vin IV 86,2 und 166,17 wird angegeben, daß die rechte Zeit für die Nahrungsaufnahme von Sonnenaufgang bis zum Mittag ist (s. Pāc 17, N [2.4.2.17], und Anm. 204).

³³⁰ Sp 1294,30–1295,3: *aṭṭhannaṃ bhikkhunīnaṃ yathāvuddhaṃ ti ettha sace dhūre (R; B: pūre; C: pure; T: dhure) atthasu nisinnāsu tāsam abbhantarimā aññā āgacchati, sā attano navakataram (R, T; B, C: navakam) utthāpētvā nisīdītuṃ labhati. yā pana atthahi pi navakatara, sā sace 'pi satthivassā hoti, āgatapaṭipāṭiyā va nisīdītuṃ labhati*: „Für acht Nonnen dem (Ordinations-)Alter entsprechend ist: wenn sich hier am Anfang acht (Nonnen) gesetzt haben und eine andere (Nonne) aus deren innerstem (Kreis) herbeikommt, darf diese sich setzen, nachdem sie eine jüngere (Nonne) veranlaßt hat aufzustehen. Welche aber von den acht (Nonnen) eben die Jüngste ist, selbst wenn sie schon 60 Jahre (ordiniert) ist, diese darf sich (dann nur) nach der Reihenfolge des Eintritts setzen.“

³³¹ S. a. Vin V 137,8.

³³² Sp 1295,4–7: *aññattha (B adds sabbattha) yathāvuddhaṃ na paṭibāhitabban ti thapētvā bhattaggaṃ. aññasmim catupaccayabhājanīyathāne aham pubbe āgatā 'ti vuddhaṃ paṭibāhivā kiñci na gahetabbam. yathāvuddhaṃ eva vatṭati*: „Woanders ist (ein Platz) nicht dem Alter entsprechend zu verweigern ist: den Speisesaal ausgenommen. An einem anderen Ort, wo die vier Requisiten geteilt werden, darf man (ebenfalls) nicht (mit den Worten) ‚Ich bin vorher gekommen!‘ eine ältere (Nonne) hindern und dann (selbst) irgendetwas nehmen. Es ist erlaubt, dem Alter entsprechend (die Requisiten) zu verteilen.“ Nach der *Samantapāsādikā* sollte man sich trotz dieser Anordnung auch an anderen Orten den gegenüber älteren Nonnen nicht respektlos zeigen, vielmehr wird der Vorrang der älteren Nonnen auch außerhalb des Speisesaals empfohlen.

dem (Ordinations-)Alter entsprechend verweigert werden. Verweigert eine (einen Platz), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Im Unterschied zu den Nonnen müssen die Mönche stets die Sitzplätze – neben der Speise und dem Wasser – dem Ordinationsalter entsprechend vergeben, wie Cv VI.6.4 zu entnehmen ist:³³³ „Ihr Mönche, ich ordne an, den ersten Sitz, das erste Wasser (und) die erste Speise dem Ordinationsalter entsprechend (zu vergeben).“ Sowohl der Sitzplatz als auch die Reihenfolge bei der Verteilung des Essens und des Wassers ist im Eßsaal von Bedeutung. Der einzige Unterschied zwischen der hier untersuchten Vorschrift und dem zitierten Teil der Mönchsregel in Cv VI.6.4 besteht in der Beschränkung der nach Seniorität zu bevorzugenden Zahl der Personen. Da im Vinaya keine Verordnungen über die Sitzfolge zu anderen Gelegenheiten enthalten sind, ist nicht zu entscheiden, ob die Mönchsregel für den Eßsaal in Analogie auch auf andere Örtlichkeiten angewandt werden soll. Bei Nonnen jedenfalls ist die Sitzfolge nach Ordinationsalter explizit nur auf den Eßsaal und auf acht Nonnen beschränkt.

Trotz des grundsätzlichen Vorrangs der älteren Ordensangehörigen wird diesen jedoch keine unumschränkte Verfügungsgewalt über die Sitzplätze im Eßsaal gegeben. So lautet eine Vorschrift im Abschnitt über das rechte Verhalten im Eßsaal (Cv VIII.4.3):³³⁴ „Junge Mönche sollen nicht von einem Sitz ferngehalten werden.“ In Cv VI.10.1³³⁵ heißt es außerdem, daß man keinen anderen Mönch zum Aufstehen veranlassen soll, wenn man selbst zu spät gekommen und das Essen noch nicht beendet ist. Jüngere Ordensangehörige sind jedoch dazu angehalten, so bald wie möglich aufzustehen, um einem Älteren ihren Sitz zu überlassen.

³³³ Vin II 162,19–21: *anujānāmi bhikkhave yathāvuddham ... aggāsanam aggodakam aggapiṇḍam*. Die *Samantapāsādikā* kommentiert hier (Sp 1221,28–29): *aggāsanam ti therāsanam. aggodakam ti dakkhinodakam. aggapiṇḍam ti saṅghattherapiṇḍam*: „Der erste Sitz ist: der Sitz für einen Älteren. Das erste Wasser ist: angebotenes Wasser. Die erste Speise ist: die Speise für die Ältesten eines Ordens.“

³³⁴ Vin II 213,31–32: ... *na navā bhikkhū āsanena patibāhitaṭṭhā ...*

³³⁵ Vin II 165,23–30: *na bhikkhave vippakatabhojane bhikkhu vutthāpetabbo. yo vutthāpeyya, āpatti dukkatassa. sace vutthāpeti pavārito ca hoti, gaccha udakam āharā 'ti vattabbo. evam ce tam labhetha icc etam kusalam, no ce labhetha sādhuṅkam siṭṭhāni gīlitvā vuddhatarassa āsanam dātābham. na tv evāham bhikkhave kenaci pariāyena vuddhatarassa bhikkhuno āsanam patibāhitaṭṭhan ti vadāmi. yo patibāheyya āpatti dukkatassā 'ti*: „Ihr Mönche, wenn die Mahlzeit noch nicht beendet ist, soll man einen Mönch nicht zum Aufstehen veranlassen. Veranlaßt einer dies, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Wenn einer einen (anderen) zum Aufstehen veranlaßt und (selbst) eingeladen ist, soll er (den anderen) ansprechen: ‚Geh und hole Wasser!‘. Erlangt einer (den Sitz) so (für sich), so ist es gut. Erlangt er ihn nicht so (für sich), so soll (der andere) dem älteren Mönch den Sitz überlassen, nachdem er ausgekostet hat. Aber ich sage nicht, daß einem älteren Mönch irgendwie der Sitz zu verweigern ist. Verweigert einer ihn, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

2.6.2.19 Cullavagga X.19

Dieser Abschnitt des Cullavagga enthält Bestimmungen für den Teil der Pavāraṇā-Zeremonie der Nonnen, der von dem entsprechenden Vorgang bei den Mönchen abweicht. Die Pavāraṇā-Zeremonie wird am Ende und als Abschluß der Regenzeit abgehalten. Zu dieser Rechtshandlung tritt der Orden zusammen, wobei die einzelnen Ordensangehörigen nacheinander die versammelte Gemeinde bitten, vorzutragen, welche Kritik gegen ihr Verhalten während der Regenzeit vorzubringen sei.

Cv X.19.1

na bhikkhave bhikkhuniyā na pavāretabbam. yā na pavāreyya yathādhammo kāretabbo 'ti (Vin II 275,2-4).

„Ihr Mönche, eine Nonne muß Pavāraṇā durchführen. Führt eine Pavāraṇā nicht durch, so ist der Regel entsprechend zu verfahren.“

na bhikkhave bhikkhuniyā attanā pavāretvā bhikkhusamghe na pavāretabbam. yā na pavāreyya yathādhammo kāretabbo 'ti (Vin II 275,6-8).

„Ihr Mönche, nachdem eine Nonne selbst Pavāraṇā durchgeführt hat, muß sie vor dem Mönchsorden Pavāraṇā durchführen. Führt eine Pavāraṇā (dort) nicht durch, so ist der Regel entsprechend zu verfahren.“

Durch den Ausdruck *yathādhammo*, „der Regel entsprechend“, wird deutlich, daß die Kenntnis einer anderen Vorschrift vorausgesetzt wird. Diese ist Pāc 57, N (2.4.2.57):³³⁶ „Welche Nonne aber, nachdem die Regenzeit vorüber ist, beide Orden nicht in drei Hinsichten befriedigt, mit dem Gehörten, dem Gesehenen und dem Vermuteten, (diese begeht ein) Pācittiya(-Vergehen).“ Bei diesen beiden Vorschriften handelt es sich somit um schlichte Verweise auf eine schon im Bhikkhunīvibhaṅga enthaltene Regel. Sie dienen als Einleitung für die folgenden, die Pācittiya-Regel des Bhikkhunīvibhaṅga (und Garudhamma 4) ergänzenden Vorschriften. Wie die eigentliche Pavāraṇā-Zeremonie durchzuführen ist, ist dem Pavāraṇā-Kapitel im Mahāvagga zu entnehmen.³³⁷ Dort wird die Rechtshandlung der Mönche zusammen mit den relevanten Ausnahmeregelungen genau beschrieben, sie wird in analoger Weise auch im Nonnenorden durchgeführt.

Als die Nonnen gemeinsam mit den Mönchen Pavāraṇā durchführten, entstand einige Unruhe:³³⁸

na bhikkhave bhikkhuniyā bhikkhūhi saddhiṃ ekato pavāretabbam. yā pavāreyya, āpatti dukkaṭassā ti (Vin II 275,10-12).

³³⁶ Garudhamma 4 (2.6.2.1, S. 349) ist in Anlehnung an diese Pācittiya-Vorschrift formuliert. Daß die vorliegend behandelte Verordnung auf Pāc 57, N (2.4.2.57), Bezug nimmt, wird auch dadurch deutlich, daß durch den den zweiten Teil der Anordnung einleitenden Satz die Vorgeschichte zu Pāc 57 (N) verkürzt wiedergegeben wird.

³³⁷ In Mv IV.1.13 (Vin I 159,19-25) wird die Einrichtung dieser Zeremonie beschrieben. In Mv IV.1.14 (Vin I 159,26-160,2) wird dargestellt, wie die Zeremonie durchzuführen ist. In Mv IV.3-18 (Vin I 160,23-178,16) werden verschiedene rechtliche Fragen bezüglich der Durchführung dieser Zeremonie wie z. B. der richtige Zeitpunkt, die Vollständigkeit des Ordens, die Personen, in deren Gegenwart Pavāraṇā rechtmäßig durchgeführt werden darf und verschiedene Sonderfälle geschildert.

³³⁸ Vin II 275,9-10: ... *kolāhalam akamsu* ...

„Ihr Mönche, eine Nonne darf nicht (nur) gemeinsam mit Mönchen auf einer Seite (des Ordens) Pavāraṇā durchführen. Führt sie Pavāraṇā (so) durch, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Hier wird erstmals explizit gesagt, daß die Nonnen für die ordnungsgemäße Durchführung von Pavāraṇā zwei vollständig voneinander getrennte Rechtshandlungen zu vollziehen haben. Dies ist bei Mönchen nicht der Fall; sie halten Pavāraṇā nur innerhalb ihres eigenen Ordens ab. Im Gegensatz zu den Nonnen ist ihnen sogar die Durchführung dieser Zeremonie in Gegenwart einer Nonne untersagt (Mv IV.14.1):³³⁹ „Ihr Mönche, Pavāraṇā darf in einer sitzenden Versammlung nicht vor einer Nonne durchgeführt werden. Führt einer Pavāraṇā (so) durch, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Für den Nonnenorden bedeutet diese Verpflichtung zu zwei voneinander getrennten Rechtshandlungen auch einen stärkeren Zeitaufwand. Entsprechend ist geschildert, daß Nonnen, die Pavāraṇā vor dem Mittagessen durchführten, die rechte Zeit zum Essen überschritten.³⁴⁰

anujānāmi bhikkhave pacchābhattam³⁴¹ pavāretun ti (Vin II 275,14–15).

„Ihr Mönche, ich erlaube, nach dem Mittagessen Pavāraṇā durchzuführen.“ Auch als die Nonnen die Pavāraṇā-Zeremonie nach dem Essen vollzogen, hatten sie nicht genügend Zeit:

anujānāmi bhikkhave ajjatanā pavāretvā aparajju bhikkhusaṃgham pavāretun ti (Vin II 275,16–18).

„Ich ordne an, ihr Mönche, nachdem (die Nonnen) am heutigen Tag Pavāraṇā (vor dem Nonnenorden) durchgeführt haben, Pavāraṇā (erst) am nächsten Tag vor dem Mönchsorden durchzuführen.“

Entsprechende Regeln sind im Pavāraṇā-Abschnitt des Mahāvagga nicht enthalten, diese Vorschriften gelten also nur für Nonnen.³⁴² Nach der *Samantapāsādikā* muß die Pavāraṇā-Zeremonie innerhalb des Nonnenordens am vierzehnten Tag des Halbmonats, die entsprechende Zeremonie vor dem Mönchsorden am Uposatha-Tag durchgeführt werden.³⁴³

Cv X.19.2

Als die Durchführung dieser Zeremonie durch den ganzen Nonnenorden im Mönchsorden für Unruhe sorgte, verordnete der Buddha:

anujānāmi bhikkhave ekam bhikkhunim viyattam paṭibalam sammannitum bhikkhunīsaṃghassa atthāya bhikkhusaṃgham pavāretum. evañ ca pana bhikkhave sammannitabbā: paṭhamam bhikkhunī yācītabbā, yācītvā vyattāya bhikkhuniyā paṭibalāya saṃgho nāpetabbo: suṇātu me ayye saṃgho, ya-di saṃghassa pattakallam, saṃgho itthannāmam bhikkhunim sammanneyya bhikkhunīsaṃghassa atthāya bhikkhusaṃgham pavāretum. eṣā nātti. suṇātu me ayye saṃgho. saṃgho itthannāmam bhikkhunim sammannati bhikkhunī-

³³⁹ Vin I 167,31–32: *na bhikkhave bhikkhuniyā nisinnaparīsāya pavāretabbam. yo pavāreyya, āpatiti dukkatassa*

³⁴⁰ Vin II 275,13: *... bhikkhuniyo purebhattam pavārentiyo kalam vīnāmesum.*

³⁴¹ S. a. Pāc 16, N (2.4.2.16), Anm. 194.

³⁴² In Mv IV.15.1–7 (Vin I 168,16–170,8) sind verschiedene Umstände geschildert, die es den Ordensangehörigen aufgrund des Zeitdrucks erlauben, die Pavāraṇā-Zeremonie zu verkürzen.

³⁴³ S. Pāc 57, N (2.4.2.57), Anm. 559.

*saṃghassa atthāya bhikkhusaṃghaṃ pavāretum. yassā ayyāya khamati itthannāmāya bhikkhuniyā sammuti bhikkhunīsaṃghassa atthāya bhikkhusaṃghaṃ pavāretum sā tunh' assa. yassā na kkhhamati sā bhāseyya. sammatā saṃghena itthannāmā bhikkhunī bhikkhunīsaṃghassa atthāya bhikkhusaṃghaṃ pavāretum. khamati ... dhārayāmīti*³⁴⁴ (Vin II 275,20–35).

„Ihr Mönche, ich ordne an, eine fähige und kompetente Nonne zu ernennen, um vor dem Mönchsorden anstelle des Nonnenordens Pavāraṇā durchzuführen. Und so aber, ihr Mönche, ist sie zu ernennen: Zuerst muß eine Nonne gefragt werden. Nachdem man sie gefragt hat, ist der Orden durch eine erfahrene und kompetente Nonne in Kenntnis zu setzen: ‚Es höre mich, ihr edlen Frauen, der Orden an. Wenn der Orden bereit ist, möge der Orden die Nonne Soundso ernennen, um anstelle des Nonnenordens vor dem Mönchsorden Pavāraṇā zu vollziehen. Dies ist der Antrag. Es höre mich, ihr edlen Frauen, der Orden an. Der Orden ernennt die Nonne Soundso, um anstelle des Nonnenordens vor dem Mönchsorden Pavāraṇā zu vollziehen. Welcher edlen Frau die Ernennung der Nonne Soundso, um anstelle des Nonnenordens vor dem Mönchsorden Pavāraṇā zu vollziehen, recht ist, die möge schweigen. Welcher es nicht recht ist, die möge sprechen. Durch den Orden ist die Nonne Soundso ernannt, um anstelle des Nonnenordens vor dem Mönchsorden Pavāraṇā zu vollziehen. Es ist recht ... so stelle ich fest.“

Durch diese Verordnung werden die Nonnen der Verpflichtung enthoben, einzeln vorzutreten und die Mönche um Kritik zu bitten. Es genügt, wenn eine Nonne anstelle aller anderen Nonnen die Mönche auffordert, Kritik am Verhalten der Nonnen während der Regenzeit zu äußern. Diese Vorgehensweise beinhaltet, daß die offensichtlich zunächst vorgesehene Möglichkeit der Einflußnahme der Mönche sehr bald weitgehend zur Formalität wurde.

Es folgt die Beschreibung der Vorgehensweise und des Formulars für diese Rechtshandlung vor dem Mönchsorden.

Cv X.19.3

*tāya sammatāya bhikkhuniyā bhikkhunīsaṃghaṃ ādāya bhikkhusaṃghaṃ upasamkamitvā ekamsaṃ uttarāsaṅgaṃ karitvā bhikkhūnaṃ pāde vanditvā ukkuṭikaṃ nisīditvā añjalim paggahevā evam assa vacanīyo: bhikkhunīsaṃgho ayyā bhikkhusaṃghaṃ pavāreti diṭṭhena vā sutena vā parisāṅkāya vā, vadatu ayyā bhikkhusaṃgho bhikkhunīsaṃghaṃ anukampaṃ upādāya, passanto paṭikarissati. dutiyam pi ayyā ... tatiyam pi ayyā bhikkhunīsaṃgho bhikkhusaṃghaṃ pavāreti ... paṭikarissatī*³⁴⁵ (Vin II 275,35–276,5).

„Nachdem jene ernannte Nonne sich mit dem Nonnenorden zum Mönchsorden begeben hat, das Obergewand über einer Schulter drapiert hat, die Füße der Mönche verehrt hat, sich auf die Fersen gehockt hat, die Begrüßung mit

³⁴⁴ Die gesamte Passage ist zitiert in Sp 798,24–799,4.

³⁴⁵ Der Verfasser der *Samantapāsādikā* verweist zu diesem ganzen Abschnitt lediglich auf die relevanten Passagen im Mahāvagga (Sp 1295,7: *pavāraṇākaṭhā kathitā yeva*). Im Kommentar zu Garudhamma 4 zitiert die *Samantapāsādikā* die hier behandelte Stelle (Sp 799,5–12). Daraufhin wird dort ausgeführt, in welcher Weise die von der ernannten Nonne zu sprechende Formel sich verändert, wenn der Nonnenorden oder der Mönchsorden nicht vollständig ist bzw. es sich nur um eine einzelne Nonne oder einen einzelnen Mönch handelt (Sp 799,12–800,3).

aneinandergelegten Händen vollzogen hat, soll sie (den Mönchsorden) so ansprechen: ‚Der Nonnenorden, ihr Herren,³⁴⁶ führt vor dem Mönchsorden Pavāraṇā durch, bezüglich des Gesehenen, des Gehörten oder des Vermuteten. Der Mönchsorden, ihr Herren, soll aus Mitleid zum Nonnenorden sprechen, (welcher dann, seine Fehler als solche) sehend, (diese) wiedergutmachen wird. Ein zweites Mal ... ein drittes Mal, ihr Herren, vollzieht der Nonnenorden Pavāraṇā vor dem Mönchsorden ... (diese) wiedergutmachen wird.‘ Der hier beschriebene Vorgang entspricht der Durchführung von Pavāraṇā durch jeden einzelnen Ordensangehörigen.³⁴⁷ Demnach wird in diesem Fall der gesamte Nonnenorden als **eine** „Rechtsperson“ betrachtet, die durch die genannte Nonne repräsentiert wird.

2.6.2.20 Cullavagga X.20

na bhikkhave bhikkhuniyā bhikkhussa uposatho ṭhapetabbo: ṭhapito pi aṭhapito, ṭhapentiyā āpatti dukkaṭassa (Vin II 276,9–11).

„Ihr Mönche, eine Nonne darf den Uposatha eines Mönchs nicht aussetzen:³⁴⁸ selbst wenn er (von ihr) ausgesetzt ist, (gilt er als) nicht ausgesetzt, für die Aussetzende ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

na pavāraṇā ṭhapetabbā: ṭhapitāpi aṭhapitā, ṭhapentiyā āpatti dukkaṭassa (Vin II 276,11–12).

„(Eine Nonne) darf Pavāraṇā (eines Mönchs) nicht aussetzen:³⁴⁹ selbst wenn sie (von ihr) ausgesetzt ist, (gilt sie als) nicht ausgesetzt, für die Aussetzende ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

na savacanīyam³⁵⁰ kātabbam: katam pi akatam, karontiyā āpatti dukkaṭassa (Vin II 276,12–13).

³⁴⁶ S. a. Cv X.17.8 (2.6.2.17), Anm. 319.

³⁴⁷ S. Mv I.1.14 (Vin I 159,26–160,2).

³⁴⁸ Grundsätzlich muß nach Cv IX.2 das Pātimokkha für einen Ordensangehörigen ausgesetzt werden, der mit einem Vergehen behaftet ist (Vin II 240,26–241,4). Anweisungen für die rechtmäßige Aussetzung des Pātimokkha sind in Cv IX.3 enthalten (Vin II 241,5–247,2).

³⁴⁹ In Mv IV.16.1 ist angegeben, daß ein mit einem Vergehen behafteter Ordensangehöriger Pavāraṇā nicht durchführen darf (Vin I 170,9–14). Er muß zunächst Bereitschaft zeigen, sich eine Anklage gegen ihn anzuhören und dann erfolgt die eigentliche Beschuldigung. Ist der Mönch nicht bereit, sich eine Anklage anzuhören, so muß für ihn nach Mv IV.16.2 Pavāraṇā ausgesetzt werden (Vin I 170,16–17). Genaue Bestimmungen bezüglich der rechtmäßigen Aussetzung von Pavāraṇā sind in Mv IV.16.3–26 enthalten (Vin I 170,23–175,4).

³⁵⁰ Die *Samantapāsādikā* kommentiert zu Cv I.5.1 (Sp 1156,3–7): *na savacanīyam kātabban ti aham āyasmantam imasmim vatthusmim savacanīyam karomi, imahā āvāsā ekapadam pi mā patikkami yāva na ca tam adhikaraṇam vūpasantam hotī 'ti evam yena codito so savanīyo na kātabbo* (R, T; B und C lassen diesen Abschnitt mit Verweis auf die unten angeführte Stelle aus): „**Er darf nicht befehlen** ist: ‚Ich befehle dem Ehrwürdigen in jener Angelegenheit, ich gehe nicht auch nur einen Fußbreit von diesem Āvāsa weg, solange diese Rechtsangelegenheit nicht beigelegt ist!‘ nachdem er dies (gesagt) hat, soll der Beschuldigte nicht (auf ihn) hören.“ Zu Cv II.1.2 kommentiert die *Samantapāsādikā* (Sp 1163,6–14): *na savacanīyam kātabban ti palibodhanatthāya vā pakkosanaatthāya vā savacanīyam na kātabbam. palibodhanatthāya hi karonto aham āyasmantam imasmim vatthusmim savacanīyam karomi, imahā āvāsā ekapadam pi mā pakkāmi, yāva na tam adhikaraṇam vūpasantam hotī 'ti evam karoti. pakkosanaatthāya karonto aham te savacanīyam karomi, ehi mayā saddhim vinayadharānam sammukhībhāvam gacchāmā 'ti evam karoti, tad ubhayam pi na kātabbam*: „**Er darf nicht befehlen** ist: er darf weder einen Befehl zur Behinderung noch zu Vorladung (des anderen) erteilen. Denn derjenige, der (einen Befehl) zu Behinderung (des anderen) erteilt, sagt: ‚Ich befehle dem Ehrwürdigen in jener Angelegenheit, ich gehe nicht auch nur einen Fußbreit von diesem Āvāsa weg, solange diese Rechtsan-

„(Eine Nonne) darf (einem Mönch) nicht befehlen: selbst wenn sie befohlen hat, ist es nicht befohlen, für die Befehlende ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“
na anuvādo paṭṭhapetabbo (B, C, T; R: *ṭhapetabbo*)³⁵¹: *paṭṭhapito pi appaṭṭhapito, paṭṭhapentiya āpatti dukkaṭassa* (Vin II 276,13–15).

„(Eine Nonne) darf (einem Mönch) keine Ermahnung geben: selbst wenn (die Ermahnung) gegeben ist, (gilt sie als) nicht gegeben, für die (die Ermahnung) Gebende ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“
*na okāso*³⁵² *kāretabbo: kārito pi akārito, kārentiyā āpatti dukkaṭassa* (Vin II 276,15–16).

„(Eine Nonne kann von einem Mönch) nicht fordern, daß er Gelegenheit (zu seiner Anklage) gibt: selbst wenn sie es gefordert hat, (gilt es als) nicht gefordert, für die Fordernde ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“
na codetabbo:³⁵³ *codito pi acodito, codentiya āpatti dukkaṭassa* (Vin II 276,16–17).

„(Eine Nonne) darf (einen Mönch) nicht beschuldigen: selbst wenn er beschuldigt worden ist, (gilt er als) nicht beschuldigt, für die Beschuldigende ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“
na sāretabbo:³⁵⁴ *sārito pi asārito, sārentiyā āpatti dukkaṭassa 'ti* (Vin II 276,17–18).

„(Eine Nonne) darf (einen Mönch) nicht (an ein von ihm begangenes Vergehen) erinnern: selbst wenn er erinnert worden ist, (gilt es als) nicht erinnert, für die Erinnernde ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

gelegenheit nicht beigelegt ist! Derjenige, der (einen Befehl) zur Vorladung erteilt, sagt: ‚Ich befehle dir: komm mit mir, wir gehen in die Gegenwart der Vinaya-Experten!‘ Dies beides darf nicht getan werden.“

³⁵¹ Hier und an den folgenden Stellen ist der Lesart in den orientalischen Ausgaben gefolgt worden; s. a. BD V, 381, Anm. 2). Auch an den anderen Stellen im Cullavagga steht in diesem Zusammenhang stets *na anuvādo paṭṭhapetabbo* (s. u., Anm. 357). Die *Samantapāsādikā* kommentiert zu Cv I.5 (Sp 1156,7–8): *na anuvādo 'ti vihārajettḥakathānam na kātabbam: „Keine Ermahnung ist: die Funktion des Ältesten eines Vihāras darf nicht ausgeübt werden“* (s. a. Sp 1163,14–17).

³⁵² Die *Samantapāsādikā* kommentiert zu Cv I.5.1 (Sp 1156,8–10): *na okāso 'ti karotu me āyasmā okāsam, ahan tam vattukāmo 'mhi 'ti evam okāso na kāretabbo: „Keine Gelegenheit ist: ‚Es gebe mir der Ehrwürdige eine Gelegenheit (zur Anklage), ich möchte darüber sprechen!‘ (Wenn er) so (spricht), soll man ihm keine Gelegenheit geben.“* Zu Cv II.1.2 kommentiert die *Samantapāsādikā* (Sp 1163,17–19): *na okāso ti karotu me āyasmā okāsam, ahan tam vattukāmo ti evam pakatattassa okāso na kātabbo: „Keine Gelegenheit ist: ‚Es gebe mir des Ehrwürdige eine Gelegenheit (zur Anklage), ich möchte darüber sprechen!‘ (Wenn er) so (spricht), soll ein integrier Mönch keine Gelegenheit (dazu) geben.“* Im kommentierten Abschnitt des Cullavagga ist „integrier Mönch“ (*pakatattassa bhikkhuno*) einem Mönch in der Probezeit (*parivāsa*) kontrastierend gegenübergestellt. Ein mit einem Vergehen behafteter Ordensangehöriger muß nach Mv II.16.1 (Vin I 114,15–20), um an der Pavāraṇā-Zeremonie teilnehmen zu können, zunächst die Erlaubnis zu seiner Anklage geben und dann tatsächlich beschuldigt werden zu können. Ohne diese Erlaubnis (*anokāsakata*) darf ein Ordensmitglied nicht wegen eines Vergehens zu Rede gestellt werden (vgl. aber *anokāsakatam* in Pāc 95, N [2.4.2.95]).

³⁵³ Die *Samantapāsādikā* kommentiert zu Cv I.5 (Sp 1156,10–11): *na codetabbo 'ti vatthunā vā āpattiyā vā na codetabbo: „Es darf (einen anderen) nicht beschuldigen ist: er darf (einen anderen) nicht wegen einer Sache oder eines Vergehens beschuldigen.“* Zu Cv II.1.2 kommentiert die *Samantapāsādikā* ebenso (Sp 1163,19–20: *vatthunā vā āpattiyā vā na codetabbo*). Ein Ordensangehöriger darf einen anderen nur dann eines Vergehens beschuldigen, wenn der andere vorher Gelegenheit dazu gegeben hat (s. o., Anm. 352). In Pār 2, N (2.1.2.2, Anm. 38), ist festgelegt, daß eine Nonne eine andere Nonne wegen eines von dieser begangenen Pārājika-Vergehens anklagen **muß** (*paticodeyya*).

³⁵⁴ Die *Samantapāsādikā* kommentiert zu Cv I.5.1 (Sp 1156,11): *ayan te doso ti na sāretabbo: „Dies ist dein Fehler!“, so darf er (keinen anderen) erinnern.“* Zu Cv II.1.2 kommentiert der Verfasser der *Samantapāsādikā* ebenso (Sp 1163,20: *ayan te doso ti na sāretabbo*).

Dieser Abschnitt des Cullavagga legt fest, daß die Nonnen sich nicht in die Angelegenheiten der Mönche einmischen dürfen. Dies betrifft vor allem den Umgang mit Vergehen. Schon aus Cv X.19 (2.6.2.19) wurde deutlich, daß die Nonnen nicht die Kompetenz haben, die Integrität der Mönche zu bezweifeln, da die Mönche ihnen keinerlei Rechtfertigung schuldig sind. Diese in Cv X.19 nur auf die Pavāraṇā-Zeremonie bezogene Aussage wird hier in Cv X.20 betont und spezifiziert, wobei großer Wert auf die Feststellung gelegt wird, daß umgekehrt den Mönchen durchaus eine Einmischung in die Angelegenheiten der Nonnen zugestanden wird. Unmittelbar auf die Anordnungen im vorliegend untersuchten Abschnitt folgt nämlich die Angabe, daß dieselben Verhaltensweisen von Mönchen gegenüber Nonnen **kein** Vergehen darstellen; vielmehr werden sie ausdrücklich befürwortet.³⁵⁵

*anujānāmi bhikkhave bhikkhunā bhikkhuniyā uposatham ṭhapetum: ṭhapito pi sutṭhapito, ṭhapentassa anāpatti; pavāraṇaṃ ṭhapetum: ṭhapitāpi sutṭhapitā, ṭhapentassa anāpatti; savacaṇīyaṃ kātum: katam pi sukataṃ, karontassa anāpatti; anuvādaṃ paṭṭhapetum: paṭṭhapito pi suppaṭṭhapito, paṭṭhapentassa anāpatti;*³⁵⁶ *okāsaṃ kāretum: kārito pi sukārito, kārentassa anāpatti; codetum: coditā pi sucoditā, codentassa anāpatti; sāretum: sārītāpi susārītā, sārentassa anāpattīti* (Vin II 276,20–23).

„Ich erlaube, ihr Mönche, daß ein Mönch den Uposatha einer Nonne aussetzt. Ist er ausgesetzt, so (gilt er als) gut ausgesetzt (und) für den Aussetzenden ist es kein Vergehen. (Ich erlaube, daß ein Mönch) die Pavāraṇā (einer Nonne) aussetzt. Ist sie ausgesetzt, so (gilt sie als) gut ausgesetzt (und) für den Aussetzenden ist es kein Vergehen. (Ein Mönch) darf (einer Nonne) befehlen: wenn er befohlen hat, ist es gut befohlen, für den Befehlenden ist es kein Vergehen. (Ein Mönch) darf (einer Nonne) eine Ermahnung geben: wenn sie gegeben ist, (gilt sie als) gut gegeben, für den Ermahnenden ist es kein Vergehen. (Ein Mönch kann von einer Nonne) fordern, daß sie Gelegenheit (zu ihrer Anklage) gibt: wenn er es gefordert hat, (gilt es als) gut gefordert, für den Fordernden ist es kein Vergehen. (Ein Mönch) darf (eine Nonne) beschuldigen: wenn sie beschuldigt worden ist, (gilt sie als) gut beschuldigt, für den Beschuldigenden ist es kein Vergehen. (Ein Mönch) darf (eine Nonne an ein von ihr begangenes Vergehen) erinnern: wenn sie erinnert worden ist, (gilt sie als) gut erinnert, für den Erinnernden ist es kein Vergehen.“

Im ersten Kapitel des Cullavagga ist das rechte Verhalten von Mönchen dargestellt, gegen die aufgrund eines Vergehens eine Rechtshandlung vollzogen wurde bzw. die sich in der Probezeit (*parivāsa*)³⁵⁷ befinden. Diesen Mönchen sind die im vorliegend behandelten Abschnitt geschilderten Verhaltensweisen

³⁵⁵ Diese Vorgehensweise bei der Formulierung von Nonnen- und Mönchsregeln ist außergewöhnlich für Verordnungen des Vinaya und es mag sein, daß die ähnlich strukturierte Regel Garudhamma 8 in Anlehnung an diese Vorschriften formuliert wurde (s. Garudhamma 8, 2.6.2.1, S. 355).

³⁵⁶ S. o., Anm. 351.

³⁵⁷ Cv I.5.1 (Vin II 5,5–15): *tajjanīyakammakatena bhikkhave bhikkhunā ... na pakatattassa bhikkhuno uposatho ṭhapetabbo, na pavāraṇā ṭhapetabbā, na savacaṇīyaṃ kātabbam, na anuvādo paṭṭhapetabbo, na okāso kāretabbo, na codetabbo, na sāretabbo ...*; s. a. Cv I.10.1 (Vin II 8,20–23), Cv I.15.1 (Vin II 14,7–10), Cv I.21.1 (Vin II 19,18–20), Cv I.27.1 (Vin II 22,34–23,2) und Cv II.1.2 (Vin II 32,7–10; zu Parivāsa s. 2.2.3.1, S. 103).

gegenüber integren Mönchen untersagt. So bedeuten diese Verordnungen eine Gleichsetzung des Verhältnisses eines integren Mönchs zu einem zeitweilig nicht voll anerkannten Mönch mit dem Verhältnis eines Mönchs zu einer Nonne und drücken somit die untergeordnete Stellung der Nonnen deutlich aus.

2.6.2.21 Cullavagga X.21

In diesem Abschnitt wird die Regel Pāc 85 (N) wiederholt und erweitert. In der einleitenden Erzählung ist geschildert, daß die Gruppe von sechs Nonnen in einem Wagen fuhr, der mit zwei Ochsen bespannt war und von einer Frau gelenkt wurde bzw. mit zwei Kühen bespannt war und von einem Mann gelenkt wurde.³⁵⁸ Dies veranlaßte die Beobachter, die Szene mit einem bestimmten Fest zu vergleichen.³⁵⁹

na bhikkhave bhikkhuniyā yānena yāyitabbam. yā yāyeyya, yathādhammo kāretabbo 'ti (Vin II 276,27–29).

„Ihr Mönche, eine Nonne darf nicht mit einem Fahrzeug fahren. Führt sie (damit), so ist der Regel gemäß zu verfahren.“

Yathādhamma, „der Regel gemäß“, bezieht sich auf Pāc 85, N (2.4.2.85): „Welche Nonne aber, die nicht krank ist, mit einem Fahrzeug fährt, (diese be- geht) ein Pācittiya(-Vergehen).“ Eine entsprechende Vorschrift für Mönche ist in Mv V.9.4 angeführt.³⁶⁰ Bei Mönchen handelt es sich danach allerdings um ein Dukkaṭa-Vergehen und nicht wie bei Nonnen um ein Pācittiya-Vergehen.

Nun wird auch der in Pāc 85 (N) angeführte Strafausschließungsgrund wiederholt. Da eine Nonne krank war, war sie nicht in der Lage, zu Fuß zu gehen: *anujānāmi bhikkhave gilānāya yānan 'ti* (Vin II 276,31–32).

„Ihr Mönche, ich erlaube ein Fahrzeug für eine Kranke.“³⁶¹

Den Nonnen stellte sich die Frage, ob der Wagen, der für eine kranke Nonne erlaubt ist, von männlichem oder von weiblichem Vieh gezogen werden soll:³⁶²

anujānāmi bhikkhave itthiyuttaṃ purisayuttaṃ hatthavaṭṭakan ti (Vin II 276,34–35).

³⁵⁸ Vin II 276,24–26: ... *chabbaggiyā bhikkhuniyo yānena yāyanti itthiyuttena pi purisantarena purisayuttena pi ithantarena*. Die *Samantapāsādikā* kommentiert die parallele Stelle in Mahāvagga (Sp 1085,22–24): *itthiyuttenā 'ti dhenuyuttena. purisantarenā 'ti purisasārathinā. purisayuttenā 'ti gonayuttena. ithantarenā 'ti itthīsārathinā*: „**Mit weiblichem Vieh bespannt** ist: mit Kühen bespannt. **Mit einem Männlichen dazwischen** ist: mit einem Mann als Wagenführer. **Mit männlichem Vieh bespannt** ist: mit Ochsen bespannt. **Mit einem Weiblichen dazwischen** ist: mit einer Frau als Wagenführerin.“ RHYS DAVIDS und OLDENBERG, *Vinaya Texts* II, 25, und III, 359, übersetzen hingegen: „... in vehicles to which cows were yoked with a bull between them, or bulls were yoked with a cow between them.“ Dieser Übersetzung folgt HORNER (BD IV, 255 und V, 382).

³⁵⁹ Vin II 276,26–27: *seyyathāpi Gaṅgāmahiyyā 'ti*. Die *Samantapāsādikā* erklärt die parallele Mönchsregel (Sp 1085,24–25): *Gaṅgā-mahiyyā 'ti Gaṅgā-mahakūlikāya* (so B; R: *Gaṅgā-mahikūlikā*): „**Beim Gaṅgā-Fest** ist: beim Gaṅgā-Festvergnügen“ (s. dazu RHYS DAVIDS und OLDENBERG, *Vinaya Texts* II, 25, Anm. 3).

³⁶⁰ S. 2.4.2.85, Anm. 863. Die einleitende Erzählung zu dieser Mönchsregel entspricht der Vorge- schichte zur hier untersuchten Verordnung.

³⁶¹ Diese Ausnahmeregelung gilt auch für Mönche (Mv V.10.2; s. 2.4.2.85, Anm. 863). Die zu dieser Ausnahmeregelung führende Begebenheit wird dort ausführlicher als im Cullavagga und im Bhikkhunivibhaṅga geschildert (s. Mv V.10.1–2 = Vin I 191,24–35).

³⁶² Vin II 276,31–33: *atha kho bhikkhunānam etad ahoṣi: itthiyuttan nu kho purisayuttan nu kho 'ti* (s. a. Mv V.10.3 = Vin I 191,36–37).

„Ihr Mönche, ich erlaube eine mit weiblichem (Vieh und) eine mit männlichem (Vieh) bespannte Karre.“³⁶³

Als eine Nonne das Schütteln in diesem Fahrzeug nicht vertrug, ordnete der Buddha an:

*anujānāmi bhikkhave sivikam*³⁶⁴ *pātāṅkin*³⁶⁵ *ti* (Vin II 277,1–2).

„Ihr Mönche, ich erlaube eine Sänfte und eine Trage.“³⁶⁶

Hier im Cullavagga und in der Parallele für Mönche im Mahāvagga werden „Sänfte“ (*sivikā*) und „Trage“ (*pātāṅkī*) offensichtlich als von „Fahrzeug“ (*yāna*) verschieden aufgefaßt, da diese beiden Transportmittel **zusätzlich** zu einem Fahrzeug für Kranke erlaubt werden. Demnach wird dieselbe Definition von „Fahrzeug“ wie im WfWK zu Pār 2 (M+N) angenommen. In dieser Erläuterung fehlen nämlich „Sänfte und Trage“ im Gegensatz zu den WfWKen zu Pāc 85 (N) und Sekhiya 63 (s. 2.4.2.85, Anm. 861). Cv X.21 stellt nur in Hinsicht auf die Erlaubnis von männlichem und weiblichem Zugvieh für eine Karre eine Ergänzung zu Pāc 85 (N) dar.

2.6.2.22 Cullavagga X.22

Hier wird eine Ausnahmeregelung für die Erteilung der vollen Ordination formuliert, die nur für Nonnen Gültigkeit hat. Es handelt sich dabei um die Möglichkeit, einer schon im Nonnenorden ordinierten Frau im Fall einer bestehenden Gefahr die Ordination im Mönchsorden nicht persönlich, sondern durch eine andere Nonne als Botin erteilen zu lassen.

Cv X.22.1

In der einleitenden Erzählung wird berichtet, daß die Prostituierte Adḍhakāsī,³⁶⁷ die die Pabbajjā schon erhalten hatte, sich zum Buddha selbst begeben wollte, um dort um die Erteilung der vollen Ordination nachzusuchen.³⁶⁸ Daran wurde sie jedoch durch ihr übelwollende Männer gehindert.³⁶⁹ Als der

³⁶³ Diese Erlaubnis gilt nach Mv V.10.3 auch für Mönche (s. Vin I 192,1). Die *Samantapāsādikā* kommentiert dort (Sp 1085,25–27): *purisayuttam hatthavattakan ti etha purisayuttam itthīsārathi vā hotu purisāsārathi vā, vattati. hatthavattakam pana lithiyo vā vattentu purisā vā, vattati yeva*: „**Eine mit männlichem (Vieh) bespannte Karre** ist: die Karre ist hier mit männlichem (Vieh) bespannt, und ob sie nun eine Frau als Wagenführer oder einem Mann als Wagenführer hat, es ist (in jedem Fall) erlaubt. Sollten aber Frauen oder auch Männer die Karre ziehen, ist es ebenso erlaubt.“

³⁶⁴ Eine entsprechende Begebenheit ist auch im Mahāvagga formuliert. Die *Samantapāsādikā* kommentiert zur Mönchsregel (Sp 1085,29): *sivikan ti piṭakasivikam*: „**Eine Sänfte** ist: eine Sänfte in Form eines Korbs.“

³⁶⁵ Sp 1295,9: *pātāṅkin ti patapotalikam*: „**Trage** ist: sie ist aus einem Stoff, der aus festem Gras hergestellt ist.“ Im Kommentar zur parallelen Stelle heißt es (Sp 1085,29–30): *pātāṅkin ti vamse laggetvā katam patapotalikam*: „**Trage** ist: nachdem man den aus festem Gras/aus jungen Zweigen hergestellten Stoff an (zwei) Bambusstäben befestigt hat“ (s. a. BD IV, 256, Anm. 3).

³⁶⁶ Eine entsprechende Erlaubnis für Mönche ist in Mv V.10.3 enthalten (s. Vin I 192,4).

³⁶⁷ S. a. DPPN, s.v. *Addhakāsī Therī*.

³⁶⁸ Vin II 277,3–5: *Addhakāsī ganikā bhikkhunīsu pabbajitā hoti, sā Sāvathim gantukāmā hoti bhagavato santike upasampajjissāmī*. Aus dem einleitenden Satz geht jedoch nicht hervor, daß Adḍhakāsī schon im Nonnenorden ordiniert worden sein muß. Dies ist jedoch dem weiteren Text (Cv X.22.3) zu entnehmen: im Formular wird die ordinationswillige Frau als „auf einer Seite ordiniert“ (*ekatoupasampannā*) bezeichnet.

³⁶⁹ Vin II 277,5–6: *assosum kho dhuttā: Adḍhakāsī kira ganikā Sāvathim gantukāmā 'ti, te magge pariyutthimsu*: „Diese schlechten Männer dachten: ‚Die Kurtisane Adḍhakāsī möchte nun nach Sā-

Buddha durch einen Boten von dieser Situation in Kenntnis gesetzt worden war, erließ er folgende Regel:

anujānāmi bhikkhave dūtena pi upasampādetun³⁷⁰ ti (Vin II 277,11–12).

„Ihr Mönche, ich erlaube, (einer Nonne) auch durch einen Boten die Ordination zu erteilen.“³⁷¹

Wie den weiteren Schilderungen zu entnehmen ist, bedeutet diese Anordnung, daß die ordinationswillige Frau sich nach ihrer Ordination im Nonnenorden nicht persönlich zum Mönchsorden begeben muß, sofern sich ihr Hindernisse in den Weg stellen.

Nun folgen genauere Angaben über die als Boten möglichen Personen. Danach können die ordinationswillige Frau und ihre Pavattinī in der Rechtshandlung nur von einer kompetenten voll ordinierten Nonne vertreten werden.

Cv X.22.2

na bhikkhave bhikkhudūtena upasampādetabbā. yo upasampādeyya, āpatti dukkatassā 'ti (Vin II 277,13–14).

„Ihr Mönche, ein Mönch darf nicht als Bote die Ordination erteilen. Erteilt einer die Ordination, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

na bhikkhave [sikkhamānādūtena, sāmaṇeradūtena, sāmaṇerīdūtena,³⁷²] bālāya avyattāya dūtena upasampādetabbā. yo upasampādeyya, āpatti dukkatassa. anujānāmi bhikkhave vyattāya bhikkhuniyā paṭibalāya dūtena upasampādetuṃ (Vin II 277,17–19).

„Ihr Mönche, eine [Sikkhamānā, ein Sāmaṇera, eine Sāmaṇerī oder] eine unfähige, inkompetente (Nonne) darf nicht als Bote die Ordination erteilen. Erteilt eine die Ordination, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Ihr Mönche, ich ordne an, die Ordination (nur) durch eine fähige, kompetente Nonne als Botin zu erteilen.“

Cv X.22.3

Im folgenden Abschnitt wird geschildert, wie sich der in Cv X.17.8 (2.6.2.17) beschriebene Teil der Ordinationszeremonie im Mönchsorden verändert, wenn die betroffene Frau durch eine Botin vertreten wird.

tāya dūtāya bhikkhuniyā saṃghaṃ upasamkamitvā ekamsaṃ uttarāsaṅgaṃ karitvā bhikkhūnaṃ pāde vanditvā ukkuṭikaṃ nisīditvā añjalim paggaḥetvā evam assa vacanīyo: ithannāmā ayyā ithannāmāya ayyāya upasampadāpekkhā ekatoupasampannā bhikkhunīsamghe visuddhā, sā kenacid eva antarāyena nāgacchati. ithannāmā ayyā saṃghaṃ upasampadaṃ yācati, ullumpatu taṃ ayyā saṃgho anukampaṃ upādāya. ithannāmā ... nāgacchati. dutiyam pi ayyā ithannāmā saṃghaṃ upasampadaṃ yācati ... up-

vattī gehen!“ und postierten sich auf dem Weg.“

³⁷⁰ Sp 1295,9–10: *dūtena upasampadā dasannaṃ antarāyānaṃ yena kenaci vattati*: „Eine Upasampadā durch einen Boten ist aufgrund von irgendeinem der zehn Hindernisse erlaubt.“ Die „zehn Hindernisse“ sind in Mv II.15.4 angeführt (s. Pāc 23, N [2.4.2.23], Anm. 255).

³⁷¹ Nach der *Vamsatthappakāsini* war die Frage der „Ordination durch einen Boten“ einer der Streitpunkte hinsichtlich der Ordensdisziplin zwischen Mahāvihāriṇs und Abhayagirivāsins (Mhv-ṭ II 676,20ff.).

³⁷² Die Ergänzungen erfolgten auf der Grundlage des einleitenden Satzes (Vin II 277,15–17).

dāya. itthannāmā ... nāgacchati. tatiyam pi ayyā itthannāmā samgham upasampadam yācati ... upādāyā 'ti. vyattena bhikkhunā paṭibalena samgho ñāpetabbo: suṇātu me bhante samgho. itthannāmā itthannāmāya upasampadāpekkhā ekatoupasampannā bhikkhunīsamghe visuddhā, sā kenacid eva antarāyena nāgacchati. itthannāmā samgham upasampadam yācati itthannāmāya pavattiniyā. yadi samghassa pattakallam, samgho itthannāmam upasampādeyya itthannāmāya pavattiniyā. eṣā ñatti. suṇātu me bhante samgho. itthannāmā itthannāmāya upasampadāpekkhā ... pavattiniyā. samgho itthannāmam upasampādeti itthannāmāya pavattiniyā. yassāyasmato khamati itthannāmāya upasampadā itthannāmāya pavattiniyā, so tuṅh' assa. yassa na khamati so bhāseyya. dutiyam pi etam attham vadāmi ..., tatiyam pi etam attham vadāmi: suṇātu me ... so bhāseyya. upasampannā samghena itthannāmā itthannāmāya pavattiniyā. khamati ... dhārayāmiti.

tāvad eva chāyā metabbā,³⁷³ utupamaṇam ācikkhitabbam, divasabhāgo ācikkhitabbo, samgūti ācikkhitabbā, bhikkhuniyo vattabbā: tassā tayo ca nisseye attha ca akaraṇīyāni ācikkheyāthā 'ti³⁷⁴ (Vin II 277,20–278,12).

„Nachdem diese Nonne als Botin sich zum (Mönchs-)Orden begeben hat, das Obergewand über einer Schulter drapiert hat, die Füße der Mönche verehrt hat, sich niedergehockt hat (und) die Begrüßung mit aneinandergelegten Händen vollzogen hat, soll sie (den Mönchsorden) so ansprechen: ‚Die edle Frau Soundso wünscht die Ordination durch die edle Frau Soundso. Sie ist von einer Seite ordiniert; sie ist im Nonnenorden (hinsichtlich der Hinderungsgründe für) rein (erklärt worden); sie kommt aufgrund irgendeines Hindernisses nicht. Die edle Frau Soundso bittet den (Mönchs-)Orden um die Ordination; es möge sie, ihr Herren, der Orden aus Mitleid erretten. Die edle Frau Soundso ... kommt nicht. Ein zweites Mal bittet die edle Frau Soundso den Orden um die Ordination ... aus Mitleid (erretten). Die edle Frau Soundso ... kommt nicht. Ein drittes Mal bittet die edle Frau Soundso den Orden um die Ordination ... aus Mitleid (erretten).‘ Ein fähiger und kompetenter Mönch soll den Orden in Kenntnis setzen: ‚Es höre mich, ihr Herren, der Orden an. Die Soundso wünscht die Ordination durch die Soundso, sie ist auf einer Seite ordiniert, ist im Nonnenorden (bezüglich der Hinderungsgründe für) rein (erklärt worden), sie kommt aufgrund irgendeines Hindernisses nicht. Die Soundso bittet den Orden um die Ordination mit der Soundso als Pavattinī. Wenn der Orden bereit ist, möge der Orden die Soundso mit der Soundso als Pavattinī ordinieren. Dies ist der Antrag. Es höre mich, ihr Herren, der Orden an. Jene ... bittet mit der Soundso als Pavattinī. Der Orden erteilt der Soundso die Ordination mit der Soundso als Pavattinī. Welchem der Ehrwürdigen die Ordination der Soundso mit der Soundso als Pavattinī recht ist, der möge schweigen. Wem es nicht recht ist, der möge sprechen. Ein zweites Mal formuliere ich diese Angelegenheit ... Ein drittes Mal formuliere ich diese Angelegenheit: Es höre ...

³⁷³ Sp 1295,13–14: *tāvad eva chāyā* 'ti ādīni āgatāya dūtabhikkhuniyā ācikkhitabbāni: „Darauf ist der Schatten usw. ist: diese (Dinge) sind der herbeigekommenen Nonne, der Botin, bekanntzugeben.“

³⁷⁴ Sp 1295,10–12: *kammavācāpariyosāne sā bhikkhunī bhikkhunupassaye thitā vā hotu nisinnā vā jāgarā vā niddam okkantā, vā upasampannā* 'va hoti: „Am Ende dieses Formulars ist diese (Frau als) Nonne voll ordiniert, ob sie auch im Nonnenbezirk steht oder sitzt, wach oder eingeschlafen ist.“

der möge sprechen. Die Soundso hat die Ordination vom Orden mit der Soundso als Pavattinī erhalten. Es schweigt ... so stelle ich fest.'

Nun gerade ist der Schatten zu messen, die exakte Jahreszeit ist bekannt zu geben, die Tageszeit ist bekannt zu geben, die Formel, (die den Ordinationszeitpunkt beschreibt,) ist bekannt zu geben, die Nonnen sind so anzusprechen: ‚Ihr sollt ihr die drei Grundlagen und die acht Dinge, die nicht getan werden dürfen, erklären!‘.

Eine Ordination durch eine Nonne als Botin kann nur die Ordination im Mönchsorden ersetzen. Die Verpflichtung einer Frau zu doppelten Ordination entfällt dadurch nicht. Diese Regel hat für Mönche keine Gültigkeit, da sie in jedem Fall persönlich zu ihrer Ordination im Mönchsorden erscheinen müssen.

Diese Sonderregelung für Frauen beinhaltet, daß die Ordination im Mönchsorden an Bedeutung verlor. Sie wurde zunehmend zur Formalität, da die Mönche sich im Fall einer ‚Ordination durch eine Botin‘ voll und ganz auf die zuvor erteilte Zustimmung des Nonnenordens verlassen müssen, zumal die Mönche noch nicht einmal einen persönlichen Eindruck von der Kandidatin gewinnen können.

2.6.2.23 Cullavagga X.23

Im Waldbezirk lebende Nonnen wurden von Männern sexuell belästigt.³⁷⁵ Dies führte zu folgender Verordnung:

na bhikkhave bhikkhuniyā araṇṇe vatthabbaṃ. yā vaseyya āpatti dukkaṭassā 'ti (Vin II 278,14–16).

„Ihr Mönche, eine Nonne darf nicht im Wald wohnen. Wohnt eine (dort), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Im Vinaya wird zwischen ‚Waldbezirk‘ und ‚Dorfbezirk‘ unterschieden.³⁷⁶ Mönchen ist es nicht verboten, im Wald zu leben. Im Gegenteil, der Inhalt der Regeln NP 29 und Pāṭi 4 (M) zeugt davon, daß für im Waldbezirk lebende Mönche z.T. andere, besondere Vorschriften formuliert wurden. Diese unterschiedliche Handhabung wird schon unmittelbar nach der Ordination deutlich. Den Mönchen werden die „vier Grundlagen“ (*nissaya*) erklärt,³⁷⁷ den Nonnen jedoch nur „drei Grundlagen“. Bei diesen „Grundlagen“ handelt es sich um das „Essen nur eines Happens von Essen“, um „die Robe aus Flickchen“, um „Unterkunft an einer Baumwurzel“ und um „streng riechenden Urin als Medizin“. Aus der einleitenden Erzählung der hier untersuchte Vorschrift geht hervor, daß den Nonnen die dritte Grundlage, „Sitz und Bett an einer Baumwurzel“, zu ihrem eigenen Schutz verschlossen bleibt (s. 2.6.2.17, Anm. 326). Für Nonnen gelten daher auch die dort geschilderten „zusätzlichen Errungenschaften“, nämlich das Wohnen in verschiedenen explizit genannten Gebäudetypen, nicht ohne weiteres (s. Cv X.24 [2.6.2.24]).

In dieser Anordnung ist die Ursache für eine nicht unbeträchtliche Anzahl von weiteren besonderen Nonnenregeln zu sehen, da die Nonnen aufgrund der

³⁷⁵ Vin II 278,13–14: ... *bhikkhuniyo araṇṇe viharanti, dhuttā dūṣenti*.

³⁷⁶ So beispielsweise im WfWK zu Pār 2 (M+N): „Wald ist: das Dorf und die Umgebung eines Dorfs ausgenommen, heißt das Übrige: ‚Wald‘.“ (Vin III 46,30–31: *araṇṇam nāma thapetvā gāmaṃ ca gāmapaccāraṃ ca avasesam araṇṇaṃ nāma*; s. a. KIEFFER-PÜLZ, *Sinā*, A 5.2 und Anm. 138–141).

³⁷⁷ S. Mv I.30.4 und Mv I.77 (Vin I 58,17–20 und 96,7–9).

³⁷⁸ S. Cv X.17.8 und Cv X.22.3 (2.6.2.17 und 22).

Verpflichtung, immer innerhalb des Dorfbezirks zu wohnen, in einem erheblich engeren Kontakt mit der Dorfbevölkerung sind als die Mönche.³⁷⁹ Sie sind sogar manchmal gezwungen, bei Laien um Quartier nachzusuchen,³⁸⁰ sind weltlichen Versuchungen stärker ausgesetzt als die Mönche und unterliegen in einem höheren Maße der Kontrolle und Kritik der Laien. Es gibt im Vinaya-Piṭaka zwar keine Bestimmung über den vorgeschriebenen Ort des Wohnbezirks der Mönche, einigen Stellen ist jedoch zu entnehmen, daß eine Lage nahe des Dorfs, jedoch nicht innerhalb des Dorfs als ideal für ein Kloster empfohlen wird.³⁸¹ Aufgrund dieser unterschiedlichen Grundvoraussetzungen bei Mönchen und Nonnen ergab sich auch die Notwendigkeit, andere Sachverhalte bzw. Sachverhalte anders zu regeln. Viele der besonderen Nonnenregeln sind daher auf Cv X.23 zurückzuführen.³⁸²

2.6.2.24 Cullavagga X.24

Dieser Abschnitt des Cullavagga schließt sich inhaltlich direkt an die unmittelbar vorausgehende Verordnung an. Da dort geregelt wird, daß Nonnen nicht im Waldbezirk wohnen dürfen, wird hier davon ausgegangen, daß ihnen auch die „zusätzlichen Errungenschaften“ zur dritten Grundlage, der „Unterkunft an einer Baumwurzel“, nicht ohne weiteres zugänglich sind. Bei diesen „zusätzlichen Errungenschaften“ handelt es sich um verschiedene explizit genannte Gebäudetypen (*vihāra*, *aḍḍhayoga*, *pāsāda*, *hammiya* und *guhā*), die den Mönchen als Unterkunft erlaubt sind.³⁸³ Als von Nonnen benutzte Gebäude bzw. Unterkünfte sind neben der allgemeinen Bezeichnung ‚Wohnbezirk‘ (*upassaya*, s. u.) an anderen Stellen des Vinaya nur ein *vihāra*³⁸⁴ und ein Raum innerhalb eines größeren Gebäudes (*pariveṇa*)³⁸⁵ explizit genannt. Im Saṃghādis-

³⁷⁹ S. 2.4.3.2, p), r), s) und t).

³⁸⁰ Befinden sich Nonnen außerhalb der Regenzeit auf Wanderschaft, so müssen sie ebenfalls in einem Dorf-Bezirk übernachten. Daher gibt es Stellen im Vinaya, die beschreiben, daß Nonnen Laien um Unterkunft bitten. Dies ist beispielsweise den Vorgeschichten zu SA 3, N (Vin IV 228,35: *so puriso tāsam bhikkhuniṇam seyyam paññāpento*, Vin IV 229,4: *kulam gantvā seyyam kappesi*), und zu Pāc 17, N (Vin IV 274,9: *brāhmanakulam upasamkamitvā okāsam yācimsu*), zu entnehmen. In Pāc 17, N (2.4.2.17), wird festgelegt, daß eine Nonne, die zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang bei einer Familie ankommt, erst den Hausherrn um Erlaubnis zu bitten hat, ob sie dort ihr Nachtlager aufschlagen darf. Ferner ist es Mönchen und Nonnen offensichtlich erlaubt, außerhalb der Regenzeit in einer öffentlichen Asketen-Herberge (*āvasatha*) zu übernachten (s. Pāc 48, N [2.4.2.48]).

³⁸¹ S. Mv I.22.16: „Bimbisāra dachte: ‚Wo könnte nun der Erhabene wohnen, nicht zu weit vom Dorf und nicht zu nah, angemessen zum Kommen und Gehen, zugänglich für die Leute wann immer sie wollen, nicht überfüllt bei Tag, mit wenig Lärm bei Nacht, mit wenig Geräuschen, ein privates Heim, geeignet für den Rückzug?‘“ (Vin I 39,1–7: *Bimbisārassa etad ahoṣi: kattha nu kho bhagavā vihareyya, yam assa gāmato n’ eva avidūre na accāsanne gamanāgamanasampannam atthikānam-atthikānam manussānam abhikkamanīyam, divā appākinṇam, rattim appasaddam appanigghosam vījanavātam manussarāhaseyyakam patisallānasārūppan ti*; s. a. WIJAYARATNA, *Les Moniales Bouddhistes*, 116).

³⁸² Zu den Sīmā-Regelungen s. KIEFFER-PÜLZ, *Sīmā*, A Einl. 11, 10.3.2 und B 13.2.2. In der *Vamsatthapakāsinī* ist jedoch davon die Rede, daß ein Nonnenwohnbezirk außerhalb der Stadt Anurādhapura lag. Dies wird dort dadurch erklärt, daß der Verlauf des Flusses Kadamba, der Sīmā-Kennzeichen war, nachträglich geändert worden war und die Sīmā des Nonnenbezirks sich aus diesem Grund außerhalb der Stadtmauern befand (Mhv-t II 411,9–13).

³⁸³ Mv I.30.4 (Vin I 58,19–20), Mv I.77.1 (Vin I 96,9), Cv VI.1.2. (Vin II 146,28–29).

³⁸⁴ In den Vorgeschichten zu Pār 1 (N), zu Pāc 25, 31, 32, 43, 90, 91, 92 und 93 (N).

³⁸⁵ S. die Vorgeschichten zu NP 8 und 9, N (2.3.2.8 und 9); s. a. WIJAYARATNA, *Les Moniales Bouddhistes*, 116f.

sa-Abschnitt des Bhikkhuvibhaṅga sind zwei Vorschriften enthalten, die Regelungen bezüglich des Standorts für den Bau einer Hütte (*kuṭi*, SA 6, M) und eines *mahallaka-vihāra* (SA 7, M) enthalten. Diese Vorschriften gelten nur für Mönche. Eine weitere Vorschrift des Bhikkhuvibhaṅga mit Anweisungen für den Bau eines *mahallaka-vihāra* (Pāc 19, M+N) muß auch von Nonnen beachtet werden. Somit kann nicht davon ausgegangen werden, daß den Nonnen der Bau eines solchen Vihāra grundsätzlich verboten ist (s. a. 2.2.3.2, S. 114). Im hier behandelten Abschnitt werden nun einige den Nonnen erlaubten Unterkünfte beschrieben. Zunächst wurde den Nonnen von einem Laienanhänger ein Schuppen geschenkt:³⁸⁶

*anujānāmi bhikkhave uddositan*³⁸⁷ *ti* (Vin II 278,19).

„Ihr Mönche, ich erlaube einen Schuppen.“

Die weiteren Verordnungen werden jeweils erlassen, weil das vorherige Gebäude „nicht ausreicht“:³⁸⁸

*anujānāmi bhikkhave upassayan*³⁸⁹ *ti* (Vin II 278,20–21).

„Ihr Mönche, ich erlaube einen Wohnbezirk.“

Āvāsa bezeichnet im Vinaya üblicherweise den ‚Wohnbezirk‘, an dem der Orden die Residenzpflicht während der Regenzeit verlegt, er wird daher auch manchmal *vassāvāsa* genannt.³⁹⁰ Der Wohnbezirk für Nonnen muß sich innerhalb des Dorfbezirks befinden (*gāmakāvāsa*)³⁹¹ und innerhalb der *Sīmā* eines Wohnbezirks für Mönche liegen.³⁹² Der den Mönchen vorbehaltene Bereich befindet sich üblicherweise außerhalb eines Dorfs.³⁹³ Wenn ein Mönchs-Wohnbezirk außerhalb des Dorfs liegt, muß die den Mönchs- und den Nonnen-Wohnbezirk umschließende Gemeindegrenze also sowohl Dorf- als auch Waldgebiet umfassen. Der Wohnbezirk für Nonnen wird als *bhikkhunūpa-*

³⁸⁶ Auch in der Vorgeschichte zu SA 1 (N) wird berichtet, daß ein Laienanhänger dem Nonnenorden einen Schuppen schenkte (s. SA 1, N [2.2.2.1], und Anm. 24).

³⁸⁷ Die *Samantapāsādikā* erläutert (Sp 1295,15): *uddosito ti bhandasālā*: „Ein Schuppen ist: ein Warenlager.“ In Vin III 200,6 (NP 2, M+N, WFWK) ist mit *uddosita* möglicherweise eine spezielle Art von Schuppen gemeint, wie man dem Kommentar der *Samantapāsādikā* entnehmen kann (Sp 654,10): *uddosito ti yānādīnam bhandānam sālā*: „Schuppen ist: ein Saal für Waren wie Wagen usw.“ In Mv III.5.9 (Vin I 140,27–141,11) wird *uddosito* als eines von vielen den Ordensangehörigen als Wohnstätte erlaubten Gebäuden genannt.

³⁸⁸ Z. B. Vin II 278,19–20: *uddosito na sammati*. Die *Samantapāsādikā* kommentiert (Sp 1295,15): *na sammati ’ti nappahoti*: „Reicht nicht aus ist: ist nicht genug.“ Es wird nicht explizit gesagt, daß das Gebäude der Unterkunft der Nonnen dienen sollte. In der Vorgeschichte zu Pāc 82 (N) wird durch „der Wohnbezirk reicht dort nicht aus“ (*upassaya tath’ eva na sammati*) begründet, warum eine Nonne nicht zwei Sikkhamānās pro Jahr in den Orden aufnehmen darf (s. 2.4.2.82).

³⁸⁹ Sp 1295,15–16: *upassayan ti gharam*: „Ein Wohnbezirk ist: ein Haus.“ In Vin III 208,34, IV 264,17, IV 292,12; Sp 91,7, 786,33, 793,25–26, 803,20–21 etc., und auch in Mhv 18.12, 20.21, 37.43 und Cūlv 39.43 und 52.24 ist *upassaya* als Terminus für die Wohnstatt einer oder mehrerer Nonnen gebraucht. Mir ist keine Stelle bekannt, an der *upassaya* als Bezeichnung für eine Mönchsunterkunft benutzt ist.

³⁹⁰ S. a. KIEFFER-PÜLZ, *Sīmā*, A Einl. 8.

³⁹¹ S. die Vorgeschichten zu NP 2, N (2.3.2.2), Pāc 56 und Pāc 57, N (2.4.2.56 und 57). Der Wohnbezirk der Mönche kann sich innerhalb eines Dorfs befinden (s. Cv X.23 [2.6.2.23], Anm. 381; s. a. Mv VIII.25.1 [Vin I 300,13–14] und Cv VI.15.1 [Vin II 170,4–5]).

³⁹² S. Pāc 56, N (2.4.2.56), und Garudhamma 2 (2.6.2.1, S. 348).

³⁹³ Nach Pāc 85 (M) darf ein Mönch beispielsweise ein Dorf außerhalb der regulären Essenszeit nur mit Genehmigung eines anderen Mönchs oder aufgrund einer zu erledigenden Aufgabe betreten (Vin IV 166,11–13; s. a. Cv X.23 [2.6.2.23], Anm. 381).

ssaya oder einfach *upassaya* bezeichnet³⁹⁴ und ist offensichtlich manchmal auch von einer Mauer umgeben.³⁹⁵ Dabei bleibt unklar, ob diese Begrenzung nur den Nonnenbezirk umgibt oder eine Begrenzung des gesamten Āvāsa (der Mönche und Nonnen) darstellt. Im WfWK zu Pāc 35, N (2.4.2.35), wird *upassaya* als ein Ort definiert, der durch eine Tür befestigt ist.³⁹⁶ Somit ist im Vinaya-Pitaka mit ‚Wohnbezirk für Nonnen‘ je nach Anzahl der zu beherbergenden Nonnen entweder ein ganzer Bereich oder aber ein einzelnes Gebäude gemeint.

anujānāmi bhikkhave navakamman³⁹⁷ ti (Vin II 278,22–23).

„Ihr Mönche, ich erlaube einen Neubau.“³⁹⁸

anujānāmi bhikkhave puggalikam pi kātun ti (Vin II 278,24–25).

„Ihr Mönche, ich erlaube auch (ein Gebäude) zu bauen, das für einen Einzelnen bestimmt ist.“

Die Bedeutung der letzten Verordnung ist hier nicht ganz eindeutig,³⁹⁹ da nicht definiert wird, wie sich ein solches Gebäude von den vorhergenannten unterscheidet.⁴⁰⁰ Vermutlich wird hierdurch den Laien die Möglichkeit eingeräumt, auch zielgerichtet bestimmten Nonnen einen Neubau zukommen zu lassen. In diesem Fall wäre jedoch die einleitende Bemerkung „der Neubau reicht nicht aus“ fehl am Platz.

2.6.2.25 Cullavagga X.25

Cv X.25.1

Nachdem eine schwangere Frau ordiniert worden war⁴⁰¹ stellte sich später die

³⁹⁴ In der Bedeutung ‚Nonnenbezirk‘ ist *upassaya* in den Vorgeschichten zu Pār 1 (N), zu SA 1 (N), zu Pāc 8, 9, 35, 58, 82, 83 und 94 (N) gebraucht (s. a. Vin III 208,14–15 und 34–35). Im WfWK zu Pāc 23 (M) wird *upassaya* definiert als: „wo Nonnen auch nur eine Nacht wohnen“ (Vin IV 57,6–7: *bhikkhunūpassayo nāma yattha bhikkhuniyo ekarattam pi vasanti*).

³⁹⁵ S. Pāc 8, N (2.4.2.8).

³⁹⁶ Vin IV 292,29: *upassayo nāma kavātabaddho vuccati*.

³⁹⁷ Sp 1295,16–17: *navakamman ti saṅghassatthāya bhikkhuniyā navakammam kātun anujānāmi 'ti attho*: „Neubau ist: ‚Ich erlaube, für eine Nonne einen Neubau anzufertigen, zum Wohle des Saṃgha‘, so ist die Bedeutung.“

³⁹⁸ Dieser Verordnung entsprechend wird in der Vorgeschichte zu Pār 1, N (2.1.2.1), geschildert, daß ein Laienanhänger für den Nonnenorden einen Neubau anfertigen ließ.

³⁹⁹ In Mv VI.39 (Vin I 250,24–30) ist *puggalikāni* Attribut zu *bīṭāni* gebraucht, während hier das Bezugswort ergänzt werden muß.

⁴⁰⁰ Eine ähnliche Konstruktion ist in Cv X.15.1 zu finden (Vin II 270,8–9): *anujānāmi bhikkhave puggalikam pi kātun ti*. Dort ist gemeint, daß auch von einzelnen Mönchen erhaltene, zu reichlich bemessene Dinge, obwohl sie diesen für ihren eigenen Gebrauch übergeben worden sind, weggegeben werden dürfen (s. 2.6.2.15). „Einem Einzelnen gehörig“ (*puggalika*) steht im Vinaya oft im Kontrast zu „dem Orden gehörig“ (*saṃghika*). Den Kasuistiken zu Pāc 14–16 (M+N) ist zu entnehmen, daß auch ein Ordensangehöriger als Einzelner (*puggala*) über Dinge verfügen kann (Vin IV 40,31–32, 42,15–17, 43,33–34: *puggalike puggalikaśānī, aññassa puggalike āpatti dukkatassa, attano puggalike anāpatti*).

⁴⁰¹ Die *Samantapāsādikā* kommentiert (Sp 1295,18): *tassā pabbajitāyā 'ti tassā pabbajitakāle*: „Dieser, die die Pabbajjā erhielt, ist: zur Zeit (der Erteilung) der Pabbajjā an diese.“ Im Text des Cullavagga wird der Terminus *pabbajitā hoti* gebraucht. Bestand zum Zeitpunkt der Formulierung von Cv X.25.1 schon die Verpflichtung zu einer zweijährigen Probezeit vor der vollen und nach der niederen Ordination (s. Pāc 63 und 64, N [2.4.2.63 und 64], und Garudhamma 6 [2.6.2.1, S. 352]), so kann dies hier nicht bedeuten, daß die Frau tatsächlich die niedere Ordination (*pabbajjā*) erhielt, da sie später als Bhikkhunī, d. h. als voll ordinierte Nonne das Kind gebar. Die Bedeutung „niedere Ordination“ kann hier nur dann angesetzt werden, wenn davon ausgegangen wird, daß die Verpflichtung zu einer zweijährigen Probezeit für Frauen zum Zeitpunkt der Formulierung von Cv X.25.1 noch nicht bestand

Frage, wie sie sich in Hinsicht auf den nunmehr geborenen Knaben verhalten sollte.⁴⁰² Die folgenden Anordnungen gehören möglicherweise zu denjenigen Verordnungen des Vinaya, nur einmal oder zumindest sehr selten zur Anwendung kommen konnten. Da eine Schwangerschaft bei Nonnen grundsätzlich durch das Zölibatsgebot (Pār 1, M+N), durch die der Ordination vorausgehende zweijährige Probezeit und das Verbot, schwangere Frauen zu ordinieren,⁴⁰³ ausgeschlossen sein sollte,⁴⁰⁴ wird zumindest die folgende Vorschrift hinsichtlich des Verhaltens gegenüber dem männlichen Kind einer Nonne selten zur Anwendung gekommen sein. Ist jedoch die einleitende Erzählung zur vorliegend behandelten Verordnung eine „Zweckerfindung“, so mögen sich die folgenden Vorschriften auf den Umgang mit voll ordinierten Nonnen mit Kindern, die nicht mehr im Säuglingsalter, jedoch noch nicht in der Pubertät sind, beziehen.

*anujānāmi bhikkhave posetum yāva so dārako viññutam pāpuṇātī*⁴⁰⁵
(Vin II 278,30–31).

„Ihr Mönche, ich erlaube diesen Knaben zu versorgen, bis er die Pubertät erreicht hat.“

Nun sah die Nonne die Schwierigkeit, daß sie selbst nicht allein leben durfte und gleichzeitig keiner anderen Nonne erlaubt war, mit einem Knaben zusammenzuleben.⁴⁰⁶ Dies ist die einzige Stelle im Vinaya, an der explizit gesagt wird, daß eine Nonne grundsätzlich nicht allein sein darf. Aus SA 3, N (2.2.2.3), geht lediglich hervor, daß eine Nonne nicht allein in ein Dorf gehen, sich auf die andere Seite eines Flusses begeben, während der Nacht allein abwesend sein oder allein hinter einer Gruppe von Nonnen zurückbleiben darf. Durch den WfWK zu dieser Regel (Vin IV 230,15–17) wird deutlich, daß die Nonne von einer anderen **Nonne** begleitet werden muß, wenn sie während der Nacht abwesend ist. Auch in einem Wald darf sie sich nicht außerhalb der Sicht- bzw. Hörweite der sie begleitenden Nonne (*dutiya-kāya bhikkhuniyā*) begeben (Vin IV 230,18–20). In der Anāpatti-Formel zu Pāc 40, N (2.4.2.40), ist zudem festgehalten, daß eine Nonne, die sich nach der Regenzeit nicht auf

(s. a. Pāc 61 und SA 2, N [2.4.2.61 und 2.2.2.2]). Dies wiederum würde bedeuten, daß Garudhamma 6 nicht vor der erstmaligen Aufnahme einer Frau in den Orden formuliert wurde. Auch im *Kumāraka-ssapamātuttherivattu* der *Dhammapada-atthakathā* wird geschildert, daß eine Frau, die als Haushalterin ein Kind empfing, es erst als Nonne gebar (Dhp-a III 144,16–148,20).

⁴⁰² Laut einleitender Erzählung wurde die Nonne selbst unsicher (Vin II 278,28: *atha kho tassā bhikkhuniyā etad ahoṣi* ...).

⁴⁰³ Die Aufnahme einer Schwangeren in den Orden stellt für Nonnen ein Pācittiya-Vergehen dar (Pāc 61, N [2.6.2.61]). Die Erteilung der vollen Ordination in Unkenntnis der Schwangerschaft ist für die aufnehmende Nonne jedoch kein Vergehen (Vin IV 317,32–33 und 318,3). In der einleitenden Erzählung zu Cv X.25.1 wird nicht erwähnt, ob die aufnehmenden Nonnen von der Schwangerschaft wußten. Es ist auch möglich, daß sie die Ersttäterinnen aus Pāc 61 (N) waren und daher nicht ordensrechtlich belangt wurden (zur Schwangerschaftsunterbrechung von Nonnen s. Cv X.27.4 [2.6.2.27]).

⁴⁰⁴ In der Vorgeschichte zu NP 4 (M) wird dagegen von einer Nonne berichtet, die schwanger wurde, da sie die Robe eines Mönchs wusch. Der Verfasser der *Samantapāsādikā* nennt darüber hinaus weitere Möglichkeiten, schwanger zu werden (s. 2.1.3.2, S. 67).

⁴⁰⁵ Die *Samantapāsādikā* kommentiert hier (Sp 1295,18–20): *yāva so dārako viññutam pāpuṇātī 'ti yāva khādītam bhuñjitum nahāyitum ca* (B ergänzt: *manditūṇ ca*) *attano dhammatāya sakkotī 'ti attho*: „**Bis dieser Knabe die Pubertät erreicht hat** ist: bis er in der Lage ist, selbst ordnungsgemäß feste und weiche Speise zu sich zu nehmen, zu baden (und sich zu schmücken), so ist die Bedeutung.“

⁴⁰⁶ Vin II 278,32–33: *mayā ca na labbhā ekikāya vatthum, aññāya ca bhikkhuniyā na labbhā dārakena saha vatthum*.

Wanderschaft begibt, straffrei ausgeht, wenn sie keine sie begleitende Nonne findet (Vin IV 297,30–31). Hieraus geht also indirekt hervor, daß eine Nonne sich nur mit einer Begleiterin auf Wanderschaft begeben darf.⁴⁰⁷ In der in der Regel Pāc 14 (N) geschilderten Situation werden Orte (Fahrstraße, Sackgasse und Kreuzung) aufgezählt, die in erster Linie im Dorfbezirk⁴⁰⁸ zu finden sind, und aus der zugehörigen Kasuistik geht hervor, daß eine Nonne dort von einer anderen Nonne (*dutiyaikā bhikkhunī*) begleitet wird (s. 2.4.2.14, S. 172). So darf eine Nonne weder außerhalb (SA 3 und Pāc 40, N) noch innerhalb (Pāc 14, N) des Dorfbezirks allein sein, sondern muß sich stets in Begleitung einer anderen Nonne befinden.⁴⁰⁹

Vorschriften für Nonnen über den Umgang mit Männern gibt es viele;⁴¹⁰ hier ist jedoch nicht eindeutig, auf welche Regel sich die Aussage bezieht, daß andere Nonnen nicht mit dem Knaben zusammenleben dürfen. Durch Pār 1 und 4, N (2.1.2.1 und 4), wird den Nonnen jeglicher Körperkontakt mit Männern untersagt. Dabei wird „Mann“ definiert als eine männliche Person, die in der Lage ist, mit der Nonne in Körperkontakt zu kommen.⁴¹¹ Ferner wird den Nonnen in Pāc 36, N (2.4.2.36), untersagt, in Gesellschaft mit einem Haushalter oder dem Sohn eines Haushalters zu leben. Da der Knabe aufgrund seines geringen Alters weder Novize noch Mönch sein kann, kann er möglicherweise als „Sohn eines Haushalters“ (*gahapatiputta*) bezeichnet werden⁴¹² und das Zusammenleben mit ihm ist den Nonnen grundsätzlich verboten.⁴¹³ Der Buddha formulierte aus diesem Grund eine weitere Anordnung:

anujānāmi bhikkhave ekaṃ bhikkhunim sammannitvā tassā bhikkhuniyā dutiyam dātum. evañ ca pana bhikkhave sammannitabbā: paṭhamam bhikkhunī yācītabbā, yācītvā vyattāya bhikkhuniyā patibalāya saṃgho nāpetabbo: suñātu me ayye saṃgho. yadi saṃghassa pattakallaṃ, saṃgho itthannāmam bhikkhunim sammanneyya itthannāmāya bhikkhuniyā dutiyam. esā ñatti. suñātu me ayye saṃgho. saṃgho itthannāmaṃ bhikkhunim sammannati itthannāmāya bhikkhuniyā dutiyam. yassā ayyāya khamatī itthannāmāya bhikkhuniyā sammuti itthannāmāya bhikkhuniyā dutiyāya, sā tuṅh' assa. yassā na khamatī, sā bhāseyya. sammataṃ saṃghena itthannāmā bhikkhunī itthannāmāya bhikkhuniyā dutiyā. khamatī ... dhārayāmūi (Vin II 278,35–279,12).

„Ihr Mönche, ich ordne an, nachdem man eine Nonne ernannt hat, sie der Nonne als Begleiterin zu geben. Und so aber, ihr Mönche, ist (die Begleiterin) zu ernennen: zuerst ist eine Nonne zu fragen; nachdem sie gefragt worden ist, soll eine erfahrene, kompetente Nonne den Orden in Kenntnis set-

⁴⁰⁷ Dies ist ebenfalls in der Anāpatti-Formel zu Pāc 58, N (2.4.2.58), geschildert (Vin IV 315,10–11).

⁴⁰⁸ Zum Unterschied von *gāma* und *arañña* s. KIEFFER-PÜLZ, *Simā*, A 5.2 und Anm. 138.

⁴⁰⁹ S. a. SA 1, N (2.2.2.1), Anm. 27.

⁴¹⁰ Z. B. Pār 1, 3 und 4, SA 5 (und 6), Pāc 6, 11, 12, 13, 14, 36, 52, 60, 79, 94, 95 (N), Cv X.1.4, X.9.1–2, X.12, X.13, X.14, X.15.2, X.20.

⁴¹¹ S. Pār 1, N (2.1.2.1), Anm. 13.

⁴¹² Im WfWK zu Pāc 36, N (2.4.2.36) wird „der Sohn eines Haushalters“ als „Sohn oder Bruder eines Haushalters“ definiert, wobei keine Aussagen über sein Alter getroffen werden. Im WfWK zu Pāc 79, N (2.4.2.79), wird zwischen „Mann“ und „Junge“ unterschieden. Dabei ist ein „Mann“ (*purisa*) über 20 Jahre alt, ein „Junge“ (*kumāra*) dagegen unter 20 Jahre alt.

⁴¹³ In Pāc 11–14, N (2.4.2.11–14), wird den Nonnen verboten, mit einem Mann bei Nacht, an einem verborgenen Ort, im Freien oder auf der Straße zusammenzustehen und sich zu unterhalten.

zen: „Es höre mich, ihr edlen Frauen, der Orden. Wenn der Orden bereit ist, möge der Orden die Nonne Soundso als Begleiterin für die Nonne Soundso ernennen. Dies ist der Antrag. Es höre mich, ihr edlen Frauen, der Orden. Der Orden ernennt die Nonne Soundso als Begleiterin für die Nonne Soundso. Welcher edlen Frau die Ernennung der Nonne Soundso als Begleiterin für die Nonne Soundso recht ist, diese möge schweigen. Welcher es nicht recht ist, diese möge sprechen. Die Nonne Soundso ist als Begleiterin für die Nonne Soundso durch den Orden ernannt. Es ist recht . . . so halte ich fest.“

Cv X.25.2

Nun war sich die als Begleiterin ernannte Nonne unsicher, wie sie sich gegenüber dem Knaben verhalten sollte. Sie hatte zwar die Erlaubnis, mit der Nonne und ihrem Kind zusammenzuleben, wußte jedoch offensichtlich nicht, wie weit ihre Fürsorge für den Jungen gehen sollte und durfte.

anujānāmi bhikkhave thapetvā sāgāram⁴¹⁴ yathā aññe purise paṭipajjanti evam tasmim dārake paṭipajjitun ti (Vin II 279,15–17).

„Ihr Mönche, ich ordne (für begleitende Nonnen) an, sich gegenüber diesem Knaben zu verhalten, so wie sie sich gegenüber einem anderen Mann verhalten, abgesehen vom Leben in demselben Haus.“

Die Begleiterin soll sich demnach lediglich die Unterkunft mit Mutter und Kind teilen. Während des Tagesablaufs scheint die Mutter des Knaben auf sich gestellt zu sein.

Cv X.25.3

Nun wird geschildert, daß eine Nonne die Besinnungszeit (*mānatta*) verbringen mußte, da sie gegen ein Garudhamma verstoßen hatte.⁴¹⁵ Sie war sich jedoch nicht im Klaren darüber, wie sie sich verhalten sollte, da es ihr einerseits nicht erlaubt ist, allein zu leben (s. o., S. 439), es andererseits keiner anderen Nonne erlaubt ist, mit ihr zu leben, da sie sich in der Besinnungszeit befindet.⁴¹⁶ Dieser Widerspruch wird gelöst, indem die Anordnung aus Cv X.25.1 wiederholt wird: erneut wird die Vorgehensweise für die Ernennung einer Begleiterin beschrieben (Vin II 279,22–25; s. o., S. 440).⁴¹⁷ Die Auflösung dieses Widerspruchs erfolgt hier wie in Cv X.25.1 nicht durch die Sondererlaubnis für die einzelne Nonne, eine begrenzte Zeit allein zu sein, sondern durch die teilweise

⁴¹⁴ Sp 1295,20–24: *thapetvā sāgāran ti sahāgāraseyyamattam thapetvā. yathā aññasmim purise evam dutiyākāya bhikkhuniyā tasmim dārake paṭipajjitabban ti dasseti. tam mātā nahāpetum pāpetum bhojetum manditum ure katvā sayitum ca labhati*: „Ausgenommen dasselbe Haus ist: ausgenommen das bloße Bett im gemeinsamen Haus. Man erklärt: so wie gegenüber anderen Männern, so muß die zweite Nonne sich gegenüber diesem Knaben verhalten. Die Mutter darf ihn baden, füttern, schmücken (und) liegen, nachdem sie ihn an die Brust gelegt hat.“

⁴¹⁵ S. Garudhamma 5 (2.6.2.1, S. 350).

⁴¹⁶ Aus Cv II.6.1 geht hervor, daß ein Ordensangehöriger in der Besinnungszeit erheblich eingeschränkte Rechte hat und in starker Abhängigkeit lebt. Eine dieser Einschränkungen ist, daß er nicht mit einem integren Ordensangehörigen unter einem Dach leben darf (Vin II 36,7–8: *na bhikkhave mānattacārikena bhikkhunā pakatattena bhikkhunā saddhim ekacchanne āvāse vatthabbaṃ*).

⁴¹⁷ Diese Regel könnte in Analogie auch für ein Pabbājanīyakamma, ein Āpattiyā Adassane Ukkhepanīyakamma und ein Āpattiyā Appātikamme Ukkhepanīyakamma gelten, da *mānatta* in dem beschriebenen Formular selbst nicht ausdrücklich genannt ist und es somit auch auf andere Situationen übertragbar ist (s. SA 8, N [2.2.2.8], und Anm. 162).

Aufhebung der Vorschrift, daß Ordensangehörige während der Besinnungszeit nicht gemeinsam mit regulären Ordensangehörigen in einem Wohnbezirk (*āvāsa*) unter einem Dach leben dürfen (s. a. 2.2.3.1, S. 104).

2.6.2.26 Cullavagga X.26

Cv X.26.1

Nachdem eine Nonne formell „die Regeln aufgegeben“ und damit den Orden verlassen hatte, kam sie zurück und bat um die erneute Erteilung der *Upasampadā*.⁴¹⁸ Das „Aufgeben der Regeln“ (*sikkhāpaccakkhānā*) ist die Umschreibung des freiwilligen Ordensaustritts. Dies wird im WfWK zu Pār 1 (M+N)⁴¹⁹ dargestellt. Hierbei handelt es sich um einen formalisierten Vorgang: möchte ein Mönch in das weltliche Leben zurückkehren, so muß er die dort enthaltene Formel sprechen. Die Formel beinhaltet, daß der Buddha, der Dhamma, der Saṃgha, die Regeln, der Vinaya, das Pāṭimokkha, die Rezitation, der eigene *Upajjhāya* und *Ācariya*, der *Saddhivihārika* und *Antevāsika*, der *Upajjhāya* und *Ācariya* eines anderen Ordensangehörigen sowie der einem Mönch angemessene Lebenswandel aufgegeben werden. Hat ein Mönch die „Regeln aufgegeben“, ist er damit aus eigenem Willen aus dem Orden ausgetreten und unterliegt daher nicht mehr der Rechtssprechung des Ordens. Aus diesem Grund ist in der Vorgeschichte zu Pār 1 (M+N) die Anordnung enthalten, daß ein Mönch, der Geschlechtsverkehr hat, **nachdem er vorher die Regeln formell aufgegeben hat**, die volle Ordination erneut erhalten kann. Hat er allerdings die Regeln nicht formell aufgegeben, kann er nicht wieder als vollwertiges Mitglied in den Orden aufgenommen werden.⁴²⁰ Dies trifft auch

⁴¹⁸ Vin II 279,26–28: *tena kho pana samayena aññatarā bhikkhunī sikkham paccakkhāya vibbhāmi, sā puna paccāgantvā bhikkhuniyo upasampadam yāci.*

⁴¹⁹ Vin III 26,32–27,26. In diesem Abschnitt sind auch verschiedene Umstände genannt, die bewirken, daß das formelle „Aufgeben der Regeln“ nicht rechtskräftig ist und der entsprechenden Person somit verwehrt ist, später abermals als vollwertiges Mitglied in den Orden aufgenommen zu werden (Vin III 24,23–26,31 und 27,27–28,7).

⁴²⁰ Vin III 23,26–31: *yo pana bhikkhave bhikkhu sikkham apaccakkhāya dubbalyam anāvikatvā methunam dhammam patisevati, so āgato na upasampādetabbo, yo ca kho bhikkhave sikkham paccakkhāya dubbalyam āvikatvā methunam dhammam patisevati, so āgato upasampādetabbo:* „Ihr Mönche, welcher Mönch aber, ohne die Regeln aufgegeben zu haben und (dadurch) seine Schwäche gezeigt zu haben, Geschlechtsverkehr hat, diesem ist – sofern er (erneut) herbeikommt – die Ordination nicht zu erteilen. Und welcher Mönch aber, ihr Mönche, nachdem er die Regeln aufgegeben hat und (dadurch) seine Schwäche gezeigt hat, Geschlechtsverkehr hat, diesem ist – sofern er (erneut) herbeikommt – die Ordination zu erteilen.“ Nach der *Samantapāsādikā* (Sp 230,7–15) darf einem Mönch, der durch das Begehen eines Pārājika-Vergehens dem Orden nicht mehr angehört, zumindest die Pabbajjā erneut erteilt werden (s. 2.1.1, Anm. 7).

Eine Ausnahme zu dieser Regel ist in *Mv* I.79.1–4 (Vin I 97,19–98,25) genannt. Ein Ordensangehöriger, der suspendiert wurde (s. Pār 3, N [2.1.2.3]) und der daraufhin den Orden informell verläßt (*vibbhāmi*), kann die Pabbajjā und die *Upasampadā* erneut erhalten und dann restituieren, wenn er bereit ist, den Grund für seine Suspension zu beseitigen. In *Cv* IX.3.5 (Vin II 244,30–245,25) ist geschildert, daß die Rezitation des Pāṭimokkha für eine Person, die „die Regeln aufgegeben hat“, ausgesetzt werden soll. Dies ist der Fall, wenn andere Ordensangehörige dies selbst miterlebt haben, davon gehört haben oder wenn derjenige, der die Regeln aufgegeben hat, es den anderen selbst berichtet. Diese Vorschrift wird allerdings erst dann relevant, wenn ein Mönch die Formel für das „Aufgeben der Regeln“ spricht, dann jedoch den Orden nicht verläßt, sondern weiter mit den anderen Ordensangehörigen zusammenlebt und an den Rechts-handlungen des Ordens teilnehmen möchte.

für die informelle Rückkehr eines Ordensangehörigen zum weltlichen Leben zu, die durch *vibbhamati* bezeichnet wird.⁴²¹

Nach der nun folgenden Vorschrift ist das Verlassen des Ordens bei einer Frau ein endgültiger Entschluß. Sie kann später nicht erneut (als vollwertige Nonne, wie die *Samantapāsādikā* präzisiert) in den Orden aufgenommen werden.⁴²² Insofern muß auch der Entschluß einer Frau, sich dem Orden anzuschließen, wohlüberlegt sein: ein späterer Sinneswandel schließt sie für alle Zukunft von der vollen Ordination aus.⁴²³

*na bhikkhave bhikkhuniyā sikkhāpaccakkhānaṃ: yad eva sā vibbhantā,⁴²⁴
tad eva sā abhikkhunī* (Vin II 279,28–30).

„Ihr Mönche, ein Aufgeben der Regeln durch eine Nonne gibt es nicht: wenn diese eben weggegangen ist, dann ist sie auch keine Nonne mehr.“

Cv X.26.2

Nun wird der Fall geschildert, daß eine noch in die buddhistischen safranfarbenen Gewänder gekleidete Nonne zu einer anderen Religionsgemeinschaft überwechselte.⁴²⁵ Später besann sie sich eines Besseren und bat die Nonnen um die erneute Erteilung der Upasampadā.

yā sā bhikkhave bhikkhunī sakāsāvā tiṭṭhāyatanam samkantā, sā āgatā na upasampādetabbā⁴²⁶ 'ti (Vin II 279,33–35).

⁴²¹ S. o., Anm. 424; s. a. RHYS DAVIDS und OLDENBERG, *Vinaya Texts I*, 275, Anm. 2 und s. SA 7, N (2.2.2.7). Im WFWK zu Pār 1 (N) werden *vibbhantā* und *nāsītā* gleichgesetzt (zu *nāsanā* s. HÜSKEN, „The application of the Vinaya term *nāsanā*“). In beiden Fällen kann eine Nonne nicht erneut in den Orden aufgenommen werden. *Vibbhami* ist in Mv I.39.5 (Vin I 72,30–73,5) und Cv I.16.1 (Vin II 14,11–36) für „den Orden verlassen“ gebraucht.

⁴²² Aus diesem Grund mußte auch die Regel Pār 1 (M+N) für die Rezitation im Nonnenorden umformuliert werden (s. 2.1.3.1 und Anm. 121; s. a. NOLOT, *Règles*, 536f.; s. a. WIJAYARATNA, *Les Moniales Bouddhistes*, 129, Anm. 2).

⁴²³ Diese Vorschrift findet auch in SA 7, N (2.2.2.7), ihren Niederschlag. Dort gibt eine Nonne die Regeln auf und verkündet, den Orden verlassen zu wollen. Dies ist ihr dort offensichtlich nicht möglich: nach der dreifachen fruchtlosen Ermahnung der anderen Nonnen, von diesem Ansinnen abzulassen, wird über diese Nonne die Besinnungszeit (*mānatta*) verhängt und sie gilt nicht als aus dem Orden ausgetreten.

⁴²⁴ Sp 1295,25–28: *yad eva sā vibbhantā 'ti yasmā sā vibbhantā attano ruciyaṃ khaṇṭiyā odātāni vatthāni nivāseti, tasmā yeva sā abhikkhunī na sikkhāpaccakkhānenā 'ti dasseti. sā puna upasampadam na labhati*: „Wenn diese eben weggegangen ist ist: weil diese (den Orden) freiwillig und gern verlassen hat und sich in weiße Kleider gekleidet hat, daher ist diese eben eine Nicht-Nonne und nicht aufgrund der Zurückweisung der Regeln, so erklärt man. Diese (Frau) erlangt die volle Ordination nicht erneut.“ Die Nonne ist danach unwiderruflich aus dem Orden ausgeschlossen, weil sie freiwillig die Laiengewänder angelegt hat, nicht aufgrund der formellen „Zurückweisung der Regeln“, die ihr nach Cv X.26.1 nicht möglich ist. Der Kommentar der *Samantapāsādikā* zu Pār 1 (M+N) legt nahe, daß Ordensangehörige, die informell aus dem Orden ausgetreten sind, wohl die Pabbajjā, nicht aber die Upasampadā erneut erhalten können (s. u., Anm. 426).

⁴²⁵ Vin II 279,31–32: *bhikkhunī sakāsāvā tiṭṭhāyatanam samkami*.

⁴²⁶ Sp 1295,28–30: *sā āgatā na upasampādetabbā 'ti kevaṇā ca na upasampādetabbā pabbajjam pi na labhati. odātāni gahetvā vibbhantā pana pabbajjāmatam labhati*: „Nachdem sie (wieder) herbeigekommen ist, ist dieser die Ordination nicht (erneut) zu erteilen, ist: nicht nur die volle Ordination ist nicht zu erteilen, auch die Pabbajjā erlangt sie nicht. Nachdem sie aber weiße (Gewänder) ergriffen hat und den Orden verlassen hat, erlangt sie nur die Pabbajjā.“ Der Verfasser der *Samantapāsādikā* sieht also das Gewicht in dieser Vorschrift auf dem Wort *sakāsāvā*, da sich die betreffende Frau auch nach außen erkennbar vom buddhistischen Orden gelöst haben muß, um zumindest die niedere Ordination erneut erhalten zu können. Ein Ordensangehöriger, der den Orden informell verlassen hat, kann nach seiner Auffassung die Pabbajjā erneut erhalten, nicht aber die Upasampadā (s. a. Sp 230,7–15 in 2.1.1., Anm. 7).

„Ihr Mönche, wenn eine in die safranfarbenen Gewänder gekleidete Nonne zu einer anderen Religionsgemeinschaft übergewechselt ist, und darauf (wieder) herbeikommt, ist ihr die volle Ordination nicht (erneut) zu erteilen.“

Diese Vorschrift erweitert die unmittelbar vorausgehenden Anordnung. Eine Nonne, die den Orden verläßt und die Nonnenrobe ablegt, kann nicht erneut in den Orden aufgenommen werden, wie Cv X.26.1 zu entnehmen ist. Hier wird nun der Fall beschrieben, daß eine Frau sich zwar vom buddhistischen Orden abwendet,⁴²⁷ dies jedoch nicht durch ihre äußerliche Erscheinung dokumentiert.

Mv I.62.3 enthält eine vergleichbare Vorschrift für Mönche:⁴²⁸ „Ihr Mönche, einem, der zu einer anderen Religionsgemeinschaft übergewechselt ist, ist – sofern er nicht ordiniert ist – die Ordination nicht zu erteilen; ist er (schon) ordiniert worden, so ist er auszuschließen.“ „Übergewechselt zu einer anderen Religionsgemeinschaft“ (*titthiyappakkantako*) muß beinhalten, daß der Betreffende vor dem Wechsel der Glaubensgemeinschaft schon Angehöriger des Ordens war. Weiter beinhaltet „ist er (schon) ordiniert worden, so ist er auszuschließen“, daß der Betreffende den Orden weder formell noch informell verlassen hat, da sonst ein Ausschuß durch andere überflüssig wäre. Es kann hier demnach weder eine „Aufgabe der Regeln“ noch ein informeller Ordensaustritt (dokumentiert durch das Ablegen der safranfarbenen Gewänder) erfolgt sein. In dieser Beziehung kann daher von einer Gleichbehandlung von Mönchen und Nonnen gesprochen werden: wechseln sie zu einer anderen Religionsgemeinschaft, ohne dokumentiert zu haben, daß sie den Orden verlassen, dürfen sie die *Upasampadā* nicht erneut erhalten.⁴²⁹ Darüber hinaus ist in Mv I.38.1⁴³⁰

⁴²⁷ Die Straftäterin befindet sich in der Gesellschaft Andersgläubiger. Erst hierdurch wird deutlich, daß die Frau sich innerlich von der buddhistischen Lehre und somit auch von der Ordensgemeinschaft abgewandt hat. Eine Nonne, die zum weltlichen Leben zurückkehrt, ohne dies durch ihre äußere Erscheinung zu dokumentieren, würde sich der Verfehlung gegen viele *Pātimokkha*-Regeln schuldig machen, ohne daß erkennbar wäre, ob sie sich grundsätzlich von der buddhistischen Lehre abgewandt hat.

⁴²⁸ Vin I 86,33–35: *titthiyappakkantako bhikkhave anupasampanno na upasampādetabbo, upasampanno nāsetabbo 'ti.*

⁴²⁹ Nach der *Samantapāsādikā* dürfen diejenigen, die vom buddhistischen Orden zu einer anderen Religionsgemeinschaft übergewechselt sind, noch nicht einmal die niedere Ordination erhalten (Sp 1021,2–3).

⁴³⁰ Vin I 69,5–10: *yo so bhikkhave aññatitthiyapubbo upajjhāyena sahadhammikam vuccamāno upajjhāyassa vādam āropetvā tam yeva titthāyatanaṃ samkanto, so āgato na upasampādetabbo. yo bhikkhave añño pi aññatitthiyapubbo imasmim dhamminayeva ākaṅkhati pabbajjam, ākaṅkhati upasampadam, tassa cattāro māse parivāso dātabbo:* „Ihr Mönche, derjenige, der vorher ein Anhänger einer anderen Religionsgemeinschaft war und der von dem Upajjhāya in Übereinstimmung mit dem Gesetz angesprochen wird, der daraufhin das Wort des Upajjhāya zurückgewiesen hat und zur selben Religionsgemeinschaft (wieder) übergewechselt ist, wenn dieser wieder herbeigekommen ist, ist ihm die volle Ordination nicht (erneut) zu erteilen. Ihr Mönche, welcher andere, der auch vorher Anhänger einer anderen Religionsgemeinschaft war, in dieser Lehre und Disziplin die niedere (und) die volle Ordination wünscht, diesem sind vier Monate Probezeit zu geben.“ HORNER hält diese Verordnung fälschlich für vergleichbar mit Cv X.26.2 (s. BD V, 387, Anm. 1). Sp 990,27–991,4: *tassa cattāro māse parivāso dātabbo ti ayam titthiyaparivāso nāma appaticchannaparivāso ti pi vuccati. ayam pana nagga-paribbājakass' eva ājīvakassa vā acelakassa vā dātabbo. sace so 'pi sātakaṃ vā lakambalādānam aññataram titthiyaddhajam vā nivāsetvā āgacchati, nāssa parivāso dātabbo. aññassa pana tāpasapaṇḍarāṅgādikassa na dātabbo 'va:* „Diesem sind vier Monate Probezeit zu geben ist: diese Probezeit für Anhänger anderer Religionsgemeinschaften wird auch *Apaṭicchannaparivāsa*. Diese ist nur Nacktasketen, (nämlich) *Ajīvikas* oder *Acelakas* zu geben. Wenn einer auch in Kleidern, Tierfellen, wollenem Tuch usw., also in irgendeinem bestimmten Symbol für andere Religionsgemeinschaften gekleidet herbeikommt, ist diesem keine Probezeit zu geben. Aber einem anderen, der das weiße Zeichen der Asketen usw. trägt, ist (die Probezeit) auch nicht zu geben.“ Nach der *Samantapāsādikā* beschränkt sich die Auflage, als ehemaliger Angehöriger anderer Religionsgemeinschaften vor der Aufnahme in den Orden

geregelt, daß auch ein Ordensangehöriger, der ursprünglich einer anderen Glaubensgemeinschaft angehörte, den buddhistischen Orden verläßt und dann doch wieder die volle Ordination erhalten möchte, nicht wieder aufgenommen werden kann. Personen, die aus einer anderen Glaubensgemeinschaft in den buddhistischen Orden überwechseln wollen – ohne ihm zuvor angehört zu haben –, können jedoch die volle Ordination grundsätzlich nach einer viermonatigen Probezeit erhalten (s. o., Anm. 430).

Einen Ordensangehörigen, der sich zwar der Ordensgemeinschaft nicht mehr zugehörig fühlt, sich aber nicht durch seine äußere Erscheinung von dieser absetzt, können Außenstehende nicht von regulären Ordensangehörigen unterscheiden. Verhält sich jener nach seiner Abkehr vom Orden nicht mehr den Regeln gemäß, besteht die Gefahr, daß die Laienanhänger auch die Integrität der unbescholtenen Ordensangehörigen in Zweifel ziehen. Dies wiederum gefährdet die materielle Existenzgrundlage des Ordens. Den Nonnen wird daher durch Cv X.26.2 untersagt, ihren Ordensaustritt nicht bekannt zu geben.⁴³¹

2.6.2.27 Cullavagga X.27

Cv X.27.1

Dieser Abschnitt enthält einige Vorschriften, die die äußeren Umstände bei der Körperpflege und Hygiene der Nonnen regeln. So wird in der einleitenden Erzählung geschildert, daß gewissenhafte Nonnen sich weigerten, die Begrüßung, das Haarschneiden, das Nagelschneiden und die Wundbehandlung durch Männer bei sich geschehen zu lassen.⁴³² Diese Sachverhalte entsprechen in anderen Regeln des Vinaya untersagten Verhaltensweisen. Die Rasur des Kopfs, die Maniküre und eine Behandlung von Wunden muß mit der Berührung der entsprechenden Körperteile durch den Ausführenden einhergehen. Da jedoch den Nonnen durch Pār 1 und 4 (N) jeglicher Körperkontakt mit einem Mann strengstens untersagt ist,⁴³³ konnten sie diesen Handlungen nicht zustimmen. Für die Wundbehandlung sei ferner auf Pāc 60, N (2.4.2.60), verwiesen. Dort

eine Probezeit zu verleben, auf Nacktasketen wie die Acelakas und Ājīvikas (s. a. BD IV, 85, Anm. 5; s. a. 2.2.3.1, S. 103).

⁴³¹ Die einzige den Nonnen mögliche Art, ihren Ordensaustritt bekannt zu geben, ist das Anlegen der weißen Gewänder (s. o., Anm. 424).

⁴³² Vin II 279,36–280,2: ... *bhikkhuniyo purisehi abhivādanam kesacchedanam nakhacchedanam vanapatikammam kukkucāyantā na sādiyanti*. Sp 1296,1–9: *abhivādanan ti ādiṣu purisā pāde sambhāntā vandanti, kese chindanti, nakhe chindanti, vanapatikammam karonti, tam sabbam kukkucāyantā na sādiyanti 'ti attho. tatra keci (R, T; B, C: tat' eke) ācariyā sace ekato vā ubhato vā avassutā honti sārattā, yathā vatthukam eva. eke ācariyā n' atthi ettha āpatti' ti vadanti. evam ācariyavādam dassetvā idam uddissa (R, T; B, C: odissa) anuññātam vattati' ti atthakathāsu vuttam. tam pamānam. anujānāmi bhikkhave sādiyitun (R, T; B, C: sāditun) ti hī vacanen' eva tam kappiyam*: „Grüßen usw. ist: die Männer grüßen, indem sie (den Nonnen) die Füße einseifen, sie schneiden (den Nonnen) das Haar, sie schneiden (ihnen) die Nägel (oder) sie behandeln eine Wunde. Diesem allem stimmen (die Nonnen) aufgrund ihrer Gewissenhaftigkeit nicht zu, so ist die Bedeutung. Einige Gelehrte (sagen) dort: ‚Ist eine Seite oder sind beide Seiten lüstern (oder) verliebt, so entspricht es dem Fall (Pārājika 4).‘ Einige Gelehrte sagen: ‚Es gibt hier kein Vergehen‘. Nachdem so die Ansicht der Gelehrten dargestellt worden ist, ist in den Atthakathās gesagt: ‚In bezug auf diese Anordnung ist es erlaubt‘. Dies ist der Maßstab. **Ich ordne an, ihr Mönche, (diesen Handlungen) zuzustimmen** ist: denn aufgrund dieser Worte ist dieses auch passend.“ Die durch Cv X.27.1 entstehende Problematik wurde demnach auch von den Experten in der Disziplin gesehen, die diese Verordnung auf Pār 4, N (2.1.2.4), bezogen.

⁴³³ S. o., Anm. 432; s. a. BD V, 387, Anm. 3.

wird den Nonnen untersagt, ein Geschwür an ihrem Unterkörper von einem Mann behandeln zu lassen, sofern sie nicht vorher einen Saṃgha oder Gaṇa um Erlaubnis gefragt haben. Die wohl aus den angeführten Verordnungen rührenden Zweifel der Nonnen, ob sie dies bei sich geschehen lassen können, werden durch folgende Regel ausgeräumt:

anujānāmi bhikkhave sādītun ti (Vin II 280,3).

„Ihr Mönche, ich erlaube, (diesen Handlungen) zuzustimmen.“

Cv X.27.2

Nachdem Nonnen im Lotussitz sitzend in Kauf nahmen, daß sie mit den Hacken die neben ihnen sitzende Person berührten⁴³⁴ ordnete der Buddha – ohne einen Beschwerdeführer – an:

na bhikkhave bhikkhuniyā pallaṅkena nisīditabbaṃ. yā nisīdeyya, āpatti dukkaṭassā ’ti (Vin II 280,6–7).

„Ihr Mönche, eine Nonne darf nicht im Lotussitz sitzen. Sitzt eine so, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Als der Fall eintrat, daß eine kranke Nonne sich nur im Lotussitz wohl fühlen konnte, verordnete der Buddha:

anujānāmi bhikkhave bhikkhuniyā adḍhapallaṅkan ti (Vin II 280,9–10).

„Ihr Mönche, ich erlaube einen halben Lotussitz für eine Nonne.“

Mit *pallaṅka* kann im Vinaya sowohl der Schneidersitz als Art zu sitzen (s. Pāc 15, N [2.4.2.15]). als auch eine bestimmte Sitzgelegenheit⁴³⁵ gemeint sein. In der hier untersuchten Vorschrift ist damit die Art des Sitzens bezeichnet, wie auch die *Samantapāsādikā* erläutert.⁴³⁶ „Ein halber Lotussitz ist: indem man (nur) einen Fuß angewinkelt hat, ist der Lotussitz durchgeführt.“

Cv X.27.3

na bhikkhave bhikkhuniyā vaccakuṭiyā vacco kātabbo. yā kareyya, āpatti dukkaṭassa. anujānāmi bhikkhave heṭṭhāvivate upariṭṭicchanne⁴³⁷ vaccaṃ kātun ti (Vin II 280,13–16).

„Ihr Mönche, eine Nonne darf sich nicht auf einer Toilette erleichtern.⁴³⁸ Erleichtert sich eine (dort), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Ihr Mönche, ich

⁴³⁴ Vin II 280,4–5: *pallaṅkena nisīdanti panhisamphassaṃ sādīyanā*. Sp 1296,9–10: *pallaṅkena nisīdanti ’ti pallaṅkam ābhujivā nisīdanti*: „Sie sitzen im Lotussitz ist: sie sitzen, nachdem sie (die Beine) zum Lotussitz gekreuzt haben.“

⁴³⁵ S. Pāc 42, N (2.4.2.42); s. a. Mv V.10.5 (Vin I 192,13–20); s. a. Cv VI.14 (Vin II 169,31–170,3).

⁴³⁶ Sp 1296,10–11: *adḍhapallaṅkan ti ekam pādāṃ ābhujivā katapallaṅkam*; s. a. BD V, 387, Anm. 4; vgl. aber RHYS DAVIDS und OLDENBERG, *Vinaya Texts* III, 367 und Anm. 1 und 2.

⁴³⁷ Sp 1296,11–13: *heṭṭhā vivate upari ṭṭicchanne ’ti ettha sacce kūpo khanito (so R; B: khato hoti) upari pana padaramāittam eva sabbadisāsu paññāyati evarūpe ’pi vaṭṭati*: „Unten offen und oben bedeckt ist: wenn hier ein Loch gegraben worden ist, darüber aber nur ein Brett ist (und es) aus allen Richtungen eingesehen wird, an einem derartigen (Ort) ist es erlaubt.“

⁴³⁸ Diese Vorschrift muß zum Zeitpunkt der Formulierung von Mv III.5.8 (Vin I 140,10–26) schon existiert haben. Dort wird als möglicher Grund für eine siebentägige Unterbrechung der Residenzpflicht während der Regenzeit der Wunsch eines Laien, dem Orden bestimmte Bauten zu schenken, genannt – unter anderem ist dort auch ein Toilettenhäuschen (*vaccakuṭi*) erwähnt. Dies Gebäude fehlt jedoch in der Liste der Bauten, die den Nonnen geschenkt werden können.

ordne an, (daß Nonnen) sich an einem (Ort) erleichtern, der unten offen und oben bedeckt ist.“

Diese Verordnung wird durch die Erläuterung begründet, daß sich Nonnen auf der Toilette erleichterten und gleichzeitig die Gruppe von sechs Nonnen dort einen Schwangerschaftsabbruch durchführte.⁴³⁹ Die Durchführung eines Schwangerschaftsabbruchs sowie die aktive Mithilfe bei einer Abtreibung stellt für Mönche wie Nonnen ein Pārājika-Vergehen dar und führt daher zum Ordensaußschluß.⁴⁴⁰ Ferner dürfte eine Nonne aufgrund des für alle Ordensangehörigen bindenden Zölibatsgebots gar nicht erst schwanger werden (vgl. aber 2.1.3.2, S. 67). So ist nicht einleuchtend, aus welchem Grund nicht das Fehlverhalten der Nonnen bestraft wird, sondern allen Nonnen der Zutritt zu dem Ort untersagt wird, an dem sich die Gruppe von sechs Nonnen vergangen hatte. Möglich wäre, daß die Straftäterinnen aus Cv X.27.3 aus dem Orden ausgeschlossen wurden, ohne daß dies erwähnt ist, gleichzeitig durch die Formulierung dieser Anordnung jedoch noch eine weitere Maßnahme ergriffen wurde, die das Zustandekommen solcher Situationen verhindern sollte.

Einen Ort, der „unten offen und oben bedeckt“ ist, hat man sich nach den Erläuterungen der *Samantapāsādikā* (s. o., Anm. 437) wohl wie eine einfache Latrine vorzustellen, also eine Grube, über der sich ein Verschlag befindet. Diese Grube bzw. deren Inhalt soll ohne weiteres einzusehen sein, um überprüfen zu können, ob die Nonnen an diesem Ort tatsächlich ihre Notdurft verrichten.⁴⁴¹

In Cv VIII.9–10 sind Anweisungen für das rechte Verhalten der Mönche auf der Toilette und für die Wartung dieser Toilette enthalten.⁴⁴² Dort ist jedoch nicht erwähnt, daß Mönche keine geschlossenen Toilette (*vaccakuti*) benutzen dürfen. Vielmehr wird die Intimsphäre der Mönche an diesem Ort – im krassen Gegensatz zu den Nonnen – dadurch geschützt, daß ein ankommender Mönch durch Husten seine Ankunft vor der Toilette anzeigen soll, und derjenige, der sich darin befindet, ebenfalls Husten sollte, um anzuzeigen, daß die Toilette nicht frei ist.⁴⁴³

⁴³⁹ Vin II 280,12–13: *chabbaggiyā bhikkhuniyo tath' eva gabbham pāteni*.

⁴⁴⁰ Dies ist der Kasuistik zu Pār 3 (M+N) zu entnehmen. Dort wird von verschiedenen Fällen berichtet, in welchen ein Mönch einer Haushalterin bei einem Schwangerschaftsabbruch half (Vin III 83,24–84,19). Ferner werden den neu ordinierten Ordensangehörigen unmittelbar nach ihrer Ordination die von ihnen zu beachtenden Pārājika-Regeln erklärt (Mv I.78.4). Der Wortlaut der Erläuterung von Pār 3 (M+N) ist: „Welcher Mönch absichtlich (ein Wesen) in menschlicher Erscheinungsform tötet, sei es auch nur das Verursachen eines Schwangerschaftsabbruchs, dieser wird ein Nicht-Samaṇa, kein Sohn der Sakyas (mehr)“ (Vin I 97,3–5: *yo bhikkhu sañcicca manussaviggaham jīvītā voropeti antamaso gabbhapātanam upādāya, assamano hoti asakyaputtiyo*). In der einleitenden Erzählung zu Cv X.13.1 (2.6.2.13) wird geschildert, daß eine Nonne den abgetriebenen Fötus einer befreundeten Haushalterin in ihrer Schale wegtrug.

⁴⁴¹ Möglicherweise ist Cv X.27.3 auch die Ursache der Formulierung der Vorschriften Pāc 8 und 9, N (2.4.2.8 und 9). Dort wird den Nonnen untersagt, Abfall, Exkremente und Essensreste über eine Mauer bzw. auf ein Feld zu werfen. Die Vermutung liegt nahe, daß die Klärgrube eines Toilettenhäuschens auch als Abfallgrube genutzt wurde. Da die Nonnen ein solches Gebäude nicht benutzen durften, ergaben sich für sie möglicherweise Probleme bei der Entsorgung ihrer Abfälle, wie diese Pācittiya-Vorschriften dokumentieren.

⁴⁴² So soll man beispielsweise Wasser benutzen, um sich nach einem Toilettengang zu reinigen (Cv VIII.9 = Vin II 221,8–19). Ferner ist dort geregelt, daß die Reihenfolge bei der Benutzung der Toilette sich nicht aus dem Ordinationsalter ergibt, sondern aus dem Zeitpunkt der Ankunft bei der Toilette (Cv VIII.10.1 = Vin II 221,20–27).

⁴⁴³ Cv VIII.10.2 = Vin II 222,8–9: *yo vaccakutiṃ gacchati, bhi tithena ukkāsītabbam, anto nisi-mnena pi ukkāsītabbam*.

Cv X.27.4

Die folgenden Verordnungen wurden erlassen, da sich „die Leute“ beschwerten, daß sich die Nonnen wie Frauen des weltlichen Lebens benähmen.

*na bhikkhave bhikkhuniyā cunnena nahāyitabbam. yā nahāyeyya, āpatti dukkaṭassa. anujānāmi bhikkhave kukkusam mattikan*⁴⁴⁴ *ti* (Vin II 280,19–21).

„Ihr Mönche, eine Nonne darf nicht mit Puder⁴⁴⁵ baden. Badet eine (damit), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Ihr Mönche, ich erlaube Mehl aus Reisspelzen (und) Lehm.“

na bhikkhave bhikkhuniyā vāsitikāya mattikāya nahāyitabbam. yā nahāyeyya, āpatti dukkaṭassa. anujānāmi bhikkhave pakatimattikan ti (Vin II 280,24–26).

„Ihr Mönche, eine Nonne darf nicht mit parfümiertem Lehm baden. Badet eine (damit), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Ihr Mönche, ich erlaube natürlichen Lehm.“

Hier wird die unmittelbar zuvor formulierte Verordnung durch die zweite Einschränkung außer Kraft gesetzt. Im WfWK zu Pāc 57 (M+N) wird entgegen Cv X.27.4 definiert:⁴⁴⁶ „**Badet** ist: badet er mit Puder oder Lehm ...“ Danach beinhaltet ein Bad stets auch die Benutzung von Puder, die den Nonnen durch Cv X.27.4 verboten wird. Mv I.25.12 und 26.5 ist zu entnehmen, daß den Mönchen der Gebrauch von Puder im Badehaus (*jantāghare*) erlaubt ist. Dort heißt es:⁴⁴⁷ „Wenn der Upajjhāya ein Badehaus betreten möchte, soll der (Saddhivihārika) Puder anmischen und Lehm anfeuchten ... das Puder und der Lehm sind (dem Upajjhāya) zu übergeben ...“ Ferner ist den Mönchen erlaubt, im Badehaus Lehm für das Gesicht zu verwenden. Dieser Lehm darf auch parfümiert werden (Cv V.14.3).⁴⁴⁸ Diese Regelungen können bei Nonnen keine Anwendung finden, da ihnen die Benutzung eines Badehauses untersagt ist (s. u.) und ihnen schon in Cv X.10.3 (2.6.2.10) verboten wird, das Gesicht mit Puder einzureiben (*na mukhaṃ cunṇetabbam*). Durch Pāc 88 und 89, N (2.4.2.88 und 89), ist den Nonnen untersagt, mit Duft und Farbe bzw. parfümiertem Sesammus zu baden. Die Nonnen unterliegen somit in Hinsicht auf die beim Baden erlaubten Pflegemittel erheblich stärkeren Restriktionen als die Mönche.

na bhikkhave bhikkhuniyā jantāghare nahāyitabbam. yā nahāyeyya, āpatti dukkaṭassā 'ti (Vin II 280,28–30).

„Ihr Mönche, eine Nonne darf nicht im Badehaus baden. Badet eine (dort), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

⁴⁴⁴ Sp 1296,13–14: *kukkusam mattikan ti kuṇḍakaṇ c' eva mattikaṇ ca*: „Das rote Mehl aus Reisspelzen (und) Lehm ist: sowohl das rote Mehl aus Reisspelzen als auch Lehm.“ *Kuṇḍakamattikam* wird den Ordensangehörigen in Cv VI.3.1 (Vin II 151,21–23) als Baumaterial erlaubt.

⁴⁴⁵ Dieses Puder ist offensichtlich ein dem Lehm gegenüber sanfteres Reinigungs- bzw. Pflegemittel für die Haut, da in Mv VI.9.2 (Vin I 202,22–27) Puder als Medizin bei bestimmten Krankheiten erlaubt wird. Gesunde sollen dagegen u. a. Lehm benutzen.

⁴⁴⁶ Vin IV 119,12: *nhāyeyyā 'ti cunṇena vā mattikāya nhāyāi ...*

⁴⁴⁷ Vin I 47,11–15: *sace upajjhāyo jantāgharam pavisitukāmo hoti, cunnam sannetabbam, mattikā temetabbā ... cunnam dātabbam, mattikā dātabbā ...*

⁴⁴⁸ Vin II 120,26 und 29: *anujānāmi bhikkhave mukhamattikan ti ... anujānāmi bhikkhave vāsetun ti*: „Ich erlaube, ihr Mönche, Lehm für das Gesicht ... ich erlaube, ihr Mönche, (den Lehm) zu parfümieren.“ Sp 1207,27: *vāsetun ti gandhehi vāsetum*: „Parfümieren ist: mit einem Wohlgeruch parfümieren.“

Diese Vorschrift wird dadurch begründet, daß badende Nonnen „eine Störung im Badehaus“ bewirkten.⁴⁴⁹ Hier handelt es sich um eine deutliche Benachteiligung der Nonnen, da sie somit auf öffentliche Badeplätze angewiesen sind.⁴⁵⁰ Den Nonnen wird auch beim Bad nicht das Privileg eines nicht einsehbaren Raumes gewährt. Entsprechend mußten weitere Verordnungen für Nonnen formuliert werden, die das Baden am Fluß behandeln.

Als einige Nonnen entgegen dem Strom badeten, ließen sie die sexuell stimulierenden Berührung mit dem fließenden Wasser zu.⁴⁵¹

na bhikkhave bhikkhuniyā patisote nahāyitabbaṃ. yā nahāyeyya, āpatti dukkaṭassā 'ti (Vin II 280,32–33).

„Ihr Mönche, eine Nonne darf nicht gegen den Strom baden. Badet eine so, so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

Ein ähnlicher Fall ist in der Kasuistik zu SA I (M) geschildert. Dort badete ein Mönch gegen den Strom und hatte dabei einen Samenerguß. Wenn diese Ejakulation nicht willentlich erfolgt, handelt es sich um kein Vergehen für den Mönch. Erfolgt der Samenerguß beim Schwimmen gegen den Strom willentlich, so handelt es sich jedoch um ein Saṃghādisesa-Vergehen. Hat ein Mönch eine Ejakulation im Sinn, während er gegen die Strömung schwimmt, es gelingt ihm jedoch nicht, so handelt es sich lediglich um ein Thullaccaya-Vergehen (SA I, M [Vin III 118,26–28]). Das „Baden gegen den Strom“ ist den Mönchen somit nicht grundsätzlich untersagt, es wird aber als eine Situation geschildert, in der eine sexuelle Stimulation erfolgen kann und zu vermeiden ist.

Als Nonnen nicht an einem Badeplatz badeten, wurden sie sexuell belästigt.⁴⁵²

na bhikkhave bhikkhuniyā atitthe nahāyitabbaṃ. yā nahāyeyya, āpatti dukkaṭassā 'ti (Vin II 280,35–36).

„Ihr Mönche, eine Nonnen muß an einem Badeplatz baden. Badet eine nicht (dort), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen.“

na bhikkhave bhikkhuniyā purisatitthe nahāyitabbaṃ. yā nahāyeyya, āpatti dukkaṭassa. anujānāmi bhikkhave mahilātitthe nahāyitun ti (Vin II 281,1–3).

„Ihr Mönche, eine Nonne darf nicht an einem Badeplatz für Männer baden. Badet eine (dort), so ist es ein Dukkaṭa-Vergehen. Ihr Mönche, ich ordne an, (daß sie) an einem Badeplatz für Frauen baden.“

Da den Mönchen das Bad in einem Badehaus nicht verboten ist, ergab sich wahrscheinlich nicht die Notwendigkeit, das Baden an öffentlichen Plätzen so stark zu reglementieren, wie es durch Cv X.27.4 für Nonnen geschieht. Das durch das Verbot der Benutzung eines Badehauses erzwungene Baden der Nonnen an öffentlichen Plätzen bildete laut Bhikkhunīvibhaṅga auch den Anlaß für die Formulierung einiger weiterer Vorschriften. So „machen . . . Hetären einigen Nonnen den erbaulichen Vorschlag, in der Jugend den Lüsten zu fröh-

⁴⁴⁹ Vin II 280,26–27: . . . *bhikkhuniyo jantāghare nahāyantiyo kolāhalaṃ akamsu*. Es mag sein, daß Nonnen und Mönche gemeinsam ein Badehaus benutzten, was zwangsläufig zu Schwierigkeiten führen mußte.

⁴⁵⁰ Im *Dīpavamsa* wird hingegen davon berichtet, daß ein Badehaus für Nonnen gebaut wurde (Dīp 20,33: *bhikkhuniṇaṃ dadaithāya jantāgharaṃ akārayi*).

⁴⁵¹ Vin II 280,30–31: *bhikkhuniyo patisote nahāyanti dhārāsamphassaṃ sādīyantā*.

⁴⁵² Vin II 280,34: . . . *bhikkhuniyo atitthe nahāyanti, dhuttā dāsenti*.

nen, im Alter aber Keuschheit zu üben und auf diese Weise zwei Ziele zu erreichen“ (BhīPr, 158), als die Nonnen nackt an einer Furt badeten. Dieser Vorfall veranlaßte die Laienanhängerin Visākḥā, den Buddha darum zu bitten, die Nonnen mit Badegewändern versorgen zu dürfen.⁴⁵³ Ferner bildete diese Begebenheit den Anlaß, den Nonnen das Nacktbaden (Pāc 21, N [2.4.2.21]) sowie das Abrasieren der Körperbehaarung zu untersagen (Pāc 2, N [2.4.2.2]).

2.6.3 Zusammenfassung

Das zehnte Kapitel des Cullavagga enthält besondere Vorschriften für Nonnen und Verordnungen für Mönche hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten gegenüber den Nonnen. Ferner sind hier Bestimmungen aufgelistet, die bestimmte Aspekte der rechtlichen Situation zwischen beiden Orden klären. Vorrangig werden aber diejenigen Vorgänge beschrieben, die sich im Nonnen- und Mönchsorden unterscheiden: nur vier Vorschriften aus diesem Kapitel haben Parallelen unter den auch für Mönchen gültigen Regeln. Diese gehören gleichzeitig zu den eher nebensächlichen Regeln.⁴⁵⁴ Die Vorschriften innerhalb dieses Abschnitts des Cullavagga sind daher Ergänzungen bzw. zusätzliche Einschränkungen zu den analog auch auf Nonnen anzuwendenden Regeln aus den anderen Teilen der Khandhakas; sie lösen zum größten Teil entsprechende Verordnungen für Mönche ab.

Unter den im zehnten Kapitel des Cullavagga enthaltenen Bestimmungen sind die wohl wichtigsten die Formulare für die grundlegenden Rechtshandlungen innerhalb des Nonnenordens. So sind hier die Formulare für die Upasampadā einer Frau in beiden Orden (Cv X.17 [2.6.2.17]), für die Pavāraṇā-Zeremonie vor dem Mönchsorden (Cv X.19 [2.6.2.19]), die Formel für die Bitte um die Unterweisung (Cv X.9 [2.6.2.9]) und für die Ernennung einer Begleiterin in Ausnahmesituationen (Cv X.25 [2.6.2.25]) vollständig angeführt. Alle diese Rechtshandlungen sind von den entsprechenden Rechtshandlungen des Mönchsordens verschieden oder bei Mönchen gar nicht vorgesehen.

Neben den besonderen Formularen für das Gemeindeleben der Nonnen sind hier aber auch eher nebensächlich wirkende Vorschriften enthalten, die beispielsweise die Benutzung bestimmter Badezusätze o.ä. behandeln. Viele dieser Verhaltensvorschriften sind geschlechtsspezifisch. So findet man Regeln für die Bekleidung während der Menstruation (Cv X.16.2 [2.6.2.6]), das Verbot, die Roben wie weltliche Bekleidung zu tragen (Cv X.10.1 [2.6.2.10]), sich um eine dem Schönheitsideal entsprechende Figur zu bemühen (Cv X.10.2 [2.6.2.10]), ein männliches Glied anzuschauen (Cv X.14 [2.6.2.14]), sich selbst sexuell zu stimulieren (Cv X.10.2 [2.6.2.19],⁴⁵⁵ Cv X.27.4 [2.6.2.27]) und die besondere Erlaubnis, bestimmte körperpflegende Handlungen (trotz des Ver-

⁴⁵³ Mv VIII.15.11 = Vin I 293,19–28.

⁴⁵⁴ Cv X.10.3 = Cv V.2.5; Cv X.10.5 = Mv VIII.29.1; Cv 10.5 = Mv V.9.4 und Mv V.10.3; Cv X.21 = Mv V.9.4 und Mv V.10.2–3. Einige Regeln des Pātimokkha werden in leicht veränderter Form wiederholt (Cv X.1.4 [2.6.2.1]) und zum Teil wird auf Vorschriften des Pātimokkha Bezug genommen, ohne daß diese genannt sind. In denjenigen Vorschriften, die explizit auf eine Pātimokkha-Regel Bezug nehmen, heißt es immer *yathādhammo kāretabbo*, „es ist der Regel entsprechend zu verfahren“. Die Kenntnis der entsprechenden Vorschrift des Beichtformulars wird vorausgesetzt.

⁴⁵⁵ Zur Massage und Selbstmassage s. a. Pāc 90–93 (N) und 2.4.3.2 s).

bots, sich von Männern berühren zu lassen)⁴⁵⁶ von Männern bei sich geschehen zu lassen (Cv X.27.1 [2.6.2.27]). Unter die geschlechtsspezifischen Bestimmungen ist auch die Frage nach den 24 sog. „Hinderungsgründen“ (*antarāyikā dhammā*) für Frauen zu rechnen. Diese Hinderungsgründe sind Faktoren, die einer vollen Ordination im Wege stehen; ihr Vorliegen muß vor der Erteilung der Upasampadā in einer eingehenden Befragung im Nonnenorden ausgeschlossen werden. Alle sich von den Hinderungsgründen bei Männern unterscheidenden Faktoren beschreiben Fehlbildungen oder Krankheitsbilder des Urogenital-Trakts und beinhalten somit eine zumindest eingeschränkte Gebärfähigkeit der Kandidatin (Cv X.17.1 [2.6.2.17]). Durch diese Liste von zusätzlichen, eine Ordination unmöglich machenden Faktoren sollte wahrscheinlich der Tendenz entgegengewirkt werden, daß der buddhistische Orden Sammelplatz für schwer zu verheiratende Frauen wurde. Erst auf den zweiten Blick geschlechtsspezifisch sind diejenigen Vorschriften, durch welche den Nonnen ein besonderer Schutz zukommt. Hier ist an erster Stelle das Verbot des Wohnens im Waldbezirk zu nennen (Cv X.23 [2.6.2.23]).⁴⁵⁷ Unmittelbar aus dieser Verordnung ergibt sich auch die Notwendigkeit, die den Nonnen angemessenen Wohnmöglichkeiten darzustellen, zumal ihnen auch die sog. „zusätzlichen Erzungenschaften“ nicht ohne weiteres zugänglich sind (Cv X.24 [2.6.2.24]). Auch die Einrichtung der Ordination durch eine Botin erfolgte laut einleitender Erzählung, weil übelwollende Männer eine ehemalige Prostituierte daran hindern wollten, sich zum Buddha zu begeben und dort die Ordination durch dem Mönchsorden zu erhalten (Cv X.22 [2.6.2.22]). Weiter ergab sich aus der in SA 3, N (2.2.2.3), enthaltenen Forderung, daß Nonnen zu ihrem eigenen Schutz nicht allein sein dürfen, daß eine Nonne als Begleitung während der Besinnungszeit (*mānatta*) und in der Zeit, wenn eine Nonne ihren Sohn bis zur Pubertät versorgt, zu ernennen ist (Cv X.25.2–3 [2.6.2.25]).

Andere Vorschriften zeugen dagegen von einer nicht ohne weiteres zu erklärenden Ungleichbehandlung der Mönche und Nonnen. So können Nonnen beispielsweise nicht formell aus dem Orden austreten. Verlassen sie den Orden dennoch, ist ihnen später die erneute Aufnahme verwehrt (Cv X.26 [2.6.2.26]). Es mag sein, daß den Nonnen eine stärkere Wankelmütigkeit bzw. Streitsucht unterstellt wurde. Die Tendenz, den Frauen diese Eigenschaften zuzuschreiben, konnte schon für den *Bhikkhunīvibhaṅga* festgestellt werden (s. 2.1.3.2 und 2.2.3.2). Möglicherweise ging man bei den Nonnen grundsätzlich von einer geringeren Bereitschaft zur Einigung aus, so daß auch ein Konflikt bei der Sitzfolge im Eßsaal durch die Begrenzung der Zahl der zu berücksichtigenden Nonnen vermieden werden sollte (Cv X.18 [2.6.2.18]).

Darüber hinaus ist durch zwei Vorschriften des vorliegend behandelten Kapitels des *Cullavagga* der intime Bereich der Nonnen betroffen: ihnen ist im Gegensatz zu den Mönchen die Benutzung eines Toilettenhäuschen und eines Badehauses untersagt (Cv X.27.3–4 [2.6.2.27]). Aus welchem Grund diese Verordnungen formuliert wurden, konnte nicht geklärt werden. Es wäre vor-

⁴⁵⁶ S. Pār 1 und 4, N (2.1.2.1 und 4).

⁴⁵⁷ Da die stets auf den Dorfbezirk angewiesenen Nonnen in engem Kontakt mit der Laienbevölkerung stehen, ist diese Vorschrift gleichzeitig die Ursache einer Reihe anderer besonderer Regeln für Nonnen (s. 2.4.3.2 p), r) und t)).

stellbar, daß Mönche und Nonnen diese Einrichtungen zu Beginn gemeinschaftlich benutzten, sich diese Handhabe jedoch mit dem schnellen Anwachsen des Ordens als nicht länger praktikabel erwies (s. a. Cv X.10.4 [2.6.2.10]). Andere Vorschriften sind jedoch Folgeregelungen eben dieser Verordnungen. So mußte das Baden der Nonnen an öffentlichen Plätzen geregelt werden (Cv X.27.4 [2.6.2.27]), die im Badehaus erlaubten körperpflegenden Substanzen sind den Nonnen nicht zugänglich (Cv X.27.4 [2.6.2.27]), und sie müssen ein Badegewand tragen (Pāc 21 und 22, N [2.4.2.21 und 22]). Die Pācittiya-Vorschriften, die die Abfallentsorgung der Nonnen behandeln (Pāc 8 und 9, N [2.4.2.8 und 9]), sind möglicherweise auch auf das Verbot der Benutzung eines regulären Toilettenhäuschens zurückzuführen.

Die Regeln des zehnten Kapitels des Cullavagga werden eingeleitet durch und sind z.T. eingebettet in den Bericht von der erstmaligen Zulassung einer Frau (Mahāpajāpatī Gotamī) zum buddhistischen Orden. Anhand der geschilderten Ereignisse kann eine Entwicklung nachgezeichnet werden:

Der Buddha stimmte der Zulassung von Frauen zum Orden nicht ohne weiteres zu (Cv X.1.1 [2.6.2.1]), es bedurfte erst der Intervention Ānandas. Dieser veranlaßte den Buddha zu der Aussage, daß auch Frauen grundsätzlich erlösungsfähig sind (Cv X.1.3 [2.6.2.1]; vgl. Cv X.5 [2.6.2.5]). Der Buddha genehmigte den Ordenseintritt von Frauen jedoch nur unter der Bedingung, daß sie „acht wichtige Regeln“ (*aṭṭha garudhammā*) befolgten. Die im Text des Cullavagga angeführte Liste von acht Vorschriften (Cv X.1.4 [2.6.2.1]) ist jedoch lediglich eine Zusammenstellung derjenigen Regeln des Vinaya, die eine Unterordnung der Nonnen unter die Mönche fordern, und es konnte gezeigt werden, daß ihre Zusammenstellung erst nach Abschluß des Pātimokkha, keinesfalls jedoch zu dem im Text selbst genannten Zeitpunkt erfolgte. Der Schwerpunkt des Berichts von diesen Vorgängen wurde offensichtlich im nachhinein durch die Ergänzung der „acht wichtigen Regeln“ auf die geforderte Unterordnung der Nonnen verlagert.⁴⁵⁸ Weiter wird berichtet, daß die Zusage der Anerkennung der acht Garudhammas zwar für die Ziehmutter des Buddha als ihre Ordination gelten konnte (Cv X.2.2 [2.6.2.2]), nicht jedoch für die 500 Frauen, die sich in ihrer Begleitung befanden. So wurde die Ordination von Frauen durch die Mönche institutionalisiert (Cv X.2.1 [2.6.2.2]). Anfänglich war also die Einrichtung eines vom Mönchsorden getrennten Nonnenordens nicht vorgesehen; dies mag auch ein Grund für die überlieferten Vorbehalte des Buddha (Cv X.1.1–3 [2.6.2.1]) gewesen sein.

Mit der Zeit stellte sich jedoch heraus, daß Mönchs- und Nonnenorden getrennte Institutionen sein mußten.⁴⁵⁹ Dies ist z.T. auf das Mißtrauen der Laienanhänger hinsichtlich des Verhältnisses der Mönche zu den Nonnen zurückzuführen, dem nur durch eine Trennung ihrer Angelegenheiten begegnet werden konnte. Ferner ist diese Entwicklung auch durch das schnelle Anwachsen des Ordens und die daraus resultierende wachsende Zahl an Vorschriften be-

⁴⁵⁸ S. 2.6.2.1, S. 356; s. a. Cv X.3 (2.6.2.3).

⁴⁵⁹ Insofern hat WIJAYARATNA (*Les Moniales Bouddhistes*, 22) unrecht, wenn er sagt, daß der Buddha, der aufgrund Mahāpajāpatīs Anfrage vor die Entscheidung gestellt war, entweder Frauen in den Mönchsorden aufzunehmen oder aber einen Nonnenorden einzurichten, sich für die zweite Möglichkeit entschied.

gründet. Da es auch sehr bald Regeln gab, die nur von Nonnen bzw. nur von Mönchen zu beachten sind (Cv X.4 [2.6.2.4]), gingen die Rezitation des Pāṭimokkha und die dafür erforderliche Freisprechung der Nonnen von ihren Vergehen und die Rechtshandlungen in die Hände der Nonnen über (Cv X.6 und 7 [2.6.2.6 und 7]).

Die Übertragung eines großen Teils der Verantwortlichkeit auf die Nonnen muß recht bald erfolgt sein, da man nach wie vor die Notwendigkeit sah, die Nonnen über den Vinaya zu belehren (Cv X.8 [2.6.2.8]). Es ist anzunehmen, daß es zu dieser Zeit noch keine in Vinaya-Fragen kompetente Nonnen gegeben hat; der Nonnenorden muß daher noch recht jung gewesen sein. Die Verordnung in Cv X.8, daß „Mönche den Nonnen den Vinaya lehren“ sollen, wird an keiner anderen Stelle des Vinaya-Piṭaka explizit erläutert. Unmittelbar an diese Verordnung schließt sich jedoch derjenige Abschnitt an, der die Unterweisung der Nonnen durch die Mönche (*ovāda*) genau beschreibt. So könnte der Gegenstand der Unterweisung eben die Ordensdisziplin sein. Diese Annahme steht jedoch der gemeinhin üblichen Auffassung der Unterweisung der Nonnen durch die Mönche entgegen. In der Sekundärliteratur wird fast einheitlich davon ausgegangen, daß die unter dem Namen „acht Garudhammas“ in Cv X.1.4 (2.6.2.1) zusammengefaßten besonderen Nonnenregeln der Gegenstand der Unterweisung der Nonnen waren.⁴⁶⁰ Dies führte beispielsweise PITZERREYL zu der Annahme, daß durch die halbmonatliche Unterweisung die untergeordnete Position der Nonnen geradezu zementiert werde. Diese in der Sekundärliteratur vollzogene Gleichsetzung der acht Garudhammas mit dem Gegenstand der Unterweisung ist u. a. auf den kanonischen Kommentar im Suttavibhaṅga zurückzuführen. Dort wird nämlich die Unterweisung der Nonnen durch „acht Garudhammas“ erläutert, ohne daß diese „acht Garudhammas“ allerdings explizit mit den oben zitierten acht besonderen Nonnenregeln identifiziert werden.⁴⁶¹ Tatsächlich gibt es keine Stelle im Vinaya, in der die bei der Unterweisung zu lehrenden acht Garudhammas mit den acht in Cv X.1.4 zusammengefaßten besonderen Nonnenregeln gleichgesetzt werden. Vielmehr weist gerade diejenige Stelle im Bhikkhuvibhaṅga, die üblicherweise als Beleg für die Identität dieser acht Nonnenregeln mit dem Inhalt der Unterweisung gesehen wird, bei einer genauen Prüfung darauf hin, daß eine deutliche **Unterscheidung** zwischen diesen acht Vorschriften und der *ovāda* genannten Unterweisung getroffen werden muß. Es handelt sich bei dieser Stelle um die Schilderung der Durchführung der Unterweisung, die in den WfWK zu Pāc 21 (M) eingeschoben ist.⁴⁶² Dort wird festgelegt, daß die Nonnen vom Unterweiser zu befragen sind, ob sie die acht Garudhammas befolgen. Bejahen sie diese Frage, so ist die Unterweisung mit den Worten „Dies ist die Unterweisung“

⁴⁶⁰ So beispielsweise OLDENBERG, *Buddha*, 394; RHY DAVIDS und OLDENBERG *Vinaya-Texts* I, 35, Anm. 2; BhiPr, 122; HORNER, *Women*, 126f.; BD II, 267f.; UPASAK, s.v. *Aṭṭhagarudhammā*; SPONBERG, „Attitudes towards Women“, Anm. 23; etc.

⁴⁶¹ Vin IV 315,6: *ovādo nāma aṭṭha garudhammā*; Vin IV 52,4–5, 57,10–11: *ovadeyyā 'ti aṭṭhahi garudhammehi ovaḍati, āpatti pācittiyassa*; Vin IV 55,14–15: *ovadeyyā 'ti aṭṭhahi garudhammehi aññena vā dhammena ovaḍati, āpatti pācittiyassa*. In den Überlieferungen der Mahāsāṃghika und der Mahāsāṃghika-Lokottaravādin werden die acht Garudhammas nicht als Inhalt der Unterweisung beschrieben (s. HIRAKAWA, *Monastic Discipline*, 92f.; s. a. BhiVin[Mā-L], § 132).

⁴⁶² Vin IV 52,7–35; s. Pāc 58, N (2.4.2.58), und Anm. 590.

einzuweisen. Lediglich wenn die Nonnen zugeben, daß sie die acht Garudhammas nicht befolgen, ist die Reihe der acht besonderen Nonnenregeln vor ihnen zu wiederholen. Nur in diesem Fall steht also die Wiederholung dieser acht Regeln an erster Stelle, erst danach erfolgt die eigentliche Unterweisung. Es ist somit durch diese Stelle zu belegen, daß die Unterweisung der Nonnen **nicht** die acht in Cv X.1.4 aufgelisteten besonderen Nonnenvorschriften zum Inhalt hatte, sondern die acht Garudhammas **vor** der eigentlichen Unterweisung abgefragt wurden.⁴⁶³ Der Inhalt der eigentlichen Unterweisung ist auch an diesen Stellen des Vibhaṅga nicht genannt. Mir ist nur eine Stelle im Tipiṭaka bekannt, in der der Hergang der Unterweisung der Nonnen ausführlicher dargestellt ist: im *Nadakovādasutta* des Majjhimanikāya wird die Unterweisung der Nonnen unter der Führung von Mahāpajāpatī Gotamī durch den Mönch Nandaka beschrieben (MN III 270,9–277,20). Hier ist jedoch keine Rede von den acht Garudhammas, vielmehr gibt Nandaka eine Lehrunterweisung in Form eines Dialogs mit den Nonnen.⁴⁶⁴ Es ist möglich, daß sich dieser Bericht im Majjhimanikāya als ältere Version gegenüber der Darstellung der Unterweisung im Vinaya erhalten hat.⁴⁶⁵

Die mit dem Namen „acht Garudhammas“ bezeichnete Zusammenstellung von besonderen Nonnenregeln erfolgte erst nach Abschluß des Bhikkhunīpāṭimokkha, wie in Cv X.1.4 (2.6.2.1) gezeigt werden konnte. Geht man dennoch davon aus, daß die erstmalige Zulassung von Frauen zum buddhistischen Orden an die Bedingung geknüpft war, daß Mahāpajāpatī *aṭṭha garudhammā* zu beachten habe, so muß unter dieser Bezeichnung ursprünglich anderes verstanden worden sein.⁴⁶⁶ Es ist in Betracht zu ziehen, daß der Buddha durch diese Forderung sicherstellen wollte, daß auch Frauen, die dem Orden beizutreten wünschen, sich an die Ordensregeln halten bzw. diese anerkennen.⁴⁶⁷ So wäre es eine Möglichkeit anzunehmen, daß die „acht wichtigen Regeln“ bzw. „Ordnungen“ die acht im Bhikkhuvibhaṅga enthaltenen Kapitel bezeichnen. Dieser Überlegung ist entgegenzuhalten, daß im Bhikkhuvibhaṅga nur sieben

⁴⁶³ S. a. WIJAYARATNA, *Les Moniales Bouddhistes*, 67.

⁴⁶⁴ Bezeichnenderweise bat Mahāpajāpatī den Buddha in der einleitenden Erzählung dort nicht nur um die Unterweisung, sondern auch um Belehrung und eine Lehrdarlegung (MN III 270,15–17: *ovadatu, bhante, Bhagavā bhikkhuniyo; anusāsatu, bhante, Bhagavā bhikkhuniyo; karotu, bhante, Bhagavā bhikkhunīnaṃ dhammikathan ti*). Alle drei Aufgaben wurden offensichtlich als Pflicht des *bhikkhunovādaka* gesehen, da im Folgenden der Mönch Nandaka damit beauftragt wurde, das Amt des Nonnen-Unterweisers auszuüben (MN III 270,26; zu dieser Passage s. a. HU-VON HINÜBER, „Aśoka und die buddhistische Uposatha-Zeremonie (I)“, 92).

⁴⁶⁵ S. VON HINÜBER, *Der Beginn der Schrift*, Kapitel IX (41–45).

⁴⁶⁶ Es ist unwahrscheinlich, daß die acht für Nonnen gültigen Pārājika-Vorschriften mit diesem Terminus bezeichnet wurden, da zwar die vier Pārājika-Vorschriften des Bhikkhuvibhaṅga sehr markant sind, nicht aber die zusätzlichen vier für Nonnen gültigen Pārājika-Vorschriften. Diese schildern sehr spezielle Umstände und wirken nicht wie Verordnungen, die der Buddha schon bei der Einrichtung des Nonnenordens zu formulieren geplant haben könnte (s. a. 2.1.3.2, S. 68). Auch die Darstellung derjenigen Begebenheiten, die zur Formulierung von Cv X.6.1, Cv X.6.2, Cv X.6.3, Cv X.7 (2.6.2.6–7) usw. führten, zeugen davon, daß der Buddha etliche sich im Laufe der Zeit ergebende Schwierigkeiten nicht vorhergesehen hatte.

⁴⁶⁷ Vielleicht sah sich der Buddha gerade in Anbetracht der Tatsache, daß es sich bei Mahāpajāpatī Gotamī um eine Frau handelte, die ihm im weltlichen Leben sehr nahe stand und die somit möglicherweise erwarten könnte, daß sie eine Sonderstellung innerhalb des von ihrem Ziehsohn gegründeten Ordens einnehmen würde, genötigt, explizit auf die Verbindlichkeit der Verhaltensvorschriften für ein jedes Ordensmitglied hinzuweisen.

Kapitel vorhanden sind – die zwei Aniyata-Vorschriften für Mönche finden bei Nonnen keine Anwendung. Dies mag sich aber dem Religionsstifter nicht unbedingt als Problem dargestellt haben, zumal die praktischen Schwierigkeiten, die mit der Zulassung von Frauen zum buddhistischen Orden verbunden waren und die die Formulierung besonderer Nonnenregeln erforderlich machten, wohl erst zu einem späteren Zeitpunkt auftraten und nicht unmittelbar bei der erstmaligen Aufnahme einer Frau. Hier sei ausdrücklich darauf hingewiesen, daß mit „Kapitel“ des Vibhaṅga nicht Vergehensklassen gemeint sind, zumal nicht alle Kapitel auch tatsächlich eine Vergehenskategorie sind: die Vergehenskategorien des Vinaya-Piṭaka werden als *āpattikkhandha* bezeichnet und umfassen die Pārājika-, Saṃghādisesa-, Nissaggiya-Pācittiya-, Pācittiya-, Pāṭidesaniya- und Sekhiya-Abschnitte des Vibhaṅga.⁴⁶⁸ Nur diese werden im Rahmen der Uposatha-Feier rezitiert. Die Kapitel Aniyata und Adhikaraṇa-Samatha sind auch im Bhikkhuvibhaṅga enthalten, werden jedoch nicht zu dem im Rahmen der Uposatha-Feier zu rezitierenden Text gezählt. So ist es durchaus möglich, daß die tatsächlich im Bhikkhuvibhaṅga enthaltenen acht Kapitel mit *aṭṭha garudhammā* bezeichnet sind. Geht man nun davon aus, daß mit „acht Garudhammas“ die acht Kapitel des Vibhaṅga gemeint sind und die Unterweisung der Nonnen die „acht Garudhammas“ zum Inhalt hatte, dann muß der Inhalt der Unterweisung der Vinaya gewesen sein. Diese Annahme wiederum würde mit der Verordnung in Cv X.8 in Einklang stehen, da dort bestimmt wird, daß „Mönche den Nonnen den Vinaya lehren“ sollen.

Es gibt einige weitere Indizien, die dafür sprechen, daß *aṭṭha garudhammā* als Gegenstand der Unterweisung ursprünglich die acht Kapitel des Bhikkhuvibhaṅga zum Inhalt hatte. Die Unterweisung ist nicht *per se* eine Einrichtung, die nur Nonnen betrifft. An mehreren Stellen des Vinaya ist erwähnt, daß ein Lehrer (Upajjhāya oder Ācariya) seinen Schüler (Saddhivihārika oder Antevāsīn) belehren und unterweisen soll.⁴⁶⁹ Da zur Ausbildung eines neu ordinierten Ordensangehörigen selbstverständlich und in erster Linie die Vermittlung der von ihm zu beachtenden Vorschriften gehört, ist es durchaus denkbar, daß eben dieser Vorgang mit dem Terminus *ovāda* betitelt wurde. Es ist allerdings an keiner Stelle des Vinaya angegeben, welchen Inhalt diese Unterweisung eines Schülers hat. In den meisten Fällen wird sie in einem Atemzug mit *anusāsana*, der Belehrung, genannt.⁴⁷⁰ Auch der durch die relevanten Vorschriften implizierte enge Zusammenhang zwischen der Unterweisung und der Uposatha-Zeremonie spricht für die Vermutung, daß der Gegenstand der Unterweisung ursprünglich die acht Kapitel des Suttavibhaṅga waren: die Unterweisung der Nonnen hat am Uposatha-Tag zu erfolgen und dieser Tag ist in erster Linie der Rezitation des Pāṭimokkha und somit der „Übung in den Regeln“ durch deren Vergegenwärtigung vorbehalten. Was läge näher, als den Nonnen an diesem Tag die Regeln genau zu erklären und gegebenenfalls für Fragen zu Verfügung zu stehen? Da die Rezitation des Pāṭimokkha und die Durchführung der Rechtshandlungen ganz in die Hände der Nonnen übergegangen war (Cv X.6

⁴⁶⁸ Mv II 3.3.5 (Vin I 103,22–30); s. a. DHIRASEKERA, „The Disciplinary Code“, 74.

⁴⁶⁹ S. Pāc 58, N (2.4.2.58), Anm. 579 und Anm. 580. Auch im WFWK zu Pāc 68, N (2.4.2.68), ist *ovāda* als Pflicht der Pavattinī gegenüber der Sahajīvinī erwähnt.

⁴⁷⁰ S. Pāc 58 (2.4.2.58), Anm. 576.

[2.6.2.6]), war die zuvor vorhandene kontrollierende Funktion der Mönche hinsichtlich der Einhaltung der Regeln und der Kenntnis der Vorschriften bei den Nonnen weitgehend entfallen. Da jedoch der Nonnenorden noch sehr jung war und es wie gesagt zu diesem Zeitpunkt möglicherweise noch keine in Vinaya-Fragen wirklich erfahrenen und kompetenten Nonnen gab, wurde durch die Institutionalisierung der halbmonatlichen Unterweisung gewährleistet, daß auch die Nonnen sich auf diesem Gebiet angemessen üben konnten. Wahrscheinlich war die Unterweisung auch eine Gelegenheit, zu der die Nonnen Fragen stellen und Unklarheiten beseitigen lassen konnten.⁴⁷¹ Umgekehrt wird eine Nonne als nicht genügend vorbereitet auf die Uposatha-Feier und die Rezitation des Pāṭimokkha angesehen, wenn sie von der Unterweisung ausgeschlossen ist. Aus diesem Grund darf sie dann auch nicht an dieser Zeremonie teilnehmen (Cv X.9.3 [2.6.2.9]). Im Gegenzug muß auch ein Mönch, der zum „Nonnen-Unterweiser“ (*bhikkhunovādaka*) ernannt werden kann, überaus qualifiziert sein, wie aus den in einem Nachtrag zu Pāc 21 (M) geschilderten Anordnungen hervorgeht.⁴⁷² Er muß sowohl das Bhikkhu- als auch das Bhikkhunīpāṭimokkha sehr genau kennen, muß schon mindestens zwanzig Jahre ordiniert und bei den Nonnen beliebt sein (s. 2.4.2.58, Anm. 587). Aus diesen Anforderungen geht hervor, daß die Unterweisung der Nonnen wesentlich mehr beinhalten muß, als lediglich die Wiederholung der acht Regeln aus Cv X.1.4. Darüber hinaus impliziert die Darstellung in Cv X.9 (2.6.2.9), daß die Unterweisung eher als Recht denn als Pflicht der Nonnen gesehen wurde. Dort sind erheblich mehr Vorschriften für Mönche als für Nonnen in Hinsicht auf die Unterweisung der Nonnen enthalten. Es ging offensichtlich in erster Linie darum, die Mönche in die Pflicht zu nehmen; viel weniger scheint es erforderlich gewesen zu sein, die Nonnen zur Unterweisung anzuhalten. Sowohl das Aussetzen der Unterweisung als Strafmaßnahme als auch die Häufigkeit der Unterweisung weisen darauf hin, daß in diesem Rahmen mehr behandelt wurde, als die acht kurzen in Cv X.1.4 zusammengestellten Vorschriften. Nimmt man an, daß *aṭṭha garudhammā* ursprünglich die acht Kapitel des Bhikkhuvibhaṅga bezeichnete, so löst sich der Widerspruch auf, der sich zunächst aus der Feststellung, daß der Inhalt der Unterweisung mit den acht besonderen Nonnenregeln nicht identisch ist, und den Definitionen einiger WfWKe zu *ovāda* ergeben hat. Eine spätere Redaktion könnte der Schilderung von der erstmaligen Zulassung einer Frau in den buddhistischen Orden eine Liste von ihr besonders wichtig erscheinenden acht Regeln hinzugefügt haben, die fortan mit den *aṭṭha garudhammā* identifiziert wurden und so auch Eingang in den kanonischen Kommentar zu derjenigen Regel fand, die die Unterweisung der Nonnen durch die Mönche ausführlich behandelt (Pāc 21, M). Dieser Prozeß könnte sich in einem Zeitabschnitt vollzogen haben, als sich die Kompetenzunterschiede in Vinaya-Fragen zwischen Mönchen und Nonnen zu verwischen begannen und auch deutlich geworden war, daß der Bhikkhunīvibhaṅga nur sieben Kapitel enthält. Möglicherweise befürchteten die Mönche, da eine Unterweisung im konventio-

⁴⁷¹ Auch WIJAYARATNA (*Les Moniales Bouddhistes*, 61) sieht in der Unterweisung der Nonnen keinen Akt der Unterwerfung, sondern vielmehr die Möglichkeit der Weiterbildung für Nonnen.

⁴⁷² S. Pāc 58, N (2.4.2.58), Anm. 587; s. a. 2.6.2.1, Anm. 65.

nellen Sinn nicht mehr zu rechtfertigen war, daß ihr Status durch die wachsende Zahl und zunehmende Kompetenz der Nonnen bedroht war.

Wie eingangs erwähnt, gingen die meisten Rechtshandlungen sehr bald in die Hände der Nonnen über, wobei eine weitgehende Unabhängigkeit des Nonnenordens erreicht wurde,⁴⁷³ wenngleich die traditionelle Hierarchie der Geschlechter weiter bestehen blieb. Die Regelung, daß Nonnen von Mönchen zu ordinieren sind, wurde auch nach der Trennung von Mönchs- und Nonnenorden beibehalten. An die Seite der Ordination durch Mönche trat jedoch eine vorangehende Ordination im Nonnenorden, da die zusätzlichen „Hinderungsgründe“ auf die Geschlechtsteile Bezug nehmen (Cv X.17.2 [2.6.2.17]), und es unpassend war, diese im Mönchsorden abzufragen. Mit dieser Einrichtung verlor die ursprünglich eigentliche Upasampadā im Mönchsorden jedoch schnell an Bedeutung und wurde mit der Zeit zur reinen Formalität, wie an der Möglichkeit ersichtlich wird, die Ordination im Mönchsorden auch durch eine Stellvertreterin zu erbitten und zu erhalten (Cv X.22 [2.6.2.22]). Dennoch wurde die Upasampadā im Mönchsorden nie abgeschafft und ist im vorliegend behandelten Kapitel des Cullavagga ausführlich geschildert (Cv X.17 [2.6.2.17]). Ähnliches gilt auch für Pavāraṇā. Auch dieser Vorgang ist im zehnten Kapitel des Cullavagga detailliert beschrieben. Er unterscheidet sich von dem der Mönche, da Nonnen sowohl im eigenen Orden als auch vor dem Mönchsorden diese Rechtshandlung abhalten müssen (s. a. Pāc 57, N [2.4.2.57]). Auch diese Forderung wurde nie rückgängig gemacht; dennoch verlor auch Pavāraṇā vor dem Mönchsorden mit der Zeit an Bedeutung. Dies wird daraus ersichtlich, daß eine einzelne Nonne als Stellvertreterin für den ganzen Nonnenorden tätig wird: nur sie hält Pavāraṇā im Mönchsorden ab, was eine starke Abkürzung der Wiederholung der Rechtshandlung vor dem Mönchsorden bedeutet. Gleichzeitig wird die Tatsache, daß die Mönche den Nonnen keinerlei Rechtfertigung schuldig sind, in Cv X.20 (2.6.2.20) betont und spezifiziert, wobei großer Wert auf die Feststellung gelegt wird, daß umgekehrt den Mönchen durchaus eine Einmischung in die Angelegenheiten der Nonnen zugestanden wird. Die den Mönchen verbleibenden Möglichkeiten zu Einflußnahme (Upasampadā und Pavāraṇā) wurden dennoch weitgehend zur Formalität.

Auch diese Umstände mögen Anlaß für die Zusammenstellung derjenigen Nonnenregeln gewesen sein, die die Unterordnung der Nonnen unter die Mönche festlegen. Dadurch erhielt *aṭṭha garudhammā* in Cv X.1.4 und in den WfWKen einen doppelten Sinn, und stellte diese Reihe von besonderen Nonnenregeln stellt nunmehr gleichsam ein achttes Vergehens-Kapitel für Nonnen dar. Da die acht Garudhammas eine Zusammenstellung derjenigen Vorschriften des Bhikkhunīvibhaṅga sind, die explizit die Abhängigkeit der Nonnen und ihre Unterordnung unter den Mönchsorden fordern (s. 2.4.3.2, S. 330), diente die Institution der halbmonatlichen Unterweisung über die besonderen Nonnenregeln nunmehr auch der Festigung und Sicherstellung der hierarchisch übergeordneten Position der Mönche.⁴⁷⁴

⁴⁷³ Dies wird besonders in Cv X.6, Cv X.22 und Cv X.19 (2.6.2.6, 22 und 19) deutlich.

⁴⁷⁴ ROTH vermutet sogar, daß die Garudhammas Frauen geradezu entmutigen sollten, dem Orden beizutreten (BhṭVin[Mā-L], xxxi). Möglicherweise sind auch die ähnlich gelagerten Vorschriften (Cv X.3, Cv X.12 und Cv X.13 [2.6.2.3, 12 und 13]) gleichzeitig mit oder sogar aufgrund der Zusammen-

Spätestens seit der Einführung der doppelten Ordination (Cv X.17.2 [2.6.2.17]) bestand eine rechtlich klar definierte Trennung von Mönchs- und Nonnenorden. Diese Trennung bedingte jedoch umgekehrt, daß das rechtliche Verhältnis der beiden Orden zueinander geklärt werden mußte. So ist die Erbfolge beim Tod einzelner Ordensangehöriger oder Laien in Cv X.11 (2.6.2.11) geregelt, die Übereignung eines Überhangs an Nahrung wird in Cv X.15 (2.6.2.15) behandelt, und den Mönchen wird die zeitweilige Gewährung von Unterkunft an die Nonnen durch Cv X.16.1 (2.6.2.16) erlaubt. Die Mönche und Nonnen unterlagen nach der Trennung der beiden Orden nicht mehr derselben Rechtsprechung, weshalb auch eine Bestrafungsmöglichkeiten für Nonnen bzw. Mönche gegen Mönche bzw. Nonnen definiert werden mußte (Cv X.9.1 und 2 [2.6.2.9]).

Wie gezeigt werden konnte, verdeutlichen die Vorschriften selbst, ihre Abfolge und die Darstellung der erstmaligen Zulassung von Frauen zum buddhistischen Orden, daß das hier behandelte Kapitel des Cullavagga nicht eine bestimmte Zeit, sondern eine historische Entwicklung widerspiegelt und auch unter diesem Gesichtspunkt bewertet werden muß.

stellung der acht besonderen Nonnenregeln in diesen Abschnitt des Cullavagga gelangt. Ganz in Einklang damit stehen die ebenfalls in diesem Abschnitt enthaltenen direkten und indirekten Aussagen des Buddha über die Frau und ihren Einfluß auf die buddhistische Lehre.